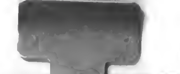


After Iceland.





Amts-Blatt

der

Königlich Preußischen Regierung

zu

Frankfurt a. O.

Jahrgang 1870.



Frankfurt a. O.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn.





Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 1. Den 5. Januar 1870.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 69 enthält: (Nr. 7548.) Gesetz über das Alter der Großjährigkeit. Vom 9. Dezember 1869.

(Nr. 7549.) Allerhöchster Erlaß vom 27. September 1869, betreffend die Organisation der Bauverwaltung in der Provinz Hannover.

(Nr. 7550.) Allerhöchster Erlaß vom 24. November 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ober-Schwedeldorf nach Möhlten im Kreise Glatz, Regierungsbezirks Breslau.

(Nr. 7551.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Angerburger Kreises im Betrage von 20,000 Thalern, zweite Emission. Vom 13. November 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Publicandum. Unter Berücksichtigung der in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen eingetretenen Veränderungen und der hierdurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel, habe ich eine Revision der Arzneitaxe angeordnet und eine neue Auflage derselben ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1870 in Kraft tritt.

Berlin, den 2. Dezember 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
gez. von Mühler.

Die vorstehende Ministerial-Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß der Apotheker, Medizinalbeamten, Polizeibehörden und des Publikums gebracht.

Die Apotheker des Verwaltungsbezirks werden gleichzeitig angewiesen, sich vom 1. k. M. und J. ab nach den vorgeschriebenen Taxbestimmungen auf das Genaueste zu achten und sich die im Druck erschienene neue Arzneitaxe pro 1870, welche durch alle inländischen Buchhandlungen für den Preis von 10 Sgr. zu beziehen ist, sofort anzuschaffen.

Frankfurt a. O., den 28. Dezember 1869.
Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Der Bundesrath des Zollvereins hat zur Ausführung des Vereinszollgesetzes, neben der Feststellung der erforderlichen Regulative, über welche besondere Verfügungen ergehen, in Gemäßheit des §. 167 des Gesetzes die folgenden näheren Vorschriften ertheilt:

1. Zu §. 10. Die Erhebung besonderer Gebühren neben den Zöllen ist, außer den im Gesetz speziell bezeichneten Fällen, beispielsweise dann zulässig, wenn die Zollabfertigung an anderen Orten, als an der gewöhnlichen Amtsstelle oder, mit Ausnahme der im §. 133 des Vereinszollgesetzes vorgesehenen Fälle, während der Nachtzeit erfolgt, wenn auf den Antrag der Betheiligten statt der Begleitschein-Abfertigung und der Anlegung des Verschlusses amtliche Begleitung angeordnet wird, wenn Schiffer sich weigern, eine Deklaration über die Zugänge zum Schiffsraum und etwaige geheime Behältnisse abzugeben und dadurch eine Bewachung des Schiffes nothwendig wird oder wenn dieselben an andern als den bestimmten Löschstellen anlegen.

2. Zu den §§. 16 und 17. a. Künstliche in das Wasser hinausreichende Anlagen, wie Moolen, Dämme, Anlege- oder Ladebrücken u. s. w. sind als Theile des Landes anzusehen.

b. Bei Gewässern, deren Stand von Ebbe und Fluth abhängig ist, bildet die jedesmalige den Wasserspiegel begrenzende Linie des Landes nur insofern die Zollgrenze, als der verschiedene Wasserstand in der That eine Folge der Ebbe und Fluth ist. Bei Ueberschwemmungen ist die gewöhnliche Fluthlinie als Zollgrenze zu betrachten.

c. Der Grenzbezirk ist da, wo Straßen, welche einem erheblicheren Verkehr dienen, die Binnenlinie überschreiten, durch Tafeln mit der Inschrift: „Grenzbezirk" kenntlich zu machen. Die Zollstraßen sind als solche ebenfalls durch Tafeln zu bezeichnen. Dasselbe gilt von den erlaubten Landungsplätzen, welche an den die Grenze bildenden schiffbaren Gewässern liegen.

3. Zu §. 21. a. Als verpackte Waaren, welche in der Regel nur während der Tageszeit und nur auf einer Zollstraße über die Zoll-Linie eintreten können, sind, außer den mit einer besonderen Umhüllung für den Transport oder der Aufbewahrung versehenen, alle solche Gegenstände anzusehen, welche in verdeckten Fahrzeugen oder in unverdeckten dergestalt verladen

sind, daß der Inhalt des Fahrzeuges nicht mit Sicherheit erkannt werden kann.

Unter „verdeckten Fahrzeugen" sind jedoch Chaisen u. s. w. nicht zu verstehen.

b. Ist von einem Amte ausnahmsweise die Erlaubniß zur Einbringung zollpflichtiger Waaren außerhalb der Tageszeit und auf einem Nebenwege ertheilt, so muß für die Ueberwachung des Transports durch die Grenzaufsicht Sorge getragen werden. Ueber die ertheilten Erlaubnißscheine ist ein Notizregister zu führen, in welchem der Inhalt der Erlaubnißscheine kurz anzugeben ist.

4. Zu den §§. 22—32. a. Es steht dem Deklaranten frei, statt der generellen sofort die spezielle Deklaration abzugeben.

b. Wegen der Formulare zu den im Eisenbahn- und Seeverkehr abzugebenden generellen Deklarationen (Ladungs-Verzeichnisse, Manifeste) wird auf die betreffenden Regulative verwiesen.

Die speziellen Deklarationen sind nach dem anliegenden Muster abzugeben; jedoch können die zur Zeit vorräthigen, bisher gebräuchlichen Formulare noch verbraucht werden.

Die Formulare zu den speciellen Deklarationen werden den Deklaranten einzeln unentgeltlich von den Zollämtern verabfolgt. Es können solche auch von den letzteren in beliebiger größerer Menge gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten entnommen werden.

c. Die bisherigen Vorschriften wegen Anfertigung der Deklaration, sowie die den Zollämtern ertheilte Geschäftsanweisung bleiben in Kraft, soweit nicht das Vereinszollgesetz etwas Anderes bestimmt oder durch Beschlüsse der Vereinsregierungen Aenderungen eingetreten sind.

5. Zu §. 28. Die Revision an anderen Orten als an der ordentlichen Amtsstelle ist nur in besonderen Fällen mit Genehmigung des Amtsvorstandes zulässig.

6. Zu §. 29. Die bisherigen näheren Bestimmungen darüber, welche innere Umschließungen zum Nettogewicht der Waare zu rechnen sind und welche dagegen vor der Verwiegung entfernt werden dürfen, bleiben auch ferner in Kraft.

Wird von den Betheiligten für havarirte Güter ein Gewichtsabzug bei der Verzollung in Anspruch genommen, so ist in der Deklaration ausdrücklich ein Antrag darauf zu richten. Zur Feststellung des zu gewährenden Abzuges ist das aus den Connoissementen, Frachtbriefen u. s. w. sich ergebende Gewicht zu berücksichtigen. Auch bleibt dem Abfertigungsamte überlassen, Probetrocknungen vorzunehmen und in geeigneten Fällen Sachverständige zuzuziehen. Die Bewilligung des Abzugs erfolgt durch die Direktivbehörde.

7. Zu §. 30. Eine probeweise Verwiegung zur Feststellung des der Verzollung oder weiteren Abfertigung zu Grunde zu legenden Gewichts ist auch nicht ausgeschlossen, wenn sich bei der Verwiegung der einzelnen Kolli nur Abweichungen von 2 Prozent oder weniger gegen das deklarirte Gewicht ergeben.

8. Zu §. 38. a. Die Begleitungen vom Ansageposten zum Grenzzollamte sollen regelmäßig und so oft geschehen, als es der Umfang des Verkehrs erheischt und die Stärke des Personals, sowie die Entfernung bis zum Grenzzollamte zulassen.

Bei jedem Ansageposten muß eine Bekanntmachung angeheftet sein, aus welcher zu ersehen ist, zu welchen Stunden täglich die Begleitung der eingetroffenen Waarentransporte zum Grenzzollamte erfolgt.

Auch außerhalb der regelmäßigen Begleitungsstunden müssen Reisende, deren Begleitung der Ansageposten für nöthig erachtet (§. 92 des Gesetzes), zum Grenzzollamte begleitet werden.

b. Auch kann für einzelne Strecken, wo das Bedürfniß des Verkehrs es erfordert, mit Genehmigung der Direktivbehörde von dem Ansageposten, statt der Begleitung, amtlicher Verschluß angeordnet werden.

9. Zu §. 39. Hat der Waarenführer über Waaren für verschiedene Empfänger nur eine Deklaration abgegeben, so kann er verlangen, daß das Zollamt, neben Ertheilung der allgemeinen Quittung, auf jedem Frachtbriefe den summarischen Betrag des entrichteten Eingangszolles von den darin verzeichneten Waaren vermerke.

In der auszufertigenden Quittung ist, insofern es sich um legitimationsscheinpflichtige Waaren handelt, dem Waarenführer vorzuschreiben, innerhalb welcher Frist und auf welcher Straße er seine Ladung durch den Grenzbezirk zu führen habe (§. 119 des Gesetzes).

Er erhält schließlich sämmtliche Frachtbriefe und sonstige von ihm übergebene Papiere, nachdem dieselben einzeln abgestempelt worden sind, zurück.

10. Zu den §§. 40, 97 und 105. Allgemeine und beschränkte Niederlagen dürfen in der Regel nur bei Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern errichtet werden. Ausnahmsweise können dieselben auch für solche Orte zugestanden werden, an denen sich nur ein Nebenzollamt oder Steueramt, welches jedoch mindestens mit zwei Beamten besetzt sein muß, befindet.

Die Verabredungen unter den Vereinsstaaten hinsichtlich der bedingten Niederlagen, zu welchen Waaren nur nach vorgängiger specieller Revision abgefertigt werden dürfen, bleiben bis auf Weiteres in Kraft.

11. Zu §. 44. Daß der Begleitschein die Ladung bis zum Bestimmungsorte begleiten müsse, ist zwar durch das Gesetz nicht, wie bisher durch den §. 41 der Zollordnung vorgeschrieben. Dagegen setzen die Vorschriften in den §§. 49, 50 und 96 des Gesetzes über das bei Transportverzögerungen und bei einer veränderten Bestimmung oder Theilung der Ladung oder bei Konstatirung von Verschlußverletzungen

zu beobachtende Verfahren das Vorhandensein des Begleitscheins bei der Ladung voraus.

12. Zu den §§. 48, 67 und 103. Der Zollerlaß für die auf dem Transporte zu Grunde gegangenen oder im verdorbenen oder zerbrochenen Zustande ankommenden Waaren kann von dem Hauptamte, welches den Begleitschein oder das Ladungsverzeichniß zu erledigen hat, beziehungsweise von dem dem Erledigungsamte vorgesetzten Hauptamte selbstständig zugestanden werden.

Die Bewilligung darf jedoch nur nach vorheriger protokollarischer Feststellung der obwaltenden Umstände und unter Zustimmung sämmtlicher Hauptamts-Mitglieder erfolgen. Der auf dem Abfertigungspapier zu ertheilenden Genehmigung sind die gepflogenen Verhandlungen beizufügen.

Die gleiche Befugniß steht auch dem Niederlageamte bezüglich der auf der Niederlage zu Grunde gegangenen oder verdorbenen oder zerbrochenen Waaren zu.

13. Zu §. 55. Die bei den Grenzzollämtern vorgezeigten Quittungen über entrichteten Ausgangszoll sind zur Verhütung nochmaligen Gebrauchs abzustempeln.

14. Zu §. 57. Rücksichtlich der zum direkten Transit auf dem Rhein bestimmten Schiffsladungen finden die Vorschriften im Artikel 9 der revidirten Rheinschifffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 Anwendung.

Für die Abfertigung derjenigen Waaren, welche auf dem Rhein mit der Bestimmung eingehen, im Lande zu bleiben, sowie für die zur Ausfuhr bestimmten und die nach vorgängiger Umladung oder Lagerung in Freihäfen oder in anderen Niederlagen auf dem Rhein durchgehenden Waaren treten die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes in Kraft, insoweit dieselben weitergehende Erleichterungen gewähren, als die Vereinbarung wegen Behandlung des Gütertransportes u. s. w. auf dem innerhalb des Zollvereinsgebiets belegenen Theil des Rheins u. s. w. vom 8. Mai 1841.

15. Zu §. 90. Wegen des beim Eingange und Ausgange seewärts zu beobachtenden Verfahrens bleiben bis auf Weiteres die bestehenden Hafen-Regulative in Kraft, sofern sie nicht durch das Vereinszollgesetz eine Abänderung erleiden.

16. Zu §. 91. Das vom 1. August 1868 ab in Wirksamkeit getretene Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände bleibt auch ferner, und zwar mit der Maßgabe in Kraft, daß im Falle unrichtiger Inhaltserklärungen (§. 18 des Regulativs) statt des Zollstrafgesetzes die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes Anwendung finden.

17. Zu §. 94. Wie die Verpackung beschaffen und vorgerichtet sein muß, um als verschlußfähig anerkannt zu werden, darüber bewendet es bei der bisher ertheilten Anleitung.

18. Zu den §§. 108 und 109. Hinsichtlich der Bedingungen, unter denen Privatläger zu bewilligen sind, sowie hinsichtlich der Gegenstände, für welche Privatläger ohne Mitverschluß der Zollverwaltung zugestanden werden können, bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft, soweit nicht das Vereinszollgesetz abweichende Vorschriften enthält.

Rücksichtlich der Wein-Transitläger und der Wein-Kreditläger kommen bis auf Weiteres die seitherigen Bestimmungen in Anwendung.

19. Zu §. 110. Das für die fortlaufenden Konten erlassene Regulativ bleibt auch ferner und zwar mit der Maßgabe in Kraft, daß im Fall von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Regulativs statt der im §. 37 desselben angedrohten, die im Vereinszollgesetz bestimmten Strafen zur Anwendung kommen.

20. Zu §. 111. Rücksichtlich der zollamtlichen Abfertigung der aus dem Vereinsgebiet durch das Ausland nach dem Vereinsgebiet zu versendenden Waare des freien Verkehrs bewendet es bei den bestehenden Vorschriften, sowie bei den bisher für einzelne Strecken gewährten Erleichterungen. Wo es im Bedürfniß des Verkehrs liegt, kann für bestimmte Strecken mit Genehmigung der Direktivbehörde von der Bezeichnung des Wiedereingangsamtes in dem zu ertheilenden Deklarationsschein abgesehen werden.

Sollen Waaren von dem Grenzzollamte unter Belassung des amtlichen Verschlusses auf ein Amt im Innern zur schließlichen Abfertigung abgelassen werden, so erfolgt die Ablassung unter Begleitschein-Kontrole.

21. Zu den §§. 112 bis 117. Hinsichtlich der Bedingungen und Kontrolen, unter denen die in den §§. 112 bis 117 erwähnten Erleichterungen und Befreiungen eintreten, bleiben im Allgemeinen die bisherigen Vorschriften, soweit sie nicht durch das Vereinszollgesetz Abänderung erleiden, in Wirksamkeit.

22. Zu §. 117. Die Zollfreiheit inländischer Strandgüter kann von den Hauptämtern selbstständig bewilligt werden, wenn sämmtliche Mitglieder übereinstimmen; andernfalls entscheidet die Direktivbehörde.

23. Zu §. 119. Als Transportausweise im Grenzbezirke und im Binnenlande, soweit solche angeordnet sind (§§. 119 — 125), können Begleitscheine dienen.

24. Zu den §§. 129 und 131. Die den Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamten ertheilten Dienst-Instruktionen bleiben auch ferner in Kraft.

25. Zu §. 133. Am Eingange jeder Zoll- und Steuerstelle ist eine Bekanntmachung, aus welcher die ordentlichen Geschäftsstunden ersichtlich sind, anzuschlagen.

Die vorstehenden Bestimmungen werden auf Grund eines Erlasses des Herrn Finanzministers vom 23. d. M., III. 25,103, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 28. Dezember 1869.

Königliche Regierung; Abtheilung für indirekte Steuern.

Muster.

Abgegeben den ten 18

Eingetragen in das Deklarations-Register unter Nr.
Die Revision übernehmen:

Deklaration zum Waaren-Eingang.
(Vereinszollgesetz §§. 22. ff.)

Ich Unterschriebener, der melde dem Königlichen Amte zu innen verzeichnete auf

geladene Waaren an, und hafte für die Wahrheit und Vollständigkeit dieser meiner Angabe.

den ten 18

I. Deklaration.									II. Anträge und Erläuterungen des Deklaranten oder Waaren-Disponenten.
Nummer der einzelnen Positionen.	Namen der Empfänger nach Inhalt der Frachtbriefe.	Deren Wohnort.	Zahl und Art der Kolli.	Deren Zeichen und Nummern.	Menge. Brutto-Gewicht. Ctr. Pfd.	Menge. Nettogewicht soweit dessen Deklaration erforderlich. Ctr. Pfd.	Anderweiter Maßstab nach Anleitung des Zolltarifs.	Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

III. Revisionsbefund					IV. Gefälle-Berechnung.			V. Weiterer Nachweis der Waaren				Bemerkungen über beibehaltenen oder angelegten Verschluß, Zahl der Bleie u. s. w.
der Kolli.		der Waaren.						in den Hebe- und Kontrol-Registern.				
Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen u. Nummern.	Tarifmäßige Benennung mit Angabe der Tarif-Nummer.	Menge durch Verwiegung ermitteltes Gewicht. Brutto*) Ctr. Pfd.	Menge durch Verwiegung ermitteltes Gewicht. Netto. Ctr. Pfd	Nettogewicht durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara mit Angabe des Tarifsatzes. Ctr. Pfd	Tarif-Satz. Thlr. Sgr.	Gefälle-Betrag. Thlr. Sgr. Pf.	Benennung des Registers.	Dessen Blatt. Nr.	im Kommerzial-Register.	Angabe der Herkunft der Waaren.	
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.

*) Bei Waaren, welche nicht nach dem Gewicht verzollt werden (vergl. Spalte 8), ist die Menge, unter entsprechender Bezeichnung der Menge-Einheit (Tonnen, Stück u s. w.), im Revisionsbefund in die für Angabe des Brutto-Gewichts vorgesehene Spalte einzutragen.

Bekanntmachung der Königlichen Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Die unterzeichnete Königliche Kommission macht über die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienst unter Hinweisung auf die Bestimmungen der Militär-Ersatz-Instruktion für den norddeutschen Bund vom 26. März 1868 §. 148—175 (Extra-Beilage zu Nr. 42 des Amtsblatts pro 1868) Nachstehendes bekannt:

§. 1. Allgemeine Bestimmungen.

Die Berechtigung zum einjährigen Militärdienst darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre und muß bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. Fe-

bruar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird. Ausnahmsweise kann der durch die versäumte rechtzeitige Anmeldung verloren gegangene Anspruch durch Resolution der Ersatzbehörden dritter Instanz wieder verliehen werden, wenn der betheiligte Militärpflichtige noch nicht an einer Loosung Theil zu nehmen verpflichtet war, oder vermöge seiner Loosnummer disponibel geblieben ist. In letzterem Falle darf diese Vergünstigung indeß nur dann eintreten, wenn der diesfällige Antrag vor der zweiten Aushebung, bei welcher der betheiligte Militärpflichtige zu konkurriren hat, formirt wird. Weiter gehende Ausnahmen in Betreff der Wiederverleihung des verloren gegangenen Anspruchs können nur in vereinzelten dringenden Fällen auf Grund eines motivirten Antrags der Ersatzbehörden in der Ministerial-Instanz genehmigt werden.

Gesuche um Wiederverleihung der durch versäumte rechtzeitige Meldung verloren gegangenen Berechtigung sind an die zuständige Kreis-Ersatz-Commission zu richten.

§. 2. Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst.

Wer die Berechtigung zum einjährigen Militärdienst nachsuchen will, hat sich schriftlich bei der unterzeichneten Prüfungs-Commission zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein Geburts-Zeugniß (Taufschein),
2) ein Einwilligungs-Attest des Vaters, beziehungsweise des Vormundes,
3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge an höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Direktor, beziehungsweise Rektor der betreffenden Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist,
4) das Zeugniß der wissenschaftlichen Befähigung, d. h. entweder
   a. das von einem Norddeutschen Gymnasium ertheilte Zeugniß der Reife für die Universität;
   b. das Zeugniß eines Norddeutschen Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung, daß der Inhaber mindestens ein Jahr in der Sekunda an allen Unterrichtsgegenständen Theil genommen, sich das Pensum der Unter-Sekunda gut angeeignet und sich gut betragen hat;
   c. ein Zeugniß solcher Gymnasien, deren Schüler vom Griechischen dispensirt sind, d. h. wo dergleichen Dispensationen überhaupt zulässig sind, erst nach Absolvirung der Sekunda, oder wenn sie nach mindestens einjährigem Besuch der Sekunda auf Grund einer besonderen Prüfung ein genügendes Zeugniß der Lehrer-Conferenz erhalten;
   d. ein Zeugniß über den Besuch der obersten Klasse (Sekunda) solcher Norddeutschen Progymnasien und höheren Bürgerschulen, welche als einem Gymnasium resp. einer Realschule erster Ordnung in den entsprechenden Klassen gleichstehende anerkannt sind, d. h. wenn Inhaber mindestens ein Jahr der obersten Klasse angehört, an allen Unterrichtsgegenständen Theil genommen, sich das Pensum der Unter-Sekunda gut angeeignet und sich gut betragen hat;
   e. ein Zeugniß der als vollberechtigt anerkannten Norddeutschen Realschulen zweiter Ordnung, daß der Inhaber mindestens ein Jahr die Prima besucht, an allen Unterrichtsgegenständen Theil genommen, sich das Pensum der Unter-Prima gut angeeignet und sich gut geführt habe.

   Die Zeugnisse a., b., d. und e. müssen von der Lehrer-Conferenz festgestellt sein;
   f. ein Zeugniß der Reife einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürgerschule;
   g. ein Zeugniß des Kadettenhauses zu Berlin über mindestens einjährigen Aufenthalt in demselben oder eines Zeugnisses des Kadettenhauses zu Dresden, nach welchem der Kursus in der ersten oder zweiten Division beendet worden ist.

§. 3. Persönliche Gestellung zur Prüfung.

Wer seinem Anmeldungsgesuche keins der vorstehend ad 4 gedachten Zeugnisse beifügen kann, hat sich ohne weitere besondere Aufforderung zur Prüfung durch uns in dem Lokal der hiesigen Königlichen Regierung rechtzeitig zu gestellen.

§. 4. Prüfungs-Termine.

Die erste Prüfung wird im laufenden Jahre am 11. März früh 8 Uhr stattfinden und haben die zu Prüfenden sich Behufs Fertigung der schriftlichen Arbeit am 10. März Nachmittags 2 Uhr einzufinden. Die Anmeldung hierzu muß spätestens bis 10. Februar erfolgen, insofern dieselbe nach §. 151 der Ersatz-Instruktion nicht schon bis zum 1. Februar stattzufinden hatte.

Der zweite Prüfungs-Termin wird später durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden.

Frankfurt a. O., den 1. Januar 1870.

Königliche Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

v. Pelchrzim. Frh. v. Thermo.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts.

(1) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 9. Februar 1869 präsentirten Muthung wird dem Rittergutsbesitzer Carl von Waldow-Reitzenstein zu Königswalde unter dem Namen „Osterwalde III.“ das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen

Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: F G H J bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 6420 □.-Ltr., geschrieben: Sechstausendvierhundertundzwanzig Quadratlachtern umfassend — in dem Dominium Osterwalde, im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 1. Dezember 1869.

Königliches Oberbergamt.

(2) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 4. März 1869 präsentirten Muthung wird dem Kaufmann A. Braun zu Zielenzig unter dem Namen „Mariens Freude" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c d e f g a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500000 □.-Ltr., geschrieben: Fünfmalhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Osterwalde, im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 1. Dezember 1869.

Königliches Oberbergamt.

(3) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 18. Februar 1869 präsentirten Muthung wird dem Kaufmann A. Braun zu Zielenzig unter dem Namen „Kuckuksschrei" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c d e f g h a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500000 □.-Ltr., geschrieben: Fünfmalhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Osterwalde, Königswalde und Reitzenstein, im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Bureau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 1. Dezember 1869.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1) Tarif für Schiffsgüter, welche in Frankfurt a. O. resp. Finkenheerd und Wellmitz zum Weitertransport eingehen und umgekehrt zu Wasser weiter befördert werden.

Vom 1. Januar 1870 ab tritt für die genannten Güter im Verkehr mit den Stationen Landeshut und Liebau der Schlesischen Gebirgsbahn ein Tarif mit günstiger Klassifikation in Kraft, wovon Druck-Exemplare bei den betreffenden Güter-Expeditionen für 1 Sgr. käuflich zu haben sind.

Berlin, den 29. Dezember 1869.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) Vom 1. Januar 1870 ab können von und nach den Stationen Landeshut und Liebau der Schlesischen Gebirgsbahn Privat-Depeschen angenommen und befördert werden.

Berlin, den 28. Dezember 1869.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(3) Mit Bezug darauf, daß am 29. d. M. die Strecke der Schlesischen Gebirgsbahn Ruhbank-Liebau dem Betriebe übergeben wird, ist der gesammte Personen- und Güter-Tarif für die Stationen Landeshut und Liebau nach denselben Grundsätzen, wie für die übrigen Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn tabellarisch aufgestellt worden.

Druck-Exemplare à 1 Sgr. sind vom 29. d. M. auf allen Stationen der Königlich Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn käuflich zu haben.

Berlin, den 17. Dezember 1869.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(4) Tarifermäßigung für Gewebe, Wein und Spirituosa. Vom 20. Dezember cr. ab treten für die Artikel „leinene, wollene und baumwollene Gewebe, Wein und Spirituosa"

a. für Einzelsendungen,
b. für Wagenladungen

theilweise ermäßigte Specialtarife in Kraft.

Druckexemplare dieser Tarife sind auf allen unseren Stationen für den Preis von 1 Sgr. pro Stück käuflich zu haben event. auf Verlangen einzusehen.

Berlin, den 14. Dezember 1869.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(5) Neuer Tarif für Zwickauer Steinkohlen. Vom 17. d. M. ab tritt für Zwickauer

Steinkohlen in Wagenladungen und zwar bei Ausnutzung der zum Transport verwendeten Wagen nach sämmtlichen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn mit Ausnahme von Fürstenwalde, Erkner, Cöpenick und Berlin ein ermäßigter Tarif in Kraft.

Druckexemplare werden bei den Güter-Expeditionen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 15. Dezember 1869.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Am 3. Januar 1870 tritt an Stelle des bisherigen Fahrplans folgender Fahrplan in Kraft:

A. Hauptcours Berlin-Eydtkuhnen.

Richtung Berlin-Eydtkuhnen.

Stationen.	Lokal-Personen-Zug 19. II. III. IV. Klasse. U. M.	Eilzug 3. I. II. III. Klasse. U. M.	Güterzug 9. mit Personen-Beförderung II. III. IV. Klasse. U. M.	Güterzug 7. mit Personen-Beförderung II. III. IV. Klasse. U. M.	Lokal-Personen-Zug 13. I. bis IV. Klasse. U. M.	Personen-Zug 5. I. bis IV. Klasse. U. M.	Courier-Zug 1. I. II. Klasse. U. M.	Güterzug 9. mit Personen-Beförderung II. III. IV. Klasse. U. M.
Berlin Abfahrt	Mrg. 6 —	Vrm. 9 —			Abds. 5 15	Abds. 9 30	Abds. 11 —	
Cüstrin Ankunft	8 23	11 3			7 48	12 15	12 34	
Cüstrin Abfahrt	8 31	11 9			7 56	12 50	12 40	
Landsberg Ankunft	9 59 Vrm.	12 12			9 24 Abds.	2 17	1 33	
Landsberg Abfahrt		12 16		Abds. 6 18		2 27	1 37	
Kreuz Ankunft		1 40		9 23 Abds.		4 21	2 44	
Kreuz Abfahrt	Mrg. 6 24	2 12			Güterzug 9. mit Personen-Beförderung II. III. IV. Klasse.	4 46	2 52	
Bromberg Ankunft	2 54 Nchm.	5 31		Lokal-Personenzug 15. II. III. IV. Klasse.		9 13	5 33	
Bromberg Abfahrt	Von Kreuz bis Bromberg Güterzug 9. mit Personen Beförderung II. III. IV. Klasse.	5 46				9 32	5 45	Nchm. 12 13
Dirschau Ankunft		8 38				1 28	8 11	7 24 Abds.
Dirschau Abfahrt		8 53			Mrg. 6 15	1 59	8 26	
Elbing Ankunft		10 7			8 57 Vrm.	3 33	9 25	
Elbing Abfahrt		10 12		Mrg. 6 30		3 41	9 29	
Königsberg Ankunft		1 5		10 5 Vrm.		7 45	11 44	
Königsberg Abfahrt		1 25	Mrg. 6 —			8 25	12 14	
Insterburg Ankunft		3 47	11 —			11 20	2 —	
Insterburg Abfahrt		3 54	2 13			11 42	2 8	
Eydtkuhnen Ankunft		5 33	5 49 Nchm.			1 38 Mrg.	3 29	
Eydtkuhnen Abfahrt		5 48					3 54	
Wirballen Ankunft		5 53 Mrg.					3 59 Nchm.	

Richtung Eydtkuhnen-Berlin.

Stationen.	Personen-Zug 6. I. bis IV. Klasse. U. M.	Güterzug 10. mit Personen-Beförderung II. III. IV. Klasse. U. M.	Courier-Zug 2. I. II. Klasse. U. M.	U. M.	Lokal-Personen-Zug 16. II. III. IV. Klasse. U. M.	Eilzug 4. I. II. III. Klasse. U. M.	Güterzug 10. mit Personen-Beförderung II. III. IV. Klasse. U. M.	Güterzug 8. mit Personen-Beförderung II. III. IV. Klasse. U. M.
Wirballen Abfahrt			Vrm. 11 55			Abds. 7 55		
Eydtkuhnen Ankunft			12 — Nchm.			8 — Abds.		
Eydtkuhnen Abfahrt	Mrg. 2 45	Mrg. 6 —	2 —			10 15		
Insterburg Ankunft	4 43	9 9	3 12	Güterzug 9. mit Personen-Beförderung von Kreuz bis Landsberg II. III. IV. Klasse.		11 41		
Insterburg Abfahrt	4 51	11 56	3 20			11 51		
Königsberg Ankunft	7 47	5 31 Nchm.	4 54			1 58		
Königsberg Abfahrt	8 17		5 19		Abds. 6 45	2 18		
Elbing Ankunft	12 11		7 25	Von Landsberg bis Berlin Lokal-Personenzug 14. I. bis IV. Klasse.	10 14 Abds.	5 1		
Elbing Abfahrt	12 21	Nchm. 4 55	7 29			5 6		
Dirschau Ankunft	1 58	7 38 Abds.	8 21			6 14		
Dirschau Abfahrt	2 28		8 39			6 34		Mrg. 6 39
Bromberg Ankunft	6 45		11 —			9 31		2 — Nchm.
Bromberg Abfahrt	7 5		11 12			9 46	Nchm. 12 26	
Kreuz Ankunft	11 42		1 38			12 48	8 20 Abds.	Lokal-Personenzug 20. II. III. IV. Klasse.
Kreuz Abfahrt	12 15		1.46	Mrg. 3.24		1.18		
Landsberg Ankunft	2 10		2 45	6 25		2 35		
Landsberg Abfahrt	2 59		2 49	6 50		2 41		Abds. 6 20
Cüstrin Ankunft	4 25		3 38	8 8		3 40		7 37
Cüstrin Abfahrt	4 34		3 45	8 18		3 46		7 45
Berlin Ankunft	7 27 Vrm.		5 15 Mrg.	10 43 Vrm.		5 45 Nchm.		10 13 Abds.

B. Nebencours Cüstrin-Frankfurt.

Richtung Cüstrin-Frankfurt.

Stationen.		Personenzug 6. U. M.	Gemischter Zug 14. U. M.	Güterzug 4. mit Personen-Beförderung. U. M.	Gemischter Zug 20. U. M.
		Morg.	Vorm.	Nachm.	Abds.
Cüstrin	Abfahrt	4 36	8 28	3 51	8 —
Frankfurt	Ankunft	5 31	9 41	5 40	9 17

Richtung Frankfurt-Cüstrin.

Stationen.		Güterzug 19. mit Personen-Beförderung. U. M.	Personenzug 3. U. M.	Gemischter Zug 13. U. M.	Personenzug 5. U. M.
		Morg.	Vorm.	Abds.	Abds.
Frankfurt	Abfahrt	6 14	10 1	6 13	11 —
Cüstrin	Ankunft	7 55	10 53	7 28	12 —

Bemerkung: Sämmtliche Züge befördern Personen in allen vier Wagenklassen.

C. Nebencours Bromberg-Alexandrowo.

Richtung Bromberg-Alexandrowo.

Stationen.		Eilzug 1. I. II. III. Klasse. U. M.	Personenzug 5. I. II. III. IV. Klasse. U. M.	Güterzug 7. mit Personen-Beförderung II. III. IV. Klasse. U. M.
		Morg.	Vorm.	Abds.
Bromberg	Abfahrt	6 2	9 51	7 10
Thorn	Ankunft	7 8	11 39	9 17
	Abfahrt	7 18	11 54	
Otloczyn	Ankunft	7 35	12 20	
	Abfahrt	7 40	12 30	
Alexandrowo	Ankunft	7 46	12 40	

Richtung Alexandrowo-Bromberg.

Stationen.		Güterzug 8. mit Personen-Beförderung II. III. IV. Klasse. U. M.	Personenzug 6. I. II. III. IV. Klasse. U. M.	Eilzug 2. I. II. III. Klasse. U. M.
			Nachm.	Abds.
Alexandrowo	Abfahrt		2 7	8 25
Otloczyn	Ankunft		2 17	8 31
	Abfahrt		2 52	8 41
Thorn	Ankunft		3 16	8 56
	Abfahrt	Morg. 7 9	3 36	9 26
Bromberg	Ankunft	9 11	5 21	10 25

D. Nebencours Dirschau-Danzig.

Richtung Dirschau-Danzig.

Stationen.		Güterzug 17. mit Personen-Beförderung I. II. III. IV. Klasse. U. M.	Eilzug 1. I. II. III. Klasse. U. M.	Personenzug 5. I. II. III. IV. Klasse. U. M.	Personenzug 3. I. II. III. IV. Klasse. U. M.
		Morg.	Morg.	Nachm.	Abds.
Dirschau	Abfahrt	6 36	8 31	2 18	9 3
Danzig lege Thor	Ankunft	8 5	9 17	3 10	9 55

Richtung Danzig-Dirschau.

Stationen.		Personenzug 4. I. II. III. IV. Klasse. U. M.	Eilzug 18. I. II. III. Klasse. U. M.	Güterzug 6. mit Personen-Beförderung I. II. III. IV. Klasse. U. M.	Personenzug 2. I. II. III. IV. Klasse. U. M.
		Morg.	Morg.	Nachm.	Abds.
Danzig lege Thor	Abfahrt	5 5	7 21	12 7	7 23
Dirschau	Ankunft	5 58	8 8	1 39	8 16

E. Nebencours Danzig-Neufahrwasser.

Richtung Danzig-Neufahrwasser.

Stationen.	Gemischter Zug 31. U. M.	Eilzug 1. U. M.	Gemischter Zug 33. U. M.	Personenzug 5. U. M.	Personenzug 3. U. M.
	Morg.	Morg.	Nachm.	Nachm.	Abds.
Danzig lege Thor Abfahrt	7 34	9 32	12 22	3 25	10 10
Ankunft	7 48	9 46	12 36	3 39	10 24
Danzig hohe Thor Abfahrt	7 50	9 48	12 38	3 41	10 26
Neufahrwasser Ankunft	8 5	10 3	12 53	3 56	10 41

Richtung Neufahrwasser-Danzig.

Stationen.	Eilzug 18. U. M.	Gemischter Zug 32. U. M.	Güterzug 6. mit Personen-Beförderung. U. M.	Gemischter Zug 34. U. M.	Personenzug 2. U. M.
	Morg.	Vorm.	Vorm.	Nachm.	Abds.
Neufahrwasser Abfahrt	6 35	8 31	11 21	2 24	6 37
Ankunft	6 50	8 46	11 36	2 39	6 52
Danzig hohe Thor Abfahrt	6 52	8 48	11 38	2 41	6 54
Danzig lege Thor Ankunft	7 6	9 2	11 52	2 55	7 8

Bemerkung: Sämmtliche Züge befördern Personen in allen vier Wagenklassen.

Der Courierzug 1, der Personenzug 5, sowie der Eilzug 4 werden bereits am 2. Januar k. J. Abends von Berlin resp. Eydtkuhnen nach dem neuen Fahrplan abgelassen. Das Weitere ist aus den auf den Stationen ausgehängten und daselbst auch käuflich zu habenden neuen Fahrplänen zu ersehen.

Bromberg, den 20. Dezember 1869. Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Denjenigen Rentepflichtigen, welche ihre an die Rentenbank zu entrichtenden Renten zum 30. September d. J. durch Kapitalzahlung ganz oder theilweise abgelöset haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von uns in Gemäßheit des §. 27 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 ausgefertigten Entlastungsquittungen den betreffenden Kreiskassen zugesandt worden sind, um solche, so weit sie die Ablösung voller Renten betreffen, den zuständigen Gerichten Behufs der kostenfreien Löschung des Vermerks der Rentepflicht im Hypothekenbuche und demnächstigen Ausreichung an die Interessenten zuzustellen, in Fällen der Ablösung von Theilrenten dagegen Denjenigen unmittelbar auszureichen, welche die Kapitalzahlung geleistet haben. Berlin, den 19. November 1869.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Personal-Chronik.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Karl Julius Michael Kirschke ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochieen Thiemendorf und Logau, Diözese Crossen, bestellt worden.

Nachweisung der im Monat November erfolgten Berufungen in Lehrer- resp. Küster- und Lehrerstellen.

1) Wilhelm August Hermann Roesler definitiv zum Elementarlehrer in Landsberg a. W.; 2) Karl Eduard Hoeer, definitiv zum Küster und Lehrer in Peetzig a. O, Ephorie Königsberg i. N. I.; 3) Alexander Karl Julius Bahr definitiv zum Lehrer in Grunow, Ephorie Sternberg II.; 4) Robert Penschke definitiv zum 4. Lehrer an der Knabenschule in Schwiebus, Ephorie Züllichau; 5) Johann Friedrich Perlitz definitiv zum Lehrer in Rutzkau, Ephorie Dobrilugk; 6) Friedrich Herrmann Schwochow provisorisch zum 2. Lehrer in Zicher, Ephorie Cüstrin; 7) Karl Emil Steinert provisorisch zum 2. Lehrer in Gr.-Camin, Ephorie Cüstrin; 8) Johannes Gottfried Piatow provisorisch zum Elementarlehrer in Landsberg a. W.; 9) Eugen Otto Louis Woite provisorisch zum Elementarlehrer in Frankfurt a. O.; 10) Johann Friedrich Wilhelm Noack provisorisch zum Elementarlehrer in Frankfurt a. O.; 11) Paul Robert Hermann Hoffmann provisorisch zum 2. Lehrer in Rosenthal, Ephorie Königsberg II.; 12) August Karl Wilhelm Pöhland provisorisch zum 2. Lehrer in Niemaschkleba, Ephorie Guben; 13) Friedrich Wilhelm Kühn provisorisch zum 3. Lehrer in Sachsendorf, Ephorie Frankfurt II.; 14) Friedrich Wilhelm Emil Schulz provisorisch zum 6. Lehrer in Zehden, Ephorie Königsberg I.; 15) Berthold Gabriel Engel provisorisch zum 2. Lehrer in Gottschimmerbruch, Ephorie Friedeberg i. N; 16) Karl Robert Schattke provisorisch zum 2. Lehrer in Gottschimm, Ephorie Friedeberg i. N.

In der Stadt Eelau ist der Kaufmann Christian Friedrich Scalla als Schiedsmann wiederum gewählt und bestätigt worden.

Im Kreise Königsberg sind nachgenannte Personen als Schiedsmänner gewählt, beziehungsweise wieder gewählt und bestätigt worden:

A. Im nördlichen Kreistheile:

Für den 1. Bezirk der Schulze Michael Stargardt zu Grabow, für den 2. Bezirk der Freiherr Hans Maximilian Robert von Dabeneck zu Rehdorf, für den 3. Bezirk der Mühlenmeister Gustav Machus zu Wrechow, für den 4. Bezirk der Schulze Friedrich Dewitz zu Alt-Cüstrinchen, für den 5. Bezirk der Büdner und Gerichtsmann Michael Jaecke zu Zäckerick, für den 9. Bezirk der Domainenpächter George Krahmer zu Woitersdorf, für den 10. Bezirk der Schulze August Koch zu Bernickow, für den 11. Bezirk der Lieutenant und Gutsbesitzer Karl Büttner zu Görlsdorf, für den 12. Bezirk der Kossäth Wilhelm Tiesmer zu Güstebiese.

B. Im südlichen Kreistheile:

Für den 1. Bezirk der Gutsbesitzer Julius Kipper zu Neu-Schaumburg, für den 2. Bezirk der Gutsbesitzer Kiele zu Feldichen, für den 3. Bezirk der Gasthofsbesitzer Karl Rogge zu Damm, für den 4. Bezirk der Domainenpächter Karl Beitz zu Zicher, für den 5. Bezirk der Domainenpächter Rudolph Bartsch zu Quartschen, für den 6. Bezirk der Gutsbesitzer Gustav Wendt zu Alt-Bleyen, für den 7. Bezirk der Rittergutsbesitzer Karl Friedrich Heinrich zu Wartenberg, für den 8. Bezirk der Rechnungsführer Wilhelm Fischer zu Trossin, für den 9. Bezirk der Althäusler und Gerichtsmann Friedrich Grawert zu Zellin.

Vermischtes.

Ueber die Verwaltung des Kurmärkischen Landarmen-Wesens auf das Jahr 1868.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 2. November v. J. (50. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1868 und 51. Stück des Amtsblatts pro 1868 der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.) werden über die Verwaltung des Kurmärkischen Land-Armen-Fonds und insbesondere der Landarmenhäuser zu Straußberg und Prenzlau, des Landarmen- und Invaliden-Hauses zu Wittstock und der Land-Irren-Anstalt zu Neustadt E.-W. folgende Nachrichten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

	Männer.	Weiber.	Kinder.	Summa.
I. Im Landarmenhause zu Straußberg befanden sich am Schlusse des Jahres 1867	488	67	175	730
und im Jahre 1868 sind eingeliefert worden	694	125	60	879
Summa	1182	192	235	1609
Der Abgang beträgt	687	126	30	843
Es verblieben daher am Schlusse des Jahres 1868	495	66	205	766

Die 205 Kinder — nämlich 137 Knaben und 68 Mädchen — befanden sich in der von dem eigentlichen Correctionshause zwar völlig abgesonderten, rücksichtlich der Verwaltung jedoch damit verbundenen Provinzial-Schul- und Erziehungs-Anstalt.

Im Durchschnitt haben sich in der Gesammt-Anstalt täglich 737 Personen und darunter 191 Schulkinder befunden. Von den übrigen 546 waren durchschnittlich 500 arbeitsfähig.

Diese haben in 306 Arbeitstagen verdient: 1) bei der Maschinenspinnerei 1460 Thlr. 24 Sgr., 2) bei verschiedenen Fabrikationen 7096 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf., 3) bei der Tuchweberei 180 Thlr., 4) bei der Kuhhaarspinnerei 1330 Thlr. 1 Sgr., 5) beim Weben baumwollener Zeuge 1189 Thlr. 10 Sgr., 6) bei der Schneiderei und Schuhmacherei 960 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf., 7) beim Federnreißen, Pantinenmachen, Nähen rc. 744 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf., 8) bei der Beschäftigung von Häuslingen außerhalb der Anstalt 5040 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf., 9) bei den Oeconomie- und anderen häuslichen Arbeiten 4008 Thlr. 18 Sgr.; Summa 22011 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf. Der Arbeitsverdienst der Kinder beträgt 299 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf.

	Männer.	Weiber.	Summa.
II. Im Landarmenhause zu Prenzlau befanden sich am Schlusse des Jahres 1867	241	15	256
im Jahre 1868 sind eingeliefert worden	348	43	391
Summa	589	58	647
Der Abgang beträgt	366	28	394
Es verblieben daher am Schlusse des Jahres 1868	223	30	253

Im Durchschnitt haben sich in der Anstalt täglich 236 Personen befunden, worunter 216 arbeitsfähig waren. Diese haben in 306 Arbeitstagen verdient: 1) bei der Maschinenspinnerei 904 Thlr. 4 Sgr. 7 Pf., 2) beim Luxus-Papierschlagen 443 Thlr. 12 Sgr., 3) bei der Tuchweberei 16 Thlr. 15 Sgr., 4) bei der Schneiderei und Schuhmacherei 616 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf., 5) für die Beschäftigung von Häuslingen außerhalb der Anstalt 3189 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf., 6) beim Federnreißen, Pantinenmachen, Strumpfstricken rc. 426 Thlr. 4 Pf., 7) beim Kälberhaarspinnen rc. 1646 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., 8) bei den Oekonomie- und andern häuslichen Arbeiten 2405 Thlr. 20 Sgr.; Summa 9648 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf.

III. A. In der für Corrigenden, Hospitaliten, Blinde und Blödsinnige bestimmten Abtheilung des Landarmen- und Invalidenhauses bei Wittstock befanden sich am Schlusse des Jahres 1867 . im Jahre 1868 sind incl. Corrigenden eingeliefert worden . . .

	Hospitaliten zc.	Blödsinnige.	Kinder.	Summa.
am Schlusse des Jahres 1867	282	81	15	378
im Jahre 1868 eingeliefert	156	22	14	192
Summa	438	103	29	570
Der Abgang beträgt	160	18	16	194
Bleibt am Schlusse des Jahres Bestand	278	85	13	376

Unter den 363 Erwachsenen befanden sich 249 Männer und 114 Weiber, und unter 13 Kindern 11 Knaben und 2 Mädchen.

Im Durchschnitt haben sich in der Anstalt täglich 353 Pfleglinge incl. 8 Blinde und darunter 146 Kranke und Arbeitsunfähige befunden. Die übrigen 207 Personen haben durch Federnreißen, Strumpfstricken, Wollespinnen, Strohdeckenflechten, bei der Schneiderei und Schuhmacherei zc. und durch Beschäftigung außerhalb der Anstalt gegen Tagelohn 1565 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., sowie bei den Oekonomie- und anderen häuslichen Arbeiten 2129 Thlr. 28 Sgr. 2 Pf.; zusammen 3695 Thlr. 25 Sgr. 8 Pf. verdient.

B. Die Zahl der Invaliden incl. der aus dem Invalidenhause bei Wittstock beurlaubten und der aus der Landarmen-Hauptkasse entschädigten betrug am Schlusse des Jahres 1867: 12. Der Abgang im Jahre 1868 beträgt —. Es blieben daher am Schlusse des Jahres in Bestand 12, einschließlich deren Frauen und Kinder.

IV. In der Land-Irren-Anstalt zu Neustadt E.-W. befanden sich am Schlusse des Jahres 1867 in vier verschiedenen Verpflegungsklassen . . . im Jahre 1868 sind aufgenommen worden . . . .

	Männer.	Frauen.	Summa.
am Schlusse des Jahres 1867	211	200	411
im Jahre 1868 aufgenommen	75	73	148
Summa	286	273	559
Davon sind:			
1) als geheilt entlassen	13	35	48
2) als gebessert entlassen	3	2	5
3) ungeheilt aus der Anstalt zurückgenommen	18	13	31
4) gestorben	9	12	31
5) nach andern Anstalten translocirt	3	—	3
Es sind also im Jahre 1868 überhaupt	56	62	118
abgegangen und am Schlusse desselben	230	211	441

darin verblieben. Die Durchschnittszahl der in der Anstalt verpflegten Personen betrug im Jahre 1868 täglich 432. Zur Arbeit konnten 224 periodisch verwendet werden und sie haben: 1) durch Flachs- und Heedespinnen 3 Thlr. 18 Sgr., 2) durch Federnreißen 60 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., 3) durch Strohdeckenflechten 74 Thlr. 5 Sgr. 2 Pf., zusammen 138 Thlr. 11 Sgr. 11 Pf. baar verdient, sodann auch noch durch Schneiderei, Schuhmacherei, Nähen zc. für den Anstaltsbedarf sowie durch Ersparniß an Ausgaben für verschiedene andere Verrichtungen in der Anstalt 1496 Thlr. 16 Sgr. 1 Pf., im Ganzen also 1634 Thlr. 28 Sgr. eingebracht.

V. Die Kosten der Verpflegung und Bekleidung einschließlich der allgemeinen Kosten der Administration der Anstalten haben im Jahre 1868 betragen für

Zahl der im Durchschnitt täglich Verpflegten		Thlr.	Sgr.	Pf.
	A. In der Anstalt zu Straußberg.			
546	Detinirte	39882	21	—
191	Kinder	14268	29	7
	B. In der Anstalt zu Prenzlau.			
236	Detinirte	21559	28	—
	C. In der Anstalt zu Wittstock.			
5	Invaliden, incl. der 2 Beurlaubten			
353	Hospitaliten, Blödsinnige, Blinde zc.	27885	27	10
	D. In der Anstalt zu Neustadt E.-W.			
432	Geisteskranke (excl. für Bekleidung in den Klassen I. und II.)	67658	2	2
1763	zusammen	171255	18	7

Diese Kosten, jedoch in Betreff der Anstalten zu Straußberg und Prenzlau mit Ausschluß der Transport-, Arznei- und Begräbnißkosten, haben für eine Person pro anno durchschnittlich betragen:

	incl. der allgemeinen Kosten			excl. der allgemeinen Kosten		
	Thl	Sgr	Pf	Thl	Sgr	Pf
1) In der Anstalt zu Straußberg.						
für einen gesunden arbeitsfähigen Detinirten	69	17	10	39	19	9
für einen Kranken	73	9	10	43	11	9
für ein Kind	71	7	2	41	9	1
2) In der Anstalt zu Prenzlau.						
für einen gesunden arbeitsfähigen Detinirten	86	5	11	42	28	5
für einen Kranken	89	26	11	46	19	5
3) In der Anstalt zu Wittstock.						
für einen Invaliden, incl. der mit je 48 Thlr. Geldentschädigung beurlaubten 2 Personen, durchschnittlich	69	24				
für einen Hospitaliten oder Blödsinnigen	71	4				
4) In der Anstalt zu Neustadt E.-W.						
für einen Geisteskranken nach dem Durchschnitt der vier Verpflegungs-Klassen	156	18	6			

VI. An Armen-Unterstützungen, Kur-, Verpflegungs- und Detentions-Kosten sind gezahlt 7328 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf., an Invaliden-Verpflegungsgeldern außer den sub V. C. für Invaliden angegebenen Kosten aus der Landarmen-Hauptkasse direkt noch 310 Thlr., sowie zur Beförderung des Taubstummen-Unterrichts 1261 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf., zusammen also 8899 Thlr. 19 Sgr. 5 Pf.

	Baar und in zinstragenden Dokumenten			Werth der Natural-Bestände in den Anstalten.		
VII. Der Abschluß des Vermögenszustandes des Kurmärkischen Landarmenfonds ergab am Schlusse des Jahres 1867 an Bestand 32559 Thlr. 18 Sgr. 8 Pf.	—	—	—	21288	3	8
und bei Berücksichtigung der 229139 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf. Restausgaben, nach Abzug der Resteinnahmen ein Minus von	196579	22	7			
er weiset dagegen am Schlusse des Jahres 1868 einen Bestand von 17029 Thlr. 3 Sgr. 10 Pf.	—	—	—	15241	28	8
sowie eine Restausgabe von a. baar 222000 Thlr., b. in Effekten 29000 Thlr. = 251000 Thlr. und nach Abzug der Resteinnahme von 854 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf. noch 250145 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf. nach, folglich ein Minus von	233115	29	11			

Die vorstehend sub a. erwähnten Restausgaben bestehen in den aus den Jahren 1864/6 herrührenden 230000 Thlr. Darlehen, welche behufs vollständiger Bestreitung der Kosten für die Errichtung der großen Land-Irren-Anstalt zu Neustadt E.-W. aufgenommen werden mußten; worauf im Jahre 1868, 8000 Thlr. zurückgezahlt worden sind, so daß noch 222000 Thlr. verbleiben. — Ad b. sind diejenigen 29000 Thlr. in Pfandbriefen, welche behufs Erbauung des die genannte Anstalt ergänzenden Siechenhauses aus disponiblen ständischen Fonds dargeliehen worden und seiner Zeit in gleichen Effekten zurück zu erstatten sind.

Zum Vermögen des Kurmärkischen Landarmen-Fonds gehört noch der Werth der Grundstücke und Gebäude sowie das Inventarium der genannten 4 Anstalten.

Berlin, den 30. November 1869.

Ständische Landarmen-Direktion der Kurmark.
Scharnweber. Jacobi. Friedrich.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 2. Den 12. Januar 1870.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 69 enthält ferner: (Nr. 7552.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Dezember 1869, betreffend den Erwerb verpfandbriefter, zur Subhastation gestellter Güter durch die landschaftlichen Kredit-Institute in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie.

(Nr. 7553.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Niederschlesische Zweigbahngesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Sagan nach Sorau und einen Nachtrag zu ihrem Gesellschaftsstatut. Vom 6. Dezember 1869.

(Nr. 7554.) Privilegium wegen Ausgabe von 950,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft. Vom 6. Dezember 1869.

(Nr. 7555.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Alstaden, Aktiengesellschaft für Bergbau" mit dem Sitze zu Düsseldorf errichteten Aktiengesellschaft. Vom 11. Dezember 1869.

Nr. 70 enthält: (Nr. 7556.) Gesetz, betreffend die Konsolidation Preußischer Staatsanleihen. Vom 19. Dezember 1869.

(Nr. 7557.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der in der Stadt Frankfurt a. M. bestehenden Feuerversicherungs-Anstalt. Vom 22. Dezember 1869.

(Nr. 7558.) Gesetz, betreffend die Auflösung der Wittwen- und Waisenkasse der Polizeimannschaft der vormaligen freien Stadt Frankfurt a. M. Vom 23. Dezember 1869.

(Nr. 7559.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Expropriation und zur vorübergehenden oder nach Art von Grund-Servituten dauernden Benutzung fremder Grundstücke Behufs Anlegung einer Wasserleitung von dem Quellengebiet der Güter Drewshof, Groß-Wieland, Stolzenhof und Rehland, Kreises Elbing, nach der Stadt Elbing.

Nr. 71 enthält: (Nr. 7560.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1870. Vom 24. Dezember 1869.

Nr. 72 enthält: (Nr. 7561.) Gesetz, betreffend die Hannoversche Landeskredit-Anstalt. Vom 25. Dezember 1869.

(Nr. 7562.) Gesetz, betreffend die Landeskreditkasse in Kassel. Vom 25. Dezember 1869.

(Nr. 7563.) Gesetz, betreffend die Landesbank in Wiesbaden. Vom 25. Dezember 1869.

Bekanntmachung.

Für die Folge werden die per Post weiter zu befördernden Depeschen, — wie im internationalen Verkehr, mit Ausschluß Frankreichs, bisher schon geschehen — auch im Wechselverkehr mit Frankreich ohne Kosten für den Aufgeber und den Empfänger frankirt zur Post gegeben. Der §. 20 der Telegraphen-Ordnung vom Dezember 1868 erhält deshalb folgende veränderte Fassung:

„§. 20. Depeschen, — recommandirt oder nicht — welche per Post weiter zu befördern sind, werden von der Ankunfts-Station als recommandirte Briefe frankirt zur Post gegeben, ohne Kosten für den Aufgeber und den Empfänger, mit Ausschluß solcher Depeschen, welche über das Meer hinaus zu senden sind, sei es in Folge Unterbrechung unterseeischer Telegraphen-Linien, sei es Behufs Erreichung solcher Länder, welche mit Europa keine telegraphische Verbindung haben. Die hierfür entfallenden Postgebühren sind vom Aufgeber zu entrichten und betragen pro Depesche 20 Sgr.

Die Kosten für die Weiterbeförderung per Expressen werden in der Regel vom Adressaten erhoben. Der Aufgeber einer recommandirten Depesche oder einer Depesche mit Empfangs-Anzeige hat jedoch das Recht, diese Weiterbeförderung zu frankiren, indem er einen von der Aufgabe-Station festzustellenden Betrag hinterlegt, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

Für die semaphorische Beförderung der Depeschen von den semaphorischen Stationen nach den Schiffen et vice versa ist eine besondere Zuschlagstaxe zu den tarifmäßigen Gebühren zu entrichten."

„Im Auslande findet eine Weiterbeförderung der Depeschen über die Telegraphenlinien hinaus in der Regel nur per Post statt. In welchen Staaten auch Weiterbeförderungen durch expresse Boten oder Estafetten zulässig sind, ist bei den Telegraphen-Stationen zu erfragen.

Bei Vereins- und internationalen Depeschen, die per Post weiterzubefördern sind, ist eine streckenweise Beförderung durch Telegraphen

der innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gelegenen Eisenbahnen nicht statthaft, und werden dergleichen Depeschen daher event. von der letzten Bundes-Telegraphen-Station unmittelbar der Post zur Weiterbeförderung übergeben.

Im internen Verkehr hat der Aufgeber einer per Post weiterzubefördernden Depesche die wirklichen Postgebühren von $5\frac{1}{2}$ Sgr. (1 Sgr. Porto, 2 Sgr. Recommandations-Gebühr und $2\frac{1}{2}$ Sgr. Express-Bestellgebühr) zu entrichten, wofür die Depesche von der Adress-Station als recommandirter Expressbrief frankirt wird.

Depeschen, welche im internen Verkehr „Bahnhof restant" adressirt sind, werden in Bezug auf die Gebühren ebenso wie „poste restante" Depeschen behandelt. In beiden Fällen sind die obigen Gebühren mit Ausschluss der Express-Bestellgebühr, also 3 Sgr. vom Aufgeber zu erheben."

Berlin, den 10. Dezember 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung.
Delbrück.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Die unter dem Patronate des Stifts zu Neuzelle stehende Pfarrstelle zu Wellmitz (Diöcese Guben) ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

Bekanntmachungen des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

(1) Die diesjährige Aufnahme-Prüfung für das Schullehrer-Seminar in Drossen wird am
22. und 23. Februar d. J.
stattfinden.

Diejenigen Schulamts-Präparanden, welche zu dieser Prüfung zugelassen zu werden wünschen, haben ihre desfallsigen Gesuche unter Beifügung

1) eines selbstverfaßten und geschriebenen Lebenslaufes, in welchem außer den persönlichen Verhältnissen, besonders der Bildungsgang darzustellen ist,
2) des Taufscheines,
3) eines ärztlichen Gesundheitsattestes,
4) des Revaccinationsscheines,
5) eines Führungs-Attestes,
6) des Schulzeugnisses,
7) der Zeugnisse über die von dem zuständigen Kreisschul-Inspektor alljährlich mit ihnen abgehaltene Prüfung,
8) einer schriftlichen Erklärung des Vaters resp. Vormundes, daß sie sich zur Zahlung des Haus- und Kostgeldes von 50 Thlr. jährlich auf die ganze Dauer der Bildungszeit verpflichten,

bis spätestens den 1. Februar d. J.

durch Vermittelung des betreffenden Herrn Superintendenten und Schul-Inspektors an den Herrn Seminar-Direktor Schultze in Drossen einzureichen und von demselben die Einberufung zur Prüfung zu erwarten.

Es wird zugleich bemerkt, daß das Haus- und Kostgeld von 50 Thlr. jährlich bei Vermeidung der Entlassung aus dem Seminar in vierteljährlichen Raten praenumerando pünktlich zu entrichten ist und daß nur denjenigen Seminaristen, welche bei erwiesener Dürftigkeit sich durch Fleiß, Betragen und Fortschritte auszeichnen, nach einem längern Aufenthalt in der Anstalt und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel eine Erleichterung in der Zahlung des Haus- und Kostgeldes zu Theil werden kann.

Berlin, den 5. Januar 1870.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(2) Die diesjährige Aufnahme-Prüfung für das Schullehrer-Seminar in Alt-Döbern wird am
10. und 11. März d. J.
stattfinden.

Diejenigen Schulamts-Präparanden welche zu dieser Prüfung zugelassen zu werden wünschen, haben ihre desfallsigen Gesuche unter Beifügung

1) eines selbstverfaßten und geschriebenen Lebenslaufes, in welchem außer den persönlichen Verhältnissen, besonders der Bildungsgang darzustellen ist,
2) des Taufscheines,
3) eines ärztlichen Gesundheitsattestes,
4) des Revaccinationsscheines,
5) eines Führungs-Attestes,
6) des Schulzeugnisses,
7) der Zeugnisse über die von dem zuständigen Kreisschul-Inspektor alljährlich mit ihnen abgehaltene Prüfung,

bis spätestens den 20. Februar d. J.

durch Vermittelung des betreffenden Herrn Superintendenten und Schul-Inspektors an den Herrn Seminar-Direktor Kern in Alt-Döbern einzureichen und von demselben die Einberufung zur Prüfung zu erwarten.

Berlin, den 5. Januar 1870.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(3) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Seminarkursus für die Kandidaten des evangelischen Predigtamtes in dem Schullehrer-Seminar zu Drossen für dies Jahr auf die Zeit vom Sonntag nach Ostern bis zum Pfingstfeste verlegt worden ist.

Berlin, den 4. Januar 1870.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Von den in unseren Bekanntmachungen vom 28. Februar und 19. März 1867 und 1. März

1869 — Amtsblatt Nr. 11, 13 pro 1867 und Nr. 10 pro 1869 — genannten amtlichen Werken über die Ergebnisse der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung sind bis jetzt die, die nachfolgenden Regierungsbezirke enthaltenden Theile erschienen und können zu den daneben bezeichneten Preisen durch Vermittelung der Verwaltungsbehörden bezogen werden.

1) Königsberg .	Verkaufspreis	2	Thlr.	15	Sgr.
2) Danzig . .	"	1	"	5	"
3) Posen . .	"	2	"	—	"
4) Stettin . .	"	1	"	10	"
5) Cöslin . .	"	1	"	10	"
6) Stralsund .	"	—	"	$22\frac{1}{2}$	"
7) Liegnitz . .	"	2	"	—	"
8) Potsdam	"	1	"	25	"
9) Erfurt . .	"	—	"	20	"
10) Magdeburg .	"	1	"	5	"
11) Oppeln . .	"	2	"	—	"
12) Breslau . .	"	2	"	10	"
13) Frankfurt a. O.	"	1	"	25	"
14) Merseburg .	"	1	"	20	"
15) Bromberg .	"	1	"	15	"
16) Marienwerder	"	1	"	20	"

Einzelne Kreishefte werden zu dem Preise von 5 Sgr. für jedes Exemplar verabfolgt.

Die Landrathsämter werden Bestellungen auf das ganze Werk sowie auf einzelne Theile desselben annehmen.

Diese statistischen Werke behandeln die ganze Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung und sind daher für jeden einzelnen Grundbesitzer, indem dadurch ein vollkommener Ueberblick des Flächeninhaltes und Werthes der Liegenschaften der verschiedenen Gemarkungen gegeben wird, von Interesse.

Frankfurt a. O., den 20. Dezember 1869.

Königliche Regierung;
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(2) Die Quittungen über Kauf- und Ablösungsgelder für Domainen- und Forst-Gegenstände betreffend.

Die von der Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen der Regierungs-Hauptkasse hierselbst über die bei derselben eingegangenen und in dem Zeitraum vom 1. Juli bis ultimo September d. J. an die Staatsschulden-Tilgungskasse abgeführten Kaufgelder für veräußerte Domainen- und Forst-Grundstücke, sowie über Kapitalien für abgelöste Domainenabgaben und Domainen-Amortisations-Renten, sind den Spezialkassen zur Aushändigung an die Einzahler, in den Fällen aber, wo entweder die volle Rente auf den Antrag des Verpflichteten oder bei Parzellirungen die auf das Trennstück vertheilte Rente durch Kapitalzahlung abgelöst worden ist, den zuständigen Gerichten mit dem Antrage übersandt worden, den Vermerk der Rentenpflichtigkeit im Hypothekenbuche kostenfrei zu löschen und demnächst die Quittungen den Interessenten auszuhändigen. Die Einzahler werden hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, die ihnen ertheilten vorläufigen Empfangsbescheinigungen über die Kaufgelder und Ablösungskapitalien, nachdem ihnen die ordentlichen Quittungen zugegangen sind, an die betreffenden Kassen zurückzugeben.

Frankfurt a. O., den 30. Dezember 1869.

Königliche Regierung;
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Staats-Anwalts.

Die Herren Beamten der Polizei-Anwaltschaft werden darauf aufmerksam gemacht, daß das in dem Extrablat zu Nr. 51 des Amtsblattes der Königlichen Regierung hierselbst pro 1869 publicirte Regulativ über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staats-Dienst-Angelegenheiten vom 22. Dezember 1869 auch für die amtliche Correspondenz der Polizei-Anwaltschaften maßgebend ist. Die zu frankirenden Sendungen sind dem Gericht zur Frankirung, beziehentlich Contirung zu übergeben. Die Polizei-Anwalte aber, welche nicht am Sitze des Gerichts ihren Amtssitz haben, haben von demselben die nöthigen Dienst-Freimarken zu beziehen und darüber specielle Rechnung zu führen. Mittheilungen, die blos im militairischen Interesse gemacht werden, sind unter der Rubrik: „Militaria" portofrei abzusenden.

Frankfurt a. O., den 6. Januar 1870.

Königlicher Ober-Staats-Anwalt.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Betreffend die Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 29. v. M. am heutigen Tage stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr. die Nummern: 49. 135. 137. 389. 393. 614. 970. 995. 1000. 1256. 1310. 1422. 1748. 1757. 1904. 1924. 1944. 2050. 2146. 2175. 2217. 2342. 2476. 2688. 3003. 3245. 3260. 3555. 3631. 3824. 4128. 4617. 5274. 5275. 5593. 5692. 5749. 5891. 6057. 6616. 7204. 7371. 7409. 7536. 7830. 7935. 7968. 8001. 8097;

Litt. B. zu 500 Thlr. die Nummern: 66. 69. 221. 492. 519. 791. 886. 908. 1482. 1532. 1668. 1694. 2001. 2041. 2559. 2584. 2729. 2980. 2987. 3384. 3471. 3599;

Litt. C. zu 100 Thlr. die Nummern: 171. 330. 441. 526. 668. 1062. 1121. 1971. 1975. 2184. 2302. 2564. 2566. 3129. 3452. 3583. 3792. 3842. 3884. 4011. 4116. 4344. 4411. 4916. 4974. 4982. 5110. 5410. 5827. 5841. 5846. 6091. 6275. 6319. 6467. 6556. 6843. 6868. 7069. 7140. 7148. 7317. 7320. 7516. 7632. 7935. 8086. 8171. 8174. 8609. 8679. 8887;

Litt. D. zu 25 Thlr. die Nummern: 362. 412. 435. 502. 856. 1146. 1174. 1865. 2337. 2458. 2719. 2723. 2867. 3004. 3169. 3240. 3265. 3304. 3313. 3387. 3504. 3522. 3569. 4027. 4450. 4632. 5111. 5254. 5355. 5508. 5538. 5557. 5703. 5704. 5715. 6066. 6225. 6510. 6636. 6690. 7092;

Litt. E. zu 10 Thlr. die Nummern: 9649. 9650.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in koursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Ser. III. Nr. 8—16 nebst Talons den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbankkasse, Alte Jacobsstraße Nr. 106, vom 1. April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen. Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der vorbezeichneten Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1880 zum Vortheil der Anstalt.

Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß nunmehr sämmtliche unter den Nummern 1 bis 9650 ausgegebene Rentenbriefe der Provinz Brandenburg Litt. E. à 10 Thlr. in Folge stattgehabter Ausloosung gekündigt sind.

Endlich bemerken wir, daß den Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe mit der Post an die Rentenbankkasse portofrei einzusenden und zu verlangen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und soweit solcher die Summe von 50 Thlr. nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge. Dem betreffenden Antrage ist, sofern es sich um die Erhebung von Summen über 50 Thlr. handelt, eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 13. November 1869.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1) Mit Bezug darauf, daß am 29. d. M. die Strecke der Schlesischen Gebirgsbahn Ruhbank-Liebau dem Betriebe übergeben wird, ist der gesammte Personen- und Güter-Tarif für die Stationen Landeshut und Liebau nach denselben Grundsätzen, wie für die übrigen Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn tabellarisch aufgestellt worden.

Druck-Exemplare à 1 Sgr. sind vom 29. d. M. auf allen Stationen der Königlich Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn käuflich zu haben.

Berlin, den 17. Dezember 1869.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) **Aenderungen im direkten Güter-Tarif mit der Berlin-Stettiner Eisenbahn.** Vom 10. Januar 1870 ab treten im direkten Güter-Tarif mit der Berlin-Stettiner Eisenbahn anderweite ermäßigte Tarifsätze in Kraft, und ist der Verkehr auf die Stationen Märzdorf, Landeshut und Liebau ausgedehnt worden.

Diese Aenderungen resp. Erweiterungen sind in einem Nachtrage zusammengestellt worden und sind Druck-Exemplare zum Preise von 2 Sgr. bei unseren Dienststellen käuflich zu haben.

Berlin, den 28. Dezember 1869.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

(1) Vom 1. Januar 1870 ab wird auf der Ostbahn die Fracht für „Steingut, Töpferwaaren und Porzellan, verpackt" nach dem Satze der ermäßigten Klasse II. A. des Ostbahn-Tarifs berechnet, wenn von diesen Artikeln nicht weniger als 50 Centner auf jede nothwendig zu dem betreffenden Transporte verwendete Achse zur Beförderung aufgeliefert, oder die Fracht für eine solche Quantität entrichtet wird. Bromberg, den 30. Dezember 1869.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(2) Mit dem 1. Januar 1870 tritt auf der Ostbahn für den Transport der nach Rußland bestimmten, auf untergestellten Trucs oder Nothachsen zu befördernden Lokomotiven und Tender neben dem bereits bestehenden Stücktarife auch ein Gewichtstarif in Kraft. Die Fracht beträgt 1½ Pfennig pro Centner und Meile bei freiem Rücktransport der Trucs und der darauf zu verladenden Nothachsen und freier Hin- und Rückfahrt der Begleiter.

Bromberg, den 29. Dezember 1869.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(3) Vom 1. Januar 1870 ab wird auf der Ostbahn „nasse Stärke in Säcken" zum Tarifsatze der ermäßigten Klasse II. B. befördert.

Bromberg, den 28. Dezember 1869.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachung des Ober-Post-Direktors.

Vom 30. Dezember cr. ab werden bei sämmtlichen Postanstalten des diesseitigen Bezirks Wechselstempelmarken zu 1 Sgr., 1½ Sgr. und 3 Sgr. und Wechselstempelblanketts zu 1, 1½, 3, 4½, 6 und 7½ Sgr., sowie außerdem bei den nachstehend aufgeführten Postanstalten die nebenbezeichneten derartigen Appoints von höherem Werth zum Verkauf gestellt werden:

I. Bundes-Wechsel-Stempel-Marken:

In Cottbus, Frankfurt a. O., Guben, Landsberg, Forst, Schwiebus, Spremberg und Finsterwalde zu 4½, 6, 7½, 9, 12, 15, 30, 45, 60, 90, 150 Sgr., in Crossen und Cüstrin zu 4½, 6, 7½, 9, 12, 15, 30, 45, 60, 90 Sgr., in Sommerfeld, Sorau und

Peitz zu 4½, 6, 7½, 9, 12, 15, 30, 45, 60 Sgr., in Fürstenwalde, Königsberg i. N., Lübben und Züllichau zu 4½, 6, 7½, 9, 12, 15, 30, 45 Sgr., in Arnswalde, Berlinchen, Calau, Driesen, Drossen, Friedeberg i. N., Luckau, Lübbenau, Müncheberg, Neudamm, Reppen, Soldin, Sonnenburg, Woldenberg und Zielenzig zu 4½, 6, 7½, 9, 12, 15, 30, 45 Sgr., in Cüstrin kurze und lange Vorstadt zu 4½, 6, 7½ Sgr., in Frankfurt a. O. Damm- und Lebuser-Vorstadt zu 4½, 6, 7½ Sgr.

II. Gestempelte Wechsel-Blankets:

In Cottbus, Frankfurt a. O., Guben, Landsberg a. W., Forst, Schwiebus, Spremberg und Finsterwalde zu 9, 12, 15, 30 Sgr., in Crossen und Cüstrin zu 9, 12, 15, 30 Sgr., in Sommerfeld, Sorau und Peitz zu 9, 12, 15, 30 Sgr., in Fürstenwalde, Königsberg i. N., Lübben und Züllichau zu 9, 12, 15, 30 Sgr., in Frankfurt a. O. Damm- und Lebuser-Vorstadt zu 9, 12, 15, 30 Sgr.

Frankfurt a. O., den 24. Dezember 1869.

Der Ober-Post-Direktor.

Personal-Chronik.

Der Prediger Anton Victor Kozlowsky, bisher zu Cüstrin, ist zum Pfarradjuncten cum spe succedendi bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Gorgast, Diözese Frankfurt a. O. II., bestellt worden.

Der Gerichts-Assessor Bitter ist der hiesigen Regierung zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Mühlenbesitzer Herfarth zu Dragebruch im Friedeberger Kreise ist an Stelle des verstorbenen Schulzen Kabel zu Vordamm zum Wege-Distrikts-Kommissarius für den 9. Bezirk gedachten Kreises ernannt.

An Stelle des verstorbenen Schulzen Kabel zu Vordamm ist von den Kreisständen des Friedeberger Kreises der Schulze Aschersleben zu Neu-Erbach zum Kreisverordneten und Mitgliede der Kreisvermittelungs-Behörde des vorgedachten Kreises gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Personal-Veränderungen für den Monat Dezember 1869.

A. Bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Frankfurt a. O.

Der Referendar Leewenstein ist zum Gerichts-Assessor und der Rechtskandidat Petsch zum Auskultator ernannt. Der Referendar Augustin ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt und der Auskultator Engels aus dem Departement des Kammergerichts in das diesseitige Departement versetzt.

B. Bei den Kreisgerichten im Departement.

Seine Majestät der König haben dem Kreisgerichtsrath Freytag in Guben den Rothen Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit zu verleihen geruht. Der Hülfsbote Zieme in Calau ist zum Gefangenwärter bei dem Kreisgericht zu Luckau und der Hülfsbote Mingau in Senftenberg zum Boten und Exekutor bei den Gerichts-Commissionen daselbst ernannt. Der Kreisrichter Grosser in Schwiebus ist an das Kreisgericht zu Spremberg versetzt. Der Kanzlist Matthias in Landsberg a. W. und der Bote und Exekutor Lutze in Arnswalde sind pensionirt. Der Bote und Exekutor Pürsch in Frankfurt a. O. ist auf seinen Antrag entlassen und der Bote und Exekutor Röske in Friedeberg i. N. ist gestorben.

Für den 1. (altstädtischen) Bezirk in Spremberg ist der bisherige Schiedsmann, der Kaufmann Julius Schulz daselbst, und für den 2. (neustädtischen) Bezirk daselbst ist der bisherige Schiedsmann, der Goldarbeiter, Senator Karl Theodor Ruppert daselbst als Schiedsmann wiederum gewählt und bestätigt worden.

In der Stadt Lübbenau ist der Kaufmann Wilhelm Hahn als Schiedsmann wiederum gewählt und bestätigt worden.

In der Stadt Lippehne ist der Rathmann Karl August Berg als Schiedsmann wiederum gewählt und bestätigt worden.

In der Stadt Königswalde ist der Seilermeister und Stadtverordnete Karl Giese als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Für den 16. ländlichen Bezirk des Kreises Sorau ist der Gerichtsschulze Traugott Brose zu Haasel als Schiedsmann wiederum gewählt und bestätigt worden.

Verzeichniß der im 4. Quartal 1869 beim Oberbergamt zu Halle und dessen Unterbehörden eingetretenen Personal-Veränderungen.

Der Bergrath Osann, seither als Hülfsarbeiter beim Oberbergamts-Collegium zu Halle, ist zur commissarischen Wahrnehmung der Stelle eines vortragenden Raths bei der Königlichen Oberrechnungskammer zu Potsdam einberufen worden. Die Militair-Anwärter Beyer und Marosky sind aus der diätarischen Beschäftigung in den Oberbergamts-Büreaux wieder ausgeschieden. Der Bergeleve und Civilanwärter Münscher ist zum Schichtmeister ernannt und es ist demselben die bisher interimistisch von ihm bekleidete Schichtmeisterstelle bei der Königlichen Braunkohlengrube Langenbogen am Bahnhof Teutschenthal definitiv übertragen worden. Beim Salzamt zu Dürrenberg ist der Salinensekretär Kolbe auf seinen Antrag pensionirt und in seine Stelle der Büreauassistent Grunow von der Berginspektion zu Rüdersdorf unter Ernennung zum Salinensekretär versetzt. Der Salinenkassenrendant z. D. Müller zu Colberg ist, seinem Antrage entsprechend, pensionirt.

Der bisherige Eisenbahn-Sekretair Robert Speck ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direktion zu Frankfurt a. O. für den Monat Dezember a. pr.

Es sind: 1) ernannt zum Postassistenten: der Postexpedient Rau in Peitz; zu Postexpedienten: die Postexpedienten-Anwärter Lenz in Finsterwalde und Weddig in Spremberg; 2) angenommen als Postexpedienten-Anwärter: der Secundaner Stellbring in Soran i. L.; 3) pensionirt: der Briefträger Kroschel in Cüstrin; 4) versetzt: der Postexpedient Marthen von Sommerfeld nach Landsberg a. W., der Postexpediteur Penschke von Neu-Hardenberg nach Gusow, der Postexpediteur Hoffmann von Sachsendorf nach Ludwigsruh und der Postexpediteur Rubert von Klenitz Amt nach Sachsendorf; 5) gestorben: der Postexpedienten-Anwärter Oehlke in Driesen; 6) entlassen: die Postexpediteure Matern in Gusow, Steidelmüller in Ludwigsruh und Roedelius in Hochzeit, sowie der Landbriefträger Böntsch in Finsterwalde.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 3. Den 19. Januar 1870.

Von Resultaten

im Betriebe der Obstzucht seit der Vertheilung der bekannten Brochüre „Wie soll der Landmann seinen Obstbaum behandeln" wird aus dem Kreise Lübben Nachstehendes berichtet:

a. Von der Stadtcommune Friedland ist die Bepflanzung der Kreischaussee zwischen Beeskow und Lieberose innerhalb ihrer Feldmark mit Obstbäumen (meist Pflaumen) vollständig ausgeführt worden;

b. desgleichen hat das Dominium Straupitz die Anpflanzung und Unterhaltung von Alleebäumen (wo es angänglich ist, von passenden Obstsortimenten) auf der Kreischaussee zwischen Straupitz und Lieberose innerhalb des ganzen Territoriums der Herrschaft ausgeführt.

c. Dem Ortsschullehrer Klinckott in Alt-Byhlegudre ist von der Gemeinde eine geeignete Parzelle von circa 2 Morgen zu einer Gemeindebaumschule überwiesen und von ihm in Bestand gebracht und wird gut gepflegt.

d. Von den übrigen Landschullehrern des Kreises befleißigen sich besonders die
Lehrer Lehmann in Gr.-Leuthen,
„ Klinckott junior in Gr.-Leine,
„ Radeborn in Briesen,
„ Boschan in Wußwergk,
„ Voigt in Pieskow und
„ Dietrich in Riewisch
der Obstzucht in ausgedehnterem Maaße, mit Sachkenntniß und Erfolg.

e. Uebrigens ist namentlich bei den Ortsschulzen
Bader in Kl.-Lubolz,
Bogula in Dürrenhofe,
Sdey in Möllen und
Richter in Zaue;
bei den Schankwirthen
Neumann in Alt-Zauche,
Lowa in Caminchen und
Schulze in Speichrow
und bei dem Mühlenbesitzer
Richter in Dobberbuß
ein erfreuliches Interesse, Verständniß und sachgemäße Pflege und Behandlung der Obstbäume in ihren Gärten vorgefunden worden;

f. endlich sind in der Gemeinde Steinkirchen verschiedene bäuerliche Wirthe mit der Neuanlage von Obstgärten und deren Besetzung mit gut gezogenen Obstbaumpflänzlingen edler Sorten aus des Landraths eigener Baumschule vorgeschritten.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 1 enthält: (Nr. 7564.) Gesetz, betreffend die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer. Vom 22. Dezember 1869.

(Nr. 7565.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Durchführung der Berlin-Lehrter Eisenbahn durch das Herzoglich Braunschweigische Gebiet. Vom 18. November 1869.

(Nr. 7566.) Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Halberstadt nach Blankenburg. Vom 19. November 1869.

(Nr. 7567.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Nachtrag zum Statut der Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft. Vom 22. Dezember 1869.

Bekanntmachungen des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

(1) Die diesjährige Aufnahme-Prüfung für das hiesige Seminar für Stadtschulen findet am Mittwoch den 9. März d. J. statt.

Diejenigen, welche daran Theil nehmen wollen, haben sich schriftlich bei uns anzumelden und der Eingabe:

1) einen selbstverfaßten, die persönlichen Verhältnisse und insbesondere den Bildungsgang darlegenden Lebenslauf,
2) den Taufschein,
3) den Confirmationsschein,
4) ein Zeugniß über die genossene Schulbildung,
5) ein Zeugniß der Ortsobrigkeit oder des Geistlichen über den sittlichen Lebenswandel,
6) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand,
7) eine Bescheinigung über die innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg vollzogene oder wiederholte Impfung der Schutzblattern, und

8) eine Erklärung des Vaters resp. Vormundes, daß für den Unterhalt während des Aufenthalts auf dem Seminar ausreichend gesorgt werden wird,

beizufügen, auch die Wohnung anzugeben und die Meldung so zeitig einzureichen, daß der Bescheid über die Zulassung noch vor dem Termine erlassen werden kann.

Berlin, den 11. Januar 1870.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(2) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 9. Mai 1862 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1862 Stück 21 S. 152) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zur Prüfung derjenigen Elementarlehrer, welche in hiesigen mittleren und höheren Knabenschulen im Lateinischen, Französischen oder Englischen zu unterrichten wünschen, ein Termin auf

den 23. und 24. Februar d. J.

von uns anberaumt worden ist.

Wir fordern deshalb diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, hierdurch auf, unter Einreichung eines Lebenslaufes, in welchem insonderheit die Angabe über die Vorbereitung zu dem fremdsprachlichen Unterricht enthalten sein muß, und des Zeugnisses über die Lehrbefähigung, sich bis zum 15. Februar d. J. mittels schriftlichen Antrages unter Verwendung eines Stempels von 5 Sgr. bei uns zu melden.

Berlin, den 11. Januar 1870.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Dem Kaufmann Heinrich Karl Platzmann hierselbst, welcher diesseits als General-Agent

a. des Auswandererbeförderungs-Unternehmers August Bolten zu Hamburg unterm 6. April 1859,
b. des Schiffsexpedienten F. W. Weselmann (Firma Weselmann u. Comp.) zu Hamburg unterm 1. Mai 1867, und
c. des Auswandererbeförderungs-Unternehmers Woldemar Alfred Zembsch (Firma Zembsch u. Rothe) zu Bremen unterm 3. Oktober 1868

concessionirt worden ist und in dieser Eigenschaft eine Caution von 1000 Thlr. bei der Polizei-Haupt-Kasse bestellt hat, sind die für das Jahr 1870 beantragten Concessionen nicht verlängert worden.

Die dem ꝛc. Platzmann als General-Agent der vorbezeichneten Unternehmer ertheilten Concessionen sind in Folge hiervon erloschen, und ist derselbe daher, in Ermangelung einer andern entsprechenden Concession, nicht mehr befugt, Verträge über Beförderung von Auswanderern abzuschließen.

Ebenso haben dadurch die von dem ꝛc. Platzmann auf Grund der gedachten Concessionen bestellten Unteragenten die Berechtigung verloren, dergleichen Verträge zu vermitteln.

Nach §. 14 des Reglements vom 6. September 1852, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Cautionen, wird solches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige, aus der Geschäftsführung des ꝛc. Platzmann herzuleitende Ansprüche an die bestellte Caution binnen einer zwölfmonatlichen Frist bei dem Polizei-Präsidio angebracht werden müssen, widrigen Falles die Caution nach Ablauf der Frist an den Antragsteller zurückgegeben werden wird.

Berlin, den 5. Januar 1870.

Königliches Polizei-Präsidium. von Wurmb.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Die Königliche Regierung, die Königliche Landdrostei und das Königliche Polizei-Präsidium benachrichtige ich hierdurch, daß ich nach stattgehabtem Benehmen mit dem Herrn Kanzler des Norddeutschen Bundes beschlossen habe, von einer Vereidigung der nach §. 29 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund zu approbirenden Aerzte und Zahnärzte abzusehen.

Hinsichtlich der Vereidigung der Apotheker und der Hebammen bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

Berlin, den 29. Dezember 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

gez. von Mühler.

An

sämmtliche Königliche Regierungen und Landdrosteien, und an das hiesige Königliche Polizei-Präsidium.

M. 6827 II.

Vorstehende Ministerial-Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 8. Januar 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Das nachstehende

Bahnpolizei-Reglement

für die noch im Bau begriffene Cottbus-Großenhainer Eisenbahn, Behufs Benutzung derselben zu Arbeitszügen.

I. Von den Bahnpolizei-Beamten.

§. 1. Die Eisenbahn-Verwaltung ist verpflichtet, aus der Zahl der mit genügender Qualifikation versehenen Preußischen Baumeister einen Betriebs-Beamten anzustellen, welchem unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit die Ausführung aller Maßregeln zur Sicherung des Betriebes obliegt. Dieser Betriebs-Beamte ist dem Königlichen Eisenbahn-Commissariat vorher anzuzeigen und die Genehmigung zu seiner Einsetzung als solcher einzuholen.

Außer diesem Betriebs-Beamten sind zur Ausübung der Bahnpolizei unter ihrer Verantwortlichkeit berufen und verpflichtet, die dazu besonders bestimm-

ten und vereideten Bauaufseher, desgleichen die Zugführer und die Bahnwärter.

Für diese Beamten und den Locomotivführer nebst Heizer sind besondere Instruktionen zu entwerfen und zur Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Commissariats vorzulegen.

§. 2. Die Bahnpolizeibeamten sind mit einer der gegenwärtigen Polizei-Verordnung entsprechenden Instruktion zu versehen und nach vorangegangener Prüfung ihrer Qualifikation durch das Königliche Eisenbahn-Commissariat von der Polizeibehörde ihres Stations-Ortes zu vereidigen.

Bei Ausübung ihres Amtes müssen dieselben das noch näher zu bestimmende Dienstabzeichen tragen.

§. 3. Diejenigen Bahnpolizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Funktionen entfernt werden.

Ueber jeden Bahnpolizei-Beamten sind Personal-Akten anzulegen und fortzuführen.

II. Die Einrichtung und der Zustand der Bahn und Betriebsmittel und die Sicherung des Betriebes.

§. 4. Die Bahn, namentlich das Geleis, muß in solchem baulichen Zustande fortwährend erhalten werden, als nach dem Urtheil der Königlichen Aufsichtsbehörde erforderlich. Auf 6½ Fuß Abstand von der Mittellinie des Geleises ist die Bahn von allen Gegenständen frei zu halten.

§. 5. Die Bahn ist, soweit im Interesse der Sicherheit nothwendig erscheint, einzufriedigen und an den Uebergängen mit Barrieren zu versehen.

§. 6. Die Uebergänge sind von Bahnwärtern zu bewachen, so lange Züge oder Locomotiven zu erwarten stehen. Vor Durchgang jeden Zuges hat der Wärter die ihm zugetheilte Bahnstrecke zu revidiren und die zur Sicherheit des Betriebes nöthige Anordnung zu treffen. Fünf Minuten vor Eintreffen des Zuges werden die Uebergänge und Barrieren geschlossen. Durch optische oder anderweitige Signale ist den Bahnwärtern der Abgang des Zuges von der nächsten Station anzuzeigen.

§. 7. Bei dem Befahren der Eisenbahn mit Arbeitszügen tritt die bereits genehmigte Signalordnung der Berlin-Görlitzer Eisenbahn in Anwendung. Bis dahin, daß die elektrischen Signale eingerichtet sein werden, gelten die optischen Signale allein, und, wo die vorschriftsmäßigen optischen Signale noch nicht aufgestellt werden können, müssen interimistisch Signalstangen mit beweglichen Armen hergerichtet werden.

§. 8. Die Betriebsmittel müssen fortwährend in solchem Zustande gehalten werden, daß die Fahrten ohne Gefahr stattfinden können. Die Construction derselben unterliegt der Genehmigung der Königlichen Aufsichtsbehörde, namentlich müssen die Locomotiven den für Dampfkessel und Locomotiven speciell gegebenen allgemeinen Vorschriften (Gesetz vom 1. Juli 1861 und Reglement vom 31. August 1861) entsprechen und dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie von der Königlichen Aufsichtsbehörde in technisch-polizeilicher Hinsicht geprüft und als sicher befunden worden sind.

§. 9. In jedem Zuge müssen außer der Tender-Bremse mindestens so viel kräftig wirkende Bremsen vorhanden und besetzt sein, daß der sechste Theil der Räderpaare gebremst werden kann.

§. 10. Jeder Zug muß durch einen für den sicheren Gang des Zuges verantwortlichen Zugführer, welchem das sämmtliche Personal des Zuges und die Arbeiter untergeordnet sind, begleitet werden. Die Locomotiven sind von einem preußischen geprüften Locomotivführer zu führen. Demselben ist ein mit Einrichtung und Handhabung der Locomotive im Allgemeinen vertrauter Heizer beizugeben.

§. 11. Die Fahrten der Arbeitszüge und Locomotiven sind auf die Tageszeit zu beschränken.

Ein besonderer Fahrplan soll nicht entworfen, vielmehr der Gang der Züge durch den verantwortlichen Betriebsbeamten periodisch geregelt und dem Königlichen Eisenbahn-Commissariat mitgetheilt werden.

§. 12. Auf einer Bahnstrecke zwischen zwei Stationen dürfen sich nie mehr als eine Maschine gleichzeitig im Betriebe befinden.

§. 13. Die Geschwindigkeit, mit welcher die Bahn befahren wird, darf 18 Minuten pro Meile nicht übersteigen. Diese vorgeschriebene Geschwindigkeit darf nicht überschritten werden. Langsamer muß gefahren werden:

1) wo sich Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn befinden,
2) beim Durchgange durch Ausweichungen,
3) auf den in Ausbesserung befindlichen Strecken, und
4) wo vom Bahnwärter zum Langsamfahren signalisirt wird.

§. 14. Arbeiter dürfen während der Fahrt auf den offenen Wagen im Zuge nicht Platz nehmen, sondern müssen in einem besonders dazu bestimmten, dem Zuge anzuhängenden Personenwagen mitgeführt werden.

§. 15. Außer den Beamten der Königlichen Aufsichtsbehörden, den Bahnbeamten und Arbeitern dürfen andere Personen auf den Zügen nicht befördert werden.

§. 16. Außer den sonst zuständigen Behörden liegt dem Königlichen Eisenbahn-Commissariat die Aufsicht über die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen ob. Dasselbe kann gegen die im §. 1 bezeichneten Beamten mit Ausnahme des verantwortlichen, leitenden Betriebsbeamten sowie gegen Locomotivführer und Heizer, Ordnungsstrafen verhängen, und bei erheblichen Dienst-Vernachlässigungen die Entfernung dieser Beamten aus ihren polizeilichen

Funktionen, sowie der Locomotivführer und Heizer von dem Dienste bei der Maschine verfügen.

§. 17. Abänderungen und Ergänzungen dieser Verordnung bleiben vorbehalten.

tritt zufolge Rescripts des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 25. Dezember v. J. in Kraft.

Frankfurt a. O., den 12. Januar 1870.

Polizei-Verordnung
für die noch im Bau begriffene Cottbus-Großenhainer Eisenbahn Behufs Benutzung derselben zu Arbeitszügen.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird Folgendes für die Cottbus-Großenhainer Eisenbahn verordnet:

§. 1. Das Planum der Bahn mit allem Zubehör darf außerhalb der zu Ueberfahrten und Wegeanlagen bestimmten Stellen vom Publikum nicht betreten werden.

§. 2. Das Ueberschreiten der Bahn an den dazu bestimmten Uebergangsstellen darf nur stattfinden, wenn die Barrieren geöffnet sind. Das eigenmächtige Oeffnen oder Uebersteigen der geschlossenen Barrieren und sonstigen Einfriedigungen, desgleichen das Durchschlüpfen unter denselben ist untersagt. Bei geschlossenen Barrieren haben Fuhrwerke, Reiter und Viehheerden an den durch Markpfähle bezeichneten Stellen anzuhalten.

§. 3. Vorsätzliche und fahrlässige Beschädigungen der Bahn nebst Zubehör und der Betriebsmittel, desgleichen das Hinlegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn, sowie das Nachahmen von Signalen und anderweitige Störung des Betriebes ist untersagt.

§. 4. Wer den Verboten der §§. 1, 2 und 3 zuwiderhandelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe von 10 Sgr. bis 10 Thalern, oder in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, sofern nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen eine härtere Strafe stattfindet.

§. 5. Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Eisenbahn-Beamten sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist und über seine Person sich nicht auszuweisen vermag, zu arretiren. Der Verhaftete ist alsdann ungesäumt an die nächste Polizei-Behörde abzuliefern.

§. 6. Die Königlichen und Gemeinde-Polizei-Beamten sind verpflichtet, auf Erfordern der Bahnpolizeibeamten dieselben in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen.

§. 7. Ein Abdruck der vorstehenden §§. 1 bis 5 ist an allen Bahn-Uebergängen auf Tafeln anzuheften.

Frankfurt a. O., den 12. Januar 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Die Schullehrer-Stelle in Döbbrick, Diöcese Cottbus, Königlichen Patronats, wird durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt.

Frankfurt a. O., den 7. Januar 1870.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(4) Die Schullehrer-Stelle in Gelgen, Diöcese Königsberg II., Privat-Patronats, wird durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt.

Frankfurt a. O., den 12. Januar 1870.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(5) Aus Anlaß der überaus großen Zahl alljährlich hier unmittelbar eingegangener Klassensteuer-Rekurs-Gesuche war bereits durch die Circular-Verfügung vom 30. Juli 1860 — III. 15,734 — angeordnet worden, daß die Bestimmung im §. 14 zu d. des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach die Rekursschriften bei den betreffenden Landräthen eingereicht werden sollen, Seitens der Königlichen Regierungen durch die Amtsblätter oder in sonst geeigneter Weise den Klassensteuerpflichtigen mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht werden sollte, daß fernerhin alle hier unmittelbar eingehenden derartigen Schriften den Absendern ohne Weiteres portopflichtig zurückgegeben werden würden. Nichts desto weniger hat die Zahl solcher Gesuche mit jedem Jahre zugenommen, weshalb ich mich von Neuem veranlaßt sehe, die Königliche Regierung zu beauftragen, die oben gedachte gesetzliche Bestimmung durch Abdruck dieses Erlasses im nächsten Amtsblatt nochmals zu veröffentlichen, auch dafür Sorge zu tragen, daß dieselbe außerdem in jeder sonst geeigneten Weise zur Kenntniß des betheiligten Publikums gelangt, da von jetzt ab alle hier unmittelbar eingehenden Klassensteuer-Rekursbeschwerden ohne Weiteres und ohne Ausnahme portopflichtig den Absendern werden zurückgegeben werden.

Berlin, den 30. Dezember 1869.

Der Finanz-Minister.
(gez.) Camphausen.

An die Königliche Regierung zu Frankfurt a. O.
IV. 17,971.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 10. Januar 1870.

Königliche Regierung;
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(6) Auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird der Schluß der niederen Jagd im diesseitigen Regierungs-Bezirk hierdurch auf den 1. Februar d. J. festgesetzt.

Frankfurt a. O., den 17. Januar 1870.

Königliche Regierung;
Abtheilung des Innern und Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Personal-Chronik.

Dem Küster und Lehrer Gottlob Kschischo zu Gießmannsdorf, Diöcese Luckau, ist der Kantor-Titel verliehen worden.

Der Rentier Wilhelm Heinrich Theodor Schmidt zu Schöneberg (Kreis Soldin) ist zum Rendanten der Forstkasse für die Oberförsterei Lichtefleck ernannt und als solcher am 3. d. Mts. in sein Amt eingewiesen.

Die Verwaltung der Polizei-Geschäfte im Bezirk des Königlichen Domainen-Amts Sachsendorf ist vom 20. Dezember v. J. ab, an Stelle des von derselben entbundenen Königlichen Domainenpächters Schmelzer, dem Regierungs-Civil-Supernumerar Locke übertragen worden.

Der bisherige Rentenbank-Buchhalter Demme ist zum Rendanten der Kasse der Rentenbank für die Provinz Brandenburg in Berlin ernannt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Es sind versetzt: 1) der Stations-Vorsteher Clemens von Gusow nach Driesen, 2) der Stations-Vorsteher Schöngarth von Driesen nach Güldenboden, 3) der Stations-Aufseher Kantelberg von Grunau nach Gusow.

Vermischtes.

(1) Feuerkassengelder-Ausschreiben für die Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlausitz und der Distrikte Jüterbog und Belzig, für das 2. Halbjahr 1869.

Für das 2. Halbjahr 1869 sind von den Societäts-Mitgliedern aufzubringen: a. Vergütungsgelder für Gebäudeschäden aus Veranlassung von 169 Bränden 170,240 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf., b. Schäden-Abschätzungskosten 309 Thlr. 19 Sgr., c. Spritzen-Prämien 4386 Thlr. 15 Sgr., d. Wasserwagen-Prämien 1478 Thlr. 15 Sgr., e. Pertinenzschäden-Vergütigungen 3843 Thlr. 7 Sgr. 9 Pf., f. Verwaltungskosten 7803 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf., g. Reisekosten 791 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., h. Extraordinaria 1649 Thlr. 14 Sgr. 1 Pf., Summa 190,502 Thlr. 12 Sgr. 2 Pf. Hiervon kommen in Abzug: a. Zinsen 1377 Thlr. 5 Sgr. 1 Pf., b. Eintrittsgelder 940 Thlr. 22 Sgr., c. extraordinaire Einnahmen 113 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf., zusammen 2431 Thlr. 3 Sgr. 7 Pf., so daß noch aufzubringen bleiben 188,071 Thlr. 8 Sgr. 7 Pf.

Zur Deckung dieser Summe werden für Gebäude der I. Klasse 2 Sgr., II. Klasse 4 Sgr., III. Klasse 10 Sgr., IV. Klasse 20 Sgr. für 100 Thlr. Versicherung ausgeschrieben und sind demnach aufzubringen für Gebäude der I. Klasse von 47,641,575 Thlr. Versicherungskapital 31,761 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf., II. Klasse von 36,051,275 Thlr. Versicherungskapital 48,068 Thlr. 11 Sgr., III. Klasse von 35,387,525 Thlr. Versicherungskapital 117,958 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., IV. Klasse von 232,550 Thlr. Versicherungskapital 1550 Thlr. 10 Sgr., zusammen von 119,312,925 Thlr. Versicherungskapital 199,338 Thlr. 5 Sgr., also gegen obige Bedarfssumme von 188,071 Thlr. 8 Sgr. 7 Pf. mehr 11,266 Thlr. 26 Sgr. 5 Pf.

Wie wir bereits in der das Feuerkassengelder-Ausschreiben pro I. Semester 1869 betreffenden Bekanntmachung vom 13. Juli pr. bemerkt haben, ist in dem mittelst Allerh. Cabinets-Ordre vom 24. Mai v. J. (Gesetz-Samml. St. 43 S. 774 ff.) genehmigten Zusatz zu §. 132 unsers Reglements vom 15. Januar 1855 bestimmt worden, daß die bei den halbjährigen Ausschreiben verbleibenden Ueberschüsse so lange dem Betriebs- — eisernen Bestands- — Fonds zufließen sollen, bis derselbe die Höhe von 100,000 Thlr. erreicht haben wird.

Demgemäß wird der obige Ueberschuß von 11,266 Thlr. 26 Sgr. 5 Pf. nur in soweit den Societätsgenossen bei Erlaß des Feuerkassengelder-Ausschreibens pro I. Semester 1870 als Guthaben angerechnet werden, als derselbe unter Hinzunahme der Ueberschüsse pro II. Semester 1868 von 24,340 Thlr. 10 Sgr. 7 Pf. und pro I. Semester 1869 von 20,900 Thlr. 17 Sgr. 8 Pf. zur Erfüllung jener Summe von 100,000 Thlr. nicht mehr erforderlich ist.

Die Mitglieder unserer Societät werden nun hierdurch veranlaßt, die von ihnen zu leistenden Beiträge nach Maßgabe der besonderen Aufforderungen der betreffenden Kreis-Feuer-Societäts-Direktionen ungesäumt zu entrichten.

Berlin, den 13. Januar 1870.

Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

(2) Feuerkassengelder-Ausschreiben für die zu einer Versicherungs-Societät verbundenen Städte der Kur- und Neumark, der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde pro II. Semester 1869.

In den Monaten Juli bis mit Dezember 1869 fanden im Societäts-Bezirke 89 Feuersbrünste statt, für welche die Societät Vergütigung zu leisten hat. Es wurden total eingeäschert: 16 Wohnhäuser, 101 Hofgebäude, 43 Scheunen, 5 Mühlen; partiell beschädigt: 2 Kirchen, 1 Thurm, 80 Wohnhäuser, 102 Hofgebäude, 10 Scheunen, 4 Mühlen, 10 Fabrikgebäude, zusammen 374 Gebäude.

Außerdem erlitten 1 Wohnhaus und 1 Mühle durch den Blitz, welcher nicht zündete, partielle Beschädigungen.

Der Betrag der Vergütung für diese Schäden, einschließlich der Spritzen- und Wasserwagen-Prämien und der Schadensfeststellungskosten, ist festgesetzt resp. anzunehmen auf 75,345 Thlr. 24 Sgr., und außerdem sind für Nebenbeschädigungen, sowie für extraordinaire Revisionen der bau- und feuerpolizeilichen Verwaltung rc. erforderlich 2280 Thlr. 14 Sgr. 1 Pf. Mithin Bedarf 77,626 Thlr. 8 Sgr. 1 Pf.

Die Ueberschüsse aus dem Feuerkassengelder-Ausschreiben pro I. Semester 1869 und die Zinsen von den bei der Königlichen Haupt-Bank belegt gewesenen Kassenbeständen decken 18 569 Thlr. 16 Sgr. 1 Pf. Es sind sonach noch 59,056 Thlr. 22 Sgr. durch Beiträge der Societätsgenossen aufzubringen.

Zu diesem Behuf werden hierdurch ausgeschrieben: vom Hundert der Versicherungssumme der Gebäude I. Klasse 1 Sgr., der Gebäude II. Klasse 3 Sgr., der Gebäude III. Klasse 5 Sgr., der Gebäude IV. Klasse 14 Sgr., mithin von 51,286,425 Thlr. Versicherungswerth in Klasse I. 17,095 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf., 39,885,875 Thlr. Versicherungswerth in Klasse II. 39,885 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf., 7 854,900 Thlr. Versicherungswerth in Klasse III. 13,091 Thlr. 15 Sgr., 2,129,175 Thlr. Versicherungswerth in Klasse IV. 9 936 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf., überhaupt von 101,156,375 Thlr. Versicherungswerth 80,009 Thlr. Die Recepturgebühren à 2 Procent betragen 1,600 Thlr. 5 Sgr. 5 Pf. Verbleiben 78,408 Thlr. 24 Sgr. 7 Pf. zur diesseitigen Verrechnung beziehungsweise Gutschreibung auf die Feuerkassenbeiträge pro I. Semester 1870.

Die Magistrate der associirten Städte wollen hiernach die von den letzteren aufzubringenden Feuer-Societätsbeiträge ungesäumt einziehen, und binnen 4 Wochen — §. 96 des Reglements — an unsere Haupt-Kasse hierselbst abführen lassen.

Berlin, den 10. Januar 1870.

Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direktion der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

(3) **Stationirung der Landbeschäler im Jahre 1870.**

Im Regierungs-Bezirk Frankfurt sollen auf den nachstehend genannten Stationen in diesem Frühjahr Beschäler des Brandenburg'schen Landgestüts aufgestellt werden und kann die Bedeckung der Stuten bald nach dem Eintreffen der Königlichen Hengste, welche am 1. Februar cr. den Marsch dahin antreten werden, daselbst ihren Anfang nehmen.

Nummer.	Beschälstation.	Kreis.	Zahl der Beschäler.
1	Friedrichsaue . .	Lebus	3
2	Müncheberg . . .		3
3	Frankfurt	Frankfurt	3
4	Ziebingen	Sternberg	2
5	Kriescht		3
6	Königsberg . . .	Königsberg	4
7	Clossow		2

Hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen die Bedeckung der Stuten stattfinden kann, wird von Seiten der Herren Stationshalter die deßfalls nöthige Auskunft gegeben werden, im Uebrigen aber auf die unterm 3. Februar 1851 dieserhalb erlassene Bekanntmachung aufmerksam gemacht.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 8. Januar 1870.

Der Königliche Landstallmeister.

gez. Wettich.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 4. Den 26. Januar 1870.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Die Pfarrstelle zu Falkenstein in der Diöcese Friedeberg i. N., Privat-Patronats, wird zum 1. Juni d. J. durch die Emeritirung ihres gegenwärtigen Inhabers vacant.

Bekanntmachung des Königlich Preußischen Haupt-Bank-Direktoriums.

Nach §. 61 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Comtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§. 66, 105, 109 der Bankordnung).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1870.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Polizei-Verordnung. Auf Grund der Vorschrift des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordnen wir hiermit für den Umfang unseres Regierungs-Bezirks, was folgt:

§. 1. Wer nach §§. 42 und 59 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni pr. und Nr. 15 der Ausführungs-Anweisung dazu vom 4. September pr., sowie Nr. 9 der Ausführungs-Anweisung für den III. Titel vom 24. November pr. auf den Straßen oder sonst im Umherziehen, oder an einem Orte vorübergehend und ohne Begründung eines stehenden Gewerbes öffentlich Musik aufführen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten will, ohne daß dabei ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, bedarf dazu, außer dem für den Gewerbebetrieb im Umherziehen nachzusuchenden Legitimationsschein, auch noch der vorhergehenden ausdrücklichen Erlaubniß durch die Polizeibehörde des Orts, an welchem die Leistung beabsichtigt wird.

§. 2. Wer die im §. 1 aufgeführten Gewerbe in einer oder der andern von den dort näher bezeichneten Betriebsweisen ohne die besondere Erlaubniß der Ortspolizeibehörde ausübt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 10 Thlr., an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Gefängnißstrafe tritt.

Frankfurt a. O., den 18. Januar 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Ortsbenennung. Das von dem Bauerguts-besitzer Adolph Linde zu Schöneberg im Soldiner Kreise auf der dortigen Feldmark neu errichtete Etablissement wird mit unserer Genehmigung fortan den Namen „Ein-Eiche" führen.

Frankfurt a. O., den 15. Januar 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Die zweite Schullehrer-Stelle in Booßen, Diöcese Frankfurt I., Privat-Patronats, wird durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt.

Frankfurt a. O., den 18. Januar 1870.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(4) Der Bundesrath des Zollvereins hat bezüglich der Zubereitung (Denaturirung) von Vieh-Salz und von Gewerbe-Salz, sofern letzteres auf Vorrath hergestellt wird, sowie bezüglich der abgabenfreien Verabfolgung von Salzabfällen nachstehende Bestimmungen getroffen:

I. daß fortan bis auf Weiteres als Denaturirmittel ausschließlich anzuwenden sind

1) für Viehsalz,

a. aus Siedesalz bereitet, ¼ Prozent Eisenoxyd und 1 Prozent Pulver von unvermischtem Wermuthkraut,

b. aus Steinsalz bereitet, ⅜ Prozent Eisenoxyd und 1 Prozent von unvermischtem Wermuthkraut;

2) für Gewerbesalz, auf Vorrath bereitet,

a. entweder 1 Prozent Thran neben ¼ Prozent Ultramarin, oder

b. $^1/_2$ Prozent Thran neben 1 Prozent fein gemahlenem Braunstein.

II. Bezüglich der Salzabfälle, daß Pfannenstein nur in fein gemahlenem Zustande und nach Maßgabe der vorstehend unter I. 1 b. für Steinsalz gegebenen Vorschrift denaturirt steuerfrei abgegeben werden darf, daß ferner auch Schmutz- und Fege-Salz je nach seiner Gattung entweder wie Siede- oder wie Steinsalz vor der abgabenfreien Verabfolgung denaturirt werden muß, wobei ein Gemisch dieser Salze aus Stein- und Siedesalz wie Steinsalz zu denaturiren, und daß endlich auch Salzschlamm und Abfallsalz in chemischen Fabriken, namentlich in Salpeterfabriken, wie Schmutzsalz von Siedereien zu behandeln ist.

Durch diese vorstehend unter I. und II. aufgeführten Anordnungen, nach welchen fortan zu verfahren ist, sind alle ihnen entgegenstehenden bisherigen, dieselben Gegenstände betreffenden Bestimmungen aufgehoben, namentlich die Bestimmungen unter I. und II., sowie zu I. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1868, soweit sie sich auf die Gattung und Menge der Denaturirmittel beziehen, und die Bestimmung im §. 13 der Bekanntmachung vom 19. August 1867, soweit sie die vorbezeichneten Salzabfälle betrifft.

Berlin, den 11. Januar 1870.

Der Finanz-Minister

III. 457. (gez.) Camphausen.

Die vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 11. d. Mts. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 18. Januar 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung für indirekte Steuern.

(5) Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind Reklamationen gegen die Klassensteuer-Veranlagung bei dem Landrath einzugeben. Da dieser Bestimmung entgegen die Reklamationen oft direkt an uns geschickt werden, so machen wir das betheiligte Publikum darauf aufmerksam, daß wir künftig derartige Schriften den Absendern ohne Weiteres portopflichtig zurückgeben werden.

Frankfurt a. O., den 18. Januar 1870.

Königliche Regierung;

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Den betheiligten Grundbesitzern wird hierdurch bekannt gemacht, daß folgenden Gesellschaften und Anstalten gestattet worden ist, Gebäude und andere Baulichkeiten auf Grundstücken, von welchen an die Rentenbank für die Provinz Brandenburg Renten zu entrichten sind, gegen Feuersgefahr zu versichern.

1) Der Ständischen Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.
2) Der Ständischen Landfeuer-Societät der Kurmark und Niederlausitz.
3) Der Ständischen Landfeuer-Societäts-Direktion der Neumark.
4) Der Aachen- und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.
5) Der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia.
6) Der Berlin'schen Feuer-Versicherungs-Anstalt.
7) Der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.
8) Der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin.
9) Der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau.
10) Der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld.
11) Der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt.
12) Der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M.
13) Der Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Gotha.
14) Der Mühlenfeuer-Societät der Kurmark und Niederlausitz zu Neu-Ruppin.
15) Der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt.
16) Der Northen Assurance-Company zu Aberdeen.
17) Der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bairischen Hypotheken- und Wechselbank.
18) Der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin.
19) Der Gladbacher Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Gladbach.
20) Der North British & Mercantile-Insurance-Company zu London und Edinburg.
21) Dem Feuer-Assecuranz-Verein in Altona.

Berlin, den 15. Januar 1870.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Einführung von Centnertarifen für Steinkohlen ab Gottesberg und ermäßigter Steinkohlentarif ab Altwasser via Lauban nach der Berlin-Hamburger Bahn.

Vom 20. Januar cr. ab treten neben den bestehenden Tonnentarifen für Niederschlesische Steinkohlen ab Gottesberg, auch Centnertarife unter dem Beding der vollständigen Ausnützung der Tragfähigkeit der Wagen nach Stationen der Oberschlesischen Bahn via Altwasser, der Ostbahn, der Berlin-Potsdam-Magdeburger, der Berlin-Hamburger, der Berlin-Stettiner, der Niederschlesischen Zweigbahn, der Leipzig-Dresdener und der Sächsischen Staats-Eisenbahn via Lauban in Kraft.

Von demselben Tage ab, wird ferner ein Centnertarif für Niederschlesische Steinkohlen von den an der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Bahn belegenen Gruben resp. Altwasser nach der Berlin-Hamburger

Bahn via Liegnitz ebenfalls neben dem bestehenden Tonnentarife unter den in unserer Bekanntmachung vom 15. Juli 1869 angegebenen Bedingungen eingeführt, und der letztgedachte Tonnentarif demjenigen ab Altwasser via Lauban gleichgestellt resp. ermäßigt.

Druckexemplare dieser Tarife sind auf den bezüglichen Kohlenstationen Gottesberg, Dittersbach, Waldenburg und Altwasser einzusehen, event. werden dieselben auf besonderes Verlangen den Interessenten daselbst unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 7. Januar 1870.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung der Kur- und Neumärkischen Haupt-Ritterschafts-Direktion.

Betreffend die Aufkündigung Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe.

Die in dem beigefügten Verzeichniß aufgeführten Pfandbriefe sollen in dem nächsten Zinstermin Johannis d. J. von dem Ritterschaftlichen Credit-Institut eingelöst werden.

Wir fordern daher die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst Talons unverzüglich an unsere Hauptkasse oder an eine unserer Provinzial-Ritterschafts-Kassen einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeits-Termin bei derjenigen Kasse, bei welcher die Einlieferung erfolgt ist, durch Verabfolgen der Valuta eingelöst werden. Diejenigen Inhaber gekündigter Pfandbriefe, welche dieselben nicht bis zum

1. März d. J.

einliefern, haben zu gewärtigen, daß alsdann diese Pfandbriefe auf ihre Kosten nochmals aufgerufen werden; diejenigen aber, welche weiterhin die Einlieferung bei einer der Provinzial-Ritterschafts-Kassen bis zum

1. Juli d. J.

oder bei unserer Hauptkasse bis zum

1. August d. J.

nicht bewirken, haben zu erwarten, daß sie nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 15. Februar 1858 und des Regulativs vom 7. Dezember 1848 (Gesetz-Sammlung 1858 S. 37, 1849 S. 76) mit den in dem Pfandbriefe ausgedrückten Rechten, insbesondere mit dem der Special-Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei dem Credit-Institut zu deponirende Valuta werden verwiesen werden.

Falls die zum Umtausch gekündigten Pfandbriefe bei der Haupt-Ritterschafts-Kasse eingeliefert werden, wird die unterzeichnete Haupt-Direktion von ihrer Befugniß, gegen die Einlieferung zunächst Rekognitionsschein zu ertheilen, zur Bequemlichkeit der Inhaber bis auf Weiteres keinen Gebrauch machen, vielmehr gegen Einlieferung der gekündigten Pfandbriefe sofort die Ersatz-Pfandbriefe aushändigen.

Auch erfolgt die Einziehung der auf Umtausch gekündigten Pfandbriefe und die Aushändigung der Ersatz-Pfandbriefe immer kostenfrei für den Pfandbriefs-Inhaber, sofern er dabei nicht selbst etwas versäumt.

Berlin, den 18. Januar 1870.

Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direktion.

Verzeichniß
gekündigter und einzuliefernder Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe.

Nummer.	Gut.	Provinz.	Betrag. Gold. Rt	Betrag. Courant. Rt
Durch Umtausch einzulösende Pfandbriefe.				
31218	Machenow und Prahmsdorff.	Mittelmark	—	1000
31219	"	"	—	1000
31251	"	"	—	300
31252	"	"	—	300
31313	"	"	—	50
41098	Piepstock.	Neumark	—	1000
41099	"	"	—	1000
41123	"	"	—	200

Personal-Chronik.

Der ordentliche Lehrer Dr. Buchholtz am Gymnasium in Cottbus ist in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium in Landsberg a. W. berufen.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Ludwig Theodor Hennet hat sich in Pförten niedergelassen.

Der Wundarzt I. Klasse August Andreas Foerstner hat sich in Neuwedell niedergelassen.

Die Berufung des Konrektors Hugo Preusker aus Tribsees zum Lehrer an der 1. Klasse der Mädchen-Bürgerschule in Sorau ist bestätigt worden.

Der Oberförster von Waldheim zu Jänischwalde ist vom 1. Februar cr. ab auf die Oberförsterstelle zu Taberbrück, Regierungsbezirk Königsberg, versetzt, und die Oberförsterstelle zu Jänischwalde von gleichem Zeitpunkt ab dem Oberförster Witzmann übertragen worden.

Für den westlichen Theil der Stadt Finsterwalde ist der Rathskellerpächter Reinhold Richter als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

In der Stadt Luckau sind folgende Personen als Schiedsmänner gewählt, beziehungsweise wieder gewählt und bestätigt worden: 1) der Tuchfabrikant Friedrich Wilhelm Heugel für den ersten Bezirk, 2) der Weißgerbermeister Julius Karschäkel für den zweiten Bezirk.

Für den zweiten Bezirk der Stadt Landsberg a. W. ist der Nagelschmiedemeister Gustav Hartstock daselbst als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Es ist versetzt: der Obertelegraphist Wellnitz von Cüstrin nach Neuruppin als Telegraphen-Stations-Vorsteher.

Personal-Veränderungen im Bereiche der Intendantur des 3. Armee-Corps.

1) Ernennungen: Pritschow, Sekretariats-Applikant vom 3. Armee-Corps, unter Versetzung zum 9. Armee-Corps zum Sekretariats-Assistenten. 2) Versetzungen: Weidler, Kasernen-Inspektor in Potsdam, als kontroleführender Beamter nach Frankfurt a. O. versetzt. 3) Abgang: Rambeau, Proviant-Amts-Kontroleur in Spandau, nach Danzig versetzt.

Der bisherige Civil-Supernumerarius Hückstädt ist zum Sekretair bei der Rentenbank-Direktion in Berlin ernannt worden.

Vermischtes.

Landbeschäl-Stations-Angelegenheit pro 1870.

Zur Benutzung Seitens der Herren Pferdezüchter werden an den nachbenannten Orten Beschäler des Königlichen Landgestüts zu Repitz aufgestellt und so abgesandt werden, daß sie die von hier entfernteste Station am 28. d. Mts. erreichen.

Die Beschälzeit wird bis Mitte Juni cr. dauern. Die Deckstunden sind in den Monaten Januar, Februar, März und April des Morgens von 8—9 Uhr, des Nachmittags von 4—5 Uhr, in den Monaten Mai und Juni dagegen Morgens von 7—8 Uhr und Nachmittags von 5—6 Uhr.

Stuten, welche alt, schwach, mit Erbfehlern behaftet, an Druse oder sonstigen Krankheiten leidend, oder aus Orten sind, in denen ansteckende Krankheiten unter den Pferden herrschen oder unlängst geherrscht haben, dürfen den Beschälern nicht zugeführt werden.

Die Sprunggelder sind an die Herren Stationshalter, welche der Königlichen Landgestüt-Kasse dafür aufkommen müssen, vor dem ersten Sprunge zu berichtigen, wogegen die Stationshalter für jede, von einem Königlichen Beschäler neu zu deckende Stute einen Deckschein ausstellen werden, in welchem über das gezahlte Sprunggeld quittirt ist. Erst nachdem dieser Schein dem Gestütwärter vorgezeigt worden, ist letzterer befugt, die Stute decken zu lassen. Außerdem sind 5 Sgr. Trinkgeld für den Wärter und 2½ Sgr. Schreibegebühren für den Deckschein zu zahlen.

Endlich wird noch bemerkt, daß, Falls eine Stute bei Gelegenheit der Bedeckung durch den Hengst verletzt werden sollte, Seitens der Gestütverwaltung in keiner Weise irgend eine Entschädigung gewährt werden kann, da die Zuführung von Stuten zu den Königlichen Hengsten auf einem Akt der freien Uebereinkunft beruht und die Stutenbesitzer selbst, bei eigener Verantwortlichkeit, darauf zu achten haben, daß vor, während und nach dem Deckakte etwaige Unglücksfälle vermieden werden.

Graditz, den 13. Januar 1870.

Königliche Gestüts-Direktion.

Nachweisung der Beschälstationsorte im Jahre 1870 im Regierungs-Bezirk Frankfurt a. O.

Beschälstation. Kreis.	Ort.	Daselbst decken Beschäler à 3 thlr. Sprunggeld.	à 2 thlr.	à 1 thlr.	Summa.
Luckau.		—	2	—	2
Lübben.		—	2	—	2
Calau	Vetschau	—	2	—	2
do.	Thamm	—	2	—	2
Cottbus		1	1	—	2
Guben	Oegeln	—	2	—	2
do.	Schlaben	—	3	—	3
do.	Ziltendorf	—	3	—	3
Crossen		1	2	—	3
Crossen	Groß-Blumberg	—	3	—	3
Züllichau		—	4	—	4

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 5. Den 2. Februar 1870.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 2 enthält: (Nr. 7568.) Gesetz, betreffend die gezwungene Abtretung von unbeweglichem Eigenthum im Bezirke des Appellationsgerichts zu Frankfurt am Main. Vom 5. Januar 1870.

(Nr. 7569.) Allerhöchster Erlaß vom 22 November 1869, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und des Rechts zur Entnahme der Chaussee-Unterhaltungs-Materialien an die Kreise Graudenz und Straßburg im Regierungsbezirk Marienwerder für die Chaussee von Graudenz nach Straßburg.

(Nr. 7570.) Statut für die Friedrichsfelder Meliorationsgenossenschaft im Kreise Ortelsburg. Vom 18. Dezember 1869.

(Nr. 7571.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Dezember 1869, betreffend die Abänderung des letzten Satzes des §. 4 des Privilegiums wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Minden im Betrage von 60,000 Thalern vom 8. Juni 1864.

(Nr. 7572.) Bestätigungs-Urkunde des Neunten Nachtrages zum Statut der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft. Vom 3. Januar 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Betreffend die 15. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

In der am 15. d. M. und heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 15 Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2400 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September d. J. gezogenen 24 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Ser. II. Nr. 7 und 8 über die Zinsen vom 1. April 1869 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Empfangnahme der Prämien kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März d. J. ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April d. J. ab zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlung nicht einlassen.

Zugleich werden die Besitzer von Schuldverschreibungen aus bereits früher verlooſten und gekündigten, auf der beiliegenden Liste bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 17. Januar 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die verlooſten Staatsprämien-Anleihescheine unserer Hauptkasse mittelst Schreibens, worin dieselben nach Serien, Nummern und Kapitalbeträgen verzeichnet werden müssen, einzureichen sind.

Die Hauptkasse wird demnächst den Interessenten ein Quittungsformular über den Kapitalbetrag zur Vollziehung übersenden, und nach dem Rückempfang desselben Zahlung leisten.

Frankfurt a. O., den 29. Januar 1870.

Königliche Regierung.

(2) Die Stelle des Kreis-Wundarzts für den Kreis Crossen mit dem Wohnsitz in der Stadt Bobersberg ist erledigt. Qualifizirte Medizinalpersonen, welche sich um die gedachte Stelle bewerben wollen,

haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse rc. binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß Seitens der Commune Bobersberg dem neu anzustellenden Kreis-Wundarzt eine Remuneration von 50 Thlr. jährlich für die Geschäfte als Communal-Armen-Arzt gewährt wird.

Frankfurt a. O., den 24. Januar 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Nachträglich wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Lebens-Versicherungs- und Ersparniß-Bank zu Stuttgart zu den, durch die besondere Beilage zu Nr. 46 des vorjährigen Amtsblatts zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Statut-Aenderungen die unter Nr. 1 der Koncession vom 15. Mai 1860 vorbehaltene Zustimmung des Herrn Ministers des Innern nach der Genehmigungs-Urkunde vom 23. Juli v. J. mit der Maaßgabe ertheilt worden ist, daß — zu §. 42 des Statuts — gemäß Nr. 4 der vorgedachten Koncession alle Verträge der Bank mit Preußischen Unterthanen in Preußen abzuschließen und alle für Preußische Unterthanen auszustellenden Policen durch den in Preußen wohnenden General-Bevollmächtigten auszufertigen sind.

Frankfurt a. O., den 22. Januar 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Dem Hutmacher Karl Pahl zu Driesen, welcher unterm 27. März v. J. als Auswanderer-Beförderungs-Agent concessionirt worden war, ist die bezügliche Vollmacht von dem betreffenden General-Agenten entzogen worden.

In Gemäßheit des §. 14 des Reglements, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen, vom 6. September 1853 (Amtsblatt Seite 311) wird dies behufs Anmeldung etwaiger Ansprüche an die für den rc. Pahl bestellte Caution hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, wenn solche Ansprüche innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nicht angemeldet werden, die Rückzahlung der Caution an den Empfangsberechtigten erfolgt.

Frankfurt a. O., den 26. Januar 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(5) Ortsbenennungen. 1. Das von dem Rittergutsbesitzer Behme zu Klemzig im Züllichau-Schwiebus'er Kreise in der dortigen Dominial-Feldmark neu errichtete Vorwerk wird mit unserer Genehmigung fortan den Namen „Wilhelminenhof" führen.

2. Das von dem Lehngutsbesitzer Schmaerse zu Mühlbeck im Züllichau-Schwiebus'er Kreise in der dortigen Feldmark neu errichtete Vorwerk wird mit unserer Genehmigung fortan den Namen „Liebenstein" führen.

3. Das von dem Brauereibesitzer Schur zu Sallau im Züllichau-Schwiebus'er Kreise in der dortigen Feldmark neu errichtete Etablissement wird mit unserer Genehmigung fortan den Namen „Eichberg Brauerei" führen.

Frankfurt a. O., den 25. Januar 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(6) Die Küster- und Schullehrerstelle in Garzin, Diözese Müncheberg, Privat-Patronats, wird durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt.

Frankfurt a. O., den 27. Januar 1870.

Königliche Regierung;

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(7) Die Küster- und Schullehrerstelle in Schönfelde, Diözese Müncheberg, Königlichen Patronats, wird durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt.

Frankfurt a. O., den 27. Januar 1870.

Königliche Regierung;

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(8) Mit Bezug auf die in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 7 des Amtsblattes für 1861 erlassene Bekanntmachung, die Begrenzung des mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Bezirkes von Frankfurt und die zulässigen Steuerstraßen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 1. Februar cr. auf dem hiesigen Eisenbahnhofe in dem neu erbauten Güterschuppen, der unweit des nach der Leipzigerstraße führenden Weges belegen ist, eine mit unbeschränkter Abfertigungs-Befugniß versehene Steuer-Expedition zur Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer für die mit der Eisenbahn eingehenden und zur Abfertigung der mit der Eisenbahn ausgehenden mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände errichtet werden wird.

Der von der Leipzigerstraße nach dem Expeditionslokale führende Weg ist vom Tage der Errichtung der Expedition ab zum Transport solcher Gegenstände allein als Steuerstraße einzuhalten.

Frankfurt a. O., den 25. Januar 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung für indirekte Steuern.

Berlin, den 1. Dezember 1869.

Die Porto- und Gebührenerhebung für amtliche Ausfertigungen mit Insinuations-Dokument betreffend.

Soweit den Postanstalten amtliche (gerichtliche und außergerichtliche) Verfügungen rc. mit Insinuations-Dokument zur Besorgung übergeben werden, kommen vom 1. Januar 1870 ab im ganzen Umfange des norddeutschen Postbezirks folgende Porto- und Gebührenbeträge gleichmäßig in Anwendung: 1) das tarifmäßige Porto für den Hinweg der Verfügung mit 1 Gr. resp. 3 Kr. (oder, Falls der Brief nach Abnahme des Insinuations-Dokuments mehr als 1 Loth wiegt, mit 2 Gr. resp. 7 Kr.); 2) die Insinuationsgebühr mit 1 Gr. resp. 4 Kr.; 3) das Porto für die Rücksendung des Insinuations-Dokuments mit 1 Gr. resp. 3 Kr. und im Falle die Verfügung an einen Adressaten im Landbestellbezirk der Postanstalt des Bestimmungsortes gerichtet ist — ohne Rücksicht

auf den bei der betreffenden Postanstalt im Uebrigen bestehenden Tarif für die Landbrief-Bestellung; 4) ein Landbrief-Bestellgeld von $^1/_2$ Gr. resp. 2 Kr.

Die vorstehend bezeichneten Porto- und Gebührenbeträge sind sämmtlich: entweder von der absendenden Behörde, oder von dem Adressaten der Verfügung zu entrichten. Die Berechnung der Porto- u. s. w. Beträge erfolgt auch in Ansehung der Insinuationsgebühr und des etwaigen Landbrief-Bestellgeldes stets in derjenigen Währung, in welcher die Postanstalt rechnet, der die Erhebung obliegt, mithin bei der Zahlung durch die absendende Behörde in der Währung der Postanstalt des Aufgabeorts und bei der Zahlung durch den Adressaten in der Währung der Postanstalt des Bestimmungsorts.

Im Einzelnen gestaltet sich das Verfahren wie folgt:

I. Wenn die absendende Behörde die Porto- rc. Beträge entrichten will.

Die absendende Behörde entrichtet bei der Einlieferung der Verfügung rc. mit Insinuationsdokument zunächst nur das Porto für den Hinweg der Verfügung. Die übrigen Beträge, nämlich:

die Insinuationsgebühr, das Porto für die Rücksendung des Insinuations-Dokuments und das etwaige Landbriefbestellgeld

werden erst auf Grund des vollzogen zurückkommenden Insinuations-Dokuments von der absendenden Behörde in der bei der Aufgabe-Postanstalt geltenden Währung entrichtet.

Falls eine Insinuation nicht ausgeführt werden kann, ist außer dem (sogleich bei Einlieferung der Sendung berichtigten) Porto für den Hinweg der Verfügung rc. überhaupt keine Zahlung weiter zu entrichten.

II. Wenn die Entrichtung der Porto- rc. Beträge durch den Adressaten erfolgen soll.

Das tarifmäßige Porto für den Hinweg der Verfügung, die Insinuationsgebühr, das Porto für die Rücksendung des Insinuations-Dokuments und das etwaige Land-Briefbestellgeld werden in der am Orte der Distributions-Postanstalt geltenden Währung von dem Adressaten der Verfügung rc. eingefordert.

Verweigert der Adressat die Berichtigung der von ihm geforderten Beträge, so erfolgt dessen ungeachtet die Insinuirung der Verfügung an ihn; es wird vorausgesetzt, daß die unberichtigt gebliebenen Porto- und Gebührenbeträge in solchem Falle auf Grund des Insinuationsdokuments in der bei der Postanstalt am Aufgabeorte geltenden Währung von der absendenden Behörde entrichtet werden.

Hat eine Insinuation überhaupt nicht zur Ausführung gebracht werden können, so ist nur das Porto für den Hinweg der Verfügung rc. bei Rückgabe derselben von der absendenden Behörde zu entrichten.

III. Wenn die Bestellung und Insinuirung der Verfügung rc. durch einen expressen Boten erfolgen soll.

Wenn die Bestellung eines Briefes mit Insinuationsdokument nicht in der gewöhnlichen Tour, sondern durch expressen Boten erfolgen soll, so tritt den eben unter 1 bis 3 verzeichneten Gebühren das tarifmäßige Expreßbestellgeld hinzu. Dasselbe ist im Falle der Frankirung des Briefes gleichzeitig mit dem Porto für den Hinweg von der absendenden Behörde zu entrichten.

IV. Wenn die Verfügung an einen Adressaten im eigenen Orts- oder Land-Bestellbezirk der Aufgabe-Post-Anstalt gerichtet ist.

Für Verfügungen rc. mit Insinuationsdokument, welche an Adressaten im eigenen Orts-Bestellbezirk der Aufgabe-Post-Anstalt gerichtet sind, kommt 1) die gewöhnliche Bestellgebühr für Briefe aus dem Orte an Adressaten im Orte selbst (Stadtbriefe) und 2) die Insinuations-Gebühr von 1 Gr. resp. 4 Kr. zur Anwendung.

Für Verfügungen rc. mit Insinuations-Dokument, welche an Adressaten im eigenen Land-Bestellbezirk der Aufgabe-Post-Anstalt gerichtet sind, kommt 1) ein Landbriefbestellgeld von $^1/_2$ Gr. resp. 2 Kr. und 2) die Insinuationsgebühr von 1 Gr. resp. 4 Kr. zur Anwendung.

Wenn die absendende Behörde die Beträge zahlen will, dann ist die Bestellgebühr gleich bei der Einlieferung der Sendung zu entrichten, wonächst die Insinuationsgebühr bei der Rückkunft des vollzogenen Insinuationsdokuments zu entrichten ist.

Bei frankirten Stadtbriefen in größerer Zahl treten die üblichen Ermäßigungen der Bestellgebühr ein.

V. Postamtliche Anforderungen an die äußere Beschaffenheit der Briefe mit Insinuations-Dokument.

Die gegen Behändigungsschein zu insinuirenden Verfügungen rc. müssen in Briefform zur Post geliefert werden. Gelder oder Gegenstände von Werth dürfen solchen Verfügungen rc. nicht beigefügt sein; eben so wenig darf Postvorschuß auf dergleichen Sendungen entnommen werden.

Verfügungen rc., welche nicht an eine Person adressirt sind, sondern mehreren auf der Adresse nachbenannten Personen nach einander als Umlauf insinuirt werden sollen (Currenden), werden von den Postanstalten zur Besorgung nicht übernommen.

Der Verfügung muß das Formular zum Behändigungsschein offen beigefügt sein. Die Adresse der Verfügung wird von der absendenden Behörde mit dem Vermerk „Portopflichtige Dienstsache“ und mit dem Zusatz „hierbei ein Post-Insinuations-Dokument“ versehen. Die Verfügung muß mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde verschlossen sein. Einzeln stehende Beamte, welche ein solches nicht führen, haben unter dem Vermerk „Portopflichtige Dienstsache“ die „Ermangelung eines Dienstsiegels“ mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharakters zu bescheinigen.

Wenn die Porto- u. s. w. Beträge durch die absendende Behörde entrichtet werden, tritt dem auf der Adresse der Verfügung enthaltenen Vermerk „Porto-

pflichtige Dienstsache" noch die Bezeichnung „frei" hinzu.

Auf die Außenseite des zusammengefalteten Formulars zum Behändigungsschein muß gleich von der absendenden Behörde die für die Rücksendung erforderliche Adresse gesetzt sein; doch ist hier der Zusatz „Portopflichtige Dienstsache" nicht nöthig und jeden Falls ein Franko-Vermerk von der absendenden Behörde nicht hinzuzusetzen.

Behörden, welche das Porto u. s. w. für die von ihnen frankirt abzusendenden Briefe u. s. w. durch ein Aversum entrichten, haben in Fällen, in welchen nicht der Adressat die Beträge entrichten soll, die Briefe mit Insinuations-Dokument und das Formular zum Behändigungsscheine lediglich mit dem für die Aversionirung anwendbaren, anderweit bestimmten Vermerke zu versehen.

VI. Verhandlung der Verfügungen 2c. mit Insinuations-Dokument in reinen Bundes-Dienst-Angelegenheiten u. s. w.

Für Verfügungen 2c. mit Insinuationsdokument in reinen Bundes-Dienst-Angelegenheiten und solchen sonstigen Angelegenheiten, welche nach dem Gesetze vom 5. Juni 1869, die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes betreffend, noch portofrei sein werden, kommt nur die Insinuationsgebühr von 1 Gr. resp. 4 Kr. zur Erhebung. Porto für den Hinweg der Verfügung, Porto für die Rücksendung des Dokuments und Landbriefbestellgeld bleiben dagegen außer Ansatz. Die Verfügungen sind auf der Adresse mit der betreffenden portofreien Bezeichnung zu versehen; dieselbe Bezeichnung muß noch auf der Außenseite des Insinuations-Dokuments enthalten sein.

Wenn die absendende Behörde die Insinuations-Gebühr entrichten will, ist dem portofreien Rubrum auf der Adresse der Verfügung und auf dem Insinuationsdokumente ein bezüglicher Vermerk beizufügen, z. B. „Insinuations-Gebühr zahlt Absender"; die Gebühr wird alsdann bei Rückgabe des vollzogenen Dokuments eingezogen. Findet sich ein solcher Vermerk nicht vor, dann wird die Insinuationsgebühr vom Adressaten eingefordert. Weigert sich der Adressat, die Insinuationsgebühr zu zahlen, so wird dies die Ausführung der Insinuation nicht hindern; die Insinuationsgebühr wird vielmehr in solchem Falle von der absendenden Behörde eingezogen werden.

Briefe mit Insinuations-Dokument nach dem eigenen Orts- oder nach dem eigenen Landbestellbezirk der Aufgabe-Postanstalt werden, wenn auch dieselben mit einem portofreien Rubrum versehen sind, lediglich nach den Bestimmungen sub IV. behandelt, so daß im Vergleich damit hierbei keine Erleichterung stattfindet.

Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts.

Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 9. Februar 1869 präsentirten Muthung wird dem Kaufmann A. Braun zu Zielenzig unter dem Namen „Robert II." das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c d e f g h i k l m n o p q r s t u v w x a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Quadr.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadrat-Lachtern umfassend — in der Gemeinde und dem Dominium Osterwalde im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und in der Gemeinde Oscht im Kreise Birnbaum des Regierungsbezirks Posen, und in den Oberbergamtsbezirken Halle a. S. und Breslau gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt durch uns am 1. Dezember 1869, sowie durch das Königliche Oberbergamt zu Breslau am 27. Dezember 1869, wird mit dem Bemerken, daß je ein Exemplar des Situationsrisses in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Guben und zu Görlitz zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 15. Januar 1870.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

(1) Vom 21. d. M. ab sind die Artikel „Farbewaaren (mit Ausnahme der in den niedern Klassen theilweise stehenden, als: Erdfarbe, Garancine, Knoppern, Krapp, Mennige und Röthe) und Gummen" im Hamburg-Russischen direkten Güterverkehr aus der Normalklasse in die ermäßigte Klasse II. A. versetzt.

Bromberg, den 17. Januar 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(2) In der Zeit vom 19. bis 23. Mai cr. wird in Frankfurt a. M. eine Ausstellung von Maschinen stattfinden.

Die Frachtkosten für die zu dieser Ausstellung zum Versand kommenden Gegenstände werden auf der Ostbahn dahin ermäßigt, daß der Rücktransport auf derselben Route und nach dem Aufgabe-Orte frachtfrei erfolgt, sofern dem auszustellenden Frachtbriefe der Original-Frachtbrief für den Hintransport beigefügt und von dem Ausstellungs-Comitee auf Ersterem bescheinigt wird, daß die gedachten Gegenstände auf der Ausstellung unverkauft geblieben sind. Auch muß der Frachtbrief den Vermerk enthalten „zur Ausstellung nach Frankfurt a. M." und die Adresse „an das Ausstellungs-Comitee" tragen.

Diese Transport-Begünstigung hört mit dem 15. Juni d. J. wieder auf.

Bromberg, den 22. Januar 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(3) Wegen der in den Grenzkreisen Rußlands herrschenden Rinderpest ist bis auf Weiteres die Einfuhr von

Rindvieh jeder Art und unbearbeiteten Theilen von demselben, sowohl im trockenen als auch im frischen Zustande, sowie von Ziegen, Schafen und ungewaschener Wolle

aus Rußland mit der Ostbahn untersagt.

Schweine sind vor dem Uebertritt über die Grenze einer sorgfältigen Reinigung zu unterwerfen.

Gewaschene Wolle darf nur in Säcken verpackt, Rauchfutter, Stroh und anderes Streumaterial nur dann eingeführt werden, wenn diese Artikel nachweislich aus seuchefreien Orten stammen.

Bromberg, den 24. Januar 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(4) Nasser Holzfaserstoff in Wagenladungen tarifirt vom 1. Februar cr. ab im Lokal-Verkehr der Ostbahn zur ermäßigten Klasse C.

Bromberg, den 22. Januar 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1) Transport-Begünstigungen für Gegenstände der Maschinen-Ausstellung in Frankfurt a. M. Diejenigen Gegenstände, welche auf der Seitens des landwirthschaftlichen Vereins in Frankfurt a. M. für die Zeit vom 19. bis 23. Mai d. J. daselbst in Aussicht genommenen Maschinen-Ausstellung unverkauft bleiben, werden auf der diesseitigen Eisenbahn frachtfrei nach dem Aufgabeorte zurückbefördert, wenn der Rücktransport bis zum 15. Juni d. J. erfolgt, dem auszustellenden Frachtbriefe der Original-Frachtbrief für den Hintransport beigefügt und von dem Ausstellungs-Comitee auf Ersterem bescheinigt wird, daß die gedachten Gegenstände auf der Ausstellung unverkauft geblieben sind.

Berlin, den 21. Januar 1870.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) Ermäßigte Tarife für Zink in Blöcken und Platten, sowie für gereinigtes Petroleum und Petroleum-Aether. Im Schlesisch-Rheinischen Güter-Verkehr wird Zink in Blöcken und Platten von Breslau nach den Nordseehafenstationen Amsterdam, Rotterdam, Bremen, Bremerhafen, Geestemünde und Harburg, sowie gereinigtes Petroleum und Petroleum-Aether zwischen den vorgenannten Nordseehafenstationen und Schlesischen Stationen zu ermäßigten Tarifsätzen befördert.

Druck-Exemplare werden von unseren Dienststellen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 19. Januar 1870.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung der Schlesischen Generallandschafts-Direktion zu Breslau.

Betreffend die Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe.

Den Inhabern schlesischer Pfandbriefe machen wir bekannt, daß die Verzeichnisse derjenigen Pfandbriefe, welche in dem nächsten Zinstermine Johannis 1870 von der Landschaft eingelöset werden sollen und also schon jetzt eingeliefert werden müssen, bei den schlesischen Landschaftskassen und bei den Börsen zu Breslau und Berlin ausgehängt, auch mit den drei schlesischen Regierungs-Amtsblättern ausgereicht worden sind. Wir fordern die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthumslandschaften einzuliefern und dagegen die für sie auszufertigenden Einziehungsrekognitionen in Empfang zu nehmen, gegen deren Rückgabe im Fälligkeitstermine die Valuta verabfolgt werden wird. Gegen die säumigen Inhaber wird nach Vorschrift der Regulative vom 7. Dezember 1848, 11. Mai 1849, 22. November 1858 und 22. November 1867 (Ges.-Samml. 1849 S. 77, 182, 1858 S. 584 und 1867 S. 1876) verfahren werden.

Breslau, am 15. Januar 1870.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Bekanntmachung des Ober-Post-Direktors.

Aufforderung an die Versender, von der unbeklarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Post-Bezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfern. über 15—50 Ml.	1 „	2 „
für größere Entfernungen . . .	2 „	3 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxem-

burg, sowie im Verkehre mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig. Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 „

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Frankfurt a. O., den 18. Januar 1870.

Der Ober-Post-Direktor.
Fritze.

Personal-Chronik.

Der Prediger Albert Eugen Sydow, bisher zu Wetzenow in der Diözese Prenzlau II., ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Pätzig, in der Diözese Königsberg i. N. II., bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Julius Ferdinand Bolle ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Sternberg, Diözese Sternberg II., bestellt worden.

Von dem Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten: 1) Martin Korreng aus Kollwitz, 2) Carl Ludwig Oberheim aus Landsberg a. W., 3) Carl Julius Otto aus Soran, 4) Carl Wilhelm Gustav Schinuck aus Brandenburg a. H., 5) Carl Eduard Wahn aus Jüterbog für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Im Kreise Luckau sind bestellt worden: A. zu Wege- und Feuer-Polizei-Commissarien: 1) der Inspektor Schulz zu Golzig für den III. Distrikt, 2) der Oberförster Essenberger zu Babben für den XII. Distrikt, 3) der Gutsbesitzer Maurer zu Kleinhof für den XX. Distrikt, 4) der Erbrichtergutsbesitzer und Ortsrichter Stephan zu Rehesdorf für den XXIV. Distrikt; B. zu Stellvertretern von Wege- und Feuer-Polizei-Commissarien: 1) der Inspektor Helmsius zu Zieckau für den IV. Distrikt, 2) der Ortsrichter Gobze zu Zaacko für den VI Distrikt.

Im Kreise Friedeberg ist der Schulze Schwandt zu Salzcossäthen zum Feuer-Polizei-Commissarius für den 8. Bezirk, und zu dessen Stellvertreter der Schulze Kurth zu Mühlendorf bestellt worden.

Im Kreise Guben ist der Rittergutsbesitzer, Landrath a. D. Graf von Kleist auf Zschernowitz zum Feuer-Polizei-Commissarius für den 11. Distrikt bestellt worden.

Die bisher provisorisch angestellten Lehrer Karl Gustav Wätzold und Friedrich Ferdinand Zehrendt zu Sommerfeld, Diözese Crossen, sind nunmehr definitiv als Elementarlehrer daselbst angestellt worden.

Den Förstern Hoffmann zu Chacobsee, Oberförsterei Dammendorf, und Hempel zu Kannomühle, Oberförsterei Wörnichen, ist von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz als Anerkennung ihrer guten dienstlichen Leistungen das Ehren-Portepee verliehen worden.

Die Posteleven Heynatz in Forst i. L. und Lichtenberg in Frankfurt a. O. sind nach bestandener Prüfung zu Postassistenten befördert worden.

Versetzt ist der Ober-Telegraphist Dolainski von Breslau nach Lübben zur Verwaltung der Telegraphen-Station daselbst.

Der bisherige Betriebs-Sekretair Dittmann in Guben ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Der bisherige Eisenbahn-Lademeister Oskar Robert Hille ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Vermischtes.

Die Reserve-Magazin-Rendantur in Frankfurt a. O. ist von dem Königlichen Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement, in ein Proviant-Amt umgewandelt.

Berlin, den 26. Januar 1870.

Königliche Intendantur 3. Armee-Corps.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 6. Den 9. Februar 1870.

Waldstreu.

I.

Daß die Waldstreu, wenn sie dem Walde regelmäßig entzogen wird, den Wald immer mehr herunterbringt, wissen zwar die Forstmänner längst. Aber die Landwirthe glauben noch nicht überall daran. Jedenfalls meinen sie, sei der Vortheil für die Ackerwirthschaft, der die Streu als Düngungsmittel zugeführt wird, größer, und so im Ganzen für die Volkswirthschaft ein eigentlicher Schaden nicht anzuerkennen. Wir glauben, daß die Landwirthe, die so denken, irren.

Es wird zunächst darauf ankommen, nachzuweisen, daß die regelmäßige Entziehung der Waldstreu dem Walde und dem Holzwuchs wirklich schadet.

Sodann wird es wünschenswerth sein, die Erkenntniß zu verbreiten, daß der Vortheil, welchen sich die Ackerwirthschaft davon verspricht, unbedeutend sei.

Endlich wird der Beweis anzutreten sein, daß für die Ackerwirthschaft die Waldstreu nicht blos entbehrlich ist, sondern daß die Ackerwirthschaft sogar in ihrer Fortentwickelung durch Benutzung der Waldstreu mehr gehemmt als gefördert werde.

Alles, was nachstehend gesagt werden wird, beruht auf der übereinstimmenden Erfahrung bewährter Forstwirthe und auf der Untersuchung von Männern der Wissenschaft, welche sämmtlich namhaft gemacht werden können und am Schlusse dieser Aufsätze werden namhaft gemacht werden.

Für den Bezirk der Regierung von Frankfurt fällt nur die Entnahme der Streu aus Kiefern-Waldungen empfindlich in das Gewicht, weshalb auch wesentlich nur von dieser geredet werden soll.

Es ist eine überall zu machende Wahrnehmung, daß der Mensch bei dem, was er zugestandener Maßen Gewagtes thut, doch immer noch das Beste für sich zu hoffen wagt, und sich schlimmsten Falls zu trösten pflegt, es werde der Nachtheil wohl so bald noch nicht eintreten. Nirgends ist dieser Trostgrund so häufig, als gerade bei der Streunutzung. „Laßt Uns noch genießen, wer weiß, was später eintreten wird.“ Diese Denkweise ist nicht fein; sie ist die Denkweise der Unwirthlichkeit, ja, wenn an die nachkommende Generation gedacht wird, die Denkweise der Selbstsucht und der Rücksichtslosigkeit.

Aber sie ist auch nur ein Trost des Unkundigen, der die traurigen Folgen der schädlichen Wald-Nebennutzung noch nicht beobachtet hat, und die Natur der Waldvegetation nicht kennt. Man sagt sich wohl, die behauptete Erschöpfung des Waldbodens sei wegen des bedeutenden Tiefganges der Baumwurzeln und der geringen Quantität der Nährstoffe, welche die Bäume dem Boden überhaupt nur entzögen, doch wohl kaum denkbar, und wenn überhaupt, so könne sie doch erst in der allerentferntesten Zukunft eintreten.

Was aber den Tiefgang der Wurzeln betrifft, so überschätzt man ihn jedenfalls in geschlossenem Boden. Man wird sich leicht bei umgestürzten Kiefern in unsern Forsten hievon überzeugen. Ebenso täuscht man sich über den Umfang der Nährstoffe, welche angeblich der Baum aus der Tiefe sich holen soll. Jeder erfahrene Landmann hütet sich wohlweislich, durch zu tiefes Pflügen den Boden der unteren Schichten auf einmal heraufzubringen, wenn ihm nicht sehr reichlich Dünger zu Gebote steht, weil er nur zu gut weiß, daß alsdann in den Ernten Rückschläge erfolgen. Je tiefer, um so unfruchtbarer die Bodenschicht. Es kann dies auch nicht anders sein, die Verwitterungsursachen, welche Humus erzeugen, nehmen mit fortschreitender Tiefe ab.

Nun darf man nicht übersehen, daß überdies schon den Waldungen bei uns der schlechtere und schlechteste Boden angewiesen ist. Wie soll er nicht zuletzt völlig versagen, wenn immer ihm nur genommen und nie etwas zurückgegeben wird? Guter Boden erhebt sich später wohl schon wieder. Unser Sandboden ist aber meistens der Art, daß nur bei strenger Schonung der Streu überhaupt noch die Kiefer dauernd und gut gedeiht. Die Streu ist noch die einzige Nahrung, die man ihm läßt. Greift man ihn aber durch fortgesetztes Streurechen an, so macht man ihn schließlich gänzlich matt. Dann hört seine Tragfähigkeit plötzlich auf und es entstehen unsre tristen Sandwehen.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 3 enthält: (Nr. 7573.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Unterstützungskasse für Waisen von Steuerbeamten in der Provinz Hannover. Vom 9. Januar 1870.

(Nr. 7574.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Qued-

linburg, Regierungsbezirk Magdeburg, zum Betrage von 70,000 Talern. Vom 27. Dezember 1869

(Nr. 7575.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Dezember 1869, betreffend die Verleihung der Befugniß an die Gemeinden Kalterherberg und Mützenich im Kreise Montjoie zur Erhebung des einmaligen Wegegeldes auf der von denselben ausgebauten Kommunalstraße von Kalterherberg nach Mützenich.

(Nr. 7576.) Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Stadt M. Gladbach, Regierungsbezirk Düsseldorf, zum Betrage von 80,000 Thalern. Vom 8. Januar 1870.

(Nr. 7577.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen des Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenvereins zu Osnabrück zum Betrage von 700,000 Thalern. Vom 15. Januar 1870.

(Nr. 7578.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Lebensversicherungsgesellschaft „Friedrich Wilhelm" zu Berlin beschlossenen Statutänderungen. Vom 17. Januar 1870.

(Nr. 7579.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderungen der §§. 5, 12, 15 und 18 des Statuts der „Aktiengesellschaft Ravensberger Volksbank" mit dem Sitze zu Bielefeld. Vom 22. Januar 1870.

Bekanntmachung.

Die Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig, welche bis zum Jahre 1844 den Namen „Leipziger Mobiliar-Brand-Versicherungs-Bank" führte, hat ihr Geschäft aufgegeben, und die bei ihr noch bestandenen Versicherungen zum größten Theile an die durch Allerhöchsten Erlaß vom 5. November 1866 genehmigte Westdeutsche Versicherungs-Aktien-Bank in Essen abgegeben.

Die der Brand-Versicherungs-Bank zu Leipzig am 19. Februar 1843 ertheilte Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen wird deshalb hierdurch für erloschen erklärt.

Berlin, den 28. Januar 1870.

I. A. 664. Der Minister des Innern.
In Vertretung: Bitter.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Die Pfarrstelle zu Beesdau, Diözese Luckau, Privat-Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Wir machen die militairpflichtige Mannschaft und deren Eltern und Vormünder auf die Vorschrift des §. 78 und 108 Nr. 6 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 aufmerksam, wonach jeder Militairpflichtige, der seine Zurückstellung in Anspruch nehmen will, seine Reklamation mit Beibringung der erforderlichen Beweismittel der Kreis-Ersatz-Commission vorzutragen hat, und wonach auf eine nachträgliche Beweisführung, sowie auf Reklamations-Anträge, die, obgleich ihr Grund damals schon vorhanden war, mit Uebergehung der Kreis-Ersatz-Commission bei der Departements-Ersatz-Commission gemacht werden, nicht gerücksichtigt werden soll.

Die Reklamations-Anträge müssen, nachdem sie bei der Kreis-Ersatz-Commission bei der ersten Vorstellung im 20. Lebensjahr angebracht sind, so lange der Reklamationsgrund währt, bei jeder späteren Gestellung zur Musterung im 21., 22., 23. und 24. Lebensjahre wiederholt werden und sind auch von den vermeintlich Körperschwachen nicht zu unterlassen, da solche der Arzt der Departements-Ersatz-Commission möglicher Weise für dienstauglich erklären kann.

Die Magistråte und Ortsschulzen haben diese Bekanntmachung in ihren Gemeinden gehörig zu veröffentlichen, auch die armen, erwerbsunfähigen Eltern von Militairpflichtigen auf jene Gesetzes-Vorschrift besonders aufmerksam zu machen.

Frankfurt a. O., den 4. Februar 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Bei Ertheilung von Aufträgen an die Königlichen Landrathsämter, Rentämter und die Magistråte zur executivischen Einziehung rückständiger Auseinandersetzungskosten würde, wenn dieselben von uns frankirt werden, die Einziehung des hierfür entstehenden, von den Restanten zu tragenden Porto mit unverhältnißmäßigen Weiterungen verbunden sein. Letztere lassen sich aber leicht vermeiden, wenn die Frankirung der gedachten Aufträge von hier aus nicht erfolgt und die mit der Execution beauftragten Behörden das durch die unfrankirte Zusendung erwachsende Porto gleichzeitig mit den Kostenrückständen, den Executionsgebühren und dem etwa für Einsendung der Reste an unsere Kasse erwachsenden Porto von den betreffenden Restanten einziehen lassen.

Wir werden daher in Zukunft derartige Aufträge unfrankirt mit dem Vermerk: „Portopflichtige Dienstsache" absenden und wollen die mit der Execution beauftragten Behörden die Einziehung des hierdurch erwachsenden Porto in vorgedachter Weise anordnen.

Frankfurt a. O., den 5. Februar 1870.

Königliche Regierung; landwirthschaftliche Abtheilung.

Bekanntmachung des Ober-Post-Direktors.

Das Publikum wird davon in Kenntniß gesetzt, daß Wildpretsendungen nach Städten des hiesigen Regierungs-Bezirkes, von den Post-Anstalten nur dann zur Beförderung angenommen werden dürfen, wenn der Sendung ein von dem Jagd-Eigenthümer oder Pächter oder dem betreffenden Forst-Beamten ausgestelltes Ursprungs-Attest beigefügt ist.

Jedes Ursprungs-Attest muß enthalten:

1) die Benennung der Person, zu deren Legitimation das Attest ausgefertigt worden ist;
2) die Gattung und die in Buchstaben anzugebende Stückzahl des verabfolgten Wildes;
3) die Angabe des Ortes und der Zeit der Ausstellung des Attestes;
4) die Unterschrift des Jagd-Eigenthümers oder Pächters oder des betreffenden Forst-Beamten, von welchem das Wild verabfolgt worden ist.

Die Unterschrift muß durch den Abdruck des Dienstsiegels des Jagd-Eigenthümers ꝛc. und, wenn derselbe ein Dienstsiegel nicht führt, durch ein Attest des nächsten Dorfgerichts oder der nächsten Orts-Polizei-Behörde, in welchem zugleich die Jagdberechtigung des Ausstellers des Ursprungs-Attestes zu bescheinigen ist, amtlich beglaubigt werden.

Die von Forst-Beamten auszustellenden Atteste dürfen nicht von Forstschutz-Beamten, sondern nur von verwaltenden Forstbeamten ertheilt werden.

Ist der Einlieferer einer Wildpretsendung, welche nach einer innerhalb des hiesigen Regierungsbezirkes belegenen Stadt bestimmt ist, mit einem Ursprungs-Atteste nicht versehen, so muß die Annahme der Sendung bis zur Beibringung des Attestes beanstandet werden.

Frankfurt a. O., den 1. Februar 1870.

Der Ober-Post-Direktor.

Fritze.

Personal-Chronik.

Der bisherige Archidiaconus Anton Victor Kozlowsky zu Cüstrin, in der Diöcese gleichen Namens, ist zum Pfarradjunkten cum spe succedendi bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Gorgast, Diöcese Frankfurt a. O. II., bestellt worden.

Der ordentliche Lehrer Dr. Richter von der Realschule zu Frankfurt a. O. ist zum Oberlehrer am Gymnasium zu Guben befördert worden.

Nachweisung

der im Monat Dezember 1869 erfolgten Berufungen in Lehrer- resp. Küster- und Lehrer-Stellen.

1) Karl Gustav Ferd. Müller definitiv zum Küster und Lehrer in Scompe, Ephorie Züllichau, 2) Heinr. Adolf Friedlieb Weinert definitiv zum Küster und Lehrer in Griesel, Ephorie Crossen, 3) Paul Emil Robert Otto Sydel definitiv zum Küster und Lehrer in Dertzow, Ephorie Soldin, 4) Friedrich Ferdinand Boche definitiv zum Lehrer der 3. Bürgerknabenklasse in Soldin, 5) Friedrich Wilhelm Rücker definitiv zum Lehrer der 2. Elementar-Knabenklasse in Soldin, 6) Christian Schiber definitiv zum Lehrer an der Nebenschule in Soldin, 7) Otto Albert Julius Tietz definitiv zum Küster und Lehrer in Lagow, Ephorie Sternberg II., 8) Christian Ferd. Daberkow definitiv zum Küster und Lehrer in Kl.-Latzkow, Ephorie Pyritz, 9) Karl Julius Schulz definitiv zum Lehrer an der Oberdorfstadtschule in Sorau, 10) Friedrich Wilhelm Possin definitiv zum Lehrer in Sprau, Ephorie Sorau, 11) Karl Reinhold Geßlau definitiv zum Lehrer in Hüttenwerk Peitz, Ephorie Cottbus, 12) Karl Wilh. Hermann Huth definitiv zum Küster und Lehrer in Wüste-Kunersdorf, Ephorie Frankfurt I., 13) Franz Wilh. Alexander Berndt definitiv zum Küster und 1. Lehrer in Neu-Mecklenburg, Ephorie Friedeberg, 14) Friedr. Wilhelm Musik definitiv zum Küster und Lehrer in Dohmsdorf, Ephorie Müncheberg, 15) Joh. August Lehmann definitiv zum Küster und Lehrer in Graustein, Ephorie Spremberg, 16) Otto Hermann Gottig definitiv zum Küster und Lehrer in Neu-Lietzegöricke, Ephorie Königsberg I, 17) Karl Bernhard Adolf Jänsch definitiv zum Lehrer in Massow, Ephorie Landsberg a. W., 18) Martin Albin definitiv zum Küster und Lehrer in Hagelfelde, Ephorie Arnswalde, 19) Joh. Friedr. Reinhold Wache provisorisch zum 2. Lehrer in Sandow, Ephorie Sternberg II., 20) Joh. Friedrich Kalz provisorisch zum Küster und Lehrer in Gr.-Lübbichow, Ephorie Sternberg II., 21) Joh. Albert Krüger provisorisch zum 7. Lehrer in Reppen, Ephorie Sternberg II., 22) Karl Friedr. Wilh. Jul. Suckow provisorisch zum 8. Lehrer in Reppen, Ephorie Sternberg II, 23) Gustav Hermann Senftleben provisorisch zum 9. Lehrer in Reppen, Ephorie Sternberg II., 24) Gustav Adalbert Tschenke provisorisch zum 2. Lehrer in Wellmitz, Ephorie Guben, 25) Louis Julius Worch provisorisch zum Lehrer in Rehnsdorf, Ephorie Calau, 26) Paul Richard Hugo Gärtner provisorisch zum Lehrer in Gr.-Kieslow, Ephorie Calau, 27) Karl Heinrich Ferd. Böttig provisorisch zum Elementarlehrer der Stadt Frankfurt a. O., 28) Ernst Gottlieb Reimann provisorisch zum Elementarlehrer der Stadt Frankfurt a. O., 29) Friedrich Wilhelm Karl Otto provisorisch zum Lehrer und Erzieher am Gurschschen Gestift in Frankfurt a. O., 30) Hugo Ferdinand Lindner provisorisch zum Lehrer und Erzieher am Gurschschen Gestift in Frankfurt a. O., 31) Friedr. Ferd. Steindorn provisorisch zum 2. Lehrer in Brieskow, Ephorie Frankfurt I, 32) Joh. Friedr. Eduard Hansland provisorisch zum Küster und Lehrer in Eglesstein, Ephorie Landsberg a. W., 33) Friedr. Aug. Emil Galle provisorisch zum Elementarlehrer der Stadt Landsberg a. W., 34) Wilh. Theodor Borngräber provisorisch zum 5. Lehrer in Vietz, Ephorie Landsberg a. W., 35) Friedr. Gustav Lehmann provisorisch zum Küster und Lehrer in Roßwiese, Ephorie Landsberg a. W., 36) Hermann Gottlob Starke provisorisch zum Küster und Lehrer in Gerlachsthal, Ephorie Landsberg a. W., 37) Heinr. Gust. Herm. Brödtler provisorisch zum Küster und Lehrer in Kattenhorst, Ephorie Landsberg a. W., 38) Friedrich Wilhelm Page provisorisch zum 2 Lehrer in Neu-Anspach, Ephorie Friedeberg i. N., 39) Ernst Eduard Berthold provisorisch zum 11. Lehrer in Driesen, Ephorie Friedeberg i. N., 40) August Ernst Schulz provisorisch zum 3. Lehrer in Sandow, Ephorie Cottbus, 41) Friedrich Hussock provisorisch zum Lehrer

in Müschen, Ephorie Cottbus, 42) Karl Christian Hoike provisorisch zum Lehrer in Syckadel, Ephorie Lübben, 43) Joh. Friedr. Paul Ackermann provisorisch zum Lehrer in Laasow, Ephorie Lübben, 44) Friedrich August Müller provisorisch zum Küster und Lehrer in Schelbiersburg, Ephorie Sonnenburg, 45) Louis Fanke provisorisch zum 4. Lehrer in Altforst, Ephorie Forst, 46) Joh. Ferd. Oswald Meyer provisorisch zum 2. Lehrer in Neu-Langsow, Ephorie Frankfurt II., 47) Ernst Georg Paul Matthes provisorisch zum 4. Lehrer in Gr.-Neuendorf, Ephorie Frankfurt II., 48) Paul Gerhard Rieger provisorisch zum 5. Lehrer an der Nebenschule in Arnswalde, 49) Paul Otto Herm. Witzel provisorisch zum 5. Lehrer an der Mädchenschule in Arnswalde, 50) Friedr. Robert Maul provisorisch zum Lehrer in Rabenickel, Ephorie Crossen.

Personal-Veränderungen für den Monat Januar 1870.

A. **Bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Frankfurt a. O.:**

Der Rechtskandidat Beelitz ist zum Referendarius ernannt und der Referendarius Karuth ist in das Departement des Königlichen Kammergerichts nach Berlin versetzt.

B. Bei den Kreisgerichten im Departement:

Der Kreisgerichtsrath Lemke in Soran ist zum Rath bei dem Appellationsgericht zu Posen und der Kreisgerichtsrath Siber in Brandenburg a. H. zum Direktor des Kreisgerichts zu Königsberg i. N. Allerhöchst ernannt worden. Ernannt sind ferner: der Gerichtsassessor Crome zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Friedeberg i. N., der Büreaugehülfe Schulze in Forst zum Kanzlisten bei dem Kreisgericht zu Soldin und der Bote und Exekutor Zimmermann in Guben zum Gefangenwärter bei dem dortigen Kreisgericht. Versetzt sind: der Kanzlist Meyer zu Soldin in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Landsberg a. W., desgleichen der Bote und Exekutor Barowsky in Frankfurt a. O. an das Kreisgericht zu Landsberg a. W., der Bote und Exekutor Fickert in Forst an die Kreisgerichts-Deputation in Arnswalde, der Bote und Exekutor Hoffmüller in Landsberg a. W. an das Kreisgericht zu Friedeberg i. N., der Bote und Exekutor Sperling in Sonnenburg als Gefangenwärter an das Kreisgericht zu Luckau und der Gefangenwärter Zieme in Luckau als Bote und Exekutor an die Kreisgerichts-Deputation zu Sonnenburg. Der Bote und Exekutor Zwirner in Neudamm und der Gefangenwärter Klünner in Guben sind auf ihren Antrag entlassen.

In der Stadt Lübben sind folgende Personen als Schiedsmänner wieder gewählt und bestätigt worden: der Fleischermeister August Horn für den I. Bezirk und der Schornsteinfegermeister Senator Friedrich Julius Enghusen für den II. Bezirk.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direktion zu Frankfurt a. O. für den Monat Januar cr.

Es sind: 1) angestellt als Post-Expediteure: die Post-Expediteur-Anwärter Gralich in Groß-Gandern und Ott in Güntersberg; 2) versetzt: der Post-Commissarius Bülow von Guben nach Sommerfeld, der Post-Sekretair Preuß von Bromberg nach Guben, der Post-Expedient Werbig von Spremberg nach Bremen und der Post-Büreaudiener Buchholz von Soldin nach Cüstrin; 3) entlassen: der Packetbesteller Wiese in Cottbus.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 7. Den 16. Februar 1870.

Waldstreu.

II.

Daß der Wald im Haushalte des Menschen nicht entbehrt werden kann, bedarf wohl eigentlich keines Beweises mehr. Er liefert uns den weitaus größten Theil des zur Heizung und Feuerung, zum Bauen unsrer Häuser, zur Herstellung unsrer Werkzeuge und Geräthe nöthigen Materials an Holz, wovon jeder Blick auf das, was uns umgiebt, uns überzeugt. Er birgt das zur Nahrung dienende Wild, er tränkt die Quellen, welche die Flüsse speisen, er bricht die heftigen Stürme, die über das Land fegen, er giebt der umgebenden Luft den ihr wünschenswerthen Antheil an Feuchtigkeit. Aber nur ein wohl gepflegter und gut erhaltener Wald kann diese Vortheile gewähren. Ein verdorbener Bestand auf herabgekommenem, verhärtetem Boden, mit unterbrochenem Schluß, mit schlechtwüchsigen Stämmen leistet dies nicht. Es kommt also nicht darauf an, daß der Wald nur seinem Namen nach existirt, er muß auch in ungeschwächter Kraft und möglichster Vollkommenheit dastehen.

Was thut nun der Streufall hierzu? Wir denken: recht viel!

Zunächst ist die durch ihn allmählich entstehende Humusdecke nothwendig, um dem darunter liegenden Waldboden die erforderliche Feuchtigkeit zu erhalten. Das Wasser ist, wie allgemein bekannt, ein unentbehrlicher Vermittler für allen und jeden Pflanzenwuchs, sein stetiges Vorhandensein daher die größte Wohlthat. Nun wird mit Hülfe der natürlichen und lockeren Humusdecke das herabfallende Regenwasser offenbar länger festgehalten. Es sickert weit langsamer, aber um desto sicherer in die unterliegende Erdschicht und führt sich hier gleichmäßiger und, wenn man so sagen darf, milder und zugleich eindringlicher den Wurzeln der Bäume zu. Wo man die Streu weghartt, bekommt erfahrungsmäßig der Boden eine härtere äußere Rinde. Der Abfluß des auffallenden Regens und dessen Wiederverdunstung geht daher viel schneller hier vor sich, das nachhaltige Eindringen der Feuchtigkeit in den Boden und damit die Anfrischung der Wurzeln zur Lebensthätigkeit wird erheblich erschwert.

Ferner hat die aufliegende Streu- und Moosdecke den großen Vortheil, daß sie den zu jähen Wechsel zwischen Wärme und Kälte im Boden mildert. Denn Humus ist, wie alle organischen Substanzen, ein schlechter Wärmeleiter. Er verlangsamt also zu Winterszeit das zu schnelle und tiefe Eindringen des Frostes. Im guten Walde ist deshalb regelmäßig der Boden noch offen, wenn er im freien Felde schon längst gefroren ist. Dies ermöglicht, daß unter der schützenden Moosdecke sich noch länger in den Winter hinein seine Saugwurzeln bilden und diese dem Baume ununterbrochener seine Nahrung zuführen. Durch dieselbe Eigenschaft der schlechten Wärmeleitung wirkt die Humusdecke aber im Frühjahre, daß auch die Erwärmung des Bodens nicht zu schnell vor sich geht; sie hält dadurch das zu frühzeitige Erwachen der Waldvegetation zurück, und schützt dieselbe so vor dem Schaden, den die Wiederkehr späterer Nachtfröste sonst verursacht.

Auf der anderen Seite sorgt die Humusdecke dafür, daß der Waldboden dauernd eine größere innere Erwärmung erfährt, die für fröhliche Pflanzen-Entwickelung ebenfalls von so großer Wichtigkeit ist. Dies rührt daher, daß bei der fortgesetzten Humusbildung, welche in und unter der Streudecke vor sich geht, wie bei jedem organischen Zersetzungsprozesse, Wärme frei wird, die nun in den lockeren Boden einsteigt, hier länger verbleibt und den Wurzeln zu Gute kommt.

Endlich bewährt der durch die Humusdecke länger festgehaltene Wassergehalt seine wohlthätige lösende Kraft auf die im Boden befindlichen mineralischen Bestandtheile, ohne welche ebenfalls kein kräftiger Baumwuchs gedeihen kann. Die reichen Aschentheile, welche beim Verbrennen übrig bleiben, beweisen deutlich, welcher Mengen von Alkalien das Holz zu seinem Emporkommen bedarf. Aber nur aufgelöst vermögen die Baumwurzeln das ihnen bedürftige Mineral aufzunehmen, und diese Lösung vermag nur das Wasser zu vollziehen.

Aber noch eine andre unmittelbare Nahrung führt der ständige Zersetzungsprozeß in der Humusdecke den Bäumen zu, die für alle Blatt- und Holzentwickelung so unentbehrliche Kohlensäure. Diese Kohlensäure vertheilt sich bei gut bedecktem Boden und geht eines Theils durch das Erdreich an die Wurzeln, andern Theiles steigt sie in die Höhe, und wird hier dann von den Blätterkronen aufgesogen. Es ist einleuchtend, daß wenn unten der Boden humusleer und hart und oben der Wald undicht und aufgeschlossen ist, viel von

dieser Kohlensäure sich gänzlich verflüchtigt, ohne dem Baumwuchs des Waldes zu Gute zu kommen.

Daß neben der so wichtigen Kohlensäure auch noch Ammoniac und Salpetersäure aus dem Zersetzungsprozeß der Humusdecke frei werden und sich den Bäumen als willkommene Nahrung anbieten, darüber mag hier, als nebensächlich, hinweggegangen werden.

Wird nun die, dieses Alles leistende Humusdecke dem Walde durch beständiges Streurechen fortgenommen, so beraubt man, das ist doch völlig selbstverständig, die Bäume derjenigen Haupt-Nahrungsquelle, durch welche ihnen dasjenige, was zu ihrem kräftigen Gedeihen an organischen wie anorganischen Zuflüssen besonders nothwendig ist, zugeleitet wird. Das Wenige, was etwa übrig bleibt, wird von den unteren Aesten in Beschlag genommen und aufgezehrt, die Wipfel gehen leer aus und sterben frühzeitig ab; sie unterliegen dann zugleich noch stärker den Verheerungen der Stürme und der langsam aber verderblich nagenden Insekten. Abnahme, Stillstand und Rückgang des Zuwachses treten um so schneller ein, je ungünstiger die Standortsverhältnisse und je ärmer der Boden an sich schon ist. Dieser Zuwachsverlust steigt, einmal eingetreten, bei andauerndem Streuscharren von Jahr zu Jahr und endigt schließlich mit der gänzlichen Verarmung des Bodens.

Wird und kann der Acker, der die Streu empfängt, dies Alles ersetzen? —

Gesetz-Sammlung.

Nr. 4 enthält: (Nr. 7580.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Dezember 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Kreise Schildberg und Namslau, in den Regierungsbezirken Posen resp. Breslau, für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen.

(Nr. 7581.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schildberger Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 27. Dezember 1869.

(Nr. 7582.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Januar 1870, betreffend die Genehmigung der Beschlüsse des Engeren Ausschusses der Kur- und Neumärkischen ritterschaftlichen Kredit-Verbundenen wegen Ausgabe und Amortisation vier einhalb prozentiger Kur- und Neumärkischer Neuer Pfandbriefe.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

(1) Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 29. v. Mts. gemäß den von dem Communallandtage der Kurmark vollzogenen Wahlen den Major a. D. und Vice-Ober-Schloß-Hauptmann Grafen von Königsmarck auf Berlitt zum Vorsitzenden und den Ritterschaftsrath Dombechanten von Bredow auf Ihlow zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Communallandtages für den Zeitraum vom 3. Oktober 1869 bis dahin 1872 zu bestätigen geruht.

Potsdam, den 7. Februar 1870.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Wirkliche Geheime Rath v. Jagow.

(2) Der Haupt-Ritterschafts-Direktor v. Tettenborn auf Reichenberg ist für die 6 Jahre vom 1. Juli 1870 bis dahin 1876 zum General-Direktor der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz gewählt worden.

Potsdam, den 10. Februar 1870.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Wirkliche Geheime Rath v. Jagow.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Die diesjährige Entlassungs-Prüfung in dem Schullehrer-Seminare zu Drossen wird am 25. und 26. f. Mts. stattfinden und werden die Herren Superintendenten, Schulinspektoren und Prediger hiermit eingeladen, der Prüfung beizuwohnen.

Berlin, den 3. Februar 1870.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachung der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Liste der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungs-Jahre 1869 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine: Lit. F. Nr. 26,573 über 100 Thlr., Lit. F. Nr. 59,988 über 100 Thlr., Lit. F. Nr. 84,164 über 100 Thlr., Lit. F. Nr. 138,046 über 100 Thlr., Lit. F. Nr. 138,824 über 100 Thlr., Lit. F. Nr. 174,937 über 100 Thlr., Lit F. Nr. 182,311 über 100 Thlr., Lit. G. Nr. 16,256 über 50 Thlr., Lit. G. Nr. 40,259 über 50 Thlr.

II. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1854: Lit. D. Nr. 13,589 über 100 Thlr.

III. Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855: Ser. 88 Nr. 8721 über 100 Thlr., Ser. 285 Nr. 28,480 über 100 Thlr.

IV. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A.: Lit. C. Nr. 3356 über 200 Thlr., Lit. D. Nr. 6911 über 100 Thlr.

V. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1856: Lit. C. Nr. 2835 über 200 Thlr.

VI. 5prozentige Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1859: Lit. A. Nr. 657 über 1000 Thlr., Lit. A. Nr. 4786 über 1000 Thlr., Lit. A. Nr. 6732 über 1000 Thlr.

VII. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn: Ser. I. Nr. 9189 über 100 Thlr.; Ser. II. Nr. 2405 über 50 Thlr., Nr. 3335 über 50 Thlr., Nr. 14,314 über 50 Thlr., Nr. 22,608 über 50 Thlr.; Ser. III. Nr. 1120 über

100 Thlr., Nr. 5211 über 100 Thlr., Nr. 5212 über 100 Thlr., Nr. 15,846 über 100 Thlr., Nr. 19,864 über 100 Thlr., Nr. 19,865 über 100 Thlr.; Ser. IV. Nr. 7039 über 100 Thlr., Nr. 7041 über 100 Thlr.

Berlin, den 22. Januar 1870.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Die Küster- und Schullehrerstelle in Garzin, Diözese Müncheberg, Privat-Patronats, wird durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt.

Frankfurt a. O., den 10. Februar 1870.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(2) Die Lehrerstelle an der 2. Schule in Burg Dorf, Diözese Cottbus, Königlichen Patronats, ist durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. O., den 11. Februar 1870.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Neuer Verbands-Güter-Tarif mit der Niederschlesischen Zweigbahn. Vom 15. Februar cr. ab tritt zwischen den diesseitigen Stationen Berlin, Frankfurt a. O., Guben, Sommerfeld, Sorau, Bunzlau, Liegnitz, Neumarkt, Breslau, Görlitz, Lauban, Greiffenberg, Hirschberg, Landeshut, Lieban und den Hauptstationen der Niederschlesischen Zweigbahn ein direkter Verbands-Güter-Tarif in Kraft, von welchem Druck-Exemplare bei den genannten Stationen zum Preise von 5 Sgr. käuflich zu haben sind.

Berlin, den 3. Februar 1870.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten: 1) Adolph Eduard Fick aus Beetz, 2) Karl Traugott Oskar Richard Kirchner aus Sorau, 3) Friedrich Julius Franz Mangelsdorf aus Prenzlau, 4) Karl Gustav August Menzel aus Halberstadt, 5) August Ferdinand Sperling aus Friedeberg i. N. für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Der bisherige Hülfslehrer Dr. Droysen ist als ordentlicher Lehrer an dem Friedrichs-Gymnasium zu Frankfurt a. O. angestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Zeidler ist als ordentlicher Lehrer an dem Gymnasium zu Königsberg i. N. angestellt worden.

Der Beigeordnete Dr. Leppe zu Cüstrin ist zum Vertreter des Polizei-Anwalts für den Bezirk des dortigen Kreisgerichts, mit Ausschluß der dazu gehörigen Theile der Königlichen Oberförsterei Neumühl, hinsichtlich der Forststraffachen, ernannt worden.

Dem Kreis-Sekretair Mühlmann zu Lübben sind vom 1. März d. J. ab die Geschäfte des Polizei-Anwalts für den engern Bezirk des Königlichen Kreisgerichts zu Lübben, mit Ausschluß des Dorfes Kahden, sowie die Stellvertretung des Polizei-Anwalts für Kahden übertragen worden.

Vermischtes.

Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß

der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Demonstrationen im Sommer-Semester 1870. Beginn am 25. April.

I. National-Oekonomie Dr. von Scheel. II. Landwirthschaftsrecht, Derselbe. III. Allgemeine Statistik, Derselbe. IV. Landwirthschaftliche Disciplinen: 1) Landwirthschaftliche Betriebs- und Taxationslehre Dr. Werner. 2) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde und Uebungen im Bonitiren und Abschätzen von Landgütern, Derselbe. 3) Praktisch-landwirthschaftliche Demonstrationen, Administrator Schnorrenpfeil. 4) Spezieller Pflanzenbau, Derselbe. 5) Handelsgewächsbau, Garten-Insp. Hannemann. 6) Wiesenbau, Dr. Werner. 7) Trockenlegung der Grundstücke und Drainage, Baurath Engel. 8) Obstbaumzucht und Obstbau, Garten-Insp. Hannemann. 9) Allgemeine Thierzucht, Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast. 10) Ernährung der landwirthschaftlichen Hausthiere, Dr. Weiske. 11) Pferdekenntniß, Professor Dr. Dammann. 12) Bienenzucht mit Demonstrationen, Rechnungsrath Schneider. 13) Seidenbau mit Demonstrationen, Garten-Insp. Hannemann. V. Forstwirthschaftliche Disciplinen: 1) Waldbau und Forstschutz, Oberförster von Ernst. 2) Forstliche Excursionen, Derselbe. VI. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, Professor Dr. Krocker. 2) Organische Chemie, Derselbe. 3) Chemie der Pflanzen-Ernährung und Düngung, Derselbe. 4) Morphologie der Pflanzen und Systemkunde, Professor Dr. Heinzel. 5) Krankheiten der Pflanzen, Derselbe. 6) Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen, Derselbe. 7) Analytische Botanik, Derselbe. 8) Botanische Excursionen, Derselbe. 9) Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde, Dr. Hensel. 10) Experimental-Physik, Dr. Pape. 11) Naturgeschichte der Hausthiere, Dr. Hensel. 12) Mineralogie, Dr. Gruner. 13) Geognostische Excursionen, Derselbe. 14) Zoologische Excursionen, Dr. Hensel. VII. Oeconomisch-technologische Disciplin: Landwirthschaftliche Gewerbe, Dr. Friedländer. VIII. Thierheilkunde: 1) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere, Professor Dr. Dammann. 2) Die inneren und äußeren Krankheiten der Hausthiere, Derselbe.

8) Veterinär-klinische Demonstrationen, Derselbe.
IX. Mathematische Disciplin: Unterricht im Feldmessen und Nivelliren, Baurath Engel.

Lehrhilfsmittel. Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit ca. 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge. Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; das zoologische Cabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20000 Morgen umfassende Forstrevier. Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester. Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden. Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden. Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung. Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thlr., im zweiten Jahre circa 250 Thlr. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in den Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau. Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil. Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau“; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Januar 1870.

Der Director, Geheimer Regierungsrath Dr. Settegast.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 8. Den 23. Februar 1870.

Waldstreu.

III.

Was leistet die Waldstreu der Landwirthschaft? Die Meinungen auch der Männer der Wissenschaft gehen hierüber etwas auseinander: aber darin stimmen sie Alle überein, daß von einem großen Nutzen in keinem Falle die Rede sein könne.

Die Waldstreu soll Düngung ersetzen. Aber die Waldstreu ist notorisch von weit geringerem Düngungswerth, als das Stroh, und zwar einmal, weil sie weniger Urin einzusaugen vermag, da ihr die röhrige Beschaffenheit des Strohs mangelt, sodann, weil sie ärmer an düngenden Bestandtheilen ist, als das Stroh, endlich weil sie schwerer und langsamer sich zersetzt, als dieses. Die Waldstreu z. B. aus einem 20jährigen Kiefernbestande enthält nach der darüber angestellten Analyse in 1000 Pfd. nur 12 Pfd. unverbrennliche Stoffe, dagegen das Roggenstroh 30 Pfd. In jenen 12 Pfd. sind wiederum nur $^1/_5$ Pfd. Kali und Natron, in diesen 30 Pfd. davon aber $5^1/_2$ Pfd. Die Waldstreu ist daher vergleichsweise sehr arm an löslichen Stoffen, namentlich an Kali und Natron. Eine rasche Wirkung kann man von ihr also nicht erwarten. Im frischen Zustande der Waldstreu ist dies noch anders. Aber im Laufe der Zeit wird sie ausgewaschen, und in diesem ausgelaugten Zustande enthält sie fast nur dieselben unlöslichen Bestandtheile, wie die festen Kuh-Excremente; dasjenige aber enthält sie gerade nicht, was diesen fehlt, nämlich Kali und leicht verwesliche, stickstoffhaltige Stoffe. Aus diesen Gründen kann der Waldstreudünger nur als ein sehr unvollständiger angesehen werden. Schmalz veranschlagt die Waldstreu nur zum halben Werthe des Winterfruchtstrohs; Pabst die Nadelstreu bis höchstens $^2/_3$, Knaus nur auf $^2/_3$ bis $^1/_2$; überall aber auch dies nur unter der Voraussetzung eines gleichen Trockenheitsgrades, wie beim Stroh. Hartig setzt nun aber 11 Centner waldtrockene Nadelstreu nur 5 Centnern lufttrockener Streu gleich. Hiernach würde ein Wagen mit 20 Centnern waldtrockener Nadelstreu oder Nadelmoos nur gleichzusetzen sein $5^1/_4$ Centnern Winterfruchtstroh.

Während also die Entnahme der Streudecke dem Walde ungemein viel raubt, wie in Nr. 2 dieser Aufsätze nachgewiesen ist, giebt sie dem Acker erstaunlich wenig. Die volkswirthschaftliche Ausgleichung zwischen Wald und Feld kann also in keinem Falle angenommen werden. Der Wald kümmert und der Acker wird nicht fröhlicher.

Aber man sagt, die Waldstreu sei insbesondere für unsere sandigen Gegenden der Ackerwirthschaft noch unentbehrlich. Wie steht es damit?

Zunächst mag bemerkt werden, daß fast überall da, wo der Wald durch zu starke Eingriffe oder Ansprüche der Landwirthschaft heruntergebracht worden ist, die Devastation mit einem angeblich unabweisbaren Bedürfnisse entschuldigt worden ist. Wo man den Wald durch Weide ruinirte, behauptete man, die Waldweide sei absolut unentbehrlich. Dies hat sich später als eine arge Selbsttäuschung herausgestellt. Die Weide ist abgelöst, und die Landwirthschaft befindet sich bei Stallfütterung erheblich besser, als bei der Frei-Weide mit ihrem kolossalen Milch- und Düngerverlust. Sollte es mit der Streu sich nicht ähnlich verhalten? Gewiß hat es eine Periode gegeben, in der, beim Uebergang des Weideganges zur Stallfütterung, Waldstreu als Surrogat der noch nicht hinreichend sonst vorhandenen Unterstreu unentbehrlich war. Aber in welch' unentwickeltem Zustande lag da überhaupt noch der Ackerbau: wie wenig kannte man da den Fruchtwechsel, wie schwach war da noch der Futterbau, wie gering die Verwendung künstlicher Dungstoffe, wie schwierig und mangelhaft ihr Bezug wegen zu schlechter Straßen. Holz und Wald dagegen waren im Ueberfluß vorhanden, fast werthlos. Wie hat sich das seit dem geändert! Die Holzpreise sind erheblich, ja zum Theil enorm gestiegen, der Holzbedürftigen giebt es heute weit mehr, als der Streubedürftigen, die inneren Gesetze des Ackerbaus sind weit mehr erkannt, der Hülfsdüngungsmittel giebt es weit mannigfachere, als vordem.

Der Waldstreu geht es, wie manchen andern, inzwischen beseitigten Servituten. Man hält sie für unentbehrlich, so lange sie zu haben ist, giebt es keine oder wird keine mehr abgegeben, so hilft man sich anderweit und die Landwirthschaft fängt an, sich besser zu befinden.

Von größern Gütern unbedingt und selbst von gewöhnlichen Bauergütern kann behauptet werden, daß sie vollkommen im Stande sind oder doch sein sollten, sich selbst zu erhalten, ohne die jährliche Anleihe aus dem Walde. Es ist ja die genügende Erfahrung auch im hiesigen Bezirke gemacht worden, daß in Auseinandersetzungs-Rezessen den ehemals zur Waldweide

berechtigten Grundbesitzern noch auf eine Reihe von Jahren hin der käufliche Erwerb der Waldstreu für ihre Düngungs-Bedürfnisse ausdrücklich zugesichert worden war. Nur eine kurze Zeit lang hat man davon Gebrauch gemacht, später hat man sich auf eigne Füße zu stellen gewußt. Die einfache Berechnung sagte dem Bauern, daß gekaufte Waldstreu zu theuer für die Wirthschaft werde. Damit wurde sie entbehrlich.

In andern Theilen des Bezirkes ist es noch vielfach üblich, einen Theil des selbstgewonnenen Strohes zu verkaufen und dafür lieber wohlfeilere Waldstreu in Anspruch zu nehmen. Oder man hält mehr Vieh, insbesondere in der Nähe von Städten mehr Milchvieh, als die eigne Wirthschaft zu erhalten im Stande ist, und pflegt dann die hierfür fehlende Einstreu vom Walde zu verlangen.

Es liegt auf der Hand, daß dies Verfahren in der Wirkung einem Wiederverkauf der bezogenen Waldstreu völlig gleichkommt, während man doch den Bezug mit der Unentbehrlichkeit für die eigne Wirthschaft zu rechtfertigen suchte.

Man kann auch unsres Erachtens weiter gehen und sagen, daß der Bezug der Waldstreu geradezu hemmend für die Fortentwickelung der Landwirthschaft wirkt. Denn die leichte Werbung der Waldstreu schwächt die Sorgfalt für die Gewinnung und Benutzung eignen Düngers. Der Anblick solcher Ortschaften, welche von der Waldstreu gewohnheitsmäßigen Gebrauch machen, zeigt dies nur zu häufig. Das selbstgewonnene Stroh giebt man fort. Die Mistjauche mit ihren für den Pflanzenbau so unentbehrlichen Salzen läßt man getrost über die Dorfstraße in die Rinnsale und von dort ungenutzt in die Flüsse zum Meere abfließen. Aller Art Abfallstoff, Kartoffelkraut, vom Acker entfernte Unkräuter u. s. w. läßt man auf den Wegen umher liegen, statt sie in die Dunggruben oder zu den Compsthaufen zu bringen u. s. w. So muß allerdings der Fortschritt und die Fortbildung in der Ackerwirthschaft ausbleiben; und gerade die Waldstreu trägt einen Theil der Verschuldung.

Was giebt denn nicht schon der Wald jährlich der Landwirthschaft durch die Asche der ihm entnommenen und demnächst verbrannten Hölzer für einen Zuschuß! Diese wichtige Ersatzquelle kann aber nur um so reichlicher fließen, je mehr man die Waldstreunutzung einstellt, und je weniger man die Kraft des Waldbodens weiter angreift und schwächt. „In Anbetracht schon dieser werthvollen Gabe" sagt Bonhausen, „sollte die Landwirthschaft nicht mehr vor der Thür der Forstwirthschaft erscheinen, die Klingel ziehn und bettelnd die Hand nach weitern Almosen ausstrecken!"

Soll darum und niemals und unter keinen Umständen Waldstreu abgegeben werden? Davon das nächste Mal ein Wort.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 5 enthält: (Nr. 7583.) Konzessions-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Wesel nach Bocholt. Vom 17. September 1869.

(Nr. 7584.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Dezember 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Station 2,07 der Burg-Möckerner Chaussee bis nach Hohenziatz, im Kreise Jerichow I., Regierungsbezirk Magdeburg.

(Nr. 7585.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Goldaper Kreises im Betrage von 58,000 Thalern III. Emission. Vom 9. Januar 1870.

(Nr. 7586.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der „Norddeutschen See- und Flußversicherungs-Aktiengesellschaft" zu Stettin beschlossenen Ausdehnung des Gegenstandes der Unternehmung auf die Uebernahme von Versicherungen gegen die Gefahren des Landtransportes. Vom 2. Februar 1870.

(Nr. 7587.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts des „Aplerbecker Aktienvereins für Bergbau" zu Dortmund. Vom 2. Februar 1870.

Regulativ
wegen Versendung von Arsenikalien und anderen Giftstoffen auf den Eisenbahnen.

Um den Gefahren vorzubeugen, welche durch die Versendung von Giftstoffen auf den Eisenbahnen herbeigeführt werden können, wird hierüber unter Verweisung auf §. 345 Nr. 4 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 Nachfolgendes angeordnet:

§. 1. Arsenikalien, nämlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Rauschgelb, Auripigment), rothes Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt (Fliegenstein) ꝛc., werden nur dann zum Eisenbahn-Transporte angenommen, wenn sie in doppelten Fässern oder Kisten verpackt sind. Die Böden der Fässer müssen mit Einlagereifen, die Deckel der Kisten mit Reifen oder eisernen Bändern gesichert werden. Die inneren Fässer oder Kisten sind von starkem, trockenem Holze zu fertigen und inwendig mit Leinwand oder ähnlichen dichten Geweben zu verkleben.

§. 2. Auf jedem Collo muß in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Oelfarbe das Wort „Arsenik (Gift)" angebracht sein.

§. 3. Andere giftige Metallpräparate (giftige Metallfarben, Metallsalze ꝛc.), wohin insbesondere Quecksilberpräparate als Sublimat, Calomel, weißes und rothes Präcipitat, Zinnober, Kupfersalze und Kupferfarben, als: Kupfervitriol, Grünspan, grüne und blaue Kupferpigmente; Bleipräparate, als: Bleiglätte (Masticot), Mennige, Bleizucker und andere Bleisalze, Bleiweiß und andere Bleifarben; Zinn- und Antimonasche gehören, dürfen nur in dichten, von

festem, trockenem Holz gefertigten, mit Einlagereifen resp. Umfassungsbändern versehenen Fässern oder Kisten zum Transporte aufgegeben werden. Diese Umschließungen müssen so beschaffen sein, daß durch die beim Transporte unvermeidlichen Erschütterungen, Stöße ꝛc. ein Verstauben der Stoffe durch die Fugen nicht eintritt.

Die vorstehend erwähnten Artikel sind in den Frachtbriefen unter ihren eigenthümlichen Benennungen aufzuführen und dürfen nicht unter allgemeinen Rubriken, z. B. Materialwaaren, Droguen ꝛc. einbegriffen werden.

§. 4. Die in den §§. 1 und 3 genannten Stoffe dürfen nur getrennt von solchen Gegenständen verladen werden, welche unmittelbar oder mittelbar als Nahrungsmittel dienen.

Berlin, den 30. Januar 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Minister des Innern.
Im Auftrage:	In Vertretung:
Weishaupt.	Bitter.

II. 21002. u. IV. 16550. H.-M. — II. 12383. M. d. J.

Bahnpolizei-Reglement für die Märkisch-Posener Eisenbahn.

In Gemäßheit des §. 23 des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 wird für die Märkisch Posener Eisenbahn vorbehaltlich der Ergänzung und Abänderung folgendes Bahnpolizei-Reglement erlassen:

I. Bahn-Polizei-Beamte.

§. 1. Die Bahnverwaltung ist verpflichtet, einen obersten Beamten anzustellen, welcher für die Ausführung aller, durch das Bahnpolizei-Reglement vorgeschriebenen oder sonst angeordneten Maßregeln zur Sicherung des Betriebes persönlich verantwortlich ist. Vor der Anstellung dieses Beamten ist die dazu ausersehene Person dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten anzuzeigen, damit dessen gehörige Qualifikation zuvor geprüft werde. Ebenso unterliegt die demselben zu ertheilende Instruktion der Genehmigung des Ministers.

§. 2. Zur Ausübung der Bahnpolizei sind außer dem, den Betrieb leitenden obersten Beamten (Betriebs-Direktor) zunächst berufen und verpflichtet folgende Eisenbahnbeamte: 1) der Ober-Betriebs-Inspektor und dessen Stellvertreter; 2) der Betriebs-Inspektor, resp. der Eisenbahn-Baumeister; 3) die Oberbahnmeister, die Bahnmeister und Brückenwärter; 4) die Bahn- und Hülfswärter; 5) die Stations-Vorsteher und Bahnhofs-Inspektoren; 6) die Stations-Assistenten und Bahnhofs-Aufseher; 7) die Weichensteller; 8) die Zugführer, Packmeister und Schaffner; 9) die Portiers und Nachtwächter; 10) die Stellvertreter der vorbezeichneten Beamten.

§. 3. Allen in §. 2 genannten Bahn-Polizei-Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebs erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Eisenbahn-Verwaltung über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte, der Genehmigung des Königl. Eisenbahn-Kommissariats unterliegende Instruktionen zu ertheilen.

§. 4. Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahr alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 5. Die Bahnpolizei-Beamten werden von der kompetenten Polizeibehörde vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizei-Beamten und müssen bei Ausübung ihres Dienstes die von der Bahnverwaltung unter Genehmigung des Handels-Ministers zu bestimmende Uniform ihrer Charge, resp. das festgesetzte Dienstabzeichen tragen oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 6. Die Bahnpolizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und soweit die Erfüllung der ihnen auferlegten Dienstpflichten es zuläßt, möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten. Unziemlichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigen Falls durch Ordnungsstrafen zu ahnden. Diejenigen Bahnpolizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Funktionen entfernt werden. Die Bahnverwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizei-Beamten Personalakten anzulegen und fortzuführen.

§. 7. Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizei-Beamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz, auf die ganze Bahn and die dazu gehörigen Anlagen und ferner noch soweit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§. 8. Die Staats- und Gemeinde-Polizei-Beamten sind verpflichtet, auf Ersuchen der Bahnpolizei-Beamten dieselben in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizei-Beamten bei der Ausübung ihres Amtes innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebiets Assistenz zu leisten, soweit es die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

§. 9. Außer den sonst zuständigen Behörden liegt dem Königlichen Eisenbahn-Kommissariat die Aufsicht über die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen ob. Dasselbe kann gegen die im §. 2 bezeichneten Beamten, mit Ausnahme des Betriebs-Direktors, sowie gegen Lokomotivführer und Heizer

Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 10 Thalern verhängen. Die Festsetzung höherer Strafen bleibt dem Königlichen Handels-Ministerium vorbehalten. Diese Ordnungsstrafen fließen zur Beamten-Pensions- und Unterstützungs-Kasse der Bahn. Das Königliche Eisenbahn-Kommissariat hat ferner bei Beschwerden gegen die Verfügung der Bahn-Verwaltung in bahnpolizeilichen Angelegenheiten, soweit nicht anderweite Behörden ressortmäßig dazu berufen sind, als vorgesetzte Instanz Entscheidung zu treffen, gegen welche der Rekurs an das Königliche Handels-Ministerium zulässig.

§. 10. Das Königliche Eisenbahn-Kommissariat ist befugt, bei erheblichen Dienstvernachlässigungen oder groben Pflichtverletzungen die Entfernung der Bahnpolizei-Beamten aus ihren polizeilichen Funktionen, sowie der Lokomotivführer und Heizer von dem Dienste bei der Maschine zu verlangen. In solchen Fällen kann das Königliche Eisenbahn-Kommissariat die sofortige Suspension vom Dienste anordnen.

II. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 11. Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande erhalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und mit Ausnahme der in Reparatur befindlichen Strecken mit der im §. 35 festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann; diejenigen Strecken, welche nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte, vom Zuge aus sichtbare Signale zu bezeichnen. Strecken, welche wegen Ausführung von Auswechselungen, Reparaturen ꝛc. oder aus sonstigem Grunde unfahrbar sind, müssen in genügender Entfernung von den betreffenden Stellen und während der ganzen Dauer der Unfahrbarkeit, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Haltesignale abgeschlossen werden.

§. 12. Sämmtliche Geleise müssen fortwährend in solcher Breite freigehalten werden, daß mindestens das auf beigefügtem Blatte dargestellte Normalprofil des lichten Raumes für die freie Bahn, beziehungsweise für die Bahnhöfe vorhanden ist. Die Ladung offener Güterwagen soll in Bezug auf den Durchgang unter Brücken, durch Tunnels und an festen Punkten vorbei an einer, auf jeder Güterstation anzubringenden Vorrichtung, welche die innezuhaltende Form der Ladung nach Höhe und Breite darstellt, geprüft werden.

§. 13. Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß der richtige Stand derjenigen Weichen und beweglichen Brücken, welche außerhalb der Bahnhöfe liegen, in einer Entfernung von 1000 Fuß zu erkennen ist. Bei beweglichen Brücken muß ein solches Signal durch den Mechanismus zum Schließen der Brücke selbstthätig gegeben werden. Die Weichen außerhalb der Bahnhöfe müssen, so lange sie nicht bewacht sind, verschlossen gehalten werden. In den Hauptgeleisen für durchgehende Züge sind Drehscheiben und Schiebebühnen mit versenkten Geleisen nicht zulässig. Ausnahmen sind nur in einzelnen, durch die Lokalität bedingten, vorher zu genehmigenden Fällen zulässig und sind für dieselben besondere Sicherheitsmaßregeln vorzuschreiben.

§. 14. Einfriedigungen müssen da angelegt werden, wo die gewöhnliche Bahnbewachung nicht hinreicht, um Menschen oder Vieh vom Betreten der Bahn abzuhalten. Die Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit starken, leicht sichtbaren Barrieren in mindestens 12 Fuß Entfernung von der Mitte des nächsten Bahngeleises zu versehen. Zug-Barrieren sind mindestens 6½ Fuß entfernt von der Mitte des nächsten Bahngeleises aufzustellen. Für die geöffneten Barrierenflügel sind die Bestimmungen des §. 12 zu beachten. Zugbarrieren müssen auch mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können. Jeder Uebergang mit Zugbarrieren erhält eine Glocke, mit welcher vor dem Niederlassen zu läuten ist. Die Zugbarrieren sind auf Uebergänge an wenig frequenten Straßen zu beschränken und müssen von den bedienenden Wärtern, deren Standpunkt nicht über 1800 Fuß von der Barriere entfernt sein darf, übersehen werden können. Zwischen der Eisenbahn und Wegen, welche unmittelbar neben derselben in gleicher Ebene oder höher liegen, sind Schutzwehren erforderlich. Gräben mit Seitenauswurf sind als solche anzusehen.

§. 15. Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge oder einzelne Lokomotiven zu erwarten stehen. Die Uebergangs-Barrieren sind drei Minuten vor Ankunft des Zuges zu schließen. Ausnahmen werden von der Bahn-Verwaltung besonders festgestellt. Die Barrieren von Privat- und Feldwegen, welche nicht besonders bewacht sind, sollen mit einem Schloß versehen sein, welches der Wärter zehn Minuten vor dem Eintreffen des Zuges schließen muß und zu welchem dem Eigenthümer, welcher den Uebergang benutzt, ein Schlüssel gegeben werden kann. Im Dunkeln sollen, so lange die Barrieren geschlossen sind, die Uebergänge von Chausseen und stark befahrenen Kommunalstraßen erleuchtet sein. Dasselbe gilt von sämmtlichen Zug-Barrieren, mit Ausnahme derjenigen, welche während der Dunkelheit nicht benutzt werden; diese Zug-Barrieren sind jedoch mit Eintritt der Dunkelheit zu verschließen. Auf den Bahnhöfen sind bei Dunkelheit ½ Stunde vor der Ankunft, beziehungsweise Abfahrt der Züge, welche Personen befördern, die Perrons und Anfahrten zu erleuchten. Täglich vor dem ersten Zuge und in der Regel auch vor jedem folgenden muß die Bahn von den betreffenden Wärtern genau nachgesehen werden, damit alle Hindernisse der Fahrt entfernt, oder die nöthigen Anstalten zu deren Sicherung getroffen werden. Ausnahmen sind unter besonderen Umständen durch die Bahn-Verwaltung festzusetzen. Es muß jedoch unter allen Umständen bei Tage mindestens drei Mal und bei Dunkelheit, sowie auf Tunnelstrecken vor jedem

Zuge, wenn die Aufeinanderfolge oder Kreuzung der Züge es nicht geradezu unmöglich macht, eine Revision der Bahn stattfinden. Bei der Revision ist insbesondere auch auf die richtige Stellung und Dienstfähigkeit der Weichen zu achten.

§. 16. Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche bei Tage vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind, und Entfernungen von ganzen und $^1/_{100}$ Meilen angeben. An den Wechselpunkten der Gefälle sind Neigungszeiger aufzustellen, an denen die Neigungen der Bahn durch Angabe des Verhältnisses der Höheneinheit zur Länge deutlich erkennbar zu bezeichnen, auch die Längen der betreffenden Strecken anzugeben sind. Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen ist ein Markirpfahl aufzustellen, welcher die Grenze anzeigt, wie weit in jedem Bahngeleise Fahrzeuge vorgeschoben werden können, ohne den Durchgang derselben auf dem andern zu hindern. In angemessener Entfernung vor den Wegeübergängen in gleicher Ebene mit der Bahn sind Warnungstafeln aufzustellen, welche zugleich die Stelle des Weges bezeichnen, wo Fuhrwerke, Reiter und Viehheerden anhalten müssen, wenn die Barrieren geschlossen sind.

III. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel.

§. 17. Die Betriebsmittel sollen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit (§. 35) ohne Gefahr stattfinden können.

§. 18. Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden sind. Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, sowie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabrik-Nummer und das Jahr der Anfertigung müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Lokomotive bezeichnet sein. In dem Bereiche jeder Haupt-Reparatur-Werkstatt ist ein offenes Quecksilber-Manometer so anzubringen, daß der Dampfraum geheizter Lokomotiven durch ein kurzes Ansatzrohr damit in Verbindung gebracht werden kann, um die Richtigkeit der Belastung der Sicherheitsventile, resp. die Richtigkeit und Uebereinstimmung der Federwaagen und Manometer an den Lokomotiven prüfen zu können.

§. 19. Es ist ein Register über den von jeder Lokomotive zurückgelegten Weg zu führen und von Zeit zu Zeit eine gründliche Revision derselben vorzunehmen. Die erste Revision hat zu erfolgen, wenn die Lokomotive einen Weg von höchstens 10,000 Meilen, jede folgende, nachdem sie höchstens weitere 8000 Meilen zurückgelegt hat, niemals später jedoch als nach je drei Jahren, sowie nach jeder größeren Kessel-Reparatur. Bei Gelegenheit dieser Revision, welche sich auf alle Theile der Lokomotive erstrecken muß, ist der Dampfkessel vom Mantel zu entblößen und mittelst einer Druckpumpe zu probiren. Hinsichtlich der bei diesen Proben anzuwendenden Größe des Druckes wird bestimmt, daß nicht nur die ersten Prüfungen vor Inbetriebsetzung der Lokomotiven, sondern auch die Druckproben nach Erneuerung einzelner Theile der Kessel oder Feuerkisten mit dem Zweifachen der zulässigen Maximal-Dampfspannung, die übrigen Prüfungen dagegen mit dem $1^1/_2$fachen dieser Spannung stattfinden sollen. Hinsichtlich der vor dem 31. August 1861 in Betrieb genommenen Lokomotivkessel kommt überall nur der $1^1/_2$fache Maximal-Druck bei den Proben in Anwendung. Bei jeder Probe sind gleichzeitig die Ventilbelastungen zu prüfen. Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Gebrauch genommen werden. Höchstens acht Jahre nach Inbetriebstellung der Lokomotive muß eine innere Revision des Kessels vorgenommen werden, bei welcher die Sieberohre zu entfernen sind. Nach mindestens je sechs Jahren ist diese Revision zu wiederholen. Ueber die Lokomotiv-Revisionen sind Verhandlungen aufzunehmen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen und welche dem Königlichen Eisenbahn-Kommissariat einzureichen sind. Jede Lokomotive muß versehen sein: 1) mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander, sei es durch die Dampfkraft des Kessels selbst, sei es durch eine andere Kraft, in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß geeignet sein, beim Stillstande der Lokomotive den Wasserstand im Kessel auf der normalen Höhe zu erhalten; 2) mit mehr als einer der besten bekannten, von einander unabhängigen Vorrichtung zur jederzeit zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels. Eine dieser Vorrichtungen muß vom Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und mit einer in die Augen fallenden Marke des Normalwasserstandes versehen sein; 3) mit wenigstens zwei vorschriftsmäßigen Sicherheitsventilen, von welchen das eine so eingerichtet sein soll, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maaß gesteigert werden kann. Die Belastung dieser Sicherheitsventile ist so einzurichten, daß denselben eine vertikale Bewegung von $^1/_8$ Zoll möglich ist; 4) mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß die größte zulässige Dampfspannung durch eine, in die Augen fallende Marke bezeichnet sein; 5) mit einer Dampfpfeife.

§. 20. Jede Lokomotive muß mit Bahnräumern, sowie mit einem verschließbaren, an den Feuerkasten dicht anliegenden Aschenkasten und mit einer Vor-

richtung versehen sein, durch welche der Auswurf glühender Kohlen und Funken aus dem Schornstein wirksam verhütet wird.

§. 21. Tender-Lokomotiven und Tender müssen mit kräftigen, vom Stande des Heizers aus leicht zu handhabenden Bremsen versehen sein.

§. 22. Alle in fahrplanmäßigen Zügen gehende Wagen sollen auf Federn ruhen, mit elastischen Zugapparaten und an beiden Enden mit elastischen Buffern versehen sein. Die Stärke schmiedeeiserner und stählerner Radreifen muß bei Lokomotiven und Tendern mindestens $\frac{7}{8}$ Zoll betragen, bei Wagen können schmiedeeiserne Radreifen bis auf $\frac{3}{8}$ Zoll, stählerne bis auf $\frac{5}{8}$ Zoll abgenutzt werden. Sicherheitsketten müssen auf beiden Seiten jedes Wagens angebracht und so befestigt sein, daß sie im Zustande der Belastung desselben beim freien Herabhängen noch zwei Zoll von der Oberfläche der Schienen entfernt bleiben.

§. 23. In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender oder an der Lokomotive so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen angebracht sein, daß bei Steigung der Bahn

bis einschließlich	bei Personenzügen	bei Güterzügen
$\frac{1}{500}$	der achte	der zwölfte Theil
$\frac{1}{300}$	" sechste	" zehnte "
$\frac{1}{200}$	" fünfte	" achte "
$\frac{1}{100}$	" vierte	" siebente "
$\frac{1}{80}$	" dritte	" fünfte "
$\frac{1}{40}$	" zweite	" vierte "

der Räderpaare gebremst werden kann. Gemischte Züge, welche mit der Geschwindigkeit der Personenzüge fahren, sind hierbei als Personenzüge zu behandeln.

§. 24. Die an den Langseiten der Personenwagen befindlichen Thüren dürfen nur von Außen zu öffnen sein. Jede derselben ist mit einem doppelten Verschluß, worunter wenigstens ein Vorreiber, zu versehen. Das Innere der Personenwagen ist während der Fahrt in der Dunkelheit angemessen zu erleuchten. Diese Anordnung findet auch auf Tunnels, zu deren Durchfahrung drei Minuten oder mehr gebraucht werden, Anwendung. Die Wagen sind mit den erforderlichen Vorrichtungen zur Anbringung der Signal-Laternen zu versehen.

§. 25. Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer sicheren Bedeckung versehen sein.

§. 26. Ueber die von jedem Wagen zurückgelegten Wege sind Register zu führen. Sämmtliche Wagen sind, nachdem sie 3000 Meilen bis 4000 Meilen durchlaufen haben, resp. selbst bei geringerer Länge des zurückgelegten Weges nach längstens je zwei Jahren einer periodischen Revision zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen.

§. 27. Jeder Wagen muß Bezeichnungen erhalten, aus welchen zu ersehen ist: a. die Eisenbahn, zu welcher er gehört, b. die Ordnungs-Nummer, unter welcher er in den Werkstätten und Revisions-Registern geführt wird, c. das eigene Gewicht, einschließlich Achsen und Räder, d. das größte Ladegewicht, mit welchem er belastet werden darf, e. das Datum der letzten Revision.

§. 28. In jedem Zuge sollen diejenigen Geräthschaften vorhanden sein, vermittelst welcher die während der Fahrt an dem Zuge vorkommenden Beschädigungen thunlichst beseitigt und die Weiterfahrt möglich gemacht werden kann.

IV. Einrichtungen und Maßregeln bei der Handhabung des Betriebes.

§. 29. Jede Station muß eine Uhr erhalten, welche nach der mittleren Zeit des Ortes gestellt ist und auf den größeren Bahnhöfen sowohl von dem Zugange zu denselben, als von den Zügen aus sichtbar und im Dunkeln erleuchtet sein muß. Die Zugführer, Lokomotivführer und Bahnwärter müssen beständig eine richtig gehende Uhr bei sich tragen.

§. 30. Bei Doppelgeleisen, sei es, daß die Bahn einspurig und nur mit Doppelstrecken zum Ausweichen versehen ist, oder durchweg doppelgeleisig eingerichtet ist, sollen die Züge immer das in ihrer Richtung rechts liegende Geleise befahren. Ausnahmen von dieser Regel sind nur bei Geleissperrungen nach vorgängiger Verständigung mit den benachbarten Stationen gestattet und, wenn eine Hülfsmaschine von derjenigen Station gerufen wird, nach welcher der Zug bestimmt ist und es außer Zweifel steht, daß der Zug, welcher Hülfe verlangt, ein ankommender ist und anhält. Für die Doppelstrecken in den Bahnhöfen sind Abweichungen von dieser Bestimmung unter Verantwortlichkeit des Vorstehers der Station zulässig.

§. 31. Das Schieben der Züge durch Lokomotiven ist untersagt, wenn eine arbeitende Maschine an der Spitze des Zuges sich nicht befindet. Für langsame Rückwärtsbewegungen des Zuges, in Nothfällen, oder auf den Bahnhöfen und bei Arbeitszügen findet diese Bestimmung keine Anwendung, wenn die Geschwindigkeit 20 Minuten die Meile nicht übersteigt. Bei Zügen mit Lokomotiven an der Spitze ist das Nachschieben zulässig: a. beim Besteigen einzelner stark geneigter Bahnstrecken, b. bei Ingangbringung der Züge in den Stationen. In diesen Fällen darf aber höchstens mit der halben zulässigen Geschwindigkeit gefahren werden.

§. 32. Mehr als zweihundert Achsen sollen in keinem Eisenbahnzuge gehen. Solche Züge, in welchen auch Personen befördert werden, sollen nicht über 150 Achsen stark sein. Wenn bei schweren Zügen oder in Folge von Witterungsverhältnissen zwei Lokomotiven vor einen Zug gelegt werden müssen, so ist die Lokomotive mit größeren Triebrädern, oder, wenn diese gleich sind, die kräftigere Lokomotive an

die Spitze des Zuges zu stellen. Die vordere Lokomotive führt den Zug, die andere leistet nur in dem erforderlichen Maaße Hülfe. Der Tender der vorderen Lokomotive soll mit der folgenden durch eine festangezogene Kuppelung verbunden werden.

§. 33. Die Fahrt der Lokomotive mit dem Tender vorn ist bei fahrplanmäßigen Zügen nur ausnahmsweise in Nothfällen gestattet. Bei Arbeitszügen und bei Güterzügen zwischen den Stationen und benachbarten gewerblichen Etablissements, sowie auf Bahnhöfen ist das Fahren mit dem Tender vorn bei einer Geschwindigkeit von höchstens 20 Minuten die Meile gestattet.

§. 34. Kein Personenzug darf vor der im Fahrplan angegebenen Zeit von einer Station abfahren. Die Abfahrt darf nicht erfolgen, bevor alle Wagenthüren geschlossen sind und das für die Abfahrt bestimmte Signal gegeben ist. Wenn mehrere Züge nacheinander von derselben Station nach derselben Richtung abfahren, so dürfen Personenzüge den Personen- und Güterzügen erst nach zehn Minuten, Güterzüge den Personenzügen erst fünf Minuten nach Abfahrt des vorangehenden Zuges folgen. Nähern sich die Züge auf kürzere Zeiträume, als fünf Minuten, so muß der nachfolgende Zug bis zum Ablauf dieser Frist anhalten und haben die Stationsbeamten und Bahnwärter in solchem Fall diesem Zuge das Haltesignal zu geben. Arbeitszüge und leerfahrende Lokomotiven sind wie Güterzüge zu behandeln, dürfen aber fahrplanmäßigen Zügen nur dann vorangehen, wenn die Stations-Distanz sicher gewahrt werden kann. An Zügen, welchen andere, nicht fahrplanmäßige folgen, ist dies zu signalisiren.

§. 35. Durch die genehmigten Fahrpläne wird die Durchschnitts-Fahrgeschwindigkeit zwischen den einzelnen Stationen für die verschiedenen Züge bestimmt. Die größte Geschwindigkeit, welche auf keiner Strecke der Bahn überschritten werden darf, wird bei Steigungen von nicht über 1:200 und Krümmungen von nicht weniger als 300 Ruthen Radius für Schnellzüge auf 5 Minuten, für Personenzüge auf 6 Minuten, für Güterzüge auf 10 Minuten pro Meile festgesetzt, auf stärker geneigten oder mehr gekrümmten Strecken muß diese Geschwindigkeit angemessen verringert werden. Langsamer muß gefahren werden: a. wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden, b. beim Uebergange über Drehbrücken, c. wenn das Langsamfahren vom Bahnwärter signalisirt wird. In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände zur Vorbeugung einer möglichen Gefahr es erfordern.

§. 36. Bei der Einfahrt in Stationen, aus Haupt- und Zweigbahnen und umgekehrt, sowie überhaupt auf dem Uebergange aus einem Geleise in das andere muß so langsam gefahren werden, daß der Zug auf einer Länge von 600 Fuß zum Stillstand gebracht werden kann. Drehbrücken dürfen nur passirt werden, wenn dem Lokomotivführer vom Brückenwärter an bestimmter Stelle mitgetheilt ist, daß die Brücke in Ordnung.

§. 37. Bei Courier-, Schnell- und Extrazügen, bei denen die im §. 35 angegebene höchste Fahrgeschwindigkeit zur Anwendung kommen soll, müssen sich die Betriebsmittel in einem vorzugsweise tüchtigen Zustande befinden. Außerdem müssen: a. die Fahrzeuge unter sich, sowie mit dem Tender so fest gekuppelt sein, daß sämmtliche Zug- und Bufferfedern etwas angespannt sind; b. die im §. 23 vorgeschriebene Zahl der Bremsen um eine vermehrt sein; c. achträdrige Wagen sich nicht darin befinden.

§. 38. Die Courier- und Schnellzüge, sowie die Extrazüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften haben Behufs besonders pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den anderen Zügen. Bei geringer Personen-Frequenz dürfen zwar einzelne Wagen mit Eilgut in die Schnellzüge eingestellt werden, die Belastung derselben darf jedoch höchstens $^2/_3$ der normalmäßigen Ladungsfähigkeit betragen.

§. 39. Die Beförderung von Gütern mit den Personenzügen ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig: a. das Auf- und Abladen von Gütern, ebenso wie das An- und Abschieben von Güterwagen darf niemals Veranlassung zur Verlängerung des Aufenthalts auf den Stationen sein; b. die Mitnahme von Güterwagen darf eine Verlängerung der planmäßigen Fahrzeit nicht herbeiführen; c. die Passagiere der Personenzüge dürfen durch die Mitbeförderung von Gütern in keiner Weise belästigt werden.

§. 40. Wenn es im Interesse des Lokalverkehrs wünschenswerth erscheint, können mit den Güterzügen auch einige Personenwagen befördert werden, jedoch darf durch diese gelegentliche Mitbeförderung von Personen der Güterverkehr nicht beeinträchtigt werden und insbesondere darf deshalb keine Beschleunigung der Güterzüge eintreten.

§. 41. Verlorne Zeit darf durch Vermehrung der Geschwindigkeit über die durch dieses Reglement vorgeschriebenen Grenzen hinaus nicht eingebracht werden. Jeder Zugführer ist mit einem Stundenzettel zu versehen, in welchem die Dauer der Fahrt von einem Haltepunkte zum andern genau verzeichnet wird. Lokomotivführer, welche nach Ausweis dieses Stundenzettels schneller, als nach §. 35 gestattet ist, gefahren haben, werden bestraft.

§. 42. Bei Bildung eines jeden Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß die im §. 23 vorgeschriebene Anzahl von Bremsen sich in selbigem befindet und daß letztere im Wesentlichen gleichmäßig vertheilt sind. Bei stärkeren Steigungen als 1:200 soll der letzte Wagen ein Bremswagen sein. Bevor ein Zug die Station verläßt, ist derselbe zu revidiren und darauf zu achten, daß die Wagen unter sich und der Tender mit dem nächstfolgenden Wagen fest verkuppelt, die Sicherheitsketten eingehangen, die Verbin-

bung zwischen den Schaffnersitzen und der Dampfpfeife hergestellt, die Wagen gleichmäßig belastet und die nöthigen Fahrsignale und Laternen angebracht sind. In den Personenzügen müssen die Zughaken soweit zusammengezogen sein, daß die Federbuffer der Wagen im Zustande der Ruhe sich berühren. In gemischten Zügen sind Wagen mit ungewöhnlicher Kuppelung nicht unmittelbar vor und unmittelbar hinter die Personenwagen zu stellen.

§. 43. In jedem Zuge, mit welchem Personen befördert werden, muß mindestens ein mäßig belasteter Wagen ohne Passagiere zunächst auf den Tender folgen.

§. 44. Extrazüge dürfen nicht befördert werden, wenn die Bahn nicht vollständig bewacht, der Zug den Bahnwärtern nicht vorher signalisirt und der nächsten Station ordnungsmäßig gemeldet ist.

§. 45. Arbeitszüge oder einzelne Lokomotiven, außer den Hülfs- oder Vorspann-Lokomotiven, dürfen nur auf bestimmte Anordnung der mit der Leitung des Betriebes betrauten verantwortlichen oberen Beamten, resp. deren Vertreter, und in fest abgegrenzten Zeiträumen auf der Bahn fahren. Die Vorsteher der beiden angrenzenden Stationen müssen von der Bewegung solcher Züge, sowie aller einzeln fahrenden Lokomotiven Kenntniß erhalten. Das letztere gilt von einzelnen Materialien-Transportwagen und Draisinen, welche durch Menschenkräfte bewegt werden. Dieselben müssen von einem verantwortlichen Beamten begleitet und bei der Fahrt im Dunkeln mit einer nach vorn und nach hinten roth leuchtenden Laterne versehen sein. Mindestens eine Viertelstunde vor der fahrplanmäßigen Ankunft der regelmäßigen oder der angesagten Extrazüge muß das betreffende Bahngeleis von Arbeitszügen, einzelnen Lokomotiven und Wagen geräumt sein. Ausnahmen sind nur auf frequenten Bahnhöfen gestattet, wenn dieselben durch Haltesignale gegen das Einfahren ankommender Züge gesichert sind. Arbeitszüge und einzelne Lokomotiven werden gleich den regelmäßigen Zügen signalisirt.

§. 46. Schneepflüge oder Wagen zum Brechen des Glatteises dürfen nicht vor die Lokomotiven fahrplanmäßiger Züge gestellt werden. Wo das Bedürfniß eintritt, werden die Schneepflüge oder Wagen dem Zuge mit besonderen Maschinen vorausgeschickt. Fest mit der Lokomotive verbundene Schneepflüge, welche nicht auf besonderen Rädern gehen, sind auch vor dem Zuge zulässig.

§. 47. Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Beamten Niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§. 48. Bei angeheizten Lokomotiven soll, so lange sie vor dem Zuge halten, oder in Ruhe stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Tenderbremse angezogen sein. Die Lokomotive muß dabei stets unter specieller Aufsicht stehen. Die auf den Bahnhöfen stehenden Wagen sind durch Vorlagen, Bremsen ꝛc. so festzustellen, daß sie durch Wind nicht in Bewegung gesetzt werden können.

§. 49. Jeder im Dunkeln sich bewegende Zug, sowie jede einzeln fahrende Lokomotive muß vorn mit zwei weitleuchtenden Laternen und hinten mit mindestens Einer, nach rückwärts rothleuchtenden Schlußlaterne versehen sein. Am Schlusse eines jeden im Dunkeln fahrenden Zuges ist außerdem ein, dem Lokomotivführer und dem Zugpersonal sichtbares, nach hinten und nach vorn leuchtendes Laternensignal anzubringen. Bei Bewegung der Lokomotiven auf Bahnhöfen genügt die Anbringung einer Laterne mit weißem Licht an jedem Ende der Lokomotive, beziehungsweise am Tender.

§. 50. Die Bahnwärter müssen dem herannahenden Zuge folgende Signale geben können: 1) die Bahn ist fahrbar; 2) langsam fahren; 3) still halten.

§. 51. Die Zugführer, Schaffner und Bremser müssen das Signal zum Halten an den Lokomotivführer geben können.

§. 52. Die Lokomotivführer müssen folgende Signale geben können: 1) Achtung geben; 2) Bremsen anziehen; 3) Bremsen loslassen.

§. 53. Der Dienst mit dem elektro-magnetischen Telegraphen wird nach besonderer Instruktion gehandhabt; es müssen durch denselben Depeschen von Station zu Station gegeben und sämmtliche Wärter zwischen je zwei Stationen von dem Abgange der Züge benachrichtigt werden können. Ausschließlich mit dem elektrischen Telegraphen werden die Signale gegeben: 1) der Zug geht nicht ab; 2) es soll eine Hülfslokomotive kommen. Zum Herbeirufen von Hülfslokomotiven müssen die Züge mit portativen Apparaten versehen sein, resp. müssen an geeigneten Stellen verschließbare Apparate zu diesem Zwecke aufgestellt sein.

§. 54. Nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Lokomotiven müssen in der Regel durch ein Signal an dem in der einen oder andern Richtung zunächst vorhergehenden Zuge, den Bahnwärtern, Arbeitern und den in Seitenbahnen haltenden Zügen zur Nachachtung angekündigt werden. Kann eine solche Signalisirung nicht stattfinden, so dürfen nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Lokomotiven nur abgelassen werden, wenn eine bezügliche Verständigung der beiden betreffenden Stationen stattgefunden hat und die Wärter vorher von dem Abgang derselben durch den elektromagnetischen Telegraphen benachrichtigt sind.

§. 55. An der Drehachse der Ausweichestellung in den Hauptgeleisen müssen solche Zeichen angebracht werden, daß sowohl bei Tage als im Dunkeln zu erkennen ist, ob das richtige Geleise für den ankommenden Zug geöffnet ist. Vor der Ankunft und vor der Abfahrt eines jeden Zuges ist nachzusehen, ob die Bahnstränge, welche derselbe zu durchlaufen hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind. Für die Weichen in den Hauptgeleisen ist eine normale Stellung als Regel vorzuschreiben. Die Stellung der

Ausgußkrahne soll im Dunkeln kenntlich gemacht werden. Zu den Hauptgeleisen sind alle diejenigen Geleise zu rechnen, welche in Ausführung des fahrplanmäßigen Fahrdienstes von Bahnzügen durchfahren resp. benutzt werden.

§. 56. Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur Einem Beamten untergeordnet sein, welcher als vorzugsweise verantwortlich für die Ordnung und Sicherheit des Zuges stets derartig placirt sein muß, daß er den ganzen Zug übersehen, die Bahnsignale erkennen und mit dem Lokomotivführer in Verbindung treten kann. Dasselbe gilt von den Schaffnern und Bremsern, soweit diese zur Beaufsichtigung des Zuges resp. zur Bedienung der Bremsen dienen. Zur Verständigung zwischen Zugpersonal und Lokomotivführer soll bei allen Zügen eine mit der Dampfpfeife der Lokomotive oder mit einem Wecker an der Lokomotive verbundene Zugleine resp. geeignete andere Vorrichtung angebracht sein, welche bei Personenzügen über den ganzen Zug, bei gemischten Zügen mindestens über alle Personenwagen hinweggehen und bei Güterzügen mindestens bis zum wachthabenden Fahrbeamten geführt sein muß.

§. 57. Bei Unfällen und wenn sonst aus irgend einer Veranlassung Züge auf der Bahn stehen bleiben oder halten müssen, die fahrplanmäßig ihren Lauf fortzusetzen hätten, müssen in der Richtung, aus welcher andere Züge sich möglicherweise nähern könnten, sichere Maßregeln getroffen werden, durch welche solche Züge zeitig genug von dem Orte, wo der Zug anhält, in Kenntniß gesetzt werden.

§. 58. Jede Weiche, gegen deren Spitze fahrplanmäßige Züge fahren, muß während des Durchganges des Zuges entweder verschlossen gehalten werden, oder von einem Weichensteller bedient sein. Den Weichenstellern vor der Einfahrt in größere Stationen und an den Zweigbahnen, sowie an den auf freier Bahn belegenen Ausweichungen, ebenso den auf der Fahrt befindlichen Lokomotivführern, Heizern und Bremsern, dürfen Nebengeschäfte nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§. 59. Die Führung der Lokomotiven darf nur solchen Führern übertragen werden, welche wenigstens ein Jahr lang in einer mechanischen Werkstatt gearbeitet haben und nach mindestens einjähriger Lehrzeit durch eine, von dem Maschinenmeister und einem technischen Betriebsbeamten abzuhaltende Prüfung und durch Probefahrten ihre Befähigung nachgewiesen haben. Die Heizer müssen mit Handhabung der Lokomotiven mindestens soweit vertraut sein, um dieselbe erforderlichen Falls still stellen zu können.

§. 60. Beim Betriebe sind alle Einrichtungen zu treffen, welche nach bewährten Erfahrungen zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlich sind. Veränderungen in den Constructionsverhältnissen der Bahn dürfen ohne vorherige Genehmigung des Königlichen Handels-Ministeriums, resp. des Königlichen Eisenbahn-Kommissariats nicht vorgenommen werden. Veränderungen in den hinsichtlich der Sicherheit des Betriebes und des Ueberganges auf andere Bahnen wesentlichen Constructionsverhältnissen der Fahrzeuge dürfen ohne vorherige Genehmigung des Königlichen Handels-Ministeriums resp. des Königlichen Eisenbahn-Kommissariats nicht vorgenommen werden. Fahrzeuge fremder Bahnen dürfen auf diesseitigen Bahnen nur zugelassen werden, wenn sie den für die letzteren vorgeschriebenen Bestimmungen über Einrichtung und Zustand entsprechen.

Berlin, den 20. Januar 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage: Weishaupt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Nachstehende

Polizei-Verordnung

für die Märkisch-Posener Eisenbahn.

§. 1. Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung Behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden und haben den dienstlichen Aufforderungen der mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen, oder eine besondere Legitimation führenden Bahnpolizei-Beamten unweigerlich Folge zu leisten.

§. 2. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen dürfen nur von den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz- und Polizei-Beamten und den Beamten der Königlichen Staatsanwaltschaften betreten werden; dem Publikum ist das Ueberschreiten der Bahn nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange die letzteren nicht durch Barrieren oder Einfriedigungen verschlossen sind und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden. Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§. 3. Mit Ausnahme des Chefs der Militär- und Polizei-Behörden, die am Orte des Bahnhofs ihren Sitz haben, der Staatsanwälte, der executiven Polizei- und der in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Steuer- und Postbeamten, sowie der Fortifikations-Offiziere und Fortifikations-Beamten darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude (Dienstlokale) außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind. Die Festungs-Kommandanten, Fortifikations-Offiziere und Fortifikations-Beamten, welche durch ihre Uniform als solche kenntlich sind, stehen den Militär- und Polizei-Chefs insofern gleich, als ihnen gestattet ist, den Bahnkörper und die Bahnhöfe innerhalb des Festungs-Rayons zu betreten. Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen,

müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren. Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften anders bestimmen.

§. 4. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder unterlegten Schleifen erfolgen.

§. 5. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt. Das Uebertreiben von größeren Viehheerden über die Bahnübergänge darf zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen eines Zuges nicht mehr stattfinden.

§. 6. Privat-Uebergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§. 7. So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber von Viehheerden bei den aufgestellten Haltepfählen oder Warnungstafeln halten. Dasselbe gilt für den Fall, daß die an den mit Zugbarrieren versehenen Uebergängen angebrachten Glocken ertönen. Fußgänger dürfen sich den verschlossenen Barrieren nähern, dieselben aber nicht zu öffnen versuchen.

§. 8. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen auf das Planum oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Allarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störenden Handlungen.

§. 9. Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transportgegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden. Rücksichtlich der Versendung von Chemikalien und feuergefährlichen Gegenständen verbleibt es bei den besonderen deshalb erlassenen Bestimmungen.

§. 10. Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden; die Schaffner sind befugt, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§. 11. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren oder Aussteigen, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§. 12. Die Uebertretung oder Nichtbefolgung der in den §§. 1 bis 11 enthaltenen Bestimmungen wird mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr., im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den §§. 294 bis 298 einschließlich, des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 eine härtere Strafe verwirkt ist.

§. 13. Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Eisenbahnbeamten sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, welcher unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder letzteren Falls nicht eine der angedrohten Strafe entsprechende angemessene Caution erlegt, deren Höhe jedoch das Maximum der Strafe in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, vorläufig zu ergreifen und festzunehmen. Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Cautions-Bestellung der vorläufigen Ergreifung und Festnahme nicht entziehen. Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde resp. an den Staats- oder Polizei-Anwalt abzuliefern.

§. 14. Im Falle einer Festnahme ist den Bahnpolizei-Beamten gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeits-Personale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine, mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Contraventions-Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an welchem die Contravention constatirt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizei-Behörde oder den competenten Staats- oder Polizei-Anwalt eingesendet werden muß.

§. 15. Ein Abdruck dieser Verordnung wird in jedem Passagier-Zimmer ausgehängt und auf jedem Bahnhofe ein dem Publikum zugängliches Beschwerde-Buch ausgelegt. Berlin, den 20. Januar 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage Weishaupt.

Der Minister des Innern. In Vertretung Bitter.

wird mit Bezug auf §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 15. Februar 1870.
Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Patent-Ertheilungen. 1. Den Civil-Ingenieuren Fischer und Stiehl zu Essen a. d. Ruhr ist unter dem 15. Dezember 1869 ein Patent

auf einen Verdampfungsmesser für Dampfkessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2. Dem Ingenieur Rudolf Alfred Wenk in Berlin ist unter dem 16. Dezember 1869 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Kippen von Erdtransportwagen, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3. Dem Friseur G. Lieberknecht zu Wismar ist unter dem 17. Dezember 1869 ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Ordnen von Haaren

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4. Dem Eduard Zachariae zu Bockenheim bei Frankfurt a. M. ist unter dem 22. Dezember 1869 ein Patent

auf ein in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkanntes Pedal für Klavier-Instrumente, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen. 1. Das der Firma Lüffe, Märky und Bernard in Prag unter dem 13. Oktober 1868 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Gries-Putzmaschine

ist aufgehoben.

2. Das dem Ingenieur Ernst Müller zu Keula bei Muskau

auf eine Sicherheitsvorrichtung an Siebebenen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden,

ist aufgehoben.

3. Das dem Ingenieur Rudolph Hengstenberg zu Wien unter dem 14. November 1868 ertheilte Patent

auf eine Steuerung für Dampfmaschinen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

ist aufgehoben.

4. Das dem Dr. Bernhard Tollens in Hamburg unter dem 14. November 1868 ertheilte Patent

auf ein Verfahren zur Darstellung von Allylalkohol

ist aufgehoben.

Frankfurt a. O., den 18. Februar 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Die Schullehrerstelle in Laasow, Diöcese Guben, Privat-Patronats, wird durch die Emeritirung ihres zeitherigen Inhabers zum 1. April cr. erledigt.

Frankfurt a. O., den 17. Februar 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Mit Bezug auf unsere allgemeine Verfügung vom 15. Juni 1869 (Amtsblatt Nr. 26 S. 178) werden die Schiedsmänner unseres Bezirks in Folge des Regulativs vom 28. November 1869, betreffend die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten, davon in Kenntniß gesetzt, daß nicht blos die von ihnen in ihrer amtlichen Wirksamkeit an die Parteien gerichteten, sondern überhaupt alle ihre dienstlichen Sendungen, insbesondere auch an uns als die Aufsichtsbehörde, unfrankirt der Post zu überliefern, jedoch auf der Adresse mit der Bezeichnung „portopflichtige Dienstsendung" zu versehen und mit dem Dienstsiegel zu verschließen sind.

Frankfurt a. O., den 14. Februar 1870.

Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Staats-Anwalts.

Nachdem der Herr Justiz-Minister durch Verfügung vom 17. Februar cr. (Just.-Min.-Bl. pag. 59) angeordnet hat, daß unter den „Beamten der Staats-Anwaltschaft", auf welche sich die Ausführungs-Bestimmungen vom 21. Dezember pr. zu §. 2 des Regulativs vom 28. November pr. Ziffer 3 und zu §. 3 Ziffer 3 (Just.-Min.-Bl. S. 257) beziehen, die Polizei-Anwalte nicht einbegriffen sind, wird meine Bekanntmachung vom 6. Januar cr. (Amtsblatt pag. 15) hiermit aufgehoben, und ist für die Behandlung des Portowesens Seitens der Beamten der Polizei-Anwaltschaft lediglich der Erlaß der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 25. Januar cr. maßgebend.

Frankfurt a. O., den 19. Februar 1870.

Königlicher Ober-Staats-Anwalt.

Bekanntmachung des Ober-Post-Direktors.

Erfahrungsmäßig beziehen sich viele Seitens der Correspondenten angebrachte Reklamationen wegen angeblichen Abhandenkommens gewöhnlicher Briefe auf solche Sendungen dieser Art, welche als unbestellbar an den Absendungsort zurückgekommen und demnächst zur Ermittelung des Absenders Seitens der Retourbrief-Oeffnungs-Commission amtlich eröffnet, wegen ihrer ungenügenden Unterzeichnung in Namen und Wohnort des Absenders, sodann aber nach Ablauf der bestimmungsmäßigen Frist vernichtet worden sind.

Das Publikum wird daher hierdurch dringend aufgefordert, in den Briefen stets Absender und Wohnort zu vermerken, damit in Fällen der Unbestellbarkeit die Rückgabe erfolgen kann.

Frankfurt a. O., den 18. Februar 1870.

Der Ober-Post-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1) Direkter Tarif für Holz- und Steinkohlensendungen. Mit dem Tage der Eröffnung der Verbindungsstrecke Königshain-Ruhbank sind direkte ermäßigte Tarife für Holzsendungen bei Aufgabe von mindestens 100 Ctr. von den Stationen der Südnorddeutschen Verbindungsbahn nach mehreren Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Bahn, sowie für Niederschlesische Steinkohlen von den an der Schlesischen Gebirgsbahn belegenen Gruben nach Stationen der Südnorddeutschen Verbindungsbahn in Kraft getreten, worauf wir das betheiligte Publikum aufmerksam machen. Die bezüglichen Tarife sind auf den diesseitigen Güter-Expeditionen Berlin, Frankfurt, Guben, Sommerfeld, Sorau, Hansdorf, Bunzlau, Görlitz, Lauban, Greiffenberg, Reibnitz, Hirschberg, Landeshut, Liebau, Gottesberg, Dittersbach, Waldenburg und Altwasser einzusehen.

Berlin, den 13. Februar 1870.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) Eisenbeize wird vom 20. d. M. ab auf der diesseitigen Eisenbahn zur ermäßigten Klasse A. tarifirt.

Berlin, den 16. Februar 1870.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung der Landes-Deputation des Markgrafthums Niederlausitz.

Die Eröffnung des Communal-Landtages des Markgrafthums Niederlausitz ist auf

den 27. März d. J.

festgesetzt worden, was wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die an denselben etwa zu richtenden Anträge wenigstens 14 Tage vorher bei der Landes-Expedition hierselbst eingereicht werden müssen.

Lübben, den 14. Februar 1870.

Landes-Deputation des Markgrafthums Niederlausitz.

Personal-Chronik.

Der bisherige Rektor und Hülfsprediger Gustav Ludwig Emil Roesler zu Lieberose ist zum Rektor und Subdiakonats-Verweser bei der Evangelischen Gemeinde zu Senftenberg, Diöcese Spremberg, bestellt worden.

Der Kreissekretair Mühlmann zu Lübben ist, an Stelle des Bürgermeisters Große, zum Vertreter des Forst-Polizei-Anwalts für die Königliche Oberförsterei Börnichen ernannt worden.

Des Königs Majestät haben dem Stromaufseher Strauß zu Landsberg a. W. das Allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst zu verleihen geruht.

Im Kreise Züllichau-Schwiebus sind nachgenannte Personen als Schiedsmänner neu, beziehungsweise wieder gewählt und bestätigt worden: für den 1. Bezirk der Gerichtsschulze Friedrich Wilhelm Fleischer zu Krauschow, für den 3. Bezirk der Gastwirth August Jentsch zu Kalzig, für den 4. Bezirk der Schmiedemeister Robert Jentsch zu Klemzig, für den 5. Bezirk der Rittergutsbesitzer Eduard von Rüdiger zu Schmölln, für den 6. Bezirk der Gerichtsschulze Johann Karl Heinrich Förster zu Trebschen, für den 7. Bezirk der Lehnschulzengutsbesitzer Friedrich Wilhelm Hannetzky zu Glauchow, für den 12. Bezirk der Kalüpner Samuel Rau zu Schmarse, für den 13. Bezirk der Amtmann Otto Friedrich Albert Alexander Dominick zu Witten, für den 15. Bezirk der Gerichtsschulze Joseph Marowsky zu Wilkau, für den 16. Bezirk der Gerichtsmann Karl Friedrich Kabach zu Tschicherzig.

Der bisherige Lokomotivführer Heinrich Gustav Emil Tröger in Soran ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Es sind ernannt: a. die Lokomotivführer Wendt, Schritt in Cüstrin und Lottig I. in Landsberg a. W. zu Königlichen Eisenbahn-Lokomotivführern; b. der Werkmeister Jung in Landsberg a. W. zum Königlichen Eisenbahn-Werkmeister.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Extra-Blatt

zum

Amtsblatt Nr. 8 der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.

Ausgegeben den 25. Februar 1870.

Statut

der

Frankfurter Allgemeinen Rückversicherungs-Aktien-Bank

zu

Frankfurt a. O.

I.
Firma, Sitz, Zweck, Dauer und Gerichtsstand der Bank.

§. 1.

Firma und Sitz.

Nach Maßgabe der Artikel 207 bis 249 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und der Artikel 12 und 13 des Einführungsgesetzes vom 24. Juni 1861 sind die Unterzeichneten zur Errichtung einer Aktien-Gesellschaft zusammengetreten, welche die Firma:

Frankfurter
Allgemeine Rückversicherungs-Aktien-Bank
zu
Frankfurt a. O.

führen und in Frankfurt an der Oder ihren Sitz haben soll.

§. 2.

Zweck.

Der Zweck der Bank ist:
Rückversicherung zu gewähren gegen Feuersgefahr und gegen die Gefahren des Transportes.

§. 3.

Dauer.

Die Dauer der Bank wird vorläufig auf Fünfzig Jahre bestimmt, vom Tage der Landesherrlichen Genehmigung ihrer Errichtung an gerechnet.

Mindestens ein Jahr vor Ablauf dieser Dauer wird durch die General-Versammlung mit einer Majorität von wenigstens drei Vierteln der in der Versammlung vertretenen Stimmen entschieden, ob und auf wie lange die Dauer der Bank verlängert werden soll. In gleicher Weise wird bei jedesmaligem Ablauf der Dauer der Bank verfahren. Die von der General-Versammlung beschlossene Verlängerung der Dauer der Bank bedarf der Landesherrlichen Genehmigung.

§. 4.

Gerichtsstand.

Die Bank hat ihren Gerichtsstand vor dem Königlichen Kreisgerichte und nach Einführung von Handelsgerichten vor dem Handelsgerichte zu Frankfurt an der Oder.

II.
Vom Grundkapitale, von den Aktien und den Aktionären.

§. 5.

Grundkapital.

Das Grundkapital der Bank ist auf:
Eine Million Sechsmalhunderttausend Thaler
im Dreißig-Thalerfuße
festgesetzt, vertheilt auf Dreitausend Zweihundert Aktien, jede Aktie zu
Fünfhundert Thalern.

Für den Fall, daß die Geschäfte dies nothwendig machen, ist auf Beschluß der Generalversammlung eine Erhöhung dieses Kapitales bis auf Fünf Millionen Thaler mit ministerieller, eine weitere Erhöhung mit Landesherrlicher Genehmigung zulässig.

§. 6.

Die Inhaber der Aktien erster Emission sind berechtigt, sich an etwaigen weiteren Emissionen durch Zeichnung einer, der Zahl ihrer Aktien erster Emission ratirlich entsprechenden Anzahl Aktien al pari zu betheiligen, insofern sie ihre desfallsige Erklärung in der vom Aufsichtsrathe zu bestimmenden Form und innerhalb einer von demselben durch öffentliche Bekanntmachung festzusetzenden Frist von vier Wochen abgeben. Wird gemäß §. 5 auf Beschluß der General-Versamm-

lung das Grundkapital mit Landesherrlicher Genehmigung erhöht, so haben die Inhaber von Aktien der seitherigen Emissionen eine gleiche Berechtigung hinsichtlich aller weiter zu emittirenden Aktien. Beide Berechtigungen erstrecken sich nur so weit, als die sonstigen Bestimmungen dieses Statutes den Aktienbesitz in einer Hand gestatten (§. 11).

Stimmen bei einer neuen Emission die Zahlen der schon emittirten und der noch zu emittirenden Aktien nicht überein, derart, daß also nicht auf jede alte Aktie eine neue ertheilt werden kann, so trifft der Aufsichtsrath über einen Ausgleichungsmodus für die Bruchtheilsberechtigungen nähere Bestimmung.

Die Bank eröffnet ihre Geschäfte, sobald sie der Königlichen Aufsichtsbehörde nachgewiesen hat, daß auf die zuerst zu emittirenden dreitausend zweihundert Aktien, nach den Bestimmungen des §. 7 dieses Statutes, zwanzig Prozent baar eingezahlt und achtzig Prozent in Solawechseln hinterlegt sind, auch von der Königlichen Aufsichtsbehörde eine öffentliche Bekanntmachung hierüber in den, §. 63 dieses Statutes erwähnten Blättern, auf Kosten der Bank, erlassen worden ist.

Der Nachweis über die erfolgte Deckung des gesammten Grundkapitales durch Baareinzahlung von dreihundertzwanzig Tausend Thaler und durch Hinterlegung von einer Million zweihundertachtzigtausend Thalern in Sola-Wechseln muß spätestens ein Jahr nach erhaltener Konzession geführt sein, oder die letztere erlischt.

Dem Publikum gegenüber darf die Bank in ihren öffentlichen Bekanntmachungen, sowie auf allen ihren Formularen, niemals ein höheres als das wirklich emittirte Kapital unter gleichzeitiger Angabe der darauf baar eingezahlten Summe als Garantie-Mittel anführen.

§. 7.

Einzahlung der Aktien.

Auf jede Aktie sind zwanzig Prozent des Nominal-Betrages, also Einhundert Thaler für eine Aktie, baar einzuzahlen. Für den Rest von achzig Prozent des Nominal-Betrages jeder Aktie, also vierhundert Thaler, hat jeder Aktionär vier Sola-Wechsel nach den Formularen der Beilagen unter Lit. A. 1, 2, 3 und 4 (siehe am Schlusse) auszustellen (cfr. §. 22. ad c). Diese Sola-Wechsel sind einen Monat vor Ablauf der in den ausgestellten Exemplaren angegebenen Präsentationsfrist zu erneuern. Der Aufsichtsrath ist verpflichtet, die Sicherheit derselben bei jedem Jahresabschlusse zu prüfen und event. deren Einzahlung (§§. 16, 17) zu veranlassen. Die Aktionäre haben in Frankfurt an der Oder Wechsel-Domizil zu erwählen. Alle Insinuationen erfolgen, wenn die Aktionäre nicht selbst in Frankfurt an der Oder wohnen, gültiger Weise an die in diesem Domizile wohnenden, von den Aktionären zu bestimmenden Personen nach Maßgabe der §§. 20 und 21, Theil I. Titel 7 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung. Aktionäre, welche in einem Lande wohnen, in welchem die Allgemeine Deutsche Wechsel-Ordnung nicht gilt, haben einen dem Aufsichtsrathe genehmen, wechselfähigen, selbstschuldnerischen Bürgen zu stellen, der in einem Lande wohnt, in welchem jene Wechselordnung Geltung hat.

§. 8.

Form der Aktien.

Die Aktien lauten auf Namen und werden nach dem Formular der Beilage Lit. B. mit laufender Nummer, auf den Namen des Besitzers und mit der Unterschrift des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Aufsichtsraths und derjenigen des Direktors ausgefertigt, sowie mit Dividendenscheinen auf fünf Jahre nach dem Formular der Beilage Lit. C. und mit einem Talon nach dem Formulare der Beilage Lit. D. (siehe am Schlusse) versehen.

Auf den Aktien sind die §§. 7, 9, 10, 12 bis incl. 25 und 63 dieses Statuts mit abgedruckt.

§. 9.

Aktienbuch.

Jede Aktie erhält in einem unter Kontrolle des Aufsichtsraths zu führenden Aktienbuche ein Folium, auf welchem der Name, Stand und Wohnort des jedesmaligen Inhabers, sowie alle Eigenthums-Veränderungen eingetragen werden. Dieses Folium wird auf jeder Aktie vermerkt. Nur die aus diesem Aktienbuche ersichtlichen Inhaber der Aktien gelten als Mitglieder der Bank. Die geschehene Eintragung des Besitzwechsels einer Aktie muß auf letzterer selbst vermerkt werden. Der Uebertragungsvermerk ist mit der Unterschrift des zur ständigen Kontrolle der gesammten Geschäftsführung kommittirten Mitgliedes des Aufsichtsraths und derjenigen des Direktors zu versehen. Die Kosten der Stempel zu den Aktien und zu den Wechseln trägt jeder Aktionär.

§. 10.

Untheilbarkeit der Aktien.

Die Aktien sind untheilbar und können nur auf eine Person, nicht auf eine Firma, ausgestellt werden.

Geht durch Erbschaft oder auf andere Weise eine Aktie in den Besitz mehrerer Personen über, so kommen die Bestimmungen des §. 15 zur Geltung.

§. 11.

Höchste Zahl der Aktien in einer Hand.

Kein Aktionär darf mehr als Einhundert Aktien einer und derselben Emission besitzen. Ebenso darf die Anzahl der von den einzelnen Gesellschaftern einer offenen Handels-Gesellschaft besessenen Aktien zusammen Einhundert Stück einer und derselben Emission nicht übersteigen.

§. 12.

Wirkungen des Aktienbesitzes.

Jeder Aktionär partizipirt an dem Gewinne oder Verluste der Bank nach Verhältniß seiner Aktienzahl. Ueber den Nominalbetrag der Aktien hinaus kann er

unter keinerlei Umständen für die Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Bank in Anspruch genommen werden.

§. 13.
Ertheilung und Besitzwechsel der Aktien.

Ueber die Gewährung von Aktien an die Zeichner der ersten Emission des Grundkapitales bestimmen die Gründer der Bank; über die Gewährung von Aktien bei der zweiten und bei einer etwaigen ferneren Emission hat der Aufsichtsrath der Bank zu entscheiden.

§. 14.

Bei dem Uebergange der Aktien an neue Eigenthümer ist die Genehmigung des zur ständigen Kontrole der gesammten Geschäftsführung kommittirten Mitgliedes des Aufsichtsraths und des Direktors erforderlich. Findet die Genehmigung des Ueberganges einer Aktie statt, so hat der neue Eigenthümer über den nicht baar eingezahlten Betrag der Aktie neue Sola-Wechsel auszustellen, und erst am Tage des Einganges derselben bei der Bank tritt der Uebergang der Aktie an den neuen Eigenthümer in Kraft. Der frühere Aktionär erhält dagegen seine Sola-Wechsel zurück, und es hören, vom Tage des Ueberganges der Aktie an seinen Besitznachfolger an, vorbehaltlich der im Art. 223 Al. 3 des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches festgesetzten subsidiarischen Haftbarkeit, alle seine Rechte und Pflichten als Aktionär der Bank auf. Von der Verpfändung der Aktien braucht der Aufsichtsrath keine Notiz zu nehmen, verhandelt vielmehr, ohne Rücksicht auf dieselbe, mit dem aus dem Aktienbuche konstirenden Eigenthümer der Aktie.

§. 15.
Vererbung der Aktien.

Stirbt ein Aktionär, oder hört eine im Besitze von Bankaktien befindliche Korporation oder juristische Person auf zu bestehen, so haben die Erben oder Rechtsnachfolger derselben innerhalb der nächsten sechs Monate das Recht beziehungsweise die Verpflichtung, dem Aufsichtsrathe einen neuen Aktionär vorzuschlagen. Verweigert der Aufsichtsrath den Uebergang der Aktie auf den Vorgeschlagenen, so haben die Erben beziehentlich die Rechtsnachfolger das Recht und die Verpflichtung, binnen anderweiten drei Monaten, vom Tage der ihnen bekannt gemachten Ablehnung des ersten Vorschlages an, einen anderen Aktionär vorzuschlagen.

Verweigert der Aufsichtsrath den Uebergang auch auf diesen neuen Vorgeschlagenen, oder erfolgt ein solcher Vorschlag nicht innerhalb der bezeichneten Frist, so ist derselbe befugt, die Aktie für Rechnung der Erben oder Rechtsnachfolger durch einen vereideten Makler an der Börse zu Berlin verkaufen zu lassen.

§. 16.
Gezwungener Verkauf der Aktien bei Vermögensverfall des Aktionärs.

Wenn ein Aktionär, so lange die ihm zuständige Aktie noch nicht voll eingezahlt ist, in Konkurs geräth, oder seine Zahlungen suspendirt, wenn Exekutionen wegen Forderungen fruchtlos gegen ihn vollstreckt worden sind, oder wenn ihm die selbstständige unbeschränkte Verwaltung seines Vermögens nicht mehr zusteht: so kann der Aufsichtsrath den Aktionär oder beziehentlich seine Rechtsnachfolger auffordern, entweder die nach §. 7 ausgestellten Sola-Wechsel durch Einzahlung des Betrages, worauf sie lauten, mit baarem Gelde zu ersetzen (in welchem Falle der Baarbetrag zu Gunsten des betreffenden Aktionärs bis zum statutmäßigen Eintritte der Fälligkeit zinsbar angelegt wird) oder einen neuen Aktionär vorzuschlagen.

Geschieht weder das Eine noch das Andere binnen vier Wochen nach der ersten desfallsigen Aufforderung des Aufsichtsraths, oder wird der Uebergang der Aktie auf den Vorgeschlagenen nicht genehmigt, so ist der Aufsichtsrath befugt, die betreffende Aktie für Rechnung des Aktionärs oder seines Rechtsnachfolgers, wie oben §. 15 angegeben, verkaufen zu lassen.

§. 17.
Desgleichen bei unterlassener Nachzahlung.

Kommt ein Aktionär nach erfolgter Präsentation seinen laut Sola-Wechsel Lit. A. 1, 2, 3, 4 übernommenen Zahlungsverpflichtungen zur festgesetzten Frist nicht nach, so ist der Aufsichtsrath berechtigt, ihn aller Rechte als Aktionär verlustig zu erklären, sofern, in Beobachtung der Bestimmung im Art. 221 Al. 2 des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches, die Aufforderung zur Zahlung mindestens dreimal in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern (§. 63), das letzte Mal wenigstens vier Wochen vor dem für die Einzahlungen gesetzten Schlußtermine, von dem Aufsichtsrathe bekannt gemacht worden ist.

Seine Aktien werden alsdann in gleicher Weise, wie §. 15 angiebt, verkauft, und es fällt sowohl die baare Einzahlung, als auch der durch den Verkauf erzielte Mehrbetrag, jedesmal ohne Ausnahme, der Bank anheim, während für einen etwaigen Minder-Erlös bis zu dessen Belauf die Wechsel des Aktionärs geltend gemacht werden

§. 18.
Desgleichen bei unterlassener oder verweigerter Ausstellung neuer Sola-Wechsel.

Das im §. 17 vorgeschriebene Verfahren gezwungenen Verkaufs der Aktien findet auch auf diejenigen Aktionäre Anwendung, welche die im §. 7 vorgeschriebene Einsendung erneuerter Sola-Wechsel an die Bank binnen der von ihr festgesetzten Frist unterlassen oder verweigern.

§. 19.
Annullirung der Aktien.

Wenn in den durch die §§. 15, 16, 17 und 18 bezeichneten Fällen des Verkaufs von Aktien die letzteren nicht binnen vier Wochen nach der deshalb erlassenen Aufforderung abgeliefert werden, so ist der Aufsichtsrath berechtigt, die betreffenden Aktien durch dreimalige, von vierzehn zu vierzehn Tagen erfolgende Bekannt-

machung für ungültig zu erklären und an Stelle solcher annullirten Aktien neue Aktien mit der Bezeichnung „Duplikat" unter der früheren Nummer und auf den Namen des neuen Eigenthümers lautend, sowie mit Angabe des Grundes der Ungültigkeitserklärung des Originals auszufertigen.

§. 20.

Mortifikation der Aktien und Unzulässigkeit der Mortifikation hinsichtlich der Dividendenscheine und Talons.

Geht eine Aktie verloren oder wird eine solche vernichtet, so ist dieselbe auf Antrag des Berechtigten nach den gesetzlichen Bestimmungen zu mortificiren. Nach erfolgter Mortifikation wird eine neue Aktie mit der Bezeichnung „Duplikat" unter der früheren Nummer sowie mit Angabe des Grundes der Ungültigkeits-Erklärung des Originals ausgefertigt und dem im Aktienbuche verzeichneten Eigenthümer der mortificirten Aktie gegen Erlegung der Stempelgebühren behändigt.

Eine Mortifikation verlorener Dividendenscheine oder verlorener Talons findet nicht statt. Die Ausreichung der neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon vom Fälligkeitstage ab binnen drei Monaten nicht eingereicht wird, an den Präsentanten der betreffenden Aktie. Ist aber vorher der Verlust des Talons der Bank angezeigt und der Aushändigung der neuen Serie der Dividendenscheine widersprochen worden, so wird diese neue Serie zurückgehalten, bis die streitigen Ansprüche auf dieselbe gütlich oder im Wege des Prozesses erledigt sind.

Sind Aktien, Dividendenscheine oder Talons zwar nicht verloren, aber beschädigt, jedoch in ihrem wesentlichen Theile noch dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist die Bank berechtigt, gegen Einlieferung der beschädigten Papiere neue gleichartige Papiere auf Kosten des Inhabers unter gleichen Nummern auszufertigen und auszureichen.

Aktien, Dividendenscheine und Talons, welche als beschädigt zurückgegeben werden und für welche neue Papiere ausgehändigt sind, müssen durch den Direktor im Beisein eines Mitgliedes des Aufsichtsraths vernichtet werden.

III.

Von der Organisation und Verwaltung.

§. 21.

Gliederung der Bank-Organe.

Die Organe der Bank sind:
a. die General-Versammlung der Aktionäre,
b. der Aufsichtsrath,
c. der Direktor.

A. Von der General-Versammlung.

§. 22.

Ordentliche und außerordentliche General-Versammlungen.

Alljährlich findet regelmäßig im Laufe des Monats Mai am Sitze der Bank eine ordentliche General-Versammlung statt, die erste nach Ablauf des ersten vollen Rechnungsjahres.

Außerordentliche General-Versammlungen müssen am Sitze der Bank zusammenberufen werden:
a. auf Beschluß des Aufsichtsraths;
b. wenn die Besitzer von zusammen mindestens einem Fünftel der emittirten Aktien unter Angabe der Gründe bei dem Aufsichtsrathe oder bei dem Direktor schriftlich darauf antragen;
c. wenn neue Baar-Einschüsse auf die Aktien gefordert werden sollen (cfr. §. 7);
d. auf Verlangen der Königlichen Aufsichtsbehörde (§. 64).

§. 23.

Einladungen zu denselben.

Die Einladungen zu den General-Versammlungen sind mittelst zweimaliger Bekanntmachung, von denen die erste spätestens vier Wochen, die zweite spätestens vierzehn Tage vor dem bestimmten Versammlungstage und zwar mit einem Zwischenraum von mindestens vierzehn Tagen in den Blättern der Bank (§. 63) veröffentlicht sein muß, von dem Direktor zu erlassen. Die Gegenstände der Tagesordnung müssen ausdrücklich in der Einladung erwähnt werden. Der Direktor ist verpflichtet, jeden geschäftlichen Antrag auf die Tagesordnung zu bringen, welcher von ihm selbst, oder vom Aufsichtsrath, oder von einem Aktionär beziehentlich mehreren Aktionären gestellt wird, den letzten jedoch nur dann, wenn derselbe dem Direktor spätestens sechs Wochen vor dem für die General-Versammlung anberaumten Termine schriftlich zugeht und wenn ferner der oder die Antragsteller sich derzeit im Besitze von mindestens zusammen einhundert Stück Aktien befinden.

§. 24.

Persönliche Anwesenheit und Vertretung der Aktionäre.

Zum Erscheinen in der General-Versammlung ist jeder Besitzer einer Aktie berechtigt. Die Aktionäre haben sich jedoch durch Vorzeigung ihrer Aktien zu legitimiren und erhalten erst nach geschehener Legitimation das Recht, der General-Versammlung beizuwohnen und in derselben zu stimmen (§. 25). Eine Vertretung nicht persönlich erscheinender Aktionäre in den General-Versammlungen ist unstatthaft. Ehefrauen können sich jedoch durch ihre Ehemänner, Minderjährige oder sonst Bevormundete durch ihre Vormünder oder Kuratoren und juristische Personen durch ihre Repräsentanten, auch wenn diese nicht selbst Aktionäre sind, in den General-Versammlungen vertreten lassen. Für einen Aktionär darf nicht mehr als ein Vertreter erscheinen.

§. 25.

Stimmberechtigung der Aktionäre.

Jeder, der wenigstens seit drei Monaten eine oder mehrere Aktien der Bank eigenthümlich besitzt und der sich hierüber nach der Bestimmung des §. 24 legitimirt hat, ist berechtigt, in der General-Versammlung mitzustimmen. Es berechtigt der Besitz von:

1 —	10	Aktien	zu	1	Stimme
11 —	20	„	„	2	Stimmen
21 —	30	„	„	3	„
31 —	40	„	„	4	„
41 —	50	„	„	5	„
51 —	60	„	„	6	„
61 —	70	„	„	7	„
71 —	80	„	„	8	„
81 —	90	„	„	9	„
91 —	100	„	„	10	„

u. s. w. in gleicher Progression der Stimmenanzahl bis zu 200 Stück Aktien.

Die Stimmen in einer Person, die nicht erschienene Aktionäre vertritt, können, einschließlich der eigenen, die Zahl von zwanzig nicht übersteigen. Auch ein Aktionär, der nur eigene Aktien vertritt, kann höchstens zwanzig Stimmen abgeben.

§. 26.

Beschlußfähigkeit der General-Versammlungen.

Jede in statutmäßiger Weise zusammenberufene General-Versammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens einhundert Stimmen darin vertreten sind.

Ausnahmen hiervon finden nur statt, wenn es sich um Beschließungen über Auflösung der Bank, Verlängerung der Dauer der Bank, Aenderung des Statutes und Erhöhung des Grundkapitals handelt (§§. 28 und 61). Ist eine statutgemäß berufene General-Versammlung beschlußunfähig, weil die erforderlichen einhundert Stimmen darin nicht vertreten sind, so wird eine neue General-Versammlung einberufen, in welcher ohne Rücksicht auf die Anzahl der repräsentirten Aktien diskutirt und beschlossen werden kann, worauf in der Einladung zu der anderweiten General-Versammlung ausdrücklich aufmerksam gemacht werden muß.

Die Beschlüsse werden, sofern nicht das Statut selbst ein anderes Stimmenverhältniß vorschreibt, nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden. Die gefaßten Beschlüsse sind für die Aktionäre ohne Unterschied bindend.

§. 27.

Gegenstände der Berathung und bez. Beschlußfassung in den General-Versammlungen.

Die General-Versammlung beschließt über folgende Gegenstände:

1) den Geschäftsbericht des Direktors und des Aufsichtsraths;
2) den jährlichen Rechnungs-Abschluß und die Bilanz sowie die Dechargirung des Aufsichtsraths und des Direktors;
3) die Erwählung der Revisions-Kommission;
4) die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths und den Widerruf dieser Stellungen;
5) den Widerruf der Stellung des Direktors;
6) Anträge auf Auflösung und Liquidation der Bank;
7) die Aufnahme von Anleihen;
8) Aenderungen des Statutes, Erhöhung des Grundkapitales und Verlängerung der Dauer der Bank;
9) alle anderen Anträge, welche auf der Tagesordnung stehen.

Sollen über die Gegenstände zu 6) und 8) Beschlüsse gefaßt werden, so ist dies in der Einladung zur General-Versammlung besonders anzuführen (§. 23). Die zu 8) gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung bedürfen der Landesherrlichen Genehmigung.

§. 28.

Anträge auf Verlängerung der Dauer der Bank, Aenderung des Statutes und Erhöhung des Grundkapitales können nur in einer General-Versammlung diskutirt werden, in welcher mindestens der fünfte Theil aller emittirten Aktien repräsentirt ist. Zur Fassung gültiger Beschlüsse in dieser Hinsicht gehören mindestens drei Viertheile der anwesenden Stimmen.

Anträge auf Auflösung der Bank können nur in einer General-Versammlung diskutirt werden, in welcher mindestens die Hälfte aller emittirten Aktien repräsentirt ist. Auch hier entscheidet die Majorität von drei Viertheilen der anwesenden Stimmen.

Wenn jedoch eine erste General-Versammlung den fünften Theil und beziehentlich die Hälfte aller emittirten Aktien nicht repräsentirt, so wird eine neue einberufen, in welcher, ohne Rücksicht auf die Anzahl der repräsentirten Aktien, diskutirt und mit einer Majorität von drei Viertheilen der anwesenden Stimmen beschlossen werden kann. Hierauf ist in der Einladung zur anderweiten General-Versammlung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§. 29.

Geschäftsleitung in der General-Versammlung.

Der Vorsitzende des Aufsichtsraths oder dessen Stellvertreter, oder in deren Behinderung ein vom Aufsichtsrathe zu wählendes Mitglied desselben, führt den Vorsitz in der General-Versammlung.

Der Vorsitzende ernennt zur Prüfung der Stimmberechtigung und zur Auszählung der Stimmen aus der Mitte der anwesenden Aktienäre zwei Skrutatoren, die indeß nicht Mitglieder des Aufsichtsraths sein dürfen.

Die Protokolle der General-Versammlung werden gerichtlich oder durch einen von dem Aufsichtsrath dazu berufenen Notar aufgenommen. Dieselben werden, soweit diese Personen anwesend sind, von dem Vorsitzenden, den Skrutatoren und dem Direktor, sowie von mindestens zwei Aufsichtsraths-Mitgliedern und allen Aktionären, die es verlangen, unterzeichnet.

§. 30.

Wahlen.

Alle von den Bankorganen ausgehenden Wahlen werden mittelst geheimen Skrutiniums vorgenommen.

Wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht für so viele Personen, als zu wählen sind, die absolute Majorität ergiebt, so werden diejenigen, welche die

meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden auf die engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 31.

Revisions-Kommission und Decharge der Verwaltungs-Organe.

Die ordentliche General-Versammlung eines jeden Jahres erwählt in der §. 30 bestimmten Weise drei Kommissare, welche den Auftrag haben, die Rechnungen und die Bilanzen zu prüfen, welche vom Direktor der General-Versammlung des nächsten Jahres vorzulegen sind. Die Funktionen dieser Kommissare beginnen einen Monat vor der nächsten General-Versammlung und endigen mit dem Schlusse derselben.

Die erste Revisions-Kommission kann in einer außerordentlichen General-Versammlung gewählt werden. Wenn aber im Laufe des ersten Geschäftsjahres eine außerordentliche General-Versammlung nicht einberufen wird, so bilden für das erste Rechnungsjahr drei Aktionäre, welche die meisten Aktien besitzen und nicht zu den Beamten der Bank oder zum Aufsichtsrathe gehören, die Revisions-Kommission, und im Falle der Ablehnung des einen oder anderen derselben, der oder die nächstfolgenden meistbetheiligten Aktionäre. Die betreffenden Aktionäre, welche auf Grund des Aktienbuches vom Aufsichtsrath ermittelt werden, sind von letzterem zur Erklärung über die Annahme sowie zur Uebernahme ihres Amtes aufzufordern. Für den Fall, daß mehr als drei Aktionäre den nach §. 11 in einer Hand zulässigen höchsten Aktienbesitz repräsentiren, wählen diese auf Einladung des Aufsichtsraths die erste Revisions-Kommission unter sich in der durch §. 30 vorgeschriebenen Art und Weise.

In der Zeit ihrer Funktionsdauer haben die erwählten Kommissare das Recht und die Verpflichtung, im Geschäftslokale der Bank die Rechnungen, Bücher, Kassenbestände und Alles, was sie zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten für nöthig finden, zu untersuchen. Sie erstatten darüber der General-Versammlung Bericht. Dieser Bericht muß jedoch auch dem Aufsichtsrathe und dem Direktor, und zwar spätestens acht Tage vor der General-Versammlung, schriftlich mitgetheilt werden.

Die General-Versammlung hat auf Grund dieses Berichtes, falls gegen die Geschäftsführung Nichts zu erinnern ist, dem Aufsichtsrathe und dem Direktor Decharge zu ertheilen, auch über die, auf etwaige Erinnerungen der Revisions-Kommission vom Aufsichtsrathe und Direktor gegebenen Beantwortungen zu entscheiden.

§. 32.

Die Aktionäre, als solche, haben keinen andern Antheil an der Verwaltung des Vermögens der Bank, als den, der ihnen in diesem Statute zugewiesen ist. Sie können auch keine andere Rechnungslegung fordern, als das Statut dem Aufsichtsrathe und dem Direktor zur Pflicht machen.

B. Von dem Aufsichtsrathe.

§. 33.

Zusammensetzung des Aufsichtsraths.

In allen, der General-Versammlung der Aktionäre nicht ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten wird die Bank durch einen Aufsichtsrath vertreten. Derselbe besteht aus zwölf von der General-Versammlung zu wählenden Mitgliedern (§. 30). Er überwacht die Geschäftsführung der Bank in allen Zweigen der Verwaltung.

§. 34.

Nothwendige Eigenschaften der Aufsichtsraths-Mitglieder.

Zu Mitgliedern des Aufsichtsraths sind nur solche selbstständige Aktionäre wählbar, welche im vollen Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Ein Mitglied des Aufsichtsraths, welches die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert, oder auf welches die in den §§. 16 und 17 namhaft gemachten Fälle Anwendung finden, ist dadurch seiner Funktion als Mitglied des Aufsichtsraths ohne Weiteres enthoben.

Ein Mitglied des Aufsichtsraths muß sein Amt niederlegen, wenn zwei Drittheile der in einer General-Versammlung vertretenen Stimmen sich dafür aussprechen.

Besoldete Beamte der Bank können nicht Mitglieder des Aufsichtsraths sein. Kein Mitglied des Aufsichtsraths darf über die im §. 7 bestimmte Zahlungsverbindlichkeit für seine Aktien hinaus Schuldner der Bank sein. Ein Mitglied des Aufsichtsraths darf in gleicher Funktion oder als Beamter bei einer Versicherungs-Gesellschaft oder einer Konkurrenz-Anstalt nur mit Genehmigung des Vorsitzenden des Aufsichtsraths beziehentlich dessen Stellvertreters und des Direktors wirksam sein.

§. 35.

Transitorische Bestimmungen hinsichtlich des ersten Aufsichtsraths.

Vom Tage der Landesherrlichen Genehmigung an bis zur ersten ordentlichen General-Versammlung besteht der Aufsichtsrath:

1) aus den nachbenannten Mitgründern der Bank:
   a. dem Rittmeister Conrad von Berg auf Colberg bei Storkow,
   b. dem Fabrikbesitzer Gottfried Friedrich Wilhelm Noack in Frankfurt a. O.;
2) aus denjenigen qualifizirten (§§. 34, 36) Aktionären, welche das Gründungs-Komite nach dem durch den §. 30 dieses Statutes vorgeschriebenen Verfahren zu Mitgliedern des Aufsichtsraths vor Eröffnung des Geschäftsbetriebes der Bank erwählt.

Die erste ordentliche General-Versammlung hat diesen ersten Aufsichtsrath auf ein weiteres Jahr in seinem Amte zu bestätigen oder andere qualificirte (§. 34, 36) Aktionäre an seiner Stelle auf das nächste

Jahr in den Aufsichtsrath zu wählen. Nach Ablauf dieser Zeit scheiden von den Mitgliedern des Aufsichtsraths alljährlich zwei in der durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge aus. Sind solchergestalt sämmtliche Mitglieder des obigen oder des von der General-Versammlung gewählten Aufsichtsraths ausgeschieden, so erfolgt der spätere Austritt nach der Reihenfolge des Eintritts. Die Ausgeschiedenen können jedoch sofort wieder gewählt werden.

Bei außerordentlicher Weise vorkommenden Erledigungen findet die Neuwahl interimistisch durch den Aufsichtsrath in der §. 40 bestimmten Weise zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle bis zur nächsten General-Versammlung und durch letztere demnächst für diejenige Dauer statt, für welche das ausgeschiedene Mitglied noch zu fungiren gehabt haben würde. Freiwilliger Rücktritt ist jedem Aufsichtsraths-Mitgliede drei Monate nach vorgängiger Kündigung gestattet.

§. 36.

Kaution der Aufsichtsraths-Mitglieder.

Jedes Mitglied des Aufsichtsraths muß mindestens zehn Aktien eigenthümlich besitzen. Von denselben muß die Hälfte während der Amtsdauer bei der Bankkasse als Kaution unbeschwert deponirt bleiben.

§. 37.

Sitz des Aufsichtsraths und Wohnsitz der Mitglieder desselben.

Der Aufsichtsrath hat seinen Sitz zu Frankfurt an der Oder. Nur an diesem Sitz kann derselbe zu Versammlungen zusammentreten.

Von den zwölf Mitgliedern des Aufsichtsraths müssen mindestens drei Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder des Stellvertreters desselben, in Frankfurt an der Oder wohnhaft sein; die übrigen können ihren Wohnsitz beliebig nehmen oder haben.

§. 38.

Leitung und Legitimation des Aufsichtsraths.

Der Aufsichtsrath erwählt in der §. 40 bestimmten Weise zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, sowie ein zur ständigen Kontrole der gesammten Geschäftsführung kommittirtes Mitglied des Aufsichtsraths. Die Namen derselben, sowie diejenigen sämmtlicher Aufsichtsraths-Mitglieder der Bank, auch jeder Wechsel, welcher in diesen Personen eintritt, sind durch die betreffenden Blätter der Bank (§. 63) bekannt zu machen. Dritten Personen darf, wenn der stellvertretende Vorsitzende fungirt hat, niemals der Einwand entgegengestellt werden, es habe der Fall der Stellvertretung nicht vorgelegen. Der Aufsichtsrath führt seine Legitimation durch gegenwärtiges Statut und durch die Wahlprotokolle der General-Versammlung. Die Legitimation des Vorsitzenden, dessen Stellvertreters sowie des zur ständigen Kontrole der gesammten Geschäftsführung kommittirten Mitgliedes des Aufsichtsraths erfolgt durch das gerichtliche oder notarielle Wahlprotokoll.

§. 39.

Zeit der Versammlungen des Aufsichtsraths.

Der Aufsichtsrath versammelt sich an dem Sitze der Bank so oft es die Geschäfte erheischen, wenigstens jedoch monatlich einmal. Die Einladungen zu den Versammlungen erfolgen schriftlich Seitens des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters. Eine Zusammenberufung des Aufsichtsraths muß erfolgen, wenn drei Mitglieder desselben oder der Direktor beziehentlich dessen Stellvertreter darauf antragen. Der Direktor oder dessen Stellvertreter hat das Recht und ist auf Verlangen des Aufsichtsraths verpflichtet, den Versammlungen des letzteren beizuwohnen. Er hat nur eine berathende und keine beschließende Stimme in diesen Versammlungen. Wird über persönliche Angelegenheiten des Direktors oder dessen Stellvertreters im Aufsichtsrathe verhandelt, so dürfen diese bei der Verhandlung nicht zugegen sein.

§. 40.

Beschlußfähigkeit und Beschlüsse des Aufsichtsraths, Wahlen, Protokolle, Ausfertigungen und Bekanntmachungen.

Die Versammlungen des Aufsichtsraths sind bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters, und außerdem zweier anderer Mitglieder, beschlußfähig.

Die Beschlüsse des Aufsichtsraths erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, alle statutgemäß von demselben vorzunehmenden Wahlen nach dem durch den §. 30 dieses Statutes vorgeschriebenen Verfahren. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder die seines Stellvertreters.

Ueber die Verhandlungen des Aufsichtsraths sind Protokolle abzufassen, welche von dem Vorsitzenden und dem Protokoll führenden Mitgliede vollzogen und mit den sonstigen Akten, Urkunden und Schriften des Aufsichtsraths unter Verschluß des Vorsitzenden im Archive der Bank aufbewahrt werden.

Die Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Aufsichtsraths werden von dem Vorsitzenden und noch einem Mitgliede für den Aufsichtsrath verbindlich unterzeichnet.

§. 41.

Wirkungskreis des Aufsichtsraths.

Die Geschäfte des Aufsichtsraths sind:

a. die Wahl des zur ständigen Kontrole der gesammten Geschäftsführung kommittirten Aufsichtsraths-Mitgliedes, die Anstellung des Direktors, dessen Stellvertreters, des Justitiars beziehentlich des Syndikus und des Kassen-Rendanten der Bank;

b. die Ertheilung der Instruktion für diese Beamten und für das zur ständigen Kontrole kommittirte Mitglied des Aufsichtsraths;

c. die Aufsichtsführung über die statutgemäße Handlungsweise der ad a. gedachten Personen;
d. die Kontrollirung und Revision der Kasse, der Bücher, Korrespondenzen und anderer Schriftstücke, deren Einsicht den Mitgliedern des Aufsichtsraths zu keiner Zeit verweigert werden darf; jährlich mindestens einmal hat der Aufsichtsrath auch die Wechsel der Aktionäre nach ihrer Sicherheit zu prüfen und nach Befinden bei Verlust der Rechte des Aktionärs anderweite Sicherheit oder Zahlung von demselben zu verlangen (§§. 7, 16, 17);
e. die Bestimmung des Gehaltes, der Tantième oder sonstigen Bezüge für den Direktor und dessen Stellvertreter (§. 53), die Bestimmung der Tantièmen für die Beamten und Angestellten, sowie die Festsetzung der Remuneration für das von ihm zur ständigen Kontrole der gesammten Geschäftsführung kommittirte Mitglied (§. 38);
f. die Prüfung der vom Direktor der Revisions-Kommission zu übergebenden Hauptrechnung und deren Feststellung;
g. die Bestimmung des Gesammtbetrages der jährlich zu vertheilenden Dividende;
h. die Suspendirung des Direktors (§. 52);
i. die Entlassung des Direktor-Stellvertreters, des Justitiars beziehentlich des Syndikus und des Kassen-Rendanten (§. 54);
k. die Bestimmung über die Verwendung und Anlegung des disponiblen Grundkapitales und des Reservefonds nach Vorschrift des §. 44, sowie die Bestimmung über die, nur behufs Beschaffung der Geschäftslokalitäten oder behufs Abwendung von Verlusten an ausstehenden Forderungen zulässige Erwerbung und über die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Immobilien;
l. die Bestimmung der Form und Frist, innerhalb welcher, beziehentlich in welcher bei der etwaigen Emission neuer Aktien die Erklärung der Inhaber von Aktien erster Emission über ihre Betheiligung an der weiteren Emission durch Zeichnung einer, der Zahl ihrer Aktien erster Emission ratirlich entsprechenden Anzahl Aktien al pari abzugeben ist (§. 6);
m. die nähere Bestimmung über einen Ausgleichungsmodus für die Bruchtheilsberechtigungen, falls bei einer neuen Emission die Zahlen der schon emittirten und der noch zu emittirenden Aktien nicht übereinstimmen, so daß also nicht auf jede alte Aktie eine neue ertheilt werden kann (§. 6).

§. 42.

Spezial-Bevollmächtigung einzelner Mitglieder des Aufsichtsraths.

Der Aufsichtsrath hat die Befugniß, einzelne seiner Mitglieder zur Besorgung vorübergehender und einzelner Funktionen, nach Befinden unter Ausstellung einer Spezialvollmacht, zu delegiren.

§. 43.

Remuneration des Aufsichtsraths und des zur ständigen Kontrole kommittirten Mitgliedes desselben.

Der Aufsichtsrath bezieht für seine Mühwaltungen eine Tantième von fünf pro Cent des Reinertrages des Geschäfts, nachdem zuvor zehn pro Cent für den Reservefonds und fünf pro Cent des eingezahlten Kapitales als Dividende in Abzug gebracht sind (vergl. §. 58).

Die Vertheilung des Tantièmen-Betrages unter seine Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters bestimmt der Aufsichtsrath nach einem in der jedesmaligen ersten Sitzung nach seiner alljährlichen Konstituirung festgestellten Maßstabe.

Nach Verlauf von sechs Jahren, angerechnet vom Tage der Eröffnung der Geschäfte, stehen der General-Versammlung hinsichtlich dieser Tantièmen abändernde Beschlüsse zu, welche jedoch erst mit dem Beginne des nächstfolgenden Geschäftsjahres in Kraft treten.

Das zur ständigen Kontrole der gesammten Geschäftsführung kommittirte Mitglied des Aufsichtsraths erhält eine besondere kontraktlich festzustellende Remuneration, welche jedoch nicht als eine Besoldung (§. 34 al. 3) erachtet werden soll.

Den auswärtigen Aufsichtsraths-Mitgliedern werden Reisekosten-Entschädigungen und Diäten nach den für den Direktor der Bank vertragsmäßig bestehenden Sätzen gewährt.

§. 44.

Benutzung der vorhandenen Gelder.

Die Benutzung, Verwendung und zinsbare Anlegung der vorhandenen disponiblen Gelder und Fonds der Bank (§. 41 sub k) sowie die Verwendung des disponiblen Grundkapitales und des nach §. 59 selbstständig zu verwaltenden Reservefonds erfolgt nach einer für den Direktor vom Aufsichtsrath zu ertheilenden Geschäfts-Instruktion (§. 49) durch Beleihung oder Ankauf inländischer Staatspapiere, Kreis- und Stadt-Obligationen, Pfandbriefe, hypothekarischer Forderungen von pupillarischer Sicherheit, vom Preußischen Staate garantirter Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen, durch Darlehen auf Grundstücke mit pupillarischer Sicherheit, durch Beleihung von Waaren und durch Diskontiren von Wechseln nach den Grundsätzen der Preußischen Bank. Werden hypothekarische Forderungen von der Bank beliehen, so müssen dieselben der Bank rechtsgültig cedirt werden.

C. Von dem Direktor.

§. 45.

Legitimation des Direktors.

Die Ausführung der Beschlüsse des Aufsichtsraths, die Vertretung der Bank nach außen und die unmittel-

bare Leitung der Geschäfte ist einem Direktor übertragen, welcher im Sinne der Artikel 227 bis 241 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches der Vorstand der Gesellschaft ist. Der Name desselben, sowie jeder Wechsel, welcher in seiner Person eintritt, ist von dem Aufsichtsrathe in Gemäßheit des §. 63 öffentlich bekannt zu machen.

Er ist zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle vom Aufsichtsrathe zu wählen und führt seine Legitimation durch Ausfertigung des Wahlakts, oder durch ein auf Grund des letzteren amtlich ausgestelltes Attest.

§. 46.

Nothwendige Eigenschaften des Direktors.

Hinsichtlich der moralischen Qualifikation des Direktors finden die über die Mitglieder des Aufsichtsraths im §. 34 ausgesprochenen Bestimmungen Anwendung.

§. 47.

Anstellungs-Bedingungen des Direktors und Vertretung desselben in Behinderungsfällen.

Die Anstellungs-Bedingungen des Direktors werden von dem Aufsichtsrathe mit demselben vereinbart und kontraktlich festgestellt und die Ernennung desselben durch ein gerichtliches oder notarielles Protokoll vollzogen. In gleicher Weise erfolgt die Anstellung eines stellvertretenden Direktors. Der Name desselben, sowie jeder Wechsel, welcher in seiner Person eintritt, ist vom Aufsichtsrathe in Gemäßheit des §. 63 öffentlich bekannt zu machen.

In Vertretung des Direktors hat dessen Stellvertreter durchgängig dieselben Rechte und Pflichten, welche dem Direktor selbst durch das Statut und die vom Aufsichtsrathe ihm ertheilten Instruktionen beigelegt sind. Er führt seine Legitimation durch seinen Vertrag oder durch ein auf Grund desselben amtlich ausgestelltes Attest.

In Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen des Direktors und des Stellvertreters desselben übernimmt ein vom Aufsichtsrathe mit der Stellvertretung zu beauftragender höherer Beamter der Bank provisorisch deren Dienst.

Auch diese provisorischen Stellvertretungen müssen durch gerichtliches oder notarielles Protokoll konstatirt und in den Gesellschaftsblättern (§. 63) bekannt gemacht werden.

Dritten Personen darf, wenn ein Stellvertreter fungirt hat, niemals der Einwand entgegengestellt werden, es habe der Fall der Stellvertretung nicht vorgelegen.

§. 48.

Kaution des Direktors und des Stellvertreters desselben.

Der Direktor muß mindestens fünf, sowie dessen Stellvertreter mindestens zwei Aktien der Bank besitzen, welche während ihrer Amtsdauer bei der Bank-Kasse unter Verschluß des Aufsichtsraths als Kaution unbeschwert deponirt bleiben müssen.

Ueber den Betrag der im §. 7 bestimmten Nachschuß-Verbindlichkeiten auf diese Aktien hinaus dürfen weder der Direktor noch dessen Stellvertreter Schuldner der Bank sein.

§. 49.

Instruktion des Direktors, Theilnahme desselben an den Berathungen des Aufsichtsraths und Umfang der Vollmacht desselben.

Der Direktor erhält von dem Aufsichtsrathe eine Geschäfts-Instruktion, an welche derselbe in allen seinen Funktionen gebunden ist. Diese Geschäfts-Instruktion ist dritten Personen gegenüber ohne Wirkung und darf diesen daher nicht entgegengestellt werden.

In den Sitzungen des Aufsichtsraths hat der Direktor den Vortrag in allen Angelegenheiten der administrativen Geschäftsführung (cfr. §. 39).

Der Direktor ist auf Grund dieses Statutes zu allen Erklärungen, Verträgen, Prozessen und Handlungen, selbst zu solchen, zu denen die Gesetze eine Spezial-Vollmacht erfordern, mit der Befugniß der Substitution bevollmächtigt.

§. 50.

Leitung der Bankangelegenheiten, Abgabe der Unterschriften durch den Direktor und dessen Stellvertreter.

Der Direktor, und in dessen Abwesenheits- oder Behinderungsfällen der Stellvertreter desselben, verwaltet die Angelegenheiten der Bank nach den vom Aufsichtsrathe gutgeheißenen Verwaltungsregeln. Alle Korrespondenzen sowie alle Bekanntmachungen sind vom ihm, beziehentlich von seinem Stellvertreter unter der Firma:

Frankfurter
Allgemeine Rückversicherungs-Aktien-Bank
zu Frankfurt a. O.
Der Direktor
beziehentlich:
Der stellvertretende Direktor

durch Namensunterschrift zu vollziehen. Alle die Bank verpflichtenden Akte, insbesondere alle Verträge, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Kontrasignirung des vom Aufsichtsrathe zur ständigen Kontrole der gesammten Geschäftsführung kommittirten Mitgliedes desselben (§. 38), ohne daß jedoch die Nichtbefolgung dieser Vorschrift dritten Personen gegenüber eine Wirkung hat.

§. 51.

Wirkungskreis des Direktors.

Soweit die Leitung der Bank-Angelegenheiten nicht ausdrücklich der General-Versammlung oder dem Aufsichtsrathe vorbehalten ist (cfr. §§. 27 und 41), regeln sich alle Befugnisse und Obliegenheiten des Direktors nach den Artikeln 227 bis 241 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und nach den §§. 6, 7, 2, 8, 9. Artikel 12 Abschnitt I. Titel I.,

sowie nach dem Artikel 32 Abschnitt II. Titel I. des Einführungsgesetzes zu dem Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche vom 24. Juni 1861. Er ist der nächste Dienst-Vorgesetzte aller Beamten der Bank; insbesondere ist er verpflichtet, bezüglich berechtigt:

a. Bevollmächtigte und Beamten jeder Art anzustellen, dieselben zu entlassen, ihnen Instruktionen zu ertheilen, sowie Gehalte, Remunerationen, Provisionen und etwaige Kautionsleistungen derselben zu bestimmen (vergl. jedoch §. 54 und §. 58 ad d);
b. vierteljährlich oder monatlich kurze Rechnungsübersichten zur Beurtheilung des Standes der Geschäfte aufzustellen, sodann alljährlich, und zwar am 31. Dezember, die Hauptabschlüsse der Rechnungen und der Bilanzen anzufertigen und solche dem Aufsichtsrathe zu Bestimmung der Dividendenbeträge sowie zur Prüfung und Feststellung vorzulegen;
c. den Geschäftsbericht abzufassen.

§. 52.

Suspension des Direktors und Widerruflichkeit der Stellung desselben.

Die Bestellung des Direktors ist zu jeder Zeit frei widerruflich unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

Macht der Direktor sich grober Fahrlässigkeit in Ausübung seines Amtes schuldig, so kann er von dem Aufsichtsrath auf Grund eines von wenigstens sieben bejahenden Stimmen ausgesprochenen Beschlusses vom Amte suspendirt werden. Es steht ihm jedoch die Berufung an die General-Versammlung frei, welche alsdann spätestens binnen zwei Monaten nach Eingang der Berufung auf Einladung des Aufsichtsraths zusammentreten muß und mit absoluter Stimmenmehrheit zu entscheiden hat. Bei Gleichheit der Stimmen giebt die Stimme des Vorsitzenden der General-Versammlung den Ausschlag.

Während der Dauer der Suspension bezieht der Direktor nur die Hälfte seines festen Gehaltes. Bestätigt die General-Versammlung den Beschluß des Aufsichtsraths, so geht der dann definitiv zu entlassende Direktor aller contraktlichen oder statutmäßigen Ansprüche an die Bank verlustig. Versagt die General-Versammlung dem Beschlusse des Aufsichtsraths die Bestätigung, so tritt der suspendirte Direktor wieder in Funktion und es sind ihm die einbehaltenen Gehalts-Kompetenzen nachzuzahlen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auch auf den stellvertretenden Direktor Anwendung.

§. 53.

Besoldung und Remunerirung des Direktors und des Stellvertreters desselben.

Der Direktor und dessen Stellvertreter beziehen eine jährliche feste Besoldung, deren Höhe der Aufsichtsrath bestimmt. Außerdem ist er, wie sein Stellvertreter, mit einer Tantième nicht unter zwei pro Cent am Reingewinn des Geschäfts zu betheiligen, deren Höhe gleichfalls der Aufsichtsrath zu bestimmen hat.

§. 54.

Beamten-Verhältnisse.

Der Direktor ernennt und stellt sämmtliche Beamte und Hülfsarbeiter der Bank an, und ist befugt, dieselben zu entlassen, mit Ausnahme seines Stellvertreters, des Kassen-Rendanten und des Justitiars beziehentlich des Syndikus der Bank, welche vom Aufsichtsrathe angestellt und entlassen werden (§. 41). Dagegen ist der Direktor berechtigt, jederzeit die Entlassung dieser Bankbeamten bei dem Aufsichtsrathe zu beantragen und bis zur Beschlußnahme des letzteren hierüber die Suspension derselben sofort zu verfügen. Die Entlassung von Beamten und namentlich die dabei einzuhaltende Kündigungsfrist ist aus deren Dienstvertrage zu beurtheilen. Die Anstellung und Entlassung solcher Beamten, welche über achthundert Thaler Jahresgehalt empfangen, bedarf außerdem der Genehmigung des Aufsichtsraths.

IV.

Von der Inventur, der Abrechnung, der Bilanz, dem Reservefonds und der Dividende.

§. 55.

Rechnungsjahr und Inventur.

Das Rechnungsjahr der Bank ist das Kalenderjahr. Die Inventur des Bank-Vermögens erfolgt am 31. Dezember jeden Jahres. Der Aufsichtsrath hat dabei zu bestimmen, wie viel auf den Kostenwerth der im Besitz der Bank befindlichen Immobilien und Mobilien abzuschreiben ist, jedoch soll die Abschreibung in jeder dieser Rubriken mindestens fünf Procent jährlich betragen, wobei dem Aufsichtsrath zur Pflicht gemacht ist, einen höheren Satz zu bestimmen, wenn dies nach Maßgabe der Abnutzung oder den sonstigen Verhältnissen angemessen erscheint.

Die Effekten sind zu dem Tages-Kurse der Berliner Börse vom 31. Dezember des laufenden Jahres in Ansatz zu bringen.

§. 56.

Abrechnung.

Die Abrechnung wird jährlich am 31. Dezember auf Grund der Bücher nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung bewirkt und muß spätestens am 31. März des nächstfolgenden Jahres fertig gestellt sein.

Die Aufstellung der Abrechnung geschieht durch den Direktor, welcher dieselbe bis spätestens zu dem angegebenen Termine dem Aufsichtsrathe zur Feststellung vorzulegen hat. Letzterer übergiebt dieselbe der von der General-Versammlung der Aktionäre gewählten Kommission (§. 31) zur Revision.

Nach Dechargirung durch die General-Versammlung ist die Abrechnung durch die Blätter der Bank (§. 63) öffentlich bekannt zu machen.

Die Einnahme bilden alle wirklich vereinnahmten Gelder.

Die Ausgabe umfaßt alle Ausgaben ohne Unterschied, auch wenn sie den Zeitraum, für welchen die Rechnung gelegt wird, ganz oder theilweise nicht berühren, und gehören dazu auch die gesammten Verwaltungskosten, die Provisionen, sowie die Organisations- und Einrichtungskosten.

§. 57.

Bilanz.

Die Bilanz wird gebildet durch Gegenüberstellung der sämmtlichen Aktiva und der sämmtlichen Passiva der Bank.

Zu den Aktiven sind zu rechnen:

1) der inventarisirte Werth der im Besitz der Bank befindlichen Immobilien und Mobilien (§. 55);
2) die der Bank gehörigen Baarbestände und Effekten (§. 55). Die Effekten sind nach Gattungen zu specificiren;
3) die Solawechsel der Aktionäre, sowie die ausstehenden Forderungen der Bank in Höhe des Nominalwerthes; die zweifelhaften Forderungen unter entsprechender Berücksichtigung des Werths derselben.

Unter die Passiva müssen gestellt werden:

1) der Gesammtbetrag des emittirten Grundkapitals (wogegen die Solawechsel der Aktionäre unter die Aktiva gestellt sind);
2) die Schulden, und zwar die Kapitalien ohne Rücksicht auf ihre Fälligkeit, die fälligen Zinsen oder Stückzinsen bis zum Tage des Rechnungsabschlusses und die etwaigen liquiden Kosten;
3) eine Prämien-Reserve für die noch laufenden Versicherungen, welche mindestens nach dem Zeitverhältnisse, jedoch unter Berechnung eines vollen Monats für einen jeden Bruchtheil eines solchen, zu ermitteln ist;
4) der Betrag der Kapital-Reserve;
5) die Reserven zur Deckung angemeldeter aber noch nicht berichtigter Schäden in Höhe der angemeldeten Beträge.

Der aus der Bilanz sich ergebende Gewinn oder Verlust ist am Schluß der Bilanz besonders anzugeben.

Die Bilanz muß spätestens am 31. März jeden Jahres für das verflossene Geschäftsjahr aufgestellt sein.

Die Aufstellung der Bilanz geschieht durch den Direktor, welcher dieselbe bis spätestens zu dem angegebenen Termine dem Aufsichtsrathe zur Feststellung vorzulegen hat.

Letzterer übergiebt dieselbe der von der General-Versammlung der Aktionäre gewählten Commission (§. 31) zur Revision.

Nach Dechargirung durch die Generalversammlung ist die Bilanz durch die Blätter der Bank (§. 63) alljährlich öffentlich bekannt zu machen.

§. 58.

Gewinnvertheilung.

Der aus der Bilanz eines Geschäftsjahres nach Deckung aller Abschreibungen (§§. 55, 57) sich ergebende Ueberschuß sämmtlicher Aktiva über sämmtliche Passiva bildet den Reingewinn des betreffenden Jahres. Von diesem Ueberschusse werden verwendet:

a. wenigstens zehn Prozent zur Bildung eines Reservefonds, bis derselbe die Höhe von zehn Prozent des emittirten Grundkapitales erreicht hat. Hat er diese erreicht, so kann die Zuschreibung zum Reservefonds auf fünf Prozent des Reingewinnes eingeschränkt werden, und endlich kann diese Zuschreibung zum Reservefond, wenn und so lange derselbe Fünfhunderttausend Thaler beträgt, ganz aufhören;
b. eine Dividende bis zu fünf Prozent des eingezahlten Kapitales.

Von dem alsdann noch verbleibenden Ueberschusse werden entnommen:

c. die nach §§. 41, 43 und 53 dem Aufsichtsrathe und dem Direktor beziehentlich dessen Stellvertreter sowie dem zur ständigen Kontrole der gesammten Geschäftsführung kommittirten Mitgliede des Aufsichtsraths zustehenden Tantièmen;
d. etwaige den Bevollmächtigten, Beamten und Angestellten der Bank vertragsmäßig oder durch Beschluß des Aufsichtsraths bewilligte Tantièmen oder Extra-Remunerationen.

Der nach obigen Verwendungen verbleibende Betrag wird an die Aktionäre als Superdividende vertheilt.

§. 59.

Reservefonds.

Der Reservefonds wird besonders verwaltet und fließen die Zinseneinnahmen aus demselben dem Fonds selbst zu, bis derselbe die Höhe von Fünfhunderttausend Thalern erreicht hat.

Wird in einem Geschäftsjahre durch die Bilanz Verlust nachgewiesen, so ist zur Deckung desselben zunächst der Reservefonds anzugreifen und erst dann, wenn dieser vollständig absorbirt ist, darf auf das Grundkapital zurückgegangen werden.

Tritt der letztere Fall ein, dann muß der Gewinn der nächsten Jahre vorweg zur Kompletirung des Grundkapitals so lange, bis diese erfolgt ist, verwendet werden.

§. 60.

Ort und Zeit der Dividenden-Zahlungen.

Die Zahlung der Dividende geschieht zu Frankfurt an der Oder spätestens am 1. Juli jeden Jahres an den Präsentanten des Dividenden-Scheines gegen Ablieferung desselben in der Bank-Kasse; sie kann aber

auch an anderen, von dem Aufsichtsrathe zu bestimmenden und durch die Blätter der Bank (§. 63) bekannt zu machenden Orten stattfinden.

Dividenden-Scheine, deren Betrag innerhalb vier Jahren, angerechnet von dem auf den Fälligkeitstermin folgenden letzten Dezember (cfr. Gesetz wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen vom 31. März 1838 §. 5 Nr. 3) nicht erhoben ist, werden ungültig und ihr Betrag verfällt dem Reservefonds der Bank.

Ist aber ein Dividenden-Schein verloren gegangen und der Verlust der Bank innerhalb dieser Frist von vier Jahren angezeigt, so wird der Betrag des Dividenden-Scheines noch innerhalb einer ferneren, vom Ablaufe der vier Jahre zu berechnenden präklusivischen Frist von einem Jahre dem Anmeldenden nachgezahlt, insofern nicht etwa der Dividenden-Schein inzwischen von einem Dritten eingereicht und realisirt ist.

Die Bank wird durch Annahme der Anzeige von dem Verlust eines Dividenden-Scheines nicht verpflichtet, die Legitimation eines etwaigen Präsentanten desselben zu prüfen oder die Realisation des Scheines zu versagen. Dem Verlierer und dem Inhaber des Scheins bleibt vielmehr die Ausführung ihrer Ansprüche auf den Betrag desselben gegen einander lediglich überlassen.

V.

Von der Auflösung und Liquidation.

§. 61.

Auflösung.

Die Auflösung der Bank vor Ablauf der im §. 3 festgesetzten Dauer findet statt:

a. Wenn die Hälfte des Grundkapitales verloren gegangen ist, und in einer desfalls von dem Direktor sofort zu berufenden General-Versammlung nicht von sämmtlichen anwesenden Aktionären einstimmig die Wiederergänzung des ursprünglichen Kapitales beschlossen worden ist und die wirklich erfolgte Einzahlung nachgewiesen wird;

b. wenn in einer General-Versammlung, in welcher mindestens die Hälfte aller emittirten Aktien repräsentirt ist, die Auflösung der Bank mit einer Majorität von drei Viertheilen der anwesenden Stimmen beschlossen wird (cfr. §. 28).

§. 62.

Liquidation.

Die Liquidation des Geschäftes im Falle der beschlossenen, oder nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 242 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches) nöthig gewordenen Auflösung geschieht, sofern nicht ein gerichtliches Konkursverfahren eröffnet worden ist oder die General-Versammlung nicht anders beschließt, durch den Aufsichtsrath, welcher den Beschluß der Auflösung binnen vierzehn Tagen zu drei verschiedenen Malen durch die Blätter der Bank bekannt zu machen hat.

Die Vertheilung des Bank-Vermögens auf die Aktien und die Auszahlung an die Aktionäre darf erst nach beendigter Liquidation des Geschäftes und nachdem alle Verbindlichkeiten der Bank erledigt sind, stattfinden.

Nachdem dies geschehen, hat der Aufsichtsrath dreimal öffentlich bekannt zu machen (§. 63), daß mit Vertheilung des verbleibenden Ueberschusses an die Aktionäre verfahren werden solle; die Vertheilung selbst ist nicht eher als sechs Monate nach der letzten Insertion der zuletzt gedachten Bekanntmachung zu bewirken.

Die Auszahlung geschieht in Frankfurt an der Oder oder auch in sonstigen vom Aufsichtsrathe zu bestimmenden Orten, welche in der Bekanntmachung bezeichnet werden müssen.

Die unerhoben gebliebenen Antheile werden auf Kosten und Gefahr der betreffenden Aktionäre, unter Beifügung eines Exemplars der Schlußrechnung und des über die Verhandlung der General-Versammlung, in welcher die Auflösung beschlossen worden ist, aufgenommenen Protokolls, bei der im §. 4 genannten Gerichtsbehörde deponirt, und es ist das Nöthige darüber, daß demgemäß verfahren werden solle, in der Bekanntmachung wegen Auszahlung der Schluß-Dividende mit aufzunehmen.

VI.

Von den öffentlichen Bekanntmachungen.

§. 63.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

Alle öffentlichen Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen haben für die Aktionäre Rechtswirkung und die Kraft besonders behändigter Vorladungen, wenn sie zweimal mit einem Zwischenraum von mindestens vierzehn Tagen durch den Preußischen Staatsanzeiger, die Berliner Bank- und Handels-Zeitung, den Berliner Börsencourier, die deutsche Versicherungs-Zeitung, die Berliner Börsen-Zeitung, die Kölnische Zeitung, die National-Zeitung, die Neue Preußische (Kreuz-) Zeitung, die Norddeutsche Allgemeine Zeitung und das Frankfurter Patriotische Wochenblatt stattgefunden haben. Sollte eines dieser Blätter eingehen, oder dem Aufsichtsrathe nicht mehr für seine Publikation geeignet erscheinen, so ist durch Beschluß des Aufsichtsraths ein anderes an dessen Stelle zu wählen. Alle bezüglichen Aenderungen sind in den übrig bleibenden Blättern der Bank bekannt zu machen.

VII.

Von der Oberaufsicht der Staatsregierung.

§. 64.

Oberaufsicht der Staatsregierung.

Der Königlichen Staatsregierung gebührt das Aufsichtsrecht über die Bank. Es bleibt derselben vorbehalten, einen Kommissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu ernennen. Dieser Kommissarius kann nicht nur

allen General-Versammlungen beiwohnen, sondern auch solche Versammlungen, sowie den Aufsichtsrath der Bank gültig zusammenberufen, ihren Berathungen beiwohnen und jeder Zeit von den Büchern, Kassenbeständen, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Bank Einsicht nehmen.

VIII.

Transitorische Bestimmungen.

§. 65.

Transitorische Bestimmungen.

Die mitunterzeichneten Gründer 1) Conrad von Berg auf Colberg bei Storkow, 2) Julius Mertz in Berlin und 3) Oscar Krause in Frankfurt a. O. sind mit der Befugniß, sich untereinander zu substituiren, hierdurch ermächtigt, die Landesherrliche Genehmigung dieses Gesellschafts-Vertrages zu erwirken, etwaige Abänderungen und Zusätze, die sich hierbei als nöthig ergeben möchten, vorzunehmen, den also abgeänderten Gesellschafts-Vertrag mit voller Rechtsverbindlichkeit für alle Aktionäre zu vollziehen, bis zur Erlangung der Landesherrlichen Genehmigung die Befugnisse des Bank-Vorstandes beziehentlich des Aufsichtsraths auszuüben und das Gründungs-Komite durch Zuwahl aus der Zahl der Aktionäre resp. Aktienzeichner zu vervollständigen.

Genehmigt und vollzogen

zu

Frankfurt a. O. am zwanzigsten Dezember Eintausendachthundertneunundsechszig.

Bernhard von der Marwitz. Julius Bußler, zugleich in Vertretung und Vollmacht für Herrn A. O. Koppe. **Friedrich Deetz**, zugleich in Vollmacht des Herrn Hofrath Robert Kleinschmidt, und des Herrn Kaufmann Karl Gustav Kreutzer zu Leipzig. **Carl Ehrich. Oscar Krause. Julius Mertz**, zugleich in Vollmacht des Herrn Louis Türcke in Leipzig. **Conrad von Berg**, zugleich in Vollmacht des Grafen Ferdinand von Bredow zu Berlin, des Dr. Ludwig Kufahl in Berlin und des Regierungs-Rath Adolf Meß zu Merseburg. **Heinrich Tillich. Carl Pollack. Julius Moritz Mende**, zugleich in Vollmacht des Herrn Ludwig Lehmann in Halle a. S. **G. F. W. Noack. Paul Steinbock. Maximilian Wolff.** Albert Silberschmidt, in Vollmacht des Dr. jur. Carl Erich zu Berlin. — Halle a. S., den 23. Dezember 1869. **Carl Gneist**, zugleich in Vollmacht des regierenden Herrn Grafen Alfred zu Stolberg-Stolberg.

Formular A. 1.

Vierzehn Tage nach Sicht zahle ich gegen diesen meinen Sola-Wechsel an die Frankfurter Allgemeine Rückversicherungs-Aktien-Bank zu Frankfurt a. O. oder deren Ordre bei

. . . . in . . . .

die Summe von

fünfundzwanzig Thalern

im Dreißig-Thalerfuße,

und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht, insofern dieser Wechsel binnen funfzig Jahren, angerechnet vom . . . . dem Tage der Landesherrlichen Genehmigung der Errichtung der Bank, längstens also bis zum . . . . bei dem von mir erwählten Domiziliaten in . . . . präsentirt wird.

(Ort und Datum der Ausstellung.)

. . . .

(Namensunterschrift, Stand und Wohnort.)

. . . .



Formular A. 2.

Drei Wochen nach Sicht zahle ich gegen diesen meinen Sola-Wechsel an die Frankfurter Allgemeine Rückversicherungs-Aktien-Bank zu Frankfurt a. O. oder deren Ordre bei

. . . . in . . . .

die Summe von

fünfundsiebenzig Thalern

im Dreißig-Thalerfuße,

und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht, insofern dieser Wechsel binnen funfzig Jahren, angerechnet vom . . . . dem Tage der Landesherrlichen Genehmigung der Errichtung der Bank, längstens also bis zum . . . . bei dem von mir erwählten Domiziliaten in . . . . präsentirt wird.

(Ort und Datum der Ausstellung.)

. . . .

(Namensunterschrift, Stand und Wohnort.)

. . . .

Formular A. 3.

Vier Wochen nach Sicht zahle ich gegen diesen meinen Sola-Wechsel an die Frankfurter Allgemeine Rückversicherungs-Aktien-Bank zu Frankfurt a. O. oder deren Ordre bei

. . . . in . . . .

die Summe von

Einhundert Thalern

im Dreißig-Thalerfuße,

und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht, insofern dieser Wechsel binnen funfzig Jahren, angerechnet vom . . . . dem Tage der Landesherrlichen Genehmigung der Errichtung der Bank, längstens also bis zum . . . . bei dem von mir erwählten Domiziliaten in . . . . präsentirt wird.

(Ort und Datum der Ausstellung.)

. . . .

(Namensunterschrift, Stand und Wohnort.)

. . . .

Formular A. 4.

Vier Wochen nach Sicht zahle ich gegen diesen meinen Sola-Wechsel an die Frankfurter Allgemeine Rückversicherungs-Aktien-Bank zu Frankfurt a. O. oder deren Ordre bei

. . . . in . . . .

die Summe von

Zweihundert Thalern

im Dreißig-Thalerfuße,

und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht, insofern dieser Wechsel binnen funfzig Jahren, angerechnet vom . . . . dem Tage der Landesherrlichen Genehmigung der Errichtung der Bank, längstens also bis zum . . . . bei dem von mir erwählten Domiziliaten in . . . . präsentirt wird.

(Ort und Datum der Ausstellung.)

. . . .

(Namensunterschrift, Stand und Wohnort.)

. . . .

Formular B.

Dividenden-Scheine Nr. 1. bis 5. nebst Talon sind beigefügt.

Aktie № . . . .

der Frankfurter
Allgemeinen Rückversicherungs-Aktien-Bank
zu Frankfurt a. O.

über **Fünfhundert Thaler** im **Dreißig-Thalerfuße.**

In Gemäßheit des Statutes der Frankfurter Allgemeinen Rückversicherungs-Aktien-Bank zu Frankfurt a. O. und der unterm . . . . erfolgten Landesherrlichen Genehmigung hat sich

(Name, Stand und Wohnort) . . . .

mit dem Betrage von

Fünfhundert Thalern

durch baare Einzahlung von einhundert Thalern und Unterzeichnung von vier Wechseln auf Höhe von zusammen vierhundert Thalern an dem Grundkapitale dieser Bank betheiligt. Derselbe unterwirft sich durchgängig deren Statut, und nimmt nach den Bestimmungen des letzteren verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen und Gewinn oder Verluste der Bank.

Eine Besitzveränderung dieser Aktie erlangt nach §. 14 des Statutes nur nach Genehmigung des zur ständigen Kontrole der gesammten Geschäftsführung kommittirten Mitgliedes des Aufsichtsraths und des Direktors der Bank Gültigkeit.

Frankfurt a. O., am . . . .

Frankfurter
Allgemeine Rückversicherungs-Aktien-Bank
zu Frankfurt a. O.

Der Aufsichtsrath. Der Direktor.
N. N. N. N. (L. S.) N. N.

(Unterschrift des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Aufsichtsraths.) (Unterschrift des Direktors.)

Eingetragen in das Aktienbuch Fol. . . . . . .

Frankfurt a. O., am . . . .

Der Kontrole-Beamte.
N. N.

(Unterschrift des Kontrole-Beamten.)

NB. Auf den Original-Aktien ist der Wortlaut der §§. 7, 9, 10, 12 bis incl. 25 und 63 des Statutes mit abgedruckt.)

Formular C.

(Vorderseite.)

Dividenden-Schein.

Am 1. Juli 18 . . zahlt die unterzeichnete Bank dem Ueberbringer die auf die Aktie Nr. . . . . . für das Jahr 18 . . treffende Dividende.

Frankfurt a. O., den . . . . 18 . .

Frankfurter Allgemeine Rückversicherungs-Aktien-Bank zu Frankfurt a. O.

Der Aufsichtsrath. (L. S.) Der Direktor.
N. N. N. N. N. N.

(Unterschrift des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Aufsichtsraths.) (Unterschrift des Direktors.)

(Rückseite.)

Dividenden-Scheine, deren Betrag innerhalb vier Jahren, angerechnet von dem auf den Fälligkeitstermin folgenden letzten Dezember, nicht erhoben ist, werden ungültig und ihr Betrag verfällt (laut §. 60 des Statutes) dem Reservefonds der Bank. Im Falle des Verlustes eines Dividenden-Scheines greifen die sonstigen Bestimmungen des §. 60 des Statutes Platz.

Eine Mortifikation verlorener Dividenden-Scheine findet nach §. 20 des Statutes nicht statt.

(NB. Auf den Original-Dividenden-Scheinen ist der Wortlaut der §§. 20 und 60 des Statutes mit abgedruckt.)

Formular D.

(Vorderseite.)

Talon

zum

Dividendenbogen der Aktie №

Dem Inhaber dieses Talons werden gegen dessen Rückgabe nach fünf Jahren und vorgängiger Bekanntmachung, Dividenden-Scheine auf fernere fünf Bilanz-Jahre, nebst einem neuen Talon ausgehändigt.

Im Falle des Talon-Verlustes greifen die Bestimmungen des §. 20 des Statutes Platz.

Frankfurt a. O., den . . . . 18 . .

Frankfurter Allgemeine Rückversicherungs-Aktien-Bank zu Frankfurt a. O.

Der Aufsichtsrath. (L. S.) Der Direktor.
N. N. N. N. N. N.

(Unterschrift des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Aufsichtsraths.) (Unterschrift des Direktors.)

(Rückseite.)

Verlorene Talons können nicht amortisirt werden. Die Ausreichung der neuen Serie der Dividenden-Scheine erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon binnen drei Monaten vom Fälligkeitstage ab nicht eingereicht wird, an den Präsentanten der betreffenden Aktie. Ist aber vorher der Verlust des Talons der Bank angezeigt, und der Aushändigung der neuen Serie der Dividenden-Scheine widersprochen worden, so wird diese neue Serie zurückgehalten, bis die streitigen Ansprüche auf dieselbe gütlich oder im Wege des Prozesses erledigt sind (§. 20 des Statutes).

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 27. Januar d. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma:

Frankfurter Allgemeine Rückversicherungs-Aktien-Bank zu Frankfurt a. O.

mit dem Sitze zu Frankfurt a. O., sowie deren in der wiederbeigefügten notariellen Urkunde vom 20. resp. 23. Dezember v. J. verlautbartes Statut.

Berlin, den 5. Februar 1870.

gez. **Wilhelm.**

ggz. Gr. v. Itzenplitz. Gr. Eulenburg. Dr. Leonhardt.

An
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Minister des Innern und den Justiz-Minister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt wird.

Berlin, den 11. Februar 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: Moser.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Bitter.

Vorstehendes Statut und die in beglaubigter Form ausgefertigte Allerhöchste Genehmigung desselben werden hiermit in höherem Auftrage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 19. Februar 1870.

Königliche Regierung;
Abtheilung des Innern.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 9. Den 2. März 1870.

Waldstreu.

IV.

Bei der Frage, ob niemals und nirgends dem Walde soll Streu entnommen werden dürfen, muß unterschieden werden zwischen den Forsten, in welchen noch Streuberechtigungen bestehen und Forsten, die frei davon sind, wo also der freie Wille des Waldbesitzers allein entscheidet.

Im ersten Falle ist klar, daß nur das Gesetz darüber befinden kann, in wie weit der Waldbesitzer die seinem Walde nachtheilige Streu-Entnahme soll einschränken dürfen. Dies hat die Preußische Gesetzgebung durch die vorläufige Verordnung vom 5. März 1843 gethan, welche, um die Zeit bis zur völligen Ablösung der Servitut, wie sie die Agrargesetze längst in Aussicht genommen haben, nicht nutzlos verfließen zu lassen, und, wie es im Eingange der Verordnung heißt:

„zur Verhütung der Nachtheile, welche eine ungeregelte Ausübung der Waldstreu-Berechtigung auf die Holzkultur ausübt, und um den Waldbesitzern zugleich die angemessene Freiheit in der Bewirthschaftung ihrer Waldungen zu sichern ꝛc."

folgende einschränkende Bestimmungen erlassen hat.

1) Die Berechtigung darf nur in den vom Waldeigenthümer nach Maßgabe einer zweckmäßigen Bewirthschaftung des Forstes geöffneten Districten; sie darf
2) nur in den sechs Wintermonaten vom 1. Oktober bis 1. April,
3) nur an bestimmten, nöthigenfalls auf zwei Tage in der Woche zu beschränkenden Tagen,
4) nur mit den, in den hierzu ausgestellten Zetteln bezeichneten Transportmitteln und
5) nur mit hölzernen unbeschlagenen Harken ausgeübt werden.
6) Endlich darf die so gewonnene Streu nur zum Unterstreuen unter das Vieh verbraucht, und weder verkauft, noch sonst an Andre überlassen werden.

Sind diese Beschränkungen schon sehr nützlich, wo noch unabgelöste Berechtigungen bestehen, so hat der Waldeigenthümer völlig freie Hand, wo die Letzteren überhaupt nicht bestanden oder abgelöst sind. Was für Grundsätze sind in solchem Falle in den Staatsforsten beobachtet worden?

Die Königliche Forstverwaltung hat seit langer Zeit schon die Streu-Abgabe, wie es die gesunde Forstwissenschaft verlangt, nur noch als eine Nothhülfe betrachtet.

Die Noth, für welche Hülfe in dieser Weise von ihr gewährt wird, erkennt sie nur noch an:

a. in außerordentlich trockenen Jahren, wo das Stroh vielfach mißrathen und selten ist,
b. bei den sogenannten kleinen Leuten, welche nicht Acker genug besitzen, um für ihr weniges Vieh Unterstreu auf eigenem Felde zu gewinnen,
c. bei ihren eignen, in der Forst etablirten Aufsichtsbeamten, wenn bei diesen derselbe Fall, wie ad b. eintritt.

Aber auch diese Nothaushülfen hat sie noch mit wohlthätigen Schutzwehren umgeben. Zunächst wird keine Streu unentgeltlich oder in freihändigem Verkauf abgegeben: die Streu-Sammlung wird nicht den Begehrern selbst überlassen, sondern sie geschieht in eigner Aufarbeitung, um die größte Schonung der Bodendecke zu ermöglichen: die größte Vorsicht wird bei Auswahl der zur Streuwerbung bestimmten Orte, namentlich hinsichtlich der Wiederholung auf einer und derselben Waldstelle beobachtet. (Manche Forstparzellen, Ränder ꝛc. sind an sich so exponirt, daß es selbst polizeilich besser ist, die Streu lieber hier nach bestimmter Regel abzugeben, als sie regellos rauben zu lassen.) Alles dies aber immer unter dem festgehaltenen Gesichtspunkt, daß die fortschreitende Beschränkung des Verkaufs von Waldstreu bis zum endlichen gänzlichen Aufhören unausgesetzt angestrebt werden soll. Unter solcher Pflege und Vorsicht kann es nicht auffallen, daß die Staatsforsten ein immer vollkommneres Ansehen gewinnen, und sich so vortheilhaft vor vielen andern, insbesondere auch vor so manchen Communal- und Pfarrwaldungen auszeichnen.

Denn in letzteren beiden ist anscheinend die Streu-Entnahme vielfach noch sehr im Schwange, so daß manche Reviere für völlig ausgeharrt zu halten sind. Was müßte hier geschehen, um den Anforderungen der Forstwirthschaft wenigstens nothdürftig Genüge zu leisten?

Folgende Grundsätze werden von allen Forstverständigen als nothwendig und heilsam anerkannt werden:

a. Gänzlicher Ausschluß aller derjenigen Waldorte, wo die Entziehung der Bodendecke wegen schon geschwächter Bodenkraft gar nicht mehr stattfinden kann, ohne den Wald in seinem Bestande ernstlich zu gefährden.

b. Hinlängliche Schonungszeit vor der Wieder-Verjüngung der Bestände und für die Junghölzer. Bei Nadelholzbeständen wäre diese Schonung bis zu 10 Jahren vor Beginn der Wiederaufzucht, und mindestens bis zum Alter des Bestandes von 40 Jahren zu empfehlen.

c. In den hiernach für die Streunahme einstweilen offen zu lassenden Revieren sollte auf derselben Stelle auch nicht anders, als in Unterbrechungen von mindestens 5 Jahren geharrt werden dürfen, damit die Umwandlung zu Humus sich vollziehen kann.

d. Auch ein Theil der nach c. an sich zulässigen Fläche (ad c.) müßte in jedem Jahre ganz verschont und als Reserve für außerordentliche Nothjahre unangerührt zurückgestellt bleiben.

e. Unbedingtes Verbot, die Streu durch die Empfänger selbst sammeln zu lassen. Dieses Verbot und die Nothwendigkeit, die Streu zu kaufen, wird auch den Vortheil haben, schon eine Menge von lediglich eingebildeten Bedürfnissen zurückzudrängen.

f. Unbedingte Zurückweisung der größeren Grundbesitzer, deren Acker ausreicht, um die erforderlichen Streu- und Dungmittel selbst zu erzeugen: und Ausschließung derjenigen kleinen Leute, welche die ihnen überlassene Streu an Andre, insbesondere an größere Wirthe, verkaufen oder sonst unter der Hand ablassen.

Gelänge es auf diesem Wege allmählich, die ganze Waldstreu-Nutzung in Abgang zu bringen, so könnte das ganze Land nur in doppelter Beziehung dabei gewinnen, der Wald würde besser und der Acker würde besser.

Noch eins mag zum Schlusse angerathen werden. Allerdings können Landwirthschaft und Forstwirthschaft sich noch gegenseitige Dienste leisten:

Der beste Dienst wäre, zunächst das schlechteste und weitabgelegene Land überall in Forst niederzulegen, statt mit der Entkräftung der Forst ihm elende Ernten abzulocken, und dagegen guten Boden der Forst, der für Fruchterziehung sich eignet, der Landwirthschaft zu überweisen. Die beiderseitigen Kräfte werden sich so überall besser und wirksamer concentriren.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 6 enthält: (Nr. 7588.) Gesetz, betreffend die Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim. Vom 11. Februar 1870.

Nr. 7 enthält: (Nr. 7589.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Januar 1870, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes zum $1\frac{1}{2}$fachen Betrage der Sätze des für die Staats-Chausseen geltenden Tarifs ꝛc. an die Gemeinden Schönholthausen und Schliprüthen, im Kreise Meschede des Regierungsbezirks Arnsberg, in Bezug auf die von ihnen ausgebaute Kommunalstraße von Haus Bamenohl an der Lenne-Staatsstraße bis zur Amtsgrenze zwischen Serkenrode und Eslohe.

(Nr. 7590.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bochum im Betrage von 250,000 Thalern. Vom 24. Januar 1870.

(Nr. 7591.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Frankfurter Allgemeine Rückversicherungs-Aktienbank" mit dem Sitze zu Frankfurt a. O. errichteten Aktiengesellschaft. Vom 11. Februar 1870.

(Nr. 7592.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Danziger Schifffahrts-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Danzig errichteten Aktiengesellschaft. Vom 17. Februar 1870.

Bekanntmachung.

Die Staats-Chaussee von Freienwalde bis zur Oder bei Nieder-Wutzow ist in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfeigen von unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 14. Februar 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage: gez. Mac-Lean.

III. 1897.

Bekanntmachung des Königlich Preußischen Haupt-Bank-Direktoriums.

Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Bank ist von mir auf Freitag den 25. März d. J. Nachmittags $5\frac{1}{2}$ Uhr einberufen, um für das Jahr 1869 den Verwaltungs-Bericht und den Jahresabschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen, die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen und über die vorgeschlagene Aenderung des §. 16 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435 ff.) und des §. 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1856 (Gesetz-Sammlung Seite 342), sowie darüber Beschluß zu fassen, ob dem Central-Ausschuß der Bank die Vollmacht ertheilt werden soll, die dem Landtage der Monarchie über diesen Gegenstand zu machende Ge-

setzes-Vorlage mit der Bank-Verwaltung selbstständig zu vereinbaren.

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen werden.

Berlin, den 19. Februar 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der preußischen Bank
Graf von Itzenplitz.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 7. d. M. die von dem Communal-Landtage der Neumark vollzogenen Wahlen des Kammerherrn von Brandt auf Lauchstädt zum Vorsitzenden des Communal-Landtages und des Geheimen Regierungsraths, Landraths von Werdeck auf Schorbus zum Stellvertreter des Vorsitzenden für die Wahlperiode vom 3. Oktober 1869 bis dahin 1872 zu bestätigen geruht.

Potsdam, den 22. Februar 1870.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Wirkliche Geheime-Rath v. Jagow.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Die unter dem Patronat des Züllichauer Waisenhauses stehende Pfarrstelle zu Neudorf, Diöcese Sonnenburg, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

Bekanntmachung des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Die diesjährige Entlassungs-Prüfung in dem Schullehrer-Seminar zu Alt-Döbern wird am 31. März und 1. April d. J. stattfinden, und werden die Herren Superintendenten, Schul-Inspektoren und Prediger hiermit eingeladen, der Prüfung beizuwohnen.

Berlin, den 17. Februar 1870.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Die nachstehend verzeichneten englischen Banknoten:

8 zu je 1000 Pfund Sterling Nr. 82542, 82543, 82544, 82545, 82305, 82306, 82307, 82308 vom 28. Oktober 1868;
1 zu 500 Pfund Sterling Nr. 99383 vom 27. November 1868;
3 zu je 300 Pfund Sterling Nr. 20991, 20992, 22418 vom 12. Juli 1869;
1 zu 200 Pfund Sterling Nr. 29713 vom 11. August 1869;
2 zu je 100 Pfund Sterling Nr. 66693, 66743 vom 10. September 1869;
5 zu je 50 Pfund Sterling Nr. 13163, 16836, 16958, 26513, 31751 vom 9. Dezember 1869;
3 zu je 20 Pfund Sterling Nr. 92140, 99252, 99255 vom 8. Dezember 1869;
3 zu je 10 Pfund Sterling Nr. 46409, 46466, 60634 vom 6. Oktober 1869;
1 zu 5 Pfund Sterling Nr. 73147 vom 15. Mai 1869,

sind am 5. d. Mts. in London entwendet worden.

Dies wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf die Wiedererlangung sämmtlicher Noten eine Belohnung von 1000 Pfund Sterling ausgesetzt worden ist, von welcher auch für die Wiederbeibringung nur eines Theils der Noten ein dem Werthe der Letztern entsprechender Betrag gezahlt werden soll.

Frankfurt a. O., den 22. Februar 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Patent-Ertheilungen. 1. Dem Fabrikanten F. Angerstein in Berlin ist unter dem 5. Januar 1870 ein Patent

auf ein durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenes Sicherheitsschloß, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2. Dem Dr. Julius Gessert, dem Karl Gessert und dem Theodor Gessert (Firma Gebrüder Gessert) zu Elberfeld ist unter dem 5. Januar d. J. ein Patent

auf ein Verfahren zur fabrikmäßigen Darstellung eines rothen Farbestoffes aus Anthracen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3. Dem Karl Theodor Rübel (in Firma Mebens und Rübel) in Barmen ist unter dem 6. Januar 1870 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Bandwebestühlen zur Erzeugung von Kordeln

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4. Dem Karl Marx zu Schwelm im Regierungsbezirk Arnsberg ist unter dem 3. Januar 1870 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Modell nachgewiesene Flechtmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

5. Dem Ingenieur Ignatz Durin zu Nachrodt ist unter dem 3. Januar 1870 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Parallel-Schraubstock

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

6. Dem Ingenieur J. Heising zu Essen ist unter dem 20. Januar d. J. ein Patent

auf eine Gesteinsbohrmaschine, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

7. Dem Maschinenmeister-Assistenten F. Zehß zu Berlin ist unter dem 20. Januar 1870 ein Patent

auf eine Metall Liderung für Stopfbuchsen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

8. Dem Dr. J. G. Bornemann zu Eisenach ist unterm 20. Januar 1870 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Rühren, Separiren und Transportiren der Bleikrystalle beim Pattinson'schen Werkblei-Entsilberungsprozesse, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

9. Dem Kanzleigehülfen Peter Mathias Welters zu Essen ist unter dem 21. Januar 1870 ein Patent

auf ein durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenes Schraffirlineal

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung. Das dem Herrn Eduard Zachariae zu Loenberg bei Weilburg, jetzt zu Bockenheim, unter dem 27. April 1868 auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf

ein durch Modell nachgewiesenes, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu erkanntes Pedal für Flügel-Forteplanos, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Frankfurt a. O., den 24. Februar 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts.

(1) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 24. Juli 1869 präsentirten Muthung wird dem Rittergutsbesitzer H. Schwenke zu Petershain unter dem Namen „Rosenberg" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: B C D E F G H J K bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 470,300 Q.-Ltr. geschrieben: Vierhundertsiebenzigtausenddreihundert Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Geisendorf und Görigk im Kreise Calau des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirk Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 22. Februar 1870.

Königliches Oberbergamt.

(2) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 24. Juli 1869 präsentirten Muthung wird dem Rittergutsbesitzer H. Schwenke zu Petershain unter dem Namen „Lingenthal" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F G H J bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500000 Q.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Geisendorf, Petershain, Charlottenhof und Görigk, im Kreise Calau des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 22. Februar 1870.

Königliches Oberbergamt.

(3) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 23. Juli 1869 präsentirten Muthung wird dem Fabrikbesitzer Rudolph Mende zu Werchow unter dem Namen „Spree 2" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F G H J K L M N bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500000 Q.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Groß-Döbern, im Kreise Cottbus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 11. Februar 1870.

Königliches Oberbergamt.

(4) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 23. Juli 1869 präsentirten Muthung wird dem Fabrikbesitzer Rudolph Mende zu Werchow unter dem Namen „Spree 3" das Bergwerkseigenthum



in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F G H J K L bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Q.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Groß Döbern im Kreise Cottbus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 11. Februar 1870.

Königliches Oberbergamt.

(5) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 1. August 1869 präsentirten Muthung wird dem Fabrikbesitzer Rudolph Mende zu Werchow unter dem Namen „Spree 4" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F G H bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500000 Quadr.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Groß- und Klein-Döbern, im Kreise Cottbus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 11. Februar 1870.

Königliches Oberbergamt.

(6) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 1. August 1869 präsentirten Muthung wird dem Fabrikbesitzer Rudolph Mende zu Werchow unter dem Namen „Spree 5" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F G H bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500000 Q.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Groß- und Klein-Döbern und Groß-Oßnig, im Kreise Cottbus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 11. Februar 1870.

Königliches Oberbergamt.

(7) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 1. August 1869 präsentirten Muthung wird dem Fabrikbesitzer Rudolph Mende zu Werchow unter dem Namen „Spree 6" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F G H bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500000 Q.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Groß- und Klein-Döbern, im Kreise Cottbus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 11. Februar 1870.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Betreffend die Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 29. v. M. am heutigen Tage stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr. die Nummern: 49. 135. 137. 389. 393. 614. 970. 995. 1000. 1256. 1310. 1422. 1748. 1757. 1904. 1924. 1944. 2050. 2146. 2175. 2217. 2342. 2476. 2688. 3003. 3245. 3260. 3555. 3631. 3824. 4128. 4617. 5274. 5275. 5593. 5692. 5749. 5891. 6057. 6616. 7204. 7371. 7409. 7536. 7830. 7935. 7968. 8001. 8097;

Litt. B. zu 500 Thlr. die Nummern: 66. 69. 221. 492. 519. 791. 886. 908. 1482. 1532. 1668. 1694. 2001. 2041. 2559. 2584. 2729. 2980. 2987. 3384. 3471. 3599;

Litt. C. zu 100 Thlr. die Nummern: 171. 330. 441. 526. 668. 1062. 1121. 1971. 1975. 2184. 2302. 2564. 2566. 3129. 3452. 3583. 3792. 3842. 3884. 4011. 4116. 4344. 4411. 4916. 4974. 4982. 5110. 5410. 5827. 5841. 5846. 6091. 6275. 6319. 6467. 6556. 6843. 6868. 7069. 7140. 7148. 7317. 7320. 7516. 7632. 7935. 8086. 8171. 8174. 8609. 8679. 8887.

Litt. D. zu 25 Thlr. die Nummern: 362. 412. 435. 502. 856. 1146. 1174. 1865. 2337. 2458. 2719. 2723. 2867. 3004. 3169. 3240. 3265. 3304. 3313. 3387. 3504. 3522. 3569. 4027. 4450. 4632. 5111. 5254. 5355. 5508. 5538. 5557. 5703. 5704. 5715. 6066. 6225. 6510. 6636. 6690. 7092;

Litt. E. zu 10 Thlr. die Nummern: 9649. 9650.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Ser. III. Nr. 8—16 nebst Talons den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbankkasse, Alte Jacobsstraße Nr. 106, vom 1. April l. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen. Vom 1. April l. J. ab hört die Verzinsung der vorbezeichneten Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1880 zum Vortheil der Anstalt.

Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß nunmehr sämmtliche unter den Nummern 1 bis 9650 ausgegebene Rentenbriefe der Provinz Brandenburg Litt. E. à 10 Thlr. in Folge stattgehabter Ausloosung gekündigt sind.

Endlich bemerken wir, daß den Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe mit der Post an die Rentenbankkasse portofrei einzusenden und zu verlangen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und soweit solcher die Summe von 50 Thlr. nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge. Dem betreffenden Antrage ist, sofern es sich um die Erhebung von Summen über 50 Thlr. handelt, eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 13. November 1869.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Ostbahn.

In der Zeit vom 1. Juli bis 1. September cr. wird in Cassel eine allgemeine Industrie-Ausstellung stattfinden.

Für die zu dieser Ausstellung gelangenden Gegenstände tritt auf der Ostbahn eine Frachterleichterung dahin ein, daß die unverkauft gebliebenen Gegenstände auf der für den Hintransport benutzten Route frachtfrei nach dem Aufgabeorte zurückbefördert werden, wenn der Rücktransport innerhalb vier Wochen nach dem Schluß der Ausstellung erfolgt, dem auszustellenden Frachtbriefe der Originalfrachtbrief für den Hintransport beigefügt und von dem Ausstellungs-Comitee auf ersterem bescheinigt ist, daß die betreffenden Gegenstände auf der Ausstellung unverkauft geblieben sind.

Bromberg, den 18. Februar 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachung des Ober-Post-Direktors.

Vom 1. März cr. ab werden bei den Post-Anstalten in Cottbus, Crossen, Cüstrin, Frankfurt a. O. (Post-Amt), Fürstenwalde, Forst, Finsterwalde, Guben, Königsberg i. N., Landsberg a. W., Lübben, Peitz, Schwiebus, Sommerfeld, Sorau, Spremberg und Züllichau Bundes-Wechselstempelmarken und gestempelte Wechselblanketts zum Stempelbetrage von 22½ Sgr. verkauft werden.

Frankfurt a. O., den 21. Februar 1870.

Der Ober-Post-Direktor.

Personal-Chronik.

Der Adjunkt Oscar Mann am Pädagogium zu Putbus ist als ordentlicher Lehrer an die Realschule zu Frankfurt a. O. berufen worden.

Im Kreise Friedeberg i. N. sind für folgende ländlichen Bezirke die nachgenannten Schiedsmänner gewählt, beziehungsweise wiedergewählt und bestätigt worden: für den II. Bezirk der Major a. D. und Rittergutsbesitzer Hellmuth Friedrich Theophil von Knobelsdorff-Brenkenhoff auf Mansfelde, für den IV. Bezirk der Eigenthümer Johann Daniel Breitenfeld zu Alt-Gurkowschbruch, für den V. Bezirk der Gerichtsschulze Eigenthümer Johann Ludwig Wepke zu Friedebergschbruch, für den VI. Bezirk der Mühlenmeister Friedrich Kurzweg zu Breitenwerder, für den VII. Bezirk der emeritirte Kantor Johann Gottlob Ernst Bleese zu Netzbruch, für den VIII. Bezirk der Gerichtsschulze Ferdinand Kriese zu Guschterholländer, für den IX. Bezirk der Schankwirth und Eigenthümer Wilhelm Garbe zu Marienthal, für den X. Bezirk der Eigenthümer Heinrich Julius Banselow zu Vordamm, für den XI. Bezirk der Gerichtsschulze Johann Karl Friedrich Thomas zu Schlanow, für den XII. Bezirk der Königliche Kammerherr Paul Christoph Edmund von Brand zu Hermsdorf.

In der Stadt Vetschau ist der Bürgermeister Eduard Webel als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Der Ober-Telegraphist Nolte in Kreuz ist verstorben.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 10. Den 9. März 1870.

Bundes-Gesetzblatt.

Nr. 38. enthält: (Nr. 386.) Bekanntmachung, betreffend die Entbindung von den im §. 29 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vorgeschriebenen ärztlichen Prüfungen. Vom 9. Dezember 1869.

(Nr. 387.) Bekanntmachung, betreffend die bei der Universität Gießen bestehende Veterinäranstalt und die mit der Polytechnischen Schule in Braunschweig verbundene pharmazeutische Fachschule. Vom 9. Dezember 1869.

(Nr. 388.) Bekanntmachung, betreffend die den Hauptämtern als Vereinskontroleure beigeordneten Beamten.

(Nr. 389 u. 390.) Bekanntmachung, betreffend die im Namen des Norddeutschen Bundes zum Konsul in Adelaide und zum Vicekonsul in Boulogue s. M. Ernannten.

(Nr. 391 u. 392.) Bekanntmachung, die Ertheilung von Exequaturen betreffend.

Nr. 39 enthält: (Nr. 393.) Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde. Vom 13. Dezember 1869.

(Nr. 394.) Bekanntmachung, betreffend den Debit der Bundes-Stempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechsel-Stempelsteuer, sowie das Verfahren bei Erstattung verdorbener Stempelmarken und Blankets. Vom 13. Dezember 1869.

(Nr. 395.) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, am 5. Dezember d. J. dem zum Königlich Schwedisch-Norwegischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister beim Norddeutschen Bunde ernannten Herrn Due eine Privataudienz zu ertheilen und aus dessen Händen ein Schreiben Seiner Majestät des Königs von Schweden und Norwegen entgegen zu nehmen, durch welches er in der gedachten Eigenschaft beglaubigt wird.

Tarif,

nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über die Spree bei Leibnitz, im Kreise Lübben, Regierungs-Bezirk Frankfurt a. O., zu erheben ist.

Es wird erhoben für das Uebersetzen:

I. Von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen:
 a. wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird, für jede Person . . . . 6 Pf.
 Wer zu einem Fuhrwerk gehört, wofür die Abgabe zu III. gezahlt wird, oder Thiere, wofür die Abgabe zu II. entrichtet wird, reitet, fährt oder treibt, ist frei;
 b. für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt mittelst eines Kahnes, welche auf Verlangen geschehen muß, wird von den überzusetzenden Personen zusammen wenigstens . . . . 2 Sgr. entrichtet, wenn nicht die Abgabe nach dem Satze zu a von dem Einzelnen erhoben, mehr beträgt.

II. Von Thieren:
 a. für ein Pferd, ein Maulthier oder einen Maulesel . . . . 1 Sgr. 6 Pf.
 b. für ein Stück Rindvieh oder einen Esel 1 Sgr.
 c. für eine Ziege, ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein oder ein anderes kleines Stück Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird . . . . 6 Pf.
 d. für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück . . . . 6 Pf.
 Wenn Federvieh in geringerer Zahl als 10 Stück oder auf einem Fuhrwerke oder in einem Tragkorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.

III. Von Fuhrwerken neben der Abgabe für das Gespann zu II.:
 a. für ein beladenes, d. h. für ein solches, worauf sich außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage an anderen Gegenständen mehr als zwei Centner befinden . . 2 Sgr.
 b. für ein unbeladenes . . . . 1 Sgr.
 c. für einen Handwagen, Handschlitten, Handkarren, beladen oder unbeladen . . . . . . 6 Pf.

IV. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk und die Thiere betreffen würde, wodurch sie zur Fährstelle gebracht worden sind.

Allgemeine Bestimmungen.

Die vorgeschriebenen Sätze sind bei jedem Wasserstande ohne Rücksicht auf dessen Höhe zu entrichten.

Bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von dem Hebungsberechtigten zu sorgen ist, wird nur die Hälfte der vorgeschriebenen Sätze gezahlt. Bruchpfennige werden vollen Pfennigen gleich geachtet.

Befreiungen.

Frei vom Fährgelde sind:

1. Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, der Fürstlichen Häuser von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen oder den Königlichen Gestüten angehören.
2. Kommandirte Militärs, zu der Fahne einberufene Landwehrmänner, Reservisten und Rekruten, Fuhrwerke und Thiere welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegsvorspann und Kriegslieferungsfuhren.
3. Oeffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich gehörig legitimiren; Polizei- und Steuerbeamte in Uniform auch ohne besonderen Ausweis.
4. Transporte, die für Rechnung des Staats geschehen.
5. Ordentliche Posten nebst deren Beiwagen, sowie die auf Kosten des Staats beförderten Couriere und Estafeten, ingleichen die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, sowie endlich die Briefträger und Postboten.
6. Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Gegeben Berlin, den 13. Juni 1869.

gez. Wilhelm.

gegengez. v. d. Heydt. Für den Handels-Minister
ggez. v. Selchow.

Bekanntmachung,

betreffend den Umtausch von Schuldverschreibungen älterer Preußischer 4- und 4½-procentiger Staatsanleihen gegen Verschreibungen der konsolidirten 4½ procentigen Staatsanleihe.

Mit Bezug auf das Gesetz vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Sammlung Seite 1197), betreffend die Konsolidation Preußischer Staatsanleihen, werden diejenigen Besitzer von Schuldverschreibungen der nachstehend aufgeführten Anleihen,

der 4½ procentigen Anleihen aus den Jahren 1848, 1854, 1855 A., 1857, 1859, 1864, 1867 A. B. und D. und 1868 B. und
der 4procentigen Anleihen aus den Jahren 1850, 1852, 1853, und 1862,

welche dieselben gegen Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½ procentigen Anleihe umtauschen wollen, hierdurch aufgefordert, die Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Zinscoupons und Talons in der Zeit vom 14. März bis 23. April d. J. bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst (Oranienstraße Nr. 94) oder bei einer der Königlichen Regierungs- oder Bezirks-Hauptkassen, oder der Königlichen Kreis-Steuerkassen, oder der an den Kreis- beziehungsweise Amtsorten zur Erhebung der directen Steuern bestehenden Königlichen Kassen einzureichen. In Frankfurt a. M. kann der Umtausch nicht nur durch die Königliche Kreiskasse, sondern auch durch das Bankhaus M. A. von Rothschild und Söhne, welches sich zur Vermittelung bereit erklärt hat, bewirkt werden.

Die Schuldverschreibungen der älteren 4½ procentigen Anleihen werden gegen einen gleichen Betrag der neuen 4½ procentigen Obligationen umgetauscht; für je 900 Thlr. der 4 procentigen Anleihe werden je 800 Thlr. in neuen Obligationen ausgereicht.

Denjenigen, welche während der vorbezeichneten Frist bis zum 23. April d. J. einschließlich Schuldverschreibungen der Eingangs aufgeführten Anleihen zum Umtausche einreichen, wird eine Prämie gezahlt, und zwar:

a. beim Umtausche von Schuldverschreibungen der Anleihen von 1867 und 1868 in Höhe von ½ Procent;
b. beim Umtausche von Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848 in Höhe von 3 Procent;
c. beim Umtausche von Schuldverschreibungen der übrigen Anleihen in Höhe von ½ Procent, sofern jede einzelne Einlieferung von Schuldverschreibungen einer oder mehrerer dieser Anleihen, nach dem Nominalbetrage der dagegen auszugebenden Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe bemessen, weniger als 10,000 Thlr. beträgt, sofern sie jedoch 10,000 Thlr. erreicht oder übersteigt, in Höhe von einem Procent.

von dem Betrage der neu auszugebenden Schuldverschreibungen.

Nach Ablauf der mit dem 23. April d. J. endenden Präklusivfrist wird eine Prämie nicht mehr gezahlt; der Umtausch ohne Prämie findet dagegen auch später bis auf Weiteres noch statt.

Die Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe werden in Appoints zu 10,000 Thlr., 1000 Thlr., 500 Thlr., 200 Thlr., 100 Thlr. und 50 Thlr. ausgefertigt.

Die Wahl der Appoints der zu empfangenden Schuldverschreibungen wird Jedem freigestellt, mit der Maßgabe, daß die Stückzahl der auszugebenden Obligationen die Zahl der von dem Empfänger eingelieferten Obligationen nicht übersteigen darf. Wenn nicht Anträge auf bestimmte Appoints besonders ausgedrückt sind, werden die neuen Schuldverschreibungen soweit als thunlich in denselben Appoints, wie die abgegebenen Documente ausgereicht.

Soweit gleichwerthige Beträge für angebotene Verschreibungen der älteren Anleihen in Appoints der konsolidirten Anleihe nicht gewährt werden können, ist

die Ausgleichung durch Ueberlassung des nächsthöheren in Verschreibungen der konsolidirten Anleihe darstellbaren Betrages gegen baare Einzahlung der Differenz von Seiten des Inhabers der eingelieferten Verschreibungen nach dem durchschnittlichen Courswerthe der konsolidirten Anleihe, wie derselbe durch den amtlichen Coursanzeiger der Berliner Börse für den Tag der Einlieferung nachgewiesen wird, herbeizuführen.

Die Verzinsung der konsolidirten Anleihe erfolgt am 1. April und 1. October jeden Jahres. Beim Umtausche werden Coupons über die Zinsen von dem auf den Umtausch zunächst folgenden Zinszahlungstermine ab bis zum 31. März 1874 nebst Talon ausgegeben, wogegen die von dem nächsten Zinszahlungstermine ab fälligen Coupons der umzutauschenden älteren Anleihen mit abzuliefern sind; soweit dies nicht geschieht, ist ihr Baarbetrag einzuzahlen.

Die umzutauschenden Schuldverschreibungen sind mit einem, von dem Einreicher für jede Anleihe besonders doppelt aufzustellenden und zu unterschreibenden Verzeichnisse abzugeben; das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreichenden sofort zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Dokumente von demselben wieder abzuliefern. Der Empfang der Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe, sowie der baaren Beträge ist unter einem von der Controlle der Staatspapiere aufzustellenden Verzeichnisse von dem Empfänger zu bescheinigen.

Formulare zu den erstgedachten Verzeichnissen sind bei der Controlle der Staatspapiere und den oben bezeichneten Kassen sowie bei dem Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. unentgeltlich zu haben.

Wegen des Umtausches der Schuldverschreibungen der Anleihen von 1856, von 1867 C., und von 1868 A., sowie wegen der Bedingungen des Umtausches dieser Verschreibungen wird später eine besondere Bekanntmachung ergehen.

Berlin, den 3. März 1870.

Der Finanz-Minister Camphausen.

S. J. 85 u. 90.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Die Pfarrstelle zu Spiegelberg, Diözese Sternberg II., Königlichen Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

Bekanntmachungen der Königlich Preußischen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(1) Betreffend die Einlösung der am 15. März d. J. fälligen Schatz-Anweisungen des Norddeutschen Bundes.

Die auf Grund des Bundesgesetzes vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzblatt Seite 157) ausgegebenen, am 15. März d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 15. Juni 1869 werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen eingelöst.

Die Einlösung erfolgt bei der Staatsschulden-Tilgungskasse vom 14. März d. J. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, in den Dienststunden, dagegen bei den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, den 15. März d. J. ab.

Da die Bundes-Schatzanweisungen, deren Einlösung außerhalb Berlins erfolgen soll, vor derselben von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst verificirt, und deshalb zunächst an dieselbe eingesendet werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Bundes-Ober-Postkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, die Papiere der betreffenden Ober-Postkasse schon vor dem 15. März d. J. einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Bundes-Schatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einreichung dieser Bundes-Schatzanweisungen ist zugleich ein Verzeichniß derselben in 2 Exemplaren abzugeben, in welchem sie nach Litern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und vom Inhaber unter Angabe seines Wohnorts unterschrieben sein muß.

Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Geldes zurückzugeben.

Die für die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst bestimmten Einsendungen von Schatzanweisungen geschehen **direkt an diese Kasse, nicht an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Berlin, den 26. Februar 1870.

Königlich Preußische Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(2) Betreffend die Einlösung der am 15. März 1870 fälligen Preußischen Schatzanweisungen.

Die auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 1. Februar 1869 (Gesetz-Sammlung Seite 217) ausgegebenen, am 15. März d. J. fälligen Preußischen Schatzanweisungen vom 15. März 1869 werden vom 15. f. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage, in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an

dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, diese Papiere einige Tage vor dem Fälligkeitstermin an eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen wegen Einlösung der Letztern nicht einlassen.

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt, und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 24. Februar 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Polizei-Verordnung, betreffend die Lagerung und Aufbewahrung von Petroleum und ähnlichen flüchtigen Mineralölen.

Unter Aufhebung des §. 13 unserer Polizei-Verordnung vom 29. Dezember 1862 (abgedr. in Nr. 1 des Amtsblatts pro 1862) verordnen wir hiermit auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) für den Regierungs-Bezirk Frankfurt Folgendes:

Die Aufbewahrung und Lagerung von Petroleum (Erdöl), Ligroin, Petroleumäther, Photogen und ähnlichen flüchtigen Mineralölen darf vom 1. Juli 1870 an nur unter Beobachtung nachstehender Vorschriften Statt finden.

§. 1. Die in den gewöhnlichen Verkaufsräumen Behufs des Detailhandels zu haltenden Vorräthe dürfen nicht mehr als 30 Pfund betragen.

§. 2. Die Lagerung größerer Mengen dieser Leuchtstoffe bis zu 25 Centner einschließlich ist nur in Kellern oder in zu ebener Erde belegenen Räumen gestattet, welche nicht geheizt werden können, gut ventilirt sind und keine Abflüsse (Gerinne) nach Außen (nach Straßen, Höfen ꝛc.) haben.

§. 3. Mengen bis 500 Pfund einschließlich dürfen in den mit den Verkaufslokalien in Verbindung stehenden Kellern oder zu ebener Erde belegenen Speicherräumen gelagert werden, sofern dieselben den im §. 2 gegebenen Bestimmungen entsprechen.

Der Fußboden des zur Aufbewahrung der Mineralöle dienenden Theils der Lagerräume muß jedoch mit einer mindestens 8 Centimeter hohen Sandschicht bedeckt sein, welche mit einer aus feuerfestem Materiale hergestellten Umfassung zu umschließen ist und eine solche Ausdehnung haben muß, daß zwischen den Lagerfässern und der Umfassung ein mindestens ½ Meter breiter Zwischenraum verbleibt.

§. 4. Zur Lagerung von Mengen über 500 Pfund bis 25 Centner einschließlich dürfen nur abgeschlossene Lagerräume benutzt werden, welche außer den im §. 2 angeführten noch folgende Bedingungen erfüllen:

a. Die Keller- resp. Speicherräume müssen feuersicher hergestellt und mit Stein überwölbt sein. Die Anwendung von Eisenconstructionen und Holzverbindungen, eisernen oder hölzernen Säulen und Trägern ist ausgeschlossen.
b. Unter der Sohle derselben muß sich eine Senkgrube von angemessener Größe befinden, nach welcher der Fußboden von allen Seiten her Gefälle hat.
c. Thüröffnungen dürfen in keiner geringeren Höhe als 16 Centimeter über dem Fußboden angelegt werden; die Thüren müssen aus Eisen bestehen, oder mit starkem Blech überkleidet sein.
d. Die Fensteröffnungen müssen mit Eisenblech verkleidete und von Außen verschließbare Läden besitzen.
e. Die Durchführung von Gasröhren durch die Räume ist unstatthaft.
f. Eine künstliche Beleuchtung darf nur mittelst von Außen angebrachter, durch Umhüllungen genügend geschützter Flammen, bewirkt werden. Das Betreten der Räume mit Licht ist unzulässig.

§. 5. Mengen über 25 Centner dürfen nur in besonderen Lagerhäusern gelagert werden. Diese müssen mindestens 150 Meter von anderen Baulichkeiten entfernt und so belegen sein, daß sie bequem von allen Seiten mit Löschgeräthen umfahren werden können. Die Anwendung von Holzconstructionen ist unzulässig. Die Sohle der Lagerräume muß mindestens 6 Decimeter tiefer als die Terrainsohle liegen. Auch müssen sich in denselben Senkgruben von ausreichenden Dimensionen befinden, nach welchen hin der Fußboden ein angemessenes Gefälle hat.

§. 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs Anwendung finden, mit einer Geldbuße bis zu 10 Thaler oder einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen bestraft.

Frankfurt a. O., den 3. März 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Unter dem Titel: „Die Norddeutschen Werthpapiere auf dem Gebiete des Corporations-Credites“ ist im Verlage von Hübner und Matz in Königsberg i. Pr. ein von W. L. Hertslet herausgegebenes Werk erschienen, welches über alle Norddeutschen Kreis-, Stadt-, Provinzial- und Deich-Obligationen ꝛc.,

sowie über die von Kaufmannschaften und religiösen Corporationen emittirten Werthpapiere übersichtliche Mittheilungen enthält.

Mit Rücksicht auf die praktische Brauchbarkeit dieses Werks machen wir hierdurch auf dasselbe in Folge höheren Auftrages aufmerksam.

Frankfurt a. O., den 28. Februar 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Patent-Ertheilungen. 1. Dem Thomas Wilson zu Birmingham in England ist unter dem 24. Januar 1870 ein Patent

auf ein Hinterladungsgewehr, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2. Den Maschinenfabrikanten A. Münnich u. Comp. ist unter dem 26. Januar 1870 ein Patent

auf eine Steuerung für Dampfpumpen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3. Dem A. Wagenknecht zu Danzig ist unter dem 15. Februar d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Laffeten zum Auffangen des Rückstoßes und zum Ausrennen des Geschützes

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen. 1. Das den Herren F. Edmund Thode und Knoop zu Dresden unter dem 10. Dezember 1868 ertheilte Patent

auf eine rotirende Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist aufgehoben.

2. Das der Firma Societé C. Tessié du Motay & Comp. zu Paris unter dem 24. Juli 1868 ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Kippofen zur Darstellung von Stahl

ist aufgehoben.

3. Das dem Fabrikbesitzer Auguste Henry Hamen zu Nantes in Frankreich unter dem 22. Februar 1868 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung zum Pressen verzinnter Bleiröhren, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

ist aufgehoben.

Frankfurt a. O., den 4. März 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) In Gemäßheit des §. 1 des Gesetzes vom 14 April 1856 (Ges.-S. S. 359) und des §. 11 des Gesetzes vom 14. April 1856 (Ges.-S. S. 354) wird mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz vom 1. April d. J. ab

1) die durch den Tauschvertrag vom 1./25. August 1868 vom Königlichen Forstfiskus an den Bauer Wilhelm Gäbler zu Seiffersdorf, Kreis Sorau, abgetretene Forstparzelle vom Jagen 12 des Königlichen Forstreviers Sorau mit 103 Q.-Ruthen Flächeninhalt unter Abtrennung von dem Guts- und Polizei-Bezirk der Oberförsterei Sorau in den Communal-Verband des Dorfes Seiffersdorf aufgenommen und dem Polizeibezirk des Königlichen Rentamtes Sorau zugelegt, und

2) die dagegen von dem Bauer Wilhelm Gäbler zu Seiffersdorf an den Königlichen Forstfiskus abgetretene gleich große Forstparzelle, welche im §. 2 des vorerwähnten Tauschvertrages näher bezeichnet ist, unter Abtrennung vom Communalverbande des Dorfes Seiffersdorf und unter Entlassung aus dem Polizeibezirke des Königlichen Rentamts Sorau in den Guts- und Polizei-Bezirk der Oberförsterei Sorau aufgenommen.

Frankfurt a. O., den 21. Februar 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern und Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

(5) In der Beförderung der Schiffsgefäße und Floßhölzer durch die **Unter-Lindow**'er Schleuse des **Friedrich-Wilhelms**-Canals tritt in Zukunft die Aenderung ein, daß ein einzelnes Fahrzeug oder Holzfloß, mag dasselbe von Brieskow oder Neuhaus kommen, nicht mehr sofort durchgeschleust wird, sondern warten muß, bis wenigstens noch ein Fahrzeug resp. Holzfloß angekommen ist, welches zugleich mit expedirt werden kann. Doch soll dieser Zeitraum des Wartens niemals mehr als **2 Stunden** betragen, so daß nach Ablauf desselben auch das einzelne Fahrzeug oder Holzfloß befördert werden wird.

Dies wird hierdurch unter Bezugnahme auf die Rangfahrtordnung für den Friedrich-Wilhelms-Canal vom 26. Oktober 1864 und die Polizeiverordnung für den Friedrich-Wilhelms-Canal vom 3. Oktober 1865 bekannt gemacht.

Frankfurt a. O., den 23. Februar 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern und Abtheilung für die indirekten Steuern.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts.

(1) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 1. August 1869 präsentirten Muthung wird dem Fabrikbesitzer Rudolph Mende zu Werchow unter dem Namen „Spree 7" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F G H J K L M N O P

Q bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500000 Quadr.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Groß- und Klein-Döbern, im Kreise Cottbus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 11. Februar 1870.

Königliches Oberbergamt.

(2) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 5. August 1869 präsentirten Muthung wird dem Fabrikbesitzer Rudolph Mende zu Werchow unter dem Namen „Spree 8" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F G H bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500000 Q.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Groß- und Klein-Döbern und Groß-Oßnig, im Kreise Cottbus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 11. Februar 1870.

Königliches Oberbergamt.

(3) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 5. August 1869 präsentirten Muthung wird dem Fabrikbesitzer Rudolph Mende zu Werchow unter dem Namen „Spree 10" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500000 Q.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Groß- und Klein-Döbern und Groß-Oßnig, im Kreise Cottbus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 11. Februar 1870.

Königliches Oberbergamt.

(4) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 5. August 1869 präsentirten Muthung wird dem Fabrikbesitzer Rudolph Mende zu Werchow unter dem Namen „Spree 9" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500000 Q.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Groß- und Klein-Döbern und Groß-Oßnig, im Kreise Cottbus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 11. Februar 1870.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Transport-Begünstigungen für Gegenstände der Industrie-Ausstellung in Cassel. Diejenigen Gegenstände, welche auf der für die Zeit vom 1. Juni bis 1. September d. J. in Cassel projektirten Industrie-Ausstellung unverkauft bleiben, werden auf der diesseitigen Eisenbahn frachtfrei nach dem Aufgabeorte zurückbefördert, wenn der Rücktransport innerhalb 4 Wochen nach dem Schluß der Ausstellung erfolgt, dem auszustellenden Frachtbriefe der Original-Frachtbrief für den Hintransport beigefügt und von dem Ausstellungs-Comitee auf ersterem bescheinigt wird, daß die betreffenden Gegenstände auf der Ausstellung unverkauft geblieben sind.

Berlin, den 19. Februar 1870.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

(1) Die Versendung von Chemikalien in kleinen Quantitäten (conf. § 3 II. Abschnitt B. des Betriebs-Reglements vom 3. September 1865) findet in Abänderung unserer Bekanntmachungen vom 20. Mai 1864 und vom 15. Oktober 1868 vom 16. März 1870 ab von Eydtkuhnen nach Königsberg jeden Mittwoch und Sonntag,

von Königsberg nach Dirschau jeden Donnerstag und Montag,
von Dirschau nach Bromberg jeden Freitag und Dienstag,
von Bromberg nach Kreuz jeden Sonnabend und Mittwoch,
von Kreuz nach Berlin jeden Sonntag und Donnerstag,
von Neufahrwasser nach Dirschau jeden Donnerstag und Montag,
von Thorn nach Bromberg jeden Sonnabend und Mittwoch,
von Cüstrin nach Frankfurt jeden Sonntag und Donnerstag Statt.

Bromberg, den 27. Februar 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(2) Für den Transport neuer offener Eisenbahnwagen, die auf eignen Rädern oder auf provisorischen Achsen laufen und mit Obergestellen anderer Eisenbahnwagen beladen sind, betragen die Frachtkosten auf der Ostbahn
1) für einen offenen Güterwagen, beladen mit einem Obergestell . . . . . . $7\frac{1}{2}$ Sgr.
und 2) für einen offenen Güterwagen, beladen mit zwei Obergestellen . . . . 10 Sgr
pro Achse und angefangene Transportmeile.

Für den Transport neuer, mit andern Gegenständen bis zu ihrer vollen, speciell festzustellenden, Tragfähigkeit belasteten Eisenbahnwagen, wird auf der Ostbahn neben der betreffenden tarifmäßigen Fracht für die Ladung keine weitere Transportgebühr erhoben, den Versendern aber auch keine Wagenmiethe gewährt.

Transporte der letzteren Art werden jedoch nur nach vorgängiger besonderer Vereinbarung mit der unterzeichneten Direktion, beziehungsweise nach Ausführung der von dies·r anzuordnenden Feststellung darüber gestattet, daß einerseits die volle Ausnutzung der Tragfähigkeit der betreffenden neuen Wagen stattgefunden hat und daß andrerseits eine Ueberlastung derselben vermieden ist. Die Transportaufgeber haften für allen aus der Fehlerhaftigk·it und resp. Ueberlastung der qu. Fahrzeuge entstehenden Schaden.

Bromberg, den 24. Februar 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

Der Lehrer Friese an der Königlichen Friedrichstädtischen Knabenschule in Berlin ist als erster Lehrer an dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Alt-Döbern angestellt worden.

Der Oberförster Witzmann zu Jänischwalde ist an Stelle des von dort versetzten Oberförsters von Waldheim zum Forst-Polizei-Anwalt für die zur Oberförsterei Taubendorf gehörigen Revier-Abtheilungen Jänischwalde, Kleinheide und Düringsheide ernannt worden.

Die durch den Tod des Kreisbaumeisters Stengel erledigte Kreisbaumeisterstelle in Zielenzig ist dem Kreisbaumeister Bauer (bisher in Dirschau) verliehen worden.

Nachweisung

der im Monat Januar 1870 erfolgten Berufungen in Lehrer- resp. Küster- und Lehrer-Stellen.

1) Karl Andreas Schäfer definitiv zum Küster und Lehrer in Grünrade, Ephorie Königsberg II., 2) Leopold Wiediger definitiv zum Küster und 1. Lehrer in Stolzenberg, Ephorie Landsberg a. W., 3) Gottlieb Hermann Schober definitiv zum Lehrer an der Bürger-Mädchenschule in Landsberg a. W., 4) Hermann Ferdinand Schönberg definitiv zum Küster und Lehrer in Karlsbiese, Ephorie Wrietzen a. O., 5) Franz Marquardt definitiv zum Lehrer an der römisch-katholischen Kommunal-Elementarschule zu Frankfurt a. O., 6) Wilhelm Eduard Rossack definitiv zum Küster und Lehrer in Wormlage, Ephorie Calau, 7) Gustav Adolf Theodor Sommer definitiv zum Küster und Lehrer in Rebdern, Ephorie Calau, 8) Karl Otto Güntzel provisorisch zum 12. Lehrer in Müncheberg, 9) Bernhard Aug. Adolf Zander provisorisch zum Küster und Lehrer in Nordhausen, Ephorie Königsberg II., 10) Ernst Robert Ewald Döbert provisorisch zum 2. Lehrer in Költschen, Ephorie Sonnenburg, 11) August Hartwig provisorisch zum Lehrer an der römisch-katholischen Kommunal-Elementarschule in Frankfurt a. O., 12) Fritz Leo Sindermann provisorisch zum 2. Lehrer in Göhren, Ephorie Crossen.

Personalveränderungen
für den Monat Februar 1870.

A. **Bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Frankfurt a. O.:** Der Stadtgerichtsrath von Seydewitz in Berlin ist Allerhöchst zum Rath bei dem Appellationsgericht hierselbst ernannt. Der Referendar Schwerdtfeger ist zum Gerichtsassessor ernannt und der Referendar Weil in das Departement des Kammergerichts zu Berlin versetzt.

B. **Bei den Kreisgerichten im Departement:** Ernannt sind zu Boten und Exekutoren: die Hülfsboten: Stolp in Soran bei der Kreisgerichtscommission zu Neudamm, Lehmann in Cottbus bei dem Kreisgericht daselbst, Wolff in Bernstein bei dem Kreisgericht zu Landsberg a. W., Mulack in Finsterwalde bei dem Kreisgericht zu Guben und Koitzsch in Forst bei der Kreisgerichtsdeputation daselbst. Versetzt sind in gleicher Eigenschaft die Boten und Exekutoren: Kroll in Müllrose an das Kreisgericht zu Luckau, Federmann in Landsberg a. W. an das Kreisgericht zu Frankfurt a. O., Kubaschk in Cottbus zugleich als Gefangenwärter an die Kreisgerichtscommissionen zu Peitz. Der Bote und Exekutor Lampert in Luckau und der Bote, Exekutor und Gefangenwärter Pflugmacher in Peitz sind gestorben.

In der Stadt Buckow ist der Bürgermeister Friedrich Wilhelm Fiedler daselbst als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Personalveränderungen
im Bezirke der Ober-Post-Direktion zu Frankfurt a. O. für den Monat Februar cr.

Es sind 1) ernannt: der Post-Sekretair Anton in Cüstrin zum Ober-Post-Sekretair, die Post-Expedienten Bewert in Zielenzig und Rosky in Driesen zu Post-Verwaltern und der Post-Expedienten-Anwärter Jacob in Sorau i. L. zum Post-Expedienten; 2) versetzt: der Post-Expedient Hoffmann von Spremberg nach Sorau i. L., der Post-Expedient Sohn von Cüstrin nach Sommerfeld, der Post-Expedient Augustin von Sommerfeld nach Cüstrin, der Briefträger Fehlisch von Müncheberg nach Fürstenwalde, der Büreaudiener Krüger von Cüstrin als Postbegleiter nach Cottbus und der Wagenmeister Kopsch von Soldin nach Cüstrin; 3) freiwillig ausgeschieden: der Wagenmeistergehilfe Hölsgen in Fürstenwalde; 4) gestorben: der Post-Expeditionsgehilfe Pieske in Trebnitz (Kreis Lebus); 5) entlassen: der Post-Expediteur Hoffmann in Alt-Carbe.

Vermischtes.

Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf
in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Sommersemester beginnt am 25. April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der spezielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Spezieller Pflanzenbau. — Allgemeine Thierproduktionslehre. Wollkunde. Zootomische Uebungen: Administrator Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Maschinen- und Gerätheкunde: Dr. Schuhmacher. Weinbau- und Gemüsebau: Garten-Inspektor Sinaig. Waldbau: Oberförster Herf. Organische Experimentalchemie. Physikalische und chemische Vorgänge in der Pflanze. Chemisches Praktikum im Laboratorium: Prof. Dr. Freytag. Charakteristik der Futterstoffe und Nahrungswerth der Futtermischungen: Prof. Dr. Ritthausen. Experimentalphysik. Physikalisches Praktikum: Dr. Budde. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Prof. Dr. Körnicke. Naturgeschichte der wirbellosen Theorie mit besonderer Berücksichtigung der der Land- und Forstwirthschaft schädlichen Insekten: Prof. Dr. Troschel. Geognosie: Dr. Andrae. Landwirthschaftliche Baukunde. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Zeichnenunterricht: Baumeister Dr. Schubert. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held. Landeskulturgesetzgebung. — Aeußere Pferdekenntniß. Akute und Seuchenkrankheiten der Hausthiere: Dep.-Thierarzt Schell. Landwirthschaftliches Seminar. — Praktischer Cursus der Bienenzucht: Dr. Pollmann. Landwirthschaftliche, forstwirthschaftliche, botanische und geognostische Exkursionen und Demonstrationen.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Praktika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Catalog das Nähere mittheilt.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die bei A. Marcus in Bonn erschienene Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf", sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm „Mittheilungen der Akademie Poppelsdorf". Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im März 1870.

Die Direktion der landwirthschaftlichen Akademie.
Prof. Dr. M. Freytag.

Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend die vom Bundesrathe des Zollvereins festgestellten Regulative:

1. das Begleitschein-Regulativ,
2. das Niederlage-Regulativ,
3. das Regulativ über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effecten-Transports.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. O.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung.

Nachstehende vom Bundesrathe des Zollvereins festgestellte Regulative:
1. das Begleitschein-Regulativ,
2. das Niederlage-Regulativ,
3. das Regulativ über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effekten-Transports
werden hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Regulative vom 1. Februar k. J. ab in Kraft treten.

Berlin, den 23. Dezember 1869.

Der Finanz-Minister.
gez. Camphausen.

Begleitschein-Regulativ.

Inhaltsverzeichniß.

In Gemäßheit des §. 58. des Vereinszollgesetzes werden über das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren die folgenden näheren Vorschriften ertheilt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Zweck und verschiedene Gattungen der Begleitscheine.

§. 1. Der Zweck der Begleitscheine (V. Z. G. §. 33.) ist, entweder

a) den richtigen Eingang der über die Grenze eingeführten Waaren am inländischen Bestimmungsorte oder die Wiederausfuhr solcher Waaren zu sichern, oder

b) die Erhebung des durch spezielle Revision ermittelten Zollbetrages einem andern Amte zu überweisen.

Zu dem ersteren Zweck dienen Begleitscheine I., zu dem zweiten Begleitscheine II.

Die Einrichtung dieser Begleitscheine ist aus den vorgeschriebenen Mustern A. bis D. zu entnehmen.

§. 2. Auf Antrag der Betheiligten können auch solche Waaren mit Begleitschein I. abgefertigt werden, welche nach der Deklaration zollfrei sind (V. Z. G. §. 41.).

Begleitscheine II. werden nur dann ausgestellt, wenn der Eingangszoll von den Waaren, für welche der Begleitschein begehrt wird, fünf Thaler oder mehr beträgt (V. Z. G. §. 51.).

2. Befugniß der Aemter zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen.

§. 3. Die Aemter, welche nach Maßgabe der §§. 128. und 131. des Vereinszollgesetzes zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und II. ermächtigt sind, und die denselben in dieser Hinsicht zustehenden Befugnisse werden öffentlich bekannt gemacht.

II. Ausfertigung der Begleitscheine.

A. Ausfertigung der Begleitscheine I.

1. Anmeldungen zur Begleitscheinausfertigung.

§. 4. Zur Ertheilung eines Begleitscheins I. bedarf es einer schriftlichen, von dem Extrahenten (V. Z. G. §. 44.) zu übergebenden Anmeldung.

Zu diesen Anmeldungen dienen

a) bei unmittelbar vom Auslande eingegangenen Waaren — Deklarationen oder Auszüge aus Deklarationen (V. Z. G. §§. 22. bis 27., 41. und 42.),

b) bei Versendungen von Niederlagen — Abmeldungen (Niederlage-Regulativ §. 30.),

c) bei der Weiterversendung der mit Begleitschein I. angekommenen Waaren — Begleitschein-Auszüge (§. 33.).

2. Revision der Ladung.

§. 5. Die angemeldeten Waaren sind einer allgemeinen oder speziellen Revision (V. Z. G. §§. 28. und 29.) zu unterwerfen, deren Ergebniß in die Anmeldung aufzunehmen ist.

Der Umfang der Revision richtet sich bei den mit Deklarationen oder Deklarations-Auszügen angemeldeten Waaren (§. 4. a.) nach den Bestimmungen in den §§. 41. und 42., beziehungsweise 30. des Vereinszollgesetzes, während bei den mit Niederlage-Abmeldungen angemeldeten Waaren die Vorschriften des Niederlage-Regulativs und bei den mit Begleitschein-Auszügen angemeldeten Waaren die Bestimmungen in den §§. 34. ff. dieses Regulativs Anwendung finden.

Die spezielle Revision ist, insofern solche nicht von dem Betheiligten selbst beantragt wird, bei genügender Deklaration nur ausnahmsweise, wenn besondere Gründe vorliegen, vorzunehmen (V. Z. G. §. 41., Absatz 2.). Es gehören dahin die Fälle, in welchen der Verdacht einer Hinterziehung der Abgaben oder einer unrichtigen Deklaration vorhanden ist, oder ein völlig sichernder Verschluß nicht angelegt werden kann. Tritt der letztere Fall nur bei einzelnen Theilen der Ladung ein, so kann sich die spezielle Revision auf diese beschränken.

Die zu einer nach Inhalt und Verpackung gleichartigen Waarenpost gehörigen Kolli können in geeigneten Fällen statt kolliweise zusammen oder in Partien verwogen werden.

§. 6. Aus den Anmeldungen zur Begleitschein-Ausfertigung muß deutlich und bestimmt zu entnehmen sein, in welchem Umfang die darin verzeichneten Kolli der Revision unterlegen haben.

Die durch die Revision festgestellte Gattung und Menge der Waaren sind in dem Revisionsbefund nach den Benennungen und Maßstäben des Tarifs anzugeben.

Der tarifmäßigen Benennung der Waaren ist eine deren spezieller Beschaffenheit entsprechende Bezeichnung nach Anleitung des amtlichen Waaren-Verzeichnisses beizufügen, wenn dies im Hinblick auf die Allgemeinheit der tarifmäßigen Benennung zur besseren Festhaltung der Identität der Waaren räthlich oder in Rücksicht auf die wegen Führung der Kommerzial-Register ertheilten Vorschriften nöthig erscheint.

Außerdem ist in dem Revisionsbefund die Tarif-Nummer, welcher die Waaren angehören, anzumerken.

Das Gewicht der verwogenen Kolli wird, wie es amtlich ermittelt worden ist, kolliweise, in Partien oder summarisch, in den Revisionsbefund eingetragen. Es braucht jedoch das Gewicht der zu einer gleichartigen Waarenpost gehörigen Kolli, auch wenn dasselbe kolliweise oder in Partien festgestellt ist, aus den über die Verwiegung geführten amtlichen Anschreibungen nur summarisch in die Anmeldung übernommen zu werden, sofern die Abfertigung unter Raumverschluß oder amtlicher Begleitung erfolgt.

3. Einrichtung der Begleitscheine I. im Allgemeinen.

§. 7. Die Ausfertigung eines Begleitscheins I. geschieht entweder

a) durch vollständige Ausfüllung aller Spalten des Begleitschein-Formulars nach Inhalt ihrer Ueberschrift und für sämmtliche zu der betreffenden Sendung gehörige Waaren (Muster A.), oder

b) in der Art, daß auf die dem Begleitschein anzustempelnde Anmeldung (§. 4.) Bezug genommen wird, oder endlich

c) unter Benutzung eines Anmeldungs-Formulars, welches mit dem zur Begleitschein-Ausfertigung erforderlichen Vordruck versehen ist (Muster B. und C.).

§. 8. Für die Begleitschein-Ausfertigung nach §. 7. a. sind die Anmeldungen in einem Exemplar, für

die Ausfertigungen nach §. 7. b. und c. jedoch in zwei gleichlautenden Exemplaren einzureichen.

Besteht die Anmeldung aus mehreren einzelnen Bogen, so sind dieselben zu paginiren und entweder mit einem auf der ersten Seite amtlich anzusiegelnden Faden zu durchziehen oder aneinander anzustempeln.

Die gedruckten Formulare zu Anmeldungen werden dem Begleitschein-Extrahenten einzeln unentgeltlich von den Zollämtern verabreicht, von denen solche auch in größerer Menge gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten in Vorrath entnommen werden können.

Auch kann den Eisenbahn-Verwaltungen, Dampfschifffahrts-Agenturen, Spediteuren, Großhändlern ꝛc. von Seiten der Ausfertigungsämter gestattet werden, diese Formulare nach Maßgabe der vorgeschriebenen Muster auf eigne Kosten drucken zu lassen.

4. Wesentlicher Inhalt der Begleitscheine I.

§. 9. Der Begleitschein I. muß folgende Angaben enthalten:

a) Namen, Geschäft oder Firma und Wohnort des Begleitschein-Extrahenten und der Waaren-Empfänger;
b) Zahl der Kolli, deren Verpackungsart, Zeichen und Nummern, sowie die Menge und Gattung der Waaren nach Maßgabe der Deklaration oder des Revisionsbefundes;
c) Art des angelegten amtlichen Verschlusses oder der etwa sonst angewendeten Maßregeln zur Sicherstellung der Identität der Waaren;
d) Namen des Ausfertigungs- und Empfangs-Amts, Tag der Ausstellung des Begleitscheins, Nummer, unter welcher derselbe im Begleitschein-Ausfertigungs-Register eingetragen ist;
e) Frist zur Vorlage des Begleitscheins bei dem Empfangsamt, sowie Herkunft der Waaren und Zeitdauer der Lagerung in Niederlagen.

Von der unter d. vorgeschriebenen Bezeichnung eines bestimmten Empfangsamtes kann bei den zur Ausfuhr abgefertigten Postgütern abgesehen werden.

5. Verfahren bei Ausfertigung der Begleitscheine I.

§. 10. Bei der Ausfertigung eines Begleitscheins I. nach der Bestimmung unter a. des §. 7. ist der Vordruck des Begleitschein-Formulars auf Grund der Anmeldung vollständig auszufüllen (Muster A.)

Insoweit die Gattung und Menge der Waaren in Spalte 8. bis 10. des Begleitscheins auf Grund amtlicher Ermittelung vollständig angegeben werden kann, bleiben die Spalten 5. bis 7. desselben unausgefüllt.

Wenn sich die amtlichen Gewichts-Ermittelungen auf Probe-Verwiegungen beschränken, wird das deklarirte Gewicht für sämmtliche zur Abfertigung angemeldeten Kolli, also auch für die probeweise verwogenen, in Spalte 6. beziehungsweise 7. eingetragen, jedoch gleichzeitig das bei einzelnen Kolli amtlich ermittelte Gewicht in Spalte 9. beziehungsweise 10. auf der betreffenden Linie ersichtlich gemacht.

Bei zusammen abgefertigten, nach Inhalt und Verpackung gleichartigen Waarenposten genügt, auch wenn deren Gewicht in der Anmeldung im Einzelnen nachgewiesen ist, sofern die Waaren unter Raumverschluß oder amtlicher Begleitung abgefertigt werden, die Angabe des summarischen Gewichts in dem Begleitschein.

Bei den mit Begleitschein angekommenen oder einer Niederlage entnommenen Waaren, welche mit Begleitschein I. nach Muster A. weiter versendet werden sollen, wird dasjenige Gewicht, welches nach §§. 47. oder 103. des Vereinszollgesetzes die Grundlage der weiteren Abfertigung zu bilden hat, in den Begleitschein übernommen. Hat eine Verwiegung vor der Abfertigung stattgefunden, und ergiebt sich dabei ein Mehrgewicht gegen das in dem angekommenen Begleitschein überwiesene Gewicht beziehungsweise gegen das Einlagerungsgewicht, so ist das neu ermittelte Gewicht nachrichtlich im Begleitschein zu vermerken.

§. 11. Wenn die Ausfertigung eines Begleitscheins I. nach §. 7. b. oder c. mittelst einer angestempelten oder mit Begleitschein-Vordruck versehenen Anmeldung stattfindet, so bilden die in der Anmeldung enthaltenen Angaben zugleich den Inhalt des Begleitscheins, und es sind alsdann nur die in der Anmeldung nicht enthaltenen erforderlichen Angaben in den Begleitschein einzutragen. Die Ausfertigung eines Begleitscheins I. nach §. 7. b. kann auch durch Anstempelung mehrerer Anmeldungen bewirkt werden.

In den Begleitscheinen, deren Ausfertigung nach §. 7. b. mittelst angestempelter Anmeldungen erfolgt ist statt der Ausfüllung der Spalten auf der ersten Seite auf die angestempelte Anmeldung durch Beifügung einer entsprechenden Verweisung, z. B.

„Laut angestempelter Deklaration Nr. 67. vom 15. Januar 1870"

Bezug zu nehmen.

§. 12. In dem Begleitschein, beziehungsweise in der angestempelten Anmeldung ist sowohl die Gesammtzahl der Kolli, auf welche der Begleitschein lautet, als auch das summarische Gewicht der Kolli jeder nach Inhalt und Verpackung gleichartigen Waarenpost in Ziffern und in Buchstaben auszudrücken. Die Gewichtsangabe in Buchstaben ist, wenn sämmtliche Kolli amtlich verwogen wurden, bei dem amtlich ermittelten Gewicht, wenn jedoch keine oder nur Probe-Verwiegungen stattgefunden haben, bei dem deklarirten Gewicht, unmittelbar unter der betreffenden Summe, zu bewirken.

Die Begleitscheine und zugehörigen Anmeldungen müssen deutlich geschrieben sein und es dürfen keine Rasuren darin stattfinden.

Nachträgliche Aenderungen, welche an einzelnen Eintragungen vor der Aushändigung des Begleitscheins an den Extrahenten etwa vorzunehmen sein möchten, sind jedesmal von dem Beamten, welcher die Abänderung bewirkt hat, durch seine Namensbeischrift zu beglaubigen. Die abzuändernden Worte oder Zahlen sind so zu durchstreichen, daß sie leserlich bleiben.

6. Waaren-Verschluß.

§. 13. Hinsichtlich der Anlegung des amtlichen Verschlusses sind die Bestimmungen in den §§. 43., 94.

und 95. des Vereinszollgesetzes und die deshalb ertheilten besonderen Vorschriften zu beobachten.

Die Art des Waaren-Verschlusses und der Umfang, in welchem derselbe zur Anwendung gekommen ist, muß in den betreffenden Spalten der Begleitscheine, beziehungsweise der angestempelten Anmeldungen so deutlich und bestimmt angegeben werden, daß sich das Erledigungsamt vom unveränderten Zustande des Verschlusses bei Ankunft der Waaren vollständig zu überzeugen vermag. Bei Belassung eines von einem anderen Amte angelegten Verschlusses ist der Name dieses Amtes anzugeben.

7. Sicherstellung des Zollbetrages.

§. 14. In Beziehung auf die Sicherstellung des Zollbetrages sind die Bestimmungen im §. 45. des Vereinszollgesetzes zu beobachten.

Eine Entbindung von der Sicherheits-Bestellung kann außer in dem dort genannten Falle auch dann eintreten, wenn das Begleitschein-Ausfertigungsamt sich veranlaßt findet, amtliche Begleitung des ganzen Waarentransports eintreten zu lassen.

Ueber eingelegte Pfänder ist eine besondere Bescheinigung auszustellen, gegen deren Rückgabe nach geschehener Begleitschein-Erledigung die Herausgabe des Pfandes erfolgt (§. 55.).

Der zur Sicherheit baar niedergelegte Betrag kann auf den Antrag des Extrahenten auch bei dem Begleitschein-Empfangsamte zurückgezahlt werden, zu welchem Behufe dem Begleitschein ein entsprechender Vermerk beizufügen ist. Außer der Kautionssumme ist von dem Extrahenten der Portobetrag für deren zu frankirende Uebersendung an das Empfangsamt (§. 54.) zu hinterlegen.

Dritte Personen, welche für den Begleitschein-Extrahenten Bürgschaft leisten wollen, haben, insofern sie nicht etwa für alle bei dem betreffenden Amte von ihnen zu übernehmenden Bürgschaften eine generelle Bürgschaft geleistet, eine den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende spezielle Bürgschafts-Urkunde auszustellen.

8. Frist zur Gestellung der Waaren bei dem Empfangsamte.

§. 15. Bei Bestimmung der Frist, binnen welcher die im Begleitschein bezeichneten Waaren an dem darin angegebenen Orte zur Revision und weiteren Abfertigung zu stellen sind (V. Z. G. §. 44.), ist darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht über das Maaß des Bedürfnisses hinaus gegangen wird.

Namentlich ist bei dem Transport mittelst der Eisenbahnen und bei Benutzung anderer regelmäßiger Transportgelegenheiten die Transportfrist der reglementsmäßigen Lieferungszeit anzupassen.

Die Transportfrist ist in den Begleitscheinen in Buchstaben anzugeben.

9. Angabe der Herkunft der Waaren.

§. 16. Zur Bezeichnung der Herkunft der Waaren ist in den Begleitscheinen das Grenzzollamt, über welches die Waaren ursprünglich vom Vereins-Ausland eingegangen sind (V. Z. G. §§. 37., 63., 75., ꝛc.), das Land, aus welchem die Einfuhr erfolgte (nach Maßgabe der Vorschriften wegen Führung der Kommerzial-Register), und bei der Einfuhr mittelst der Eisenbahnen oder zu Wasser die Art des Transports bei Ueberschreitung der Vereinsgrenze anzugeben.

10. Angabe der Lagerzeit.

§. 17. Bei der Angabe der Lagerzeit ist auch die Zeit, während deren die Waaren in Privatlagern, welche unter Mitverschluß der Zollbehörde stehen, gelagert haben, jedoch nicht die Zeit der Lagerung in freien Niederlagen zu berücksichtigen.

Der Angabe der Lagerzeit bedarf es in den Fällen nicht, wenn Begleitscheine zum Zweck der Wiederausfuhr der Waaren ausgestellt werden.

11. Anerkennung der Begleitscheine I.

§. 18. Der Begleitschein-Extrahent hat den Empfang des Begleitscheins und die Uebernahme der aus demselben nach §§. 44. und 46. des Vereinszollgesetzes für ihn hervorgehenden Verpflichtungen durch unterschriftliche Vollziehung der Annahmeformel in dem Begleitschein und in einer besonderen, bei dem Ausfertigungsamte zurückbleibenden Annahme-Erklärung anzuerkennen.

Diese Annahme-Erklärung ist, wenn die Ausfertigung des Begleitscheins nach §. 7. a. oder b. erfolgt, nach Muster E. a. anzufertigen und entweder in die Anmeldung selbst oder in ein besonderes, der Anmeldung anzustempelndes Formular aufzunehmen. Bei der Begleitschein-Ausfertigung nach §. 7. c. wird die Annahme-Erklärung in den übereinstimmend mit dem Begleitschein auszufüllenden Vordruck der Anmeldung aufgenommen.

12. Amtliche Vollziehung der Begleitscheine I.

§. 19. Die amtliche Vollziehung des Begleitscheins erfolgt durch den Führer des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers (§. 22.) oder einen andern, von dem Amtsvorstand damit beauftragten Beamten.

Dem leserlich zu schreibenden Namen muß die Angabe der Diensteigenschaft und ein Abdruck des Amtsstempels beigefügt werden.

Der gedachte Beamte ist für die ordnungsmäßige Ausfertigung des Begleitscheins verantwortlich.

13. Verfahren bei dem Verlorengehen eines Begleitscheins I.

§. 20. Wenn ein Begleitschein verloren gehen sollte, so hat der Vorstand des Hauptamtes, welches den Begleitschein ausgefertigt hat, beziehungsweise in dessen Bezirk das Ausfertigungsamt liegt, wenn sich kein Bedenken ergiebt, auf Grund der Anmeldung an Stelle des abhanden gekommenen Exemplars ein zweites mit Duplikat zu bezeichnendes Exemplar des Begleitscheins ausfertigen zu lassen. Die erfolgte Ausfertigung eines Duplikats ist im Begleitschein-Ausfertigungs-Register (§. 22.) zu vermerken.

B. Ausfertigung der Begleitscheine II.

§. 21. Bei der Ausfertigung der Begleitscheine II. (§. 1.) finden die Bestimmungen in den §§. 4. bis 20. mit den aus der Einrichtung des Musters D. und den nachfolgenden Bestimmungen sich ergebenden Maaßgaben Anwendung.

a) Der Ausfertigung eines Begleitscheins II. hat stets eine spezielle Waarenrevision (V. Z. G. §. 28.) und Berechnung des zu überweisenden Zollbetrages, welcher

in den betreffenden Spalten der Anmeldung anzugeben ist, vorauszugehen.

Der Zollbetrag wird in dem Begleitschein in der Landeswährung des Ausfertigungsamtes, unter Weglassung von Beträgen unter ½ Silbergroschen beziehungsweise 1 Kreuzer, angegeben.

b) In dem Begleitschein ist die Art der geleisteten Sicherheit anzumerken.

c) Statt der Frist zur Gestellung der Waaren bei dem Empfangsamt ist darin sowohl die Frist zur Vorlegung des Begleitscheins und Einzahlung des gestundeten Eingangszolls bei dem Empfangsamt nach den Bestimmungen im §. 15., als auch der entsprechend festzusetzende Zeitraum, innerhalb dessen der Beweis der erfolgten Zollentrichtung bei dem Ausfertigungsamte (§. 53.) geführt werden muß, anzugeben.

d) Ein Begleitschein II. darf nur für einen Waaren-Empfänger ausgestellt werden.

Bei der Ausfertigung von Begleitschein II. können, außer den Formularen nach Muster D. (§. 7. a.), auch angestempelte Anmeldungen (§. 7. b.) und Anmeldungen mit Begleitschein-Vordruck (§. 7. c.) angewendet werden.

Wo es im Bedürfniß liegt, Begleitscheine II. nach Muster D. als Transportbezettelung zu benutzen, kann das Formular durch Hinzufügung besonderer Spalten für die Angabe der Zahl und Art der Verpackung, der Zeichen und Nummern, sowie des Bruttogewichts der Kolli ergänzt werden.

C. Führung des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers.

§. 22. Das Ausfertigungsamt führt über die von ihm ertheilten Begleitscheine I. und II. ein Begleitschein-Ausfertigungs-Register nach dem Muster F.

Der Zweck desselben ist, die vollständige Erledigung der ausgestellten Begleitscheine nachzuweisen.

Bei größeren Aemtern, bei welchen verschiedene Abfertigungsstellen bestehen, kann nach dem Ermessen der Direktivbehörde eine Einrichtung dahin getroffen werden, daß die Ausfertigung der Begleitscheine bei den einzelnen betreffenden Stellen erfolgt, und zu diesem Ende bei jeder derselben ein eigenes, mit einem besonderen Buchstaben (A., B., C. . .) zu bezeichnendes Ausfertigungs-Register geführt wird. Diese Buchstaben sind nebst den Nummern auch in die Begleitscheine und in die als Beläge zurückbleibenden Begleitschein-Anmeldungen und Annahme-Erklärungen einzutragen.

Das Begleitschein-Ausfertigungs-Register erledigt mit seinen Nummern diejenigen Vorregister, aus welchen die Versendungen entsprungen sind (Deklarations-Register, Niederlage-Register ꝛc.) und wird selbst durch die Erledigungsscheine der Begleitschein-Empfangsämter (§ 53.) erledigt.

In dem Begleitschein-Ausfertigungs-Register sind die zur Kenntniß des Ausfertigungsamtes gebrachten Aenderungen hinsichtlich des Erledigungsamtes und der Gestellungsfrist (§. 23. ff.) mit rother Dinte zu vermerken.

III. Behandlung der Waaren während des Transports.

1. Verfahren bei veränderter Bestimmung der Waaren.

§. 23. Wenn eine Waarenladung, über welche ein Begleitschein I. ertheilt worden ist, eine andere als die darin angegebene Bestimmung erhält, so hat der Waarenführer den Begleitschein bei dem nächsten zu der erforderlichen Abfertigung befugten Amte, unter Stellung des entsprechenden Antrags, abzugeben (V. Z. G. §§. 46. und 50.).

Soll die Erledigung des Begleitscheins bei diesem Amte stattfinden, so ist weiter nach den Bestimmungen in den §§. 31. ff. zu verfahren.

§. 24. Wird die Erledigung des Begleitscheins bei einem anderen als dem vorbezeichneten, zur Erledigung von Begleitscheinen befugten Amte beantragt, so hat der Waarenführer sowohl durch eine Erklärung auf dem Begleitschein, woraus der veränderte Bestimmungsort und Empfänger hervorgeht, als durch eine besondere, nach Muster E. b. auszufertigende Annahme-Erklärung, in die Verpflichtungen des Begleitschein-Extrahenten einzutreten und die nöthige Sicherheit (§. 14.) zu leisten.

Das Amt, bei welchem der Antrag gestellt wird, hat sodann das neue Empfangsamt und die sich etwa als nöthig ergebende Aenderung der Gültigkeitsfrist in dem Begleitschein zu bemerken, auch in demselben einen Vermerk über die Beschaffenheit des vorgefundenen und, im Fall einer Erneuerung des Verschlusses, über den neu angelegten Verschluß aufzunehmen. Nach Vollziehung dieser Vermerke durch Unterschrift und Beidrückung des Amtsstempels ist der Begleitschein dem Waarenführer zur Fortsetzung des Transports zurückzugeben, die Annahme-Erklärung aber dem ursprünglichen Ausfertigungsamte zu übersenden.

Das Begleitschein-Ausfertigungsamt hat seinerseits nach erfolgter Erledigung des Begleitscheins durch das neue Empfangsamt die mit einer Erledigungsbescheinigung zu versehende Annahme-Erklärung des neuen Begleitschein-Extrahenten dem überweisenden Amte wieder zuzustellen, worauf dieses die Aufhebung der bei ihm gestellten Sicherheit veranlaßt.

§. 25. Gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die mit Begleitschein I. abgefertigten Waaren dem ursprünglichen Empfangsamte mit dem Antrage auf Ueberweisung des Begleitscheins auf ein anderes zur Erledigung von Begleitscheinen I. befugtes Amt gestellt werden.

In unbedenklichen Fällen kann bei der Ueberweisung von Begleitscheinen von dem Verlangen der Vorführung und von der Revision der Waaren Umgang genommen werden.

Eine Ueberweisung ist auch dann zulässig, wenn die Waaren an das ursprüngliche Ausfertigungsamt als Empfangsamt zurückbefördert werden sollen, oder wenn bei der Ueberweisung zugleich ein Frachtwechsel eintritt, welcher die Ersetzung des von dem Begleitschein-Ausfertigungsamt angelegten Raumverschlusses durch einen neuen Raum- oder Kolloverschluß nöthig macht.

In dem letzteren Falle findet eine Vergleichung der Ladung mit den Angaben in dem Begleitschein nach Art und Zahl der Kolli statt und ist eine Notiz über die Beschaffenheit des vorgefundenen Verschlusses und dessen Erneuerung in die betreffende Spalte des Begleitscheins aufzunehmen.

§. 26. Die überwiesenen Begleitscheine werden in dem Begleitschein-Ausfertigungs-Register des überweisenden Amtes, unter entsprechender Bezeichnung derselben in Spalte 4., eingetragen, von dem neuen Empfangsamte jedoch ebenso behandelt, als wenn dieselben unmittelbar auf dasselbe ausgestellt worden wären.

2. Verfahren, wenn unterwegs eine Theilung der Ladung stattfinden soll.

§. 27. Soll eine auf Begleitschein I. abgefertigte Ladung unterwegs getheilt werden, so sind die Waaren dem nächsten Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amte oder einem zur Ausstellung von Begleitscheinen I. befugten Zoll- oder Steueramte vorzuführen, welches auf diesfälligen Antrag den mitgekommenen Begleitschein, den Vorschriften in den §§. 32. ff. entsprechend, erledigt und, nachdem die Theilung (V. Z. G. §. 50.) unter amtlicher Aufsicht erfolgt ist, die erforderlichen neuen Begleitscheine ausfertigt.

Wird die Theilung der Ladung durch unvorhergesehene Ereignisse (§. 28.) nöthig, so können auch solche Zoll- und Steuerämter, welche sonst nicht zur Begleitschein-Ausfertigung befugt sind, jedoch nur im Namen und nach Anleitung des vorgesetzten Hauptamtes, durch dessen Register die Begleitscheine laufen, die erforderlichen neuen Begleitscheine ausfertigen.

Rücksichtlich des Gewichts, welches der weiteren Abfertigung zu Grund zu legen ist, wird auf die Bestimmungen des §. 38. Bezug genommen.

3. Verfahren bei Verhinderung der Fortsetzung des Transports durch unvorhergesehene Ereignisse.

§. 28. Sollten Naturereignisse oder Unglücksfälle den Waarenführer verhindern, seine Reise fortzusetzen und den Bestimmungsort in dem durch den Begleitschein festgesetzten Zeitraum zu erreichen, so ist er verpflichtet, dem nächsten Zoll- oder Steueramte davon Anzeige zu machen (V. Z. G. §. 49.).

Kann der Transport nach dem Bestimmungsort nach Beseitigung der Ursache der Unterbrechung fortgesetzt werden, so ist die Veranlassung des Aufenthalts Seitens des Amtes, bei welchem die Anzeige erfolgte, in dem Begleitschein amtlich zu bezeugen und nöthigenfalls die Transportfrist zu verlängern.

Wird eine Umladung mit Aenderung des Verschlusses nöthig, so ist die Umladung nach erfolgter Prüfung und Abnahme des vorhandenen Verschlusses, unter Vergleichung der einzelnen Kolli nach Zeichen, Nummern und Verpackungsart mit den im Begleitschein enthaltenen Angaben, amtlich zu kontroliren, die Ladung wieder unter Verschluß zu setzen, auch, was geschehen, in dem Begleitschein anzumerken.

Von der etwa stattgehabten Aenderung der Transportfrist ist dem Ausfertigungsamte Nachricht zu geben.

Im Falle die gesammte Ladung eine andere Bestimmung erhält oder eine Theilung der Ladung einzutreten hat, wird nach den Bestimmungen in den §§. 23. bis 27. verfahren.

4. Verfahren bei Umladungen mit Aenderung der Verschlußart.

§. 29. Auch in andern als den im §. 28. bezeichneten Fällen können Waaren, welche mit Begleitschein I. unter Schiffs- oder Eisenbahnwagen-Verschluß abgefertigt worden sind, auf den Antrag des Waarenführers unterwegs an Orten, wo ein zur Erledigung von Begleitscheinen befugtes Amt seinen Sitz hat und die Oertlichkeit eine hinreichend sichernde Aufsicht gestattet, auch Behufs des Ueberganges von der Wasserstraße auf Eisenbahnen oder umgekehrt, umgeladen werden. Ebenso kann die Umladung der mit Begleitschein I. unter Kolloverschluß abgefertigten Waaren Behufs des Ueberganges unter Raumverschluß erfolgen. Hierbei ist nach §. 28. zu verfahren.

Eine solche Umladung ist auch dann zulässig, wenn der Transport unter amtlicher Begleitung erfolgt, beziehungsweise nach der Umladung unter amtlicher Begleitung fortgesetzt wird.

5. Verfahren bei zufälligen Verschluß-Verletzungen.

§. 30. Wird bei den mit Begleitschein I. versandten Waaren auf dem Transport der angelegte amtliche Verschluß durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Waaren-Inhaber bei dem nächsten zur Verschlußanlegung kompetenten Amte unter Vorlage des Begleitscheins auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neue Verschlußanlage antragen (V. Z. G. §. 96.).

Das Amt hat einem solchen Antrag zu entsprechen und darüber, wie dies geschehen, eine Verhandlung aufzunehmen. Letztere ist bei Zurückgabe des Begleitscheins, in welchem auf die Verhandlung zu verweisen ist, dem Waarenführer zu seiner Legitimation bei dem Begleitschein-Empfangsamte zuzustellen.

IV. Erledigung der Begleitscheine.

A. Erledigung der Begleitscheine I.

I. Vorführung der Waaren.

§. 31. Der Waarenführer hat die mit Begleitschein I. abgefertigten Waaren unverändert ihrer Bestimmung zuzuführen und dem Amte, von welchem die Schlußabfertigung zu bewirken ist, unter Vorlegung des Begleitscheins zu gestellen, auch bis dahin den etwa angelegten amtlichen Verschluß zu erhalten (V. Z. G. § 41).

Wenn an einem Transport nach einander verschiedene Waarenführer betheiligt sind, so geht die angegebene Verpflichtung zur Vorführung der Waaren und Vorlegung des Begleitscheins auf den letzten Waarenführer über.

Der Amtsvorstand ist befugt, bei Waaren, welche von dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amt nach vorgängiger spezieller Revision ohne Verschluß abgelassen worden und zur Eingangs-Verzollung bestimmt sind, von der Vorführung und Revision der Ladung abzusehen.

2. Präsentation der Begleitscheine und Eintragung derselben in das Begleitschein-Empfangs-Register.

§. 32. Der vorgelegte Begleitschein (§. 31.), in welchem der Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter den Tag der Abgabe zu bemerken hat, wird hierauf in ein nach Muster G. zu führendes Register, das Begleitschein-Empfangs-Register, unter Ausfüllung der Spalten 1. bis 8. eingetragen.

Das genannte Register dient dazu, die vollständige Erledigung der auf das Empfangsamt ausgestellten Begleitscheine nachzuweisen und kann, wie das Begleitschein-Ausfertigungs-Register (§. 22.), in mehreren Exemplaren geführt werden.

Dem Waarenführer ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Abgabe des Begleitscheins zu ertheilen.

Das weiter einzuhaltende Verfahren ist verschieden, je nachdem die mit den Begleitscheinen angekommenen Waaren

a) mit Begleitschein weiter gesendet oder in eine Niederlage gebracht, oder zum Eingang abgefertigt, oder
b) unmittelbar in das Ausland ausgeführt werden sollen.

3. Verfahren, wenn die Waaren mit Begleitschein weiter versendet oder in eine Niederlage gebracht oder zum Eingang abgefertigt werden sollen.

a) Uebergabe der Begleitschein-Auszüge.

§. 33. Wenn die Waaren in der im §. 32. unter a. angegebenen Weise abgefertigt werden sollen, sind zu jedem Begleitschein, die in dem §. 39. bezeichneten Fälle ausgenommen, so viele Auszüge zu übergeben, als die darin verzeichneten Waaren verschiedenerlei Bestimmung erhalten. Die Begleitschein-Auszüge sind nach dem Muster H. auszufertigen.

Die Bestimmung der Waaren wird auf der ersten Seite der Auszüge durch den Waaren-Disponenten angegeben.

Die den Begleitschein-Auszügen zu gebende fortlaufende Nummern- oder Buchstaben-Bezeichnung ist in Spalte 9. des Begleitschein-Empfangs-Registers, unter Ausfüllung der Spalte 10. desselben, in der Art zu vermerken, daß für jeden Begleitschein zum Zweck der Eintragung der weiteren Nachweisungen über die Waaren in Spalte 11. bis 13. so viele Linien offen bleiben, als zu demselben einzelne Begleitschein-Auszüge gehören (§. 32., Absatz 2.).

Der Führer des Begleitschein-Empfangs-Registers hat die Begleitscheine mit den übergebenen Begleitschein-Auszügen zu vergleichen und in letzteren die Uebereinstimmung mit den Begleitscheinen zu bescheinigen.

b) Revision der Ladung.

§. 34. Die Ladung ist in der Regel speziell zu revidiren.

Bei der Prüfung des Verschlusses, welche jedesmal mit besonderer Sorgfalt erfolgen muß, ist sowohl auf den unverletzten Zustand desselben, als auch darauf zu achten, ob derselbe in einer völlig sichernden Weise angelegt war.

Hat eine spezielle amtliche Ermittelung der Gattung und der Menge der Waaren oder einer von beiden nach Inhalt des Begleitscheins bereits stattgefunden, so kann das Erledigungsamt die Wiederholung des nämlichen Revisionsaktes unterlassen (s. auch §. 31., letzter Absatz), insofern nicht besondere Gründe für eine wiederholte Revision sprechen (z. B. §. 47., Abs. 2. d. V. Z. G.).

Auch kann, wenn die Waaren in dem Begleitschein speziell deklarirt sind oder der Begleitschein-Auszug nach §. 35. durch spezielle Deklaration ergänzt worden ist, die weitere Abfertigung auf Grund probeweiser Revision erfolgen, sofern sich bei den einzelnen zur Verwiegung gelangenden Kolli keine Abweichungen ergeben, welche zwei Prozent des deklarirten Gewichts überschreiten.

Die spezielle Revision kann unterbleiben,

a) wenn die Waaren mit Begleitschein I. weiter gesendet werden,
b) wenn die Waaren zur Lagerung in einer Niederlage bestimmt sind, unter den in dem Niederlage-Regulativ angegebenen Bedingungen,
c) bei den zur Eingangsverzollung bestimmten Waaren unter der im §. 32., Absatz 2., des Vereinszollgesetzes bezeichneten Voraussetzung.

§. 35. Die Angaben des Begleitscheins hinsichtlich der Gattung und des Nettogewichts der Waaren können von dem Waarenführer oder dem Waaren-Empfänger am Bestimmungsorte, so lange eine spezielle Revision noch nicht stattgefunden hat, ergänzt und berichtigt werden (V. Z. G. §. 46.).

Bei der Eintragung des Revisionsbefundes in die Spalten 14. bis 19. der Begleitschein-Auszüge ist nach Anleitung der Bestimmungen im §. 6. zu verfahren. In Spalte 23. und 24. derselben ist die Weiterabfertigung der Waaren nachzuweisen.

c) Weitere Abfertigung.

§. 36. Bei Waaren, welche mit Begleitschein I. weiter versendet werden sollen, tritt entweder die Ueberweisung des Begleitscheins nach §. 25., oder die Ausfertigung eines neuen Begleitscheins nach §§. 4 ff. ein.

Bei der Weiterversendung mit Begleitschein II. ist nach §. 21. zu verfahren.

Sollen die Waaren in eine Niederlage gebracht werden, so richtet sich das weitere Verfahren nach hierfür erlassenen besonderen Vorschriften.

Behufs der Eingangsverzollung der Waaren wird der Eingangszoll den bestehenden Bestimmungen gemäß berechnet und, nachdem die für die Gefälleberechnung in dem Begleitschein-Auszug vorgesehenen Spalten 20. bis 22. (Muster H.) dem Vordruck entsprechend ausgefüllt worden sind, zur Erhebung gebracht und gebucht.

§. 37. Hinsichtlich des Gewichts, welches der weiteren Abfertigung zu Grund zu legen ist, finden nach den §§. 47. und 103. des Vereinszollgesetzes folgende Grundsätze Anwendung.

Das bei dem Empfangsamte ermittelte Gewicht bildet, sofern sich ein Mindergewicht gegen das im Begleitschein angegebene Gewicht herausstellt, die Grundlage der Verzollung oder weiteren Abfertigung, wenn der amtliche Verschluß unverletzt befunden ist oder amtliche Begleitung stattgefunden hat und kein Grund zu dem Verdachte vorliegt, daß ein Theil der Waaren

heimlich entfernt worden sei. Ergiebt sich dagegen ein Mehrgewicht, so ist — unbeschadet der näheren Untersuchung, welche wegen etwa vorgekommener Irrthümer in der Abfertigung oder wegen versuchter Zolldefraudation einzuleiten ist — das im Begleitschein angegebene Gewicht der weiteren Abfertigung zu Grunde zu legen.

Sind die Waaren ohne amtlichen Verschluß abgelassen, oder kommen sie mit verletztem Verschluß an oder liegt der Verdacht vor, daß ein Theil der Waaren heimlich entfernt worden sei, so wird, unbeschadet der etwa wegen Zolldefraude einzuleitenden Untersuchung, das im Begleitschein angegebene Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt, im Falle der Weiterabfertigung mit Begleitschein I. oder zur Niederlage dagegen zwar das neu ermittelte Gewicht als zollpflichtig überwiesen, beziehungsweise im Niederlage-Register angeschrieben, jedoch zuvor von dem Mindergewicht der Eingangszoll erhoben.

Insoweit bei dem Begleitschein-Empfangs-Amte keine neue Gewichts-Ermittelung vorgenommen worden ist (§. 34.), bildet das im Begleitschein überwiesene Gewicht die Grundlage der weiteren Abfertigung.

§. 38. Dieselben Bestimmungen (§. 37.) kommen zur Anwendung, wenn über eine zusammen abgefertigte, nach Inhalt und Verpackung gleichartige Waarenpost, deren Gewicht in dem Begleitschein nur summarisch angegeben ist, ungetheilt verfügt wird.

Sollen die zu der Waarenpost gehörigen Kolli bei dem Begleitschein-Empfangs-Amt verschiedenerlei Bestimmung erhalten, so wird das bei dem Empfangsamte zu ermittelnde Gewicht, auch wenn sich im Ganzen ein Mehrgewicht gegen das im Begleitschein angegebene Gewicht herausstellt, der weiteren Abfertigung zu Grund gelegt. Gleicherweise ist zu verfahren, wenn ein Kollo getheilt wird. Hinsichtlich der Behandlung des sich etwa ergebenden Mindergewichts finden die Vorschriften des §. 37. Anwendung.

§. 39. Bei den zur Eingangsabfertigung bestimmten Waaren kann, wenn der Begleitschein genügenden Raum darbietet, der Antrag des Empfängers auf Verzollung, der Revisionsbefund, die Angabe des Zollbetrags und der Nachweis der erfolgten Buchung desselben in den Begleitschein selbst aufgenommen werden, und bedarf es alsdann der Ausfertigung eines Begleitschein-Auszugs nicht (Muster B.).

Bei der Eingangsabfertigung der mit Begleitschein I. abgefertigten, ihrer Gattung nach eingangszollfreien Gegenstände (V. Z. G. §. 41., letzter Absatz) genügt, auch wenn dieselben mit zollpflichtigen Gegenständen zusammen eingehen, der mündliche Antrag des Empfängers auf zollfreie Ablassung, die Angabe des Revisionsbefundes in dem Begleitschein und eine demselben beizufügende Bemerkung über die zollfreie Ablassung.

4. Verfahren, wenn die Waaren unmittelbar zum Ausgang abgefertigt werden sollen.

§. 40. Bei der Erledigung von Begleitscheinen I. über Gegenstände, welche zur unmittelbaren Ausfuhr über das Empfangsamt bestimmt sind, erstreckt sich die amtliche Thätigkeit der von dem Amtsvorstand oder dessen Vertreter zu bestimmenden Abfertigungs- und Begleitungsbeamten auf

a) die Revision der Ladung und
b) die Kontrolirung des Ausgangs derselben über die Grenze.

Die Revision der Ladung (a.) soll die Ueberzeugung gewähren, daß keine vorschriftswidrige Veränderung an derselben stattgefunden hat. Die Revision kann daher in der Regel auf die Prüfung der Zeichen, Nummern, Verpackungsart und des Verschlusses der Kolli, beziehungsweise des Verschlusses und der verschlußfähigen Beschaffenheit der Laderäume beschränkt bleiben.

Hin und wieder, auch in anscheinend unverdächtigen Fällen, müssen jedoch probeweise einige Kolli aus einer Ladung speziell revidirt und mit den Angaben in dem Begleitschein genau verglichen werden. Der Amtsvorstand ist verpflichtet, die Vornahme solcher speziellen Revisionen unvermuthet anzuordnen und deren Ausführung zu überwachen oder durch einen oberen Beamten überwachen zu lassen.

Der Verschluß an den zum Ausgang bestimmten Waaren wird, soweit nicht Verträge eine Ausnahme bedingen, bei dem Grenzzollamt abgenommen. Bei unverschlossen abgelassenen Waaren hat die Ausgangs-Revision sich auf die Feststellung des Gewichts und der Waarengattung zu erstrecken; jedoch können in unverdächtigen Fällen die Ermittelungen auf einen Theil der Waarenkolli beschränkt bleiben.

Das Verfahren bei der Kontrolirung des Waarenausgangs (b.) ist je nach der Oertlichkeit und der Art des Transports verschieden.

Wenn der Ausgang der Waaren vom Amtslokal des Grenzzollamts oder dem zugehörigen Ansageposten aus überzeugend beobachtet werden kann, so haben die Abfertigungsbeamten den Ausgang zu kontroliren. Andernfalls erfolgt die Kontrolirung des Ausgangs durch Begleitungsbeamte.

Bei der Ausfuhr mittelst der Eisenbahnen oder zu Wasser unter Raumverschluß hat das Amt am Verladungsorte die Revision der Waaren vorzunehmen und das Einladen der Waaren, sowie nach bewirkter Verschlußanlage den Abgang des Transports, dagegen das Grenzzollamt oder der zugehörige Ansageposten die mit unverletztem Verschluß erfolgte Ankunft und den Ausgang über die Grenze in der vorher angegebenen Weise zu kontroliren.

Wie im Einzelnen die Ausgangs-Kontrole auszuführen ist, hat der Vorstand des Grenzzollamtes den örtlichen Verhältnissen entsprechend zu bestimmen.

Die Ausgangsabfertigung kann auf Antrag des Waarendisponenten auch dann eintreten, wenn der ursprüngliche Antrag des Versenders bei der Anmeldung zur Begleitschein-Ertheilung nicht auf Abfertigung zum Ausgang gerichtet war. Der Waarendisponent hat jedoch in diesem Falle, sofern nicht die Ausfuhr

unter den Augen des Amtes oder unter amtlicher Begleitung erfolgt, die Verpflichtungen des Begleitschein-Extrahenten zu übernehmen.

5. Verfahren bei Abweichungen zwischen dem Inhalt der Begleitscheine I. und dem Revisionsbefund und sonstigen Anständen.

a) Feststellung des Sachverhalts.

§. 41. Wenn bei der Prüfung eines zur Erledigung übergebenen Begleitscheins oder der Revision der Ladung die Wahrnehmung gemacht wird, daß

a) der im Begleitschein vorgeschriebene Zeitraum zur Gestellung der Waaren bei dem Empfangsamt nicht eingehalten worden ist, oder
b) die Abgabe des Begleitscheins und die Vorführung der Waaren bei einem andern als dem darin ursprünglich oder nachträglich (§§. 24. und 25.) bezeichneten Amte stattgefunden hat, oder
c) der angelegte amtliche Verschluß verletzt ist, oder
d) die Gattung und Menge der Waaren nicht mit den Angaben in dem Begleitschein übereinstimmt oder andere Abweichungen zwischen denselben und dem Revisionsbefund wahrgenommen werden,

so ist der Waarenführer, nach Umständen der Waarenempfänger über die Veranlassung der bemerkten Abweichungen von dem Inhalt des Begleitscheins — in der Regel protokollarisch — zu vernehmen, und der Sachverhalt, soweit erforderlich, durch Benehmen mit dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amt und den auf dem Transport berührten Aemtern zu untersuchen. Auch sind nöthigen Falls geeignete Maßregeln zur Sicherstellung der Gefälle, Strafen und Kosten, den Vorschriften für das Strafverfahren entsprechend zu treffen.

Wenn sich die Erledigung des Begleitscheins über den vorgeschriebenen Zeitpunkt der Absendung des Erledigungsscheins (§. 53.) hinaus verzögert, so ist dem Ausfertigungsamt hierüber, unter Angabe der Veranlassung der Verzögerung, eine kurze Mittheilung zu machen (§. 56.).

Die alsbaldige Weiterabfertigung der Waaren darf in Fällen der bezeichneten Art nur dann stattfinden, wenn für den Eingang der Gefälle, Strafe und Kosten volle Sicherheit geleistet wird.

b) Behandlung der auf Versehen oder Zufälligkeiten beruhenden Abweichungen.

§. 42. Ergiebt in den im §. 41. unter a. bis c. bezeichneten Fällen die Untersuchung, daß die vorgefundene Abweichung durch einen Zufall herbeigeführt oder sonst genügend entschuldigt ist, und liegt nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung des Hauptamtes, auf welches der Begleitschein gerichtet oder welches dem als Empfangsamt bezeichneten Nebenamt als Hauptamt vorgesetzt ist, kein Grund zu dem Verdacht eines verübten oder versuchten Unterschleifs vor, so kann die Erledigung des Begleitscheins ohne weitere Beanstandung erfolgen und die für Gefälle, Strafe und Kosten geleistete Sicherheit aufgehoben werden.

Ebenso kann in dem im §. 41. unter d. angegebenen Falle nach der Bestimmung des Amtsvorstandes beziehungsweise der dem Empfangsamte vorgesetzten Direktivbehörde, innerhalb der ihnen beigelegten Befugnisse, von einer Strafe abgesehen und der Begleitschein erledigt werden, wenn es sich um augenscheinlich auf Versehen oder Zufälligkeiten beruhende Abweichungen handelt.

c) Behandlung der Anstände, welche durch das Begleitschein-Ausfertigungs-Amt veranlaßt sind.

§. 43. Bei unerheblichen Abweichungen, welche durch Versehen des Ausfertigungsamtes bei der Begleitschein-Ausfertigung veranlaßt sind, kann, wenn dasselbe das Versehen anerkennt und auf dem Begleitschein nachträglich eine entsprechende, mit Ort und Datum zu bezeichnende und amtlich zu vollziehende Bescheinigung ertheilt, die Erledigung des Begleitscheins unbeanstandet erfolgen.

Die Vornahme von Korrekturen in den zurückgesendeten Begleitscheinen ist dem Ausfertigungsamt nicht gestattet.

Handelt es sich um erhebliche, durch das Ausfertigungsamt verschuldete Anstände, oder erkennt dasselbe einen von dem seinigen abweichenden Befund des Empfangsamtes nicht als richtig an, so hat die dem letzteren vorgesetzte Direktivbehörde, nach erfolgtem Einvernehmen mit der Oberbehörde des Ausfertigungsamtes, über die Erledigung des Begleitscheins zu entscheiden.

d) Verfahren bei havarirten oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustand ankommenden Begleitschein-Gütern.

§. 44. Wenn auf Begleitschein I. abgefertigte Waaren auf dem Transport Havarie erlitten haben, oder zu Grund gegangen, verdorben oder zerbrochen (V. Z. G. §§. 29. und 48.), oder in ihrer Beschaffenheit verändert sind, so darf die Erledigung des Begleitscheins erst dann erfolgen, nachdem über den etwa beanspruchten Zollnachlaß Entscheidung getroffen ist.

In dem Begleitschreiben ist auf diese Entscheidung Bezug zu nehmen.

e) Strafverfahren.

§. 45. Treffen die Voraussetzungen nicht zu, unter denen nach §. 42. eine Erledigung des Begleitscheins ohne weitere Beanstandung erfolgen kann, so tritt das gesetzliche Strafverfahren ein.

Nach Beendigung des Strafverfahrens hat das Begleitschein-Empfangs-Amt, sofern hinsichtlich des Gefällepunktes keine Zweifel bestehen, den Begleitschein zu erledigen. In Zweifelsfällen ist die Entschließung der vorgesetzten Direktivbehörde einzuholen.

Wenn die Erledigung des Begleitscheins nicht zulässig erscheint, so ist derselbe mit den erwachsenen Verhandlungen dem Ausfertigungsamte zu übersenden. Letzteres hat dem Empfangsamt eine Bescheinigung über den Zurückempfang des Begleitscheins zu ertheilen und die Entscheidung der ihm vorgesetzten Direktivbehörde über die Folgen der Nichterfüllung der von dem Begleitschein-Extrahenten übernommenen Verpflichtungen einzuholen.

f) Verfahren bei Nichtgestellung der Waaren bei dem Empfangs-Amte.

§. 46. Wenn auf Begleitschein I. abgefertigte Waaren dem Empfangsamte nicht gestellt werden, so ist

über deren Verbleib Erörterung anzustellen und nach Umständen das gesetzliche Strafverfahren einzuleiten.

Nach Erledigung des Strafpunktes sind die Verhandlungen der Direktivbehörde des Ausfertigungsamtes zur Erledigung des Gefällepunktes vorzulegen.

g) Verfahren bei unterlassener Verfügung über die Waaren.

§. 47. Sollte der Empfänger einer mit Begleitschein I. angekommenen Ladung nicht auszumitteln sein oder die Annahme und Verfügung über die Waaren verweigern oder ungehörig verzögern, und der Waarenführer sich nicht in der Lage befinden, über die Waaren zu verfügen, so ist, nachdem die Waaren in amtlichen Gewahrsam genommen sind, dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amt hiervon zur Benachrichtigung des Extrahenten Kenntniß zu geben. Wenn alsdann binnen einer festzusetzenden Frist keine Bestimmung über die Waaren getroffen wird, so ist der Begleitschein unerledigt an das Ausfertigungsamt zurückzusenden. Letzteres hat hierauf den zu entrichtenden Zollbetrag von dem Extrahenten einzuziehen und dem Empfangsamt eine bezügliche Mittheilung zu machen, worauf dieses die Waaren, nach vorheriger Berichtigung der durch die Aufbewahrung etwa entstandenen Kosten, dem Empfänger oder dem zur Empfangnahme bestimmten Beauftragten des Extrahenten zur Verfügung stellt.

B. Erledigung der Begleitscheine II.

§. 48. Die Begleitscheine sind nach ihrer Uebergabe in das Begleitschein-Empfangs-Register (§. 32.) einzutragen.

Der Gestellung der mit Begleitschein II. abgefertigten Waaren bedarf es nur dann, wenn dieselbe ausdrücklich in dem Begleitschein vorgeschrieben ist.

Der überwiesene Zollbetrag ist dem Begleitschein-Empfangs-Amte, unter Vorlage des Begleitscheins, innerhalb der in letzterem vorgeschriebenen Frist durch den Waarenführer oder den Waarenempfänger einzubezahlen.

Die Annahme des Begleitscheins ohne Zahlung des Zollbetrages ist dem Empfangsamte nicht gestattet.

Letzteres hat den im Begleitschein angegebenen Zollbetrag mit Rücksicht auf die darin enthaltenen Angaben über Gattung und Menge der Waaren zu prüfen, auch, wenn der Zollbetrag im Begleitschein nicht in der Landeswährung des Empfangsamtes angegeben ist (§. 21. a.), denselben darin mit den gestatteten Abrundungen zu berechnen und zu vereinnahmen.

Ergiebt sich bei jener Prüfung eine Abweichung hinsichtlich des überwiesenen und des wiederholt berechneten Zollbetrags, welche nicht in der Umrechnung in eine andere Währung begründet ist, so ist die Abweichung durch Korrespondenz mit dem Ausfertigungsamte aufzuklären und der höhere Zollbetrag einstweilen zu deponiren, demnächst aber der richtige Zollbetrag definitiv zu vereinnahmen.

Bei Anständen, welche durch Versehen des Ausfertigungsamtes verschuldet sind, ist in der im §. 43. angegebenen Weise zu verfahren.

Die Annahme eines Begleitscheins II. nebst dem darin überwiesenen Zollbetrag von einem zur Erledigung von Begleitscheinen dieser Gattung befugten Amte ist auch dann nicht abzulehnen, wenn die darin angegebene Zahlungsfrist (§. 21. c.) bereits abgelaufen, oder wenn der Begleitschein auf ein anderes, als das schließlich gewählte Empfangsamt gerichtet ist. In Folge der gedachten Abweichungen von der Vorschrift des Begleitscheins tritt ein Strafverfahren nicht ein.

C. Vollziehung der Erledigungs-Bescheinigungen und Schlußverfahren.

1. Erledigungs-Bescheinigungen des Empfangsamtes.

§. 49. Die Vollziehung der Erledigungs-Bescheinigungen in den Begleitscheinen I. geschieht in der Art, daß

1) der Eingang des Begleitscheins — von dem Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter (§. 32.),
2) die erfolgte Buchung im Begleitschein-Empfangs-Register — von dem mit der Führung des letzteren beauftragten Beamten (§. 32.),
3) der Revisionsbefund nebst Angabe der stattgehabten Revisionshandlungen — von den Revisionsbeamten (§. 34. und 35.),
4) bei ausgehenden Waaren der Waarenausgang — von denjenigen Beamten, welche die Ausgangsabfertigung bewirkt haben (§. 40.),

durch Unterschrift jedes einzelnen dieser Beamten, unter Beifügung seines Amts-Charakters, eingetragen und beglaubigt wird.

Ist ein Begleitschein-Auszug gefertigt, welcher die Revisions-Ergebnisse nachweist, so genügt eine einfache Bezugnahme auf diesen Auszug.

Bei der Waaren-Ausfuhr wird der dieselbe betreffende Vordruck auf der letzten Seite des Begleitscheins, soweit dieser Vordruck nicht anwendbar ist, durchstrichen.

In solchen Begleitscheinen, bei deren Erledigung sich Anstände ergeben haben (§. 41. ff.), ist dies unter Verweisung auf die betreffenden, dem Begleitschein beizufügenden Verhandlungen anzumerken.

§. 50. Nach Eintragung der Erledigungs-Bescheinigungen in die Begleitscheine I. ist das Erledigungsattest am Schlusse des Begleitscheins durch den Führer des Begleitschein-Empfangs-Registers oder einen anderen, von dem Amtsvorstande damit beauftragten Beamten, welcher hierbei von der ordnungsmäßigen Erledigung des Begleitscheins Ueberzeugung zu nehmen hat, unter Beifügung der Angabe seiner Diensteigenschaft, zu vollziehen.

§. 51. Die Erledigung der Begleitscheine II. erfolgt durch die Ertheilung einer Bescheinigung über die Eintragung in das Begleitschein-Empfangs-Register und über die stattgehabte Buchung des erhobenen Zollbetrags, welche gemeinschaftlich von dem Führer des Begleitschein-Empfangs-Registers und dem Führer des Einnahme-Journals, unter Angabe ihrer Diensteigenschaft, zu vollziehen ist.

2. Nachweis der weiteren Bestimmung der Waaren in dem Begleitschein-Empfangs-Register.

§. 52. Gleichzeitig mit der Vollziehung der Erledigungs-Bescheinigungen in den Begleitscheinen (§§. 49. bis 51.) sind die Spalten 11. bis 13. des Begleitschein-Empfangs-Registers auszufüllen.

Wenn zu einem Begleitschein I. zwei oder mehr Auszüge übergeben worden sind (§. 33.), so kann der Nachweis der weiteren Bestimmung der Waaren in den Begleitschein selbst aufgenommen und in Spalte 11. bis 13. des Begleitschein-Empfangs-Registers hierauf verwiesen werden.

3. Ertheilung der Erledigungsscheine.

§. 53. Ueber die erledigten Begleitscheine sind Erledigungsscheine nach dem vorgeschriebenen Muster J. auszustellen und, nach erfolgter Prüfung und Vollziehung durch den Führer des Begleitschein-Empfangs-Registers oder einen anderen, von dem Amtsvorstande zu bestimmenden Beamten, dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amt zu übersenden.

Die Uebersendung der Erledigungsscheine erfolgt von vierzehn zu vierzehn Tagen, und zwar bis zum 20. beziehungsweise 5. des Monats.

Sind die erledigten Begleitscheine in verschiedenen Quartalen ausgefertigt worden, so ist für jedes dieser Quartale ein besonderer Erledigungsschein auszustellen.

Die Ordnungszahl, unter welcher jeder Begleitschein in dem Erledigungsschein eingetragen worden, und der Tag der Ausstellung des Erledigungsscheins sind in Spalte 14. und 15. des Begleitschein-Empfangs-Registers bei den betreffenden Begleitscheinen anzumerken.

4. Ersatzleistung für die durch Vermittelung des Empfangsamts zurückbezahlten Baar-Kautionen.

§. 54. Wenn die Zurückzahlung einer baar geleisteten Kaution bei dem Begleitschein-Empfangs-Amte zu erfolgen hatte (§. 14.), so ist dem Erledigungsschein eine amtliche Bescheinigung über die stattgehabte Zurückzahlung beizufügen und die Ersatzleistung durch Benehmen mit dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amte herbeizuführen.

5. Behandlung der Erledigungsscheine bei dem Ausfertigungsamte.

§. 55. Die von den Empfangsämtern ertheilten Erledigungsscheine (§. 53.) sind sogleich nach ihrer Ankunft hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den Anmeldungen und Annahme-Erklärungen und in formeller Hinsicht durch den Führer des Ausfertigungs-Registers zu prüfen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

Wenn sich bei der Prüfung nichts zu erinnern findet, so hat der gedachte Beamte unter den Annahme-Erklärungen die Nummer und Ordnungszahl des Erledigungsscheines, in welchem die Erledigung der betreffenden Begleitscheine nachgewiesen ist, unter Beifügung seiner Unterschrift, einzutragen und den Tag der Ankunft des Erledigungsscheines in Spalte 8. des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers anzumerken.

Ergeben sich bei der vorzunehmenden Prüfung Anstände, so ist deren Erledigung im Wege des Schriftwechsels mit dem Empfangsamte oder nöthigenfalls durch Vorlage bei der dem Ausfertigungsamte vorgesetzten Direktivbehörde herbeizuführen.

Nach vollständiger Erledigung des Begleitscheins ist wegen Aufhebung der von dem Begleitschein-Extrahenten bestellten Sicherheit das Erforderliche zu veranlassen (§. 54.).

6. Verfahren bei dem Ausbleiben der Erledigungsscheine.

§. 56. Wird die Erledigung eines Begleitscheins I. oder II. innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§. 53.) nicht nachgewiesen und ist inzwischen auch keine Nachricht von dem Empfangsamt über eine etwaige Verzögerung der Erledigung eingetroffen, so ist der Begleitschein-Extrahent oder der Bürge aufzufordern, die erreichte Bestimmung der Waaren, beziehungsweise die Einzahlung des gestundeten Zolles, binnen 14 Tagen nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, so ist der Extrahent zur Einzahlung des Zollbetrags anzuhalten und die Nummer, unter welcher die Vereinnahmung in dem betreffenden Register stattgefunden hat, in Spalte 9. des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers zu vermerken. Gleichzeitig ist dem Empfangsamt von der Einziehung des Zollbetrags Kenntniß zu geben.

Wenn durch das Empfangsamt eine Verzögerung der Erledigung des Begleitscheins angemeldet ist, letztere jedoch innerhalb einer angemessenen weiteren Frist nicht erfolgt, so ist über den Stand der Sache Erkundigung bei dem Empfangsamt einzuziehen, bei ungerechtfertigter Verzögerung der Erledigung aber der vorgesetzten Direktivbehörde Anzeige zu erstatten.

§. 57. Walten Zweifel über den zu zahlenden Betrag oder andere Anstände ob, so ist der Fall der Direktivbehörde vorzutragen.

Die hierauf ergehende Entscheidung ist der Anmeldung beizufügen und im Ausfertigungs-Register nach Datum und Nummer zu notiren.

Der Amtsvorstand ist gemeinschaftlich mit dem Registerführer dafür verantwortlich, daß wegen der nicht rechtzeitig erledigten Begleitscheine die geeigneten Maßregeln getroffen werden.

7. Abschluß und Einsendung der Register.

§. 58. Das Begleitschein-Ausfertigungs-Register wird nach vierteljährigen Zeitabschnitten geführt, bleibt aber nach Ablauf des betreffenden Vierteljahres bis zur Ankunft der dann noch fehlenden Erledigungsscheine, insofern sich dieselbe nicht über die nächsten drei Monate nach dem Quartalsschlusse verzögert, bei dem Amte zurück.

Sobald die Erledigungsscheine eingetroffen sind, längstens jedoch nach Ablauf der vorher bezeichneten Frist, wird das Register abgeschlossen und mit den zugehörigen Anmeldungen und Annahme-Erklärungen, welche nach der Nummerfolge der Begleitscheine zu ordnen sind, sowie mit den nach der Nummerfolge (§. 55.) zu ordnenden Erledigungsscheinen, zur Revision an die Direktiv-Behörde eingesendet.

Die alsdann etwa noch nicht erledigten Posten werden in das Register des nächstfolgenden Quartals,

unter Bezugnahme auf die alten Nummern, bei welchen auf die Nummern der neuen Eintragungen zu verweisen ist, durch alle Spalten übertragen, so daß z. B. die nicht erledigten Posten des ersten Vierteljahres die ersten Eintragungen in dem Register des dritten Vierteljahres rc. bilden.

Vor der Absendung des Registers hat der Amtsvorstand oder in seinem Auftrag ein anderer oberer Beamte die stattgehabte Erledigung der darin eingetragenen Begleitscheine zu prüfen und dies in dem abgeschlossenen Register mit dem Anfügen zu bescheinigen, daß keine Posten unerledigt geblieben, oder daß die unerledigten sämmtlich in das neue (nach dem Quartal zu bezeichnende) Register richtig übertragen seien.

§. 59. Das Begleitschein-Empfangs-Register wird ebenfalls nach vierteljährigen Zeitabschnitten geführt und nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs abgeschlossen und mit den als Belägen beizufügenden erledigten Begleitscheinen, den zu letzteren gehörigen Anmeldungen, sowie den über die Erledigung einzelner Begleitscheine geführten Verhandlungen zur Revision eingesendet.

Die Beläge zum Begleitschein-Empfangs-Register sind nach der Folge der Register-Nummern zu ordnen und mit entsprechend bezeichneten Umschlägen zu versehen.

Die zur Zeit der Einsendung des Begleitschein-Empfangs-Registers ausnahmsweise noch unerledigten Posten werden in der im §. 58. angegebenen Weise in das Register für das Quartal, in welchem die Einsendung erfolgt, übernommen.

§. 60. Nach beendigter Revision werden die erledigten Begleitscheine nach den Bezirken der Direktivbehörden, in welchen die Ausfertigungsämter liegen, sowie nach den Ausfertigungsämtern und den Nummern der Ausfertigungs-Register geordnet, um noch mit den letzteren und den zugehörigen Belägen verglichen zu werden, und zu diesem Behufe, soweit die Vergleichung nicht bei der Revisionsbehörde der Empfangsämter selbst vorgenommen werden kann, den Direktivbehörden der betreffenden Ausfertigungsämter mitgetheilt.

Diese Mittheilung soll in der Regel sechs Monate nach dem Schluß des Quartals, in welchem die Begleitscheine erledigt worden sind, erfolgen.

Niederlage-Regulativ.

Inhaltsverzeichniß.

In Gemäßheit des §. 106. des Vereinszollgesetzes werden für die allgemeinen und beschränkten Niederlagen folgende nähere Vorschriften ertheilt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der Niederleger, worunter Derjenige verstanden wird, welchen die Zollbehörde als zur Disposition über die niedergelegten Waaren befugt anerkennt, ist verbunden, sich nach den Vorschriften dieses Regulativs zu achten. Das Gleiche gilt für Jeden, welcher die Niederlage betritt.

Wer die Niederlage betreten will oder dieselbe verläßt, hat sich bei dem die Aufsicht führenden Zollbeamten zu melden. Auch können die Personen, welche die Niederlage verlassen, nach Maßgabe des §. 127. des Vereinszollgesetzes einer körperlichen Visitation unterworfen werden.

§. 2. In der Regel dürfen nur am Orte der Niederlage wohnhafte Personen dieselbe benutzen und müssen Auswärtige, welche sich der Niederlage bedienen wollen, einen am Orte wohnhaften Vertreter bestellen. Es steht jedoch für den Fall, daß der bezeichnete Empfänger einer Waare, binnen der zur Anmeldung vorgeschriebenen Frist, entweder nicht auszumitteln ist oder die Annahme und Anmeldung der Waare verweigert, dem Waarenführer, auch wenn er am Orte nicht wohnhaft ist, frei, die Waaren auf seinen Namen zur Niederlage zu deklariren.

Macht der Waarenführer von dem ihm eingeräumten Rechte keinen Gebrauch, so kann das Amt von Amtswegen einen Spediteur veranlassen, die Waaren anstatt des bezeichneten Empfängers zur Niederlage zu deklariren.

§. 3. Nach §. 98. des Vereinszollgesetzes dürfen in der Regel nur Waaren, auf denen noch ein Zollanspruch haftet, zur Niederlage gelangen.

Es dürfen indeß Gegenstände des freien Verkehrs mit der Maßgabe in die Niederlage zugelassen werden, daß sie mit ihrer Aufnahme in dieselbe die Eigenschaft unverzollter ausländischer Waaren annehmen und nach den Bestimmungen für die letzteren zu behandeln sind.

Mit Genehmigung der Direktivbehörde können ausnahmsweise Güter des freien Verkehrs auch mit Beibehaltung ihrer Eigenschaft als solche, sowie unter Uebergangssteuer-Kontrole stehende Gegenstände in die Niederlage aufgenommen werden, sofern die Abfertigungs- und Niederlageräume für die zollpflichtigen Güter von denjenigen für Güter der obenbezeichneten Art auf sichernde Weise geschieden werden können.

Gegenstände, welche gegen Gewährung einer Zoll- oder Steuervergütung in die Niederlage aufgenommen sind, dürfen aus derselben nur gegen Entrichtung des tarifmäßigen Eingangszolles in den freien Verkehr übergehen.

§. 4. Waaren, die gewöhnlich in verpacktem Zustande aufbewahrt werden, können nur in guter Ver-

packung zur Niederlage angenommen werden. Beschädigte Verpackungen müssen zuvor hergestellt werden.

In wie weit Gegenstände, auf den Wunsch des Niederlegers oder weil ihre Lagerung in geschlossenen Räumen entweder für sie selbst oder für das übrige Lagergut nachtheilig sein kann, im Freien niedergelegt werden dürfen, wird von dem Amtsvorstande bestimmt.

Waaren, deren Lagerung der Niederlage schädlich sein kann, als: der Verpestung verdächtige Sachen, Gegenstände, welche zur Selbstentzündung geneigt oder der Explosion fähig sind, oder deren Aufbewahrung den nahe lagernden Waaren nachtheilig sein kann, so wie Waaren, die bald in Fäulniß überzugehen pflegen, werden zur Niederlage nicht angenommen.

§. 5. Ueber die niedergelegten Waaren wird ein Niederlage-Register nach dem vorgeschriebenen Muster A. geführt. Es bleibt jedoch den Direktivbehörden überlassen, die den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Abänderungen in dem Muster vorzunehmen, auch hinsichtlich der Führung und Revision des Registers das Nähere anzuordnen.

II. Anmeldung und Annahme zur Niederlage.

§. 6. Die Anmeldung zur Aufnahme in die Niederlage geschieht mittelst der Deklarationen oder mittelst Auszügen aus solchen oder aus Begleitscheinen, welche nach dem unter B. vorgeschriebenen Muster von dem Niederleger zweifach gefertigt und innerhalb der, von der Zollbehörde örtlich zu bestimmenden Frist dem Amte übergeben sein müssen. Die Anmeldungen werden hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den ihnen zu Grunde liegenden Papieren durch die betreffenden Beamten geprüft und bescheinigt und bei der Revision der Waaren zum Anhalt genommen.

Die Deklarationen u. s. w. können mittelst dieser Anmeldung nach Maßgabe der §§. 23., 26, und 46. des Vereins-Zollgesetzes noch vervollständigt oder berichtigt werden.

§. 7. Behufs der Aufnahme in die Niederlage sind die Waaren in der Regel speziell zu revidiren.

Die Revision, welcher ein Niederleger oder ein Stellvertreter desselben beizuwohnen hat, kann jedoch auf eine allgemeine beschränkt werden, wenn

1. die unter Verschluß angekommenen oder nach §. 43. Absatz 2 des Vereinszollgesetzes ohne Verschluß abgelassenen Waaren schon bei einem Vorabfertigungs-Amte speziell revidirt worden sind, oder
2. — mag auch die Deklaration hinsichtlich der Waarengattung mangelhaft sein — wenn der dem Amte als zahlungsfähig bekannte Niederleger sich durch eine Erklärung in der Anmeldung zur Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Zollsatzes, sofern nicht ein anderer Zollsatz durch spezielle Revision festgestellt wird, verpflichtet und sich für den Fall, daß in den Kolli sich Gegenstände der im §. 4. Absatz 3 bezeichneten Art befinden sollen, einer Konventionalstrafe von 500 Thalern (875 Gulden) unterwirft. Die Waaren müssen aber alsdann, wenn sie nicht zur Durchfuhr bestimmt sind und die Wiederausfuhr nicht binnen einer von dem Amtsvorstande festzusetzenden kurzen Frist erfolgt, unter Kolloverschluß, beziehungsweise mit dem Verschluß, mit welchem sie angekommen sind, gelagert werden.

Bei einer aus mehreren Kolli bestehenden, nach Inhalt und Verpackung gleichartigen Waarenpost braucht nur das Gesammtgewicht durch Verwiegung ermittelt zu werden. Die Waarenpost wird summarisch nach Kollizahl, Zeichen und Gewicht, und, wenn die Kolli fortlaufende Nummern haben, nach Nummern im Niederlageregister angeschrieben.

Auch von der Ermittelung des Bruttogewichtes kann, sofern dieselbe nicht von dem Niederleger selbst beantragt wird, abgesehen werden:

a) bei den mit Begleitschein I. ohne amtlichen Verschluß abgefertigten Waaren, wenn der Niederleger auf die Abfertigung zur Durchfuhr verzichtet und sich damit einverstanden erklärt, daß das im Begleitschein überwiesene Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt werde;
b) bei den mit Begleitschein I. unter unverletztem amtlichen Verschluß ankommenden Waaren, wenn die Bruttoverwiegung entweder bei dem Niederlageamt selbst aus anderer Veranlassung bereits erfolgt ist, oder erst kürzlich bei einem anderen Amte stattgefunden hat.

§. 8. Rücksichtlich des als Einlagerungsgewicht zu behandelnden Gewichts und der vorgefundenen Abweichungen von dem im Begleitschein angegebenen Gewicht kommen nach Maßgabe des §. 47. des Vereinszollgesetzes folgende Grundsätze zur Anwendung:

1. Werden die Waaren vor der Aufnahme in die Niederlage nicht verwogen, so ist das im Begleitschein überwiesene Gewicht als Einlagerungsgewicht im Niederlageregister anzuschreiben.
2. Ergiebt sich bei der vorgenommenen Verwiegung ein Mehrgewicht gegen das im Begleitschein angegebene Gewicht, so bildet, unbeschadet der näheren Untersuchung, welche wegen etwa vorgekommener Irrthümer bei der Abfertigung einzuleiten ist, das letztere ebenfalls das im Niederlageregister anzuschreibende Einlagerungsgewicht.
3. Ergiebt sich dagegen ein Mindergewicht, so ist zwar nur das durch die Verwiegung beim Niederlageamte ermittelte Gewicht als Einlagerungsgewicht im Niederlageregister anzuschreiben. Es muß indeß, wenn die Waaren unverschlossen oder mit verletztem amtlichen Verschluß angekommen sind, oder wenn der Verdacht einer heimlichen Entfernung von Waaren vorliegt, abgesehen von der etwa wegen Zolldefraude einzuleitenden Untersuchung, von dem vorgefundenen Mindergewicht der tarifmäßige Eingangszoll erhoben werden. Sind die Waaren dagegen mit unverletztem amtlichen Verschluß angekommen und ist zugleich anzunehmen, daß das Mindergewicht lediglich durch natürliche Einflüsse entstanden sei, so bleibt der Eingangszoll für dasselbe unerhoben.

§. 9. Waaren, welche bei dem Niederlageamte

nuer Zollkontrole unverschlossen eingetroffen sind, und über deren Identität nach dem Ermessen des Amtsvorstandes Zweifel bestehen, dürfen in die Niederlage nicht anders, als gegen Verzichtleistung auf die Abfertigung zur Durchfuhr aufgenommen werden.

§. 10. Hat eine Nettoverwiegung der Waaren stattgefunden, so erfolgt die Anschreibung im Niederlageregister nach dem Brutto- und dem Nettogewicht. Ebenso wird bei der Aufnahme der in einem Kollo zusammenverpackten, verschieden tarifirten Waaren, sofern das Nettogewicht der einzelnen Waarengattungen festgestellt oder in der Anmeldung angegeben ist, auch das Nettogewicht der einzelnen Waarengattungen im Niederlage-Register angeschrieben.

§. 11. Wenn die Revision beendigt ist, hat der Niederleger die Waaren auf eigene Kosten zu den Lagerräumen und in denselben an denjenigen Ort zu schaffen, welcher für die Lagerung angewiesen wird.

Soweit es die Gattung der Waaren und der Raum gestatten und nicht andere Umstände entgegenstehen, sind die Waaren eines jeden Niederlegers auf dessen Antrag beisammen zu lagern und die später für ihn hinzukommenden an die früher gelagerten anzuschließen.

III. Niederlagescheine.

§. 12. Nach geschehener Niederlegung wird dem Niederleger ein, hinsichtlich der Eintragung in das Niederlageregister bescheinigtes Exemplar der Anmeldung (§. 6.) zugestellt, welches ihm als Niederlageschein dient.

Die Zollverwaltung ist befugt, Denjenigen, welcher ihr den Niederlageschein vorlegt, als zur Disposition über die in demselben bezeichneten Waaren legitimirt anzusehen, und nicht verpflichtet, auf eine nähere Prüfung einzugehen, ob derselbe rechtmäßiger Besitzer des Niederlagescheins sei.

Sollte jedoch ein Schein in unrechte Hände gekommen sein und dies von Demjenigen, der daran Interesse hat, dem Amte angezeigt werden, so hat dasselbe hierüber einen Vermerk im Niederlageregister zu machen und so lange keine Disposition über die Waaren zuzulassen, bis über den rechtmäßigen Besitz des Niederlagescheins von der zuständigen Behörde entschieden ist.

§. 13. Sollen Waaren, die in der Niederlage lagern, auf das Konto eines anderen Niederlegers übertragen werden, so ist dem Amte der Niederlageschein mit einem entsprechenden Antrage vorzulegen. Wenn, nach dem Ermessen des Amtes, kein Bedenken obwaltet, so findet die Umschreibung im Niederlageregister und die Abschreibung auf dem Niederlagescheine, beziehungsweise die Ausstellung eines neuen Niederlagescheins statt.

§. 14. Sollte ein Niederlageschein verloren gehen, so muß der betreffende Niederleger dem Amte davon Nachricht geben. Nachdem der Niederlageschein in Gemäßheit der in dem betreffenden Vereinsstaate bestehenden Bestimmungen für ungültig erklärt und dies dem Amte nachgewiesen ist, wird im Niederlageregister das Nöthige vermerkt, ein Duplikat des Niederlagescheins ausgefertigt und darin die erste Ausfertigung für ungültig erklärt.

Meldet sich, nach erfolgter Benachrichtigung des Amtes von dem Verlust eines Niederlagescheins und bevor derselbe für ungültig erklärt worden ist, ein dritter Besitzer dieses Scheins, so ist durch gerichtliches Erkenntniß darüber zu entscheiden, wer über die niedergelegte Waare zu verfügen hat. In der Zwischenzeit ernennt das Amt einen Vertreter des Eigenthümers, welcher auf Kosten desselben und, wie dieser selbst, für die Erhaltung und Beaufsichtigung der Waaren zu sorgen hat. Hierbei treten, soweit es nöthig ist, die Vorschriften der §§. 16. und 40. ein.

§. 15. Jede Abschreibung im Niederlageregister ist vom Amte auf den vorzulegenden Niederlageschein zu vermerken. Wird durch die Abschreibung der ganze Inhalt eines Niederlagescheins nicht erledigt, so erhält der Niederleger denselben zurück. Sind sämmtliche darauf verzeichnete Waaren aus der Niederlage abgefertigt, so verbleibt der Schein beim Amte.

IV. Aufbewahrung und Behandlung auf der Niederlage.

§. 16. Die Niederlageverwaltung hat für die Sicherung der lagernden Waaren nach Maßgabe des §. 102. des Vereinszollgesetzes Sorge zu tragen. Die Niederleger sind verbunden die an sie ergehenden Anweisungen des Niederlageverwalters zur Verhütung oder Beseitigung von Beschädigungen der lagernden Waaren zu befolgen.

Im Fall fortgesetzter Säumniß eines Niederlegers ist derselbe zur Ergreifung der für die Erhaltung der Waaren erforderlichen Maßregeln oder Entnahme aus der Niederlage vom Amte schriftlich unter Bestimmung einer angemessenen Frist mit der Verwarnung aufzufordern, daß anderen Falls von Amtswegen das Nöthige auf seine Kosten werde verfügt werden.

§. 17. Der Niederleger hat auch seinerseits über die lagernden Waaren Aufsicht zu führen. Es bleibt ihm überlassen, die Kolli unter seinen Privatverschluß zu nehmen, in welchem Falle die Art des Verschlusses in der Anmeldung zu bemerken ist. Der Niederleger hat ferner von Zeit zu Zeit nach den Waaren zu sehen und mit darüber zu wachen, daß sie durch ihre Lage, durch Ungeziefer ꝛc. nicht leiden, auch, wenn er solches wahrnimmt, den Niederlage-Verwalter darauf aufmerksam zu machen.

§. 18. Von der einmal durch den Niederlage-Verwalter angewiesenen Stelle darf die Waare nur mit dessen Erlaubniß versetzt, und es muß jedenfalls dabei nach dessen Anweisung verfahren werden. Glaubt der Niederleger, daß seine Waare nicht gut lagere, und wünscht derselbe für sie eine andere Lagerstelle, so wird ihm diese, wenn Raum dazu vorhanden ist und die Versetzung ohne Störung geschehen kann, auch sonst kein Hinderniß entgegensteht, gewährt werden.

Kann sich der Niederleger hierüber mit dem Niederlage-Verwalter nicht einigen, so entscheidet der Amts-Vorstand.

§. 19. Dem Niederleger ist gestattet, auf schriftliche Anmeldung bei dem Amte, Proben von den niedergelegten Waaren zu entnehmen. Das Oeffnen der Kolli,

die Entnahme der Proben und die neue Verschließung der Kolli kann nur unter amtlicher Aufsicht geschehen.

Das Gewicht der entnommenen Proben ist im Niederlageregister bei der betreffenden Post zu vermerken und, falls das Gesammtgewicht der entnommenen Proben zollpflichtig ist, bei der Räumung der Post besonders zur Verzollung zu ziehen.

§. 20. Die Auslegung ausgepackter Waaren zum Verkauf in der Niederlage ist nicht erlaubt. Die Auspackung und vorübergehende Auslegung von Waaren zur Besichtigung, sofern dazu nicht schon die Ansicht von Proben genügt, ist jedoch nicht ausgeschlossen.

§. 21. Die Eigenthümer und Disponenten der lagernden Waaren sind befugt, in der Niederlage, unter Aufsicht der Beamten, die Waaren Behufs der Theilung, Sortirung, Reinigung, Erhaltung und sonstiger mit dem Zwecke der Niederlage zu vereinbarenden Behandlung umzupacken, insofern geeignete Räumlichkeiten dazu vorhanden sind. Es können indeß von der Direktivbehörde nach den örtlichen Verhältnissen für einzelne Niederlagen gewisse Grenzen festgesetzt werden, innerhalb deren die Theilung nur stattfinden darf.

Zur Ergänzung, Auffüllung rc. der lagernden Waaren-Kolli können Waaren aus dem freien Verkehr in die Niederlage eingebracht werden. Dies muß jedoch vorher schriftlich, unter Angabe der Gattung und Menge, dem Niederlage-Amt angezeigt werden, welches alsdann die Waaren vor dem Einlaß in die Lagerräume speziell ermittelt und sowohl im Niederlageregister als im Niederlageschein dem zollpflichtigen Lagerbestand zuschreibt.

§. 22. Jede Umpackung ist dem Amte zuvor nach dem vorgeschriebenen Muster C. unter Vorlegung des Niederlagescheins schriftlich anzumelden, und erst, nachdem von dem Amte die erforderliche Aufsicht angeordnet worden ist, vorzunehmen.

Zu dem Antrage auf Gestattung der Umpackung kann auch das für die Abmeldung vorgeschriebene Formular (§. 30.) benutzt werden.

§. 23. Bei der Umpackung ist die Waare stets einer speziellen Revision zu unterwerfen, sofern nicht eine solche schon vorher stattgefunden hat. Neben dem Bruttogewicht ist, wenn es der Niederleger wünscht, auch das Nettogewicht der alten und der neuen Kolli zu ermitteln. Ist jedoch mit der Umpackung eine Theilung verbunden, so muß jedesmal auch das Nettogewicht der alten und der neuen Kolli festgestellt werden. Die Waarenpost wird dann im Niederlageregister ab- und nach der neuen Feststellung wieder angeschrieben, und auch der Niederlageschein hiernach berichtigt oder ein neuer ausgestellt. Wird über den ganzen Inhalt eines zur Theilung angemeldeten Kollo nicht sofort vollständig verfügt, so kann, unter Beifügung einer erläuternden Bemerkung, die Abschreibung des abgemeldeten Theils und die Anschreibung des Bruttogewichts des Restes bei dem ursprünglich eingetragenen Kollo im Niederlageregister erfolgen.

Gewichtsabweichungen von dem ursprünglich angeschriebenen Gewicht sind sofort aufzuklären.

Soweit ein Mindergewicht lediglich durch den Akt der Umpackung oder durch zufällige Ereignisse oder durch Eintrocknen, Einzehren, Verstauben, Verdunsten oder gewöhnliche Leckage entstanden und nicht durch Ordnungswidrigkeiten herbeigeführt ist, darf solches zollfrei abgeschrieben werden.

In andern Fällen ist von der fehlenden Menge der tarifmäßige Eingangszoll einzuziehen, vorbehaltlich des einzuleitenden Strafverfahrens, wenn der Verdacht vorliegt, daß die Gewichtsverminderung in Folge heimlicher Entfernung eines Theils der Waare aus der Niederlage entstanden sei.

Diejenigen Umschließungen, welche durch Umpacken der Kolli während der Lagerung leer geworden sind, unterliegen, sofern sie an sich zollpflichtig, bei der Entnahme aus der Niederlage der tarifmäßigen Verzollung.

§. 24. Sollen Flüssigkeiten in Fässern durch Ueberleitung der Flüssigkeit in andere Fässer oder sonstige Umschließungen getheilt werden, so ist das Bruttogewicht des Fasses vor der Theilung festzustellen. Es wird demnächst das Bruttogewicht der neu gebildeten Kolli der Verzollung oder weiteren Abfertigung zu Grunde gelegt. Ergiebt sich jedoch, nachdem über den ganzen Inhalt eines Fasses verfügt ist, daß die Summe der Bruttogewichte der Theilposten hinter dem im Niederlageregister angeschriebenen Gewichte des Fasses zurückbleibt, und ist nach den Umständen, wie es namentlich bei der Umfüllung in Ballons der Fall ist, anzunehmen, daß die Theilung nur erfolgt sei, um einen Theil des Gewichts des getheilten Fasses der Verzollung zu entziehen, so kann von dem Niederleger die Entrichtung des Eingangszolles für das sich ergebende Mindergewicht gegen das angeschriebene Gewicht des Fasses gefordert werden.

§. 25. Gelangen Waaren zur Theilung, für welche, neben der Tara für die äußere Umschließung, eine zusätzliche Tara für die weitere innere Umschließung gewährt wird, so kann, sofern nicht vom Niederleger Nettoverwiegung beantragt wird, ohne Rücksicht auf die äußere Umschließung das Gewicht der betreffenden Waare einschließlich ihrer inneren Umschließung zur Grundlage der Taraberechnung genommen werden. Im Falle einer Theilung zum Zweck der Versendung der Waaren mit Begleitschein I. ist das Gewicht derselben einschließlich deren innerer Umschließung im Begleitschein zu überweisen und das Bruttogewicht des neu gebildeten Kollo nur nachrichtlich darin zu bemerken.

§. 26. Die von Niederlagegütern ausgesonderten Unreinigkeiten oder verdorbenen Waaren können unter Zollkontrole in das Ausland zurückgeführt oder mit Genehmigung des Amtsvorstandes unter amtlicher Aufsicht vernichtet werden. Die erfolgte Vernichtung wird amtlich festgestellt und im Niederlageregister vermerkt.

§. 27. Waaren, welche während der Lagerung ihre Beschaffenheit dergestalt verändert haben, daß sie in eine andere, einem niedrigeren Zollsatze unterliegende Waarengattung übergegangen sind (z. B. Wein in Essig), können auf Antrag des Niederlegers und auf Grund amtlicher Feststellung, erforderlichenfalls nach erfolgter Denaturirung, mit Genehmigung des Hauptamtes nach

Maßgabe ihrer neuen Beschaffenheit im Niederlageregister und im Niederlageschein umgeschrieben werden.

§. 28. Die Waarenbestände der Niederlage sind von Zeit zu Zeit durch den Amtsvorstand oder durch einen von ihm beauftragten obern Beamten einer Revision zu unterwerfen. Zu welchem Zeitpunkte und in welchem Umfange dieselbe stattzufinden hat, bestimmt die Direktivbehörde.

Die Niederleger haben zum Zweck der Revision auf Verlangen Bestandsdeklarationen zu übergeben und das erforderliche Personal zu den vorzunehmenden Handleistungen zu stellen.

§. 29. Die zur Niederlage gebrachten Waaren dürfen in der Regel in der allgemeinen Niederlage nicht über 5 Jahre (V. Z. G. §. 98. Abs. 2.) und in der beschränkten Niederlage nicht über 6 Monate (V. Z. G. §. 105. Abs. 1.) lagern. Bei Berechnung der Lagerzeit ist die in andern Niederlagen oder in Privatlägern, welche unter amtlichem Mitverschluß stehen, nicht jedoch die in freien Niederlagen zugebrachte Zeit zu berücksichtigen.

Die für beschränkte Niederlagen bewilligte Frist wird ohne Rücksicht auf die etwa bereits in andern Niederlagen stattgehabte Lagerung gewährt; doch darf die Lagerzeit im Ganzen 5 Jahre nicht überschreiten.

Mit Genehmigung der Direktivbehörde kann ausnahmsweise in einzelnen Fällen eine Verlängerung der Lagerfrist eintreten.

V. Abmeldung und Verabfolgung aus der Niederlage.

§. 30. Wenn Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen, so wird darüber von dem Niederleger, unter Vorlegung des Niederlagescheines, eine Abmeldung nach dem vorgeschriebenen Muster D. dem Niederlage-Verwalter oder dem mit Führung des Niederlage-Registers besonders beauftragten Beamten übergeben, welcher die Uebereinstimmung der Angabe mit dem Register prüft und solche auf der Abmeldung bescheinigt, auch diejenigen Bemerkungen, welche sich auf die früher stattgehabten Revisionsakte und sonst auf die weitere Abfertigung der Waaren beziehen, hinzufügt. Hiernach und nach der über die Bestimmung der Waaren in Spalte 14 der Abmeldung gemachten Angabe richtet sich die weitere Abfertigungsweise. Nach dem Ermessen des Amtsvorstandes kann die Abmeldung auch in doppelter Ausfertigung verlangt werden. Sind die Waaren zur Weiterversendung mit Begleitschein bestimmt, so ist das im Begleitschein-Regulativ vorgeschriebene Formular zu benutzen.

Wünscht der Niederleger, daß nach Maßgabe des §. 103. Abs. 2. des Vereinszollgesetzes das Auslagerungsgewicht der Abfertigung zu Grunde gelegt werde, so hat er dies in seinem Antrage ausdrücklich zu bemerken.

§. 31. Auf Grund der Abmeldung zur Verzollung oder zur Versendung auf Begleitschein II. erfolgt die spezielle Revision, insofern solche nicht unmittelbar vor Aufnahme der Waaren in die Niederlage oder später in derselben stattgefunden hat. Auch kann dieselbe dann unterbleiben, wenn auf den Antrag des Niederlegers die Verzollung nach dem höchsten Zollsatze des Tarifs gestattet wird (V. Z. G. §. 32. Abs. 2.).

Vor dem Beginn der speziellen Revision kann der Niederleger die Angaben in der Abmeldung hinsichtlich der Gattung und des Netto-Gewichtes der ohne spezielle Revision zur Niederlage genommenen Waaren ergänzen oder berichtigen (V. Z. G. §§. 23., 26. und 46.).

Wird bei Waaren, welche in der Niederlage umgepackt worden sind, eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waaren oder eine erhebliche Abweichung von dem im Tarif angenommenen Tarasatz bemerkt, so hat die Nettoverwiegung zu erfolgen.

§. 32. Rücksichtlich des der Verzollung oder Abfertigung auf Begleitschein II. zu Grunde zu legenden Gewichts kommen nach §. 103. des Vereinszollgesetzes folgende Grundsätze zur Anwendung.

a) Ist das Gewicht jedes einzelnen Kollo im Niederlage-Register angeschrieben, oder wird eine aus mehreren Kolli bestehende, aber nur nach ihrem Gesammtgewicht angeschriebene Waarenpost auf einmal ungetheilt von der Niederlage entnommen, so kann
   1. die nochmalige Verwiegung des betreffenden Kollo, beziehungsweise der ganzen Waarenpost dann unterbleiben, wenn der Niederleger nicht in Spalte 11 der Abmeldung die Abfertigung nach dem Auslagerungsgewicht beantragt hat und zugleich kein Verdacht einer heimlichen Entfernung eines Theils der Waaren während der Lagerung vorliegt.
   2. Findet eine nochmalige Verwiegung statt, und ergiebt sich hierbei
      α) ein Mindergewicht gegen das Einlagerungsgewicht, so erfolgt die Abfertigung auf Grund des Auslagerungsgewichts, wenn anzunehmen ist, daß dieses Mindergewicht lediglich durch natürliche Einflüsse entstanden sei. Liegt jedoch begründeter Verdacht vor, daß ein Theil der Waaren heimlich aus der Niederlage entfernt worden, so ist — abgesehen von der wegen Zolldefraude etwa einzuleitenden Untersuchung — jedesmal das Einlagerungsgewicht der Abfertigung zu Grunde zu legen.

      Ergiebt sich dagegen

      β) ein Mehrgewicht, so bildet — unbeschadet der näheren Untersuchung wegen etwa vorgekommener Irrthümer — das Einlagerungsgewicht die Grundlage der Abfertigung.

   In beiden Fällen (α. und β.) ist auf Antrag der Betheiligten jedes Kollo einer größeren Waarenpost, dessen Einlagerungsgewicht seiner Zeit besonders ermittelt und im Niederlage-Register angeschrieben war, bezüglich der Gewichtsabweichungen bei der Abmeldung als eine für sich bestehende Waarenpost zu behandeln, wenn über die Identität der einzelnen Kolli nach Zeichen und Nummer kein Zweifel besteht.

b) Wird eine aus mehreren Kolli bestehende, im Niederlage-Register unter einem Gesammtgewicht angeschriebene Waarenpost in Theilmengen aus der Niederlage entnommen, so erfolgt die Abfertigung

nach dem jedesmal zu ermittelnden Auslagerungsgewicht.

Ergiebt sich hierbei im Ganzen ein Mindergewicht gegen das Einlagerungsgewicht, so kommen bei der Abfertigung der letzten Theilpost die oben unter a. 2. α. ausgesprochenen Grundsätze zur Anwendung.

Hinsichtlich des Mindergewichts, welches sich bei den in Theilposten zur Abmeldung gelangenden Flüssigkeiten in Fässern gegen das Gewicht des getheilten Fasses ergiebt, wird auf den §. 24. Bezug genommen.

Für Wein, dessen Abfertigung nach dem Auslagerungsgewicht beantragt ist, wird ein Zollrabatt nicht gewährt.

§. 33. Sind die Waaren zur Verzollung abgemeldet, so hat der Niederleger, nachdem der Befund in der Abmeldung bescheinigt ist, den Gefällebetrag gegen Quittung zu entrichten, beziehungsweise ein Kredit-Anerkenntniß darüber zu ertheilen.

Bei der Abmeldung zur Abfertigung der Waaren auf Begleitschein II. tritt an die Stelle der Gefälleentrichtung die Extrahirung des Begleitscheines.

§. 34. Zum Zweck der Versendung von Niederlagegütern auf Begleitschein I. wird in der Regel das Auslagerungsgewicht ermittelt.

Ergeben sich bei dieser Verwiegung Abweichungen gegen das Einlagerungsgewicht, so wird im Allegemeinen nach der Vorschrift des §. 32. unter a. 2. und b. verfahren, jedoch mit der Maßgabe, daß

1. ein nach jener Vorschrift zollpflichtiges Mindergewicht sofort besonders zum Eingange zu verzollen und der Begleitschein-Abfertigung das Auslagerungsgewicht zu Grunde zu legen;
2. in Fällen, wo das Einlagerungsgewicht die Grundlage der weiteren Abfertigung bildet, auch das Auslagerungsgewicht im Begleitschein nachrichtlich zu vermerken ist.

§. 35. Die Verwiegung kann, sofern solche nicht vom Niederleger selbst begehrt wird, unterbleiben,

1. wenn die Waaren unter amtlichem Verschluß zur Niederlage gekommen sind und dieser Verschluß während der Lagerung unberührt geblieben ist;
2. wenn die Waaren zwar ohne amtlichen Verschluß zur Niederlage gelangt sind, jedoch
   a) nach der Beschaffenheit derselben eine Veränderung des Gewichts während der Lagerung nicht zu vermuthen ist, wie z. B. bei Metallen, Metallwaaren, Glas, Porzellan und dergleichen, oder
   b) ihre Lagerung nicht über drei Monate gedauert hat und keine Umstände vorliegen, welche auf eine ungewöhnliche Gewichts-Veränderung schließen lassen.

§. 36. Sollte für einzelne Niederlageplätze das Bedürfniß entstehen, den in das Ausland zu sendenden unverzollten Waaren Gegenstände des freien Verkehrs in dem nämlichen Kollo beizupacken, so darf dies unter folgenden Bedingungen nachgegeben werden:

1) die unverzollten Waaren sind im Innern des zu bildenden Kollo von den Gegenständen des freien Verkehrs durch besondere Verpackung getrennt zu halten, auch ist der der Menge nach geringere Theil der Waaren für sich amtlich zu verschließen;
2) das Gesammtkollo wird unter Bleiverschluß gesetzt und
3) im Begleitscheine der Beipackung von Gegenständen des freien Verkehrs erwähnt, auch die Gattung, Menge und der etwaige Verschluß der letzteren, sowie das Brutto-Gewicht des Gesammtkollo angegeben.

Ist wegen der Beschaffenheit der Waaren, die Bedingung unter 1. nicht zu erfüllen, so kann die Beipackung von Gütern des freien Verkehrs nur unter der Bedingung stattfinden, daß dieselben die Natur fremder unverzollter Waaren annehmen.

§. 37. Sollen Waaren aus der Niederlage eines Grenzzollamtes unmittelbar in das Ausland versendet werden, und erfolgt die Ausfuhr unter den Augen des Grenzzollamtes oder unter amtlicher Begleitung, so beschränkt sich die Abfertigung darauf, das die Ausfuhr von dem Amte oder den Begleitungsbeamten auf der Anmeldung bescheinigt wird.

§. 38. Die Waaren werden gegen Vorzeigung der Zoll-Quittung, beziehungsweise der betreffenden Abfertigungs-Papiere aus der Niederlage abgelassen. Es erfolgt demnächst ihre Abschreibung im Niederlage-Register. Binnen 24 Stunden müssen die Waaren aus der Niederlage entfernt werden.

§. 39. Wo Lagergeld erhoben wird (V. Z. G. §. 99.), ist dasselbe von dem bei der Einlagerung der Waaren angeschriebenen und im Falle einer Umpackung von dem dabei ermittelten Bruttogewichte zu erheben.

§. 40. Mit Niederlagegütern, deren Eigenthümer (Disponent) unbekannt ist, oder deren Abnahme von der Niederlage nach Ablauf der Lagerfrist (§. 29.) von dem der Zollbehörde bekannten Eigenthümer verweigert wird, ist nach §. 104. des Vereinszollgesetzes zu verfahren.

Bleibt in solchen Fällen beim öffentlichen Verkauf der Waaren das Meistgebot nach Abzug der Kosten hinter dem Betrage des Eingangszolles zurück, so entscheidet die Direktivbehörde darüber, ob der Zuschlag zu ertheilen und der Erlös auf den Eingangszoll zu verrechnen oder ob die Waaren unter Abstandnahme von dem Verkauf amtlich zu vernichten seien.

VI. Strafbestimmungen.

§. 41. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs werden, soweit nicht die Strafen der §§. 134—151. des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152. dieses Gesetzes mit einer Ordnungsstrafe bis zu 50 Thalern geahndet.

Regulativ,

die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effektentransports auf den Eisenbahnen betreffend.

Inhaltsverzeichniß.

In Gemäßheit des §. 73. des Vereinszoll-Gesetzes werden über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1) Transportzeit.

§. 1. Der Transport von Frachtgütern und Passagier-Effekten über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks ist auf den dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen bei Tag und Nacht gestattet (Vereinszoll-Gesetz §. 21. Absatz 5. lit. d.).

2) Abfertigungsstunden.

§. 2. Die Abfertigung der Passagier-Effekten, sowie der ankommenden sofort unter Raumverschluß (§. 10.) weiter gehenden Frachtgüter ist nach §. 133. Absatz 3. des Vereinszollgesetzes sowohl bei den Grenzämtern als bei den Aemtern im Innern sogleich nach dem Eintreffen des Zuges zu jeder Zeit, auch an Sonn- und Festtagen zu bewirken.

Andere Abfertigungen finden, sofern das Bedürfniß des Verkehrs nicht eine Erweiterung erfordert (V. Z. G. §. 133. Abs. 4.), nur innerhalb der im §. 133. Absatz 1. des Vereinszollgesetzes bestimmten Geschäftsstunden statt.

3) Fahrpläne.

§. 3. Die Eisenbahnverwaltungen haben die Fahrpläne, ingleichen jede Abänderung derselben, bevor solche zur Ausführung kommen, der Direktivbehörde sowie den Hauptämtern, in deren Bezirk sich Stationsplätze oder Haltestellen befinden, mitzutheilen. Ebenso haben sie von etwa vorkommenden Extrazügen und von voraussichtlich längeren Verzögerungen in der Ankunft der Züge sämmtlichen betheiligten Abfertigungsstellen (§. 4.) so zeitig wie möglich Anzeige zu machen.

4) Abfertigungsstellen.

§. 4. Zur Abfertigung der auf den Eisenbahnen ein-, aus- und durchgehenden Güter sind die an denselben gelegenen Grenzzollämter nach Maßgabe des §. 123. des Vereinszoll-Gesetzes kompetent. Die weitere Abfertigung der vom Grenzzollamte mit Ladungsverzeichniß (§. 21.) abgelassenen, sowie die Ausgangs-Abfertigung zoll- oder kontrolepflichtiger Güter im Innern kann nur bei Hauptämtern mit Niederlage oder solchen anderen Aemtern erfolgen, welche von der obersten Landes-Finanzbehörde dazu ermächtigt sind (V. Z. G. §. 131.).

Die zur zollamtlichen Abfertigung des Eisenbahnverkehrs kompetenten Aemter, einschließlich derjenigen, welche zur Gestattung von Umladungen oder Ausladungen (§§. 25. und 26.), sowie zu Wiederanlegung des amtlichen Verschlusses im Falle der Verschlußverletzung (§. 27.) befugt sind, werden öffentlich bekannt gemacht.

5) Abfertigungsräume.

§. 5. Die Eisenbahn-Verwaltungen haben — sofern nicht durch besondere Verträge zwischen einzelnen Eisenbahn-Verwaltungen und dem Staate oder den Kommunen etwas Anderes festgesetzt ist — nach §. 59. des Vereins-Zollgesetzes auf den für die Zollabfertigung bestimmten Stationsplätzen die erforderlichen Räume für die zollamtliche Abfertigung und für die einstweilige Niederlegung der nicht sofort zur Abfertigung gelangenden Gegenstände zu stellen, beziehungsweise die nach Anordnung der Zollbehörde hierfür nöthigen baulichen Einrichtungen zu treffen, doch liegt ihnen die Ausstattung der hergegebenen Räume und, sofern sie lediglich zu Zwecken der Zollverwaltung dienen, deren Erwärmung und Erleuchtung nicht ob.

Bei den zur Nachtzeit zur Abfertigung gelangenden Zügen haben die Eisenbahnverwaltungen die Wagenzüge und Geleise innerhalb der Stationsplätze ausreichend beleuchten zu lassen.

Die Eisenbahnverwaltungen müssen ferner im Einverständniß mit der Zollbehörde für die erforderliche Abschließung der Räume, in denen die Abfertigung stattfindet, Sorge tragen.

Die zur einstweiligen Niederlegung der Gegenstände bestimmten Räume müssen sichernd verschließbar sein und werden von der Zollbehörde und der Eisenbahnverwaltung unter Verschluß gehalten. Diese Räume dürfen nur für zoll- und kontrolepflichtige Güter benutzt werden. Sie haben nicht die zollgesetzlichen Eigenschaften von Niederlagen unverzollter Waaren und die Lagerung in denselben darf eine von dem Amtsvorstande nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessende kurze Frist nicht überschreiten.

6) Transportmittel.

a) Deren Beschaffenheit.

§. 6. Weder in den Güterwagen noch in den Lokomotiven und den dazu gehörigen Tendern dürfen sich geheime oder schwer zu entdeckende, zur Aufnahme von Gütern oder Effekten geeignete Räume befinden. Ebenso dürfen Personenwagen besondere zur Aufnahme von Gütern oder Effekten geeignete Räume nicht enthalten (V. Z. G. §. 61. Abs. 2.). Einrichtungen zur Erwärmung des Fußbodens sind hierdurch nicht ausgeschlossen. Sie müssen jedoch dem Grenzeingangsamte besonders angemeldet werden und so beschaffen sein, daß sie ohne Schwierigkeit einer Revision unterworfen werden können.

Im Uebrigen ist die Eisenbahnverwaltung, soweit die Abfertigung der eingehenden Güter und Passagier-Effekten nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 39. bis 51. und 92. des Vereinszollgesetzes erfolgen soll, in den Transportmitteln, deren sie sich zur Einbringung der Güter über die Grenze bedienen will, nicht beschränkt.

§. 7. Dagegen dürfen zum Transport von Gütern und Passagier-Effekten, welche nach den Vorschriften dieses Regulativs mit Ladungsverzeichniß (§. 21.), beziehungsweise mit Anmeldung (§. 19.) auf Aemter im Innern abgelassen, oder welche unter Raumverschluß zum Aus- oder Durchgange abgefertigt werden sollen, in der Regel nur Wagen, die von allen Seiten mit festen Wänden geschlossen sind (Kulissenwagen), oder Abtheilungen solcher Wagen, oder Wagen mit Schutzdecken der unten bezeichneten Art oder abhebbare Kasten oder Körbe verwendet werden.

Die Wagen mit Schutzdecken müssen mit festen, durch eine starke Stange mit einander verbundenen Vorder- und Hinterwänden, ferner an den Vorder- und Hinterwänden mit $2\frac{1}{2}$ Fuß breiten Verdeckstücken und an den Langseiten mit $1\frac{1}{2}$ Fuß hohen Seitenwänden versehen sein. Die Decke muß sich an den Vorder- und Hinterwänden und an den Seitenwänden glatt und ohne Falten anschließen.

Die Wagen u. s. w., welche zum Weitertransport der mit Ladungsverzeichniß, beziehungsweise mit Anmeldungen abgefertigten Waaren und Effekten dienen sollen, müssen so sicher unter Verschluß genommen werden können, daß ohne vorherige Lösung dieses Verschlusses die Oeffnung derselben nicht erfolgen kann.

(V. Z. G. §. 62.)

Jede Eisenbahnverwaltung hat die ihr zugehörigen Güterwagen an den beiden Längenseiten, sowie die abhebbaren Behälter mit einem, ihr Eigenthum an denselben kund gebenden Zeichen und mit einer Nummer bezeichnen zu lassen.

Befinden sich in einem Güterwagen mehrere von einander geschiedene Abtheilungen, so wird jede der letzteren durch einen Buchstaben bezeichnet. Alle diese Bezeichnungen müssen so angebracht werden, daß sie leicht in die Augen fallen.

b) Deren Kontrolirung.

§. 8. Die Zollbehörde kann zu jeder Zeit verlangen, daß ihr sowohl die Güter- wie die Personen-Wagen und abhebbaren Behälter, ingleichen die Lokomotiven und Tender zur Besichtigung gestellt werden. Derartige Besichtigungen sind nach Anordnung der Direktivbehörde von Zeit zu Zeit durch einen oberen Beamten vorzunehmen. Ergeben sich hierbei Abweichungen von den in den §§. 6. und 7. enthaltenen Vorschriften, so darf auf die von der Zollbehörde dieserhalb ergehende Anordnung das vorschriftswidrig befundene Transportmittel nicht weiter benutzt werden.

c) Ausnahmsweise Zulassung offener Wagen.

§. 9. Ausnahmsweise können zum Transport der zur Abfertigung mit Ladungs-Verzeichniß bestimmten ausländischen Güter, wenn es sich um Kolli handelt, welche einen halben Zentner oder mehr wiegen, auch offene Wagen mit Schutzdecken von anderer als der im §. 7. bezeichneten Beschaffenheit oder auch offene Wagen ohne Schutzdecken verwendet werden. Insbesondere sollen von der Abfertigung mit Ladungs-Verzeichniß nicht ausgeschlossen sein solche in offene Wagen verladene Güter, deren Verladung in Kulissenwagen oder in die in §. 7. bezeichneten Wagen mit Schutzdecken wegen ihres Umfanges (wie große Maschinen, Maschinentheile, Dampfkessel u. s. w.) oder wegen ihrer Beschaffenheit (wie Holz, Kohlen, Koaks, Sand, Steine, Erze, Roh- und Brucheisen aller Art, Stabeisen, Vieh, Heringe, Thran, Petroleum u. s. w.) nicht wohl zulässig erscheint.

Dem Ermessen des Abfertigungsamtes bleibt es überlassen, ob zur Sicherung gegen Entfernungen oder Vertauschungen Deckenverschluß anzubringen ist, oder Erkennungsbleie anzulegen oder andere Maßregeln zu treffen sind, oder ob ausnahmsweise von einem Verschluß oder anderen Maßregeln zur Festhaltung der Identität überhaupt abzusehen sein möchte.

Auch kann amtliche Begleitung eintreten.

7) Amtlicher Verschluß.

§. 10. Die Verschließung der Wagen und Wagenabtheilungen, der abhebbaren Behälter, sowie der Räume für die einstweilige Niederlegung der Güter und Effekten (§. 5.) findet in der Regel mittelst besonderer Zollschlösser statt. Es kann jedoch in einzelnen Fällen, in denen wegen großen Güterandranges die nach den gewöhnlichen Bedürfnissen des Verkehrs bemessene Zahl von Schlössern bei einem Zollamt nicht ausreicht, die Verschließung der Wagen und Wagenabtheilungen, sowie der abhebbaren Behälter mittelst Bleien erfolgen.

Die Kosten der Verschluß-Einrichtung hat die Eisenbahnverwaltung zu tragen, wogegen die Zollverwaltung die fortan erforderlichen Schlösser anschafft, vorbehaltlich des Ersatzes für verloren gegangene oder beschädigte Schlösser (V. Z. G. §. 95.).

Die zum Verschluß benutzten Schlösser, welche die Empfangsämter an die Abfertigungsstellen, die den Verschluß angelegt, zurückzusenden haben, ingleichen die an die Abfertigungsstellen leer zurückgehenden Taschen, welche zum Verschluß der Schlüssel, Ladungs-Verzeichnisse und Frachtbriefe gedient haben, sowie die zum Transport der Schlösser benutzte leer zurückgehende Emballage, sind von den Eisenbahnverwaltungen mit dem nächsten Eil- oder Personenzuge unentgeltlich zu befördern.

Die Schlösser ꝛc. sind in guter Verpackung mit Frachtbrief zurückzusenden.

8) Amtliche Begleitung.

§. 11. Eine Begleitung der Wagenzüge durch Zollbeamte findet auf der zwischen der Zollgrenze und dem Grenzeingangsamte gelegenen Strecke, sofern dieselbe von dem Grenzamte nicht überzeugend beobachtet oder sonst nicht genügend kontrolirt werden kann, beim Eingange immer und beim Ausgange dann statt, wenn Güter befördert werden, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist.

Dem Ermessen des Abfertigungsamtes bleibt es überlassen, auch auf anderen Strecken amtliche Begleitung eintreten zu lassen, wenn eine solche im Zollinteresse nothwendig oder zweckmäßig erscheint.

Wenn ausnahmsweise auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung amtliche Begleitung eintritt, so sind die Kosten derselben von der Eisenbahnverwaltung zu tragen.

Den Begleitern muß ein Sitzplatz auf einem der Wagen nach ihrer Wahl und den von der Begleitung zurückkehrenden Beamten ein Platz in einem Personenwagen mittlerer Klasse unentgeltlich eingeräumt werden (V. Z. G. §. 60. Absatz 5.).

9) Befugnisse der oberen Zollbeamten.

§. 12. Diejenigen Oberbeamten der Zollver-

waltung, welche mit der Kontrole des Verkehrs auf den Eisenbahnen und der die Abfertigung desselben bewirkenden Zollstellen besonders beauftragt werden und sich darüber gegen die Angestellten der Eisenbahn durch eine von der Direktivbehörde ausgestellte Legitimationskarte ausweisen, sind befugt, zum Zwecke dienstlicher Revisionen oder Nachforschungen die Wagenzüge an den Stationsplätzen und Haltestellen so lange zurückzuhalten, als die von ihnen für nöthig erachtete und möglichst zu beschleunigende Amtsverrichtung solches erfordert.

Die bei den Wagenzügen oder auf den Stationsplätzen oder Haltestellen anwesenden Angestellten der Eisenbahnverwaltung sind in solchen Fällen verpflichtet, auf die von Seiten der Zollbeamten an sie ergehende Aufforderung bereitwillig Auskunft zu ertheilen und Hülfe zu leisten, auch den Zollbeamten die Einsicht der Frachtbriefe, Frachtkarten und der auf den Güterverkehr bezüglichen Bücher zu gestatten.

Nicht minder sind die bezeichneten Zollbeamten befugt, innerhalb der gesetzlichen Tageszeit (V. Z. G. §. 21.) auf den Stationsplätzen und Haltestellen vorhandene Gebäude und Lokale, soweit solche zu Zwecken des Eisenbahndienstes und nicht bloß zu Wohnungen benutzt werden, ohne die Beobachtung weiterer Förmlichkeiten zu betreten und darin die von ihnen für nöthig erachteten Nachforschungen vorzunehmen.

Dieselbe Befugniß steht ihnen auf solchen Stationsplätzen und Haltestellen, welche von Nachtzügen berührt werden, auch zur Nachtzeit zu.

Jeder mit einer Legitimationskarte der erwähnten Art versehene Oberbeamte muß innerhalb derjenigen Strecke der Eisenbahn, welche auf der Karte bezeichnet ist, in beiderlei Richtungen in einem Personenwagen zweiter Klasse unentgeltlich befördert werden.

(V. Z. G. §. 60. Abs. 1—4.)

II. Besondere Vorschriften.

A. Waaren-Eingang.

1) Zollamtliche Behandlung der Güter, die in Eisenbahnwagen die Grenze überschreiten.

a) Verladung der Güter.

§. 13. Bei Ueberschreitung der Grenze dürfen in den Personenwagen oder sonst anderswo, als in den Güterwagen, sich keine Gegenstände befinden, welche zollpflichtig sind oder deren Einfuhr verboten ist. Eine Ausnahme findet nur hinsichtlich der unter dem Handgepäck der Reisenden befindlichen zollpflichtigen Kleinigkeiten, sowie des Gepäcks statt, welches sich auf den mittelst der Eisenbahn beförderten Wagen von Reisenden befindet. Auf den Lokomotiven und den dazu gehörigen Tendern dürfen nur Gegenstände vorhanden sein, welche die Angestellten oder Angehörigen der Eisenbahnverwaltung auf der Fahrt selbst zu eigenem Gebrauch oder zu dienstlichen Zwecken nöthig haben (V. Z. G. §. 61.).

§. 14. Sämmtliche Frachtgüter und Passagier-Effekten, welche ohne Umladung (s. Abs. 2.) mit Ladungs-Verzeichniß (§. 17.) beziehungsweise mit Anmeldung §. 19.) abgefertigt werden sollen, müssen, soweit nicht nach §. 9. Ausnahmen nachgelassen sind, schon im Auslande in Güterwagen oder in abhebbare Behälter von der im §. 7. bezeichneten Beschaffenheit, und zwar Frachtgüter und solche Passagier-Effekten, welche nicht zum unmittelbaren Durchgange bestimmt sind, getrennt in verschiedene Wagen, Wagenabtheilungen oder abhebbare Behälter verladen sein.

Es ist aber gestattet, daß die eingegangenen Güter bei den Grenzämtern, nach vorheriger Ausladung in die Zollrevisionsräume, unter zollamtlicher Aufsicht für die einzelnen Bestimmungsorte sortirt und nach ihrer Wiedereinladung mit Ladungsverzeichniß abgefertigt werden. Hierbei finden die Bestimmungen in §. 40. Anwendung.

Frachtgüter, welche an verschiedenen Orten im Innern weiter abgefertigt werden sollen, sind in der Regel nach den verschiedenen Abfertigungsorten in verschiedene Wagen oder Wagenabtheilungen gesondert zu verladen. Ausnahmsweise dürfen die zur Abfertigung an verschiedenen Orten bestimmten zoll- oder kontrolepflichtigen Güter in einen Wagen oder eine Wagenabtheilung zusammen verladen werden. Es ist jedoch bei der Verladung dafür Sorge zu tragen, daß die Ausladung der Waaren an ihrem Bestimmungsorte erfolgen kann, ohne daß es zugleich der Ausladung der weiter gehenden Güter bedarf.

b) Ordnung der Wagen.

§. 15. Die einen Zug bildenden Wagen müssen möglichst so geordnet sein, daß

1) sämmtliche vom Auslande eingehenden Güterwagen ohne Unterbrechung durch andere Wagen hintereinanderfolgen und
2) die bei dem Grenzzollamte und an den anderen Abfertigungsstellen zurückbleibenden Güterwagen mit Leichtigkeit von dem Zuge getrennt werden können.

c) Abfertigung bei dem Grenzzollamte.

aa) Abschließung des dazu bestimmten Raumes.

§. 16. Sobald ein Wagenzug auf dem Bahnhofe des Grenzzollamtes angekommen ist, wird der Theil des Bahnhofes, in welchem der Zug anhält, für den Zutritt aller anderen Personen, als der des Dienstes wegen anwesenden Zoll- und Postbeamten und der Eisenbahn-Angestellten abgeschlossen (§. 5.) und der für die mitgekommenen Passagiere bestimmte Ausgang unter die Aufsicht der Zollbehörde gestellt.

Die Zulassung anderer Personen zu dem abgeschlossenen Raume darf erst nach Beendigung der in den §§. 17. bis 20. erwähnten zollamtlichen Verrichtungen stattfinden.

bb) Anmeldung der Ladung. Ladungsverzeichniß.

§. 17. Unmittelbar nach Ankunft des Zuges auf dem Bahnhofe des Grenzzollamtes hat der Zugführer oder der sonstige Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung dem Amte über die nach §. 21. abzufertigenden Frachtgüter vollständige, in deutscher Sprache verfaßte und mit Datum und Unterschrift versehene Ladungsverzeichnisse in zweifacher Ausfertigung nach dem vorgeschriebenen Muster A. zu übergeben. Der

einen Ausfertigung müssen die Frachtbriefe über die darin verzeichneten Güter beigefügt sein (V. Z. G. §. 63. Absatz 1.).

Bei Waaren, welche dem Grenzzollamte sofort nach den §§. 22. und 24. des Vereinszollgesetzes speziell deklarirt und nach den §§. 39. bis 51. dieses Gesetzes abgefertigt werden, genügt die Abgabe der speziellen Deklaration und bedarf es bezüglich solcher Waaren der Aufnahme in ein Ladungsverzeichniß nicht. Auch kann, soweit es sich um zollfreie Massenartikel z. B. Kohlen handelt, welche bei dem Grenzzollamt sofort in den freien Verkehr treten sollen, mit Genehmigung der Direktivbehörde die Abfertigung lediglich auf Grund der Frachtbriefe erfolgen.

Die Ladungsverzeichnisse müssen die verladenen Waaren nach Gattung und Bruttogewicht, bei verpackten Waaren auch nach der Zahl der Kolli, deren Verpackungsart, Zeichen und Nummer nachweisen, und dasjenige Amt, bei welchem die weitere Abfertigung verlangt wird, bezeichnen. Ferner muß darin die Angabe der Wagen oder Wagenabtheilungen oder der abhebbaren Behälter, in welche die Kolli verladen sind, nach Zeichen, Nummer oder Buchstaben enthalten sein (V. Z. G. §. 63. Abs. 2.).

Der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung, welcher das Ladungsverzeichniß unterzeichnet hat, haftet für die Richtigkeit der in demselben enthaltenen Angaben hinsichtlich der Zahl und Art der geladenen Kolli (V. Z. G. §. 66. Abs. 4.).

Ein jedes Ladungsverzeichniß darf in der Regel nur solche Güter enthalten, welche nach einem und demselben Abfertigungsamte bestimmt sind (V. Z. G. §. 63. Absatz 3.).

Es kann über jeden einzelnen Wagen beziehungsweise über jede Wagenabtheilung ein besonderes oder über sämmtliche nach demselben Abfertigungsorte bestimmte Wagen ein einziges Ladungsverzeichniß oder es können mehrere Ladungsverzeichnisse ausgefertigt werden. Einer Vergleichung der Ladungsverzeichnisse mit den Frachtbriefen bedarf es nicht.

cc) Revision der Personenwagen und Sonderung der Güterwagen.

§. 18. Während die Anmeldung erfolgt (§. 17.) werden die Personenwagen, Lokomotiven und Tender revidirt und, soweit nicht nach §. 20. eine Ausnahme eintritt, diejenigen Wagen, deren Ladungen bei dem Grenzzollamte in den freien Verkehr gesetzt oder zur Niederlage oder zur Versendung unter Begleitscheinkontrole abgefertigt werden sollen, von denjenigen gesondert, deren Ladungen ihre weitere Abfertigung bei Aemtern im Innern erhalten sollen.

dd) Abfertigung.

1) der Passagier-Effekten.

§. 19. Die vom Auslande eingehenden Reisenden, welche zollpflichtige Waaren bei sich führen, brauchen dieselben, wenn sie nicht zum Handel bestimmt sind, nur mündlich anzumelden. Auch steht es solchen Reisenden frei, statt einer bestimmten Antwort auf die Frage der Zollbeamten nach verbotenen oder zollpflichtigen Waaren, sich sogleich der Revision zu unterwerfen. In diesem Falle sind sie nur für die Waaren verantwortlich, welche sie durch die getroffenen Anstalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind (V. Z. G. §. 92. Abs. 1.).

In der Regel werden die Passagier-Effekten sogleich bei dem Grenzeingangsamte schließlich abgefertigt (V. Z. G. §. 92. Absatz 3.). Die Effekten der mit demselben Zuge weiterfahrenden Reisenden gehen bei dieser Abfertigung den Effekten derjenigen Reisenden vor, welche die Eisenbahn am Grenzeingangsamte verlassen. Finden sich bei einzelnen weitergehenden Reisenden zollpflichtige Gegenstände in solcher Mannigfaltigkeit oder Menge vor, daß deren sofortige Abfertigung mehr Zeit erfordern würde, als zum Verbleiben des Wagenzuges bestimmt ist, so müssen dergleichen Gegenstände einstweilen zurückbleiben, um — auf vorgängige Deklaration des Reisenden oder eines Beauftragten desselben — nach dem Abgange des Zuges abgefertigt und mit dem nächstfolgenden Wagenzuge weiter befördert zu werden.

Die Revision des Handgepäcks der Reisenden kann, sofern dies ohne Gefährdung der Zollsicherheit thunlich ist, in den Wagen erfolgen, ohne daß die Reisenden darum zum Aussteigen genöthigt werden.

Auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung kann die Abfertigung der Passagier-Effekten bei dem Grenzeingangsamte unterbleiben und den zu solchen Abfertigungen besonders ermächtigten Aemtern im Innern überwiesen werden. Es können alsdann sämmtliche noch nicht abgefertigte Passagier-Effekten, auch wenn sie an verschiedenen Orten zur Abfertigung gelangen sollen, in denselben Wagen verladen werden, es ist aber dem Grenzeingangsamte für jeden Bestimmungsort eine besondere Anmeldung zu übergeben, welche die Effekten nach der Stückzahl und nach den Orten, an denen die Abfertigung stattfinden soll, getrennt nachweisen muß und dem auszustellenden Begleitzettel (§. 22.) beizufügen ist.

Als Passagier-Effekten im Sinne des Regulativs werden in der Regel nur diejenigen Effekten angesehen, deren Eigenthümer sich als Reisende in demselben Wagenzuge befinden. Es soll indeß in Fällen, in denen das Reisegepäck zwar von dem Reisenden getrennt ist, jedoch das spätere Eintreffen des Letzteren zu erwarten steht, auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung das Gepäck während höchstens acht Tagen unter zollamtlichem Verschluß aufbewahrt und beim Eintreffen des Reisenden innerhalb dieser Frist als Reisegepäck behandelt werden. Ebenso sollen Gepäckstücke, welche Reisenden nachfolgen, auf diesfallsigen Antrag nicht als Frachtgut, sondern als Reise-Effekten abgefertigt werden.

2) der zollfreien Gegenstände.

§. 20. Zollfreie Gegenstände können auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung, sofern nach dem Ermessen des Abfertigungsamtes die Revision mit hinreichender Sicherheit bewirkt werden kann, auf Grund des Ladungsverzeichnisses, beziehungsweise der Dekla-

rationen oder Frachtbriefe (§. 17. Absatz 2.) von dem Grenzeingangsamte sofort in dem Zuge der speziellen Revision unterworfen und demnächst in den freien Verkehr gesetzt werden, dergestalt, daß ihre Weiterbeförderung mit demselben Zuge erfolgen kann, mit welchem sie eingegangen sind.

3) der auf der Eisenbahn weitergehenden Wagen rc. Begleitzettel und Begleitzettel-Ausfertigungs-Register.

§. 21. Ueber die mit Ladungsverzeichniß abzufertigenden Wagen rc. wird, nachdem dieselben unter amtlichen Verschluß gesetzt oder die nach §. 9. zulässigen anderen Vorkehrungen zur Festhaltung der Identität der Waaren getroffen worden sind, ein Begleitzettel (§. 22.) ertheilt.

Sodann wird die Gestellungsfrist, behufs deren Festsetzung für die einzelnen Bestimmungsorte die Zollbehörde sich mit der Eisenbahnverwaltung zu benehmen hat, und der Vermerk über den angelegten Verschluß sowie die Nummer des Begleitzettels, zu welchem das Ladungsverzeichniß gehört, in das letztere eingetragen beziehungsweise die zollamtliche Abfertigung auf demselben Seitens der Abfertigungsbeamten vollzogen und das Ladungsverzeichniß Seitens des Zugführers oder sonstigen Vertreters der Eisenbahnverwaltung unterzeichnet. Mit dieser Unterzeichnung übernimmt der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung die Verpflichtung, die in dem Ladungsverzeichnisse genannten Wagen u. s. w. binnen der bestimmten Frist in vorschriftsmäßigem Zustande und mit unverletztem Verschlusse dem betreffenden Abfertigungsamte zu gestellen, widrigenfalls aber für die Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolles von den in dem Ladungsverzeichnisse nachgewiesenen Gewichtsmengen zu haften (V. Z. G. §. 61. Abs. 2.).

Schließlich werden die Unikate der Ladungsverzeichnisse mit den dazu gehörigen Frachtbriefen, sowie die Schlüssel zu den zum Verschluß der Wagen verwendeten Schlössern amtlich verschlossen und die diese Gegenstände enthaltenen Taschen oder Kuverts, nachdem sie mit der Adresse des Erledigungsamtes, den Nummern der Begleitzettel und der Wagen bezeichnet sind, sowie auch die ausgefertigten Begleitzettel dem Zugführer oder sonstigen Bevollmächtigten der Eisenbahnverwaltung zur Abgabe an die Abfertigungsstellen übergeben. Die Duplikate der Ladungsverzeichnisse bleiben bei dem Ausfertigungsamte zurück.

Die unterbliebene Ablieferung der Schlüssel oder die Verletzung des Verschlusses, unter welchem sich dieselben befinden, zieht für die Eisenbahnverwaltung und ihren Bevollmächtigten die nämlichen rechtlichen Folgen nach sich, wie die unmittelbare Verletzung des Verschlusses derjenigen Wagen u. s. w., zu welchen die Schlüssel gehören (V. Z. G. §. 61. Abs. 3.).

§. 22. Die Begleitzettel sind nach dem vorgeschriebenen Muster B. auszufertigen. Die amtliche Vollziehung derselben erfolgt durch die betreffenden 1sten Revisionsbeamten unter Beidrückung des Amtsstempels.

Das Ausfertigungsamt führt über die von ihm ertheilten Begleitzettel ein Ausfertigungsregister nach dem vorgeschriebenen Muster C.

In demselben werden die ausgefertigten Begleitzettel mit fortlaufenden Nummern unter Angabe der zugehörigen Ladungs-Verzeichnisse eingetragen und Aenderungen bezüglich des Erledigungsamtes oder der Gestellungsfrist, sobald sie zur Kenntniß des Ausfertigungsamtes gelangen, mit rother Dinte vermerkt.

Bei größeren Aemtern können mehrere, je mit einem besonderen Buchstaben zu bezeichnende Ausfertigungs-Register geführt werden.

Wenn ein Begleitzettel oder Ladungs-Verzeichniß verloren gehen sollte, so hat der Vorstand des Hauptamtes, welches den Begleitzettel ausgefertigt hat, beziehungsweise in dessen Bezirk das Ausfertigungsamt liegt, wenn sich kein Bedenken ergiebt, an Stelle des abhanden gekommenen Exemplars ein zweites mit Duplikat beziehungsweise Triplikat zu bezeichnendes Exemplar des Begleitzettels beziehungsweise Ladungs-Verzeichnisses ausfertigen zu lassen. Die erfolgte Ausfertigung eines Duplikats beziehungsweise Triplikats ist im Begleitzettel-Ausfertigungsregister beziehungsweise auf dem Duplikat des Ladungsverzeichnisses zu vermerken.

4) der zurückgebliebenen Frachtgüter.

§. 23. Nach Abfertigung des weiter gehenden Wagenzuges sind die zurückgebliebenen Frachtgüter, soweit thunlich vor Ankunft des nächstfolgenden Zuges, dem Grenzzollamte Seitens der Eisenbahn-Verwaltung oder des Empfängers nach den Vorschriften des Vereinszollgesetzes (V. Z. G. §§. 39. bis 51.) zu deklariren, worauf die Abfertigung nach eben diesen Vorschriften erfolgt.

Auf zollfreie Ladungen finden die Bestimmungen in Absatz 2. des §. 17. Anwendung.

d) Behandlung der Waaren während des Transports.

aa) Verfahren bei veränderter Bestimmung der Waarenladung.

§. 24. Wenn eine Waarenladung, welche auf Ladungsverzeichniß abgefertigt ist, eine andere Bestimmung erhält, so hat die Eisenbahnverwaltung den Begleitzettel nebst zugehörigen Ladungsverzeichnissen, Frachtbriefen und Schlüsseln bei dem nächsten zuständigen Amte unter Stellung des entsprechenden Antrages abzugeben.

Soll bei diesem Amte Begleitzettel und Ladungsverzeichniß definitiv erledigt werden, so tritt dasselbe ohne Weiteres an die Stelle des ursprünglich bezeichneten Erledigungsamtes.

Soll dagegen die Erledigung bei einem anderen Amte stattfinden, so hat der Bevollmächtigte der Eisenbahn-Verwaltung sowohl durch eine Erklärung auf den betreffenden Ladungsverzeichnissen, woraus das neu gewählte Empfangsamt hervorgeht, als durch eine besondere nach dem Muster D. auszufertigende Annahme-Erklärung in die Verpflichtungen der Grenz-Eisenbahn-Verwaltung einzutreten.

Das Amt, bei welchem der Antrag gestellt wurde, hat sodann das neue Empfangsamt und die etwa zugestandene Verlängerung der Transportfrist sowie die Nummer des neu auszustellenden Begleitzettels auf den

Ladungsverzeichnissen zu bemerken, den Begleitzettel einzuziehen, an Stelle desselben einen neuen Begleitzettel auszufertigen und letzteren nebst den Ladungsverzeichnissen &c. der Eisenbahnverwaltung auszuhändigen, die Annahme-Erklärung aber und den eingezogenen Begleitzettel dem ursprünglichen Ausfertigungsamte zu übersenden.

Der ursprüngliche Begleitzettel ist im Begleitzettel-Empfangs-Register, der neu ausgestellte Begleitzettel im Begleitzettel-Ausfertigungsregister des überweisenden Amtes unter Bezugnahme auf den entsprechenden Eintrag in dem anderen Register einzutragen.

Die in dieser Art überwiesenen Ladungsverzeichnisse und neu ausgestellten Begleitzettel werden von dem neu gewählten Erledigungsamte ebenso behandelt, als wenn sie von dem ursprünglichen Ausfertigungsamte unmittelbar auf dasselbe ausgestellt worden wären.

Gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die mit Ladungsverzeichniß abgefertigten Wagen &c. dem darin bezeichneten Empfangsamt mit dem Antrag auf Ueberweisung auf ein anderes zuständiges Amt gestellt werden.
(V. Z. G. §. 66. Abs. 6.)

bb) Umladungen und Ausladungen auf dem Wege zum Bestimmungsorte.

§. 25. Auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung kann, sofern eine hinreichend sichernde amtliche Aufsicht ausführbar ist, unterwegs eine Umladung oder theilweise Ausladung der mit Ladungsverzeichniß abgefertigten Güter bei einem dazu befugten Amte stattfinden.

Die Umladung oder Ausladung geschieht auf Grund des Ladungsverzeichnisses unter Vergleichung der Kolli nach Zahl, Zeichen, Nummer und Verpackungsart mit den im Ladungsverzeichniß enthaltenen Angaben und unter Leitung eines Hauptamts-Assistenten oder höheren Zollbeamten.

Die weitere Abfertigung der ausgeladenen Waaren erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 39. bis 51. des Vereinszollgesetzes.

Rücksichtlich der weiter gehenden umgeladenen Güter hat der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung, welche dieselben weiter befördert, durch eine Erklärung auf dem Ladungsverzeichniß in diejenigen Verpflichtungen einzutreten, welche die Grenz-Eisenbahnverwaltung hinsichtlich jener Güter der Zollverwaltung gegenüber übernommen hatte.

Die erfolgte Umladung oder Ausladung ist unter Angabe der Zahl, Art und Bezeichnung der betreffenden Kolli und Wagen auf dem Ladungsverzeichniß, die Abnahme und Wiederanlegung des Verschlusses, sowie die erfolgte Um- oder Ausladung unter Angabe der Wagen auf dem Begleitzettel zu bescheinigen.

Treten Unglücksfälle ein, welche die Weiterbeförderung in dem nämlichen Güterwagen nicht gestatten, so ist dem nächsten Zoll- oder Steuer-Amte Anzeige zu machen. Die Umladung wird durch abzusendende Beamte überwacht und der Begleitzettel sowie das Ladungsverzeichniß mit entsprechendem Vermerk versehen.
(V. Z. G. §. 65. Abs. 1.)

§. 26. An Hafenplätzen, wo die Eisenbahn bis an eine schiffbare Wasserstraße reicht, kann unterwegs die Umladung der Güter aus den Eisenbahnwagen in verschlußfähige Schiffe und auch die Wiederverladung aus den Schiffen in Eisenbahnwagen unter Beobachtung der im §. 25. enthaltenen Bestimmungen über die Kontrolirung der Umladung gleichfalls stattfinden, mit folgenden Maßgaben:

1) Der Schiffsführer beziehungsweise Bevollmächtigte der Eisenbahn-Verwaltung hat auf dem Ladungsverzeichnisse die Erklärung abzugeben, daß er bezüglich der richtigen Gestellung des neu gewählten, unter Verschluß gesetzten Transportmittels die gleichen Verpflichtungen übernehme, welche die Eisenbahnverwaltung gegenüber dem Grenzamte bezüglich der bei diesem abgefertigten Eisenbahnwagen eingegangen hatte.
2) Auf dem Begleitzettel beziehungsweise Ladungsverzeichnisse ist die Abnahme des Verschlusses an den Eisenbahnwagen, die erfolgte Umladung zu Schiff unter Angabe des Namens des Schiffsführers und des Schiffes, sowie die Art der Verschlußanlage, sodann bei stattfindender Wiederverladung in Eisenbahnwagen die Abnahme des Schiffsverschlusses, die Bezeichnung und Nummern der Eisenbahnwagen, Zahl, Zeichen und Art der in dieselben verladenen Kolli und der angelegte Verschluß amtlich zu bescheinigen.
3) Die im Ladungsverzeichnisse vorgeschriebene Gestellungsfrist kann im Umladeorte erforderlichen Falles verlängert werden. Von der Fristverlängerung ist das Ausfertigungsamt in Kenntniß zu setzen.
4) Kann die Umladung nicht sofort nach Ankunft der Waaren im Umladeorte erfolgen, so werden dieselben einstweilen in sicheren Gewahrsam genommen, wozu die Eisenbahnverwaltung auf Verlangen der Zollbehörde die nöthigen Räumlichkeiten zu stellen hat.
(V. Z. G. §. 65. Abs. 2.)

cc) Prüfung des Verschlusses und Erneuerung desselben bei zufälliger Verletzung.

§. 27. Die Abfertigungsstellen, welche auf dem Transporte bis zum Bestimmungsorte berührt werden, haben auf Verlangen der Eisenbahnverwaltung vor dem Abgange jedes Zuges sich von dem vorgeschriebenen Zustande des Verschlusses der mit dem Zuge weiter gehenden Wagen zu überzeugen und die erfolgte Revision und den Befund des Verschlusses auf dem Begleitzettel zu bescheinigen.

Wird der Verschluß unterwegs durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Zugführer bei dem nächsten zur Verschlußanlage befugten Amte auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neuen Verschluß antragen. Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen aushändigen und giebt sie an dasjenige Amt, welchem die Wagen zu gestellen sind, ab (V. Z. G. §. 96. Abs. 2.)

c) Abfertigung am Bestimmungsorte.

aa) Beiführung der Wagen und Uebergabe der Abfertigungspapiere &c.

§. 28. Nach Ankunft der Wagen am Bestimmungsorte übergiebt der Zugführer oder sonstige Bevoll-

mächtigte der Eisenbahnverwaltung dem Amte die an dasselbe adressirten Schlüssel und Papiere (§. 21.) Zugleich sind die Wagen und die abhebbaren Behälter der Abfertigungsstelle vorzuführen.

bb) Revision des Verschlusses. Begleitzettel-Empfangsregister.

§. 29. Die Wagen beziehungsweise die abhebbaren Behälter werden in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit revidirt.

Der vorgelegte Begleitzettel, auf welchem der Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter den Tag der Abgabe zu bemerken hat, wird in ein nach dem Muster E. zu führendes Register, das Begleitzettel-Empfangs-Register unter Ausfüllung der Spalten 1. bis 7. eingetragen.

cc) Declaration und Ausladung der Waaren.

§. 30. Sodann ist binnen einer von der Zollbehörde örtlich zu bestimmenden Frist die Gattung und Menge der eingegangenen Waaren mit der Angabe, welche Abfertigungsweise begehrt wird, nach den §§. 22. ff. des Vereinszollgesetzes speziell zu deklariren, sofern nicht nach §. 27. desselben der Antrag auf amtliche Revision gestellt wird.

Die Angaben des Ladungsverzeichnisses in Betreff der Gattung und des Gewichts der Waaren können, so lange eine spezielle Revision noch nicht stattgefunden hat, bei der Deklaration vervollständigt oder berichtigt werden (V. Z. G. §. 23. Abs. 3)

Auf Antrag der Eisenbahnverwaltung kann die Ausladung der Waaren auf Grund des Ladungsverzeichnisses auch vor Abgabe der speziellen Deklarationen zugelassen und die Uebereinstimmung der in dem Ladungsverzeichniß enthaltenen Angaben rücksichtlich der Zahl, Zeichen, Nummer, Verpackungsart und des Bruttogewichts der Kolli mit dem Befund festgestellt werden.

Zollfreie Gegenstände können auf Grund des Ladungsverzeichnisses ohne spezielle Deklaration abgefertigt werden (V. Z. G. §. 66 Abs. 3.)

Im Uebrigen kommen hinsichtlich der Revision und weiteren Abfertigung die Bestimmungen in den §§. 31. und 39. bis 51. des Vereinszollgesetzes zur Anwendung.

§. 31. Wo der Schienenstrang nicht bis zum Dienstlokal des Amtes geführt ist, auch sich auf dem Bahnhofe keine Abfertigungsstelle befindet, werden die unter Wagenverschluß eingegangenen Güter unter Aufsicht eines Hauptamts-Assistenten oder höheren Zollbeamten aus dem Eisenbahnwagen ausgeladen und unter Verschluß oder Personalbegleitung zur Amtsstelle gebracht, wo die weitere Behandlung nach §. 30. stattfindet.

Die Revision des Verschlusses der angekommenen Wagen u. s. w. und deren Beschaffenheit, sowie die Vergleichung der Zahl und Art der geladenen Kolli mit den Angaben des Ladungsverzeichnisses muß von den mit der Beaufsichtigung der Ausladung beauftragten Zollbeamten bewirkt und bescheinigt werden. Zollfreie Gegenstände können von diesen Beamten sogleich auf Grund des Ladungsverzeichnisses nach vorheriger Revision in den freien Verkehr gesetzt werden, sofern auf dem Bahnhofe die Revision in einer das Zollinteresse sichernden Weise ausgeführt werden kann.

dd) Erledigung der Begleitzettel und Ladungsverzeichnisse.

§. 32. Hat sich bei der Revision der Wagen beziehungsweise der abhebbaren Behälter in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit sowie bei der Entladung der Wagen und Behälter in Bezug auf Zahl und Art der Kolli zu einer Beanstandung keine Veranlassung ergeben, so erfolgt die Erledigung des Ladungsverzeichnisses und Begleitzettels und die Rücksendung des letzteren an das Grenzzollamt. Dagegen bleibt das erledigte Ladungsverzeichniß bei dem Empfangsamte als Registerbeleg zurück.

Die Vollziehung der Erledigungsnachweise auf dem Begleitzettel erfolgt in der Art, daß

1) der Eingang desselben sowie der dazu gehörigen Ladungsverzeichnisse und Schlüssel von dem Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter,
2) die erfolgte Eintragung im Begleitzettel-Empfangs-Register von dem mit der Führung dieses Registers beauftragten Beamten,
3) der Revisionsbefund bezüglich des Verschlusses der Wagen und bezüglich der Zahl und Art der ausgeladenen Kolli von den Revisionsbeamten,
4) bei ausgehenden Wagen der Ausgang derselben von denjenigen Beamten, welche denselben kontrolirt haben,

vermerkt und durch Unterschrift jedes einzelnen dieser Beamten unter Beifügung seines Amtscharakters beglaubigt wird.

Nach erfolgter Eintragung der Erledigungsnachweise ist das Erledigungsattest am Schlusse des Begleitzettels durch den Führer des Begleitzettel-Empfangs-Registers oder einen anderen vom Amtsvorstande damit beauftragten Beamten, welcher hierbei von der ordnungsmäßigen Erledigung des Begleitzettels Ueberzeugung zu nehmen hat, unter Beifügung seiner Diensteigenschaft und eines Abdruckes des Amtsstempels zu vollziehen.

Ebenso ist bei der Erledigung der Ladungsverzeichnisse zu verfahren, doch bedarf es hier der Beidrückung des Amtsstempels nicht.

ee) Verfahren bei sich ergebenden Abweichungen.

1) Feststellung des Sachverhalts.

§. 33. Wenn bei der Prüfung der zur Erledigung übergebenen Begleitzettel und Ladungsverzeichnisse oder bei der Revision der Wagen rc. beziehungsweise der Ladung die Wahrnehmung gemacht wird, daß

a) die im Ladungsverzeichniß beziehungsweise Begleitzettel vorgeschriebene Frist zur Gestellung der Wagen rc. bei dem Erledigungsamte nicht eingehalten worden ist, oder
b) die Abgabe des Begleitzettels und die Verführung der Wagen rc. bei einem anderen als dem ursprünglich oder nachträglich bezeichneten Amte stattgefunden hat, oder
c) der angelegte amtliche Verschluß verletzt ist, oder
d) die Zahl und Art der Kolli nicht mit den Angaben in den Ladungsverzeichnissen übereinstimmt,

so ist der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung und nach Umständen der Waarenempfänger über die Veranlassung der bemerkten Abweichungen — in der Regel

protokollarisch — zu vernehmen und der Sachverhalt nöthigenfalls im Benehmen mit dem Begleitzettel-Ausfertigungsamt und den auf dem Transport berührten Aemtern zu untersuchen.

Erhebliche Verzögerungen, die in der Erledigung des Begleitzettels hierdurch veranlaßt werden, sind dem Ausfertigungsamte anzuzeigen.

2) Behandlung der auf Versehen oder Zufall beruhenden Abweichungen.

§. 34. Ergiebt in den vorstehend unter a. bis c. bezeichneten Fällen die Untersuchung, daß die vorgefundene Abweichung durch einen Zufall herbeigeführt oder sonst genügend entschuldigt ist, und liegt nach der Ueberzeugung des Erledigungsamtes, beziehungsweise des demselben vorgesetzten Hauptamtes, kein Grund zu dem Verdacht eines verübten oder versuchten Unterschleifs vor, so kann die Erledigung des Begleitzettels beziehungsweise Ladungsverzeichnisses, ohne weitere Beanstandung erfolgen.

Ebenso kann in dem im §. 33. unter d. angegebenen Falle nach der Bestimmung des Amtsvorstandes, beziehungsweise der dem Erledigungsamte vorgesetzten Direktivbehörde innerhalb der ihnen beigelegten Befugnisse von einer Strafe abgesehen und der Begleitzettel, beziehungsweise das Ladungsverzeichniß erledigt werden, wenn es sich um augenscheinlich auf Versehen oder Zufall beruhende Abweichungen handelt.

3) Behandlung der Anstände, welche durch das Begleitzettel-Ausfertigungsamt veranlaßt sind.

§. 35. Bei unerheblichen Abweichungen, welche durch Versehen des Ausfertigungsamtes bei der Begleitzettel-Ausfertigung veranlaßt sind, kann, wenn dasselbe das Versehen anerkannt und hierüber eine amtlich zu vollziehende Bescheinigung ertheilt, die Erledigung des Begleitzettels, beziehungsweise Ladungsverzeichnisses erfolgen.

Handelt es sich um erhebliche, durch das Ausfertigungsamt verschuldete Anstände, oder erkennt dasselbe einen von dem seinigen abweichenden Befund des Erledigungsamtes nicht als richtig an, so hat die dem letzteren vorgesetzte Direktivbehörde nach erfolgtem Einvernehmen mit der Oberbehörde des Ausfertigungsamtes über die Erledigung des Begleitzettels, beziehungsweise Ladungsverzeichnisses zu entscheiden.

4) Zollerlaß für auf dem Transport durch Zufall zu Grunde gegangene, oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommende Waaren.

§. 36. Wenn mit Ladungsverzeichniß abgefertigte Waaren auf dem Transport durch Zufall zu Grunde gegangen sind oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommen, findet der §. 57., beziehungsweise §. 48. des Vereinszollgesetzes Anwendung.

5) Verfahren bei Nichtgestellung der Waaren beim Empfangsamte.

§. 37. Werden mit Ladungsverzeichniß abgefertigte Waaren dem Empfangsamt nicht gestellt, so ist über deren Verbleib Erörterung anzustellen und nach Umständen das gesetzliche Strafverfahren einzuleiten.

Nach Erledigung des Strafpunktes sind die Verhandlungen der Direktivbehörde des Ausfertigungsamtes zur Erledigung des Gefällepunktes vorzulegen.

6) Strafverfahren.

§. 38. Treffen die angegebenen Voraussetzungen zur Erledigung des Begleitzettels, beziehungsweise des Ladungsverzeichnisses nicht zu, so tritt das gesetzliche Strafverfahren ein.

Nach Beendigung des Strafverfahrens hat das Begleitzettel-Empfangsamt, sofern hinsichtlich des Gefällepunktes keine Zweifel bestehen, den Begleitzettel, beziehungsweise das Ladungsverzeichniß zu erledigen. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der vorgesetzten Direktivbehörde einzuholen. Wenn die Erledigung der Begleitzettel, beziehungsweise Ladungsverzeichnisse nicht zulässig erscheint, so sind dieselben mit den erwachsenen Verhandlungen dem Ausfertigungsamte zu übersenden. Seitens des letzteren ist sodann die Entscheidung der ihm vorgesetzten Direktivbehörde über die Folgen der Nichterfüllung der von der betreffenden Eisenbahnverwaltung in dem Ladungsverzeichniß übernommenen Verpflichtungen einzuholen.

f) Abschluß und Einsendung der Register.

§. 39. Das Begleitzettel-Ausfertigungs- und das Begleitzettel-Empfangsregister werden nach Maßgabe der Vorschriften über den Abschluß des Begleitschein-Ausfertigungs- und Empfangsregisters (Begleitschein-Regulativ §§. 58. und 59.) vierteljährlich abgeschlossen und mit den zugehörigen Belegen, welche nach der Nummerfolge der Einträge zu ordnen sind, an die Direktivbehörde eingesendet.

Die Duplikate der Ladungsverzeichnisse und die erledigt zurückkommenden Begleitzettel bilden die Belege zum Ausfertigungsregister und die Unikate der Ladungsverzeichnisse die Belege zum Empfangsregister

Nach beendigter Revision der Begleitzettel-Empfangsregister findet in ähnlicher Weise wie bei den Begleitscheinen (Begleitschein-Regulativ §. 60.) noch eine Vergleichung der erledigten Ladungsverzeichniß-Unikate mit den Begleitzettel-Ausfertigungsregistern und den Belegen der letzteren statt.

2) Zollamtliche Behandlung der Güter, welche im gewöhnlichen Landfracht- oder Schiffs-Verkehr einem Grenzzollamte behufs Weiterbeförderung mittelst der Eisenbahn zugeführt werden.

§. 40. Die im gewöhnlichen Landfracht- oder Schiffsverkehr vom Auslande eingegangenen, zur Weiterbeförderung mittelst der Eisenbahn bestimmten Waaren, für welche die Abfertigung mit Ladungsverzeichniß nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen in Anspruch genommen wird, sind von dem Waarenführer dem Grenzzollamte unter Uebergabe der Ladungspapiere vorzuführen, und bis der Weitertransport erfolgt, unter amtliche Aufsicht und Kontrole zu stellen. Die zu diesem Zweck erforderlichen Einrichtungen hat die Eisenbahnverwaltung nach Anordnung der Zollbehörde zu treffen. Der Weitertransport muß binnen einer von dem Amte nach Bedürfniß zu bemessenden Frist erfolgen. Vor der Verladung in die Eisenbahnwagen, oder, wo dies nach den örtlichen Verhältnissen nicht ausführbar ist, jedenfalls vor der Abfertigung, hat der Bevoll-

mächtigte der Eisenbahnverwaltung das im §. 17. vorgeschriebene Ladungsverzeichniß in zweifacher Ausfertigung zu übergeben.

Die Verladung geschieht unter Aufsicht der Beamten, welche auf dem Ladungsverzeichnisse die Uebereinstimmung hinsichtlich der Angabe der Zahl, Zeichen und Art der Kolli mit den wirklich verladenen Kolli bescheinigen und Zeichen und Nummer der Wagen, in welche die Verladung erfolgt, beisetzen. Im Uebrigen kommen die Vorschriften der §§. 21. und 22. und 24. bis 39. zur Anwendung.

B. Waaren-Durchgang.

§. 41. Auf die zum unmittelbaren Durchgange auf der Eisenbahn bestimmten Güter finden die Bestimmungen in den §§. 13. bis 40. analoge Anwendung.

Die Zollabfertigung beim Grenzausgangsamte beschränkt sich in der Regel auf die Prüfung und Lösung des Verschlusses und die Bescheinigung des Ausganges über die Grenze. Es bleibt indeß vorbehalten, in Fällen des Verdachtes die Revision der zum Durchgange angemeldeten Waaren eintreten zu lassen, ferner nach Befinden die Vorlegung der Bücher und Papiere der Eisenbahnverwaltung zu fordern.

Dasselbe Verfahren findet bezüglich der zur unmittelbaren Durchfuhr angemeldeten Güter auch dann statt, wenn die Zufuhr zum Grenzeingangsamt beziehungsweise die Abfuhr vom Grenzausgangsamt auf anderen Wegen, als auf Eisenbahnen erfolgt. Im letzteren Falle hat jedoch das Ausgangsamt stets eine Vergleichung der auszuladenden Güter mit dem Inhalt des Ladungsverzeichnisses vorzunehmen und die Uebereinstimmung zu bescheinigen.

Der Antrag auf Abfertigung zur unmittelbaren Durchfuhr kann auch noch beim Grenzausgangsamte gestellt werden.

Die Vorschriften in den §§. 25. und 26. in Betreff der Zuläßigkeit der Umladungen finden auf die zur unmittelbaren Durchfuhr abgefertigten Güter gleichfalls Anwendung.

Für den Durchfuhrverkehr auf Eisenbahnen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden, können von der obersten Landes-Finanzbehörde weitere Erleichterungen zugestanden werden.

C. Waaren-Ausgang.

1) Gegenstände, welche einem Ausgangszolle unterliegen.

§. 42. Ausgangszollpflichtige Güter dürfen zur unmittelbaren Beförderung nach dem Auslande nicht verladen werden, bevor nicht dieselben nach den Bestimmungen im §. 22. des Vereinszollgesetzes deklarirt und revidirt sind und der Ausgangszoll entweder entrichtet oder sichergestellt ist.

An Stationsorten, an denen sich eine kompetente Abfertigungsstelle befindet, können ausgangszollpflichtige Güter unter amtlicher Aufsicht in Güterwagen verladen und unter Verschluß der Wagen, sowie der Schlüssel, unmittelbar nach dem Auslande abgefertigt werden. Bei dem Grenzausgangsamte findet alsdann die Rekognition und Lösung des Verschlusses, beziehungsweise die Entrichtung des Ausgangszolles statt.

Ist der Ausgangszoll sichergestellt, so ist von der Abfertigungsstelle eine Bescheinigung darüber auszustellen und dieselbe mit der Quittung des Grenzzollamtes über die erfolgte Abgabenentrichtung versehen, innerhalb bestimmter Frist behufs Löschung der gestellten Sicherheit zurückzureichen.

2) Waaren, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist.

§. 43. Bei der Ausfuhr von Gütern, deren Ausgang amtlich bescheinigt werden muß, findet der §. 56. des Vereinszollgesetzes Anwendung.

An Stationsorten, wo sich Abfertigungsstellen (§. 4.) befinden, können derartige Güter ohne Kolloverschluß, beziehungsweise nach Abnahme des letzteren, unter Aufsicht der Zollbehörde in die dazu bestimmten verschließbaren Wagenräume eingeladen und letztere verschlossen werden.

Die Zuladung anderer Güter in diese Räume ist nicht gestattet.

Das Amt am Verladungsorte hat bezüglich solcher Waaren als Ausgangsamt zu fungiren.

Auf der amtlichen Bezettelung der Güter (Begleitschein, Uebergangsschein, Deklarationsschein rc.), welche dem Zugführer zu übergeben ist, wird von dem Amte des Beladungsortes das Einladen der Waaren und der Verschluß des Wagens, sowie der Abgang des letzteren auf der Eisenbahn, dagegen von dem Grenzzollamte, beziehungsweise den Begleitungsbeamten die mit unverletztem Verschlusse erfolgte Ankunft beim Grenzausgangsamte, sowie der Ausgang über die Grenze bescheinigt.

D. Versendungen aus dem Vereinsgebiet durch das Ausland nach dem Vereinsgebiet.

§. 44. Bei Versendungen aus dem Vereinsgebiet durch das Vereinsausland nach dem Vereinsgebiet kommt der §. 111. des Vereinszollgesetzes in Anwendung. Nach örtlichem Bedürfnisse können aber von der obersten Landes-Finanzbehörde für diesen Verkehr Erleichterungen zugestanden werden.

§. 45. Die nach Maßgabe der §§. 17. ff. mit Ladungsverzeichniß und Begleitzettel abgefertigten Waarensendungen, welche vor Erreichung des Bestimmungsortes das Ausland berühren, bedürfen beim Wiedereingang, sofern der angelegte Verschluß unverletzt geblieben ist, behufs der Weiterbeförderung an ihren Bestimmungsort keiner nochmaligen Abfertigung.

E. Transport im Inlande.

1) Güter des freien Verkehrs.

§. 46. Insoweit überhaupt nach den zur Ausführung der §§. 119. und 125. des Vereinszollgesetzes von der obersten Landes-Finanzbehörde getroffenen Anordnungen der Transport im Grenzbezirke beziehungsweise im Binnenlande einer Kontrole unterliegt, findet diese Kontrole auch auf den Transport auf den Eisenbahnen Anwendung. Indessen ist der Transport von Gegenständen auf der Eisenbahn aus dem Binnenlande nach dem Grenzbezirk und aus dem letzteren nach dem

Auslande allgemein von der Legitimationsschein-Kontrole befreit; doch haben die Eisenbahnverwaltungen ihre Register über die beförderten Frachtgüter der Zollbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2) Uebergangssteuerpflichtige Gegenstände.

§. 47. Gegenstände, welche bei dem Uebergange aus einem Vereinslande beziehungsweise aus einem Steuergebiete in das andere einer Uebergangsabgabe oder einer indirekten Steuer unterliegen, dürfen nur dann nach einem solchen Vereinslande oder Steuergebiete auf der Eisenbahn befördert werden, wenn sie mit den erforderlichen Abfertigungspapieren für den Transport versehen sind.

3) Güter, auf welchen ein Zollanspruch haftet.

§. 48. Die Abfertigung von Gütern, auf welchen ein Zollanspruch haftet, erfolgt nach den §§. 41. bis 51. des Vereinszollgesetzes. Wird die Abfertigung unter Wagenverschluß beantragt, so werden die Güter unter amtlicher Aufsicht in Güterwagen (§. 7.) verladen und auch die Schlüssel (§. 21. letzter Absatz) unter Verschluß gesetzt.

Andere Güter dürfen in diese Güterwagen nicht mit verladen werden.

III. Strafen.

§. 49. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Regulativs werden, sofern nicht nach den §§. 134. ff. des Vereinszollgesetzes eine höhere Strafe verwirkt ist, nach §. 152. desselben Gesetzes mit einer Ordnungsstrafe bis zu fünfzig Thalern geahndet.

Jede Eisenbahnverwaltung hat in Gemäßheit des §. 153. des Vereinszollgesetzes für ihre Angestellten und Bevollmächtigten rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Prozeßkosten zu haften, in welche diese Personen wegen Verletzung der zollgesetzlichen oder der Vorschriften dieses Regulativs verurtheilt worden sind, die sie bei Ausführung der ihnen von den Eisenbahnverwaltungen übertragenen oder ein für alle Mal überlassenen Verrichtungen zu beobachten hatten.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 11. Den 16. März 1870.

Bekanntmachung.

Nach §. 15 der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereins ꝛc. von 1868 hat der Aufgeber einer Depesche das Recht, dieselbe zu rekommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig kollationirt und die Bestimmungs-Station sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten, oder nach der Abgabe an die Weiter-Beförderungsanstalt eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der Weiter-Beförderungsanstalt zugestellt worden ist.

Die Einführung der rekommandirten Depeschen hatte den Zweck, dem correspondirenden Publikum ein Mittel zu bieten, die Wahrscheinlichkeit einer korrekten Uebermittelung seiner Depeschen an den Adressaten, soweit dies bei der Natur der telegraphischen Betriebs-Mittel zu erreichen ist, zu vermehren.

Erfahrungsmäßig werden rekommandirte Depeschen jedoch nur in sehr geringer Zahl aufgegeben, muthmaßlich, weil die Taxe für die Rekommandation gleich derjenigen für die eigentliche Depesche ist. Um nun dem correspondirenden Publikum ein ferneres Hülfsmittel zu bieten, sich eine korrekte Uebermittelung seiner Depesche, — soweit es thunlich und nöthig ist, — zu sichern, soll vom 1. Juli cr. an, versuchsweise im internen Verkehr das Recht der Rekommandirung, wie solches durch §. 15 der Telegraphen-Ordnung gewährt ist und auch noch fernerhin in Geltung bleiben wird, dahin erweitert werden, daß der Aufgeber einer Depesche, welche nach einem Orte innerhalb des norddeutschen Telegraphen-Gebietes gerichtet ist, die Vortheile der Rekommandation auf einzelne Theile seiner Depesche beschränken kann, ohne verpflichtet zu sein, gleich das Doppelte der Gesammttaxe zu bezahlen. Zu diesem Zweck hat der Aufgeber diejenigen Worte, Zahlen, einzeln stehenden Buchstaben oder Buchstaben-Gruppen (cfr. §. 14, 6 der Telegraphen-Ordnung), deren korrekte Uebermittelung er vorzugsweise für nothwendig hält, damit die Depesche ihren Zweck erfüllen könne, zu unterstreichen.

Jedes unterstrichene Wort ꝛc. wird bei der Ermittelung der Wortzahl, abweichend von den allgemeinen Bestimmungen des §. 14, 7 der Telegraphen-Ordnung, doppelt gezählt, dafür jedoch von allen bei der Beförderung resp. Aufnahme der Depesche betheiligten Stationen kollationirt werden. Gelangt trotzdem ein solches unterstrichenes Wort ꝛc. entstellt in die Hände des Adressaten, so daß die Depesche nachweislich ihren Zweck nicht hat erfüllen können, so werden dem Aufgeber auf desfallsige rechtzeitige Reklamation die für die Depesche gezahlten Gebühren zurückgezahlt werden.

Im Falle der Verstümmelung nicht unterstrichener Worte ꝛc. bei unrekommandirten Depeschen werden fortan die Gebühren nicht zurückerstattet.

Berlin, den 13. Juni 1869.

Der Bundeskanzler.
Im Auftrage
gez. Delbrück.

Bahn-Polizei-Reglement der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn Behufs Benutzung derselben zu Arbeitszügen.

I. Von den Bahn-Polizei-Beamten.

§. 1. Die Eisenbahn-Verwaltung ist verpflichtet, aus der Zahl der mit genügender Qualifikation versehenen Preußischen Baumeister einen Betriebsbeamten anzustellen, welchem unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit die Ausführung aller Maßregeln zur Sicherung des Betriebes obliegt.

Dieser Betriebsbeamte ist dem Königlichen Eisenbahn-Commissariat vorher anzuzeigen und die Genehmigung zu seiner Einsetzung als solcher einzuholen.

Außer diesem Betriebsbeamten sind zur Ausübung der Bahn-Polizei unter ihrer Verantwortlichkeit berufen und verpflichtet, die dazu besonders bestimmten und vereideten Bau-Aufseher, desgleichen die Zugführer und die Bahnwärter.

Für diese Beamten und den Lokomotivführer nebst Heizer sind besondere Instruktionen zu entwerfen und zur Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Commissariats vorzulegen.

§. 2. Die Bahn-Polizei-Beamten sind mit einer der gegenwärtigen Polizei-Verordnung entsprechenden Instruktion zu versehen und nach vorangegangener Prüfung ihrer Qualifikation durch das Königliche Eisenbahn-Commissariat von der Polizeibehörde ihres Stationsortes zu vereiden. Bei Ausübung ihres

Amtes müssen dieselben das noch näher zu bestimme Dienstabzeichen tragen.

§. 3. Diejenigen Bahn-Polizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Funktionen entfernt werden.

Ueber jeden Bahn-Polizei-Beamten sind Personal-Akten anzulegen und fortzuführen.

II. Die Einrichtung und der Zustand der Bahn und Betriebsmittel und die Sicherung des Betriebes.

§. 4. Die Bahn, namentlich das Geleis muß in solchem baulichem Zustande fortwährend erhalten werden, als nach dem Urtheil der Königlichen Aufsichtsbehörde erforderlich.

Auf $6\frac{1}{2}$ Fuß Abstand von der Mittellinie des Geleises ist die Bahn von allen Gegenständen frei zu halten.

§. 5. Die Bahn ist, soweit dies im Interesse der Sicherheit nothwendig erscheint, einzufriedigen und an den Uebergängen mit Barrieren zu versehen.

§. 6. Die Uebergänge sind von Bahnwärtern zu bewachen, so lange Züge oder Lokomotiven zu erwarten stehen.

Vor Durchgang jedes Zuges hat der Wärter die ihm zugetheilte Bahnstrecke zu revidiren und die zur Sicherheit des Betriebes nöthige Anordnung zu treffen. Fünf Minuten vor Eintreffen des Zuges werden die Uebergänge und Barrieren geschlossen. Durch optische oder anderweitige Signale ist den Bahnwärtern der Abgang des Zuges von der nächsten Station anzuzeigen.

§. 7. Bei dem Befahren der Eisenbahn mit Arbeitszügen tritt die noch zu genehmigende Signalordnung für die Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn in Anwendung. Bis dahin, daß die elektrischen Signale eingerichtet sein werden, gelten die optischen Signale allein, und wo die vorschriftsmäßigen optischen Signale noch nicht aufgestellt werden können, müssen interimistisch Signalstangen mit beweglichen Armen hergerichtet werden.

§. 8. Die Betriebsmittel müssen fortwährend in solchem Zustande gehalten werden, daß die Fahrten ohne Gefahr stattfinden können. Die Construction derselben unterliegt der Genehmigung der Königlichen Aufsichtsbehörde, namentlich müssen die Lokomotiven den für Dampfkessel und Lokomotiven speziell gegebenen allgemeinen Vorschriften (Gesetz vom 1. Juli 1861 und Reglement vom 31. August 1861) entsprechen und dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie von der Königlichen Aufsichtsbehörde in technisch-polizeilicher Hinsicht geprüft und als sicher befunden worden sind.

§. 9. In jedem Zuge müssen außer der Tenderbremse mindestens so viel kräftig wirkende Bremsen vorhanden und besetzt sein, daß der sechste Theil der Räderpaare gebremst werden kann.

§. 10. Jeder Zug muß durch einen für den sicheren Gang des Zuges verantwortlichen Zugführer, welchem das sämmtliche Personal des Zuges und die Arbeiter untergeordnet sind, begleitet werden. Die Lokomotiven sind von einem preußischen geprüften Lokomotivführer zu führen.

Demselben ist ein mit Einrichtung und Handhabung der Lokomotive im Allgemeinen vertrauter Heizer beizugeben.

§. 11. Die Fahrten der Arbeitszüge und Lokomotiven sind auf die Tageszeit zu beschränken.

Ein besonderer Fahrplan soll nicht entworfen, vielmehr der Gang der Züge durch den verantwortlichen Betriebsbeamten periodisch geregelt und dem Königlichen Eisenbahn-Commissariat mitgetheilt werden.

§. 12. Auf einer Bahnstrecke zwischen zwei Stationen dürfen sich nie mehr als eine Maschine gleichzeitig im Betriebe befinden.

§. 13. Die Geschwindigkeit, mit welcher die Bahn befahren wird, darf 18 Minuten pro Meile nicht überschreiten.

Diese vorgeschriebene Geschwindigkeit darf nicht überschritten werden.

Langsamer muß gefahren werden:

1) wo sich Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn befinden;
2) beim Durchgange durch Ausweichungen;
3) auf den in Ausbesserung befindlichen Strecken und
4) wo vom Bahnwärter zum Langsamfahren signalisirt wird.

§. 14. Arbeiter dürfen während der Fahrt auf den offenen Wagen im Zuge nicht Platz nehmen, sondern müssen in einem besonders dazu bestimmten, dem Zuge anzuhängenden Personenwagen mitgeführt werden.

§. 15. Außer den Beamten der Königlichen Aufsichtsbehörden, den Bahnbeamten und Arbeitern dürfen andere Personen auf den Zügen nicht befördert werden.

§. 16. Außer den sonst zuständigen Behörden liegt dem Königlichen Eisenbahn-Commissariat die Aufsicht über die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen ob. Dasselbe kann gegen die im §. 1 bezeichneten Beamten, mit Ausnahme der verantwortlichen leitenden Betriebsbeamten, sowie gegen Lokomotivführer und Heizer, Ordnungsstrafen verhängen und bei erheblichen Dienstvernachlässigungen die Entfernung dieser Beamten aus ihren polizeilichen Funktionen, sowie der Lokomotivführer und Heizer von dem Dienste bei der Maschine verfügen.

§. 17. Abänderungen und Ergänzungen dieser Verordnung bleiben vorbehalten.

Berlin, den 5. März 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Weishaupt.

Polizei-Verordnung.

Für die noch im Bau begriffene Halle-Soran-Gubener Eisenbahn verordnen wir Behufs Benutzung derselben zu Arbeitszügen auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 für unseren Verwaltungs-Bezirk Folgendes:

§. 1. Das Planum der Bahn mit allem Zubehör darf außerhalb der zu Ueberfahrten und Wegeanlagen bestimmten Stellen vom Publikum nicht betreten werden.

§. 2. Das Ueberschreiten der Bahn an den dazu bestimmten Uebergangsstellen darf nur stattfinden, wenn die Barrieren geöffnet sind. Das eigenmächtige Oeffnen oder Ueberstelgen der geschlossenen Barrieren und sonstigen Einfriedigungen, desgleichen das Durchschlüpfen unter denselben ist verboten. Bei geschlossenen Barrieren haben Fuhrwerke, Reiter und Viehheerden an den durch Markpfähle bezeichneten Stellen anzuhalten.

§. 3. Vorsätzliche und fahrlässige Beschädigungen der Bahn nebst Zubehör und der Betriebsmittel, desgleichen das Hinlegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn, sowie das Nachahmen von Signalen und anderweitige Störungen des Betriebs sind verboten.

§. 4. Wer den Verboten der §§. 1, 2 und 3 zuwiderhandelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe von 10 Sgr. bis 5 Thlr. oder in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, sofern nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen eine härtere Strafe stattfindet.

§. 5. Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Eisenbahn-Beamten sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist und über seine Person sich nicht auszuweisen vermag, wenn er bei Ausübung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, zu arretiren.

Der Verhaftete ist alsdann ungesäumt an die nächste Polizei-Behörde abzuliefern.

§. 6. Die Staats- und Gemeinde-Polizei-Beamten sind verpflichtet, auf Ersuchen der Bahn-Polizei-Beamten dieselben in der Handhabung der Bahn-Polizei zu unterstützen.

§. 7. Ein Abdruck der vorstehenden §§. 1 bis 5 ist an allen Bahnübergängen anzuheften.

Frankfurt a. O., den 12. März 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Die Pfarrstelle zu Seelow, Diöcese Frankfurt II., Königlichen Patronats ist durch das Ableben ihres bisheren Inhabers zur Erledigung gekommen.

Die Pfarrstelle zu Koltwitz, Diöcese Cottbus, Privat-Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherin Inhabers zur Erledigung gekommen. Für den Stellen-Inhaber ist die Kenntniß der wendischen Sprache erforderlich.

Bekanntmachung der Königlich Preußischen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 17. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vor- bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 10. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Betreffend die Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. zur Preußischen Staatsanleihe von 1862.

Die neuen Coupons Serie III. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1862 für die vier Jahre vom 1. April 1870 bis dahin 1874 nebst Talons werden vom 14. d. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20. Oktober 1865 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder

Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 2. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Formulare zu den in duplo einzureichenden Verzeichnissen der Talons zu der in Rede stehenden Staats-Anleihe werden von unserer Haupt-Kasse, den sämmtlichen Kreis-Steuerkassen (ausschließlich Frankfurt), den Steuer-Aemtern: Bärwalde, Berlinchen, Cüstrin, Drossen, Drebkau, Dobrilugk, Driesen, Finsterwalde, Fürstenwalde, Forst, Golßen, Lieberose, Letschin, Lübbenau, Lippehne, Müncheberg, Neudamm, Neuzelle, Neuwedell, Peitz, Reppen, Schönfließ, Schwiebus, Seelow, Senftenberg, Sonnenburg, Sommerfeld, Triebel, Vietz, Woldenberg, Zehden und den Rentämtern Friedland und Lagow, jedoch nur auf mündliches Ansuchen, verabfolgt werden.

Frankfurt a. O., den 9. März 1870.

Königliche Regierung.

(2) Betreffend die Consolidation Preußischer Staatsanleihen.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 3. d. Mts. machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß den in der Zeit vom 14. März bis Ende September d. J. zum Umtausch gegen Verschreibungen der konsolidirten Anleihe eingehenden Schuldverschreibungen der betreffenden älteren Anleihen die am 1. Oktober d. J. und später zahlbaren Coupons, den nach dem Ablaufe des September d. J. eingehenden Schuldverschreibungen dagegen diejenigen Coupons, welche an den auf die Einreichung zunächst folgenden Zinszahlungsterminen und später fällig werden, beizufügen sind. Für dieselben Zinszahlungstermine werden den auszureichenden Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe die Coupons beigefügt werden.

Berlin, den 10. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit Bezug auf die in Nr. 10 des Amtsblatts enthaltene Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 3. d. Mts. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß mit dem Umtauschgeschäft unsere Hauptkasse, sämmtliche Kreis-Steuer-Kassen (excl. Frankfurt) und das Steuer-Amt in Cüstrin betraut sind.

Frankfurt a. O., den 12. März 1870.

Königliche Regierung.

(3) Fischerei-Polizei-Ordnung für den Regierungsbezirk Frankfurt a. O.

Unter Aufhebung unserer Verordnungen vom 3. Juli 1858 (Amtsblatt S. 265) und vom 3. Februar 1868 (Amtsblatt S. 54), betreffend den Betrieb der Fischerei, bestimmen wir hiermit auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks was folgt:

Allgemeine Vorschriften.

§. 1. Die Vorschriften dieser Verordnung finden Anwendung:

1) auf alle öffentlichen Gewässer,
2) auf alle nicht eingeschlossenen Privat-Gewässer,
3) auf alle im Privatbesitz befindlichen größeren oder kleineren Binnen-Seen, welche sich über die Grenze des Grundstücks hinaus erstrecken, in welchem sie liegen, sofern das Recht zur Fischerei darauf, sei es nach Art oder Umfang, unter Mehrere getheilt ist, mögen die Seen übrigens auch zu den eingeschlossenen Gewässern ad 2 insofern zu rechnen sein, als sie keinen natürlichen Abfluß haben.

§. 2. In den vorgedachten Gewässern ist es Niemandem gestattet, den freien Gang der Fische durch Vorstellungen oder Sperrungen zu hindern oder zu hemmen.

§. 3. Auch wo das Wasser über die Ufer ausgetreten ist, darf Niemand die darin etwa befindlichen Fische durch Netze, Zäune, Dämme oder andre Vorrichtungen an der Rückkehr in den Strom oder in das ursprüngliche Bette verhindern.

§. 4. Auf Einrichtungen und Anstalten, welche nur die Ausübung des durch das Gesetz vom 23. Februar 1843 und spätere zugestandenen Rechtes zur Benutzung des Wassers in Privatflüssen bezwecken, sowie auf Vorkehrungen, deren es zur Abwehr von Ueberschwemmungen oder zur Herstellung durchbrochener Ufer bedarf, haben die Bestimmungen der §§. 2 und 3 keine Anwendung.

§. 5. Auch beim Fischfange selbst dürfen weder die fließenden Gewässer, noch die Ab- und Zuflüsse der Seen und See-Engen gänzlich verstellt werden. Es dürfen daher Säcke und Stellnetze nie mehr als die halbe Breite der Gewässer einnehmen, auch nicht näher als zwanzig Ruthen hinter einander aufgestellt werden.

Verbotene Geräthschaften.

§. 6. A. Sowohl der Gebrauch nachstehender Fischerei-Geräthschaften bei Ausübung der Fischerei, als auch der Besitz derselben, ist allgemein verboten:

a. die sogen. Zuhre oder das Strohgarn (ein Sack ohne Flügel, an dem ein mit Wischen versehenes Seil befestigt ist),
b. das sogen. Gruse- oder Wiesengarn (ein zur Frühjahrs-Fischerei auf den Wiesen bestimmter Sack mit Flügeln, die bis auf den Grund des Wassers gehen),
c. die Kalsäcke (Fischerzeuge, mit denen besonders in den Mühlengerinnen gefischt wird),
d. der Hahmen (der mittelst eines Bügels an dem Ende einer Stange befestigt ist),
e. die sogen. Kratzingen (mehrere an kreisförmig aufgestellten Stangen befestigte Korbreusen, innerhalb welcher die Oberfläche des Wassers mit Kraut bedeckt wird),
f. die Hechtschleifen,
g. die Gretwahren (ein sackförmiges Netz, das an zwei, in Gestalt einer geöffneten Scheere übereinander gelegten Stangen befestigt wird, woran gewöhnlich noch Tücher gehängt werden),
h. die sogen. Funkenkörbe (Körbe, welche an der Mündung weiter als am oberen Ende, wie ein abgestumpfter Kegel geformt sind, und auf den Grund gestoßen werden),
i. die Krebsklempen.

Verbotene Fangarten.

B. Ferner bleiben folgende Fangarten allgemein verboten:

a. das Stechen der Hechte, Aländе, Döbeln, Rapen und dergleichen Fische mit dem Eisen oder Speer,
b. das Hechte-Tüllen oder Tollenlen, wobei auf durchsichtigem Eise der Fisch durch starke Schläge auf das Eis betäubt und dann gefangen wird,
c. das sogen. Körnen der Fische, d. i. der Gebrauch betäubender Ingredienzen, als Kokkelskörner, Krähenaugen und dergleichen zum leichteren Fangen der Fische.

Maschenweite.

§. 7. Die Maschenweite der Netze und Säcke, deren Gebrauch nicht verboten ist, soll im nassen Zustande wenigstens 10 preußische Linien an jeder der 4 Seiten betragen. Eine Ausnahme von dieser Regel machen allein die sogen. Kaulbarsnetze, Plötznetze, Bars- oder Daumennetze, sowie die Meßlings- oder Gründlings-Flocke, welche der Natur des mit ihnen zu bewirkenden Fischfangs nach, eine Maschenweite von 8 preußischen Linien im Quadrat haben dürfen, wogegen die sogen. See- oder Treibesäcke eine Maschenweite von $2^1/_4$ Zoll im Quadrat haben müssen.

§. 8. Die Fischerei mit dem großen Garn (ein aus einem 3 Klafter breiten Sacke und zwei Seitenflügeln von höchstens 5 Klaftern Höhe bestehendes Netz; jeder Seitenflügel besteht aus 11 Stücken, deren jeder 10—11 Klaftern breit ist) bleibt für die Zeit vom 1. April bis 24. August jeden Jahres verboten.

Schonzeit.

§. 9. In der Regel ist für die Zeit vom 15. April bis zum 15. Juni jeden Jahres jeder Fischfang, einschließlich der sogenannten stillen Fischerei, (d. i. der Fang von Fischen in stehenden Vorrichtungen und ohne den Zug von Netzen) verboten. Abänderungen des Anfangs- oder Schlußtermins dieser Schonzeit für einzelne Jahre zu treffen, behält sich die Bezirks-Regierung nach Maßgabe der Umstände und des Bedürfnisses ausdrücklich hiermit vor.

Krebsfang.

§. 10. Der Krebsfang ist nur in den Monaten Mai, Juni, Juli und August gestattet.

Laichende Fische und Mutterkrebse.

§. 11. Laichende Fische, Fischlaich, unausgewachsene Fische und Eier tragende Krebse dürfen niemals gefangen werden. Sollten sie beim Fischfang ins Netz gerathen, so sind sie sogleich wieder, und zwar mit Vorsicht, ins Wasser zurückzusetzen.

Unausgewachsene Fische.

§. 12. Als unausgewachsen sind die Fische anzusehen, wenn sie, vom Kopfe bis zur Schwanzspitze gemessen, nicht mindestens folgende Längen haben:

1) Aale . . . . 18 Zoll,
2) Karpfen, Zander, Barben, Rapen . 1 Fuß,
3) Hechte . . . . 10 Zoll,
4) Forellen, Aalraupen (Quappen), Zährten, Bleie, und Brassen . . . . 8 Zoll,
5) Barse, Döbel, Aeschen, Giesen, Schleie und Zupen . . . . 6 Zoll,
6) alle übrigen Fische, mit Ausnahme der die Größe von 3 Zoll überhaupt nicht oder nur selten erreichenden Stinte . . . . 3 Zoll,

Weise dürfen in allen Größen gefangen werden.

Handel mit Laichfischen.

§. 13. Laichende und unausgewachsene Fische, so wie Fischlaich, dürfen innerhalb des Regierungsbezirks nicht verkauft werden, auch wenn sie in andern als den im §. 1 bezeichneten Gewässern oder außerhalb des Regierungsbezirks gefangen sein sollten.

§. 14. Soll der Verkauf laichender Fische oder des Fischlaichs zur Förderung künstlicher Fischzucht oder zum Zwecke des Wiedereinsetzens in andere Gewässer an Teichbesitzer oder Fischzüchter geschehen, so kann solches auf vorgängige Anzeige von der Ortspolizeibehörde des Verkäufers gestattet werden.

§. 15. Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit Geldbuße bis zu 10 Thlr., im Unvermögensfalle mit entsprechender Gefängnißstrafe bestraft.

Frankfurt a. O., den 14. März 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) In der Beförderung der Schiffsgefäße und Floßhölzer durch die **Unter-Lindow**'er Schleuse des **Friedrich-Wilhelms**-Canals tritt in Zukunft die Aenderung ein, daß ein einzelnes Fahrzeug oder Holzfloß, mag dasselbe von Brieskow oder Neuhaus kommen, nicht mehr sofort durchgeschleust wird, sondern warten muß, bis wenigstens noch ein Fahrzeug resp. Holzfloß angekommen ist, welches zugleich mit expedirt werden kann. Doch soll dieser Zeitraum des Wartens niemals mehr als **2 Stunden** betragen, so daß nach Ablauf desselben auch das einzelne Fahrzeug oder Holzfloß befördert werden wird.

Dies wird hierdurch unter Bezugnahme auf die Rangfahrtordnung für den Friedrich-Wilhelms-Canal vom 26. Oktober 1864 und die Polizeiverordnung für den Friedrich-Wilhelms-Canal vom 3. Oktober 1865 bekannt gemacht.

Frankfurt a. O., den 23. Februar 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern und Abtheilung für die indirekten Steuern.

(5) Patent-Ertheilung. Dem Fabrik-Direktor Robert Hasenclever zu Stolberg bei Aachen ist unter dem 4. März 1870 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Röstofen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. O., den 11. März 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(6) Die Küster- und Schullehrer-Stelle in Nieder-Jesar, Diöcese Frankfurt II., Königlichen Patronats, ist durch den Tod ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. O., den 9. März 1870.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Nach den dieserhalb bereits erlassenen Bekanntmachungen besteht auf der Ostbahn für den Transport der nach Rußland bestimmten und wegen ihrer abweichenden Spurweite auf Trucks oder Rothachsen zu befördernden Lokomotiven und Tender:

a. ein Tarif mit dem Einheitssatz von 3 Thlr. pro Lokomotive, resp. 1½ Thlr. pro Tender und Meile, sowie
b. ein Tarif mit dem Einheitssatz von 1⅓ Pf. pro Centner und Meile.

Bei beiden Tarifen (ad a. und b.) findet freie Rückbeförderung der Trucks einschließlich der darauf verladenen, retournirenden Rothachsen statt.

Bei Anwendung des **Tarifs** ad a (**Stücktarif**) wird für die auf die Maschinen und Tender verladenen Definitiv-Achsen und sonstigen Maschinentheile keine noch besonders zu berechnende Fracht erhoben.

Bei Anwendung des **Tarifs** ad b (**Gewichtstarif**) wird je Ein Begleiter pro Lokomotive frei befördert, und zwar hin auf den Trucks und zurück in 3. Wagenklasse.

Die Bestimmungen des **Gewichtstarifs** finden jedoch nur in Ansehung **derjenigen** Transporte Anwendung, hinsichtlich deren das im Frachtbriefe deklarirte Gewicht durch Wiege-Attest der Aufgabe-Station, oder, wo ein solches, wegen Mangels an geeigneten Wiege-Vorrichtungen, nicht extrahirt werden kann, durch Gewichts-Bescheinigung der Steuerbehörden oder der betreffenden Orts-Polizeibehörde der Aufgabe-Station **beglaubigt** ist.

Die Gewichtsdeklaration im Frachtbriefe und die Beglaubigungen derselben haben sich **mitzubeziehen** auf die: auf die Lokomotiven und Tender verladenen Definitiv- und Rothachsen, Zubehör und Reserve-Stücke und sonstigen Gegenstände einerseits und auf die zum Transport benutzten Trucks (für welche letztere in keinem Falle an Wagenmiethe etwas vergütet wird) andrerseits, da alle diese Gegenstände in gleicher Weise, wie die Lokomotiven und Tender selbst, der Frachtberechnung unterliegen.

Wo die Gewichtsdeklaration oder deren Beglaubigung fehlt oder nicht richtig, oder nicht vollständig ist, wird ohne Ausnahme der **Stücktarif** ad a. angewendet.

Bromberg, den 3. März 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1) Vom 1. April 1870 ab treten im schlesisch-rheinischen Verband-Güter-Verkehr Aenderungen in der Tarifirung einiger Artikel ein, auch tritt ein ermäßigter Tarif für galizisches Getreide via Breslau nach Amsterdam und Rotterdam in Kraft.

Druckexemplare, welche diese Aenderungen enthalten, werden, soweit solche vorhanden sind, von unseren Dienststellen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 4. März 1870.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) Gewichtstarif für Niederschlesische Steinkohlen ab Dittersbach. Vom 15. März cr. ab tritt für Steinkohlen-Sendungen ab Dittersbach unter dem Beding der vollständigen Ausnutzung der Tragfähigkeit der dazu gestellten Wagen neben dem bestehenden Tonnentarife noch ein Centnertarif nach sämmtlichen Stationen der unter unserer Verwaltung stehenden Eisenbahnen in Kraft.

Druckexemplare dieses Tarifs werden auf den diesseitigen Stationen auf Verlangen unentgeltlich verabreicht.

Berlin, den 3. März 1870.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen des Ober-Post-Direktors.

(1) Vom 1. März cr. ab werden bei den Post-Anstalten in Cottbus, Crossen, Cüstrin, Frankfurt a. O. (Post-Amt), Fürstenwalde, Forst, Finsterwalde, Guben, Königsberg i. N., Landsberg a. W., Lübben, Peitz, Schwiebus, Sommerfeld, Sorau, Spremberg und Züllichau Bundes-Wechselstempelmarken und gestempelte Wechselblanketts zum Stempelbetrage von 22½ Sgr. verkauft werden.

Frankfurt a. O., den 21. Februar 1870.

Der Ober-Post-Direktor.

(2) Vom 1. April cr. ab werden bei den Post-Aemtern in Cüstrin, Cottbus, Crossen, Forst, Frankfurt a. O., Fürstenwalde, Guben, Königsberg i. N., Landsberg a. W., Lübben, Schwiebus, Sommerfeld, Sorau, Spremberg und Züllichau gestempelte Streifbänder zu ⅓ Groschen zum Verkauf gestellt werden. Diese Streifbänder sind mit dem gewöhnlichen Franco-Werthstempel zu ⅓ Groschen bedruckt und auf der Rückseite mit einem Klebestoff zur Herstellung des Verschlusses versehen. — Der Absatz dieses Frankirungs-Werthzeichens findet nur in Partien zu 100 Stück statt und zwar mit einem auf Deckung der Herstellungskosten berechneten Zuschlage von 3 Groschen pro 100 Stück. Der Absatzpreis beträgt hiernach für 100 Streifbänder à ⅓ Groschen 36⅓ Sgr.

Frankfurt a. O., den 8. März 1870.

Der Ober-Post-Direktor.

Bekanntmachung der Kur- und Neumärkischen Haupt-Ritterschafts-Direktion.

Wiederholter Aufruf gekündigter Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe.

Von den durch unsere Bekanntmachung vom 18. Januar 1870 für den Fälligkeits-Termin Johannis dieses Jahres aufgekündigten Pfandbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten noch nicht eingeliefert worden. Wir fordern daher die Inhaber wiederholt auf, gedachte Pfandbriefe nebst Talons und denjenigen Zinskoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeits-Termin lauten, an unsere Haupt-Kasse oder an eine unserer Provinzial-Ritterschafts-Kassen einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Recognition ertheilt, und diese demnächst im Fälligkeits-Termin durch Verabfolgen der Valuta eingelöst werden. Sollte die Einlieferung der Pfandbriefe bei einer der Provinzial-Ritterschafts-Kassen bis zum

14. Juli d. J.

oder bei der Haupt-Kasse bis zum

14. August d. J.

nicht erfolgen, so werden die säumigen Inhaber nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 15. Februar 1858 und des Regulativs vom 7. Dezember 1848 (Gesetz-Sammlung 1858 S. 37, 1849 S. 76) mit den in dem Pfandbrief ausgedrückten Rechten, insbesondere mit dem der Spezial-Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei dem Credit-Institut zu deponirende Valuta verwiesen werden.

Falls die zum Umtausch gekündigten Pfandbriefe bei der Haupt-Ritterschafts-Kasse eingeliefert werden, wird die unterzeichnete Haupt-Direktion von ihrer Befugniß, gegen die Einlieferung zunächst Rekognitionsschein zu ertheilen, zur Bequemlichkeit der Inhaber bis auf Weiteres keinen Gebrauch machen, vielmehr gegen Einlieferung der gekündigten Pfandbriefe sofort die Ersatz-Pfandbriefe aushändigen.

Auch erfolgt die Einziehung der auf Umtausch gekündigten Pfandbriefe und die Aushändigung der Ersatz-Pfandbriefe immer kostenfrei für den Pfandbrief-Inhaber, sofern er dabei nicht selbst etwas versäumt.

Berlin, den 7. März 1870.

Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direktion.

Gr. v. Haeseler. v. Klützow. v. Tettenborn.

Verzeichniß
gekündigter und einzuliefernder Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe.

Nummer.	Gut.	Provinz.	Betrag. Gold. Rt.	Betrag. Courant. Rt.
Durch Umtausch einzulösende Pfandbriefe.				
31218	Machenow und	Mittelmark	—	1000
31251	Prahmsdorff	—	—	300
31252	—	—	—	300
31313	—	—	—	50
41098	Piepstock	Neumark	—	1000
41099	—	—	—	1000
41123	—	—	—	200

Bekanntmachung des Direktoriums der Kurmärkschen Hülfskasse.

Die unter unserer Verwaltung stehende Kurmärksche Hülfskasse ist zu dem Zwecke errichtet worden: gemeinnützige Anlagen und Anstalten, Gemeinebauten, Tilgung von Gemeineschulden, Grundverbesserungen und gewerbliche Unternehmungen durch Darlehne zu erleichtern, den Geldverkehr überhaupt und das heilsame Sparkassenwesen zu fördern.

Im §. 4 des unterm 4. Oktober 1852 Allerhöchst bestätigten Statuts ist uns die Verpflichtung auferlegt worden, Gelder aus den, mit Genehmigung des Staats errichteten Sparkassen des kommunalständischen Verbandes der Kurmark, ohne Beschränkung auf eine gewisse Summe, zu den oben bezeichneten Zwecken anzunehmen, und nach §. 5 ibid. ist uns gestattet, auch Gelder aus Provinzial-, Gemeine-, Kirchen- und Instituten-Kassen unter gleichen Bestimmungen anzunehmen.

Wir machen nun hierdurch bekannt, daß wir für das laufende Jahr 1870 den Zins für dergleichen Gelder auf $3\frac{1}{2}$ Procent und die Kündigungsfrist für Summen bis zu 5000 Thlr. auf drei, für größere Summen aber auf sechs Monate festgesetzt haben.

Berlin, den 4. März 1870.

Direktorium der Kurmärkischen Hülfskasse.

Graf von Redern.

Personal-Chronik.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten: 1) Gustav Wilhelm Gruber aus Crossen, 2) Carl Wilhelm Grunow aus Stolzenfelde, 3) Carl Friedrich Hermann Mangelsdorff aus Berlin, 4) Johann Louis Oscar Minck aus Berlin, 5) August Paul Albrecht Bernhard Schalm aus Berlin, 6) Theodor Franz Wolff aus Berlin für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Der Lehrer Schulz ist an der Vorschule des Gymnasiums in Landsberg. a. W. angestellt worden.

Der Bürgermeister Spieß zu Callies ist an Stelle des von dort versetzten Bürgermeisters Kiesler zum Polizei-Anwalt für die im Kreise Arnswalde gelegenen, zum Bezirke der Königlichen Kreis-Gerichts-Commission Callies gehörigen Ortschaften, Crampe, Neu-Stüdnitz und Spechtsdorf, ernannt worden.

Der bisherige Kataster-Assistent Schmidt ist zum Kataster-Sekretair befördert worden.

Der Bauführer Franz Julius Ernst Fischer aus Bremervörde ist vereidet worden.

Im Kreise Sorau sind zu Feuer-Polizei-Distrikts-Commissarien resp. zu Stellvertretern gewählt und als solche bestätigt worden: für den 1. Distrikt der Rittergutsbesitzer Zehe zu Ober-Wellersdorf als Commissarius, und zu dessen Stellvertreter der Königliche Domainenpächter Fälligen zu Nieder-Ullersdorf; für den 7. Distrikt der Rittergutsbesitzer Hauptmann Weber zu Gablenz als Commissarius; für den 10. Distrikt der Königliche Domainenpächter Schmidt zu Sablath als Commissarius, und zu dessen Stellvertreter der Rittergutsbesitzer Lucke zu Nißmenau.

Im Kreise Soldin ist ein neuer (X.) Wegedistrikt, die Ortschaften Richnow, Dertz, Trampe, Dieckow, Berlinchen und Tobelhof umfassend, gebildet worden. Für denselben ist als Wegedistriktskommissarius der Ritterschaftsrath v. Kitzing zu Dieckow und zu dessen Stellvertreter der Stadtälteste Roebel in Berlinchen ernannt. Als Stellvertreter der Commissarien sind ferner in demselben Kreise für den II. Bezirk der Freiherr v. Katzler auf Liebenfelde und für den V. Bezirk der Gutsbesitzer, Lieutenant Zierold zu Mietzelfelde ernannt.

Der Apotheker Friedrich Ludwig Herrmann Follenius hat die privilegirte Apotheke in Sternberg käuflich erworben.

Der Förster Münchow zu Tauchendorf in der Oberförsterei gleichen Namens ist gestorben und die von ihm innegehabte Stelle dem Förster Zorn zu Forsthaus Borack, Oberförsterei Neuzelle, vom 1. April c. ab übertragen worden.

Der Förster Müller zu Forsthaus Messow, Oberförsterei Crossen, tritt zum 1. April c. mit Pension in den Ruhestand und ist von diesem Tage ab die Försterstelle zu Messow dem Förster Thiele zu Hartmannsdorf, Oberförsterei Börnichen, und die Försterstelle zu Hartmannsdorf interimistisch dem Forstaufseher Rieß übertragen worden.

Der Kataster-Assistent Kobl zu Drossen ist zum Kataster-Controlleur definitiv ernannt und als solcher mit der Verwaltung des bisher ihm kommissarisch übertragen gewesenen Amtes auch ferner betraut worden.

In der Stadt Frankfurt a. O. sind folgende Personen als Schiedsmänner gewählt, beziehungsweise wieder gewählt und bestätigt worden: für den 1. Bezirk der Kaufmann Jakob Friedrich Eduard Becker, für den 2. Bezirk der Kaufmann Karl Helm, für den 3. Bezirk der Kreisgerichtsrath a. D. Hermann August Aschenborn, für den 4. Bezirk der Kaufmann Friedrich Juwig, für den 5. Bezirk der Böttchermeister Albert Ferdinand Mützelburg, für den 6. Bezirk der Apotheker Johann Gottfried Stelzner, für den 7. Bezirk der Optikus Julius Friedrich Leopold Bredemeyer, für den 8. Bezirk der Kaufmann Rudolph Kaiser, für den 9. Bezirk der Kaufmann Ludwig Eduard Schilling, für den 10. Bezirk der Kaufmann Karl Caplick, für den 11. Bezirk der Kaufmann Hermann Thonke, für den 12. Bezirk der Kaufmann August Mielenz, für den 13. Bezirk der Restaurateur Karl August Poy, für den 14. Bezirk der Rentier Gottfried Friedrich Arnold.

In der Stadt Reetz ist der Bürgermeister Ernst Ferdinand Berg als Schiedsmann wiederum gewählt und bestätigt worden.

Vermischtes.

(1) **Verzeichniß der Vorlesungen,** welche im Sommer-Semester 1870 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1) Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. von Nathusius: Ueber Viehzucht und Racenkenntniß: Freitags von 5—7 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 2) Professor Dr. Thaer: a. Encyclopädie der Landwirthschaft: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 Uhr — privatim. b. Ausgewählte Abschnitte aus den Lehren vom Ackerbau und der Thierzucht: Montags und Donnerstags von 4—5 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. 3) Professor Dr. Eichhorn: a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim. b. Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen, mit Uebungen im

Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 4) Professor Dr. Karl Koch: a. Systematische Botanik, mit besonderer Berücksichtigung der mit dem Menschen in Beziehung stehenden Pflanzen, verbunden mit Excursionen: Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 8—9 Uhr — privatim. b. Uebungen im Erkennen der Pflanzen der deutschen Flora: Mittwochs von 5—7 Uhr im Botanischen Garten — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. 5) Professor Dr. G. Rose: Kurzer Abriß der Mineralogie: Mittwochs und Sonnabends von 12—1 Uhr — privatim. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. 6) Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Mittwochs und Sonnabends von 9—10 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. 7) Lehrer der Thierheilkunde Müller: Allgemeine Physiologie, mit besonderer Berücksichtigung der Lehren von der Ernährung der Hausthiere: Montags, Dienstags und Donnerstags von 5—6 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 8) Dr. Hartmann: a. Schafzucht: Montags und Donnerstags von 10—11 Uhr — publice. b. Pflege und Haltung der Hausthiere: Montags von 10—11 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 9) Professor Dr. Spinola: Exterieur und die äußeren Krankheiten des Pferdes, verbunden mit Demonstrationen am lebenden Thiere: Montags, Dienstags und Donnerstags von 6—7 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 10) Professor Dr. Großmann: Planimetrie und Trigonometrie, mit besonderer Berücksichtigung von Aufgaben der Feldmeßkunst: Freitags von 12—2 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 11) Professor Manger: Praktische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen, mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen: Sonnabends von 3½—7 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 12) Professor Hörmann: Landwirthschaftliche Maschinenkunde, mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik: Dienstags von 3—5 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 13) Dr. Stahlschmidt: Ueber Spiritus — Zuckerfabrikation: Sonnabends von 7—9 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 14) Garten-Inspektor Bouché: Ueber Gartenbau, unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern: Mittwochs von 3—5 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 15) Stadtgerichtsrath Keyßner: Ueber das preußische Civilrecht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Montags von 12—2 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
7—8	—	—	—	—	—	Stahlschmidt
8—9	Koch	Koch	Koch	Koch	Koch	Stahlschmidt
9—10	Thaer	Thaer	Gerstäcker Eichhorn	Thaer	Thaer	Gerstäcker Eichhorn
10—11	Hartmann	—	Eichhorn	Hartmann	—	Eichhorn
11—12	Hartmann	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12—1	Keyßner	—	Rose	—	Großmann	Rose
1—2	Keyßner	—	—	—	Großmann	—
3—4	—	Hörmann	Bouché	—	—	Manger
4—5	Thaer	Hörmann	Bouché	Thaer	—	Manger
5—6	Müller	Müller	Koch	Müller	v. Nathusius	Manger
6—7	Spinola	Spinola	Koch	Spinola	v. Nathusius	Manger

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen denselben der Zutritt frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, National-Oekonomie. Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Königlichen Universität am 25. April 1870. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Prof. Dr. Eichhorn, Behrenstraße 28, entgegengenommen. Die Be-

nutzung der Bibliothek des Königlichen landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstraße 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königlichen landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer 26. Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet. Das Lektions-Verzeichniß kann jederzeit von dem Instituts-Direktor bezogen werden.

Das Kuratorium.

(gez.) v. Nathusius. Lüdersdorff. Olshausen.

(2) Königliche Universität Greifswald.
Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Sommersemester 1870.

Das Semester beginnt am 25. April. 1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Direktor Prof. Dr. Baumstark. 2) Staatswirthschaftslehre, derselbe. 3) Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin. 4) Geschichte der Landwirthschaft, Pietrusky. 5) Bodenkunde, Dr. Scholz. 6) Besonderer Acker- und Pflanzenbau mit Ausschluß der Handelsgewächse, Oekonomie-Rath Dr. Rhode. 7) Handelsgewächsebau, Pietrusky. 8) Wiesenbau, Oekonomie-Rath Dr. Rhode. 9) Obst- und Gemüsebau, akademischer Gärtner Fintelmann. 10) Landwirthschaftliche Betriebslehre und doppelte Buchführung, Pietrusky. 11) Demonstrationen und Erklärungen der Versuche auf dem Versuchsfelde, derselbe. 12) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, derselbe. 13) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oekonomie-Rath Dr. Rhode. 14) Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Prof. Dr. Fürstenberg. 15) Pferdekenntniß und Hufbeschlag, derselbe, und Demonstrationen an lebenden Pferden. 16) Lehre von den äußeren Krankheiten der Haussäugethiere, derselbe. 17) Gesundheitspflege der Haussäugethiere, derselbe. 18) Forstwirthschaftliche Produktionslehre, akademischer Forstmeister Wiese. 19) Forstwirthschaftliche Excursionen, derselbe. 20) Organische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer. 21) Uebungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz. 22) Repetitorium der anorganischen Chemie, derselbe. 23) Physik, Prof. Dr. Trommer. 24) Pflanzensystematik, Prof. Dr. Jessen. 25) Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, derselbe. 26) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, derselbe. 27) Botanische Excursionen, derselbe. 28) Mineralogie und Gesteinslehre, Dr. Scholz. 29) Uebungen im Bestimmen der Fossilien, derselbe. 30) Feldmessen und Nivelliren, Prof. Dr. Fuchs. 31) Landwirthschaftliche Baukunst, II. Theil, mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, Baumeister Müller. 32) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen. Das akademische Leseinstitut leitet derselbe. Die landwirthschaftliche Modellsammlung, welche im Sommersemester an einem Wochentage zum Besuche geöffnet ist, verwaltet Lehrer der Landwirthschaft Pietrusky. Die Ackergeräthesammlung und die Wollprobensammlung beaufsichtigt Oekonomie-Rath Dr. Rhode. Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz. Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer. Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz. Das Mineralien-Kabinet verwaltet derselbe. Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen. Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Prof. Dr. Fürstenberg. Die thierärztliche Klinik hält derselbe täglich. Den botanischen Garten verwalten Prof. Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Baumschule, den Obst-, Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen, den Gemüsegarten und die Obstmodellsammlung verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann. Das akademische Versuchsfeld verwaltet Lehrer der Landwirthschaft Pietrusky. Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oekonomie-Rath Dr. Rhode.

Eldena im Februar 1870.

Der Direktor Dr. E. Baumstark.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 12. Den 23. März 1870.

Bundes-Gesetzblatt.

Nr. 1 enthält: (Nr. 401.) Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörigen Mitgliedern des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Japan andererseits. Vom 20. Februar 1869.

(Nr. 402.) Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen, unter welchen der Handel Deutschlands in Japan getrieben werden soll. Vom 20. Dezember 1869.

(Nr. 403.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins. Vom 6. Januar 1870.

(Nr. 404.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins. Vom 12. Januar 1870.

(Nr. 405.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes, auf Vorschlag des Bundesrathes, zu Mitgliedern des durch das Bundesgesetz vom 12. Juni v. J. (Bundesgesetzbl. S. 201) begründeten obersten Gerichtshofes für Handelssachen in Leipzig zu ernennen geruht, und zwar: zum Präsidenten: den Königlich Preußischen Geheimen Ober-Justizrath und vortragenden Rath im Justizministerium Dr. Pape zu Berlin; zum Vizepräsidenten: den Ober-Appellationsgerichtsrath Dr. Drechsler, Mitglied des hanseatischen Ober-Appellationsgerichts zu Lübeck; zu Räthen: 1) den Königlich Sächsischen Ober-Appellationsgerichtsrath Bonath zu Dresden, 2) den Königlich Preußischen Ober-Tribunalsrath Rosmann zu Berlin, 3) den Königlich Preußischen Ober-Tribunalsrath Schmitz zu Berlin, 4) den Königlich Preußischen Ober-Appellationsgerichtsrath Gallenkamp zu Berlin, 5) den Königlich Preußischen Ober-Tribunalsrath Hoffmann zu Berlin, 6) den Königlich Preußischen Appellationsgerichtsrath Fleischauer zu Magdeburg, 7) den Großherzoglich Mecklenburgischen Justizrath Dr. Schliemann zu Schwerin, 8) den Richter Dr. Boissellier, Mitglied des Obergerichts zu Bremen, 9) den ordentlichen Professor der Rechte Dr. Goldschmidt zu Heidelberg.

(Nr. 406.) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden, Grafen v. Flemming, als außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes zu beglaubigen. Derselbe hat die Ehre gehabt, sein Beglaubigungsschreiben in dieser Eigenschaft am 28. Dezember v. J. zu übergeben.

(Nr. 407.) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Württemberg, Freiherrn v. Rosenberg, als außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes zu beglaubigen. Derselbe hat die Ehre gehabt, sein Beglaubigungsschreiben in dieser Eigenschaft am 30. Dezember v. J. zu übergeben.

(Nr. 408.) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen und bei Rhein, Königlich Preußischen Geheimen Legationsrath v. Wentzel, als außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes zu beglaubigen. Derselbe hat die Ehre gehabt, sein Beglaubigungsschreiben in dieser Eigenschaft am 31. Dezember v. J. zu übergeben.

(Nr. 409.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den bisherigen Königlich Preußischen, Hamburgischen und Bremischen Vizekonsul J. Stuart Day zu Cowes (Insel Wight) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(Nr. 410.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den Kaufmann David Mack zu Mailand zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

Nr. 2 enthält: (Nr. 411.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes. Vom 19. Januar 1870.

(Nr. 412.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den

Kaufmann Paul Robert Koch zu Reval zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

Nr. 3 enthält: (Nr. 413.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Vom 6. Februar 1870.

(Nr. 414.) Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung der Bestimmungen, unter welchen der Handel Deutschlands in Japan getrieben werden soll. Vom 19. Januar 1870.

(Nr. 415.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 29. Januar 1870.

(Nr. 416.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den bisherigen Königlich Preußischen Konsul E. Benecke zu Mexiko zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(Nr. 417.) Dem Professor Dr. Wappaeus in Göttingen ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Konsul der Argentinischen Republik daselbst ertheilt worden.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 8 enthält: (Nr. 7593.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lebuser Kreises im Betrage von 200,000 Thalern, II. Emission. Vom 15. Januar 1870.

(Nr. 7594.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Februar 1870, betreffend die Erhebung der Schifffahrtsabgaben in der Stadt Tolkemit im Kreise Elbing.

(Nr. 7595.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Finnentrop über Olpe nach Rothemühle durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 14. Februar 1870.

(Nr. 7596.) Privilegium wegen Emission von 3,600,000 Thalern Prioritäts-Obligationen III. Serie Littr. C. der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 14. Februar 1870.

Nr. 9 enthält: (Nr. 7597.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Verfügungsbeschränkungen bezüglich der Theilung und Vereinigung meierstättischen Eigenthums in dem Kreise Rinteln des Regierungsbezirks Kassel. Vom 21. Februar 1870.

(Nr. 7598.) Gesetz, betreffend die Genehmigung zu Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen, sowie zur Uebertragung von unbeweglichen Gegenständen an Korporationen und andere juristische Personen. Vom 23. Februar 1870.

(Nr. 7599.) Gesetz über die Schonzeiten des Wildes. Vom 26. Februar 1870.

(Nr. 7600.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schrodaer Kreises im Betrage von 32 000 Thalern, II. Emission. Vom 15. Januar 1870.

(Nr. 7601.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Januar 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: a. von der Quedlinburg-Croppenstedter Staatsstraße unweit Quedlinburg bis zum Dorfe Gatersleben, b. von Aschersleben bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Mehringen, c. von Schadeleben nach Cochstedt, d. von Aschersleben über Wilsleben nach Königsaue, im Kreise Aschersleben des Regierungsbezirks Magdeburg.

(Nr. 7602.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ascherslebener Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 24. Januar 1870.

(Nr. 7603.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Februar 1870, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 wegen der Konsolidation Preußischer Staatsanleihen.

Nr. 10 enthält: (Nr. 7604.) Gesetz, betreffend die Theilnahme der Staatsdiener in Neuvorpommern und Rügen an den Kommunallasten und den Gemeindeverbänden. Vom 23. Februar 1870.

(Nr. 7605.) Gesetz über die Handelskammern. Vom 24. Februar 1870.

Nr. 11 enthält: (Nr. 7606.) Gesetz, betreffend die Jagdscheingebühr in der Provinz Hessen-Nassau. Vom 26. Februar 1870.

(Nr. 7607.) Uebereinkunft zwischen Preußen und Sachsen wegen Beseitigung der doppelten Besteuerung der beiderseitigen Staatsangehörigen. Vom 16. April 1869.

(Nr. 7608.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lycker Kreises im Betrage von 40,000 Thalern, III. Emission. Vom 5. Februar 1870.

Bekanntmachung der Königlich Preußischen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Betreffend die Einlösung der am 1. April 1870 fälligen Preußischen Schatzanweisungen.

Die auf Grund des Gesetzes vom 1. Februar 1869 (Gesetzsammlung Seite 217) ausgegebenen, am 1. April d. J. fälligen Preußischen Schatzanweisungen vom 1. April 1869 werden vom 1. k. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage, in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verifizirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, dieselben einige Tage vor dem Fälligkeitstermine an eine der oben genannten Provinzialkassen einzu-

reichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 16. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums und der Königlichen Regierung.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir zur Prüfung von Lehrerinnen im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. einen Termin auf den 6., 7. und 9. April d. J. anberaumt haben.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich spätestens bis zum 28. d. Mts. unter Einreichung

1) eines selbstverfaßten Lebenslaufes,
2) des Taufscheins,
3) des Schulzeugnisses oder sonstiger Zeugnisse über die erlangte Vorbildung,
4) einer Bescheinigung des Seelsorgers über die sittliche Befähigung zum Lehrfache,

bei dem unterzeichneten Provinzial-Schul-Collegium zu melden, worauf ihnen weiterer Bescheid zugehen wird.

Berlin und Frankfurt a. O., den 5. März 1870.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium. Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Nachstehender Allerhöchster Erlaß vom 21. Februar 1870, welcher wörtlich also lautet:

Auf Ihren Bericht vom 19. Februar d. J. will Ich auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1846 genehmigen, daß die zu Dessau domicilirte Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft das Eigenthum an den auf dem zurückfolgenden Situationsplane mit Nr. 8 und 9 bezeichneten, im Hypothekenbuche der Lebuser-Vorstadt von Frankfurt a. O. Vol. I. Nr. 28 Fol. 217 und im Hypothekenbuche Band 3 Nr. 27 Fol. 27 eingetragenen beiden Grundstücken von 29 resp. 11 Q.-Ruthen Flächeninhalt erwerbe.

Berlin, den 21. Februar 1870.

gez. Wilhelm.

ggez. Graf von Itzenplitz. Graf zu Eulenburg.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Minister des Innern.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 5. März 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

IV. 2506. Im Auftrage. Moser.

Die vorstehende Ausfertigung des Allerhöchsten Erlasses vom 21. Februar d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 15. März 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) In der Beförderung der Schiffsgefäße und Floßhölzer durch die **Unter-Lindow**'er Schleuse des **Friedrich-Wilhelms**-Canals tritt in Zukunft die Aenderung ein, daß ein einzelnes Fahrzeug oder Holzfloß, mag dasselbe von Brieskow oder Neuhaus kommen, nicht mehr sofort durchgeschleust wird, sondern warten muß, bis wenigstens noch ein Fahrzeug resp. Holzfloß angekommen ist, welches zugleich mit expedirt werden kann. Doch soll dieser Zeitraum des Wartens niemals mehr als **2 Stunden** betragen, so daß nach Ablauf desselben auch das einzelne Fahrzeug oder Holzfloß befördert werden wird.

Dies wird hierdurch unter Bezugnahme auf die Rangfahrtordnung für den Friedrich-Wilhelms-Canal vom 26. Oktober 1864 und die Polizeiverordnung für den Friedrich-Wilhelms-Canal vom 3. Oktober 1865 bekannt gemacht.

Frankfurt a. O., den 23. Februar 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern und Abtheilung für die indirekten Steuern.

(3) Die in der Stadt Sommerfeld für die schulpflichtigen Kinder römisch-katholischen Bekenntnisses bestehende Privatschule wird hiermit für eine öffentliche erklärt.

Frankfurt a. O, den 1. März 1870.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(4) Die in der Stadt Cüstrin für die schulpflichtigen Kinder römisch-katholischen Bekenntnisses bestehende Privatschule wird hiermit für eine öffentliche erklärt.

Frankfurt a. O., den 15. März 1870.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(5) Im Interesse der Grundeigenthümer hat der Herr Finanz-Minister durch Rescript vom 15. Februar 1868 — IV. 2196 — gestattet, daß die Herren

Kataster-Kontrolleure die zur Berichtigung des Hypothekenbuchs von den Gerichtsbehörden erforderten Situationspläne aus den bei ihnen beruhenden Gemarkungsreinkarten herstellen können.

Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, haben wir gleichzeitig für die Anfertigung und Liquidirung der qu. Situationspläne die folgenden Bestimmungen getroffen:

A. Die Situationspläne müssen auf Kopirleinwand angefertigt sein und sollen enthalten:

1) Die Zeichnung des betreffenden Grundstücks mit allen darin enthaltenen Kultur- und Klassenabschnitten in schwarzer Tusche, wobei die Umringe farbig abzutuschen sind;
2) die Namen der Eigenthümer der daneben belegenen Grundstücke;
3) die Zeichnung der magnetischen Nordlinie oder der wahren Mittagslinie;
4) eine Titelschrift in folgender Fassung: — „Situationsplan von den in der Grundsteuer-Mutterrolle von N. N. auf Artikel N. N. Hypotheken-Nummer . . . für den N. N. nachgewiesenen Liegenschaften. Entnommen aus der Grundsteuer-Gemarkungskarte zum Zwecke der Berichtigung des Hypothekenbuchs durch N. N., Kataster-Kontrolleur.
Ungefährer Maßstab: 1: 2500."

B. Für die Anfertigung eines solchen Situationsplanes können höchstens liquidirt werden:

I. a. wenn der Situationsplan einerseits unter und bis zu 10 Flächenabschnitten andererseits unter und bis zu 20 Morgen enthält, überhaupt 10 Sgr.
b. bei größeren Situationsplänen für jeden Flächenabschnitt über zehn und für jeden Morgen über zwanzig noch . . . . 2 Pfennige.
Außerdem kann:
II. die Kopirleinwand mit . . . . . 5 Sgr. pro Qu.-Fuß in Rechnung gestellt werden.

Auf dem Situationsplan muß jedesmal, und zwar in der Ecke links unten, die Aufrechnung des Gebührenbetrages unter specieller Angabe der vorstehenden Positionen I. a. b. und II. erfolgen.

Bei Anfertigung von Situationsplänen von ganzen Gemarkungen dürfen die vorstehenden Gebührensätze nicht zur Anwendung kommen.

Endlich machen wir noch darauf aufmerksam, daß die Vorschriften im §. 21 der vorläufigen Geschäftsanweisung für die Fortschreibungsbeamten vom 17. Januar 1865 nach wie vor zu Recht bestehen bleiben.

Frankfurt a. O., den 14. März 1870.

Königliche Regierung;
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts.

Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 1. November 1869 präsentirten Muthung wird dem Fabrikbesitzer Wilhelm Pietzsch zu Schwiebus unter dem Namen „Wilhelmsglück" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Q.-Ltr., geschrieben: Fünfhundert Tausend Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Jehser, im Kreise Züllichau-Schwiebus, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohle hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 1. März 1870.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1) Vom 20. d. M. ab werden die in den zusätzlichen Bestimmungen zum Paragraph 3 Abschnitt B. des Betriebs-Reglements für Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 3. September 1865 festgesetzten Beschränkungen der Transportzeit für solche Güter, welche zu den nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenständen gehören und in Quantitäten von weniger als 40 Ctr. aufgeliefert werden, für den Bereich der diesseitigen und der Schlesischen Gebirgsbahn aufgehoben, so daß für die Zukunft deren Beförderung in jeder Quantität täglich erfolgt.

Berlin, den 8. März 1870.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) Neuer ermäßigter Güter-Tarif. Vom 10. d. Mts. ab tritt zwischen den Stationen Magdeburg, Burg, Brandenburg und Potsdam der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn und den Hauptstationen der diesseitigen, sowie der Schlesischen Gebirgsbahn ein neuer ermäßigter direkter Güter-Tarif in Kraft.

Tarif-Exemplare sind bei den betreffenden Güter-Expeditionen einzusehen, nach einigen Tagen auch à 5 Sgr. käuflich zu haben.

Berlin, den 10. März 1870.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

Der Schulamts-Candidat Zabel ist als ordentlicher Lehrer an dem Gymnasium zu Guben angestellt.

Der Schulamts-Candidat Wilhelm Albert Detto ist als ordentlicher Lehrer an dem Gymnasium zu Sorau angestellt worden.

Der Ober- und Geheime Regierungs-Rath von Funck ist zum Dirigenten der landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilung hierselbst ernannt worden.

Den von den Stadtverordneten getroffenen Wahlen gemäß sind bestätigt worden: 1) zum Bürgermeister: in Sonnenburg der bisherige Bürgermeister Schmidt, in Königswalde der bisherige Domainen-Amts-Aktuar Lenz in Carzig; 2) zum besoldeten Beigeordneten: in Cüstrin der bisherige Universitäts-Sekretair Dr. Lorpe; 3) zum unbesoldeten Beigeordneten: in Sonnenburg der bisherige Beigeordnete Bornemann, in Neuwedell der Kaufmann Herrmann Haepp, in Calau der Kreisgerichts-Sekretair Ohnesorge, in Finsterwalde der Rechtsanwalt Höfer, in Zehden der Apotheker Brüning; 4) zum besoldeten Stadtrath: in Frankfurt a. O. der Kreisrichter Dr. jur. Paul Adolph; 5) zum Kämmerer: in Driesen der bisherige Kämmerer Carl Julius Koch, in Zehden der bisherige Gutsbesitzer Heinrich Pohle; 6) zu unbesoldeten Rathsherren: in Crossen der Tuchfabrikant Friedrich Tate, der Tuchscheerermeister und Vorwerksbesitzer Carl Wilhelm Eifermann, der Destillateur Friedrich Wilhelm Riebel, der Geheime Justiz- und Kammergerichts-Rath a. D. Buddée, der Wasserbau-Inspektor Beuck, in Züllichau der Kaufmann Schrodt, in Friedeberg der Rentier Zierenberg, in Zielenzig der Zeugschmiedemeister Wodtke, in Cüstrin der Kaufmann Hartwich, der Rentier C. W. Peip, der Kaufmann Onvrier, in Luckau der Kaufmann Ecdmannsdörfer und der Rechtsanwalt Werner, in Sommerfeld der Fabrikbesitzer Wilhelm Schramke, der Fabrikbesitzer Eduard Schubert, der Kaufmann Wilhelm Quandt; 7) zum unbesoldeten Senator: in Peitz der bisherige Senator Röbrich, der Tuchfabrikant Graf, in Finsterwalde der Tuchfabrikant Köppe, der Tuchfabrikant Carl Roßwig; 8) zum Rathmann: in Fürstenberg Dr. Berger, in Gassen der Färbermeister Robert Kriebel, in Lübbenau der bisherige Rathmann Peschkau, in Neuwedell der bisherige Rathmann Carl Braatz, in Golßen der bisherige Rathmann Wilhelm Nitsche.

Nachweisung
der im Monat Februar erfolgten Berufungen in Lehrer- resp. Küster- und Lehrer-Stellen.

1) Johann August Ernst Krienitz definitiv zum Lehrer in Kl.-Lubolz, Ephorie Lübben, 2) Karl Wilhelm Trantow definitiv zum Lehrer an der Nebenschule in Neuwedell, Ephorie Arnswalde, 3) Johann Friedr. Hermann Klette definitiv zum Lehrer in Sellendorf, Ephorie Luckau, 4) Albert Hermann Baatz definitiv zum 4. Lehrer an der Elementarknabenschule in Soldin, 5) Franz Marquardt definitiv zum Lehrer an der römisch-katholischen Kommunal-Elementarschule in Frankfurt a. O., 6) Martin Alexander Otto Kurth definitiv zum 7. Lehrer an der Bürger-Knabenschule in Cottbus, 7) Friedrich Wilhelm Koeper provisorisch zum Lehrer in Alt-Zauche, Ephorie Lübben, 8) Friedrich Ferdinand Schulze provisorisch zum 2. Lehrer in Ludwigsruhe, Ephorie Landsberg a. W., 9) Wilhelm Ferdinand Engel provisorisch zum 3. Lehrer an der Mädchenschule in Neuwedell, Ephorie Arnswalde, 10) Friedr. Wilhelm Schimming provisorisch zum 2. Lehrer in Adamsdorf, Ephorie Soldin, 11) Heinrich Dierich provisorisch zum Lehrer an der römisch-katholischen Kommunal-Elementarschule in Frankfurt a. O., 12) August Hartwig provisorisch zum Lehrer an der römisch-katholischen Kommunal-Elementarschule in Frankfurt a. O., 13) Karl Friedrich Otto Bache provisorisch zum 6. Lehrer an der Elementarschule in Cottbus, 14) Karl Gustav Hossenfelder provisorisch zum 7. Lehrer an der Elementarschule in Cottbus, 15) Karl Gottlob Julius Strebel provisorisch zum 8. Lehrer an der Elementarschule in Cottbus, 16) Johann Hermann Schultze provisorisch zum 9. Lehrer an der Elementarschule in Cottbus, 17) Karl Wilhelm Gliese provisorisch zum 10. Lehrer an der Elementarschule in Cottbus, 18) Johann August Höhna provisorisch zum 3. Lehrer an der Freischule in Cottbus.

Folgende bisher provisorisch angestellte Lehrer sind nunmehr definitiv angestellt worden: 1) Johannes Ernst Albrecht als Elementarlehrer in Sommerfeld, Diözese Crossen, 2) Friedrich Wilhelm Fest als Elementarlehrer in Guben, 3) Karl Ernst Heinrich Theodor Hauptstein als Elementarlehrer in Guben, 4) Johann Ferdinand Adolf Rothe als zweiter Lehrer in Starzeddel, Diözese Guben, 5) Gottlob Rakoinz als Küster und Lehrer in Horno, Diözese Guben.

Der 4. Lehrer an der Stadtschule in Pförten, Diözese Forst, Ferdinand Valentin ist zum 3. Lehrer daselbst befördert worden.

Der Schulamts-Candidat Karl Hoffmann ist als Rektor in Christianstadt, Diözese Sorau, angestellt worden.

Der Förster Koerner zu Kölzigerberg, Oberförsterei Marienwalde, ist gestorben, auf die von ihm bisher innegehabte Stelle der Förster Kobicke zu Brankow, Oberförsterei Braschen, vom 1. Mai cr. ab versetzt und die Försterstelle zu Brankow dem forstversorgungsberechtigten Jäger, bisherigen Forstaufseher Kehrberg vom 1. Mai cr. ab definitiv als Förster übertragen worden.

An Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers von Boß auf Pretschen und des von Lübben nach Berlin verzogenen Bau-Inspektors Rupprecht sind von den Kreisständen des Lübbener Kreises: 1) der Rittergutsbesitzer Schwitzke auf Wittmannsdorf, 2) der Königliche Bau-Inspektor Elsner zu Lübben als Kreis-Verordnete gewählt und ist diese Wahl bestätigt worden.

Für den 18. ländlichen Bezirk des Kreises Lebus ist der Bauergutsbesitzer Robert Albert Franz Haake zu Letschin als Schiedsmann wiederum gewählt und bestätigt worden.

Der bei der Staatsanwaltschaft zu Frankfurt a. O. beschäftigte Gerichtsassessor Dr. Scheibler ist als Staatsanwalts-Gehülfe nach Tilsit versetzt.

Der bisherige Stations-Assistent Noack in Fürstenberg ist zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Vorsteher II. Klasse befördert worden.

Vermischtes.

Königliches Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Sommersemester 1870 beginnt am 25. April.

Von den für das Sommersemester 1870 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Specielle Pflanzenbaulehre: Prof. Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Betriebslehre: derselbe. Pflanzenpathologie: derselbe. Exterieur des Pferdes: Prof. Dr. Roloff. Ueber äußere Krankheiten der Hausthiere, in Verbindung mit klinischen Demonstrationen: derselbe. Ueber Krankheiten der neugeborenen Thiere: derselbe. Ausgewählte Kapitel der landwirthschaftlichen Maschinen- und Geräthekunde mit praktischen Demonstrationen und Versuchen: Lector Dr. Perels. Die landwirthschaftlichen Nebengewerbe in mechanischer und bautechnischer Beziehung: derselbe. Encyclopädie der Forst- und Jagdwissenschaft: Dr. Ewald. Grundlagen der Bodenkunde: Prof. Dr. Girard. Allgemeine Geologie: derselbe. Mineralogische und geologische Uebungen: derselbe. Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch. Besprechungen über physikalische Gegenstände: derselbe. Experimentalchemie: Prof. Dr. Siewert. Organische Chemie: Prof. Dr. Heintz. Besprechungen über Chemische Gegenstände: derselbe. Repetitorium der Chemie: Dr. Rathke. Theoretische Chemie: derselbe. Agriculturchemie 2. Theil, die Ernährung der Thiere: Prof. Dr. Stohmann. Ueber volumetrische Analyse: derselbe. Chemische Technologie mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gewerbe: Dr. Engler. Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. de Bary. Pflanzenphysiologie: derselbe. Botanische Colloquia und Excursionen: derselbe. Ueber die Fortpflanzung der phanerogamischen Pflanzen: Dr. Graf zu Solms. Uebungen im Untersuchen und Bestimmen der Pflanzen mit besonderer Berücksichtigung der Culturgewächse: derselbe. Ueber die Gräser: Dr. Reeß. Entomologie: Prof. Dr. Giebel. Zoologische Demonstrationen: derselbe. Meteorologie und physikalische Geographie: Dr. Cornelius. Ausgewählte Abschnitte der Mechanik und Maschinenlehre: derselbe. Feldmessen und Nivelliren mit Instruction im Gebrauch der gewöhnlichen Instrumente: Lector Bau-Inspector Steinbeck. Nationalökonomie, zweiter oder praktischer Theil: Prof. Dr. Schmoller. Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung insbesondere für Studirende höherer Semester.

Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhart. Ueber die Arbeiterfrage, das Armenwesen und Proletariat: Prof. Dr. Schmoller. Norddeutsches Bundesrecht: Prof. Dr. Anschütz. Genossenschaftsrecht: derselbe. Deutsches und preußisches Staatsrecht: Prof. Dr. E. Meier. Preußische Verfassungsurkunde: derselbe. Preußisches Landrecht: G. J.-R. Prof. Dr. Witte. Logik: Prof. Dr. Ulrici. Psychologie: Prof. Dr. Erdmann. Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Ulrici. Kritische Geschichte der philosophischen Ethik: Prof. Dr. Haym. Deutsche Geschichte von Rudolph von Habsburg an: Prof. Dr. Dümmler. Geschichte der drei Jahrhunderte vom Ausgange des Mittelalters bis zum Tode Ludwigs XV.: Prof. Dr. Leo. Geschichte der neueren deutschen Literatur seit Gottsched: Prof. Dr. Haym. Erklärung des Nathan von Lessing: Prof. Dr. Gosche. Ueber Shakespeares Leben, Charakter und dramatische Kunst: Prof. Dr. Ulrici. Französisch: Lector Dr. Hollmann. Englisch: derselbe.

Theoretische und praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Prof. Dr. Dr. Heintz, Siewert. Phytotomisches Prakticum: Prof. Dr. de Bary. Uebungen im landwirthschaftlich physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. Praktische Demonstrationen und Excursionen: derselbe. Veterinär-klinische Demonstrationen: Prof. Dr Roloff. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Knoblauch, Girard, Heintz, Heine, de Bary, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt der Unterzeichnete.

Halle a. S., im Februar 1870.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Hierzu eine außerordentliche Beilage, das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamten-Stellen betreffend.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. O.

Außerordentliche Beilage

zum Amtsblatt Nr. 12 der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.

Ausgegeben den 23. März 1870.

Bekanntmachung,

das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamten-Stellen betreffend.

Der nachstehende Ministerial-Erlaß:

Verschiedene Zweifel, welche in neuerer Zeit bei Anwendung der durch unsern Circular-Erlaß vom 25. April 1865 ertheilten Vorschriften über das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamten-Stellen hervorgetreten sind, machen es erforderlich, einzelnen Bestimmungen dieses Erlasses Erläuterungen und Ergänzungen zuzufügen. Bei dem Umfange dieser Zusätze erscheint es der Uebersichtlichkeit wegen wünschenswerth, eine neue Redaktion des bezeichneten Erlasses vorzunehmen.

Wir setzen daher den Circular-Erlaß vom 25. April 1865 (Minist.-Blatt S. 104) hierdurch außer Kraft und bestimmen, daß fortan folgende Vorschriften zu befolgen sind:

I.

Um kontroliren zu können, daß die Rechte der Forstversorgungsberechtigten bei allen dazu geeigneten Kommunal- und Instituten-Forststellen und in jedem einzelnen Erledigungsfalle gehörig berücksichtigt werden, hat:

1. Die Königliche Regierung (Landdrostei) von allen Kommunal- und Instituten-Forststellen Ihres Bezirks auf Grund der darüber von den Gemeinde- rc. Behörden einzufordernden Angaben eine Nachweisung aufstellen zu lassen, welche den Umfang des zu jeder Stelle gehörigen Forst-Areals, die Funktionen des Stellen-Inhabers und sein gegenwärtiges, sowie, falls Normal-Etats für die Besoldungen aufgestellt sind, das hierdurch bestimmte Normal-Diensteinkommen der Stelle einschließlich etwaiger Emolumente und deren Geldwerth ersichtlich macht.

2. Die Kommunal- rc. Behörden haben sowohl von jeder Veränderung in dem Einkommen einer Forststelle, als von dem Eingehen oder der neuen Creirung einer solchen der vorgesetzten Königlichen Regierung (Landdrostei) unaufgefordert und ungesäumt Anzeige zu machen.

3. Gleiche Anzeige ist von jeder Personal-Veränderung bei den Kommunal- und Instituten-Forststellen zu leisten, also eben sowohl von jeder eintretenden Vacanz, als von der Wiederbesetzung, und zwar von der letzteren, unter Angabe des dem künftigen Stelleninhaber bewilligten Diensteinkommens, nicht etwa erst dann, wenn der Neuberufene die Stelle angetreten hat, sondern sofort, nachdem über die Berufung Beschluß gefaßt ist.

4. Die Königliche Regierung (Landdrostei) ist ebenso befugt, als verpflichtet, solchen Veränderungen des mit Kommunal- und Instituten-Forststellen verbundenen Einkommens, welche lediglich auf eine Umgehung der Vorschriften sub II. und III. abzielen, entgegen zu treten.

5. Uebrigens aber sind rücksichtlich der Befugnisse der Aufsichtsbehörden in Betreff der Besoldung der Kommunal- und Instituten-Forstbeamten lediglich die allgemeinen gesetzlichen und die etwa bestehenden ortsverfassungsmäßigen Vorschriften maßgebend.

II.

Bei der Besetzung der Kommunal- und Instituten-Forststellen sind rücksichtlich der dazu zu wählenden Anwärter folgende Grundsätze zu beobachten:

1. Für diejenigen Stellen, mit denen ein Jahreseinkommen von mehr als 370 Thlr. einschließlich des Werths der Emolumente verbunden ist, oder für welche nach dem Anerkenntnisse der Königlichen Regierung (Landdrostei) (nachstehend sub 3) trotz eines hinter jenem Betrage zurückbleibenden Einkommens eine höhere Qualification als die eines Königlichen Försters erforderlich ist, haben die Forstversorgungsberechtigten nur dann einen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung, wenn sie die für die Stelle erforderliche Befähigung in gleichem Maße besitzen, als die übrigen Bewerber um dieselbe.

2. Auf diejenigen Stellen, welche ein jährliches Diensteinkommen von weniger als 120 Thlr. einschließlich des Werths etwaiger Emolumente gewähren, haben die Anwärter des Jäger-Corps keinen ausschließlichen Anspruch. Die Inhaber des Forstversorgungsscheins können aber bei Besetzung dieser Stellen mit den Inhabern des Civil-Versorgungsscheins concurriren und berücksichtigt werden, wenn sie erklären, durch Verleihung einer solchen Stelle ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen.

Sofern sich zu solchen Stellen qualificirte Forstversorgungsberechtigte oder Reserve-Jäger der Klasse A. melden, empfiehlt es sich, auf diese vorzugsweise Rücksicht zu nehmen, da sie die Befähigung besitzen, auf das Holzdiebstahlsgesetz vereidigt zu werden und die Befugniß zum Waffengebrauch zu erlangen.

3. Auf diejenigen Stellen, welche ein jährliches Diensteinkommen von 120 bis 370 Thlr. einschließlich des Werthes etwaiger Emolumente gewähren, steht den Militär-Anwärtern des Jäger-Corps ein ausschließlicher Anspruch zu (§. 1 des Regulativs vom 1. Dezember 1864).

Ausnahmen in der Richtung, daß Forststellen mit einem Einkommen von nicht über 370 Thlr. als solche zu betrachten sind, deren Inhaber eine höhere Qualification als die eines Königlichen Försters haben müssen und die daher den Forstversorgungsberechtigten nicht ausschließlich zustehen, darf die Königliche Regierung zwar unter ganz besonderen Umständen gestatten, hat dann aber auch ebenso wie bei einer über 370 Thlr. hinausgehenden Dotation darauf zu halten, daß dergleichen Stellen wirklich mit höher qualificirten Forstbeamten besetzt werden.

III.

Für die Besetzung der sub II. 3. bezeichneten, den Anwärtern des Jäger-Corps zustehenden Stellen sind folgende Bestimmungen maßgebend:

1. Diese Stellen zerfallen in 3 Klassen, je nachdem sie a. mindestens 270 Thlr. oder b. von 180 bis 270 Thlr. oder c. unter 180 Thlr. Jahreseinkommen gewähren.

a. Auf diejenigen Stellen, welche ein Jahreseinkommen von mindestens 270 Thlr. incl. des Werths etwaiger Emolumente gewähren, haben ausschließlich Anspruch:

α. zunächst die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins (welcher bis 1864 auf weißem, von da ab auf grünlichem Papier ausgefertigt wird, §. 26 des Regulativs vom 1. Dezember 1864) und

β. nur in dem Falle, daß Anwärter dieser Klasse nicht vorhanden sind, die schon länger als 10 Jahre im Militär dienenden Reserve-Jäger der Klasse A. I. und die Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins (welcher auf röthlichem Papier ausgefertigt wird, §. 43 des Regulativs vom 1. Dezember 1864). Die Bewerber aus der Zahl der Reservejäger der Klasse A. I. müssen jedoch zurückstehen gegen solche Bewerber aus der Zahl der Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins, welche früher als jene in das Jäger-Corps eingetreten sind. (§. 26 ibidem.)

Dem Reservejäger der Klasse A. I., welcher eine solche Stelle erhält, wird nach Ablauf der 12jährigen Dienstzeit zwar noch der unbeschränkte Forstversorgungsschein zuerkannt, dieser Schein darf jedoch, da der Versorgungs-Anspruch im Voraus erfüllt ist, nur der betreffenden Königlichen Regierung zur weiteren Benutzung als Rechnungsbelag nach §. 35 alinea 2 des Regulativs ausgehändigt werden.

b. Auf diejenigen Stellen, welche ein Jahreseinkommen von 180 bis 270 Thlr. incl. des Werths etwaiger Emolumente gewähren, haben ausschließlich Anspruch:

α. zunächst die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins, wenn sie sich um eine solche Stelle mit der Erklärung bewerben, durch definitive Anstellung auf derselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen, nach diesen

β. die Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins, sowie die länger als 10 Jahre dienenden Reservejäger der Klasse A. I., letztere jedoch nur, wenn sie sich um eine solche Stelle mit der Erklärung bewerben, durch Anstellung auf derselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen, und sofern nicht Bewerber aus der Zahl der Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins concurriren, welche früher als sie in das Jäger-Corps eingetreten sind (§. 26, 43 und 45 des Regulativs vom 1. Dezember 1864). Will der Reservejäger der Klasse A. I. die Abfindungs-Erklärung nicht abgeben, so ist seine Bewerbung als ungeschehen zu betrachten und darf zu einer Anstellung nicht führen.

Erfolgt die Anstellung eines Reservejägers der Klasse A. I., so ist derselbe nach der Bestimmung in dem §. 26 al. 2 des Regulativs und des zusätzlichen Erlasses zu derselben vom 10. Februar 1869 zu behandeln, resp. wird ihm der beschränkte Forstversorgungsschein mit der Maßgabe ertheilt, daß dieser Schein nach erfolgter lebenslänglicher Anstellung der Regierung als Rechnungsbelag nach §. 47 al. 2 des Regulativs zu übersenden ist.

c. Auf diejenigen Stellen, welche ein Jahreseinkommen von 120 bis 180 Thlr. einschließlich des Werthes etwaiger Emolumente gewähren, haben die Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins einen ausschließlichen Anspruch.

2. Den Kommunal- und Instituten-Behörden bleibt es jedoch auch unbenommen, ihre Wahl auf bereits anderwärts definitiv angestellte Königliche, Kommunal- oder Instituten-Forstbeamte zu richten, so weit dieselben nach denjenigen Versorgungs-Ansprüchen, auf Grund deren sie ihre bisherige definitive Anstellung erlangten, als für die zu besetzende Stelle berechtigt anerkannt werden können.

3. Die Kommunal- und Instituten-Behörden können sowohl Feststellung der Qualifikation der anzustellenden Anwärter, als auch einen der definitiven Anstellung vorhergehenden jedoch längstens einjährigen Probedienst beanspruchen, und zwar ganz nach denselben Vorschriften, welche in dieser Beziehung bei Anstellung ꝛc. der Anwärter des Jäger-Corps im Königlichen Forstdienste bestehen (§§. 24, 31, 32, 45 des Regulativs).

Hinsichtlich der Entlassung eines auf Probe angestellten Anwärters sind die Bestimmungen des §. 33 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 maßgebend.

4. Jede Erledigung einer Stelle im Kommunal- und Instituten-Forstdienste, auf welche nach Vorstehendem den Anwärtern des Jäger-Corps ein ausschließlicher Anspruch zusteht, ist durch Bekanntmachung im öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts der Königlichen Regierung (Landdrostei) und den in dem betreffenden Bezirke am meisten gelesenen Zeitungen resp. Kommunal- und Kreisblättern mit Angabe des Diensteinkommens und Stellung einer dreimonatlichen Frist, zur Kenntniß der Anwärter Behufs Bewerbung um dieselbe zu bringen (§. 44 des Regulativs). Eine Abschrift dieser Bekanntmachung ist von der betreffenden Kommunal- resp. Instituten-Behörde br. m. sowohl der Königlichen Regierung (Landdrostei) bei Erstattung der vorstehend unter I. 3 vorgeschriebenen Anzeige, als auch der Königlichen Inspektion der Jäger und Schützen zur eventuellen weiteren Mittheilung an die berechtigten Anwärter unter dem portofreien Rubrum „Militair-Dienstsache" zu übersenden.

Betrifft die Bekanntmachung eine Stelle mit einem jährlichen Diensteinkommen von mindestens 270 Thlr. incl. des Werths der Emolumente, so hat die Königliche Regierung (beziehungsweise Landdrostei durch Vermittelung der Finanz-Direktion) von den ältesten, auf Ihrer Anwärter-Liste verzeichneten Inhabern des unbeschränkten Forstversorgungsscheins, welche für die Stelle geeignet zu erachten sind, vier Anwärter aufzufordern, sich um die Stelle zu bewerben (§. 29 des Regulativs). Wird dieser Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so ist diese Unterlassung als Ablehnung einer offerirten Stelle zu behandeln und demgemäß wegen Absetzung von der Forstversorgungsliste das Erforderliche von der Königlichen Regierung (Finanz-Direktion) zu veranlassen (§§. 30 und 34 des Regulativs).

Uebrigens hat auch von jeder Ablehnung einer offerirten Stelle Seitens eines Forstversorgungsberechtigten die betreffende Kommunal- und Instituten-Behörde der Königlichen Regierung (Landdrostei) Anzeige zu machen und letztere darauf wegen der Absetzung von der Forstversorgungs-Liste das Erforderliche wahrzunehmen (§§. 30 und 34 des Regulativs).

5. Unter den sich meldenden berechtigten Bewerbern, gegen deren Qualifikation kein begründeter Einwand sich erheben läßt, steht den Kommunal- und Instituten-Behörden die freie Wahl dergestalt zu, daß sie bei Bewerbung mehrerer Klassen von Berechtigten (Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins — Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins — und Reserve-Jäger der Klasse A. I. von zehn- und mehrjähriger Dienstzeit) nur verpflichtet sind, einem aus derjenigen Klasse den Vorzug zu geben, welche vorstehend unter 1 a. und b. nach α. und β. als die näher berechtigte bezeichnet ist.

6. Von der getroffenen Wahl hat die Kommunal- und Instituten-Behörde der Königlichen Regierung (Landdrostei), wie sub I. 3 vorstehend angeordnet ist, sofort Anzeige zu machen, das Wahl-Protokoll beizufügen und dabei zugleich anzugeben, welche Anwärter jeder der vorbezeichneten 3 Klassen überhaupt sich beworben haben. Diejenigen Bewerber, aus deren Attesten resp. den etwa hinsichtlich derselben angestellten weiteren Recherchen eine mangelhafte dienstliche oder moralische Führung oder entschiedener Mangel an der erforderlichen forsttechnischen Qualifikation sich ergiebt, und gegen deren Anstellung deshalb gegründete Bedenken geltend gemacht werden können, sind von der Kommunal- und Instituten-Behörde unter ausführlicher Darlegung der zur Kenntniß gekommenen Thatsachen und unter Beifügung des Forstversorgungsscheins der Königlichen Regierung (Landdrostei) besonders namhaft zu machen (§. 45 des Regulativs).

7. Sollte der Fall eintreten, daß sich berechtigte Anwärter mit der erforderlichen Geschäftsbildung auf die vorschriftsmäßig erfolgte Bekanntmachung innerhalb der auf mindestens drei Monate nach Publikation derselben zu stellenden Frist nicht melden, und auch von der Königlichen Regierung (Landdrostei und Finanz-Direktion) oder der Inspektion der Jäger und Schützen nicht zur Wahl gestellt werden, so sind etwaige Bewerbungen jüngerer, auf Forstversorgung dienender Jäger sowohl der Klasse A. I. als A. II. zu berücksichtigen (§. 45 des Regulativs).

Die lebenslängliche Anstellung eines Reserve-Jägers der Klasse A. I. darf jedoch nur dann erfolgen, wenn er die Erklärung bei der Bewerbung um die Stelle abgiebt, durch diese Anstellung seine Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen. Ein solcher Jäger ist dann in die Klasse A. II. zu versetzen. Giebt er diese Erklärung nicht ab, so kann die Stelle, wenn nicht in anderer zulässiger Weise ihre Verwaltung sicher zu stellen, und die Kommunal- oder Instituten-Behörde damit einverstanden ist, demselben zwar einstweilen übertragen werden; sie muß aber spätestens nach Ablauf eines Jahres von Neuem nach der Vorschrift gegenwärtigen Erlasses ausgeboten werden.

Die nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen zu 7 definitiv angestellten, der Klasse A. II. angehörigen Reservejäger werden nach Ablauf der 10jährigen summarischen Dienstzeit zum beschränkten Forstversorgungsschein anerkannt, obwohl ihr Versorgungsanspruch durch die stattgehabte Anstellung im Voraus erfüllt ist, der betreffende Schein ist aber der Königlichen Regierung zur Benutzung als Rechnungsbelag nach §. 47 al. 2 des Regulativs zu übersenden.

Die Besetzung einer Kommunal- oder Instituten-Forststelle mit einem Bewerber, welcher nicht zu den vorstehend unter 1 und 2 als berechtigt bezeichneten Anwärtern gehört, ist bezüglich der Stellen c. unter 180 Thlr. nur mit Genehmigung der Königlichen Regierung (Landdrostei), bezüglich der Stellen a und b

von 180 Thlr. und mehr nur mit, durch die Königliche Regierung (Landdrostei) einzuholender Genehmigung des Kriegsministeriums und des betreffenden Ressort-Ministeriums zulässig.

8. Wegen der über die erfolgte Anstellung im Kommunal- resp. Instituten-Forstdienste der Inspektion der Jäger und Schützen von der Königlichen Regierung (Landdrostei und Finanzdirektion) einzureichenden Jahres-Nachweisungen 2c. wird auf die desfallsigen Vorschriften des Regulativs vom 1. Dezember 1864, insbesondere auf den Inhalt der §§. 52 und 54 zur pünktlichen Nachachtung verwiesen.

Berlin, den 4. Februar 1870.

Der Kriegs-Minister. v. Roon.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. v. Selchow.

Der Minister des Innern. Graf Eulenburg.

Der Finanz-Minister. Camphausen.

wird hierdurch den betheiligten Kommunal- und Instituten-Behörden des Regierungsbezirks zur genauesten Befolgung mit folgendem Bemerken bekannt gemacht:

1. Mit dem durch den obigen Ministerial-Erlaß aufgehobenen Circular-Erlaß vom 25. April 1865 tritt auch die den letztern betreffende Amtsblatts-Bekanntmachung vom 23. Juni 1865 — I. C. 939 — (außerordentliche Beilage zum Amtsblatt Nr. 26 de 1865) außer Kraft.

2. Bei der Vorschrift unserer Circular-Verfügung vom 29. September 1866 — I. Cd. 1807 — wegen der alljährlichen Einreichung der Nachweisungen über die zur definitiven Anstellung gelangten forstversorgungsberechtigten Anwärter zum 1. Juli jeden Jahres behält es sein Bewenden.

3. Desgleichen sind die durch unsere Circular-Verfügung vom 15. Januar 1866 — I. Cd. 133 — vorgeschriebenen Anzeigen von den Veränderungen in dem Einkommen einer Forststelle, dem Eingehen oder der neuen Creirung einer solchen, sowie von eintretendem Wechsel der Stelleninhaber nach wie vor unaufgefordert zu erstatten. (Nr. 1, 2 und 3 des obigen Ministerial-Erlasses.)

Frankfurt a. O., den 15. März 1870.

Königliche Regierung;

Abtheilung des Innern. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 13. Den 30. März 1870.

Auch in diesem Jahre sind Mir zu Meinem Geburtstage aus den sämmtlichen Provinzen Meiner Monarchie, aus anderen Theilen des Deutschen Vaterlandes und aus dem Auslande von Corporationen, Gemeinden, Vereinen, Festversammlungen und einzelnen Personen so vielfache Glückwünsche theils schriftlich, theils telegraphisch zugesandt worden, daß Ich Mich gedrungen fühle, Allen, welche durch den Ausdruck ihrer Liebe und Anhänglichkeit Mein Herz erfreut haben, Meinen aufrichtigen Dank zu erkennen zu geben, und Sie hierdurch beauftrage, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 23. März 1870.

Wilhelm.

An den Minister des Innern.

Entwässerung des Bodens mittelst Thonröhren (Drainage).

I.

Bereits in frühern Jahrhunderten waren umsichtige Landwirthe darauf bedacht, ihre Aecker von der dem Wachsthume der Pflanzen schädlichen Nässe zu befreien und versumpfte Flächen durch Entwässerung für die Kultur zu gewinnen.

Theils durch offene, theils durch verdeckte Gräben, in welche Faschinen-Würste und Feldsteine möglichst hohl gepackt, eingelegt wurden (sogenannte Fontanellen), suchten sie dies zu erreichen. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß dergleichen Anlagen theils sehr kostbar (wegen der fortdauernden Reparaturen), theils ungenügend (wegen der Verschlemmung und Verstopfung der Steinpackung, und wegen Verfaulens der Faschinen-Würste) waren und da ist man denn, Angesichts der bei den Ausgrabungen Römischer Wasserleitungen zu Tage geförderten noch wohl erhaltenen Röhren von gebranntem Thone, dazu geschritten, die Entfernung des schädlichen Grundwassers durch Thonröhren zu versuchen. Diese Versuche haben sich bewährt; wohl in allen Ländern, in welchen Ackerkultur getrieben wird, ist diese Art der Entwässerung des Bodens in größerm oder geringerm Umfange zur Anwendung gekommen.

Dieses Verfahren, Drainage, (von dem Englischen: drain, trocken legen, was sich im Niederdeutschen in: „Drögen" wiederfinden dürfte) hat bei uns leider noch nicht den Umfang gewonnen, wie es bei dem hiesigen hohen Stande der Landwirthschaft und der gereiften Einsicht der Grundbesitzer wohl erwartet werden sollte. Es erscheint daher nicht überflüssig, auch an dieser Stelle auf die segensreiche Verbesserung des Bodens durch Drainage und die dadurch zu erzielenden höhern Erträge aufmerksam zu machen.

Eines jeden thätigen Landwirthes Bestreben ist es, die von ihm angebauten Kulturpflanzen in möglichster Vollkommenheit und Menge zu erzielen. Er wird also stets darauf bedacht sein, die dieser Ausbildung und Vermehrung der Feldfrüchte entgegentretenden Hindernisse zu beseitigen oder doch deren nachtheilige Einwirkungen nach Kräften zu vermindern.

Er weiß, daß die Kulturpflanzen nur vollkommen in einem lockern, warmen, von Unkräutern möglichst gereinigtem Boden gedeihen, also wenn während der für die vollständige Entwickelung der Pflanze erforderlichen Zeit Luft, Sonnenschein und Regen mitwirken; und ebenso weiß er, daß, wenn der Boden naß und damit kaltgründig, zur Erzeugung von Unkräutern geneigt, oder in höhern Breitegraden belegen ist, in denen die zur vollständigen Entwickelung der Pflanzen erforderliche Zeit durch Nachfröste im Frühjahre und durch früh im Herbste eintretenden Frost abgekürzt wird, die von ihm angebaueten Pflanzen niemals die Vollkommenheit der auf warmem Boden gewonnenen erreichen und minder lohnen werden.

Naß nennen wir denjenigen Boden, dessen Bestandtheile mehr als vollständig vom Wasser gesättigt sind und schon beim geringsten Drucke das Wasser abgeben. Tritt diese Nässe bis an die Oberfläche, so nennen wir den Boden schwimmend, tritt sie bis an die Ackerkrume, so erscheint der Boden weich und durchbrüchig und ist in diesem Zustande nicht zu betreten, also auch nicht zu bestellen.

Bleibt die Nässe mehr oder minder tief unter der Ackerkrume, also im Untergrunde, so wird es zwar möglich sein, den Acker zu bestellen; Jeder aber

wird solchen Acker als einen mehr oder minder kaltgründigen Boden bezeichnen, der längere Zeit im Frühjahre braucht, um so weit abzutrocknen, daß er bestellt werden kann und der dem Aufkommen und Gedeihen der Unkräuter, namentlich der Quecken, des Duwok, der Trespe, des Windhalms und des Hedrichs besonders günstig ist. Vorzugsweise ist ein solcher kaltgründiger Boden den schädlich auf die Kulturpflanzen einwirkenden Nachtfrösten ausgesetzt und gewährt er deshalb unsichere und mangelhafte Erndten.

Nächster Zweck der Drainage muß es daher sein, diese Nässe aus dem Acker entweder ganz zu entfernen oder doch den Stand derselben so tief unter die Ackerkrume zu senken, daß ihre schädliche Einwirkung gemindert oder aufgehoben wird.

Dieser Zweck wird unbedingt da erreicht werden, wo das nöthige Gefälle im Untergrunde des Ackers rc. vorhanden ist oder geschafft wird.

Aber nicht nur die Abführung des Wassers ist es, welche durch die Drainage erzielt werden soll, sondern auch die Zuführung der Luft in den Untergrund des Ackers.

Daß die Luft die Ackerkrume lockert und zersetzt, ihr belebende Bestandtheile zuführt, ist ja allgemein bekannt und Jeder weiß, daß er deshalb den Acker stürzt, tief pflügt und die Schollen der Einwirkung der Luft aussetzt; wenn also durch die Thonröhren die Luft bequem Zugang zu den unter der Ackerkrume liegenden Erdschichten erhält, so wird sie auch hier, wenn auch langsamer, solche durchdringen, auflockern und theilweise zersetzen und so zur Vermehrung der Fruchtbarkeit des nach der Drainirung durch Tiefpflügen immer mehr gelockerten Bodens in hohem Maaße beitragen. Damit wird, weil die untern Schichten durch den Zutritt der Luft Risse bekommen und durch diese das Wasser sich weiter hinabsenkt, aber auch die Abtretung des Ackers im Frühjahre der Art beschleunigt, daß nach den gemachten Erfahrungen die Bestellung drainirter Äcker 14 Tage bis 4 Wochen früher, als auf nicht drainirten, wird vorgenommen werden können.

Mit der mehr in die Tiefe versenkten Nässe schwindet die Kälte des Bodes, die Culturpflanzen können aus größerer Tiefe, deren Erdschichten durch den Zutritt der Luft zersetzt werden und den Wurzeln Nährstoffe bieten, ihre Nahrung entnehmen und daraus folgt, daß sie kräftiger und vollkommener werden und also auch sichere und reichliche Erndten bringen müssen.

Die Besorgniß, daß durch die Drainage der Boden zu trocken werden möchte, erscheint unbegründet, weil jede Erdart fähig ist, eine gewisse Menge von Feuchtigkeit zu halten und da die Drains nur den schädlichen Ueberschuß abführten, so werden Erdschichten auch dadurch nicht gezwungen, die haltbare Feuchtigkeit abzugeben.

Dem etwa bei anhaltender Dürre in der Oberfläche entstehenden Mangel an Feuchtigkeit wird theils durch den auf tief gelockertem Boden vorzugsweise wirkenden Thau, theils durch die aus der Tiefe des Bodens in den Ritzen und Spalten vermöge der Capillarität aufsteigende und von den Saugwurzeln der Pflanzen gern aufgenommene Feuchtigkeit begegnet und zeigen die drainirten Äcker, daß anhaltende Dürre auf die hier bestellten Pflanzen fast gar keine nachtheilige Wirkung äußert.

Aber auch die der vollkommenen Ausbildung der Culturpflanzen hinderlichen Unkräuter, vornemlich die Quecke, der Duwok, Windhalm, die Trespe, der Hederich und die Winde u. A., deren Bestehen und Gedeihen nur durch überwiegende Nässe des Bodens gesichert und bedingt ist, werden verschwinden, wenn diese Nässe entfernt wird und es erscheint kaum zu gewagt, wenn von vielen erfahrenen Drain-Wirthen die Behauptung aufgestellt und verfochten wird, daß nach der Drainirung die rauhe Brache, durch welche doch vorzugsweise der Boden von den Unkräutern gereinigt werden soll, entbehrlich wird und die etwa noch nöthig werdende Reinigung durch Hackfruchtbau und Drillen leicht zu bewerkstelligen ist. Damit wird das Brachfeld für Culturpflanzen disponibel.

Nach ausgeführter Drainage muß, weil eine Verdunstung des Wassers in der Ackerkrume nicht mehr, wie früher, stattfindet, also durch Binden der Wärme keine Kälte erzeugt wird, der Boden überhaupt wärmer werden. Der drainirte und damit aufgelockerte und dadurch warme Boden wird im Stande sein, Regen und Schnee rascher durchzulassen und damit früher als nicht drainirter Boden im Frühjahre bestellt werden können, im Herbste aber, dem früher eintretenden Frostwetter zu widerstehen vermögen. So wird also die Vegetations-Periode überhaupt verlängert, was in höhern Breitegraden deshalb von so bedeutender Wichtigkeit ist, weil in solchen die Frühjahrsbestellung und die Erndtezeit so nahe auf einander folgen, daß die Wirthschaftskosten durch das Halten von vermehrten Gespann- und Hand-Kräften den Rohertrag in viel größerem Maaße in Anspruch nehmen, als in wärmeren Gegenden.

Bundes-Gesetzblatt.

Nr. 4 enthält: (Nr. 418.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Februar 1870, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 7,200,000 Thalern.

(Nr. 419.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 18. Februar 1870.

(Nr. 420.) Bekanntmachung, betreffend den Debit von Bundesstempelmarken und gestempelten Blanketts zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer zum Betrage von $22^1/_2$ Groschen. Vom 21. Februar 1870.

(Nr. 421.) Seine Majestät der König von Preußen haben Allerhöchstihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Bayerischen Hofe, Freiherrn v. Werthern in dieser Eigenschaft auch für den Norddeutschen Bund bei des Königs von Bayern Majestät zu beglaubigen geruht.

(Nr. 422.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den bisherigen Königlich Preußischen Generalkonsul Freiherrn Alphons v. Rothschild zu Paris zum Generalkonsul des Norddeutschen Bundes, und den bisherigen Königlich Preußischen Konsul Dr. Felix Bamberg zu Paris zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(Nr. 423.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den bisherigen Königlich Preußischen Generalkonsul Freiherrn v. Rechenberg zu Warschau zum Generalkonsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(Nr. 424.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den bisherigen Bundeskonsul Dr. Rosen zu Belgrad zum Generalkonsul des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

(Nr. 425.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den bisherigen Advokaten Dr. Johannes Luehrsen aus Hamburg zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Smyrna zu ernennen geruht.

(Nr. 426.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den Kaufmann Matthew Trotter Johnston in Viktoria (British Columbia) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(Nr. 427.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den bisherigen Königlich Preußischen Konsul Chr. A. Threighten zu Halifax zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(Nr. 428.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den Kaufmann J. Zieturisch zu Coquimbo (Chile) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(Nr. 429.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den bisherigen Vizekonsul des Norddeutschen Bundes Dr. Hoyer zu Moskau zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(Nr. 430.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes an Stelle des auf seinen Antrag ausgeschiedenen Bundeskonsuls Herrmann Vollmar in Barcellona, den Kaufmann Georg Vollmar zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(Nr. 431.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes an Stelle des verstorbenen Bundeskonsuls Kressner in Palermo den Kaufmann Georg Kopp daselbst zum Konsul des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

(Nr. 432.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den bisherigen Königlich Preußischen Vizekonsul J. Uhler zu Mahon zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 12 enthält: (Nr. 7609.) Vertrag zwischen Preußen und Bremen wegen einer Erweiterung des Bremerhaven-Distrikts. Vom 8. Dezember 1869.

(Nr. 7610.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Berlin vom 26. Februar 1870. Vom 4. März 1870.

Nach einer Mittheilung des Großherzoglich-Sächsischen Staats-Ministeriums zu Weimar ist von demselben unterm 7. Februar d. J. eine Bekanntmachung erlassen, wonach die in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. August 1847 ausgegebenen Großherzoglich-Sächsischen Kassenanweisungen zu Einem Thaler und zu Fünf Thalern, welche, nach vorausgegangener unter dem 5. Mai 1860 öffentlich bekannt gemachter zwölfmonatlicher Einlösungsfrist präkludirt, und seit dem 1. Juni 1861 rechtlich werthlos geworden sind, deren Einlösung bei der Großherzoglichen Hauptstaatskasse zu Weimar aber nach Bekanntmachung vom 31. Juli 1861 noch bis auf Weiteres gestattet wurde, nunmehr nur noch bis 31. Mai dieses Jahres bei genannter Kasse gegen deren Werthsbetrag umgetauscht werden. Da sonach die Einlösung der genannten präkludirten Kassenscheine vom 31. Mai dieses Jahres ab definitiv geschlossen wird, so hat das Großherzoglich-Sächsische Staats-Ministerium durch die Bekanntmachung vom 7. Februar d. J. die Inhaber solcher Kassenscheine aufgefordert, die Präsentation derselben bei der Großherzoglichen Hauptstaatskasse zu Weimar bis zu diesem Tage zu bewirken.

Berlin, den 11. März 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage gez. Moser.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage gez. Günther.

An die Königliche Regierung zu Frankfurt a. O.
M. f. H. IV. 2139. F. M. I. 2846.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 15. Februar 1864 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Landrath, Geheime

Regierungsrath Scharnweber zu Berlin in der Sitzung des 42. Communal-Landtags der Kurmark vom 2. v. M. zum vorsitzenden Direktor der Kurmärkischen Landarmen-Direktion für die Periode vom 1. Juli 1870 bis dahin 1876 wieder gewählt worden ist und daß diese Wahl mittelst Allerhöchster Ordre vom 5. d. M. die landesherrliche Bestätigung erhalten hat.

Potsdam, den 17. März 1870.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Betreffend die 38. Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der $4\frac{1}{2}$prozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Oktober 1870 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Oktober 1870 fälligen Zinscoupons Serie VI. Nr. 5 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1857 und 2ten 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 15. September v. J. stattgehabten der Staats-Anleihe von 1848) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15. September v. J. ausgeloosten und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Schließlich wird noch bemerkt, daß von den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1848 die Appoints Litt. F. à 10 Thlr. nunmehr sämmtlich ausgeloost und zur Rückzahlung der Kapitalien gekündigt sind. Die gekündigten Obligationen treten vom Tage des betreffenden, nach jeder Verloosung bekannt gemachten Kündigungstermines ab außer Verzinsung.

Berlin, den 12. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die verloosten Staats-Anleihescheine vom Jahre 1848 unserer Hauptkasse mittelst Schreibens, worin dieselben nach Serien, Nummern und Kapitalbeträgen verzeichnet werden müssen, einzureichen sind.

Die Haupt-Kasse wird demnächst den Interessenten ein Quittungsformular über den Kapitalbetrag zur Vollziehung übersenden, und nach dem Rückempfang desselben Zahlung leisten.

Frankfurt a. O., den 24. März 1870.

Königliche Regierung.

(2) Mittelst Rescripts des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 23. d. M. ist der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. April bis ultimo September d. J. auf einen Silbergroschen acht Pfennige festgesetzt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt a. O., den 27. März 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Die Stelle des Kreis-Wundarzt für den Kreis Crossen mit dem Wohnsitze in der Stadt Bobersberg ist noch erledigt.

Qualificirte Medizinal-Personen, welche sich um die gedachte Stelle bewerben wollen, haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse ꝛc. binnen 6 Wochen bei uns zu melden. Nachrichtlich wird bemerkt, daß Seitens der Commune Bobersberg dem neu anzustellenden Kreis-Wundarzt eine Remuneration von 50 Thlr. jährlich für die Geschäfte als Communal-Armen-Arzt gewährt wird.

Frankfurt a. O., den 21. März 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Patent-Ertheilungen. 1. Dem Civil-Ingenieur L. Müller zu Dresden ist unter dem 7. März 1870 ein Patent

auf einen durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Laufkloben für Fährketten oder Fährtaue zum Durchlassen quer über dieselben hingehender Ketten oder Taue,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

2. Dem Stephan Quast zu Stolberg bei Aachen ist unter dem 7. März 1870 ein Patent

auf eine selbstthätige Vorrichtung an Garnhaspeln zum Abbinden der einzelnen Gebinde in der, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

3. Dem Chemiker Karl Friedrich Claus aus Marburg, Provinz Hessen-Nassau, zur Zeit in Middlesbroon Tees in England ist unter dem 12. März 1870 ein Patent

auf ein Verfahren, Fluorkalium und Fluornatrium fabrikmäßig darzustellen, in so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent - Aufhebung. Das den Maschinen-Fabrikanten Klein, Forst und Bohn in Johannisberg am Rhein unter dem 3. Dezember 1868 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung für Cylinderdruck-Maschinen zum Zuführen der Druckbogen, in so weit solche als neu und eigenthümlich erkannt worden, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Frankfurt a. O., den 21. März 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(5) Der im Kalender irrthümlich auf den 1. Mai d. J. — einem Sonntage — angesetzte Krammarkt in Drebkau wird am 2. desselben Monats abgehalten werden.

Frankfurt a. O., den 23. März 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(6) Dem von der Regierung der Republik Chile zu ihrem Consul für Berlin ernannten Kaufmann Joseph Behrend ist von dem Herrn Kanzler des Norddeutschen Bundes Namens des letzteren das Exequatur für diese Ernennung ertheilt worden.

Frankfurt a. O., den 23. März 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(7) Die Küster- und Schullehrer-Stelle in Alt-Lietzegöricke, Diöcese Königsberg I., Königlichen Patronats, ist durch die Emeritirung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. O., den 26. März 1870.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Schifffahrtssperre. Der Templiner Kanal ist wegen der nothwendigen Reparaturen an den Bauwerken desselben noch bis einschließlich den 15. April d. J. für die Schifffahrt gesperrt, was unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 29. November v. J. zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Potsdam, den 23. März 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des General-Post-Amts.

(1) Sobald auf Briefen nach Rußland der Bestimmungsort in Russischer Schrift ausgedrückt ist, empfiehlt es sich, daß der Absender denselben noch in Deutscher oder Französischer oder Englischer Schreibweise hinzufügt, da die Russischen Schriftzüge den Norddeutschen Post-Anstalten nicht hinlänglich bekannt sind.

Es ist ferner wesentlich, daß bei den nach mittleren und kleineren Orten in Rußland gerichteten Briefen die Lage des Bestimmungsortes durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werde.

Berlin, den 21. März 1870.

General-Post-Amt.

(2) In Folge einer Verständigung zwischen der Post-Verwaltung des Norddeutschen Bundes und dem Norddeutschen Lloyd zu Bremen wird vom 1. April 1870 ab bei den Postanweisungen nach den Vereinigten Staaten von Amerika bis auf Weiteres das Reductions-Verhältniß von 68⅓ Cents Gold gleich 1 Thaler in Anwendung kommen.

Berlin, den 24. März 1870.

General-Post-Amt.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1) Personen- und Gepäck-Beförderung auf direkte Billets zwischen Frankfurt a. O. und Großschönau findet fortan, und zwar:

mit Courierzügen in I. und II. Wagenklasse,
mit Eil- und Personenzügen in I., II. und III. Wagenklasse statt.

Berlin, den 17. März 1870.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) Neuer ermäßigter Güter-Tarif. Vom 10. d. Mts. ab tritt zwischen den Stationen Magdeburg, Burg, Brandenburg und Potsdam der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn und den Hauptstationen der diesseitigen, sowie der Schlesischen Gebirgsbahn ein neuer ermäßigter direkter Güter-Tarif in Kraft.

Tarif-Exemplare sind bei den betreffenden Güter-Expeditionen einzusehen, nach einigen Tagen auch à 5 Sgr. käuflich zu haben.

Berlin, den 10. März 1870.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Vom 1. April dieses Jahres tritt ein gemeinschaftlicher Special-Tarif für Getreide, Hülsenfrüchte und Oelsaaten, als: Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais, Spelt, Hirse (rohe), Buchweizen, Linsen, Bohnen, Erbsen, Wicken, Lupinen, Oelsaamen (Raps-, Rübs-, Hanf- und Leinsaamen, Dotter), Senf-, Baumwollen-, Sesam-, Sonnenblumen-, Canarien-, Mohn- und Spörgelsaamen, sowie für Malz, Malzkeime, Kleie und Mehl bei Auflieferung von mindestens 100 Ctr. auf einen Frachtbrief von der Station der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn: Krakau, den Stationen der Galizischen Carl-Ludwigs-Bahn: Bochnia, Tarnow, Rzeszow, Jaroslau, Przemysl, Grodeck, Lemberg, Zloczow, Brody und den Stationen der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn: Stanislau, Kolomea, Czernowitz, Suczawa, Roman und Jassy nach den Stationen der Ostbahn: Danzig, Neufahrwasser und Königsberg i. Pr. via Alexandrowo in Kraft.

Druckexemplare dieses Tarifs sind bei unsern vorbezeichneten Güter-Expeditionen für den Preis von 1 Sgr. käuflich zu haben.

Von dem gedachten Tage ab werden die in dem vom 1. November 1864 ab gültigen Tarife für den Verband-Güter-Verkehr zwischen Danzig einerseits, und Krakau und Lemberg andererseits enthaltenen Tarifsätze für die Beförderung vorgenannter Güter aufgehoben.

Bromberg, den 14. März 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts.

Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 27. November 1869 präsentirten Muthung wird den Fabrikbesitzern Ernst Richard Koch zu Schwiebus und Friedrich Kurtze zu Sailau unter dem Namen „Helene" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500000 Quadr.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend, — in der Gemeinde Beutnitz, im Kreise Crossen des Regierungsbezirks Frankfurt und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 9. März 1870.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Im Sternberger Kreise sind: 1) für den 13. Feuer-Polizei-Distrikt der Lieutenant Remanofsky zu Kupferhammer-Radach als Commissarius, und 2) für den 9. Distrikt der Mühlenbesitzer Krahmann zu Reipzig als Stellvertreter des Commissarius gewählt und bestätigt worden. Die genannten beiden Personen haben zugleich als Wegepolizei-Commissarien resp. Stellvertreter für dieselben Distrikte die Bestätigung erhalten.

Die interimistische Verwaltung des Königlichen Domainen-Rent- und Polizei-Amtes zu Frankfurt a. O. ist vom 10. d. M. ab anderweitig dem Regierungs-Civil-Supernumerarius Fritz übertragen worden.

An Stelle der ausscheidenden Kreisboniteure Rittergutsbesitzer Kulow zu Neu-Steudnitz und Gutspächter Reimann zu Wiesenwerder sind als solche für den Arnswalder Kreis die Lehnschulzengutsbesitzer Splettstoeßer zu Zühlsdorf und Jaenke zu Klein-Silber bestellt und unterm 16. d. Mts. ein für alle Mal verpflichtet worden.

Vermischtes.

Uebersicht

der Verwaltungs-Resultate der Ständischen Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlausitz und der Distrikte Jüterbog und Belzig für das Jahr 1869.

Am Schlusse des Jahres 1869 betrug das Versicherungs-Kapital für den ganzen Verwaltungsbezirk in der I. Klasse 47,641,575 Thlr., in der II. Klasse 36,051,275 Thlr., in der III. Klasse 35,387,525 Thlr., in der IV. Klasse 232,550 Thlr., zusammen 119,312,925 Thlr.; am Ende des Jahres 1868 dagegen in der I. Klasse 45,728,675 Thlr., in der II. Klasse 35,602,550 Thlr., in der III. Klasse 35,697,000 Thlr., in der IV. Klasse 243,475 Thlr., zusammen 117,271,700 Thlr, wonach im Jahre 1869 eine Erhöhung stattgefunden hat um 2,041,225 Thlr.

Die Zahl der im Jahre 1869 im Societätsbezirk vorgekommenen Brände beträgt 306, nämlich im Westpriegnitzschen Kreise 10, im Ostpriegnitzschen Kreise 4, im Westhavelländischen Kreise 8, im Osthavelländischen Kreise 6, im Ruppinschen Kreise 13, im Oberbarnimschen Kreise 26, im Niederbarnimschen Kreise 27, im Teltowschen Kreise 23, im Lebusischen Kreise 32, im Zauch-Belzigschen Kreise 25, im Jüterbog-Luckenwaldeschen Kreise 8, im Prenzlauschen Kreise 6, im Angermündeschen Kreise 7, im Templinschen Kreise 12, im Beeskow-Storkowschen Kreise 22, im Luckauschen Kreise 15, im Gubenschen Kreise 13, im Calauschen Kreise 15, im Lübbenschen Kreise 13, im Sorauschen Kreise 13, im Sprembergschen Kreise 8, sind obige 306.

Von diesen 306 Bränden sind 544 Eigenthümer betroffen, auch sind dadurch gänzlich zerstört beziehungsweise beschädigt worden 1,199 bei unserer

Societät versicherte Gebäude und zwar: a. Wohnhäuser 414, b. Scheunen 244, c. Ställe 409, d. verschiedene andere Gebäude 112, darunter 3 Kirchen, 4 Thürme und 3 Schulhäuser, e. Ziegeleigebäude 11, f. Mühlen- und Fabrikgebäude 9, sind obige 1,199.

An Brand-Entschädigungsgeldern haben wir festgesetzt für Gebäude in der I. Versicherungsklasse 37,593 Thlr. 6 Sgr. 5 Pf., in der II. Versicherungsklasse 59,151 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf., in der III. Versicherungsklasse 265,143 Thlr. 10 Sgr. 2 Pf., in der IV. Versicherungsklasse 1,849 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf., in Summa 363,737 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf.

Hierzu treten als nachträglich bewilligt aus Veranlassung des Brandes a. zu Steinberger Theerofen im Ruppiner Kreise am 8. März 1868 für die II. Klasse 18 Thlr. 15 Sgr. 11 Pf., b. zu Erkner im Niederbarnimer Kreise am 28. Mai 1868 für die III. Klasse 7 Thlr. 2 Sgr. 7 Pf., c. zu Blumberg in demselben Kreise, am 5. August ejd. für die I. Klasse 622 Thlr. 4 Sgr. 1 Pf., für die II. Klasse 8 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf. = 630 Thlr. 12 Sgr. 7 Pf., d. zu Alte-Hausstelle in demselben Kreise am 26. November ejd. für die II. Klasse 3 Thlr. 6 Sgr. 5 Pf., für die III. Klasse 1,175 Thlr. = 1,178 Thlr. 6 Sgr. 5 Pf., e. zu Wedelsberg im Angermünder Kreise am 28. Dezember 1868 für die III. Klasse 125 Thlr., zusammen 1,959 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. Summa der Brand-Entschädigungsgelder 365,696 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf.

Ferner fallen der Societät in Folge der oben verzeichneten 306 Brände zur Last: Spritzen-Prämien 7663 Thlr. Hierzu nachträglich pro 1868 festgesetzt 235 Thlr. Summa 7,898 Thlr. Wasserwagen-Prämien 2,514 Thlr. 15 Sgr. Hierzu die nachträglich pro 1868 festgesetzten 86 Thlr. Summa 2,600 Thlr. 15 Sgr. Pertinenzschäden-Vergütigungen 6,599 Thlr. 9 Sgr. 11 Pf. Hierzu die pro 1868 nachträglich festgesetzten 92 Thlr. 5 Sgr. 5 Pf. Summa 6,691 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf., Reisekosten 791 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.

Außerdem sind von der Societät aufzubringen an Verwaltungskosten: a. für die General-Direktion 5,090 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf., b. für die Kreis-Direktionen 5,260 Thlr., c. an Remunerationen für die Kreis-Feuer-Societäts-Kassen-Rendanten 2,196 Thlr. 12 Sgr. 9 Pf., d. Ortserhebergebühren 3,488 Thlr. 5 Sgr. Summa 16,035 Thlr. 13 Sgr., und an Extraordinarien 4,558 Thlr. 5 Sgr. 8 Pf. Summa aller Ausgaben für das Jahr 1869: 404,271 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf.

Hiervon kommt in Abzug: a. das Eintrittsgeld für 4,358,125 Thlr. im Jahre 1869 erhöhte beziehungsweise neue Versicherungen, 1 Sgr. 4 Pf. pro 100 Thlr., mit 1936 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf., b. der Zinsen-Ueberschuß des eisernen Bestands-Fonds pro 1869 von 2,408 Thlr. 10 Sgr., und die Zinsen des Entschädigungs-Fonds pro 1869 von 685 Thlr. 22 Sgr., zusammen 3,094 Thlr. 2 Sgr., nach Abzug der von letzterem Fonds für aufgenommene Darlehne geleisteten Zinsen von 1,291 Thlr. 23 Sgr. 1 Pf. mit 1,802 Thlr. 8 Sgr. 11 Pf., c. wieder eingezogene Brand-Entschädigungsgelder &c. 218 Thlr. 14 Sgr. 6. Pf. Summa 3,957 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf., so daß eine Gesammt-Ausgabe verbleibt von 400,314 Thlr.

Zur Deckung dieser Summe haben wir ausgeschrieben: pro 1. Halbjahr 1869 für Gebäude der I. Versicherungsklasse 2 Sgr. 4 Pf., der II. Versicherungsklasse 4 Sgr. 8 Pf., der III. Versicherungsklasse 11 Sgr. 8 Pf., der IV. Versicherungsklasse 23 Sgr. 4 Pf., für 100 Thlr. der Versicherungs-Summe, also in Klasse I. für 46,896,025 Thlr., 36,474 Thlr. 20 Sgr. 7 Pf., in Klasse II. für 35,920,575 Thlr., 55,876 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf., in Klasse III. für 35,715,100 Thlr., 138,892 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf, in Klasse IV. für 244,300 Thlr., 1,900 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf., zusammen für 118,776,000 Thlr., 233,143 Thlr. 9 Sgr. 1 Pf., und pro 2. Halbjahr 1869 für Gebäude I. Versicherungsklasse 2 Sgr., der II. Versicherungsklasse 4 Sgr., der III. Versicherungsklasse 10 Sgr., der IV. Versicherungsklasse 20 Sgr., für 100 Thlr. der Versicherungs-Summe, also in Klasse I. für 47,641,575 Thlr., 31,761 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf., in Klasse II. für 36,051,275 Thlr., 48,068 Thlr. 11 Sgr., in Klasse III. für 35,387,525 Thlr., 117,958 Thlr., 12 Sgr. 6 Pf., in Klasse IV. für 232,550 Thlr., 1,550 Thlr. 10 Sgr., zusammen für 119,312,925 Thlr., 199,338 Thlr. 5 Sgr. Hierzu pro I. Semester 1869 obige 233,143 Thlr. 9 Sgr. 1 Pf. Summa 432,481 Thlr. 14 Sgr. 1 Pf. Die Gesammtausgabe beträgt nur 400,314 Thlr., also weniger 32,167 Thlr. 14 Sgr. 1 Pf. Sowohl dieser, als auch der nach der Verwaltungs-Uebersicht für das Jahr 1868 vom 26. Juli pr. Seitens der Societätsgenossen über den Bedarf aufgebrachte Betrag von 24,340 Thlr. 10 Sgr. 7 Pf. Summa 56,507 Thlr. 24 Sgr. 8 Pf. ist dem der Societät gehörigen eisernen Bestands-Fonds in Gemäßheit des mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 24. Mai 1869 (Gesetz-Sammlung St. 43 S. 774 ff.) genehmigten Zusatzes zu §. 132 unseres Reglements vom 15. Januar 1855 überwiesen worden. Letzterer bestimmt nämlich, daß die bei den halbjährigen Ausschreiben verbleibenden Ueberschüsse so lange dem Betriebs- — eisernen Bestands- — Fonds zufließen sollen, bis derselbe die Höhe von 100,000 Thlr. erreicht haben wird. Zur Zeit gehören diesem Fonds a. 59,000 Thlr. Märkische Pfandbriefe à $3\frac{1}{2}$ Procent zum Course von $73\frac{1}{4}$ Procent, berechnet 43,217 Thlr. 15 Sgr., b. 30,000 Thlr. Märkische Pfandbriefe à 4 Procent zum Course von $81\frac{1}{8}$ Procent, berechnet 24,337 Thlr. 15 Sgr., c. baar, incl. der vorläufig bei der Königlichen Hauptbank à 2 Procent Zinsen belegten 21,000 Thlr., 21,420 Thlr. 28 Sgr. 1 Pf. Summa 88,975 Thlr. 28 Sgr. 1 Pf.

Im Jahre 1868 sind an Feuerkassen-Beiträgen ausgeschrieben worden für Gebäude der I. Versicherungsklasse 6 Sgr., der II. Versicherungsklasse 12 Sgr., der III. Versicherungsklasse 1 Thlr., der IV. Versicherungsklasse 2 Thlr., für 100 Thlr. Versicherungssumme, wogegen im Jahre 1869 beziehungsweise 4 Sgr. 4 Pf., 8 Sgr. 8 Pf., 21 Sgr. 8 Pf., 1 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf., also weniger beziehungsweise 1 Sgr. 8 Pf., 3 Sgr. 4 Pf., 8 Sgr. 4 Pf., 16 Sgr. 8 Pf. auszuschreiben waren.

Von den oben nachgewiesenen Verwaltungskosten im Betrage von 16,035 Thlr. 13 Sgr. fallen auf 100 Thlr. des Gesammtversicherungskapitals, welches am Schlusse des Jahres 1869 119,312,925 Thlr. betrug, 4,8 = $4\frac{4}{5}$ Pfennige.

Von besonders erheblichen Bränden ist unsere Societät im Jahre 1869 heimgesucht worden: 1) zu Retzow im Westprignitzschen Kreise am 9. September, in Folge dessen zu vergütigen sind 5,592 Thlr. 28 Sgr. 5 Pf.; 2) zu Vorw. Mötzow im Westhavelländischen Kreise am 1 September, in Folge dessen zu vergütigen sind 10,847 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf.; 3) zu Dalgow im Osthavelländischen Kreise am 7. April, in Folge dessen zu vergütigen sind 12,782 Thlr. 5 Sgr. 7 Pf.; 4) zu Groß-Schönebeck im Niederbarnimschen Kreise am 14. Juli, in Folge dessen zu vergütigen sind 11,800 Thlr. 15 Sgr.; 5) zu Lüdersdorf im Teltowschen Kreise am 20. Mai, in Folge dessen zu vergütigen sind 8,687 Thlr. 20 Sgr.; 6) zu R.-G. Gusow im Lebusischen Kreise am 5. Juli, in Folge dessen zu vergütigen sind 7,834 Thlr. 9 Sgr. 11 Pf.; 7) zu Neschholz im Zauch-Belzigschen Kreise am 6. Februar, in Folge dessen zu vergütigen sind 5,076 Thlr.; 8) zu Mörz in demselben Kreise am 13. ejd., in Folge dessen zu vergütigen sind 7,814 Thlr.; 9) zu Kuhlowitz in demselben Kreise am 6. Juni, in Folge dessen zu vergütigen sind 26,184 Thlr. 15 Sgr. 1 Pf.; 10) zu Nettgendorf im Jüterbog-Luckenwaldeschen Kreise am 16. Juli, in Folge dessen zu vergütigen sind 6,748 Thlr. 1 Sgr. 5 Pf.; 11) zu Kl.-Mutz im Templinschen Kreise am 18. Februar, in Folge dessen zu vergütigen sind 13,543 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf; 12) zu Spreenhagen im Beeskow-Storkowschen Kreise am 7. Juni, in Folge dessen zu vergütigen sind 12,799 Thlr. 29 Sgr. 1 Pf.; 13) zu Klettwitz im Calauschen Kreise am 9. Mai, in Folge dessen zu vergütigen sind 4,810 Thlr. 16 Sgr. 1 Pf.; 14) zu Koßwigk in demselben Kreise am 10. September, in Folge dessen zu vergütigen sind 8,028 Thlr. 8 Sgr. 11 Pf.; 15) zu Bellau im Sorauschen Kreise am 1. Mai, in Folge dessen zu vergütigen sind 7,706 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf.

Von den während des Jahres 1869 stattgefundenen Bränden sind 30 durch Gewitter, 6 vorsätzlich, 3 durch Fahrlässigkeit, 10 durch unzurechnungsfähige Personen verursacht worden, und in 248 Fällen war die Entstehungsursache bisher nicht zu ermitteln. In 9 Fällen schwebt zur Zeit noch das gerichtliche Untersuchungs-Verfahren.

Wegen vorsätzlicher Brandstiftung sind eine Person zu 12, vier zu je 10 Jahren Zuchthaus und eine zu 1 Jahr Gefängniß, wogegen wegen fahrlässiger Brandstiftung zwei Personen zu je 3 Tagen und eine zu 1 Tag Gefängniß verurtheilt worden.

Ein gänzlicher oder theilweiser Ersatz der durch die vorsätzlichen resp. fahrlässigen Brandstiftungen für unsere Societät entstandenen Ausgaben ist in acht Fällen nicht zu erlangen gewesen; in dem neunten Falle schweben noch die diesfälligen Verhandlungen.

Für Ermittelung von Brandstiftern haben wir an Prämien bewilligt: 1. dem Kolonisten Martin Reetz zu Broichsdorf im Oberbarnimschen Kreise 20 Thlr.; 2. dem Gensd'arm Mertin zu Freienwalde a. O. in demselben Kreise 50 Thlr.; 3. dem Gensd'arm Kowalkowsky zu Golßen im Luckauer Kreise 15 Thlr.; 4. dem Gensd'arm Lüthge zu Calau 10 Thlr.; 5. dem Gensd'arm Ewald zu Forst im Sorauer Kreise 10 Thlr.

Im Interesse unserer Societät haben sich bei Löschung von Bränden die nachstehend genannten Personen so ungewöhnlich thätig gezeigt, daß wir gern Veranlassung nehmen, dies hiermit öffentlich belobigend anzuerkennen. 1. Glasermeister D. Wagener, 2. Klempnermeister Stephan zu Spandau im Osthavelländischen Kreise, 3. Schornsteinfegermeister Waldow zu Werneuchen im Oberbarnimschen Kreise, 4. Klempnermeister Kroschinsky zu Sachsendorf im Lebusischen Kreise, 5. Zimmergesell Wilhelm Siebart, 6. Zimmergesell Wilhelm Busse zu Friedrichswalde im Angermünder Kreise, 7. Zimmergesell Wilhelm Templiner zu Klein-Mutz im Templiner Kreise, 8. Stellmachergesell Franz Dorsch, 9. Bauersohn Wilhelm Henkel zu Ranzig im Beeskow-Storkowschen Kreise, 10. Häusler Jarick zu Groß-Lübbenau, 11. Miether Richter, 12. Knecht August Lehmann zu Boblitz im Calauschen Kreise.

Berlin, den 18. März 1870.

Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 14. Den 6. April 1870.

Drainage.

II.

Wird ein Feld durchgängig drainirt, so werden auch die bisher zur Wasserabführung benutzten offenen Gräben, wenn auch nicht sämmtlich, doch zum größern Theile entbehrlich.

Diese offenen Gräben müssen, wenn sie nutzen sollen, alljährlich geräumt werden, sie erschweren oft die Bestellung, erfordern die Anlage von Brücken und nicht unbedeutende Unterhaltungskosten und entziehen der Cultur große Flächen.

Legt man Drainröhren in die Sohle der offenen Gräben, so werden sie stetig mehr Wasser abführen, die Brücken werden entbehrlich, die Bestellung wird erleichtert und auf die bisher unnutzbaren Flächen der Gräben ausgedehnt werden können.

In vielen Fällen wird man die offenen Gräben zur Aufnahme des Wassers aus den Drainröhren (den Saugdrains) benutzen können und so an Grabenkosten der Hauptdrains sparen.

Es ist die Erfahrung gemacht, daß auf einem Gute die sämmtlichen zum Theil 2 Ruthen breiten Gräben durch Drains ersetzt und circa 100 Morgen Acker gewonnen wurden, und zwar ohne allen Nachtheil.

Dessenungeachtet wird mit dem Zuwerfen der offenen Gräben, soweit sie nicht als Hauptdrains benutzt werden sollen, nur allmählig und erst alsdann vorzugehen sein, wenn die Drainirung durchgängig durchgeführt ist und die Drains ihre Wirksamkeit während mehrer Jahre gezeigt haben, weil erst alsdann wird übersehen werden können, ob der Boden so weit gelockert ist, um selbst plötzliche Regen- und Schneewassermassen aufzunehmen und durch die Drainröhren abzuführen.

Aber auch selbst nach dieser Zeit dürfte es sich, namentlich in hügeligem Terrain, empfehlen, die Hauptgräben, nach geschehener Einlegung von Drainröhren, muldenförmig zuzuschütten und solche zur Gräserei resp. Weide zu benutzen.

Nachdem so die Vortheile der Drainage dargelegt worden sind, wird es darauf ankommen, zu zeigen, unter welchen Bedingungen ist die Drainage nothwendig und anwendbar.

Daß und inwieweit der Boden naß sei, erkennt der aufmerksame Wirth

a. aus der Graswüchsigkeit,
b. dem langsamen Abtrocknen,
c. dem Stehenbleiben des Wassers nach heftigen Regengüssen und nach eingetretenem Thauwetter,
d. an der üppigen Vegetation der Unkräuter und der Schwierigkeit ihrer Beseitigung,
e. an dem Versumpfen des Bodens.

In der Regel wird die schädliche Nässe in Kies- und Sand-Schichten, die auf thoniger oder mergeliger undurchlassender Schicht ruhen, ihren Standort haben und je nach dem Gefälle dieser Schicht hier oder dort und selbst da zu Tage kommen, oder sich doch in ihren nachtheiligen Wirkungen äußern, wo man auf mehre Fuß Tiefe und in großer Ausdehnung durchlassenden Boden beim Aufgraben findet. Es kann im Allgemeinen nur gerathen werden, diejenigen Felder, in welchen sich überhaupt Nässe zeigt, so weit das Gefälle es zuläßt, vollständig und durchgängig zu drainiren.

Es muß hierbei besonders hervorgehoben werden, daß fast keine Erdschicht im Untergrunde vorhanden ist, welche nicht mehr Wasser enthielte, als sie, ihrer natürlichen Fähigkeit nach, zu halten im Stande ist, daß also fast allenthalben im Untergrunde stagnirendes Wasser vorkommt und daher eine durchweg vorzunehmende Drainirung unbedingt einen größern Erfolg, als eine etwa nur stellenweise ausgeführte, sichern wird.

Die Erfahrung lehrt, daß, wo nur Letztere vorgenommen war, die Wirthe sehr bald die Unzulänglichkeit derselben erkannt und zu einer durchgängigen Drainirung geschritten sind.

Anwendbar ist die Drainage überall nur da, wo genügendes Gefälle vorhanden ist, weshalb das Nivelliren vor der Anlage durchaus nothwendig ist.

Das geringste Gefälle für Saugdrains ist pro laufende Ruthe auf $\frac{1}{3}$ Zoll und für Hauptdrains auf $\frac{1}{4}$ Zoll anzunehmen. Je größer das Gefälle ist, desto besser und desto tiefer kann man die Röhren einlegen; woraus dann wieder der Vortheil erwächst, daß die Drain-Stränge in größerer Entfernung von einander gelegt werden können, also weniger Kosten verursachen. Bei größerer Entfernung der Drainstränge wird selbstverständlich ein größerer Zeitraum

verstreichen, bis die Entwässerung der dazwischen liegenden Erdmassen vollendet wird.

Daß außerdem dem aus den Hauptdrains abfließenden Wasser Vorfluth gewährt werden könne, muß ebenso zuvor festgestellt werden.

Was nun die Frage anbetrifft:

in welcher Tiefe sind die Draingruben anzulegen und welche Jahreszeit ist die zweckmäßigste zur Anlegung?

so ist solche dahin zu beantworten:

in der Regel werden 3½ bis 5 Fuß tiefe Gräben in Abständen von 3 bis 4 ja bis 6 Ruthen von einander genügen.

In der Regel werden sich die Erfolge bei 4 Fuß tiefen Gräben in Abständen von 4 Ruthen nach dem 2. Jahre herausstellen und werden Versuchslöcher in den Zwischenräumen alsdann das Grundwasser nicht höher als das Niveau der Grabensohle zeigen.

Die beste Zeit zur Anlegung der Drain-Gräben bietet das Frühjahr und der Sommer, weil die Luft trockener und während dieser Jahreszeiten die geringste Quantität Wasser im Untergrunde vorhanden ist, also andringendes Wasser die Grabenarbeiten selten aufhalten wird.

Von der größten Bedeutung ist es

in welcher Richtung die Draingräben angelegt werden.

Sie müssen unbedingt in der Richtung des Gefälles angelegt werden, nicht das Gefälle durchschneidend; es sei denn, daß es darauf ankömmt, Quellen abzufangen und das Wasser derselben in andere Richtung zum Speisen von Brunnen, Teichen &c. zu leiten. Denn die mit dem Gefälle eingelegten Röhren saugen das Wasser nach beiden Seiten des Stranges auf, während Querstränge nur das Wasser oberhalb derselben an sich ziehen.

Die Form und Dimensionen der Drain-Röhren sind so allgemein bekannt, daß es wohl genügt, darauf hinzuweisen, daß die vollkommene Rundung der Röhren äußerlich und innerlich als die beste Form anzusehen ist und durch Druck &c. platt oder krumm gewordene Röhren ausgesondert werden müssen. Bei geringem Gefälle sind weitere Röhren vorzuziehen, weil sie des Wassers mehr aufnehmen und das Gewicht desselben alsdann den Abfluß fördern hilft und weil sie weniger den Verstopfungen ausgesetzt sind, als enge Röhren bei geringem Gefälle. Bei viel Wasser im Untergrunde und bei vermehrtem Zudrange nach den tiefer gelegenen Theilen langer Draingräben müssen weitere Röhren in diesen Theilen eingelegt werden; ebenso in den Sammeldrains, d. h. denjenigen, in welchen die Saugdrains münden.

In der Regel werden bei 4 Fuß Tiefe und bei ¼ Zoll Gefälle pro Ruthe Saugdrains von 1¼ bis 1½zölligen Röhren auf 100 Ruthen genügen; weiterhin auf 100 Ruthen werden 2 bis 2½zöllige Röhren einzulegen sein und in den Hauptdrains bei ¼ Zoll Gefälle pro Ruthe reichen 3 bis 5zöllige Röhren unbedingt aus.

Wo eine 3zöllige Röhre nicht genügend erscheint, legen Viele 2 dergl. ein; das ist aber zu tadeln, weil es mehr kostet, als eine 5zöllige Röhre, welche Letztere mehr Wasser abführt, als zwei 3zöllige.

Findet sich loser oder Schwemmsand in den Draingräben, so muß eine weitere Röhre genommen, oder die Sohle der Gräben durch Bretterschaalen gegen das Zuschwemmen geschützt werden.

Bei der Auswahl der Röhren ist darauf zu sehen, daß sie von fettem Thon, frei von Kalksteinen, gut, gar und klingend gebrannt sind.

Dem Abfrieren der Röhren an den Ausmündungen in offenen Gräben und deren Beschädigungen durch Muthwillen &c. wird am Besten dadurch vorgebeugt, daß Holzröhren (abgeschnittene Pumpenrohrstücke) als Mundstücke eingesetzt und das Einkriechen von Fröschen &c. durch ein Drahtgitterchen verhindert wird.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 13 enthält: (Nr. 7611.) Gesetz, betreffend die Gebühren und den Geschäftsbereich der Rechtsanwalte für die Bezirke der Appellationsgerichte in Kassel, Kiel und Wiesbaden. Vom 2. März 1870.

(Nr. 7612.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Deutsche Bank, Aktiengesellschaft", mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 12. März 1870.

Nr. 14 enthält: (Nr. 7613.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Februar 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ratibor nach Lucasine, im Kreise Ratibor des Regierungsbezirks Oppeln, zum Anschluß an die Staats-Chaussee nach Rybnik, sowie der in dieser Chausseelinie liegenden Brücke über die Oder bei Ratibor.

(Nr. 7614.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ratiborer Kreises im Betrage von 300,000 Thalern. Vom 19. Februar 1870.

(Nr. 7615.) Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zum Statut der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend die Erhöhung des Stammaktien-Kapitals auf 50 Millionen Thaler. Vom 26. Februar 1870.

(Nr. 7616.) Privilegium wegen Emission von 20,000,000 Thaler fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen VII. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 26. Februar 1870.

(Nr. 7617.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Fröndenberg nach Menden durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 2. März 1870.

Nr. 15 enthält: (Nr. 7618.) Gesetz, betreffend die Rheinschifffahrtsgerichte. Vom 9. März 1870.

(Nr. 7619.) Gesetz, betreffend die Ausführung der revidirten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868. Vom 17. März 1870.
(Nr. 7620.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Februar 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an den Grafen zu Stolberg-Wernigerode und seine Besitznachfolger in Bezug auf die von ihm in der Grafschaft Wernigerode, im Regierungsbezirk Magdeburg, ausgebauten Chausseen von Veckenstedt einerseits und von Schmatzfeld andererseits über Wasserleben nach dem jenseits des letzteren Orts belegenen Bahnhofe der Halberstadt-Vienenburger Eisenbahn.
Nr. 16 enthält: (Nr. 7621.) Gesetz, betreffend die Gerichtskosten im Bezirke des Appellationsgerichts zu Wiesbaden. Vom 7. März 1870.
(Nr. 7622.) Gesetz, betreffend die Gerichtskosten im Bezirke des Appellationsgerichts zu Kassel. Vom 7. März 1870.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 16. d. Mts. in Gemäßheit des §. 17 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen vom 14. April 1856 zu gestatten geruht, daß die Stadt Schermeisel aus dem Stande der Stadtgemeinden vom 1. Juli d. J. ab ausscheidet und die Landgemeinde-Verfassung mit der Maaßgabe annimmt, daß der Schulze und die Schöppen von der Gemeinde-Vertretung gewählt und vom Landrathe nach Anhörung der Orts-Obrigkeit bestätigt werden, sowie, daß der Schulze den Titel eines Bürgermeisters führen darf, — ingleichen genehmigt, daß die künftige Landgemeinde Schermeisel an den Wahlen zu den Kreis-Kommunal- und Provinzial-Landtagen in demjenigen Wahlbezirke Theil nimmt, in welchem sie belegen ist.

Diese Allerhöchste Bestimmung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 30. März 1870.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

Nachdem der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem evangelischen Ober-Kirchenrathe mittelst Erlasses vom 4. Januar 1870 die Abtrennung der Gemeinde Gohra nebst der Lichterfeld'er Pechhütte von der Parochie Massen und ihre Vereinigung mit der Parochie Sallgast genehmigt hat, ordnen die unterzeichneten Behörden kraft der ihnen beigelegten Befugniß auf Grund der stattgehabten Verhandlungen und in Gemäßheit des gedachten Erlasses hierdurch an, daß die Gemeinde Gohra nebst der Lichterfeld'er Pechhütte aus dem Kirchenverbande Massen ausscheide und definitiv mit der Parochie Sallgast vereinigt werde.

Frankfurt a. O., den 14. Januar 1870.
Berlin, den 27. Januar 1870.

Königliches Consistorium der Provinz Brandenburg.	Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
C. Nr. 883. / 70.	II. A. Nr. 187. / 70.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Den Remonte-Ankauf pro 1870 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren sind im Bezirk der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 13. Mai in Driesen,
„ 14. „ „ Friedeberg,
„ 16. „ „ Landsberg a. W.,
„ 17. „ „ Schwerin,
„ 18. „ „ Meseritz,
„ 20. „ „ Züllichau,
„ 21. „ „ Grünberg,
„ 11. Juli „ Filehne,
„ 13. „ „ Zirke,
„ 26. August in Luckau,
„ 27. „ „ Lübben,
„ 29. „ „ Cottbus,
„ 30. „ „ Guben,
„ 31. „ „ Beeskow,
„ 1. September in Müncheberg,
„ 2. „ „ Cüstrin,
„ 3. „ „ Letschin,
„ 5. „ „ Wriezen,
„ 6. „ „ Arnswalde,
„ 8. „ „ Callies.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind von dem Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem, zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 7. März 1870.

Kriegs-Ministerium.
Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. von Schoen. von Buddenbrock.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

der diesjährige Remonte-Ankauf wieder wie früher stattfindet und daß die Remonte-Ankaufs-Commission für die Städte Driesen, Friedeberg, Landsberg a. W., Züllichau und Arnswalde aus dem Major von Massenbach à la suite des 1. Pommerschen Ulanen-Regiments Nr. 4 als Präses, dem Premier-Lieutenant von Jevin vom 3. Schlesischen Dragoner-Regiment Nr. 15 als erstem und dem Seconde-Lieutenant von Mitschke-Collande I. vom Westpreußischen Ulanen-Regiment Nr. 1 als zweitem Hülfsoffizier, und für die übrigen Orte aus dem Major Grafen von Pfeil à la suite des 2. Leib-Husaren-Regiments Nr. 2 als Präses, dem Premier-Lieutenant Hoffmann-Scholtz vom Magdeburgischen Dragoner-Regiment Nr. 6 als erstem und dem Seconde-Lieutenant von Levetzow vom 1. Pommerschen Ulanen-Regiment Nr. 4 als zweitem Hülfsoffizier bestehen wird.

Frankfurt a. O., den 25. März 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Polizei-Verordnung. Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung werden:

1) Der Absatz 2 der Strompolizei-Ordnung für die Oder vom 4. Februar 1865, Amtsblatt Nr. 7, wonach Segelschiffe, die stromabwärts gehen, sobald sie eine Brücke passiren, oberhalb dieser Brücke umwenden und entweder an der Ankerleine oder bei Benutzung von Haltepfählen mit freihängendem Anker rückwärts durchsacken müssen.
2) Unsere Polizei-Verordnung vom 16. Mai 1868 Amtsblatt Nr. 22, wonach diese Bestimmung auch auf die damals im Bau begriffene Brücke der Märkisch-Posener Eisenbahn unterhalb Schwetig ausgedehnt wurde,

nach nunmehr erfolgter Vollendung der **Eisenbahnbrücken** oberhalb **Pommerzig** und unterhalb **Schwetig für diese beiden Brücken** hierdurch außer Kraft gesetzt.

Frankfurt a. O., den 30. März 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Polizeiverordnung. Auf Grund der §§. 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird das Werfen und Schleppen der Anker innerhalb des Brückenaufzuges **der Crossener Oderbrücke** und 12 Fuß unterhalb desselben zur Schonung der dort liegenden städtischen Gasröhrenleitung hierdurch bei einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr., welcher event. entsprechende Gefängnißstrafe substituirt wird, verboten.

Frankfurt a. O., den 4. April 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Es geschieht noch häufig, daß die den Oderstrom abwärts fahrenden Schiffer selbst bei höherem Wasserstande und starker Strömung die Brücken nicht vermittels der Haltepfähle, sondern an der Ankerleine passiren, wodurch dann bei der Unsicherheit der letzteren nicht selten Verluste von Menschenleben, Fahrzeugen und Gütern und Beschädigungen der Brücken herbeigeführt werden.

Wir sehen uns deshalb veranlaßt, die Vorsteher der Schifferinnungen, Schiffsältesten und Schiffer darauf aufmerksam zu machen, daß bei sämmtlichen mit Aufzügen versehenen Oderbrücken unseres Aufsichtsbezirks bei Tschicherzig, Crossen, Frankfurt, Cüstrin und Schwedt oberhalb derselben Halte- oder Feierpfähle aufgestellt, beziehungsweise sonstige feste Punkte vorhanden sind und fordern die Schiffsführer dringend auf, sich in Zukunft, sobald der Wasserstand über 5 Fuß am Pegel bei den Brücken in Tschicherzig und Cüstrin, über 6 Fuß bei den Brücken in Crossen und Frankfurt und über 7 Fuß an der Schwedter Brücke hinausgegangen, sich zum Passiren der Brücken stromabwärts nicht ferner der Ankerleine, sondern ausschließlich der Haltepfähle zu bedienen.

Frankfurt a. O., den 31. März 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(5) Patent-Ertheilung. Dem Heinrich Raetke zu Berlin ist unter dem 18. März 1870 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung dargestellte Strickmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. O., den 28. März 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(6) Die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchterpensionat zu Droyßig betreffend.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten stehenden **Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen** zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im August d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualifikationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und im christlichen Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungs-Methode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchterpensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden.

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, in Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Zöglingen, welche den an sie zu stellenden Anforderungen nicht dauernd entsprechen, wird am Schluß des Jahrescursus der unteren und der mittleren Klasse die Wahl gelassen, in derselben Klasse noch ein zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen, und ebenso kann den Zöglingen, welche am Schluß des Cursus der obersten Klasse von dem Lehrercollegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt gehalten werden, der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 1. Juni d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen.
2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein ebensolches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. Oktober 1854 auszusprechen.
3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.
4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.
5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.
7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Direktor oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger Wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Direktor Kritzinger in Droyßig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Das Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Droyßig von des verewigten Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg, Durchlaucht, gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten besteht eine Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände.

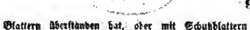
Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom zehnten bis sechszehnten Lebensjahre.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September eines jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direktion anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen



Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thlr. Preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten pränumerando zu zahlen sind. — Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Drohsig, Residenz des Prinzen von Schönburg-Waldenburg, Durchlaucht, liegt im Kreis Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahnstationen Naumburg, Weißenfels und Zeitz leicht zu erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer Wald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der fürstliche Schloßpark, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartieen, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzt geleistet.

Die Bespeisung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich. Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Drohsig verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in denselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geistes-Lebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende inhaltlose Form, nicht ein abstractes oder weltliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden; sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharakters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren.

Die Erziehung, auf dem Wort Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, in der Unterweisung im Worte Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinn von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt; zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am Orte leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche rc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist 1/2 Dutzend, an Handtüchern ebensoviel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohl eingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kinde in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religionsunterrichts.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Katechismus ein-

geführt; der Confirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann Seitens des Ortsgeistlichen erfolgen.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterland und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesang und Klavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts.

In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, so wie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung.

An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionaire werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyssig sind portofrei an die Seminar-Direktion zu richten, von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden.

Berlin, den 12. März 1870.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

U. 7025. In Vertretung: (gez.) Lehnert.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Herren Direktoren und Rektoren der höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalten im diesseitigen Regierungs-Bezirke gewiß gern bereit sein werden, sich der unter Nr. 7 genannten Prüfung von Bewerberinnen um die Aufnahme in das Gouvernanten-Institut zu Droyssig zu unterziehen.

Frankfurt a. O., den 20. März 1870.

Königliche Regierung;

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(7) Die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig betreffend.

Zu Anfang August d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig bei Zeitz im Regierungs-Bezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses, christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, so wie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge, eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthaltes ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung resp. für Berlin und für die Provinz Hannover der Königlichen Provinzial-Schul-Collegien in Berlin und in Hannover, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Zöglingen, welche im Lauf des ersten Jahres nicht dauernd den an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen, wird die Wahl gelassen, in der unteren Klasse noch ein zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen, und solchen Zöglingen, welche bei Ablauf des Cursus der oberen Klasse von dem Lehrer-Collegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt gehalten werden, kann der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Mai d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. Oktober d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.
2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreisphysikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß

die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.

3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin, ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.

4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.

5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thlr. jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. Oktober 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 12. März 1870.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: (gez.) Lehnert.

U. 7024.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden die Herren Kreis-Schul-Inspektoren angewiesen, die aus ihrem Aufsichtsbezirke an uns gerichteten Gesuche derjenigen Jungfrauen, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf auszubilden und in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig zu Anfang August d. J. aufgenommen zu werden wünschen, um Zulassung zur Vorprüfung für die Aufnahme entgegenzunehmen und unter Anschluß der vorgenannten Schriftstücke spätestens bis zum 1. Mai cr. hierher einzureichen.

Der Termin der Vorprüfung ist auf den 14. Mai d. J. anberaumt, und wird die Einberufung der zu derselben angemeldeten und zugelassenen Examinandinnen seiner Zeit besonders erfolgen.

Frankfurt a. O., den 20. März 1870.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(8) Die Quittungen über Kauf- und Ablösungsgelder für Domainen- und Forst-Gegenstände betreffend.

Die von der Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen der Regierungs-Hauptkasse hierselbst über die bei derselben eingegangenen und in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis ultimo Dezember 1869 an die Staatsschulden-Tilgungskasse abgeführten Kaufgelder für veräußerte Domainen- und Forst-Grundstücke, sowie über Kapitalien für abgelöste Domainen-Abgaben und Domainen-Amortisationsrenten sind den Spezialkassen zur Aushändigung an die Einzahler, in den Fällen aber, wo entweder die volle Rente auf den Antrag des Verpflichteten oder bei Parzellirungen die auf das Trennstück vertheilte Rente durch Kapitalzahlung abgelöst worden ist, den zuständigen Gerichten mit dem Antrage übersandt worden, den Vermerk der Rentenpflichtigkeit im Hypothekenbuche kostenfrei zu löschen und demnächst die Quittungen den Interessenten auszuhändigen.

Die betreffenden Einzahler werden hiervon in Kenntniß gesetzt.

Frankfurt a. O., den 30. März 1870.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts.

(1) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 11. Dezember 1869 präsentirten Muthung wird dem Grubenbesitzer Gustav Harzer zu Räschen bei Sommerfeld unter dem Namen „Erdmann's-Zukunft" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a i k l m f g h bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 498780 □.-Ltr., geschrieben: Vierhundertachtundneunzigtausendsiebenhundertachtzig Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Dubrow, im Kreise Crossen des Regierungsbezirks Frankfurt und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 10. März 1870.

Königliches Oberbergamt.

(2) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 11. Dezember 1869 präsentirten Muthung wird dem Grubenbesitzer Gustav Harzer zu Räschen bei Sommerfeld unter dem Namen „Bergmannstrost" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: n o p r s t bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 485927 □.-Ltr., geschrieben: Vierhundertfünfundachtzigtausendneun-

hundertsiebenundzwanzig Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Dubrow, im Kreise Crossen des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 10. März 1870.

Königliches Oberbergamt.

(3) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 11. Dezember 1869 präsentirten Muthung wird dem Grubenbesitzer Gustav Harzer zu Näschen bei Sommerfeld unter dem Namen „Rothau" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c d e f g h bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499974 Q.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendneunhundertvierundsiebenzig Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Dubrow, im Kreise Crossen des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Bureau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 10. März 1870.

Königliches Oberbergamt.

(4) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 11. Dezember 1869 präsentirten Muthung wird dem Grubenbesitzer Gustav Harzer zu Näschen unter dem Namen „Alwine's Freude" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: i n o p q m l k bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 497,580 Q.-Ltr., geschrieben: Vierhundertsiebenundneunzigtausendfünfhundertundachtzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Dubrow, Tamnitz und Grabkow, im Kreise Crossen des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 12. März 1870.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Ostbahn und des Verwaltungs-Raths der Ostpreußischen Südbahn.

Vom 1. April d. J. ab tritt unter der Bezeichnung „Direkter Süd-Ost-Preußischer Güter-Verkehr" ein direkter Güter-Verkehr zwischen den Stationen der Ostpreußischen Südbahn: Lyck, Lötzen, Rastenburg, Korschen, Bartenstein, Pr.-Eylau und Pillau einerseits, und den Stationen der Königlichen Ostbahn: Berlin, Frankfurt a. O., Kreuz, Bromberg, Danzig und Elbing andererseits, sowie zwischen Pillau und Insterburg, an Stelle des mit diesem Tage aufgehobenen Verbands-Güter-Tarifs zwischen Stationen der Ostbahn und Ostpreußischen Südbahn vom 1. November 1866, in Kraft.

Der Tarif ist auf den genannten Stationen einzusehen, resp. dort käuflich zu haben.

Bromberg und Königsberg, im März 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Verwaltungs-Rath der Ostpreußischen Südbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1) Neuer ermäßigter Güter-Tarif. Vom 10. d. Mts. ab tritt zwischen den Stationen Magdeburg, Burg, Brandenburg und Potsdam der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn und den Hauptstationen der diesseitigen, sowie der Schlesischen Gebirgsbahn ein neuer ermäßigter direkter Güter-Tarif in Kraft.

Tarif-Exemplare sind bei den betreffenden Güter-Expeditionen einzusehen, nach einigen Tagen auch à 5 Sgr. käuflich zu haben.

Berlin, den 10. März 1870.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) Neuer schlesisch-sächsischer Verband-Tarif an Stelle des Tarifs vom 1. Mai 1868. Vom 10. April cr. ab tritt ein neuer Verband-Tarif zwischen Stationen der Wilhelms-, Oberschlesischen, Niederschlesischen Zweigbahn, Breslau-Schweidnitz-Freiburger und den diesseitigen Stationen Fürstenwalde, Frankfurt a. O, Guben, Jeßnitz, Sommerfeld, Sorau, Hansdorf, Bunzlau, Hainau, Liegnitz, Breslau, Lauban, Greiffenberg, Rabishau, Hirschberg, Schildau, Märzdorf, Landeshut, Lieban, Dittersbach, Waldenburg und Altwasser einerseits und Stationen der sächsischen Staats- und in Staatsverwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen bis Hof und Eger andererseits in Kraft. — Druck-Exemplare sind bei den genannten Dienststellen zum Preise von 5 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 1. April 1870.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung des General-Post-Amts.

In Folge einer Verständigung zwischen der Post-Verwaltung des Norddeutschen Bundes und dem Norddeutschen Lloyd zu Bremen wird vom 1. April 1870 ab bei den Postanweisungen nach den Vereinigten Staaten von Amerika bis auf Weiteres das Reduktions-Verhältniß von 68½ Cents Gold gleich 1 Thaler in Anwendung kommen.

Berlin, den 28. März 1870.

General-Post-Amt.

Bekanntmachung des Ober-Post-Direktors.

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Post-Bezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfern. über 15–50 Ml.	1 „	2 „
für größere Entfernungen . . .	2 „	3 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig. Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.,
über 25 Thlr. bis 50 Thlr. überhaupt 4 „

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Frankfurt a. O., den 19. März 1870.

Der Ober-Post-Direktor.

Personal-Chronik.

Den Königlichen Domainen-Pächtern Gustav von Rosenstiel zu Gorgast und Heinrich Schöppenthau zu Selchow ist der Charakter „Königlicher Ober-Amtmann" verliehen worden.

Der Rittergutsbesitzer Eckardt auf Lübbinchen, im Gubener Kreise, ist zum Kreisboniteur bestellt und als solcher am 21. v. Mts. ein für alle Mal verpflichtet worden.

Für den zweiten Bezirk der Stadt Guben ist der Kaufmann Gustav Wolff daselbst als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Personal-Veränderung im Bezirk der Telegraphen-Direktion zu Breslau.

Der Telegraphen-Bote Kern in Frankfurt a. O. ist auf eigenen Antrag entlassen.

Der bisherige Stations-Assistent Schwidien in Briesen ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 15. Den 13. April 1870.

Drainage.

III.

Wie aber wird das Verstopfen und Verschlämmen der Röhren in den Draingräben verhindert?

Die Röhren werden in den Draingräben, nachdem in der Sohle das entsprechende Lager mit der Hand oder der Drainschaufel ausgehöhlt ist, stumpf an einander gelegt und dabei wird sorgfältig vermieden, daß zu große Zwischenräume sich bilden, und die Röhren sich verschieben oder tiefer in die Sohle eingedrückt oder gar festgetreten werden. Ist der Untergrund lehmig oder thonig, so ist ein Verschlämmen und Verstopfen nicht zu besorgen; ist aber der Untergrund loser Sand oder gar Schwemm- oder Triebsand, alsdann muß mit großer Sorgfalt verfahren, die Röste müssen mit Lehm oder Thon bedeckt werden und zwar von allen Seiten oder mit sog. Musteln, d. h. gebrannten breiten Ringen von Thon, in welche die Enden der Röhren eingeschoben werden, gesichert werden. Auch nimmt man, was in der Praxis sich überall bewährt hat, kurzes verfilztes Waldmoos, breitet solches in der Sohle zum Lager der Röhren aus und bedeckt mit demselben die Röste, ungefähr in der Breite einer Handfläche. Ist der Triebsand unbändig und durchschneidet der Draingraben auf längere Strecken die Triebsandschicht, so müssen, wenn nicht Verschaalungen helfen, solche Gräben eine Zeit lang offen gehalten werden, damit die Triebsandschicht sich möglichst vom Wasser befreien und der Sand sich setzen kann.

Zeigt sich nach vollendeter Drainanlage eine Verstopfung, was daran zu erkennen ist, daß die Drains plötzlich zu laufen aufhören oder daß der Acker stellenweise versumpft, oder daß die in den Zwischenräumen der Drainstränge zu machenden Versuchslöcher das Wasser über dem Niveau der Draingräben zeigen, so muß der Draingraben unterhalb der versumpften Stelle aufgenommen werden und wird sich alsdann die Ursache der Verstopfung mehrentheils in der Verschiebung einzelner Röhren, Verschlämmung der unterhalb derselben liegenden, durch Wurzelfasern oder Schlicksand ꝛc. entdecken und alsdann auch beseitigen lassen.

Vor Anlage einer Drainirung muß ein sorgfältiges Nivellement vorgenommen und ein Plan gezeichnet werden, der die Draingräben, deren Tiefe ꝛc. zeigt und die Mittel bietet, jeder Zeit die Stellen und Strecken, in welchen die Röhren liegen, wieder aufzufinden. Bei Anlegung der Gräben muß stets eine Setzwaage mit verschiebbarer Seitenlatte und mit langem Handgriffe von 1 Ruthe Länge angewendet und die verschiebbare Latte z. B. um 1/8 Zoll hinausgeschoben werden, wenn der Graben ein Gefälle von 1/8 Zoll pro Ruthe erhalten soll. Zu den Grabenarbeiten sind, soweit solche das Abräumen der Ackerkrume und das Einschneiden des Grabens bis 2 und 2 1/2 Fuß Tiefe bewirken sollen, unsere hier gebräuchlichen Hacken, Spaten und Schippen ausreichend und da unsere Arbeiter mit solchen zu arbeiten gewohnt sind, den schweren englischen Spaten vorzuziehen. Zu den untern Grabenarbeiten, d. h. dem in der Tiefe schmalen einzustechenden Graben, sowie zu dem Bereiten des Lagers der Drainröhren sind der englische schmal zulaufende Drainspaten und die Hohlschaufel nicht zu entbehren. Ebenso muß der Haken zum Legen der Röhren da angewendet werden, wo die Tiefe und Enge des Draingrabens dem mit dem Legen der Röhren beschäftigten Arbeiter den nöthigen Raum zur Bewegung nicht mehr gestatten. Wo dies aber möglich, ist das Legen der Röhren mit der Hand vorzuziehen.

Ueber die Anlage der Draingräben ist Folgendes zu bemerken:

1) Die Gräben sind, nach Abräumung der Ackererde, die nahe denselben aufzuwerfen, in der Regel bei 4 Fuß Tiefe in einer obern Breite von 2 Fuß anzulegen.
2) Die Draingräben sind von unten auf gegen das Gefälle anzulegen und ist denselben das nach dem Nivellement erforderliche Gefälle zu geben.
3) die Röhren werden von oben herab mit dem Gefälle gelegt und zunächst mit der aus den Seitenwänden abzustechenden Erde bedeckt, nachdem die oberste (erste) Röhre an ihrer Anfangsöffnung mit einem Scherben, Steine oder Rasenstücke fest zugedeckt ist. Demnächst erst erfolgt die Zuschüttung des Grabens.
4) Nach Vollendung der Anlage muß quer über die Drains gepflügt werden.
5) Die Mündungen der Saugdrains müssen etwas höher liegen, als die Hauptdrains und die

Mundstücke der Erstern womöglich von oben in die Hauptdrainröhren das Wasser ausgießen, zu welchem Ende mehre gebogene Saugdrainröhren und mit runden Löchern versehene Hauptdrainröhren anzufertigen sein werden. Ist dies nicht geschehen, oder nicht das nöthige Gefälle vorhanden, so müssen die Saugdrainröhren in seitwärts der Hauptdrainröhren zu schlagende oder vor dem Brennen derselben einzuschneidende runde Löcher münden.

Auf wie hoch stellen sich die Kosten der Drainage pro Morgen?

Es ist schwierig, diese Frage für alle Fälle zu beantworten. Es wird indessen die Erfahrung in mehren Fällen wenigstens einigen Anhalt zur Beantwortung gewähren.

A. Auf einem Gute sind im Jahre 1852 drainirt worden 82 M. M. und im Ganzen 1636 laufende Ruthen Draingräben durchschnittlich in einer Tiefe von $3^1/_2$ Fuß bei einem Gefälle von $^1/_2$ Zoll pro Ruthe gelegt mit einem Kostenaufwande von 5 Sgr. pro Ruthe, macht pro Morgen: 9 Thlr. 2 Sgr. 8 Pf. bei 4 Ruthen Distanz der Gräben;

B. auf einem andern Gute betrugen die Kosten bei $3^1/_2$ Fuß Tiefe und 5 bis 6 Ruthen Distanz der Gräben pro Morgen 6 Thlr.;

C. auf einem dritten Gute bei 3 Ruthen Distanz und 4 Fuß Tiefe 8 Thlr. pro Morgen;

D. auf einem vierten Gute bei 3 Ruthen Distanz und 4 Fuß Tiefe 12 bis 14 Thlr. pro Morgen,

macht also durchschnittlich 9 Thlr. pro Morgen.

In hiesiger Gegend betrugen die Kosten, je nachdem die Röhren theurer (wegen großer Entfernung der Fabriken) oder wohlfeiler und die Arbeiter mehr oder weniger eingeübt waren, 9 bis 14 Thlr. pro Morgen.

Was endlich

die Erfolge der Drainanlagen

anbetrifft, so ergiebt die Erfahrung folgende Resultate:

Alle Drainwirthe stimmen dahin überein, daß

1) im Frühjahr die drainirten Flächen 14 Tage bis 4 Wochen früher abgetrocknet seien, als vor der Anlage,
2) die auf den drainirten Flächen bestellten Früchte gleichzeitig mit den auf trockenen Flächen gereift seien, was früher nicht stattgefunden habe,
3) sichere und um ca. 30 bis 40 ja bis 50 Procent vermehrte Erndten gemacht worden seien,
4) der Frost in die drainirten Flächen unmerklich eingedrungen und
5) diese sofort nach heftigem Regen zu passiren gewesen seien,
6) die schädlichen Unkräuter verschwinden,
7) die Wärme in dem drainirten Acker um mehre Grade erhöht worden sei,

und endlich

8) durch das Zuwerfen offener Gräben nicht unbedeutende Flächen für die Ackerkultur gewonnen werden können.

Regulativ
für den Neumärkischen Meliorationsfonds des Regierungsbezirks Frankfurt a. O.

Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs werden nach Anhörung der Provinzialbehörden für die künftige Verwendung des durch die Allerhöchsten Kabinetsordres vom 29. Januar 1792 und 23. Januar 1802 bewilligten Neumärkischen Meliorationsfonds hiedurch folgende Bestimmungen getroffen.

§. 1. Der Neumärkische Meliorationsfond ist bestimmt, in den vormals neumärkischen Kreisen des Regierungsbezirks Frankfurt a. O., Königsberg, Soldin, Arnswalde, Friedeberg, Landsberg, Sternberg, Züllichau (mit Ausschluß von Schwiebus), Crossen und Cottbus, durch Darlehne zur Unterstützung von Culturen und Meliorationen, besonders solcher, welche von hervorragender Nützlichkeit und in größeren Kreisen als nachahmungswürdige Beispiele anregend zu wirken geeignet sind, auf die Förderung der Bodencultur und des landwirthschaftlichen Betriebes hinzuwirken.

In dieser Richtung sind die Darlehne zunächst den Unternehmungen einzelner Grundbesitzer zuzuwenden, ohne im Mangel derartiger und zur Berücksichtigung geeigneter Anträge eine Darlehnsbewilligung an Genossenschaften sogenannter Landesmeliorationen (Eindeichungen, Flußregulirungen, großer Ent- und Bewässerungen 2c.) auszuschließen.

Für ganz ausgeführte Meliorationen und für bereits ausgeführte Theile einer Melioration findet keine Darlehnsbewilligung statt.

§. 2. Der Fond wird von dem Präsidenten der Regierung zu Frankfurt a. O. verwaltet. Letzterer kann sich bei dieser Verwaltung, insbesondere bei den Anordnungen wegen Prüfung der Zweckmäßigkeit der Melioration, bei der Kontrolle über die Ausführung der Melioration, bei der Prüfung der für das Darlehn zu bestellenden Sicherheit 2c., der Hülfe der dortigen Regierung bedienen.

Eine Zuziehung der Regierung ist bei solchen Darlehnsbewilligungen erforderlich, welche nach §. 7 Nr. 1 dieses Regulativs ausnahmsweise auf Grund einer von den Unterlagen der Steuer-Einschätzung abweichenden Ermittelung des Beleihungswerthes erfolgen sollen.

Die Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist einzuholen unter gutachtlicher Aeußerung des Ober-Präsidenten:

a. zu Darlehnsbewilligungen von 6000 Thlr. und darüber,

b. zu den nach §. 1 als Ausnahme bezeichneten Darlehnsbewilligungen an Meliorations-Genossenschaften.

Nach erfolgter Rechnungslegung, welche innerhalb des I. Quartals über die Verwaltung des Fonds im Vorjahre stattfinden muß, ist das Ergebniß durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und eine Uebersicht über die Wirksamkeit des Fonds nebst gutachtlicher Aeußerung über die erzielten Erfolge durch die Hand des Ober-Präsidenten an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten einzureichen.

§. 3. Wer ein Darlehn nachsuchen will, hat mit seinem auf eine bestimmte Darlehnssumme zu richtenden Gesuche:

1) einen von einem Sachverständigen ausgearbeiteten Plan der beabsichtigten Melioration nebst einem Kostenanschlage und einer Berechnung von dem bisherigen und dem künftig zu erwartenden Ertrage des zu verbessernden Grundstücks, sowie, wenn es zu einer eingehenderen Prüfung des Unternehmens nöthig befunden und verlangt wird, auch einen von einem geprüften Feldmesser gefertigten Situations- und resp. Nivellementsplan der Meliorationsfläche nebst Flächenangabe,
2) einen neuesten Auszug aus der Grund- und Gebäudesteuer-Rolle des für die Sicherheit des Darlehns zu verpfändenden Grundstücks,
3) eine Bescheinigung des Landrathes über die auf dem betreffenden Grundstück haftenden Abgaben und Leistungen an den Staat, die Gutsherrschaft, geistliche Institute ꝛc.,
4) alle zu Gebote stehenden Nachweise der Werthsverhältnisse des Gutes (Taxe, Kauf-Contract ꝛc.),

unter genauer Angabe der eingetragenen Gesammtschulden einzureichen, und sich anheischig zu machen, alle Kosten zu tragen, welche durch die Prüfung und Erledigung des Antrages entstehen, auch wenn auf denselben eine Darlehnsbewilligung nicht erfolgen sollte.

§. 4. Die Meliorationsdarlehne sind während der 3 ersten Jahre nach dem Empfange zinsfrei, und von da ab durch eine jährliche Zahlung von nicht weniger als 5 Procent des ursprünglichen Kapital-Betrages dergestalt zu verzinsen und zu amortisiren, daß der auf $3\frac{1}{2}$ Procent des jedesmaligen Kapital-Rückstandes zu bemessende Theil der Zahlung auf die Verzinsung und der Ueberschuß auf die Kapital-Tilgung verrechnet wird. Eine größere, als die in jenen 5 Procent enthaltene Amortisationsquote, kann vom Darlehnsnehmer angeboten, aber nicht als Bedingung der Darlehnsbewilligung gefordert werden.

Die Zinsen und Amortisationsraten der künftig gewährten Darlehne sind in halbjährlichen Raten am 1. Juni und 1. Dezember jedes Jahres postnumerando an die Regierungs-Haupt-Kasse zu Frankfurt a. O. oder eine andere als Empfangsstelle bezeichnete Königliche Kasse kostenfrei abzuführen.

Die Zeit von der Empfangnahme des Darlehnsbetrages bis zum nächstfolgenden 1. Juni oder 1. Dezember bleibt für den Beginn der Verzinsung und Amortisation außer Ansatz.

§. 5. Innerhalb der ursprünglich bedungenen Amortisationsfrist dürfen Meliorationsdarlehne von der Verwaltung des Fonds nur dann zur Rückzahlung gekündigt werden:

a. wenn die Darlehns-Empfänger nicht innerhalb der bei Bewilligung des Darlehns festgesetzten Frist den Nachweis führen, daß sie die Melioration, zu deren Ausführung das Darlehn gegeben worden, nach dem festgesetzten Plane auch wirklich ausgeführt und dabei die bewilligte Summe verwendet haben,
b. wenn die Zins- und Amortisationszahlungen nicht pünktlich, d. h. nicht immer spätestens innerhalb 14 Tagen nach dem Fälligkeitstermine bezahlt werden,
c. wenn bei Bestellung der Sicherheit nach §. 7 Nr. 2 b. dieses Regulativs das deponirte Unterpfand nicht innerhalb der dem Darlehnsempfänger festgesetzten Frist bis zu der bestimmten Höhe ergänzt wird.

Eine Kündigung in den sub a—c gedachten Fällen hat einen Verlust der Beneficien der Darlehnsbewilligung (§. 4) zur Folge und Schuldner demgemäß 3 Monat nach Empfang der Kündigung das erhaltene Darlehnskapital nebst 5 Procent Zinsen seines ursprünglichen Betrages vom Tage, an welchem ihm das Darlehn ausgezahlt worden, bis zum Tage der Rückzahlung zu gewähren. Auf die hiernach zu berechnende Schuldforderung des Fonds sind die etwa bereits erfolgten Zahlungen an Zinsen und Amortisationsraten mit denjenigen Tagen, an welchen die Vereinnahmung bei der Kasse stattgefunden hat, in Abzug zu bringen.

§. 6. Die Darlehnsschuldner sind berechtigt, nach ihrerseits vorausgegangener 3monatlicher Kündigung an den Zahlungsterminen (§. 4) den noch ungetilgten Restbetrag des Kapitals ganz oder auch theilweise, im letzteren Falle jedoch nur in Raten nicht unter 100 Thlr. zurückzuzahlen; ebenso nach einer vorgängigen Anzeige von einem der Zahlungstermine an, die Amortisationsbeiträge zu verstärken. Die Verstärkung darf nicht unter $\frac{1}{2}$ Procent des ursprünglichen Darlehnsbetrages, und bis zur gänzlichen Tilgung des Darlehns nicht wieder ermäßigt werden.

§. 7. 1. Die Sicherheit für die Meliorationsdarlehne ist in der Regel durch hypothekarische Eintragung des Kapitals innerhalb der ersten drei Viertheile des Werths der verpfändeten Grundstücke zu bestellen, und hierbei als reeller Werth dieser Grundstücke der 40fache Betrag ihres bei der Veranlagung zur Grundsteuer ermittelten Reinertragswerthes und

des halben bei der Gebäudesteuer veranlagten Nutzungswerthes anzunehmen.

Wird diese Beleihungsgrenze vom Darlehns-Bewerber als eine dem wahren Werthe der betreffenden Grundstücke nicht entsprechende bezeichnet, so kann als Abweichung von obiger Regel eine anderweite Werthsermittelung durch glaubwürdige Taxen und Kaufpreise oder sonstige Nachweise veranlaßt werden.

Die Zulassung einer solchen Abweichung und die auf Grund derselben auszusprechende Darlehnsbewilligung bedarf des Plenarbeschlusses der Regierung zu Frankfurt a. O.

2. Ausnahmsweise kann die Sicherheit auch bestellt werden:

a. durch Verpfändung von Hypotheken, welche innerhalb der ersten drei Viertheile des Werths der Grundstücke eingetragen sind, wobei hinsichtlich der Werthsermittelung und resp. Darlehnsbewilligung gleichfalls die Bestimmungen ad 1 gelten,

b. durch Verpfändung inländischer zinstragender und auf jeden Inhaber lautender Staats-, Communal- und ständischer Papiere mit einem Abschlage von 20 Procent von dem Courswerthe dieser Papiere an der Berliner Börse zur Zeit der Verpfändung. Es kann eine Verstärkung des Unterpfandes verlangt werden, wenn der Courswerth der verpfändeten Papiere den Betrag der Restschuld nicht mehr um 10 Procent übersteigt, andererseits kann aber auch mit der fortschreitenden Amortisation des Darlehns ein Theil der verpfändeten Papiere zurückgegeben werden,

c. durch Bürgschaft angesessener und als solide bekannter Angehöriger der Provinz Brandenburg, wenn die Bürgschaft selbstschuldnerisch übernommen wird, und über diese Verbindlichkeit Wechsel ausgestellt werden.

3. Bei Darlehnsbewilligungen an Meliorations-Genossenschaften ist von der vorstehend bedingten Sicherstellung abzusehen statthaft, falls die statutarische Organisation und die allgemeine Vermögenslage der Verbandsgenossen die Zahlung der versprochenen Zinsen und Amortisationsraten als ausreichend gesichert erscheinen lassen.

§. 8. Die Auszahlung des bewilligten Darlehns erfolgt, nachdem der Schuldner sich durch Ausstellung der Schuldurkunde zur Erfüllung der ihm nach vorstehendem Regulativ obliegenden Verbindlichkeiten verpflichtet, und die erforderte Sicherheit bestellt hat.

Die betreffenden Dokumente sind bei der Regierungs-Haupt-Kasse zu Frankfurt a. O. aufzubewahren.

Unter Hinweis auf das im Amtsblatt abgedruckte neue Regulativ mache ich hierdurch bekannt, daß aus dem Neumärkischen Meliorationsfonds am Schlusse des Jahres 1869 an 2 Meliorations-Genossenschaften, 10 Rittergutsbesitzer und 3 bäuerliche Grundbesitzer im Ganzen ausgeliehen waren 46600 Thlr.

Von dieser Summe waren am Schlusse des Jahres 1869 im Wege der Amortisation bereits zurückgezahlt 8880 Thlr. 12 Sgr. 9 Pf., so daß der wirkliche Bestand an ausgeliehenen Kapitalien betrug 37719 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf. Daneben waren vorhanden: baar 1350 Thlr. 5 Sgr. 2 Pf. und Staatsschuldscheine im Nennwerthe von 1150 Thlr. Der Meliorationsfonds, welcher bei seiner Stiftung 30000 Thlr. betrug, hat sich sonach bis Ende des Jahres 1869 erhöht auf 40219 Thlr. 22 Sgr. 5 Pf.

Außer den oben erwähnten Beständen von 2500 Thlr. können die diesjährigen Einnahmen des Fonds mit ungefähr 1500 Thlr., im Ganzen also etwa 4000 Thlr., im laufenden Jahre zu neuen Ausleihungen verwendet werden.

Indem ich zu Darlehnsgesuchen auffordere, bemerke ich, daß ich vorzugsweise Entwässerungen (Drainagen) und die Aufforstung von Flugsandflächen mit den Mitteln dieses Meliorationsfonds zu unterstützen beabsichtige.

Frankfurt a. O., den 7. April 1870.

Der Regierungs-Präsident
Freiherr von Nordenflycht.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Die Pfarrstelle zu Königswalde in der Diözese Sternberg I., Privat-Patronats, wird zum 1. Oktober cr. durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers vakant.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königlichen Regierung.

(1) Betreffend die Errichtung einer gewerblichen Zeichenschule in Cottbus.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten noch in diesem Jahre, vermuthlich im Herbste,

eine gewerbliche Zeichenschule in Cottbus

errichtet werden soll. Das Curatorium ist bereits gebildet und der Kaufmann Herr Albert Liersch daselbst zum Vorsitzenden ernannt worden. Der Unterricht wird von dem Gymnasialzeichenlehrer Herrn Gosky 2mal wöchentlich im Lokale der Mädchenschule im alten Gymnasialgebäude ertheilt werden und jedes Mal 2 Stunden des Abends umfassen.

Die Theilnahme an dem Unterrichte steht Jedermann frei, der sich den Vorschriften der Schulordnung unterwirft, sie wird weder von einem bestimmten Alter, noch von einer gewissen Vorbildung abhängig gemacht. Schulgeld wird vorläufig voraussichtlich nicht erhoben werden.

Die gewerbliche Zeichenschule zu Cottbus ist vorzugsweise für die Ausbildung der Gehülfen und Lehrlinge, überhaupt der jüngeren Arbeiter in den Handwerken und in der Fabrikindustrie bestimmt. Sie soll

in diesen das Verständniß für schöne Formen wecken, und deren Anwendung auf die gewerblichen Erzeugnisse fördern, um damit die einheimische Industrie mehr und mehr zu einer schönen und geschmackvollen Ausstattung ihrer Erzeugnisse anzuregen und ihr die Concurrenz mit dem Auslande zu erleichtern. Gerade in dieser Beziehung fehlt es diesseits häufig noch an geschmackvollen Mustern eigener Erfindung, man beschränkt sich meist darauf, fremde Gebilde nachzuahmen und kommt damit zu keiner originellen und selbstständigen Produktion. Schmälerung des Absatzes, Abhängigkeit von der ausländischen Produktion sind die für unsern nationalen Wohlstand bedenklichen Folgen dieses Zustandes.

Durch den Unterricht in der Zeichenschule kann demselben abgeholfen werden, indem durch sie der Arbeiter das beste Mittel zur praktischen Ausbildung in der Kunst des Zeichnens und Modellirens erhält.

Unter den Handwerkern sind es namentlich die Töpfer, Tapezierer, Maler und Staffirer, Schlosser, Schmiede, Gürtler, Buchbinder und Lederarbeiter, Klempner, Mechaniker und Uhrmacher, Tischler und Drechsler, Gold- und Silberarbeiter, aus der Fabrik-Industrie die Arbeiter in den Fabriken für Sammt- und Seidenwaaren, für Leder- und Galanteriewaaren, für Tuche, Zeuge, Teppiche und Shawls, für Möbel, Bronce- und Thonwaaren, für Eisenwaaren und Maschinen, denen allen der Unterricht in der Zeichenschule als besonders nützlich empfohlen werden kann.

Anmeldungen zur Theilnahme nimmt der Magistrat und der oben genannte Vorsitzende des Curatoriums in Cottbus schon jetzt vorläufig entgegen, auch ertheilen dieselben auf Befragen gern nähere Auskunft über das Institut der Zeichenschule.

Frankfurt a. O., den 5. April 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Patent-Ertheilungen. 1. Den Herren Wirth u. Comp. zu Frankfurt a. M. ist unter dem 23. März 1870 ein Patent

auf einen durch Abbildungen und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erachteten Schnellschützen für Webestühle, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2. Dem Huf- und Wagenschmiedemeister Friedrich August Jörgens zu Wermelskirchen ist unter dem 24. März d. J. ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung dargestellte, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung, Radachsen zu richten, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung. Das dem Ingenieur Robert Dohms aus Danzig, zur Zeit in Riga, unter dem 11. Februar 1869 ertheilte Patent

auf einen Distanzmesser, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ist aufgehoben. Frankfurt a. O., den 5. April 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Es ist mehrfach wahrgenommen worden und hat selbst zu Beschwerden Veranlassung gegeben, daß das Weißen und Anstreichen der Schulzimmer nicht zu gehöriger Zeit, sondern häufig erst am Schlusse der dazu ausersehenen Ferien ausgeführt wird. Hierdurch entsteht der Mißstand, daß die Wände bis zum Wiederbeginn der Schule nicht genügend austrocknen und die Kinder in feuchten, dunstigen Zimmern zubringen oder die Ferien über die Zeit hinaus verlängert werden müssen.

Wir veranlassen daher die Herren Schul-Inspektoren, die Elementarlehrer auf dem platten Lande dahin anzuweisen, daß sie derartige Herstellungen zeitig vor dem Beginne der betreffenden Ferien bei den Ortsobrigkeiten beantragen; die letztern haben aber dafür Sorge zu tragen, daß, sofern die Jahreszeit sich überhaupt dazu eignet, das Weißen und Anstreichen der Schulzimmer sogleich im Anfange der Ferien vorgenommen wird, damit die Wände bis zum Wiederbeginne des Unterrichts vollständig trocknen und ausdunsten können. Frankfurt a. O., den 2. April 1870.

Königliche Regierung;

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(4) Die Schullehrer-Stelle in Neu-Wustrow, Diözese Königsberg I., Königlichen Patronats, wird durch die Emeritirung ihres zeitherigen Inhabers zum 1. Oktober cr. vakant.

Frankfurt a. O., den 8. April 1870.

Königliche Regierung;

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(5) Nach der Uebereinkunft zwischen Preußen und Sachsen wegen Beseitigung der doppelten Besteuerung der beiderseitigen Staatsangehörigen vom 16. April 1869 (Gesetzsammlung von 1870 S. 142), erleiden die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Mai 1851 hinsichts der Klassen- und klassificirten Einkommen-Steuer verschiedene Modifikationen zu Gunsten der Steuerpflichtigen. Es wird auch den Anträgen derjenigen sächsischen und preußischen Staatsangehörigen Folge gegeben werden, welche einen Erlaß oder eine Ermäßigung der auf sie seit dem Beginn dieses Jahres (1870) veranlagten Klassen- oder Einkommen-Steuer verlangen, insoweit diese Ansprüche nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen begründet sind. Dergleichen Anträge müssen jedoch bis spätestens am 1. Juli d. J., hinsichts der Klassensteuer bei den Landräthen und dem Magistrat der Stadt Frankfurt und hinsichts der Einkommensteuer bei den Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen angebracht werden, widrigenfalls es bei der erfolgten Veranlagung sein Bewenden behält.

Frankfurt a. O., den 4. April 1870.

Königliche Regierung;

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Neuer schlesisch-sächsischer Verbands-Tarif an Stelle des Tarifs vom 1. Mai 1868. Vom 10. April cr. ab tritt ein neuer Verbands-Tarif zwischen Stationen der Wilhelms-, Oberschlesischen, Niederschlesischen Zweigbahn, Breslau-Schweidnitz-Freiburger und den diesseitigen Stationen Fürstenwalde, Frankfurt a. O., Guben, Jeßnitz, Sommerfeld, Sorau, Hansdorf, Bunzlau, Haynau, Liegnitz, Breslau, Lauban, Greiffenberg, Rabishau, Hirschberg, Schildau, Märzdorf, Landeshut, Liebau, Dittersbach, Waldenburg und Altwasser einerseits und Stationen der sächsischen Staats- und in Staatsverwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen bis Hof und Eger andererseits in Kraft. — Druck-Exemplare sind bei den genannten Dienststellen zum Preise von 5 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 1. April 1870.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten: 1) Wilhelm Bernhard Keßler aus Greisfeld, 2) Ernst Friedrich Otto aus Grüneberg bei Zehden, 3) George Christoph Eberhard Paul Schmidt aus Brandenburg a. H., 4) Martin Wilhelm Sternberg aus Arrah in Ostindien für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Der ordentliche Lehrer Dr. Willert an der Realschule zu Frankfurt a. O. ist als Oberlehrer am Gymnasium zu Cottbus angestellt worden.

Der Regierungsrath Röhl ist von Marienwerder zur hiesigen Regierung versetzt worden.

Den Königlichen Domainenpächtern Paul George Dietz zu Himmelstädt und August Bayer zu Merzdorf ist der Charakter „Königlicher Amtsrath" verliehen worden.

Der Förster Graßmann zu Biegenbrück, Oberförsterei Müllrose, ist gestorben. Vom 1. Mai cr. ab sind der Förster Schulz zu Hufenbruch, Oberförsterei Lichtefleck, nach Biegenbrück, Oberförsterei Müllrose, und der Förster Topp zu Müggenburg, Oberförsterei Lietzegöricke, nach Hufenbruch versetzt. Die Försterstelle zu Müggenburg ist dem forstversorgungsberechtigten Gardejäger, bisherigen Forstaufseher Graßmann vom 1. Mai cr. ab definitiv als Förster verliehen worden.

Verzeichniß

der im I. Quartal 1870 beim Oberbergamt zu Halle und dessen Unterbehörden eingetretenen Personal-Veränderungen.

Der Oberbergamtsbüreauassistent Schröter, bisher commissarisch bei der Geheimen Calculatur der Ministerial-Abtheilung für Bergwesen, ist definitiv zum Geheimen Calculator bei derselben befördert worden. Der Hütteninspector z. D. Weidener von dem ehemals fiskalischen Hüttenwerk Kupferhammer bei Neustadt E.-W. ist auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt. Dem Hüttenassistent Zimmermann zu Königshütte ist die erledigte Büreauassistenten-Stelle bei der Berginspection zu Rüdersdorf übertragen worden. Die Bergreferendarien Mehner, Mentzel und Kästner sind zu Bergassessoren ernannt. Dem Kohlenmesser Schröder beim fiskalischen Steinkohlenwerk zu Wettin und dem gewerkschaftlichen Mannsfeldschen Oberhüttenvoigt a. D. Wiedemann zu Eisleben ist das allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

Der bisherige Stations-Assistent Friedrich August Robert Günther zu Frankfurt a. O. ist vom 1. April ab definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Vermischtes.

(1) Der unterzeichnete Verein hat durch seine am 19. Juni 1833 im Amtsblatt Nr. 27 veröffentlichte Bitte um Beiträge, und zuletzt am 24. April 1857, Amtsblatt Seite 192, durch Rechnungslegung sich an seine Beförderer gewandt; jetzt hat die Stiftung funfzig Jahre bestanden, weshalb wir uns verpflichtet halten, wieder öffentlich Rechenschaft abzulegen.

Die 1819 bis 1836 zusammengebrachten einmaligen Beiträge gaben ein Kapital von 1452 Thlr. 1 Sgr. 2 Pf., an jährlichen, zumeist in der Stadt Frankfurt gesammelten Beiträgen kamen auf 9120 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf., von diesen ist ein kleiner Theil, wie auch der Zins vom Vermögen kapitalisirt worden, und sind dadurch an Zinsen eingekommen 7306 Thlr. 11 Sgr. 2 Pf., zusammen 17,878 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf.

Hiervon erhielten 1206 Schüler an Unterstützungen 13,123 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf., die Verwaltungskosten beliefen sich auf 239 Thlr. 19 Sgr. 2 Pf., zusammen 13,362 Thlr. 29 Sgr. 5 Pf., es verbleibt also ein Bestand von 4515 Thlr. 17 Sgr. 5 Pf. Von diesem Bestande sind kapitalisirt worden 4380 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf., und baar in der Kasse 134 Thlr. 24 Sgr. 1 Pf.

Der Wunsch des Vereins ist: nicht nur in bisheriger Art fortzuwirken, sondern seinen Kreis auszudehnen, weil im Laufe der verflossenen funfzig Jahre die Zahl der Schüler sich ganz ungemein vermehrt hat. Wir richten deshalb die eingehendste Bitte an die Herren Landräthe, Superintendenten, Magisträte und Direktoren der betheiligten Gymnasien, für die gute Sache neue laufende Beiträge zu gewinnen, oder doch eine einmalige Sammlung zu veranlassen, damit das Kapital und so auch die Zinsen sich erhöhen.

Frankfurt a. O., den 20. Dezember 1869.

Der Verein zur Unterstützung hülfsbedürftiger Gymnasiasten des Frankfurter Regierungsbezirks.

(2) **Verwaltungs-Uebersicht der Haupt-Sparkasse des Markgrafthums Niederlausitz am Schlusse des Jahres 1869.**

I. Die Provinzial-Sparkasse der Niederlausitz besitzt:	Am Schlusse des Jahres 1868:			Am Schlusse des Jahres 1869:			Mithin im Jahre 1869 mehr:			Mithin im Jahre 1869 weniger:		
	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.
A. Kapitalien, welche ausgeliehen sind:												
1. Gegen hypothekarische Sicherheit innerhalb der 6 Kreise der Niederlausitz und zwar:												
a. auf 101 Rittergüter	1351239	3	5	1342014	8	5	—	—	—	9225	—	—
b. auf 758 städtische Besitzungen	510351	19	4	498956	29	4	—	—	—	11394	20	—
c. auf 922 kl. ländliche Besitzungen	435369	8	2	415440	4	10	—	—	—	19929	3	4
d. an 16 Corporationen	390531	20	5	407643	8	9	17111	18	4	—	—	—
2. Gegen Faustpfänder nach Vorschrift des Regulativs vom 7. Februar 1840	3135	—	—	135	—	—	—	—	—	3000	—	—
B. Staats- und Landespapiere, und zwar:												
1. Pfandbriefe	168475	—	—	143475	—	—	—	—	—	25000	—	—
2. Kurmärkische Schuldverschreibungen	1350	—	—	1350	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Preuß. Staatsanleihe de 1850	32200	—	—	32200	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Preuß. Staatsanleihe de 1852	4000	—	—	4000	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Preuß. Staats-Prämien-Anleihe de 1855	3000	—	—	3000	—	—	—	—	—	—	—	—
6. Rentenbriefe	3150	—	—	4150	—	—	1000	—	—	—	—	—
7. Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn	63000	—	—	62700	—	—	—	—	—	300	—	—
8. Cöln-Mindener Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen IV. Emission	67000	—	—	67000	—	—	—	—	—	—	—	—
C. Baare Geldbestände bei der Haupt- und den Neben-Sparkassen	70933	7	8	71635	26	5	702	18	9	—	—	—
D. Disponible Fonds:												
1. Guthaben beim Banquier Engelhard in Berlin	3995	4	6	5016	20	—	1021	15	6	—	—	—
2. Discontirte Baarbestände bei der Preuß. Hypothekenbank von H. Henckel in Berlin	60000	—	—	20000	—	—	—	—	—	40000	—	—
E. Noch einzuziehende Zinsen, und zwar:												
1. Von Hypotheken- und Faustpfand-Kapitalien	624	10	3	358	20	10	—	—	—	265	19	5
2. Von den Coupons der Kapitalien sub B.	1150	3	9	1160	3	9	10	—	—	—	—	—
F. Forderungen für Kosten-Vorschüsse und Portoverläge	51	16	2	12	2	2	—	—	—	39	14	—
G. Vorschüsse an die Kriegsschuldenkasse	37200	—	—	54150	—	—	16950	—	—	—	—	—
Summa	3206756	3	8	3134397	29	6	36795	22	7	109153	26	9
II. Hiervon gehen ab:												
a. Sämmtliche Einlagen der Interessenten bei der Provinzial-Sparkasse der Niederlausitz mit Einschluß der berechneten Zinsen	2951111	22	9	2880675	7	7	—	—	—	70436	15	2
b. Die Summe der eingezahlten Amortisations-Raten, einschließlich der davon bis ultimo Dezember 1869 berechneten Zinsen	—	—	—	6629	20	6	6629	20	6	—	—	—
Zusammen	2951111	22	9	2887304	28	1	6629	20	6	70436	15	2
Es verbleibt mithin als Reservefond ein Ueberschuß von	255644	10	11	247093	1	5	—	—	—	8551	9	6
Mit Hinzurechnung der an die Landes-Ober-Steuer-Kasse überwiesenen	—	—	—	8000	—	—	8000	—	—	—	—	—
beträgt der Reservefond	255644	10	11	255093	1	5	—	—	—	551	9	6

Erläuterungen.

Ad I. A. 1. An Hypotheken-Darlehnen sind im Jahre 1869 zurückgezahlt 48,437 Thlr. 5 Sgr. — Pf.
Neu ausgeliehen wurden . . . . 25,000 „ — „ — „

Es hat sich demnach die Summe der ausgeliehenen Kapitalien vermindert um 23,437 Thlr. 5 Sgr. — Pf.
und zwar: a. bei den Rittergütern um . . . . . . 9,225 Thlr. — Sgr. — Pf.
b. bei den städtischen Besitzungen um . . 11,394 „ 20 „ — „
c. bei den kleineren ländlichen Besitzungen um 19,929 „ 3 „ 4 „
Sind 40,548 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf.
d. bei den Corporationen dagegen ist die ausgeliehene Summe gewachsen um . 17,111 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf.
mithin hat sich die an Hypotheken-Kapitalien ausgeliehene Summe vermindert wie oben um 23,437 Thlr. 5 Sgr. — Pf.

Ad I. A. 2. Die Summe der Faustpfand-Kapitalien betrug am Rechnungsschlusse 1868 . . . . 3135 Thlr. — Sgr. — Pf.
Darauf sind im Laufe des Rechnungsjahres 1869 zurückgezahlt 3000 „ — „ — „
Demnach am Schlusse des Jahres 1869 verblieben . . . . 135 Thlr. — Sgr. — Pf.

Ad I. B. 1. Die am Schlusse des Rechnungsjahres 1869 gegen das Vorjahr weniger vorhandenen 25,000 Thlr. Pfandbriefe sind dem Lübbener Kreise als Darlehn überlassen worden.

Ad I. B. 6. Die am Schlusse des Rechnungsjahres 1869 gegen das Vorjahr mehr vorhandenen 1000 Thlr. Rentenbriefe sind von dem Luckauer Kreise als Rückzahlung auf das demselben in Rentenbriefen gewährte Darlehn zurückgegeben worden.

Ad I. B. 7. Stamm-Aktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn waren am Schlusse des Rechnungsjahres 1868 vorhanden . . 63,000 Thlr. — Sgr. — Pf.
Davon sind im Laufe des Jahres 1869 verlooft . . . . 300 „ — „ — „
Verbleiben am Rechnungsschlusse 1869 . . . . 62,700 Thlr. — Sgr. — Pf.

Ad II. a. Sämmtliche Einlagen der Interessenten betrugen am Schlusse des Jahres 1868 . . . . . 2,951,111 Thlr. 22 Sgr. 9 Pf. auf 39,088 Quittungsbücher
Hinzugetreten sind im Jahre 1869
a. durch neue Einlagen . . 399,432 „ 11 „ 1 „ auf 2,919 „
b. durch Zinsenzuschreibung . 93,829 „ 17 „ 4 „
Sind 3,444,373 Thlr. 21 Sgr. 2 Pf. auf 42,007 Quittungsbücher
Dagegen sind im Jahre 1869 an Einlagen und Zinsen zurückgenommen worden . . 563,698 Thlr. 13 Sgr. 7 Pf. auf 3,958 Quittungsbücher
und am Schlusse d. Jahr. 1869 verblieben . . . . . . 2,880,675 Thlr. 7 Sgr. 7 Pf. auf 38,049 Quittungsbücher.

Lübben, den 4. März 1870. Landes-Deputation des Markgrafthums Niederlausitz.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 16. Den 20. April 1870.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 17 enthält: (Nr. 7623.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Breslau-Warschauer Eisenbahn-Gesellschaft (Preußische Abtheilung: Oels-Polnisch-Wartenberg-Kempen-Podzamcze). Vom 12. März 1870.

(Nr. 7624.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Februar 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Groß-Ammensleben im Anschluß an die Magdeburg-Neuhaldenslebener Kunststraße über Gutenswegen bis zur Wolmirstedt-Neuhaldenslebener Kreisgrenze in der Richtung auf Ackendorf.

(Nr. 7625.) Allerhöchster Erlaß vom 14. März 1870, betreffend die Genehmigung des von dem Generallandtage der Pommerschen Landschaft gefaßten Beschlusses wegen Gewährung von Zuschußdarlehen.

(Nr. 7626.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Flensburger Dampfschifffahrtgesellschaft von 1869" mit dem Sitze zu Flensburg errichteten Aktiengesellschaft. Vom 17. März 1870.

Bekanntmachung der Königlich Preußischen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Betreffend die Einlösung der am 1. Mai 1870 fälligen Preußischen Schatzanweisungen.

Die auf Grund des Gesetzes vom 1. Februar 1869 ausgegebenen, am 1. Mai d. J. fälligen Preußischen Schatzanweisungen vom 1. Mai 1869 werden vom 30. April cr. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, dieselben einige Tage vor dem Fälligkeitstermine an eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Litern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 8. April 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Die Oberpfarrstelle zu Sonnenburg in der Diözese gleiches Namens, Königlichen Patronats, kommt durch die Emeritirung ihres gegenwärtigen Inhabers zum 1. Oktober cr. zur Erledigung.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königlichen Regierung.

(1) Polizeiverordnung. Wiederholte Unglücksfälle und Verletzungen, die bei dem Gebrauch landwirthschaftlicher Maschinen, welche durch ein Göpelwerk in Bewegung gesetzt werden, vorgekommen sind, veranlassen uns, auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung (G.-S. S. 265) für den Umfang unseres Regierungsbezirks Folgendes zu verordnen:

§. 1. Bei jeder im Gebrauche stehenden, durch ein Göpelwerk oder durch andere Betriebsvorrichtung rc. in Bewegung gesetzten landwirthschaftlichen Maschine muß eine Vorrichtung (Gehäuse, Kasten oder Mantel) vorhanden sein, welche das Räderwerk der Maschine, einschließlich Welle und Spindel, beim Betriebe so vollständig umschließt, daß außen stehende Personen von den Theilen des Werks nicht berührt, oder ergriffen werden können.

§. 2. Ingleichen muß bei Dreschmaschinen das am sog. Dreschkasten befindliche Triebrad beim Gebrauche der Maschine mit einem völlig deckenden Gehäuse umschlossen sein.

§. 3. Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften wird mit Polizeistrafen bis zu 10 Thalern für jeden einzelnen Fall geahndet.

§. 4. Diese Verordnung tritt mit dem 1. August d. J. in Kraft.

Frankfurt a. O., den 14. April 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Mit Bezug auf die Beilage zu der Nummer 30 des Amtsblatts für das Jahr 1861, enthaltend die Concession für die Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia" in St. Gallen zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Direktion der gedachten Gesellschaft für die sechs östlichen Provinzen die Herren Bossart und Vetter zu Berlin zu ihren General-Agenten und Bevollmächtigten b stellt hat.

Frankfurt a. O., den 12. April 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Polizeiverordnung. Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 werden:

1) der Absatz 2 des §. 15 der Strompolizei-Ordnung für die Oder vom 4. Februar 1865, Amtsblatt Nr. 7, wonach Segelschiffe, die stromabwärts gehen, sobald sie eine Brücke passiren, oberhalb dieser Brücke umwenden und entweder an der Ankerleine oder bei Benutzung von Haltepfählen mit freihängendem Anker rückwärts durchsacken müssen,
2) Unsere Polizeiverordnung vom 16. Mai 1868, Amtsblatt Nr. 22, wonach diese Bestimmung auch auf die damals im Bau begriffene Brücke der Märkisch-Posener Eisenbahn unterhalb Schwetig ausgedehnt wurde,

nach nunmehr erfolgter Vollendung der Eisenbahnbrücken oberhalb Pommerzig und unterhalb Schwetig für diese beiden Brücken hierdurch außer Kraft gesetzt.

Frankfurt a. O., den 30. März 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Die Stelle des Kreis-Physikus für den Kreis Friedeberg i. N., mit dem Wohnsitz in der Stadt Friedeberg i. N., ist durch das Ableben des bisherigen Inhabers erledigt.

Behufs der Wiederbesetzung werden qualificirte Bewerber hierdurch aufgefordert, sich unter Einreichung

1) ihrer Approbation als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer,
2) des Fähigkeitszeugnisses zur Verwaltung einer Kreis-Physikats-Stelle,
3) sonstiger über ihre bisherige Wirksamkeit sprechenden Zeugnisse und
4) eines ausführlichen Lebenslaufs

binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Frankfurt a. O., den 11. April 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(5) Nachweisung

der im I. Quartal 1870 innerhalb des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. des Landes verwiesenen Personen:

Nr.	Vor- und Zunamen.	Alter.	Größe.		Farbe der		Besondere Kennzeichen.
		Jahre.	Fuß.	Zoll.	Haare.	Augen.	
1	Handelsmann Benjamin Schulsinger aus Krakau	30	5	2½	dunkelblond	braun	keine.
2	Schmiedegeselle Karl Langenfurth aus Petersdorf in Mähren	39	5	7	braun	hellblau	keine.
3	Brauer Rudolph Sladek aus Weletschin in Böhmen	25	5	5	dunkelblond	grau	auf dem linken Arme roth tätowirt einen Ochsenkopf mit zwei Beilen.

Frankfurt a. O., den 8. April 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(6) Die Küster- und Schullehrer-Stelle in Dühringshof, Diözese Landsberg a. W., Königlichen Patronats, ist durch die Emeritirung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. O, den 12. April 1870.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(7) Betreffend die Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 1870/71.

Nach §. 20 des Regulativs über den Domainen-Feuerschäden-Fonds und nach dem 20. Zusatz zum §. 21 desselben sind die fixirten Beiträge zu diesem Fonds jährlich zum 1. Mai mit zwei Dritttheilen und zum 1. Dezember mit einem Dritttheile einzuzahlen.

Die Theilnehmer des diesseitigen Verbandes werden mit dem Bemerken hierauf aufmerksam gemacht, daß, wenn die Abführung dieser Beiträge an unsere Hauptkasse nicht spätestens bis zum 15. Mai, beziehungsweise 15. Dezember d. J. erfolgt sein sollte,

wider die Säumigen unverzüglich die exekutivische Einziehung veranlaßt werden wird.

Frankfurt a. O., den 7. April 1870.

Königliche Regierung;
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1) Neuer schlesisch-sächsischer Verband-Tarif an Stelle des Tarifs vom 1. Mai 1868. Vom 10. April cr. ab tritt ein neuer Verband-Tarif zwischen Stationen der Wilhelms-, Oberschlesischen, Niederschlesischen Zweigbahn, Breslau-Schweidnitz-Freiburger und den diesseitigen Stationen Fürstenwalde, Frankfurt a. O., Guben, Jeßnitz, Sommerfeld, Sorau, Hansdorf, Bunzlau, Hainau, Liegnitz, Breslau, Lauban, Greiffenberg, Rabishau, Hirschberg, Schildau, Märzdorf, Landeshut, Liebau, Dittersbach, Waldenburg und Altwasser einerseits und Stationen der sächsischen Staats- und in Staatsverwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen bis Hof und Eger andererseits in Kraft. — Druck-Exemplare sind bei den genannten Dienststellen zum Preise von 5 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 1. April 1870.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) Einführung von Centnertarifen für Steinkohlen ab Dittersbach. Vom 20. April cr. ab treten neben den bestehenden Tonnentarifen für Niederschlesische Steinkohlen ab Dittersbach auch Centnertarife unter dem Beding der vollständigen Ausnutzung der Tragfähigkeit der dazu gestellten Wagen nach Stationen der Oberschlesischen und Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn via Altwasser, der Niederschlesischen Zweigbahn, der Königlichen Ostbahn, der Berlin-Potsdam-Magdeburger, der Berlin-Hamburger, der Berlin-Stettiner, der Leipzig-Dresdener Eisenbahn via Lauban, sowie nach der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn via Liebau in Kraft.

Ein Centnertarif für Kohlen ab Dittersbach nach den Stationen der Sächsischen Staatseisenbahn tritt auch mit dem am 10. d. M. neu eingeführten schlesisch-sächsischen Verbandgütertarif ins Leben.

Druckexemplare dieser Tarife sind auf der Station Dittersbach und den bezüglichen diesseitigen Uebergangsstationen Altwasser, Liebau, Görlitz, Hansdorf, Frankfurt und Berlin einzusehen, event. werden daselbst die gedachten Tarife auf besonderes Verlangen den Interessenten unentgeldlich verabfolgt.

Berlin, den 6. April 1870.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(3) Transport-Begünstigungen für Gegenstände zur landwirthschaftlichen Ausstellung und Thierschau in Görlitz. Für den Transport derjenigen Gegenstände und Schauthiere, welche für die am 31. Mai und 1. Juni d. J. in Aussicht genommene landwirthschaftliche Ausstellung und Thierschau nach Görlitz gesandt werden, finden auf der diesseitigen Eisenbahn die nachstehenden Begünstigungen statt:

1) Die Beförderung sämmtlicher Ausstellungs-Gegenstände, einschließlich der Schauthiere, erfolgt für den Hintransport zu dem vollen tarifmäßigen Frachtsatze;
2) der Rücktransport an den Aussteller erfolgt dagegen auf derselben Route — innerhalb drei Wochen nach dem Schlusse der Ausstellung — frachtfrei, wenn durch Vorlage des Frachtbriefes für den Hintransport und durch ein Attest des „Direktoriums für die landwirthschaftliche Ausstellung in Görlitz“ nachgewiesen wird, daß die betreffenden Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind;
3) den Viehbegleitern wird die Benutzung der 3. Wagenklasse resp. der Viehwagen gegen Lösung eines Billets 4. Klasse gestattet.

Berlin, den 4. April 1870.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(4) Transport-Begünstigungen für Gegenstände zur Ausstellung und Thierschau in Graudenz. Für den Transport derjenigen Gegenstände und Schauthiere, welche für die vom 11. August bis 4. September d. J. in Aussicht genommene Ausstellung industrieller und gewerblicher Erzeugnisse, sowie landwirthschaftlicher Produkte in Verbindung mit einer Thierschau, nach Graudenz gesandt werden, finden auf der diesseitigen Eisenbahn die nachstehenden Begünstigungen statt:

1) Die Beförderung sämmtlicher Ausstellungs-Gegenstände, einschließlich der Schauthiere, erfolgt für den Hintransport zu dem vollen tarifmäßigen Frachtsatze;
2) der Rücktransport an den Aussteller erfolgt dagegen auf derselben Route — innerhalb drei Wochen nach dem Schlusse der Ausstellung — frachtfrei, wenn durch Vorlage des Frachtbriefes für den Hintransport und durch ein Attest des „Comitees für die Graudenzer Ausstellung in Graudenz“ nachgewiesen wird, daß die betreffenden Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind;
3) den Viehbegleitern wird die Benutzung der 3. Wagenklasse resp. der Viehwagen gegen Lösung eines Billets 4. Klasse gestattet.

Berlin, den 4. April 1870.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

Der Schulamts-Candidat Meyer ist als ordentlicher Lehrer an dem Gymnasium in Landsberg a. W. angestellt worden.

Der als Feldmesser geprüfte Feldjäger im reitenden Corps Johannes Heinrich Friedrich Voß aus Frankfurt a. O. ist vereidet worden.

Der Rittergutsbesitzer von Stülpnagel zu Carlstein ist zum Wegepolizei-Commissarius für den 14. Distrikt des Königsberger Kreises ernannt worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Molin hat sich in Senftenberg wieder niedergelassen.

Der Apotheker Albert Karl Leopold Müller hat die privilegirte Apotheke von Thalheim in Guben käuflich erworben.

In dem Hebeammen-Lehr-Institut für die Niederlausitz zu Lübben sind nachgenannte Frauen, als: 1) die unverehelichte Wilhelmine Heinrich aus Tanneberg, 2) die unverehelichte Henriette Richter aus Betten, 3) die verehelichte Schneidermeister Scheer geb. Kuschke aus Falkenhain, 4) die verehelichte Maurergesell Lehmann geb. Deutschmann aus Waltersdorf, 5) die unverehelichte Wilhelmine Noah aus Schlepzig, 6) die verehelichte Johanna Woick geb. Lerke aus Sacro, 7) die verehelichte Schuhmachermeister Henriette Jurisch geb. Lehmann aus Lübben, 8) die verehelichte herrschaftl. Diener Auguste Daumann geb. Deutschmann aus Lübbenau, 9) die verehelichte Seilermeister Auguste Braennig geb. Neumann aus Finsterwalde während des geburtshülflichen Lehrcursus pro 1869/70 unterrichtet, in der abgehaltenen öffentlichen Prüfung wohlbestanden und als Hebeammen approbirt worden.

Die Berufung des Lehrers Dr. Martin Schultze aus Thorn zum Rektor der höheren Töchterschule in Cüstrin ist bestätigt worden.

Personal-Veränderungen für den Monat März 1870.

A. Bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Frankfurt a. O.

Der Gerichtsassessor Berndt ist auf seinen Antrag Behufs Uebertritts zur Marine-Intendantur aus dem Justizdienste entlassen, der Referendar Meyer in das Departement des Königlichen Kammergerichts versetzt.

B. Bei den Kreisgerichten im Departement.

Ernannt sind zu Kreisrichtern: die Gerichts-Assessoren: Haack zu Berlin bei dem Kreisgericht zu Cottbus, Hackel zu Berlin bei dem Kreisgericht zu Frankfurt a. O. und Hartmann in Hamm bei dem Kreisgericht zu Sorau, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Forst; zum Boten und Exekutor: der Hülfsbote Hubert in Spremberg bei der Kreisgerichts-Commission zu Müllrose. Versetzt sind in gleicher Eigenschaft: die Kreisrichter Kolshorn in Bernstein an das Kreisgericht zu Sorau und Grandke in Bärwalde an das Kreisgericht zu Spremberg. In den Ruhestand versetzt sind: der Kreisgerichtsrath Freytag zu Guben und der Kreisrichter Schmeling zu Forst. Gestorben sind: der Kreisgerichts-Direktor von Voigt zu Landsberg a. W. und der Rechtsanwalt Schrader zu Cottbus. Dem Rechtsanwalt und Notar Neumann zu Lübben ist Allerhöchst der Charakter als Justizrath verliehen.

Für den dritten Bezirk der Stadt Sorau ist der Seilermeister Ferdinand Gotthelf Hoffmann daselbst als Schiedsmann wiederum gewählt und bestätigt worden.

Für den 11. ländlichen Bezirk des Kreises Sternberg ist der Mühlenbesitzer Otto Barsch zu Kalkmühle als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Für den 14. ländlichen Bezirk des Kreises Züllichau ist der Holzhändler und Bauergutsbesitzer Johann Wandrey zu Rinnersdorf als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Personal-Veränderung im Bezirk der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Der Stationsassistent Posener in Bromberg ist als kommissarischer Stationsvorsteher nach Golzow versetzt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direktion zu Frankfurt a. O. für den Monat März cr.

Es sind 1) ernannt: der Postmeister Richter in Cüstrin zum Postdirektor, der Postassistent Behme in Frankfurt a. O. zum Postsekretair, die Postexpedienten Polenz, Richler und Waldmann in Frankfurt a. O. zu Postassistenten und der Postexpedienten-Anwärter Schneider in Frankfurt a. O. zum Postexpedienten; 2) angestellt: der Postexpeditions-Gehülfe Gossert als Postexpediteur in Golzow Bhf. und der Postexpediteur-Anwärter Backe als Postexpediteur in Alt-Rüdnitz; 3) versetzt: der Postassistent v. Zitzewitz von Guben nach Spremberg, der Postexpedient Barthold von Stettin nach Zielenzig, der Postexpediteur Raschig von Bobsdorf nach Limmritz, der Postexpediteur Ehlert von Limmritz nach Christianstadt, der Briefträger Post von Lübbenau nach Sommerfeld, der Briefträger Mixheim von Soldin nach Cüstrin und der Briefträger Linde von Cüstrin nach Lübben i. L.; 4) pensionirt: der Büreaudiener Rosenbaum in Lübben i. L.; 5) freiwillig ausgeschieden: der Postexpediteur Roth in Christianstadt und der Büreaudiener Kühtmorgen in Sommerfeld; 6) entlassen: der Postexpediteur Müller in Kunzendorf, der Postexpediteur Buchholz in Tschicherzig und der Hülfe-Postunterbeamte Pfeiffer in Reppen.

Vermischtes.

Durch das Königliche Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten und den Acclimatisations-Verein ist die hiesige Strafanstalt so reich mit neu importirten Seidenraupeneiern für die diesjährige Kampagne bedacht, daß es im Interesse der vaterländischen Seidenraupenzucht möglich wird, an kleine Züchter 4 — 5 Loth aus der vorjährigen diesseitigen Züchtung unentgeldlich abzugeben. Rechtzeitige Anträge wird sofort zu erledigen bemüht sein.

Sonnenburg, den 12. April 1870.

Der Direktor Bormann.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 17. Den 27. April 1870.

Bienenzucht.

Die Bienenzucht hatte einst in Deutschland größere Bedeutung als gegenwärtig, seitdem der Zucker mehr in den täglichen Verbrauch aufgenommen und so viel wohlfeiler geworden ist. Erst die neuste Zeit hat der Bienenzucht wieder allgemeinere Aufmerksamkeit zugewendet. Der Anstoß dazu ging vorzugsweise von dem Pfarrer Dzierzon zu Carlsmarkt in Schlesien aus. Dzierzon erfand den Stock mit beweglichen Waben; Berlepsch das „Pavillon" genannte Bienenhaus, welche beide eine ganz genaue Aufsicht und Prüfung des Bauens und des Gesundheitszustandes der Bienen, des vorhandenen Futters und der für den Ausschnitt und Honiggewinn geeigneten Waben gestatten. Das Verständniß der richtigen Pflege und Fütterung ist dadurch in einem bisher unbekannten Grade erreicht. Wenn nun auch bei uns in Norddeutschland kaum ein Ort gefunden wird, in welchem ein Bienenzüchter von dieser Beschäftigung ausschließlich leben könnte, so ist doch, und gewiß mit Recht die Behauptung aufgestellt worden, daß fast in jedem Dorfe drei oder vier Stände von 20 bis 30 Stöcken bestehen können, die bei einsichtigem Betriebe einen jährlichen Durchschnitts-Reinertrag von über 50 Thlr. abwerfen.

Im hiesigen Regierungsbezirk hat in neuster Zeit die Bienenzucht ebenfalls sichtbare Fortschritte gemacht. Die Zählung von 1864 ergab im Ganzen 48,670 Stöcke, diejenige „ 1867 „ bereits 55,670 „ also in drei Jahren 7000 Stöcke mehr. Das ist schon eine recht erfreuliche Erscheinung: aber die doppelte Zahl kann noch recht gut erreicht werden.

Der Lehrer Mann zu den Nuhnen bei Frankfurt, der mit Bienenzucht wohl vertraut ist, hat im verflossenen Herbste, durch eine Unterstützung Seitens des Regierungs-Präsidenten dazu in Stand gesetzt, die in Nürnberg stattgehabte Wanderversammlung deutscher Bienenwirthe besucht und darüber einen eingehenden Bericht erstattet. Aus diesem Berichte wird Nachstehendes herausgenommen und zu allgemeiner Kenntniß gebracht:

„Die Versammlungen", so lautet der Bericht, „fanden im Rathhaussaale des altehrwürdigen Nürnberg statt und wurden von über 450 Mitgliedern aus allen Ständen und Gauen Nord- und Süddeutschlands besucht. — Auch das Ausland war zahlreich vertreten.

Der Verein wurde durch den Ministerial-Direktor v. Wolfanger im Namen des Königs von Baiern aufs gnädigste begrüßt.

Mehrere landwirthschaftliche Ministerien hatten ihre Vertreter gesendet.

Die städtischen Behörden von Nürnberg kamen den Mitgliedern in herzlichster Weise entgegen, und wahrhaft großartig war die Gastfreundschaft, in der die Bürger der Stadt wetteiferten.

Die Fragen, welche zur Besprechung kamen, waren die gegenwärtig brennendsten, fanden darum allgemeines bedeutendes Interesse und wurden von den zahlreich Anwesenden in fast endgültiger Weise erörtert.

Als Hauptresultat der Debatten kann Folgendes gelten:

1. „Bienen-Racen."

Die Anschaffung und Züchtung der italienischen, ägyptischen, krainischen und Haidebiene kann insofern mit Nutzen empfohlen werden, als durch die Kreuzung eine sehr nothwendige Blutauffrischung ermöglicht wird; aber Hauptsache muß es bleiben, die Vermehrung des Bienenstandes von solchen Völkern zu erzielen, die hinsichtlich ihrer Leistungen den Anforderungen einer Cultur-Race entsprechen. —

2. „Vermehrung des Honigertrages."

Man halte stets starke Völker mit jungen Königinnen und suche das Bauen des Wachses, welches nur durch Consumirung von vielem und viel werthvollerem Honig geschehen kann, dadurch möglichst zu verhindern, daß man das schon gebaute Wachs sorgsam erhalte, und im Stocke selbst durch wiederholte Zurückgabe verwende, was durch die vom Major v. Hruschka erfundene Schleudermaschine erreicht werden kann.

3. „Material zu Bienenwohnungen."

Das Bewährteste bis jetzt bleibt immer noch eine Wohnung, die ganz oder zum größten Theil aus Stroh verfertigt ist, weil diese dem Wechsel der Temperatur am meisten Trotz bietet. Dieser Wohnung hat der Altmeister, Pfarrer Dzierzon, auch diesmal wieder das Wort geredet, da ja der bewegliche Bau — diese geniale Erfindung des Genannten — dabei möglich bleibt.

4. „Das Zusetzen der Königin."

Die Königin ist der wesentlichste Theil des Stockes. Eine der größten Schwierigkeiten, die sich alljährlich oft wiederholt, bleibt das ungefährdete Zusetzen derselben zu dem Volke. v. Hruschka empfahl unter Garantie die Anwendung eines mit Melissengeist gefüllten Rafraichisseurs, mit welchem man Volk und Königin vor der Zusetzung lustig anfeuchtet.

5. „Bienenkrankheiten — Faulbrut."

Die gefährlichste Bienenkrankheit ist die pestartig ansteckende Faulbrut, die in kurzer Zeit einen ganzen Stand vernichten kann. Ihren Ursprung und das Mittel zur Heilung zu ergründen, ist seit langer Zeit Gegenstand des eifrigsten Forschens von Professoren, Doktoren und anderen wissenschaftlich gebildeten Männern, die zur Zahl der Bienenzüchter und Bienenfreunde gehören. —

Soviel bleibt vorläufig und besonders durch Dr. Preuß als erwiesen, daß die Faulbrut durch Pilzbildung entsteht. Die Gährungspilze Micrococus und Cryptococus sind durch entsprechende Instrumente in inficirten Waben gefunden worden. — Größte Reinlichkeit, Vermeidung jedes Gährungsstoffes und jeder Bruterkältung und sofortiges Cassiren aller kranken Völker und Wohnungen bleiben vorläufig die einzigen Mittel zur Vorbeugung der Krankheit, beziehungsweise zur Rettung des Standes. —

Für unsre Gegend würde die Aufforderung sehr zu beherzigen sein, die Bienenzucht noch mehr zum Gemeingut des Volkes zu machen. — Sie ist nicht allein als durchaus lohnend auch für unsre Gegend zu bezeichnen, sondern durch die Biene wird auch, indem sie beim Sammeln des Blüthenstaubes und Honigs in den schwierigsten Fällen die Befruchtung der Pflanzen vermittelt, die Ertragsfähigkeit der Feld- und Gartengewächse befördert.

Und dabei werden nach Deutschland noch für 2 Millionen Thaler Honig und Wachs vom Auslande eingeführt."

Gesetz-Sammlung.

Nr. 18 enthält: (Nr. 7627.) Gesetz, betreffend die Deckung der im Jahre 1870 erforderlichen Ausgaben zur weiteren Vervollständigung und besseren Ausrüstung von Staatseisenbahnen. Vom 7. März 1870.

(Nr. 7628.) Gesetz, betreffend einen Zusatz zu dem Gesetze vom 17. Februar 1868 wegen Aufnahme einer Anleihe von 40 Millionen Thaler zur Deckung von Vorschüssen für Eisenbahnanlagen, zur Beschaffung von Betriebsmitteln für bereits bestehende Eisenbahnen und zur Erweiterung des Eisenbahnnetzes. Vom 7. März 1870.

(Nr. 7629.) Gesetz, betreffend die Einführungsbestimmungen zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch für das Jadegebiet und die Einführung verschiedener seerechtlicher Vorschriften in dasselbe. Vom 9. März 1870.

(Nr. 7630.) Gesetz, betreffend Abänderungen des Gesetzes vom 17. Februar 1868 (Gesetz-Samml. S. 71) über die Aufnahme einer Anleihe von 40 Millionen Thaler zu Bedürfnissen der Eisenbahn-Verwaltung. Vom 10. März 1870.

(Nr. 7631.) Gesetz, betreffend die Bewilligung der zur Deckung der Ausgaben des Jahres 1868 erforderlichen Mittel. Vom 19. März 1870.

(Nr. 7632.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Februar 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Heiligenbeil, im Regierungsbezirk Königsberg, für den Bau und die Unterhaltung einer Zweig-Chaussee von Rehfeld nach Deutsch-Thierau, welche bei Rehfeld an die vom Kreise unternommene Chaussee von Heiligenbeil nach Lichtenfeld sich anschließt.

Nr. 19 enthält: (Nr. 7633.) Allerhöchster Erlaß vom 21. März 1870, betreffend die Genehmigung zur Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Preußische Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin.

(Nr. 7634.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Central-Pfandbriefe und Kommunal-Obligationen der „Preußischen Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft" zu Berlin. Vom 21. März 1870.

(Nr. 7635.) Allerhöchster Erlaß vom 12. März 1870, betreffend die Genehmigung des Statutnachtrages der Bank des Berliner Kassenvereins vom 29. Januar 1870, wegen Verlängerung des Privilegiums zur Ausgabe von Noten auf den Inhaber bis zum 15. April 1880.

Nr. 20 enthält: (Nr. 7636.) Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Altenburg wegen Anlage einer Eisenbahn von Zeitz über Meuselwitz nach Altenburg. Vom 22. Februar 1870.

(Nr. 7637.) Statut der Wiesengenossenschaft des oberen Ahrthales im Kreise Wetzlar. Vom 12. März 1870.

(Nr. 7638.) Allerhöchster Erlaß vom 12. März 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Thommen im Kreise Malmedy, Regierungsbezirks Aachen, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Schirm an der Aachen-Luxemburger Staatsstraße über Maldingen bis zur Landesgrenze bei Böho.

(Nr. 7639.) Privilegium wegen Ausgabe von 13,500,000 Thalern fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft. Vom 28. März 1870.

Nr. 21 enthält: (Nr. 7640.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Uebergang des Betriebes resp. des Eigenthums der Wilhelms- (Cosel-Oderberger) Eisenbahn auf die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft. Vom 28. März 1870.

(Nr. 7641.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Uebergang des Betriebes resp. des Eigenthums der Neiße-Brieger Eisenbahn auf die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft. Vom 28. März 1870.

(Nr. 7642.) Privilegium der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zur Emission von 6,300,000 Thalern Wilhelmsbahn-Prioritäts-Obligationen. Vom 28. März 1870.

(Nr. 7643.) Privilegium der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zur Emission von 1,200,000 Thalern Neiße-Brieger Prioritäts-Obligationen. Vom 28. März 1870.

(Nr. 7644.) Konzessions-Urkunde für die Altenburg-Zeitzer Eisenbahngesellschaft zu Altenburg zum Bau und Betriebe der Bahn von Altenburg nach Zeitz innerhalb des Preußischen Staatsgebiets. Vom 2. April 1870.

(Nr. 7645.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Rheinisch-Pommersche Ackerbau-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Cöln errichteten Aktiengesellschaft. Vom 6. April 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Betreffend die Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. zur Preußischen Staatsanleihe von 1862.

Die neuen Coupons Serie III. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1862 für die vier Jahre vom 1. April 1870 bis dahin 1874 nebst Talons werden vom 14. d. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20. Oktober 1865 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 2. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Formulare zu den in duplo einzureichenden Verzeichnissen der Talons zu der in Rede stehenden Staats-Anleihe werden von unserer Haupt-Kasse, den sämmtlichen Kreis-Steuerkassen (ausschließlich Frankfurt), den Steuer-Aemtern: Bärwalde, Berlinchen, Cüstrin, Drossen, Drebkau, Dobrilugk, Driesen, Finsterwalde, Fürstenwalde, Forst, Golßen, Lieberose, Letschin, Lübbenau, Lippehne, Müncheberg, Neudamm, Neuzelle, Neuwedell, Peitz, Reppen, Schönfließ, Schwiebus, Seelow, Senftenberg, Sonnenburg, Sommerfeld, Triebel, Vietz, Woldenberg, Zehden und den Rentämtern Friedland und Lagow, jedoch nur auf mündliches Ansuchen, verabfolgt werden.

Frankfurt a. O., den 9. März 1870.

Königliche Regierung.

(2) Mittelst Allerhöchster Ordre vom 7. März cr. ist die Vereinigung der 4 im Kreise Landsberg a. W. belegenen Ortschaften Alt- und Neu-Zanzhausen, Alt- und Neu-Zanzthal unter Abtrennung von dem fiskalischen Gutsbezirke des Forstreviers Wildenow zu einem besonderen Gemeindebezirk mit dem Namen Zanzhausen genehmigt worden, was unter Bezugnahme auf §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassung rc., hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt a. O., den 20. April 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Betreffend den Handel mit Wild und Fischen.

I. Zur Wildschonzeit. In §. 7 des Gesetzes vom 26. Februar cr. (Gesetz-Sammlung 1870 Seite 120—122, die Schonung des Wildes betreffend, ist verordnet:

„Derjenige, welcher nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Hege- und Schonzeit während derselben Wild, rücksichtlich dessen die Jagd in dieser Zeit untersagt ist, in ganzen Stücken oder zerlegt, aber noch nicht zum Genusse fertig zubereitet, zum Verkaufe herumträgt, in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Ver-

kauft ausstellt, feilbietet oder den Verkauf vermittelt, verfällt neben der Confiscation des Wildes in eine Geldbuße bis zu 30 Thlr. zum Besten der Armenkasse derjenigen Gemeinde, in welcher die Uebertretung stattfindet."

Zur Beseitigung etwaiger Zweifel wird hierdurch bemerkt, daß dem vorstehenden Verbote alles Wild unterliegt, welchem nach §. 1 des Gesetzes überhaupt eine Schonzeit zu Theil geworden ist, das Wild mag nun im Inlande erlegt oder aus dem Auslande bezogen sein, im letzteren Falle, selbst wenn es mit Ursprungs-Zeugnissen versehen wäre. Dagegen ist selbstverständlich die Obrigkeit befugt, confiscirtes Wild während der Hege- und Schonzeit zu verkaufen, sofern sie nicht vorzieht, über dasselbe zu Gunsten wohlthätiger Anstalten zu verfügen.

II. Zur Fischerei-Ordnung. Durch die Fischerei-Polizei-Ordnung vom 14. März cr. (Amtsblatt Nr. 11 S. 72/73) ist verboten, laichende und unausgewachsene Fische sowie Fischlaich innerhalb des Regierungs-Bezirks zu verkaufen, auch wenn die Fische in anderen, als in den im §. 1 a. a. O. bezeichneten Gewässern oder außerhalb des Regierungs-Bezirks gefangen sein sollten.

Die Lokal-Behörden und Aufsichtsbeamten werden hiermit zur strengsten Ueberwachung und nachdrücklichen Verfolgung aller Uebertretungen gegen die vorstehenden Verbote angewiesen.

Frankfurt a. O., den 23. April 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Polizei-Verordnung. Zur Vermeidung von Unglücksfällen bei Benutzung der mit Zugbarrieren versehenen Eisenbahn-Uebergänge ist die Einrichtung getroffen, daß bei jeder der Barrieren eine besondere Glocken-Vorrichtung hergestellt ist, mittelst welcher bei dem Herannahen eines Eisenbahn-Zuges eine Minute vor dem Niederfallen der Barrieren geläutet wird. Um den Zweck dieser Einrichtung sicher zu stellen, wird auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnet, daß beim Läuten Jedermann mit seinem Fuhrwerke auf dem Zufahrweg, beziehungsweise auf der Anfahrt zum Bahnübergange sofort und so lange still halten muß, bis der Uebergang wieder frei ist. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 10 Thlr., im Unvermögensfalle verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Frankfurt a. O., den 22. April 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(5) Patent-Ertheilungen. 1. Dem Post-Direktor von Levetzow in Kiel ist unter dem 5. April 1870 ein Patent

auf einen Blumen-Kultur-Topf, soweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2. Dem Werner Stauf in Berlin ist unter dem 6. April 1870 ein Patent

auf ein aus der Pflanze Chlorogalum dargestelltes Polster-Material

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3. Dem Schlossermeister F. W. Baumann zu Perleberg ist unter dem 5. April 1870 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Sicherheitsvorrichtung an Schlössern

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. O., den 16. April 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(6) Aus Anlaß mehrfach vorgekommener Fälle finde ich mich veranlaßt, die unmittelbare Anbringung von Unterstützungsgesuchen der Elementar-Schullehrer bei mir, sowie die Weiterbeförderung solcher Gesuche seitens der Lokal- oder Kreis-Schulinspektoren direkt an mich zu untersagen.

Berlin, den 12. Juni 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Mühler.

An sämmtliche Königliche Regierungen. U. 12993.

Vorstehendes Reskript wird den Herren Kreis-Schulinspektoren und Lehrern unseres Bezirkes wiederum in Erinnerung gebracht, da in letzter Zeit dasselbe vielfach unbeachtet geblieben ist.

Frankfurt a. O., den 13. April 1870.

Königliche Regierung;

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(7) Seit unserer Bekanntmachung in Nr. 19 des Amtsblattes vom Jahre 1868 sind nachbenannten Kirchen, Schulen und Wohlthätigkeits-Anstalten unseres Bezirks folgende Geschenke und Vermächtnisse zu Theil geworden:

1. Der Evangelischen Kirche zu Jordan im Kreise Züllichau-Schwiebus von dem Amtsrath Herrn Fuß zu Paradies zwei Altarleuchter von Alfénide.

2. Der Kirche zu Lipten im Kreise Calau von dem Kirchenpatron daselbst, Kreis-Deputirten Herrn von Wolff zu Görlitz, ein Altarbild mit breitem Goldrahmen, 4,7 Fuß hoch, die Grablegung Christi darstellend.

3. Der Kirche zu Grunow im Kreise Lübben von dem Halbbauer Herrn Gottfried Roggen in Dammendorf ein großes Altar-Crucifix von Gußeisen mit Vergoldung.

4. Der Kirche zu Christianstadt im Kreise Sorau zur zweihundertjährigen Jubelfeier ihrer Gründung: a) von dem Kaufmann Herrn Lauterbach daselbst neue Behänge von rothem Tuch mit Goldfranzen für Altar, Taufstein und Kanzel im Werthe von ca. 94 Thlr.; b) von Jungfrauen der Gemeinde daselbst ein neuer Altarteppich im Werthe von ca. 21 Thlr.; c) von dem Bleichbesitzer Herrn Herrmann daselbst 10 Thlr. zur Vergoldung des Crucifixes auf dem

Altar; d) der Tischlermeister und Kirchenvorsteher Herr Wolff daselbst hat die Ausschmückung der Emporen und des Altars mit den von der Gemeinde angeschafften Goldleisten unentgeldlich ausgeführt, ebenso die Bildnisse der beiden ersten Pastoren der Kirche gereinigt, lackirt und das eine mit neuem Rahmen versehen, ferner den Taufstein und einen Theil des Altars neu angestrichen und die Rosetten an dem ersteren neu vergoldet; e) von dem Glöckner Herrn Altmann daselbst eine neusilberne Hostienbüchse zum Gebrauch bei Kranken-Communionen; f) von den Jungfrauen Emilie und Emma Buchwald in Krlebau sechs kleine Leuchter zum Gebrauch auf dem Altar; g) der Buchbindermeister Herr Tietsch daselbst hat die Untersätze für die Leuchter auf dem Altar wieder hergestellt und neue dazu gemacht; h) von dem Töpfermeister Herrn August Schulz und dessen Schwester, Jungfrau Mathilde Schulz daselbst ein schwarzsammetnes Vorlegetuch auf dem Altar; i) von dem Krempelmeister Herrn Schüppel daselbst zwei Vasen mit Blumensträußen für den Altar.

5. Der Kirche zu Schönwalde bei Sonnewalde im Kreise Luckau von Mitgliedern der Gemeinde daselbst, zum größten Theil durch freiwillige Beiträge, ein schwarzes Altargedeck.

6. Kirche zu Friedersdorf bei Sonnewalde im Kreise Luckau von Mitgliedern der Gemeinde daselbst, zum größten Theile durch freiwillige Beiträge, eine zinnerne Abendmahls-Kanne und eine Hostienkapsel.

7. Kirche zu Zeckerin im Kreise Luckau von einem Gemeinde-Mitgliede daselbst, das nicht genannt sein will, zwei große Altarkerzen.

8. Kirche zu Wepritz im Kreise Landsberg von dem Lehnschulzen Herrn Eschner daselbst eine neusilberne, innen vergoldete Altarweinkanne.

9. Kirche zu Lipke im Kreise Landsberg von Fräulein Marie Dickmann in Berlin zwei künstliche Blumensträuße als Altarschmuck.

10. Kirche zu Buchholz im Kreise Sternberg vom Landrath Herrn von der Hagen auf Buchholz zwei silberne Altarleuchter, ein silberner Kelch und zwei Patenen, eine größere und eine kleinere.

11. Kirche zu Grochow im Kreise Sternberg von dem Rittergutsbesitzer und Kirchenpatron Herrn Winter auf Grochow ein Crucifix mit Schnitzwerk.

12. Kirche zu Herzogswalde im Kreise Sternberg von dem Major Herrn von Rosenstiel auf Herzogswalde zwei neusilberne Altarleuchter.

13. Kirche zu Breesen im Kreise Sternberg: a) von der Gemeinde daselbst eine neue Orgel im Werthe von 500 Thlr. und b) von einer Jungfrau daselbst, die nicht genannt sein will, eine schwarztuchene Altarbekleidung mit Franzen.

14. Kirche zu Trebow im Kreise Sternberg von den Bauerfrauen Dohrmann, Lootze und Stein daselbst eine schwarztuchene Altarbekleidung mit Franzen.

15. Kirche zu Blumberg im Kreise Landsberg: a) von der Frau Baronin von Romberg auf Groß-Cammin eine reich vergoldete Altarbibel in Großquart und ein Teppich auf dem Altarfuß; b) von dem Rittergutsbesitzer Herrn Harke auf Radorf und 50 Mitgliedern der Gemeinde Blumberg Bekleidungen des Altars, der Kanzel und des Taufsteins von feinem Violet-Tuch mit Silberborten und Franzen, ein großer Teppich auf dem Altarplatz und ein Kronleuchter von Goldbronce.

16. Kirche zu Schenkendorf im Kreise Luckau von dem Inspektor Herrn Behm daselbst eine Kanzelpultbekleidung von schwarzem Tuche mit Silberborte und einem Silberbortenkreuze.

17. Der Evangelischen St. Marien-Kirche zu Frankfurt a. O. von einem Gemeinde-Mitgliede, das nicht genannt sein will, für die Sakristei ein schön gearbeiteter, eichener Tisch, der auch als Altar benutzt werden kann.

18. Der Evangelischen St. Nicolai-Kirche zu Frankfurt a. O. von Jungfrau Kunert daselbst ein Klingebeutel.

19. Kirche zu Lichtenberg im Kreise Lebus von dem Gutsadministrator Herrn Gebauer daselbst ein vergoldetes Taufbecken von Alfénide.

20. Kirche zu Rosengarten im Kreise Lebus von dem Patron Rittergutsbesitzer Herrn Ihlefeldt daselbst ein vergoldeter Abendmahlskelch, eine Weinkanne von Alfénide, eine Hostienkapsel und Patene von Alfénide, eine Kanzelpultdecke von schwarzem Thybet mit Kreuz von Silberborte und Franzen.

21. Kirche zu Jacobsdorf im Kreise Lebus von Jungfrauen der Gemeinde daselbst ein Teppich vor dem Altar im Werthe von $7\frac{1}{2}$ Thlr.

22. Kirche zu Hohenwalde im Kreise Lebus: a) von einem Gemeinde-Mitgliede daselbst, das ungenannt bleiben will, eine Abendmahlskanne von plattirtem Silber; b) von dem Herrn Pfarrer Senckel daselbst ein messingner Kronleuchter zu 12 Lichten.

23. Kirche zu Markendorf im Kreise Lebus: a) von dem Patron, Majoratsherrn von Burgsdorff daselbst eine Orgel von sieben klingenden Stimmen, ein Taufstein von Sandstein, eine Altarbibel; b) von der Familie von Burgsdorff eine werthvolle Altar- und Kanzelbekleidung, ein massiv silberner, inwendig vergoldeter Abendmahlskelch und eine Patene; c) von der Frau von Burgsdorff in Frankfurt a. O. ein gestickter Altarteppich, ein Altar-Crucifix mit vergoldetem Corpus.

24. Kirche zu Ozegnitz im Kreise Sternberg von der Gemeinde daselbst bei Gelegenheit der Vollendung des Kirchenbaues eine Bekleidung des Kanzelpultes, Altars und Taufsteins von kirschbrannem Tuche mit Goldtressen und Franzen im Werthe von 35 Thlr., ein Teppich vor dem Altar im Werthe von 25 Thlr., zwei Altarvasen mit künstlichen Blumen.

25. Der Evangelischen Johanniter-Ordens- und Stadtkirche zu Sonnenburg im Kreise Sternberg von einem Ungenannten eine Decke von schwarzem Tuch mit entsprechendem Unterfutter zur Bekleidung der Tafel (Alten Ritter-Tafel) in der Sakristei.

26. Kirche zu Worholländer im Kreise Landsberg: a) von einer Jungfrau daselbst, welche nicht genannt sein will, eine von ihr selbst verfertigte Decke für den Altartisch; b) von der Frau Küster Grabe daselbst eine Altar- und Kanzelbekleidung von schwarzem Tuch mit silbernem Kreuz und silbernen Franzen.

27. Kirche zu Radach im Kreise Sternberg von mehreren nicht genannten Gebern daselbst neue Abendmahls-Gefäße von Alfénide.

28. Dem Waisenhause und Hospitale zu Landsberg a. W. von dem Kaufmann Herrn Theodor Bick daselbst: a) ein Kapital von 100 Thlr., von dessen Zinsen à 5 % die Hospitaliten am 13. Januar jeden Jahres festlich gespeist werden sollen; b) ein Kapital von 100 Thlr., von dessen Zinsen à 5 % 3 Thlr. zur Speisung der Waisenhauspfleglinge und 2 Thlr. auf die Sparkassenbücher zweier Waisenhauskinder verwendet werden sollen.

29. Dem Waisenhause zu Landsberg a. W. von dem Polizei-Direktor a. D. Herrn Mehls daselbst ein Kapital von 50 Thlr., von dessen Zinsen Waisen von guter Führung unterstützt werden sollen.

30. Der Armenkasse zu Landsberg a. W. von dem Rentier Herrn Heinrich Wilhelm Marggraff daselbst ein Kapital von 500 Thlr., dessen Zinsen alljährlich am 2. Februar, dem Todestage des Stifters, unter 8 der bedürftigsten, verarmten Bürger oder Bürgerwittwen vertheilt werden sollen.

31. Dem Hospital zu Müncheberg im Kreise Lebus von dem Rentier Herrn Moses Baumann ein Kapital von 100 Thlr., dessen Zinsen alljährlich am 1. Mai, dem Todestage des Stifters, an die Hospitaliten vertheilt werden sollen.

32. Kirche zu Kroßen im Kreise Luckau von dem Patron daselbst eine Altarbibel.

33. Kirche zu Gießmannsdorf im Kreise Luckau von mehreren Gemeinde-Mitgliedern daselbst eine Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung und die Kosten zur Ausschmückung des Altars.

34. Kirche zu Frankendorf im Kreise Luckau von einem Ungenannten ein Kronleuchter.

35. Kirche zu Paserin im Kreise Luckau von einem Ungenannten ein Kronleuchter und eine Taufsteinbekleidung.

36. Kirche zu Uckro im Kreise Luckau von einem Ungenannten ein Teppich.

37. Kirche zu Drahnsdorf im Kreise Luckau von einem Ungenannten zwei gußeiserne Altarleuchter und eine zinnerne Taufschüssel.

38. Kirche zu Pitschen, Kreis Luckau, von einem Ungenannten eine Altarbibel.

39. Kirche zu Zützen im Kreise Luckau von Fräulein Ida von Kleist daselbst eine Oblatenschachtel.

40. Der Evangelischen Kirche zu Schwiebus im Kreise Züllichau-Schwiebus von mehreren Gemeinde-Mitgliedern daselbst ein großer silberner Kelch nebst Patene.

41. Kirche zu Brestau im Kreise Sorau: a) von Ihrer Majestät der Königin-Wittwe von Preußen 3 bunte Fenster in der Altarnische; b) von dem Kaufherrn Schön in Hamburg eine neue Orgel im Werthe von ca. 800 Thlr.; c. von dem Rittergutsbesitzer Herrn Schön auf Pitschkau und Brestau, von dessen Verwandten in Hamburg und Altona und von Jünglingen und Jungfrauen in Brestau und Schönaich: ein Altargemälde (Christus am Kreuz) nebst Einfassung, eine Altar- und Kanzelbekleidung, eine silberne Abendmahlskanne nebst Kelch und Patene, zwei neue Glocken, zwei Kronleuchter, ein Altarteppich.

42. Kirche zu Reppen im Kreise Sternberg von einem Ungenannten eine Bibel.

43. Kirche zu Ziebingen im Kreise Sternberg von dem Herrn Grafen von Finckenstein auf Ziebingen die Mittel zur Reparatur der Orgel und von der Frau Gräfin von Finckenstein daselbst für den Taufstein eine Decke von blauem Tuch mit Goldstickerei.

44. Kirche zu Rampitz im Kreise Sternberg von dem Kirchenältesten Herrn Engel in Kloppitz ein Taufstein und ein neusilbernes Taufbecken im Werthe von 22 Thlr.

45. Kirche zu Grunow im Kreise Lübben von einem Ungenannten ein Altar-Fußteppich.

46. Kirche zu Fürstenberg a. O. im Kreise Guben von einigen ungenannten Gemeinde-Mitgliedern ein Taufstein aus gebranntem Thon und ein neusilbernes, innen vergoldetes Taufbecken.

47. Kirche zu Schönfeld im Kreise Arnswalde von dem Altsitzer und Schulvorsteher Herrn Friedrich Krause daselbst eine Altar- und Kanzeldecke und eine Pultdecke aus feinem schwarzen Tuche mit einem in Silber gestickten Lorbeerkranze und echten silbernen Franzen im Werthe von 71 Thlr.

48. Kirche zu Fürstenau im Kreise Arnswalde von einem Geber, der nicht genannt sein will, silberne reich vergoldete Abendmahls-Gefäße im Werthe von 127 Thlr.

49. Kirche zu Riesnitz im Kreise Crossen von dem Rittergutsbesitzer und Patron Herrn Moritz Jentsch daselbst ein zwölfarmiger gläserner Kronleuchter.

50. Kirche zu Woxfelde im Kreise Sternberg von dem Mühlenbesitzer Herrn Carl Ludwig Jaeckel und dessen Ehefrau, Hanne Charlotte Henriette geb. Jahn, zwei Glocken im Werthe von 800 Thlr.

51. Kirche zu Calau von dem Rentier Herrn Karl Scalla daselbst ein innen vergoldetes Taufbecken von Alfénide.

52. Kirche zu Petershayn im Kreise Calau von dem Rittergutsbesitzer Herrn Schwenke und dessen Gemahlin daselbst eine Abendmahlskanne und eine Hostienschachtel, beides von plattirtem Silber.

53. Kirche zu Reipzig im Kreise Sternberg von einem Geber, der nicht genannt sein will, eine sammetne Kanzelbekleidung mit goldenem Kreuze und dergleichen Franzen.

54. Kirche zu Marienthal im Kreise Friedeberg i. N. von Ihrer Majestät der Königin-Wittwe 40 Thlr. und von dem Mühlenmeister Herrn Carl Stolz in Driesen 135 Thlr., beides als Beitrag zu den Kosten einer neuen Orgel.

55. Der Evangelisch-Reformirten Kirche zu Frankfurt a. O. eine neue Decke von Tuch für den Tisch in der Sakristei.

56. Der Evangelischen Kirchengemeinde zu Lübbenau im Kreise Calau von dem Kaufmann Herrn Johann Carl Martin Lehmann daselbst ein Kapital von 4000 Thlr. zur Erbauung einer Capelle und Todtengräberwohnung.

57. Der Evangelischen Oberkirche zu Cottbus von dem Archidiakonus Herrn Petrenz daselbst 2 große und 2 kleinere Altarleuchter von Alfénide.

58. Kirche zu Tammendorf im Kreise Crossen von einem Ehepaar aus der Gemeinde Clebow, das nicht genannt sein will, eine Kanzeldecke von schwarzem Tuch mit Kreuz von Silberborte und mit Silberfranzen (als Weihnachts-Geschenk).

59. Der Evangelisch-Reformirten Kirche zu Frankfurt a. O. von dem Buchbindermeister Herrn A. Meißner und dessen Söhnen daselbst eine kunstvoll gearbeitete und reich ausgestattete Altarbibel zum Gedenken an den Geburtstag Dr. Martin Luthers und den an diesem Tage im vorigen Jahre gehaltenen allgemeinen Landesbettag.

60. Kirche zu Lugau im Kreise Luckau von der Gemeinde daselbst ein messingener, goldbroncirter Kronleuchter zu 16 Flammen im Werthe von 40 Thlr.

61. Kirche zu Marwitz im Kreise Landsberg von dem Herrn Patron, Majoratsherrn von Bergen, Stadtgerichtsrath zu Breslau, eine neue Orgel.

62. Der Evangelischen St. Gertraud-Kirche zu Frankfurt a. O. von den Ackerbürger Samuel Wasewitz'schen Eheleuten daselbst ein Kapital von 300 Thlr.

63. Kirche zu Hohenwalde im Kreise Lebus: a) von der Frau Dr. Müller daselbst ein Taufbecken von starker Silberplattirung; b) vom Verein für religiöse Kunst ꝛc. in Berlin ein Abendmahlskelch und Patene von starker Silberplattirung, innen stark vergoldet.

64. Kirche zu Markendorf im Kreise Lebus von dem Herrn Patron, Majoratsherrn von Burgsdorff daselbst 2 Altarleuchter.

65. Kirche zu Cunersdorf im Kreise Sternberg von einer Dame daselbst, die nicht genannt sein will, ein gläserner Kronleuchter zu 8 Lichten und ein Tau zum Aufhängen des Kronleuchters.

66. Kirche zu Buchholz im Kreise Sternberg von dem Herrn Patron Landrath von der Hagen daselbst eine silberne Kanne zum Communionwein und eine silberne Schachtel zu Hostien.

67. Kirche zu Bilderteich im Kreise Sternberg von dem Patron Herrn Hauptmann a. D. Kuhlwein daselbst ein mit verziertem Rahmen versehenes Oelgemälde: Christuskopf nach Correggio.

68. Kirche zu Tempel im Kreise Sternberg von dem Lehngutsbesitzer Herrn Lanoly daselbst eine Folio-Altar-Bibel in Prachtband nebst Tuchdecke und Pult zur Unterlage.

69. Kirche zu Gleissen im Kreise Sternberg: a) von dem Herrn Patron Majoratsherrn von Wattenberg nebst Gemahlin daselbst 35 Thlr. zu 2 fünfarmigen Kronleuchtern aus Zink mit echter Vergoldung (jeder zu 15 Lichten und im Werthe von 50 Thlr.); b) von der Gemeinde in Gleissen zu gleichem Zwecke 35 Thlr.

70. Kirche zu Kienitz im Kreise Lebus von 2 Personen daselbst, die nicht genannt sein wollen, ein Teppich, welcher den ganzen Raum vor dem Altare bedeckt, und 2 Decken von schwarzem Tuche mit vergoldeter Candelirung für die Gitter des Altarraumes.

71. Kirche zu Alt-Golßen im Kreise Luckau von dem Patron Herrn Rittergutsbesitzer Heynemann daselbst zwei silberne Leuchter.

72. Kirche zu Gehren im Kreise Luckau von einem Ungenannten zwei Stühle von mahagoni Holz zum Gebrauch bei der Trauung unbescholtener Brautpaare.

73. Kirche zu Pelkwitz im Kreise Luckau von einem Ungenannten ein kleines gußeisernes Crucifix.

74. Kirche zu Golßen im Kreise Luckau von dem Patron Herrn Reichsgrafen zu Solms-Baruth auf Schloß Golßen ein großer Teppich, vor den Altar zu legen.

75. Kirche zu Görlsdorf im Kreise Luckau von der Frau Patronin daselbst eine Altarbibel.

76. Kirche zu Goßmar (bei Luckau) im Kreise Luckau von einem Ungenannten eine Altar- und Kanzelbekleidung von blauem Tuch, ein gläserner Kronleuchter und 10 Thlr. zum Ankauf eines Gegenstandes zur Ausschmückung der Kirche.

77. Kirche zu Schlabendorf im Kreise Luckau von einem Ungenannten ein Taufstein aus Sandstein und eine silberne, inwendig vergoldete Taufschüssel.

78. Kirche zu Zieckau im Kreise Luckau von einem Ungenannten eine neue Kanzeldecke.

79. Kirche zu Zetsch im Kreise Luckau von einem Ungenannten ein Crucifix.

80. Kirche zu Riezneuendorf im Kreise Luckau von dem Herrn Reichsgrafen zu Solms-Baruth auf Schloß Golßen ein Geschenk von 40 Thlr. zur Beschaffung eines Taufsteins und einer Altar- und Kanzelbekleidung.

81. Kirche zu Grabow im Kreise Sternberg von einem Mitgliede des Gemeinde-Kirchenraths daselbst ein Kronleuchter im Werthe von ca. 80 Thlr.

82. Kirche zu Ziebingen im Kreise Sternberg von einem Ungenannten eine Kanzelbibel, ein Gesangbuch und 2 Vasen mit künstlichen Blumen.

83. Kirche zu Manskow im Kreise Sternberg von Frauen und Jungfrauen der Gemeinde die

Summe von 16¼ Thlr. zur Anschaffung eines Altar-Crucifixes.

Frankfurt a. O., den 4. April 1870.

Königliche Regierung;

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(8) Die Schullehrerstelle in Koppatz, Diöcese Cottbus, Privatpatronats, wird durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers zum 1. Juli cr. erledigt werden.

Frankfurt a. O., den 19. April 1870.

Königliche Regierung;

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(9) Die Schullehrerstelle in Kähmen, Diöcese Crossen a. O., Privat-Patronats, ist erledigt worden.

Frankfurt a. O., den 19. April 1870.

Königliche Regierung;

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(10) Der Privatlehrer Gustav Einert hat die Konzession zur Fortführung der römisch-katholischen Privatschule in Drossen, Kreis Sternberg, erhalten.

Frankfurt a. O., den 19. April 1870.

Königliche Regierung;

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung des General-Post-Amts.

Post-Dampfschiff-Verbindungen mit Schweden und Dänemark.

Linie Stralsund — Malmoe.

Ueberfahrt in 8 Stunden.

Die Fahrten finden vom 15. April bis zum 14. Juni in beiden Richtungen zweimal wöchentlich, demnächst während der weiteren Sommerzeit dreimal wöchentlich statt; vorerst ist der Fahrplan folgender:

Abgang aus Stralsund Montag und Freitag mit Tages-Anbruch, nach Ankunft des letzten Zuges aus Berlin,

Ankunft in Malmoe Montag und Freitag gegen Mittag zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe Dienstag und Sonnabend 10½ Uhr Vormittags, nach Ankunft des Postzuges,

Ankunft in Stralsund Dienstag und Sonnabend Abends.

Durch die Post-Dampfschifffahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschluß an die zwischen Malmoe und Kopenhagen coursirenden Dampfschiffe zugleich eine günstige Reiseverbindung mit Dänemark geboten.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe: I. Platz 4½ Thlr. Pr. Crt., II. Platz 3 Thlr. Pr. Crt., Vordeckplatz 1½ Thlr. Pr. Crt.; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz 7½ Thlr. Pr. Crt., II. Platz 5 Thlr. Pr. Crt.

100 Pfund Reisegepäck sind frei.

Sofern Gesellschaften zusammentreten, die mindestens aus 30 Personen bestehen, wird ein ermäßigtes Personengeld für ein Billet I. Klasse von 3 Thalern, oder für ein Tour- und Retourbillet I. Klasse — 14 Tage gültig — von 5 Thalern entrichtet. Den gegen diese ermäßigten Sätze reisenden Personen können auf dem Postdampfschiffe Bettplätze nicht zugesichert werden.

Auf dem Stettiner Bahnhof in Berlin werden directe Billets für die Tour bis Malmoe, sowie Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, zu Reisen zwischen Berlin und Malmoe ausgegeben.

Linie Kiel — Korsoer.

Die Ueberfahrt erfolgt in 6—7 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt.

Abgang aus Kiel täglich 12 Uhr 35 Min. Nachts nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona (Harburg, Hannover, Cöln ꝛc.) resp. aus Hamburg und Berlin,

Ankunft in Korsoer am nächsten Morgen gegen 7 Uhr. Anschuß an den Morgenzug nach Kopenhagen und Weiterfahrt nach Nyborg.

Ankunft in Kopenhagen 10 Uhr 5 Min. Vormittags.

" " Nyborg 11 Uhr Vormittags.

Abgang aus Korsoer täglich 10 Uhr 5 Min. Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen,

Ankunft in Kiel am nächsten Morgen gegen 5 Uhr. Anschluß um 6 Uhr Morgens an den Frühzug nach Altona (Harburg, Hannover, Cöln ꝛc.) resp. nach Hamburg und Berlin,

Ankunft in Hamburg 8 Uhr 55 Min. Morgens,

" " Hannover 2 Uhr 21 Min. Nachmittags,

" " Cöln 9 Uhr Abends,

" " Berlin 9 Uhr 5 Min. Abends.

Personengeld zwischen Kiel und Korsoer.

I. Platz 3⅓ Thlr. Pr. Crt., Deckplatz 1½ Thlr. Pr. Crt.

Linie Lübeck — Kopenhagen — Malmoe.

Die Ueberfahrt zwischen Lübeck und Kopenhagen erfolgt in 14—15 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen sechsmal wöchentlich statt.

Abgang aus Lübeck täglich — außer Sonnabend — 4 Uhr Nachmittags nach Ankunft des um 7 Uhr 45 Min. Morgens aus Berlin abgehenden Eisenbahnzuges,

Ankunft in Kopenhagen täglich, außer Sonntag, gegen 8 Uhr Morgens,

Weiterfahrt nach Malmoe Vormittags. Anschluß in Malmoe an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe täglich, außer Dienstag, Vormittags,

Weiterfahrt von Kopenhagen 2 Uhr Nachmittags,

Ankunft in Lübeck täglich, außer Mittwoch, gegen 6 Uhr Morgens. Anschluß an den um 7 Uhr Morgens nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.

Personengeld zwischen Lübeck und Kopenhagen:

Hütte 6 Thaler, I. Salon 5 Thlr. 8 Sgr., II. Salon 3 Thlr. 22½ Sgr., Deckplatz 2 Thlr. 8 Sgr.

Berlin, den 9. April 1870.

General-Post-Amt.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1) **Sommer-Fahrplan**

der

Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Vom 1. Mai cr. ab treten bei den Courier-Zügen Nr. 1 und 2 und den Personen-Zügen Nr. 9, 6 und 10 der Strecke Berlin-Breslau sowie bei den Personen-Zügen Nr. 15, 21a, 14 und 20a der Strecke Kohlfurt-Görlitz einige nicht erhebliche Aenderungen ein, und werden diese Züge von jenem Tage ab in folgendem Fahrplan befördert werden:

A. Richtung Berlin — Breslau.

Stationen und Haltestellen.	Courier-Zug Nr. 1		Personen-Zug Nr. 9	
	Ankunft. U. M.	Abfahrt. U. M.	Ankunft. U. M.	Abfahrt. U. M.
Berlin	Abds.	11 5	Abds.	8 —
Rummelsburg	— —	— —	— —	8 8
Cöpenick	11 20	11 21	8 24	8 28
Friedrichshagen	— —	— —	8 34	8 36
Erkner	— —	— —	8 52	8 56
Hangelsberg	— —	— —	9 15	9 16
Fürstenwalde	11 59	12 2	9 33	9 38
Berkenbrück	— —	— —	— —	9 50
Briesen	— —	— —	10 3	10 5
Pilgram	— —	— —	— —	— —
Rosengarten	— —	— —	— —	10 29
Frankfurt a. O.	12 42	12 47	10 40	10 50
Buschmühle	— —	— —	— —	— —
Finkenheerd	— —	— —	11 7	11 9
Fürstenberg	— —	— —	11 28	11 30
Neuzelle	— —	— —	11 39	11 41
Wellmitz	— —	— —	11 52	11 54
Guben	1 38	1 41	12 14	12 20
Jeßnitz	— —	— —	12 44	12 46
Sommerfeld	2 12	2 13	1 4	1 9
Gassen	— —	— —	1 18	1 19
Liebsgen	— —	— —	1 36	1 37
Sorau	2 48	2 53	2 4	2 12
Hansdorf	3 3	3 5	2 24	2 32
Halbau	— —	— —	2 43	2 44
Rauscha	— —	— —	3 4	3 5
Neuhammer	— —	— —	— —	— —
Kohlfurt	3 44	3 52	3 29	4 2
Waldau	— —	— —	— —	4 14
Siegersdorf	— —	— —	4 25	4 26
Bunzlau	4 21	4 22	4 46	4 49
Kaiserswaldau	— —	— —	5 13	5 14
Hainau	— —	— —	5 30	5 33
Steudnitz	— —	— —	5 43	5 44
Liegnitz	5 10	5 15	6 —	6 15
Spittelndorf	— —	— —	6 34	6 36
Maltsch	— —	— —	6 51	6 53
Neumarkt	5 50	5 51	7 9	7 12
Nimkau	— —	— —	7 27	7 29
Lissa	— —	— —	7 46	7 51
Breslau N.-M. Bahnhof	— —	— —	8 10	Mrgs.
Breslau O.-S. Bahnhof	6 33	Mrgs.		

B. Richtung Breslau — Berlin.

Stationen und Haltestellen.	Courier-Zug Nr. 2		Personen-Zug Nr. 6		Personen-Zug Nr. 10.	
	Ankunft. U. M.	Abfahrt. U. M.	Ankunft. U. M.	Abfahrt. U. M.	Ankunft. U. M.	Abfahrt. U. M.
Breslau O.-S. Bahnhof	Abds.	9 55	— —	— —	— —	— —
Breslau N.-M. Bahnhof	— —	— —	Mrgs.	7 10	Abds.	8 10
Lissa	— —	— —	7 26	7 29	8 27	8 30
Nimkau	— —	— —	7 44	7 46	8 46	8 48
Neumarkt	10 39	10 40	8 —	8 8	9 3	9 6
Maltsch	— —	— —	8 14	8 17	9 19	9 22
Spittelndorf	— —	— —	8 31	8 33	9 38	9 40
Liegnitz	11 13	11 18	8 52	8 59	10 —	10 10
Steudnitz	— —	— —	9 15	9 16	10 26	10 27
Hainau	— —	— —	9 28	9 30	10 42	10 45
Kaiserswaldau	— —	— —	9 50	9 52	11 7	11 9
Bunzlau	12 10	12 12	10 15	10 18	11 33	11 38
Siegersdorf	— —	— —	10 37	10 39	11 58	12 —
Waldau	— —	— —	— —	10 49	— —	12 13
Kohlfurt	12 39	12 52	10 57	11 7	12 22	1 2
Neuhammer	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Rauscha	— —	— —	11 25	11 26	1 22	1 25
Halbau	— —	— —	11 42	11 43	1 42	1 45
Hansdorf	1 27	1 30	11 56	12 —	1 59	2 9
Sorau	1 42	1 47	12 14	12 20	2 25	2 35
Liebsgen	— —	— —	12 38	12 39	2 56	2 58
Gassen	— —	— —	12 49	12 50	3 10	3 11
Sommerfeld	2 14	2 16	12 59	1 2	3 19	3 24
Jeßnitz	— —	— —	1 18	1 19	3 42	3 45
Guben	2 43	2 48	1 40	1 46	4 7	4 13
Wellmitz	— —	— —	2 6	2 7	4 33	4 35
Neuzelle	— —	— —	2 17	2 19	4 45	4 47
Fürstenberg	— —	— —	2 29	2 30	4 57	5 —
Finkenheerd	— —	— —	2 49	2 50	5 19	5 22
Buschmühle	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Frankfurt a. O.	3 40	3 46	3 7	3 17	5 42	5 52
Rosengarten	— —	— —	3 30	3 31	— —	6 6
Pilgram	— —	— —	3 38	3 39	— —	6 15
Briesen	— —	— —	3 50	3 52	6 27	6 30
Berkenbrück	— —	— —	— —	4 5	— —	6 43
Fürstenwalde	4 23	4 26	4 17	4 52	6 53	6 59
Hangelsberg	— —	— —	5 6	5 7	7 14	7 15
Erkner	— —	— —	5 26	5 28	7 35	7 39
Friedrichshagen	— —	— —	5 42	5 48	7 54	7 56
Cöpenick	5 —	5 1	5 49	5 51	8 2	8 8
Rummelsburg	— —	— —	— —	— —	— —	8 22
Berlin	5 15	Mrgs.	6 10	— —	8 30	Mrgs.

C. Richtung Kohlfurt — Görlitz.

Stationen und Haltestellen.	Personen-Zug Nr. 15.		Personen-Zug Nr. 21a.	
	Ankunft. U. M.	Abfahrt. U. M.	Ankunft. U. M.	Abfahrt. U. M.
Kohlfurt	Mrgs.	4 7	Abds.	8 18
Penzig	4 26	4 28	8 37	8 38
Hennersdorf	— —	— —	— —	— —
Görlitz	4 50	— —	9 —	— —

D. Richtung Görlitz — Kohlfurt.

Stationen und Haltestellen.	Personen-Zug Nr. 14.		Personen-Zug Nr. 20a.	
	Ankunft. U. M.	Abfahrt. U. M.	Ankunft. U. M.	Abfahrt. U. M.
Görlitz	Mrgs.	8 —	Abds.	7 10
Hennersdorf	— —	— —	— —	— —
Penzig	8 17	8 18	7 28	7 29
Kohlfurt	8 37	— —	7 49	— —

Berlin, den 13. April 1870. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) **Abonnements-Billets für Schulkinder mit einer Fahrpreisermäßigung von 50 % des Tarifsatzes der III. Wagenklasse** werden vom 1. Mai d. J. ab auf der diesseitigen Eisenbahn unter folgenden Bedingungen ausgegeben:

Die Beförderung geschieht mit allen fahrplanmäßigen Personen- und gemischten Zügen in der III. Wagenklasse. Die betreffenden Legitimationskarten sind gültig für eine bestimmte, auf der Karte angegebene Zeit, für eine täglich einmalige Hin- und Rückfahrt — ausschließlich der Sonn- und gesetzlichen Feiertage sowie der event. auf der Karte vermerkten Schulferientage — und werden ausgestellt für eine bestimmte, auf der Karte bezeichnete Person.

Die Karten sind unter Beifügung einer Bescheinigung der betreffenden Schulbehörde mit Angabe der Zeitdauer (in minimo einen Monat), für welche das Abonnement gewünscht wird, portofrei schriftlich bei unseren Stationskassen spätestens acht Tage vor dem in Aussicht genommenen ersten Benutzungstage unter Aufführung der in die Abonnementszeit event. fallenden Schulferientage zu beantragen. Die Legitimationskarte muß auf Verlangen bei jeder Fahrt dem revidirenden Beamten vorgezeigt werden. Der Abonnementspreis ist bei Empfangnahme der Karte zu entrichten. Außer den zum Schulbesuch nöthigen Utensilien, als: Schultasche, Bücher u. s. w., wird kein Freigepäck bewilligt.

Eine Verantwortlichkeit für die Einhaltung des Fahrplans, sowie für Verspätungen und Unregelmäßigkeiten der Fahrten, wird Seitens der Verwaltung nicht übernommen.

Erstattung des Fahrpreises findet nicht statt, wenn der Inhaber an deren Benutzung gehindert ist.

Berlin, den 19. April 1870.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Für die von der General-Versammlung des landwirthschaftlichen Central-Vereins für die Oberlausitz beschlossene landwirthschaftliche Ausstellung und Thierschau, welche am 31. Mai und 1. Juni cr. in Görlitz stattfinden soll, sowie für die diesjährige Ausstellung industrieller und gewerblicher Erzeugnisse sowie landwirthschaftlicher Produkte, welche in Verbindung mit einer Thierschau in der Zeit vom 11. August bis 4. September cr. in Graudenz stattfinden soll, treten auf der Ostbahn folgende Transport-Erleichterungen ein:

a. Der Hintransport sämmtlicher Ausstellungsgegenstände, einschließlich der Thiere, erfolgt gegen Entrichtung der vollen tarifmäßigen Fracht; dagegen wird der Rücktransport an den Aussteller auf der für den Hintransport benutzten Route — innerhalb drei Wochen nach dem Schlusse der Ausstellung — **frachtfrei** bewirkt, wenn durch Vorlage des Frachtbriefes resp. des dem Begleiter von Pferden oder Vieh behändigten Duplikat-Pferde-Transportscheines oder Duplikat-Viehzettels über den Hintransport und durch ein Attest des Direktoriums resp. des Ausstellungs-Comitees nachgewiesen wird, daß die betreffenden Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

b. Den Vieh-Begleitern wird die Benutzung der 3. Wagenklasse resp. der Viehwagen gegen Lösung eines Billets 4. Klasse gestattet.

Bromberg, den 15. April 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

Die bisherigen Kreisbaumeister Cochius in Frankfurt a. O. und Bluth in Königsberg i. N. sind zu Bauinspektoren befördert; letzterer ist nach Neu-Ruppin versetzt. Der Wasserbaumeister Feeder zu Cüstrin ist zum Deichhauptmann des Ober- und Nieder-Oderbruchs erwählt, als solcher bestätigt und aus dem Staatsdienste ausgeschieden. Der Kreisbaumeister Stengel in Zielenzig ist gestorben. Ernannt sind: der Baumeister Koehler zum Kreisbaumeister in Königsberg; der Baumeister Orban zum Wasserbaumeister in Cüstrin; der Baumeister Bauer zum Kreisbaumeister in Zielenzig.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Stabsarzt Dr. Wilhelm Ludwig Schiericke hat sich in Spremberg niedergelassen.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Karl Friedrich Herrmann Berger in Fürstenberg ist gestorben.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Eduard Heinrich Johannes von Corswant hat sich in Fürstenberg niedergelassen.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Eduard Blittersdorf hat sich in Sellnow niedergelassen.

Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Thuiskon Herrmann Rath hat sich als homöopathischer Arzt in Cottbus niedergelassen.

Der Apotheker Herrmann Friedrich Franz Cirols hat die privilegirte Apotheke in Christianstadt a. B. käuflich erworben.

Dem Königlichen Domainenpächter Heinrich Küsel zu Grüneberg ist der Charakter „Königlicher Oberamtmann" verliehen worden.

Die Versetzung des Försters Schulz zu Hufenbruch, Oberförsterei Lichtefleck, vom 1. Mai cr. ab auf die durch den Tod des Försters Graßmann erledigte Försterstelle zu Biegenbrück, Oberförsterei Müllrose, findet nicht statt. Diese Stelle ist dagegen vom gleichen Zeitpunkt ab dem Förster Topp zu Müggenburg, Oberförsterei Lietzegöricke, übertragen worden.

In der Stadt Lieberose ist der Rentier Theodor Eckerl als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Für den ersten ländlichen Bezirk des Crossener Kreises ist der Küster und Lehrer Wilhelm Hering zu Cossar als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Personal-Veränderungen im Bereich der Königlichen Intendantur des 3. Armee-Corps.

I. Ernennungen: 1) von Bardzki, Intendantur-Sekretair, der Charakter als Rechnungsrath verliehen, 2) Hoffmann, Registraturassistent, zum etatsmäßigen Intendantur-Registrator ernannt, 3) Haase, Depot-Magazinverwalter in Merseburg, mit Wahrnehmung der Controleurgeschäfte beim Proviantamt in Frankfurt a. O. beauftragt; II. Versetzungen: 1) von Rüts, Intendanturrath und Vorstand der Intendantur der 1. Garde-Infanterie-Division, zum 3. Armee-Corps, 2) Marschall, Proviantmeister in Brandenburg, nach Münster, und 3) Doerks, Reserve-Magazinrendant in Bonn, als Proviantamts-Controleur nach Spandau versetzt.

Vermischtes.

Betreffend die im Oster-Termine 1870 zu Merseburg ausgeloosten Steuer-Credit-Kassen-Scheine.

Bei der heute erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, sowie der, anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Kassen-Scheine sind nachstehende Nummern, deren Realisirung im Michaelis-Termine 1870 erfolgen soll, gezogen worden:

1) Von den Steuer-Credit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1764:

Von Lit. A. à 1000 Thlr.: Nr. 36. 113. 611. 1131. 1244. 1619. 1738. 1911. 2439. 2616. 3036. 3285. 3394. 3497. 3785. 4054. 4267. 4502. 4621. 4844. 4854 4954. 5089. 5985. 6082. 6935. 7435. 7457. 7819. 7899. 7989. 7996. 8121. 8210. 8213. 8632. 8655. 8796. 9240. 9609. 9703. 9821. 9868. 10238. 10287. 10489. 10605. 10950. 10984. 11220. 11234. 11616. 11663. 11742. 12361. 12462. 12789. 12801. 12962. 12975. 13027. 13155. 13329. 14252. 14254.

Von Lit. B. à 500 Thlr.: Nr. 9. 463. 665. 950. 1249. 1681. 2426. 2695. 3026. 3401. 3755. 3936. 3941. 3966. 4131. 4161. 4189. 4279. 4443 4755. 4982. 5234. 5314. 5363. 5443. 5691. 5903. 5916. 6054. 6314. 6735. 6849. 7077. 7711. 7751.

Von Lit. D. à 100 Thlr.: Nr. 52. 710. 1020. 1063. 1737. 1865. 2803. 2967. 2980. 3116. 3297. 3696. 3737. 3764. 3783. 3801. 4056. 4283. 4398. 4407. 4967. 5183. 5266. 5563. 5704. 6087. 6116. 6135. 6195. 6536.

2) Von den Steuer-Credit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836:

Von Lit. A. à 1000 Thlr.: Nr. 48. 111. 128. 219. 222. 235.

Von Lit. B. à 500 Thlr.: Nr. 13. 59. 102.

Von Lit. C. à 200 Thlr.: Nr. 2. 6. 20. 26. 30.

Von Lit. D. à 100 Thlr.: Nr. 11. 13. 40. 119.

Von Lit. E. à 50 Thlr.: Nr. 54.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Credit-Kassen-Scheinen Lit. E. à 49 Thlr. die Scheine Nr. 8216. 8447. 8457. 8473. 8686. 8914. 9041. 9259. zur Zahlung im Michaelis-Termine 1870 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verloosten, resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine, werden aufgefordert, die Capitalien gegen Quittung, wozu Formulare von der unten genannten Kasse unentgeltlich verabfolgt werden und gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Michaelis-Termines 1870, wo die Verzinsung der jetzt ausgeloosten Steuer-Credit-Kassen-Scheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse zu erheben.

Aus den früheren Verloosungen sind folgende Steuer-Credit-Kassen-Scheine

aus dem Jahre 1764:

Lit. A. à 1000 Thlr.: Nr. 963. 7175. 10534. 10654. 13399.

Lit. B. à 500 Thlr.: Nr. 1188. 1198. 3949. 5433. 6206. 6871.

Lit. D. à 100 Thlr.: Nr. 455. 472. 1104. 1934. 1937. 1941. 1949. 2055. 2106. 2602. 3616. 3925. 4000. 5232. 5529,

und aus dem Jahre 1836:

Lit. A. à 1000 Thlr.: Nr. 187.
Lit. B. à 500 Thlr.: Nr. 28.
Lit. C. à 200 Thlr.: Nr. 156.
Lit. D. à 100 Thlr.: Nr. 26. 58. 74.

und ebenso von den schon früher zur Zahlung ausgesetzten unverzinslichen Kammer-Credit-Kassen-Scheinen folgende:

Lit. B. à 500 Thlr.: Nr. 68. 69.
Lit. D. à 50 Thlr.: Nr. 57.
Lit. E. à 31 Thlr.: Nr. 803. 1046. 1480. 2805. 2936. 3717. 3742. 3989. 4086. 4339. 4343. 4344. 5238. 5367. 5726. 6759. 6766. 7596. 7954. 8121. 8174. 8555. 8605. 8609. 9718. 9721. 9814. 9816. 10293. 10463. 10761. 11615. 12224. 12360. 13375. 13838. 14532. 14619. 14632.
Lit. E. à 34 Thlr.: Nr. 332. 508. 519. 824. 1230. 1465. 1709. 1752. 1758. 2054. 2232. 3978. 4353. 4965. 5166. 5728. 5968. 6307. 7850. 7852. 7855. 8449. 8522. 8695. 8704. 9282. 9337. 10157. 10194. 10198. 10238. 10423. 10548. 10564. 10574. 10619. 10725. 10842. 11001. 13398. 14627. 14741. 14853. 14902.
Lit. E. à 36 Thlr.: Nr. 1264. 2756. 3134. 3619. 3976. 4402. 4405. 4889. 4979. 5048. 5119. 6263. 6803.
Lit. E. à 38 Thlr.: Nr. 909. 1143. 2260. 2763. 3664. 7536. 7641. 7642. 8205. 9318. 9879. 10141. 10307. 10474. 10639. 10723. 10879. 13254.
Lit. E. à 41 Thlr.: Nr. 286. 1790. 2769. 3237. 3537. 3539. 3540. 3712. 5906. 5988. 6541. 8214. 8727. 8752. 8893. 9034. 9062. 9468. 10002. 10058. 10112. 10206. 10385. 10400. 10403. 10529. 10566. 10585. 10628. 10843. 10864. 12178. 14372. 14377. 14442. 14600. 14733. 14740.
Lit. E. à 43 Thlr.: Nr. 363. 1110. 2649. 3675. 6188. 6495. 8102. 8179. 8231. 8649. 8745. 9175. 9508. 9908. 10144. 10362. 10364. 10534. 10540. 10867. 11577. 11704. 12260. 12691. 13234. 13678. 13727. 14516. 14657.
Lit. E. à 45 Thlr.: Nr. 828. 1474. 1912. 2245. 4372. 5497. 6944. 8180. 8203. 8512. 8577. 8586. 8612. 8663. 8724. 8899. 8900. 8901. 9298. 9336. 9342. 9443. 9471. 9927. 10387. 10568. 10801. 10809. 11291. 11542. 11593. 11629. 12192. 12301. 12602. 12603.
Lit. E. à 47 Thlr.: Nr. 283. 1581. 1653. 1655. 2853. 4850. 4852. 6255. 6533. 7933. 8093. 8101. 8563. 8608. 8630. 8697. 8717. 8753. 8907. 9187. 9299. 9489. 9941. 10100. 10479. 10563. 10624. 10742. 10906. 11248. 12482. 14412. 14483. 14601. 14652.
Lit. E. à 49 Thlr.: Nr. 272. 541. 1240. 1725. 3242. 3244. 3782. 4100. 4390. 4635. 5357. 5600. 5685. 6160. 6161.

bis jetzt noch nicht zur Einlösung präsentirt.

Die Besitzer derselben werden zur Vermeidung fernerer Zinsenverluste an die baldige Abhebung der Kapitalbeträge erinnert.

Merseburg, den 7. April 1870.

Im Auftrage der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. O.

Extra-Blatt

zum

Amtsblatt Nr. 17 der Königl. Preußischen Regierung zu Frankfurt a. O.

Ausgegeben den 28. April 1870.

Cottbus-Großenhainer Eisenbahn.

Bahn-Polizei-Reglement.

In Gemäßheit des §. 23 des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 wird für die Cottbus-Großenhainer Eisenbahn vorbehältlich der Ergänzung und Abänderung folgendes Bahnpolizei-Reglement erlassen:

I. Bahn-Polizei-Beamte.

§. 1. Die Bahnverwaltung ist verpflichtet, einen obersten Beamten anzustellen, welcher für die Ausführung aller, durch das Bahnpolizei-Reglement vorgeschriebenen oder sonst angeordneten Maßregeln zur Sicherung des Betriebes persönlich verantwortlich ist. Vor der Anstellung dieses Beamten ist die dazu ausersehene Person dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten anzuzeigen, damit dessen gehörige Qualifikation zuvor geprüft werde. Ebenso unterliegt die demselben zu ertheilende Instruktion der Genehmigung des Ministers.

§. 2. Zur Ausübung der Bahnpolizei sind außer dem, den Betrieb leitenden obersten Beamten (Betriebs-Inspektor und Bevollmächtigter in Cottbus) zunächst berufen und verpflichtet folgende Eisenbahnbeamte: 1) die Bahnmeister (Ober-Bahnwärter) und Brückenwärter; 2) die Bahnwärter und Bahnwärterstellvertreter; 3) die Bahnhofs-Inspektoren und Stations-Vorstände; 4) die Inspektions-Assistenten; 5) die Weichenwärter und Weichenwärterstellvertreter; 6) die Zugführer (Oberschaffner), Packmeister und Schaffner; 7) die Portiers und Nachtwächter; 8) die Stellvertreter der vorbezeichneten Beamten.

§. 3. Allen in §. 2 genannten Bahn-Polizei-Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebs erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Eisenbahn-Verwaltung über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte, der Genehmigung des Königl. Eisenbahn-Kommissariats unterliegende Instruktionen zu ertheilen.

§. 4. Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahr alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 5. Die Bahnpolizei-Beamten werden von der kompetenten Polizeibehörde vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten und müssen bei Ausübung ihres Dienstes die von der Bahnverwaltung unter Genehmigung des Handels-Ministers zu bestimmende Uniform ihrer Charge, resp. das festgesetzte Dienstabzeichen tragen oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 6. Die Bahnpolizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und, soweit die Erfüllung der ihnen auferlegten Dienstpflichten es zuläßt, möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten. Unziemlichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigen Falls durch Ordnungsstrafen zu ahnden. Diejenigen Bahnpolizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Funktionen entfernt werden. Die Bahnverwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizei-Beamten Personalakten anzulegen und fortzuführen.

§. 7. Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizei-Beamten erstreckt sich, ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz, auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen und ferner noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§. 8. Die Staats- und Gemeinde-Polizei-Beamten sind verpflichtet, auf Ersuchen der Bahnpolizei-Beamten dieselben in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizei-Beamten bei der Ausübung ihres Amtes innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebiets Assistenz zu leisten, soweit es die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

§. 9. Außer den sonst zuständigen Behörden liegt dem Königlichen Eisenbahn-Kommissariat die Aufsicht über die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen ob. Dasselbe kann gegen die im §. 2 bezeichneten Beamten, mit Ausnahme des Betriebs-Inspektors, sowie gegen Lokomotivführer und Heizer Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 10 Thalern verhängen. Die Festsetzung höherer Strafen bleibt dem Königlichen Handels-Ministerium vorbehalten. Diese Ordnungsstrafen fließen

zur Beamten-Pensions- und Unterstützungs-Kasse der Bahn. Das Königliche Eisenbahn-Kommissariat hat ferner bei Beschwerden gegen die Verfügung der Bahn-Verwaltung in bahnpolizeilichen Angelegenheiten, soweit nicht anderweite Behörden ressortmäßig dazu berufen sind, als vorgesetzte Instanz Entscheidung zu treffen, gegen welche der Rekurs an das Königliche Handels-Ministerium zulässig.

§. 10. Das Königliche Eisenbahn-Kommissariat ist befugt, bei erheblichen Dienstvernachlässigungen oder groben Pflichtverletzungen die Entfernung der Bahn-polizei-Beamten aus ihren polizeilichen Funktionen, sowie der Lokomotivführer und Heizer von dem Dienste bei der Maschine zu verlangen. In solchen Fällen kann das Königliche Eisenbahn-Kommissariat die sofortige Suspension vom Dienste anordnen.

II. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 11. Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande erhalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und mit Ausnahme der in Reparatur befindlichen Strecken mit der im §. 35 festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann; diejenigen Strecken, welche nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte, vom Zuge aus sichtbare Signale zu bezeichnen. Strecken, welche wegen Ausführung von Auswechselungen, Reparaturen rc. oder aus sonstigem Grunde unfahrbar sind, müssen in genügender Entfernung von den betreffenden Stellen und während der ganzen Dauer der Unfahrbarkeit, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Haltesignale abgeschlossen werden.

§. 12. Sämmtliche Geleise müssen fortwährend in solcher Breite freigehalten werden, daß mindestens das auf beigefügtem Blatte*) dargestellte Normalprofil des lichten Raumes für die freie Bahn, beziehungsweise für die Bahnhöfe vorhanden ist. Die Ladung offener Güterwagen soll in Bezug auf den Durchgang unter Brücken, durch Tunnels und an festen Punkten vorbei an einer, auf jeder Güterstation anzubringenden Vorrichtung, welche die innezuhaltende Form der Ladung nach Höhe und Breite darstellt, geprüft werden.

§. 13. Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß der richtige Stand derjenigen Weichen und beweglichen Brücken, welche außerhalb der Bahnhöfe liegen, in einer Entfernung von 1000 Fuß zu erkennen ist. Bei beweglichen Brücken muß ein solches Signal durch den Mechanismus zum Schließen der Brücke selbstthätig gegeben werden. Die Weichen außerhalb der Bahnhöfe müssen, so lange sie nicht bewacht sind, verschlossen gehalten werden. In den Hauptgeleisen für durchgehende Züge sind Drehscheiben und Schiebebühnen mit versenkten Geleisen nicht zulässig. Ausnahmen sind nur in einzelnen, durch die Lokalität bedingten, vorher zu genehmigenden Fällen zulässig und sind für dieselben besondere Sicherheitsmaßregeln vorzuschreiben.

§. 14. Einfriedigungen müssen da angelegt werden, wo die gewöhnliche Bahnbewachung nicht hinreicht, um Menschen oder Vieh vom Betreten der Bahn abzuhalten. Die Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit starken, leicht sichtbaren Barrieren in mindestens 12 Fuß Entfernung von der Mitte des nächsten Bahngeleises zu versehen. Zug-Barrieren sind mindestens 6½ Fuß entfernt von der Mitte des nächsten Bahngeleises aufzustellen. Für die geöffneten Barrierenflügel sind die Bestimmungen des §. 12 zu beachten. Zugbarrieren müssen auch mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können. Jeder Uebergang mit Zugbarrieren erhält eine Glocke, mit welcher vor dem Niederlassen zu läuten ist. Die Zugbarrieren sind auf Uebergänge an wenig frequenten Straßen zu beschränken und müssen von den bedienenden Wärtern, deren Standpunkt nicht über 1800 Fuß von der Barriere entfernt sein darf, übersehen werden können Zwischen der Eisenbahn und Wegen, welche unmittelbar neben derselben in gleicher Ebene oder höher liegen, sind Schutzwehren erforderlich. Gräben mit Seitenaufwurf sind als solche anzusehen.

§. 15. Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge oder einzelne Lokomotiven zu erwarten stehen. Die Uebergangs-Barrieren sind drei Minuten vor Ankunft des Zuges zu schließen. Ausnahmen werden von dem Direktorium besonders festgestellt. Die Barrieren von Privat- und Feldwegen, welche nicht besonders bewacht sind, sollen mit einem Schloß versehen sein, welches der Wärter zehn Minuten vor dem Eintreffen des Zuges schließen muß und zu welchem dem Eigenthümer, welcher den Uebergang benutzt, ein Schlüssel gegeben werden kann. Im Dunkeln sollen, so lange die Barrieren geschlossen sind, die Uebergänge von Chausseen und stark befahrenen Kommunalstraßen erleuchtet sein. Dasselbe gilt von sämmtlichen Zug-Barrieren, mit Ausnahme derjenigen, welche während der Dunkelheit nicht benutzt werden; diese Zug-Barrieren sind jedoch mit Eintritt der Dunkelheit zu verschließen. Auf den Bahnhöfen sind bei Dunkelheit ½ Stunde vor der Ankunft, beziehungsweise Abfahrt der Züge, welche Personen befördern, die Perrons und Anfahrten zu erleuchten. Täglich vor dem ersten Zuge und in der Regel auch vor jedem folgenden muß die Bahn von den betreffenden Wärtern genau nachgesehen werden, damit alle Hindernisse der Fahrt entfernt, oder die nöthigen Anstalten zu deren Sicherung getroffen werden. Ausnahmen sind unter besonderen Umständen durch das Direktorium festzusetzen. Es muß jedoch unter allen Umständen bei Tage mindestens drei Mal und bei Dunkelheit, sowie auf Tunnelstrecken vor jedem Zuge, wenn die Aufeinanderfolge oder Kreuzung der Züge es nicht geradezu unmöglich macht, eine Revision der Bahn stattfinden. Bei der Revision ist insbesondere auch auf die richtige Stellung und Dienstfähigkeit der Weichen zu achten.

*) Ist nicht mit abgedruckt.

§. 16. Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche bei Tage vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind, und Entfernungen von ganzen und $^1/_{100}$ Meilen angeben. An den Wechselpunkten der Gefälle sind Neigungszeiger aufzustellen, an denen die Neigungen der Bahn durch Angabe des Verhältnisses der Höheneinheit zur Länge deutlich erkennbar zu bezeichnen, auch die Längen der betreffenden Strecken anzugeben sind. Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen ist ein Markirpfahl anzustellen, welcher die Grenze anzeigt, wie weit in jedem Bahngeleise Fahrzeuge vorgeschoben werden können, ohne den Durchgang derselben auf dem andern zu hindern. In angemessener Entfernung vor den Wegeübergängen in gleicher Ebene mit der Bahn sind Warnungstafeln aufzustellen, welche zugleich die Stelle des Weges bezeichnen, wo Fuhrwerke, Reiter und Viehheerden anhalten müssen, wenn die Barrieren geschlossen sind.

III. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel.

§. 17. Die Betriebsmittel sollen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit (§. 35) ohne Gefahr stattfinden können.

§. 18. Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden sind. Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, sowie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabrik-Nummer und das Jahr der Anfertigung müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Lokomotive bezeichnet sein. In dem Bereiche jeder Haupt-Reparatur-Werkstatt ist ein offenes Quecksilber-Manometer so anzubringen, daß der Dampfraum geheizter Lokomotiven durch ein kurzes Aufsatzrohr damit in Verbindung gebracht werden kann, um die Richtigkeit der Belastung der Sicherheitsventile, resp. die Richtigkeit und Uebereinstimmung der Federwaagen und Manometer an den Lokomotiven prüfen zu können.

§. 19. Es ist ein Register über den von jeder Lokomotive zurückgelegten Weg zu führen und von Zeit zu Zeit eine gründliche Revision derselben vorzunehmen. Die erste Revision hat zu erfolgen, wenn die Lokomotive einen Weg von höchstens 10,000 Meilen, jede folgende, nachdem sie höchstens weitere 8000 Meilen zurückgelegt hat, niemals später jedoch als nach je drei Jahren, sowie nach jeder größeren Kessel-Reparatur. Bei Gelegenheit dieser Revision, welche sich auf alle Theile der Lokomotive erstrecken muß, ist der Dampfkessel vom Mantel zu entblößen und mittelst einer Druckpumpe zu probiren. Hinsichtlich der bei diesen Proben anzuwendenden Größe des Druckes wird bestimmt, daß nicht nur die ersten Prüfungen vor Inbetriebsetzung der Lokomotiven, sondern auch die Druckproben nach Erneuerung einzelner Theile der Kessel oder Feuerkisten mit dem Zweifachen der zulässigen Maximal-Dampfspannung, die übrigen Prüfungen dagegen mit dem $1^1/_2$fachen dieser Spannung stattfinden sollen. Hinsichtlich der vor dem 31. August 1861 in Betrieb genommenen Lokomotivkessel kommt überall nur der $1^1/_2$fache Maximal-Druck bei den Proben in Anwendung. Bei jeder Probe sind gleichzeitig die Ventilbelastungen zu prüfen. Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Gebrauch genommen werden. Höchstens acht Jahre nach Inbetriebstellung der Lokomotive muß eine innere Revision des Kessels vorgenommen werden, bei welcher die Siederohre zu entfernen sind. Nach mindestens je sechs Jahren ist diese Revision zu wiederholen. Ueber die Lokomotiv-Revisionen sind Verhandlungen aufzunehmen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen und welche dem Königlichen Eisenbahn-Kommissariat einzureichen sind. Jede Lokomotive muß versehen sein: 1) mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander, sei es durch die Dampfkraft des Kessels selbst, sei es durch eine andere Kraft, in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß geeignet sein, beim Stillstande der Lokomotive den Wasserstand im Kessel auf der normalen Höhe zu erhalten; 2) mit mehr als einer der besten bekannten, von einander unabhängigen Vorrichtung zur jederzeit zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels. Eine dieser Vorrichtungen muß vom Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und mit einer in die Augen fallenden Marke des Normalwasserstandes versehen sein; 3) mit wenigstens zwei vorschriftsmäßigen Sicherheitsventilen, von welchen das eine so eingerichtet sein soll, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maaß gesteigert werden kann. Die Belastung dieser Sicherheitsventile ist so einzurichten, daß denselben eine vertikale Bewegung von $^1/_8$ Zoll möglich ist; 4) mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß die größte zulässige Dampfspannung durch eine, in die Augen fallende Marke bezeichnet sein; 5) mit einer Dampfpfeife.

§. 20. Jede Lokomotive muß mit Bahnräumern, sowie mit einem verschließbaren, an den Feuerkasten dicht anliegenden Aschenkasten und mit einer Vorrichtung versehen sein, durch welche der Auswurf glühender Kohlen und Funken aus dem Schornstein wirksam verhütet wird.

§. 21. Tender-Lokomotiven und Tender müssen mit kräftigen, vom Stande des Heizers aus leicht zu handhabenden Bremsen versehen sein.

§. 22. Alle in fahrplanmäßigen Zügen gehende Wagen sollen auf Federn ruhen, mit elastischen Zugapparaten und an beiden Enden mit elastischen Buffern versehen sein. Die Stärke schmiedeeiserner und stählerner Radreifen muß bei Lokomotiven und Tendern

mindestens $\frac{7}{8}$ Zoll betragen, bei Wagen können schmiedeeiserne Radreifen bis auf $\frac{3}{4}$ Zoll, stählerne bis auf $\frac{5}{8}$ Zoll abgenutzt werden. Sicherheitsketten müssen auf beiden Seiten jedes Wagens angebracht und so befestigt sein, daß sie im Zustande der Belastung desselben beim freien Herabhängen noch zwei Zoll von der Oberfläche der Schienen entfernt bleiben.

§. 23. In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender oder an der Lokomotive so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen angebracht sein, daß bei Steigung der Bahn

bis einschließlich	bei Personenzügen	bei Güterzügen:
$\frac{1}{500}$	der achte	der zwölfte Theil
$\frac{1}{300}$	„ sechste	„ zehnte „
$\frac{1}{200}$	„ fünfte	„ achte „
$\frac{1}{100}$	„ vierte	„ siebente „
$\frac{1}{60}$	„ dritte	„ fünfte „
$\frac{1}{40}$	„ zweite	„ vierte „

der Räderpaare gebremst werden kann. Gemischte Züge, welche mit der Geschwindigkeit der Personenzüge fahren, sind hierbei als Personenzüge zu behandeln.

§. 24. Die an den Langseiten der Personenwagen befindlichen Thüren dürfen nur von außen zu öffnen sein. Jede derselben ist mit einem doppelten Verschluß, worunter wenigstens ein Vorreiber, zu versehen. Das Innere der Personenwagen ist während der Fahrt in der Dunkelheit angemessen zu erleuchten. Diese Anordnung findet auch auf Tunnels, zu deren Durchfahrung drei Minuten oder mehr gebraucht werden, Anwendung. Die Wagen sind mit den erforderlichen Vorrichtungen zur Anbringung der Signal-Laternen zu versehen.

§. 25. Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer sicheren Bedeckung versehen sein.

§. 26. Ueber die von jedem Wagen zurückgelegten Wege sind Register zu führen. Sämmtliche Wagen sind, nachdem sie 3000 Meilen bis 4000 Meilen durchlaufen haben, resp. selbst bei geringerer Länge des zurückgelegten Weges nach längstens je zwei Jahren einer periodischen Revision zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen.

§. 27. Jeder Wagen muß Bezeichnungen erhalten, aus welchen zu ersehen ist: a. die Eisenbahn, zu welcher er gehört, b. die Ordnungs-Nummer, unter welcher er in den Werkstätten und Revisions-Registern geführt wird, c. das eigene Gewicht, einschließlich Achsen und Räder, d. das größte Ladegewicht, mit welchem er belastet werden darf, e. das Datum der letzten Revision.

§. 28. In jedem Zuge sollen diejenigen Geräthschaften vorhanden sein, vermittelst welcher die während der Fahrt an dem Zuge vorkommenden Beschädigungen thunlichst beseitigt und die Weiterfahrt möglich gemacht werden kann.

IV. Einrichtungen und Maßregeln bei der Handhabung des Betriebes.

§. 29. Jede Station muß eine Uhr erhalten, welche nach der mittleren Zeit des Ortes gestellt ist und auf den größeren Bahnhöfen sowohl von dem Zugange zu denselben, als von den Zügen aus sichtbar und im Dunkeln erleuchtet sein muß. Die Zugführer, Lokomotivenführer und Bahnwärter müssen beständig eine richtig gehende Uhr bei sich tragen.

§. 30. Bei Doppelgeleisen, sei es, daß die Bahn einspurig, und nur mit Doppelstrecken zum Ausweichen versehen ist, oder durchweg doppelgeleisig eingerichtet ist, sollen die Züge immer das in ihrer Richtung rechts liegende Geleise befahren. Ausnahmen von dieser Regel sind nur bei Geleissperrungen nach vorgängiger Verständigung der benachbarten Stationen gestattet und, wenn eine Hülfsmaschine von derjenigen Station gerufen wird, nach welcher der Zug bestimmt ist und es außer Zweifel steht, daß der Zug, welcher Hülfe verlangt, ein ankommender ist und anhält. Für die Doppelstrecken in den Bahnhöfen sind Abweichungen von dieser Bestimmung unter Verantwortlichkeit des Vorstehers der Station zulässig.

§. 31. Das Schieben der Züge durch Lokomotiven ist untersagt, wenn eine arbeitende Maschine an der Spitze des Zuges sich nicht befindet. Für langsame Rückwärtsbewegungen des Zuges, in Nothfällen, oder auf den Bahnhöfen und bei Arbeitszügen findet diese Bestimmung keine Anwendung, wenn die Geschwindigkeit 20 Minuten die Meile nicht übersteigt. Bei Zügen mit Lokomotiven an der Spitze ist das Nachschieben zulässig: a. beim Besteigen einzelner stark geneigter Bahnstrecken, b. bei Ingangbringung der Züge in den Stationen. In diesen Fällen darf aber höchstens mit der halben zulässigen Geschwindigkeit gefahren werden.

§. 32. Mehr als zweihundert Achsen sollen in keinem Eisenbahnzuge gehen. Solche Züge, in welchen auch Personen befördert werden, sollen nicht über 150 Achsen stark sein. Wenn bei schweren Zügen oder in Folge von Witterungsverhältnissen zwei Lokomotiven vor einen Zug gelegt werden müssen, so ist die Lokomotive mit größeren Triebrädern, oder, wenn diese gleich sind, die kräftigere Lokomotive an die Spitze des Zuges zu stellen. Die vordere Lokomotive führt den Zug, die andere leistet nur in dem erforderlichen Maaße Hülfe. Der Tender der vorderen Lokomotive soll mit der folgenden durch eine festangezogene Kuppelung verbunden werden.

§. 33. Die Fahrt der Lokomotive mit dem Tender vorn ist bei fahrplanmäßigen Zügen nur ausnahmsweise in Nothfällen gestattet. Bei Arbeitszügen und bei Güterzügen zwischen den Stationen und benachbarten gewerblichen Etablissements, sowie auf Bahnhöfen ist das Fahren mit dem Tender vorn bei einer Geschwindigkeit von höchstens 20 Minuten die Meile gestattet.

§. 34. Kein Personenzug darf vor der im Fahrplan angegebenen Zeit von einer Station abfahren. Die Abfahrt darf nicht erfolgen, bevor alle Wagenthüren geschlossen sind und das für die Abfahrt bestimmte Signal gegeben ist. Wenn mehrere Züge nacheinander von derselben Station nach derselben Richtung abfahren, so dürfen Personenzüge den Personen- und Güterzügen erst nach zehn Minuten, Güterzüge den Personenzügen erst fünf Minuten nach Abfahrt des vorangehenden Zuges folgen. Nähern sich die Züge auf kürzere Zeiträume, als fünf Minuten, so muß der nachfolgende Zug bis zum Ablauf dieser Frist anhalten und haben die Stationsbeamten und Bahnwärter in solchem Fall diesem Zuge das Haltesignal zu geben. Arbeitszüge und leerfahrende Lokomotiven sind wie Güterzüge zu behandeln, dürfen aber fahrplanmäßigen Zügen nur dann vorangehen, wenn die Stations-Distanz sicher gewahrt werden kann. An Zügen, welchen andere, nicht fahrplanmäßige folgen, ist dies zu signalisiren.

§. 35. Durch die genehmigten Fahrpläne wird die Durchschnitts-Fahrgeschwindigkeit zwischen den einzelnen Stationen für die verschiedenen Züge bestimmt. Die größte Geschwindigkeit, welche auf keiner Strecke der Bahn überschritten werden darf, wird bei Steigungen von nicht über 1 : 200 und Krümmungen von nicht weniger als 300 Ruthen Radius für Schnellzüge auf 5 Minuten, für Personenzüge auf 6 Minuten, für Güterzüge auf 10 Minuten pro Meile festgesetzt, auf stärker geneigten oder mehr gekrümmten Strecken muß diese Geschwindigkeit angemessen verringert werden. Langsamer muß gefahren werden: a. wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden, b. beim Uebergange über Drehbrücken, c. wenn das Langsamfahren vom Bahnwärter signalisirt wird. In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände zur Vorbeugung einer möglichen Gefahr es erfordern.

§. 36. Bei der Einfahrt in Stationen, aus Haupt- und Zweigbahnen und umgekehrt, sowie überhaupt auf dem Uebergange aus einem Geleise in das andere muß so langsam gefahren werden, daß der Zug auf einer Länge von 600 Fuß zum Stillstand gebracht werden kann. Drehbrücken dürfen nur passirt werden, wenn dem Lokomotivführer vom Brückenwärter an bestimmter Stelle mitgetheilt ist, daß die Brücke in Ordnung.

§. 37. Bei Courier-, Schnell- und Extrazügen, bei denen die im §. 35 angegebene höchste Fahrgeschwindigkeit zur Anwendung kommen soll, müssen sich die Betriebsmittel in einem vorzugsweise tüchtigen Zustande befinden. Außerdem müssen: a. die Fahrzeuge unter sich, sowie mit dem Tender so fest gekuppelt sein, daß sämmtliche Zug- und Bufferfedern etwas angespannt sind; b. die im §. 23 vorgeschriebene Zahl der Bremsen um eine vermehrt sein; c. achträdrige Wagen sich nicht darin befinden.

§. 38. Die Courier- und Schnellzüge, sowie die Extrazüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften haben Behufs besonders pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den anderen Zügen. Bei geringer Personen-Frequenz dürfen zwar einzelne Wagen mit Eilgut in die Schnellzüge eingestellt werden, die Belastung derselben darf jedoch höchstens ²/₃ der normalmäßigen Ladungsfähigkeit betragen.

§. 39. Die Beförderung von Gütern mit den Personenzügen ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig: a. das Auf- und Abladen von Gütern, ebenso wie das An- und Abschieben von Güterwagen darf niemals Veranlassung zur Verlängerung des Aufenthalts auf den Stationen sein; b. die Mitnahme von Güterwagen darf eine Verlängerung der planmäßigen Fahrzeit nicht herbeiführen; c. die Passagiere der Personenzüge dürfen durch die Mitbeförderung von Gütern in keiner Weise belästigt werden.

§. 40. Wenn es im Interesse des Lokalverkehrs wünschenswerth erscheint, können mit den Güterzügen auch einige Personenwagen befördert werden, jedoch darf durch diese gelegentliche Mitbeförderung von Personen der Güterverkehr nicht beeinträchtigt werden und insbesondere darf deshalb keine Beschleunigung der Güterzüge eintreten.

§. 41. Verlorne Zeit darf durch Vermehrung der Geschwindigkeit über die durch dieses Reglement vorgeschriebenen Grenzen hinaus nicht eingebracht werden. Jeder Zugführer ist mit einem Stundenzettel zu versehen, in welchem die Dauer der Fahrt von einem Haltepunkt zum andern genau verzeichnet wird. Lokomotivführer, welche nach Ausweis dieses Stundenzettels schneller, als nach §. 35 gestattet ist, gefahren haben, werden bestraft.

§. 42. Bei Bildung eines jeden Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß die im §. 23 vorgeschriebene Anzahl von Bremsen sich in selbigem befindet und daß letztere im Wesentlichen gleichmäßig vertheilt sind. Bei stärkeren Steigungen als 1 : 200 soll der letzte Wagen ein Bremswagen sein. Bevor ein Zug die Station verläßt, ist derselbe zu revidiren und darauf zu achten, daß die Wagen unter sich und der Tender mit dem nächstfolgenden Wagen fest verkuppelt, die Sicherheitsketten eingehangen, die Verbindung zwischen den Schaffnersitzen und der Dampfpfeife hergestellt, die Wagen gleichmäßig belastet und die nöthigen Fahrsignale und Laternen angebracht sind. In den Personenzügen müssen die Zughaken so weit zusammengezogen sein, daß die Federbuffer der Wagen im Zustande der Ruhe sich berühren. In gemischten Zügen sind Wagen mit ungewöhnlicher Kuppelung nicht unmittelbar vor und unmittelbar hinter die Personenwagen zu stellen.

§. 43. In jedem Zuge, mit welchem Personen befördert werden, muß mindestens ein mäßig belasteter Wagen ohne Passagiere zunächst auf den Tender folgen.

§. 44. Extrazüge dürfen nicht befördert werden, wenn die Bahn nicht vollständig bewacht, der Zug den Bahnwärtern nicht vorher signalisirt und der nächsten Station ordnungsmäßig gemeldet ist.

§. 45. Arbeitszüge oder einzelne Lokomotiven, außer den Hülfs- oder Vorspann-Lokomotiven, dürfen nur auf bestimmte Anordnung der mit der Leitung des Betriebes betrauten verantwortlichen oberen Beamten, resp. deren Vertreter, und in fest abgegrenzten Zeiträumen auf der Bahn fahren. Die Vorsteher der beiden angrenzenden Stationen müssen von der Bewegung solcher Züge, sowie aller einzeln fahrenden Lokomotiven Kenntniß erhalten. Das letztere gilt von einzelnen Materialien-Transportwagen und Draisinen, welche durch Menschenkräfte bewegt werden. Dieselben müssen von einem verantwortlichen Beamten begleitet und bei der Fahrt im Dunkeln mit einer nach vorn und nach hinten roth leuchtenden Laterne versehen sein. Mindestens eine Viertelstunde vor der fahrplanmäßigen Ankunft der regelmäßigen oder der angesagten Extrazüge muß das betreffende Bahngeleis von Arbeitszügen, einzelnen Lokomotiven und Wagen geräumt sein. Ausnahmen sind nur auf frequenten Bahnhöfen gestattet, wenn dieselben durch Haltesignale gegen das Einfahren ankommender Züge gesichert sind. Arbeitszüge und einzelne Lokomotiven werden gleich den regelmäßigen Zügen signalisirt.

§. 46. Schneepflüge oder Wagen zum Brechen des Glatteises dürfen nicht vor die Lokomotiven fahrplanmäßiger Züge gestellt werden. Wo das Bedürfniß eintritt, werden die Schneepflüge oder Wagen dem Zuge mit besonderen Maschinen vorausgeschickt. Fest mit der Lokomotive verbundene Schneepflüge, welche nicht auf besonderen Rädern gehen, sind auch vor dem Zuge zulässig.

§. 47. Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten darf außer den durch ihren Dienst berechtigten Beamten Niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§. 48. Bei angeheizten Lokomotiven soll, so lange sie vor dem Zuge halten, oder in Ruhe stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Tenderbremse angezogen sein. Die Lokomotive muß dabei stets unter specieller Aufsicht stehen. Die auf den Bahnhöfen stehenden Wagen sind durch Vorlagen, Bremsen ꝛc. so festzustellen, daß sie durch Wind nicht in Bewegung gesetzt werden können.

§. 49. Jeder im Dunkeln sich bewegende Zug, sowie jede einzeln fahrende Lokomotive muß voran mit zwei weitleuchtenden Laternen und hinten mit mindestens Einer, nach rückwärts rothleuchtenden Schlußlaterne versehen sein. Am Schlusse eines jeden im Dunkeln fahrenden Zuges ist außerdem ein, dem Lokomotivführer und dem Zugpersonal sichtbares, nach hinten und nach vorn leuchtendes Laternensignal anzubringen. Bei Bewegung der Lokomotiven auf Bahnhöfen genügt die Anbringung einer Laterne mit weißem Licht an jedem Ende der Lokomotive, beziehungsweise am Tender.

§. 50. Die Bahnwärter müssen dem herannahenden Zuge folgende Signale geben können: 1) die Bahn ist fahrbar; 2) langsam fahren; 3) still halten.

§. 51. Die Zugführer, Schaffner und Bremser müssen das Signal zum Halten an den Lokomotivführer geben können.

§. 52. Die Lokomotivführer müssen folgende Signale geben können: 1) Achtung geben; 2) Bremsen anziehen; 3) Bremsen loslassen.

§. 53. Der Dienst mit dem elektro-magnetischen Telegraphen wird nach besonderer Instruktion gehandhabt; es müssen durch denselben Depeschen von Station zu Station gegeben und sämmtliche Wärter zwischen je zwei Stationen von dem Abgange der Züge benachrichtigt werden können. Ausschließlich mit dem elektrischen Telegraphen werden die Signale gegeben: 1) der Zug geht nicht ab; 2) es soll eine Hülfslokomotive kommen. Zum Herbeirufen von Hülfslokomotiven müssen die Züge mit portativen Apparaten versehen sein, resp. müssen an geeigneten Stellen verschließbare Apparate zu diesem Zwecke aufgestellt sein.

§. 54. Nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Lokomotiven müssen in der Regel durch ein Signal an dem in der einen oder andern Richtung zunächst vorgehenden Zuge, den Bahnwärtern, Arbeitern und den in Seitenbahnen haltenden Zügen zur Nachachtung angekündigt werden. Kann eine solche Signalisirung nicht stattfinden, so dürfen nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Lokomotiven nur abgelassen werden, wenn eine bezügliche Verständigung der beiden betreffenden Stationen stattgefunden hat und die Wärter vorher von dem Abgang derselben durch den elektromagnetischen Telegraphen benachrichtigt sind.

§. 55. An der Drehachse der Ausweichestellung in den Hauptgeleisen müssen solche Zeichen angebracht werden, daß sowohl bei Tage als im Dunkeln zu erkennen ist, ob das richtige Geleise für den ankommenden Zug geöffnet ist. Vor der Ankunft und vor der Abfahrt eines jeden Zuges ist nachzusehen, ob die Bahnstränge, welche derselbe zu durchlaufen hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind. Für die Weichen in den Hauptgeleisen ist eine normale Stellung als Regel vorzuschreiben. Die Stellung der Ausgußkrahne soll im Dunkeln kenntlich gemacht werden. Zu den Hauptgeleisen sind alle diejenigen Geleise zu rechnen, welche in Ausführung des fahrplanmäßigen Fahrdienstes von Bahnzügen durchfahren resp. benutzt werden.

§. 56. Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur Einem Beamten untergeordnet sein, welcher als vorzugsweise verantwortlich für die Ordnung und Sicherheit des Zuges stets derartig placirt sein muß, daß er den ganzen Zug übersehen, die Bahnsignale erkennen und mit dem Lokomotivführer in Verbindung treten kann. Dasselbe gilt von den Schaffnern und Bremsern, soweit diese zur Beaufsichtigung des Zuges resp. zur Bedienung der Bremsen dienen. Zur Verständigung zwischen Zugpersonal und Lokomotivführer soll bei allen Zügen eine mit der Dampfpfeife der Lokomotive oder mit einem Wecker an der Lokomotive verbundene Zugleine resp. geeignete andere Vor-

richtung angebracht sein, welche bei Personenzügen über den ganzen Zug, bei gemischten Zügen mindestens über alle Personenwagen hinweggehen und bei Güterzügen mindestens bis zum wachthabenden Fahrbeamten geführt sein muß.

§. 57. Bei Unfällen und wenn sonst aus irgend einer Veranlassung Züge auf der Bahn stehen bleiben oder halten müssen, die fahrplanmäßig ihren Lauf fortzusetzen hätten, müssen in der Richtung, aus welcher andere Züge sich möglicherweise nähern könnten, sichere Maßregeln getroffen werden, durch welche solche Züge zeitig genug von dem Orte, wo der Zug anhält, in Kenntniß gesetzt werden.

§. 58. Jede Weiche, gegen deren Spitze fahrplanmäßige Züge fahren, muß während des Durchganges des Zuges entweder verschlossen gehalten werden, oder von einem Weichensteller bedient sein. Den Weichenstellern vor der Einfahrt in größere Stationen und an den Zweigbahnen, sowie an den auf freier Bahn belegenen Ausweichungen, ebenso den auf der Fahrt befindlichen Lokomotivführern, Heizern und Bremsern dürfen Nebengeschäfte nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§. 59. Die Führung der Lokomotiven darf nur solchen Führern übertragen werden, welche wenigstens ein Jahr lang in einer mechanischen Werkstatt gearbeitet haben und nach mindestens einjähriger Lehrzeit durch eine, von dem Maschinendirektor und einem technischen Betriebsbeamten abzuhaltende Prüfung und durch Probefahrten ihre Befähigung nachgewiesen haben. Die Heizer müssen mit Handhabung der Lokomotiven mindestens so weit vertraut sein, um dieselbe erforderlichen Falls still stellen zu können.

§. 60. Beim Betriebe sind alle Einrichtungen zu treffen, welche nach bewährten Erfahrungen zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlich sind. Veränderungen in den Construktionsverhältnissen der Bahn dürfen ohne vorherige Genehmigung des Königlichen Handels-Ministeriums, resp. des Königlichen Eisenbahn-Kommissariats nicht vorgenommen werden. Veränderungen in den hinsichtlich der Sicherheit des Betriebes und des Ueberganges auf andere Bahnen wesentlichen Construktionsverhältnissen der Fahrzeuge dürfen ohne vorherige Genehmigung des Königlichen Handels-Ministeriums resp. des Königlichen Eisenbahn-Kommissariats nicht vorgenommen werden. Fahrzeuge fremder Bahnen dürfen auf diesseitigen Bahnen nur zugelassen werden, wenn sie den für die letzteren vorgeschriebenen Bestimmungen über Einrichtung und Zustand entsprechen.

Berlin, den 12. April 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: Weishaupt.

Polizei-Verordnung für die Cottbus-Großenhainer Eisenbahn.

§. 1. Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Direktion Behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden und haben den dienstlichen Aufforderungen der mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen, oder eine besondere Legitimation führenden Bahnpolizei-Beamten unweigerlich Folge zu leisten.

§. 2. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen dürfen nur von den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz- und Polizei-Beamten und den Beamten der Königlichen Staatsanwaltschaften betreten werden; dem Publikum ist das Ueberschreiten der Bahn nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange die letzteren nicht durch Barrieren oder Einfriedigungen verschlossen sind und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden. Das eigenmächtige Oeffnen oder Ueberschreiten der Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§. 3. Mit Ausnahme des Chefs der Militär- und Polizei-Behörden, die am Orte des Bahnhofs ihren Sitz haben, der Staatsanwälte, der executiven Polizei- und der in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Steuer- und Postbeamten, sowie der Fortifikations-Offiziere und Fortifikations-Beamten darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude (Dienstlokale) außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind. Die Festungs-Kommandanten, Fortifikations-Offiziere und Fortifikations-Beamten, welche durch ihre Uniform als solche kenntlich sind, stehen den Militär- und Polizei-Chefs insofern gleich, als es ihnen gestattet ist, den Bahnkörper und die Bahnhöfe innerhalb des Festungs-Rayons zu betreten. Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen, oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren. Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, so weit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften anders bestimmen.

§. 4. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 5. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt. Das Uebertreiben von größe-

ren Viehheerden über die Bahnübergänge darf zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen eines Zuges nicht mehr stattfinden.

§. 6. Privat-Uebergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§. 7. So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber von Viehheerden bei den aufgestellten Haltepfählen oder Warnungstafeln halten. Dasselbe gilt für den Fall, daß die an den mit Zugbarrieren versehenen Uebergängen angebrachten Glocken ertönen. Fußgänger dürfen sich den verschlossenen Barrieren nähern, dieselben aber nicht zu öffnen versuchen.

§. 8. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen auf das Planum oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Allarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störenden Handlungen.

§. 9. Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transportgegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden. Rücksichtlich der Versendung von Chemikalien und feuergefährlichen Gegenständen verbleibt es bei den besonderen deshalb erlassenen Bestimmungen.

§. 10. Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden; die Schaffner sind befugt, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§. 11. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren oder Aussteigen, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§. 12. Die Uebertretung oder Nichtbefolgung der in den §§. 1 bis 11 enthaltenen Bestimmungen wird mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr., im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den §§. 294 bis 298 einschließlich, des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 eine härtere Strafe verwirkt ist.

§. 13. Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Eisenbahnbeamten sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, welcher unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder letzteren Falls nicht eine der angedrohten Strafe entsprechende angemessene Caution erlegt, deren Höhe jedoch das Maximum der Strafe in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, vorläufig zu ergreifen und festzunehmen. Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Cautions-Bestellung der vorläufigen Ergreifung und Festnahme nicht entziehen. Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde resp. an den Staats- oder Polizei-Anwalt abzuliefern.

§. 14. Im Falle einer Festnahme ist den Bahnpolizei-Beamten gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine, mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Contraventions-Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an welchem die Contravention constatirt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizei-Behörde oder den competenten Staats- oder Polizei-Anwalt eingesendet werden muß.

§. 15. Ein Abdruck dieser Verordnung wird in jedem Passagier-Zimmer ausgehängt und auf jedem Bahnhofe ein dem Publikum zugängliches Beschwerde-Buch ausgelegt.

Berlin, den 12. April 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: Weishaupt.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Bitter.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird mit Bezug auf §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 26. April 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 18. Den 4. Mai. 1870.

Zur Waldstreu.

Es ist in verschiedenen Aufsätzen an dieser Stelle auf den großen Nachtheil hingewiesen, welchen die regellose Entnahme der Waldstreu der Forst zufügt. Hierbei muß noch einem Irrthum entgegen getreten werden, der vielfach neuerlich sich laut macht, hin und wieder freilich vielleicht nur als Vorwand, daß nämlich das Streuharken das einfachste Mittel wäre, die Raupen zu vertilgen. Hierfür ist aber das Streuharken durchaus unwirksam und selbst hierfür eher nachtheilig, als förderlich.

Die Raupe liegt nämlich zusammengekrümmt in der Größe eines Silbergroschens und noch darunter in der Erde unter dem Moose und der Waldstreu und wird von den Zähnen der zum Rechen zugelassenen Harke meistens gar nicht gefaßt und hinweggenommen. Wird dagegen die Raupe durch das Streuharken bloßgelegt, so wühlt sie sich nur wieder tiefer in die Erde hinein, wenn sie nicht bald gesammelt wird, und so ist gerade in denjenigen Orten, in welchen die obere Bodendecke fortgenommen ist, unter der sie sonst, wie die Erfahrung an verschiedenen Orten bereits zweifellos erwiesen hat, überwintert, das Sammeln der Raupen am allerschwierigsten und der spätere Raupenfraß der aller energischste.

Bekanntmachung.

Im Anschlusse an das unterm 4. Februar d. J. besonders mitgetheilte Ministerial-Rescript vom 25. Januar d. J., werden die Polizeianwälte hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß über Auslagen für Porto und Dienstbriefmarken, so weit die Angelegenheit Ortschaften betrifft, für welche sie Remuneration aus fiskalischen Fonds beziehen, oder die Polizeianwalt-Geschäfte als fiskalische Beamte von Amtswegen besorgen, am Schlusse eines jeden Quartals eine Liquidation, deren Richtigkeit sie selbst bescheinigen, aufzustellen und der Kreis-Steuerkasse zur Zahlungsleistung einzureichen ist. Porto-Verläge, welche einzelne Dominien oder Magisträte zu tragen haben, sind bei derselben Kasse, Behufs der Einziehung, besonders zu liquidiren.

Frankfurt a. O., den 30. April 1870.

Der Regierungs-Präsident.
Frhr. v. Nordenflycht.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 22 enthält: (Nr. 7646.) Allerhöchster Erlaß vom 6. April 1870, betreffend die Erhebung der Abgabe für die Benutzung der Elbschleuse bei Magdeburg und der Saale- und Unstrutschleusen.

(Nr. 7647.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft Breslauer Schlachtviehmarkt" mit dem Sitze zu Breslau errichteten Aktiengesellschaft. Vom 9. April 1870.

Nr. 23 enthält: (Nr. 7648.) Allerhöchster Erlaß vom 11. April 1870, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Revidirten Reglement für die Städte-Feuersozietät der Kur- und Neumark (mit Ausnahme der Stadt Berlin), sowie der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde.

(Nr. 7649.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Missions-Handelsaktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Barmen errichteten Aktiengesellschaft. Vom 15. April 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Betreffend die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen älteren Gewichte.

In Gemäßheit des §. 90 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 werden im Nachfolgenden diejenigen Gewichtsstücke der in den einzelnen Bundesländern bis zum Ende des Jahres 1871 geltenden Gewichtssysteme bezeichnet, welche nach ihrer Größe und Größenbezeichnung den Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 nicht entsprechen und deshalb vom 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zugelassen werden können.

I. Unzulässig werden vom 1. Januar 1872 ab alle diejenigen Gewichts-Stücke, deren Gewichts-Größe in der Reihe der folgenden Größen nicht vorkommt:

50 Kilogramm	= 100 Pfund	= 1 Centner	
	50 „	= ½ „	
20 „	= 40 „		
10 „	= 20 „		
5 „	= 10 „		
	5 „		
2 „	= 4 „		

1 Kilogramm = 2 Pfund
500 Gramm = 1 „
½ „
200 Gramm
100 „
50 „
20 „
10 „
5 „
2 „
1 „
5, 2, 1 Decigramm.
5, 2, 1 Centigramm.
5, 2, 1 Milligramm.

Danach werden im besonderen unzulässig alle ¼ Centner-Stücke, alle 3 Pfund-Stücke, und in den verschiedenen Arten der Eintheilung des Pfundes:

a. in der Decimal-Eintheilung die Stücke von
0,05 Pfund oder 5 Quint.
0,005 „ „ 5 Halbgramm oder Oertgen.
0,0005 „ „ 0,5 „ „ „
0,00005 „ „ 0,05 „ „ „

b. In der 30 Loth-Eintheilung alle Stücke, mit Ausnahme des ½ Pfund- oder 15 Loth-Stückes, so wie der 3 Loth-, 3 Quentchen-, 3 Cent- und 3 Korn-Stücke.

c. In der 32 Loth-Eintheilung alle Stücke mit Ausnahme des ½ Pfund- oder 16 Loth-Stückes.

II. Unzulässig werden ferner vom 1. Januar 1872 ab diejenigen Gewichts-Stücke, welche, obwohl nach ihrer Größe zu Folge der Bestimmungen unter I. zulässig, doch der Größen-Bezeichnung nach entweder den Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung direkt zuwider laufen, oder doch gegenüber den Vorschriften derselben zu technischen Bedenken Veranlassung geben, nämlich:

A. Alle diejenigen Stücke, welche Namen oder abgekürzte Bezeichnungen von Namen enthalten, die in der Maaß- und Gewichts-Ordnung entweder gar nicht, oder nicht in dem bisherigen Sinne gebraucht werden, also alle nach Lothen, Neulothen, Quinten, Halbgrammen, Oertgen, Quentchen, Cent, Korn oder Richtpfennigen bezeichneten Stücke.

Bei der Mehrzahl der Gewichtsstücke, welche durch diese Bestimmung getroffen werden, sonst aber nach der Bestimmung unter I. zulässig bleiben würden, wird sich die alte Bezeichnung tilgen und die neue aufschlagen lassen, ohne daß das Gewicht der Stücke dadurch eine Veränderung erleidet. Bei den ½ Pfund-Stücken und den nach der Bestimmung unter I. zulässig bleibenden anderen Stücken der bisherigen Decimal-Unterabtheilungen des Pfundes ist auch die neben der zu duldenden Bezeichnung nach Bruchtheilen des Pfundes etwa noch vorhandene Bezeichnung nach Lothen, Neu-Lothen, Halbgrammen rc. unkenntlich zu machen, wenn diese Stücke künftig zulässig bleiben sollen.

B. Alle diejenigen Stücke, welche nur mit Zahlen ohne Angabe des Einheits-Namens bezeichnet sind, mit Ausnahme der gußeisernen Stücke dieser Beschaffenheit von ½ Pfd. an aufwärts. Die letzteren, sofern sie von den Bestimmungen unter I. nicht getroffen werden, bleiben in ihrer bisherigen Beschaffenheit innerhalb der Grenzen des Landes, dessen bisherigen Stempel sie tragen, oder in welchem ihre Stempelung bisher anerkannt war, bis dahin zulässig, daß eine neue Berichtigung und Stempelung erforderlich wird. Die Stempelung mit dem Bundes-Eichungs-Stempel, welche die Zulässigkeit innerhalb des gesammten Bundesgebietes bedingt, darf bei Gewichtsstücken von der hier in Rede stehenden Beschaffenheit ausnahmslos nur dann stattfinden, nachdem auf denselben mindestens eine Andeutung des zugehörigen Einheits-Namens z. B. auf den Pfundstücken irgend eine von dem Kilogramm-Zeichen K. abweichende und auf dasselbe nicht zu beziehende, dagegen auf Pfund oder Centner hinweisende Bezeichnung hinzugefügt worden ist, was bei gußeisernen Gewichten etwa mittelst einer eingelassenen Messingplatte ausgeführt werden kann.

Alle durch die Vorschriften unter I. nicht ausgeschlossenen Stücke der Pfundreihe, welche außer der Zahl irgend eine auf Pfund, Zoll-Pfund, Centner, Zoll-Centner zu beziehende, überhaupt von K. abweichende Bezeichnung enthalten, bleiben, auch wenn die Bezeichnung den Vorschriften der Eichordnung vom 16. Juli 1869 nicht entspricht, ohne Beschränkung zulässig und können, nachdem ihre genügende Richtigkeit konstatirt worden ist, den Bundes-Eichungsstempel vor dem 1. Januar 1872 unbedingt und nach dem 1. Januar 1872 unter der Bedingung empfangen, daß sie auch den anderweitigen Vorschriften der Eichordnung genügen.

III. Die Einsatzgewichte, deren bisherige Zusammensetzung zufolge der durch die Bestimmungen unter I. bedingten Unzulässigkeit einzelner ihrer Theilstücke nicht zulässig bleiben kann, sind nach dem 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zu dulden, da gegen die Gestattung eines Fortgebrauches einzelner ihrer durch die Bestimmung unter I. nicht getroffenen Theilstücke oder unvollständiger Zusammensetzungen derselben entscheidende Bedenken obwalten.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen haben zwar nach Artikel 8 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 keine Geltung bezüglich der Münzgewichts-Stücke, welche sich nach Artikel 1 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 im Gebrauche der Münzstätten befinden, dagegen finden sie Anwendung auf diejenigen Münzgewichts-Stücke, welche zum Zuwägen von Münzmetallen im öffentlichen Verkehr dienen.

Berlin, den 23. Februar 1870.

Die Normal-Eichungs-Commission des Norddeutschen Bundes.

Foerster.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit im höheren Auftrage zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 23. April 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Betreffend die Schonzeit für wilde Enten.

Auf Grund des §. 1 ad 9 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar dieses Jahres (Ges.-S. S. 120 ff.) verordnen wir hiermit was folgt:

Einziger Paragraph. Im diesseitigen Regierungsbezirk dürfen auf Privat-Seen und Teichen, welche zur Fischzucht benutzt werden, wilde Enten auch während der Schonzeit gejagt werden.

Frankfurt a. O., den 26. April 1870.

Königliche Regierung;
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten. Abtheilung des Innern.

(3) In Folge der seit Erlaß der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1867 — Amtsblatt pro 1867 Seite 346 — eingetretenen Personal-Veränderungen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Zeit folgende Baubeamte mit der Revision der Dampfkessel anderweitig beauftragt sind, und zwar:

1) im Kreise Königsberg, mit Ausschluß des südlich vom Mietzelfließe gelegenen Theiles: der Kreisbaumeister Köhler zu Königsberg i. N.,
2) im Kreise Sternberg: der Kreisbaumeister Bauer zu Zielenzig, und
3) im Kreise Sorau: der Bauinspektor Pollack zu Sorau.

Frankfurt a. O., den 25. April 1870.
Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Der Kreis Spremberg, in welchem bisher 4 Wege- und Feuer-Polizei-Distrikte bestanden, ist in 8 dergleichen Distrikte eingetheilt worden.

Zur Verwaltung der letzteren sind folgende Personen zu Commissarien und Stellvertretern gewählt und als solche bestätigt worden:

für den 1. Distrikt, bestehend aus den Ortschaften: Bagenz, Muckrow, Sellessen, Weskow, Slamen und Spremberg — Schloß: der Rittergutspächter v. Minkwitz zu Bagenz als Commissarius, zum Stellvertreter desselben in Feuer-Polizei-Sachen der Rittergutsbesitzer, Lieutenant Haack zu Muckrow;

für den 2. Distrikt, bestehend aus den Ortschaften: Bohsdorf, Hornow, Wadelsdorf und Klein-Loitz: der Rittergutsbesitzer Heinze zu Bohsdorf als Commissarius, zum Stellvertreter desselben in Feuer-Polizei-Sachen der Rittergutsbesitzer Hoffmann zu Wadelsdorf;

für den 3. Distrikt, bestehend aus den Ortschaften: Bloischdorf, Türkendorf, Gr.-Luja, Graustein — Amt, Graustein — Lehn und Schönhaide: der Rittergutsbesitzer, Premier-Lieutenant v. Billeneuve zu Bloischdorf, zum Stellvertreter desselben in Feuer-Polizei-Sachen der Wirthschafts-Inspektor Klose zu Graustein;

für den 4. Distrikt, bestehend aus den Ortschaften: Welzhahn, Lieskau, Dubrancke, Friedrichshain, Reuthen und Horlitza: der Rittergutsbesitzer Dr. phil. Schacht zu Lieskau, zum Stellvertreter desselben in Feuer-Polizei-Sachen der Rittergutsbesitzer Baron v. Luttitz zu Reuthen;

für den 5. Distrikt, bestehend aus den Ortschaften: Trattendorf und Terpe: der Gasthofsbesitzer Lieske zu schwarze Pumpe, zum Stellvertreter desselben in Feuer-Polizei-Sachen der Ziegeleibesitzer Mayer daselbst;

für den 6. Distrikt, bestehend aus den Ortschaften: Pulsberg, Jessen, Gosda, Proschim und Welzow: der Glasfabrikbesitzer Kännichen zu Heydemühl, zum Stellvertreter desselben in Feuer-Polizei-Sachen der Amtmann Ecke zu Gosda;

für den 7. Distrikt, bestehend aus den Ortschaften: Cantdorf, Kochsdorf, Roitz, Stradow und Radewiese: der Rittergutsbesitzer Richter zu Roitz, zum Stellvertreter desselben in Feuer-Polizei-Sachen der Amtmann Uttech zu Radewiese;

für den 8. Distrikt, bestehend aus den Ortschaften: Wolkenberg, Göhrigk, Papproth, Zehserigk, Straußdorf, Groß-Buckow, Kl.-Buckow und Sylow: der Kreis-Deputirte, Rittergutsbesitzer v. Diepow zu Göhrigk zum Commissarius, zum Stellvertreter desselben in Feuer-Polizei-Sachen der Gutsverwalter Harmuth zu Zehserigk. Frankfurt a. O., den 26. April 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Ständischen Land-Armen-Direction der Kurmark.

Die Bestimmungen des Land-Irrenreglements vom 31. Juli 1856 sind vielfach so gedeutet worden, daß ortsangehörige arme Geisteskranke, welche sich zur Aufnahme in die Landirrenanstalt zu Neustadt E.-W. (früher Neu-Ruppin) selbst gar nicht oder nicht mehr eignen, auf Verlangen ihrer Communen unentgeldlich in das Siechenhaus zu Wittstock aufgenommen werden müßten.

Nach wiederholten Entscheidungen der höchsten Königlichen Staatsbehörden ist diese Auffassung eine irrige.

Danach hat überhaupt jenes nur für die Land-Irrenanstalt selbst gegebene Reglement, wenn es auch an zwei Stellen der Anstalt zu Wittstock gedenkt, doch nicht die Bedingungen der Aufnahme in die letztere bestimmen können noch wollen.

Hiernach würden also auch bei solchen Geisteskranken, die überhaupt für die Aufnahme ortsangehöriger Armer in Wittstock bestehenden Bestimmungen dahin Platz greifen, daß solche nur gegen volle Bezahlung und mit diesseitiger, namentlich auch von den Raumverhältnissen abhängiger Genehmigung Aufnahme finden können.

Indeß wollen wir bis auf Weiteres in analogischer Anwendung der Festsetzungen des §. 51 des Landirren-Reglements, insoweit der Raum es gestattet, solchen Kranken sogar kostenfreie Aufnahme in die alsdann als Filial der Landirrenanstalt zu Neustadt E.-W. anzusehende Wittstock'er Anstalt gewähren, die im Sinne des §. 51 Litt. b. nach unserer Auffassung für die Landirrenanstalt überhaupt nicht oder, wenn sie sich bisher darin befanden, nicht mehr geeignet,

dabei gänzlich hülflos sind und ohne die nachdrücklichste Belästigung ihrer unvermöglichen Angehörigen und Communen kein angemessenes Unterkommen in der Heimath finden würden.

Wir müssen uns aber ausdrücklich die Entscheidung darüber, in welchen Fällen diese Vergünstigung eintreten soll, im Hinblick darauf vorbehalten, daß unsere, wenn auch sehr erweiterten doch immerhin räumlich begrenzten Anstalten im Gesammtinteresse wirklich denen zu Gute kommen müssen, die ihrer relativ am meisten bedürfen und denen sie den größtmöglichsten Nutzen gewähren. Die frühere Landirren-Anstalt in Neu-Ruppin war nur für 159 Kranke eingerichtet. Die vor 4½ Jahren eröffnete neue Anstalt kann etatsmäßig im Ganzen circa 600 Kranke fassen, enthält aber schon jetzt deren 503, während es in der Kurmark im Ganzen etwa 1800 Geisteskranke giebt. In Erwägung dieser Verhältnisse wird es gewiß jeder als die erste Pflicht der Verwaltung anerkennen müssen, darauf zu halten, daß der noch vorhandene Raum nicht durch Berücksichtigung weniger dringender Fälle den hülfsbedürftigsten Kranken entzogen werde.

Denn daß dem Kurmärkischen Landarmen-Verbande, der durch Errichtung dieser neuen Anstalt eine Opferwilligkeit, wie wenig andre, an den Tag gelegt hat, nicht angesonnen werden kann, mit neuen Opfern noch mehr Anstalten zu bauen, das werden am Wenigsten die diesen Verband bildenden Communen und Ortsarmen-Verbände bestreiten wollen.

Durch den großartigen Neubau in Neustadt E.-W. ist nicht nur die Ruppin'er Anstalt als Irren-, Heil- und Bewahranstalt in weit größeren Dimensionen wieder aufgebaut, sondern es ist ihr auch neuerdings durch das erst im Herbst vorigen Jahres eröffnete Siechenhaus für absolut unheilbare Kranke noch etwas Neues hinzugefügt worden, das ein Surrogat für die immerhin nur unvollkommene Irrenstation der Anstalt zu Wittstock sein soll. Allein auch dies 110 Kranke fassende Haus würde ebenso, wie jene Wittstock'er Station, die zur thunlichsten Befriedigung des Bedürfnisses auch jetzt noch nicht eingehen soll, bald gefüllt sein, wenn wir bei neuen Aufnahmen nicht mit aller Vorsicht und Auswahl verführen.

Die vorstehenden Bestimmungen, welche aus den angeführten Gründen auch für das Siechenhaus der Neustädt'er Anstalt gelten, und mit ausdrücklicher Zustimmung des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung der Communen des Verbandes gebracht werden, bleiben jedenfalls so lange in Kraft, bis das jetzt in der Revision begriffene und nach vorgängiger Prüfung durch den Communal-Landtag mit Allerhöchster Sanction zu emanirende Landirren-Reglement etwa ein Anderes bestimmen sollte.

Berlin, den 5. April 1870.

Ständische Landarmen-Direktion der Kurmark.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

(1) Abonnements-Billets für Schulkinder mit einer Fahrpreis-Ermäßigung von 50 Procent des Tarifsatzes der III. Wagenklasse werden vom 5. Mai d. J. ab unter folgenden Bedingungen auf der Ostbahn ausgegeben:

Die Beförderung geschieht mit allen fahrplanmäßigen Eil-, Personen- und kombinirten Zügen in der III. Wagenklasse. Die betreffenden Legitimationskarten sind gültig für eine bestimmte, auf der Karte angegebene Zeit für eine täglich einmalige Hin- und Rückfahrt — ausschließlich der Sonn- und gesetzlichen Feiertage, sowie der eventuell auf der Karte zu vermerkenden Schulferientage — und werden ausgestellt für eine bestimmte, auf der Karte bezeichnete Person. Die Karten sind unter Beifügung einer Bescheinigung der betreffenden Schulbehörde mit Angabe der Zeitdauer (in minimo Ein Monat), für welche das Abonnement gewünscht wird, portofrei schriftlich bei unsern Stationskassen zu beantragen. Das Attest der Schulbehörde muß zugleich eine genaue Angabe der in diesen Zeitraum etwa fallenden Ferientage enthalten.

Die Legitimationskarte muß auf Verlangen bei jeder Fahrt dem revidirenden Beamten vorgezeigt werden. Der Abonnementspreis ist bei Empfangnahme der Karte zu entrichten. Außer den zum Schulbesuch nöthigen Utensilien, als: Schultasche, Bücher u. s. w., wird kein Freigepäck bewilligt.

Eine Verantwortlichkeit für die Einhaltung des Fahrplans, sowie für Verspätungen und Unregelmäßigkeiten der Fahrten, wird Seitens der Verwaltung nicht übernommen.

Erstattung des Fahrpreises findet nicht statt, wenn der Inhaber der Karte an deren Benutzung gehindert ist.

Bromberg, den 27. April 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(2) Der in den Tarifen für den direkten Ostdeutsch-Russischen, Ostdeutsch-Schlesisch-Russischen, Russisch-Rheinischen und Hamburg-Russischen Verkehr erwähnte Fracht-Rabatt von 10 %, welchen die Artikel Felle, Häute, Lumpen und Hadern, sowie in Rußland erzeugte Sämereien, Getreide und Hülsenfrüchte bei Beförderung in Quantitäten von 100 Centnern und darüber auf der St. Petersburg-Warschauer Bahn genießen, wird von der Verwaltung dieser Bahn nur den Transporten von Rußland nach dem Westen, nicht aber auch, wie irrthümlich in den betreffenden Tarifen angegeben ist, den Sendungen nach Rußland gewährt.

Bromberg, den 27. April 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1) **Sommer-Fahrplan**

der

Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Vom 1. Mai cr. ab treten bei den Courier-Zügen Nr. 1 und 2 und den Personen-Zügen Nr. 9, 6 und 10 der Strecke Berlin-Breslau sowie bei den Personen-Zügen Nr. 15, 21a, 14 und 20a der Strecke Kohlfurt-Görlitz einige nicht erhebliche Aenderungen ein, und werden diese Züge von jenem Tage ab in folgendem Fahrplan befördert werden:

A. Richtung Berlin — Breslau.

Stationen und Haltestellen.	Courier-Zug Nr. 1.		Personen-Zug Nr. 9.	
	Ankunft. U. M.	Abfahrt. U. M.	Ankunft. U. M.	Abfahrt. U. M.
Berlin	Abds.	11 5	Abds.	8 —
Rummelsburg	— —	— —	— —	8 8
Cöpenick	11 20	11 21	8 24	8 28
Friedrichshagen	— —	— —	8 34	8 36
Erkner	— —	— —	8 52	8 56
Hangelsberg	— —	— —	9 15	9 16
Fürstenwalde	11 59	12 2	9 33	9 38
Berkenbrück	— —	— —	— —	9 50
Briesen	— —	— —	10 3	10 5
Pilgram	— —	— —	— —	— —
Rosengarten	— —	— —	— —	10 29
Frankfurt a. O.	12 42	12 47	10 40	10 50
Buschmühle	— —	— —	— —	— —
Finkenheerd	— —	— —	11 7	11 9
Fürstenberg	— —	— —	11 28	11 30
Neuzelle	— —	— —	11 39	11 41
Wellmitz	— —	— —	11 52	11 54
Guben	1 38	1 41	12 14	12 20
Jeßnitz	— —	— —	12 44	12 46
Sommerfeld	2 12	2 13	1 4	1 9
Gassen	— —	— —	1 18	1 19
Liebsgen	— —	— —	1 36	1 37
Sorau	2 48	2 53	2 4	2 12
Hansdorf	3 3	3 5	2 24	2 32
Halbau	— —	— —	2 43	2 44
Rauscha	— —	— —	3 4	3 5
Neuhammer	— —	— —	— —	— —
Kohlfurt	3 44	3 52	3 29	4 2
Waldau	— —	— —	— —	4 14
Siegersdorf	— —	— —	4 25	4 26
Bunzlau	4 21	4 22	4 46	4 49
Kaiserswaldau	— —	— —	5 13	5 14
Hainau	— —	— —	5 30	5 33
Steudnitz	— —	— —	5 43	5 44
Liegnitz	5 10	5 15	6 —	6 15
Spittelndorf	— —	— —	6 34	6 36
Maltsch	— —	— —	6 51	6 53
Neumarkt	5 50	5 51	7 9	7 12
Nimkau	— —	— —	7 27	7 29
Lissa	— —	— —	7 46	7 51
Breslau N.-M. Bahnhof	— —	— —	8 10	Mrgs.
Breslau O.-S. Bahnhof	6 33	Mrgs.		

B. Richtung Breslau — Berlin.

Stationen und Haltestellen.	Courier-Zug Nr. 2.		Personen-Zug Nr. 6.		Personen-Zug Nr. 10.	
	Ankunft. U. M.	Abfahrt. U. M.	Ankunft. U. M.	Abfahrt. U. M.	Ankunft. U. M.	Abfahrt U. M.
Breslau O.-S. Bahnhof	Abds.	9 55	— —	— —	— —	— —
Breslau N.-M. Bahnhof	— —	— —	Mrgs.	7 10	Abds.	8 10
Lissa	— —	— —	7 26	7 29	8 27	8 30
Nimkau	— —	— —	7 44	7 46	8 46	8 48
Neumarkt	10 39	10 40	8 —	8 8	9 8	9 6
Maltsch	— —	— —	8 14	8 17	9 19	9 22
Spittelndorf	— —	— —	8 31	8 33	9 38	9 40
Liegnitz	11 13	11 18	8 52	8 59	10 —	10 10
Steudnitz	— —	— —	9 15	9 16	10 26	10 27
Hainau	— —	— —	9 28	9 30	10 42	10 45
Kaiserswaldau	— —	— —	9 50	9 52	11 7	11 9
Bunzlau	12 10	12 12	10 15	10 18	11 33	11 38
Siegersdorf	— —	— —	10 37	10 39	11 58	12 —
Waldau	— —	— —	— —	10 49	— —	12 18
Kohlfurt	12 39	12 52	10 57	11 7	12 22	1 2
Neuhammer	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Rauscha	— —	— —	11 25	11 26	1 22	1 25
Halbau	— —	— —	11 42	11 48	1 42	1 45
Hansdorf	1 27	1 30	11 56	12 —	1 59	2 9
Sorau	1 42	1 47	12 14	12 20	2 25	2 35
Liebsgen	— —	— —	12 38	12 39	2 56	2 58
Gassen	— —	— —	12 49	12 50	3 10	3 11
Sommerfeld	2 14	2 16	12 59	1 2	3 19	3 24
Jeßnitz	— —	— —	1 18	1 19	3 42	3 45
Guben	2 48	2 48	1 40	1 46	4 7	4 13
Wellmitz	— —	— —	2 6	2 7	4 33	4 35
Neuzelle	— —	— —	2 17	2 19	4 45	4 47
Fürstenberg	— —	— —	2 29	2 30	4 57	5 —
Finkenheerd	— —	— —	2 49	2 50	5 19	5 22
Buschmühle	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Frankfurt a. O.	3 40	3 46	3 7	3 17	5 42	5 52
Rosengarten	— —	— —	3 30	3 31	— —	6 6
Pilgram	— —	— —	3 38	3 39	— —	6 15
Briesen	— —	— —	3 50	3 52	6 27	6 30
Berkenbrück	— —	— —	— —	4 5	— —	6 48
Fürstenwalde	4 23	4 26	4 17	4 52	6 53	6 59
Hangelsberg	— —	— —	5 6	5 7	7 14	7 15
Erkner	— —	— —	5 26	5 28	7 35	7 39
Friedrichshagen	— —	— —	5 42	5 43	7 54	7 56
Cöpenick	5 —	5 1	5 49	5 51	8 2	8 8
Rummelsburg	— —	— —	— —	— —	— —	8 22
Berlin	5 15	Mrgs.	6 10	— —	8 30	Mrgs

C. Richtung Kohlfurt — Görlitz.

Stationen und Haltestellen.	Personen-Zug Nr. 15.				Personen-Zug Nr. 21a.			
	Ankunft.		Abfahrt.		Ankunft		Abfahrt.	
	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.
Kohlfurt	Mrgs.		4	7	Abds.		8	18
Penzig	4	26	4	28	8	37	8	38
Hennersdorf	—	—	—	—	—	—	—	—
Görlitz	4	50	—	—	9	—	—	—

D. Richtung Görlitz — Kohlfurt.

Stationen und Haltestellen.	Personen-Zug Nr. 14.				Personen-Zug Nr. 20a.			
	Ankunft.		Abfahrt.		Ankunft.		Abfahrt.	
	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.
Görlitz	Mrgs.		3	—	Abds.		7	10
Hennersdorf	—	—	—	—	—	—	—	—
Penzig	3	17	3	18	7	28	7	29
Kohlfurt	3	37	—	—	7	49	—	—

Berlin, den 13. April 1870. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) **Verband-Güter-Tarif zwischen der Königlich Niederschlesisch-Märkischen und der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn.** Vom 10. Mai cr. ab tritt zwischen Stationen der Königlich Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und den Stationen Leipzig, Halle, Cöthen, Dessau und Luckenwalde der Berlin Anhaltischen Eisenbahn ein direkter Güter-Tarif in Kraft, von welchem Druckexemplare bei den betreffenden Verbandstationen zum Preise von 5 Sgr. käuflich zu haben sind.

Berlin, den 24. April 1870.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

In Gemäßheit der Bestimmungen §§. 39, 41, 46 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken (Ges.-S. de 1850 Seite 119/120) wird am

14. Mai cr. Vormittags 10 Uhr

in unserem Geschäftslokale, Alte Jacobstraße Nr. 106 hierselbst, die halbjährlich vorzunehmende Verloosung von Rentenbriefen, sowie die Vernichtung früher ausgelooseter und eingelieferter Rentenbriefe nebst Coupons unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 26. April 1870.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Personal-Chronik.

Für den ersten Bezirk der Stadt Guben ist der Fabrikbesitzer Julius Wolff daselbst als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Für den fünften ländlichen Bezirk des Kreises Lebus ist der Rittergutsbesitzer, Premier-Lieutenant a. D. Heinrich Wilhelm Julius Adalbert von Salviati zu Trebus als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Telegraphist Heinevetter in Fürstenwalde ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Der bisherige Lokomotivführer Julius Müller in Sorau ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Vermischtes.

Bekanntmachung. Die betreffenden bedeckten Räume und Höfe des hiesigen Königlichen Lagerhauses können, wie bisher, auch während des diesjährigen hiesigen Wollmarktes zum Lagern von Wolle unter den bisherigen Bedingungen und für ein Lagergeld von 5 Sgr. pro Centner Wolle benutzt werden. Der Verwalter dieses Gebäudes, Registrator Wildt, wird die schriftlichen oder mündlichen Meldungen dazu in unserem Dienstlokale, Niederwallstraße Nr. 39 hierselbst, während der gewöhnlichen Dienststunden entgegennehmen. Die Bestellungen sollen in der Reihenfolge, wie sie eingehen, verzeichnet und die vorhandenen Lagerplätze demnächst örtlich nachgewiesen werden.

Berlin, den 9. April 1870.

Königliche Ministerial-Bau-Commission.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 19. Den 11. Mai. 1870.

Was dem kleinen Landwirthe vor Allem noth thut.

Der in neuster Zeit erheblich gesteigerte Zinsfuß für Hypotheken-Capitalien, besonders auf kleinern Landgütern, dürfte gewiß für die Besitzer derselben eine ernste Mahnung sein, ihren Grund und Boden zur möglichsten Ertragsfähigkeit anzuspannen und zu kräftigen.

Außer sorgfältiger Bearbeitung und den zweckmäßigsten Ackerwerkzeugen, wird dies nur durch reichliche und gute Düngung des Ackers und wo möglich auch der Wiesen zu erreichen, und demgemäß die größte Sorgfalt auf Vermehrung der Düngerproduction, auf Erzielung guter Qualität desselben und namentlich auf zweckmäßige Anlage der Dungstätte, und Behandlung des darauf gelagerten Düngers zu verwenden sein. Leider wird diese Sorgfalt bei den kleinen Landwirthen noch recht häufig, trotz vielseitiger Anregungen in landwirthschaftlichen Blättern, vermißt.

Auf vielen Wirthschaftshöfen sieht man den Dünger auf, vor den Stallthüren belegenen, Abhängen gelagert, wo das von den Dächern ab- und durch denselben fließende Regenwasser ihn auslaugt, und die besten Bestandtheile entführt, während die Jauche vielleicht auf der entgegengesetzten Seite abgeführt wird und unbenutzt fortläuft. Und doch ist oftmals diesem Uebelstande so leicht abzuhelfen.

Die Dungstätte muß womöglich auf der Schattenseite des Stallgebäudes muldenförmig angelegt, entweder gepflastert oder wenigstens mit einer starken Lehmlage ausgeschlagen sein, um den Abfluß der flüssigen Theile, das Auffaugen derselben durch den Boden, das Aufwühlen des letzteren beim Abfahren zu verhindern, und auch das Anziehen der beladenen Wagen zu erleichtern. Vor dem Zufluß des Regen- oder sonstigen Wassers aus Brunnen, Waschlokalen rc. muß die Dungstätte durch Anlegung um sie herumführender Rinnsteine geschützt, dagegen muß die aus den Ställen abfließende Jauche, deren Quantität ohnehin in den kleinen Wirthschaften, die größtentheils auf trockenes Futter angewiesen sind, nur gering ist, ihr zugeführt werden. Sollte letzteres wegen localer Hindernisse nicht möglich sein, so muß sie in einer ausgemauerten Grube oder in einem in die Erde gegrabenen Gefäß aufgefangen, und der Düngerhaufen damit begossen werden; auch im Schafstall, wo der Dünger gewöhnlich längere Zeit liegen bleibt und sehr trocken ist, wird das Begießen desselben von günstiger Wirkung sein.

Bei Ablagerung des Düngers auf der Dungstätte empfiehlt es sich, denselben von allem Wirthschaftsvieh, also von Pferden, Rindvieh, Schweinen und Federvieh unter einander zu vermischen, und nach dem Austragen aus den Ställen nicht in Klumpen liegen zu lassen, sondern egal auszubreiten, um ein gleichmäßiges Stocken der strohigen Theile herbeizuführen, und auch das Aufladen zu erleichtern. Zur Verbesserung und Vermehrung wird es wesentlich beitragen, wenn der Düngerhaufen von Zeit zu Zeit mit Gyps überstreut wird, um das Entweichen der flüchtigen Bestandtheile zu verhüten, oder auch wenn derselbe durch eine Schicht guter Erde überdeckt wird. Außerdem sollte es nicht versäumt werden, alle auf dem Wirthschaftshofe verlorenen und denselben verunreinigenden Dungabfälle, ausgejätetes Unkraut, Asche rc., statt es, wie oft geschieht, auf die Straße oder in den Weg zu werfen, zu sammeln und der Düngerstätte zuzuwenden, was das Jahr hindurch nicht unerheblichen Nutzen gewährt, also wohl die Mühe lohnt, und jedenfalls den mühsamen, strebenden Wirth erkennen läßt.

Schließlich mag hierbei noch in Betreff der so wichtigen und doch noch vielfach vernachlässigten Verbesserung der Wiesen bemerkt werden, wie eine Bedeckung niedrig gelegener und saurer Wiesen mit einer dünnen Lehmschicht schon im zweiten Jahre viel besseres und reichlicheres Futter erzeugt, und die aufgewendete Arbeit sehr bald bezahlt macht, und daß die Düngung magerer Wiesen durch einen, aus guter Erde, Kalk, Dungabfälle und Jauche bereiteten Kompost die Erträge derselben quantitativ und qualitativ außerordentlich erhöht, was selbstverständlich auch dem Acker wieder zu Gute kommt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Den Remonte-Ankauf pro 1870 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren sind im Bezirk der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 13. Mai in Driesen,
„ 14. „ „ Friedeberg,
„ 16. „ „ Landsberg a. W.,
„ 17. „ „ Schwerin,
„ 18. „ „ Meseritz,
„ 20. „ „ Züllichau,
„ 21. „ „ Grünberg,
„ 11. Juli „ Filehne,
„ 13. „ „ Zirke,
„ 26. August in Luckau,
„ 27. „ „ Lübben,
„ 29. „ „ Cottbus,
„ 30. „ „ Guben,
„ 31. „ „ Beeskow,
„ 1. September in Müncheberg,
„ 2. „ „ Cüstrin,
„ 3. „ „ Letschin,
„ 5. „ „ Wrietzen,
„ 6. „ „ Arnswalde,
„ 8. „ „ Callies.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind von dem Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem, zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 7. März 1870.

Kriegs-Ministerium.
Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. von Schoen. von Buddenbrock.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der diesjährige Remonte-Ankauf wieder wie früher stattfindet und daß die Remonte-Ankaufs-Commission für die Städte Driesen, Friedeberg, Landsberg a. W., Züllichau und Arnswalde aus dem Major von Massenbach à la suite des 1. Pommerschen Ulanen-Regiments Nr. 4 als Präses, dem Premier-Lieutenant von Jevin vom 3. Schlesischen Dragoner-Regiment Nr. 15 als erstem und dem Seconde-Lieutenant von Mitschke-Collande 1. vom Westpreußischen Ulanen-Regiment Nr. 1 als zweitem Hülfsoffizier, und für die übrigen Orte aus dem Major Grafen von Pfeil à la suite des 2. Leib-Husaren-Regiments Nr. 2 als Präses, dem Premier-Lieutenant Hoffmann-Scholtz vom Magdeburgischen Dragoner-Regiment Nr. 6 als erstem und dem Seconde-Lieutenant von Levetzow vom 1. Pommerschen Ulanen-Regiment Nr. 4 als zweitem Hülfsoffizier bestehen wird.

Frankfurt a. O., den 25. März 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) **Polizei-Verordnung**
zur Regelung des Schifffahrtsverkehrs bei der Brücke der Märkisch-Posener Eisenbahn über die Oder oberhalb Frankfurt.

Zur Regelung des Schifffahrts-Verkehrs durch die Brücke der Märkisch-Posener Eisenbahn über die Oder oberhalb Frankfurt wird auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Zum Zweck des Niederlegens und Wiedereinsetzens der Masten auf denjenigen Schiffen, welche die Eisenbahnbrücke über die Oder oberhalb Frankfurt passiren wollen und ihre Masten nicht schon vor der Annäherung an die Brücke niedergelegt haben oder zum selbstständigen Legen oder Neigen ihrer Masten nicht eingerichtet sind, befinden sich ober- und unterhalb des Hauptstrompfeilers der Brücke entsprechend eingerichtete Doppelkrahne.

Die Benutzung dieser Krahne und der dazu gehörigen Schifffahrts-Einrichtungen, insbesondere der Leinpfade nebst den darauf befindlichen Schiffshaltern, den verankerten Bojen zum Festlegen der Schiffe bei der Ankunft und vor der Abfahrt, der Flaschenzüge nebst Tauen zum Durchholen der Schiffe durch die Brücke u. s. w. wird unentgeltlich gestattet.

§. 2. Die vorgenannten Anlagen werden von einem Krahnmeister und in dessen Vertretung vom Krahnwärter überwacht, welche Beamten als solche durch ein entsprechendes Brustschild erkennbar sind. Den Anordnungen derselben in Bezug auf das Anlegen und Abfahren der Schiffe und den Gebrauch der Krahne sind die Schiffsführer Folge zu leisten verpflichtet. Diesen genannten Beamten für die Ausübung ihres Dienstes Geschenke oder, unter welchem Vorwande es sei, eine Vergütigung anzubieten, ist untersagt.

§. 3. Die Krahne und deren Zubehör sollen, so lange der Wasserstand der Oder das Maß von 12 Fuß am Frankfurter Pegel nicht erreicht und der Strom eisfrei ist, zu jeder Zeit während des Tages vom Anfange bis zum Niedergange der Sonne gerechnet, zur Benutzung bereit stehen. Das Anlegen der Schiffe an den Leinpfaden und Bojen ist auch während der Nachtzeit gestattet.

§. 4. Bei der Benutzung der Krahne und der sonstigen Schifffahrts-Einrichtungen haben die stromaufwärts fahrenden Schiffsgefäße vor denjenigen, welche etwa mit stehendem Mast stromabwärts fahren, das Vorzugsrecht. Die letzteren müssen mindestens 10 Kahnlängen oberhalb der Brücke vor Anker gehen, umgeben und daselbst warten, bis ihnen der Krahnmeister die weitere Annäherung an die Brücke gestattet.

Im Uebrigen wird die Benutzung der Krahne nach der Zeit bestimmt, zu welcher die Gefäße an der Krahnstelle, d. h. an den zu den Krahnen gehörigen Leinpfaden, anlegen.

§. 5. Der Schiffsführer ist verpflichtet, die auf seinem Schiffe befindlichen Arbeitskräfte zum Legen und Stecken der Maste und zum Durchholen durch die Brücke für das eigene Schiff dem Krahnmeister zur Verfügung zu stellen. Wenn aber ein Schiff nicht hinreichend bemannt ist, um das Niederlegen des Mast's, das Durchholen durch die Brücke und das Stecken des Mastes mittelst der hierzu vorhandenen Vorrichtungen, ohne anderweitige Arbeitshülfe bewirken zu können, so muß es den ausreichend bemannten Fahrzeugen den Vorzug gewähren, bis die erforderliche Hülfe beschafft ist. In diesem Falle steht die Entscheidung über die Reihenfolge der Schiffe, sobald die anwesenden Schiffsführer sich nicht unter einander darüber verständigen, dem Krahnmeister resp. dessen Stellvertreter zu.

§. 6. Wenn ein Schiff bei seiner Ankunft einen der zunächst belegenen Krahne unbeschäftigt findet, so muß es sofort an demselben anlegen. Die nachfolgenden Schiffe legen an dem Leinpfad an, in derjenigen Reihenfolge, in welcher sie erscheinen, und rücken demnächst allmählig nach dem Krahn vor, je nachdem dieser frei wird. Ist der Leinpfad mit Schiffen besetzt, so müssen die Hinzukommenden vor Anker oder indem sie sich an die Bohen anhängen, warten, bis am Leinpfade Platz vorhanden ist, worauf sie nach diesem hinüber gieren.

§. 7. Wenn ein Schiff den Mast niedergelegt hat, so wird es vor den zweiten Krahn, an welchem es den Mast wieder einsetzen will, unverzüglich vorgelassen, sobald das bereits davor liegende Fahrzeug abgefertigt ist. (Vergl. §. 6 der P.-V.) Zum Durchholen durch die Brücke muß sich der Schiffer womöglich des Tauzenges, entweder des eigenen oder des von der Verwaltung gestellten, bedienen. Ein Fahrzeug ganz vom Krahnpfeiler loszulassen, so daß es beim Passiren der Brücke auf die Schiebestangen allein angewiesen bleibt, ist unzulässig.

§. 8. Sobald ein Schiff den Mast gesteckt hat, muß es sofort nach dem anschließenden Leinpfade vorrücken. Wenn andere Schiffe demselben nachfolgen, so muß es den Leinpfad möglichst ohne weiteren Aufenthalt verlassen, wobei es sich, sofern es die Fahrt mit Hülfe der Segel fortsetzen will, zum Angieren des eigenen Ankers oder der ausgelegten Bohen zu bedienen und erst dann die Segel wieder beizusetzen hat.

§. 9. Jeder, nicht durch die Benutzung der Krahne und der unmittelbar dazu gehörigen Vorrichtungen unbedingt gebotene Aufenthalt vor den Krahnen und auf der Fahrt von einem Krahn zum anderen ist unstatthaft.

§. 10. Wer den in §§. 2, 4 und 6 bis 10 gegebenen Vorschriften zuwider handelt, verfällt in eine Polizeistrafe von 2 bis 10 Thlr., vorbehaltlich des Ersatzes für den an den Krähnen und den zugehörigen Schifffahrts-Einrichtungen oder an der Brücke verursachten Schaden. Außerdem sind der Krahnmeister und dessen Stellvertreter befugt, diejenigen Schiffe, deren Führer oder Mannschaften sich seinen Anordnungen nicht gutwillig fügen, zurückzustellen, bis alle sonst noch anwesenden Schiffe durch die Brücke befördert sind.

Frankfurt a. O., den 4. Mai 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Unter Bezugnahme auf Nr. 1 unserer Bekanntmachung vom 23. April d. J., betreffend die Wildschonzeiten (Amtsblatt Seite 117/18.), wird zur Beseitigung etwaiger Zweifel hiermit anderweit bemerkt, daß der Käufer des mit Beschlag belegten Wildes dessen weiteren Vertrieb bei Vermeidung der im Gesetz vom 26. Februar d. J. angedrohten Strafen während der Schonzeit nicht vornehmen darf.

Frankfurt a. O., den 7. Mai 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Patent-Ertheilungen. 1. Den Hof-Büchsenmachern H. Lene u. Timpe in Berlin ist unter dem 20. April 1870 ein Patent

auf ein Hinterladungsgewehr, soweit dasselbe nach der vorgelegten Beschreibung, Zeichnung und dem Modell für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2. Dem Friedrich Siemens zu Dresden ist unter dem 1. April 1870 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, kontinuirlich arbeitenden Glasschmelzhafen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3. Dem Mechanikus Herm. Schaefer in Nürnberg ist unter dem 21. April 1870 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Stellvorrichtung für Drehbänke, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. O., den 2. Mai 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Wiederbesetzung der Kreis-Wundarztstelle des Kreises Wirsitz.

Die mit einem Gehalte von 100 Thlr. jährlich verbundene Kreis-Wundarztstelle des Kreises Wirsitz ist erledigt und soll anderweit besetzt werden. Qualificirte Bewerber um die Vakanz können sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen sechs Wochen bei uns melden. Bromberg, den 3. Mai 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Der Forstschutzbezirk Buschschleuse mit dem Forsthause gleichen Namens ist der Gerichts-Commission II. in Fürstenwalde abgenommen und dem Bezirke der Gerichts-Commission in Müllrose zugelegt worden.

Frankfurt a. O., den 30. April 1870.

Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1) Sommer-Fahrplan der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Vom 1. Mai cr. ab treten bei den Courier-Zügen Nr. 1 und 2 und den Personen-Zügen Nr. 9, 6 und 10 der Strecke Berlin-Breslau sowie bei den Personen-Zügen Nr. 15, 21a, 14 und 20a der Strecke Kohlfurt-Görlitz einige nicht erhebliche Aenderungen ein, und werden diese Züge von jenem Tage ab in folgendem Fahrplan befördert werden:

A. Richtung Berlin — Breslau.

Stationen und Haltestellen.	Courier-Zug Nr. 1. Ankunft. U. M.	Courier-Zug Nr. 1. Abfahrt. U. M.	Personen-Zug Nr. 9. Ankunft. U. M.	Personen-Zug Nr. 9. Abfahrt. U. M.
Berlin	Abds.	11 5	Abds.	8 —
Rummelsburg	— —	— —	— —	8 8
Cöpenick	11 20	11 21	8 24	8 28
Friedrichshagen	— —	— —	8 34	8 36
Erkner	— —	— —	8 52	8 56
Hangelsberg	— —	— —	9 15	9 16
Fürstenwalde	11 59	12 2	9 33	9 38
Berkenbrück	— —	— —	— —	9 50
Briesen	— —	— —	10 3	10 5
Pilgram	— —	— —	— —	— —
Rosengarten	— —	— —	— —	10 29
Frankfurt a. O.	12 42	12 47	10 40	10 50
Buschmühle	— —	— —	— —	— —
Finkenheerd	— —	— —	11 7	11 9
Fürstenberg	— —	— —	11 28	11 30
Neuzelle	— —	— —	11 39	11 41
Wellmitz	— —	— —	11 52	11 54
Guben	1 38	1 41	12 14	12 20
Jeßnitz	— —	— —	12 44	12 46
Sommerfeld	2 12	2 13	1 4	1 9
Gassen	— —	— —	1 18	1 19
Liedsgen	— —	— —	1 36	1 37
Soran	2 48	2 53	2 4	2 12
Hansdorf	3 3	3 5	2 24	2 32
Halbau	— —	— —	2 43	2 44
Rauscha	— —	— —	3 4	3 5
Neuhammer	— —	— —	— —	— —
Kohlfurt	3 44	3 52	3 29	4 2
Waldau	— —	— —	— —	4 14
Siegersdorf	— —	— —	4 25	4 26
Bunzlau	4 21	4 22	4 46	4 49
Kaiserswaldau	— —	— —	5 13	5 14
Hainau	— —	— —	5 30	5 33
Steudnitz	— —	— —	5 43	5 44
Liegnitz	5 10	5 15	6 —	6 15
Spittelndorf	— —	— —	6 34	6 36
Maltsch	— —	— —	6 51	6 53
Neumarkt	5 50	5 51	7 9	7 12
Nimkau	— —	— —	7 27	7 29
Lissa	— —	— —	7 46	7 51
Breslau N.-M. Bahnhof	— —	— —	8 10	Mrgs.
Breslau O.-S. Bahnhof	6 33	Mrgs.		

B. Richtung Breslau — Berlin.

Stationen und Haltestellen.	Courier-Zug Nr. 2. Ankunft. U. M.	Courier-Zug Nr. 2. Abfahrt. U. M.	Personen-Zug Nr. 6. Ankunft. U. M.	Personen-Zug Nr. 6. Abfahrt. U. M.	Personen-Zug Nr. 10. Ankunft. U. M.	Personen-Zug Nr. 10. Abfahrt. U. M.
Breslau O.-S. Bahnhof	Abds.	9 55	— —	— —	— —	— —
Breslau N.-M. Bahnhof	— —	— —	Mrgs.	7 10	Abds.	8 10
Lissa	— —	— —	7 26	7 29	8 27	8 30
Nimkau	— —	— —	7 44	7 46	8 46	8 48
Neumarkt	10 39	10 40	8 —	8 3	9 3	9 6
Maltsch	— —	— —	8 14	8 17	9 19	9 22
Spittelndorf	— —	— —	8 31	8 33	9 38	9 40
Liegnitz	11 13	11 18	8 52	8 59	10 —	10 10
Steudnitz	— —	— —	9 15	9 16	10 26	10 27
Hainau	— —	— —	9 28	9 30	10 42	10 45
Kaiserswaldau	— —	— —	9 50	9 52	11 7	11 9
Bunzlau	12 10	12 12	10 15	10 18	11 33	11 38
Siegersdorf	— —	— —	10 37	10 39	11 58	12 —
Waldau	— —	— —	— —	10 49	— —	12 18
Kohlfurt	12 39	12 52	10 57	11 7	12 22	1 2
Neuhammer	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Rauscha	— —	— —	11 25	11 26	1 22	1 25
Halbau	— —	— —	11 42	11 43	1 42	1 45
Hansdorf	1 27	1 30	11 56	12 —	1 59	2 9
Soran	1 42	1 47	12 14	12 20	2 25	2 35
Liebsgen	— —	— —	12 38	12 39	2 56	2 58
Gassen	— —	— —	12 49	12 50	3 10	3 11
Sommerfeld	2 14	2 16	12 59	1 2	3 19	3 24
Jeßnitz	— —	— —	1 18	1 19	3 42	3 45
Guben	2 43	2 48	1 40	1 46	4 7	4 13
Wellmitz	— —	— —	2 6	2 7	4 33	4 35
Neuzelle	— —	— —	2 17	2 19	4 45	4 47
Fürstenberg	— —	— —	2 29	2 30	4 57	5 —
Finkenheerd	— —	— —	2 49	2 50	5 19	5 22
Buschmühle	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Frankfurt a. O	3 40	3 46	3 7	3 17	5 42	5 52
Rosengarten	— —	— —	3 30	3 31	— —	6 6
Pilgram	— —	— —	3 38	3 39	— —	6 15
Briesen	— —	— —	3 50	3 52	6 27	6 30
Beelenbrück	— —	— —	— —	4 5	— —	6 43
Fürstenwalde	4 23	4 26	4 17	4 52	6 53	6 59
Hangelsberg	— —	— —	5 6	5 7	7 14	7 15
Erkner	— —	— —	5 26	5 28	7 35	7 39
Friedrichshagen	— —	— —	5 42	5 43	7 54	7 56
Cöpenick	5 —	5 1	5 49	5 51	8 2	8 8
Rummelsburg	— —	— —	— —	— —	— —	8 22
Berlin	5 15	Mrgs.	6 10	— —	8 30	Mrgs.

C. Richtung Kohlfurt — Görlitz.

Stationen und Haltestellen.	Personen-Zug Nr. 15. Ankunft. U. M.	Personen-Zug Nr. 15. Abfahrt. U. M.	Personen-Zug Nr. 21a. Ankunft. U. M.	Personen-Zug Nr. 21a. Abfahrt. U. M.
Kohlfurt	Mrgs.	4 7	Abds.	8 18
Penzig	4 26	4 28	8 37	8 38
Hennersdorf	— —	— —	— —	— —
Görlitz	4 50	— —	9 —	— —

D. Richtung Görlitz — Kohlfurt.

Stationen und Haltestellen.	Personen-Zug Nr. 14. Ankunft. U. M.	Personen-Zug Nr. 14. Abfahrt. U. M.	Personen-Zug Nr. 20a. Ankunft. U. M.	Personen-Zug Nr. 20a. Abfahrt. U. M.
Görlitz	Mrgs.	3 —	Abds.	7 10
Hennersdorf	— —	— —	— —	— —
Penzig	3 17	3 18	7 28	7 29
Kohlfurt	3 37	— —	7 49	— —

Berlin, den 13. April 1870. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) 6wöchentliche Retour-Billets nach Badestationen der Schlesischen Gebirgsbahn. Vom 15. Mai bis 15. September d. J. werden von unseren Stationen **Berlin** und **Frankfurt** nach den Stationen **Greiffenberg, Reibnitz, Hirschberg** und **Altwasser** der Schlesischen Gebirgsbahn Billets II. und III. Wagenklasse **für die Hin- und Rückfahrt 6 Wochen gültig** zu folgenden Preisen ausgegeben:

von	nach	II. Klasse. Thl.	Sgr.	Pf.	III. Klasse. Thl.	Sgr.	Pf.
I. Berlin	Greiffenberg	6	3	6	4	11	6
	Reibnitz	6	23	—	4	24	6
	Hirschberg	7	—	—	5	—	—
	Altwasser	8	10	—	5	28	6
II. Frankfurt a. O.	Greiffenberg	4	6	6	3	—	6
	Reibnitz	4	25	6	3	14	—
	Hirschberg	5	3	—	3	19	6
	Altwasser	6	12	6	4	17	6

mit 50 Pfd. Freigepäck. Billets II. **Klasse** haben auch für die **Courier-Züge** Gültigkeit. Die **Billets** ad I. sind übrigens auch auf den Zwischen-Stationen Cöpenick und Fürstenwalde und die Billets ad II. auf den Stationen Fürstenberg, Neuzelle, Guben, Jeßnitz und Sommerfeld zu den angegebenen Preisen für Berlin und resp. Frankfurt a. O. zu haben. **Die mit Billets nach Altwasser** versehenen Reisenden können die **Rückfahrt** auch in **Dittersbach** und **Ruhbank** und die **mit Billets nach Hirschberg, Reibnitz** oder **Greiffenberg** versehenen Reisenden **auf allen Stationen zwischen Hirschberg und Lauban, einschließlich Lauban** antreten.

Berlin, den 5. Mai 1870.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(3) **Direkter Tarif für den Transport von Schlachtvieh.** Vom heutigen Tage ab tritt für Schlachtviehtransporte in Wagenladungen zwischen Stationen der Oberschlesischen resp. Wilhelmsbahn und den diesseitigen Stationen Liegnitz, Hainau, Bunzlau, Kohlfurt, Görlitz, Hansdorf, Sorau, Guben, Frankfurt a. O., Fürstenwalde, Cöpenick, Berlin und Lauban ein direkter ermäßigter Tarif in Kraft, von welchem Druck-Exemplare bei den genannten Dienststellen zum Preise von 1 Sgr. käuflich zu haben sind.

Futter wird frei befördert und Tränkung des Viehes findet in Kohlfurt statt.

Berlin, den 30. April 1870.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Martin Korreng ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Drachhausen, Diözese Cottbus, bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Dr. Stöckert ist als ordentlicher Lehrer an dem Königlichen Pädagogium und Waisenhause bei Züllichau angestellt worden.

Der Bau-Accessist Keller ist zum Königlichen Landbaumeister ernannt, und ihm die bisher commissarisch verwaltete technische Hilfs-Arbeiter-Stelle bei der hiesigen Regierung definitiv verliehen worden.

Im Kreise Luckau sind zu Feuer- und Wegepolizei-Commissarien bestellt worden: a. der Rittergutsbesitzer Gustav Lehmann zu Briesen für den I. District, b. der Hüfner und Gerichtsmann Johann Christian Hensel zu Werenzhain für den XVIII. District.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Julius Franz Purrucker hat sich in Sternberg niedergelassen.

In dem Königlichen Hebeammen-Lehr-Institut hierselbst sind nachgenannte Frauen als: 1) Frau Auguste Hoernicke aus Wulkow, 2) Frau Wilhelmine Dittmar aus Gusow, 3) Frau Auguste Block aus Görlsdorf, 4) Frau Johanna Bahrow aus Rampitz, 5) Frau Louise Zerbe aus Königswalde, 6) Frau Auguste Kartzig aus Althütte, 7) Frau Anna Schammel aus Drehna, 8) Frau Anna Haase aus Schmöllen, 9) Frau Auguste Gesche aus Nieder-Wutzen, 10) Frau Wilhelmine Kosel aus Wugarten, 11) Frau

Emilie Gabbert aus Landsberger-Holländer, 12) Frau Auguste Neuendorf aus Brügge, 13) Frau Emilie Boßberg aus Siede, 14) Frau Pauline Persicke aus Cüstrin, 15) Frau Emilie Bandelow aus Landsberg a. W., 16) Frau Mathilde Schäfer aus Soldin, 17) Frau Pauline Trojan aus Frankfurt a. O. während des geburtshülflichen Lehr-Cursus pro 1869/70 unterrichtet, in der abgehaltenen öffentlichen Prüfung wohlbestanden und als Hebeammen approbirt worden.

Nachweisung
der im Monat März erfolgten Berufungen in Lehrer- resp. Küster- und Lehrer-Stellen.

1) Rudolf Karl Ernst Thormeyer definitiv zum Küster und Lehrer in Neu-Rosenthal, Ephorie Müncheberg, 2) Hermann Otto Lipp definitiv zum Küster und Lehrer in Eggersdorf, Ephorie Müncheberg, 3) Julius Witte definitiv zum Kantor, Organist und 2. Mädchenlehrer in Soldin, 4) Johann Georg Krüger definitiv zum Küster und Lehrer in Groß-Lieskow, Ephorie Cottbus, 5) August Wilhelm Emil Troschke provisorisch zum Küster und Lehrer in Jordan, Ephorie Züllichau, 6) Bernhard Seefeld provisorisch zum 3. Lehrer in Gusow, Ephorie Frankfurt II., 7) Karl Eduard Janetzky provisorisch zum Lehrer in Neu-Haferwiese, Ephorie Friedeberg, 8) August Rückmann provisorisch zum 2. Lehrer in Drachhausen, Ephorie Cottbus, 9) Otto Robert Metzner provisorisch zum 5. Lehrer in Calau, 10) Gustav Adolf Metzner provisorisch zum Lehrer in Groß-Kiessow, Ephorie Calau, 11) Friedrich August Emil Schern provisorisch zum Küster und Lehrer in Seese, Ephorie Calau, 12) Gustav Hermann Schulze provisorisch zum Küster und Lehrer in Wendisch-Drehnau, Ephorie Luckau.

Personal-Veränderungen
für den Monat April 1870.

A. Bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Frankfurt a. O.:

Der Referendarius Loock ist zum Gerichtsassessor, die Rechtskandidaten Bünger und Jahr sind zu Referendarien ernannt.

B. Bei den Kreisgerichten im Departement:

Ernannt sind zu Kreisrichtern: der Gerichtsassessor Walter zu Herzberg bei dem Kreisgericht zu Sorau und der Gerichtsassessor Fritz bei dem Kreisgericht zu Soldin mit der Funktion bei der Gerichts-Commission in Bernstein. Pensionirt ist: der erste Gerichtsdiener, Botenmeister Becker zu Züllichau. Gestorben ist: der Büreauassistent Wernicke zu Frankfurt a. O.

In der Stadt Golßen ist der Stadtverordnete, Färbermeister Theodor Müller als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Der Telegraphen-Candidat Meißner in Cottbus ist zum Telegraphisten ernannt.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Ober-Post-Direktion zu Frankfurt a. O. für den Monat April cr.

Es sind 1) ernannt: der Postexpedient Hildebrandt in Schwiebus zum Postassistenten, der Postexpedienten-Anwärter Friese in Driesen zum Postexpedienten und der Postexpeditions-Gehilfe Herrguth in Neuhardenberg zum Postexpediteur; 2) versetzt: der Postcommissarius Hellandt von Landsberg a. W. nach Cüstrin, der Postsekretair Kehrer von Cüstrin nach Landsberg a. W., der Postexpedient Schneider von Frankfurt a. O. nach Cottbus, der Postexpediteur Märkisch von Podelzig nach Frankfurt a. O. Lebuser-Vorstadt und der Postexpediteur Born von Liebthal nach Podelzig; 3) für den Postdienst angenommen: der frühere Einjährig-Freiwillige Kurtzhals als Posteleve in Spremberg; 4) aus dem Postdienst entlassen: der Postexpeditions-Gehilfe Winter in Schönfließ, und 5) ausgeschieden: der Postexpeditions-Gehilfe für den Ort v. Ramin in Frankfurt a. O.

Vermischtes.

(1) Aufruf. Der seit dem Jahre 1862 hier bestehende Verein für entlassene Gefangene ist bisher mit seinen Verbindungen fast nur auf die Stadt Frankfurt a. O. beschränkt gewesen. Er bezweckt, solchen Personen, denen nach erlittener Bestrafung der Wiedereintritt in das bürgerliche Leben erschwert ist, hierzu behülflich zu sein, sie vor neuen Versuchungen zu behüten, und in dem Streben nach Besserung ihnen förderlich zu sein. Für die Erreichung dieser Zwecke haben in gewöhnlichen Fällen unsere hiesigen Kräfte meistens ausgereicht. Aber es haben sich schon viele Bestrafte, namentlich aus den mittleren Ständen, z. B. frühere Beamte, Schreiber und Kaufleute, an uns mit der Bitte um Hülfe gewendet, denen wir diese nicht haben gewähren können, weil wir wegen ihrer Unterbringung völlig rathlos waren. Darum suchen wir die Zahl unserer Helfer zu vermehren, und möchten durch diesen Aufruf die Liebe weiterer Kreise anregen. Es kommt uns namentlich darauf an, solche Freunde unserer Sache zu ermitteln, welche die Fürsorge für entlassene Gefangene vorzüglich aus den mittleren Ständen in der Art zu übernehmen bereit sind, daß sie für ihre Unterbringung mit sorgen helfen, und sich unserem Vereine zu diesem Zwecke als Mitglieder anschließen. Wir bitten mehr hierum, als um Geldbeiträge, obgleich die Letzteren uns auch erwünscht sein werden, und, wie nicht auseinandergesetzt zu werden braucht, zur Erreichung unserer Zwecke, sowie zu einer erweiterten Thätigkeit nothwendig sind. Möge dieser Aufruf die Herzen Vieler treffen und zu diesem Werke christlicher Liebe geneigt machen. Meldungen werden wir zu Händen des Kreisgerichtsraths Röstell hier (Halbestadt Nr. 23) gern entgegennehmen.

Frankfurt a. O., den 28. März 1870.

Der Verein für entlassene Gefangene.

Röstell, Kreisgerichtsrath. Altmann, Schuhmachermeister. Depdolla, Gefängniß-Prediger. Freiherr von Houwald, Regierungsrath. Kretschmar, Divisions-Pfarrer. Rost, Schornsteinfegermeister. Schottky, Fabrikbesitzer.

(2) **Feuerkassenbeitrags-Ausschreiben**
der Landfeuer-Societät der Neumark pro II. Semester 1869.

Das Beitragsausschreiben hat für dies Mal eine Verzögerung erlitten, weil die Klassifications-Veränderungen, welche durch das mit dem 1. Juli v. J. in Kraft getretene, neu redigirte Reglement der Neumärkischen Landfeuer-Societät vorgeschrieben sind, nicht überall zum 1. Januar cr. durchgeführt werden konnten. Die Erhebung der Beiträge hat indessen schon früher in den einzelnen Kreisen stattfinden können, je nachdem dieselben die vorgenannten Arbeiten beendet hatten. Es waren bei der Neumärkischen Landfeuer-Societät versichert:

	Gebäude.								Mobiliar.	Gesammt-Summe.
	Klasse I.	Klasse II.	Klasse III A.	Klasse III B.	Klasse III C.	Klasse IV.	Klasse V.	Summa.		
	Thl.	Thl.	Thl.	Thl.	Thl.	Thl.	Thl.	Thl.	Thl.	Thl.
ultimo Dezember 1869 .	17178975	13116650	1337925	567800	12407425	635275	276650	45520700	4778075	50298775

	Gebäude.						Mobiliar.	Gesammt-Summe.
	Klasse I.	Klasse II.	Klasse III A.	Klasse III B.	Klasse IV.	Summa.		
	Thl.	Thl.	Thl.	Thl.	Thl.	Thl.	Thl.	Thl.
ultimo Juni 1869 . .	17446100	13137275	522475	13234325	640175	44980350	4448825	49429175
ultimo Dezember 1868 .	16892350	12927300	511875	13185200	625175	44141900	3957800	48099700

Die Beiträge für die Gebäudeversicherung haben in den 10 Jahren vom 1. Januar 1860 bis 31. Dezember 1869 für 1000 Thaler Versicherungssumme durchschnittlich jährlich betragen.

Klasse I.			Klasse II.			Klasse IIIA.			Klasse IIIB.			Klasse IIIC.			Klasse IV.			Klasse V.		
Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
—	25	6	1	8	3	2	23	3	—	—	—	4	20	3	6	24	—	—	—	—

Die Klasse IIIC. ist dem Beitragsverhältnisse nach mit der alten Klasse IIIB. gleich, die Klasse IIIB. (neu) und die Klasse V. sind neu entstanden, mithin Resultate derselben noch nicht nachzuweisen. Klasse IIIA. wurde vor 1862 mit dem 4½fachen, seitdem aber mit dem 3fachen Beitragssatz der Klasse I. herangezogen. Der Reservefonds betrug am 1. Januar d. J. 68743 Thlr. 13 Sgr. 8 Pf. Zur Deckung der bedeutenden Brände des Jahres 1868 wurde er auf Höhe von 37790 Thlr. in Anspruch genommen. Im II. Halbjahr 1869 sind 62 Brände vorgekommen und zwar im Kreise Soldin 3, Königsberg 5, Landsberg 6, Friedeberg 2, Dramburg 1, Schivelbein 2, Sternberg 8, Crossen 11, Züllichau-Schwiebus 9 und Cottbus 15. Von den Bränden sind 3 durch spielende Kinder, 6 durch Blitzschlag, einer durch Fahrlässigkeit beim Flachsbrachen und einer durch Funken entstanden, welche aus einem Fabrikschornstein auf ein nahestehendes Strohdach geflogen sind. Ein größerer Brand ist durch Aufstellung einer Locomobile in feuergefährlicher Nähe einer Scheune entstanden. Der böswillige Brandstifter zweier Brände ist mit 20 Jahren Zuchthaus bestraft. In einem anderen Falle ist die Verurtheilung wegen fahrlässiger Brandstiftung erfolgt. In drei Fällen hat die wegen absichtlicher Brandstiftung eingeleitete Untersuchung Beweismangels halber eingestellt werden müssen. Bei den übrigen Bränden hat die Untersuchung theils zu keinem Resultate geführt, theils ist dieselbe noch nicht beendet. Prämien auf Entdeckung der Brandstifter sind mehrfach ausgesetzt, jedoch nicht zur Zahlung gelangt. 1) An versicherten Gebäuden sind gänzlich abgebrannt oder theilweise beschädigt:

Klasse.	Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Nebengebäude.	Brennereien.	Andere Fabriken.	Schneidemühlen.	Ziegelscheunen.	Kirchen und Thürme 2c.	Summa der Gebäude.	Betrag der Entschädigung. Thl.	Sgr.	Pf.
I.	11	1	12	—	1	2	—	—	—	27	5449	3	8
II.	5	5	5	3	—	—	—	—	—	18	6545	2	6
IIIA.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	125	—	—
IIIB.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IIIC.	60	41	45	7	—	—	—	—	1	154	41394	10	—
IV.	1	—	—	—	—	—	2	—	—	3	600	—	—
V.	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	700	—	—
Summa	78	47	62	10	1	2	2	1	1	204	54813	16	2

54813 Thlr. 16 Sgr. 2 Pf.

Transport 54813 Thlr. 16 Sgr. 2 Pf.

2) Bei der Mobiliarversicherung sind 2 Brandschäden mit 4253 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. vorgekommen, davon sind 2066 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. durch Rückversicherung gedeckt, bleiben zu zahlen . . . . . 2187 Thlr. 15 Sgr. — Pf.

An Nebenkosten sind zu zahlen: 3) Prämien für Spritzen und Wasserwagen 847 Thlr., 4) Prämien für persönliche Thätigkeit 63 Thlr., 5) Entschädigung für unversicherte Gegenstände 320 Thlr. 5 Sgr., 6) Abschätzungskosten 69 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., 7) Meilengelder 226 Thlr. . . . . . 1525 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf.

Dazu treten an Verwaltungskosten: 8) Besoldungen und Büreaukosten 2824 Thlr. 9 Sgr., 9) Druckkosten rc. 487 Thlr. 20 Sgr., 10) Reisekosten 99 Thlr. 22 Sgr., 11) ad extraordinaria 113 Thlr. 9 Sgr. 3 Pf., 12) Taxrevisionskosten 307 Thlr. 6 Sgr. 11 Pf., 13) Copialien 472 Thlr. 29 Sgr. (hierunter befinden sich die Kosten für theilweise Umschreibung der Kataster in Folge der Reglementsveränderungen), 14) Kassengebühr für Erhebung der Beiträge 340 Thlr. 17 Sgr. 11 Pf. . . . . . 4645 Thlr. 24 Sgr. 1 Pf.

Ferner treten hinzu: 15) Rückversicherungs-Prämie 1557 Thlr. 11 Sgr., 16) Zinsen für Bankdarlehne rc. 256 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf. . . . . 1813 Thlr. 22 Sgr. 8 Pf.

Es sind aufzubringen in Summa . . . . . 64986 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf.

Hiervon geht ab an Einnahmen: a. Mobiliarversicherungs-Prämien und Beiträge für einzelne Monate 923 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf., b. extraordinaria 69 Thlr. 3 Pf. . . . . . 992 Thlr. 21 Sgr. 11 Pf.

Bleibt Gesammtbedarf . . . . . 63993 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf.

Es werden aufgebracht: A. bei der Gebäudeversicherung postnumerando pro II. Halbjahr 1869: in Klasse I. pro 100 Thlr. = 1 Sgr. 4 Pf., macht für 16895775 Thlr. = 7509 Thlr. 7 Sgr., in Klasse II. pro 100 Thlr. = 2 Sgr., macht für 13046100 Thlr. = 8697 Thlr. 12 Sgr., in Klasse IIIA. pro 100 Thlr. 4 Sgr., macht für 1317412½ Thlr. = 1756 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf., in Klasse IIIB. pro 100 Thlr. = 5 Sgr. 4 Pf., macht für 567800 Thlr. = 1009 Thlr. 12 Sgr. 8 Pf., in Klasse IIIC. pro 100 Thlr. = 7 Sgr. 4 Pf., macht für 12340712½ Thlr. = 30166 Thlr. 5 Sgr. 7 Pf., in Klasse IV. pro 100 Thlr. = 10 Sgr. 8 Pf., macht für 625212½ Thlr. = 2222 Thlr. 29 Sgr. 4 Pf., in Klasse V. pro 100 Thlr. = 13 Sgr. 4 Pf., macht für 276650 Thlr. = 1229 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf. Summa . . . . . 52591 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf.
(die beitragsfreie Hälfte der Versicherungssumme für Kirchen und Thürme ist außer Ansatz geblieben.)

B. Bei der Mobiliarversicherung praenumerando für das I. Halbjahr 1870 von 4772637½ Thlr. beitragspflichtiger Versicherung 4256 Thlr. 16 Sgr. Summa . . . . . 56843 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf.

Der Rest von . . . . . 7149 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf.
konnte auf den Reservefonds übernommen werden, namentlich auch, weil die Entschädigung für einen größeren Brand zur ungefähren Höhe dieses Restes möglicher Weise nicht zur Auszahlung gelangen wird.

Arnswalde, den 12. April 1870.

Der General-Direktor der Neumärkischen Landfeuer-Societät. v. Meyer.

Berichtigung. In Stück 17 des Amtsblattes Seite 120 Nr. 30 ist „Schwiebus" statt Landsberg a. W. zu lesen.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 20. Den 18. Mai. 1870.

Bundes-Gesetzblatt.

Nr. 5 enthält: (Nr. 433.) Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Militairpersonen der Unterklassen der vormaligen Schleswig-Holsteinschen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen. Vom 3. März 1870.

(Nr. 434.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Vom 10. März 1870.

(Nr. 435.) Gesetz wegen Ergänzung der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868. Vom 10. März 1870.

(Nr. 436.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins. Vom 2. März 1870.

Nr. 6 enthält: (Nr. 437.) Gesetz, betreffend die Kontrole des Bundeshaushalts für das Jahr 1870. Vom 11. März 1870.

(Nr. 438.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins. Vom 25. März 1870.

(Nr. 439.) Verordnung der Beamten als Vereinsbeamte von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handelsvereins nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen.

(Nr. 440.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den bisherigen Konsul des Norddeutschen Bundes, Legationsrath Dr. v. Bojanowski zu Moskau zum Konsul des Norddeutschen Bundes zu St. Petersburg zu ernennen geruht.

(Nr. 441.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den früheren Legationssekretair bei der Königlich Preußischen Gesandtschaft in München, Legationsrath v. Radowitz zum Generalkonsul des Norddeutschen Bundes zu Bukarest zu ernennen geruht.

(Nr. 442.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes an Stelle des auf seinen Antrag entlassenen bisherigen Bundeskonsuls von der Heyde zu Singapore den Kaufmann Oscar Mooyer daselbst zum Konsul des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

(Nr. 443.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den bisherigen Kanzler des Bundeskonsulates in Singapore, Paul Wentzel zum Konsul des Norddeutschen Bundes zu Tientsin zu ernennen geruht.

(Nr. 444.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes an Stelle des verstorbenen Bundeskonsuls J. Almirall zu Palma den Kaufmann Don Miguel Salvà y Sagunola zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(Nr. 445.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den bisherigen Preußischen Vizekonsul Julius Kall zu Friedrichshafen zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

(Nr. 446.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den Kaufmann P. D. Martin zu Simonstown zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(Nr. 447.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den Kaufmann Peter Borstelmann zu Maceió (Brasilien) zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(Nr. 448.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den Kaufmann Carl Weiß zu Callao zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(Nr. 449.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den Kaufmann Philip Douglas Alexander zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes zu Bristol zu ernennen geruht.

(Nr. 450.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den Kaufmann José de Sevilla in Torrox zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(Nr. 451.) Dem Don José Perignat ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Spanischer Vizekonsul für Hamburg und Altona mit dem Wohnsitz in Hamburg ertheilt worden.

Nr. 7 enthält: (Nr. 452.) Gesetz über die Ausgabe von Banknoten. Vom 27. März 1870.

(Nr. 453.) Allerhöchster Erlaß vom 17. März 1870, betreffend die Aufnahme des, einen Theil der Stadt Magdeburg bildenden Ortes Sudenburg in die I. Servisklasse.

Nr. 8 enthält: (Nr. 454.) Auslieferungsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien. Vom 9. Februar 1870.

(Nr. 455.) Dem Kaufmann Joseph Behrend zu Berlin ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Konsul der Republik Chile für Berlin ertheilt worden.

(Nr. 456.) Dem Kaufmann C. Hagen ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Königlich Schwedischer Vizekonsul zu Flensburg ertheilt worden.

(Nr. 457.) Dem Kaufmann Matthias Wohler ist an Stelle des auf seinen Wunsch entlassenen bisherigen Königlich Schwedischen Vizekonsuls M. J. Lafrenz Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Königlich Schwedischer Vizekonsul zu Burg auf der Insel Fehmarn ertheilt worden.

(Nr. 458.) Dem zum Generalkonsul der Republik Venezuela für den Norddeutschen Bund ernannten bisherigen Konsul von Venezuela in Hamburg J. A. Carrillo y Návas ist das Exequatur zu dieser Ernennung mit dem amtlichen Wohnsitz zu Hamburg Namens des Norddeutschen Bundes ertheilt worden.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Die Pfarrstelle zu Dölzig in der Diözese Königsberg i. N. II., Privat-Patronats, wird zum 1. Oktober d. J. durch die Emeritirung ihres gegenwärtigen Inhabers vakant.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums und der Königlichen Regierung.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir den nächsten Termin für die Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten Schulamts-Aspiranten

auf den 23. und 24. Juni d. J.

in dem Seminar zu Neuzelle anberaumt haben. Diejenigen Schulamts-Aspiranten, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen wünschen, haben sich spätestens bis zum 1. Juni d. J. unter Einreichung der in der Bekanntmachung vom 17. März 1855 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. de 1855 Nr. 16 Seite 130) aufgeführten Zeugnisse und eines selbstverfaßten Lebenslaufes bei dem unterzeichneten Königlichen Provinzial-Schul-Collegium zu melden.

Spätere Meldungen für den gedachten Termin können nicht berücksichtigt werden.

Berlin und Frankfurt a. O., den 23. April 1870.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium. Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Auf Grund des Gesetzes vom 12. März 1853 (Ges.-Samml. 1853 S. 87) erkläre ich die in den §§. 1 bis 8, 14, 15, 16, 18 und 19 der Verordnung vom 17. März 1839 (Ges.-Samml. 1839 S. 80) und in der Allerhöchsten Ordre vom 12. April 1840 (Ges.-Samml. 1840 S. 108) enthaltenen Vorschriften über die Breite der Radfelgen bei dem Verkehr auf den Kunststraßen, sowie die daran bezüglichen Bestimmungen des Regulativs, das Verfahren bei Chausseegeld- und Chaussee-Polizei-Contraventionen betreffend, vom 7. Juni 1844 (Ges.-Samml. 1844 S. 167), nebst den später abändernden gesetzlichen Vorschriften auf den Antrag der Stände des Züllichauer Kreises auf folgende Communikationswege für anwendbar:

1) von Liebenau über Lugau nach Schwiebus,
2) von Liebenau über Rinnersdorf bis an die von Schwiebus nach Landsberg a. W. führende Kreis-Chaussee und
3) von Leimnitz in der Richtung auf Rinnersdorf bis an dieselbe Kreis-Chaussee.

Diese Bekanntmachung ist durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. zu veröffentlichen.

Berlin, den 5. Mai 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
III. 5906.

Die obige Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Anwendung der vorbezeichneten gesetzlichen Vorschriften auf die genannten Wege tritt mit dem 1. Juli 1870 ein.

Frankfurt a. O., den 13. Mai 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Seitens des Herrn Ministers des Innern ist mittelst Rescripts vom 14. Februar cr. auf Grund des §. 2 alinea 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 die Abtrennung der 3 Morgen 6 Quadrat-Ruthen großen sogenannten Scharfrichterwiese vom Stadtbezirk Sorau und Einverleibung derselben in den Guts- und Polizeibezirk der Domaine Sorau genehmigt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt a. O., den 6. Mai 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Der Entwurf des Katasters für den Briesenhorster Entwässerungs-Verband ist dem Besitzer des Ritterguts Hammer-Dölzig sowie den Gemeinde-

Vorständen von Briesenhorst und Lindwerder extraktweise zugefertigt worden und kann von den Interessenten dort eingesehen werden.

Dies wird auf Grund des §. 5 des Statuts vom 8. Mai 1868 (Ges.-S. S. 548) mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Beschwerden gegen den Kataster-Entwurf bei unserem Commissarius, Regierungsrath Wulften, Bahnhofstraße 10 hierselbst, innerhalb einer präklusivischen Frist von vier Wochen — vom Tage der Ausgabe des diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblatts ab gerechnet — erhoben werden können.

Frankfurt a. O., den 7. Mai 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Gemäß §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassung in den sechs östlichen Provinzen, bringen wir hiermit nachstehende Bezirksveränderungen zur öffentlichen Kenntniß:

Nach Abtrennung von ihren bisherigen Verbänden sind folgende Grundstücke anderweitig einverleibt worden:

Acht Parzellen der fiscalischen Dorfaue zu Alt-Zeschdorf, Kreis Lebus, von denen 160½ □Ruthen dem Schmiedemeister Valentin daselbst, 133½ □Ruthen dem Häusler Gottfried Pinne, 130½ □Ruthen dem Zimmermann Friedrich Schulz, 131½ □Ruthen dem Schneider Carl Friedrich Pöthke, 103½ □Ruthen dem Kossäth Gottlieb Brunisch, 61½ □Ruthen dem Fischer Carl Schulz, 34 □Ruthen dem Halbbauer Friedrich Sydow und 49½ □Ruthen dem Kossäthen Bredow gehören, sämmtlich in den Gemeinde-Verband des Dorfes Alt-Zeschdorf;

131 □Ruthen des fiscalischen Bezirks der Königlichen Oberförsterei Reppen, zur Zeit dem Gastwirth Sämann gehörig, in den Gemeinde-Verband Polenziger-Bruch;

131 □Ruthen, bisher dem Gastwirth Sämann zu Polenziger-Bruch, jetzt dem Königlichen Forstfiscus gehörig, aus dem Gemeindeverband Polenziger-Bruch in den fiscalischen Gutsbezirk der Oberförsterei Reppen;

38 □Fuß der fiscalischen Dorfaue zu Sandow, Kreis Cottbus, dem Halbhüfner Noack daselbst gehörig, in den Gemeindeverband Sandow;

26 □Ruthen der fiscalischen Dorfaue zu Closson, dem Arbeitsmann Gerhard daselbst gehörig, in den Gemeindeverband Closson;

157½ □Ruthen der Königlichen Domaine Grünberg, Kreis Königsberg, der Kirchengemeinde daselbst gehörig, in den Gemeindeverband des Dorfes Grünberg;

84 Morgen 94 □Ruthen und 10 Morgen 113 □Ruthen, bisher der verehelichten Mühlenmeister Bauer zu Göritz, jetzt dem Königlichen Forstfiscus gehörig, aus dem Gemeinde-Verbande Ober-Lindow in den fiscalischen Verband der Oberförsterei Müllrose;

35½ □Fuß der fiscalischen Dorfstraße zu Sandow, Kreis Cottbus, dem Garnwebermeister Richter daselbst gehörig, in den Gemeindeverband Sandow;

vier Parzellen der fiscalischen Dorfaue zu Loppow, Kreis Landsberg a. W., und zwar 14 □Ruthen dem Gastwirth Jahr, 7 □Ruthen dem Schulzen Gebert, 15 □Ruthen dem Bauer Thiele und 9 □Ruthen der Bauerwittwe Fellmer gehörig, in den Gemeindeverband des Dorfes Loppow;

1 Morgen 1 □Ruthe und 52,75 □Ruthen, bisher dem Gärtner Klaucke zu Guschau, Kreis Sorau, jetzt dem Königlichen Domainen-Fiscus gehörig, aus dem Gemeindeverband von Guschau in den Gutsverband der Domaine Sablath;

1 Morgen 1 □Ruthe des Billendörfer Lugs, jetzt dem Gärtner Klaucke gehörig, aus dem Gutsverbande der Domaine Sablath in den Gemeinde-Verband des Dorfes Guschau;

43,33 □Ruthen, dem Kaufmann Zeschke zu Nieder-Jeser, Kreis Sorau, gehörig, aus dem Gutsbezirk Kanzlei-Jurisdiction Pförten in den Gemeinde-Verband von Nieder-Jeser;

112,54 □Ruthen, dem Hauptmann a. D. von Klinguth zu Pförten gehörig, aus dem Gemeinde-Verband Nieder-Jeser in den Gutsbezirk Kanzlei-Jurisdiction Pförten;

20½ □Ruthen der fiscalischen Dorfaue zu Malkendorf, Kreis Sternberg, dem Häusler Gerlach und dem Schneider Günther daselbst gehörig, in den Gemeindeverband von Malkendorf.

Außerdem ist die sogenannte Cottbus'er Stadthalde als ein selbstständiger Gutsbezirk anerkannt worden.

Frankfurt a. O., den 6. Mai 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(5) Die Nachprüfung der im Seminar zu Alt-Döbern vorgebildeten, provisorisch angestellten Lehrer findet in diesem Jahre am 27. und 28. Mai cr. in dem genannten Seminare statt, und werden die betreffenden Lehrer durch die Herren Superintendenten resp. Kreis-Schulinspektoren besondere Vorladungen erhalten.

Frankfurt a. O., den 9. Mai 1870.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts.

(1) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 13. Oktober 1869 präsentirten Muthung wird den Bergwerksbesitzern Wilhelm Eisenmann zu Berlin und Carl Heinrich Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Elbe" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F G H J K L M N O P Q R bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 410,040 Quadr.-Ltr., geschrieben: Vierhundertzehntausendundvierzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Ranzow und Laasow im Kreise Kalau des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberberg-

amtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohle hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 14. April 1870.

Königliches Oberbergamt.

(2) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 13. November 1869 präsentirten Muthung wird den Bergwerksbesitzern Wilhelm Eisenmann zu Berlin und Karl Heinrich Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Lama" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F G H J K L M N O P Q R S T U bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,990 □-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendneunhundertundneunzig Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Tschernitz im Kreise Sorau des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohle hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 14. April 1870.

Königliches Oberbergamt.

(3) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 4. Oktober 1869 präsentirten Muthung wird den Bergwerksbesitzern Wilhelm Eisenmann zu Berlin und Karl Heinrich Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Ruth" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F G H bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 □-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Tschernitz und Jämlitz, im Kreise Sorau des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohle hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 14. April 1870.

Königliches Oberbergamt.

(4) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 13. Oktober 1869 präsentirten Muthung wird den Bergwerksbesitzern Wilhelm Eisenmann zu Berlin und Karl Heinrich Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Mücke" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F G H J K L M N O P Q R S T U bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 488,382 □-Ltr., geschrieben: Vierhundertachtundachtzigtausend dreihundertzweiundachtzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Ranzow und Laasow im Kreise Calau des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohle hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 14. April 1870.

Königliches Oberbergamt.

(5) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 22. Oktober 1869 präsentirten Muthung wird den Bergwerksbesitzern Wilhelm Eisenmann zu Berlin und Karl Heinrich Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Nidda" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F G H J K L M N bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 □-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Tschernitz und Jämlitz im Kreise Sorau des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohle hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 14. April 1870.

Königliches Oberbergamt.

(6) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 13. Oktober 1869 präsentirten Muthung wird den Bergwerksbesitzern Wilhelm Eisenmann zu Berlin und Karl Heinrich Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Gluck" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F G H J K L M N O P Q R S T U V W X Y bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 □-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlach-

tern umfassend — in der Gemeinde Ranzow im Kreise Kalau des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Halle, den 14. April 1870.

Königliches Oberbergamt.

(7) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 13. Oktober 1869 präsentirten Muthung wird den Bergwerksbesitzern Wilhelm Eisenmann zu Berlin und Karl Heinrich Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Korsar" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F G H J K L M N bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 O.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Tschernitz und Jämlitz im Kreise Sorau des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohle hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 14. April 1870.

Königliches Oberbergamt.

(8) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 4. Oktober 1869 präsentirten Muthung wird den Bergwerksbesitzern Wilhelm Eisenmann zu Berlin und Karl Heinrich Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Kleist" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F G H J K L M bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 O.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Tschernitz und Jämlitz, im Kreise Sorau des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohle hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 14. April 1870.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1) Vom 1. Juni d. J. an werden im diesseitigen Bahnbereich Nachnahmescheine nur gegen Zahlung einer Gebühr von 1 Sgr. pro Stück ertheilt.

Berlin, den 29. April 1870.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) Swöchentliche Retour-Billets nach Badestationen der Schlesischen Gebirgsbahn. Vom 15. Mai bis 15. September d. J. werden von unseren Stationen Berlin und Frankfurt nach den Stationen Greiffenberg, Reibnitz, Hirschberg und Altwasser der Schlesischen Gebirgsbahn Billets II. und III. Wagenklasse für die Hin- und Rückfahrt 6 Wochen gültig zu folgenden Preisen ausgegeben:

von	nach	II. Klasse Th.	Sgr.	Pf.	III. Klasse Th.	Sgr.	Pf.
I. Berlin	Greiffenberg	6	3	6	4	11	6
	Reibnitz	6	23	—	4	24	6
	Hirschberg	7	—	—	5	—	—
	Altwasser	8	10	—	5	28	6
II. Frankfurt a. O.	Greiffenberg	4	6	6	3	—	6
	Reibnitz	4	25	6	3	14	—
	Hirschberg	5	3	—	3	19	6
	Altwasser	6	12	6	4	17	6

mit 50 Pfd. Freigepäck. Billets II. Klasse haben auch für die Courier-Züge Gültigkeit. Die Billets ad I. sind übrigens auch auf den Zwischen-Stationen Cöpenick und Fürstenwalde und die Billets ad II. auf den Stationen Fürstenberg, Neuzelle, Guben, Jeßnitz und Sommerfeld zu den angegebenen Preisen für Berlin und resp. Frankfurt a. O. zu haben. Die mit Billets nach Altwasser versehenen Reisenden können die Rückfahrt auch in Dittersbach und Ruhbank und die mit Billets nach Hirschberg, Reibnitz oder Greiffenberg versehenen Reisenden auf allen Stationen zwischen Hirschberg und Lauban, einschließlich Lauban antreten.

Berlin, den 5. Mai 1870.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

(1) Die durch unsere Bekanntmachung vom 3. März cr. Nr. 4284 B. vorgeschriebenen Bedingungen für den Transport der nach Rußland bestimmten und auf Trucs oder Nothachsen zu befördernden Locomotiven und Tender werden dahin modificirt, daß wir fortan von der Frachtberechnung für das Gewicht der Trucs Abstand nehmen und daher künf-

tig in den Frachtbriefen nur das Gewicht der Maschinen incl. der darauf verladenen Achsen, Zubehör- und Reserve-Stücke zu declariren ist.

Ferner wird bei Anwendung des Gewichtstarifs den frei zu befördernden Locomotiv-Begleitern sowohl für die Hin- als Rücktour die Benutzung der III. Wagenklasse zugestanden.

Die angeordnete Beglaubigung der Gewichtsdeklaration durch amtliche Wiegeatteste bleibt auch ferner bestehen und wird, wo diese fehlt, der Stücktarif angewendet. Bromberg, den 3. Mai 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(2) Die in den reglementarischen Bestimmungen für den Lokal-Güter-Verkehr auf der Ostbahn und für die folgenden direkten Verbands-Güterverkehre: den Ostdeutsch-Russischen, Russisch-Rheinischen, Ostdeutsch-Schlesisch-Russischen, Ostdeutsch-Rheinischen, Hamburg-Russischen, Hamburg-Preußischen, Deutsch-Polnischen, Südost-Preußischen, den direkten Verkehr zwischen der Ostbahn und Tilsit-Insterburger Eisenbahn, sowie zwischen Danzig und Krakau resp. Lemberg, enthaltene Bestimmung, daß alle der **Selbstentzündung und Explosion** unterworfenen Gegenstände von der Beförderung ausgeschlossen sind, ist dahin geändert werden, daß sowohl die der **Selbstentzündung, als auch die der Explosion** unterworfenen Gegenstände von der Beförderung in diesen Verkehren ausgeschlossen sind.

Bromberg, den 29. April 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

Der Domainen-Pächter Bothe zu Amt Seelow ist zum Wege-Distrikts-Commissarius an Stelle des ausgeschiedenen Lehnguts besitzers Matton in Zernickow für den 4. Bezirk des Lebuser Kreises ernannt worden.

Der Apotheker Herrmann Julius Herholz hat die privilegirte Raths-Apotheke in Züllichau käuflich erworben.

Die Berufung des Fräulein Marie Pappe zur wissenschaftlichen Lehrerin an der höheren Töchterschule in Cüstrin ist bestätigt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar Liman in Polnisch-Crone ist vom 1. Juni d. J. ab unter Beilegung des Notariats für das diesseitige Departement als Rechtsanwalt an das Kreisgericht zu Cottbus mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst versetzt worden.

Für den zweiten ländlichen Bezirk des Kreises Guben ist der Gutsbesitzer Hugo Henniges zu Fünfeichen als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Lademeister Wilhelm Zarcke zu Frankfurt a. O. ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Der bisherige Lademeister Wilhelm Julius Ludwig Schmöcker zu Frankfurt a. O. ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 21. Den 25. Mai. 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Kundmachung des Finanzministeriums vom 2. April 1870, womit ein letzter Zinsentermin für einige zur Convertirung bestimmte Gattungen der allgemeinen Staatsschuld festgesetzt wird.

Kraft der mit dem Gesetze vom 24. März 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 37) ertheilten Ermächtigung wird für nachfolgende Gattungen der Staatsschuld als letzter Zinsentermin, an welchem noch auf Grund der bisherigen zur Convertirung bestimmten alten Schuldtitel eine Zinsenzahlung geleistet wird, festgesetzt:

1) für das Silberanlehen vom 11. Mai 1864 der 1. November 1870;
2) für das Silberanlehen vom 23. November 1865 der 1. Dezember 1870;
3) für das Convertirungs-Anlehen vom 1. Juli 1849 für kapitalisirte Zinsen und Staatslotto-Anlehens-Gewinnste, für das Anlehen vom 30. September 1851 Serie B., für das in England negocirte Anlehen vom 1. Juli 1852, für das Silberanlehen vom 1. Juli 1854 in Frankfurt und Amsterdam und für das in England negocirte Anlehen vom Jahre 1859 der 1. Jänner 1871;
4) für die mit 1 Percent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Jänner, beziehungsweise der 1. Februar 1871;
5) für die mit $2\frac{1}{2}$ Percent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. November 1870, beziehungsweise der 1. Jänner, 1. Februar, 1. März und 1. April 1871;
6) für die mit 3 Percent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Dezember 1870;
7) für die mit 4 Percent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Dezember 1870, beziehungsweise der 1. Februar, 1. März und 1. April 1871;
8) für das $4\frac{1}{2}$percentige Anlehen vom Jahre 1849 der 15. Oktober, beziehungsweise der 15. Dezember 1870;
9) für das Anlehen auf Grund des Gesetzes vom 25. August 1866 der 1. November 1870.

Die nach diesen Terminen fällig werdenden Zinsen werden auf Grund der alten Schuldtitel aus den bezeichneten Anlehen von der Staatskasse nicht mehr realisirt, die nach diesen Terminen fällig werdenden Coupons derselben auch nicht mehr als Zahlung für landesfürstliche Steuern und Abgaben angenommen, und wird die weitere Verzinsung nur auf Grund der neuen (Convertirungs-) Schuldtitel geleistet werden.

Der letzte Zinsentermin für die alten Schuldtitel der in vorstehender Kundmachung nicht bezeichneten Gattungen der Staatsschuld wird später festgesetzt werden.

gez. Brestel, m. p.

Vorstehende Kundmachung des Kaiserlich Oesterreichischen Finanzministerii wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 17. Mai 1870.

Königliche Regierung.

(2) Die Küster- und Schullehrerstelle in Hauswerder, Diözese Soldin, Königlichen Patronats, ist durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. O., den 16. Mai 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(3) Nach einer Mittheilung der Königlichen Regierung zu Oppeln werden daselbst in diesem Jahre voraussichtlich wieder mehrere Forstaufseherstellen zur Uebergabe gelangen, während auf der dortigen Liste der nach mehr als 7jähriger Dienstzeit zur Beschäftigung im Forstdienste notirten Kriegs-Reserve-Jäger zur Zeit kein einziges Individuum mehr zur Disposition steht. Da die bei uns zahlreich notirten derartigen Jäger in unserem Verwaltungsbezirke zu einer Beschäftigung im Königlichen Forstdienste wegen der ihnen vorgehenden, hier ebenfalls zahlreich notirten forstversorgungsberechtigten Jäger irgend eine Aussicht nicht haben, so machen wir den bei uns notirten Kriegs-Reserve-Jägern Obiges mit dem Anheimstellen bekannt, sich mit ihrem Reservepasse bei uns ab- und bei der Königlichen Regierung in Oppeln anzumelden.

Frankfurt a. O., den 18. Mai 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(4) In Gemäßheit der Bestimmungen im §. 31 des Gesetzes vom 8. Februar 1867, betreffend die definitive Unterverteilung und Erhebung der Grundsteuer (G.-S. f. 1867 S. 185), sowie unter Bezug-

nahme auf die Verfügung vom 7. Juni 1867 (I. 8705, II. 7436, IV. 3312, 2. Ang.) stelle ich den für das Jahr 1871 zu erhebenden Beischlag zu der von den grundsteuerpflichtigen Liegenschaften zu entrichtenden Grundsteuer behufs Deckung der durch die Untervertheilung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staates entstandenen, bezw. noch entstehenden Kosten ebenso, wie für die Jahre 1868/70 geschehen, für den dortigen Regierungsbezirk auf 12 Pfennige für jeden Thaler Grundsteuer hierdurch fest.

Berlin, den 4. Mai 1870.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
(gez.) Schuhmann.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird für das betheiligte Publikum hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 13. Mai 1870.

Königliche Regierung;
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung des General-Post-Amts.

Nach einer Mittheilung der Königlich Belgischen Postverwaltung werden in die nach Belgien bestimmten Briefe von den Absendern mitunter Geld oder andere Werthgegenstände undeklarirt verpackt. Da die Königlich Belgische Postverwaltung gegen dieses Verfahren Bedenken erhebt, so nimmt das General-Post-Amt Veranlassung, das betheiligte Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß sich zur Uebermittelung von Geld und Werthsachen, durch die Post nach Belgien, unter Garantie,

die Versendung in Packeten mit Angabe des Werths, und für die Uebermittelung von Geld allein außerdem die Anwendung des seit dem 1. November 1869 im Verkehre mit Belgien eingeführten Verfahrens der Postanweisung darbietet.

Postanweisungen, welche wegen der größeren Einfachheit zur Uebermittelung von Zahlungen sich besonders eignen, werden nach sämmtlichen Orten des Belgischen Postgebiets bis zum Betrage von 200 Franken angenommen.

Die Gebühr beträgt:

bis 100 Franken . . . . . 4 Gr.,
über 100 bis 200 Franken . . 8 Gr.

Bei den hiernach für die sichere Uebermittelung von Geld und Werthsachen nach Belgien gebotenen Gelegenheiten darf die Postbehörde an die Versender das Ersuchen richten, sich der Verpackung von Geld und anderen Werthgegenständen in die nach Belgien bestimmten Briefe im eigenen Interesse zu enthalten.

Berlin, den 15. Mai 1870.

General-Postamt.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Extra-Vergnügungszüge nach Berlin. Freitag vor Pfingsten — den 3. Juni d. J. — werden drei Extrazüge und zwar einer von Bromberg, der zweite von Danzig, der dritte von Königsberg nach Berlin mit Personenbeförderung in I., II. und III. Wagenklasse abgelassen werden.

Erster Zug:

Abfahrt von Bromberg . .	10 Uhr	32 Min.	Vorm.
" " Schneidemühl	12 "	51 "	Nachm.
Ankunft in Kreuz	2 "	11 "	"
Abfahrt von Landsberg . .	4 "	31 "	"
Ankunft in Berlin	8 "	— "	Abends.

Zweiter Zug:

Abfahrt von Danzig	6 Uhr	38 Min.	Morg.
" " Dirschau . . .	8 "	12 "	"
" " Czerwinsk . .	9 "	20 "	"
" " Warlubien . .	9 "	52 "	"
Ankunft in Kreuz	3 "	11 "	Nachm.
" " Berlin	8 "	26 "	Abds.

Dritter Zug:

Abfahrt von Königsberg . .	5 Uhr	54 Min.	Nachm.
" " Braunsberg .	7 "	33 "	Abds.
" " Elbing	9 "	10 "	"
Ankunft in Berlin d. 4. Juni	9 "	41 "	Vorm.

Der erste Zug (Bromberg — Berlin) nimmt die Passagiere auf sämmtlichen Stationen, auf welchen die Eilzüge halten, auf, der zweite Zug (Danzig — Berlin) desgleichen auf sämmtlichen Stationen von Danzig bis einschließlich Kotomierz, der dritte Zug (Königsberg — Berlin) desgleichen auf sämmtlichen Stationen von Königsberg bis einschließlich Simonsdorf mit Ausschluß der Haltestellen. Außerdem nehmen der zweite und dritte Zug — soweit Platz vorhanden ist — noch auf allen Stationen, auf denen sie halten, Passagiere auf.

Sämmtliche Züge befördern nur Passagiere nach Berlin.

Die zur Verausgabung kommenden Billets sind zugleich für die Rücktour gültig, und ist der Preis derselben auf die Hälfte der gewöhnlichen Tarifsätze ermäßigt, indem für die Billets nur der Satz der einfachen Tour nach Berlin zur Erhebung kommt.

Die Rückkehr von Berlin kann vom 4. Juni d. J. ab bis einschließlich den 17. Juni d. J. — mit Ausnahme der Courierzüge — mit jedem fahrplanmäßigen Zuge, welcher Personen der betreffenden Wagenklasse befördert, geschehen.

Die Billets müssen zur Rückfahrt der Billetexpedition in Berlin zur Abstempelung vorgelegt werden und sind nur für den durch diese Abstempelung bezeichneten Zug gültig.

Freigewicht für Gepäck wird nicht gewährt. Auch ist eine Unterbrechung der Fahrt auf den Zwischenstationen behufs Fortsetzung derselben auf Grund des Extrazugbillets mit einem anderen Zuge weder auf der Hin- noch auf der Rücktour gestattet.

Die Reisenden des ersten und zweiten Extrazuges können Bestellungen auf Couverts zur table d'hôte auf Bahnhof Kreuz zum Preise von $12^1/_2$ Sgr. den

dienstthuenden Schaffnern auf den Stationen Bromberg und Schneidemühl zur unentgeltlichen Beförderung durch den Telegraphen aufgeben.

Bromberg, den 16. Mai 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Tarifirung des Artikels „Raumasche." Vom 20. d. M. ab wird auf der diesseitigen Eisenbahn der Special-Tarif für den Transport von unbearbeiteten und roh bearbeiteten Steinen rc. auch auf den Artikel „Raumasche" angewendet, sofern die Tragfähigkeit der zum Transport zu verwendenden Wagen zur Ausnutzung gelangt oder die Fracht nach der Tragfähigkeit bezahlt wird.

Berlin, den 10. Mai 1870.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Betreffend die Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 26. v. Mts. am heutigen Tage stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr. die Nummern 50. 285. 564. 656. 727. 761. 876. 1092. 1175. 1205. 1348. 1446. 1455. 1611. 1704. 1862. 1863. 2219. 2730. 2890. 3526. 3532. 3831. 3912. 3983. 4065. 4113. 4303. 4674. 4869. 4948. 5556. 5685. 5920. 5924. 5989. 6416. 6505. 6648. 6842. 6896. 6919. 7107. 7224. 7273. 7626. 7914. 8046. 8130. 8280.

Litt. B. zu 500 Thlr. die Nummern 24. 266. 315. 449. 635. 662. 821. 857. 880. 1452. 1693. 2459. 2476. 2495. 2514. 2516. 2568. 2993. 3174. 3285. 3287. 3389 3412.

Litt. C. zu 100 Thlr die Nummern 61. 109. 184. 468. 593. 1392. 1773. 1982. 1991. 2013. 2195. 2703. 2901. 3184. 3347. 3381. 3409. 3432. 3532. 4026. 4135. 4200. 4304. 4429. 4747. 4809. 5019. 5187. 5315. 5374. 5394. 5798. 5926. 6194. 6360. 6433. 6639. 6675. 6828. 6863. 7044. 7057. 7061. 7165. 7279. 7379. 7381. 7475. 7584. 8013. 8233. 8341. 8472. 8702. 8928.

Litt. D. zu 25 Thlr. die Nummern 10. 86. 162. 187. 363. 841. 1028. 1057. 1221. 1443. 1723. 1744. 1916. 2179. 2535. 2626. 2684. 3336. 3407. 3551. 3597. 3601. 3840. 4051. 4250. 4358. 4478. 4670. 4836. 5079. 5093. 5117. 5211. 5257. 5343. 5916. 6024. 6405. 6418. 6467. 6871. 6961. 6986. 7013. 7126.

Litt. E. zu 10 Thlr. die Nummer 9651. 9652. 9653.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Serie III. Nr. 9—16 nebst Talons den Rennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Alte Jacobsstraße Nr. 106, vom 1. Oktober cr. ab in den Wochentagen von 9—1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober cr. ab hört die Verzinsung der vorbezeichneten Rentenbriefe auf.

Von den früher verlooseten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind nachstehend benannte Apoints zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt worden, obwohl seit deren Fälligkeit bereits 2 Jahre und darüber verflossen sind:

a. aus dem Fälligkeits-Termine am 1. April 1860 Litt. E. Nr. 4116 über 10 Thlr.;
b. desgl. am 1. Oktober 1860 Litt. E. Nr. 641 über 10 Thlr.;
c. desgl. am 1. April 1862 Litt. E. Nr. 84. 3541 à 10 Thlr.;
d. desgl. am 1. Oktober 1862 Litt. E. Nr. 1377 über 10 Thlr.;
e. desgl. am 1. April 1863 Litt. E. Nr. 1375 über 10 Thlr.;
f. desgl. am 1. Oktober 1863 Litt. E. Nr. 86. 5226. 9362 à 10 Thlr.;
g. desgl. am 1. April 1864 Litt. E. Nr. 9363 über 10 Thlr.;
h. desgl. am 1. Oktober 1864 Litt. E. Nr. 642. 8851. 8853 à 10 Thlr.;
i. desgl. am 1. April 1865 Litt. E. Nr. 2360. 7788 à 10 Thlr.;
k. desgl. am 1. Oktober 1865 Litt. E. Nr. 640. 1276. 2177. 7811 à 10 Thlr.;
l. desgl. am 1. April 1866 Litt. C. Nr. 3817 über 100 Thlr., Litt. E. Nr. 3540. 5926. 7569 à 10 Thlr.;
m. desgl. am 1. Oktober 1866 Litt. E. Nr. 643. 644. 7787. 9357 à 10 Thlr.;
n. desgl. am 1. April 1867 Litt. A. Nr. 2264 über 1000 Thlr., Litt. B. Nr. 1324 über 500 Thlr., Litt. C. Nr. 556. 2131. 2308. 8777 à 100 Thlr., Litt. D. Nr. 53. 1470. 3414. 5424. 5965 à 25 Thlr.;
o. desgl. am 1. Oktober 1867 Litt. A. Nr. 1265. 4183. 4857. 6639 à 1000 Thlr., Litt. B. Nr. 626. 828. 894. 1721 2168 3391 à 500 Thlr., Litt. C. Nr. 1253. 2127. 2185. 2753. 5275. 6001. 6722. 8717 à 100 Thlr., Litt. D. Nr. 332. 1950. 3599. 4655. 4791. 5536. 7000 à 25 Thlr.;
p. desgl. am 1. April 1868 Litt. A. Nr. 3005. 3303. 5065 à 1000 Thlr, Litt. C. Nr. 767. 2239. 2932. 3737. 5621. 7284. 7818. 8846 à 100 Thlr., Litt. D. Nr. 158. 361. 649.

1045. 1462. 3128. 3433. 3932. 4038. 5322. 5560. 6081. 6647 à 25 Thlr.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke auf unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Wir machen hierbei von Neuem darauf aufmerksam, daß sämmtliche Rentenbriefe Litt. E. von Nr. 1 bis 9653 in Folge der seither stattgehabten Ausloosungen gekündigt sind.

Wegen der Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe ist die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 §. 44 zu beachten.

Endlich bemerken wir, daß den Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden und zu verlangen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und soweit solcher die Summe von 50 Thlr. nicht übersteigt, durch Post-Anweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge. Dem betreffenden Antrage ist, sofern es sich um die Erhebung von Summen über 50 Thlr. handelt, eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 14. Mai 1870.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Personal-Chronik.

Se. Majestät der König haben geruht, dem zweiten Bürgermeister und Syndicus von Kemnitz zu Frankfurt a. O. den rothen Adlerorden 4. Klasse zu verleihen.

Der bisherige Prediger zu Heinersdorf, Diözese Sternberg I., Johann Karl Theodor Ludwig Kümmel ist zum Archidiaconus an der Stadtkirche zu Cüstrin und zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden zu Tamsel und Warnick, Diözese Cüstrin, bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Ernst Friedrich Hentschel ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Markersdorf, Diözese Guben, bestellt worden.

Der Rittergutsbesitzer Weber zu Gablenz ist an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers v. Rabenau zu Alt-Gassen als Wegepolizei-Commissarius für den VI. Bezirk Sorauer Kreises bestellt worden.

Der Thierarzt I. Klasse Ernst Otto Ullmann hat sich in Ziebingen niedergelassen.

Nachweisung
der im Monat April erfolgten Berufungen in Lehrer- resp. Küster- und Lehrer-Stellen.

1) Josef Aloys Franz Langer definitiv zum 3. Lehrer in Brunschwig, Ephorie Cottbus, 2) Johann Gottlob Mrese definitiv zum Lehrer in Gräditz, Ephorie Züllichau, 3) Gottlieb Eduard Emil Wolff provisorisch zum Küster und Lehrer in Marwitz, Ephorie Landsberg, 4) Karl Ludwig Barsch provisorisch zum 2. Lehrer in Beaulieu, Ephorie Sonnenburg, 5) Karl Emil August Zwiebel provisorisch zum 5. Mädchenlehrer in Sonnenburg, 6) August Ewald Hermann Tischer provisorisch zum Küster und 1. Lehrer in Hammer, Ephorie Sonnenburg, 7) Joh. Ernst Reinhold Mahn provisorisch zum 2. Lehrer in Sandow, Ephorie Cottbus, 8) Hermann Rückheim provisorisch zum Lehrer in Belgen, Ephorie Königsberg II., 9) Otto Hermann Zinger provisorisch zum Lehrer an der Freischule in Neudamm, Ephorie Cüstrin, 10) Ludwig Emil Oskar Zimmermann provisorisch zum 3. Lehrer in Güstebiese, Ephorie Königsberg I., 11) Friedrich Wilhelm Julius Stein provisorisch zum Küster und Lehrer in Neuendorf, Ephorie Crossen, 12) Karl Heinrich Hoep provisorisch zum 8. Lehrer in Lippehne, Ephorie Soldin.

Vermischtes.

(1) Bekanntmachung. Das Statut für die städtische Sparkasse zu Frankfurt a. O. vom 13. April 1855 nebst der dazu erlassenen Instruktion von demselben Tage und den später ergangenen Nachträgen wird vom 1. September dieses Jahres ab aufgehoben und tritt mit demselben Zeitpunkte an dessen Stelle ein neues Statut vom 6. Februar d. J., bestätigt durch den Herrn Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg am 26. März cr., welches der „heutigen" Nr. 21 dieses Blattes als eine besondere Beilage angeschlossen ist. Dieses wird nach §. 23 des Statutes vom 13. April 1855 den Interessenten der Sparkasse mit der Aufforderung bekannt gemacht, ihre Einlagen nebst Zinsen bis zum 1. September d. J. zurückzunehmen, wenn sie sich der Aenderung nicht unterwerfen wollen. Von denjenigen, welche in dieser Frist die Auszahlung nicht verlangen, wird angenommen, daß sie sich dem neuen Statute unterwerfen.

Frankfurt a. O., den 25. Mai 1870.

Der Magistrat.

(2) Bekanntmachung. Die betreffenden bedeckten Räume und Höfe des hiesigen Königlichen Lagerhauses können, wie bisher, auch während des diesjährigen hiesigen Wollmarktes zum Lagern von Wolle unter den bisherigen Bedingungen und für ein Lagergeld von 5 Sgr. pro Centner Wolle benutzt werden. Der Verwalter dieses Gebäudes, Registrator Wildt, wird die schriftlichen oder mündlichen Meldungen dazu in unserem Dienstlokale, Niederwallstraße Nr. 39 hierselbst, während der gewöhnlichen Dienststunden entgegennehmen. Die Bestellungen sollen in der Reihenfolge, wie sie eingehen, verzeichnet und die vorhandenen Lagerplätze demnächst örtlich nachgewiesen werden.

Berlin, den 9. April 1870.

Königliche Ministerial-Bau-Commission.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 22. Den 1. Juni. 1870.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 24 enthält: (Nr. 7650.) Statut für den Wiesenverband Hollage-Wackum in den Kreisen Osnabrück, Bersenbrück und Tecklenburg. Vom 25. April 1870.

(Nr. 7651.) Statut für die Genossenschaft zur Melioration des Seegebiets zwischen Hohenkörben und Scheerhorn im Amte Neuenhaus. Vom 25. April 1870.

(Nr. 7652.) Allerhöchster Erlaß vom 25. April 1870, betreffend die provisorische Einsetzung einer Behörde für die Geschäfte der Bahn-Unterhaltung und des engeren Betriebsdienstes der Wilhelmsbahn.

Betreffend den Umtausch von Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen von 1856, 1867 C. und 1868 A. gegen Verschreibungen der konsolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe.

Mit Bezug auf das Gesetz vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Sammlung Seite 1197), betreffend die Konsolidation Preußischer Staatsanleihen, werden diejenigen Besitzer von Schuldverschreibungen

der 4½prozentigen Anleihen aus den Jahren 1856 und 1867 C. und

der 4prozentigen Anleihe vom Jahre 1868 A.,

welche dieselben gegen Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½prozentigen Anleihe umtauschen wollen, hierdurch aufgefordert, die Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Zinscoupons und Talons in der Zeit vom 9. bis 29. Juni d. J. bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst (Oranienstraße Nr. 92 und 93) oder bei einer der Königlichen Regierungs- oder Bezirks-Hauptkassen oder der Königlichen Kreis-Steuerkassen oder der an den Kreis- beziehungsweise Amtsorten zur Erhebung der direkten Steuern bestehenden Königlichen Kassen einzureichen.

In Frankfurt a. M. kann der Umtausch nicht nur durch die Königliche Kreiskasse, sondern auch durch das Bankhaus M. A. von Rothschild und Söhne, welches sich zur Vermittelung bereit erklärt hat, bewirkt werden.

Die Schuldverschreibungen der beiden 4½prozentigen Anleihen werden gegen einen gleichen Betrag der neuen 4½prozentigen Obligationen umgetauscht; für je 900 Thlr. der 4prozentigen Anleihe werden je 800 Thlr. in neuen Obligationen ausgereicht.

Denjenigen, welche während der vorbezeichneten Frist bis zum 29. Juni d. J. einschließlich Schuldverschreibungen der Eingangs aufgeführten drei Anleihen zum Umtausche einreichen, wird eine Prämie gezahlt, und zwar

a. beim Umtausche von Verschreibungen der Anleihe von 1867 C. in Höhe von ½ Prozent,

b. beim Umtausche von Verschreibungen der Anleihen von 1856 und 1868 A, sofern jede einzelne Einlieferung von Schuldverschreibungen einer oder dieser beiden Anleihen nach dem Nominalbetrage der dagegen auszugebenden Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe bemessen, weniger als 10,000 Thlr. beträgt, in Höhe von ¾ Prozent, sofern sie aber 10,000 Thlr. erreicht oder übersteigt, in Höhe von 1 Prozent

von dem Betrage der dagegen auszugebenden Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe.

Nach Ablauf der mit dem 29. Juni d. J. endenden Präklusivfrist wird eine Prämie nicht mehr gezahlt; der Umtausch ohne Prämie findet auch später bis auf Weiteres noch statt.

Die Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe werden in Apoints zu 10,000 Thlr., 1000 Thlr., 500 Thlr., 200 Thlr., 100 Thlr. und 50 Thlr. ausgefertigt.

Die Wahl der zu empfangenden Apoints wird Jedem freigestellt, doch darf die Stückzahl derselben die Zahl der von dem Empfänger eingelieferten Obligationen nicht übersteigen. Wenn nicht Anträge auf bestimmte Apoints besonders ausgedrückt sind, werden die neuen Verschreibungen soweit als thunlich in denselben Apoints, wie die abgegebenen Dokumente ausgereicht.

Soweit gleichwerthige Beträge für angebotene Verschreibungen der älteren Anleihen in Apoints der konsolidirten Anleihe nicht gewährt werden können, ist die Ausgleichung durch Ueberlassung des nächsthöheren, in Verschreibungen der konsolidirten Anleihe darstellbaren Betrages gegen baare Einzahlung der Differenz von Seiten des Einreichers nach dem durchschnittlichen Kurswerthe der konsolidirten Anleihe, wie derselbe durch den amtlichen Kursanzeiger der Berliner Börse für den Tag der Einlieferung nachgewiesen wird, herbeizuführen.

Die Verzinsung der konsolidirten Anleihe erfolgt am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres.

In der Zeit vom 9. Juni bis 31. Dezember d. J. sind mit den Verschreibungen der oben bezeichneten drei Anleihen die am 2. Januar k. J. und später fälligen Coupons nebst Talons abzuliefern, wogegen den Verschreibungen der konsolidirten Anleihe Coupons über die Zinsen vom 1. Oktober d. J. bis 31. März 1874 nebst Talons und außerdem ein Coupon über die Zinsen für das Vierteljahr vom 1. Juli bis 30. September d. J. beigefügt werden.

Vom 1. Januar k. J. ab sind mit den umzutauschenden Verschreibungen die am nächsten Termine und später fälligen Coupons nebst Talons abzugeben, dagegen werden den neuen Verschreibungen die Coupons über die Zinsen von dem letztvorhergegangenen Zinsfälligkeitstermine der konsolidirten Anleihe ab beigefügt werden, und der Empfänger hat den Zinsbetrag für ein Vierteljahr — welchen er nach Vorstehendem in Coupons weniger einzuliefern hat, als er empfängt — baar zu erlegen.

Beispielsweise hat derjenige, welcher Verschreibungen der Anleihe von 1867 C. zum Betrage von 1000 Thlr. am 1. Februar k. J. zum Umtausche einreicht, die am 1. Juli k. J. und ferner fälligen Coupons über die Zinsen vom 1. Januar k. J. ab nebst Talons abzuliefern und 11 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. baar einzuzahlen, wogegen er die am 1. April k. J. und ferner fälligen Coupons der konsolidirten Anleihe über die Zinsen vom 1. Oktober d. J. ab erhält.

Sofern einzelne der mitabzuliefernden Coupons fehlen, ist ihr Betrag einzuzahlen.

Die umzutauschenden Schuldverschreibungen sind mit einem, von dem Einreicher für jede Anleihe besonders doppelt aufzustellenden und zu unterschreibenden Verzeichnisse abzugeben; das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreichenden sofort zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Dokumente von demselben wieder abzuliefern. Bei directer Abgabe von Verschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere ist nur ein einfaches Verzeichniß für jede Anleihe erforderlich. Der Empfang der Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe, sowie der baaren Beträge ist unter einem von der Kontrolle der Staatspapiere aufzustellenden Verzeichnisse von dem Empfänger zu bescheinigen.

Formulare zu den erstgedachten Verzeichnissen sind bei der Kontrolle der Staatspapiere und den oben bezeichneten Kassen, sowie bei dem Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. unentgeltlich zu haben. Berlin, den 25. Mai 1870.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Die Pfarrstelle zu Stennewitz in der Diöcese Landsberg a. W., Privat-Patronats, wird durch Emeritirung ihres gegenwärtigen Inhabers zum 1. Oktober d. J. vacant.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Ich habe den mit Ihrem Berichte vom 18. April d. J. eingereichten Tarif, nach welchem fortan an Stelle des Tarifs vom 23. Februar 1863 das Brückengeld für die Benutzung der Oderbrücke bei Tschicherzig im Kreise Züllichau, Regierungsbezirk Frankfurt, erhoben werden soll, vorbehaltlich einer Revision von fünf zu fünf Jahren genehmigt und sende Ihnen denselben hierbei vollzogen zur weiteren Veranlassung zurück.

Berlin, den 25. April 1870.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Graf v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

Tarif,

nach welchem das Brückengeld für die Benutzung der Oderbrücke bei Tschicherzig im Kreise Züllichau, Regierungsbezirk Frankfurt, zu entrichten ist.

Es wird entrichtet:

I. Von jedem Fußgänger mit oder ohne Last 4 Pf.

Anmerkung:

1) Kinder, die auf dem Arme getragen werden, sind brückgeldfrei.
2) Wer zu einem Fuhrwerke gehört, wofür die Abgabe zu III a. und b. gezahlt wird, oder wer Thiere, für welche die Abgabe zu II a. und b. entrichtet wird, reitet, führt oder treibt, ist brückgeldfrei.

II. Von Thieren:

a. für ein Pferd, ein Maulthier oder einen Maulesel	1 Sgr.	6 Pf.
b. für einen Ochsen, eine Kuh, ein Rind, eine Färse oder einen Esel	1 „	6 „
c. für ein Schwein, ein Schaf, ein Kalb oder ein Füllen . . .	— „	6 „

III. Von bespannten Fuhrwerken für jedes angespannte Zugthier:

a. leer oder bei einer Ladung von nicht mehr als $7\frac{1}{2}$ Centner für jedes Zugthier	2 Sgr.	— Pf.
b. bei einer Ladung von mehr als $7\frac{1}{2}$ Centner für jedes Zugthier	3 „	— „

Für das Fuhrwerk wird keine besondere Abgabe entrichtet.

Befreiungen:

Brückengeld wird nicht erhoben:

1) Von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;
2) von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt, von Pferden, welche von Offizieren oder in deren Kategorie stehenden Militair-

Beamten im Dienst und in Dienst-Uniform geritten werden, ingleichen von den unangespannten, etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten oder besonders geführt werden, jedoch im letzteren Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute oder durch die von der oberen Militairbehörde ertheilte Ordre ausweisen;

3) von Militair aller Grade und Militair-Beamten in Uniform, desgleichen von den sie begleitenden Dienern; von nicht uniformirten Militairbeamten auf die Bescheinigung der vorgesetzten Behörde, daß der Uebergang in Dienst-Angelegenheiten geschehe; von Kriegsreservisten, Landwehrmännern und Rekruten auf dem Wege zu ihrem Corps oder zur Uebung und von da zurück, sofern ein Unteroffizier oder Offizier in Uniform sie führt, oder sofern sie sich durch die Einberufungs-Ordre oder den Kriegs-Reserve-Paß ausweisen;

4) von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen, sowie von diesen Beamten selbst, von Polizei- und Steuerbeamten in Uniform auch ohne Freikarten;

5) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol- und Reitposten nebst Beiwagen; von öffentlichen Courieren und Estafetten und von allen, von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden, von den im Dienste befindlichen Briefträgern und Postboten;

6) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für Rechnung des Staates geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen; von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, ingleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;

7) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeinde-Hülfsfuhren, von Armen- und Arrestantenführern;

8) von Fuhren mit thierischem Dünger (Stalldünger, Mist), ohne Ausnahme;

9) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;

10) von Fuhrwerken, die Chaussee-Baumaterialien anfahren, sofern nicht durch die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen Ausnahmen angeordnet werden;

11) von den Beamten des Königlichen Domainen-Amtes Züllichau im Amtsdienst;

12) von den Personen, Thieren und Fuhrwerken der Königlichen Domainen-Vorwerke Berk, Oderthal, Ziegel, Birk, Crummendorf, des Königlichen Schanzzoll-Etablissements und des Königlichen Amts-Weinberges bei Tschicherzig in allen Wirthschafts-Angelegenheiten, sowie für Fuhren mit Bau-, Nutz- und Deputatholz, Produkten und Naturalpächten;

13) von dem Königlichen Forstbeamten des Bezirks und dessen Leuten, wenn sie im Dienste sind, oder wenn ersterer das Brotgetreide zu seiner Consumtion nach der Mühle und zurück bringt, oder auch das Heu von seinen Dienstwiesen bei Glauche einfahren läßt;

14) a. von der Gemeinde Tschicherzig für den ganzen landwirthschaftlichen Verkehr;
b. von denjenigen Mitgliedern der Gemeinde Tschicherzig, welche jetzt und künftig auf dem linken Oderufer wohnen oder wohnen werden, bei ihrem Verkehr mit der Muttergemeinde Tschicherzig in allen Gemeinde-, Kirchen- und Schul-Angelegenheiten;
c. von der Fährpächterin Kabach, Emma geb. Stahr, als Besitzerin der Büdner-Nahrungen Nr. 65 und 76 und der Wiesengrundstücke Nr. 108, 109, 110, 112, 119 und 176, sowie der Fährgrundstücke Nr. 64 des Hypothekenbuchs und allen ihren Nachfolgern im Besitze dieser Grundstücke, von deren auf den Grundstücken befindlichen Familie, Gesinde, Vieh und Fuhrwerk.

Anmerkung zu c.

Sollten in Folge stattfindender Parzellirungen einzelne der genannten Grundstücke oder Theile derselben an nicht zur Familie der rc. Kabach gehörige Personen gelangen, so genießen nur diejenigen der letzteren die vorstehend aufgeführten Befreiungen, welche die jetzt mit Wohnhäusern versehenen Grundstücke besitzen.

Berlin, den 25. April 1870.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

Tarif. ggez. Graf v. Itzenplitz. Camphausen.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre nebst dem Allerhöchst vollzogenen Tarif wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Frankfurt a. O., den 23. Mai 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Das Großherzoglich Hessische Ministerium der Finanzen hat in Gemäßheit des Artikels 4 des Gesetzes vom 26. April 1864, die Einziehung der Grundrentenscheine und die Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 23. November 1866 (Nr. 52 des Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts) und vom 29. Mai 1867 (Nr. 26 desselben Blattes), nach welchen im November 1866 mit der Einziehung der Grundrentenscheine der Anfang gemacht worden ist und dieselben seit dem 1. Juli 1868 ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verloren haben und nur noch bis auf weitere Bestimmung bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse eingelöst werden, mittelst Bekanntmachung vom 8. März d. J. zur

öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine allen Werth verlieren und einen Anspruch an den Staat nicht mehr begründen können, auf den 31. Dezember 1870 festgesetzt worden ist. Die Inhaber von Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen à 1 Fl., 5 Fl., 10 Fl., 35 Fl. und 70 Fl. sind daher durch die eben gedachte Bekanntmachung aufgefordert worden, dieselben jedenfalls vor dem 1. Januar 1871 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse zu Darmstadt zur Einlösung zu präsentiren, da vom 1. Januar 1871 an eine Einlösung dieser gesetzlich werthlos gewordenen Scheine nicht mehr stattfinden kann.

Berlin, den 16. April 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten. Der Finanz-Minister.

gez. Graf v. Itzenplitz. gez. Camphausen.

An die Königliche Regierung zu Frankfurt a. O.

M. f. H. IV. 5078. F.-M. I. 4713.

Vorstehendes Rescript wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 29. April 1870.

Königliche Regierung.

(3) Der im Kalender auf den 25. Juni d. J. angesetzte Krammarkt in der Stadt Golßen im Kreise Luckau wird am Tage vorher, am 24. desselben Monats, abgehalten werden.

Frankfurt a. O., den 25. Mai 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Die Anmeldung der mit Taback bepflanzten Ackerflächen betreffend. IV. 2693.

Mit Hinweisung auf den §. 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1868 (Bundesgesetzblatt Seite 319), betreffend die Besteuerung des Tabacks, wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von sechs oder mehr Quadratruthen gesetzlich verpflichtet ist, vor Ablauf des Monats Juli cr. die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe im Landesmaße demjenigen Steueramte genau und wahrhaft schriftlich anzumelden, in dessen Bezirk die Anpflanzung erfolgt ist.

Jeder Tabackspflanzer hat sich daher von der Größe des mit Taback bepflanzten Ackers Ueberzeugung zu verschaffen, bevor er die Anmeldung bei dem Steueramte bewirkt, indem unrichtige Angaben gleich den, bis zum 31. Juli cr. einschließlich unterlassenen Anmeldungen Bestrafungen nach sich ziehen.

Zur Anmeldung hat der Steuerpflichtige sich ein Declarationsmuster entweder von der Ortsbehörde, oder vom Steueramte gratis zu erbitten, dasselbe auszufüllen, zu vollziehen und dem Steueramte vor dem 1. August cr. zu überreichen.

Läßt der Steuerpflichtige das von der Ortsbehörde oder von dem Steueramte empfangene Muster jedoch von einem anderen ausfüllen, so muß, bevor die Anmeldung dem Steueramte übergeben wird, deren Beglaubigung durch den Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter geschehen.

Anpflanzungen unter sechs Quadratruthen sind zwar gesetzlich von der Anmeldung befreit, indessen ist dieselbe doch räthlich, weil — wenn die Anpflanzung später zu 6 Ruthen und darüber vermessen wird und die Anmeldung erfolgt ist — nur eine Ordnungsstrafe, dagegen wenn sie nicht bewirkt ist, die Defraudationsstrafe eintritt. Schließlich wird noch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß auf eine weitere specielle Aufforderung zur rechtzeitigen Einreichung der Tabacksteuer-Declarationen durch die Steuerämter oder Gemeinde-Beamten nicht zu rechnen, auch von den Tabackspflanzern nicht außer Acht zu lassen ist, sich zur Legitimation über die rechtzeitige Abgabe ihrer Declarationen mit den deshalb steueramtlich zu ertheilenden Bescheinigungen zu versehen, und daß namentlich die alleinige Anmeldung bei der Ortsbehörde nicht genügt, den Anpflanzer von den gesetzlichen Folgen zu befreien, wenn derselbe nicht dafür Sorge trägt, daß die Anmeldung wirklich rechtzeitig bei den Steuerbehörden eingereicht wird, indem das Gesetz vom 26. Mai 1868 §. 3 die Anmeldung bei der Steuerbehörde, nicht aber bei der Gemeinde-Behörde vorschreibt.

Frankfurt a. O., den 25. Mai 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung für indirecte Steuern.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Ostbahn.

In der Zeit vom 20. bis 24. Juni d. J. findet in Berlin eine Pferde-Ausstellung, verbunden mit einem Pferdemarkt, statt.

Für den Transport der zu dieser Ausstellung bestimmten Pferde tritt eine Tarifermäßigung dahin ein, daß für dieselben bei dem Hintransport die volle tarifmäßige Fracht zu entrichten ist, dagegen der Rücktransport an den Aussteller innerhalb 14 Tagen nach dem Schlusse der Ausstellung frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des dem Begleiter behändigten Duplicat-Transportscheines über den Hintransport und durch ein Attest der Ausstellungs-Kommission nachgewiesen wird, daß die betreffenden Pferde auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

Bromberg, den 25. Mai 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1) Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände in Celle.

Für den Transport derjenigen Gegenstände, welche für die in der Zeit vom 29. Mai bis incl. 2. Juni d. J. in Celle stattfindende Ausstellung land- und hauswirthschaftlicher Maschinen und Geräthe nach Celle gesandt werden, finden nachstehende Begünstigungen statt:

Außerordentliche Beilage
zum Amtsblatt Nr. 21. der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

Ausgegeben am 25. Mai 1870.

Das Statut für die städtische Sparkasse zu Frankfurt a. d. O. vom 13. April 1855, nebst der dazu erlassenen Instruction von demselben Tage, wird hiermit aufgehoben und tritt an Stelle desselben vom 1. September 1870 ab nachfolgendes neues

Statut.

Zweck der Sparkasse.

§. 1. Die Sparkasse ist bestimmt, Personen jeden Standes und Wohnortes, vornämlich aber der ärmeren Klasse, Gelegenheit zu geben, ihre Ersparnisse sicher und zinsbar anzulegen.

Sicherheit der Einlagen.

§. 2. Die Stadtgemeinde haftet für die Rückzahlung sämmtlicher Einlagen nebst Zinsen nach Maßgabe dieses Statutes.

Kassen-Lokal.

§. 3. Die Sparkasse befindet sich auf dem hiesigen Rathhause, bildet jedoch einen besonderen Fonds, der mit den übrigen städtischen Kassen nicht vermischt werden darf.

§. 4. Die Annahme und die Rückzahlung von Sparkassen-Einlagen, sowie der übrige Geldverkehr findet jeden Wochentag in den Stunden von 9 bis 1 Uhr Vormittags Statt.

Behufs Aufstellung des Kassen-Abschlusses bleibt die Sparkasse während der Zeit vom 8. bis 20. Januar jeden Jahres für den Verkehr vollständig geschlossen.

Einlagen.

§. 5. Sie nimmt baare Geldsummen in Preußischem Courant, welche mindestens Fünf Groschen betragen und die Summe von Eintausend Thalern nicht übersteigen, an.

Sparkassenbuch.

§. 6. Der Einleger erhält bei der ersten Einzahlung ein auf seinen Namen ausgestelltes Sparkassenbuch, dessen Titelblatt mit dem Stadtwappen gestempelt, von zwei Mitgliedern des Curatoriums und dem Rendanten vollzogen und mit derselben Nummer versehen ist, unter welcher der Einleger in die Bücher der Sparkasse eingetragen ist.

Dem Sparkassenbuche ist ein Abdruck dieses Statutes und eine Tabelle beigefügt, aus welcher die Verzinsung jeder Einlage von 1 bis 1000 Thaler auf 10 Jahre nach den Bestimmungen dieses Statutes zu ersehen ist.

Für das Sparkassenbuch werden bei Zurücknahme des ganzen Guthabens $2\frac{1}{2}$ Sgr. bezahlt.

§. 7. Nachzahlungen werden in das Sparkassenbuch mit Bemerkung des Tages, an welchem die Nachzahlung erfolgt ist, unter der Unterschrift des Rendanten und des Controlleurs eingetragen, und vertritt dies die Stelle der Quittung.

Verzinsung der Einlagen.

§. 8. Die Sparkasse verzinst alle bei ihr niedergelegten Summen von Einem Thaler und darüber mit $3\frac{1}{3}$ Procent jährlich, oder mit Einem Silbergroschen für den Thaler; Groschen und Pfennige werden nicht verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem ersten Tage des auf die Einzahlung folgenden Monats; bei der Rückzahlung werden die Zinsen nur bis zum letzten Tage des vorangehenden Monates berechnet.

§. 9. Die laufenden Zinsen werden jährlich bezahlt und können vom 20. Januar des folgenden Jahres ab erhoben werden. Geschieht dies nicht, so wachsen die Zinsen dem Capitale zu und werden mit diesem vom 1. Januar ab nach den vorstehenden Grundsätzen weiter verzinst.

Sollte sich jedoch der Inhaber eines Sparkassenbuches zur Erhebung der Zinsen 30 Jahre hindurch nicht melden, so hört mit dem Ablaufe dieses Zeitraumes jede weitere Verzinsung auf.

§. 10. Wenn sich das Guthaben eines Interessenten bis über den Betrag von 1000 Thlr. vermehrt, so werden ihm doch auch fernerhin die Zinsen immer nur von 1000 Thlr. berechnet und vergütigt.

§. 11. Die Rückzahlung jeder Einlage, welche nach Einführung dieses Statutes bei der Sparkasse gemacht wird, erfolgt einschließlich der Zinsen in baarem Gelde.

§. 12. Die Rückzahlung des auf ein Buch eingetragenen Guthabens erfolgt auf Verlangen der Einleger in der Art, daß:

a. Summen bis 25 Thlr. einschließlich, sofort,
b. Summen von über 25 Thlr. bis 100 Thlr. einschließlich, nach vierwöchentlicher Kündigung,
c. Summen von über 100 Thlr. bis 300 Thlr. einschließlich, nach dreimonatlicher Kündigung,
d. Summen über 300 Thlr. nach sechsmonatlicher Kündigung,

zurückbezahlt werden.

Die stattgefundene Aufkündigung muß in dem vorzulegenden Sparkassenbuche von dem Rendanten bescheinigt werden. Bei der Abhebung von Einlagen über 25 Thlr. ist die Kasse zur Leistung von Theilzahlungen berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§. 13. Sobald der ganze Betrag eines Sparkassenbuches abgehoben wird, muß dasselbe zurückgegeben werden.

Die Rückgabe des Buches vertritt die Stelle der Quittung und ist damit jeder Anspruch an die Sparkasse erloschen.

Wird nur ein Theil des Guthabens zurückgenommen, so wird die Zahlung von dem Rendanten und dem Controlleure in dem Sparkassenbuche abgeschrieben und der Inhaber desselben hat über den empfangenen Betrag eine zum Rechnungsbelag bestimmte Quittung auszustellen.

§. 14. Die Sparkasse ist befugt, jedem Inhaber des Sparkassenbuches den danach zu entrichtenden Betrag auszuzahlen, und die Commune leistet nach Einlösung des Buches dem Einleger oder dessen Rechts-Nachfolger keine weitere Gewähr, wenn nicht vor der Auszahlung ein Protest dagegen eingelegt worden ist.

Es steht jedoch dem Rendanten das Recht zu, in besonderen Fällen die Legitimation des Inhabers zu fordern und bis zum Nachweise des redlichen Erwerbes die Auszahlung zu verweigern.

Aufgebot verlorener Sparkassenbücher.

§. 15. Damit aber auch der Inhaber eines Sparkassenbuches sich beim Verluste desselben möglichst sicher stellen könne, hat das Gesetz vom 12. Dezember 1838 Folgendes verordnet:

a. „Derjenige, welchem durch Zufall ein Sparkassen-„buch gänzlich vernichtet oder verloren gegangen „ist, muß, wenn er an dessen Stelle ein anderes „wieder zu erhalten wünscht, den Verlust sofort „nach dessen Entdeckung der Kassenbehörde anzei-„gen, welche denselben, ohne sich um die Legiti-„mation des Inhabers zu bekümmern, in ihren „Büchern vermerkt.

b. „Vermag derselbe die gänzliche Vernichtung des „Buchs auf eine nach dem Ermessen der Kassen-„behörde überzeugende Art darzuthun, so wird „ihm von derselben ohne Weiteres ein neues Buch „auf Grund der Kassenbücher ausgefertigt. In „allen übrigen Fällen muß das verloren gegangene „Buch gerichtlich aufgeboten und amortisirt werden.

c. „Vor Einleitung dieses letzten Verfahrens aber „ist sowohl der Ablauf desjenigen Kalender-Quar-„tals, in welchem die Anzeige des Verlustes bei „der Kasse gemacht worden ist, als auch der des „folgenden Kalender-Quartals abzuwarten. Wird „innerhalb dieses Zeitraums das verlorene Buch „durch einen Andern, als den Anzeiger des Ver-„lustes, bei der Kasse präsentirt, so hält solche „dasselbe an, übersendet es dem Ortsgerichte und „verweiset sowohl den Präsentanten, als Denjeni-„gen, der den Verlust angezeigt hat, an dieses „Gericht zur rechtlichen Erörterung ihrer An-„sprüche an das Eigenthum des Buchs.

d. „Ist aber die bei c. gedachte Frist verstrichen, „ohne daß das Buch zum Vorschein gekommen, „so ertheilt die Kasse dem angeblichen Verlierer „hierüber eine Bescheinigung, und eine aus ihren „Kassenbüchern zu fertigende Abschrift des Conto's „des verlorenen Buchs, — Beides gegen bloße „Erlegung der Copialien. —

„Unter Einreichung dieser Abschriften und unter „dem Erbieten, sein Eigenthum an dem Buche „und dessen Verlust eidlich bestärken zu wollen, kann „demnächst der Verlierer das öffentliche Aufgebot und „die Amortisation bei dem Ortsgerichte nachsuchen.

e. „Letzteres hat den Verlust des Buchs unter Angabe:

aa. „der Nummer desselben:

bb. „der Namen, sowohl Dessen, auf welchen „dasselbe ursprünglich ausgestellt ist, als des „angeblichen Verlierers;

cc. „des Betrages der Summe, über welche „dasselbe zur Zeit des angeblich geschehenen „Verlustes lautete,

„durch das am meisten gelesene der an dem Orte „erscheinenden öffentlichen Blätter, oder, Falls es „deren dort nicht giebt, durch das Amtsblatt des „Regierungsbezirks mit der Aufforderung bekannt „zu machen:

„„daß ein Jeder, der an dem verlorenen Spar-„„kassenbuche irgend ein Anrecht zu haben „„vermeine, sich bei dem Gerichte, und zwar „„spätestens in dem (näher zu bezeichnenden) „„Termine melden und sein Recht näher nach-„„weisen möge, widrigenfalls das Buch für „„erloschen erklärt und dem Verlierer ein neues „„an dessen Stelle ausgefertigt werden solle.““

„Beläuft sich der Betrag des Sparkassenbuchs auf „weniger als 50 Thlr, so wird der Edictal-Termin „auf vier Wochen hinaus — vom Tage der Be-„kanntmachung an gerechnet — angesetzt und letztere „einmal in jenes öffentliche Blatt inserirt.

„Bei Beträgen zwischen 50 und 100 Thalern „ist eine achtwöchentliche Edictalfrist und eine zwei-„malige Insertion; bei Beträgen von 100 Thlr. „oder darüber aber eine Edictalfrist von drei Mo-„naten und eine dreimalige Insertion erforderlich.

f. „Meldet sich bis zu dem Edictal-Termine in dem-„selben Niemand, der auf das Buch Anspruch „macht, und leistet der angebliche Verlierer dem-„nächst folgenden Eid ab:

„„daß er das Buch besessen und daß ihm solches „„verloren gegangen sei,““

„so faßt alsdann das Gericht das Präklusions-„und Amortisations-Erkenntniß ab, welches dem „Verlierer zu publiciren und 14 Tage lang an „der Gerichtsstelle auszuhängen ist.

g. „Sobald das Erkenntniß rechtskräftig geworden „ist, hat die Sparkasse auf Grund desselben dem Ver-„lierer ein neues Buch unentgeltlich auszufertigen.

h. „Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens trägt „der Verlierer; doch sind ihm, wenn der Gegen-„stand 100 Thaler und darüber beträgt, außer „den Insertionskosten, dem Porto und den Stem-„peln, nur Copialien, bei kleineren Summen da-„gegen nur Porto und Copialien, Insertions-„gebühren aber nur dann in Ansatz zu bringen, „wenn das Blatt, in welches die Bekanntmachung „aufgenommen worden, für Rechnung von Privat-„personen herausgegeben wird, indem Wir für „solche Fälle die Stempel-Abgabe erlassen, und, „insofern die Insertion in einem für Rechnung „des Staats gedruckten Blatte erfolgt, solche un-„entgeltlich bewirken lassen wollen.“

Belegung der Sparkassen-Fonds.

§. 16. Die Bestände der Sparkasse können nach dem Ermessen des Curatorii in folgender Weise zinsbar angelegt werden:

I. Durch Ausleihung auf sichere Hypotheken innerhalb der ersten Werthshälfte des verpfändeten Grundstückes nach Maaßgabe der hierfür gegebenen Instruktion;

II. durch Ankauf von Schuldverschreibungen der Stadt Frankfurt a. O., von inländischen Staats-Papieren, Pfandbriefen, Rentenbriefen und von den seitens des Staates garantirten öffentlichen Schuldpapieren;

III. durch Gewährung von Darlehen gegen Verpfändung folgender öffentlicher Werth-Papiere:

1) der sub II. genannten, deren Erwerb zulässig ist,
2) der voll eingezahlten Stamm-Aktien und der Prioritäts-Obligationen inländischer Eisenbahnen,
3) der Obligationen des Lebuser Kreises, unter Beobachtung folgender Modalitäten:
   a. Die darzuleihende Summe darf höchstens $\frac{4}{5}$ des jedesmaligen, durch den neuesten Courszettel der Berliner Börse festzustellenden, Courswerthes, und nie mehr als 80 Procent des Nennwerthes der verpfändeten Papiere betragen.
   b. Die Darlehne werden auf bestimmte Fristen von höchstens drei Monaten gewährt, doch kann das Schuldverhältniß nach Ablauf der Frist zur Rückzahlung prolongirt werden.
   c. Der Zinsfuß für die Darlehen wird vom Curatorio bestimmt.
   d. Wenn das Darlehen zur Verfallzeit nicht zurückgezahlt wird, ohne prolongirt zu sein, oder, wenn die Zinsen rückständig bleiben, so ist die Sparkasse von da ab jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet, das ganze Unterpfand ohne alle gerichtliche Einmischung nach dem Geldkourse des Tages entweder zu verkaufen, oder selbst anzukaufen, und sich daraus für Capital, Zinsen und Kosten vollständig bezahlt zu machen.
   e. Sinkt während der Dauer des Darlehens der Cours des Unterpfandes um 10 Procent, so ist der Schuldner verpflichtet binnen drei Tagen nach erfolgter Aufforderung die obige, sub a. bestimmte Sicherheit dadurch wieder herzustellen, daß er nach Wahl der Kasse entweder eine verhältnißmäßige Abschlags-Zahlung leistet, oder das Unterpfand auf das ursprüngliche Verhältniß erhöht. Kommt der Schuldner dieser Aufforderung nicht nach, so ist die Kasse berechtigt, aber nicht verpflichtet, entweder die Wiederherstellung der Sicherheit im Rechtswege zu verfolgen, oder sich aus dem Unterpfande nach Vorschrift d. bezahlt zu machen und den etwaigen Ausfall vom Verpfänder einzuziehen.

§. 17. Die Kämmerei-Kasse ist verpflichtet, der Sparkasse die außer dem baaren Bestande derselben zur Rückzahlung der Einlagen etwa erforderlichen Summen auf Anweisung des Magistrates vorzuschießen. Es muß aber seitens der Sparkassen-Verwaltung für schleunige Erstattung dieser Vorschüsse gesorgt werden.

Reserve-Fonds.

§. 18. Gewährt die Sparkassen-Verwaltung Ueberschüsse, so müssen dieselben zinsbar angelegt und als ein zur Deckung etwaiger Ausfälle bei der Sparkasse bestimmter Reservefonds verwaltet werden.

Erreichen die Ueberschüsse eine höhere Summe, als für diesen Zweck erforderlich scheint, so kann die Stadt mit Genehmigung des Ober-Präsidenten über einen Theil derselben zu andern öffentlichen Zwecken disponiren, wenn nach Abzug der zu verwendenden Summe noch ein angemessener Reservefonds übrig bleibt.

Curatorium der Sparkasse.

§. 19. Die Sparkasse wird unter Oberaufsicht des Magistrats von einem Curatorium verwaltet.

Dasselbe besteht:

1) aus drei Mitgliedern des Magistrats, von denen eines den Vorsitz führt,
2) aus vier hiesigen Bürgern, die Gemeindewähler, und von denen zwei zugleich auch Stadtverordnete sein müssen.

Die letzteren vier werden von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt.

Die Magistrats-Mitglieder, sowie für Verhinderungsfälle ihre Stellvertreter, werden von dem Dirigenten des Magistrats ernannt.

Kassen-Personal.

§. 20. Die Kassen-Geschäfte werden von zwei Kassenbeamten:

1) einem Rendanten,
2) einem Controlleur,

versehen, welche aus den Fonds der Sparkasse besoldet werden.

Beide sind Gemeinde-Beamten, welche von dem Magistrate angestellt werden, nachdem die Stadtverordneten darüber vernommen worden sind.

Die Festsetzung ihres Gehaltes, sowie der von ihnen zu leistenden Cautionen, erfolgt durch übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten.

Rechnungslegung.

§. 21. Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres ist eine Verwaltungs-Uebersicht und Nachweisung des Kassen-Bestandes anzufertigen, welche seitens des Curatorii unter Mitunterschrift des Rendanten durch das hiesige Wochenblatt zu publiciren ist.

Hinsichtlich der Legung, Revision und Dechargirung der Sparkassen-Rechnung gelten die für das städtische Rechnungswesen überhaupt erlassenen Vorschriften.

Rechtliche Vertretung und Revision der Kasse.

§. 22. Der Magistrat vertritt die Sparkasse in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

§. 23. Die Kasse wird monatlich durch das Curatorium revidirt, und das Revisions-Protokoll dem Magistrate vorgelegt, welcher dasselbe den Stadtverordneten mittheilt.

Der Magistrat sowohl, als die Stadtverordneten, sind berechtigt, außerordentliche Kassen-Revisionen zu veranstalten, auch zu den ordentlichen Revisionen Deputirte aus ihrer Mitte beizuordnen. Mindestens muß

alljährlich eine außerordentliche Revision der Sparkasse durch den Dirigenten des Magistrats stattfinden.

Auflösung der Sparkasse.

§. 24. Die vollständige Auflösung der Sparkasse kann mit Genehmigung des Ober-Präsidenten durch Beschluß der beiden Stadtbehörden erfolgen. Sie muß jedoch dreimal durch das hiesige Wochenblatt und den öffentlichen Anzeiger des Regierungs-Amtsblatts und zwar in der Art bekannt gemacht werden, daß die erste Insertion mindestens sechs Monate vor dem Auflösungs-Termine stattfindet.

Jeder Einleger erhält alsdann sein vollständiges Guthaben zurück; die bis zum Auflösungs-Termine nicht erhobenen Gelder werden dem hiesigen Königlichen Kreis-Gerichte ad depositum übergeben, und hört mit der Deponirung jeder Anspruch an die Sparkasse auf.

Ueber die Verwendung der etwa vorhandenen Ueberschüsse beschließen die Stadtbehörden wie über andere städtische Capitalien.

Abänderung des Statutes.

§. 25. Abänderungen dieses Statutes, welche unter Genehmigung des Ober-Präsidenten auf Beschluß der beiden Stadtbehörden erfolgen können, werden durch dreimalige Bekanntmachung in dem hiesigen Wochenblatte und dem öffentlichen Anzeiger des Regierungs-Amtsblattes den Interessenten zur Kenntniß gebracht mit der Aufforderung, binnen acht Wochen, von der letzten Einrückung an gerechnet, ihre Einlagen nebst Zinsen zurück zu nehmen, wenn sie sich der Aenderung nicht unterwerfen wollen.

Von Denjenigen, welche in dieser Frist die Auszahlung nicht verlangen, wird angenommen, daß sie sich der Aenderung unterwerfen.

Uebergangs-Bestimmung Behufs Einführung des neuen Statutes.

§. 26. Von den bisherigen Interessenten der Sparkasse, welche binnen acht Wochen nach der letzten Bekanntmachung ihre Einlagen nebst Zinsen nicht zurücknehmen, wird gemäß §. 23 des früheren Statutes vom 13. April 1855 angenommen, daß sie sich dem neuen Statute vom Tage seiner Einführung an unterwerfen.

Der bisher angesammelte Reserve-Fonds haftet auch für die nach der Einführung erfolgenden neuen Einlagen.

Prämiirung der Sparkassen-Interessenten.

§. 27. Dem gegenwärtigen Statute der Provinzial-Hülfs-Kasse des communalständischen Verbandes der Kurmark zufolge fertigt das Curatorium der Sparkasse alljährlich im Januar eine Nachweisung über den Gesammtbetrag derjenigen Guthaben an, welche nach den Grundsätzen des qu. Statuts sich zur Prämiirung eignen, und überreicht sie der Direction der Hülfskasse im Februar. Wird das Statut der Letzteren geändert, so hat sich jeder Sparkassen-Interessent dieser Abänderung zu fügen.

Nach dem gegenwärtigen Statut gelten hierbei folgende Grundsätze:

A. Folgende Personen haben für die im laufenden Jahre bei der Sparkasse gemachten Einlagen, insofern sie die Summe von 20 Thlr. nicht übersteigen, Anspruch auf die Prämie, welche aus der Provinzial-Hülfs-Kasse des communalständischen Verbandes der Kurmark den in dem communalständischen Bezirk der Kurmark wohnenden Interessenten, insofern sie sich bei der Sparkasse zu Frankfurt a. O. betheiligt haben, gezahlt wird:

a. Handwerker ohne Gesellen, und nicht selbstständige Handwerksarbeiter,
b. Fabrik- und Bergwerks-Arbeiter,
c. Tagelöhner,
d. Dienstboten,
e. Personen, welche zwar wegen Altersschwäche, Krankheit, Arbeitsmangel oder Dienstlosigkeit, eine kürzere oder längere Zeit nicht zu den Vorbezeichneten gehören, gleichwohl ihren an und für sich zu einer der Kategorien a. bis d. gehörigen Stand nicht verändert haben.

B. Keinen Anspruch auf Prämiirung haben Personen, die zwar zu den unter A. benannten Kategorien gehören, welche aber:

a. notorisch wohlhabend sind, wobei jedoch ein kleiner Grundbesitz allein keinen Grund zur Ausschließung abgeben soll. Darüber, ob Jemand notorisch wohlhabend ist, entscheidet das Curatorium der Sparkasse, und im Falle der Beschwerde dagegen endgültig der Magistrat;
b. welche wegen Wuchers oder Betruges sich in Untersuchung befunden haben und nicht freigesprochen sind, und zwar innerhalb 5 Jahren vom Tage des Ablaufs der vollstreckten Strafe. Im Falle der Wiederholung des Verbrechens sind diese Personen für immer von der Wohlthat der Prämiirung ausgeschlossen;
c. deren neue Einlagen für das letzte Sparjahr Einen Thaler nicht erreichen;
d. deren gesammtes Guthaben bei der Sparkasse am Ende des letzten Sparjahres nicht mindestens 4 Thaler beträgt.

C. Die bei der Sparkasse solchergestalt eingehenden Prämiengelder werden auf die betreffenden Sparkassen-Interessenten nach der Höhe ihrer Einlagen subrepartirt und den Conti's derselben gutgeschrieben; doch verlieren solche ihren Anspruch auf diese Prämien, welche ihre Einlagen in der Zeit von der Anfertigung der der Hülfs-Kasse einzureichenden Nachweisung bis zum Eingange der Prämie gänzlich zurückgezogen haben, also nicht mehr Theilnehmer der Sparkasse sind. Die ihnen zustehende Rate wird auf die andern derzeitigen Sparer mitvertheilt. Sollte jedoch der Sparer zu dieser Zurückziehung durch einen unverschuldeten Unglücksfall genöthigt worden sein, so steht es dem Curatorio der Sparkasse frei, demselben die ihm zugestandene Prämie noch auszuzahlen.

Frankfurt a. O., den 6. Februar 1870.

Der Magistrat.

Deetz. Pollack.

Dem vorstehenden revidirten Statut für die Sparkasse zu Frankfurt a. O. vom 6. Februar 1870 wird hierdurch die erforderliche Bestätigung ertheilt.

Potsdam, den 26. März 1870.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

In Vertretung: von Kamptz.

Bestätigung. O. P. 1170.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. O.

1. die Beförderung sämmtlicher Ausstellungs-Gegenstände erfolgt für den Hintransport ohne Ausnahme zu dem vollen tarifmäßigen Frachtsatze;
2. der Rücktransport an den Versender erfolgt dagegen auf derselben Route — innerhalb drei Wochen nach dem Schlusse der Ausstellung — frachtfrei, wenn durch Vorlage des Frachtbriefes für den Hintransport und durch ein Attest der Ausstellungs-Kommission nachgewiesen wird, daß die betreffenden Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

Berlin, den 21. Mai 1870.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) Der beim Umbau des Bahnhofs zu Frankfurt a. O. in der Verlängerung der Bahnhofsstraße daselbst angelegte Fußgänger-Tunnel wird am 12. Juni cr. dem öffentlichen Verkehr übergeben werden, während von demselben Tage ab eine vollständige Absperrung der bisherigen Uebergänge über den Bahnhof eintritt, was wir zur Vermeidung von Contraventionen hierdurch zur Kenntniß bringen.

Berlin, den 28. Mai 1870.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Die nachstehende Verhandlung:

Geschehen Berlin, den 14. Mai 1870.

Auf Grund der §§. 46, 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden an ausgelooseten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach dem von dem mitunterzeichneten Provinzial-Rentmeister vorgelegten Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar

48 Stück	Litt. A.	à 1000 thl.	=	48,000 thl.
20 „	„ B.	à 500 „	=	10,000 „
42 „	„ C.	à 100 „	=	4,200 „
42 „	„ D.	à 25 „	=	1,050 „
4 „	„ E.	à 10 „	=	40 „
überhaupt 156 Stück	über	. . . . .		63,290 thl.

nebst dazu gehörigen, im vorgedachten Verzeichnisse aufgeführten 1448 Stück Coupons und 154 Stück Talons heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

v. g. u.

v. Tettenborn,
als Abgeordneter des Provinzial-Landtages.
Winckelmann,
als Abgeordneter des Provinzial-Landtages.
Geppert,
Justizrath und Notar.

a. u. s.

Küsel, Provinzial-Rentmeister. Schreiber, Buchhalter.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 17. Mai 1870.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts.

Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 10. Oktober 1869 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern Wilhelm Eisenmann zu Berlin und Karl Heinrich Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Wasa" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F G H J K L M bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 424,683,5 □-Ltr., geschrieben: Vierhundertvierundzwanzigtausendsechshundertdreiundachtzigundfünf Zehntel Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Gahlen, im Kreise Kalau des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohle hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 7. Mai 1870.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachung des Ober-Post-Direktors.

Aufforderung an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe 2c. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich
die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder
die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Post-Bezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfern. über 15—50 Ml.	1 „	2 „
für größere Entfernungen . . .	2 „	3 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu

empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig. Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.
über 25 Thlr. bis 50 Thlr. überhaupt 4 „

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Frankfurt a. O., den 23. Mai 1870.

Der Ober-Post-Direktor.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Titular-Forstmeister Erdmann zu Frankfurt a. O. zum Forstmeister mit dem Range der Regierungsräthe zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Regierungsassessor Wiegand zu Frankfurt a. O. zum Regierungsrath zu ernennen.

Die Berufung des Rektor Oscar Kühn zum Rektor der Knabenschule in Guben ist bestätigt worden.

Für den zwölften ländlichen Bezirk des Soraner Kreises ist der Rittergutsbesitzer Gustav Hermann Willenberg zu Schniebinchen als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Für folgende ländlichen Bezirke des Gubener Kreises sind nachgenannte Schiedsmänner gewählt, beziehungsweise wiedergewählt und bestätigt worden: für den I. Bezirk: der Gastwirth Johann Herz zu Zillendorf, für den III. Bezirk: der Kaufmann Joseph Warnatsch zu Schlaben, für den V. Bezirk: der Bauer Gottfried Schulz zu Wellmitz, für den VII. Bezirk: der Schankwirth Samuel Appelt zu Schenkendöbern, für den VIII. Bezirk: der Lehnschulze Ernst Heilenz zu Groß-Gastrose, für den IX. Bezirk: der Brauereibesitzer Julius Weidner zu Strega, für den X. Bezirk: der Brauer Ernst Moritz Kurzau zu Oegeln, für den XI. Bezirk: der Tischlermeister August Petschke zu Merke, für den XII. Bezirk: der Gerichtsschulze Gottfried Montag zu Sachsdorf, für den XIII. Bezirk: der Schmiedemeister Karl Seibke zu Groß-Bösitz.

Der bisherige Bahnmeister Johann Julius Robert Ziemann in Briesen ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Vermischtes.

Bekanntmachung. Das Statut für die städtische Sparkasse zu Frankfurt a. O. vom 13. April 1855 nebst der dazu erlassenen Instruktion von demselben Tage und den später ergangenen Nachträgen wird vom 1. September dieses Jahres ab aufgehoben und tritt mit demselben Zeitpunkte an dessen Stelle ein neues Statut vom 6. Februar d. J., bestätigt durch den Herrn Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg am 26. März cr., welches der Nummer 21 dieses Blattes als eine besondere Beilage angeschlossen ist. Dieses wird nach §. 23 des Statutes vom 13. April 1855 den Interessenten der Sparkasse mit der Aufforderung bekannt gemacht, ihre Einlagen nebst Zinsen bis zum 1. September d. J. zurückzunehmen, wenn sie sich der Aenderung nicht unterwerfen wollen. Von denjenigen, welche in dieser Frist die Auszahlung nicht verlangen, wird angenommen, daß sie sich dem neuen Statute unterwerfen.

Frankfurt a. O., den 25. Mai 1870.

Der Magistrat.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 23. Den 8. Juni. 1870.

Bekanntmachung.

Die Kreischaussee von Jüterbog über Dahme nach Luckau ist in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 8. Mai 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage: (gez.) Maclean.

III. 6781.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Die Pfarrstelle zu Jädickendorf, Diözese Königsberg I., Königlichen Patronats, ist durch Emeritirung ihres bisherigen Inhabers vakant geworden.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Betreffend die Einlösung der am 15. Juni d. J. fälligen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes.

Die auf Grund der Bundesgesetze vom 9. November 1867 und 20. Mai 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 157 bezw. Seite 137) ausgegebenen, am 15. Juni d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 15. Dezember 1869 werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen eingelöst.

Die Einlösung erfolgt bei der Staatsschulden-Tilgungskasse vom 13. Juni d. J. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, in den Dienststunden, dagegen bei den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, dem 15. Juni d. J., ab.

Da die Bundes-Schatzanweisungen, deren Einlösung außerhalb Berlins erfolgen soll, vor derselben von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst verificirt, und deshalb zunächst an dieselbe eingesendet werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Bundes-Ober-Postkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, die Papiere der betreffenden Ober-Postkasse schon vor dem 15. Juni d. J. einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Bundes-Schatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einreichung dieser Bundes-Schatzanweisungen ist zugleich ein Verzeichniß derselben in 2 Exemplaren abzugeben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und vom Inhaber unter Angabe seines Wohnorts unterschrieben sein muß.

Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Geldes zurückzugeben.

Die für die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst bestimmten Einsendungen von Schatzanweisungen geschehen direkt an diese Kasse, nicht an die Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Berlin, den 25. Mai 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Betreffend die Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. zur Preußischen Staatsanleihe von 1862.

Die neuen Coupons Serie III. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1862 für die vier Jahre vom 1. April 1870 bis dahin 1874 nebst Talons werden vom 14. d. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20. Oktober 1865 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß

nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 2. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Formulare zu den in duplo einzureichenden Verzeichnissen der Talons zu der in Rede stehenden Staats-Anleihe werden von unserer Haupt-Kasse, den sämmtlichen Kreis-Steuerkassen (ausschließlich Frankfurt), den Steuer-Aemtern: Bärwalde, Berlinchen, Cüstrin, Drossen, Drebkau, Dobrilugk, Driesen, Finsterwalde, Fürstenwalde, Forst, Goißen, Lieberose, Letschin, Lübbenau, Lippehne, Müncheberg, Neudamm, Neuzelle, Neuwedell, Peitz, Reppen, Schönfließ, Schwiebus, Seelow, Senftenberg, Sonnenburg, Sommerfeld, Triebel, Vietz, Woldenberg, Zehden und den Rentämtern Friedland und Lagow, jedoch nur auf mündliches Ansuchen, verabfolgt werden.

Frankfurt a. O., den 9. März 1870.

Königliche Regierung.

(2) Betreffend die Bestimmungen über Errichtung von Pferdezucht-Vereinen.

Die mittelst der Ministerial-Erlasse vom 19. Dezember 1857, 13. Juli 1862 und 12. Januar 1869 veröffentlichten Bestimmungen über die Errichtung von Pferdezucht-Vereinen haben einer Revision und erfahrungsmäßig begründeter Abänderungen bedurft.

Demgemäß werden anliegend unter:

A. die allgemeinen Bestimmungen über die Bildung solcher Zuchtvereine,

B. das Schema einer Constituirungs-Urkunde,

C. und D. die Schemata einer Schuldurkunde

in revidirter Fassung zur Kenntniß des betheiligten Publikums mit dem Bemerken gebracht, daß nach Inhalt obiger Anlagen bei allen neu eingehenden Anträgen, welche Behufs Gründung eines Vereins die Nachsuchung der Staatshilfe bei Beschaffung eines Deckhengstes bezwecken, verfahren werden wird.

In die Constituirungs-Verhandlung (Anlage B) sind Abänderungen aufgenommen, welche über den Umfang des Vereins, die Normirung der Sprunggelder, die Benutzung der Zuchthengste zunächst das selbstständige Ermessen der Genossenschaft walten, und darin eine Anregung zur zahlreicheren Bildung von Vereinen erwarten lassen. Die Bewilligung der Staatshilfe zum Ankauf von Zuchthengsten wird sich im Interesse der Landespferdezucht auf die Prüfung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens nach den Vorschlägen der Genossenschaft in jedem einzelnen Falle beschränken. Auch soll den Vereinen, um ihnen die oft schwierige und kostspielige Aufsuchung eines zur Zucht geeigneten Hengstes zu erleichtern, fortan nach Inhalt des II. Abschnitts der allgemeinen Bestimmungen (Anlage A) eine Auswahl aus der jüngsten Remontirung der Landgestüt-Ställe gestattet werden.

In der Anlage C. ist der Entwurf der auszustellenden Schuldurkunde beigefügt, um bei Aufnahme der Constituirungs-Verhandlung dem gewählten Vereins-Vorstande den Umfang der gegen den Staat einzugehenden Schuldverpflichtung im Voraus erkennbar zu machen.

Die Bildung neuer Vereine durch Bewilligung zinsfreier und ratenweise zurückzahlbarer Darlehne, durch eine gleichartige Creditirung der Kaufgelder bei Hengst-Ankäufen zu unterstützen, werde ich auch ferner gern bereit sein, soweit es die mir für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel gestatten.

Die sämmtlichen Königlichen Regierungen und Landdrosteien, sowie die Vorstände der landwirthschaftlichen Central- und Hauptvereine und der nicht centralisirten landwirthschaftlichen Vereine und Pferdezucht-Vereine werden hiermit beauftragt, diesen Bestimmungen in den Amts- und Kreisblättern resp. wenn der Staatskasse keine Kosten dadurch erwachsen, in ihren literarischen Vereinsorganen eine möglichst weite Verbreitung zu verschaffen.

Berlin, den 13. April 1870.

Der Minister
für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
v. Selchow.

A.

Bestimmungen über die Errichtung von Pferdezucht-Vereinen.

Die Pferdezucht des Landes wird einen wesentlichen Aufschwung nehmen, wenn durch den Zusammentritt von Privatpersonen sich größere Vereine bilden, welche gute und werthvolle Hengste halten, und für deren Verwendung zur Bedeckung einer angemessenen Zahl von geeigneten Stuten Sorge tragen.

Das Ministerium hat diesen Zweck bisher nach

Möglichkeit unterstützt, und wird ihn auch ferner zu fördern bemüht sein, indem es Vereinen:

I. durch Gewährung zinsfreier Darlehne,

II. durch zinsfreie Creditirung der Kaufgelder Gelegenheit bietet, sich ohne unmittelbare Geldausgaben solche Hengste zu verschaffen. Wenn sich Vereine bilden, welche in einer in bindender Form aufgenommenen Verhandlung nach dem Schema B. unter Feststellung der darin bezeichneten Punkte sich zu deren Erfüllung verpflichten, so will das Ministerium seine Vermittelung dafür eintreten lassen, daß für jede Zuchtabtheilung einer durch die Constituirungs-Verhandlung designirten Anzahl von Stuten ein Hengst beschafft werde.

Die über die Bildung solcher Vereine zunächst aufzunehmende Anmelde-Verhandlung ist vom Landrathe des betreffenden Kreises an die Regierung resp. vom Amtshauptmanne des Bezirks an die Landdrostei und von dort durch das Oberpräsidium an das Ministerium einzusenden, welches dann befinden wird, ob die Bildung des Vereins den Anforderungen eines gemeinnützigen, der Förderung der Landespferdezucht dienlichen Unternehmens entspricht, und ob und in welchem Umfange die erforderlichen Geldmittel bei den Centralfonds des Ministerii disponibel zu machen sind, damit demgemäß mit der Aufnahme der Constituirungs-Verhandlung und dem Pferde-Ankaufsgeschäft vorgegangen werden kann.

I. **Die Bewilligung von Darlehnen** zur Beschaffung von Hengsten erfolgt unter folgenden Bedingungen:

1. Der Verein stellt an einem, von einem Königlichen Haupt- oder Landgestüt nicht allzufern belegenen Orte einen im Privatbesitze (im Inlande oder Auslande) befindlichen Hengst vor und giebt den mit dem Eigenthümer desselben vereinbarten Kaufpreis an.

2. Wenn die nach Befinden des Ministerii veranlaßte Untersuchung den Hengst preiswürdig und für den Zweck seiner Verwendung geeignet erachtet hat, so wird das Ministerium dem Vereine ein zinsfreies, in 4—6 Jahren ratenweise rückzahlbares Darlehn zum Ankaufe des Hengstes und zwar in der Regel in der ganzen Höhe des verabredeten Kaufpreises gewähren, sofern und insoweit die disponibeln Mittel dies gestatten.

3. Der Verein wird durch den Ankauf des Hengstes Eigenthümer desselben, hat sich aber zur Ueberwachung des Vereinszwecks und zur Sicherheit für die Rückgewähr des empfangenen Darlehns dem staatlichen Aufsichtsrechte zu unterwerfen. Dies Aufsichtsrecht wird durch einen vom Ministerium damit beauftragten Beamten der Gestütverwaltung in zeitweisen Revisionen ausgeübt.

4. Der Verein übernimmt die Verpflichtung, den Hengst zur Bedeckung der designirten Stuten zu benutzen, und denselben hinsichtlich der Stallung, Wartung und Fütterung in bester Pflege zu halten, wozu wesentlich auch gehört, daß der Hengst nicht blos bewegt, sondern auch möglichst als Reit- oder Wagenpferd zu wirklicher, seinen Kräften entsprechender, aber auch seiner Zuchtbestimmung nicht nachtheiliger Arbeit verwendet wird.

5. Ueber den Empfang des Darlehns hat der Vereins-Vorstand mit solidarischer Verbindlichkeit seiner Mitglieder eine Schuldurkunde nach dem Schema C. auszustellen, in welcher er sich verpflichtet, die fälligen Jahresraten des Darlehns jedesmal bis spätestens zum 1. Dezember des betreffenden Jahres auf seine Kosten an die vom Ministerium bestimmte Empfangskasse abzuführen. Erfolgt die Zahlung nicht pünktlich bis zu jenem Termine, so kann die sofortige Rückzahlung des ganzen Darlehnsrestes verlangt werden.

6. Der Verein hat das Recht, sich jederzeit durch Rückzahlung des ungetilgten Darlehnsbetrages von sämmtlichen gegen die Staatsverwaltung übernommenen Verbindlichkeiten zu befreien. So lange aber die Rückzahlung des Darlehns nicht vollständig erfolgt ist, darf der Verein sich ohne Vorwissen und Genehmigung des Ministerii des Hengstes nicht entäußern.

7. Ergeben die Revisionen des beauftragten Gestütbeamten, daß den gestellten Bedingungen in wesentlichen Punkten nicht genügt ist, daß insbesondere entweder der Hengst schlecht gehalten oder das Bedeckungsgeschäft unregelmäßig oder erfolglos geführt wird, so kann vom Ministerium die Rückzahlung des ganzen noch ungetilgten Darlehnsbetrages mit dreimonatlicher Kündigungsfrist verlangt werden, sofern der Verein es nicht vorzieht, in solchem Falle der Gestüt-Verwaltung auf ihr Anerbieten den Hengst selbst für einen Preis in Höhe des Darlehnsrestes käuflich zu überlassen. Ein solches Kaufgeschäft muß auf Verlangen der Gestüt-Verwaltung sofort Zug um Zug durch Uebergabe des Hengstes gegen Empfangnahme einer Bescheinigung über die erfüllte Gegenleistung ausgeführt werden. Die fällige Darlehnsrate des laufenden Jahres ist ohne Anrechnung auf den Kaufpreis an die Staatskasse abzuführen, falls der Hengst in dem betreffenden Jahre schon wiederholt zum Decken benutzt worden ist.

8. Geht der Hengst durch einen Unglücksfall oder eine Krankheit ohne Verschulden des Stationshalters, worüber der Nachweis geführt werden muß, ein, so wird das Ministerium nach Befinden der Umstände auf die Rückforderung des ungetilgten Darlehnsbetrages ganz oder zum Theil verzichten.

II. **Die Creditirung der Kaufgelder beim Ankauf von Hengsten.** Um den Pferdezüchtern, welche einen Verein zu bilden beabsichtigen, das Aufsuchen eines geeigneten Zuchthengstes zu erleichtern, soll ihnen auch eine Auswahl unter denjenigen vom Staate angekauften oder selbst gezüchteten Remonten, welche den Landgestüten zur Einstellung für die nächste Deckperiode überwiesen sind, gestattet werden. Das Ministerium wird den Anträgen auf käufliche Ueberlassung solcher Remonten zu entsprechen suchen, soweit es die etwa schon getroffenen Dispositionen über

die Besetzung der Deckstationen und die für neue Ergänzungs-Ankäufe disponibeln Staatsmittel noch zulassen.

Bei einer solchen käuflichen Ueberlassung eines Remontebeschälers tritt die zinsfreie Creditirung der Kaufgelder und deren in 4—6 Jahren ratenweise zu bewirkende Abtragung an die Stelle der sub I. gedachten Darlehnsbewilligung unter den sub 3 und folgenden Nummern aufgeführten, beziehungsweise maßgebenden Bedingungen. Die Kaufsumme besteht bei den vom Staate käuflich erworbenen Remonten in der Erstattung des selbstgezahlten Kaufpreises und der bis zum Tage der Uebergabe der Staatskasse erwachsenen Transport- und Futterkosten, und bei den selbstgezüchteten Remonten in der Zahlung eines bei der Einstellung in das Landgestüt nach gemeinem Kaufwerthe zu bemessenden Taxpreises und der durch den Transport des Hengstes aus dem Hauptgestüt in das betreffende Landgestüt, und für die Fütterung von der Einstellung bis zur Uebergabe an den Verein entstandenen Unkosten.

Für creditirte Kaufgelder ist die Schuldurkunde nach dem Schema D. auszustellen.

Auch wird zur Förderung der Vereinszwecke das Ministerium es an geeigneter Bereitwilligkeit nicht fehlen lassen, die nach Abschnitt I. Nr. 8 dieser Bestimmungen für besondere Unglücksfälle in Aussicht gestellte Staatsunterstützung nach Befinden selbst dahin zu erweitern, daß es vorbehaltlich einer die etwaigen Werthsdifferenzen und die schon vom Vereine geleisteten Theilzahlungen ausgleichenden Abrechnung den Umtausch des Vereinshengstes gegen einen anderen, zur Einstellung bestimmten Remontehengst des neuesten Jahrganges gestattet, wenn ein solcher aus den Remonten eines Landgestüts käuflich erworbener Vereinshengst bis zum 1. Juli der zweitjährigen Deckperiode sich als ein lässiger oder unfruchtbarer Beschäler erweisen, oder einen Erbfehler zu erkennen geben sollte.

B.

Schema
einer Constituirungs-Verhandlung.

Verhandelt zu Z. . . . den . . . . 18 . . .

Heute trafen die nachbenannten Herren zusammen, um in Ausführung des ihnen bekannt gewordenen Erlasses des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom . . . . durch Vollziehung dieser Verhandlung einen Pferdezucht-Verein zu bilden.

Demgemäß verpflichten sich in . . . . aufeinanderfolgenden Jahren

[Die Zahl der Jahre hängt von der Behufs Abtragung der urkundlich übernommenen Schuld an die Staatskasse zu bestimmenden Dauer der Verpflichtung ab]

jährlich von dem Vereinshengste decken zu lassen:

Herr Z. . . . . 2 Stuten,
„ H. . . . . 1 Stute,
„ A. . . . . 3 Stuten
u. s. w.

Summa 00 Stuten.

Jede durch Verkauf, Tod 2c. abgehende Stute kann und muß durch eine andere ersetzt werden.

Die Verpflichtung zur Benutzung des Vereinshengstes für Stuten-Bedeckung erlischt mit dem Tode eines Mitgliedes.

[Die Zahl der für die Zuchtabtheilung Eines Hengstes zu designirenden Stuten bleibt der Feststellung des Vereins überlassen; sie darf aber nicht geringer sein, als die in der Anmeldungs-Verhandlung angegebene.]

Zum Vorstande des Vereins sind mit Majorität gewählt die drei Herren:

1. A. . . . .
2. B. . . . .
3. C. . . . .

Diese Herren verpflichten sich als Vorstand des Vereins den gesammten Geschäftsbetrieb zu leiten und zu überwachen, übernehmen auch solidarisch die Verbindlichkeit, mit ihrem ganzen Vermögen der Staatsverwaltung gegenüber für die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere auch für die pünktliche Tilgung der Schuldforderung der Staatskasse nach Maßgabe der auszustellenden Schuldurkunde zu haften.

[Hierbei ist anzufügen, wie und von wem während der Tilgungsperiode des Staatsdarlehns die erforderlichen Zuschüsse zu leisten sind, wenn die Einnahmen aus den Sprunggeldern zur Deckung der Tilgungsraten nicht ausreichen.

Ebenso sind etwaige Bedingungen, welche die Vereinsmitglieder verpflichten, dem Vorstande, wenn er in Anspruch genommen werden sollte, gerecht zu werden, hier nach Ermessen einzuschalten.]

Das Vereinsmitglied, Herr Z. . . . . übernimmt es, den Hengst bei sich zu stationiren, und dafür Sorge zu tragen, resp. darüber zu wachen, daß

a. der Hengst eine gute Stallung, Wartung und Fütterung erhalte, so daß er immer in vollkommen guter Condition bleibt, wozu wesentlich nothwendig erachtet wird, daß er nicht bloß bewegt, sondern auch möglichst entweder als Reit- oder als Wagenpferd zur Arbeit benutzt wird, die aber so bemessen werden muß, daß sie, wenn auch den ganzen Organismus anregend, doch aber weder nachtheilig auf die Lungen, noch schädlich auf die Sehnen wirkt.

[Es ist die Ansicht, daß der Hengst in der zu leistenden Arbeit die Kosten seiner Wartung und Fütterung compensirt. Dem Verein bleibt jedoch überlassen, dies Verhältniß anders auf-

zufassen, und dem Stationshalter auf Unkosten der Stationirung eine Vergütung zuzubilligen.]

b. in der Deckzeit ein Wärter gehalten werde, der das Deckgeschäft mit Sachkenntniß und Geschick zu leiten versteht,

c. die Sprungregister und vom zweiten Jahre ab auch die Abfohlungsnachweisungen richtig geführt, und bei den Revisionen, welchen der Stationshalter sowohl Seitens der Gestütverwaltung als auch Seitens des Vereins sich unterwirft, vorgelegt werden,

d. die Sprunggelder eingekassirt und an den Vorstand abgeliefert werden,

e. dem Hengste kein Unfall oder keine Krankheit zustoße, und bei unabwendbaren Erkrankungen eine möglichst sorgsame Behandlung, jedenfalls unter Zuziehung eines approbirten Thierarztes, zu Theil werde.

[Es bleibt dem Verein überlassen, zu bestimmen und nach Ermessen hier einzuschalten, wie oft der Hengst täglich zum Decken benutzt werden darf, auf welche Stunden des Tages die Zulassung zum Decken beschränkt bleibt, und ob der Stationshalter unter seinen Arbeitspferden Behufs Schonung des Vereinshengstes einen Probirhengst zu halten verpflichtet werder soll.]

Das Sprunggeld für jede der designirten Stuten der Vereins-Mitglieder beträgt . . . .

[Hierbei wird der Verein zu erwägen und zu bestimmen haben, ob die stipulirten Tilgungs-Raten der der Staatskasse schuldigen Summe als Sprunggeld auf die im Eingange der Verhandlung als verpflichtet bezeichnete Stutenzahl repartirt werden soll.

Bestimmungen, zu welchen Preisen der Vereinshengst noch andere, durch die Constituirungs-Verhandlung im Voraus nicht angemeldete Stuten von Vereinsmitgliedern, sowie Stuten von anderen, dem Verein nicht angehörigen Besitzern decken soll, können hier eingeschaltet werden; ebenso über die von Vereinsmitgliedern, welche die angemeldete Zahl von Stuten dem Vereinshengste zur Bedeckung nicht zugeführt haben, zu gewährende Entschädigung.

Endlich können noch Bestimmungen hinzugefügt werden, wie es mit der Verwendung des Hengstes gehalten werden soll, wenn der Verein sich auflöst, oder aus anderen eintretenden Gründen des Hengstes sich entäußern will, soweit die Dispositionsbefugniß nicht durch die Tilgung der Schuldforderung der Staatskasse beschränkt ist.]

Vorstehende Verhandlung haben die Comparenten nach Vorlesung genehmigt, und zur Beglaubigung der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen, sowie mit der ausdrücklichen Erklärung, daß sie sich den Bedingungen des im Eingange dieses Protokolls gedachten Ministerial-Erlasses, resp. der Circular-Verfügung desselben Ministerii vom 13. April 1870 unterwerfen, vollzogen.

(Unterschriften.)

Die Richtigkeit der Unterschriften beglaubigt .
X. . . . . . ., den . . . . 18 . . .
Der Landrath (Amtshauptmann) des Kreises
. . . .

(L. S.) (Unterschrift.)

C.

Schema
einer Schuldurkunde über den Empfang eines Staatsdarlehns
(mit tarifmäßigem Stempel).

Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat dem Pferdezucht-Verein zu . . . . zum Ankaufe eines Vereins-Beschälers ein zinsfreies Darlehn von . . . . . Thlrn., schreibe . . . . bewilligt, und durch die Königliche General-Staats-Kasse dem unterzeichneten Vereins-Vorstande gegen dessen Quittung zahlen lassen.

In Folge dessen bekennen die unterzeichneten Vorstandsmitglieder sich hiermit persönlich als Schuldner der genannten Kasse auf Höhe obigen Darlehnsbetrages und verpflichten sich solidarisch, also Einer für Alle und Alle für Einen, nach Maßgabe der Verhandlung vom . . . . und der darin gedachten Ministerial-Verfügungen für die Rückzahlung des Darlehns zu haften, insbesondere dessen pünktliche Erstattung innerhalb . . . . . . Jahren in der Art zu bewirken, daß im Jahre 18 . . . . und folgende . . . . . . Jahre jedesmal bis zum 1. Dezember . . . . Thlr., schreibe . . . . an die Kasse de . . . Königlichen . . . . . . zu . . . . zur Beförderung an die Königliche General-Staats-Kasse frankirt gezahlt werden, ebenso aber auch den noch ungetilgten Darlehnsbetrag in ungetrennter Summe zurückzuzahlen, soweit eine solche Rückzahlung nach den Bestimmungen der Circular-Verfügung vom 13. April 1870 beansprucht werden kann.

Die Unterzeichneten haften mit ihrem ganzen Vermögen für die vollständige und pünktliche Erfüllung dieser übernommenen Verpflichtungen; auch ist es ihnen wohl bekannt, daß dem Darlehnsgeber hiernach freisteht, die Erfüllung von jedem einzelnen Unterzeichneten zu verlangen, und sich nach seiner, des Gläubigers, Wahl an jeden Unterzeichneten auf Höhe des ganzen noch ungetilgten Schuldbetrages zu halten, oder auch von jedem Einzelnen nur die Erstattung eines Theilbetrages zu fordern.

(Ort, Datum, Unterschriften.)

D.

Schema
einer Schuldurkunde über creditirte Kaufgelder
(mit tarifmäßigem Stempel).

Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat dem Pferdezucht-Vereine zu . . .

. . . . das für die käufliche Ueberlassung des Beschälers . . . . aus den Remonten des Landgestüts zu . . . . . . an die Königliche General-Staats-Kasse zu erlegende Kaufgeld von . . . . Thlrn., schreibe . . . . creditirt. — In Folge dessen bekennen die unterzeichneten Vorstands-Mitglieder sich hiermit persönlich als Schuldner der genannten Kasse auf Höhe obiger Kaufsumme, und verpflichten sich solidarisch, also Alle für Einen und Einer für Alle, nach Maßgabe der Verhandlung vom . . . . . und der darin gedachten Ministerial-Verfügungen für die Bezahlung der Schuld zu haften, insbesondere deren pünktliche Abtragung innerhalb . . . Jahren in der Art zu bewirken, daß im Jahre 18 . . . und folgende . . . Jahre jedesmal bis zum 1. Dezember . . . . . Thlr., schreibe . . . . an die Kasse be . . . Königlichen . . . . zu . . . . zur Beförderung an die Königliche General-Staats-Kasse frankirt gezahlt werden, ebenso aber auch den noch ungetilgten Betrag der Schuldsumme voll zu zahlen, soweit eine solche Vollzahlung nach den Bestimmungen der Circular-Verfügung vom 13. April 1870 beansprucht werden kann.

Die Unterzeichneten haften mit ihrem ganzen Vermögen für die vollständige und pünktliche Erfüllung dieser übernommenen Verpflichtungen, entsagen rücksichtlich der Höhe des bedungenen Kaufpreises dem Einwande der Verletzung über die Hälfte, und bekennen, daß dem Gläubiger freisteht, die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen von jedem einzelnen Unterzeichneten zu verlangen, und sich nach seiner, des Gläubigers, Wahl an jeden Unterzeichneten auf Höhe des ganzen noch ungetilgten Schuldbetrages zu halten, oder auch von jedem Einzelnen nur die Erstattung eines Theilbetrages zu fordern.

(Ort, Datum, Unterschriften.)

Die vorstehenden Bestimmungen werden unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 29. Juli v. J. — Amtsblatt Seite 210 — hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 27. Mai 1870.
Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Der nachfolgende Tarif für Erhebung eines Brückenzolles an der Neissebrücke zu Forst:

1) Von einem angespannten Pferde oder Stück Rindvieh und Reitpferde (wird erhoben)	1 Sgr.	3 Pf.
2) von einhundert Stück Schafen .	5	—	"
3) von einem Pferde, das geführt wird	—	"	8 "
4) von einem Schiebkarren ohne Unterschied	—	"	4 "
5) von einem Stück Rindvieh . .	—	"	4 "
6) von einem Schwein ohne Unterschied	—	"	4 "
7) von einem Kalbe	—	"	3 "

Bemerkung.

1) Der Wege- und Brückenzoll wird nur von den Passanten, bei Fuhrwerk von dem Gespann und nicht von der Ladung, welche, wenn sie auch aus kleinem Vieh besteht, durchaus frei bleibt, entrichtet.
2) Wenn zwei Ochsen oder Kühe vor einen Wagen gespannt sind, werden zwei Stück derselben für ein Pferd gerechnet und danach besteuert.

Befreiungen.

Brückenzoll wird nicht erhoben:
1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, ingleichen den Königlichen Gestüten angehören;
2) vom Armee-Fuhrwerke und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt, desgleichen von Offizieren zu Pferde und in Dienst-Uniform;
3) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeinde-Hülfsfuhren, ingleichen von Armee- und Arrestantenfuhren;
4) von öffentlichen Couriers, ordinairen Reit-, Kariol-, Fahr- und Schnellposten und den dazu gehörenden Beiwagen, auch ledig zurückgehenden Postpferden;
5) von öffentlichen Beamten im Dienst;
6) die Pferde aus den Städten Forst und Pförten vor den Wagen gespannt passiren frei; wenn die Bewohner dieser Städte aber ein Pferd, Ochsen oder Kuh zu Markte führen, geben sie die obige Abgabe.

hat unterm 23. September 1828 die Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten und wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 1. Juni 1870.
Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Patent-Ertheilungen. 1. Dem Herrn Heinrich Raetke in Berlin ist unter dem 17. Mai d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zum Trennen von Holzblöcken, in der nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2. Dem Ingenieur G. Hövelmann in Barmen ist unter dem 24. Mai 1870 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Anfertigung von Stoffknöpfen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3. Dem Ingenieur Herrn Petit zu Roanne ist unter dem 27. April 1870 ein Patent

auf einen dynamischen Zähler, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. O., den 28. Mai 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(5) Der im Kalender auf den 3. und 4. Juli d. J. angesetzte Vieh- und Krammarkt in der Stadt Züllichau ist auf den 4. und 5. desselben Monats verlegt worden.

Frankfurt a. O., den 1. Juni 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts.

(1) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 5. Februar 1870 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin und dem Königlichen Lieutenant a. D. K. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Hort“ das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 □.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Leeskow, Kessen und Lindchen, im Kreise Kalau des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen“, urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 24. Mai 1870.

Königliches Oberbergamt.

(2) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 24. Januar 1870 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin und dem Königlichen Lieutenant a. D. K. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Alm“ das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499895 □.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendachthundertundfünfundneunzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Leeskow, Lindchen und Bahnsdorf, im Kreise Kalau des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen,“ urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 24. Mai 1870.

Königliches Oberbergamt.

(3) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 24. Januar 1870 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin und dem Königlichen Lieutenant a. D. K. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Zelt“ das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 □.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Leeskow, Almosen, Bahnsdorf und Lindchen, im Kreise Kalau, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen,“ urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Bureau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 24. Mai 1870.

Königliches Oberbergamt.

(4) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 24. Januar 1870 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin und dem Königlichen Lieutenant a. D. K. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Uhr“ das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 □.-Ltr. geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Leeskow, Almosen und Bahnsdorf, im Kreise Kalau des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen,“ urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 24. Mai 1870.

Königliches Oberbergamt.

(5) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 24. Januar 1870 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin und dem Königlichen Lieutenant a. D. K. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Welf“ das Bergwerkseigenthum in dem

Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F G H J A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Q.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Leeskow, Almosen und Bahnsdorf, im Kreise Calau des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohle hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 24. Mai 1870.

Königliches Oberbergamt.

(6) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 5. Februar 1870 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin und dem Königlichen Lieutenant a. D. K. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Imst" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F G H J K L M N O P Q R S T bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 435,020 Q.-Ltr., geschrieben: Vierhundertfünfunddreißigtausendundzwanzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Leeskow, Almosen und Bahnsdorf im Kreise Kalau des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 24. Mai 1870.

Königliches Oberbergamt.

(7) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 4. Oktober 1869 präsentirten Muthung wird den Bergwerksbesitzern Wilhelm Eisenmann zu Berlin und Carl Heinrich Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Czar" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F G H J K L M N O P bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 113,955 Qu.-Ltr., geschrieben: Einhundertunddreizehntausendneunhundertfünfundfunfzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Tschernitz und Jämlitz im Kreise Sorau des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohle hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 10. Mai 1870.

Königliches Oberbergamt.

(8) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 10. Oktober 1869 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern Wilhelm Eisenmann zu Berlin und Karl Heinrich Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Holty" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F G H J K L M N bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 495,347 Q.-Ltr., geschrieben: Vierhundertfünfundneunzigtausenddreihundertsiebenundvierzig Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Gahlen im Kreise Kalau des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohle hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 10. Mai 1870.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1) **Begünstigungen für den Transport von Pferden zur Ausstellung nach Berlin.** Für den Transport derjenigen Pferde, welche für die in der Zeit vom 20. bis 24. Juni d. J. in Aussicht genommene **Pferde-Ausstellung nach Berlin** gesandt werden, finden nachstehende Begünstigungen statt:

1) die Beförderung sämmtlicher Pferde erfolgt für den **Hintransport** zu dem **vollen tarifmäßigen Frachtsatze**,
2) der **Rücktransport** an den Aussteller erfolgt dagegen — innerhalb 14 Tagen nach dem Schlusse der Ausstellung — **frachtfrei**, wenn durch Vorlage des Frachtbriefes für den Hintransport und durch ein Attest der Ausstellungs-Commission nachgewiesen wird, daß die betreffenden Pferde auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

Berlin, den 29. Mai 1870.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) Der beim Umbau des Bahnhofs zu Frankfurt a. O. in der Verlängerung der Bahnhofsstraße daselbst angelegte Fußgänger-Tunnel wird am 12. Juni cr. dem öffentlichen Verkehr übergeben werden, während von demselben Tage ab eine vollständige Absperrung der bisherigen Uebergänge über den Bahnhof eintritt, was wir zur Vermeidung von Contraventionen hierdurch zur Kenntniß bringen.

Berlin, den 28. Mai 1870.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung der Kur- und Neumärkischen Haupt-Ritterschafts-Direktion.

Vom 1. Juli 1870 ab wird die Coupons-Serie für den vierjährigen Zeitraum vom 1. Juli 1870 bis 1. Juli 1874 zu den Kur- und Neumärkischen Pfandbriefen gegen Rückgabe der betreffenden älteren Talons an die Inhaber der letzteren nach ihrer Wahl, entweder bei der Haupt-Ritterschafts-Kasse hierselbst (am Wilhelmsplatz Nr. 6), oder bei einer der Provinzial-Ritterschafts-Kassen zu Perleberg, Prenzlow, Frankfurt a. O. kostenfrei in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, ausgehändigt werden.

Zu diesem Zweck sind die älteren Talons bei der betreffenden Kasse mit einem vom Präsentanten aufgerechneten und unterschriebenen einfachen Verzeichniß einzureichen, worüber ein Recognitionsschein ertheilt wird. Gedruckte Schemata zu diesem Verzeichniß können bei einer jeden der bezeichneten Kassen unentgeltlich entnommen werden.

Die Haupt-Ritterschafts-Kasse wird die neuen Coupons-Serien spätestens binnen 8 Tagen nach Ausstellung des Recognitionsscheins und gegen dessen Rückgabe ausreichen, die Provinzial-Ritterschafts-Kassen dagegen können für die Ausreichung eine Frist von 14 Tagen bedingen.

Postsendungen mit Talons müssen frankirt eingehen; wird die Zusendung der neuen Serien mittelst der Post verlangt, so geschieht dies auf Gefahr und Kosten des Antragstellers.

Im Falle gegen die Ausreichung der folgenden Coupons-Serie vor dem Fälligkeitstermin des Coupons Nr. 8 vom Juli 1870 Widerspruch erhoben wird, findet die Ausreichung der neuen Coupons nebst Talons nur an den Pfandbriefs-Inhaber gegen Vorlegung des Pfandbriefs und Ausstellung besonderer Quittung statt.

Coupons-Gebühren werden nicht mehr erhoben.

Berlin, den 2. Juni 1870.

Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direktion.
Graf von Haeseler. von Klützow.
von Tettenborn.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Regierungs-Secretair, Rechnungs-Rath Rose in Frankfurt a. O., den rothen Adler-Orden 4. Klasse zu verleihen.

Der Prediger Overbeck, bisher an der St. Philippus-Apostel-Kirche zu Berlin, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Zorndorf, Diözese Cüstrin, bestellt worden.

Im Kreise Sorau sind zu Wegepolizei-Commissarien ernannt worden: 1) für den III. Bezirk der Gutsbesitzer Herrmann Fischer zu Benau in Stelle des ausgeschiedenen Rentier Fischer ebendaselbst, 2) für den X. Bezirk der Rittergutsbesitzer Bahrfeld zu Tzschecheln in Stelle des Rittergutsbesitzers Petsch zu Tzschacksdorf bei Triebel. Die bisher dem X. Bezirk des Sorauer Kreises zugehörig gewesenen Ortschaften Drehne und Grabow sind dem VI. Bezirk dieses Kreises zugetheilt worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Friedrich Gustav Blephoeffer hat sich in Fürstenberg a. O. niedergelassen.

Der Förster Müller zu Neuhütte, Oberförsterei Regenthin, ist gestorben. Vom 1. Juli cr. ab treten mit Pension in den Ruhestand: der Förster Dittmer zu Staffelde, Oberförsterei Lichtefleck, der Förster Lehmann zu Dickebruch, Oberförsterei Lichtefleck, und der Förster Vogt zu Kl.-Wutzow, Oberförsterei Hochzeit. Es sind versetzt vom 1. Juli cr. ab: der Förster Blagui zu Zohlow, Oberförsterei Reppen, auf die Försterstelle Staffelde, Oberförsterei Lichtefleck; der Förster Sieg zu Weitewiese, Oberförsterei Lubiathfließ, auf die Försterstelle zu Kl.-Wutzow, Oberförsterei Hochzeit, und der Förster Krüger zu Krieban, Oberförsterei Christianstadt, auf die Försterstelle zu Neuhütte, Oberförsterei Regenthin. Zu Förstern sind ernannt vom 1. Juli cr. ab unter Uebertragung der nachbenannten Försterstellen: der forstversorgungsberechtigte Jäger, bisherige Forstaufseher Leonhardt in der Oberförsterei Grünhaus zum Förster in Dickebruch, Oberförsterei Lichtefleck; der forstversorgungsberechtigte Jäger, bisherige Forstaufseher Papke in der Oberförsterei Crossen zum Förster in Zohlow, Oberförsterei Reppen; der forstversorgungsberechtigte Jäger, bisherige Forstaufseher Dräger in der Oberförsterei Drifsen, zum Förster in Weitewiese, Oberförsterei Lubiathfließ, und der forstversorgungsberechtigte Jäger, bisherige Forstaufseher Neumann in der Oberförsterei Neumühl zum Förster in Kriebau, Oberförsterei Christianstadt.

Personal-Veränderungen für den Monat Mai 1870.

Bei den Kreisgerichten im Departement.

Ernannt sind: Der Aktuarius I. Klasse, Militär-Anwärter Zimmermann zu Königsberg i. N. zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Cüstrin und der Bote und Exekutor Heiß in Reppen zum ersten Gerichtsdiener bei dem Kreisgericht zu Soldin.

Versetzt sind in gleicher Eigenschaft: Der Kreisrichter Cassow in Arnswalde an das Kreisgericht zu Guben, der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Mattern in Sorau an das Stadt- und Kreisgericht

zu Magdeburg, der Bureau-Assistent Elling in Cüstrin an das Kreisgericht zu Frankfurt a. O., der erste Gerichtsdiener Fischer zu Landsberg a. W. an das Kreisgericht in Züllichau und der Kreisrichter Junghann in Calau als Stadtrichter an das Stadtgericht zu Berlin. Pensionirt sind: Der Kreisrichter Bensieg in Hoyerswerda, der erste Gerichtsdiener, Botenmeister Lück in Soldin, die Boten und Exekutoren Korla in Neuzelle, Dau in Seelow und Groß in Fürstenwalde.

Der bisherige Stations-Assistent Wilhelm Julius Gustav Hagemann in Fürstenwalde ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Vermischtes.

Bekanntmachung. Das Statut für die städtische Sparkasse zu Frankfurt a. O. vom 13. April 1855 nebst der dazu erlassenen Instruktion von demselben Tage und den später ergangenen Nachträgen wird vom 1. September dieses Jahres ab aufgehoben und tritt mit demselben Zeitpunkte an dessen Stelle ein neues Statut vom 6. Februar d. J., bestätigt durch den Herrn Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg am 26. März cr., welches der Nummer 21 dieses Blattes als eine besondere Beilage angeschlossen ist. Dieses wird nach §. 23 des Statutes vom 13. April 1855 den Interessenten der Sparkasse mit der Aufforderung bekannt gemacht, ihre Einlagen nebst Zinsen bis zum 1. September d. J. zurückzunehmen, wenn sie sich der Aenderung nicht unterwerfen wollen. Von denjenigen, welche in dieser Frist die Auszahlung nicht verlangen, wird angenommen, daß sie sich dem neuen Statute unterwerfen.

Frankfurt a. O., den 25. Mai 1870.

Der Magistrat.

Hierzu eine außerordentliche Beilage enthaltend das Statut der Frankfurter Aktien-Brauerei.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. O.

Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatt Nr. 23. der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

Ausgegeben am 8. Juni 1870.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 18. Mai d. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Frankfurter Actien-Brauerei" mit dem Sitze zu Frankfurt a. O., sowie deren zurückfolgendes Statut vom 23. April 1870.

Berlin, den 23. Mai 1870.

gez. **Wilhelm.**

gegengez. Graf von Itzenplitz. Dr. Leonhardt.

An
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Justiz-Minister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 28. Mai 1870.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:
gez. Moser.

Ausfertigung.
IV. 7320.

Statut der Frankfurter Actien-Brauerei.

Titel I.

Bildung, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft.

§. 1. Mit landesherrlicher Genehmigung hat sich eine Actiengesellschaft gebildet, für welche die Bestimmungen des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches maßgebend sind und welche die Firma führt:

Frankfurter Actien-Brauerei.

§. 2. Der Sitz der Gesellschaft ist zu Frankfurt a. O.

§. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf (50) Fünfzig Jahre von dem Tage der landesherrlichen Genehmigung an bestimmt.

§. 4. Der Zweck der Gesellschaft ist, eine in hiesiger Stadt bereits bestehende Brauerei nebst Zubehör, auch gleichzeitig ein zum Ausschank geeignetes Grundstück zu erwerben und die Brauerei, sowie die zur Beschaffung des Materials und zur Verwerthung des Fabrikats dienenden Nebengeschäfte zu betreiben.

Titel II.

Grund-Kapital und Actien.

§. 5. Das Grund-Kapital ist auf 200,000 Thaler Preußisch Courant festgesetzt und zerfällt in 2000 Actien à 100 Thaler. Es kann durch Beschluß der Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsraths und nach einzuholender ministerieller Genehmigung durch Emission neuer Actien, jedoch nur bis auf höchstens 300,000 Thaler erhöht werden.

§. 6. Die Actien lauten auf jeden Inhaber und sind nach dem beigefügten Schema A. abgefaßt. Sie erhalten fortlaufende Nummern, werden in ein Stammregister eingetragen und mit der Unterschrift des Vorsitzenden und eines anderen Mitgliedes des Verwaltungsraths versehen.

§. 7. Mit jeder Actie sind für die Jahre 1870 bis incl. 1874 Dividendenscheine nebst dem Talon nach beiliegendem Schema B. u C. ausgegeben. Von 1874 ab sollen die Dividendenscheine immer für je

fünf Jahre ebenfalls mit Talon ausgegeben werden. Gegen Rückgabe des Talons empfängt der Inhaber die fernere Serie der Dividendenscheine. Die Zahlung der Dividende für das abgelaufene Betriebsjahr, welches mit dem 1. Oktober jedes Jahres beginnt, geschieht vom 15. Januar des folgenden Jahres ab bei der Gesellschaftskasse und den etwa sonst noch bestimmten Zahlungsstellen nach Maßgabe der Bekanntmachung des Verwaltungsraths.

§. 8. Dividenden, welche nicht binnen vier Jahren vom 31. Dezember desjenigen Jahres ab, in welchem sie fällig geworden, erhoben sind, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

Die Mortifikation der Dividendenscheine ist ausgeschlossen. Wird aber der Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist angemeldet, so soll demjenigen, welcher den früheren Besitz durch Vorzeigung der Actien oder in sonstiger Weise glaubhaft nachweist, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht zum Vorschein gekommenen Dividendenscheine ausgezahlt werden.

Die Talons können nicht mortificirt werden.

Die Ausreichung einer neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon bis dahin nicht eingereicht wird, nach Fälligkeit des zweiten der neuen Dividendenscheine an den Präsentanten der betreffenden Actie, falls nicht der Verlust des Talons von einem Dritten angemeldet worden ist. Wenn von verschiedenen Personen Ansprüche auf die neue Serie erhoben werden, so ist der Streit zwischen den Prätendenten im Rechtswege zu erledigen, bis wohin die neuen Dividendenscheine zurückbehalten werden.

Sind Actien verloren gegangen oder vernichtet worden, so ist deren Aufgebot und Mortifikation bei dem Königlichen Kreisgericht zu Frankfurt a. O. zu veranlassen.

Die erforderlichen Bekanntmachungen müssen auch durch die im §. 9 dieses Statuts bezeichneten Blätter erfolgen.

Nach rechtskräftig erkannter Mortifikation sind neue Actien unter neuen Nummern auszufertigen.

§. 9. Alle in diesem Statut vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch das Frankfurter patriotische Wochenblatt, die Berliner Börsenzeitung, die Nationalzeitung und die Vossische Zeitung. Geht eins dieser Blätter ein, so wählt der Verwaltungsrath sofort ein anderes. Auch außer diesem Fall steht es dem Verwaltungsrath frei, andere Gesellschaftsblätter an Stelle der bestehenden zu wählen. Jeder hinsichtlich der Gesellschaftsblätter eintretende Wechsel ist in den bisherigen Blättern, soweit dieselben noch bestehen und zugänglich sind, bekannt zu machen.

Titel III.

Organisation der Gesellschaft.

§. 10. Die Organe der Gesellschaft sind:
A. Die Generalversammlung der Actionäre.
B. Der Verwaltungsrath.
C. Der Direktor.

Für die Zusammensetzung und Funktionen dieser Organe gelten folgende Bestimmungen.

A. General-Versammlungen.

§. 11. Die Generalversammlungen der Actionaire, sowohl die ordentlichen als auch die außerordentlichen, werden in Frankfurt a. O. gehalten. Im Dezember jedes Jahres, zuerst im Dezember 1870, findet eine ordentliche Generalversammlung statt.

Der Verwaltungsrath beruft mittelst öffentlicher Bekanntmachung sowohl die ordentlichen, als die außerordentlichen General-Versammlungen, die letzteren, wenn er es für nöthig und dienlich erachtet, oder wenn wenigstens acht Actionaire, welche Inhaber von mindestens 400 Actien sind, schriftlich darauf antragen.

Die Bekanntmachung soll zwei Mal, das erste Mal wenigstens 14 Tage vor der Versammlung, stattfinden.

Der Zweck, zu welchem die Generalversammlungen berufen werden, muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber andere, als in dieser Weise zur Verhandlung angekündigte Gegenstände können Beschlüsse nicht gefaßt werden.

§. 12. Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind diejenigen Actionaire berechtigt, welche entweder bis zu dem festgesetzten Beginn der Generalversammlung ihre Actien oder Interimsscheine bei der Gesellschaft deponirt haben, oder die geschehene Niederlegung derselben bei einer öffentlichen Behörde, oder an einer anderen vom Verwaltungsrathe in der Bekanntmachung (§. 11) bestimmten Stelle durch Einreichung einer Bescheinigung über die Niederlegung nachgewiesen haben.

Ueber die geschehene Einreichung der Actien oder Interimsscheine resp. der Bescheinigung ist den Actionairen ein Depositenschein auszufertigen, welcher als Einlaßkarte zur Generalversammlung dient. In demselben ist die Zahl der Stimmen, zu welcher der Actionair nach §. 15 berechtigt ist, anzugeben.

Gegen Rückgabe des Depositenscheins erfolgt die Rückgabe der Actien, Interimsscheine oder Bescheinigungen.

§. 13. Stimmberechtigte Actionaire können sich nur durch andere mit beglaubigter Vollmacht versehene Actionaire vertreten lassen. Die Vollmachten müssen gleichzeitig mit den Actien oder den im §. 12 gedachten Bescheinigungen deponirt werden. Juristische Personen, Kaufleute, Minderjährige oder sonst Bevormundete und Ehefrauen können durch ihre gesetzlichen Repräsentanten vertreten werden, auch wenn Letztere nicht selbst Actionaire sind. Frauen sind vom persönlichen Erscheinen ausgeschlossen.

Abwesende, nicht vertretene Actionaire sind den Beschlüssen der Anwesenden unterworfen.

§. 14. In der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsraths oder dessen Stellvertreter den Vorsitz.

Das über die Verhandlung jeder Generalversammlung aufzunehmende Protokoll wird gerichtlich oder notariell aufgenommen und mindestens von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsraths und zwei sonstigen Actionairen unterschrieben.

Dem Protokoll ist ein von dem Vorsitzenden anzufertigendes und von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsraths zu beglaubigendes Verzeichniß der erschienenen Actionaire und deren Stimmen beizufügen.

§. 15. In der Generalversammlung hat mit Ausschluß des im §. 33 vorgesehenen Falles jeder Inhaber von 5 bis 10 Actien eine Stimme, 20 Actien geben zwei Stimmen, 30 Actien drei Stimmen, 40 Actien vier Stimmen und jede weiteren 10 Actien eine Stimme mehr, so daß der Inhaber von 100 Actien zehn Stimmen hat, die das Maximum bilden, welches ein Actionair für die von ihm vertretenen und für seine eigenen Actien zusammen genommen haben kann.

Auch die Actionaire, welche kein Stimmrecht haben, sind berechtigt, die Generalversammlung zu besuchen und gilt ihre Actie als Einlaßkarte.

§. 16. In den ordentlichen Generalversammlungen werden die Geschäfte in nachstehender Reihenfolge verhandelt:

1) Bericht des Verwaltungsraths über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres insbesondere.
2) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths.
3) Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Verwaltungsraths, sowie über etwaige Anträge einzelner Actionaire.
   Anträge der Actionaire kommen nur dann in der Generalversammlung zur Verhandlung, wenn sie bei dem Verwaltungsrath spätestens 14 Tage vor der ersten Bekanntmachung der Generalversammlung schriftlich eingereicht sind.
4) Wahl von drei Revisoren, welche den Auftrag erhalten, die Bilanz mit den Büchern und Schriftstücken der Gesellschaft zu vergleichen und nach richtigem Befund dem Verwaltungsrathe die Decharge zu ertheilen.
5) Der Bericht der Revisoren über die Prüfung und Decharge der Bilanz des verflossenen Betriebsjahres und Beschlußnahme über etwa gezogene Monita.

§. 17. Bei Beschlüssen und Wahlen der Generalversammlung entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Actionaire. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag. Die Wahlen werden mittelst geheimer Abstimmung vorgenommen. Auf Verlangen des Verwaltungsrathes, sowie auf Verlangen von wenigstens zehn stimmberechtigten Actionairen muß auch über andere Gegenstände durch geheimes Scrutinium abgestimmt werden. Ergiebt bei Wahlen die erste Abstimmung keine absolute Majorität, so werden nur die beiden Namen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit in Wahlen und anderen geheimen Abstimmungen entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden gezogene Loos.

B. Verwaltungsrath.

§. 18. Die Leitung der Gesellschaft, sowie ihre Vertretung wird einem von der Generalversammlung erwählten Verwaltungsrath anvertraut. Die Wahlhandlung erfolgt in Gegenwart eines Richters oder Notars und die von diesem über die Wahlhandlung ausgefertigte Urkunde bildet die Legitimation.

Der Verwaltungsrath besteht aus fünf Mitgliedern, von denen vier in Frankfurt a. O. wohnhaft sein müssen. Ihre Funktionen dauern fünf Jahre und scheidet alle Jahre in der ordentlichen Generalversammlung ein Mitglied aus dem Verwaltungsrathe aus. In den ersten vier Jahren erfolgt das Ausscheiden nach dem Loose, später nach fünfjähriger Amtsführung. Die Generalversammlung wählt den Nachfolger durch geheime Abstimmung. Der Ausscheidende ist wieder wählbar.

Die Namen der Gewählten werden durch die im §. 9 benannten Zeitungen bekannt gemacht.

Auf den Verwaltungsrath finden die Bestimmungen des Art. 227 des Handelsgesetzbuches Anwendung.

§. 19. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß mindestens 15 Actien besitzen oder erwerben und solche, so lange sein Amt währt, bei der Gesellschaft deponiren.

§. 20. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Ihre Funktionen dauern ein Jahr, nach dessen Ablauf sie wieder wählbar sind. Die Wahl erfolgt zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll und ist ihr Resultat durch die im §. 9 genannten Blätter zu veröffentlichen. Die Legitimation der Gewählten wird durch eine Ausfertigung der Wahlurkunde geführt.

§. 21. Kommt in außerordentlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes zur Erledigung, so wird dieselbe vorläufig für die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung durch eine von dem Verwaltungsrathe vor einem Richter oder Notar vorzunehmende Ergänzungswahl wieder besetzt.

Das Resultat der Wahl ist durch die Gesellschaftsblätter zu veröffentlichen. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der nächsten Generalversammlung. Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Termine aus, an welchem die Funktionen seines Vorgängers aufgehört haben würden.

§. 22. Der Verwaltungsrath versammelt sich, so oft der Vorsitzende es für nöthig erachtet. Wenn zwei oder mehr Mitglieder darauf antragen, so muß binnen drei Tagen eine Versammlung stattfinden. Weigert sich der Vorsitzende, den Verwaltungsrath zusammenzuberufen, so hat sein Stellvertreter und eventuell das dem Lebensalter nach älteste Mitglied den Verwaltungsrath zu berufen.

§. 23. Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Bei Wahlen wird, wie in §. 17 bestimmt ist, verfahren.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich. Ueber jeden Beschluß ist ein Protokoll aufzunehmen und von den anwesenden Mitgliedern zu vollziehen.

§. 24. Der Verwaltungsrath vertritt die Gesellschaft in gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften.

Er beräth und verfügt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Beschlußnahme der Generalversammlung vorbehalten oder dem Direktor übertragen sind; namentlich bestimmt er über Anlegung der disponiblen Fonds. Die Aufnahme von Anleihen kann nur von der Generalversammlung gültig beschlossen werden. Ausgenommen sind solche Anleihen, welche lediglich zur Deckung laufender Ausgaben dienen. Keinenfalls darf die Gesammtsumme solcher von der Generalversammlung nicht beschlossenen Anleihen zu irgend einer Zeit 5 Prozent des eingezahlten Grundkapitals übersteigen.

Der Verwaltungsrath entscheidet über Erwerbung und Veräußerung von Immobilien, über große Reparaturen und Neubauten.

Er hat den Direktor und seinen Stellvertreter zu ernennen, die Verträge mit ihnen abzuschließen, die Dienstinstruktionen für sie zu ertheilen und sie nach Maßgabe der abgeschlossenen Verträge zu entlassen. Er bestimmt ferner die Gehälter der Beamten und die allgemeinen Verwaltungskosten.

Ueber Alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, ist der Verwaltungsrath berechtigt, Verträge und Vergleiche abzuschließen und zu diesem Zwecke auch General- und Spezial-Bevollmächtigte zu ernennen. Er ist auch befugt, eines oder mehrere seiner Mitglieder, sowie den Direktor zu bestimmten Geschäften abzuordnen und sie mit den erforderlichen Vollmachten zu versehen.

§. 25. Alle Erklärungen und Urkunden, die der Verwaltungsrath Namens der Gesellschaft vollzieht, sind Dritten gegenüber für dieselbe verbindlich, wenn sie unter der Firma der Gesellschaft oder unter dem Namen des Verwaltungsraths ausgestellt sind und die eigenhändige Namensunterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines zweiten Mitgliedes des Verwaltungsrathes tragen.

§. 26. Der Verwaltungsrath bezieht außer dem Ersatz der durch seine Funktionen veranlaßten Auslagen nach der im §. 31 getroffenen näheren Festsetzung für seine Mühwaltung eine Tantieme von sechs Prozent vom Reingewinn. Die Vertheilung dieser Tantieme unter seine Mitglieder wird dem Verwaltungsrath überlassen. Von derselben soll jedoch dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths der dritte Theil gebühren und wird ihm mindestens ein jährlicher Betrag von 500 Thalern von der Gesellschaft garantirt.

Der Generalversammlung ist vorbehalten, über die Höhe der Tantiemen abändernde Beschlüsse zu fassen.

C. Direktor.

§. 27. Zur speziellen Führung der Geschäfte nach den Instruktionen und Vollmachten des Verwaltungsrathes wird ein Direktor angestellt, welcher den Sitzungen des Verwaltungsrathes mit berathender Stimme beiwohnt. Die dem Direktor zu ertheilenden Vollmachten müssen gerichtlich oder notariell verlautbart sein.

Der Name des Direktors und seines Stellvertreters ist in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen. Die Besoldung des Direktors kann in einem Antheile am Reingewinn bestehen.

Der Direktor hat die Komtoiristen, Brauereibeamten und Arbeiter anzunehmen.

§. 28. Der Direktor muß mindestens 50 Aktien der Gesellschaft besitzen, resp. erwerben und solche in das Archiv der Gesellschaft niederlegen und dürfen dieselben nicht veräußert werden, so lange die Funktionen des Direktors dauern.

Der Verwaltungsrath ist befugt, ausnahmsweise die Zahl der von dem Direktor zu deponirenden Aktien auf 25 zu ermäßigen.

Der Direktor darf weder bei einem anderen Brauerei- noch bei einem sonstigen Konkurrenz-Unternehmen betheiligt sein.

Titel IV.

Bilanz, Dividende und Reservefonds.

§. 29. Am 30. September jedes Jahres wird vom Direktor ein vollständiges Inventar über die Besitzungen, Vorräthe und Außenstände der Gesellschaft errichtet, die Bilanz gezogen, solche in ein dazu bestimmtes Register eingetragen und binnen 14 Tagen mit Belägen dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Feststellung vorgelegt. Nach weiteren 14 Tagen sind die Inventur und Bilanz den Revisoren zur Prüfung vorzulegen, welche in gleicher Frist ihre Revision zu vollenden haben.

Bei Aufstellung des Inventars werden die Rohstoffe und Material-Vorräthe nach den Tagespreisen und die Halbfabrikate und Fabrikate nach dem auf den Tagespreis der Rohstoffe basirten Fabrikationspreise berechnet. Der Verwaltungsrath bestimmt, wie viel von dem Werthe der Immobilien und Mobilien abgeschrieben werden soll; jedoch sind bei den Mobilien mindestens fünf Procent alljährlich abzuschreiben.

§. 30. Der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva einschließlich des Grundkapitals bildet den Reingewinn.

In welcher Weise stattgefundene Ausgaben für Neubauten oder größere Anschaffungen, welche einen bleibenden Werth haben, zur Berücksichtigung kommen, bestimmt alljährlich der Verwaltungsrath.

Die Bilanz ist erst nach ihrer Feststellung durch die Generalversammlung in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen.

§. 31. Von dem Reingewinn werden zur Bildung eines Reservefonds für die Deckung außerordentlicher Ausgaben jährlich wenigstens zehn Prozent so lange zurückgelegt, bis dieser Fonds den zehnten Theil des Actienkapitals erreicht hat. Sollte der Reservefonds vermindert werden, so daß er die angegebene Höhe nicht mehr erreicht, so ist er durch Zurücklegung von jährlich wenigstens zehn Procent des Reingewinns wieder zu ergänzen. Ueber die Verwendung und Belegung des Reservefonds verfügt der Verwaltungsrath.

Der verbleibende Ueberrest des Reingewinns ist nach Abzug der Tantieme des Verwaltungsrathes und der dem Direktor und anderen Gesellschaftsbeamten etwa bewilligten Tantiemen als Dividende unter die Actionaire zu vertheilen. Jedoch empfängt weder der Verwaltungsrath noch der Director irgend eine Tantieme für dasjenige Betriebsjahr, in welchem den Actionairen nicht wenigstens fünf Procent ihrer Einlagen gewährt werden können.

Titel V.

Allgemeine und transitorische Bestimmungen.

§. 32. Abänderungen des Statuts können in einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von $^3/_4$ der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlossen werden, bedürfen aber der landesherrlichen Genehmigung.

§. 33. Von dem Verwaltungsrathe oder von Actionairen, welche zusammen $^1/_5$ des Actienkapitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen Generalversammlung durch eine Mehrheit von $^3/_4$ der anwesenden oder vertretenen Actionaire beschlossen werden. In dieser Generalversammlung ist jeder Actionair, gleichviel, wie viel Actien er besitzt, stimmberechtigt und wird jede vertretene Actie für eine Stimme gezählt.

Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl der Liquidatoren.

§. 34. Die Einzahlung des Actien-Kapitals erfolgt in nachstehender Weise:

1) Bei der Zeichnung sind zehn Procent des gezeichneten Betrages eingezahlt.
2) Der Ueberrest mit 90 Procent wird, nachdem die staatliche Genehmigung des Gesellschaftsstatuts ertheilt ist, in Raten von 25, resp. 15 Procent, mit Zwischenräumen von mindestens drei Monaten und nach vierzehn Tage vorher erfolgter Bekanntmachung des Fälligkeitstermins in den im §. 9 bezeichneten Blättern eingezogen werden. Innerhalb des ersten Jahres nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung sind wenigstens 40 Procent des Grundkapitals einzufordern und einzuzahlen.
3) Ein Actionair, welcher den Betrag seiner Actie nicht zur rechten Zeit einzahlt, ist nicht nur zur Zahlung von 5 Procent Verzugszinsen, sondern auch zur Entrichtung einer Konventionalstrafe von 5 Procent der rückständig gebliebenen Einzahlung verpflichtet.

   Er geht seines Anrechts aus der Zeichnung der Actien und den geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft ganz verlustig, wenn die rückständig gebliebenen Einzahlungen nebst Verzugszinsen und Konventionalstrafen nicht nach dreimaliger Aufforderung zur Zahlung in den §. 9 bezeichneten Blättern entrichtet werden. Das letzte Mal muß diese Aufforderung wenigstens 4 Wochen vor dem für die Einzahlungen gesetzten Schlußtermin bekannt gemacht worden sein.

§. 35. Sofort nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung dieses Statuts soll eine außerordentliche Generalversammlung der Actionaire berufen werden, um:

1) die Wahl des Verwaltungsraths nach §. 16 Nr. 2 und §. 18 und der Revisoren nach §. 16 Nr. 4 vorzunehmen und
2) den Verwaltungsrath zur Erwerbung der nach §. 4 des Statuts für die Gesellschaft anzukaufenden Grundstücke zu ermächtigen.

Die in dieser ersten Generalversammlung gewählten Mitglieder des Verwaltungsraths bilden denselben bis zu der im Dezember 1875 stattfindenden ordentlichen Generalversammlung. Mit der letzteren beginnt zum ersten Male das im §. 18 festgesetzte Ausscheiden, welches so lange ausgesetzt bleibt.

Die Berufung der ersten Generalversammlung erfolgt durch

den Bürgermeister von Kemnitz,
den Stadtrath und Kaufmann H. Ehrenberg,
den Stadtrath und Grubenrepräsentanten Graefer,
den Banquier P. Mende (in Firma L. Mende),
den Kaufmann A. Post,

sämmtlich in Frankfurt a. O. wohnhaft.

Die vorstehenden fünf Personen sind auch ermächtigt, die von der Königlichen Staatsregierung als erforderlich zu erachtenden Abänderungen dieses Statuts vorzunehmen und in urkundlicher Form selbst oder durch einen Bevollmächtigten mit verbindlicher Kraft für alle Actionaire der Gesellschaft zu vollziehen.

Titel VI.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staatsregierung.

§. 36. Die Königliche Staats-Regierung ist befugt, einen Kommissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Kommissar kann nicht nur den Verwaltungsrath, die Generalversammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft giltig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jeder Zeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, ihren Kassen und Anstalten Einsicht nehmen.

Schema A.

Ausgefertigt auf Grund des §. 6 des Gesellschafts-Statuts.

Actie Nr. der Frankfurter Aktien-Brauerei

Actien-Gesellschaft

bestätigt durch Allerhöchsten Erlaß vom ten

über

Ein Hundert Thaler Preußisch Courant.

Der Inhaber dieser Actie ist beim Gewinn und Verlust der Frankfurter Actien-Brauerei mit Ein Hundert Thaler betheiligt und participirt mit dieser Summe bei dem Eigenthum der Gesellschaft.

Frankfurt a. O., den

Der Verwaltungsrath.

(Unterschrift des Vorsitzenden und eines zweiten Mitgliedes.)

Eingetragen unter Nr. Fol.

Schema B.

Erster (Zweiter) Dividenden-Schein

zur

Actie Nr. der Frankfurter Aktien-Brauerei.

Inhaber dieses Scheins erhält vom 15. Januar 18 ab die auf die Actie Nr. für das Jahr 18 festgestellte Dividende bei unserer Kasse und den sonst bekannt gemachten Zahlstellen.

Der Verwaltungsrath.

(Unterschrift des Vorsitzenden und eines zweiten Mitgliedes.)

Rückseite.

Dieser Coupon erlischt zu Gunsten der Gesellschaft, wenn die darauf fallende Dividende nicht bis zum 31. Dezember des Jahres 18 abgehoben ist.

Im Fall des Verlustes wird nach §. 8 des Statuts verfahren.

Schema C.

Talon

zur

Aktie Nr. der Frankfurter Aktien-Brauerei.

Nach Ablauf von fünf Jahren werden dem Inhaber dieses Talons gegen dessen Rückgabe Dividendenscheine auf fernere fünf Jahre nebst Talon ausgehändigt.

Frankfurt a. O., den

Der Verwaltungsrath.

(Unterschrift des Vorsitzenden und eines zweiten Mitgliedes.)

Rückseite:

Im Fall des Verlustes wird nach §. 8 des Statuts verfahren.

Ausfertigung des vorstehenden Allerhöchsten Erlasses vom 23. Mai 1870 und des Statuts der Frankfurter Actien-Brauerei werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 3. Juni 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt
der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 24. Den 15. Juni. 1870.

Verordnung, betreffend die Einführung der Correspondenzkarten.

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 werden folgende Bestimmungen getroffen.

Behufs Erleichterung des brieflichen Verkehrs werden fortan Correspondenzkarten zur Beförderung durch die Post zugelassen. Die Vorderseite der Correspondenzkarte enthält einen zur Einrückung der Adresse bestimmten Vordruck.

Die Rückseite kann in ihrer ganzen Ausdehnung zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Die Adresse und die Mittheilung können mit Dinte, Bleistift, Rothstift oder sonstigem färbenden Material geschrieben werden: nur muß die Schrift haften und deutlich sein. Die Mittheilungen auf der Rückseite können auch durch Druck, Lithographie u. s. w. hergestellt werden, wobei alsdann auch schriftliche Einschaltungen zulässig sind. Der Absender braucht sich nicht zu nennen.

Formulare zu den Correspondenzkarten können bei allen Postanstalten, sowie bei den Briefträgern und Landbriefträgern bezogen werden. Diese Formulare sind bereits mit der die Gebühr für die Beförderung der Correspondenzkarten darstellenden Freimarke von 1 Groschen, beziehungsweise 3 Kreuzer beklebt. Für den Stadtpostverkehr und für den Verkehr aus dem Orte nach dem Landbestellbezirke und umgekehrt werden an denjenigen Orten, wo eine geringere, als die eben bezeichnete Taxe besteht, Formulare mit den entsprechenden Marken des geringeren Werths beklebt zum Verkauf an das Publikum bereit gehalten.

Nur der Betrag der aufgeklebten Marken ist bei Entnahme der Formulare zu Correspondenzkarten zu entrichten; das Formular selbst wird unentgeltlich geliefert. Auf Wunsch sollen den Correspondenten aber auch unbeklebte Formulare in Partien von wenigstens 100 Stück verabfolgt werden, in diesen Fällen wird für jedes Hundert der Selbstkostenpreis von 5 Groschen oder 18 Kreuzer berechnet.

Die mit der Marke von 1 Groschen beziehungsweise 3 Kreuzer beklebten Correspondenzkarten werden ohne weiteren Portoansatz nach allen Orten des Norddeutschen Postgebiets, ferner nach den Süddeutschen Staaten, nach Oesterreich und Luxemburg offen befördert. Das Verfahren der Recommandation und der Expreßbestellung ist auch auf die Correspondenzkarten anwendbar; dagegen können Postvorschüsse auf dieselben nicht entnommen werden.

Wo es im Bedürfnisse liegen sollte, und ohne Aufwendung besonderer Kosten geschehen kann, wird den Absendern namentlich bei größeren Postanstalten eine Schreibgelegenheit zur Ausfüllung der Correspondenzkarten in der Nähe der Postaufgabestellen gewährt werden.

Wenn ein mit der Marke beklebtes Formular zur Correspondenzkarte vor der Einlieferung zur Post beschädigt, oder sonst unbrauchbar werden sollte, so wird die Post den Umtausch desselben gegen ein unverletztes, mit der entsprechenden Marke beklebtes Exemplar unentgeltlich bewirken.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1870 in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam, Jülich, Biebrich und Weißenfels eingestellt zu werden wünschen.

1. Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militairstande widmen wollen, zu Unteroffizieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden.

2. Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die jungen Leute gründliche militairische Ausbildung und Unterricht in alle Dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes, als: Feldwebel rc. zu erlangen und es ihnen ermöglicht, bei der einstigen Anstellung im Militairverwaltungsdienst, z. B. als Zahlmeister rc., resp. als Civil-Beamte, die Prüfungen zu den gesuchteren Posten abzulegen.

Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militairische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.

Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Voltigiren, Bajonetfechten und Schwimmen.

3. Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule an und für sich giebt den jungen Leuten keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits als Unteroffiziere den resp. Truppentheilen überwiesen.

4. In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden jungen Leute an die resp. Truppentheile muß selbstverständlich die Rücksicht auf das Bedürfniß in der Armee vornehmlich maßgebend sein. Es sollen aber alle billigen Wünsche in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt und namentlich die aus Westphalen, der Rheinprovinz, sowie aus den Provinzen Hannover, Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein gebürtigen Freiwilligen im Allgemeinen den heimathlichen Regimentern zugewiesen werden.

5. Die den Unteroffizier-Schulen angehörigen jungen Leute stehen unter den militairischen Gesetzen, wie alle anderen Soldaten des Heeres. Sie werden nach ihrem Eintreffen bei der Unteroffizier-Schule auf die Kriegsartikel verpflichtet.

6. Der in die Unteroffizier-Schule Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

7. Der Einzustellende muß mindestens 5 Fuß 1 Zoll groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule vollkommen felddienstbrauchbar zu werden.

8. Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

9. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.

10. Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam, resp. Jülich, Biberich und Weißenfels dazu verpflichten, außer der gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Unteroffizier-Schule zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Auf diese besondere Dienstverpflichtung kommt jedoch die Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule in Anrechnung. Es würde sich demnach beispielsweise die Dienstverpflichtung eines Freiwilligen, der wegen besonders guter Führung und Ausbildung schon nach zweijährigem Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule einem Truppentheil überwiesen wird, wie folgt gestalten: drei Jahre gesetzliche Dienstverpflichtung, dazu vier Jahre für den zweijährigen Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule, mithin nach Abrechnung der zweijährigen Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule im Ganzen fünf Jahre.

Bei späteren Versorgungen wird ihm die in der Unteroffizier-Schule zurückgelegte Dienstzeit angerechnet.

11. Er muß mit ausreichendem Schuhzeug und 2 Hemden versehen sein; ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Unteroffizier-Schule die nöthigen Utensilien zur Reinigung der Armatur und Bekleidung beschaffen zu können.

12. Behufs Aufnahme in eine der Unteroffizier-Schulen hat sich der Betreffende persönlich bei dem Landwehr-Bezirks-Commando seiner Heimath oder dem Commandeur der Unteroffizier-Schule in Potsdam, resp. in Jülich, Bieberich und Weißenfels zu melden. — Es sind dabei folgende Papiere zur Stelle zu bringen:

a. der Taufschein,
b. Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- oder Brodherrn,
c. die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde.

Dieselbe kann auch durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bezirks-Commando, resp. bei dem Commandeur der betreffenden Unteroffizier-Schule ersetzt werden,

und erfolgt sodann eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung.

13. Sind Prüfung und Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen vorläufigen Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme entgegen zu sehen. Die definitive Entscheidung, resp. Einberufung erfolgt bis Mitte August jeden Jahres.

14. Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizier-Schulen findet in der Regel jährlich einmal und zwar im Monat Oktober statt.

Wer jedoch wegen Vollzähligkeit zu diesem Termine nicht aufgenommen werden konnte, darf hoffen, bei entstehenden Vakanzen bis Ende des Jahres, andernfalls im nächsten Oktober bestimmt eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß derselbe dann noch allen Aufnahme-Bedingungen genügt. Eines wiederholten Nachweises der Qualifikation bedarf es jedoch nicht.

15. Bei der ad 12 gedachten Anmeldung hat der Freiwillige gleichzeitig anzugeben, ob derselbe in Potsdam, Jülich, Biebrich oder Weißenfels eingestellt zu werden wünscht, welcher Wunsch bei der Vertheilung an die vier Unteroffizier-Schulen möglichst berücksichtigt werden wird.

16. Die Freiwilligen sind verpflichtet, ihre Anmeldung sofort zurückzuziehen, wenn sie den Wunsch, eingestellt zu werden, aufgeben.

Berlin, den 14. April 1870.

Kriegs-Ministerium.
von Roon.

Vorstehende Nachrichten werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 1. Juni 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Polizei-Verordnung. Nachdem mit der Einführung der Norddeutschen Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni pr. die sogenannten Kammerjäger von dem früher vorgeschriebenen Erforderniß einer besonderen Concession befreit worden sind, verordnen wir zur Verhütung von Mißbräuchen bei Ausübung dieses Gewerbes, auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (G.-S. S. 265) für den Umfang des Regierungs-Bezirks Frankfurt, was folgt:

§. 1. Die Kammerjäger müssen die von ihnen anzuwendenden Gift-Stoffe in verschlossenen Räumen und unter Beobachtung der den Apothekern für diesen Zweck gegebenen Vorschriften aufbewahren und die Büchsen, deren sie sich zum Aufbewahren und zum Transporte der Gifte bedienen, müssen von fester, nicht leicht zerbrechlicher Masse, wohl verschlossen und mit der Aufschrift „Gift“, sowie mit drei Kreuzen (†††) versehen sein.

§. 2. Alle Gift-Stoffe dürfen nur in augenfällig als ungenießbar sich darstellenden Mischungen und Formen, welche keine Verwechselung mit Nahrungsmitteln für Menschen und Hausthiere zulassen, geführt und angewandt werden, sie müssen vielmehr ein vom Genusse abschreckendes Ansehen, Geruch und Geschmack haben.

§. 3. Beim Auslegen des Giftes zur Vertilgung des Ungeziefers muß stets mit der gehörigen Vorsicht verfahren werden, damit Menschen oder Hausthiere keinen Schaden nehmen können.

§. 4. Die Kammerjäger dürfen das Gift nur selbst anlegen und unter keiner Bedingung dem Käufer zum Selbstgebrauch überlassen.

§. 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften ziehen Geldstrafe bis zu 10 Thlr., im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

Frankfurt a. O., den 8. Juni 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Polizei-Verordnung. Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird bezüglich der von dem Grubenbesitzer W. Eisenmann in Berlin erbauten Pferde-Eisenbahn von der Kohlengrube „consolidirtes Preußen“ nach dem Bahnhofe Trebnitz im Kreise Lebus Folgendes verordnet:

§. 1. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen dürfen nicht betreten werden.

Das Ueberschreiten der Bahn ist nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange die letzteren nicht durch Barrieren oder Einfriedigungen abgeschlossen sind und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden. Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§. 2. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 3. Für das Betreten der Bahn und zugehörigen Anlagen durch Vieh ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

§. 4. Privat-Uebergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§. 5. So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber und Viehheerden bei den aufgestellten Haltepfählen oder Warnungstafeln anhalten. Fußgänger dürfen sich den verschlossenen Barrieren nähern, dieselben aber nicht berühren.

§. 6. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrthindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Allarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung der Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen.

§. 7. Wer den in vorstehenden §§. 1—6 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu 10 Thalern Geld, oder im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, soweit nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach den §§. 294 bis 298 incl. des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 eine härtere Strafe stattfindet.

§. 8. Ein Abdruck dieser Verordnung ist an den Endpunkten der in der Einleitung bezeichneten Pferde-Eisenbahn und an jeder Wege-Ueberführung derselben auf Tafeln anzubringen und stets in gut leserlichem Zustande zu erhalten.

Frankfurt a. O., den 7. Juni 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Polizei-Verordnung. Die Nachahmung der Eisenbahn-Signale mit der Dampfpfeife innerhalb des auf zweihundert Ruthen Entfernung die Eisenbahn begrenzenden Terrains wird auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 bei 2 bis 10 Thlr. Strafe hierdurch verboten.

Frankfurt a. O., den 19. November 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Vorstehende Polizei-Verordnung, Amtsblatt 1853 S. 390, wird hiermit dem betheiligten Publikum in Erinnerung gebracht.

Frankfurt a. O., den 2. Juni 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(5) In der Königlichen Central-Turnanstalt in Berlin wird zu Anfang Oktober d. J. wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen.

Zu demselben können außer Lehrern an Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen, sowie an

Schullehrer-Seminarien, denen der Turnunterricht übertragen werden soll, oder welche, bereits als Turnlehrer fungirend, sich weiter vervollkommnen wollen, auch Elementarlehrer zugelassen werden, welche geeignet erscheinen, neben Erlangung der Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichts an ihrer Schule zugleich für die Ausbreitung des Unterrichts in weiteren Kreisen des Elementarschulwesens thätig zu sein.

Nur Lehrern in noch nicht vorgerücktem Lebensalter, vorzugsweise unverheiratheten, ist die Meldung zu empfehlen. Verheiratheten Lehrern ist jedenfalls ernstlich abzurathen, ihre Familien mit nach Berlin zu bringen.

Mit der Anmeldung ist ein gehörig motivirtes ärztliches Attest darüber vorzulegen, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers die mit großer Anstrengung verbundene Ausbildung zum Turnlehrer gestatten.

Die durch die Theilnahme am Unterrichte entstehenden Kosten sind zunächst von den Lehrern selbst oder von den betreffenden Anstalten und den zu deren Unterhaltung Verpflichteten aufzubringen. In den dazu geeigneten Fällen können jedoch den Eleven Unterstützungen aus Centralfonds gewährt werden, indeß lediglich für den Unterricht in Berlin, während Beihülfen zu den Kosten der Hin- und Rückreise, der Vertretung im Amte, für den Unterhalt der zurückbleibenden Familien u. s. w. nicht bewilligt werden.

Ein Eleve braucht zu seinem Unterhalt in Berlin mindestens 30 Thaler monatlich. Vielfach hoffen Bewerber mit geringeren Mitteln ausreichen zu können. Diese Hoffnung beruht auf einer irrigen Beurtheilung der Preise für Wohnung und Kost in Berlin, sowie auf einer den Erfolg des Unterrichts beeinträchtigenden Unterschätzung des durch die Anstrengungen beim Turnen gesteigerten Bedürfnisses einer kräftigen Nahrung und hat sich in der Regel als trügerisch erwiesen.

Damit der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten sogleich bei der Entschließung über die Aufnahme einen zuverlässigen Ueberblick über die aus Centralfonds zu gewährenden Unterstützungen gewinnen könne, muß jeder Bewerber bei der Anmeldung nach sorgfältiger Prüfung seiner Verhältnisse bestimmt nachweisen, daß ihm für seinen Unterhalt in Berlin der erwähnte Betrag zur Verfügung steht, oder welcher Beihülfe er dazu bedarf. Jeder Bewerber hat demnach anzugeben, wie viel ihm während seines Aufenthaltes in Berlin vom Einkommen seiner Stelle verbleibt, ob und welche Unterstützungen ihm aus der Schulkasse oder Seitens der zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten oder sonst gewährt werden, und wie viel er aus eigenen Mitteln aufbringen kann. Wenn ein verheiratheter Lehrer die Aufnahme nachsucht, sind die Unterhaltungskosten für seine Familie in Anrechnung zu bringen, und wenn einem Bewerber nachweisbar die Unterstützung naher Anverwandten obliegt und solche bisher von ihm gewährt worden ist, so kann auch dieser Umstand bei Feststellung seiner Unterstützungsbedürftigkeit nicht außer Acht bleiben.

Diejenigen Lehrer, welche an dem qu. Cursus Theil zu nehmen wünschen, haben ihre Anmeldungen unter genauer Beachtung obiger Bestimmungen spätestens bis zum 15. Juli d. J. an uns durch den bezüglichen Herrn Kreis-Schul-Inspector einzureichen.

Frankfurt a. O., den 10. Juni 1870.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(6) Wir finden uns, höherer Aufforderung entsprechend, veranlaßt, die Vertreter der geistlichen Institute, sowie die Verwalter der von uns ressortirenden milden Stiftungen, namentlich die Rendanten der Kirchen-Kassen, der Schullehrer-Wittwenkassen u. s. w. auf die im Amtsblatt Nr. 22 abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 25. v. Mts., betreffend den Umtausch von Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihen von 1856, 1867 C. und 1868 A. gegen Verschreibungen der consolidirten 4½ prozentigen Staats-Anleihe, noch besonders hinzuweisen und dieselben darauf aufmerksam zu machen, daß der beabsichtigte Umtausch bis zum 29. d. Mts. bei einer der in der gedachten Bekanntmachung genannten Königlichen Kassen angemeldet sein muß, wenn die in Aussicht gestellten Prämien gesichert sein sollen.

Wir bemerken hierbei, daß zu der in Rede stehenden Convertirung unsere vorherige Genehmigung nicht erforderlich ist.

Frankfurt a. O., den 13. Juni 1870.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(7) Die Schullehrerstelle in Brahlitz, Diözese Königsberg I., Königlichen Patronats, wird durch die Emeritirung ihres zeitherigen Inhabers zum 1. Oktober cr. erledigt.

Frankfurt a. O., den 4. Juni 1870.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(8) Die Küster- und Schullehrer-Stelle in Jacobsdorf, Diözese Frankfurt I., Königlichen Patronats, ist durch den Tod ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden. Frankfurt a. O., den 13. Juni 1870.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(9) Nach dem Beschlusse des Bundesraths des deutschen Zollvereins vom 23. Mai d. J. sind von jetzt ab bis auf Weiteres zu denaturiren:

a. das lose Viehsalz
bei Herstellung aus Siedesalz mit ¼ Prozent Eisenoxyd und ½ Prozent Pulver von unvermischtem Wermuthkraut und bei Herstellung von Steinsalz mit ⅜ Prozent Eisenoxyd und ½ Prozent Pulver von unvermischtem Wermuthkraut,

b. die sogenannten Viehsalzlecksteine
bei Herstellung aus Siedesalz mit ¼ Prozent Eisenoxyd und ¼ Prozent Holzkohlenpulver, bei

Herstellung aus Steinsalz mit $^{3}/_{8}$ Prozent Eisenoxyd und $^{1}/_{4}$ Prozent Holzkohlenpulver.
Hierdurch sind die in der Bekanntmachung vom 11. Januar d. J. unter I. Nr. 1 a und b. über die Denaturirung von Viehsalz veröffentlichten Vorschriften aufgehoben.

Berlin, den 6. Juni 1870.

Der Finanz-Minister.

III. 9871. gez. Camphausen.

Die vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einem Beschlusse des Bundesraths des Zollvereins vom 23. v. Mts. eine steuerfreie Ablassung des etwa noch vorräthigen, nach den Bestimmungen in der Bekanntmachung vom 20. Juni 1868 denaturirten Vieh- und Gewerbesalzes, wenn dasselbe nicht nachträglich in der Weise denaturirt wird, daß ihm die nunmehr vorgeschriebenen Denaturirmittel nach Art und Maaß beigemischt sind, von jetzt ab nicht mehr stattfinden darf.

Frankfurt a. O., den 9. Juni 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung für indirekte Steuern.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1) 6wöchentliche Retour-Billets nach Badestationen der Schlesischen Gebirgsbahn. Vom 15. Mai bis 15. September d. J. werden von unseren Stationen Berlin und Frankfurt nach den Stationen Greiffenberg, Reibnitz, Hirschberg und Altwasser der Schlesischen Gebirgsbahn Billets II. und III. Wagenklasse für die Hin- und Rückfahrt 6 Wochen gültig zu folgenden Preisen ausgegeben:

von	nach	II. Klasse. Thl.	Sgr.	Pf.	III. Klasse. Thl.	Sgr.	Pf.
I. Berlin	Greiffenberg	6	3	6	4	11	6
	Reibnitz	6	23	—	4	24	6
	Hirschberg	7	—	—	5	—	—
	Altwasser	8	10	—	5	28	6
II. Frankfurt a. O.	Greiffenberg	4	6	6	3	—	6
	Reibnitz	4	25	6	3	14	—
	Hirschberg	5	3	—	3	19	6
	Altwasser	6	12	6	4	17	6

mit 50 Pfd. Freigepäck. Billets II. Klasse haben auch für die Courier-Züge Gültigkeit. Die Billets ad I. sind übrigens auch auf den Zwischen-Stationen Cöpenick und Fürstenwalde und die Billets ad II. auf den Stationen Fürstenberg, Neuzelle, Guben, Jeßnitz und Sommerfeld zu den angegebenen Preisen für Berlin und resp. Frankfurt a. O. zu haben. Die mit Billets nach Altwasser versehenen Reisenden können die Rückfahrt auch in Dittersbach und Ruhbank und die mit Billets nach Hirschberg, Reibnitz oder Greiffenberg versehenen Reisenden auf allen Stationen zwischen Hirschberg und Lauban, einschließlich Lauban antreten.

Berlin, den 5. Mai 1870.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände in Flensburg. Für den Transport derjenigen Gegenstände, welche für die in der Zeit vom 14. bis 16. September d. J. in Flensburg in Aussicht genommene Ausstellung landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe nach Flensburg gesandt werden, finden nachstehende Begünstigungen statt:

1. Die Beförderung sämmtlicher Ausstellungs-Gegenstände erfolgt für den Hintransport zu dem vollen tarifmäßigen Frachtsatze,
2. der Rücktransport an den Aussteller erfolgt dagegen auf derselben Route — innerhalb 14 Tagen nach dem Schlusse der Ausstellung — frachtfrei, wenn durch Vorlage des Frachtbriefes für den Hintransport und durch ein Attest der Ausstellungs-Commission nachgewiesen wird, daß die betreffenden Maschinen oder Geräthe auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

Berlin, den 3. Juni 1870.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(3) Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände in Breslau. Für den Transport derjenigen Gegenstände, welche für die von dem Breslauer Gewerbeverein in der Zeit vom 1. Mai bis 15. Juni d. J. veranstaltete Ausstellung von gewerblichen Erzeugnissen der Provinz Schlesien nach Breslau gesandt werden, finden nachstehende Begünstigungen statt:

1) die Beförderung sämmtlicher Ausstellungs-Gegenstände erfolgt für den Hintransport zu dem vollen tarifmäßigen Frachtsatze,
2) der Rücktransport an den Aussteller erfolgt dagegen auf derselben Route — innerhalb drei Wochen nach dem Schlusse der Ausstellung — frachtfrei, wenn durch Vorlage des Frachtbriefes für den Hintransport und durch ein Attest der Ausstellungs-Commission nachgewiesen wird, daß die betreffenden Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

Berlin, den 10. Juni 1870.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Vom 16. Juni d. J. ab werden die in den zusätzlichen Bestimmungen zum §. 3 Abschnitt B. des Betriebs-Reglements für die Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen vom 3. September 1865 festgesetzten Beschränkungen der Transport-

zeit für solche Güter, welche zu den nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenständen gehören und in Quantitäten von weniger als 40 Centnern aufgeliefert werden, für den Bereich der Ostbahn aufgehoben, so daß für die Zukunft deren Beförderung in jeder Quantität täglich erfolgt.

Bromberg, den 31. Mai 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

Der bisherige Hülfsprediger August Hermann Heese ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Heinersdorf, Diöcese Sternberg I., bestellt worden.

Der Magistrats-Registrator Siebe zu Soldin ist an Stelle des von dort versetzten Bürgermeisters Miethe zum Vertreter des Forst-Polizei-Anwalts für die Oberförsterei Lichtefleck ernannt worden.

Die Berufung des Predigtamts-Candidaten Paul Schulze zum Rektor in Zielenzig, Diöcese Sternberg I., ist bestätigt worden.

Die Berufung des Lehrers Julius Flemming aus Quakenbrück zum ordentlichen Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Crossen ist bestätigt worden.

Der Förster Feist zu Groß-Briesen, Schutzbezirk Planheide der Oberförsterei Dammendorf, tritt zum 1. Juli cr. mit Pension in den Ruhestand und ist die von ihm innegehabte Stelle dem forstversorgungsberechtigten Jäger, bisherigen Forstaufseher Carl Ferdinand Koch vom 1. Juli cr. ab definitiv als Förster übertragen worden.

Der bisherige Stations-Assistent Obiger in Guben ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direktion zu Frankfurt a. O. für den Monat Mai cr.

Es sind 1) ernannt: der Postsekretair Preuß in Guben zum Ober-Post-Sekretair, der Post-Expedienten-Anwärter Messerschmidt in Cüstrin zum Post-Expedienten, der Post-Expedienten-Anwärter Friedemann in Cottbus zum Post-Expedienten; 2) versetzt: der Postsekretair Lungk von Spremberg nach Creuznach, der Postsekretair Buchwald von Pr.-Stargardt nach Cottbus, der Post-Assistent Lessel als Postsekretair von Leipzig nach Spremberg, der Post-Expedient Röhricht von Frankfurt a. O. nach Luckau, der Wagenmeister Böhme als Briefträger von Lübbenau nach Cottbus; 3) für den Postdienst angenommen: der Abiturient Schellack aus Pommerzig als Post-Expedienten-Anwärter bei dem Postamte in Sommerfeld; 4) gestorben: der Postsekretair Hell in Züllichau; 5) pensionirt: der Briefträger Tausch in Cottbus; 6) aus dem Postdienste entlassen: der Post-Expeditions-Gehilfe Hildebrandt in Pförten.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 25. Den 22. Juni. 1870.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 25 enthält: (Nr. 7653.) Allerhöchster Erlaß vom 4. April 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Bottropp nach Plankenschemm im Regierungsbezirk Münster.

(Nr. 7654.) Allerhöchster Erlaß vom 11. April 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung von Kreis-Chausseen in den Kreisen Creutzburg und Rosenberg des Regierungsbezirks Oppeln.

(Nr. 7655.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Creutzburger Kreises im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 11. April 1870.

(Nr. 7656.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises (Provinz Schlesien) im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 11. April 1870.

(Nr. 7657.) Allerhöchster Erlaß vom 11. April 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ziegenhals, im Kreise Neiße, bis zur Kreisgrenze bei Wackenau in der Richtung auf Neustadt O.-S.

(Nr. 7658.) Allerhöchster Erlaß vom 11. April 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Polnisch-Wartenberg, im Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Festenberg nach Kieferkretscham an der Chaussee von Medzibor nach Oels.

(Nr. 7659.) Allerhöchster Erlaß vom 11. April 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Gardelegen nach Letzlingen, im Kreise Gardelegen des Regierungsbezirks Magdeburg, an die Stadtgemeinde Gardelegen, das große Hospital St. Spiritus daselbst und die Landgemeinde Letzlingen.

(Nr. 7660.) Nachtrag zum Privilegium vom 16. Juni 1856 wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Memeler Stadt-Obligationen im Betrage von 300,000 Thalern. Vom 11. April 1870.

(Nr. 7661.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Aachen nach der Preußischen Landesgrenze bei Gemmenich, beziehungsweise über dieselbe hinaus zum Anschlusse an die von der Königlich Belgischen Staatsregierung konzessionirte Linie von Welkenrädt über Gemmenich nach der Belgischen Landesgrenze durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zu dem Statute der letzteren. Vom 9. Mai 1870.

(Nr. 7662.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft Petroleum-Lagerhof" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 19. Mai 1870.

Nr. 26 enthält: (Nr. 7663.) Verordnung, betreffend die Zuständigkeit des Amtsgerichts in Pyrmont. Vom 17. Mai 1870.

(Nr. 7664.) Nachtrags-Privilegium wegen theilweiser Abänderung des der Stadt Görlitz unterm 29. Mai 1869 ertheilten Privilegiums zur Ausgabe auf den Inhaber lautender 4½prozentiger Stadt-Obligationen zum Betrage von 1,600,000 Thalern. Vom 25. April 1870.

(Nr. 7665.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Mai 1870, betreffend die weitere Ausführung des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 wegen der Konsolidation Preußischer Staatsanleihen.

(Nr. 7666.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Mai 1870, betreffend die Genehmigung des Beschlusses des 28. Generallandtages der Ostpreußischen Landschaft wegen Verwerthung der fortan auszufertigenden Pfandbriefe.

Nr. 27 enthält: (Nr. 7667.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Zauch-Belziger Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 25. April 1870.

(Nr. 7668.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von München-Gladbach nach Köln durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 16. Mai 1870.

(Nr. 7669.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Mai 1870, betreffend die Abänderung des Privilegiums wegen Ausgabe von Inhaber-Obligationen der Oberlausitz.

(Nr. 7670.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktien-

Bauverein Passage" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 21. April 1870.

(Nr. 7671.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Deutscher Lloyd, Transportversicherungs-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 30. April 1870.

(Nr. 7672.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Versicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. Vom 21. Mai 1870.

(Nr. 7673.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Frankfurter Aktienbrauerei" mit dem Sitze zu Frankfurt a. d. O. errichteten Aktiengesellschaft. Vom 28. Mai 1870.

Nr. 28 enthält: (Nr. 7674.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Eylauer Kreises im Betrage von 50,000 Thalern IV. Emission. Vom 2. Mai 1870.

(Nr. 7675.) Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Stadt Königsberg im Betrage von 650,000 Thalern. Vom 18. Mai 1870.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine der Staats-Anleihen von 1856, 1859, 1867 (C.) und 1868 (A.), sowie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94. unten links, schon vom 20. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 8. Dezember v. J. zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 20. d. Mts. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 14. Juni 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Die diesjährige Aufnahme-Prüfung für das Schullehrer-Seminar in Neuzelle wird am

9. und 10. August d. J.

stattfinden.

Diejenigen Schulamts-Präparanden, welche zu dieser Prüfung zugelassen zu werden wünschen, haben ihre Gesuche unter Beifügung

1) eines selbstverfaßten und geschriebenen Lebenslaufes, in welchem außer den gewöhnlichen Verhältnissen insbesondere der Bildungsgang darzustellen ist,
2) des Taufscheines,
3) eines ärztlichen Gesundheits-Attestes,
4) eines Revaccinationsscheines,
5) eines von ihrem Seelsorger ausgestellten Führungszeugnisses,
6) des Schulzeugnisses,
7) der Zeugnisse über die von dem zuständigen Kreisschulinspektor alljährlich mit ihnen abgehaltene Prüfung,
8) einer schriftlichen Erklärung des Vaters resp. Vormundes, daß sie sich zur Zahlung des Haus- und Kostgeldes von 50 Thlr. jährlich auf die ganze Dauer der Bildungszeit verpflichten,

bis spätestens den 30. Juli d. J. durch Vermittelung des betreffenden Herrn Superintendenten und Schulinspektors an den Herrn Seminar-Direktor Heider in Neuzelle einzureichen und von demselben die Einberufung zur Prüfung zu erwarten.

Es wird zugleich bemerkt, daß das Haus- und Kostgeld von 50 Thlr. jährlich bei Vermeidung der Entlassung aus dem Seminar in vierteljährlichen Raten praenumerando pünktlich zu entrichten ist, und daß nur denjenigen Seminaristen, welche bei erwiesener Dürftigkeit sich durch Fleiß, Betragen und Fortschritte auszeichnen, nach einem längeren Aufenthalt in der Anstalt und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel eine Erleichterung in der Zahlung des Haus- und Kostgeldes zu Theil werden kann.

Berlin, den 14. Juni 1870.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Den in der Generalversammlung der Mecklenburgischen Immobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg vom 3. März d. J. beschlossenen und unterm 24. März, 5. Mai d. J. landesherrlich bestätigten Aenderungen der §§. 10 und 48 des Gesellschafts-Statuts, welche dahin lauten:

1) Der 2te Satz des §. 10 ist in seiner jetzigen Fassung aufgehoben und soll für die Folge lauten:
„Die Mitglieder des Direktoriums haben die „Pflicht, die in ihren Distrikten bei dieser An„stalt versicherten Gebäude unter Zuziehung „eines Sachverständigen mindestens alle 10 „Jahre einmal einer Revision zu unterwerfen. „Die hierüber an Ort und Stelle aufzunehmenden Protokolle sind dem Gesammt-Direk„torium sowie der Revisions-Committe zur „Einsicht vorzulegen." —
2) Der Schlußsatz des §. 48 soll für die Folge lauten:
„Der Cessionar ist aber verpflichtet, die Um„schreibung vor Ende des laufenden Reparti„tions-Semesters zu erwirken und auch alle uner„füllten Zahlungs-Pflichten seines Vorgängers „zu erfüllen. — Gezahltes mitcedirtes Legegeld „bleibt dafür verhaftet."

wird die in der Konzession vom 21. Dezember 1863 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 21. Mai 1870.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
(gez.) Bitter.

Genehmigungs-Urkunde.

Die vorstehende Genehmigungs-Urkunde des Herrn Ministers des Innern vom 21. Mai d. J. wird unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 13. Februar 1868 — Amtsblatt pro 1868 Nr. 9 Seite 66 — durch welche die der Mecklenburgischen Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neu-Brandenburg zum ferneren Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten ertheilte Concession vom 26. November 1867, sowie das Statut dieser Gesellschaft veröffentlicht worden ist, — hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 15. Juni 1870.
Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Polizei-Verordnung. Im Anschlusse an unsere Polizei-Verordnung vom 8. Oktober 1867 (Amtsblatt Seite 331), betreffend das Tödten, Einfangen, Verkaufen und Feilhalten gewisser nützlicher Vogelarten, verordnen wir hiermit auf Grund des §. 11 Gesetz vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (Gesetz-Sammlung Seite 265) für den Umfang unseres Regierungs-Bezirks Folgendes:

Einziger Paragraph.

Wenn einzelne der im §. 1 der Polizei-Verordnung vom 8. Oktober 1867 aufgeführten Vogelarten innerhalb eines oder mehrerer Guts- oder Gemeindebezirke durch ihr zahlreiches Erscheinen der Land- oder Forstwirthschaft zeitweise schädlich werden, sollen die Landräthe auf Antrag der Betheiligten resp. nach Anhörung des Guts- oder Gemeinde-Vorstandes ermächtigt sein, für die besondern so gefährdeten Bezirke oder Bezirkstheile während gewisser, kurz bemessener, Zeiträume die Bestimmungen der §§. 1 und 2 der Verordnung, durch welche jene Vögel, ihre Brut, Eier und Nester vor Tödtung und Vernichtung geschützt sind, außer Kraft zu setzen und den Abschuß oder das Fangen der betreffenden Vogelarten beziehungsweise das Ausnehmen der Eier zu gestatten.

Diese Ermächtigung wird beim Beginn des festgesetzten Zeitraums für jeden namhaft zu machenden Bezirk oder Bezirkstheil durch das Kreisblatt bekannt gemacht werden.

Für den städtischen Polizeibezirk von Frankfurt a. O. erhält die Polizeiverwaltung hierselbst die den Landräthen für den Umfang des Kreises eingeräumte Befugniß.

Frankfurt a. O., den 15. Juni 1870.
Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Patent-Ertheilungen. 1. Dem Astronomen der Sternwarte der naturforschenden Gesellschaft E. Kayser in Danzig ist unter dem 24. Mai 1870 ein Patent
auf ein Winkelmeß-Instrument, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

2. Dem Herrn Marcus Bebro in Manchester ist unter dem 25. Mai 1870 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Bedrucken von Papierbändern mit Schrift und Nummerzeichen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

3. Dem Fabrikbesitzer Wilhelm Siedersleben und dem Premier-Lieutenant a. D. J. Siedersleben zu Piesdorf bei Alsleben a. S. ist unter dem 27. Mai 1870 ein Patent
auf eine Kartätsche in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung
auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. O., den 7. Juni 1870.
Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Wegen Erneuerung der Thore an der Schleuse zu Lindow und des Portals der Müllroser Zugbrücke wird der Friedrich-Wilhelms-Kanal vom 24. Juli bis 6. August d. J. gesperrt werden. Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Frankfurt a. O., den 13. Juni 1870.
Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(5) Die Revision der Schulhäuser und deren Umgebung Seitens der Schulvorstände betreffend.

In der Circular-Verfügung vom 8. Januar d. J. — II. B. 193. 70 — sind die Schulvorstände angewiesen worden, jährlich zweimal Revisionen der

Schulhäuser und deren Umgebung nach Maßgabe der Circular-Verfügung vom 5. Juli 1869 — II. B. 6314. 69 — vorzunehmen, über den Befund ein Protokoll, in welchem die bemerkten Mängel namentlich aufzuführen sind, aufzunehmen und darin zu bemerken, ob die Beseitigung der Uebelstände angeordnet worden ist. Wir dürfen erwarten, daß, nachdem fast ein halbes Jahr seit Erlaß dieser Verfügung verflossen ist, mit der Ausführung unserer Anordnung überall der Anfang gemacht sein wird, eventuell bringen wir den Gegenstand hiermit allgemein in Erinnerung. Bei Gelegenheit der Dienstreisen der Mitglieder des Kollegiums werden Nachrevisionen gehalten und wird auch Einsicht von den Revisions-Protokollen genommen werden.

Frankfurt a. O., den 16. Juni 1870.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(6) Die evangelische Küster- und Schullehrer-Stelle in Reinswalde, Diözese Sorau, Königlichen Patronats, ist durch den Tod ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. O., den 14. Juni 1870.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(7) Das Dorf Zebel ist durch Decret vom heutigen Tage von der Schulsocietät Kunzendorf abgetrennt worden und bildet künftig eine eigene Schulsocietät.

Frankfurt a. O., den 12. Juni 1870.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(8) Das Tabellenwerk über die Ergebnisse der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung ist nunmehr dem buchhändlerischen Vertriebe übergeben und zwar ist mit demselben die landwirthschaftliche Verlagshandlung Wiegandt u. Hempel, Zimmerstraße Nr. 91 zu Berlin, beauftragt worden.

Die dabei festgesetzten Verkaufspreise (Ladenpreise) betragen:

a. für je ein Exemplar der Bezirkshefte und zwar für den Regierungsbezirk:

Königsberg	3 Thlr.	15 Sgr.	
Gumbinnen	3 "	15 "	
Danzig	1 "	20 "	
Marienwerder	2 "	15 "	
Potsdam	2 "	20 "	
Frankfurt	2 "	20 "	
Stettin	2 "	— "	
Cöslin	1 "	25 "	
Stralsund	1 "	— "	
Posen	3 "	— "	
Bromberg	2 "	5 "	
Breslau	3 "	15 "	
Liegnitz	3 "	— "	
Oppeln	2 "	25 "	
Magdeburg	1 "	25 "	
Merseburg	2 "	15 "	
Erfurt	1 "	— "	
Münster	1 "	10 "	
Minden	1 "	25 "	
Arnsberg	2 "	15 "	
Coblenz	2 "	15 "	
Düsseldorf	2 "	— "	
Cöln	1 "	15 "	
Trier	2 "	20 "	
Aachen	1 "	20 "	

b. für je ein Exemplar der Kreishefte allgemein 7 Sgr 6 Pf.

Indem wir Vorstehendes im Auftrag des Königlichen Finanz-Ministeriums zur öffentlichen Kenntniß bringen, empfehlen wir den Grundbesitzern die Anschaffung dieses so wichtigen Werkes.

Frankfurt a. O., den 7. Juni 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Geschäfts- und Reiseplan
der Departements-Ersatz-Commission im Bereich der 10. Infanterie-Brigade pro 1870.

Am 8. September		Reise nach Schwiebus.	
" 9. "		Aushebung daselbst und Reise nach Züllichau.	
" 10. "		Aushebung in Züllichau.	
" 11. "	(Sonntag)	Reise nach Crossen.	
" 12. "		Revision der kleinen Listen	Crossen a. O.
" 13. "		Aushebung in	Crossen a. O.
" 14. "		Reise nach Sommerfeld.	
" 15. "		Aushebung daselbst und Reise nach Sorau i. L.	
" 16. "		Revision der kleinen Listen	Sorau.
" 17. "		Aushebung in	Sorau.
" 18. "	(Sonntag)	Reise nach Forst i. L.	
" 19. "		Revision der kleinen Listen in Forst.	
" 20. "		Aushebung daselbst und Reise nach Spremberg.	
" 21. "		Aushebung daselbst und Reise nach Cottbus.	
" 22. "		Revision der kleinen Listen	Cottbus.
" 23. "		Aushebung in	Cottbus.
" 24. "		Aushebung in	Cottbus.

Am 25. September		(Sonntag)	Reise nach Calau.
„ 26.	„		Revision der kleinen Listen in Calau.
„ 27.	„		Aushebung daselbst und Reise nach Sonnenwalde.
„ 28.	„		Aushebung daselbst.
„ 29.	„		Reise nach Luckau.
„ 30.	„		Revision der kleinen Listen in Luckau.
„ 1.	Oktober		Aushebung daselbst und Reise nach Lübben.
„ 2.	„	(Sonntag)	Ruhe.
„ 3.	„		Aushebung in Lübben.
„ 4.	„		Reise nach Lieberose.
„ 5.	„		Aushebung daselbst und Reise nach Guben.
„ 6.	„		Revision der kleinen Listen in Guben.
„ 7.	„		Aushebung daselbst und Reise nach Neuzelle.
„ 8.	„		Aushebung daselbst.
„ 9.	„	(Sonntag)	Rückreise nach Frankfurt a. O.

Frankfurt a. O., den 1. Juni 1870.

(gez.) v. Schwerin, Militär-Vorsitzender. Groskopff, Civil-Vorsitzender, i. V.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts.

(1) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 24. Januar 1870 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin und dem Königlichen Lieutenant a. D. K. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Flötz" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F G bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Q.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Leeskow, Lubochow, Ressen und Lindchen, im Kreise Kalau des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 1. Juni 1870.

Königliches Oberbergamt.

(2) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 22. Januar 1870 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin und dem Königlichen Lieutenant a. D. K. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Dank" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F G H J K L M N O P Q R S T bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Q.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Leeskow und Lubochow, im Kreise Kalau des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 1. Juni 1870.

Königliches Oberbergamt.

(3) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 2. November 1869 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Fabrikbesitzer W. Pietsch zu Schwiebus unter dem Namen „Hedwigsstern" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c d bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Q.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Feldmarken der Stadt Züllichau und den Gemeinden Krauschow und Tschicherzig, im Kreise Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Bureau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 2. Juni 1870.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände in Neapel. Für den Transport

derjenigen Gegenstände, welche für die in der Zeit vom 1. September bis 30. November d. J. in Neapel stattfindende internationale maritime Ausstellung nach Neapel gesandt werden, finden nachstehende Begünstigungen statt:

1) Die Beförderung sämmtlicher Ausstellungs-Gegenstände erfolgt für den Hintransport zu dem vollen tarifmäßigen Frachtsatze,
2) der Rücktransport an den Aussteller erfolgt dagegen auf derselben Route — innerhalb 12 Wochen nach dem Schlusse der Ausstellung — frachtfrei, wenn durch Vorlage des Frachtbriefes für den Hintransport und durch ein Attest der Ausstellungs-Kommission nachgewiesen wird, daß die betreffenden Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

Berlin, den 11. Juni 1870.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

Der bisherige Rektor und Predigtamts-Candidat Karl Julius Wolff zu Züllichau, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Leitersdorf, Diözese Crossen, bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich Rudolph Albert Ottomar Bock ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Groß-Gandern, Diözese Sternberg II., bestellt worden.

Der invalide Grenadier vom 2. Brandenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 12 (Prinz Karl von Preußen) Adolph Gliech ist als Kreisbote des Luckauer Kreises vom 1. d. M. ab angestellt worden.

Dem zum Kaiserlich Brasilianischen Consul für Berlin ernannten Kaufmann Joseph Behrend ist das Exequatur ertheilt worden.

Der 7. Lehrer Franz Conrad und der 8. Lehrer Friedrich Haberland an der gemischten Elementarschule zu Fürstenwalde sind zum 6. resp. 7. Lehrer dieser Schule befördert worden.

Die Berufung des Lehrers Emil Hanow aus Neustadt-Eberswalde zum 2. Lehrer an der höheren Knabenschule zu Finsterwalde ist bestätigt worden.

Der Kreisrichter Frommer in Schrimm ist vom 1. Juli d. J. ab zum Rechts-Anwalte bei dem Kreisgerichte in Soran und zugleich zum Notar im diesseitigen Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes in Soran ernannt worden.

In der Stadt Schermeisel ist der Bürgermeister Friedrich Louis Alexander Grennuß als Schiedsmann wieder gewählt und bestätigt worden.

Vermischtes.

In Gemäßheit des §. 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung Nr. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Schankwirth Carl Traugott Schulz in Benau bei Soran die Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 Serie 708 Nr. 70,778 über 100 Thlr. angeblich abhanden gekommen ist. Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieses Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der Handlung Lade und Co. in Soran anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 15. Juni 1870.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Hierbei eine Beilage, enthaltend die Urkunde der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern vom 17. April d. J., durch welche der mit abgedruckte Nachtrag zu dem Statute der Allgemeinen Renten-, Kapital- und Lebens-Versicherungs-Bank Teutonia zu Leipzig genehmigt worden ist.

Zugleich wird auf die Bekanntmachung vom 17. September 1861 — Amtsblatt pro 1861 Nr. 40 Seite 238 — Bezug genommen, durch welche die der genannten Bank zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten ertheilte Concession vom 24. Juni 1861 und die Statuten der Bank zur öffentlichen Kenntniß gebracht sind.

Frankfurt a. O., den 14. Juni 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Extra-Beilage
zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt a/O.

Dem beifolgenden Nachtrage vom 29. November v. J. zu den Statuten der Allgemeinen Renten-Capital- und Lebensversicherungsbank **Teutonia** zu Leipzig wird die in der Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 24. Juni 1861 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt. Die Bedingungen dieser Konzession bleiben in Kraft. Berlin, den 17. April 1870.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. **v. Itzenplitz.**

Der Minister des Innern. In Vertretung **Bitter.**

Genehmigungs-Urkunde.
Min. f. Handel rc. IV. 5259.
Min. d. Innern: I. A. 3133.

Nachtrag zu den Statuten der Teutonia.

Die §§ 28 bis 45 der gegenwärtig geltenden Statuten der Teutonia kommen in Wegfall, und dafür treten die nachstehenden Paragraphen in Kraft:

§ 28. Die Rechte, welche den Actionären und den Versicherten der **Teutonia** in ihrer Gesammtheit zustehen, werden durch die Generalversammlung, durch den Ausschuß und durch das Directorium ausgeübt.

Generalversammlung.

§ 29. In der Generalversammlung können als stimmberechtigt nur Dispositionsfähige erscheinen, und zwar:

a) Actionäre, welche im statutenmäßigen Besitze mindestens Einer Actie sind, auf welche die ausgeschriebenen Einzahlungen geleistet worden, und

b) Versicherte, welche seit mindestens fünf Jahren dividendeberechtigt sind, sofern ihre Versicherungen einen Gesammtzeitwerth von mindestens 100 Thalern haben. Zur Vertretung dividendeberechtigter Versicherungen in der Generalversammlung sind diejenigen befugt, welchen nach § 59 Eigenthumsrechte an der Bank zustehen.

Der Umfang des Stimmrechts jedes Betheiligten richtet sich nach dem Antheile, welchen er an dem Vermögen der Bank hat (vergl. § 14 und § 21). Jedes volle hundert Thaler Vermögensantheil gewährt Eine Stimme.

Versicherungscheine, die auf bereits verstorbene Personen lauten, berechtigen nicht zum Erscheinen.

Vor jeder Generalversammlung hat die Bank ein Verzeichniß der nach diesen Bestimmungen stimmberechtigten Personen mit Angabe der auf jede entfallende Stimmenzahl anzufertigen. Dieses ohne Namen, nur unter Angabe der Nummern der Actien, sowie der Nummern der betreffenden Versicherungscheine, in Druck zu bringende Verzeichniß muß mindestens 21 Tage vor der Generalversammlung im Bureau der Bank ausliegen. Exemplare desselben werden auf Verlangen an zur Theilnahme an der Generalsammlung Berechtigte ausgegeben. Einwendungen gegen dasselbe sind bis acht Tage vor der nächsten Generalversammlung bei dem Directorium anzubringen, welches über dieselben zu entscheiden hat.

§ 30. Bei dem Eintritt in die Generalversammlung hat jeder Anwesende sich über seine Person zu legitimiren und den nach dem vorgedachten Verzeichniß mit der Stimmenzahl ausgefüllten Stimmzettel zu empfangen.

Bevollmächtigung ist nicht gestattet. Als Stellvertreter werden jedoch zugelassen Ehemänner, Vormünder und Curatoren.

Abwesende sind an die gefaßten Beschlüsse gebunden.

§ 31. Die Einladung zu der Generalversammlung hat das Directorium mit Angabe des Zweckes und unter Einräumung einer Frist von 30 Tagen nach § 27 öffentlich bekannt zu machen.

Die Leitung derselben hat der Vorsitzende im Directorium; sie kann aber auch von diesem einem Anderen übertragen werden.

§ 32. In der ersten Hälfte jedes Jahres findet eine ordentliche Generalversammlung statt.

Außerordentliche General-Versammlungen sind abzuhalten, sobald der Ausschuß oder das Directorium sie beschlossen, oder eine Anzahl von zur Theilnahme an den Generalversammlungen Berechtigter (s. § 29.), welche zusammen mindestens ein Zehntheil aller für die letztvorausgegangene Generalversammlung festgestellten Stimmen (gleichviel ob sie vertreten gewesen oder nicht) repräsentiren, eine solche bei dem Directorium beantragt hat.

§ 33. Der Generalversammlung steht insonderheit zu:

a) Die Einsicht und Prüfung der Jahres-Bilanz auf Grund des ihr vom Vorsitzenden des Directorium erstatteten Berichtes, die Bestimmung der Abschreibung an der Begründungsschuld und der Gewinnvertheilung, und die Justification der Jahresrechnung:

b) die Wahl von Mitgliedern des Ausschusses (s. § 36);

c) die Entscheidung über zwischen Ausschuß und Directorium etwa bestehende Differenzen;

d) der Beschluß wegen Erhöhung oder Verminderung des Actiencapitals;

e) der Beschluß von Aenderungen der Statuten und von Zusätzen zu denselben;

f) der Beschluß wegen Auflösung der Bank.

§ 34. Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden die entscheidende Stimme zu.

Nur dann, wenn es sich um Widerruf der Bestallung des Vereins-Vorstandes, um Ausgabe neuer Actien oder um Aenderung oder Ergänzung der Statuten, oder endlich um freiwillige Auflösung der Bank handelt, ist zur Herstellung eines gültigen Beschlusses eine Mehrheit von zwei Dritteln Stimmen nöthig. Der Beschluß der freiwilligen Auflösung der Bank erlangt überdies nur dann Gültigkeit, wenn er in zwei, mindestens zwölf Wochen auseinander liegenden Generalversammlungen gleichmäßig gefaßt ist.

Bei Wahlen ist, wenn eine absolute Stimmenmehrheit im ersten Wahlgange sich nicht ergiebt, eine Wiederholung der Wahl vorzunehmen, bei welcher relative Stimmenmehrheit und im Falle der Stimmengleichheit das Loos entscheidet.

§ 35. Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung ist — und zwar soweit gesetzlich nöthig, ein notarielles — Protokoll aufzunehmen, welches in der Generalversammlung, auf die es sich bezieht, verzulesen und von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Ausschußmitgliedern, wie zwei andern Theilnehmern an der Generalversammlung zu unterzeichnen ist.

Aufsichtrath. (Ausschuß.)

§ 36. Der aus 12 Mitgliedern bestehende Ausschuß (vergl. Art. 225 des Allgem. d. Handelsgesetzbuches) hat in Leipzig seinen Sitz. Zum Mitgliede wählbar ist mit Ausnahme der Directoren und der Angestellten der Bank Jeder, der zur Theilnahme an den General-Versammlungen nach § 29 berechtigt ist und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befindet.

In der jedes Jahr abzuhaltenden ordentlichen Generalversammlung treten drei Mitglieder des Ausschusses aus und werden zwei Mitglieder des Ausschusses gewählt. Ein drittes Mitglied wird nach der Generalversammlung von dem Ausschusse selbst gewählt.

Die Reihe der Ausscheidenden richtet sich nach der Anciennität. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§ 37. Innerhalb acht Tagen nach jeder ordentlichen Generalversammlung hat der Ausschuß aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben zu wählen, welche als solche bis zur Wahl ihrer Nachfolger zu fungiren haben. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter müssen ihren Wohnsitz in Leipzig haben.

Ebenfalls innerhalb des vorgedachten Zeitraums hat der Ausschuß die Stellvertretung der Mitglieder des Directorium zu ordnen, indem er feststellt, in welcher Reihenfolge Mitglieder des Ausschusses nöthigen Falles zur Uebernahme dieser Function einzuberufen sind (s. § 44).

Wenn aus irgend einem Grunde ein Mitglied des Ausschusses außer der Reihe ausscheidet, so hat der Ausschuß durch Nachwahl aus der Zahl der nach § 36 Qualificirten sich zu ergänzen. Der auf solche Art in den Ausschuß Gelangte ist so lange Mitglied desselben, als der, an dessen Stelle er getreten, zu fungiren gehabt hätte. — Der Austritt ist den Ausschußmitgliedern jederzeit gestattet.

§ 38. Der Vorsitzende des Ausschusses ruft nach seinem Ermessen, oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Ausschusses, oder auf Antrag des Directorium den Ausschuß zusammen, und giebt im Falle der Stimmengleichheit die entscheidende Stimme ab. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern erforderlich.

§ 39. Zu gemeinschaftlichen Sitzungen des Ausschusses und des Directorium kann sowohl der Vorsitzende des Ausschusses, als der Vorsitzende des Directorium einladen; in denselben führt der, von welchem die Einladung ausgegangen, den Vorsitz.

§ 40. Dem Ausschusse liegen insbesondere folgende Geschäfte ob:

a) die Wahl der Mitglieder des Directorium; die Feststellung der Anzahl derselben und der denselben zu gewährenden Remuneration und der etwaigen sonstigen Anstellungsbedingungen;

b) auf Grund der Vorstellungen und Vorschläge des Directorium die Genehmigung der Anstellung und Honorirung eines Bevollmächtigten im Sinne des § 46 der Statuten und des Bank-Cassirers und im Einvernehmen mit dem Directorium die Feststellung der den Angestellten der Bank etwa aufzuerlegenden Cautionen;

c) die Ueberwachung des Directorium;

d) die Prüfung der Jahresrechnungen der Bank (wobei der Bericht eines vereideten, vom Ausschusse bestellten Revisors zu hören), und nach Richtigbefinden die Mitunterschrift derselben durch den Vorsitzenden und zwei von ihm dazu requirirte Mitglieder des Ausschusses.

Vorstand. (Directorium.)

§ 41. Das außer dem Vorsitzenden mindestens aus drei Mitgliedern bestehende Directorium (vergl. Allgem. d. Handelsgesetzbuch Art. 227) hat in Leipzig seinen Sitz. Mitglieder desselben können nur solche Personen sein, welche dispositionsberechtigt und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Das Directorium wählt seinen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Aus dem Directorium scheidet in der Regel und soweit nicht durch die Anstellungsbedingungen (cf. § 40a) etwas anderes festgestellt worden, jedes Jahr nach Genehmigung der Jahresrechnung ein Mitglied aus. Das ausgetretene Mitglied ist wieder wählbar. Die Reihe des Ausscheidens erfolgt nach der Anciennität. Der Austritt ist den Mitgliedern des Directorium jederzeit gestattet. (Vergl. § 40a.)

§ 42. Die Namen der Directoren sind, so oft eine Veränderung in der Zusammensetzung des Directorium vorgeht, sofort und jedes Mal unter Bezeichnung des Vorsitzenden als solchen öffentlich bekannt zu machen (s. § 27). Durch diese Bekanntmachung werden die Directorialmitglieder als Vertreter der Bank legitimirt. Die Legitimation der Beamten der Bank geschieht durch Bescheinigung des Directorium.

§ 43. Der Vorsitzende des Directorium leitet den Geschäftsgang der Bank.

§ 44. Das Directorium ist beschlußfähig, sobald mindestens drei Mitglieder gegenwärtig sind. Wenn der Fall einträte, daß wegen Behinderung von Directorialmitgliedern ein Beschluß des Directorium nicht zu Stande zu bringen wäre, so ist die Ergänzung des Directorium aus der Zahl der Ausschußmitglieder zu bewirken nach der Reihenfolge, welche der Ausschuß (s. § 37) festgestellt hat.

§ 45. Das Directorium faßt seine Beschlüsse durch einfache Majorität. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden eine entscheidende Stimme zu.

Im Zusammenhange mit vorstehender Statutenänderung müssen noch folgende einzelne Paragraphen der Statuten wie nachstehend abgeändert werden.

§ 18. Anstatt: „und das Ergebniß öffentlich bekannt zu machen" ist zu setzen:

„und das Ergebniß der Generalversammlung zur Genehmigung vorzutragen."

§ 50 erhält folgende Fassung:

§ 50. Das Directorium kann sich nach Bedürfniß einen Syndicus zuordnen. Es hat denselben zu wählen und dessen Honorar festzustellen.

Dem Syndicus liegt ob:

a) Das Protocoll über die Directorialsitzungen zu führen;

b) sein Gutachten in allen rechtlichen Angelegenheiten zu ertheilen.

In § 51 fallen die Worte: „und vom Ausschusse bestätigt", sowie „welches der Ausschuß zu genehmigen hat" weg.

§§ 73—75 fallen weg und dafür ist zu setzen:

„§ 73. Die Auflösung der Bank muß erfolgen, sobald Concurs zu deren Vermögen ausbricht. Außerdem kann dieselbe nur stattfinden, wenn die Generalversammlung sie beschließt (s. § 33 f. u. § 34). Sobald ein Antrag auf Auflösung der Bank auf die Tagesordnung einer Generalversammlung gesetzt werden soll, hat das Directorium der Staatsregierung die bevorstehende Generalversammlung anzuzeigen.

§ 76 erhält die Bezeichnung § 74; § 77 wird § 75 und § 78 fällt weg.

Transitorische Bestimmung.

Die zur Zeit fungirenden Ausschußmitglieder gelten gleich solchen, die auf Grund des gegenwärtigen Nachtrags rc. gewählt sind.

Leipzig, am 29. November 1869.

Leip G. Naumann.

Amts-Blatt
der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 26. Den 29. Juni. 1870.

Bekanntmachung.

Das unterm 14. November 1863 auf Grund des §. 52 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 erlassene Verbot der Zeitschrift: „Hermann, deutsches Wochenblatt aus London" welche jetzt in London unter dem Titel

„Londoner Zeitung Hermann"

erscheint, wird hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 21. Juni 1870.

Der Minister des Innern.
Gr. Eulenburg.

Bekanntmachung.

Die Straße von Calau nach Betschau ist in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 5. Juni 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: Maclean.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Betreffend die 15. Verloosung der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1871 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1871 fälligen Zinscoupons Ser. III. Nr. 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 8. Dezember v. J. stattgehabten der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 8. Dezember v. J. ausgeloosten und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magisträte zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 8. Juni 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die verloosten Staats-Anleihescheine vom Jahre 1859 unserer Hauptkasse mittelst Schreibens, worin dieselben nach Serien, Nummern und Kapitalbeträgen verzeichnet werden müssen, einzureichen sind.

Die Hauptkasse wird demnächst den Interessenten ein Quittungsformular über den Kapitalbetrag zur Vollziehung übersenden und bei dem Rückempfang desselben Zahlung leisten.

Frankfurt a. O., den 22. Juni 1870.

Königliche Regierung.

(2) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 27. April d. J. zu genehmigen geruht, daß für die dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche in diesem Jahre in der Zeit nach dem Erntefeste in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland wiederum eine Collecte in den evangelischen Haushaltungen durch kirchliche Organe abgehalten werde.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 20. Juni 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Allgemeine Verfügung, betreffend die künftige Stellung der Hebammen.

In Erwägung, daß die Ausführung des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 — B.-G.-Bl. S. 55 — und der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 — B.-G.-Bl. S. 245 — eine Aenderung und Ergänzung der bisherigen Vorschriften über die Stellung der Hebammen erfordert, bestimme ich nach Einsicht der von den Provinzialbehörden hierüber erstatteten Berichte und auf Grund der Verordnung vom 13. Mai 1867 — G.-S. S. 667 — für den gesammten Umfang des Staatsgebiets, was folgt:

§. 1. Norddeutsche Hebammen, welche ein Prüfungszeugniß einer nach den Gesetzen ihrer Heimath zuständigen Behörde erworben haben, sind innerhalb des Preußischen Staatsgebiets zum Gewerbebetrieb als Hebammen zuzulassen.

§. 2. Zur Prüfung als Hebammen dürfen in Preußen nur solche Personen zugelassen werden, welche entweder in einer Preußischen Hebammen-Lehr-Anstalt oder mit Genehmigung der Regierung in einer auswärtigen Hebammen-Lehr-Anstalt einen vollständigen Cursus durchgemacht haben.

Die Prüfung selbst erfolgt nach Maßgabe der §§. 82—85 des Reglements vom 1. Dezember 1825.

§. 3. Alle Anträge auf Zulassung zu den inländischen Hebammen-Lehr-Anstalten sind an die zuständige Provinzial-Verwaltungs-Behörde zu richten.

In die inländischen Hebammen-Lehr-Anstalten werden vorzugsweise solche Personen als Schülerinnen aufgenommen, welche hierzu von Gemeinden oder Hebammenbezirken präsentirt werden. Außerdem dürfen, soweit die Verhältnisse des einzelnen Instituts es gestatten, Schülerinnen auf eigene Meldung und auf eigene Kosten, deren Festsetzung den Provinzial-Verwaltungsbehörden überlassen bleibt, aufgenommen werden. Die auf eigene Meldung aufgenommenen Personen haben sich aber bei Vermeidung sofortiger Entlassung allen für die Schülerinnen der Hebammen-Lehr-Institute bestehenden Anordnungen zu fügen.

In beiden Fällen ist die Zulassung abhängig von der Beibringung

1) eines Kreis-Physikats-Attestes über die körperliche und geistige Befähigung der Schülerin. — Dieses Attest darf nur solchen Schülerinnen ertheilt werden, welche des Lesens und Schreibens kundig sind;
2) eines ortspolizeilichen Attestes über ihren unbescholtenen Ruf;
3) eines Tauf- oder Geburtsscheins.

Personen, welche jünger als 20 oder älter als 35 Jahre sind, dürfen als Hebammenschülerinnen nicht aufgenommen werden.

Schülerinnen, welche kostenfreie Ausbildung im Institut genossen haben, sind bei Vermeidung der Erstattung der auf ihre Ausbildung verwendeten Kosten gehalten, eine ihnen von der Provinzial-Verwaltungs-Behörde angewiesene Stelle als Bezirks-Hebamme mindestens drei Jahre lang zu verwalten.

§. 4. Schülerinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten hierüber ein Zeugniß und unterliegen hinsichtlich ihrer Befugniß zur Niederlassung und zum Gewerbebetrieb als Hebammen innerhalb des Preußischen Staatsgebiets keiner gesetzlichen Beschränkung.

§. 5. Um das Land mit der für Leben und Gesundheit der Bevölkerung nothwendigen Zahl von Hebammen zu versorgen, haben die Provinzial-Verwaltungs-Behörden, soweit es noch nicht geschehen, bestimmte Hebammenbezirke abzugrenzen und auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 — G.-S. S. 265 — und der Verordnung vom 20. September 1867 — G.-S. S. 1529 — anzuordnen, wie viele Bezirkshebammen mit Rücksicht auf den Umfang des Hebammenbezirks im öffentlichen Interesse anzustellen sind.

§. 6. Zu Bezirkshebammen dürfen nur solche Hebammen bestellt werden, welche ein von einer Preußischen Prüfungsbehörde über die bestandene Prüfung ausgestelltes Zeugniß besitzen. Sie haben, sofern es nicht bereits früher geschehen, vor dem Antritt der Stelle den Hebammen-Eid zu leisten und sind vermöge ihrer Anstellung mit festem Einkommen verpflichtet, die Entbindung zahlungsunfähiger Personen ihres Bezirks, sowie die erforderliche Pflege derselben und ihrer neugebornen Kinder unentgeltlich zu besorgen.

§. 7. Die Bezirks-Hebammen stehen unter der Aufsicht der Kreis-Physiker, haben ein Tagebuch zu führen, von 3 zu 3 Jahren eine Nachprüfung abzulegen und sich bei Ausübung ihres Berufs genau nach dem Hebammen-Lehrbuch zu richten.

§. 8. Die Ansetzung der Bezirks-Hebammen steht den, den Hebammen-Bezirk bildenden oder zu einem solchen vereinigten Gemeinden und Gutsbezirken zu. Das Nähere hierüber haben die Provinzial-Verwaltungsbehörden unter thunlichster Berücksichtigung des Herkommens zu bestimmen.

§. 9. Die Festsetzung der Annahme-Bedingungen sowie die Aufbringung und Vertheilung der zur Besoldung der Bezirkshebammen erforderlichen Mittel bleibt der Einigung der Betheiligten überlassen.

Verabredungen, welche den Gewerbebetrieb frei praktisirender Hebammen beeinträchtigen, sind unstatthaft.

Erfolgt die Annahme auf Kündigung, so ist auf Verabredung einer geräumigen Kündigungsfrist Bedacht zu nehmen, um bei dem Eintritt der Kündigung die rechtzeitige Wiederbesetzung des Bezirks sicherzustellen.

§. 10. Ist eine erledigte Stelle drei Monate nach eingetretener Vakanz nicht wiederbesetzt, so ist die Provinzial-Verwaltungs-Behörde berechtigt, die Stelle unter den von ihr zu bestimmenden Bedingungen zu besetzen und die Aufbringung und Vertheilung der erforderlichen Kosten anzuordnen.

§. 11. Bezirks-Hebammen, welche sich eines unordentlichen Lebenswandels schuldig machen, die Pflichten ihres Berufs verletzen oder bei den Nachprüfungen erhebliche Mängel an den erforderlichen Kenntnissen oder Fertigkeiten zeigen, können von der Provinzial-Verwaltungs-Behörde ohne Rücksicht auf die bei ihrer Annahme getroffenen Verabredungen entlassen werden.

Für das Verfahren sind die Vorschriften der §§. 20, 21 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 anzuwenden.

§. 12. Die Hebammen-Unterstützungsfonds dürfen nur zur Unterstützung von Bezirks-Hebammen oder zur Unterstützung solcher Hebammen-Bezirke verwendet werden, welche außer Stande sind, die Mittel zur Besoldung einer Bezirks-Hebamme aufzubringen.

§. 13. Alle der gegenwärtigen Verfügung entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Berlin, den 2. Juni 1870.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Vorstehende Ministerial-Verfügung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 17. Juni 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Die in Nr. 10 Seite 64 des diesjährigen Amtsblatts veröffentlichte:

Polizei-Verordnung
betreffend
die Lagerung und Aufbewahrung von Petroleum und ähnlichen flüchtigen Mineralölen,

welche am 1. Juli cr. in Kraft treten sollte, wird, wie hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, erst am 1. Oktober cr. wirksam werden.

Frankfurt a. O., den 27. Juni 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(5) Die öffentliche Schutzpocken-Impfung ist auch im Jahre 1869 in allen Kreisen des Verwaltungs-Bezirks nach den Vorschriften des von uns unterm 16. November 1852 erlassenen Regulativs zur Ausführung gekommen und hat das günstige Resultat geliefert, daß überhaupt 28,063 Neugeborne mit vollständigem Erfolge geimpft worden sind. Wir nehmen dieserhalb gern Veranlassung, die bei dieser so wohlthätigen Angelegenheit bewiesene erfolgreiche Thätigkeit der Herren Impfärzte und Kreis-Medizinal-Beamten, sowie die fördernde Mitwirkung der Orts- und Kreis-Behörden hierdurch lobend anzuerkennen.

Die Anzahl der in den einzelnen Kreisen mit Erfolg Geimpften ist folgende:

1)	Kreis Arnswalde	1192,
2)	„ Calau	1163,
3)	„ Cottbus	1710,
4)	„ Crossen	1688,
5)	„ Friedeberg i. N.	1626,
6)	„ Guben	1619,
7)	„ Königsberg i. N.	2477,
8)	„ Landsberg	2318,
9)	„ Lebus	2677,
10)	„ Lübben	1051,
11)	„ Luckau	1634,
12)	„ Soldin	1336,
13)	„ Sorau	2168,
14)	„ Spremberg	699,
15)	„ Sternberg	2527,
16)	„ Züllichau	1156,
17)	Stadt Frankfurt a. O.	1022,
	Summa	28,063.

Frankfurt a. O., den 22. Juni 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(6) Patent-Ertheilungen. 1. Dem Königlichen Kammermusikus Julius Kosleck und dem Königlichen Hof-Instrumentenmacher Joh. Fried. Wilh. Wernicke in Berlin ist unter dem 10. Juni 1870 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Dämpfervorrichtung an Blechinstrumenten, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2. Dem Banquier G. E. Hirsch zu Berlin ist unter dem 11. Juni 1870 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Freifallstücken beim Seilbohren zum Umsetzen des Meißels

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. O., den 20. Juni 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(7) Wegen Erneuerung der Thore an der Schleuse zu Lindow und des Portals der Müllroser Zugbrücke wird der Friedrich-Wilhelms-Kanal vom 24. Juli bis 6. August d. J. gesperrt werden. Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Frankfurt a. O., den 13. Juni 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(8) Die dem Auswanderer-Expedienten Ernst Carl Friedrich Hermann Meyer, alleinigem Inhaber der Firma Ernst Meyer u. Co. zu Bremen, am 2. Februar 1867 unter dem Vorbehalte des Widerrufs ertheilte Erlaubniß zur Betreibung des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preußischen Staats ist, nachdem durch Decret des

Obergerichts zu Bremen vom 31. v. Mts. der Concurs der Gläubiger über das Vermögen des x. Meyer erkannt worden, unterm 10. d. Mts. widerrufen, und sind in Gemäßheit des §. 9 des Gesetzes über die Beförderung von Auswanderern vom 7. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung S. 729) die Concessionen der Agenten und Unteragenten des x. Meyer damit erloschen.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 17. Juni 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(9) Die Kirchengemeinde Güstebiese und Alt- und Neu-Bleffin nebst Zubehör sind zu einem neuen, der Diözese Königsberg i. N. I. zuzurechnenden Pfarrverbande mit dem Sitze des Pfarramts in Güstebiese vereinigt. Frankfurt a. O., den 17. Juni 1870.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(10) Die zweite Schullehrer-Stelle in Briesen, Diöcese Frankfurt I., Königlichen Patronats, ist durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. O., den 27. Juni 1870.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(11) Die Küster- und Schullehrer-Stelle in Pyrehner-Holländer, Diöcese Sonnenburg, Königlichen Patronats, ist durch den Tod ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. O., den 27. Juni 1870.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ernteferien bei den Gerichten vom 21. Juli bis zum 31. August stattfinden. Während der Ferienzeit ruht in Gemäßheit der Ferienordnung vom 16. April 1850 der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auch die Dekretur und die Abhaltung der Termine. Die Parteien und Rechtsanwalte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten. Schleunige Anträge müssen als solche begründet und als „Feriensache" bezeichnet werden. Gehen andere Anträge und Gesuche ein, so werden sie zwar präsentirt und in das Journal eingetragen, die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Frankfurt a. O., den 16. Juni 1870.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachung des General-Post-Amts.

Um die richtige Spedition der Postsendungen nach solchen Orten zu sichern, woselbst sich eine Postanstalt nicht befindet, ist es zweckmäßig, daß von dem Absender außer dem eigentlichen Bestimmungsorte noch diejenige Postanstalt auf der Adresse angegeben werde, von welcher aus die Behändigung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird. Die unrichtige Bezeichnung der Distributions-Postanstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können die rechtzeitige Ueberkunft jener Postsendungen in Frage stellen. Es empfiehlt sich daher, daß Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie im Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsendungen empfangen.

Berlin, den 16. Juni 1870.

General-Postamt.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts.

(1) Nachdem die künftige Wahrnehmung der Berg-Eichungsgeschäfte in unserem Bezirke den Eichungsämtern der Provinzen Sachsen, Brandenburg und Pommern nach Maßgabe der nachstehenden Instruktion übertragen worden ist, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß die im Nachstehenden genannten Bergrevierbeamten zu Eichmeistern bestellt und ermächtigt worden sind, vom 1. Juli d. J. an auf Antrag der Grubenverwaltungen innerhalb des ihnen anvertrauten Reviers Eichungsgeschäfte auszuführen, nämlich:

der Bergrath Leist zu Eisleben für das Bergrevier Eisleben, sowie für die fiskalische Braunkohlengrube zu Voigtstedt,
der Bergmeister Riehn zu Stolberg im Harz für das Bergrevier Stolberg,
der Bergmeister Spengler zu Zeitz für das Bergrevier Zeitz,
der Bergmeister Unger zu Dürrenberg für das Bergrevier Dürrenberg,
der Bergmeister Hecker zu Halle für das Bergrevier Westlich-Halle, sowie für die verpachteten Theile der fiskalischen Braunkohlengruben bei Zscherben und bei Langenbogen,
der Berggeschworne Reitsch zu Halle für das Bergrevier Oestlich-Halle,
der Bergrath von Minnigerode zu Halberstadt für das Bergrevier Halberstadt,
der Bergmeister Birnbaum zu Schönebeck für das Bergrevier Schönebeck (vom 1. Oktober d. J. ab zu Magdeburg),
der Bergmeister von Gellhorn zu Neustadt-Eberswalde für das Bergrevier Neustadt-Eberswalde,
der Bergmeister Weiß zu Fürstenwalde für das Bergrevier Fürstenwalde,
der Bergmeister Kühne zu Guben für das Bergrevier Guben,
der Berggeschworne Wiebecke zu Spremberg für das Bergrevier Spremberg.

Auch sind von demselben Zeitpunkte ab folgende Bergbeamte mit den auf den fiskalischen Werken vorkommenden Eichungsgeschäften beauftragt, nämlich:

der Berginspektor Bruhn zu Staßfurt für das Salzbergwerk zu Staßfurt und für die Braunkohlengrube bei Löderburg,

der Bergfaktor Müller zu Elmen bei Schönebeck für die Saline zu Schönebeck, sowie für die fiskalischen Braunkohlengruben bei Eggersdorf und bei Altenweddingen,

der Bergrath Wagner zu Wettin für die fiskalischen Steinkohlenbergwerke bei Wettin und Löbejün,

der Salinenfaktor Oesterreich zu Artern für die dortige Saline,

der Bergrath Busse zu Dürrenberg für die Saline zu Dürrenberg, sowie für die fiskalischen Braunkohlengruben bei Tollwitz und bei Langenbogen,

der Bergassessor Schröder zu Erfurt für das Salzbergwerk bei Erfurt.

Zugleich machen wir hierdurch bekannt, daß das Berg-Eichungs-Amt zu Halle mit Schluß dieses Monats aufgelöst wird.

Halle, den 18. Juni 1870.

Königliches Oberbergamt.

Instruktion,
betreffend die künftige Wahrnehmung der Berg-Eichungs-Geschäfte.

Auf Grund des Gesetzes vom 26. November 1869, betreffend die Eichungs-Behörden (Ges.-Samml. S. 1165), wird unter Bezugnahme auf die zur Ausführung desselben erlassene Instruktion vom 6. Januar d. J. über die künftige Wahrnehmung der Berg-Eichungs-Geschäfte Nachfolgendes bestimmt:

1. Die Eichung und Stempelung der beim Verkauf der Bergwerks-Produkte und bei Ermittelung der Bergwerksabgaben zur Anwendung kommenden Gemäß- und Fördergefäße liegt den mit der Befugniß zum Eichen von Hohlmaßen versehenen Eichungs-Aemtern ob, welche dabei, soweit nicht im Nachfolgenden abweichende Bestimmungen getroffen sind, nach den allgemeinen für ihre Geschäftsführung ertheilten Vorschriften zu verfahren haben. Die auf Grund der Instruktion vom 13. Februar 1863 errichteten besondern Berg-Eichungs-Aemter werden aufgelöst.

2. Um die Eichung der zu 1 gedachten Gemäße rc. auf den Gruben zu erleichtern, sollen, wo hierzu Bedürfniß vorliegt, die Bergrevierbeamten ermächtigt werden, auf Antrag der Grubenverwaltungen innerhalb des ihnen anvertrauten Reviers Eichungsgeschäfte auszuführen. Eine gleiche Befugniß kann für die Königlichen Gruben den bei den letzteren angestellten Berginspektoren ertheilt werden.

3. Die Revierbeamten und Berginspektoren, denen ein solcher Auftrag ertheilt wird, werden für diesen Zweck dem Staats-Eichungsamte der Provinz, in welcher ihr Revier, beziehungsweise die unter ihrer Verwaltung stehende Königliche Grube belegen ist, zugeordnet und nehmen bei demselben die Stellung eines Eichmeisters ein. Die Zuordnung erfolgt durch das ihnen vorgesetzte Oberbergamt im Einvernehmen mit dem Eichungs-Inspektor. Der letztere hat sie mit den für ihre Geschäftsführung erforderlichen Normal-Maßen und Stempeln zu versehen.

4. Die Revierbeamten haben die Eichungsgeschäfte regelmäßig bei der durch ihre Inspektionsgeschäfte veranlaßten Anwesenheit auf den Gruben auszuführen. Haben sie auf Verlangen der Grubenverwaltungen besondere Reisen für diesen Zweck zu unternehmen, so sind sie zur Berechnung reglementsmäßiger Reisekosten und Diäten neben den Eichungsgebühren befugt.

Die Festsetzung der desfallsigen Liquidationen erfolgt durch das Eichungsamt.

5. In Bezug auf die Beschaffenheit der zu eichenden Gegenstände kommen im Bereiche der Maß- und Gewichtsordnung vom 16. März 1816 die im beiliegenden Auszuge enthaltenen Vorschriften der §§. 10—13 der Instruktion für die Berg-Eichungsämter vom 13. Februar 1863, so lange als die Gemäße dieses Systems noch zulässig bleiben, auch ferner zur Anwendung. Bei der Stempelung tritt an die Stelle des Ortsnamens des Berg-Eichungsamtes derjenige des Staats-Eichungsamts, welchem der betreffende Beamte zugeordnet ist.

6. An Gebühren werden für die Eichung und Stempelung jedes Gefäßes $7^1/_2$ Sgr. erhoben. Findet nur die Prüfung eines bereits geeichten Gefäßes, nicht auch eine Berichtigung und neue Stempelung statt, so beträgt die Gebühr 5 Sgr.

7. Ueber die erfolgte Stempelung werden Beglaubigungsscheine nach dem anliegenden Schema ausgefertigt.

Die als Eichmeister fungirenden Bergbeamten, welche seitens des Eichungsamts mit der erforderlichen Anzahl von Formularen zu versehen sind, füllen die Beglaubigungsscheine aus und reichen dieselben, mit ihrer Unterschrift versehen, dem Eichungsamte ein. Jeder Beglaubigungsschein erhält daselbst eine laufende Journal-Nummer und wird vom Eichungs-Inspektor vollzogen, dem Rechnungsführer zur Buchung und vorläufigen Aufbewahrung übergeben.

8. Vierteljährlich wird seitens des Eichungsamtes ein Auszug des Journals unter Beifügung der zugehörigen Beglaubigungsscheine und der etwaigen Liquidationen der Reisekosten und Diäten dem Oberbergamte übersendet, welches gegen Aushändigung dieser Beglaubigungsscheine und Liquidationen die Gebühren, sowie Reisekosten und Diäten zugleich mit den Bergwerksabgaben von den Gruben einzieht und an das Eichungsamt abführt.

Den als Eichmeister fungirenden Revierbeamten fließt als Vergütung die Hälfte der Eichgebühren für die von ihnen ausgeführten Eichungsgeschäfte zu; der entsprechende Betrag wird ihnen nach dem Jahresschluß durch das Eichungsamt ausgezahlt. Die etwaigen Reisekosten und Diäten hat letzteres alsbald

nach deren Eingang an die betreffenden Revierbeamten auszuzahlen.

Für die von den Berg-Inspektoren auf Königlichen Gruben ausgeführten Eichungen werden Gebühren überhaupt nicht berechnet.

9. Die Bestimmungen der Instruktion vom 13. Februar 1863 treten, insoweit sie nicht im Vorstehenden ausdrücklich aufrecht erhalten sind, außer Kraft. Berlin, den 14. April 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) Itzenplitz.

Instruktion.

2c.

§. 10. Meßgefäße mit ihren Unterabtheilungen, welche der Eichung unterworfen werden sollen, müssen senkrecht zur Bodenfläche stehende Seitenwände haben, und entweder in parallelepipedischer, oder cylindrischer Form construirt sein, und folgende lichte Abmessungen haben:

A. Meßgefäße in parallelepipedischer Form:

1) die ganze Tonne:
 24 Zoll Länge,
 24 „ Breite,
 21⅓ „ Tiefe oder Höhe;
2) die dreiviertel Tonne:
 24 Zoll Länge,
 22 „ Breite,
 17½ „ Tiefe oder Höhe;
3) die halbe Tonne:
 24 Zoll Länge,
 20 „ Breite,
 12⅘ „ Tiefe oder Höhe;
4) die viertel Tonne:
 18 Zoll Länge,
 16 „ Breite,
 10⅔ „ Tiefe oder Höhe.

B. Meßgefäße in cylindrischer Form:

1) die ganze Tonne:
 25,08 Zoll Höhe oder Tiefe,
 25 „ Durchmesser;
2) die dreiviertel Tonne:
 22,18 Zoll Höhe oder Tiefe,
 23 „ Durchmesser;
3) die halbe Tonne:
 19,55 Zoll Höhe oder Tiefe,
 20 „ Durchmesser;
4) die viertel Tonne:
 15,28 Zoll Höhe oder Tiefe,
 16 „ Durchmesser.

Als Gemäß für ⅛ Tonne kommt ausschließlich das gesetzliche halbe Scheffelmaß in Anwendung, dessen Eichung den Communal-Eichungsämtern zu überlassen ist.

§. 11. Fördergefäße sind bei dauerhafter Construction in jeder Form zu eichen, insofern der Inhalt derselben sich durch alleinige Anwendung eines geeichten Maßstabes und nach den allgemeinen Formeln der Stereometrie bestimmen läßt. Der Inhalt muß jedoch entweder in ganzen Tonnen-Zahlen oder in halben und viertel Tonnen, oder in ganzen Tonnen-Zahlen, verbunden mit den aus der Halbirung bis zur Achtel-Tonne einschließlich sich ergebenden Brüchen, auszudrücken sein.

§. 12. Die in den §§. 10 und 11 bezeichneten Maße und Gefäße können sowohl aus Holz, als auch aus Eisen gefertigt sein.

Die hölzernen Gefäße müssen am Rande und am Boden mit Eisen beschlagen und die Verbindungen der einzelnen Wände müssen von der Art sein, daß ein Ausbiegen nicht möglich ist.

Bei der Eichung der Meßgefäße ist darauf zu sehen, daß das Holz gehörig ausgetrocknet ist.

Die eisernen Gefäße müssen aus hinreichend stark gewalzten Platten bestehen, und in den Seitenwänden tüchtig verbunden sein. Außerdem muß die Bodenplatte durch von unten angebrachte Kreuzrippen so verstärkt sein, daß eine Durchbiegung des Bodens nicht eintreten kann.

Gefäße, welche nach dem pflichtmäßigen Gutachten des betreffenden Sachverständigen wegen zu schwacher Construction die erforderliche Unveränderlichkeit ihres Inhaltes mit Sicherheit nicht erwarten lassen, sind als nicht eichungsfähig zurückzuweisen.

§. 13. Die geeichten Gemäße oder Gefäße werden sowohl an dem Boden, als an den Seitenwänden und auf dem oberen Rande mit dem Stempel und dem Ortsnamen des Berg-Eichungsamtes versehen und zwar im Holze eingebrannt, auf Metall dagegen eingeschlagen.

2c.

Berlin, den 13. Februar 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) Graf v. Itzenplitz.

Beglaubigungsschein
für nachstehende von dem Eichungsamte zu geprüfte und geeichte Gegenstände.

Nr.	Datum.	Namen und Wohnort des Eigenthümers der geeichten Gegenstände.	Benennung der geeichten Gegenstände.	Betrag der Gebühren pro Stück.	Betrag der dafür nach der Taxe erlegten Gebühren. Thl.	Sgr.	Pf.

...... den ten 187 .

Das Eichungsamt.

(2) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 18. Februar 1867 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Frauen Eisenmann, Emma geb. Schloß zu Berlin, und Bayer, Sophie

geb. Arendt zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Nacht" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: s' s t d c b a M N O P Q i k l u t s' bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 440,094 Q.-Ltr., geschrieben: Vierhundertvierzigtausendvierundneunzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Müncheberg, Dahmsdorf und Obersdorf im Kreise Lebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 15. Juni 1870.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Ostbahn.

1. Vom 1. Juni 1870 ab werden im direkten Ostdeutsch-Schlesisch-Russischen, Ostdeutsch-Russischen, Hamburg-Russischen und Hamburg-Preußischen Güterverkehr „polirte" wie „nichtpolirte" eiserne Maschinentheile tarifirt. Demnach sind die polirten eisernen Maschinentheile in Klasse B. des Ostdeutsch-Schlesisch-Russischen, Hamburg-Russischen, und Ostdeutsch-Russischen und in Klasse C. des Hamburg-Preußischen Verband-Tarifes versetzt.

2. Im direkten Hamburg-Russischen und Hamburg-Preußischen Güterverkehr kommen beim Transporte von außergewöhnlichen Gegenständen und Umzugseffekten, zu welchem ein besonderer Wagen erforderlich ist resp. verlangt wird, neben den für denselben in den betreffenden Tarifen angegebenen Frachtsätzen die Kosten der Ueberführung über die Verbindungsbahn in Berlin mit 11 Sgr. pro Achse zur Erhebung.

Bromberg, den 20. Juni 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1) Vom 1. Juli cr. ab werden während der Dauer der Casseler Industrie-Ausstellung bis ult. August cr. auf unseren Stationen Breslau, Liegnitz und Frankfurt a. O. direkte Retourbillets nach Cassel, gültig für sämmtliche die betreffende Wagenklasse führende Züge auf die Dauer von 14 Tagen, und zwar:

von Breslau

in I. Klasse zum Preise von 32 Thlr. 14 Sgr. — Pf.
„ II. „ „ „ „ 23 „ 12 „ — „
„ III. „ „ „ „ 14 „ 4 „ — „

von Liegnitz

in I. Klasse zum Preise von 30 Thlr. 2 Sgr. — Pf.
„ II. „ „ „ „ 21 „ 16 „ 6 „
„ III. „ „ „ „ 13 „ 1 „ — „

von Frankfurt a. O.

in I. Klasse zum Preise von 21 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf.
„ II. „ „ „ „ 15 „ 7 „ — „
„ III. „ „ „ „ 9 „ 7 „ 6 „

ausgegeben werden. Berlin, den 27. Juni 1870.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) Fahrpreis-Ermäßigung bei Fahrten größerer Gesellschaften. An Stelle des letzten Absatzes unseres Personengeldtarifs tritt folgende Bestimmung:

Bei Fahrten größerer Gesellschaften, sei es in einem Extrazuge oder in einem gewöhnlichen Personenzuge, kann der tarifmäßige Fahrpreis nach dem Ermessen der Eisenbahnverwaltung bis zu 50 %, je nachdem die Anzahl der Personen respektive die zu durchfahrende Strecke größer oder geringer ist, ermäßigt werden.

Berlin, den 23. Juni 1870.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

Zu Stellvertretern der Wege-Commissarien des Arnswalder Kreises sind ernannt: 1) der Rittergutsbesitzer von Wedell auf Großgut für den I. Bezirk, 2) der Rittergutspächter Köble zu Crampe für den II. Bezirk, 3) der Gerichtsschulze Kaatz zu Hochzeit für den III. Bezirk, 4) der Gutsbesitzer Grusse zu Fischerfelde für den IV. Bezirk, 5) der Gutsbesitzer Dr. Gerischer zu Augustwalde für den VI. Bezirk, 6) der Rittergutsbesitzer Lobedan auf Neulücken für den VII. Bezirk, 7) der Gutsbesitzer und Lieutenant Eggeling auf Denkhaus für den IX. Bezirk, 8) der Rittergutsbesitzer Paesle auf den Conraden für den X. Bezirk, 9) der Rittergutsbesitzer Selle auf Glambeck für den XI. Bezirk.

Der Bauführer Philipp Schulze zu Ober-Linbow ist am 13. d. M. vereidet worden.

Vermischtes.

Vaterländischer Verein zur Rettung Schiffbrüchiger.

Aufruf!

Der Geist der alten Hansa schwebt segnend über unserem Seewesen. Tausende von stolzen Schiffen tragen unsere Flagge hinaus bis an die fernsten Küsten des Weltmeeres. Zwanzig Tausend unserer Söhne, unserer Brüder, haben sich dem ewigen Kampfe mit den Elementen geweiht, um für das Heimathland die Segnungen des Weltverkehrs zu erringen. Blühende Städte, reiche Häuser, ein großer Theil unseres Wohlstandes und unseres Wohllebens sind die Früchte

ihrer Arbeit, ihrer Mühen. Mit Stolz können wir uns zu den großen seefahrenden Nationen rechnen. Alle Erzeugnisse der Colonien werden uns in reichem Maße zugeführt. Nie fehlt es in unseren Werkstätten und Fabriken an den Rohprodukten, welche von Millionen fleißigen Händen zu den feinsten, schönsten Waaren verarbeitet, auf allen Märkten der Welt, von Amerika bis China, gesucht und gut bezahlt werden. Ja, unsere Seeleute sind es, welche die Erzeugnisse unserer Industrie erst recht zur Geltung, zum Absatz bringen; sie führen ein schweres, gefahrvolles Leben, welches oft in Schrecken und Graus ein plötzliches Ende findet. Wir haben eine fast 200 Meilen lange Küste, an der im Herbst und Winter die Brandung wüthet, gepeitscht vom fliegenden Sturm. Wie mancher unserer Brüder, der nach jahrelanger Fahrt voll Hoffnung, voll Sehnsucht der Heimath zueilt, muß hier kurz vor dem sicheren Hafen scheitern und zu Grunde gehen! Ja, unsere Küste ist eine gefährliche mit ihren Riffen und Sandbänken, und wir haben die heilige Pflicht, für die Rettung der armen Schiffbrüchigen zu sorgen. Nicht allein unsere eigenen Seeleute, sondern die ganze Welt kann dies von uns erwarten, denn auch Tausende von fremden Schiffen laufen in unsere Häfen ein. England hat an seinen Küsten 500 Rettungsstationen in Händen von Privat-Vereinen. Wir besitzen nur etwa den achten Theil davon.

Es ist dies ein Anfang, den wir vor Allem dem segensreichen Wirken der deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, deren Vorort Bremen ist, verdanken. Viel, sehr viel bleibt aber noch übrig zu thun. Viele Meilen unwirthbaren Strandes sind noch unbesetzt. Wir fordern daher alle unsere Landsleute auf, sich mit uns zu vereinigen, um das Fehlende zu ergänzen. Wir beabsichtigen das Rettungswesen im weitesten Sinne des Wortes zu fördern. Es sollen Rettungsboote längs der ganzen Küste aufgestellt und die Strandbewohner zu Bootsmannschaften organisirt werden. Geld- und Ehren-Prämien für jedes gerettete Menschenleben sollen das Interesse wach erhalten.

An Punkten, wo Boote nicht anwendbar sind, werden Raketen-Stationen errichtet, um den Schiffbrüchigen Rettungsleinen zuzuschießen. In Noth und Elend, welches durch Unglücksfälle auf See entstanden ist, wollen wir helfend eingreifen. Große Mittel sind hierzu erforderlich, denn schon die Errichtung einer einzigen Rettungsboot-Station kostet etwa 3000 Thlr. und 500 Thlr. jährliche Unterhaltungskosten.

Wer ein warmes Herz für unser Seewesen hat, der trage hier nach Kräften bei. Die kleinste Summe ist von Nutzen. Wer sich zu einem jährlichen Beitrag von mindestens 1 Thlr., oder einer einmaligen Gabe von mindestens 25 Thlr. verpflichtet, wird Mitglied unseres Vereins mit Sitz und Stimme in der General-Versammlung.

Alle Unterzeichneten nehmen Beiträge entgegen, auch werden unsere Boten Subscriptionslisten umhertragen.

Sämmtliche Gaben werden durch die Zeitungen veröffentlicht.

Berlin, 19. Mai 1870.

Adalbert, Prinz von Preußen.
Präsident.

Graf von Perponcher, Hofmarschall Sr. Maj. des Königs, Pariser Platz 6. Vice-Präsident.

von Wurmb, Polizei-Präsident, Molkenmarkt 1.
Stellvertretender Vice-Präsident.

Ravené, Geh. Commerzienrath, Neue Grünstraße 17.
Schatzmeister.

Berendt, Capitän-Lieutenant a. D., Besselstraße 2.
Generalsecretär.

von Alten, Major und Flügel-Adjutant Sr. Maj. des Königs, Königgrätzerstraße 1.
G. Bleichröder, Geh. Commerzienrath, Behrenstr. 63.
von Dachröden, Schloßhauptmann, Hohenzollernstr. 1.
Dr. Dove, Geh. Regierungsrath und Professor, Burgstraße 19.
Egells, Commerzienrath, Chausseestraße 3.
Dr. Friedberg, Geh. Ober-Justizrath, Hafenplatz 2.
Dr. Hagen, Ober-Landesbaudirektor, Schönebergerstr. 2.
F. W. Krause, Geh. Commerzienrath, Leipzigerstr. 45.
M. Magnus, Stadtrath, Bellevuestr. 8.
Platho, Banquier, Breitestr. 6.
von St. Paul-Illaire, Corvetten-Capitain und persönlicher Adjutant Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Adalbert von Preußen, Matthäikirchstraße 14.
Dr. Siemens, Markgrafenstraße 94.
Vollgold, Commerzienrath und Stadtverordneter, Commandantenstraße 14.
R. Warschauer, Geh. Commerzienrath, Behrenstr. 48.
Dr. Zabel, Chefredakteur der National-Ztg., Anhaltstr. 14.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 27. · Den 6. Juli. 1870.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 29 enthält: (Nr. 7676.) Allerhöchster Erlaß vom 25. April 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Lauban, im Kreise gleichen Namens des Regierungsbezirks Liegnitz, auf dem linken Queisufer bis zur Holzkircher Brücke und von diesem Punkte auf dem rechten Queisufer über Steinkirch und Beerberg bis Marklissa.

(Nr. 7677.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Laubaner Kreises im Betrage von 60,000 Thalern Vom 25. April 1870.

(Nr. 7678.) Statut für den Sommer-Deichverband Rheinberger Grind im Kreise Mörs. Vom 30. Mai 1870.

Nr. 30 enthält: (Nr. 7679.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Salzwedeler Kreises im Betrage von 35,000 Thalern. Vom 2. Mai 1870.

(Nr. 7680.) Statut für den Verband zur Entwässerung des Szlapszill-Terrains im Kreise Memel. Vom 16. Mai 1870.

(Nr. 7681.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Mai 1870, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines einmeiligen Chausseegeldes an die Gemeinden Amern St. Anton, Amern St. Georg, Dilkrath, und Boisheim, im Kreise Kempen, Regierungsbezirk Düsseldorf, für den von denselben chausseemäßig ausgebauten s. g. Dilkrath-Boisheimer Kommunalweg.

(Nr. 7682.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Mai 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Buk, im Regierungsbezirk Posen, für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen: 1) vom Bahnhof Neutomysl durch die Bolewicer Forst bis zur Chaussee Neustadt-Tirschtiegel; 2) von Grätz durch die Stadt Opalenika nach dem Bahnhof daselbst; 3) vom Bahnhof Opalenika nach Neustadt b. P.; 4) vom Bahnhof Buk durch die Stadt gleichen Namens bis an die Samtersche Kreisgrenze zum Anschluß an die Chaussee von Sekowo über Dusznik in der Richtung Sendzinko.

(Nr. 7683.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Mai 1870, betreffend die Abänderung der Richtungslinie der zu 2 des Allerhöchsten Erlasses vom 27. April 1868 (Gesetz-Samml. für 1868 S. 483) bezeichneten Chaussee im Kreise Berent, statt über Niedamowo, über Groß-Klinz, Eichenberg, Eisenthal und Alt-Kischau.

(Nr. 7684.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Siebzehnten Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft. Vom 6. Juni 1870.

(Nr. 7685.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweig-Eisenbahn von Wittenberge über Dömitz und Lüneburg bis zum Anschlusse an die Osnabrück-Bremen-Hamburger Eisenbahn, durch die Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 16. Juni 1870.

(Nr. 7686.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Stadtcölnischer Theater-Aktienverein" mit dem Sitze zu Cöln errichteten Aktiengesellschaft. Vom 15. Juni 1870.

Nr. 31 enthält: (Nr. 7687.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Mai 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Grafen Erdmann Pückler auf Schedlau für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Schedlau an der Falkenberg-Löwener Chaussee, im Kreise Falkenberg, Regierungsbezirks Oppeln, über die Basaltsteinbrüche am Mullwitzberge bis Groß-Guhrau.

(Nr. 7688.) Statut für den Deichverband des Großen Marienburger Werders. Vom 23. Mai 1870.

(Nr. 7689.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Juni 1870, betreffend die Aufhebung der Abgaben-Erhebung für die Erhaltung der Schiffbarkeit der Krückau.

(Nr. 7690.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Wilhelmshütte, Aktiengesellschaft für Maschinenbau und Eisengießerei", mit dem Sitze zu Wilhelmshütte bei Sprottau errichteten Aktiengesellschaft. Vom 13. Juni 1870.

Bekanntmachung.

Nach den Vereinbarungen des Telegraphen-Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden, Oesterreich-Ungarn und den Niederlanden, de dato Baden-Baden, den 25. Oktober 1868, treten mit dem 1. Juli d. J. für die telegraphische Vereins-Correspondenz neue Tarifbestimmungen in Kraft.

In Folge dessen erhält der §. 13 der Telegraphen-Ordnung vom Dezember 1868 nachstehende veränderte Fassung:

§. 13.

Beförderungsgebühren.

Bei der Feststellung der Gebühren ist stets eine einfache Depesche, d. h. eine Depesche, welche höchstens 20 Worte enthält, zu Grunde gelegt. Die auf die einfache Depesche anwendbare Taxe erhöht sich um die Hälfte für je 10 Worte mehr.

Zur Ermittelung der Gebühren für die telegraphische Beförderung der Staats- und Privat-Depeschen, welche innerhalb des Vereinsgebietes verbleiben, ist das gesammte Vereinsgebiet dergestalt in viereckige Flächen zerlegt, daß jeder Breitengrad in 5, jeder Längengrad in 3 gleiche Theile getheilt und durch die Theilungspunkte Meridian- und Parallelkreise gezogen sind. Die dadurch entstandenen je 15 Vierecke werden Taxquadrate genannt.

Die Gebühren für einfache Depeschen von 20 Worten betragen nun:

a. 8 Sgr. = 28 Xr. Süddeutsch = 40 Xr. Oesterreichische Währung = 0,50 Gulden Niederländisch = 1 Frc. Französisch,
   bei der Beförderung zwischen Stationen eines und desselben Taxquadrats unter einander, sowie zwischen denselben und solchen Stationen, welche innerhalb der nächsten, das Taxquadrat umgebenden 8 Quadratreihen (Taxviereck) gelegen sind, mit Hinwegfall derjenigen 40 Quadrate, welche außerhalb des in dieses Taxviereck eingeschriebenen Kreises fallen (I. Zone);

b. 16 Sgr. = 56 Xr. Süddeutsch = 80 Xr. Oesterreichische Währung = 1 Gulden Niederländisch = 2 Frcs. Französisch,
   bei der Beförderung zwischen Stationen eines Taxquadrats und allen übrigen außerhalb des Bereiches ad a. gelegenen Stationen (II. Zone).

Für den Verkehr mit dem Vereins-Auslande beträgt die Gebühr bis zur Vereinsgrenze, ohne Rücksicht auf die Entfernung:

24 Sgr. = 1 Fl. 20 Xr. Oesterreichisch = 1 Fl. 24 Xr. Süddeutsch = 1,50 Gulden Niederländisch = 3 Frcs.

Abweichend hiervon wird im Verkehr zwischen Baden, Bayern, Württemberg und Hohenzollern einer- und Frankreich, der Schweiz und Italien andererseits nur die Vereinsgebühr von 8 Sgr. = 28 Xr. Süddeutsch = 1 Frc. erhoben, wenn die Depeschen innerhalb des Vereins nur die Linien zweier oder mehrerer der obigen Länder berühren.

Zu dieser Vereinsgebühr treten die nach dem internationalen Tarif zu berechnenden ausländischen Gebühren.

Hierbei gilt als Regel, daß die Gebühren nach dem wohlfeilsten Wege zwischen dem Ursprungs- und dem Bestimmungsorte der Depesche zu berechnen sind, es sei denn, daß dieser Weg unterbrochen oder bedeutend weiter ist, oder daß der Aufgeber in seiner Depesche einen andern Weg vorgeschrieben hat (conf. §. 6).

Eine solche Vorschrift ist dann nicht nur für die Berechnung der Gebühren, sondern auch für die Instradirung der Depesche maßgebend, insofern nicht dienstliche Rücksichten es verhindern, in welchem Falle jegliche Beschwerde unzulässig ist.

Bei Berechnung der Gebühren für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphengebietes verbleiben (ausschliesslich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Landen, welche dem Vereins-Tarif unterliegen), werden 3 Zonen unterschieden und betragen die Gebühren:

für die 1. Zone 5 Sgr.,
„ „ 2. „ 10 „
„ „ 3. „ 15 „

Die erste Zone begreift gegen 11—18, die zweite Zone gegen 44—52 Meilen directer Entfernung.

Für den Verkehr mit dem Auslande beträgt, wenn ausser den Norddeutschen nicht auch die Linien anderer Vereins-Staaten berührt werden, die Norddeutsche Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. (unbeschadet jedoch solcher abweichenden Tarifbestimmungen, welche mit fremden Regierungen für den Verkehr mit den betreffenden Staaten vereinbart sind oder noch vereinbart werden sollten).

Berlin, den 18. Juni 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung.
Delbrück.

Abänderungen
des Reglements vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Das unterm 11. Dezember 1867 erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 erfährt einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im §. 57 des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Im §. 14, die Drucksachen betreffend, erhalten die Absätze II., V. und VI. folgende Fassung:

II. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter schmalem Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder aber in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Das Band (Verschnürung) muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift, und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band (Verschnürung) gestattet ist, erkannt werden kann.

V. Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande (Verschnürung) versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band (Verschnürung) gegen die ermäßigte Taxe geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

VI. Circulare ꝛc. von verschiedenen Absendern dürfen nur dann, wenn sie auf ein und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter einem Bande (Verschnürung) versendet werden.

Im §. 20, betreffend durch Expressen zu bestellende Sendungen, erhalten der Absatz II. unter 2 und der Absatz III. folgende Fassung:

II. 2. Bei Expreßbestellungen nach dem Landbestellbezirke der Postanstalt:

Die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten erstreckt sich auf das Formular zum Ablieferungsschein oder den Begleitbrief und auf Packete ohne deklarirten Werth bis zum Gewichte von 5 Pfund, sowie auf Sendungen im deklarirten Einzelwerthe bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund.

III. Bei Expreß-Postanweisungen nach dem Orts- oder Landbestellbezirke der Postanstalt werden die Geldbeträge bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden dem Expreßboten mitgegeben.

Im §. 22, betreffend den Ort der Einlieferung der Postsendungen, erhält der Absatz III. folgende Fassung:

III. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellungsgängen zur Abgabe bei der Postanstalt ihres Stationsortes oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden:

gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, recommandirte Sendungen,

Postanweisungen, Sendungen mit Werthsdeclaration, Postvorschußsendungen } im Einzelnen bis zum Werthbeziehungsweise Postvorschußbetrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packetsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

Im §. 34, betreffend die Aushändigung der Sendungen ꝛc., erhält der Absatz II. folgende Fassung:

II. Recommandirte Sendungen, Briefe und Packete, deren Werth deklarirt ist, sowie die zu den Packeten mit deklarirtem Werthe gehörigen Begleitbriefe, ferner bei Postanweisungen die auszuzahlenden Geldbeträge werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt (§. 33), an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt das über die Sendung sprechende, mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsscheine beziehungsweise die unterschriebene Postanweisung überbringt und aushändigt.

Berlin, den 26. Juni 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung: Delbrück.

Bekanntmachung.

Die Kreischaussee von Prieros nach dem Bahnhofe Brand an der Berlin-Görlitzer Eisenbahn ist in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 13. Juni 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: Maclean.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungshauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungshauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Die Pfarrstelle zu Bernstein, Diözese Soldin, Königlichen Patronats, wird durch Emeritirung ihres gegenwärtigen Inhabers zum 1. November cr. vacant.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Den Remonte-Ankauf pro 1870 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren sind im Bezirk der Königlichen Regierung zu

Frankfurt a. O. und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 13. Mai in Driesen,
" 14. " " Friedeberg,
" 16. " " Landsberg a. W.,
" 17. " " Schwerin,
" 18. " " Meseritz,
" 20. " " Züllichau,
" 21. " " Grünberg,
" 11. Juli " Filehne,
" 13. " " Zirke,
" 26. August in Luckau,
" 27. " " Lübben,
" 29. " " Cottbus,
" 30. " " Guben,
" 31. " " Beeskow,
" 1. September in Müncheberg,
" 2. " " Cüstrin,
" 3. " " Letschin,
" 5. " " Wrietzen,
" 6. " " Arnswalde,
" 8. " " Callies.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind von dem Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem, zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 7. März 1870.

Kriegs-Ministerium.
Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. von Schoen. von Buddenbrock.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der diesjährige Remonte-Ankauf wieder wie früher stattfindet und daß die Remonte-Ankaufs-Commission für die Städte Driesen, Friedeberg, Landsberg a. W., Züllichau und Arnswalde aus dem Major von Massenbach à la suite des 1. Pommerschen Ulanen-Regiments Nr. 4 als Präses, dem Premier-Lieutenant von Zedlitz vom 3. Schlesischen Dragoner-Regiment Nr. 15 als erstem und dem Seconde-Lieutenant von Mitschke-Collande I. vom Westpreußischen Ulanen-Regiment Nr. 1 als zweitem Hülfsoffizier, und für die übrigen Orte aus dem Major Grafen von Pfeil à la suite des 2. Leib-Husaren-Regiments Nr. 2 als Präses, dem Premier-Lieutenant Hoffmann-Scholtz vom Magdeburgischen Dragoner-Regiment Nr. 6 als erstem und dem Seconde-Lieutenant von Levetzow vom 1. Pommerschen Ulanen-Regiment Nr. 4 als zweitem Hülfsoffizier bestehen wird.

Frankfurt a. O., den 25. März 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 5. April 1869 (Gesetz-Samml. S. 566) ist der Kreis Lebus ermächtigt,

1) auf der Chaussee von Letschin nach Kienitz und resp. nach Gr.-Neuendorf, da, wo der Weg von Ortwig und Sollcante auf dieselbe trifft,
2) auf der Strecke Rathstock-Golzow zwischen der Ostbahn und der Müncheberg-Cüstriner Staatschaussee,
3) auf der Strecke Gusow-Dolgelin, an der Grenze zwischen den Feldmarken Gusow und Seelow,

und zwar an den auf vorbezeichneten Punkten errichteten Hebestellen Chausseegeld für je eine Meile nach Maßgabe des Tarifs vom 29. Februar 1840 (Gesetz-Samml. S. 95) zu erheben.

Frankfurt a. O., den 29. Juni 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Die Ferien in den Volksschulen betreffend.

Wir bringen hiermit unsere Bestimmungen vom 2. Februar 1825 (Amtsblatt S. 65) und vom 29. Juni 1843 (Amtsblatt S 195) hinsichtlich der Schulferien auf dem platten Lande in Erinnerung:

Es ist hierüber Folgendes festgesetzt worden:

I. Im Allgemeinen soll in den Schulen des platten Landes außer den Sonn- und Festtagen der Unterricht nur ausgesetzt werden

a. in den Tagen vom Donnerstage vor bis einschließlich zum Mittwoch nach dem Osterfeste;
b. in den Tagen vom Sonnabend vor bis einschließlich zu dem Tage nach dem Pfingstfeste;
c. in der Zeit von dem Tage vor Weihnachten bis zum Neujahrsfeste, mit Hinzunahme eines oder zweier Tage für solche Schulen, deren Lehrer Neujahrsumgänge zu halten berechtigt sind.

II. Außerdem soll es den Schulvorständen freistehen, unter Zustimmung des Patrons die Schule aussetzen zu lassen:

a. an dem jedesmaligen Hauptjahrmarktstage der in dieser Hinsicht am meisten besuchten zunächst liegenden Stadt;
b. 2 bis 3 Tage lang nach der jährlichen öffentlichen Hauptprüfung der Schule.

III. Das Maaß der Sommer- und Ernteferien wird im Allgemeinen auf 3 Wochen bestimmt, und es wird den Schulvorständen überlassen, dieselbe auf die Getreide- und Kartoffel-Ernte, oder auch auf die letztere allein zu vertheilen.

Die Superintendenten und Schul-Inspektoren sind ermächtigt, in einzelnen Fällen, wo sie es für zulässig erachten, auf den Antrag der Schulvorstände diese Ferien auf 4 Wochen auszudehnen.

Wo das bewilligte Maaß der Ferien bloß für die Kartoffel-Ernte verwandt wird und nichts davon auf die Getreide-Ernte kommt, wird während der letzteren der Unterricht der kleineren Kinder ganz, so wie überhaupt während der Sommerschule, fortgesetzt, den bei der Erntearbeit mit beschäftigten größeren Kindern aber täglich in einigen Frühstunden ertheilt.

Die Zeit der Kartoffel-Ernte wird mit in die Zeit der Sommerschule eingeschlossen, die Winterschule erst nach Beendigung der Kartoffel-Ernte, jedenfalls aber mit dem 1. November angefangen, dagegen den ganzen April hindurch fortgesetzt und die Sommerschule erst mit dem 1. Mai begonnen.

Euer Hochwürden beauftragen wir, hiernach für jede Schule des platten Landes der dortigen Ephorie unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse namentlich auch für die Sommer- und Herbstferien die Ferienabgrenzung festzusetzen. Zugleich sind die Schulvorstände mit Anweisung zu versehen, sämmtliche etwa nöthig werdende Reparaturen in den Schullokalitäten der Art ausführen zu lassen, daß dieselben gleich beim Beginn der Sommer- resp. Herbstferien in Angriff genommen werden. Die vielfach übliche Praxis, die Ausführung von Reparaturen erst in den letzten Tagen der Ferien beginnen zu lassen, ist durchaus abzustellen. Die Reparaturen sind vielmehr stets sofort beim Beginn der Ferien in Angriff zu nehmen.

Die Ferien in den Städten sind den individuellen Bedürfnissen gemäß festzusetzen, wobei im Allgemeinen festzuhalten ist, daß zu Weihnachten und Ostern je 1½ Woche, zu Pfingsten 5 Tage, im Sommer und Herbst je 14 Tage Ferien anzunehmen sein werden.

Euer Hochwürden wollen hiernach die weiteren Anordnungen auch in Beziehung auf die Städte der dortigen Ephorie treffen.

Frankfurt a. O., den 9. September 1869.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämmtliche Herren Kreis-Schul-Inspektoren des Regierungs-Bezirks.

II. B. 7548. 69.

Vorstehende Cirkular-Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 30. Juni 1870.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(4) Die in neuerer Zeit in der Königlichen Oberförsterei Dammendorf mehrfach vorgekommenen Waldbrände lassen es bei der Entstehungsart derselben außer Zweifel, daß hier vorsätzliche Brandstiftungen vorliegen. Wir sehen uns deshalb veranlaßt, eine Geldprämie von

Fünfzig Thalern

für denjenigen auszusetzen, welcher einen Brandstifter derart zur Anzeige bringt, daß dessen Bestrafung erfolgt.

Frankfurt a. O., den 29. Juni 1870.

Königliche Regierung;
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ernteferien bei den Gerichten vom 21. Juli bis zum 31. August stattfinden. Während der Ferienzeit ruht in Gemäßheit der Ferienordnung vom 16. April 1850 der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auch die Dekretur und die Abhaltung der Termine. Die Parteien und Rechtsanwalte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten. Schleunige Anträge müssen als solche begründet und als „Feriensache" bezeichnet werden. Gehen andere Anträge und Gesuche ein, so werden sie zwar präsentirt und in das Journal eingetragen, die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Frankfurt a. O., den 16. Juni 1870.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts.

Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 1. Mai 1867 mit Präsentations-Vermerk versehenen Muthung wird der Frau Emma Eisenmann geb. Schloß zu Berlin und der Frau Sophie Bayer geb. Arendt zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Druck" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c d e f g h i k l m n o p q r s t u v w a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Q.-Lkr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Müncheberg und Behlendorf, im Kreise Lebus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Bureau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 15. Juni 1870.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

(1) Für die zu Flensburg in der Zeit vom 14. bis 16. September cr. stattfindende Ausstellung landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe, sowie für die in der Zeit vom 1. September bis 30. November d. J. in Neapel stattfindende internationale maritime Ausstellung werden auf der Ostbahn die

üblichen Transport-Erleichterungen dahin gewährt, daß nur bei dem Hintransport die volle tarifmäßige Fracht zu entrichten ist, der Rücktransport an den Aussteller dagegen auf der für den Hintransport benutzten Route — nach dem Schlusse der Ausstellung in Flensburg innerhalb 14 Tagen, nach dem Schlusse der Ausstellung in Neapel innerhalb 12 Wochen — frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Frachtbriefes für den Hintransport und durch ein Attest der betreffenden Ausstellungs-Commission nachgewiesen wird, daß die betreffenden Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

Bromberg, den 21. Juni 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(2) Vom 1. Juli d. J. ab werden folgende, bisher der Normalklasse des Ostbahntarifs angehörige Artikel in ermäßigte Klassen versetzt, und zwar:

I. in die Klasse II. A.

Alkohol (wie Spiritus), Bleizucker, Bonesize, Drell aller Art unverpackt, Eisenbeize, Farbehölzer (gemahlen), Farbewurzeln, Gambier (wie Cutch), Hornspitzen (wie Hörner), Knicker (Märbel, Schüsser), Nessel, roh, gefärbt und bedruckt, Most von Wein und Obst, Papiermasse (trockene), Säcke (neue) in festen Rollen, Schiefertafeln, Schilf (Rohr), Stuhlrohr, Bruchmetall excl. von Blei und Eisen, Colophonium, Dégras de peau, Galipot (wie Harz);

II. in die Klasse II. B.

Jute und Jutegarn, Asphaltbrei, Bast, Cocosnußtheile, Palmnußkörner und Erdnüsse zur Oelgewinnung, Flegme (Lutter), Holzzeugmasse, Seifensiederfluß, Naphtalin (Abfälle von Steinkohlentheer);

III. in die Klasse II. C.

Chamottmörtel, Trebern, Trestern.

Bromberg, den 25. Juni 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(3) Der Artikel „Garn aus Abfällen von roher Seide" (nicht zu verwechseln mit Floretgarn, das zur Normalklasse tarifirt) ist vom 25. Juni cr. ab im Ostdeutsch-Russischen, Ostdeutsch-Schlesisch-Russischen, Hamburg-Russischen, Russisch-Rheinischen, Ostdeutsch-Rheinischen, Hamburg-Preußischen, Deutsch-Polnischen, Süd-Ost-Preußischen Verband Güter-Verkehr aus der Normalklasse in die ermäßigte Klasse II. A. versetzt.

Bromberg, den 27. Juni 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Vom 1. April 1871 ab treten sämmtliche Tonnen-Tarife für Niederschlesische Steinkohlen außer Kraft, was wir schon jetzt mit der Aufforderung an alle Betheiligten zur öffentlichen Kenntniß bringen, rechtzeitig die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit von diesem Zeitpunkt ab die Verladung und resp. der Bezug der Kohlen nach dem Gewicht keine Schwierigkeiten bietet.

Berlin, den 25. Juni 1870.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

Der Gutsbesitzer Grams zu Gramsfelde im Friedeberger Kreise ist zum Wege-Kommissarius für den XV. Bezirk (Stadt Woldenberg) gedachten Kreises ernannt.

Der Bauführer Ernst Beuck zu Crossen ist vereidet worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Otto Friedrich Reiche hat sich in Königswalde niedergelassen.

Die bisher provisorisch angestellten Lehrer Otto Zieschan und Reinhard Steldinger sind nunmehr definitiv resp. als sechster Lehrer an der Bürgerschule und fünfter Lehrer an der Töchterschule zu Fürstenwalde angestellt worden.

Der bisherige fünfte Lehrer Julius Friedrich in Zehden ist zum vierten Lehrer an der Stadtschule daselbst befördert worden.

In der Stadt Fürstenberg ist der Kaufmann Samuel August Finke als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 28. Den 13. Juli. 1870.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Die Oberpfarrstelle zu Spremberg in der Diözese gleichen Namens, Königlichen Patronats, wird durch Emeritirung ihres gegenwärtigen Inhabers zum 1. Oktober cr. vacant.

Die Pfarrstelle zu Cladow in der Diözese Landsberg a. W., Königlichen Patronats, wird durch Emeritirung ihres gegenwärtigen Inhabers zum 1. Oktober cr. vakant.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die diesjährige Entlassungsprüfung in dem Schullehrer-Seminar zu Neuzelle am 26., 27. und 28. September stattfinden wird, und laden die Herren Superintendenten, Schul-Inspektoren und Prediger hiermit ein, der Prüfung beizuwohnen.

Berlin, den 1. Juli 1870.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Wegen Erneuerung der Thore an der Schleuse zu Lindow und des Portals der Müllroser Zugbrücke wird der Friedrich-Wilhelms-Kanal vom 24. Juli bis 6. August d. J. gesperrt werden. Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Frankfurt a. O., den 13. Juni 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Patent-Ertheilungen. 1) Dem Ingenieur Charles Cincle Castel zu Clermont-Ferrand ist unter dem 15. Juni d. J. ein Patent

auf ein Thermobarometer, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Ingenieur Herrn F. C. Gens in Cöln ist unter dem 15. Juni 1870 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Gährungsspund, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. O., den 4. Juli 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Betreffend die Quittungen über Kauf- und Ablösungsgelder für Domainen- und Forst-Gegenstände.

Die von der Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen der Regierungs-Hauptkasse hierselbst über die bei derselben eingegangenen und in dem Zeitraum vom 1. Januar bis ultimo März 1870 an die Staatsschulden-Tilgungskasse abgeführten Kaufgelder für veräußerte Domainen- und Forst-Grundstücke, sowie über Kapitalien für abgelöste Domainenabgaben und Domainen-Amortisations-Renten, sind den Spezialkassen zur Aushändigung an die Einzahler, in den Fällen aber, wo entweder die volle Rente auf den Antrag des Verpflichteten oder bei Parzellirungen die auf das Trennstück vertheilte Rente durch Kapitalzahlung abgelöst worden ist, den zuständigen Gerichten mit dem Antrage übersandt worden, den Vermerk der Rentenpflichtigkeit im Hypothekenbuche kostenfrei zu löschen und demnächst die Quittungen den Interessenten auszuhändigen.

Die betreffenden Einzahler werden hiervon in Kenntniß gesetzt.

Frankfurt a. O., den 28. Juni 1870.

Königliche Regierung;
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(4) Nach der Bestimmung im §. 9 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1867, betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein, darf die gedachte Vergütung auch in dem Falle gewährt werden, wenn inländischer Branntwein Behufs späterer Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande zu einer Packhofs-Niederlage abgeführt wird, es soll aber, falls solcher Branntwein wieder in den freien Verkehr zurückgeführt wird, für denselben eine der Eingangsabgabe für fremden versteuerten Branntwein gleichkommende Steuer entrichtet werden.

Diese letztere Anordnung wird in Folge eines Beschlusses des Bundesraths des Zollvereins vom 14. v. Mts. dahin abgeändert, daß im Falle der Rücknahme des Branntweins von der Niederlage, wenn derselbe nicht in den freien Verkehr des ganzen

Zollvereins zu treten hat, nicht die Eingangs-Abgabe oder der derselben gleichkommende Betrag, sondern die Uebergangsabgabe zu erheben ist.

Berlin, den 24. Juni 1870.

Der Finanz-Minister.

III. 9769. gez. Camphausen.

Die vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 24. Juni cr. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 5. Juli 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung für indirekte Steuern.

Bekanntmachung der Königlichen Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Mit Bezug auf den §. 4 unserer Bekanntmachung vom 1. Januar d. J. — Amtsblatt Nr. 1 Seite 5 — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die zweite Prüfung der den einjährigen Militärdienst beanspruchenden jungen Leute am

6. September d. J. früh 8 Uhr

stattfinden wird und daß die zu Prüfenden ohne vorherige Aufforderung sich behufs Fertigung der schriftlichen Arbeit am

5. September Nachmittags 2 Uhr

im hiesigen Regierungsgebäude einzufinden haben.

Die Anmeldung zu dieser Prüfung, sowie die Einreichung der in dem Amtsblatts-Erlaß vom 1. Januar cr. vorgeschriebenen Zeugnisse muß 4 Wochen vorher und spätestens bis 5. August d. J. erfolgen.

Frankfurt a. O., den 7. Juli 1870.

Königliche Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Geschäfts- und Reiseplan

der Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der 9. Infanterie-Brigade pro 1870.

Sonntag	11.	September	Reise nach Sternberg.
Montag	12.	„	Aushebung in Sternberg und Reise nach Zielenzig.
Dienstag	13.	„	Revision der kleinen Listen, Superrevision der Temporair-Invaliden rc.
Mittwoch	14.	„	Aushebung in Zielenzig und Reise nach Drossen.
Donnerstag	15.	„	Revision der kleinen Listen, Superrevision der Temporair-Invaliden rc.
Freitag	16.	„	Aushebung in Drossen und Reise nach Frankfurt.
Sonnabend	17.	„	Aushebung in Frankfurt a. O. (Stadtbezirk).
Sonntag	18.	„	(Ruhe.)
Montag	19.	„	Revision der kleinen Listen, Superrevision der Temporair-Invaliden rc. in Frankfurt a. O. (Landbezirk).
Dienstag	20.	„	Aushebung in Frankfurt a. O. (Landbezirk) und Reise nach Müncheberg.
Mittwoch	21.	„	Aushebung in Müncheberg und Reise nach Seelow.
Donnerstag	22.	„	Revision der kleinen Listen, Superrevision der Temporair-Invaliden rc.
Freitag	23.	„	Aushebung in Seelow.
Sonnabend	24.	„	Reise nach Arnswalde.
Sonntag	25.	„	(Ruhe.)
Montag	26.	„	Revision der kleinen Listen, Superrevision der Temporair-Invaliden rc. und Vorstellung der Leute aus der E.-Liste der einen Hälfte des Kreises.
Dienstag	27.	„	Desgl. der zweiten Hälfte des Kreises und Reise nach Friedeberg.
Mittwoch	28.	„	Revision der kleinen Listen, Superrevision der Temporair-Invaliden rc.
Donnerstag	29.	„	Aushebung in Friedeberg und Reise nach Landsberg.
Freitag	30.	„	Revision der kleinen Listen, Superrevision der Temporair-Invaliden rc.
Sonnabend	1.	Oktober	Aushebung in Landsberg.
Sonntag	2.	„	Reise nach Bietz.
Montag	3.	„	Aushebung in Bietz.
Dienstag	4.	„	Reise nach Soldin.
Mittwoch	5.	„	Revision der kleinen Listen, Superrevision der Temporair-Invaliden rc.
Donnerstag	6.	„	Aushebung in Soldin.
Freitag	7.	„	Reise nach Königsberg.
Sonnabend	8.	„	Revision der kleinen Listen, Superrevision der Temporair-Invaliden rc.
Sonntag	9.	„	(Ruhe.)
Montag	10.	„	Aushebung in Königsberg.
Dienstag	11.	„	Reise nach Cüstrin.
Mittwoch	12.	„	Aushebung in Cüstrin.
Donnerstag	13.	„	Rückreise nach Frankfurt a. O.

Frankfurt a. O., den 23. Juni 1870.

Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der 9. Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. gez. von Schimmelmann.

Der Civil-Vorsitzende. gez. Rudloff i. V.

Bekanntmachung des General-Post-Amts.

Sobald auf Briefen nach Rußland der Bestimmungsort in Russischer Schrift ausgedrückt ist, empfiehlt es sich, daß der Absender denselben noch in Deutscher oder Französischer oder Englischer Schreibweise hinzufügt, da die Russischen Schriftzüge den Norddeutschen Postanstalten nicht hinlänglich bekannt sind. Es ist ferner wesentlich, daß bei den nach mittleren und kleineren Orten in Rußland gerichteten Briefen die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werde.

Berlin, den 2. Juli 1870.

General-Postamt.

Bekanntmachung der Telegraphen-Direktion zu Dresden.

Die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphen-Leitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe rc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so macht die Direktion hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten, 3 §§. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerkt die Direktion hierbei, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs lauten:

§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch die Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis 20 Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässiger Weise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zwei Jahren bestraft.

Dresden, den 23. Mai 1870.

Telegraphen-Direktion.

Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts.

Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf die am 4. August 1869 präsentirte Muthung wird dem Stadtgerichtsrath a. D. Julius Carl v. Mannlich-Lehmann zu Berlin unter dem Namen „Fichte I.“ das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H J K L M und N bezeichnet ist, dergestalt, daß zwischen J und K die Markscheide der Grenze der Feldmarken Oscht und Gleissen folgt, einen Flächeninhalt von Vierhundertachtundzwanzigtausend Fünfhundertvierzig Quadratlachtern hat und in den Gemeinden Falkenwalde und Oscht im Kreise Birnbaum, Regierungsbezirk Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau, sowie in der Gemeinde Königswalde im Kreise Sternberg, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., Oberbergamtsbezirke Halle a. S. liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen,“ urkundlich ausgefertigt am 30. Mai und 30. Juni d. J., wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Bureau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 30. Juni 1870.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

(1) Betreffend die Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 26. v. Mts. am heutigen Tage stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr. die Nummern 50. 285. 564. 656. 727. 761. 876. 1092. 1175. 1205. 1348. 1446. 1455. 1611. 1704. 1862. 1863. 2219. 2730. 2890. 3526. 3532. 3831. 3912. 3983. 4065. 4113. 4303. 4674. 4869. 4948. 5556.

5685. 5920. 5924. 5989. 6416. 6505. 6648. 6842. 6896. 6919. 7107. 7224. 7273. 7626. 7914. 8046. 8130. 8280.

Litt. B. zu 500 Thlr. die Nummern 24. 266. 315. 449. 635. 662. 821. 857. 880. 1452. 1693. 2459. 2476. 2495. 2514. 2516. 2568. 2993. 3174. 3285. 3287. 3389. 3412.

Litt. C. zu 100 Thlr. die Nummern 61. 109. 184. 468. 593. 1392. 1773. 1982. 1991. 2013. 2195. 2703. 2901. 3184. 3347. 3381. 3409. 3432. 3532. 4026. 4135. 4200. 4304. 4429. 4747. 4809. 5019. 5187. 5315. 5374. 5394. 5798. 5926. 6194. 6360. 6433. 6639. 6675. 6828. 6863. 7044. 7057. 7061. 7165. 7279. 7379. 7381. 7475. 7584. 8013. 8233. 8341. 8472. 8702. 8928.

Litt. D. zu 25 Thlr. die Nummern 10. 86. 162. 187. 363. 841. 1028. 1057. 1221. 1443. 1723. 1744. 1916. 2179. 2535. 2626. 2684. 3336. 3407. 3551. 3597. 3601. 3840. 4051. 4250. 4358. 4478. 4670. 4836. 5079. 5093. 5117. 5211. 5257. 5343. 5916. 6024. 6405. 6418. 6467. 6871. 6961. 6986. 7013. 7126.

Litt. E. zu 10 Thlr. die Nummern 9651. 9652. 9653.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Serie III. Nr. 9—16 nebst Talons den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Alte Jacobsstraße Nr. 106, vom 1. Oktober cr. ab in den Wochentagen von 9—1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober cr. ab hört die Verzinsung der vorbezeichneten Rentenbriefe auf.

Von den früher verlooseten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind nachstehend benannte Apoints zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt worden, obwohl seit deren Fälligkeit bereits 2 Jahre und darüber verflossen sind:

a. aus dem Fälligkeits-Termine am 1. April 1860 Litt. E. Nr. 4116 über 10 Thlr.;
b. desgl. am 1. Oktober 1860 Litt. E. Nr. 641 über 10 Thlr.;
c. desgl. am 1. April 1862 Litt. E. Nr. 84. 3541 à 10 Thlr.;
d. desgl. am 1. Oktober 1862 Litt. E. Nr. 1377 über 10 Thlr.;
e. desgl. am 1. April 1863 Litt. E. Nr. 1375 über 10 Thlr.;
f. desgl. am 1. Oktober 1863 Litt. E. Nr. 86. 5226. 9362 à 10 Thlr.;
g. desgl. am 1. April 1864 Litt. E. Nr. 9363 über 10 Thlr.;
h. desgl. am 1. Oktober 1864 Litt. E. Nr. 642. 8851. 8853 à 10 Thlr.;
i. desgl. am 1. April 1865 Litt. E. Nr. 2360. 7788 à 10 Thlr.;
k. desgl. am 1. Oktober 1865 Litt. E. Nr. 640. 1276. 2177. 7811 à 10 Thlr.;
l. desgl. am 1. April 1866 Litt. C. Nr. 3817 über 100 Thlr., Litt. E. Nr. 3540. 5926. 7569 à 10 Thlr.;
m. desgl. am 1. Oktober 1866 Litt. E. Nr. 643. 644. 7787. 9357 à 10 Thlr.;
n. desgl. am 1. April 1867 Litt. A. Nr. 2264 über 1000 Thlr., Litt. B. Nr. 1324 über 500 Thlr., Litt. C. Nr. 556. 2131. 2308. 8777 à 100 Thlr., Litt. D. Nr. 53. 1470. 3414. 5424. 5965 à 25 Thlr.;
o. desgl. am 1. Oktober 1867 Litt. A. Nr. 1265. 4183. 4857. 6639 à 1000 Thlr., Litt. B. Nr. 626. 828. 894. 1721. 2168. 3391 à 500 Thlr., Litt. C. Nr. 1253. 2127. 2185. 2753. 5275. 6001. 6722. 8717 à 100 Thlr., Litt. D. Nr. 332. 1950. 3599. 4655. 4791. 5536. 7000 à 25 Thlr.;
p. desgl. am 1. April 1868 Litt. A. Nr. 3005. 3303. 5065 à 1000 Thlr, Litt. C. Nr. 767. 2239 2932. 3737. 5621. 7284. 7818. 8846 à 100 Thlr., Litt. D. Nr. 158. 361. 649. 1045. 1462. 3128. 3433. 3932. 4038. 5322. 5560. 6081. 6647 à 25 Thlr.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke auf unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Wir machen hierbei von Neuem darauf aufmerksam, daß sämmtliche Rentenbriefe Litt. E. von Nr. 1 bis 9653 in Folge der seither stattgehabten Ausloosungen gekündigt sind.

Wegen der Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe ist die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 §. 44 zu beachten.

Endlich bemerken wir, daß den Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden und zu verlangen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und soweit solcher die Summe von 50 Thlr. nicht übersteigt, durch Post-Anweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge. Dem betreffenden Antrage ist, sofern es sich um die Erhebung von Summen über 50 Thlr. handelt, eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 14. Mai 1870.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

(2) Denjenigen Rentenpflichtigen, welche ihre an die Rentenbank zu entrichtenden Renten zum 31. März d. J. durch Kapitalzahlung ganz oder theilweise abgelöst haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von uns in Gemäßheit des §. 27 des Rentenbank-Ge-

setzes vom 2. März 1850 ausgefertigten Entlassungsquittungen den betreffenden Kreis-Steuer-Kassen zugesandt worden sind, um solche, soweit sie die Ablösung voller Renten betreffen, den zuständigen Gerichten Behufs der kostenfreien Löschung des Vermerks der Rentepflicht im Hypothekenbuche und demnächstigen Aushändigung an die Interessenten zuzustellen, in Fällen der Ablösung von Theilrenten dagegen Denjenigen unmittelbar auszureichen, welche die Capitalzahlung geleistet haben.

Berlin, den 1. Juni 1870.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Ostbahn.

In der Zeit vom 26. August bis incl. 5. September cr. wird in Lübeck eine Ausstellung landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe stattfinden.

Für die zu dieser Ausstellung gelangenden Gegenstände werden die üblichen Transport-Erleichterungen dahin gewährt, daß nur bei dem Hintransport die volle tarifmäßige Fracht zu entrichten ist, der Rücktransport an den Aussteller dagegen auf der für den Hintransport benutzten Route — innerhalb 14 Tagen nach dem Schlusse der Ausstellung — frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Frachtbriefes für den Hintransport und durch ein Attest des Ausstellungs-Comitees nachgewiesen wird, daß die betreffenden Maschinen oder Geräthe auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

Bromberg, den 27. Juni 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1) Vom 1. Juli cr. ab werden während der Dauer der Casseler Industrie-Ausstellung bis ult. August cr. auf unseren Stationen Breslau, Liegnitz und Frankfurt a. O. direkte Retourbillets nach Cassel, gültig für sämmtliche die betreffende Wagenklasse führende Züge auf die Dauer von 14 Tagen, und zwar:

von Breslau

in I. Klasse zum Preise von 32 Thlr. 14 Sgr. — Pf.
„ II. „ „ „ „ 23 „ 12 „ — „
„ III. „ „ „ „ 14 „ 4 „ — „

von Liegnitz

in I. Klasse zum Preise von 30 Thlr. 2 Sgr. — Pf
„ II. „ „ „ „ 21 „ 16 „ 6 „
„ III. „ „ „ „ 13 „ 1 „ — „

von Frankfurt a. O.

in I. Klasse zum Preise von 21 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf.
„ II. „ „ „ „ 15 „ 7 „ — „
„ III. „ „ „ „ 9 „ 7 „ 6 „

ausgegeben werden. Berlin, den 27. Juni 1870.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) 6wöchentliche Retour-Billets nach Badestationen der Schlesischen Gebirgsbahn. Vom 15. Mai bis 15. September d. J. werden von unseren Stationen Berlin und Frankfurt nach den Stationen Greiffenberg, Reibnitz, Hirschberg und Altwasser der Schlesischen Gebirgsbahn Billets II. und III. Wagenklasse für die Hin- und Rückfahrt 6 Wochen gültig zu folgenden Preisen ausgegeben:

von	nach	II. Klasse. Rt.	II. Klasse. Sgr.	II. Klasse. Pf.	III. Klasse. Rt.	III. Klasse. Sgr.	III. Klasse. Pf.
I. Berlin	Greiffenberg	6	3	6	4	11	6
	Reibnitz	6	23	—	4	24	6
	Hirschberg	7	—	—	5	—	—
	Altwasser	8	10	—	5	28	6
II. Frankfurt a. O.	Greiffenberg	4	6	6	3	—	6
	Reibnitz	4	25	6	3	14	—
	Hirschberg	5	3	—	3	19	6
	Altwasser	6	12	6	4	17	6

mit 50 Pfd. Freigepäck. Billets II. Klasse haben auch für die Courier-Züge Gültigkeit. Die Billets ad I. sind übrigens auch auf den Zwischen-Stationen Cöpenick und Fürstenwalde und die Billets ad II. auf den Stationen Fürstenberg, Neuzelle, Guben, Jeßnitz und Sommerfeld zu den angegebenen Preisen für Berlin und resp. Frankfurt a. O. zu haben. Die mit Billets nach Altwasser versehenen Reisenden können die Rückfahrt auch in Dittersbach und Ruhbank und die mit Billets nach Hirschberg, Reibnitz oder Greiffenberg versehenen Reisenden auf allen Stationen zwischen Hirschberg und Lauban, einschließlich Lauban antreten.

Eine Unterbrechung der Hin- oder Rückfahrt ist auf diese Billets nicht gestattet.

Berlin, den 5. Mai 1870.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(3) Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände in Lübeck. Für den Transport derjenigen Gegenstände, welche für die in der Zeit vom 26. August bis incl. 5. September d. J. in Lübeck in Aussicht genommene Ausstellung landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe nach Lübeck gesandt werden, finden nachstehende Begünstigungen statt:

1) Die Beförderung sämmtlicher Ausstellungs-Gegenstände erfolgt für den Hintransport zu dem vollen tarifmäßigen Frachtsatze.
2) Der Rücktransport an den Aussteller erfolgt dagegen auf derselben Route — innerhalb 14 Tagen nach dem Schlusse der Ausstellung — frachtfrei, wenn durch Vorlage des Frachtbriefes für den Hintransport und durch ein Attest des Ausstellungs-Comitees nachgewiesen wird, daß die

betreffenden Maschinen oder Geräthe auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

Berlin, den 28. Juni 1870.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

Für den Bezirk der Kreisgerichts-Deputation zu Forst ist vom 1. August cr. ab der Stadtsekretair Manig zu Forst zum Polizei-Anwalt und der Bürgermeister Gardemin zum Vertreter desselben ernannt worden.

Den von den Stadtverordneten getroffenen Wahlen gemäß sind bestätigt worden: 1) zum besoldeten Beigeordneten in Guben: der bisherige Beigeordnete Köppe zu Wittenberg, 2) zum unbesoldeten Beigeordneten in Königsberg i. N.: der besoldete Rathsherr Behrend, 3) zum unbesoldeten Stadtrath in Guben: der Drechslermeister Flach, 4) zum Kämmerer in Königswalde: der bisherige Beigeordnete Steinicke, in Züllichau: der Regierungs-Civil-Supernumerar Matzdorf, 5) zum Rathmann in Drossen: der Kaufmann Rudolf Jänicke und der Apotheker Runzius, in Neuwedell: der Bäckermeister Ludwig Theuerkauf, in Neudamm: der Tuchmachermeister Jahn sen., in Fürstenwalde: der Maurermeister Roth, in Fürstenberg: der Kaufmann Kramer, in Königswalde: der Bäckermeister Schüler und der Ackerbürger Emmrich, in Erbus: der Rathmann Joseph und der Färbermeister Meiners, in Bernstein: der Kaufmann Tolles.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Alberti ist zum Kreis-Wundarzt des Crossener Kreises mit Belassung seines Wohnsitzes in der Stadt Crossen ernannt worden.

Der praktische Arzt Dr. Eugen Pappenheim hat sich in Lübbenau niedergelassen.

Dem Küster und Lehrer Zimmermann zu Niewitz, Diözese Calau, ist höheren Orts der Kantor-Titel verliehen worden.

Personal-Veränderungen für den Monat Juni 1870.

A. **Bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Frankfurt a. O.:** Der Referendar Hoyer ist zum Gerichtsassessor, der Rechtskandidat Werner zum Referendarius und der Bote Schmidtsdorf zum Appellationsgerichts-Botenmeister ernannt. Der Botenmeister Sebastian ist pensionirt.

B. **Bei den Kreisgerichten im Departement:** Ernannt sind: Der Gerichtsassessor Berendes zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Lübben mit der Funktion bei der Gerichtskommission zu Calau, der Gerichtsassessor Geras zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Friedeberg i. N. mit der Funktion bei der Gerichtsdeputation zu Arnswalde, der Gefangenwärter Teichert zu Soldin zum ersten Gerichtsdiener bei dem Kreisgericht in Landsberg a. W., der Hülfsbote Strobusch zu Bärwalde zum Boten, Exekutor und Gefangenwärter bei dem Kreisgericht in Soldin, der Hülfsbote Timm zu Forst zum Boten und Exekutor bei den Gerichtskommissionen in Fürstenwalde, der Hülfsbote Kunick zu Drossen zum Boten und Exekutor bei den dortigen Gerichtskommissionen, der Hülfsbote Nicolaus zu Cottbus zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht in Guben und der Hülfsbote Unger zu Forst zum Boten und Exekutor bei der Gerichtsdeputation in Seelow. Versetzt in gleicher Eigenschaft: Der Kreisgerichts-Direktor von Krüger zu Löwenberg an das Kreisgericht in Landsberg a. W., der Kreisrichter Korschel zu Müllrose an das Kreisgericht in Wittstock, der Büreauassistent Hausding zu Forst an das Kreisgericht zu Cüstrin, der Büreauassistent Zimmermann vom Kreisgericht zu Cüstrin an die Gerichtsdeputation in Forst und der Bote und Exekutor Jentsch zu Guben an die Gerichtskommission in Neuzelle. Pensionirt: Der Kreisgerichts-Direktor Brehmer zu Crossen unter Verleihung des rothen Adlerordens dritter Klasse mit der Schleife und der Kreisrichter Krüger zu Zielenzig. Gestorben: Der Sekretair Bartelt in Luckau.

Verzeichniß der im II. Quartal 1870 beim Oberbergamte zu Halle und dessen Unterbehörden eingetretenen Personalveränderungen.

Beim Oberbergamte zu Halle ist der Oberbergrath Grunow durch den Tod aus dem Collegium ausgeschieden. Der Bergreferendar Prietze ist zum „Bergassessor" ernannt worden. Der Berg- und Salinen-Eleve Witter ist auf seinen Antrag aus dem Staatsdienst ausgeschieden. Der Oberbergamts-Markscheider Käferstein ist gestorben. An dessen Stelle ist der Markscheider Ziervogel zum „Oberbergamts-Markscheider" ernannt worden und wird dieses Amt am 1. August d. J. antreten. Der Büreauassistent Köhler, bisher bei der Berginspektion zu Erfurt, ist unter Ernennung zum „Oberbergamts-Büreauassistenten" an das Oberbergamt zu Halle versetzt. Die durch seine Beförderung erledigte Stelle zu Erfurt ist dem ehemaligen Hüttenassistenten Wittwer von Königshütte in Oberschlesien übertragen worden. Dem Markscheider Stolze ist die Conzession zur Ausführung von Markscheiderarbeiten ertheilt worden. Sein Wohnsitz ist Halle. Die Verwaltung der Königlichen Braunkohlengrube bei Tollwitz ist vom Bergmeister Unger auf den Direktor des Salzamts zu Dürrenberg, Bergrath Busse, übergegangen. Der Berginspektor Bruhn ist von der Berginspektion zu Segeberg, im Bezirk des Oberbergamts zu Clausthal, an die Berginspektion zu Staßfurt versetzt.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 29. Den 20. Juli. 1870.

Das Vaterland erwartet, daß alle Frauen bereit sind Ihre Pflicht zu thun! Hülfe zunächst an den Rhein zu senden.

Die Königin.

Bekanntmachung.

Aus Anlaß der dem unterzeichneten Königlichen General-Commando alljährlich nach beendigtem Musterungs- und Aushebungsgeschäft zahlreich zugehenden Gesuche von Ersatzpflichtigen um Einstellung bei anderen, als den von den Königlichen Kreis- und Departements-Ersatz-Commissionen bestimmten Truppentheilen, wird hierdurch unter Hinweis auf die Bestimmungen im §. 81 der Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

1) daß den Militärpflichtigen nur dann das Recht zusteht, sich die Waffengattung oder den Truppentheil zu wählen, wenn dieselben in ihrem ersten Concurrenzjahre beim Kreis-Ersatz-Geschäft vor Beginn der Loosung die Erklärung abgeben, daß sie ohne Rücksicht auf das Loos freiwillig zum Militärdienst eintreten wollen,
2) daß dagegen in allen denjenigen Fällen, in welchen dieselben an der Loosung bereits Theil genommen haben, lediglich von den Ersatz-Commissionen darüber zu entscheiden ist, bei welchem Truppentheil die Einstellung erfolgt und daß alle Gesuche um Abänderung dieser Entscheidung als nicht geeignet zur Berücksichtigung unbeantwortet gelassen werden.

Berlin, 9. Juli 1870.	Potsdam, 4. Juli 1870.
Der commandirende General des 3. Armee-Corps.	Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
gez. Friedrich Carl.	Wirkliche Geheime Rath gez. von Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Erlaß, die Reorganisation der in der Provinz Brandenburg bestehenden Handelskammern betreffend, vom 4. Juli 1870.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870 (Ges.-S. pag. 134) wird in Beziehung auf die in der Provinz Brandenburg bestehenden Handelskammern bestimmt:

I. Die Handelskammer zu Cottbus betreffend.
1) Der den Kreis Cottbus umfassende Bezirk der Handelskammer bleibt bis auf Weiteres unverändert;
2) die Handelskammer behält ihren Sitz in der Stadt Cottbus;
3) die Zahl der Mitglieder beträgt vom 1. Januar 1871 ab zehn.

II. Die Handelskammer zu Frankfurt a. O. betreffend.
1) Der die Stadt Frankfurt a. O. und die zu derselben gehörigen Kämmereidörfer umfassende Bezirk der Handelskammer bleibt unverändert;
2) die Handelskammer behält ihren Sitz in der Stadt Frankfurt a. O.;
3) die Zahl der Mitglieder beträgt vom 1. Januar 1871 ab zwölf.

III. Beide Handelskammern betreffend.
1) In der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1870 erfolgt behufs anderweiter Einrichtung der Handelskammern eine Neuwahl sämmtlicher Mitglieder nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. Februar 1870;
2) die neu Gewählten treten vom 1. Januar 1871 ab an Stelle der früher gewählten, mit diesem Termine ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter in Funktion;
3) im Uebrigen treten die über die Verfassungen und Einrichtungen der Handelskammern früher ergangenen Bestimmungen von demselben Zeitpunkt ab außer Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. von Itzenplitz. IV. 8732.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 15. Juli 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Die Freunde der Land- und Forstwirthschaft.

Schon in der Polizei-Verordnung, betreffend das Tödten, Einfangen ꝛc. nützlicher Vogelarten, vom 8. Oktober 1867 (Amtsblatt S. 331) und in dem

Aufsatze „zum Schutze der Vögel" (Amtsblatt 1868 S. 198) ist auf den großen Nutzen aufmerksam gemacht, welchen Krähen und Sperlinge durch die Vertilgung von vielen Tausenden von Engerlingen, Raupen, Maden und Schnecken stiften und es ist wiederholt zum Schutze dieser, der Land- und Forstwirthschaft so überaus nützlichen Vögel aufgefordert worden.

Wenn sie auch hie und da jungen Saaten, Kirschen, Erbsen u. s. w. einigen Schaden anthun mögen, so werden doch diese ihre kleinen Näschereien durch die größeren Vortheile, welche sie dem Landwirthe in der oben angedeuteten Weise schaffen, mehr als aufgewogen. Wo auf einem gegebenen Flecke in gar zu großer Anzahl die Nistung, namentlich der Saatkrähe, vor sich geht, kann allerdings die Pflanzung darüber ruinirt werden. Für solche Ausnahme-Fälle ist indeß durch die jüngst erlassene Verordnung vom 15. Juni cr. (Amtsblatt S. 175) diejenige Abhülfe gewährt worden, welche gewährt werden kann, nämlich, indem den Landräthen die Befugniß eingeräumt worden ist, den Abschuß hier in angemessenem Umfange zu gestatten. Ein anderer oft verkannter und verfolgter Freund des Land- und Forstwirths ist die wegen ihrer Häßlichkeit und ihres scheuen Wesens gemiedene, nicht selten sogar abergläubisch gefürchtete Fledermaus. Und doch ist durch Beobachtungen und Forschungen festgestellt, daß diese stillen Nachtschwärmer uns die größten Dienste leisten, indem sie uns, unseren Feldern, Gärten, Wäldern und selbst dem Pelzwerk schädliche Thiere vernichten, um sich damit zu nähren. Was die Singvögel bei Tage thun, geschieht bei unseren Fledermäusen bei Nacht.

Man hat beobachtet, daß eine „frühe" Fledermaus in einer Stunde 12 Maikäfer, eine andere 60 Stubenfliegen fing, und im Allgemeinen, daß die Fledermäuse von einer wahrhaft unersättlichen Gefräßigkeit sind. Und danach räumen sie auch hübsch auf unter den Fleisch- und Stechfliegen, den schädlichen Nachtschmetterlingen, z. B. dem Föhrenschwärmer, den Spannern und Zünslern, selbst unter den Blattwespen und den geflügelten Ameisen. Sie nützen um so stetiger, als sie förmlich wandern und an die Orte hinziehen, wo wegen Wasser oder Vieh die Zahl der Insekten groß ist; auch ziehen manche Arten mit der wärmeren Jahreszeit gegen Norden (bis Schweden und Finnland) und kehren gegen Herbst zurück. In südlichen Ländern, wo man ein gut Theil mehr vom Geschmeiß geplagt ist, weiß man sie auch viel besser zu schätzen; schon in Oberitalien fliegen sie Abends, wie bei uns die Schwalben, in Städten und in Zimmern, und man jagt und scheucht sie nicht, da man dort weiß, welch gutes Werk sie thun. Darum gerathen sie auch dort Niemandem in die Haare, weil man sie nicht toll und flügellahm schlägt, denn nur dann suchen sie sich anzuklammern. Im Morgenlande und in Indien bilden sie ganze Schwärme und verdunkeln die Luft, aber dort haben sie die meiste Arbeit und Anerkennung. Darum dürfte es auch uns nicht schaden, den Widerwillen gegen diese eigenthümlich geformten Thierchen zu überwinden.

So wenig wie die mausvertilgende Eule gehört die Fledermaus an's Scheuerthor genagelt! Und wer in alten Kellern und sonstigen Räumen, in denen unsere „häßlichen Freunde" sich verkehrt aufgehängt haben, um ihren Winterschlaf zu halten, sie einzeln oder in Klumpen findet, der störe oder tödte sie nicht, selbst wenn sie in der Speckkammer angetroffen würden, wo sie nicht des Speckes wegen, den die Ratten und Mäuse freilich lieben, sondern der gleichen Wärme wegen sich aufhalten, aber oft als Speckdiebe schuldlos bestraft werden. Um so mehr sollte man ihrer schonen, weil sie jährlich nur eins, selten zwei Junge gebähren, die Vermehrung oder Erhaltung dieses nützlichen Thierchens somit nicht sehr rasch vor sich geht.

Frankfurt a. O., den 12. Juli 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Patent-Ertheilungen. 1. Dem Maschinenbauer Herrn Herrmann Hahn zu Schönberg in Mecklenburg ist unter dem 26. Juni d. J. ein Patent

auf eine Dampfmaschine, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2. Dem Gutsbesitzer P. Possart in Berlin ist unter dem 28. Juni 1870 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Woll-Waschmaschine und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3. Dem Herzoglich Anhaltischen Bergrath a. D. Carl Bischof zu Halle a. S. ist unter dem 28. Juni 1870 ein Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, Theer aus Steinkohlen zu gewinnen, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4. Dem Ingenieur der Aktiengesellschaft für Maschinenbau und Eisenindustrie Eduard Benninghaus zu Varel a. d. Jade ist unter dem 28. Juni 1870 ein Patent

auf eine Feilenhau-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

5. Den Herren F. Edmund Thode und Knoop in Dresden ist unter dem 1. Juli 1870 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Flüssigkeitsmesser, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung. Das dem Berg-Ingenieur Adolph Schmitt zu Biebrich a. Rh. unter dem 14. Mai 1869 ertheilte Patent

auf einen Erzklassir-Apparat mit aufsteigendem Trübestrome für Mehle und röschere Kornsorten, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ist aufgehoben.

Frankfurt a. O., den 11. Juli 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 4. April cr. in Nr. 17 dieses Blattes bringen wir wiederum zur öffentlichen Kenntniß, daß nachbenannten Kirchen folgende Geschenke zu Theil geworden sind:

1) der Kirche zu Missen im Kreise Calau von dem Kossäthen und Maschinenbauer Herrn Sucher ein Kronleuchter von Gußeisen;

2) der Kirche zu Worfelde im Kreise Sternberg am Tage ihrer Einweihung a. von der verwittweten Frau Eigenthümer Schüler in Jamaica eine schwarztuchene Bekleidung mit silberner Borte und Kreuz für den Altar, ebensolche Bekleidungen für den Taufstein, das Kanzel- und das Kantor-Pult und ein 3 Fuß hohes Kruzifix von Alfénide mit vergoldetem Corpus, b. vom Eigenthümer Ferdinand Mickley in Pensylvanien zwei Altarleuchter von Alfénide, 2½ Fuß hoch, c. vom Eigenthümer Emil Schieberlein in Pensylvanien eine Kanzelbibel, d. von Jungfrau Ida Scheer in Hampshire zwei Blumenvasen von Alfénide mit gläsernen Einsätzen und künstlichen Bouquets, e. von der Kirchengemeinde durch freiwillige Beiträge ein Altarteppich im Werthe von 30 Thaler;

3) der Kirche zu Werder im Kreise Arnswalde a. von ungenannten Personen die Beträge von 2 Thlr., 1 Thlr., 1 Thlr., 2 Thlr., 2 Thlr, b. von den Berger'schen Eheleuten in Melanne bei Reichenbach 2 Altarvasen mit künstlichen Blumen, c. von der Wittwe Krämer 2 Bouquets künstlicher Blumen;

4) der Kirche zu Grüneberg im Kreise Arnswalde von dem Hausmann Harmel zu Räumde eine Decke von schwarzem Tuch für das Küsterpult;

5) der Kirche zu Zietenfier im Kreise Arnswalde vom herrschaftlichen Meyer Polensky eine Altardecke von schwarzem Sammet;

6) der Kirche zu Görbitsch, Kreis Sternberg, von dem Küster und Lehrer Herrn Wegener eine Pracht-Altarbibel;

7) der reformirten Kirche zu Frankfurt a. O. von einem Unbekannten neue Gardinen für die Sakristei;

8) der Kirche zu Rostin, Kreis Soldin, von dem Patrone Herrn Rittergutsbesitzer Dr. Weiß und Gemahlin daselbst eine neue große Altarbibel und eine große versilberte Abendmahlskanne nebst Oblaten-Schachtel;

9) der Kirche zu Herrendorf, Kreis Soldin, von der Gemeinde daselbst eine neue Altarbibel;

10) der Kirche zu Rosenthal, Kreis Soldin, a. von der Gemeinde daselbst ein großes vergoldetes Altarkreuz und 3 messingene Kronleuchter, b. von einem Ungenannten zwei Kreuze von Zinkblech auf die Thorpfeiler des Kirchhofs;

11) der reformirten Schloßkirche zu Züllichau a. von dem Tuchfabrikanten Herrn Pötter feines scharlachrothes Tuch zur Bekleidung des Abendmahlskelches, b. von den Geschwistern Fräulein Wilhelmine und Agnes Bone Franzen für die scharlachrothe Bekleidung des Abendmahlstisches und der Kanzel.

Frankfurt a. O., den 6. Juli 1870.

Königliche Regierung;

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(5) Die Küster- und Schullehrer-Stelle in Breitenstein, Diözese Friedeberg i. N., Privat-Patronats, wird durch die Versetzung ihres zeitigen Inhabers zum 1. Oktober cr. vakant.

Frankfurt a. O., den 15. Juli 1870.

Königliche Regierung;

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(6) In Folge eines Beschlusses des Bundesraths des Norddeutschen Bundes vom 3. v. M. werden versuchsweise und zwar vom 1. September cr. ab bis auf Weiteres folgende Anordnungen getroffen:

1) die von den Steuerbehörden eines Norddeutschen Staats ertheilten Anerkenntnisse über Branntweinsteuer-Bonificationen können bei den Steuerkassen eines anderen Staats in gleicher Weise in Zahlung auf geschuldete Branntweinsteuer gegeben werden, wie dies zulässig sein würde, wenn sie von den Behörden dieses Staats ausgestellt wären;

2) jeder Inhaber eines Anerkenntnisses, welcher dasselbe in der unter Nr. 1 nachgelassenen Weise zur Zahlung geschuldeter Branntweinsteuer benutzt, hat auf demselben seinen Namen, Ort und Datum der Abgabe zu vermerken.

Berlin, den 1. Juli 1870.

Der Finanz-Minister.

III. 10906. Im Auftrage gez. Hasselbach.

Die vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 1. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 8. Juli 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung für indirekte Steuern.

Bekanntmachung der Königlichen Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Mit Bezug auf den §. 4 unserer Bekanntmachung vom 1. Januar d. J. — Amtsblatt Nr. 1 Seite 5 — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß

die zweite Prüfung der den einjährigen Militärdienst beanspruchenden jungen Leute am

6. September d. J. früh 8 Uhr

stattfinden wird und daß die zu Prüfenden ohne vorherige Aufforderung sich behufs Fertigung der schriftlichen Arbeit am

5. September Nachmittags 2 Uhr

im hiesigen Regierungsgebäude einzufinden haben.

Die Anmeldung zu dieser Prüfung, sowie die Einreichung der in dem Amtsblatts-Erlaß vom 1. Januar cr. vorgeschriebenen Zeugnisse muß 4 Wochen vorher und spätestens bis 5. August d. J. erfolgen.

Frankfurt a. O., den 7. Juli 1870.

Königliche Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Bekanntmachung des General-Post-Amts.

Nach einer Mittheilung der Königlich Belgischen Postverwaltung werden in die nach Belgien bestimmten Briefe von den Absendern mitunter Geld oder andere Werthgegenstände undeclarirt verpackt. Da die K. Belgische Postverwaltung gegen dieses Verfahren Bedenken erhebt, so nimmt das General-Postamt Veranlassung, das betheiligte Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß sich zur Uebermittelung von Geld- und Werthsachen durch die Post nach Belgien, unter Garantie,

die Versendung in Packeten mit Angabe des Werths,

und für die Uebermittelung von Geld allein, außerdem

die Anwendung des seit dem 1. November 1869 im Verkehr mit Belgien eingeführten Verfahrens der Postanweisung

darbietet.

Postanweisungen, welche wegen der größeren Einfachheit zur Uebermittelung von Zahlungen sich besonders eignen, werden nach sämmtlichen Orten des Belgischen Postgebiets bis zum Betrage von 200 Franken angenommen.

Die Gebühr beträgt:

bis 100 Franken 4 Gr.

über 100 bis 200 Franken 8 Gr.

Bei den hiernach für die sichere Uebermittelung von Geld- und Werthsachen nach Belgien gebotenen Gelegenheiten darf die Postbehörde an die Versender das Ersuchen richten, sich der Verpackung von Geld und anderen Werthgegenständen in die nach Belgien bestimmten Briefe im eigenen Interesse zu enthalten.

Berlin, den 10. Juli 1870.

General-Postamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1) Vom 17. d. M. ab werden auf den diesseitigen Stationen Berlin, Frankfurt a. O., Liegnitz, Breslau, Görlitz, Greiffenberg, Hirschberg, Dittersbach und Lieban Rundreisebillets, welche zu Reisen nach bedeutenden Orten der Sächsischen und Oesterreichischen Monarchie, als Dresden, Bodenbach, Prag, Brünn, Olmütz, Wien, Gratz, Laibach, Triest, Pragerhof, Ofen, Pest, Marchegg, Oderberg, Pardubitz, Königgrätz, Josephstadt, Trautenau &c. und zurück nach der Abfahrtsstation in verschiedenen weiteren und engeren Touren berechtigen, zu erheblich ermäßigten Preisen verausgabt.

Die Unterbrechung der Fahrt ist auf jeder innerhalb der betreffenden Tour gelegenen, in den Billets markirten Coupon-Station gestattet.

Nähere Angaben über die verschiedenen Routen und Preise der Billets enthalten die in den Vestibulen unserer Stationsgebäude ausgehängten Placate.

Auf jedes Rundreisebillet werden 50 Pfund Freigepäck bewilligt.

Kinder unter zwei Jahren werden frei befördert, für Kinder höheren Alters sind die vollen Billetpreise zu zahlen.

Berlin, den 12. Juli 1870.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) Unbemittelten Reservisten der Süddeutschen Staaten wird bei ihrer Wiedereinziehung zu den Fahnen auf der diesseitigen Eisenbahn die freie Fahrt bewilligt.

Die Stations-Vorsteher sind ermächtigt, auf Anmeldung und Legitimation die benöthigten Freifahrtscheine auszustellen.

Berlin, den 18. Juli 1870.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

(1) Vom 17. d. M. ab wird der Frachtgutverkehr, vom 19. d. M. ab der Viehtransport auf der ganzen Ostbahn eingestellt. Vom erstgedachten Tage ab werden Frachtgüter überhaupt nicht, Eilgüter nur insoweit zum Transport angenommen, als die in den Personenzügen laufenden Packwagen Raum zur Beförderung bieten.

Bromberg, den 16. Juli 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(2) Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 16. d. M. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß sowohl für Eilgut von heute ab als auch für gewöhnliches Frachtgut, sobald letzteres zum Transport wieder zugelassen werden wird, die reglementsmäßigen Lieferfristen bis auf Weiteres suspendirt sind.

Bromberg, den 18. Juli 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(3) Für beladene Möbel-Speditionswagen wird vom 6. Juli d. J. ab im Bereiche der Ostbahn ein Tarifsatz von 1 Thlr. pro Stück und Meile zur Anwendung gebracht. Für den Rücktransport der leeren Möbel-Speditionswagen wird gemäß Seite 3 Nr. 1 und 2 des Ostbahn-Lokaltarifs der Frachtsatz für

Equipagen II. Klasse, resp. bei Abnahme der Räder und Deichsel der Satz für sperriges Gut erhoben.

Das Auf- und Abladen der Möbelwagen ist Sache der Versender resp. Empfänger. Eine Garantie für Inhalt, Gewicht oder Beschädigung wird Seitens der Verwaltung nicht übernommen und ist demgemäß auch eine höhere Werthsversicherung bei diesen Transporten ausgeschlossen.

Bromberg, den 4. Juli 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

Die durch Ableben des bisherigen Inhabers erledigte Kreis-Physicats-Stelle für den Friedeberger Kreis ist durch Ministerial-Rescript vom 4. d. M. dem praktischen Arzt rc. Dr. Heymann in Friedeberg i. N. verliehen worden.

Nachweisung
der im Monat Mai erfolgten Berufung in Lehrer- resp. Küster- und Lehrer-Stellen.

1) Franz Gustav Hoffmann definitiv zum Lehrer an der Nebenschule in Reetz, Ephorie Arnswalde, 2) Paul Richard Hugo Gärtner definitiv zum Lehrer in Boblitz, Ephorie Calau, 3) Friedrich Lehmann definitiv zum Lehrer in Naundorf, Ephorie Calau, 4) Franz Josef Joppich definitiv zum Lehrer in Koben, Ephorie Calau, 5) Joh. Heinrich August Pietsch definitiv zum Kantor und 2. Mädchenlehrer in Crossen, 6) Friedrich August Julius Preuß definitiv zum 4. Lehrer in Pförten, Ephorie Forst, 7) Otto Gustav Hugo Heyne definitiv zum Lehrer auf den Seelower Loosen, Ephorie Frankfurt II., 8) Joh. Christian Jachan definitiv zum Küster und Lehrer in Nieder-Jesar, Ephorie Frankfurt II., 9) Karl Julius August Böhling definitiv zum Küster und 1. Lehrer in Altenfließ, Ephorie Friedeberg i. N., 10) August Ferdinand Janetzky definitiv zum Küster und 1. Lehrer in Friedebergischbruch, Ephorie Friedeberg i. N., 11) Karl Friedrich August Lichtenberg definitiv zum Lehrer in Laasow, Ephorie Guben, 12) Emil Friedrich Benno Jänsch definitiv zum Küster und Lehrer in Rodenthal, Ephorie Landsberg, 13) Friedrich Wilhelm Berner definitiv zum Küster und Lehrer in Leeskow, Ephorie Lübben, 14) Ernst Ludwig Böttcher definitiv zum Küster und Lehrer in Schönfelde, Ephorie Müncheberg, 15) Theodor Emil Eugen Aemilius definitiv zum Lehrer in Kl.-Fahlenwerder, Ephorie Soldin, 16) Wilhelm Pohl definitiv zum 2. Lehrer an der Vorstadtschule in Soran, 17) Hedwig Pohl definitiv zur Lehrerin der 5. Klasse der Mädchen-Elementarschule in Soran, 18) Theodor Wilhelm Winkler definitiv zum 3. Lehrer an der Bürgerknabenschule in Soran, 19) Julius Gustav Robert Krebs definitiv zum 4. Lehrer an der Bürgerknabenschule in Soran, 20) Paul Gustav Krause definitiv zum Lehrer an der Bürgerschule in Spremberg, 21) Karl Friedrich Julius Schacht definitiv zum 10. Lehrer in Zielenzig, Ephorie Sternberg I., 22) Hugo Hahn definitiv zum katholischen Lehrer und Organist in Fürstenwalde, 23) Christian Dabow provisorisch zum Lehrer in Neuhausen, Ephorie Cottbus, 24) Martin Müschner provisorisch zum 7. Lehrer an der Nebenschule in Sommerfeld, Ephorie Crossen, 25) Wilh. Gustav Eduard Donat provisorisch zum 4. Lehrer an der Nebenschule in Crossen, 26) Gottlieb Werpel provisorisch zum 2. Lehrer in Darmietzel, Ephorie Cüstrin, 27) Paul Hermann Kiesel provisorisch zum 7. Lehrer in Kirchhain, Ephorie Dobrilugk, 28) Gustav Robert Paul Gäbler provisorisch zum 5. Lehrer in Alt-Forst, Ephorie Forst, 29) Hermann Metschke provisorisch zum Elementarlehrer in Frankfurt a. O., 30) August Henschel provisorisch zum Elementarlehrer in Frankfurt a. O., 31) Friedrich Schimming provisorisch zum Elementarlehrer in Frankfurt a. O., 32) Otto Hippe provisorisch zum Elementarlehrer in Frankfurt a. O., 33) Hermann Kurzmann provisorisch zum Elementarlehrer in Frankfurt a. O., 34) Otto Pfuhl provisorisch zum Elementarlehrer in Frankfurt a. O., 35) August Wilhelm Wesenberg provisorisch zum 7. Lehrer in Müllrose, Ephorie Frankfurt I., 36) Wilh. Julius Ferdinand Widinsky provisorisch zum 12. Lehrer in Driesen, Ephorie Friedeberg i. N., 37) Adalbert Paul Frey provisorisch zum 5. Knabenlehrer in Woldenberg, Ephorie Friedeberg, 38) Friedrich August Jahn provisorisch zum 11. Lehrer in Woldenberg, Ephorie Friedeberg, 39) Joh. Heinrich Pförtner provisorisch zum 2. Lehrer in Zittendorf, Ephorie Guben, 40) Friedrich Hermann Rothe provisorisch zum 2. Lehrer in Zäckerick, Ephorie Königsberg I., 41) Otto Bernhard Schulz provisorisch zum 2. Lehrer in Neuenhagen, Ephorie Königsberg I., 42) Emil Fürchtegott Lucas provisorisch zum 3. Lehrer in Nahhausen, Ephorie Königsberg I., 43) Karl Ludwig Matzdorf provisorisch zum 2. Lehrer in Dölzig, Ephorie Königsberg II., 44) Karl Gustav Reinhold Niedergesäß provisorisch zum 6. Knabenlehrer in Luckau, 45) Joh. Gottfried August Mielecke provisorisch zum Lehrer in Soldin, 46) Friedrich Eduard Trappe provisorisch zum 3. Lehrer in Christianstadt, Ephorie Sorau, 47) Friedrich Steppa provisorisch zum 4. Lehrer in Gassen, Ephorie Sorau, 48) Joh. Karl Fürchtegott Josef Gaunitz provisorisch zum Lehrer an der Bürgerschule in Spremberg, 49) Gustav Louis Walther provisorisch zum Küster und Lehrer in Reichenwalde, Ephorie Sternberg II., 50) Theodor Felkel provisorisch zum Lehrer an der römisch-katholischen Communal-Elementarschule in Frankfurt a. O.

Für den neunten ländlichen Bezirk des Soldiner Kreises ist der Domainenamts-Aktuarius Hermann Luck zu Bernstein als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Für den vierten ländlichen Bezirk des Soraner Kreises ist der Scholzereibesitzer Gottlieb Schober in Selfersdorf als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Personalveränderungen
im Bereiche des 3. Armee-Corps.

Ernennungen: Wesendorf, Wendling, Secretariats-Assistenten, zu etatsmäßigen Intendantur-Secretairen ernannt. Versetzungen: 1) Hempel, Proviantmeister in Spandau, nach Cosel, 2) Seefisch, Proviantmeister in Cosel, nach Frankfurt a. O., 3) Bernigau, Reserve-Magazin-Rendant in Frankfurt a. O., nach Hofgeismar versetzt, 4) Freiherr von Rosen, Reserve-Magazin-Rendant in Weißenfels, mit Wahrnehmung der Rendantengeschäfte bei dem Proviantamte in Spandau beauftragt.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Ober-Post-Direktion zu Frankfurt a. O.
für den Monat Juni cr.

Es sind 1) ernannt zu Post-Assistenten: die Post-Expedienten Gülle in Forst i. L. und Marthen in Landsberg a. W., zu Post-Expedienten: die Post-Expedienten-Anwärter Tolles und Bahr in Landsberg a. W., Hensel in Cüstrin und Schulz in Forst i. L., zum Post-Expediteur: der Post-Expediteur-Anwärter Pleschner in Buckow; 2) versetzt: der Post-Sekretair Richter und der Post-Assistent Lichtenberg von dem Postamte in Frankfurt a. O. zum Filialbüreau des Eisenbahn-Postamts Nr. 18 daselbst, der Post-Sekretair Bittner von Grünberg i. Schl. nach Züllichau, der Post-Expedient v. Funck von Spandau nach Frankfurt a. O., der Post-Expedient Zippel von Zielenzig nach Crossen a. O., der Post-Expediteur Füth von Gurkow nach Friedeberg i. N. Bhf., der Post-Conducteur Kärger von Frankfurt a. O. als Postbegleiter nach Züllichau, der Eisenbahnpostconducteur Möbius von Berlin nach Guben und der Büreaudiener Liermann in Frankfurt a. O. als Eisenbahnpostconducteur nach Guben; 3) für den Postdienst angenommen: die Secundaner Flohr aus Calau, Grimmig aus Frankfurt a. O., Harthe aus Neusalz und Breier aus Landsberg a. W. zu Post-Expedienten-Anwärtern bei den Postanstalten in resp. Calau, Müncheberg, Züllichau und Berlinchen; 4) freiwillig ausgeschieden: der Post-Expedienten-Anwärter Lewert in Luckau und der Post-Expediteur Gründler in Friedeberg i. N. Bhf.; 5) aus dem Postdienste entlassen: der Post-Expediteur Johne in Manschnow.

Vermischtes.

Feuerkassengelder-Ausschreiben
für die zu einer Versicherungs-Societät verbundenen Städte der Kur- und Neumark, der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde
pro I. Semester 1870.

In den Monaten Januar bis mit Juni 1870 sind 90 Brände vorgekommen, durch welche von den bei der Societät versicherten Gebäuden total eingeäschert wurden: 66 Wohnhäuser, 126 Hofgebäude, 108 Scheunen, 2 Mühlen, 2 Fabrikgebäude, und partielle Beschädigungen erlitten: 1 Rathhaus, 77 Wohnhäuser, 77 Hofgebäude, 11 Scheunen, 2 Mühlen, 9 Fabrikgebäude. Außerdem verursachten kalte Blitzschläge Partialschäden an 3 Wohnhäusern und 1 Mühle.

Der Betrag der Vergütungen für diese Schäden, einschließlich derjenigen 123,724 Thlr. 2 Pf., welche durch den großen Brand in Havelberg am 6. und 7. Februar cr. veranlaßt sind, ist festgestellt resp. anzunehmen auf 199,374 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., und für Nebenbeschädigungen, für Revisionen der Versicherungssummen und der Klassifikation einzelner Gebäude und an verausgabtem Porto sind erforderlich 707 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf. Mithin Bedarf 200,081 Thlr. 24 Sgr. 2 Pf. Die Ueberschüsse aus den Feuerkassengelder-Ausschreiben bis ult. Dezember 1869 und die Zinsen von den bei der Königlichen Hauptbank belegt gewesenen Kassenbeständen decken 26,975 Thlr. 29 Sgr. 1 Pf. Es sind sonach noch 173,105 Thlr. 25 Sgr. 1 Pf. durch Beiträge der Societätsgenossen aufzubringen.

Zu diesem Behuf werden hierdurch ausgeschrieben von Hundert der Versicherungssumme der Gebäude I. Klasse 2 Sgr. 4 Pf., der Gebäude II. Klasse 7 Sgr., der Gebäude III. Klasse 11 Sgr. 8 Pf., der Gebäude IV. Klasse 1 Thlr. 2 Sgr. 8 Pf., mithin von 52,764,500 Thlr. Versicherungswerth in Klasse I. 41,039 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf., von 39,827,825 Thlr. Versicherungswerth in Klasse II. 92,931 Thlr. 17 Sgr. 9 Pf., von 7,584,525 Thlr. Versicherungswerth in Klasse III. 29,495 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf., von 1,984,600 Thlr. Versicherungswerth in Klasse IV. 21,610 Thlr. 2 Sgr. 8 Pf., zusammen von 102,161,450 Thlr. Versicherungswerth 185,076 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf.

Die Recepturgebühren à 2 Procent betragen 3,701 Thlr. 15 Sgr. 8 Pf., verbleiben 181,374 Thlr. 17 Sgr. 8 Pf. zur diesseitigen Verrechnung beziehungsweise Gutschreibung auf die Feuerkassenbeiträge pro II. Semester 1870.

Die Magisträte der associirten Städte wollen hiernach die von den letzteren aufzubringenden Feuer-Societätsbeiträge ungesäumt einziehen und binnen vier Wochen — §. 96 des Reglements — an unsere Hauptkasse hierselbst abführen lassen.

Berlin, den 14. Juli 1870.

Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direktion der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Extra-Blatt

zum

Amtsblatt Nr. 29 der Königl. Preußischen Regierung zu Frankfurt a. O.

Ausgegeben am 22. Juli 1870.

Berlin, 19. Juli.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Präsidial-Verordnung vom 15. d. M. fand heute Vormittag 11½ Uhr im Weißen Saale des hiesigen Königlichen Schlosses die feierliche Eröffnung des Reichstages des Norddeutschen Bundes statt. Derselben war Gottesdienst vorhergegangen und zwar für die Mitglieder der evangelischen Kirche, Allerhöchstem Befehle gemäß, im Dom, für die Mitglieder der katholischen Kirche in der St. Hedwigskirche. Die Abgeordneten zum Reichstage hatten im Weißen Saale in dem mittleren, dem Throne gegenüber belegenen Raum, die Minister, Wirklichen Geheimen Räthe und Räthe Erster Klasse, sowie die vortragenden Räthe der Ministerien ebendaselbst auf der Lustgartenseite Aufstellung genommen. Für die Mitglieder des diplomatischen Corps war auf der nach der Kapelle zu belegenen Tribüne eine Loge bereit gehalten.

Sobald im Weißen Saale die Abgeordneten zum Reichstage vollständig versammelt waren, erschienen unter Vortritt des Bundeskanzlers, Grafen v. Bismarck-Schönhausen, die Mitglieder des Bundesrathes und stellten sich links vom Throne auf. Der Bundeskanzler begab sich sodann zu Sr. Majestät dem Könige, um Allerhöchstdenselben anzuzeigen, daß Reichstag und Bundesrath versammelt seien.

Se. Majestät erschienen bald darauf in Begleitung Ihrer Königlichen Hoheiten des Kronprinzen und der Prinzen des Königlichen Hauses nebst Allerhöchstem und Höchstem Gefolge und wurden von der Versammlung mit einem dreimaligen begeisterten Hoch empfangen, welches der Präsident des Reichstags, Dr. Simson, mit den Worten ausbrachte: „Se. Majestät der König von Preußen, der Schirmherr des Norddeutschen Bundes, lebe hoch!" Allerhöchstdieselben nahmen auf dem Throne Platz, während Se. Königliche Hoheit der Kronprinz auf der mittlern Stufe und Ihre Königlichen Hoheiten die Prinzen des Königlichen Hauses mit Allerhöchstem und Höchstem Gefolge zur Rechten des Thrones sich aufstellten.

Se. Majestät geruhten demnächst, aus der Hand des Bundeskanzlers, Grafen von Bismarck-Schönhausen, der, sich verneigend, vor den Thron getreten war, die Thronrede entgegenzunehmen und, das Haupt mit dem Helme bedeckt, dieselbe wie folgt zu verlesen:

Geehrte Herren vom Reichstage des Norddeutschen Bundes!

Als Ich Sie bei Ihrem letzten Zusammentreten an dieser Stelle im Namen der verbündeten Regierungen willkommen hieß, durfte Ich es mit freudigem Danke bezeugen, daß Meinem aufrichtigen Streben, den Wünschen der Völker und den Bedürfnissen der Civilisation durch Verhütung jeder Störung des Friedens zu entsprechen, der Erfolg unter Gottes Beistand nicht gefehlt habe.

Wenn nichts desto weniger Kriegsdrohung und Kriegsgefahr den verbündeten Regierungen die Pflicht auferlegt haben, Sie zu einer außerordentlichen Session zu berufen, so wird in Ihnen wie in Uns die Ueberzeugung lebendig sein, daß der Norddeutsche Bund die deutsche Volkskraft nicht zur Gefährdung, sondern zu einer starken Stütze des allgemeinen Friedens auszubilden bemüht war und daß, wenn Wir gegenwärtig diese Volkskraft zum Schutze unserer Unabhängigkeit aufrufen, wir nur dem Gebote der Ehre und der Pflicht gehorchen.

Die Spanische Thron-Candidatur eines Deutschen Prinzen, deren Aufstellung und Beseitigung die verbündeten Regierungen gleich fern standen und die für den Norddeutschen Bund nur insofern von Interesse war, als die Regierung jener uns befreundeten Nation daran die Hoffnung zu knüpfen schien, einem vielgeprüften Lande die Bürgschaften einer geordneten und friedliebenden Regierung zu gewinnen, hat dem Gouvernement des Kaisers der Franzosen den Vorwand geboten, in einer dem diplomatischen Verkehre seit langer Zeit unbekannten Weise den Kriegsfall zu stellen und denselben, auch nach Beseitigung jenes Vorwandes, mit jener Geringschätzung des Anrechtes der Völker auf die Segnungen des Friedens festzuhalten, von welcher die Geschichte früherer Beherrscher Frankreichs analoge Beispiele bietet.

Hat Deutschland derartige Vergewaltigungen seines Rechts und seiner Ehre in früheren Jahrhunderten schweigend ertragen, so ertrug es sie nur, weil es in seiner Zerrissenheit nicht wußte, wie stark es war. Heut, wo das Band geistiger und rechtlicher Einigung, welches die Befreiungskriege zu knüpfen begannen, die deutschen Stämme je länger, desto inniger verbindet; heut, wo Deutschlands Rüstung dem Feinde keine Oeffnung mehr bietet, trägt Deutschland in sich selbst den Willen und die Kraft der Abwehr erneuter französischer Gewaltthat.

Es ist keine Ueberhebung, welche Mir diese Worte in den Mund legt. Die verbündeten Regierungen, wie Ich Selbst, Wir handeln in dem vollen Bewußtsein, daß Sieg und Niederlage in der Hand des Lenkers der Schlachten ruhen. Wir haben mit klarem Blicke die Verantwortlichkeit ermessen, welche vor den Gerichten

Gottes und der Menschen den trifft, der zwei große und friedliebende Völker im Herzen Europas zu verheerenden Kriegen treibt.

Das Deutsche wie das Französische Volk, beide die Segnungen christlicher Gesittung und steigenden Wohlstandes gleichmäßig genießend und begehrend, sind zu einem heilsameren Wettkampfe berufen, als zu dem blutigen der Waffen.

Doch die Machthaber Frankreichs haben es verstanden, das wohlberechtigte aber reizbare Selbstgefühl unseres großen Nachbarvolkes durch berechnete Mißleitung für persönliche Interessen und Leidenschaften auszubeuten.

Je mehr die verbündeten Regierungen sich bewußt sind, Alles, was Ehre und Würde gestatten, gethan zu haben, um Europa die Segnungen des Friedens zu bewahren, und je unzweideutiger es vor Aller Augen liegt, daß man uns das Schwert in die Hand **gezwungen** hat, mit um so größerer Zuversicht wenden Wir uns, gestützt auf den einmüthigen Willen der deutschen Regierungen des Südens wie des Nordens, an die Vaterlandsliebe und Opferfreudigkeit des deutschen Volkes mit dem Aufrufe zur Vertheidigung seiner Ehre und seiner Unabhängigkeit.

Wir werden nach dem Beispiele unserer Väter für unsere Freiheit und für unser Recht gegen die Gewaltthat fremder Eroberer kämpfen und in diesem Kampfe, in dem wir kein anderes Ziel verfolgen, als den Frieden Europas dauernd zu sichern, wird Gott mit uns sein, wie er mit unsern Vätern war.

Hierauf beschloß der Reichstag einstimmig folgende Adresse an Se. Majestät den König:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, Allergnädigster König und Herr!

Die erhabenen Worte, welche Ew. Majestät im Namen der verbündeten Regierungen an uns gerichtet haben, finden im Deutschen Volke einen mächtigen Wiederhall.

Ein Gedanke, ein Wille bewegt in diesem ernsten Augenblicke die Deutschen Herzen.

Mit freudigem Stolze erfüllt die Nation der sittliche Ernst und die hohe Würde, mit welcher Ew. Majestät die unerhörte Zumuthung des Feindes zurückgewiesen, der uns zu demüthigen gedachte, jetzt aber unter schlecht ersonnenen Vorwänden das Vaterland mit Krieg überzieht.

Das Deutsche Volk hat keinen andern Wunsch, als in Frieden und Freundschaft zu leben mit allen Nationen, welche seine Ehre und Unabhängigkeit achten.

Wie in der ruhmreichen Zeit der Befreiungskriege zwingt uns heute wieder ein Napoleon in den heiligen Kampf für unser Recht und unsere Freiheit.

Wie damals, so werden heute alle auf die Schlechtigkeit und die Untreue der Menschen gestellten Berechnungen an der sittlichen Kraft und dem entschlossenen Willen des Deutschen Volkes zu Schanden.

Der durch Mißgunst und Ehrsucht irre geleitete Theil des französischen Volkes wird zu spät die böse Saat erkennen, welche für alle Völker aus dem blutigen Kampfe emporwächst.

Dem besonnenen Theile dieses Volkes ist es nicht gelungen, das gegen die Wohlfahrt Frankreichs und das brüderliche Zusammenleben der Völker gerichtete Verbrechen zu verhüten.

Das Deutsche Volk weiß, daß ihm ein schwerer und gewaltiger Kampf bevorsteht.

Wir vertrauen auf die Tapferkeit und die Vaterlandsliebe unserer bewaffneten Brüder, auf den unerschütterlichen Entschluß eines einigen Volkes, alle Güter dieser Erde daran zu setzen, und nicht zu dulden, daß der fremde Eroberer dem Deutschen Mann den Nacken beugt.

Wir vertrauen der erfahrenen Führung des greisen Heldenkönigs, des deutschen Feldherrn, dem die Vorsehung beschieden hat, den großen Kampf, den der Jüngling vor mehr als einem halben Jahrhundert kämpfte, am Abend seines Lebens zum entscheidenden Ende zu führen.

Wir vertrauen auf Gott, dessen Gericht den blutigen Frevel straft.

Von den Ufern des Meeres bis zum Fuße der Alpen hat das Volk sich auf den Ruf seiner einmüthig zusammenstehenden Fürsten erhoben.

Kein Opfer ist ihm zu schwer.

Die öffentliche Stimme der civilisirten Welt erkennt die Gerechtigkeit unserer Sache.

Befreundete Nationen sehen in unserem Siege die Befreiung von dem auch auf ihnen lastenden Drucke bonapartischer Herrschsucht, und die Sühne des auch an ihnen verübten Unrechts.

Das Deutsche Volk aber wird endlich auf der behaupteten Wahlstatt den von allen Völkern geachteten Boden friedlicher und freier Einigung finden.

Euer Majestät und die verbündeten deutschen Regierungen sehen uns, wie unsere Brüder im Süden, bereit.

Es gilt unsere Ehre und unsere Freiheit.

Es gilt die Ruhe Europas und die Wohlfahrt der Völker.

In tiefster Ehrfurcht verharren wir

Euer Königlichen Majestät

allerunterthänigste, treugehorsamste

Der Reichstag des Norddeutschen Bundes.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 30. Den 27. Juli. 1870.

Aus allen Stämmen des Deutschen Vaterlandes, aus allen Kreisen des Deutschen Volkes, selbst von jenseits des Meeres, sind Mir aus Anlaß des bevorstehenden Kampfes für die Ehre und Unabhängigkeit Deutschlands von Gemeinden und Korporationen, von Vereinen und Privatpersonen so zahlreiche Kundgebungen der Hingebung und Opferfreudigkeit für das gemeinsame Vaterland zugegangen, daß es Mir ein unabweisliches Bedürfniß ist, diesen Einklang des Deutschen Geistes öffentlich zu bezeugen und dem Ausdruck Meines Königlichen Dankes die Versicherung hinzuzufügen, daß Ich dem Deutschen Volke Treue um Treue entgegenbringe und unwandelbar halten werde. Die Liebe zu dem gemeinsamen Vaterlande, die einmüthige Erhebung der Deutschen Stämme und ihrer Fürsten hat alle Unterschiede und Gegensätze in sich beschlossen und versöhnt, und einig, wie kaum jemals zuvor, darf Deutschland in seiner Einmüthigkeit, wie in seinem Recht, die Bürgschaft finden, daß der Krieg ihm den dauernden Frieden bringen und daß aus der blutigen Saat eine von Gott gesegnete Ernte Deutscher Freiheit und Einigkeit sprießen werde.

Berlin, den 25. Juli 1870. **Wilhelm.**

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Das Pfarramt zu Groß-Bademeusel in der Diöcese Forst, Privat-Patronats, ist in Folge Erkrankung des bisherigen Inhabers von demselben niedergelegt und somit vakant geworden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) In Folge der Mobilmachung des gesammten Heeres sind viele Eigenthümer auch solcher Grundstücke einberufen, zu deren Verpachtung oder Bewirthschaftung durch fremde Hülfe, zumal bei der bevorstehenden Erndte, Veranstaltung wenigstens rechtzeitig nicht mehr getroffen werden kann.

Gesuche um Zurückstellung sind im Augenblicke der Einberufung unstatthaft, und selbst ausnahmsweise zulässige Wiederentlassung eingezogener Mannschaften erfolgt nicht rasch genug, um empfindliche Verluste abzuwenden.

Ist bei früheren ähnlichen Veranlassungen der Patriotismus, die Nächstenliebe und die Opferbereitwilligkeit der daheim bleibenden nicht geringer gewesen, als die Begeisterung, mit welcher die Einberufenen dem Befehle ihres Königs gefolgt sind, so hoffen wir bei dem sich täglich so gehoben kundgebenden Geiste angestammter Treue und Vaterlandsliebe, daß auch jetzt unser Ruf nicht vergeblich sein wird, wenn wir Jedermann, insbesondere Gutsbesitzer, Domainenpächter, Schulzen und Nachbarn, an die Ehrenpflicht erinnern, mit Rath und That nach besten Kräften den zurückgebliebenen Angehörigen der Einberufenen zur Seite zu stehen und ihnen zur Erhaltung des Besitzthums der Abwesenden bei Beschaffung von Wirthschaftsbedürfnissen, Ackerbestellung, Ernteearbeit, u. s. w. werkthätig hülfreiche Hand zu leisten.

Frankfurt a. O., den 25. Juli 1870.
Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Aus Veranlassung mehrerer Specialfälle ist es zur Kenntniß gekommen, daß die frühere Kaiserlich Russische Gesetzgebung über den Erwerb der Staats-Angehörigkeit in Bezug auf die Voraussetzungen und Bedingungen, unter welchen in Rußland die Aufnahme in den Kaiserlich Russischen Unterthanen-Verband zu erfolgen hat, in einigen Punkten wesentliche Abänderungen erlitten hat. Durch ein im Jahre 1868 ergangenes Gesetz ist nämlich für das Gebiet des Russischen Kaiserreichs bestimmt worden:

1) daß Ausländer, welche das Russische Unterthanen-Recht zu erwerben beabsichtigen, dem Gouvernementschef desjenigen Bezirks, in welchem sie sich niederlassen wollen, von ihrer Absicht Anzeige zu machen haben, daß sie aber erst dann wirklich in den Russischen Unterthanen-Verband aufgenommen werden dürfen, wenn sie fünf Jahre lang in Rußland wirklich angesiedelt gewesen sind, und daß sie, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, den Nachweis ihrer Entlassung aus dem bisheri-

gen Unterthanen-Verband nicht zu führen brauchen, und

2) daß Minderjährige (bis zur Zurücklegung des 21. Lebensjahres) überhaupt niemals in den Russischen Unterthanen-Verband aufgenommen werden dürfen, und daß die Aufnahme der Väter, Mütter etc. in den Russischen Unterthanen-Verband die Mitaufnahme ihrer Kinder nicht zur Folge hat.

Durch diese Bestimmungen wird für die diesseitigen nach Rußland auswandernden Unterthanen der Uebelstand herbeigeführt, daß sie, wenn sie diesseits ihre Entlassung aus dem Preußischen Unterthanen-Verbande nachsuchen und erhalten, und nunmehr nach Rußland auswandern, in den ersten fünf Jahren außer Stand sind, das Russische Unterthanenrecht zu erwerben, daß sie daher während dieser Zeit in der nachtheiligen Lage verbleiben müssen, gar keine Staatsangehörigkeit zu besitzen und sich den Wechselfällen des gänzlichen Mangels einer Staats- und Heimathsangehörigkeit auszusetzen, sowie, daß ferner selbst dann, wenn sie für ihre eigene Person nach Ablauf der fünfjährigen Frist in den Russischen Unterthanen-Verband aufgenommen werden, doch keine Möglichkeit vorliegt, für ihre Kinder, so lange diese nicht das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben, die Russische Unterthanen-Eigenschaft zu erwerben, und daß also in allen solchen Fällen die Kinder, selbst der bereits aufgenommenen Russischen Unterthanen, ohne Staatsangehörigkeit und heimathslos verbleiben und möglicherweise in den Staat, dem ihre Eltern früher angehört haben, zurückgewiesen werden können.

Zu einer Modifikation der vorgedachten Bestimmungen ist keine Aussicht vorhanden, auch hat es die Kaiserlich Russische Regierung abgelehnt, in Betreff der Anwendung der Vorschriften bestimmte beruhigende Zusicherungen zu ertheilen.

Dies wird, um auf die möglichen nachtheiligen Folgen, welche aus der Auswanderung nach Rußland in den vorbezeichneten beiden Beziehungen sich ergeben können, aufmerksam zu machen, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 15. Juli 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Auf höhere Anordnung ist die bisher hierselbst bestandene Königliche Eichungs-Commission, welche zugleich die Eichungs-Angelegenheiten der Stadt Frankfurt a. O. zu besorgen hatte, aufgelöst werden.

In Folge dessen haben die städtischen Behörden hierselbst ein besonderes Gemeinde-Eichungs-Amt für die hiesige Stadt errichtet.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Die Gemeinde-Eichungs-Aemter in unserem Verwaltungsbezirke haben sich hinfort in allen Eichungs-Angelegenheiten an den zum Eichungs-Inspektor ernannten Direktor des Eichungs-Amtes Herrn Duske in Berlin zu wenden.

Frankfurt a. O., den 14. Juli 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Auf Grund des §. 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar d. J. wird bezüglich der im §. 1 Nr. 11 und 12 a. a. O. aufgeführten Wildarten der Schluß der diesjährigen Schonzeit auf den 24. August hiermit festgesetzt.

Frankfurt a. O., den 22. Juli 1870.

Königliche Regierung;
Abtheilung des Innern, und Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(5) Die Küster- und Schullehrer-Stelle in Janzhausen, Diöcese Landsberg a. W., Königlichen Patronats, wird durch die Emeritirung ihres zeitherigen Inhabers zum 1. Oktober cr. erledigt.

Frankfurt a. O., den 21. Juli 1870.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des General-Postamts.

(1) Betreffend die Postsendungen an die mobile Armee.

Für die Dauer der Mobilmachung werden **an** die mobilen Militairs und Militairbeamten **in Privat-Angelegenheiten:**

gewöhnliche Briefe und Correspondenzkarten, sowie Geldbriefe mit einem Werthinhalte unter und bis 100 Thlr. einschließlich,

und zwar frei von Norddeutschem Porto befördert.

Correspondenzkarten, welche nicht mit Freimarken beklebt sind, und welche bisher nur in Parthien von wenigstens 100 Stück zu dem Preise von 5 Sgr. verabfolgt wurden, können von jetzt ab auch in kleineren Quantitäten, und zwar bis zu 5 Stück im Preise von 3 Pfennigen bei sämmtlichen Postanstalten entnommen werden.

Die Adressen der Sendungen an die mobilen **Militairs und Militairbeamten** müssen mit dem Vermerk „Feldpostbrief" versehen sein und **genau** ergeben,

zu welchem Armee-Corps, welcher Division, welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Adressat gehört, welchen Grad und Character oder welches Amt bei der Militair-Verwaltung derselbe bekleidet.

Recommandirte Sendungen können in **Privat-Angelegenheiten** an die mobilen Militairs und Militairbeamten nicht befördert werden.

Postvorschußsendungen und Postanweisungen sind von der Beförderung nach der mobilen Armee allgemein ausgeschlossen.

Zur Uebermittelung von Geldbeträgen **an** die mobilen Militairs und Militairbeamten ist daher — statt von der Postanweisung — von der portofreien Versendung des Geldes in förmlichen Geldbriefen bis zu je 100 Thalern einschließlich Gebrauch zu machen.

Privat-Päckereien an die mobilen Militairs und Militairbeamten werden bis auf Weiteres durch die

Lokal-Postanstalten gegen die sonst üblichen Portosätze vermittelt.

Zur Förderung des Abgabe-Geschäfts ist es nothwendig, daß dergleichen Privat-Päckereien nur **frankirt** zur Post gelangen.

Es wird aber schon jetzt darauf aufmerksam gemacht, daß die Beförderung von Privat-Päckereien an die mobilen Militairs und Militairbeamten jedenfalls ausgeschlossen bleiben muß, **sobald** die größeren Marschbewegungen der Armee beginnen, da eine geregelte Zuführung von Päckereien an die Truppen in solchen Fällen erfahrungsmäßig nicht zu ermöglichen ist, ja für die operirende Armee selbst sehr lästig werden kann.

Der Termin, von welchem ab die Beförderung von Päckereien an die mobilen Truppen nicht mehr geschehen kann, wird seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 17. Juli 1870.

General-Postamt.

(2) Betreffend die Einstellung des Postanweisungs-Verkehrs mit Württemberg, Baden und der Pfalz.

Nach einer Mittheilung der obersten Postbehörden von Württemberg und Baden machen die eingetretenen Verhältnisse die Einstellung des Postanweisungs-Verfahrens daselbst nothwendig. Postanweisungen nach Württemberg und Baden, sowie auch nach der Pfalz, werden daher bis auf Weiteres von den Norddeutschen Postanstalten nicht mehr angenommen.

Berlin, den 17. Juli 1870.

General-Postamt.

(3) Betreffend die Beschränkung des Postanweisungs-Verkehrs.

Für die Großherzoglich Hessischen Provinzen Rheinhessen und Starkenburg, mit Ausschluß von Mainz und Castel, sowie für den Ober-Postdirektions-Bezirk Trier wird das Postanweisungs-Verfahren bis auf Weiteres dergestalt außer Anwendung gesetzt, daß daselbst von den Postanstalten weder Einzahlungen angenommen, noch Auszahlungen bewirkt werden.

Berlin, den 17. Juli 1870.

General-Postamt.

(4) Leitung der Correspondenz nach den Vereinigten Staaten von Amerika.

In den regelmäßigen Fahrten der Postdampfer von Bremen und Hamburg nach New York tritt eine Unterbrechung ein. In Folge dessen werden alle Correspondenzen nach den Vereinigten Staaten von Amerika bis auf Weiteres mittelst der direkten Norddeutsch-Amerikanischen Briefpackete auf dem Wege über Belgien und England abgesandt. Das Porto beträgt für Correspondenzen nach den Vereinigten Staaten von Amerika via Belgien und England: für frankirte Briefe pro Loth 4 Groschen oder 14 Kreuzer, für frankirte Drucksachen und Waarenproben pro $2\frac{1}{2}$ Loth $1\frac{1}{3}$ Groschen bezw. 6 Kreuzer.

Berlin, den 19. Juli 1870.

General-Postamt.

(5) Da die Postverwaltung eine namhafte Zahl ihrer Beamten zur mobilen Armee, theils für den Dienst mit der Waffe, theils zur Wahrnehmung des Feld-Postdienstes abgegeben hat, und außerdem zur Zeit durch zahlreiche Erkrankungen Einbuße an Personal erleidet, werden voraussichtlich an manchen Orten die Beamtenkräfte nicht mehr ausreichen, um die im §. 23 des Reglements vom 11. Dezember 1867 zum Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 festgesetzten Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum in ihrer vollen Ausdehnung aufrecht zu erhalten.

Die Ober-Postdirektionen und Ober-Postämter sind daher ermächtigt worden, bei den Postanstalten ihres Bezirks die gedachten Dienststunden einzuschränken, soweit die unabweisliche Nothwendigkeit dies bedingt, und es ohne wesentliche Beeinträchtigung der Verkehrs-Interessen geschehen kann.

Berlin, den 17. Juli 1870.

General-Postamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

(1) Zur möglichsten Förderung der wohlthätigen Wirksamkeit aller Derjenigen, welche sich der Sammlung und Beförderung von Beitrags-Gegenständen zu Gunsten ausgerückter deutscher Truppentheile unterziehen, ist die frachtfreie Beförderung aller Frachtstücke, welche an die Lazareth-Reserve-Depots und die zu bildenden Lokal- und Provinzial-Comitees zur Sammlung patriotischer Gaben gerichtet sind, oder von diesen Depots resp. Comitees abgesandt werden und mit der Bezeichnung:

„für ausgerückte deutsche Truppen"

im Frachtbriefe aufgegeben sind, auf den Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen bewilligt worden.

Bromberg, den 20. Juli 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(2) Der Personenverkehr wird auf der Königlichen Ostbahn vom 25. d. Mts. ab derart eingestellt, daß der von Berlin Vormittags 9 Uhr, sowie der von Eydtkuhnen Nachmittags 2 Uhr an diesem Tage abgehende Zug die letzten Züge sind, welche nach dem bestehenden Fahrplane noch befördert werden.

In wie weit vom 26. d. Mts. ab in beschränkter Weise Personenbeförderung stattfindet, ist bis auf Weiteres nur auf den diesseitigen Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 21. Juli 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(3) Vom 15. August cr. ab wird zwischen sämmtlichen Stationen der Strecke Cüstrin-Bromberg der Ostbahn und sämmtlichen Stationen der Strecke Stargard-Posen der Oberschlesischen Bahn — Haltestellen ausgeschlossen — ein direkter Personen- und Gepäckverkehr unter den gleichen Bedingungen, wie zwischen den übrigen im direkten Verkehr stehenden Stationen dieser Bahnen eingeführt.

Bromberg, den 19. Juli 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Vom 17. d. M. ab werden auf den diesseitigen Stationen Berlin, Frankfurt a. O., Liegnitz, Breslau, Görlitz, Greiffenberg, Hirschberg, Dittersbach und Liebau Rundreisebillets, welche zu Reisen nach bedeutenden Orten der Sächsischen und Oesterreichischen Monarchie, als Dresden, Bodenbach, Prag, Brünn, Olmütz, Wien, Gratz, Laibach, Triest, Pragerhof, Ofen, Pest, Marchegg, Oderberg, Pardubitz, Königgrätz, Josephstadt, Trautenau ꝛc. und zurück nach der Abfahrtsstation in verschiedenen weiteren und engeren Touren berechtigen, zu erheblich ermäßigten Preisen verausgabt.

Die Unterbrechung der Fahrt ist auf jeder innerhalb der betreffenden Tour gelegenen, in den Billets markirten Coupon-Station gestattet.

Nähere Angaben über die verschiedenen Routen und Preise der Billets enthalten die in den Vestibulen unserer Stationsgebäude ausgehängten Placate.

Auf jedes Rundreisebillet werden 50 Pfund Freigepäck bewilligt.

Kinder unter zwei Jahren werden frei befördert, für Kinder höheren Alters sind die vollen Billetpreise zu zahlen.

Berlin, den 12. Juli 1870.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

Der Schulamtskandidat Dr. Börner ist als ordentlicher Lehrer an der Realschule zu Frankfurt a. O. angestellt worden.

Nachbenannte, bisher provisorisch angestellte Lehrer sind nunmehr definitiv angestellt worden: 1) Johann August Höhna als 3. Lehrer an der Freischule in Cottbus, 2) Heinrich Emil Katschke als 4. Lehrer an der Knabenschule in Peitz, Diözese Cottbus, 3) Karl Julius Goerlich als Küster und Lehrer in Lugau, Diözese Dobrilugk, 4) Wilhelm Gustav Adolf Krampe als 6. Lehrer an der Stadtschule in Kirchhain, Diözese Dobrilugk.

Der Oberförster Pauli in Hohenwalde ist zum Militairdienste eingezogen und die einstweilige Verwaltung der Oberförsterei Hohenwalde dem Oberförster Vogelgesang in Lichtefleck übertragen worden.

Für den Stadtbezirk Senftenberg nebst Zubehör ist der Kaufmann Robert Stumpff daselbst als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Personal-Veränderungen
im Bezirk der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Der Bahnmeister Beer in Gusow ist zum Königlichen Bahnmeister ernannt.

Der bisherige Betriebs-Sekretair Bayard in Guben ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Vermischtes.

Feuerkassengelder-Ausschreiben
für die Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlausitz und der Distrikte Jüterbog und Belzig für das 1. Halbjahr 1870.

Für das 1. Halbjahr 1870 sind von den Societäts-Mitgliedern aufzubringen: a. Vergütigungsgelder für Gebäudeschäden aus Anlaß von 146 Bränden, incl. Abschätzungskosten 299,607 Thlr. 5 Sgr., b. Spritzen-Prämien 3,820 Thlr., c. Wasserwagen-Prämien 1,267 Thlr., d. Pertinenzschäden-Vergütigungen 4,947 Thlr. 8 Sgr., e. Verwaltungskosten 9,553 Thlr. 12 Sgr. 7 Pf., f. Extraordinarien 1,351 Thlr. 14 Sgr. 10 Pf., Summa 320,546 Thlr. 10 Sgr. 5 Pf.

Hiervon kommen in Abzug: a. Zinsen-Ueberschuß des eisernen Bestandsfonds 1,730 Thlr. 7 Pf., b. extraordinaire Einnahmen 450 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf., zusammen 2,180 Thlr. 2 Sgr. 10 Pf., so daß noch aufzubringen bleiben 318,366 Thlr. 7 Sgr. 7 Pf. Zur Deckung dieser Summe werden für Gebäude der I. Klasse 3 Sgr. 4 Pf., II. Klasse 6 Sgr. 8 Pf., III. Klasse 16 Sgr. 8 Pf., IV. Klasse 1 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. für 100 Thlr. Versicherung ausgeschrieben und sind demnach aufzubringen für Gebäude der I. Klasse von 48,292,550 Thlr. Versicherungskapital 53,658 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf., II. Klasse von 36,075,475 Thlr. Versicherungskapital 80,167 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf., III. Klasse von 35,173,550 Thlr. Versicherungskapital 195,408 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf., IV. Klasse von 228,875 Thlr. Versicherungskapital 2,543 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf., zusammen von 119,770,450 Thlr. Versicherungskapital 331,777 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf., also gegen obige Bedarfssumme von 318,366 Thlr. 7 Sgr. 7 Pf., mehr 13,411 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf.

Dieses Plus wird nunmehr wieder, nachdem die bei den Feuerkassen-Ausschreiben pro II. Semester 1868 und I. und II. Semester 1869 verbliebenen Ueberschüsse in Gemäßheit des mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 24. Mai pr. (Gesetz-Sammlung pro 1869 S. 774 ff.) genehmigten Zusatzes zu §. 132 unsers Reglements vom 15. Januar 1855 zur Erhöhung des eisernen Bestandsfonds auf die Summe von 100,000 Thlr. verwendet worden sind, — den Societätsgenossen bei Erlaß des nächsten Ausschreibens als Guthaben angerechnet werden.

Die Mitglieder unserer Societät werden nun hierdurch veranlaßt, die von ihnen zu leistenden Beiträge nach Maaßgabe der besonderen Aufforderungen der betreffenden Kreis-Feuer-Societäts-Direktionen ungesäumt zu entrichten. Berlin, den 13. Juli 1870.

Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Societät
der Kurmark und der Niederlausitz.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Extra-Amtsblatt.

Bekanntmachung.

Der Bundeskanzler hat den Subscriptions-Preis der 5procentigen Bundes-Anleihe auf **88** (Acht und achtzig) Procent festgesetzt.

Berlin, den 30. Juli 1870.

Das Bundeskanzler-Amt.

Delbrück.

Vorstehendes wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Der Regierungs-Präsident.

Freiherr von Nordenflycht.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Extra-Blatt

zum

Amtsblatt Nr. 30 der Königl. Preußischen Regierung zu Frankfurt a. O.

Ausgegeben am 1. August 1870.

Bekanntmachung

betreffend

die auf Grund des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1870 in Gemäßheit des Allerhöchsten Präsidial-Erlasses vom 24. Juli 1870 zu begebende 5prozentige Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870.

Durch das Bundesgesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marineverwaltung vom 21. Juli 1870, ist dem Unterzeichneten die Ermächtigung ertheilt, zur Bestreitung der durch die angeordnete Mobilmachung der Armee und durch die Kriegführung entstehenden außerordentlichen Ausgaben die Summe von 120 Millionen Thalern im Wege des Kredits flüssig zu machen.

Durch Allerhöchste Präsidialverordnung vom 24. Juli 1870 ist genehmigt worden, daß von jener Summe ein Betrag von 100 Millionen Thalern durch eine nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundesgesetzblatt S. 339) zu verwaltende, mit jährlich fünf vom Hundert zu verzinsende Anleihe beschafft und zu diesem Zwecke ein entsprechender Betrag von Schuldverschreibungen ausgegeben werde.

Es handelt sich darum, den verbündeten Regierungen die umfangreichen Mittel zu schaffen, welche nöthig sind, um den Krieg zur Vertheidigung unseres Vaterlandes nachhaltig zu führen. Dies ist nur möglich, wenn alle Klassen der Bevölkerung mit patriotischer Hingebung zur Erfüllung der Aufgabe zusammenwirken. Es ist daher zur Begebung der Anleihe der Weg einer allgemeinen Subskription gewählt worden, durch welche einem Jeden Gelegenheit geboten wird, sich nach Maßgabe seiner Mittel zu betheiligen.

Die Anleihe wird unter nachfolgenden Bedingungen zur allgemeinen Zeichnung aufgelegt.

§. 1.

Die Anleihe wird in dem Nominalbetrage zur Subskription gestellt, welcher erforderlich ist, um 100 Millionen Thaler flüssig zu machen.

Die Schuldverschreibungen werden in Abschnitten von 50 Thlrn., 100 Thlrn., 500 Thlrn., 1000 Thlrn. und 10,000 Thlrn. und mit halbjährlich, am 2. Januar und 1. Juli, fälligen Zinscoupons vom 1. Juli d. J. ab auf 4 Jahre, sowie mit Talons versehen.

Die Tilgung des Schuldkapitals wird in der Art erfolgen, daß die durch den Bundeshaushalts-Etat dazu bestimmten Mittel zum Ankaufe einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen verwendet werden. Dem Norddeutschen Bunde bleibt das Recht vorbehalten, die im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kapitalbetrages binnen einer gesetzlich festzustellenden Frist zu kündigen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht gegen den Norddeutschen Bund nicht zu.

§. 2.

Die Subskription findet
am Mittwoch den 3. August und
am Donnerstag den 4. August
d. J. von 8 Uhr Vormittags bis 7 Uhr Abends bei den in der Anlage verzeichneten Stellen statt.

Der Subskriptionspreis wird wenige Tage vor dem 3. August festgesetzt und besonders bekannt gemacht werden.

§. 3.

Die Subskription kann, unter Benutzung der von den Zeichnungsstellen auch schon vor Beginn der Zeichnungen auszugebenden Verpflichtungsscheine, auf beliebige, durch die Zahl 50 theilbare Nominalbeträge von Schuldverschreibungen erfolgen. Jede einzelne Zeichnung muß mindestens auf 50 Thlr. Nominalbetrag lauten.

§. 4.

Außer dem Kapitalbetrage hat der Zeichner, vorbehaltlich der Bestimmung im §. 10, Stückzinsen

nach dem Satze von 5 Prozent pro anno von den einzuzahlenden Beträgen für die Zeit vom 1. Juli d. J. bis zum jedesmaligen Einzahlungstage zu vergüten.

§. 5.

Bei der Subskription ist eine baare Anzahlung von zehn Prozent des gezeichneten Nominalbetrages zu leisten.

Es kann jedoch bei den in dem anliegenden Verzeichniß mit einem * bezeichneten Zeichnungsstellen statt der baaren Anzahlung eine Kaution von 20 Prozent des gezeichneten Nominalbetrages in zum Tageskourse zu veranschlagenden Effekten hinterlegt werden.

Als Kautionsobjekte werden angenommen: Staatsschuldverschreibungen der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, Rentenbriefe der Preußischen Rentenbanken, Pfandbriefe landschaftlicher Pfandbrief-Institute und staatlich garantirte Prioritäts-Obligationen Norddeutscher Eisenbahnen.

Bei folgenden Stellen, nämlich:

der Preußischen Haupt-Seehandlungskasse, der Kasse der Preußischen Bank und den mit der Annahme von Zeichnungen beauftragten Komptoiren und Kommanditen der Preußischen Bank (l. b. 3 des Verzeichnisses A.), bei den Zeichnungsstellen in Frankfurt a. M., Leipzig, Hamburg und Bremen

können auch andere kurshabende Werthpapiere als Kaution angenommen werden.

§. 6.

Im Falle der Ueberzeichnung der Anleihe tritt eine verhältnißmäßige Reduktion der Zeichnungen, unter thunlichster Berücksichtigung der kleinen Beträge, ein. Den Subskribenten steht über den in diesem Falle überschießenden Theil der bei der Subskription geleisteten baaren Anzahlung oder Effektenkaution die freie Verfügung zu.

§. 7.

Die baaren Anzahlungen, sowie die an ihrer Stelle hinterlegten Effektenkautionen verfallen zu Gunsten der Bundeskasse, wenn die beiden ersten im §. 9 bezeichneten Einzahlungen nebst Stückzinsen zur vorgeschriebenen Frist nicht vollständig geleistet werden.

§. 8.

Bei der am 1. September fälligen Einzahlung wird die baare Anzahlung, einschließlich einmonatlicher Zinsen ihres Betrages zu 5 Prozent pro Jahr, auf den einzuzahlenden Betrag verrechnet, die Effektenkaution zurückgegeben.

Für die Erfüllung der weiteren durch die Zeichnung übernommenen Verpflichtungen haften dann die beiden ersten Einzahlungen in derselben Weise, wie die ursprüngliche baare Anzahlung oder Effektenkaution.

§. 9.

Die Subskribenten sind verpflichtet, die Einzahlungen auf je 100 Thaler Nominalwerth zu leisten:

am 10. August mit 10 Thalern,
„ 1. September „ 20 „
„ 1. Oktober „ 15 „
„ 1. November „ 20 „
„ 1. Dezember „ 15 „
„ 28. „ „ dem Reste des Subskriptionspreises,

nebst den nach §. 4 zu berechnenden Stückzinsen.

§. 10.

Wer die Vollzahlung des gezeichneten Betrages am 10. August leistet, hat keine Stückzinsen zu vergütigen. Wer die Vollzahlung nach dem 10. August bis zum 1. September einschließlich leistet, hat die Stückzinsen nur für den Monat Juli zu vergüten. Für die auf diese Vollzahlung anzurechnende Anzahlung findet dagegen eine Zinsvergütung nicht statt.

Vom 1. September ab ist die Vollzahlung, sowie die Vorauszahlung einer oder mehrerer rückständiger Einzahlungsraten in den im §. 9 bezeichneten Theilbeträgen nur noch an den im §. 9 festgesetzten Einzahlungsterminen zulässig. Jedoch sind dann die Stückzinsen von dem einzuzahlenden Betrage nach Maßgabe des §. 4 vom 1. Juli d. J. bis zu dem Tage der Voll- resp. Vorausbezahlung zu vergüten.

§. 11.

Ueber die geleistete Anzahlung resp. die hinterlegte Effektenkaution wird von der Zeichnungsstelle eine auf den Namen des Subskribenten lautende Empfangsbescheinigung ausgestellt, auf welcher demnächst auch über jede vor dem 1. September erfolgende Einzahlung interimistisch quittirt wird.

Diese Empfangsbescheinigung wird am zweiten Einzahlungstermine (1. September) gegen Zusagescheine der Königlich Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden, welche auf den Inhaber lauten, ausgetauscht. Ueber die weiteren Einzahlungen wird auf diesem Zusageschein quittirt.

§. 12.

Nach erfolgter Vollzahlung werden die Zusagescheine gegen Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870, nebst den dazu gehörigen Coupons und Talons, in dem Maße, wie die Anfertigung der Schuldverschreibungen fortschreitet, umgetauscht.

§. 13.

Die sämmtlichen Einzahlungen sind bei derjenigen Kasse zu leisten, bei welcher die Subskription erfolgt ist.

Jedoch wird die Königlich Preußische Staatsschuldentilgungskasse zu Berlin auf den Antrag des Inhabers eines Zusagescheines nach vorheriger Kommunikation mit der Kasse, bei welcher die ersten Ein-

zahlungen erfolgt sind, die Annahme der ferneren Einzahlungen übernehmen.

§. 14.

Es bleibt vorbehalten, einzelne Kassen von der Annahme sowohl der Zeichnungen, wie der ferneren Einzahlungen nachträglich auszuschließen und für dieselben rücksichtlich der Einzahlungen andere Kassen zu substituiren.

Berlin, den 26. Juli 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Graf von Bismarck-Schönhausen.

Verzeichniß der Kassen,

von welchen Subskriptionen auf die 5prozentige Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 angenommen werden.

(Die mit einem * bezeichneten Kassen nehmen Effektenkautionen an.)

I. In Preußen mit Lauenburg:

a. In Berlin:

1) bei der *Staatsschulden-Tilgungskasse, Oranienstraße 94,
2) bei der *Seehandlungs-Hauptkasse, Jägerstr. 21,
3) bei der *Kasse der Preußischen Bank, Jägerstraße 34,
4) bei der *Kasse der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern, Markgrafenstraße 47,

b. In den Provinzen:

1) bei allen *Regierungs-Hauptkassen, den *Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover und der *Landeskasse in Sigmaringen;
2) bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen; in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westphalen, Hessen-Nassau und Rheinland bei sämmtlichen Steuer-Empfängern;
3) bei den *Comptoiren bezw. *Commanditen der Preußischen Bank in Aachen, Altona, Bielefeld, Breslau, Bromberg, Cassel, Coblenz, Cöln, Cöslin, Crefeld, Danzig, Dortmund, Düsseldorf, Elberfeld, Elbing, Emden, Essen, Flensburg, Frankfurt a. O., Gleiwitz, Glogau, Görlitz, Graudenz, Halle, Hannover, Insterburg, Königsberg i. Pr., Landsberg a. d. W., Magdeburg, Memel, Minden, Münster, Nordhausen, Osnabrück, Posen, Siegen, Stettin, Stolp, Stralsund, Thorn und Tilsit;
4) in Frankfurt a. M. bei der *Ober-Postkasse, der *Kreiskasse und der *Haupt-Steueramtskasse.

Außerdem

in Lauenburg

bei der *Centralkasse in Ratzeburg und der *Haupt-Steueramtskasse in Lauenburg.

II. Im Königreich Sachsen:

1) bei der Königlichen *Finanzhauptkasse in Dresden;
2) bei der Königlichen *Lotterie-Darlehnskasse zu Leipzig;
3) bei den *Haupt-Zollamtskassen in Zittau, Schandau, Marienberg, Annaberg und Eibenstock;
4) bei den *Haupt-Steueramtskassen in Bautzen, Löbau, Pirna, Meißen, Freiberg, Chemnitz, Glauchau, Zwickau, Plauen, Grimma und Riesa;
5) bei den Bezirks-Steuereinnahmen in Dippoldiswalde, Augustusburg, Rochlitz, Leisnig, Borna, Wurzen, Rossen, Wolkenstein, Schneeberg, Adorf, Kamenz und Großenhain.

III. In Hessen:

bei der Großherzoglichen *Staatsschulden-Tilgungskasse in Darmstadt und der Großherzoglichen *Ober-Einnehmerei in Gießen.

IV. In Mecklenburg-Schwerin:

bei der Großherzoglichen Renterei in Schwerin, der Großherzoglichen Amtskasse in Güstrow und bei den Stadtkassen in Rostock, Wismar, Parchim und Waren.

V. Im Großherzogthum Sachsen:

bei der Großherzoglichen *Staatsschulden-Tilgungskasse in Weimar und den Großherzoglichen *Rechnungsämtern in Eisenach und Weida.

VI. In Mecklenburg-Strelitz:

bei der Großherzoglichen *Rentei in Neu-Strelitz und der Großherzoglichen *Hauptkasse des Fürstenthums Ratzeburg in Schönberg.

VII. In Oldenburg:

bei der Großherzoglichen *Landeskasse in Oldenburg und den *Hauptzollamtskassen in Brake, Varel und Delmenhorst.

VIII. In Braunschweig:

bei der Herzoglichen *Haupt-Finanzkasse in Braunschweig, bei der Herzoglichen *Leihhauskasse daselbst und bei den kombinirten Herzoglichen *Kreis- und Leihhauskassen in Wolfenbüttel, Helmstädt, Gandersheim, Holzminden und Blankenburg.

IX. In Sachsen-Meiningen:

bei der Herzoglichen *Hauptkasse in Meiningen, den Herzoglichen *Amts-Einnahmen in Meiningen, Salzungen, Wasungen, Römhild, Hildburghausen, Heldburg, Eisfeld, Schalkau, Sonnenberg, Gräfenthal, Saalfeld und Camburg.

X. In Sachsen-Altenburg:

bei der Herzoglichen *Finanzhauptkasse in Altenburg, bei dem Herzoglichen *Rentamt in Roda und bei den Steuer- und Rentämtern in Lucka, Schmoelle, Rönneburg, Eisenberg und Kohla.

XI. In Sachsen-Coburg-Gotha:

1) in Gotha:
   bei der Herzoglichen *Staatskasse in Gotha und den Herzoglichen Rent- und Steuer-Aemtern in Gotha, Ohrdruf und Waltershausen.
2) In Coburg:
   bei der Herzoglichen *Staatskasse in Coburg und bei den Amts-Einnahmen in Rodach, Neustadt, Sonnefeld und Königsberg.

XII. In Anhalt:

bei der Herzoglichen *Landes-Hauptkasse in Dessau und bei den *Kreiskassen in Cöthen, Zerbst, Bernburg und Ballenstedt.

XIII. In Schwarzburg-Rudolstadt:

bei der Fürstlichen *Haupt-Landeskasse und bei den Fürstlichen Rent- und Steueramts-Kassen in Königsee und Frankenhausen.

XIV. In Schwarzburg-Sondershausen:

bei den Fürstlichen *Bezirkskassen in Sondershausen, Arnstadt und Gehren.

XV. In Waldeck:

bei der *Fürstlichen Staatskasse in Arolsen.

XVI. In Reuß älterer Linie:

bei der Fürstlichen Landeskasse in Greiz.

XVII. In Reuß jüngerer Linie:

bei der Fürstlichen *Haupt-Staatskasse in Gera, bei dem Fürstlichen Haupt-Steueramt daselbst und bei den Fürstlichen Steuer-Aemtern in Schleiz und Lobenstein.

XVIII. In Schaumburg-Lippe:

bei der *Fürstlichen Landeskasse in Bückeburg.

XIX. In Lippe:

bei der Fürstlichen Landkasse in Detmold und der Fürstlichen Leihekasse daselbst.

XX. In Lübeck:

bei der *Stadtkasse in Lübeck.

XXI. In Bremen:

bei der *Generalkasse in Bremen und bei den Steuer-Rendanturen in Vegesack und Bremerhafen.

XXII. In Hamburg:

bei der *Handelskammer in der Hamburgischen Börse und den Amtskassen in Bergedorf und Ritzebüttel.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 31. Den 3. August 1870.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Beschreibung

der nach dem Gesetze vom 21. Juli 1870 (Bundes-Gesetzblatt Seite 499) auszugebenden Darlehns-Kassenscheine des Norddeutschen Bundes zu 25, 10 und 5 Thaler.

Die Dahrlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes zu 25, 10 und 5 Thaler, 4" $10\frac{1}{2}$"' breit und 3" 1"' hoch, sind auf Hanfpapier gedruckt, und ist die Schau- und Kehrseite mit einem farbigen von weißen guillochirten Linien durchbrochenen Untergrund versehen.

Die Farbe des Untergrundes ist bei den Scheinen
zu 25 Thlr. blau,
zu 10 Thlr. roth,
zu 5 Thlr. grün,

Die Schauseite enthält in schwarzem Typendruck links: das Wappen des Norddeutschen Bundes und unter demselben die Werthzahl auf gemustertem Felde, rechts daneben in Zeilen untereinander:

Darlehns-Kassenschein
Fünfundzwanzig (Zehn oder Fünf) Thaler
vollgültig in allen Zahlungen
Gesetz vom 21. Juli 1870.
Berlin, den 1. August 1870.
Preussische Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

und die Strafandrohung gegen die Nachbildung.

Die Kehrseite enthält in schwarzem Typendruck an den Seiten rechts und links:

25 Thaler 25 (10 Thaler 10, 5 Thaler 5),

oben die Littera und Nummer, auf der rechten Seite die Werthzahl und unter derselben: „Ausgefertigt" mit der Namensunterschrift des Beamten.

Auf der linken Seite befindet sich als Trockenstempel das Wappen des Norddeutschen Bundes und darunter die Werthzahl auf guillochirter Rosette in der Farbe des Untergrundes.

Berlin, den 28. Juli 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Kundmachung des Finanzministeriums vom 2. April 1870, womit ein letzter Zinsentermin für einige zur Convertirung bestimmte Gattungen der allgemeinen Staatsschuld festgesetzt wird.

Kraft der mit dem Gesetze vom 24. März 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 37) ertheilten Ermächtigung wird für nachfolgende Gattungen der Staatsschuld als letzter Zinsentermin, an welchem noch auf Grund der bisherigen zur Convertirung bestimmten alten Schuldtitel eine Zinsenzahlung geleistet wird, festgesetzt:

1) für das Silberanlehen vom 11. Mai 1864 der 1. November 1870;
2) für das Silberanlehen vom 23. November 1865 der 1. Dezember 1870;
3) für das Convertirungs-Anlehen vom 1. Juli 1849 für kapitalisirte Zinsen und Staatslotto-Anlehens-Gewinnste, für das Anlehen vom 30. September 1851 Serie B., für das in England negocirte Anlehen vom 1. Juli 1852, für das Silberanlehen vom 1. Juli 1854 in Frankfurt und Amsterdam und für das in England negocirte Anlehen vom Jahre 1859 der 1. Jänner 1871;
4) für die mit 1 Percent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Jänner, beziehungsweise der 1. Februar 1871;
5) für die mit $2\frac{1}{2}$ Percent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. November 1870, beziehungsweise der 1. Jänner, 1. Februar, 1. März und 1. April 1871;
6) für die mit 3 Percent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Dezember 1870;
7) für die mit 4 Percent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Dezember 1870, beziehungsweise der 1. Februar, 1. März und 1. April 1871;
8) für das $4\frac{1}{2}$percentige Anlehen vom Jahre 1849 der 15. Oktober, beziehungsweise der 15. Dezember 1870;
9) für das Anlehen auf Grund des Gesetzes vom 25. August 1866 der 1. November 1870.

Die nach diesen Terminen fällig werdenden Zinsen werden auf Grund der alten Schuldtitel aus den bezeichneten Anlehen von der Staatskasse nicht mehr realisirt, die nach diesen Terminen fällig werdenden Coupons derselben auch nicht mehr als Zahlung für landesfürstliche Steuern und Abgaben angenommen, und wird die weitere Verzinsung nur auf Grund der neuen (Convertirungs-) Schuldtitel geleistet werden.

Der letzte Zinsentermin für die alten Schuldtitel der in vorstehender Kundmachung nicht bezeichneten Gattungen der Staatsschuld wird später festgesetzt werden.

gez. Brestel, m. p.

Vorstehende Kundmachung des Kaiserlich Oesterreichischen Finanzministerii wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 17. Mai 1870.

Königliche Regierung.

(2) In Erwiederung auf den Bericht vom 11. d. Mts., I. A. 4479/70, finde ich nichts dagegen zu erinnern, daß Personen, welche als Hühnerangen-Operateure geprüft zu werden wünschen, zu einer solchen nach Maßgabe der Verfügung vom 25. August 1845 vorzunehmenden Prüfung mit dem Bemerken zugelassen werden, daß sie durch Ablegung dieser Prüfung nur das Recht erlangen, sich als geprüfte Hühneraugen-Operateure zu bezeichnen, und daß ihnen das Prüfungszeugniß mit dem daraus hervorgehenden Recht nach Maßgabe des §. 53 alin. 2 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 entzogen werden würde, wenn aus ihren Handlungen oder Unterlassungen ein Mangel derjenigen Eigenschaften erhelle, welche bei Ertheilung des Prüfungszeugnisses vorausgesetzt werden mußten.

Diese Bemerkung ist in das Prüfungszeugniß selbst aufzunehmen.

Berlin, den 20. Juli 1870.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Vertretung.

M. 4063. gez. Lehnert.

An die Königliche Regierung zu Frankfurt a. O.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 26. Juli 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Mit Bezugnahme auf die noch vielfach eingehenden Anträge wegen Aufnahme als Lehrtochter in das Königliche Hebeammen-Lehr-Institut hierselbst bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die sämmtlichen Lehrtöchterstellen für den diesjährigen Lehrkursus bereits vergeben sind. Es kann daher eine fernerweite Annahme von Lehrtöchtern, auch nicht solcher, welche auf eigne Kosten an dem Unterricht theilnehmen wollen, für dies Jahr wegen Mangel an Raum nicht mehr stattfinden. In Bezug auf die ausnahmsweise Zulassung von Frauen zum Hebeammen-Unterricht im hiesigen Institut für eigne Rechnung bemerken wir gleichzeitig unter Hinweis auf unsere Amtsblatt-Verordnungen vom 3. Mai 1852 (Amtsblatt de 1852 Seite 181/2) und vom 14. August 1866 (Amtsblatt de 1866 S. 322), daß der im Voraus einzuzahlende Kostenbetrag für Unterricht, Wohnung, Heizung, Beköstigung u. s. w. mit Rücksicht auf die allgemeine Steigerung der Preise für alle Lebensbedürfnisse von 30 Thlr. auf 50 Thlr. hat erhöht werden müssen.

Frankfurt a. O., den 25. Juli 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Betreffend die gewerbliche Zeichenschule in Cottbus.

Die Betheiligten werden hierdurch unter Verweisung auf unsere in Nr. 15 S. 106 des diesjährigen Amtsblatts abgedruckte Bekanntmachung vom 5. April cr. nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß die gewerbliche Zeichenschule in Cottbus voraussichtlich im Herbste d. J. eröffnet werden wird. Anmeldungen zur Theilnahme an dem Unterrichte in derselben nehmen der Magistrat und der Vorsitzende des Curatoriums der Schule, Herr Albert Liersch zu Cottbus entgegen.

Frankfurt a. O., den 25. Juli 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(5) Patent-Ertheilungen. 1. Dem Grafen zu Münster zu Herrnmotschelnitz bei Wohlau ist unter dem 6. Juli 1870 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Egge, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2. Dem Feldmesser und Oekonomen Gustav Adolph Weinandt in Berlin ist unter dem 12. Juli 1870 ein Patent

auf ein durch Beschreibung und Modell nachgewiesenes Instrument zur Auffindung der Einlaufstellen bei Quellstellen in Deichen,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3. Dem Ingenieur Kleemann zu Schöningen und dem Fabrik-Inspektor Wrede zu Königslutter im Herzogthum Braunschweig ist unter dem 9. Juli 1870 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zum Entsäften der Diffusions-Rückstände von Zuckerfabriken, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen. 1. Das dem Ernst Hillt zu Berlin unter dem 18. April 1869 ertheilte Patent

auf ein Drehkreuz in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist aufgehoben.

2. Das dem Dr. Karl Liebermann und dem Dr. Karl Graebe zu Berlin unter dem 23. März 1869 ertheilte Patent

auf ein Verfahren zur fabrikmäßigen Gewinnung eines rothen Farbestoffs aus Anthracen

ist aufgehoben.

Berichtigung. In dem dem Herzoglich anhaltischen Bergrath a. D. Karl Bischof zu Halle a. S. unterm 28. Juni d. J. ertheilten und in Nr. 151 des „Staats-Anzeigers" publicirten Patente muß es statt der Worte: „Theer aus Steinkohlen zu gewinnen", heißen: „Theer aus Schweelkohlen zu gewinnen."

Frankfurt a. O., den 18. Juli 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(6) Der nach dem Kalender am 10. Oktober d. J. anstehende Kram-, Vieh- und Pferdemarkt in der Stadt Schwiebus ist auf den 3. desselben Monats verlegt worden.

Frankfurt a. O., den 28. Juli 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(7) Die erste Schullehrer-Stelle in Byhlegure, Diöcese Lübben, Privat-Patronats wird durch die Emeritirung ihres zeitherigen Inhabers zum 1. Oktober cr. vakant.

Frankfurt a. O., den 28. Juli 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(8) Die zweite Schullehrerstelle in Neu-Anspach, Diözese Friedeberg i. N., Königlichen Patronats, ist durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden. Frankfurt a. O., den 30. Juli 1870.

Königliche Regierung;

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(9) Nachstehende Bestimmungen, mit welchen sich der Bundesrath des Norddeutschen Bundes in der Sitzung vom 3. Juni d. J. einverstanden erklärt hat, werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., 25. Juli 1870.

Königliche Regierung.

Abtheilung für indirekte Steuern.

Bestimmungen

betreffend die Gewährung der Abgabenfreiheit für Salz, welches nicht unter stehender Kontrole zum Einsalzen, Einpökeln etc. von Gegenständen verwendet worden ist, die ausgeführt werden.

§. 1. Für welche nicht unter stehender steuerlicher Kontrole eingesalzenen, eingepökelten etc. Gegenstände bei der Ausfuhr in das Zollvereins-Ausland von dem zu ihrer Zubereitung verwendeten Salz eine Erstattung der Abgabe gewährt wird, sowie nach welchen Normen diese Erstattung erfolgt, wird von der obersten Landes-Finanzbehörde nach Maßgabe der unter den Zollvereinsstaaten getroffenen Vereinbarungen und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse bestimmt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Abgabe wird nicht erstattet, wenn deren Betrag für einen Transport bei Butter 15 Sgr., bei einem andern Gegenstande 1 Thlr. nicht erreicht.

Ueberschießende Beträge von weniger als 1 Sgr. bleiben außer Ansatz.

§. 2. Wer Fleisch, Speck oder Käse zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Erstattung der Salzabgabe einpökeln etc. beziehungsweise unter Verwendung von Salz zubereiten will, hat diese Absicht zuvor der Steuerstelle seines Wohnorts anzumelden und über den Salzverbrauch ein Buch über Zugang und Abgang zu führen, welches mit den Quittungen über die Verabgabung des aus dem Auslande bezogenen und mit den Nachweisen über den Bezug des aus dem Inlande beschafften Salzes zu belegen und auf Erfordern zur amtlichen Einsicht vorzulegen ist.

In diesem Buche sind auch die empfangenen Vergütungen an Salzabgabe zu vermerken.

Käsefabrikanten haben außerdem die Zeit, in welcher sie Käse fabriziren, anzumelden und die probeweise Beaufsichtigung des Salzverbrauchs durch Steuerbeamte zu gestatten.

§. 3. Wer die Erstattung der Abgabe in Anspruch nehmen will, hat die zur Ausfuhr bestimmten Gegenstände (§. 1) der dem Versendungsorte zunächst belegenen, zur Ausfertigung von Begleitscheinen befugten, oder zu Abfertigungen der in Rede stehenden Art von der Direktivbehörde besonders ermächtigten Zoll- oder Steuerstelle mit einer in zwei Exemplaren zu übergebenden schriftlichen Anmeldung vorzuführen, welche nach Maßgabe des beigefügten Musters **A.** den Namen und Wohnort des Anmeldenden, die Zahl, Art, Bezeichnung, Inhalt, Bruttogewicht und, wenn die Abgabenvergütung nach dem Nettogewichte erfolgt; auch das Nettogewicht der einzelnen Kolli, sowie das Ausgangsamt ergeben und die Versicherung enthalten muß, daß zum Einsalzen etc. der betreffenden Gegenstände auf den Centner derselben nicht weniger Salz, als der von der obersten Landes-Finanzbehörde für jeden dieser Gegenstände beziehungsweise für den betreffenden Bezirk angenommene Minimalsatz verwendet worden ist.

Anmeldungen, welche unvollständig sind, undeutlich geschrieben sind, Rasuren oder nicht mit Genehmigungsvermerk versehene Durchstreichungen enthalten, sind zurückzuweisen.

§. 4. Die Amtsstelle unterwirft die vorgeführten Gegenstände einer Revision und stellt hierbei ihre Beschaffenheit und ihr Gewicht fest.

Die Feststellung des Gewichts der Waarenpost kann nach dem Ermessen des Abfertigungsamts durch Probeverwiegungen erfolgen. Der amtlichen Verwiegung bedarf es überhaupt nicht, wenn die Abgabenbefreiung für ein gewisses gleichbleibendes Maaß, z. B. Tonnen, zugesichert ist, dessen Gewicht handelsüblich oder gesetzlich feststeht, und wenn die Waare in Kolli von diesem gleichen Maaße zur Abfertigung gestellt wird.

Ebenso genügt zu Feststellung des Inhalts eine probeweise Ermittelung. In jedem Falle ist jedoch die Prüfung zugleich darauf zu richten, ob die vorge-

führten Waaren derart mit Salz zubereitet sind, daß gegen die wirklich geschehene Verwendung der als Minimalsatz angenommenen Salzmenge begründete Bedenken nicht obwalten. Ist nach dem Ergebniß dieser Prüfung, oder nach dem in Zweifelsfällen einzuholenden Gutachten von Sachverständigen als sicher anzunehmen, daß eine geringere Menge Salz als jener Minimalsatz verwendet worden ist, so findet kein Anspruch auf Abgabenvergütung statt. Ebensowenig, wenn Gegenstände, für welche eine Vergütung nach dem Bruttogewicht gewährt wird, in einer schwereren, als der gewöhnlichen, beziehungsweise handelsüblichen Umschließung ausgeführt werden sollen.

Bei solchen verpackten Gegenständen, für welche die Vergütung nach dem Nettogewicht gewährt wird, erfolgt die Ermittelung des letzteren durch Abrechnung der Tara nach den Sätzen des Zolltarifs. Handelt es sich um eine Verpackung, für welche im Zolltarif keine Tara ausgeworfen ist, oder wird eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart oder eine erhebliche Entfernung von dem im Tarif angenommenen Tarasatz bemerkbar, so wird das Nettogewicht durch Abschätzung oder durch probeweise Verwiegung ermittelt. Für einfache Leinwandsäcke ist eine Tara von 1 % vom Bruttogewicht zu gewähren.

§. 5. Ist das Amt, bei welchem die Anmeldung zur Ausfuhr geschehen ist, nicht zugleich das Ausgangsamt, so wird die Ladung nach beendigter Revision unter amtlichen Verschluß gesetzt und die Art des angelegten Verschlusses in der Anmeldung bemerkt.

Die in beiden Exemplaren bescheinigte Anmeldung wird in das nach dem Muster B. zu führende Anmeldungsregister eingetragen, dessen laufende Nummer sie erhält. Das eine Anmeldungs-Exemplar verbleibt bei dem Anmeldungsregister, während das andere Exemplar dem Anmeldenden zurückgegeben wird, welcher dasselbe unter gleichzeitiger Vorführung der Waaren dem Ausgangsamte vorzulegen hat. Die Ausfuhr der Waaren muß bei Verlust des Anspruchs auf Abgaben-Erstattung binnen 3 Monaten nach der Abfertigung zur Ausfuhr (§§. 3 und 4) erfolgen.

In geeigneten Fällen kann die Direktivbehörde des Ausfertigungsamtes von Ueberschreitungen dieser Frist ausnahmsweise absehen. Zur Ausgangsabfertigung sind die Hauptzollämter, die Nebenzollämter erster Klasse und diejenigen Zoll- oder Steuerstellen im Inlande ermächtigt, welche beim Schiffs- und Eisenbahnverkehr zur Ertheilung von Ausgangsbescheinigungen über zoll- oder kontrolepflichtige Güter befugt sind. Der Directivbehörde bleibt überlassen, auch andere Aemter ausnahmsweise mit dieser Ermächtigung zu versehen.

§. 6. Wird der angelegte Verschluß während des Transports der Ladung durch zufällige Umstände verletzt, so hat der Waarenführer davon dem nächsten Zoll- oder Steueramte Anzeige zu machen, welches nach Feststellung des Befundes den Verschluß erneuert und solches auf der Ausfuhr-Anmeldung, mit Bezug auf die über den Hergang aufgenommene und der Anmeldung anzustempelnde Verhandlung bemerkt.

§. 7. Eine Umladung oder Theilung der Ladung darf bei Verlust des Anspruchs auf Vergütung der Abgabe unterwegs nur unter steueramtlicher Aufsicht und bei einem zu Abfertigungen der hier in Rede stehenden Art (§. 3) befugten Amte vorgenommen werden. Letzteres hat im Falle einer bloßen Umladung über diese und die anderweite Verschlußanlage das Nöthige in der Ausfuhr-Anmeldung zu vermerken, im Falle der Theilung der Ladung aber auf Grund der ihm mit der bisherigen Anmeldung vorzulegenden neuen Ausfuhr-Anmeldungen (§. 3) eine neue Abfertigung gemäß den in den §§. 4 und 5 enthaltenen Bestimmungen, jedoch ohne abermalige Revision des Inhalts, zu bewirken.

§. 8. Erhält die Ladung auf dem Transport eine andere Bestimmung und wird in Folge dessen einem anderen als dem in der Anmeldung bezeichneten Ausgangsamte vorgeführt, so ist hierüber bei Bescheinigung des Ausgangs das Geeignete in der Anmeldung zu vermerken.

§. 9. Das Ausgangsamt hat die ihm vom Transportanten vorgelegte Anmeldung in das Anmeldungs-Empfangsregister (Muster C.) einzutragen, sie mit der laufenden Nummer dieser Eintragung zu versehen, den Ausgang der Waaren in derselben Weise, wie die Ausfuhr von Waaren, die auf Begleitschein I. abgefertigt sind, zu kontrolliren und in der Anmeldung zu bescheinigen, und demnächst die Anmeldung dem Ausfertigungsamte (§§. 3 und 4) zurückzusenden, welches sofort die auf derselben befindlichen Vermerke und Atteste prüft und, sofern sich hierbei Anstände ergeben, solche zur Erörterung und zur Erledigung bringt.

§. 10. Ist das Amt, bei welchem die Anmeldung zur Ausfuhr erfolgt (§. 3) zugleich das Ausgangsamt, so braucht die Anmeldung bloß in einem Exemplare abgegeben zu werden, und wird der Tag des Ausgangs in der Bemerkungsspalte des Anmeldungs-Registers vermerkt. Einer Eintragung der Anmeldung in das Register C. bedarf es nicht.

§. 11. Die Ausfertigungsämter (§. 3), sofern sie Unterämter sind, haben die bei ihnen im Laufe des Quartals wieder eingegangenen mit der vorschriftlichen Ausfuhrbescheinigung versehenen Anmeldungen am Quartalschlusse mit einem Nachweise dem vorgesetzten Hauptamte behufs Liquidirung der Erstattungsbeträge einzureichen. Letzteres hat die Abgabenbeträge, welche auf Grund dieser Anmeldungen, sowie der bei ihm selbst ausgefertigten und im Laufe des Quartals mit Ausfuhrbescheinigung versehen wieder eingegangenen Anmeldungen zu erstatten sind, im ersten Monate des nächsten Quartals mittelst einer mit diesen sämmtlichen Anmeldungen belegten Nachweisung (Muster D.) bei der Directivbehörde behufs Zahlungsanweisung zu

liquidiren, zuvor aber die von den Unterämtern eingegangenen Anmeldungen auch seinerseits einer Prüfung zu unterziehen.

§. 12. Sofort nach erfolgter Anweisung der zu erstattenden Abgabenbeträge ist deren Auszahlung zu bewirken und ist diese durch die Quittungen der Empfänger zu belegen.

§. 13. Bei Gegenständen, die als Proviant für Seeschiffe dienen sollen, bedarf es der im §. 2 vorgeschriebenen Buchführung nicht. Es bleibt ferner der obersten Finanz-Landesbehörde überlassen, rücksichtlich dieser Gegenstände dahin Anordnungen zu treffen, daß die Revision derselben auf Grund der abgegebenen Deklaration (§. 3), in welcher die Bestimmung der Gegenstände zum Schiffsproviant anzugeben ist, am Bord des Schiffes stattfinden, und daß die Abgabenvergütung geleistet werden darf, sobald durch die Revision das Vorhandensein der declarirten Gegenstände an Bord des zum Ausgange bestimmten Schiffes festgestellt worden ist.

§. 14. Wer mittelst unrichtiger Angaben eine Salzabgaben-Vergütung in Fällen zu erlangen sucht, in welchen dieselbe nach den bestehenden Bestimmungen nicht zu gewähren ist, kann, abgesehen von den etwa sonst gesetzlich verwirkten Strafen, nach dem Ermessen der Directivbehörde für die Folge von dem Anspruch auf Gewährung der Salzabgaben-Vergütung für auszuführende Gegenstände ausgeschlossen werden.

A.

Nr. des Anmelde-Registers.

Ausfuhr-Anmeldung.

Behufs Erlangung der Salzsteuer-Vergütung werden dem Königlichen . . . . Amte zu . . . . nachbenannte eingesalzene (eingepökelte, eingeräucherte) Gegenstände angemeldet, welche über das Königliche Haupt- (Neben-) Zoll-Amt zu . . . . (zur Verproviantirung des dem . . . . in . . . . gehörenden Seeschiffes Fortuna dienen und mit diesem) ausgeführt werden sollen.

Laufende Nr.	Anzahl, Art und Zeichen der Kolli.	Inhalt.	Gewicht. brutto Ctr.	Pfd.	netto Ctr.	Pfd.	Revisions-Befund: Anzahl, Art und Zeichen der Kolli.	Inhalt.	Gewicht. brutto Ctr.	Pfd.	netto Ctr.	Pfd.	Angabe über den angelegten Verschluß.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.		5.		6.	7.	8.		9.		10.	11.
1	1 Faß A. Nr. 1	Butter	2	64	—	—	1 Faß A. Nr. 1	Butter	2	64	—	—	Jeder Boden der Fässer ist kreuzweise verschnürt und mit einem Blei verschlossen.	
2	1 „ „ „ 2		2	67	—	—	1 „ „ „ 2		2	68	—	—		
3	1 „ „ „ 3		2	66	—	—	1 „ „ „ 3		2	65	—	—		
4	1 „ C. „ 4		2	70	—	—	1 „ C. „ 4		2	69	—	—		
5	1 „ L. „ 18		2	69	—	—	1 „ L. „ 18	„	2	70	—	—		
6	1 „ „ „ 19		2	80	—	—	1 „ „ „ 19		2	80	—	—		
		Summa	16	16	—	—		Summa	16	16	—	—		
7	1 Kiste O. Nr. 9	20 Stück geräucherte Schinken	4	80	4	—	1 Kiste O. Nr. 9	20 Stück geräucherte Schinken	4	80	4	—	Jede Kiste durch ein Blei.	
8	1 „ „ „ 10	Geräucherte Wurst	2	60	2	25	1 „ „ „ 10	Geräucherte Wurst	2	60	2	25		
9	1 „ „ „ 11	desgl.	2	80	2	50	1 „ „ „ 11	desgl.	2	80	2	50		
10	50 Packen in Leinen S.	50 Stück geräucherte Schinken	10	42	10	15	50 Packen in Leinen S.	50 Stück geräucherte Schinken	10	42	10	12	Je ein Blei.	
		Summa	20	62	18	90		Summa	20	62	18	87		

Daß zur Einsalzung der Butter (des geräucherten Schinkens und der geräucherten Wurst) nicht weniger als . . . Pfd. (. . . . Pfd.) Salz auf den Centner verwendet worden sind, wird hiermit versichert.

N. N., den . . ten . . . . . 18 . .

N. N.

N. N., den . . ten . . . . 18 . .
Königliches . . . . . . Amt.
gez. N. N.

(Siegel.)

Vermerke über Wiedererneuerung des verletzten Verschlusses ꝛc.

Antrag des Waarenführers.

1. Ich beantrage Wiedererneuerung des verletzten Verschlusses der Kiste O. Nr. 9.
N., den . . ten . . . . 18 . .

1. Verschluß erneuert und angestempelte Verhandlung darüber dem Waarenführer W. aus A. übergeben.
N., den . . ten . . . . . 18 . .
Königlich Preußisches Steuer-Amt.
(Unterschrift.)
(Stempel.)

2. Ich beantrage eine Umladung der umstehend verzeichneten Waaren.
N., den . . ten . . . . . 18 . .
N. N.

2. Die beantragte Umladung ist unter amtlicher Aufsicht heute vorgenommen und die darauf bezügliche angestempelte Verhandlung, aus welcher die eingetretenen Veränderungen sich ergeben, dem Waarenführer N. N. aus . . . . . . übergeben.
N., den . . ten . . . . . 18 . .
Königlich Preußisches Steuer-Amt.
(Unterschrift.)
(Stempel.)

Ausgangs-Bescheinigung.

(I. Wenn das Abfertigungsamt zugleich das Ausgangsamt ist.)

Die umstehend bezeichneten Gegenstände sind heute nach erfolgter Revision unter unseren Augen (unter Aufsicht des Grenzaufsehers . . . .) über die Grenze ausgeführt (auf das zur Reise nach . . . . . . bestimmte Schiff . . . . . . gebracht) worden.
N. N., den . . ten . . . . 18 . .
Königlich Preußisches Haupt-Zoll- (Neben-) Amt.
N. N.
(Stempel.)

(II. Wenn das Ausgangsamt nur als solches fungirt.)

Nr. des Anmelde-Empfangs-Registers.

Die umstehend verzeichneten Gegenstände sind heute hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses unter unseren Augen (unter Aufsicht des Grenzaufsehers . . . . . .) über die Grenze geführt.
N. N., den . . ten . . . . 18 . .
Königlich Preußisches Haupt- (Neben-) Zollamt.
(Unterschrift.)
(Stempel.)

B.

Anmeldungs-Register für die Ausfuhr nicht unter stehender Kontrole eingesalzener ꝛc. Gegenstände.

. . . . Amt zu . . . . . .

Das Register enthält . . . Blätter mit einer Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatte mit dem Siegel des Unterzeichneten angesiegelt ist.
. . . . . . den . . ten . . . . . . 18 . .
Der Ober- . . . . Inspektor.

Geführt vom . . . . .

Laufende Nr.	Tag der Abfertigung.	Name des Ausstellers der Ausfuhr-Anmeldung.	Auf welches Amt als Ausgangsamt die Anmeldung gerichtet worden.	Tag, an welchem die Anmeldung erledigt und zurückgekommen ist.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

C.

Anmeldungs-Empfangs-Register
für
die Ausfuhr nicht unter stehender Kontrole eingesalzener Gegenstände.
. . . . Amt zu . . . . . .

Dies Register enthält . . . Blätter mit der Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatte mit dem Siegel des Unterzeichneten angesiegelt ist.
. . . . . den . . ten . . . . . . 18 . .
Der Ober- . . . . Inspektor

Geführt vom . . . . .

Laufende Nr.	Tag der Eintragung.	Der Anmeldungen			Tag des Ausgangs der Waare ins Ausland.	Tag der Rücksendung der erledigten Anmeldung.	Bemerkungen.
		Ausstellungs-ort.	Nr.	Tag und Monat.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

D.

Nachweisung
der
im . . . . . Quartal 187 . bei dem Königlichen Haupt-Zoll- (Steuer-) Amte zu . . . . eingegangenen Anmeldungen zur Gewährung der Salzsteuer-Vergütung für ausgeführte nicht unter stehender Kontrole eingesalzene, eingepökelte ꝛc. Gegenstände.

Laufende Nr.	Der abgegebenen Anmeldungen			Der Anmelder		Angabe des Ausgangsamtes.	Revisionsbefund des Abfertigungsamtes.						Steuervergütungssatz pro Centner.			Betrag der auf jede Anmeldung zu zahlenden Vergütung.			Die Ausfuhr ist erfolgt.		Bemerkungen.
	Nr.	Datum.		Namen.	Wohnort		Der einzelnen Kolli.					Gattung des Gegenstandes.									
							Zahl und Art.	Gewicht													
								brutto		netto											
		Monat	Tg.					Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.		Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Monat	Tg.	
1.	1.	März	5.	Kaufmann Werther	Quakenbrück	Großherzoglich Oldenburgisches Neben-Zollamt I. zu Wahrthurm	218 Stck.	—	—	32	31	Schinken	—	8	—	8	18	6	März	9.	

Veränderter Geschäfts- und Reiseplan
der Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der 9. Infanterie-Brigade pro 1870.

Dienstag	den	2.	August:	Vorstellung der Mannschaften aus Liste A., B., C., D., F., G. der temporair Invaliden und der sich krank gemeldet habenden Wehrleute ꝛc.
Mittwoch	„	3.	„	Aushebung in Frankfurt a. O. (Stadtbezirk).
Donnerstag	„	4.	„	Reise nach Sternberg.
Freitag	„	5.	„	Aushebung in Sternberg und Reise nach Zielenzig.
Sonnabend	„	6.	„	Vorstellung der Mannschaften aus Liste A., B., C., D., F., G. ꝛc.
Sonntag	„	7.	„	Ruhe.
Montag	„	8.	„	Aushebung in Zielenzig und Reise nach Drossen.
Dienstag	„	9.	„	Vorstellung der Mannschaften aus Liste A., B., C., D., F., G. ꝛc.
Mittwoch	„	10.	„	Aushebung in Drossen und Reise nach Cüstrin.
Donnerstag	„	11.	„	Aushebung in Cüstrin.
Freitag	„	12.	„	Reise nach Königsberg i. N.

Sonnabend den 13. August Vorstellung der Mannschaften aus Liste A., B., C., D., F., G. ꝛc.
Sonntag „ 14. „ Ruhe.
Montag „ 15. „ Aushebung in Königsberg i. N.
Dienstag „ 16. „ Reise nach Soldin.
Mittwoch „ 17. „ Vorstellung der Mannschaften aus Liste A., B., C., D., F., G. ꝛc.
Donnerstag „ 18. „ Aushebung in Soldin.
Freitag „ 19. „ Reise nach Bietz.
Sonnabend „ 20. „ Aushebung in Bietz.
Sonntag „ 21. „ Reise nach Landsberg a. W.
Montag „ 22. „ Vorstellung der Mannschaften aus Liste A., B., C., D., F., G. ꝛc.
Dienstag „ 23. „ Aushebung in Landsberg und Reise nach Friedeberg.
Mittwoch „ 24. „ Vorstellung der Mannschaften aus Liste A., B., C., D., F., G. ꝛc.
Donnerstag „ 25. „ Aushebung in Friedeberg und Reise nach Arnswalde.
Freitag „ 26. „ Vorstellung der Mannschaften aus Liste A., B., C., D., F., G. ꝛc. und Liste E. (aus dem Bezirk der 1. Bezirks-Compagnie).
Sonnabend „ 27. „ Vorstellung der Mannschaften aus Liste A., B., C., D., F., G. ꝛc. und Aushebung in Arnswalde (Bezirk der 2. Bezirks-Compagnie).
Sonntag „ 28. „ Reise nach Seelow.
Montag „ 29. „ Vorstellung der Mannschaften aus Liste A., B., C., D., F., G. ꝛc.
Dienstag „ 30. „ Aushebung in Seelow und Reise nach Müncheberg.
Mittwoch „ 31. „ Aushebung in Müncheberg und Reise nach Frankfurt a. O.
Donnerstag „ 1. September: Aushebung in Frankfurt a. O. (Landbezirk).

Frankfurt a. O., den 29. Juli 1870.

Der Militair-Vorsitzende. — Der Civil-Vorsitzende.
gez. von Dobschitz. — gez. Rudloff.

Geschäfts- und Reiseplan der Departements-Ersatz-Commission im Bereich der 10. Infanterie-Brigade für das Jahr 1870.

Am 9. August Reise nach Schwiebus.
„ 10. „ Aushebung in Schwiebus und Vorstellung der temporair Invaliden und der dienstuntauglichen Landwehrleute und Reservisten durch das Bezirks-Commando.
Reise nach Züllichau.
„ 11. „ Aushebung in Züllichau und Vorstellung der temporair Invaliden und der dienstuntauglichen Landwehrleute und Reservisten durch das Bezirks-Commando.
Reise nach Crossen.
„ 12. „ Aushebung in Crossen und Vorstellung der temporair Invaliden und der dienstuntauglichen Landwehrleute und Reservisten durch das Bezirks-Commando.
Reise nach Sommerfeld.
„ 13. „ Aushebung in Sommerfeld und Vorstellung der temporair Invaliden und der dienstuntauglichen Landwehrleute und Reservisten durch das Bezirks-Commando.
„ 14. „ (Sonntag) Reise nach Sorau.
„ 15. „ Aushebung in Sorau.
„ 16. „ Vorstellung der temporair Invaliden und der dienstuntauglichen Landwehrleute und Reservisten durch das Bezirks-Commando.
Reise nach Forst.
„ 17. „ Aushebung in Forst und Vorstellung der temporair Invaliden und der dienstuntauglichen Landwehrleute und Reservisten durch das Bezirks-Commando.
Reise nach Spremberg.
„ 18. „ Aushebung in Spremberg und Vorstellung der temporair Invaliden und der dienstuntauglichen Landwehrleute und Reservisten durch das Bezirks-Commando.
Reise nach Cottbus.
„ 19. „ Aushebung in Cottbus.
„ 20. „ Vorstellung der temporair Invaliden und der dienstuntauglichen Landwehrleute und Reservisten durch das Bezirks-Commando.
„ 21. „ (Sonntag) Reise nach Calau.
„ 22. „ Aushebung in Calau und Vorstellung der temporair Invaliden und der dienstuntauglichen Landwehrleute und Reservisten durch das Bezirks-Commando.
Reise nach Sonnewalde.

Am 23.	August	Aushebung in Sonnewalde und Vorstellung der temporair Invaliden und der dienstuntauglichen Landwehrleute und Reservisten durch das Bezirks-Commando. Reise nach Luckau.
„ 24.	„	Aushebung in Luckau und Vorstellung der temporair Invaliden und der dienstuntauglichen Landwehrleute und Reservisten durch das Bezirks-Commando. Reise nach Lübben.
„ 25.	„	Aushebung in Lübben.
„ 26.	„	Vorstellung der temporair Invaliden und der dienstuntauglichen Landwehrleute und Reservisten durch das Bezirks-Commando. — Reise nach Lieberose.
„ 27.	„	Aushebung in Lieberose und Vorstellung der temporair Invaliden und der dienstuntauglichen Landwehrleute und Reservisten durch das Bezirks-Commando.
„ 28.	„	(Sonntag) Reise nach Guben.
„ 29.	„	Aushebung in Guben.
„ 30.	„	Vorstellung der temporair Invaliden und der dienstuntauglichen Landwehrleute und Reservisten durch das Bezirks-Commando. — Reise nach Neuzelle.
„ 31.	„	Aushebung in Neuzelle und Vorstellung der temporair Invaliden und der dienstuntauglichen Landwehrleute und Reservisten durch das Bezirks-Commando.
„ 1.	Septbr.	Rückreise nach Frankfurt a. O.

Frankfurt a. O., den 29. Juni 1870.

gez. v. Malachowski, Militär-Vorsitzender.

Groskopff, Civil-Vorsitzender i. V.

Bekanntmachungen des General-Postamts.

(1) Postdampfschiff-Verbindungen mit Schweden, Dänemark und Norwegen.

Linie Stralsund-Malmoe.

Ueberfahrt in 8 Stunden.

Die Fahrten finden während der Zeit vom 15. Juni bis 14. September in jeder Richtung wöchentlich dreimal statt:

Abgang aus Stralsund Montag, Mittwoch und Freitag mit Tagesanbruch nach Ankunft des letzten Zuges aus Berlin;

Ankunft in Malmoe Montag, Mittwoch und Freitag gegen Mittag zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe Dienstag, Donnerstag und Sonnabend mit Tagesanbruch nach Ankunft des Schnellzuges aus Stockholm, spätestens um 3½ Uhr früh;

Ankunft in Stralsund Dienstag, Donnerstag und Sonnabend gegen Mittag zum Anschluß an den um 12^{41} Mittags nach Berlin abgehenden Schnellzug;

Ankunft in Berlin 6 Uhr Nachmittags.

Durch die Postdampfschifffahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschluß an die zwischen Malmoe und Kopenhagen coursirenden Dampfschiffe zugleich eine günstige Reiseverbindung mit Dänemark geboten.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe: I. Platz 4½ Thlr., II. Platz 3 Thlr., Vordeckplatz 1½ Thlr.; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz 7½ Thlr., II. Platz 5 Thlr. 100 Pfund Reisegepäck sind frei.

Sofern Gesellschaften zusammentreten, die mindestens aus 30 Personen bestehen, wird ein ermäßigtes Personengeld von 3 Thlrn. für ein Billet I. Klasse und von 5 Thlrn. für ein Tour- und Retourbillet I. Klasse entrichtet. Den gegen diese ermäßigte Taxe reisenden Personen können Bettplätze auf dem Postdampfschiffe nicht zugesichert werden.

Auf dem Stettiner Bahnhofe in Berlin werden directe Billets für die Tour bis Malmoe, sowie Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, für die Fahrt bis Malmoe ausgegeben.

Linie Flensburg-Korsoer.

Die Ueberfahrt erfolgt in 9 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt.

Abgang aus Flensburg täglich 11^{15} Uhr Nachts nach Ankunft des um 5^{55} Uhr Nachmittags aus Altona abgehenden Zuges.

Ankunft in Korsoer gegen 7½ Uhr früh. Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen, Ankunft daselbst um 10^{36} Uhr Vormittags.

Abgang aus Korsoer täglich um 10 Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen.

Ankunft in Flensburg am nächsten Morgen gegen 7 Uhr. Anschluß an den um 9^{10} Uhr Vormittags nach Altona abgehenden Eisenbahnzug.

Personengeld zwischen Flensburg und Korsoer: I. Platz 3¾ Thlr. Pr. Crt., Deckplatz 1½ Thlr. Pr. Crt.

Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe.

Die Ueberfahrt zwischen Lübeck und Kopenhagen erfolgt in 14—15 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen sechsmal wöchentlich statt.

Abgang aus Lübeck täglich — außer Sonnabend — um 4 Uhr Nachmittags nach Ankunft des

um 7[45] Uhr Morgens aus Berlin abgehenden Eisenbahnzuges.

Ankunft in Kopenhagen täglich — außer Sonntag — Morgens; am Mittwoch und Sonnabend in Kopenhagen. Anschlüsse an die Postdampfschifffahrten nach Christiania.

Weiterfahrt von Kopenhagen nach Malmoe Vormittags. In Malmoe Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags nach Stockholm abgehenden Eisenbahnzug.

Abgang aus Malmoe Vormittags.

Weiterfahrt von Kopenhagen täglich — außer Dienstag — um 2 Uhr Nachmittags.

Ankunft in Lübeck täglich — außer Mittwoch — früh zum Anschluß an den um 7 Uhr Morgens nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug, in Berlin 3[40] Uhr Nachmittags.

Personengeld zwischen Lübeck und Kopenhagen: Hütte 6 Thlr., I. Salon 5 Thlr. 8 Sgr., II. Salon 3 Thlr. 22½ Sgr., Deckplatz 2 Thlr. 8 Sgr.

Linie Flensburg-Christiania (direct). Die Fahrten finden in jeder Richtung einmal wöchentlich statt.

Abgang aus Flensburg jeden Sonntag um 11[15] Uhr Abends nach Ankunft des um 5[55] Uhr Nachm. aus Altona abgehenden Zuges, welcher 10[50] Uhr Abends in Flensburg eintrifft.

Ankunft in Christiania jeden Dienstag Nachmittags.

Abgang aus Christiania jeden Donnerstag um 9 Uhr Vormittags;

Ankunft in Flensburg jeden Sonnabend früh.

Personengeld zwischen Flensburg und Christiania: I. Platz 15 Thlr., II. Platz 10 Thlr., III. Platz 5 Thlr.

Auf den Linien Stralsund-Malmoe, Flensburg-Korsoer und Flensburg-Christiania coursiren die von den betreffenden Postverwaltungen eingestellten Postdampfschiffe, auf der Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe die zur Postbeförderung benutzten Dampfschiffe der Halland'schen und Malmoe'er Dampfschiff-Gesellschaften.

Berlin, den 20. Juli 1870.

General-Postamt

(2) Die lithographische Anstalt des Herrn Hoflieferanten Carl Kühn u. Söhne in Berlin, Breitestraße Nr. 25, läßt zu Feldpostbriefen an die mobilen Militairs und Militairbeamten Couverts anfertigen, welche sowohl zu gewöhnlichen, als mit Geld beschwerten Briefen benutzt werden können. Auf den Couverts sind durch Vordruck diejenigen Angaben angedeutet, deren es Behufs der pünktlichen Beförderung der Briefe im Feldpostbetriebe bedarf. Bestände von solchen Couverts gelangen an sämmtliche Norddeutsche Postanstalten, welche mit Genehmigung der obersten Postbehörde sich bei dem Absatz betheiligen. Der Preis der Couverts beträgt ¾ Groschen bezw. 3 Kreuzer pro Dutzend; kleinere Quantitäten als 4 Stück zum Preise von ¼ Groschen bezw. 1 Kreuzer können nicht abgegeben werden.

(3) Die nach der mobilen Armee gerichteten Postsendungen können, da die Marschquartiere der einzelnen Truppentheile fortwährend wechseln, nicht, wie im gewöhnlichen Verkehre, auf einen vom Absender anzugebenden bestimmten Ort geleitet, sondern müssen derjenigen Feld-Postanstalt zunächst zugeführt werden, welche für den betreffenden Truppentheil den Postdienst wahrzunehmen hat.

Für jedes Armee-Commando, jedes Armee-Corps, jede Division und für die Reserve-Cavallerie und Artillerie jedes Armee-Corps ist je eine mobile Feld-Postanstalt in Thätigkeit. Bis zu dieser Feld-Postanstalt, welche bei dem betreffenden Stabe mitmarschirt, werden die an die Truppen gerichteten Sendungen befördert; von dort werden sie alsdann durch kommandirte Militairs der einzelnen Truppen-Abtheilungen oder Detachements abgeholt.

Hiernach können die Sendungen nur in dem Falle pünktlich an den Empfänger gelangen, wenn die Adressen der Briefe &c. richtig und deutlich ergeben: welchem Armee-Corps, welcher Division, welchem Regimente, welcher Compagnie, oder welchem sonstigen Truppentheile der Adressat angehört, welchen Grad und Character, oder welches Amt bei der Militair-Verwaltung derselbe bekleidet.

Sind diese Angaben auf den an die mobilen Truppen adressirten Briefen richtig und vollständig enthalten, dann können die Sendungen mit Sicherheit der zutreffenden Feld-Postanstalt zugeführt werden. Eine Angabe des Bestimmungsortes auf den Adressen der Briefe und Correspondenzkarten ist nicht erforderlich; kann vielmehr leicht zu Verzögerungen bei Uebermittelung der Sendungen führen. Es ist daher zweckmäßiger, auf den Briefen einen Bestimmungsort gar nicht zu vermerken, sofern der Empfänger zu denjenigen Truppen gehört, welche in Folge von Marschbewegungen den Standort wechseln. Wenn dagegen der Adressat zu den Truppen einer Festungsbesatzung gehört, bei einem Ersatz-Truppentheil steht, oder überhaupt ein festes Standquartier hat, so ist dies auf den Adressen der Briefe und Correspondenzkarten deutlich zu vermerken, außerdem aber ist in diesen Fällen der Bestimmungsort anzugeben.

Es empfiehlt sich übrigens, daß auf allen Briefen und Geldbriefen, welche durch die Feld-Postanstalten nach der Armee befördert werden sollen, der Absender sich auf der Siegelseite namhaft mache, damit, wenn irgend welche Zwischenfälle die Behändigung an den Adressaten unthunlich machen, alsbald die weitere Bestimmung des Absenders eingeholt werden kann. Eine Verpflichtung zur Namhaftmachung des Absenders besteht jedoch in keiner Weise.

Berlin, den 22. Juli 1870.

General-Postamt.

(4) Fahrpostverkehr nach der Bayerischen Pfalz.

Einer Mittheilung der Königlich Bayerischen Postverwaltung zufolge ist der Fahrpostverkehr nach der Bayerischen Pfalz vorläufig eingestellt worden. Demnach können Fahrpostsendungen dahin von den Postanstalten bis auf Weiteres zur Beförderung nicht angenommen werden.

Berlin, den 23. Juli 1870.

General-Postamt.

(5) Es ist bereits darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Postverwaltung zur Benutzung im Feldpostverkehr besondere Correspondenzkarten mit der Ueberschrift „Feldpost-Correspondenzkarten" und zwar in zwei verschiedenen Sorten (für den Verkehr an die mobilen Truppen und für den Verkehr von den mobilen Truppen) hat herstellen lassen. Wenn jedoch, namentlich während der Uebergangszeit, hin und wieder auch die gewöhnlichen Correspondenzkarten zum brieflichen Verkehr nach und von der Armee noch benutzt werden sollten, so sind die Postanstalten angewiesen, Einwendungen dagegen nicht zu erheben und diese Karten, sofern sie nur den an die Feldpost-Correspondenz überhaupt zu stellenden Anforderungen entsprechen, ohne Ansatz von Porto zu befördern.

Berlin, den 23. Juli 1870.

General-Postamt.

(6) In den Tagen vom 27. bis 31. Juli können zur Beförderung an die im Felde stehenden mobilen Truppen Privat-Päckereien nur unter folgenden Bedingungen angenommen werden:

1) das Packet darf nur Kleider, Wäsche und dergleichen, aber keine Lebensmittel enthalten;
2) das Packet darf nicht über 5 Pfd. wiegen;
3) zu jedem Begleitbriefe darf nur ein Packet gehören;
4) der Begleitbrief muß genau ergeben, zu welchem Armee-Corps, welcher Division, welchem Regimente, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheil) der Adressat gehört, welchen Grad und Charakter, oder welches Amt derselbe bei der Militairverwaltung hat;
5) auf dem Packete selbst muß ebenfalls die vollständige Adresse des Empfängers, wie auf dem Begleitbriefe enthalten sein. Es empfiehlt sich, zu dem Zwecke eine mit der vollständigen deutlichen Adresse des Empfängers versehene Correspondenzkarte auf das Packet aufzuheften;
6) die Angabe eines Werthes ist nicht zulässig, ebensowenig die Entnahme von Postvorschuß.

Vom 1. August ab kann eine Annahme von Privat-Päckereien an die im Felde stehenden Truppen bis auf Weiteres überhaupt nicht mehr stattfinden, den alleinigen Fall ausgenommen, wo der Absender bestimmt versichern kann, daß der Adressat zu einem Truppentheile mit festem Standquartier gehört, wonächst der Standort von dem Absender auf der Sendung angegeben sein muß.

Diese, in der allgemeinen Feldpost-Dienstordnung vorgesehene Beschränkung in der Annahme von Päckereien ist nothwendig, da bei den jetzigen Marschbewegungen (beziehungsweise Eisenbahnfahrten) der Truppen eine geregelte Zuführung von Päckereien an die Letzteren nicht zu ermöglichen, und für die Armee selbst auch nur lästig sein würde, überdies aber auch die pünktliche Zuführung der Dienstsachen und der Correspondenzen, auf welche es hauptsächlich ankommt, durch die massenhafte Packettransporte beeinträchtigt werden würde.

Sobald die Umstände späterhin es irgendwie gestatten sollten, wird die Postverwaltung gern darauf Bedacht nehmen, Privatpackete an die Militairs und Militairbeamten zur Postbeförderung wieder zuzulassen und solche der Armee extraordinair bis zu gewissen Punkten entgegen zu führen, wofern militairischer Seits Bedenken dagegen nicht erhoben werden.

Berlin, den 24. Juli 1870.

General-Postamt.

(7) Nach einer Mittheilung der Königlich Bayerischen Postverwaltung ist der Postanweisungs-Verkehr in Bayern mit dem 24. Juli eingestellt worden.

Es können daher bis auf Weiteres Postanweisungen nach Bayern nicht mehr angenommen werden.

Berlin, den 25. Juli 1870.

General-Postamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1) Vom 17. d. M. ab werden auf den diesseitigen Stationen Berlin, Frankfurt a. O., Liegnitz, Breslau, Görlitz, Greiffenberg, Hirschberg, Dittersbach und Liebau Rundreisebillets, welche zu Reisen nach bedeutenderen Orten der Sächsischen und Oesterreichischen Monarchie, als Dresden, Bodenbach, Prag, Brünn, Olmütz, Wien, Grätz, Laibach, Triest, Pragerhof, Ofen, Pest, Marchegg, Oderberg, Pardubitz, Königgrätz, Josephstadt, Trautenau ꝛc. und zurück nach der Abfahrtsstation in verschiedenen weiteren und engeren Touren berechtigen, zu erheblich ermäßigten Preisen verausgabt.

Die Unterbrechung der Fahrt ist auf jeder innerhalb der betreffenden Tour gelegenen, in den Billets markirten Coupon-Station gestattet.

Nähere Angaben über die verschiedenen Routen und Preise der Billets enthalten die in den Vestibulen unserer Stationsgebäude ausgehängten Placate.

Auf jedes Rundreisebillet werden 50 Pfund Freigepäck bewilligt.

Kinder unter zwei Jahren werden frei befördert, für Kinder höheren Alters sind die vollen Billetpreise zu zahlen.

Berlin, den 12. Juli 1870.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) Bei den Telegraphen-Stationen der diesseitigen Eisenbahn werden bis auf Weiteres

Privat-Depeschen zur Beförderung nicht mehr angenommen.

Berlin, den 25. Juli 1870.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Privat-Depeschen werden bis auf Weiteres bei den Telegraphen-Stationen der Königlichen Ostbahn zur Beförderung nicht angenommen.

Bromberg, den 25. Juli 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachung der Schlesischen General-Landschafts-Direktion.

Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe.

Den Inhabern schlesischer Pfandbriefe machen wir bekannt, daß die Verzeichnisse derjenigen Pfandbriefe, welche in dem nächsten Zinstermine Weihnachten 1870 von der Landschaft eingelöset werden sollen und also schon jetzt eingeliefert werden müssen, bei den schlesischen Landschafts-Kassen und bei den Börsen zu Breslau und Berlin ausgehängt, auch mit den drei schlesischen Regierungs-Amtsblättern ausgereicht worden sind. Wir fordern die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinscoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthumslandschaften einzuliefern und dagegen die für sie auszufertigenden Einziehungsrekognitionen in Empfang zu nehmen, gegen deren Rückgabe im Fälligkeitstermine die Valuta verausfolgt werden wird. Gegen die säumigen Inhaber wird nach Vorschrift der Regulative vom 7. Dezember 1848, 11. Mai 1849, 22. November 1858 und 22. November 1867 (Ges.-Sammlg. 1849 S. 77, 182; 1858 S. 584 und 1867 S. 1876) verfahren werden.

Breslau, am 15. Juli 1870.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Bekanntmachung der General-Direktion der Neumärkischen Landfeuer-Societät.

Der bisherige Kreisfeuer Societäts-Direktor Soldiner Kreises, Königlicher Landrath von Cranach ist nach Ablauf seiner Wahlperiode auf eine fernere 6jährige Amtsdauer auf dem Kreistage am 4. d. M. wieder gewählt. Ebenso dessen Stellvertreter, der Kreis-Deputirte von Quillfeld auf Hohenziethen auf fernere 6 Jahre als Stellvertreter des Kreisfeuer-Societäts-Direktors.

Arnswalde, den 19 Juli 1870.

Der General-Direktor der Neumärkischen Landfeuer-Societät.

Personal-Chronik.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten 1) Johann Rudolph Hafert aus Greifswald, 2) Gustav Wilhelm Max Matzwald aus Berlin, 3) Friedrich Wilhelm Richard Rüthnick aus Brandenburg a. H., 4) Siegmund Ottfried Hermann Schwager aus Burg, 5) Ernst Gottlieb Julius Spiegel aus Reppen, 6) Philipp Maximilian Steinbach aus Berlin, 7) Robert Wilhelm Hugo Viebeg aus Guben für wahlfähig zum Predigtamt erklärt worden.

Die Polizeiverwaltung über das Vorwerk und das Dorf Aurith ist dem jetzigen Vorwerkspächter, Amtmann Emil Petsch zu Aurith übertragen worden.

Die Berufung des Rektors Moritz Blasche aus Jastrow zum Rektor an der Stadtschule zu Fürstenberg a. O., Diözese Guben, ist bestätigt worden.

Dem Oberförster-Candidaten Krause ist die einstweilige Verwaltung der Oberförsterei Neuhaus während der Einziehung des Oberförsters von dem Borne zum Militairdienste übertragen worden.

Der Förster Katzmarieck zu Forsthaus Zollhaus, Oberförsterei Grünhaus, ist am 1. Juli cr. gestorben. Es sind versetzt vom 1. September cr.: der Förster Quaeschning zu Rehesdorf II., Oberförsterei Grünhaus, auf die Försterstelle zu Zollhaus; der Förster Schulz zu Mückeburg II., Oberförsterei Neuhaus, nach Rehesdorf II. Die Försterstelle zu Mückeburg II. ist vom 1. September cr. ab dem forstversorgungsberechtigten Jäger Forstaufseher Kiedeben interimistisch übertragen worden.

Für den ersten Bezirk der Stadt Züllichau ist der Kaufmann Rudolph Neumann daselbst als Schiedsmann wieder gewählt und bestätigt worden.

Hierzu 2 Außerordentliche Beilagen, enthaltend:

1) Ernennung des General-Gouverneur für den Bezirk des 3. und 4. Armee-Corps und den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Juli 1870 die Einsetzung von General-Gouverneuren und deren Instruction betreffend.
2) Uebersicht von den Resultaten der Verwaltung der städtischen Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz für das Jahr 1869.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. O.

Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatt Nr. 31. der Königl. Preußischen Regierung zu Frankfurt a. O.

Ausgegeben am 3. August 1870.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 18. v. Mts. den General-Adjutanten, General der Infanterie von Bonin zum General-Gouverneur für den Bezirk des 3. und 4. Armee-Corps mit dem Sitze in Berlin zu ernennen geruht. Die Büreaux des General-Gouvernements befinden sich daselbst Pariser Platz Nr. 3.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, verweisen wir gleichzeitig auf die nachstehend abgedruckte, den General-Gouverneuren ertheilte Allerhöchste Instruction.

Frankfurt a. O., den 1. August 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Allerhöchsten Erlaß vom 22. Juli 1870

die Einsetzung von General-Gouverneuren und deren Instruction betreffend.

Nachdem Ich beschlossen habe, zur weiteren Sicherung und Festigung des Zusammenwirkens der Militär- und Civilbehörden in dem gesammten Bundesgebiete fünf General-Gouverneure einzusetzen, und zwar: 1) für den Bezirk des 1., 2., 9. und 10. Armee-Corps mit dem Sitze in Hannover, 2) für den Bezirk des 7., 8. und 11. Armee-Corps mit dem Sitze in Coblenz, 3) für den Bezirk des 3. und 4. Armee-Corps mit dem Sitze in Berlin, 4) für den Bezirk des 5. und 6. Armee-Corps mit dem Sitze in Breslau, 5) für den Bezirk des 12. Armee-Corps mit dem Sitze in Dresden, ertheile Ich diesen General-Gouverneuren folgende Instruktion: 1) Dem General-Gouverneur liegt die Erhaltung der militärischen Sicherheit in den zu seinem Befehlsbereiche gehörigen Landestheilen ob. Zugleich hat derselbe die in den Bezirken der betreffenden General-Kommandos etwa erforderlich werdenden neuen Formationen zu leiten und die Wirksamkeit der stellvertretenden Behörden fördernd zu überwachen. 2) Die General-Gouverneure im Bezirke des 1., 2., 9. und 10., sowie des 7., 8. und 11. Armee-Corps haben den Oberbefehl über alle in den Bezirken der betreffenden Armee Corps dislocirten Truppen, insoweit dieselben sich nicht im Verbande eines Armee-Kommandos befinden; diejenigen im Bezirke des 3. und 4., sowie des 5. und 6. Armee-Corps dagegen nur über die in den betreffenden Corpsbezirken dislocirten Truppen, welche weder im Verbande eines Armee-Kommandos, noch in dem einer mobilen Landwehr-Division stehen. Die stellvertretenden kommandirenden Generale sind den General-Gouverneuren unterstellt. 3) Die General-Gouverneure leiten sämmtliche Militär-Angelegenheiten innerhalb ihres Befehlsbereichs, haben jedoch in den Wirkungskreis der stellvertretenden kommandirenden Generale nur insoweit einzugreifen, als die Verhältnisse dies unbedingt geboten erscheinen lassen. 4) Der General-Gouverneur kann im Interesse der Landessicherheit — wenn Gefahr im Verzuge, ohne vorherige Anfrage — Veränderungen in der Bestimmung und Dislokation der in den betreffenden Bezirken befindlichen Truppen anordnen und erforder-

lichen Falles die Zusammenziehung der nicht formirten aber planmäßig vorgesehenen Truppenkörper selbständig verfügen. 5) Mit den Ober-Präsidenten der betreffenden Provinzen, resp. den obersten Verwaltungsbehörden der betheiligten Bundesstaaten hat der General-Gouverneur sich durch Vermittelung der stellvertretenden kommandirenden Generale in fortdauernder Verbindung und förderlichem Einverständniß zu erhalten. 6) In denjenigen Bezirken, in welchen auf Grund des Artikels 68 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 26sten Juli 1867 der Kriegszustand durch den Bundesfeldherrn erklärt wird, geht, in Gemäßheit des §. 4. des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, die vollziehende Gewalt an den General-Gouverneur über. Die Civilverwaltungs- und Gemeinde-Behörden haben in diesen Bezirken den Anordnungen und Aufträgen desselben unbedingt Folge zu leisten. Eben so stehen dem General-Gouverneur daselbst die übrigen, in dem Gesetze vom 4. Juni 1851 den kommandirenden Generalen beigelegten Befugnisse zu und ist derselbe insbesondere befugt, innerhalb des preußischen Staatsgebiets die Artikel 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungs-Urkunde, so wie in den außerpreußischen Theilen des Bundesgebietes die analogen Verfassungs- resp. Gesetzesbestimmungen, oder einzelne derselben zeit- und distriktsweise außer Kraft zu setzen. 7) Für diejenigen Theile des preußischen Staatsgebiets, in denen der Kriegszustand durch den Bundesfeldherrn nicht erklärt oder demnächst wieder aufgehoben ist, stehen dem General-Gouverneur bezüglich der selbständigen Erklärung des Belagerungszustandes die Befugnisse eines kommandirenden Generals zu (§. 1 des Gesetzes vom 4. Juni 1851).

Berlin, den 22. Juli 1870.

Wilhelm.

von Bismarck. von Roon.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Außerordentliche Beilage

zum Amtsblatt Nr. 31 der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

Ausgegeben den 3. August 1870.

Uebersicht

von den

Resultaten der Verwaltung der ständischen Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz für das Jahr 1869.

Am Schlusse des Jahres 1869 betrugen die Versicherungssummen in I. Klasse 51,286,425 Thlr., II. Klasse 39,885,875 Thlr., III. Klasse 7,854,900 Thlr., IV. Klasse 2,129,175 Thlr., insgesammt also 101,156,375 Thlr. Der Abschluß ult. 1868 ergab nur 98,171,525 Thlr. Mithin waren im Jahre 1869 Zugang 2,984,850 Thlr., und zwar in Klasse I. 2,455,950 Thlr., in Klasse II. 691,050 Thlr., in Summa 3,147,000 Thlr. Dagegen Abgang in Klasse III. 77,225 Thlr., in Klasse IV. 84,925 Thlr., in Summa 162,150 Thlr. Verbleiben wie vorsteht 2,984,850 Thlr. Zugang. Der in der Gesammtversicherungssumme von 101,156,375 Thlr. mit inne begriffene beitragspflichtige Werth der Kirchen und Thürme erreichte die Höhe von 1,231,550 Thlr. Dazu die nach §. 44 des Städte-Feuer-Societäts-Reglements vom 23. Juli 1844 beitragsfreie Hälfte dieses Gebäudewerths mit 1,231,550 Thlr., ergeben sich 2,463,100 Thlr. als Gesammtversicherungssumme der Kirchen und Thürme am Schlusse des Jahres 1869.

Die Zahl der Brandschäden belief sich auf 179. Es fanden statt 90 Brände im I. Semester und 89 im II. Semester, und wurden davon in 78 Städten 649 bei der Societät versicherte Gebäude betroffen. Ganz eingeäschert wurden: 28 Wohnhäuser, 136 Hofgebäude, 99 Scheunen, 5 Mühlen, 2 Fabrikgebäude, in Summa 270 Gebäude. Partielle Beschädigungen erlitten: 2 Kirchen, 1 Thurm, 1 Gymnasial- und 1 Hospitalgebäude, 142 Wohnhäuser, 178 Hofgebäude, 27 Scheunen, 7 Mühlen, 20 Fabrikgebäude, in Summa 379 Gebäude. Außerdem verursachten kalte Blitzschläge in 7 Städten und in 8 Fällen Beschädigungen an 14 Gebäuden, und zwar an 1 Thurm, 1 Schulhause, 7 Wohnhäusern, 4 Hofgebäuden und 1 Mühle.

Von den stattgefundenen 179 Bränden sind verursacht: 1 durch Gewitter und 5 durch vorsätzliche Brandstiftung. In 157 Fällen ist angezeigt, daß die Entstehungsursachen des Feuers nicht zu ermitteln gewesen sind, und in 16 Fällen fehlen noch die betreffenden Berichte. Wegen vorsätzlicher Brandstiftung wurden verurtheilt: 1 Mannsperson zu 12 Jahr Zuchthausstrafe, 2 Mannspersonen zu je 10 Jahr Zuchthausstrafe und 1 Mannsperson zu 4 Jahr Zuchthausstrafe.

In Folge der vorerwähnten Brand- und Gewitterschäden sind festgesetzt:

A. Als Schadensvergütungen	für total abgebrannte Gebäude.			für durch Feuer oder kalten Blitzschlag partiell beschädigte Gebäude.			in Summa.		
	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
in der I. Klasse	3175	—	—	29840	2	11	33015	2	11
„ „ II. „	35450	—	—	27140	21	2	62590	21	2
„ „ III. „	18275	—	—	20450	9	10	38725	9	10
„ „ IV. „	17925	—	—	2700	2	1	20625	2	1
in Summa	74825	—	—	80131	6	—	154956	6	—
B. An Spritzen- und Wasserwagen-Prämien							1673	—	—
C. An Schadenfeststellungskosten							944	20	—
Summa totalis							157573	26	—

Es mußten demnach und zur Bestreitung der übrigen, dem laufenden Verwaltungsfonds zur Last gefallenen Ausgaben an Feuer-Societäts-Beiträgen ausgeschrieben werden, vom Hundert der Versicherungs-Summe:

in I. Kl. pro I. Semester 1869 1 Sgr. 4 Pf., pro II. Semester 1 Sgr., Summa — Thlr. 2 Sgr. 4 Pf.
„ II. „ „ I. „ „ 4 „ — „ „ II. „ 3 „ „ — „ 7 „ — „
„ III. „ „ I. „ „ 6 „ 8 „ „ II. „ 5 „ „ — „ 11 „ 8 „
„ IV. „ „ I. „ „ 18 „ 8 „ „ II. „ 14 „ „ 1 „ 2 „ 8 „

Die sub Littr. **A.** beigefügte Zusammenstellung enthält die nach den Klassen gesonderten Versicherungs aller einzelnen Brände und Blitzschäden, ebenfalls nach Klassen gesondert, und der für diese resp. Brände und

Die im verwichenen Jahre wirklich stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben der Societät, namentlich den anliegenden Extracte aus den für das Jahr 1869 gelegten, vorschriftsmäßig am 30. April 1870 abgeschlossenen und vom eisernen Bestandsfonds der Societät.

Berlin, den 25. Juni 1870.

A. **Zusammen**

der nach Klassen gesonderten Versicherungs-Summen sämmtlicher zu einer Feuersocietät verbundenen Städte der für dieselben festgestellten Vergütigungsgelder für Brand- und Blitzschäden unter

Laufende Nummer.	Namen der Städte.	Im Jahre 1869: die Versicherungs-Summen der seitsgenannten Städte: pro I. Semester. In Klasse I.	II.	III.	IV.	Summa.	pro II. Semester. In Klasse I.	II.	III.	IV.
		Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
1	Angermünde	378150	424550	29250	19675	851625	388750	428175	29250	19675
2	Arnswalde	149025	506425	89275	26375	771100	149775	520325	89275	26375
3	Bärwalde	235650	344750	24075	20425	624900	235650	344750	24075	20425
4	Baruth	52050	138900	26600	11775	229325	52050	138975	26600	11775
5	Beelitz	98525	270450	36000	25925	430900	98525	270450	36700	25925
6	Beeskow	299250	208275	39950	12350	559825	299250	208275	39950	12350
7	Belzig	146225	211375	112425	3000	473025	146825	211925	112575	3050
8	Berlinchen	185125	332725	64475	11775	594100	184125	333375	64475	11775
9	Bernau	279425	332750	27600	9050	648825	294400	336700	27600	9050
10	Bernstein	84750	152950	25400	7225	270325	84750	153950	25400	7225
11	Biesenthal	151850	152025	6000	29875	339750	151850	152025	6000	29875
12	Bobersberg	85150	50925	16950	650	153675	85150	50925	16950	650
13	Brandenburg	2253850	1262875	292425	43725	3852875	2284475	1271300	294275	43775
14	Brück	83850	119600	25300	1350	230100	86275	122300	25500	1350
15	Brüssow	60800	154925	19450	7425	242600	60650	158225	20175	7425
16	Buchholz	48750	85975	3575	2250	140550	49000	92975	3575	2900
17	Buckow	77575	67875	8825	1350	155625	83300	73400	9175	850
18	Calau	185950	124575	52775	7975	371275	194675	127150	56050	7975
19	Callies	73925	101425	39275	9700	224325	73775	108325	39875	9225
20	Charlottenburg	1840400	423400	129075	44625	2437500	1899325	439975	136750	44625
21	Christianstadt	97875	17300	13550	5150	133875	100850	19125	13550	5150
22	Cöpenick	337425	271975	14325	22300	646025	339825	271975	14325	22300

summen, sowie die Feuer-Societäts-Beiträge der associirten Städte für das Jahr 1869, unter Namhaftmachung Blitzschäden festgesetzten Vergütungen.
Betrag der Verwaltungskosten und den Vermögensbestand der Societät ergeben dagegen die sub Littr. **B.** und **C.** und am 20. dieses Monats der Direction reinschriftlich überreichten Rechnungen vom laufenden Verwaltungsfonds,

Ständische Direction der Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

stellung
Kur- und Neumark und der Niederlausitz, der Feuer-Societäts-Beiträge dieser Städte und der Summen der Namhaftmachung aller einzelnen Brände, nach Klassen gesondert, für das Jahr 1869.

haben betragen:

Summa.	die Feuer-Societäts-Beiträge incl. der Hebe-Gebühren.			die Summen der gezahlten Brandvergütigungsgelder																			
				für den Brandschaden am		an Gebäuden der Klasse														für den einzelnen Brand.			Ueberhaupt.
						I.			II.			III.			IV.								
Rthl.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Tag.	Monat.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
865850	1619	26	5																				
785750	1946	2	9	26	Februar	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	—	23	—	—
				29	Dezbr.	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—			
624900	1303	21	11																				
229400	596	9	7	1	August (Blitzschd.)	—	—	—	—	—	—	—	19	1	—	—	—	—	19	1	—	19	1
431600	1131	4	3	5	April	—	—	—	6	—	10	—	—	—	—	—	—	6	—	10	1520	4	10
				20	Juli	—	—	—	134	4	—	1380	—	—	—	—	—	1514	4	—			
559825	1008	16	11	12	Juli	202	5	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	202	5	11	202	5	11
474375	1078	1	5																				
593750	1299	18	5	29	Mai (Blitzschd.)	—	—	—	37	15	—	—	—	—	—	—	—	37	15	—	37	15	—
667750	1208	17	—	25	April	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1325	—	—	1325	—	—	1950	—	—
				4	Juli	—	—	—	—	—	—	—	—	—	625	—	—	625	—	—			
271325	601	7	6																				
339750	821	14	1																				
153675	258	1	5																				
3893825	6334	29	4	15	Februar	59	26	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	59	26	1	220	7	7
				21	„	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	—	—			
				26	„	—	—	—	65	11	6	—	—	—	—	—	—	65	11	6			
				8	Juli	—	—	—	60	—	—	—	—	—	—	—	—	60	—	—			
235425	461	6	5	28	April	6	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1	3	6	1	3
246475	569	21	10	3	März	—	—	—	200	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—	718	3	9
				6	Septbr.	—	—	—	478	3	9	40	—	—	—	—	—	518	3	9			
148450	287	1	4																				
166725	273	12	5	3/4	März	—	—	—	275	—	—	6	7	6	—	—	—	281	7	6	1975	3	6
				6/7	Juni	157	15	—	117	5	8	—	—	—	—	—	—	274	20	8			
				31	Dezbr.	314	5	4	—	—	—	1100	—	—	5	—	—	1419	5	4			
385850	738	9	7	11	Septbr.	544	22	7	1595	19	5	1359	2	—	250	—	—	3749	14	—	3749	14	—
231200	558	4	5	5	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	—	150	—	—	3726	1	—
				10	„	—	—	—	50	16	—	—	—	—	—	—	—	50	16	—			
				14	October	—	—	—	172	15	—	2953	—	—	400	—	—	3525	15	—			
2520675	3456	7	2																				
138675	228	2	5																				
648425	1196	11	5																				

Laufende Nummer.	Namen der Städte.	Im Jahre 1869: die Versicherungs-Summen der seitsgenannten Städte pro I. Semester. In Klasse I.	II.	III.	IV.	Summa.	pro II. Semester. In Klasse I.	II.	III.	IV.
		Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.
23	Cottbus	1637100	431800	277825	24525	2371250	1708400	435100	278675	24550
24	Cremmen	388675	210050	44525	41125	684375	388675	210050	44525	41125
25	Crossen	75375	72100	11650	18900	178025	76425	74175	11700	18900
26	Cüstrin	1099875	328225	25775	21150	1475025	1106375	330425	25775	21150
27	Dobrilugk	62775	55700	51900	2200	172575	62775	56125	52000	2200
28	Dahme	225000	246425	99300	2275	573000	234525	248325	100925	2275
29	Dramburg	236125	468275	75025	14900	794325	246125	472575	77675	14900
30	Drebkau	127175	25525	16375	1025	170100	130475	26325	16625	1025
31	Driesen	62075	355475	32925	10250	460725	64600	360675	34325	10250
32	Drossen	269225	309250	63550	13900	655925	272325	311675	63550	13900
33	Falkenburg	47675	237800	77000	22075	384550	68175	253800	77150	22075
34	Fehrbellin	144550	191700	7450	7400	351100	146025	192200	7500	7400
35	Finsterwalde	843650	407175	218100	19200	1488125	861275	407625	218325	19200
36	Forst N.-L.	1069300	272375	195625	7975	1545275	1079875	272625	208900	8425
37	Freienwalde	590775	211400	39925	4525	846625	613500	212150	39925	4525
38	Friedeberg N.-M.	236300	406125	85550	32225	760200	240300	406125	85550	32225
39	Frankfurt a. O.	1854400	345050	52975	32550	2284975	1868775	346325	53025	32550
40	Friedland	159775	11400	5075	2550	178800	153200	17525	5525	2550
41	Friesack	226075	265675	9075	12800	513625	223975	267775	9075	12800
42	Fürstenberg	268625	94025	18625	12625	393900	284125	91100	22125	12800
43	Fürstenfelde	163075	109575	10000	28450	311100	164175	110250	10000	28450
44	Fürstenwalde	861775	276725	49750	19150	1207400	869925	281425	49750	19150
45	Gassen	146875	34100	3275	1125	185375	146875	34100	3275	1125
46	Göritz	67675	233975	8075	5400	315125	67675	233975	8075	5400
47	Golßen	71900	57750	25150	3025	157825	71900	57750	25525	3025
48	Greiffenberg	27850	119350	23225	3200	173625	27850	119350	23225	3200

haben betragen:

Summa.	die Feuer-Societäts-Beiträge incl. der Hebe-Gebühren.	für den Brandschaden am		die Summen der gezahlten Brandvergütigungsgelder an Gebäuden der Klasse I.	II.	III.	IV.	für den einzelnen Brand.	Ueberhaupt
Thl.	Thl. Sgr. Pf.	Tag.	Monat.	Thl. Sgr. Pf.	Thl. Sgr. Pf.	Thl. Sgr. Pf.	Thl. Sgr. Pf.	Thl. Sgr. Pf.	Thl. Sgr. Pf.
2446725	3656 27 5	30	März	80 — —	1720 — —	2004 15 —	— — —	3804 15 —	3810 15 —
		10	Septbr.	— — —	6 — —	— — —	— — —	6 — —	
684375	1413 11 4	10	Novbr.	5 — —	511 7 6	90 — —	— — —	606 7 6	606 7 6
181200	480 14 2	30	Mai	— — —	— — —	75 — —	250 — —	325 — —	325 — —
1483725	1956 6 7	11	Februar	— — —	240 — —	— — —	— — —	240 — —	262 28 2
		8	Mai. (Blitzschd.)	22 28 2	— — —	— — —	— — —	22 28 2	
173100	405 5 2								
586050	1168 21 5	26	Januar	— — —	14 22 1	— — —	— — —	14 22 1	208 1 8
		10	Mai	— — —	50 — —	— — —	— — —	50 — —	
		23/24	Juli	— — —	— — —	— — —	8 — —	8 — —	
		1	Novbr.	— — —	10 9 7	125 — —	— — —	135 9 7	
811275	1742 10 7								
174450	235 18 11								
469850	1125 22 6	17	Februar	— — —	900 — —	— — —	— — —	900 — —	1688 26 9
		25	März	— — —	— — —	300 19 3	— — —	300 19 3	
		18	Mai	— — —	205 22 6	22 15 —	— — —	228 7 6	
		24/25	Novbr.	— — —	210 — —	50 — —	— — —	260 — —	
661450	1352 28 —	6	Januar	— — —	175 — —	— — —	— — —	175 — —	394 5 —
		21	Mai	— — —	219 5 —	— — —	— — —	219 5 —	
421200	1154 25 5	15	Juni	— — —	1200 — —	— — —	— — —	1200 — —	1200 — —
353125	670 10 7								
1506425	2670 5 5	25	März	— — —	— — —	— — —	250 — —	250 — —	4354 6 2
		3	April	3670 13 8	140 — —	— — —	— — —	3810 13 8	
		29	August	— — —	18 22 6	275 — —	— — —	293 22 6	
1569825	2342 24 8								
870100	1165 18 7								
764200	1816 10 1								
2300675	2814 — 9	31	März	2955 — —	— — —	— — —	1850 — —	4805 — —	4970 4 2
		3	April	48 22 6	— — —	— — —	— — —	48 22 6	
		7	August	25 — —	— — —	— — —	— — —	25 — —	
		14	Novbr.	91 11 8	— — —	— — —	— — —	91 11 8	
178800	203 1 8	30	März	— — —	— — —	— — —	788 — —	788 — —	788 — —
513625	971 24 5								
410150	647 3 6	23	Juli	38 5 3	— — —	— — —	— — —	38 5 3	38 5 3
312875	732 6 11								
1220250	1725 11 2								
185375	218 23 8								
315125	688 23 5	18	März	— — —	175 — —	— — —	— — —	175 — —	175 — —
158200	322 1 3								
178625	425 9 3	31	Juli	35 — —	750 — —	— — —	— — —	785 — —	785 — —

Laufende Nummer.	Namen der Städte.	Im Jahre 1869 — die Versicherungs-Summen der feitsgenannten Städte — pro I. Semester. In Klasse I.	II.	III.	IV.	Summa.	pro II. Semester. In Klasse I.	II.	III.	IV.
		Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
49	Guben	2355250	1059550	518275	33400	3966475	2422200	1068500	521625	33400
50	Gransee	461550	335375	42350	7675	846950	466600	335375	42350	7675
51	Havelberg	277050	449825	46475	10725	784075	278775	452100	46475	10725
52	Joachimsthal	130700	108525	4725	10900	254850	130700	108525	4725	10900
53	Jüterbog	246550	414700	112425	5400	779075	254400	415550	113175	5400
54	Ketzin	192950	138700	16150	7725	355525	192950	138700	16150	7725
55	Kirchhain	165875	179200	95850	7450	448375	172725	181525	97475	7450
56	Königsberg i. N.	399525	543075	52850	11125	1006575	404550	548950	45525	21400
57	Königswalde	30650	63700	6150	6575	107075	30650	63700	6150	6575
58	Kyritz	471425	366100	89625	12850	940000	476300	367650	87250	11750
59	Landsberg a. W.	1878800	896975	123725	24650	2924150	1889200	902550	124050	24650
60	Lagow	9125	16625	3425	4000	33175	9125	16625	3525	4000
61	Alt-Landsberg	409175	91925	13925	7900	522925	421825	93075	13925	7900
62	Lebus	222625	166350	32575	27725	449275	223625	166700	32575	27725
63	Lenzen	66325	360800	49300	18875	495300	67025	361950	50350	18875
64	Liebenau	91150	26875	5550	24375	147950	91150	26875	5550	24375
65	Liebenwalde	233450	202075	33475	36150	505150	236150	203750	33575	36600
66	Lieberose	70550	102075	28200	1325	202150	72575	102125	28350	1325
67	Lindow	242350	103850	5950	1075	353225	242750	103850	6350	1075
68	Lippehne	178475	254750	52475	30175	515875	187850	258325	53225	30175
69	Luckau	464775	320025	98300	7650	890750	467175	322850	100550	7650

haben betragen:

Summa.	die Feuer-Societäts-Beiträge incl. der Hebe-Gebühren.			die Summen der gezahlten Brandvergütigungsgelder																			
				für den Brandschaden am		an Gebäuden der Klasse												für den einzelnen Brand.			Ueberhaupt.		
						I.			II.			III.			IV.								
Rthlr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Tag.	Monat.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
4045725	6720	5	11	18	Januar	118	6	2	—	—	—	300	—	—	—	—	—	418	6	2			
				26	"	—	—	—	30	23	1	—	—	—	—	—	—	30	23	1			
				1	Mai	—	—	—	540	—	—	151	—	—	—	—	—	691	—	—			
				25	"	—	—	—	940	—	—	—	—	—	—	—	—	940	—	—			
				26	Juli	242	15	—	61	15	—	2112	15	—	—	—	—	2416	15	—	9246	14	3
				14/15	August	—	—	—	750	—	—	—	—	—	—	—	—	750	—	—			
				5	Septbr.	145	—	—	1080	—	—	1700	—	—	425	—	—	3350	—	—			
				3	Oktober	650	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	650	—	—			
852000	1391	14	3	7	Mai	1499	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1499	16	—			
				24	"	12	21	10	12	15	—	—	—	—	—	—	—	25	6	10			
				9	Septbr.	751	10	11	2990	21	4	750	—	—	—	—	—	4492	2	3	7868	4	10
				10	"	335	—	—	1137	9	9	379	—	—	—	—	—	1851	9	9			
788075	1565	13	4	15	Juni	—	—	—	2884	11	—	231	14	1	—	—	—	3115	25	1			
				24	"	24	19	3	6	—	10	—	—	—	—	—	—	30	20	1	3169	28	—
				19/20	Juli	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—			
				12	Novbr.	—	—	—	3	12	10	—	—	—	—	—	—	3	12	10			
254850	491	28	4																				
788525	1660	3	7	8/9	Dezbr.	—	—	—	—	—	—	727	18	—	—	—	—	727	18	—	1102	18	—
				24	"	—	—	—	—	—	—	25	—	—	350	—	—	375	—	—			
355525	620	18	10																				
459175	1008	10	1	21	Januar	—	—	—	—	—	—	300	—	—	400	—	—	700	—	—	1257	4	3
				12	Juli	—	—	—	557	4	3	—	—	—	—	—	—	557	4	3			
1020425	1947	26	3																				
107075	267	29	6																				
942950	1703	13	4	8	Juni	—	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	25	—	—
2940450	4313	11	4	4	Januar	110	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	110	—	—			
				14	April	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—			
				21	"	21	12	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	12	10	3787	14	6
				15	August	96	25	—	1684	—	—	—	—	—	—	—	—	1780	25	—			
				1	Septbr.	775	—	—	1094	6	8	—	—	—	—	—	—	1869	6	8			
33275	102	27	11																				
536725	678	8	5																				
450625	990	16	10	5	Juli	—	—	—	—	—	—	—	—	—	450	—	—	450	—	—	2231	—	—
				14	Septbr.	950	—	—	825	—	—	6	—	—	—	—	—	1781	—	—			
498200	1293	25	1																				
147950	420	18	1																				
510075	1181	22	1	6/7	März	—	—	—	150	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	—	162	15	—
				17	Dezbr.	—	—	—	12	15	—	—	—	—	—	—	—	12	15	—			
204375	418	3	6	18	Februar	—	—	—	2365	—	—	123	2	4	—	—	—	2488	2	4			
				24	Juni	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	5463	2	4
				1	Juli	1080	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	1090	—	—			
				8	"	—	—	—	165	—	—	1690	—	—	—	—	—	1855	—	—			
354025	466	13	8																				
529575	1273	24	8	2	April	15	—	—	1150	—	—	50	—	—	—	—	—	1215	—	—	1215	—	—
898225	1581	5	1	1	Juni	375	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	375	—	—	375	—	—

Laufende Nummer.	Namen der Städte.	Im Jahre 1869								
		die Versicherungs-Summen der seitsgenannten Städte								
		pro I. Semester.				Summa.	pro II. Semester.			
		In Klasse					In Klasse			
		I.	II.	III.	IV.		I.	II.	III.	IV.
		Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
70	Luckenwalde	1182325	585075	249175	32925	2049500	1185325	587525	249275	32925
71	Lübben	296350	384175	113825	18500	812850	302175	388125	113850	18500
72	Lübbenau	231250	187800	70450	21175	510675	230150	183575	75775	21175
73	Lychen	57800	244350	24375	2375	328900	57800	244550	24375	2375
74	Meyenburg	55025	219425	3650	10725	288825	61975	219425	3650	10725
75	Mittenwalde	95675	153250	41600	10050	300575	102100	155050	41600	10050
76	Mohrin	42150	115075	825	9050	167100	43550	115075	825	9050
77	Müllrose	93150	79700	6700	3825	183375	99275	79975	6700	3825
78	Müncheberg	215875	176375	14475	7100	413825	221850	178000	14500	7100
79	Nauen	630850	727400	33925	16325	1408500	648925	731250	33925	16325
80	Neudamm	91250	227450	17000	4625	340325	91250	227450	17000	4625
81	Neustadt a. D.	48800	122875	17050	1350	190075	48800	122875	17050	1350
82	Neustadt a. W.	841925	577950	65950	21725	1507550	848600	579425	67050	21725
83	Niemegk	79325	139200	74325	3725	296575	79325	139200	74325	3725
84	Nörenberg	25750	138350	36325	12250	212675	25750	139400	36325	12250
85	Neuwedell	127575	254125	45775	18400	445875	130475	257700	45850	18400
86	Oderberg	217525	233400	37000	16200	504125	221400	233550	37000	16200
87	Oranienburg	147800	277950	49600	17775	493125	152600	284125	50575	18025
88	Peitz	428450	102800	52950	35775	619975	432950	107025	53100	35775
89	Perleberg	515600	651875	50575	14600	1232650	511950	673500	50575	14600
90	Pförten	58775	84000	14075	775	157625	58775	84000	14075	775
91	Potsdam	842250	308625	28900	90600	1270375	873900	309350	28900	90600

haben betragen:

Summa.	die Feuer-Societäts-Beiträge incl. der Hebe-Gebühren.	die Summen der gezahlten Brandvergütigungsgelder: für den Brandschaden am		an Gebäuden der Klasse				für den einzelnen Brand.	Ueberhaupt.
		Tag.	Monat.	I.	II.	III.	IV.		
Rthl.	Rthl. Sgr. Pf.			Rthl. Sgr. Pf.	Rthl. Sgr. Pf.	Rthl. Sgr. Pf.	Rthl. Sgr. Pf.	Rthl. Sgr. Pf.	Rthl. Sgr. Pf.
2055050	3615 27 3	7	März	— — —	128 17 2	— — —	— — —	128 17 2	
		8	Juli	75 — —	— — —	— — —	— — —	75 — —	243 17 2
		26	Novbr.	— — —	40 — —	— — —	— — —	40 — —	
822650	1776 28 —	22	"	— — —	22 15 —	— — —	— — —	22 15 —	22 15 —
510675	1126 26 8								
329100	735 28 9	21/22	März	— — —	900 — —	— — —	— — —	900 — —	900 — —
295775	688 2 6								
308800	707 4 6								
168500	403 15 4	19	Oktober	— — —	50 — —	— — —	— — —	50 — —	50 — —
189775	328 13 2								
421450	716 21 2	1/2	Septbr.	— — —	1000 — —	— — —	— — —	1000 — —	1000 — —
1430425	2507 14 10	24	Januar	— — —	2375 — —	— — —	— — —	2375 — —	
		26	"	— — —	700 — —	— — —	— — —	700 — —	
		6	Februar	— — —	2030 — —	— — —	— — —	2030 — —	
		11/12	Mai	— — —	507 — 1	25 — —	— — —	532 — 1	7668 7 7
		13/14	"	— — —	300 — —	— — —	— — —	300 — —	
		24	Juli	31 7 6	— — —	— — —	100 — —	131 7 6	
		21	August	— — —	1600 — —	— — —	— — —	1600 — —	
340325	718 4 10	13	Mai (Blitzschd.)	— — —	5 15 7	— — —	— — —	5 15 7	5 15 7
190075	405 20 1								
1516800	2501 28 5	13	Juni	— — —	10 — —	— — —	— — —	10 — —	
		3	August	— — —	1179 21 4	— — —	— — —	1179 21 4	1203 5 8
		16/17	"	— — —	— — —	13 14 4	— — —	13 14 4	
296575	716 3 —	30	"	202 — —	5693 20 —	4106 5 —	— — —	10001 25 —	10001 25 —
213725	618 16 5	14	Oktober	— — —	6 26 11	— — —	— — —	6 26 11	6 26 11
452425	1075 6 7	29	Mai (Blitzschd.)	80 — —	34 13 4	— — —	— — —	114 13 4	
		8	Juni (Blitzschd.)	20 20 3	— — —	— — —	— — —	20 20 3	1920 28 4
		30/31	August	— — —	1085 24 9	50 — —	— — —	1135 24 9	
		8	Novbr.	— — —	650 — —	— — —	— — —	650 — —	
508150	1035 15 6	12	Februar	— — —	166 20 —	— — —	500 — —	666 20 —	1204 5 —
		27	Oktober	— — —	— — —	100 — —	437 15 —	537 15 —	
505325	1160 15 4	7	Mai	— — —	— — —	56 12 2	— — —	56 12 2	1231 12 2
		11	Juli	— — —	— — —	— — —	1175 — —	1175 — —	
628850	1174 16 5	23	Januar	— — —	— — —	— — —	200 — —	200 — —	
		3	Februar	3122 — —	— — —	— — —	— — —	3122 — —	
		4	"	5 — —	740 — —	30 — —	— — —	775 — —	8261 15 —
		20	August	3725 — —	5 — —	250 — —	— — —	3980 — —	
		16	Oktober	9 15 —	— — —	175 — —	— — —	184 15 —	
1250625	2298 3 11								
157625	304 26 8								
1302750	2485 12 2	20	Septbr.	— — —	— — —	— — —	800 — —	800 — —	800 — —

Laufende Nummer.	Namen der Städte.	Im Jahre 1869								
		die Versicherungs-Summen der seitsgenannten Städte								
		pro I. Semester.				Summa.	pro II. Semester.			
		In Klasse					In Klasse			
		I.	II.	III.	IV.		I.	II.	III.	IV.
		Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
92	Prenzlau	390325	1858450	84775	20350	2353900	403875	1873300	84850	20350
93	Pritzerbe	164000	93775	8800	1600	268175	164000	93775	8800	1600
94	Pritzwalk	513650	472625	85575	19175	1091025	515900	478925	86800	19175
95	Putlitz	63575	213025	15950	1475	294025	67725	215575	15950	1475
96	Rathenow	581725	719400	75600	8450	1385175	597275	720775	75600	8450
97	Reetz	48675	209850	47900	3650	310075	48675	211250	47900	3650
98	Reppen	193950	255650	74975	13925	538500	194975	255975	74975	13925
99	Rheinsberg	84925	260000	26500	4875	376300	84925	260000	26500	4875
100	Rhinow	60525	70250	14000	20075	164850	66375	70400	14000	20075
101	Rothenburg	21575	12350	7275	8500	49700	21575	12350	7275	8500
102	Alt-Ruppin	145925	91375	18075	8875	264250	145925	91600	18075	8875
103	Neu-Ruppin	1063550	555125	67675	15800	1702150	1070825	558575	69275	15800
104	Schermeisel	13150	15950	650	7750	37500	13150	15950	650	7750
105	Schivelbein	173400	339050	108875	15700	637025	173400	338775	109475	15700
106	Schönfließ	107875	250900	23775	5125	387675	107875	253525	23800	5125
107	Schwedt	893000	520600	72175	7200	1492975	903850	521400	72175	7200
108	Schwiebus	840900	278350	135700	54775	1309725	857350	280250	141425	54700
109	Seelow	241625	190675	19400	39375	491075	224725	205900	21875	39375
110	Senftenberg	109800	85525	50950	4825	251100	110100	85800	50950	4825
111	Soldin	343450	483225	51850	39775	918300	348925	486425	52125	39775
112	Sommerfeld	648750	227125	91775	14100	981750	657775	232225	91875	14100
113	Sonnenburg	207600	257500	22225	12925	500250	208950	257800	22225	12925
114	Sonnewalde	83200	85550	17875	1975	188600	83200	85675	17875	1975
115	Sorau	1539075	137250	110900	9675	1796900	1567300	138275	110900	9675
116	Spandau	1741125	795474	106450	51850	2694900	1807200	812325	107950	51850

haben betragen:

Summa.	die Feuer-Societäts-Beiträge incl. der Hebe-Gebühren.	für den Brandschaden am		die Summen der gezahlten Brandvergütigungsgelder an Gebäuden der Klasse I.	II.	III.	IV.	für den einzelnen Brand.	Ueberhaupt
Rthl.	Rthl. Sgr. Pf.	Tag.	Monat.	Rthl. Sgr. Pf.	Rthl. Sgr. Pf.	Rthl. Sgr. Pf.	Rthl. Sgr. Pf.	Rthl. Sgr. Pf.	Rthl. Sgr. Pf.
2382375	5210 21 11	1	Juli	1828 10 —	— — —	— — —	— — —	1828 10 —	
		11	"	2 19 6	509 24 —	— — —	— — —	512 13 6	2752 29 —
		12	"	— — —	3 5 6	— — —	— — —	3 5 6	
		25	August	— — —	409 — —	— — —	— — —	409 — —	
268175	398 — 3								
1100800	2052 29 3	10	Januar	— — —	1150 — —	— — —	— — —	1150 — —	
		30	Mai	— — —	161 6 3	131 7 6	— — —	292 13 9	1875 23 9
		3	Juni	10 — —	33 10 —	390 — —	— — —	433 10 —	
300725	628 15 10								
1402100	2523 18 8								
311475	754 27 11								
539850	1191 6 11								
376300	828 25 9	25	Januar	— — —	327 — —	— — —	— — —	327 — —	335 1 8
		30	März	8 1 8	— — —	— — —	— — —	8 1 8	
170850	486 3 11								
49700	166 13 4	3/4	Septbr.	— — —	— — —	285 — —	— — —	285 — —	285 — —
264475	493 25 10	8	April	— — —	1 10 8	— — —	— — —	1 10 8	1 10 8
1714475	2566 7 11	4	Mai	— — —	20 12 10	— — —	— — —	20 12 10	25 27 3
		27	Septbr.	— — —	5 14 5	— — —	— — —	5 14 5	
37500	134 10 10								
637350	1521 2 —								
390325	820 8 —								
1504625	2272 23 7	7	März	— — —	2753 — —	— — —	— — —	2753 — —	2753 — —
1333725	2444 7 7	2/3	Januar	38 17 —	3 26 3	4196 21 —	13 21 3	4252 25 6	4336 15 4
		1	August (Blitzschd.)	— — —	— — —	— — —	83 19 10	83 19 10	
491875	1150 22 6								
251675	536 — 4	24	Februar	— — —	— — —	8 17 2	— — —	8 17 2	8 17 2
927250	2034 26 5	2	Mai	1491 — —	— — —	— — —	4400 — —	5891 — —	
		14	Juni (Blitzschd.)	100 — —	58 15 —	— — —	— — —	158 15 —	6862 15 —
		30	Novbr.	813 — —	— — —	— — —	— — —	813 — —	
995975	1553 7 7	28	Januar	— — —	— — —	20 — —	— — —	20 — —	
		6	April	1014 20 —	23 — —	4871 — —	35 — —	5943 20 —	6213 20 —
		1/2	Juni	— — —	— — —	250 — —	— — —	250 — —	
501900	990 6 7								
188725	355 14 2								
1826150	2064 11 1								
2779325	4230 7 7	5	Januar	— — —	8 7 10	— — —	— — —	8 7 10	
		17	Februar	— — —	49 5 10	— — —	1875 — —	1924 5 10	
		18	März	1714 8 7	50 — —	— — —	— — —	1764 8 7	
		25	"	— — —	2 21 10	— — —	100 — —	102 21 10	
		2	Mai	— — —	161 8 7	— — —	1925 — —	2086 8 7	6833 4 8
		16	Juni	350 — —	— — —	— — —	— — —	350 — —	
		30	Oktober	15 6 —	— — —	— — —	— — —	15 6 —	
		31	"	— — —	— — —	— — —	579 6 —	579 6 —	
		18	Dezbr.	3 — —	— — —	— — —	— — —	3 — —	

Laufende Nummer.	Namen der Städte.	Im Jahre 1869 — die Versicherungs-Summen der seitsgenannten Städte — pro I. Semester. In Klasse I.	II.	III.	IV.	Summa.	pro II. Semester. In Klasse I.	II.	III.	IV.
		Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.
117	Spremberg	1318550	264975	298075	27250	1908850	1325850	266375	313725	29300
118	Sternberg	92425	71900	8275	5550	178150	92425	71900	8275	5475
119	Storkow	94875	142625	17700	8975	264175	94875	142625	17700	8975
120	Strasburg	194525	627125	47025	46900	915575	197975	649925	47425	46900
121	Strausberg	378625	382050	38900	8950	808525	382125	383450	40100	8950
122	Teltow	292075	38875	11475	24600	367025	296625	43425	12475	24100
123	Templin	218050	664100	49950	13975	946075	220300	6 67100	50175	13975
124	Teupitz	40075	44625	7750	3300	95750	40075	44625	7750	3300
125	Trebbin	105525	157100	16600	8825	288050	105525	157750	16600	8825
126	Trebschen	9600	5975	625	1275	17475	9600	5975	625	1275
127	Treuenbrietzen	88350	359750	111625	800	560525	91075	362075	111625	800
128	Triebel	258575	56350	49725	2050	366700	259550	56800	50300	2050
129	Vetschau	180675	92750	36650	7525	317600	198175	94225	36800	7525
130	Vierraden	101350	313525	22325	13950	451150	113825	313625	22325	13950
131	Werder	377200	75600	25075	7275	485150	379900	75575	25100	7275
132	Wilsnack	147325	172925	26525	750	347525	147325	175050	26675	750
133	Wittenberge	808675	501700	22450	13275	1346100	818975	503850	22450	13275
134	Wittstock	324350	1063675	107700	10100	1505825	368525	1071425	110725	10100
135	Woldenberg	172550	309775	47000	12550	541875	172550	309775	47000	12550
136	Wriezen	423550	506025	35075	6425	971075	440900	509250	35075	6425
137	Wusterhausen a. D.	137600	432275	66050	11600	647525	138650	432650	66050	11600
138	Zehden	145425	124750	12050	2325	284550	145500	124750	12050	2325
139	Zehdenick	246150	189175	40825	3150	479300	247675	189575	40825	3150
140	Zielenzig	319925	312350	87200	19750	739225	321950	313525	87200	19750
141	Zossen	180350	191625	21500	20875	414350	186625	191625	21500	20875
142	Züllichau	356100	206550	104175	86975	753800	355225	228575	117000	87625
	Summa	50380875	39612550	7756625	2116825	99766875	51286425	39885875	7854900	2129175

Die Hebegebühren der Magistrāte betragen . . .

Für die Städte-Feuer-Societäts-Haupt-Kasse verbleiben daher nur . . .

Berlin, den 25. Juni 1870.

haben betragen:

Summa.	die Feuer-Societäts-Beiträge incl. der Hebe-Gebühren.			die Summen der gezahlten Brandvergütigungsgelder für den Brandschaden am		an Gebäuden der Klasse I.			II.			III.			IV.			für den einzelnen Brand.			Ueberhaupt.		
Rthl.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Tag.	Monat.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1935250	3139	6	—	9	Juni	432	26	10	112	15	—	850	—	—	—	—	—	1395	11	10	1767	11	10
178075	331	27	6	30	Novbr.	360	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	372	—	—			
264175	573	4	4	25	April	—	—	—	16	20	—	—	—	—	—	—	—	16	20	—	30	20	—
				11	Juli	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	—			
942225	2332	23	1	1	Januar	—	—	—	2500	—	—	—	—	—	—	—	—	2500	—	—			
				23/24	Februar	—	—	—	2004	6	4	—	—	—	—	—	—	2004	6	4	5924	12	3
				26	Juli	—	—	—	1308	11	5	—	—	—	—	—	—	1308	11	5			
				3	Dezbr.	—	16	6	111	8	—	—	—	—	—	—	—	111	24	6			
814625	1439	7	1	30	Januar	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	20	—	—
376625	635	23	1																				
951550	2069	21	3	11/12	August	—	—	—	151	19	9	—	—	—	—	—	—	151	19	9	814	23	9
95750	201	11	—	27	Sptbr.	—	—	—	663	4	—	—	—	—	—	—	—	663	4	—			
288700	609	28	3	8	Juli	—	—	—	—	—	—	19	7	6	75	—	—	94	7	6	94	7	6
17475	37	21	8	3	Mai	—	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	25	—	—
565575	1354	5	3	14	Juni	—	—	—	83	22	6	30	—	—	—	—	—	113	22	6	1480	—	—
				25	Juli	—	—	—	850	—	—	516	7	6	—	—	—	1366	7	6			
368700	550	—	10	28	August	25	—	—	12	—	—	802	—	—	200	—	—	1039	—	—	1645	21	—
				29	Novbr.	40	—	—	—	—	—	566	20	—	—	—	—	606	20	—			
336725	588	29	—	7	Februar	—	—	—	215	17	3	201	3	4	—	—	—	416	20	7			
				7/8	Juni	1	20	—	15	5	—	210	—	—	150	—	—	376	25	—			
				28	August	—	—	—	1	25	3	75	—	—	—	—	—	76	25	3	2524	14	10
				26	Septbr.	11	7	6	—	—	—	—	—	—	450	—	—	461	7	6			
463725	1053	10	11	2.	Oktbr.	1192	26	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1192	26	6			
487850	647	12	9																				
349800	631	23	2	21	Septbr.	—	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—	100	—	—
1358550	2037	1	3	1/2	Februar	768	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	768	—	—	788	25	—
				23	Novbr.	—	—	—	20	25	—	—	—	—	—	—	—	20	25	—			
1560775	3290	15	3	2	Januar	—	—	—	78	10	11	1555	—	—	—	—	—	1633	10	11			
				16	„	4	20	8	94	20	—	40	—	—	—	—	—	139	10	8			
				28	Juli	—	—	—	14	8	7	—	—	—	—	—	—	14	8	7	1939	23	6
				14	August	—	—	—	—	—	—	120	14	7	—	—	—	120	14	7			
				25	Novbr.	—	—	—	32	8	9	—	—	—	—	—	—	32	8	9			
541875	1176	13	5																				
991650	1725	15	9																				
648950	1499	16	10																				
284625	476	11	10	21	Juli	—	—	—	500	—	—	—	—	—	—	—	—	500	—	—	650	—	—
481225	826	24	11	29	Septbr.	—	—	—	125	—	—	25	—	—	—	—	—	150	—	—			
742425	1533	19	11																				
420625	900	12	2	21	August	7	15	—	273	5	2	178	22	6	—	—	—	459	12	8	459	12	8
788425	2157	7	4	19	Dezbr.	—	—	—	—	—	—	250	—	—	—	—	—	250	—	—	250	—	—
101156375	185492	6	—			83015	2	11	62590	21	2	38725	9	10	20625	2	1	154956	6	—	154956	6	—
.	3709	25	4																				
. .	181782	10	8																				

Ständische Direktion der Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

B.

Extract

aus der Rechnung der ständischen Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz vom laufenden Verwaltungsfonds für das Jahr 1869.

Einnahme.	Soll. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest. Thlr.	Sgr.	Pf.
A. Bestand aus der vorigen Rechnung	88538	17	11	88538	17	11	—	—	—
B. Aus Rechnungs-Erinnerungen	5	10	—	2	20	—	2	20	—
C. An Einnahme-Resten	6623	11	3	6406	22	6	216	18	9
D. Aus dem laufenden Rechnungsjahre:									
Tit. I. An Feuer-Societäts-Beiträgen der Associirten	181782	10	8	180620	13	7	1102	11	—
„ II. An Beiträgen der Nichtassociirten zu den Kosten der Nebenbeschädigungen und zu den Spritzen- und Wasserwagenprämien	1438	19	3	1438	24	8	—	—	—
„ III. An Wiedereingezogenen Brandvergütungsgeldern	200	22	4	200	22	4	—	—	—
„ IV. An erstatteten Mandatarien-Gebühren	10	1	—	8	3	—	1	28	—
„ V. An erworbenen Dokumenten und wiedereingezogenen Kapitalien	—	—	—	—	—	—			
„ VI. An Zinsen	748	28	—	748	28	—			
„ VII. An Strafgeldern	—	—	—	—	—	—			
„ VIII. An zufälligen Einnahmen	—	—	—	—	—	—			
Summa	279348	—	5	277965	2	—	1323	17	9

ad Litt. D Tit. I. 8 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf. Zugang
67 „ 21 „ 7 „ Abgang
Tit. II. — „ 5 „ 5 „ Zugang

Ausgabe.	Soll. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest. Thlr.	Sgr.	Pf.
A. An wiedererstattetem Vorschuß	—	—	—	—	—	—	—	—	—
B. Aus Rechnungs-Erinnerungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
C. An Ausgabe-Rückständen	93337	9	8	85457	16	5	5465	3	2
D. Aus dem laufenden Rechnungsjahre:									
Tit. I.A. Für Brand- und Blitzschäden, Spritzen- rc. Prämien und an Schadensabschätzungskosten	157573	26	—	122906	11	11	34619	13	11
B. Für Nebenbeschädigungen	1738	20	—	1736	20	—	2	—	—
„ II. An zurückgezogenen und von Neuem zu zahlen gewesenen Brandvergütungsgeldern	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ III. An zurückerstatteten Feuer-Societäts-Beiträgen	52	14	7	52	14	7	—	—	—
„ IV. An Diäten und Reisekosten, einschließlich der an ständische Deputirte gezahlten 1783 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf. für außerordentliche bau- und feuerpolizeiliche Revisionen	1938	13	6	1938	13	6	—	—	—
„ V. An Mandatariengebühren und Kostenvorschüssen	43	18	3	43	18	3	—	—	—
„ VI. An Zinsen für aufgenommene Darlehne zur Bestreitung der laufenden Ausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ VII. An außerordentlichen Ausgaben	316	19	11	316	19	11	—	—	—
Summa	255001	1	11	212451	24	7	40086	17	1
Die Einnahme beträgt	—	—	—	277965	2	—			
Bleibt Bestand	—	—	—	65513	7	5			

ad Litt. C. 2414 Thlr. 20 Sgr. 1 Pf. Abgang
„ „ D. Tit. I. A. 48 „ — „ 2 „ Abgang

C.

Extract

aus der Rechnung der ständischen Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz vom eisernen Bestandfonds für das Jahr 1869.

	Soll. Thlr	Sgr	Pf	Ist. Thlr	Sgr	Pf	Rest. Thlr	Sgr	Pf
Einnahme.									
A. Bestand aus der vorigen Rechnung	232078	1	10	232078	1	10	—	—	—
B. Aus Rechnungs-Erinnerungen				—	—	—	—	—	—
C. An Einnahme-Resten	9	6	6	1	3	3	7	15	9
D. An zurückgezahlt erhaltenen Kapitalien und neu erworbenen Dokumenten	3500	—	—	3500	—	—	—	—	—
E. Aus dem laufenden Rechnungsjahre:									
Tit. I. An Zinsen von Staatspapieren	5689	11	6	5689	11	6	—	—	—
„ II. An Zinsen von Hypothek-Kapitalien	4873	7	6	4873	7	6	—	—	—
„ III. An außerordentlichen Einnahmen	8	7	11	8	7	11	—	—	—
Summa	246158	5	3	246150	2	—	7	15	9
ad Littr. C. 17 Sgr. 6 Pf. Ausfall.									
Ausgabe.									
A. An erstattetem Vorschuß	—	—	—	—	—	—	—	—	—
B. Aus Rechnungs-Erinnerungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
C. An Ausgabe-Resten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
D. Für neuerworbene Activa und an wieder verausgabten Dokumenten	3407	10	—	3407	10	—	—	—	—
E. Aus dem laufenden Rechnungsjahr:									
Tit. I. An fixirten jährlichen Gehältern	5800	—	—	5800	—	—	—	—	—
„ II. An fixirten Diäten	240	—	—	240	—	—	—	—	—
„ III. An Büreaukosten	599	8	3	599	8	3	—	—	—
„ IV. An diversen Ausgaben	437	6	3	437	6	3	—	—	—
„ V. An Gebühren der technischen Mitglieder der Orts-Revisions-Kommissionen	1219	12	—	1219	12	—	—	—	—
„ VI. An Pensionen	800	—	—	800	—	—	—	—	—
„ VII. ad extraordinaria	421	25	—	421	25	—	—	—	—
Summa	12925	1	6	12925	1	6	—	—	—
Die Einnahme beträgt	—	—	—	246150	2	—			
Mithin Bestand	—	—	—	233225	—	6			

und zwar in Staatspapieren und Hypotheken 232165 Thlr — Sgr — Pf
baar sind vorhanden . . . . 1060 „ — „ 6 „
wie vor 233225 Thlr — Sgr 6 Pf

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 32. Den 10. August 1870.

Bundes-Gesetzblatt.

Nr. 9 enthält: (Nr. 459.) Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 9. November 1867, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung. Vom 6. April 1870.

(Nr. 460.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Zollparlaments. Vom 8. April 1870.

Nr. 10 enthält: (Nr. 461.) Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden wegen wechselseitiger Gewährung der Rechtshülfe. Vom 14. Januar 1870.

(Nr. 462.) Dem bisherigen Kaiserlich Französischen Konsul zu Boston Bellaigue de Bughas ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Kaiserlich Französischer Konsul zu Danzig ertheilt worden.

(Nr. 463.) Dem zum Generalkonsul der Republik Nicaragua für den Norddeutschen Bund ernannten Kaufmann Eduard Levy zu Hamburg ist das Exequatur zu dieser Ernennung im Namen des Bundes ertheilt worden.

Nr. 11 enthält: (Nr. 464.) Bekanntmachung des dritten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 14. April 1870.

(Nr. 465.) Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154 Nr. 2 c. der Militair-Ersatzinstruktion vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören. Vom 14. April 1870.

(Nr. 466.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 16. April 1870.

(Nr. 467.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den Kaufmann Louis Frommann zu Greytown (Nicaragua) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(Nr. 468.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes an Stelle des verstorbenen Bundeskonsuls Philipp Herzfelder in Aux Cayes den Kaufmann Friedrich Herrmann daselbst zum Konsul des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

Nr. 12 enthält: (Nr. 469.) Additional-Vertrag zu dem unterm 23./24. Februar 1869 zwischen dem Norddeutschen Bunde und Schweden abgeschlossenen Postvertrage. Vom 20. März 1870.

(Nr. 470.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes an Stelle des verstorbenen Generalkonsuls Hepner zu Amsterdam den dortigen Kaufmann L. Hoyack zum Consul des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

(Nr. 471.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den Kaufmann Frank Hammond zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes zu Deal, den bisherigen Königlich Sächsischen Vizekonsul Ludwig Liepmann zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes zu Nottingham, den bisherigen Königlich Preußischen Vizekonsul John Trebwen zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes zu Padstow, und an Stelle des auf seinen Antrag entlassenen Vizekonsuls des Norddeutschen Bundes de Saint Croix zu Jersey den Kaufmann Hugh Charles Godfroy zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 32 enthält: (Nr. 7691.) Urkunde über die Erneuerung des eisernen Kreuzes. Vom 19. Juli 1870.

(Nr. 7692.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Juli 1870. betreffend einen Nachtrag zu dem Revidirten Reglement der Land-Feuersozietät für die Kurmark Brandenburg und die Niederlausitz vom 15. Januar 1855.

(Nr. 7693.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. Vom 25. Juni 1870.

(Nr. 7694.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktien-

gesellschaft Unions-Gestüt Hoppegarten" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 2. Juli 1870.

(Nr. 7695.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Aktiengesellschaft „Vorwärts, Gesellschaft für Flachsspinnerei und Weberei in Bielefeld" beschlossenen Abänderungen ihres Statuts. Vom 6. Juli 1870.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die diesjährige Entlassungs-Prüfung in dem Schullehrer-Seminar zu Neuzelle nicht am 26., 27. und 28. September, sondern bereits am 11. und 12. August d. Js. stattfinden wird.

Berlin, den 8. August 1870.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Der Erlaß der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern vom 26. März 1836, durch welchen den Geistlichen der altländischen Provinzen untersagt worden ist, an Personen, welche sich im Auslande aufhalten, und als ausgetretene Militairpflichtige oder Deserteure anzusehen sind, Geburtsscheine zu ertheilen oder deren Aufgebot zu bewirken, wird, da ein Bedürfniß zur ferneren Aufrechthaltung des qu. Verbotes nicht besteht, hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 6. Juli 1870.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten.	Der Minister des Innern.
Im Auftrage:	Im Auftrage:
gez. Lehnert.	gez. v. Klützow.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch im Anschluß an die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 26. April 1836 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 30. Juli 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern und Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(2) Höherer Anordnung zufolge soll die Befugniß zur Ertheilung von Auslands-Reisepässen, d. h. von Pässen, deren Reiseziel das Gebiet des Norddeutschen Bundes überschreitet, nur in solchen Städten, in welchen weder ein Landraths-Amt, noch eine Königliche Polizei-Verwaltung, noch eine Regierung ihren Sitz hat, den städtischen rc. Polizei-Verwaltungen belassen bleiben.

Im Anschlusse an unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 6. Januar 1868 (Amtsblatt Seite 18) bringen wir demgemäß zur Kenntniß der Betheiligten, daß Auslands-Reisepässe von der hiesigen Polizei-Verwaltung, sowie von den Polizei-Verwaltungen zu Cottbus, Guben, Landsberg a. W. und Sorau fortan nicht mehr ausgefertigt werden, derartige Reiselegitimationen vielmehr innerhalb des Polizeibezirks der hiesigen Stadt bei der unterzeichneten Regierung, in den andern vorgenannten Städten bei den betreffenden Landraths-Aemtern nachzusuchen sind.

Frankfurt a. O., den 6. August 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) In Folge höherer Anordnung bringen wir hiermit unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 1. d. Mts. (außerordentliche Beilage zu Nr. 31 des Amtsblattes) zur öffentlichen Kenntniß, daß in der mittelst Allerhöchsten Erlasses des Bundes-Präsidiums vom 22. Juli d. J. ergangenen Instruction für die General-Gouverneure am Schluß des ersten Alinea der Nr. 2 statt der Worte:

„nur über die in den betreffenden Corpsbezirken dislocirten Truppen, welche weder im Verbande eines Armee-Commandos, noch in dem einer mobilen Landwehr-Division stehen"

zu lesen ist:

„nur über die in den betreffenden Corpsbezirken dislocirten Truppen, welche weder im Verbande eines Armee-Corps, noch in dem einer mobilen Landwehr-Division stehen."

Frankfurt a. O., den 6. August 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Seitens des Herrn Ministers des Innern sind mittelst Rescripts vom 23. Mai cr. auf Grund des §. 2 al. 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 folgende Bezirksveränderungen genehmigt worden:

1) der sogenannte Diktusgarten, dem Maurerpolier Kruschwitz gehörig, nach Abtrennung vom Stadtbezirk zu Gassen in den Bezirk der Landgemeinde Alt-Gassen;
2) das sogenannte Hinterhaus des Töpfermeisters Ernst Hellwig, bisher zum Landgemeinde-Bezirk Alt-Gassen gehörig, in den Stadtbezirk Gassen.

Frankfurt a. O., den 29. Juli 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(5) Gemäß §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 betreffend die Landgemeinde-Verfassung in den sechs östlichen Provinzen bringen wir hiermit nachstehende Bezirksveränderungen zur öffentlichen Kenntniß:

Nach Abtrennung von ihren bisherigen Verbänden sind folgende Grundstücke anderweitig einverleibt worden:

Das ehemalige Rau'sche Kruggrundstück zu Schöneberg, Kreis Soldin, dem Forstfiskus gehörig, aus dem Gemeindebezirk Schöneberg in den Gutsbezirk der Königlichen Oberförsterei Hohenwalde;

eine Parzelle von 12 □-Ruthen der fiskalischen Dorfaue zu Zühlsdorf, Kreis Arnswalde, dem Bauer Mielke daselbst gehörig, in den Gemeinde-Verband des Dorfes Zühlsdorf;

die zu Reipzig, Kreis Sternberg, belegene Mahl- und Schneidemühle, die östlich vom Dorfe an der Eilang belegene Mahlmühle, genannt „Neumühle" und ein Areal von 807,87 Morgen mit den darauf befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, sämmtliche Grundstücke dem Kaufmann Rudolf Kramann ge-

hörig, nach Abtrennung von dem Gutsbezirk Reipzig-Schwetig-Kunitz in den Gemeinde-Verband des Dorfes Reipzig;
die zum Zweck der Errichtung eines Schulhauses für die Schulsocietät Modderphul abzutretende Forstparzelle von 2 Morgen 137 Q.-Ruthen von dem Gutsbezirk der Driesener Forst in den Gemeindebezirk Brenkenhofswalde;
139 Q.-Ruthen des Königlichen Domainen-Vorwerks Schützensorge, Kreis Landsberg, erworben von der Kirchengemeinde zu Schützensorge, in den Gemeindeverband daselbst;
4 Q.-Ruthen der fiskalischen Dorfaue zu Zorndorf, Kreis Königsberg i. N., dem Häusler Zickerick daselbst gehörig, in den Gemeindeverband von Zorndorf;
eine Forstparzelle vom Jagen 30 B., Revier-Abtheilung Rampitz, Oberförsterei Crossen, von 1 Morgen 8 Q.-Ruthen, dem Mühlenmeister Denzer zu Melschnitzer Untermühle gehörig, aus dem Gutsbezirk der Königlichen Oberförsterei Crossen in den Gemeinde-Verband von Melschnitz;
29,02 Q.-Ruthen des sogenannten Schäferei-Gartens, der Gemeinde Henzendorf, Kreis Guben, gehörig, von dem Gutsbezirk des Stiftes Neuzelle in den Gemeinde-Verband von Henzendorf;
9,04 Q.-Ruthen der Dorfsfreiheit zu Henzendorf, dem Stifte Neuzelle gehörig, aus dem Gemeinde-Verband von Henzendorf in den Gutsbezirk des Stiftes Neuzelle.

Frankfurt a. O., den 29. Juli 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(6) Dem zum Persischen General-Consul in Berlin ernannten Kaufmann Otto Ludwig Volckart ist das Exequatur ertheilt worden.

Frankfurt a. O., den 29. Juli 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(7) Ortsbenennung. Das dem Kaufmann Ball gehörige, in der Feldmark der Stadt Lübben neu erbaute Dampf-Schneide- und Mahlmühlen-Etablissement wird mit unserer Genehmigung fortan den Namen „Görlitz'er Bahn-Mühle" führen.

Frankfurt a. O., den 2. August 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(8) Die Nachprüfung der im Seminare zu Drossen vorgebildeten, provisorisch angestellten Lehrer findet in diesem Jahre am

24., 25. und 26. August

in dem genannten Seminare statt, und werden die betreffenden Lehrer durch die Herren Superintendenten resp. Kreis-Schul-Inspektoren besondere Vorladungen erhalten.

Der Termin der Prüfung der nicht in Seminarien gebildeten, provisorisch angestellten Schulamts-Kandidaten wird später bekannt gemacht werden.

Frankfurt a. O., den 5. August 1870.

Königliche Regierung
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des General-Postamts.

(1) Mit Genehmigung des Herrn Bundeskanzlers wird Folgendes bestimmt:

Im Norddeutschen internen Verkehr brauchen die Begleitbriefe zu Packeten ohne Werthangabe künftig mit einem Siegel- oder Stempelabdruck nicht versehen zu sein.

Auch soll es nicht als ein allgemeines und unbedingtes Erforderniß gelten, daß die Packete ohne Werthangabe mittelst Siegel oder Plomben zu verschließen sind. Von einem solchen Siegelverschluß kann vielmehr in allen denjenigen Fällen abgesehen werden, in welchen durch den sonstigen Verschluß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Beispielsweise wird es genügen, wenn bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier besteht, der Verschluß mittelst eines guten Klebestoffs oder mittelst Siegelmarken aus Papier oder einem ähnlichen festeren Material derart hergestellt ist, daß dem Inhalte ohne Hinterlassung der Spur einer Verletzung der Verpackung nicht beigekommen werden kann. Auch bei anderen Packeten werden Siegelmarken in Anwendung kommen können, sofern diese mit Rücksicht auf das zur Verpackung benutzte Material so beschaffen sind, daß dadurch ein haltbarer Verschluß erzielt wird.

Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schlössern versehen sind, sowie bei gut bereiften und fest verspundeten Fässern, auch fest vernagelten Kisten bedarf es ebenfalls keines weiteren Verschlusses durch Siegel oder Plomben.

Ingleichen können gut emballirte Maschinentheile, größere Waffen und Instrumente, Kartenkasten, Stücke Wildpret, z. B. Hasen, Rehe 2c., ohne Siegel- oder Plombenverschluß angenommen werden.

In den Fällen hingegen, in welchen die obigen Voraussetzungen nicht zutreffen, und ein hinreichend sicherer Verschuß anderweitig nicht hergestellt ist, darf von dem Siegel- oder Plombenverschluße nur dann abgesehen werden, wenn aus dem Mangel eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist und der Absender bezw. Einlieferer den Begleitbrief mit dem Vermerk „Auf meine Gefahr" versieht und diesen Vermerk unterschreibt.

Die vorstehenden Erleichterungen finden bei Packeten nach den Süddeutschen Staaten, nach der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie und nach dem sonstigen Auslande vorläufig keine Anwendung.

Berlin, den 26. Juli 1870.

General-Postamt.

(2) Betreffend die Beschränkung der Packetbeförderung an die im Felde stehenden Militärs und Militärbeamten.

Um den zur Fahne einberufenen Truppen thunlichst die Gelegenheit zu geben, durch Zusendungen aus der Heimath ihre Ausrüstung für den Feldzug

nach Wunsch vervollständigen zu lassen, hat die Postverwaltung während eines Zeitraumes von 14 Tagen nach eingetretener Mobilmachung noch ununterbrochen, wenn auch in letzterer Zeit unter gewissen, unabweislich nothwendigen Beschränkungen, Privatpäckereien für die Truppen annehmen und befördern lassen.

Durch die unterm 24. Juli erlassene Bekanntmachung ist jedoch zugleich darauf hingewiesen worden, wie jene als Ausnahme von den Bestimmungen der allgemeinen Feldpostdienstordnung nachgegebene Vergünstigung mit dem 1. August aufhören müsse, weil die mobilen Feldpostanstalten auf die Beförderung von Privat-Päckereien nicht berechnet sind, und weil bei größeren Marschbewegungen der Truppen eine geregelte Zuführung von Päckereien an die Letzteren erfahrungsmäßig nicht zu ermöglichen und für die Armee selbst nur lästig sein würde; überdies aber auch die pünktliche Zuführung der Dienstsachen, der Geldbriefe und sonstigen Correspondenzen auf welche es hauptsächlich ankommt, durch die massenhaften Packtransporte beeinträchtigt werden würde. Mit Bezug hierauf wird nochmals in Erinnerung gebracht, daß vom 1. August ab eine **Annahme von Privat-Päckereien an die im Felde stehenden Truppen bis auf Weiteres nicht mehr statt finden kann**, den alleinigen Fall ausgenommen, wo der Absender bestimmt versichern kann, daß der Adressat zu einem Truppentheil mit festem Standquartier gehört, wonächst der Standort von dem Absender auf der Sendung angegeben sein muß.

Sobald die Umstände es späterhin irgend gestatten sollten, wird die Postverwaltung gern darauf Bedacht nehmen, Privat-Packete an die Militärs und Militärbeamten zur Postbeförderung wieder zuzulassen, und solche der Armee extraordinair bis zu gewissen Punkten entgegenzuführen, wofern militärischer Seits Bedenken dagegen nicht erhoben werden.

Berlin, den 30. Juli 1870.

General-Postamt.

(3) Betreffend die Benutzung von Correspondenzkarten im Feldpostverkehr.

Für die Dauer der Mobilmachung werden im **Feldpost-Verkehr Correspondenzkarten frei von Norddeutschem Porto** befördert. Es sind zu dem Zwecke besondere **Feldpost-Correspondenzkarten** hergestellt worden, und zwar:

a. für Sendungen an die mobilen Militärs und Militärbeamten oder
b. für Sendungen von den mobilen Militärs und Militärbeamten.

Auf den Feldpost-Correspondenzkarten zu a sind durch Vordruck diejenigen Angaben angedeutet, deren es Behufs der pünktlichen Beförderung im Feldpostbetriebe bedarf. Solche Feldpost-Correspondenzkarten sind bei sämmtlichen Norddeutschen Postanstalten in Quantitäten von je 5 Stück zum Preise von $\frac{1}{4}$ Groschen käuflich zu haben.

Die unter b. aufgeführten Feldpost-Correspondenzkarten sind ausschließlich für die Versendung von der mobilen Armee bestimmt. Dieselben werden den im Felde stehenden Truppen durch Vermittelung der betreffenden Militär-Behörden unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 30. Juli 1870.

General-Postamt.

Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts.

Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 8. Januar 1870 mit Präsentations-Vermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin und dem Königlichen Lieutenant a. D. K. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Glocke“ das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c d e f g h i k l m n o p q r a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,870 Q.-Ltr., geschrieben: vierhundertneunundneunzigtausendachthundertundsiebenzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Klinge und Gosda im Kreise Cottbus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen,“ urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 24. Juli 1870.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Vom 5. d. Mts. ab coursiren auf der Hauptroute der Königlichen Ostbahn wiederum die Courier- Eil- und Personenzüge, wogegen die Lokal- und Güterzüge bis auf Weiteres noch ausfallen. Der Eilzug IV geht bereits am 4. d. Mts. Abends fahrplanmäßig von Eydtkuhnen ab, ebenso werden der Personenzug V und der Courierzug I zum ersten Male am 4. d. Mts. Abends fahrplanmäßig von Berlin abgelassen.

Auf den Nebencoursen tritt vom 5. d. Mts. ab der bestehende Fahrplan wieder im ganzen Umfange in Kraft und wird der Personenzug V (Frankfurt-Cüstrin) die Station Frankfurt zuerst am 4. d. Mts. Abends 11 Uhr verlassen. Der Frachtgutverkehr und Viehtransport bleibt vorläufig noch eingestellt, Eilgüter werden nur in soweit zum Transport angenommen, als die in den Personenzügen laufenden Packwagen Raum zur Beförderung bieten und wird hinsichtlich der Lieferungsfrist Gewähr nicht übernommen.

Bromberg, den 1. August 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Kur- und Neumärkischen Haupt-Ritterschafts-Direktion.

Betreffend die Aufkündigung Kur- und Neumärkischer Neuer 4½procentiger Pfandbriefe.

(1) Die nachfolgenden Kur- und Neumärkischen Neuen 4½procentigen Pfandbriefe
Nr. 77439 zu 100 Thlr. Courant,
Nr. 77441 zu 50 Thlr. Courant
sollen in dem nächsten Zinstermine
Weihnachten d. J.
von dem Ritterschaftlichen Kredit-Institut durch Baarzahlung des Nominalbetrages eingelöst werden.

Wir fordern daher die Inhaber auf, die gedachten Pfandbriefe innerhalb der Zeit vom
2. bis 31. Januar 1871
an unsere Hauptkasse zu Berlin (Wilhelmsplatz Nr. 6) gegen Empfangnahme ihres Nominalbetrages in baarem Gelde einzuliefern, widrigenfalls die säumigen Inhaber mit den in den Pfandbriefen ausgedrückten Rechten präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei dem Kredit-Institut deponirte Baar-Valuta werden verwiesen werden.

Es steht den Inhabern auch frei, die gedachten Pfandbriefe schon vor dem Fälligkeitstermine doch spätestens bis zum
15. Dezember d. J.
an eine unserer Provinzial-Ritterschafts-Kassen (zu Perleberg, Prenzlau oder Frankfurt a. O.) einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst zur oben angegebenen Fälligkeitszeit bei derjenigen Kasse, bei welcher die Einlieferung erfolgt ist, durch Verabfolgen der Valuta eingelöst.

Mit den Pfandbriefen müssen auch diejenigen Zinskoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, sowie die Talons zurückgeliefert werden. Für nicht zurückgelieferte Koupons wird der gleiche Betrag am Kapitale gekürzt, um weiterhin zur Einlösung dieser fehlenden Koupons verwendet zu werden.

Wenn die gekündigten Pfandbriefe längstens
bis zum 1. Februar 1871
nicht eingeliefert worden sind, so wird die unterzeichnete Haupt-Ritterschafts-Direktion die Baar-Valuta auf Gefahr und Kosten der säumigen Pfandbriefs-Inhaber zu ihrem Depositorium bringen und die in diesem Erlasse angedrohte Präklusion und Verweisung durch eine Resolution festsetzen. In diesem Falle werden vom
1. April 1871
ab, Seitens des Kredit-Instituts als Depositalbehörde den Inhabern der Pfandbriefe von der für sie deponirten Baar-Valuta Depositalzinsen zu dem Satze von 3⅓ % jährlich berechnet, oder es wird die Valuta für Rechnung der Gläubiger in Kur- und Neumärkische Pfandbriefe umgesetzt werden.

(§. 5 der Beschlüsse des E. A. vom 20. Mai und 23. November 1869, genehmigt durch Allerh. Erlaß vom 20. Januar 1870. Gesetz-S. S. 70).

Berlin, den 16. Juli 1870.

Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direktion.

(2) Aufkündigung Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe.

Die in dem beigefügten Verzeichniß aufgeführten Pfandbriefe sollen in dem nächsten Zinstermin
Weihnachten d. J.
von dem Ritterschaftlichen Credit-Institut eingelöst werden.

Wir fordern daher die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst Talons und denjenigen Zinscoupons welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an unsere Haupt-Kasse oder an eine unserer Provinzial-Ritterschafts-Kassen einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Recognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeits-Termin bei derjenigen Kasse, bei welcher die Einlieferung erfolgt ist, durch Verabfolgen der Valuta eingelöst werden. Diejenigen Inhaber gekündigter Pfandbriefe, welche dieselben nicht bis zum
1. September d. J.
einliefern, haben zu gewärtigen, daß alsdann diese Pfandbriefe auf ihre Kosten nochmals aufgerufen werden; diejenigen aber, welche weiterhin die Einlieferung bei einer der Provinzial-Ritterschafts-Kassen bis zum
14. Januar k. J.
oder bei unserer Hauptkasse bis zum
14. Februar k. J.
nicht bewirken, haben zu erwarten, daß sie nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 15. Februar 1858 und des Regulativs vom 7. Dezember 1848 (Gesetz-Sammlung 1858 S. 37, 1849 S. 76) mit den in dem Pfandbriefe ausgedrückten Rechten insbesondere mit dem der Special-Hypothek präcludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei dem Credit-Institut zu deponirenden Valuta werden verwiesen werden.

Falls die zum Umtausch gekündigten Pfandbriefe bei der Haupt-Ritterschafts-Kasse eingeliefert werden, wird die unterzeichnete Haupt-Direktion von ihrer Befugniß, gegen die Einlieferung zunächst Recognitionsschein zu ertheilen, zur Bequemlichkeit der Inhaber bis auf Weiteres keinen Gebrauch machen, vielmehr gegen Einlieferung der gekündigten Pfandbriefe sofort die Ersatz-Pfandbriefe aushändigen.

Auch erfolgt die Einziehung der auf Umtausch gekündigten Pfandbriefe und die Aushändigung der Ersatz-Pfandbriefe immer kostenfrei für den Pfandbriefs-Inhaber, sofern er dabei nicht selbst etwas versäumt.

Berlin, den 18. Juli 1870.

Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direktion.

Verzeichniß
gekündigter und einzuliefernder Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe.

Nummer.	Gut.	Provinz.	Betrag. Gold. Thl.	Betrag. Court. Thl.
	Durch Umtausch einzulösende Pfandbriefe.			
7838	Dannenwalde	Priegnitz	1000	
7840	"	"	1000	
7841	"	"	1000	
8716	"	"		500
8717	"	"		500
49317	Neu-Mellenthin rc.	Neumark		1000
49318	"	"		1000

Personal-Chronik.

Der bisherige Hülfsprediger Carl Otto Adolf Müller ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Falkenstein, Diözese Friedeberg i. N., bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Gustav Ferdinand Rudolph Köhler ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Görbitsch, Diöcese Sternberg II. bestellt worden.

Nachweisung
der im Monat Juni erfolgten Berufungen in Lehrer- resp. Küster- und Lehrer-Stellen.

1) Godwin Emil Nathanael Jentsch definitiv zum Lehrer in Lahmo, Ephorie Guben, 2) Christian Müller definitiv zum Küster und Lehrer in Alt-Lietzegöricke, Ephorie Königsberg I., 3) Friedrich Wilhelm Hermann Otto definitiv zum Küster und Lehrer in Bernickow, Ephorie Königsberg I., 4) Hermann Joh. Friedrich Bertel definitiv zum Küster und Lehrer in Hauswerder, Ephorie Soldin, 5) Franz Otto Heinrich Hoebe provisorisch zum 2. Lehrer in Marienwalde, Ephorie Arnswalde, 6) Karl August Otto Hohensee provisorisch zum 3. Lehrer in Damm, Ephorie Cüstrin, 7) August Ferdinand Müller provisorisch zum 2. Lehrer in Booßen, Ephorie Frankfurt I., 8) Friedrich Wilhelm Page provisorisch zum Lehrer in Neu-Ehrbach, Ephorie Friedeberg i. N., 9) Friedrich Wilhelm Adolf Senff provisorisch zum Lehrer in Streichwitz, Ephorie Guben, 10) Friedrich Wilhelm Arndt provisorisch zum Lehrer in Reichwalde, Ephorie Luckau, 11) Johann Friedrich Kort provisorisch zum 12. Lehrer in Müncheberg, 12) Julius Robert Seiffert provisorisch zum Küster und Lehrer in Klein-Lübbichow, Ephorie Sternberg II.

Die nachbenannten, bisher provisorisch im Schuldienste beschäftigten Lehrer sind nunmehr definitiv angestellt worden: 1) Otto Ferdinand Schmidt als siebenten Lehrer in Seelow, Diözese Frankfurt II., 2) Johann Friedrich Karl Janthur als zweiter Lehrer zu Sophienthal, Diözese Frankfurt II., 3) Karl August Kochmann als dritter Lehrer zu Gorgast, Diözese Frankfurt II.

Personal-Veränderungen
für den Monat Juli 1870.

A. Bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Frankfurt a. O.: Der Rechtskandidat Boldt ist zum Referendarius ernannt.

B. Bei den Kreisgerichten im Departement: Ernannt sind: der Gerichtsassessor Steinbeck zu Zossen zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Spremberg mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Hoyerswerda, der Gerichtsassessor Kullmann zu Hoyerswerda zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Soran mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Forst und der Kreisrichter Döring zu Hoyerswerda zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Quedlinburg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Aschersleben. Versetzt ist: der Kreisrichter Rehbein zu Spremberg in gleicher Eigenschaft an die Gerichts-Deputation zu Charlottenburg.

Hierzu eine außerordentliche Beilage enthaltend das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. O.

Außerordentliche Beilage
zum Amtsblatt Nr. 32. der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

Ausgegeben am 10. August 1870.

Bahnpolizei-Reglement
für die
Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde.

I. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 1. Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande gehalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und, mit Ausnahme der in Reparatur befindlichen Strecken, mit der im §. 25 festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Strecken, welche nicht mit der größten, zulässigen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte, vom Zuge aus sichtbare Signale zu bezeichnen. Strecken, welche wegen Ausführung von Auswechselungen, Reparaturen, geöffneter Drehbrücke 2c. oder aus sonstigem Grunde unfahrbar sind, müssen in genügender Entfernung von den betreffenden Stellen und während der ganzen Dauer der Unfahrbarkeit, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Haltesignale abgeschlossen werden.

§. 2. Sämmtliche Geleise, auf denen Züge bewegt werden, müssen fortwährend in solcher Breite freigehalten werden, daß mindestens das Normalprofil des lichten Raumes für die freie Bahn, beziehungsweise für die Bahnhöfe, vorhanden ist.

§. 3. Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß die Stellung derjenigen Weichen, welche außerhalb der Bahnhöfe liegen, in einer Entfernung von 300 Metern zu erkennen ist. Die Weichen, welche nicht zu den Bahnhöfen gehören, müssen, so lange sie nicht bewacht sind, verschlossen gehalten werden. Bei beweglichen Brücken sind Einrichtungen zu treffen, welche die richtige Stellung der im §. 1 gedachten Absperresignale für die Dauer der Unfahrbarkeit sichern. In Hauptgeleisen für durchgehende Züge sind Drehscheiben und Schiebebühnen mit versenkten Geleisen unzulässig.

§. 4. Einfriedigungen müssen da angelegt werden, wo die gewöhnliche Bahnbewachung nicht hinreicht, um Menschen oder Vieh vom Betreten der Bahn abzuhalten. Zwischen der Eisenbahn und Wegen, welche unmittelbar neben derselben in gleicher Ebene oder höher liegen, sind Schutzwehren erforderlich. Als solche werden auch Gräben mit Seitenaufwurf angesehen. Die Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit starken, leicht sichtbaren Barrièren in angemessener Entfernung von der Mitte des nächsten Bahngeleises zu versehen. Für den Abstand der geöffneten Barrièrenflügel von den Geleisen sind die Bestimmungen des §. 2 zu beachten. Zugbarrièren sind auf Uebergänge für wenig frequente Straßen zu beschränken und müssen von den bedienenden Wärtern, deren Standpunkt nicht über 600 Meter von der Barrière entfernt sein darf, übersehen werden können. Die Zugbarrièren müssen auch mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können. Jeder Uebergang mit Zugbarrièren erhält eine Glocke, mit welcher vor dem Niederlassen der Sperrbäume zu läuten ist.

§. 5. Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge oder einzelne Lokomotiven zu erwarten stehen. Die Uebergangs-Barrièren sind 3 Minuten vor Ankunft des Zuges zu schließen. Ausnahmen werden durch die Eisenbahnverwaltung beziehungsweise Aufsichtsbehörde besonders festgestellt. Die Barrièren von Privatwegen, welche nicht besonders bewacht werden, sind unter Verschluß zu halten (cfr. §. 56). Im Dunkeln sollen, so lange die Barrièren geschlossen sind, die Uebergänge von Chausseen und Kommunalstraßen erleuchtet sein. Dasselbe gilt von sämmtlichen Zugbarrièren. Auf den Bahnhöfen sind bei Dunkelheit eine halbe Stunde vor der Ankunft, beziehungsweise Abfahrt der Züge, welche Personen befördern, die Perrons und Anfahrten zu erleuchten. Sämmtliche Bahnstrecken müssen durch die Wärter bei Tage mindestens dreimal und bei Dunkelheit, sowie auf Tunnelstrecken, soweit es thunlich ist, vor jedem Zuge revidirt werden. Bei der Revision ist insbesondere auch auf die Dienstfähigkeit der Weichen zu achten.

§. 6. Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche bei Tage vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind, und Entfernungen von ganzen und $^1/_{100}$ Meilen angeben. An den Wechselpunkten der Gefälle sind Neigungszeiger aufzustellen, an denen die Neigungen der Bahn deutlich erkennbar zu bezeichnen, auch die Längen der betreffenden Strecken anzugeben sind. Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen ist ein Markirzeichen anzubringen, welches die Grenze

angiebt, wie weit in jedem Bahngeleise Fahrzeuge vorgeschoben werden können, ohne den Durchgang derselben auf dem anderen zu hindern. In angemessener Entfernung vor den Wegeübergängen in gleicher Ebene mit der Bahn sind Warnungstafeln aufzustellen, welche zugleich die Stelle des Weges bezeichnen, wo Fuhrwerke, Reiter und Viehheerden anhalten müssen, wenn die Barrièren geschlossen sind.

II. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel.

§. 7. Die Betriebsmittel sollen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit (§. 25) ohne Gefahr stattfinden können.

§. 8. Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden sind. Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, sowie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Lokomotive bezeichnet sein. In dem Bereiche jeder Haupt-Reparaturwerkstatt ist ein offenes Quecksilber-Manometer so anzubringen, daß der Dampfraum geheizter Lokomotiven durch ein kurzes Ansatzrohr damit in Verbindung gebracht werden kann, um die Richtigkeit der Belastung der Sicherheitsventile, resp. die Richtigkeit der Federwagen und Manometer an den Lokomotiven zu prüfen.

§. 9. Ueber die von den Lokomotiven zurückgelegten Wege sind Register zu führen. Jede Lokomotive ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen. Die erste Revision hat zu erfolgen, wenn die Lokomotive einen Weg von höchstens 10,000 Meilen, jede folgende, nachdem sie höchstens weitere 8000 Meilen zurückgelegt hat, niemals später jedoch als nach je 3 Jahren, sowie nach jeder größeren Kesselreparatur. Bei Gelegenheit dieser Revision, welche sich auf alle Theile der Lokomotiven erstrecken muß, ist der Dampfkessel vom Mantel zu entblößen und mittelst einer Druckpumpe zu probiren. Hinsichtlich der bei diesen Proben anzuwendenden Größe des Druckes wird bestimmt, daß die Prüfung für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck mit dem zweifachen Betrage der zulässigen Maximal-Dampfspannung von mehr als fünf Atmosphären mit einem Drucke, welcher die zulässige Maximal-Dampfspannung um fünf Atmosphären übersteigt, stattfinden soll. Für diejenigen Lokomotiven, welche bei dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits vorhanden sind, verbleibt es bei dem Maximaldruck, welcher bei der ersten Prüfung Anwendung gefunden hat. Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden. Höchstens 8 Jahre nach Inbetriebstellung der Lokomotive muß eine innere Revision des Kessels vorgenommen werden, bei welcher die Siederohre zu entfernen sind. Nach mindestens je 6 Jahren ist diese Revision zu wiederholen. Ueber die Lokomotivrevisionen sind Verhandlungen aufzunehmen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen sind. Jede Lokomotive muß versehen sein: 1) mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß außerdem geeignet sein, beim Stillstande der Lokomotive den Wasserstand im Kessel auf der normalen Höhe zu erhalten; 2) mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des Normalwasserstandes angebracht sein; 3) mit wenigstens zwei vorschriftsmäßigen Sicherheitsventilen, von welchen das eine so eingerichtet sein soll, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maaß gesteigert werden kann. Die Belastung dieser Sicherheitsventile ist derartig einzurichten, daß denselben eine vertikale Bewegung von 3 Millimetern möglich ist; 4) mit einer Vorrichtung (Manometer, welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß die größte zulässige Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein; 5) mit einer Dampfpfeife.

§. 10. Jede Lokomotive muß mit Bahnräumern, sowie mit einem verschließbaren, an den Feuerkasten dicht anliegenden Aschkasten und mit einer Vorrichtung versehen sein, durch welche der Auswurf glühender Kohlen aus dem Schornstein wirksam verhütet wird.

§. 11. Tender-Lokomotiven und Tender müssen mit kräftigen, leicht zu handhabenden Bremsen versehen sein.

§. 12. Alle in fahrplanmäßigen Zügen gehende Wagen sollen auf Federn ruhen, mit elastischen Zugapparaten und an beiden Enden mit elastischen Buffern versehen sein. Sämmtliche Räder müssen mit Spurkränzen versehen sein. Die Stärke schmiedeeiserner und stählener Radreifen muß bei Lokomotiven und Tendern mindestens 22 Millimeter betragen, bei Wagen können schmiedeeiserne Radreifen bis auf 19 Millimeter, stählerne bis auf 16 Millimeter abgenutzt werden. Sicherheitsketten müssen auf beiden Enden jedes Wagens angebracht und so befestigt sein, daß sie im Zustande der vollen Belastung desselben beim freien Herabhängen noch 50 Millimeter von der Oberfläche der Schienen entfernt bleiben.

§. 13. In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender oder an der Lokomotive so viele kräftig

wirkende Bremsvorrichtungen angebracht sein, daß bei Steigungen der Bahn

		bei Personenzügen,	bei Güterzügen,
bis einschließl.	1/500	der 8. Theil,	der 12. Theil,
" "	1/300	" 6. "	" 10. "
" "	1/200	" 5. "	" 8. "
" "	1/100	" 4. "	" 7. "
" "	1/60	" 3. "	" 5. "
" "	1/40	" 2. "	" 4. "

der Räderpaare gebremset werden kann. Gemischte Züge, welche mit der Geschwindigkeit der Personenzüge fahren, sind hierbei als Personenzüge zu behandeln. Für Bahnstrecken mit stärkeren Steigungen als 1/40 sind für das Bremsen der Züge von den Aufsichtsbehörden besondere Vorschriften zu erlassen.

§. 14. Die Thüren der Personenwagen, welche sich an den Langseiten befinden, sind nur auf ihren Außenseiten mit Vorrichtungen zum Oeffnen zu versehen, und zwar haben diese Thüren einen doppelten Verschluß, worunter ein Vorreiber, zu erhalten. Das Innere der Personenwagen ist während der Fahrt in der Dunkelheit angemessen zu erleuchten. Diese Anordnung findet auch auf Tunnels, zu deren Durchfahrung 3 Minuten oder mehr gebraucht werden, Anwendung. Die Personen- und bedeckten Güterwagen sind mit den erforderlichen Vorrichtungen zur Anbringung der Signallaternen zu versehen.

§. 15. Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer sicheren Bedeckung versehen sein, soweit nicht Ausnahmen durch das Betriebsreglement gestattet sind.

§. 16. Sämmtliche Wagen sind, nachdem sie 3000 bis 4000 Meilen durchlaufen haben, resp. selbst bei geringerer Länge des zurückgelegten Weges nach längstens je zwei Jahren einer periodischen Revision zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen.

§. 17. Jeder Wagen muß Bezeichnungen erhalten, aus welchen zu ersehen ist: a. die Eisenbahn, zu welcher er gehört, b. die Ordnungsnummer, unter welcher er in den Werkstätten und Revisionsregistern geführt wird, c. das eigene Gewicht, einschließlich Achsen und Räder, d. das größte Ladegewicht, mit welchem er belastet werden darf, e. das Datum der letzten Revision.

§. 18. In jedem Zuge sollen diejenigen Geräthschaften vorhanden sein, vermittelst welcher die während der Fahrt an dem Zuge vorkommenden Beschädigungen thunlichst beseitigt und die Weiterfahrt möglich gemacht werden kann.

III. Einrichtungen und Maaßregeln für die Handhabung des Betriebes.

§. 19. Jede Station muß eine Uhr erhalten, welche nach der mittleren Zeit des Ortes gestellt ist. Auf größeren Bahnhöfen müssen die Zeitangaben sowohl von dem Zugange zu denselben, als von den Zügen bei Tage wie auch im Dunkeln erkennbar sein. Die Zugführer, Lokomotivführer, Bahnmeister und Bahnwärter müssen im Dienst beständig eine richtig gehende Uhr bei sich tragen.

§. 20. Auf doppelgeleisigen Bahnstrecken sollen die Züge immer das in ihrer Richtung rechts liegende Geleise befahren. Ausnahmen von dieser Regel sind nur bei Geleissperrungen nach vorgängiger Verständigung der benachbarten Stationen gestattet. Für die Doppelstrecken in den Bahnhöfen sind Abweichungen von dieser Bestimmung unter Verantwortlichkeit des Vorstehers der Station zulässig.

§. 21. Das Schieben der Züge durch Lokomotiven ist untersagt, wenn sich nicht eine arbeitende Maschine an der Spitze des Zuges befindet. Für langsame Rückwärtsbewegungen des Zuges in Nothfällen oder auf den Bahnhöfen und bei Arbeitszügen findet diese Bestimmung keine Anwendung, wenn die Geschwindigkeit 20 Minuten die Meile nicht übersteigt. Bei Zügen mit Lokomotiven an der Spitze ist das Nachschieben zulässig: a. beim Ersteigen stark geneigter Bahnstrecken, b. bei Ingangbringung der Züge in den Stationen.

§. 22. Mehr als 200 Achsen sollen in keinem Eisenbahnzuge gehen. Solche Züge, in welchem auch Personen befördert werden, sollen nicht über 150 Achsen stark sein.

§. 23. Die Fahrt der Lokomotive mit dem Tender voran ist bei fahrplanmäßigen Zügen nur in Ausnahmefällen, bei Arbeitszügen und bei Güterzügen zwischen den Stationen und benachbarten gewerblichen Etablissements, sowie auf Bahnhöfen dann gestattet, wenn die Fahrgeschwindigkeit nicht mehr als höchstens 20 Minuten die Meile beträgt.

§. 24. Kein Personenzug darf vor der im Fahrplan angegebenen Zeit von einer Station abfahren. Die Abfahrt darf nicht erfolgen, bevor alle Wagenthüren geschlossen sind und das für die Abfahrt bestimmte Signal gegeben ist. Züge, wohin auch leer gehende Lokomotiven zu rechnen, dürfen einander nur in Stationsdistanz folgen. Nöthigenfalls sind zu dem Behuf Signal-Zwischenstationen anzulegen. An solchen Zügen, welchen andere, nicht fahrplanmäßige nachfolgen, ist dies zu signalisiren.

§. 25. Die größte Fahrgeschwindigkeit, welche auf keiner Strecke der Bahn überschritten werden darf, wird bei Steigungen von nicht über 1 : 200 und Krümmungen von nicht weniger als 1000 Meter Radius: für Schnellzüge auf 5 Minuten, für Personenzüge auf 6 Minuten, für Güterzüge auf 10 Minuten pro Meile festgesetzt; auf stärker geneigten oder mehr gekrümmten Strecken muß diese Geschwindigkeit angemessen verringert werden. Langsamer muß gefahren werden: a. wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden, b. beim Uebergang über Drehbrücken, c. wenn das Signal zum Langsamfahren gegeben wird. In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände zur Vorbeugung einer möglichen Gefahr es erfordern.

§. 26. Bei der Einfahrt aus Haupt- in Zweigbahnen und umgekehrt, sowie überhaupt bei dem Uebergange aus einem Geleise in das andere, muß so langsam gefahren werden, daß der Zug auf einer Länge von 150 Meter zum Stillstand gebracht werden kann.

§. 27. Bei Kurier- Schnell- und Extrazügen, bei denen die im §. 25 angegebene höchste Fahrgeschwindigkeit zur Anwendung kommen soll, müssen sich die Betriebsmittel in einem vorzugsweise tüchtigen Zustande befinden. Außerdem müssen: a. die Fahrzeuge unter sich, sowie mit dem Tender so fest gekuppelt sein, daß sämmtliche Zug- und Bufferfedern etwas angespannt sind; b. die im §. 13 vorgeschriebene Zahl der Bremsen um eine vermehrt sein; c. achträdrige Wagen sich nicht darin befinden.

§. 28. Die Kurier- und Schnellzüge, sowie die Extrazüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften haben Behufs besonders pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den anderen Zügen. Einzelne Wagen mit Eilgut, welche etwa in die Schnellzüge eingestellt werden möchten, dürfen höchstens mit $^2/_3$ der normalmäßigen Ladungsfähigkeit belastet werden.

§. 29. Die Beförderung von Gütern mit den Personenzügen ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig: a. das Auf- und Abladen von Gütern, ebenso wie das An- und Abschieben von Güterwagen darf niemals Veranlassung zur Verlängerung des Aufenthalts auf den Stationen sein, insofern nicht als sicher angenommen werden kann, daß die entstehende Verspätung durch rascheres Fahren innerhalb der festgesetzten Geschwindigkeitsgrenzen bis zur nächsten Station wieder beseitigt werden wird; b. die Mitnahme von Güterwagen darf eine Verlängerung der planmäßigen Fahrzeit nicht herbeiführen; c. die Passagiere der Personenzüge dürfen durch die Mitbeförderung von Gütern in keiner Weise belästigt werden.

§. 30. Wenn es im Interesse des Lokalverkehrs wünschenswerth erscheint, kann mit den Güterzügen auch Personenbeförderung stattfinden; jedoch darf deshalb keine Beschleunigung der Güterzüge eintreten.

§. 31. Jeder Zugführer hat einen Stundenzettel zu führen, in welchem die Abgangs- und Ankunftszeiten auf den einzelnen Haltepunkten genau zu verzeichnen sind.

§. 32. Bei Bildung eines jeden Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß die im §. 13 vorgeschriebene Anzahl von Bremsen sich in selbigem befinden und daß letztere im Wesentlichen gleichmäßig vertheilt sind. Bei stärkeren Steigungen als 1 zu 200 soll der letzte Wagen eine Bremse haben. Bevor der Zug die Abgangsstation verläßt, ist derselbe zu revidiren und darauf zu achten, daß die Wagen unter sich und der Tender mit dem nächstfolgenden Wagen fest verkuppelt, die Sicherheitsketten eingehangen, die Verbindung zwischen den Schaffnersitzen und der Dampfpfeife hergestellt, die einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig belastet, die nöthigen Fahrsignale und Laternen angebracht und die Bremsen vorschriftsmäßig vertheilt sind. Diese Revision ist unterwegs bei jeder Veränderung in der Zusammensetzung des Zuges und so oft der Aufenthalt es gestattet, zu wiederholen. In den Personenzügen müssen die Zughaken so weit zusammengezogen sein, daß die Federbuffer der Wagen im Zustande der Ruhe sich berühren. In gemischten Zügen sind Wagen mit ungewöhnlicher Kuppelung nicht unmittelbar vor und unmittelbar hinter die Personenwagen zu stellen.

§. 33. In jedem zur Beförderung von Passagieren bestimmten Zuge muß mindestens Ein Wagen ohne Passagiere zunächst auf den Tender folgen. Bei der den Postwagen zu gebenden Stellung ist auf die Bedürfnisse des Postdienstes möglichste Rücksicht zu nehmen; die Verwendung des Postwagens als Schutzwagen ist thunlichst zu vermeiden.

§. 34. Extrazüge dürfen nicht befördert werden, wenn die Bahn nicht vollständig bewacht, der Zug den Bahnwärtern nicht vorher signalisirt und der nächsten Station ordnungsmäßig gemeldet ist.

§. 35. Arbeitszüge dürfen nur auf bestimmte Anordnung der mit der Leitung des Betriebes betrauten verantwortlichen oberen Beamten resp. deren Vertretern und in fest abgegrenzten Zeiträumen auf der Bahn fahren. Die Vorsteher der beiden angrenzenden Stationen müssen von der Bewegung solcher Züge Kenntniß erhalten. Letzteres gilt auch von einzelnen Materialien-Transportwagen und Draisinen, welche durch Menschenkräfte bewegt werden. Dieselben müssen von einem verantwortlichen Beamten begleitet sein. Mindestens $^1/_4$ Stunde vor der fahrplanmäßigen Ankunft der Züge muß das betreffende Bahngeleis von Arbeitszügen, Lokomotiven und einzelnen Wagen geräumt sein. Ausnahmen sind nur auf Bahnhöfen und zwar auch nur in dem Falle statthaft, daß diese durch Haltesignale gegen das Einfahren ankommender Züge gesichert sind. Arbeitszüge und einzelne Lokomotiven werden wie die ordentlichen Züge signalisirt.

§. 36. Schneepflüge oder Wagen zum Brechen des Glatteises dürfen nicht vor die Lokomotiven fahrplanmäßiger Züge gestellt werden. Wo das Bedürfniß eintritt, werden diese Schneepflüge oder Wagen dem Zuge in entsprechendem Abstande mit besonderen Maschinen vorausgeschickt. Fest mit der Zuglokomotive verbundene Schneepflüge, welche nicht auf besonderen Rädern gehen, sind zulässig.

§. 37. Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Beamten Niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§. 38. Bei angeheizten Lokomotiven soll, so lange sie vor dem Zuge halten oder in Ruhe stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Tenderbremse angezogen sein. Die Lokomotive muß dabei stets unter spezieller Aufsicht stehen. Die

auf den Bahnhöfen stehenden Wagen sind durch Vorlagen, Bremsen 2c. so festzustellen, daß sie durch Wind nicht in Bewegung gesetzt werden können.

§. 39. Jeder im Dunkeln sich bewegende Zug, sowie jede einzeln fahrende Lokomotive muß vorn mit zwei in der Richtung der Fahrt weit leuchtenden Laternen und hinten mit mindestens Einer nach rückwärts roth leuchtenden Schlußlaterne versehen sein. Am Schlusse eines jeden im Dunkeln stehenden Zuges ist außerdem ein dem Lokomotivführer und dem Zugpersonal sichtbares, nach hinten und nach vorn leuchtendes Laternensignal anzubringen. Bei Bewegung der Lokomotiven auf Bahnhöfen genügt die Anbringung einer Laterne mit weißem Licht an jedem Ende der Lokomotive beziehungsweise am Tender. Auch Draisinen und Materialien-Transportwagen (§.35) auf freier Bahn müssen im Dunkeln angemessen beleuchtet sein.

§. 40. Auf der Bahn müssen folgende Signale gegeben werden können: 1) die Bahn ist fahrbar, 2) der Zug soll langsam fahren, 3) der Zug soll still halten, und zwar soll im Dunkeln das Signal ad 1 durch weißes Licht, ad 2 durch grünes Licht, ad 3 durch rothes Licht, gegeben werden.

§. 41. Die Zugführer, Schaffner und Bremser müssen das Signal zum Halten an den Lokomotivführer geben können.

§. 42. Die Lokomotivführer müssen folgende Signale geben können 1) Achtung geben, 2) Bremsen anziehen, 3) Bremsen loslassen.

§. 43. Der Dienst mit dem elektromagnetischen Telegraphen wird nach besonderer von der Eisenbahnverwaltung resp. Aufsichtsbehörde erlassenen Instruktion gehandhabt; es müssen durch denselben Depeschen von Station zu Station gegeben und sämmtliche Wärter zwischen je 2 Stationen von dem Abgange der Züge benachrichtigt werden können.

Die Signale 1) der Zug geht nicht ab, 2) es soll eine Hülfslokomotive kommen, dürfen nicht mittelst optischer, sondern müssen mittelst elektrischer Telegraphen erfolgen. Zum Herbeirufen von Hülfslokomotiven müssen die Züge mit portativen Apparaten versehen oder an geeigneten Stellen elektrische Apparate aufgestellt sein.

§. 44. Nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Lokomotiven müssen in der Regel durch ein Signal an dem in der einen oder anderen Richtung zunächst vorhergehenden Zuge den Bahnwärtern, Arbeitern und den in Seitenbahnen haltenden Zügen zur Nachachtung angekündigt werden. Kann eine solche Signalisirung nicht stattfinden, so dürfen nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Lokomotiven nur abgelassen werden, wenn eine bezügliche Verständigung der beiden betreffenden Stationen stattgefunden hat, und die Wärter vorher von dem Abgang derselben durch den elektromagnetischen Telegraphen zeitig benachrichtigt sind.

§. 45. Die jedesmalige Stellung der Weichen der Bahnhöfe muß, mindestens in den Hauptgeleisen, dem Lokomotivführer auf 150 Meter Entfernung kenntlich sein. Die dazu dienenden Zeichen müssen durch die Bewegung der Weichenzungen gestellt werden. Vor der Ankunft und vor der Abfahrt eines jeden Zuges ist nachzusehen, ob die Bahnstränge, welche derselbe zu durchlaufen hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind. Für die Weichen in den Hauptgeleisen ist eine normale Stellung als Regel vorzuschreiben. Zu den Hauptgeleisen sind alle diejenigen Geleise zu rechnen, welche in Ausführung des fahrplanmäßigen Fahrdienstes von Bahnzügen durchfahren resp. benutzt werden.

§. 46. Die Stellung der Ausgußröhren der Wasserkrahne soll im Dunkeln kenntlich gemacht sein.

§. 47. Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur Einem Beamten untergeordnet sein, welcher als vorzugsweise verantwortlich für die Ordnung und Sicherheit des Zuges stets derart placirt sein muß, daß er den ganzen Zug übersehen, die Bahnsignale erkennen und mit dem Lokomotivführer in Verbindung treten kann. Dasselbe gilt bezüglich der Placirung auch von den Schaffnern und Bremsern, soweit diesen die Beaufsichtigung des Zuges resp. die Bedienung der Bremsen obliegt. Zur Verständigung zwischen Zugpersonal und Lokomotivführer soll bei allen Zügen eine mit der Dampfpfeife der Lokomotive oder mit einem Wecker an der Lokomotive verbundenen Zugleine resp. geeignete andere Vorrichtung angebracht sein, welche bei Personenzügen über den ganzen Zug, bei gemischten Zügen mindestens über alle Personenwagen und bei Güterzügen mindestens bis zum wachthabenden Fahrbeamten geführt sein muß.

§. 48. Bei Unfällen und wenn sonst aus irgend einer Veranlassung Züge auf der Bahn stehen bleiben oder halten müssen, die fahrplanmäßig ihren Lauf fortzusetzen hätten, müssen in der Richtung, aus welcher andere Züge sich möglicherweise nähern könnten, sichere Maaßregeln getroffen werden, durch welche solche Züge zeitig genug von dem Orte, wo der Zug anhält, in Kenntniß gesetzt werden.

§. 49. Jede Weiche, gegen deren Spitze fahrplanmäßige Züge fahren, muß während des Durchgangs des Zuges entweder verschlossen gehalten werden oder von einem Weichensteller bedient sein. Den Weichenstellern vor der Einfahrt in größere Stationen und an den Zweigbahnen, sowie an den auf freier Bahn belegenen Ausweichungen, ebenso den auf der Fahrt befindlichen Lokomotivführern, Heizern und Bremsern dürfen Geschäfte, durch welche die sorgfältige Wahrnehmung ihrer Funktionen beeinträchtigt werden könnte, nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§. 50. Die Führung der Lokomotiven darf nur solchen Führern übertragen werden, welche wenigstens ein Jahr lang in einer mechanischen Werkstatt gearbeitet haben und nach mindestens einjähriger Lehrzeit durch eine, von dem Maschinenmeister und einem technischen Betriebsbeamten abzuhaltende Prüfung und durch Probefahrten ihre Befähigung nachgewiesen haben. Die Heizer müssen mit Handhabung der Lo-

komotiven mindestens soweit vertraut sein, um dieselbe erforderlichen Falls still- oder zurückstellen zu können.

IV. Bestimmungen für das Publikum.

§. 51. Die Eisenbahnreisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung Behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden und haben den dienstlichen Aufforderungen der mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen oder eine besondere Legitimation führenden Bahnpolizei-Beamten (§. 72) unweigerlich Folge zu leisten.

§. 52. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen dürfen nur von den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll- und Steuer-, und Polizeibeamten und den Beamten der Staatsanwaltschaften betreten werden; dem Publikum ist das Ueberschreiten der Bahn nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange die letzteren nicht durch Barrièren oder Einfriedigungen verschlossen sind, und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden. Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrièren oder sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§. 53. Mit Ausnahme des Chefs der Militair- und Polizeibehörden, die am Orte des Bahnhofs ihren Sitz haben, der Staatsanwälte, der exekutiven Polizei- und der in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Post-, Telegraphen-, Forstschutz- und Zoll- und Steuerbeamten, darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude (Dienstlokale) außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind. Die Festungskommandanten, Fortifikationsoffiziere und Fortifikationsbeamten, welche durch ihre Uniform als solche kenntlich sind, stehen den Militair- und Polizeichefs insofern gleich, als es ihnen gestattet ist, den Bahnkörper und die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrayons zu betreten. Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen, oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren. Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften Anderes bestimmen.

§. 54. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 55. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt. Das Uebertreiben von größeren Viehherden über die Bahnübergänge darf zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen eines Zuges nicht mehr stattfinden.

§. 56. Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den von der Eisenbahnverwaltung vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§. 57. So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber von Viehheerden, bei den aufgestellten Warnungstafeln halten. Dasselbe gilt für den Fall, daß die Glocken an den mit Zugbarrieren versehenen Uebergängen ertönen. Fußgänger dürfen sich den verschlossenen Barrieren nähern, dieselben aber nicht öffnen.

§. 58. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweichevorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störenden Handlungen.

§. 59. Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transportgegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden. Rücksichtlich der Versendung von Chemikalien und feuergefährlichen Gegenständen verbleibt es bei den besonderen hierüber erlassenen Bestimmungen des Betriebsreglements.

§. 60. Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden; das Zugpersonal ist befugt, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§. 61. Das Tabackrauchen ist in allen Wagenklassen gestattet, in der ersten Klasse jedoch nur unter Zustimmung aller in denselben Koupee's Mitreisenden. In den Wagen der zweiten und wo thunlich auch der dritten Klasse müssen Koupee's für Nichtraucher vorhanden sein.

§. 62. Hunde und andere Thiere dürfen von den Reisenden in den Personenwagen nicht mitgeführt werden; dasselbe gilt von solchen Gepäckstücken, durch welche die Mitreisenden belästigt werden können.

§. 63. Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche bereits in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen; ein Gleiches findet statt, wenn sie in den Wartesälen oder auf den Bahnhöfen und Haltestellen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf den Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes.

§. 64. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahnpolizei-Beamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt,

wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des gezahlten Personengeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§. 65. Sichtlich kranke und solche Personen, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Koupee für sie gelöst wird. Anderenfalls wird beim Ausschluß von der Fahrt etwa gezahltes Fahrgeld ihnen zurückgegeben.

§. 66. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren oder Aussteigen, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§. 67. Wer im Eisenbahnzuge ohne gültiges Fahrbillet betroffen wird, hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke, und wenn die Zugangsstation nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen wird, für die ganze, vom Zuge zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von 2 Thalern zu entrichten. Derjenige Reisende jedoch, welcher in einen Personenwagen einsteigt und gleich beim Einsteigen unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, daß er wegen Verspätung kein Billet mehr habe lösen können, hat, wenn er überhaupt noch zur Mitfahrt zugelassen wird, worauf er keinen Anspruch hat, einen um 10 Sgr. erhöhten Fahrpreis zu zahlen. Wer die sofortige Zahlung verweigert, kann ausgesetzt werden und bleibt die gerichtliche Einziehung der erwähnten Beträge der Verwaltung vorbehalten.

§. 68. Die Uebertretung oder Nichtbefolgung der in den §§ 51—60 und 66 enthaltenen Bestimmungen wird mit einer, von den zuständigen Behörden festzusetzenden Geldstrafe bis zu 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§. 69. Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Eisenbahnbeamten (§. 72) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, welcher unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder letzteren Falls nicht eine der angedrohten Strafe entsprechende angemessene Kaution erlegt, deren Höhe jedoch das Maximum der Strafe in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, vorläufig zu ergreifen und festzunehmen. Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Kautionsbestellung der vorläufigen Ergreifung und Festnahme nicht entziehen. Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde resp. an den Staats- oder Polizei-Anwalt abzuliefern.

§. 70. Im Falle einer Festnahme ist den Bahnpolizei-Beamten gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Kontraventionsverhandlung vertritt, welche in der Regel an demselben Tage, an dem die Kontravention konstatirt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den kompetenten Staats- oder Polizei-Anwalt eingesendet werden muß.

§. 71. Ein Abdruck der §§. 51—71 dieses Reglements muß in jedem Passagierzimmer ausgehängt, und ferner auf jedem Bahnhofe ein dem Publikum zugängliches Beschwerdebuch ausgelegt sein.

V. Bahnpolizei-Beamte.

§. 72. Zur Ausübung der Bahnpolizei sind zunächst berufen und verpflichtet folgende Eisenbahnbeamte: 1) der Betriebsdirektor, beziehungsweise der Ober-Ingenieur, 2) der Ober-Betriebsinspektor, 3) die Betriebsinspektoren und die Betriebskontroleure, 4) die Eisenbahnbaumeister, beziehungsweise Abtheilungsbaumeister und Ingenieure, 5) die Bahnmeister und die Ober-Bahnwärter, 6) die Bahn- und Hülfsbahnwärter, 7) der Bahnkontroleur, 8) die Stationsvorsteher, beziehungsweise Bahnhofsinspektoren, 9) die Stationsaufseher, 10) die Stationsassistenten, 11) die Weichensteller, 12) die Zugführer, Packmeister und Schaffner, 13) die Portiers und Nachtwächter. Die Bahnpolizei-Beamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuniform resp. das festgestellte Dienstabzeichen tragen, oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 73. Allen im §. 72 genannten Bahnpolizei-Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Eisenbahnverwaltung über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte Instruktionen zu ertheilen.

§. 74. Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 75. Die Bahnpolizei-Beamten werden von der kompetenten Behörde vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten.

§. 76. Die Bahnpolizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und, soweit die Erfüllung der ihnen auferlegten Dienstpflichten es zuläßt, möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten. Unziemlichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen

und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ahnden. Diejenigen Bahnpolizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Funktionen entfernt werden. Die Bahnverwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizei-Beamten Personalakten anzulegen und fortzuführen.

§. 77. Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizei-Beamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, und ferner noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizeiverordnungen erforderlich ist.

§. 78. Die Staats- und Gemeinde-Polizeibeamten sind verpflichtet, auf Ersuchen der Bahnpolizei-Beamten dieselben in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amts innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebiets Assistenz zu leisten, soweit es die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

VI. Beaufsichtigung.

§. 79. Die Aufsicht über die Ausführung der im Vorstehenden zur Sicherung des Betriebes gegebenen Vorschriften liegt a. bei den unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen den Eisenbahn-Direktionen, b. bei den unter Privatverwaltung stehenden Privateisenbahnen dem obersten Betriebsdirigenten, beziehungsweise den Eisenbahn-Direktionen und den von den einzelnen Bundesregierungen eingesetzten Aufsichtsorganen ob.

VII. Schlußbestimmung.

Vorstehendes Reglement tritt mit dem 1. Januar 1871 auf allen im Norddeutschen Bunde belegenen Bahnen in Kraft. Dasselbe wird durch das Bundesgesetzblatt und außerdem durch die Bundesregierungen, unter Aufhebung aller gegenwärtig bestehenden Spezialreglements, in geeigneter Weise publizirt. Die von den Bundesregierungen, beziehungsweise Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungsbestimmungen sind dem Bundeskanzler-Amte mitzutheilen.

Berlin, den 3. Juni 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung

Delbrück.

Vorstehendes Bahnpolizeireglement wird im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mit dem Bemerken publicirt, daß dasselbe vom 1. Januar 1871 unter Aufhebung aller Spezialreglements ꝛc. für sämmtliche den Preußischen Staat durchziehenden Eisenbahnen in Kraft tritt.

Frankfurt a. O., den 1. August 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Extra-Blatt

zum

Amtsblatt Nr. 32. der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

Ausgegeben am 13. August 1870.

Bekanntmachung.

Um die Kenntnißnahme von den Verlusten der Armee während des gegenwärtigen Krieges möglichst zu erleichtern, sind folgende Anordnungen getroffen worden:

1) Die Verlustlisten werden durch den „Preußischen Staatsanzeiger" und das „Militair-Wochenblatt" veröffentlicht werden.

2) Den Königlichen Landräthen (resp. Amts-Hauptmännern) wird eine Anzahl von Exemplaren der Verlustlisten übersandt werden, um dieselben in ihren Bureaus und in allen Städten ihres Bezirks öffentlich auszulegen. Eine gleiche Mittheilung wird an die Orts-polizei-Behörden der nicht zu einem Kreisverbande gehörigen Städte erfolgen.

3) In jedem Kreise (resp. Amte) sollen aus den Verlustlisten alle diejenigen Namen, welche den Kreis (das Amt) unmittelbar angehen, ausgezogen und diese Auszüge sowohl durch die Kreisblätter veröffentlicht, als auch den Redaktionen der übrigen im Kreise erscheinenden Blätter mitgetheilt werden.

4) Um allen denjenigen, welche die Verlustlisten selbst zu besitzen wünschen, die Möglichkeit hierzu (abgesehen von der etwaigen Veröffentlichung derselben durch die Zeitungen) zu verschaffen, ist Veranstaltung getroffen worden, daß die Listen zum Herstellungspreise durch alle Postanstalten zu beziehen sein werden.

Da sich die Ausdehnung der Listen und demgemäß der Herstellungspreis nicht im voraus veranschlagen läßt, so sind für den fortlaufendn Bezug eines Exemplars derselben zehn Silbergroschen als Maximalpreis bei der betreffenden Post-Anstalt einzuzahlen; nach dem Schlusse der Veröffentlichung wird der etwa überschießende Betrag zurückgezahlt werden.

Für die durch Briefträger zu bestellenden Exemplare wird eine Bestellgebühr von 2 Sgr. erhoben.

Berlin, den 11. August 1870.

Der Minister des Innern.

Graf zu Eulenburg.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 33. Den 17. August 1870.

Bundes-Gesetzblatt.

Nr. 13 enthält: (Nr. 472.) (Uebersetzung.) Konsular-Konvention zwischen dem Norddeutschen Bunde und Spanien. Vom 22. Februar 1870.

(Nr. 473.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 29. April 1870.

(Nr. 474.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den bisherigen Preußischen Konsularagenten Viktor Stroh zu Amasia zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

Nr. 14 enthält: (Nr. 475.) Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung. Vom 13. Mai 1870.

(Nr. 476.) Bekanntmachung, betreffend einen Nachtrag zu dem dritten Verzeichnisse höherer zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienste berechtigten Lehranstalten. Vom 3. Mai 1870.

(Nr. 477.) Auf Grund der Bestimmung im Artikel 20 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867 (Bundesgesetzbl. S. 81) sind von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, folgenden, im Königreich Bayern belegenen Hauptämtern die nachbenannten Beamten als Vereinskontroleure beigeordnet worden, und zwar: 1) den Hauptämtern zu Passau und Simbach an Stelle des in den Ruhestand getretenen Königlich Preußischen Steuerinspektors Hoff der Königlich Preußische Steuerinspektor Bielefeld mit dem Wohnsitz in Passau, und 2) den Hauptämtern zu Aschaffenburg, Marktbreit, Schweinfurt und Würzburg an Stelle des in den Ruhestand getretenen Königlich Preußischen Steuerinspektors Bon der Königlich Preußische Zollexpeditions-Vorsteher Altwasser mit dem Wohnsitz in Würzburg.

(Nr. 478.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den Kaufmann Miller in St. Vicente (Kap Verdische Inseln) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(Nr. 479.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes an Stelle des verstorbenen Bundeskonsuls Johann Caspar Stienen in Ancona den Kaufmann H. von Bremen zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(Nr. 480.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den Hütten-Ingenieur und Chemiker Ch. J. Schirbach zu Carloforte zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(Nr. 481.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den Kaufmann Ignacio Medina zu Abra zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(Nr. 482.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den Kaufmann L. Marincola in Catanzaro zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(Nr. 483.) Dem Kaufmann Jacob Hahn zu Frankfurt a. M. ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Königlich Italienischer Konsul zu Frankfurt a. M. ertheilt worden.

(Nr. 484.) Dem Fabrikbesitzer Wilhelm Dalheaer ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Königlich Portugiesischer Konsul für die Provinz Westphalen mit dem Wohnsitz in Harkorten im Kreise Hagen ertheilt worden.

(Nr. 485.) Dem Kaufmann Wilhelm Helm ist das Exequatur als Spanischer Konsul zu Stettin ertheilt worden.

Nr. 15 enthält: (Nr. 486.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 1. Juli 1865. Vom 17. Mai 1870.

(Nr. 487.) Bekanntmachung, betreffend die neue Redaktion des Vereins-Zolltarifs. Vom 23. Mai 1870.

(Nr. 488.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes, beziehungsweise zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 16. Mai 1870.

(Nr. 489.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes an Stelle des verstorbenen Bundeskonsuls Kobbe in Matanzas den Kaufmann W. Hoffmann zum Konsul

des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(Nr. 490.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes an Stelle des auf seinen Antrag entlassenen Bundeskonsuls H. Bolckow in Middlesborough den Kaufmann Carl Ferdinand Heinrich Bolckow zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(Nr. 491.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den Grundbesitzer Johann Friedrich August Kelling zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Nelson (Neu-Seeland) zu ernennen geruht.

(Nr. 492.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den Kaufmann O. M. Bade zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes zu Christiania, den Kaufmann H. Gutzeit zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes zu Frederikstad, den Kaufmann A. F. Lyche zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes zu Frederikshald, den Kaufmann B. C. Lange zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes zu Drammen, den Kaufmann H. J. Hammer zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes zu Lillesand, den Kaufmann H. J. Crawfurd zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes zu Grimstad zu ernennen geruht.

(Nr. 493.) Dem Kaufmann Fernando Gahen ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Spanischer Konsul zu Altona ertheilt worden.

(Nr. 494.) Dem Fabrikbesitzer Carl Scheibel zu Kiel ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Königlich Italienischer Konsul daselbst ertheilt worden.

Nr. 16 enthält: (Nr. 495.) Einführungs-Gesetz zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund. Vom 31. Mai 1870.

(Nr. 496.) Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund. Vom 31. Mai 1870.

(Nr. 497.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Mai 1870, betreffend die Aufhebung der Telegraphendirektion in Schwerin und die Vereinigung des Geschäftskreises derselben mit demjenigen der Telegraphendirektion in Hamburg.

(Nr. 498.) Auf Grund der Bestimmung im Artikel 20 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867 (Bundesgesetzbl. S. 81) ist von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, folgenden Hauptämtern, und zwar: A. im Königreich Preußen: den Hauptämtern zu Wandsbeck und Neustadt, im Herzogthum Lauenburg: dem Hauptamte zu Lauenburg, und B. in der freien und Hansestadt Lübeck: dem zollvereinsländischen Hauptamt zu Lübeck der Königlich Bayerische Grenz-Oberkontroleur Groß, an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich Bayerischen Zollinspektors Sichen, mit dem Wohnsitz in Lübeck, als Vereinskontroleur beigeordnet worden.

(Nr. 499.) Dem Kaufmann Eduard Mueller ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Konsul der Republik Peru zu Frankfurt a. M. ertheilt worden.

Nr. 17 enthält: (Nr. 500.) Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869. Bundesgesetzbl. S. 145). Vom 28. Mai 1870.

Nr. 18 enthält: (Nr. 501.) Gesetz wegen Abänderung der Verordnung, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend. Vom 2. Mai 1870.

(Nr. 502.) Gesetz betreffend die St. Gotthard-Eisenbahn. Vom 31. Mai 1870.

(Nr. 503.) Gesetz über die Abgaben von der Flößerei. Vom 1. Juni 1870.

(Nr. 504.) Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei. Vom 1. Juni 1870.

(Nr. 505.) Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf Deutschen Kauffahrteischiffen. Vom 30. Mai 1870.

Nr. 19 enthält: (Nr. 506.) Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken. Vom 11. Juni 1870.

(Nr. 507.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den bisherigen Bremischen Konsul Otto Schnett zu Kap Hayti zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(Nr. 508.) Dem Kaufmann Joseph Behrend ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Kaiserlich Brasilianischer Konsul in Berlin ertheilt worden.

(Nr. 509.) Dem Kaufmann Carl Lehment ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Königlich Schwedisch-Norwegischer Vizekonsul in Colberg verliehen worden.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 33 enthält: (Nr. 7696.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Heilsberger Kreises im Betrage von 150,000 Thalern II. Emission. Vom 30. Mai 1870.

(Nr. 7697.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Juni 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Ruppin, Regierungsbezirks Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Treskow bis zur Grenze des Osthavelländischen Kreises vor Fehrbellin.

(Nr. 7698.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Juni 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Osthavelland, Regierungsbezirks Pots-

bam, für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen.

(Nr. 7699.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Osthavelländischen Kreises im Betrage von 278,550 Thalern. Vom 11. Juni 1870.

(Nr. 7700.) Allerhöchster Erlaß vom 18. Juni 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Wolmirstedt, Regierungsbezirks Magdeburg, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Wolmirstedt über Glindenberg nach der fiskalischen Ablagestelle an der Elbe.

(Nr. 7701.) Allerhöchster Erlaß vom 18. Juni 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Croppenstedt, beziehentlich den Kreis Oschersleben, für den chausseemäßigen Ausbau des Weges von Croppenstedt, im Anschluß an die Magdeburg-Halberstädter Staatsstraße, bis zur Wanzlebener Kreisgrenze in der Richtung auf Hadmersleben.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Die Pfarrstelle zu Albrechtsdorf in der Diöcese Soran Privat-Patronats, wird durch Emeritirung ihres gegenwärtigen Inhabers zum 1. Oktober d. J. vacant.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Polizei-Verordnung, die Tollwuth der Hunde betreffend.

Im Anschluß an §. 6 unserer Verordnung vom 22. August 1837 (Amtsblatt 1837 S. 292) verordnen wir nach zuvorigem Einvernehmen mit der Königlichen Regierung zu Potsdam, welche für ihren Bezirk eine gleiche Verordnung erlassen hat, auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung für den ganzen Umfang des diesseitigen Verwaltungsbezirks, was folgt:

§. 1. In allen Ortschaften im Umkreise einer halben Meile von den Orten, wo sich ein der Hundswuth verdächtiger oder wirklich toller Hund gezeigt hat, sind sämmtliche Hunde (mit der sub Nr. 3 bezeichneten Ausnahme) gleichzeitig sechs Wochen hindurch an die Kette zu legen oder einzusperren und während dieser Zeit genau zu beobachten.

§. 2. Den Herrn Landräthen wird ein für alle Mal von uns die Befugniß ertheilt, die Ortschaften, auf deren halbmeiligen Umkreis obige Vorschrift Anwendung finden soll, jedesmal selbst festzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

§. 3. Jagd-, Hirten-, Fleischer- und eigentliche Ziehhunde sind, so lange sie als solche gebraucht werden, von der Bestimmung ad 1 ausgeschlossen, müssen aber auch alsdann unter steter Aufsicht gehalten werden und dürfen namentlich nicht ohne die gehörige Begleitung und Führung frei umherlaufen.

Die Zughunde sind, sobald als sie die Gebäude oder Gehöfte verlassen, mit einem sichern Maulkorbe zu versehen.

Bei einer größeren Verbreitung der Tollwuth kann auch die Innehaltung, resp. Ankettung vorbezeichneter Hunde oder einzelner Arten derselben Seitens der Herrn Landräthe angeordnet werden.

§. 4. Alle Hunde, welche sich während der bezeichneten sechs Wochen als der Tollwuth verdächtig herausstellen, sowie alle Hunde, welche sich aufsichtslos außerhalb der Behausungen, resp. Gehöfte umhertreiben, sind sofort zu tödten.

§. 5. Derjenige, welcher diesen Vorschriften zuwiderhandelt, verfällt, soweit nicht die strengeren Bestimmungen des §. 163 Nr. 3 des Viehsterbe-Patents vom 2. April 1803 Platz greifen, in eine Polizeistrafe von 2 bis 10 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§. 6. Die Dauer der sechswöchentlichen Ankettung, resp. Einschließung der Hunde beginnt mit dem Tage der Publikation der betreffenden Veröffentlichung Seitens des Herrn Landraths.

Frankfurt a. O., den 6. August 1870.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(2) Die Küster und Schullehrer-Stelle in Clewitz, Diözese Cüstrin, Königlichen Patronats, wird durch die Emeritirung ihres zeitherigen Inhabers zum 1. Oktober cr. erledigt werden.

Frankfurt a. O., den 15. August 1870.
Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(3) In Folge des Krieges mit Frankreich ist die im Art. 26 des mit diesem Staate geschlossenen Handelsvertrages vom 2. August 1862 den französischen Fabrikanten und Kaufleuten, sowie ihren reisenden Dienern eingeräumte Freiheit von Gewerbesteuer fortgefallen.

Es werden daher den erwähnten Personen von jetzt an keine steuerfreien Gewerbescheine ertheilt werden und die für das laufende Jahr bereits ausgehändigten derartigen Gewerbescheine werden hiermit für ungültig erklärt.

Frankfurt a. O., den 10. August 1870.
Königliche Regierung;
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten und Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Betreffend die Wiederbesetzung der Kreis-Wundarztstelle des Kreises Mogilno.

Die mit einem Gehalte von 100 Thlr. jährlich verbundene Kreis-Wundarztstelle des Kreises Mogilno ist erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Qualifizirte Bewerber um die Vakanz können sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen sechs Wochen bei uns melden.

Bromberg, den 3. August 1870.
Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Der Gutsbesitzer Franz Schlinzigk zu Petershof ist aus seinem Amt als Schiedsmann für den ersten ländlichen Bezirk des Lebuser Kreises ausgeschieden. Da gegenwärtig die Neuwahl eines andern Schiedsmannes für diesen Bezirk bevorsteht, gehen die Geschäfte aus diesem Schiedsmanns-Bezirke bis zur erfolgten Neuwahl und Bestätigung des neuen Schiedsmannes, gemäß unserer in das Amtsblatt pro 1852 Seite 258 und folgende aufgenommene Verordnung vom 13. Juli 1852 auf den Schiedsmann des 13. ländlichen Bezirkes des Lebuser Kreises über, als welcher der Rittergutsbesitzer Louis von Gansauge zu Cleffin bestellt ist.

Frankfurt a. O., den 8. August 1870.

Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachungen des General-Postamts.

Die Briefbeförderung betreffend.

Dem General-Postamte gehen noch unaufhörlich Beschwerden wegen Correspondenzverzögerungen zu. Die Einzelbeantwortung wird bei der ohnehin auf das Aeußerste in Anspruch genommenen Zeit und Arbeitskraft zur Unmöglichkeit. Es wird daher hiermit wiederholt bekannt gegeben, daß die Ursache jener Verzögerungen in der zeitweisen totalen Störung der Eisenbahnverbindungen, Folge der Militairtransporte, liegt. Alle sich darbietenden Transportmittel: die Militairzüge, die Avisozüge, Kohlenzüge, selbst einzelne Lokomotiven und Draisinen werden von der Postverwaltung, wo es irgend angeht, zur Briefbeförderung benutzt; in vielen Gegenden des Staats sind auf den alten, seit dem Bau der Eisenbahnen von der Post verlassenen Landstraßen für diese Zwischenzeit wieder gewöhnliche Posten eingerichtet worden, so weit der in Anspruch genommene Pferdebestand des Landes und die Pünktlichkeit des Umsturzes im gesammten Beförderungssystem es irgend ermöglichten. Daß alle diese Mittel die Schnell- und Courierzüge auf die großen Entfernungen, um welche es sich bei dem jetzigen Kriege handelt, nicht ersetzen können, liegt auf der Hand. Außerdem macht das General-Postamt — was speziell die Beschwerden über verspätetes Eintreffen der Briefe von der Armee betrifft — darauf aufmerksam, daß, wie dies öfter im Kriege geschieht, auf militairischen Befehl die Absendung aller Correspondenzen aus dem Bereich der operirenden Armeen mit voller Absicht bisweilen um einige Tage verzögert wird.

Es bedarf gewiß nur dieser Hindeutungen, um das betheiligte Publikum zu veranlassen, die für den Einzelnen mitunter gewiß recht bitteren Folgen der Correspondenzverzögerungen mit der patriotischen Hingebung zu ertragen, von welcher alle Bürger des Vaterlandes in der großen Zeit erfüllt sind, die zu erleben die Vorsehung uns gewürdigt hat.

Berlin, den 10. August 1870.

General-Postamt.

Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts.

(1) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 13. Januar 1870 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann in Berlin und dem Königlichen Lieutenant a. D. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Rune" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c d e f g h i a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 490,683 Qu.-Ltr., geschrieben: vierhundertneunzigtausendsechshundertunddreiundachtzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Klinge und Gosda, im Kreise Cottbus, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 25. Juli 1870.

Königliches Oberbergamt.

(2) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 24. September 1869 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann in Berlin und dem Königlichen Lieutenant a. D. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Alp" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F G H J K L M N O bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 466,208 Qu.-Ltr., geschrieben: vierhundertsechsundsechszigtausendzweihundertundacht Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Kasel und Drieschnitz, im Kreise Cottbus, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S, den 24. Juli 1870.

Königliches Oberbergamt.

(3) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 13. Oktober 1869 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann in Berlin und dem Königlichen Lieutenant a. D. C. Bayer in Wriezen unter dem Namen „Uhland" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F G H J A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Q.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Drieschnitz-Gablenz und Trebendorf im Kreise Cottbus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohle hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 25. Juli 1870.

Königliches Oberbergamt.

(4) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 5. Januar 1870 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin und dem Königlichen Lieutenant a. D. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Ehre" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c d e f g h i k l a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 493,729 Q.-Ltr., geschrieben: Vierhundertdreiundneunzigtausendsiebenhundertneunundzwanzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Klinge, Gosda, Kathlow und im Kathlower Stiftungsforste im Kreise Cottbus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 25. Juli 1870.

Königliches Oberbergamt.

(5) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 9. Februar 1870 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann in Berlin und dem Königlichen Lieutenant a. D. C. Bayer in Wriezen unter dem Namen „Norne" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c d e f a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 498,284 Qu.-Ltr., geschrieben: Vierhundertachtundneunzigtausendzweihundertvierundachtzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Klinge und Tranitz im Kreise Cottbus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 25. Juli 1870.

Königliches Oberbergamt.

(6) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 22. Oktober 1869 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann in Berlin und dem Königlichen Lieutenant a. D. C. Bayer in Wriezen a. O. unter dem Namen „Fürst" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F G A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,997,5 Q.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendneunhundertsiebenundneunzigundeinhalb Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Kasel und Drieschnitz im Kreise Cottbus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 25. Juli 1870.

Königliches Oberbergamt.

(7) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 24. Januar 1870 mit Präsentations-Vermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann in Berlin und dem Königlichen Lieutenant a. D. C. Bayer in Wriezen unter dem Namen „Hütte" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a, b, c, a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Q.-Ltr., geschrieben: fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Klinge und Tranitz im Kreise Cottbus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter

Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 25. Juli 1870.

Königliches Oberbergamt.

(8) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 26. Januar 1870 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann in Berlin und dem Königlichen Lieutenant a. D. C. Bayer in Wriezen unter dem Namen „Thea" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 QLtr., geschrieben: fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Klinge und Tranitz, im Kreise Cottbus, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen." Urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 25. Juli 1870.

Königliches Oberbergamt.

(9) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 8. Januar 1870 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann in Berlin und dem Königlichen Lieutenant a. D. C. Bayer in Wriezen unter dem Namen „Vers" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c d e f g h i k l m n o p a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 492,359 Q.-Ltr., geschrieben: Vierhundertzweiundneunzigtausenddreihundertneunundfünfzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Klinge und Gosda, im Kreise Cottbus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 24. Juli 1870.

Königliches Oberbergamt.

(10) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 24. Januar 1870 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann in Berlin und dem Königlichen Lieutenant a. D. Bayer in Wriezen a. O. unter dem Namen „Haiti" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 498,600 QLtr., geschrieben: vierhundertachtundneunzigtausendsechshundert Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Tranitz und Klinge, im Kreise Cottbus, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen." Urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 24. Juli 1870.

Königliches Oberbergamt.

(11) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 10. September 1869 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann in Berlin und dem Königlichen Lieutenant a. D. C. H. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Ahorn" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F G H J K L M N A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qu.-Ltr., geschrieben: fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Kahsel, im Kreise Cottbus, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, 6. August 1870.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1) 1. Bei Wiedereinführung des ordentlichen Fahrplans für die diesseitige Eisenbahn wird der Lokal-Personenzug Nr. 11 auch auf der Haltestelle Berkenbrück halten.

2. Vom 15. d. M. ab werden direkte Billets von Berlin nach Berkenbrück und umgekehrt ausgegeben werden.

Berlin, den 10. August 1870.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) Bei den Telegraphen-Stationen der diesseitigen Eisenbahn werden Privat-Depeschen, soweit sie nicht über die Grenzen des Norddeutschen Bundes hinaus bestimmt sind, bis auf Weiteres zur Beförderung wieder angenommen.

Berlin, den 8. August 1870.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Ostbahn.

(1) Im Binnenverkehre der Ostbahn tritt fortan für die im Lokaltarife der Klasse C. zugewiesenen Hölzer unter 22 Fuß Länge bei Ausnutzung der Eisenbahn-Tansportwagen nach ihrer vollen Tragfähigkeit ein Specialtarif in Kraft, welchem der Satz von 1 Pfennig pro Centner und Meile nebst einer Expeditionsgebühr von 3, 6 Pfennigen pro Centner zu Grunde liegt. Der Tarif kann bei unseren sämmtlichen Güter-Expeditionen eingesehen werden.

Bromberg, den 6. August 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(2) Privat-Depeschen werden bei den Telegraphen-Stationen der Königlichen Ostbahn zur Beförderung wieder angenommen.

Bromberg, den 8. August 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(3) Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 20. Juli cr. über die frachtfreie Beförderung patriotischer, für ausgerückte deutsche Truppen, bestimmter Gaben bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die betreffenden Sendungen nur dann Frachtfreiheit genießen, wenn dieselben

a. von Privat-Personen an Comitees oder Vereine,
b. von Comitees oder Vereinen an die andere Comitees oder Vereine,
c. von Comitees oder Vereinen an die Reserve-Lazareth-Depots oder an Truppentheile rc. adressirt sind.

Die Bezeichnung
„für ausgerückte deutsche Truppen"
muß selbstredend in den Frachtbriefen enthalten sein.

Bromberg, den 9. August 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(4) Vom 15. d. M. ab werden wieder Frachtgüter und Viehsendungen von den diesseitigen Güter-Expeditionen zur Beförderung nach allen Stationen der Ostbahn, sowie nach einzelnen fremden Bahnen angenommen.

Die vorgedachten Bahnen sind bei unsern Güter-Expeditionen zu erfragen.

Bei der Expedirung und Beförderung haben Lieferungen für Armeezwecke den Vorrang vor andern Gütern.

Für Viehsendungen kommt bis zur Wiedereinführung des regelmäßigen Güterfahrplanes, gleichviel mit welchem Zuge die Beförderung stattfindet, der für die Beförderung mit Personenzügen geltende Tarif zur Anwendung.

Die Lieferfristen bleiben bis auf Weiteres suspendirt.

Bromberg, den 13. August 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Ostbahn und der Direktion der Warschau-Wiener und Warschau-Bromberger Eisenbahn-Gesellschaft.

Für den Verkehr zwischen den Stationen Berlin, Frankfurt a. O., Bromberg, Elbing, Königsberg, Thorn, Danzig und Neufahrwasser einerseits und Warschau, Lodz, Sosnowice und Granica via Alexandrowo andererseits, tritt mit dem 18. August d. J. ein neuer Tarif unter der Bezeichnung „Tarif für den direkten Preußisch-Polnischen Güter-Verkehr" in Kraft.

Durch denselben wird der Tarif für den Deutsch-Polnischen Verband-Verkehr vom 15. September 1866 und 10. Dezember 1868 soweit derselbe die vorerwähnten Stationen umfaßt, aufgehoben und es bleibt dieser Tarif fernerhin nur für den Verkehr zwischen den Stationen Hamburg und Stettin einerseits und Warschau und Alexandrowo andrerseits bestehen.

Tarifexemplare sind von allen Verband-Stationen käuflich zu beziehen.

Bromberg und Warschau, im August 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.
Direktion der Warschau-Wiener und Warschau-Bromberger Eisenbahn-Gesellschaft.

Personal-Chronik.

Von dem Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten: 1) Gustav Adolph August Dannenberg aus Fehrbellin, 2) Johannes Paul Rudolph Schulze aus Kalzig, 3) Friedrich Hermann Gottfried Lützow aus Potsdam, 4) Johann Friedrich Erdmann Schiering aus Rottstock, 5) Johann Friedrich Talkenberg aus Königshorst, 6) Heinrich Otto Johannes Leo Wallis aus Stücken, 7) Carl Ludwig Rudolph Theodor Boeckler aus Dranse, 8) Carl Friedrich Johannes Kirchner aus Berlin, 9) Oscar Gustav Friedrich Knönagel aus Berlin, 10) Friedrich Hermann Roeser aus Lichtenberg, 11) Wilhelm Otto Scherz aus Blumenthal, 12) Richard Gustav Ferdinand Schulz aus Brandenburg a. H. für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Dem Herrn Amtmann Kniehase zu Breslack im Gubener Kreise ist an Stelle des verstorbenen Amtsraths Müller zu Steinsdorf die Polizei-Verwaltung über die Ortschaften Steinsdorf nebst Vorwerk, Breslack nebst Vorwerk und Pfaffenschänke, Coschen, Lanschütz nebst Vorwerk und Bresinchen übertragen worden

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Ober-Postdirektion zu
Frankfurt a. O. für den Monat Juni cr.

Es sind: 1) etatsmäßig angestellt: der von Cottbus nach Sommerfeld versetzte Postexpedient Duch

und der Postexpedient Schneider in Cottbus; 2) ernannt: zum Postexpedienten der Postexpedienten-Anwärter Fink in Frankfurt a. O., zu Postexpediteuren der Postexpediteur-Anwärter Schellhorn in Pretschen, Kartzig in Liebthal und Malcke in Alt-Carbe; 3) versetzt: der Postassistent Waldmann von Frankfurt a. O. nach Berlin, der Postexpedient Haase von Reppen nach Fürstenwalde, der Postexpedient Feist von Reppen nach Frankfurt a. O., der Postexpedient Scholtz von Fürstenwalde nach Frankfurt a. O., der Postexpediteur Lange von Matschdorf nach Manschnow, der Postexpediteur Schramm von Trebichen nach Matschdorf, der Postexpediteur Schulz von Tankow nach Trebschen, der Postexpediteur Kannegießer von Proschim nach Liebenau, der Eisenbahnpostkondukteur Schmidtsdorf von Berlin nach Cottbus und der Briefträger Marofsky in Finsterwalde als Postbüreaudiener nach Spremberg; 4) freiwillig ausgeschieden: der Postexpedienten-Anwärter Karnopky in Guben, 5) gestorben: der Postbüreaudiener Boldt in Spremberg; 6) entlassen: der Postexpediteur Krueger und der Postexpeditions-Gehülfe für den Ort Krueger in Regenthin.

Vermischtes.

(1) Bekanntmachung. Nach Vorschrift des §. 18 des Bundesgesetzes vom 21. Juli d. J. machen wir bekannt, daß die Darlehnskasse in Frankfurt a. O. am 13. d. M. eröffnet worden ist.

Bundesbevollmächtigter derselben ist der Regierungsrath v. Cranach, dessen Stellvertreter in Behinderungsfällen der Bankdirektor Stübner.

Außerdem gehören zum Vorstande die Herren
1) der Commerzienrath Moritz Mende,
2) der Stadtrath H. Tillich,
3) der Kaufmann Marschall,
4) der Kaufmann Rudolph Schnepel,
5) der Stadtrath Hildebrand,
6) der Kaufmann J. S. Heimann,
7) der Kaufmann Karl Rodowe,
8) der Kaufmann Moritz Auerbach,
9) der Stadtrath Hermann Ehrenberg,
10) der Zimmermeister W. Stumpf,
von denen je zwei im wöchentlichen Wechsel die Geschäfte der Darlehnskasse begleiten werden.

Schließlich bemerken wir, daß alle Ausfertigungen der Darlehnskasse von dem Bundesbevollmächtigten vollzogen sein müssen.

Berlin, den 11. August 1870.

Die Haupt-Verwaltung
der Darlehnskassen des Norddeutschen Bundes.

Zu der vorstehenden Bekanntmachung fügen wir noch die Bemerkung hinzu, daß der Vorstand täglich um 11 — 1 Uhr Vormittags in dem Geschäftslokale, große Oderstraße Nr. 51 sich versammeln wird, um Anträge auf Bewilligung von Darlehnen entgegen zu nehmen und möglichst sofort zu expediren.

Die Anträge müssen schriftlich eingereicht werden und als Beilage muß denselben ein Special-Verzeichniß der zu verpfändenden Gegenstände, und zwar bei Effekten mit Angabe der Buchstaben und Nummern, bei Waaren mit Angabe der Zahl, des Maaßes oder Gewichtes und des Preises beigefügt sein. Außerdem müssen noch die etwa vorhandenen amtlichen Waage- und Meß-Atteste, resp. die Niederlage-Scheine und die Feuer-Versicherungs-Policen beigefügt werden.

Frankfurt a. O., den 12. August 1870.

Norddeutsche Bundes-Darlehnkasse.
v. Cranach,
Regierungsrath und Bundesbevollmächtigter.

(2) Das Winter-Semester am Königlichen pomologischen Institut zu Proskau beginnt am 1. Oktober. Das Institut hat den Zweck, durch Lehre und Beispiel die Gärtnerei im preußischen Staate, besonders die Nutzgärtnerei, und namentlich den Obstbau, zu fördern. Während des zweijährigen Cursus kommen folgende Gegenstände aus dem theoretischen und praktischen Gebiete zur Behandlung: Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Zoologie, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, die Lehre vom Baumschnitt, Obstbau, Obstkenntniß, Obstbenutzung, Weinbau, Gemüsebau, Treiberei, Handelsgewächsbau, Gehölzzucht, Landschaftsgärtnerei, Plan- und Früchtezeichnen, Feldmessen und Nivelliren, Buchführung, Bienenzucht und Seidenbau, mit Demonstrationen. Die Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Direktor zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage jede weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im August 1870.

Der Direktor des pomologischen Instituts.
Stoll.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 34. Den 24. August 1870.

Bundes-Gesetzblatt.

Nr. 20 enthält: (Nr. 510.) Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit. Vom 1. Juni 1870.

(Nr. 511.) Gesetz über den Unterstützungswohnsitz. Vom 6. Juni 1870.

(Nr. 512.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes, auf Vorschlag des Bundesrathes: 1) den Ober-Appellationsgerichtsrath Dr. Voigt, Mitglied des Hanseatischen Ober-Appellationsgerichts zu Lübeck, 2) den Königlich Preußischen Ober-Tribunalrath von Vangerow zu Berlin und 3) den Königlich Sächsischen Appellationsgerichtsrath Werner zu Leipzig zu Räthen des durch das Bundesgesetz vom 12. Juni v. J. (Bundesgesetzbl. S. 201) begründeten obersten Gerichtshofes für Handelssachen in Leipzig zu ernennen geruht.

(Nr. 513.) Dem Kaufmann Edwin Fowler zu Königsberg i. Pr. ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Königlich Belgischer Konsul daselbst an Stelle des auf seinen Antrag entlassenen Konsuls M. Oppenheim ertheilt worden.

(Nr. 514.) Dem Kaufmann Eugen Dickelmann zu Stralsund ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Königlich Belgischer Konsul daselbst an Stelle des verstorbenen Konsuls M. Bartels ertheilt worden.

Nr. 21 enthält: (Nr. 515.) Gesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften. Vom 11. Juni 1870.

Nr. 22 enthält: (Nr. 516.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1871. Vom 15. Mai 1870.

(Nr. 517.) Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Militairverwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1871. Vom 15. Mai 1870.

(Nr. 518.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Vom 11. Juni 1870.

(Nr. 519.) Gesetz wegen Aufhebung der Elbzölle. Vom 11. Juni 1870.

(Nr. 520.) Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde einerseits und Oesterreich andererseits, die Aufhebung des Elbzolles betreffend. Vom 22. Juni 1870.

(Nr. 521.) Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen vom 12. Juni 1869. Vom 22. Juni 1870.

Nr. 23 enthält: (Nr. 522.) Bekanntmachung, betreffend das Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde. Vom 10. Juni 1870.

Nr. 24 enthält: (Nr. 523.) Bekanntmachung, betreffend das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde. Vom 3. Juni 1870.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 34 enthält: (Nr. 7702) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Langensalza, Regierungsbezirk Erfurt, im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 11. Juni 1870.

(Nr. 7703.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Schlebusch und Wiesdorf, im Kreise Solingen, Regierungsbezirks Düsseldorf, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Berlin-Cölner Staatsstraße bei Schlebusch über den Bahnhof Schlebusch nach der Cöln-Arnheimer Staatsstraße bei Wiesdorf.

(Nr. 7704.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Juli 1870, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Stadtgemeinde Königsberg i. Pr. Behufs Anlage einer Kanal- und Röhrenleitung.

(Nr. 7705.) Konzessions-Urkunde für die Halberstadt-Blankenburger Eisenbahngesellschaft zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Halberstadt nach Blankenburg. Vom 8. Juli 1870.

(Nr. 7706.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Juli 1870, betreffend den Lokomotivbahn-Anschluß der Hermannshütte bei Hörde an die Dortmund-Soester Eisenbahn.

(Nr. 7707.) Konzessions-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Lyck bis zur Preußisch-Russischen Landesgrenze. Vom 25. Juli 1870.

(Nr. 7708.) Privilegium wegen Ausgabe von 1,400,000 Thalern Prioritäts-Obligationen II. Emission der Ostpreußischen Südbahn-Gesellschaft. Vom 25. Juli 1870.

Nr. 35 enthält: (Nr. 7709.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Juli 1870, betreffend die Erhebung der Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen vor dem Christianskooge (Wöhrdener Hafen) im Kreise Süderdithmarschen, Regierungsbezirk Schleswig.

(Nr. 7710.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Juli 1870, betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Ordre vom 3. Mai 1821 wegen Annahme von Staatsschuldscheinen als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit auf die in Gemäßheit des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1870 aufzunehmende Bundesanleihe und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldverschreibungen.

Nr. 36 enthält: (Nr. 7711.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Juni 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Chausseen rc. im Kreise Westhavelland, Regierungsbezirk Potsdam.

(Nr. 7712.) Allerhöchster Erlaß vom 5. Juli 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen des Landkreises Königsberg: 1) von Powunden über Carmitten, Bollgehnen bis zur Königsberg-Cranzer Staatsstraße bei Kanten, 2) von Lisca-Schaaken nach Schaaken zum Anschluß an die von Schmücken-krug nach Schaaken und Schaaksvitten führende Kreisstraße.

(Nr. 7713.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Königsberger Landkreises im Betrage von 38,000 Thalern, III. Emission. Vom 5. Juli 1870.

(Nr. 7714.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Juli 1870, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines halbmeiligen Wegegeldes Seitens des Bredstedter Marschwegedistrikts im Kreise Husum, Regierungsbezirks Schleswig.

(Nr. 7715.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Juli 1870, betreffend die Genehmigung zu der von dem Rittergutsbesitzer Dr. Strousberg zu Berlin beabsichtigten Anlage einer für den Lokomotivbetrieb einzurichtenden Eisenbahn von dem „Berliner Viehmarkt" nach dem Bahnhofe Gesundbrunnen der neuen Berliner Bahnhofs-Verbindungsbahn.

Nr. 37 enthält: (Nr. 7716.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Pommersche Central-Eisenbahngesellschaft. Vom 5. Juli 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Patent-Ertheilungen. 1. Dem Fabrikanten August Deininger in Berlin ist unter dem 18. Juli 1870 ein Patent

auf ein durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenes Verfahren zur Bereitung von Strohhalbzeug für die Papierfabrikation, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Hülfsmittel zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2. Dem Ingenieur Johann Karl Gräbner zu Essen a. d. Ruhr ist unter dem 20. Juli d. J. ein Patent

auf eine Vorrichtung an Dampfkesseln zur Verhütung von Kesselstein-Ablagerungen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3. Dem Kaufmann August Schlesinger in Berlin ist unter dem 22. Juli 1870 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Anfertigung der Hufnägel, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

4. Den Fabrikanten Pfaff und Clacius zu Hannover ist unter dem 23. Juli 1870 ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene und als neu und eigenthümlich anerkannte Strickmaschine

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

5. Dem Ingenieur Thomas Brown in London ist unter dem 26. Juli 1870 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Schaltvorrichtung an Gesteinsbohrmaschinen zum Umsetzen des Bohrers, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

6. Den C. W. und W. W. Marsh und Julian Kune zu Berlin ist unter dem 27. Juli 1870 ein Patent,

auf eine Ablegevorrichtung an Getreide-Mähmaschinen, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

7. Dem Eduard Hoyer in Berlin ist unter dem 4. August 1870 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Sicherheitsventil für Dampfkessel, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

8. Dem William Henry Baxter zu Brixton Hill in der Grafschaft Surrey (England) ist unter dem 4. August d. J. ein Patent

auf eine selbstthätige Getreidewaage in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf drei Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

9. Dem Königlich Sächsischen Bergrath und Professor Theodor Scheerer zu Freiburg in Sachsen ist unter dem 8. August 1870 ein Patent
auf ein Präparat zur Entphosphorung des Roheisens in Puddelöfen, ohne Jemand in Anwendung bekannter Hülfsmittel zu beschränken,
auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Patent-Verlängerungen. Das den Herren Eugen Langen und Nicolaus August Otto zu Cöln
auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete atmosphärische Gas-Kraftmaschine
unter dem 21. April 1866 auf die Dauer von 5 Jahren für den Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent ist auf fernere drei Jahre, also bis zum 21. April 1874, verlängert worden.

10. Dem C. F. Conström in Berlin ist unterm 15. August 1870 ein Patent
auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung, erläuterte Vorrichtung, Flaschen zu entkorken, und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,
auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen. Das dem Baumeister Friedrich Hoffmann zu Berlin und dem Stadt-Baurath Licht zu Danzig unter dem 27 Mai 1858 für den damaligen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten für neu und eigenthümlich erkannten ringförmigen feststehenden Ofen zum unausgesetzten Betrieb beim Brennen von Ziegeln und andern Gegenständen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
sowie das denselben Personen unter dem 22. Mai 1860 für das vormalige Kurfürstenthum Hessen ertheilte Patent auf
einen neu konstruirten ringförmigen Brennofen mit immerwährendem Betrieb,
sind aufgehoben.

Frankfurt a. O., den 19. August 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Unter Hinweisung auf unsere frühere öffentliche Bekanntmachung vom 13. Juli 1852 (Amtsblatt de 1852 Seite 258 folgende) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht,
daß in Folge der neueren Theilung des sechsten ländlichen Schiedsmanns-Bezirks des Crossener Kreises in zwei dergleichen, in den bisherigen sechsten, bestehend aus den Ortschaften Bielow, Güntersberg, Lochwitz, Merzdorf und Zettitz und in den neugebildeten sechszehnten, bestehend aus den Ortschaften Berg, altes Amt Crossen, Amtsfischerei Crossen, Goscar, Hundsbelle, Kähmen und Murzig, die Schiedsmänner für diese beiden Bezirke sich in Behinderungs-Fällen gegenseitig zu vertreten haben.

Frankfurt a. O., den 16. August 1870.

Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachungen des General-Postamts.

(1) Der Postanweisungsverkehr von und nach den Postanstalten
in den Großherzoglich Hessischen Provinzen Rheinhessen und Starkenburg, sowie
in dem Ober-Postdirektionsbezirk Trier
ist wieder in dem früheren Umfange, nach Maßgabe des §. 17 des Reglements vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867, zulässig.

Berlin, den 12. August 1870.

General-Postamt.

(2) Betreffend den Fahrpostverkehr mit der Bayerischen Pfalz.

Der zeitweise eingestellt gewesene Fahrpostverkehr nach der Bayerischen Pfalz ist wieder hergestellt. Es können demnach Fahrpostsendungen dahin von den Postanstalten wieder unbeschränkt angenommen werden.

Berlin, den 16. August 1870.

General-Postamt.

(3) Die Postsendungen an Soldaten der Landwehr-Infanterie betreffend.

Bei den Landwehr-Infanterie-Regimentern führt in der Regel jedes Bataillon für sich die Compagnienummern 1—4, während bei den Linien-Infanterie-Regimentern die Bataillone (das Ersatzbataillon ausgenommen) in fortlaufender Reihenfolge die Compagnienummern 1—12 führen. Mit Rücksicht hierauf ist zwar bei Adressirung von Sendungen an Soldaten der Linien-Infanterie die bloße Angabe der Compagnienummer hinreichend, um auch das Bataillon aufzufinden, bei welchem der Adressat sich befindet; bei Sendungen an **Landwehr-Infanterie-Truppen** jedoch ist außer der Bezeichnung der Compagnie auch die Angabe der **Bataillonsnummer** unerläßlich. Im Interesse des betheiligten Publikums wird auf diesen Umstand hiermit aufmerksam gemacht.

Auch wird besonders darauf hingewiesen, daß der Vordruck auf den bei den Postanstalten ꝛc. verkäuflichen Feldpost-Correspondenzkarten und Feldpost-Briefcouverts für die Bezeichnung des Bataillons nicht mit berechnet worden ist, damit die Adressen durch eine Rubrik, welche bei dem größten Theile der Sendungen an die mobile Armee entbehrlich wird, nicht an Uebersichtlichkeit verlieren. Bei Benutzung dieser Feldpost-

Correspondenzkarten und Feldpost-Briefcouverts zur Correspondenz mit Soldaten der Landwehr-Infanterie ist daher um so genauer darauf zu achten, daß die Angabe der Bataillonsnummer niemals fehle.

Berlin, den 21. August 1870.

General-Postamt.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1) Der laut unserer Bekanntmachung vom 30. September v. J. bis zum 1. September d. J. bestehende, um 1 Sgr. 3 Pf. pro Tonne ermäßigte Tarif für Niederschlesische Steinkohlen, welche mittelst der Eisenbahn in Finkenheerd eingehen und von dort zu Wasser weiter gesandt werden, bleibt vorläufig noch bis zum 1. September k. J. in Kraft.

Berlin, den 18. August 1870.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) Der Artikel „Lauge“ wird fortan auf der diesseitigen Eisenbahn ohne Rücksicht darauf, ob die Beförderung in Fässern oder in Glasballons stattfindet, zur ermäßigten Klasse A tarifirt.

Berlin, den 13. August 1870.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Ostbahn.

(1) Der Artikel „Lauge“, bisher der Normalklasse angehörend, wird fortan im Ostbahn-Verkehr sowohl in Fässern, wie in Glasballons, zur ermäßigten Classe A. tarifirt.

Bromberg, den 18. August 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(2) Die nach unserer Bekanntmachung vom 25. Juni cr. im Ostbahn-Lokalverkehre eingetretene Versetzung verschiedener bisher der Normalklasse angehöriger Artikel in die ermäßigten Tarifklassen II A., B. und C. findet in derselben Weise auch in dem am 1. April cr. eingeführten „Directen Süd-Ost-Preußischen Güter-Verkehre“, Statt.

Bromberg, den 12. August 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

Der Rittergutsbesitzer Rudolph Rehfeld zu Golzow ist zum Wege-Distrikts-Commissarius für den 13. Bezirk Lebuser Kreises ernannt.

Der Ober-Inspektor, Lieutenant a. D., Donner zu Klemzig ist zum Wege-Distrikts-Commissarius für den IV. Bezirk Züllichauer Kreises ernannt.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Gerson Moritz Wolff ist zum Kreis-Wundarzt des Kreises Arnswalde mit dem Wohnsitz in der Stadt gleichen Namens ernannt worden.

Für den aus den Ortschaften Berg, altes Amt Crossen, Amtsfischerei Crossen, Goscar, Hundsbelle, Rähmen und Murzig neu gebildeten sechszehnten ländlichen Bezirk des Crossener Kreises ist der Gerichtsschulze Karl Friedrich Wilhelm Teichert zu Amtsfischerei Crossen als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Für den zwölften ländlichen Bezirk des Lebuser Kreises ist der Kleinbauer und Gärtner Ludwig Friese zu Gusow als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Vermischtes.

Bekanntmachung. Das Studienjahr 1870/71 auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin beginnt am 4. Oktober a. c., von welchem Tage an die Immatrikulation erfolgt.

Die Meldungen zur Aufnahme in diese Anstalt müssen unter Beifügung der Nachweise, welche über die Befähigung zur Aufnahme nach den §§. 7 bis 9 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 3. September 1868 gefordert werden, bis spätestens zum 30. September a. c. schriftlich bei dem unterzeichneten Direktor erfolgen.

Die Vorlesungen werden am 17. Oktober cr. beginnen.

Die Vorschriften sind in dem Büreau der Bau-Akademie käuflich zu haben.

Berlin, den 10. August 1870.

Der Direktor der Königlichen Bau-Akademie, Geheimer Ober-Bau-Rath Grund.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 35. Den 31. August 1870.

Bundes-Gesetzblatt.

Nr. 25 enthält: (Nr. 524.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Vom 15. Juli 1870.

(Nr. 525.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den Kaufmann Robert Prowse zum Konsul des Norddeutschen Bundes in St. Johns (New-Foundland) zu ernennen geruht.

(Nr. 526.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes an Stelle des verstorbenen Bundeskonsuls W. A. Bach zu Ostende den Kaufmann Adolf Bach zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst, und den Kaufmann Julius Rautenstrauch zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes in Antwerpen zu ernennen geruht.

(Nr. 527.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den Kaufmann Paul Eisenstuck zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Chinandega (Nicaragua) zu ernennen geruht.

(Nr. 528.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den Kaufmann A. Evers zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Hiogo (Japan) zu ernennen geruht.

(Nr. 529.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den Kaufmann J. Th. Jansen zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes in Chefoo (China), den Kaufmann Knight zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes in Nintschwang (China) und den Kaufmann Cäsar Krüger zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes in Swatow (China) zu ernennen geruht.

Nr. 26 enthält: (Nr. 530.) Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegsbedarf. Vom 16. Juli 1870.

Nr. 27 enthält: (Nr. 531.) Verordnung, betreffend die Aufbringung und Wegnahme französischer Handelsschiffe. Vom 18. Juli 1870.

(Nr. 532.) Auf Grund eines Beschlusses des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes werden alle in dem französischen Heere dienenden Norddeutschen hiermit aufgefordert, ungesäumt zurück zu kehren. Alle, welche dieser Aufforderung keine Folge leisten, werden auf die Strafen verwiesen, mit denen die Gesetze Denjenigen bedrohen, welcher die Waffen gegen das Vaterland trägt.

Nr. 28 enthält: (Nr. 533.) Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Hafer und Kleie über die Grenzen von Memel bis Saarbrücken, beide Orte eingeschlossen, und von Getreide und Hülsenfrüchten, von Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten und von Rindvieh, Schweinen und Schafvieh über die Grenze von Nordhorn bis Saarbrücken, beide Orte eingeschlossen. Vom 20. Juli 1870.

(Nr. 534.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 18. Juli 1870.

(Nr. 535.) Dem Kaufmann Otto Ludwig Volckart ist im Namen des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Persischer Generalkonsul in Berlin ertheilt worden.

Nr. 29 enthält: (Nr. 536.) Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marineverwaltung. Vom 21. Juli 1870.

(Nr. 537.) Gesetz, betreffend die zu Gunsten der Militairpersonen eintretende Einstellung des Civilprozeß-Verfahrens. Vom 21. Juli 1870.

(Nr. 538.) Gesetz, betreffend die Wirksamkeit der §§. 17 und 20 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundesgesetzbl. S. 355). Vom 21. Juli 1870.

(Nr. 539.) Gesetz, betreffend eine zusätzliche Bestimmung zum ersten Satz des Artikels 24 der Verfassung des Norddeutschen Bundes. Vom 21. Juli 1870.

Nr. 30 enthält: (Nr. 540.) Gesetz, betreffend die Gründung öffentlicher Darlehnskassen und die Ausgabe von Darlehnskassenscheinen. Vom 21. Juli 1870.

Nr. 31 enthält: (Nr. 541.) Verordnung, betreffend die Erklärung des Kriegszustandes in den Bezirken des achten, elften, zehnten, neunten, zweiten und ersten Armeekorps. Vom 21. Juli 1870.

Nr. 32 enthält: (Nr. 542.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Juli 1870, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Juli 1870 zur Deckung des außerordentlichen Geldbedarfs der Militair- und Marineverwaltung aufzunehmende Anleihe.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 38 enthält: (Nr. 7717.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Juni 1870, betreffend die Genehmigung zur Anlage einer Eisenbahn von Löhne über Hameln und Hildesheim nach Vienenburg, vorbehaltlich einer Abzweigung von Hildesheim nach Braunschweig, unter gleichzeitiger Bewilligung des Expropriationsrechts.

(Nr. 7718.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Löhne über Hammeln und Hildesheim nach Vienenburg Seitens der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zu dem Statute der letzteren. Vom 29. Juni 1870.

(Nr. 7719.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1870, betreffend die Abänderung des Tarifs vom 28. Juli 1824, nach welchem das Brückengeld auf der Elbbrücke bei Wittenberg zu erheben ist.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

(1) Die Oberpfarrstelle zu Fürstenwalde in der Diöcese gleichen Namens, magistratualischen Patronats, wird durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers in nächster Zeit vacant.

(2) Die Pfarrstelle zu Langenfeld in der Diözese Sternberg I., Königlichen Patronats, kommt durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zum 1. Januar 1871 zur Erledigung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 8. d. M. dem König-Wilhelm-Verein zu Berlin Behufs Beschaffung von Geldmitteln zur Unterstützung der zurückgebliebenen Familien der eingezogenen Soldaten und der Wittwen und Waisen der gefallenen Krieger die Genehmigung zur Veranstaltung einer Geldlotterie nach einem Plane zu ertheilen geruht, zufolge dessen 200,000 Loose à 2 Thlr. in zwei getrennten Abtheilungen mit besonderen Gewinnziehungen ausgegeben und für jede Abtheilung Geldgewinne im Gesammtbetrage von 90,000 Thlr. ausgesetzt werden sollen.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Verkauf der Loose den Königlichen Lotterie-Einnehmern gestattet worden ist.

Frankfurt a. O., den 22. August 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Der im Kalender auf den 28. September d. J. in der Stadt Lagow im Kreise Sternberg angesetzte Krammarkt ist auf den 12. Oktober d. J. verlegt worden.

Frankfurt a. O., den 20. August 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Der im Kalender auf den 17. und 18. Oktober d. J. in der Stadt Züllichau angesetzte Krammarkt ist auf den 24. und 25. desselben Monats verlegt worden. Am ersten Tage — den 24. — wird zugleich ein Vieh- und Pferdemarkt abgehalten.

Frankfurt a. O., den 20. August 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des General-Postamts.

An das Publikum.

Bei keiner anderen Armee waltet im gleichen Grade wie bei unserem Heere, dem Volk in Waffen, das berechtigte Bedürfniß ob, in engem geistigen Zusammenhange mit der Heimath zu verbleiben — vollends wenn der rasche Siegesflug die Banner weit über die vaterländischen Grenzen in das Herz des des Feindeslandes führt. Der ungehemmte Fluß der Nachrichten von der Armee zur Heimath und umgekehrt verstärkt die Lebensströmung, welche Beide verbindet: er verschafft den Zurückbleibenden Trost und Beruhigung, in jedem Falle Befreiung von quälender Ungewißheit; er bringt unseren, in furchtbaren Schlachten vorschreitenden Brüdern Kunde von der begeisterten Theilnahme, die ihren Thaten aus allen deutschen Gauen entgegentönt; er gewährt ihnen unter gewaltigen Anstrengungen und Gefahren die Erquickung des geistigen und Herzensverkehrs mit den Lieben am heimischen Heerd; er beflügelt die ergreifende Gewalt des entflammten Nationalgeistes; und er stählt die aus dem Zusammenhang mit dem Vaterlande hervorgehende sittliche Kraft, welche einen so wesentlichen Theil der Stärke und Ueberlegenheit Deutscher Heere ausmacht.

Es ist daher in mehr als einer Beziehung sicherlich von großer Wichtigkeit, daß der briefliche Verkehr zwischen der Heimath und den im Felde operirenden Armeen in thunlichst vollkommner Weise geregelt sei. Niemand kann sich dessen in höherem Maße bewußt sein, als die Postverwaltung selber, und sie setzt die umfassendsten Mittel in Thätigkeit, wendet die äußersten Anstrengungen an, um jenes Ziel zu erreichen.

Die dem General-Postamte fortgesetzt zugehenden Anfragen und auch Klagen, über Verspätungen von Feldpostbriefen beruhen hauptsächlich auf zwei Ursachen: einmal, daß ein Theil des Publikums — durch die sonstige Schnelle und Regelmäßigkeit des Postverkehrs, sowie durch die Telegramme verwöhnt — nicht im Stande oder auch nicht geneigt zu sein scheint, den völlig veränderten Verhältnissen der Kriegslage, welche gerade die Verkehrsanstalten mit ehernen Schlägen trifft, Rechnung zu tragen; und sodann, daß bei der Mehrzahl eine richtige Vorstellung von den bei dem Postdienste der Armee obwaltenden besonderen Umständen nicht vorhanden ist, auch wohl nicht sein kann.

Aus diesem Grunde glaubt das General-Postamt, welches jede einzelne Anfrage nach einem verspäteten Briefe zu beantworten nicht im Stande ist, den Weg betreten zu sollen, dem Publikum die in Betracht kommenden Verhältnisse und die getroffenen Einrichtungen in Kürze öffentlich darzulegen. Dasselbe wird dabei

lediglich von dem Gedanken geleitet, daß diese Darstellung, wenn die Betheiligten Zeit finden, sie durchzusehen, vielleicht dazu beitragen wird, die Beunruhigungen und unbegründeten Besorgnisse zu zerstreuen, welche durch die — unvermeidlichen — Briefverspätungen bei der allerdings sehr erklärlichen Erregung der Gemüther in der jetzigen Zeit hervorgerufen werden.

Die Grundlage für die Organisation des Feldpostdienstes bilden die mobilen Feldpostanstalten. Bei jedem der dreizehn Armee-Corps bestehen: ein Feldpostamt und vier Feldpost-Expeditionen: das Feldpostamt für das General-Commando nebst dem Stabe und den Administrations-Branchen; zwei Feldpost-Expeditionen für die beiden Infanterie-Divisionen; und eine Feldpost-Expedition für die Reserve (Cavallerie und Artillerie). Beim XI. Armee-Corps ist für die Großherzoglich Hessische (25.) Division außerdem eine besondere Feldpost-Expedition formirt. Ferner sind für das große Hauptquartier Sr. Majestät des Königs, für die Oberkommando's der operirenden drei Armeen, für die sechs Cavallerie-Divisionen und für die vier Landwehr-Divisionen noch besondere Feldpostanstalten errichtet. Die sämmtlichen mobilen Feldpostanstalten, 71 an der Zahl, mit einem Personal von ca. 1000 Köpfen und vielen hundert Pferden und Wagen marschiren stets bei dem Stabe ihrer Division rc. mit, und haben den Postverkehr für die ihnen zugewiesenen Truppentheile und Administrations-Branchen wahrzunehmen. Dies geschieht in der Weise, daß die mobilen Feldpostanstalten die nach der Heimath gerichteten Briefe von den Truppen entgegennehmen und zur Absendung bringen; die zur Armee gelangende Correspondenz aber nach Bataillonen, bezw. Compagnien, Schwadronen, Batterien u. s. w. sortiren und zur Abholung bereitstellen, welche durch Ordonnanzen erfolgen muß.

Zur Verbindung der in Feindesland stehenden Feldpostanstalten mit der Heimath dienen die Etappen-Postbehörden. Für jede der drei Armeen ist ein Etappen-Postdirektor mit zwei Etappen-Postinspektoren in Wirksamkeit. Sie sind den General-Etappen-Inspektionen zugewiesen, welche letztere wiederum die Aufgabe haben, die gesammte Verbindung einer operirenden Armee mit der Operationsbasis und dem betreffenden Staatsgebiete zu sichern. Soweit Eisenbahnen im Betriebe sind, sollen dieselben durch die Etappen-Behörden auch für die Postbeförderung nutzbar gemacht werden; auf den Landstraßen werden an geeigneten Punkten Feldpoststationen (Relais) errichtet, damit dort die Weiterspedirung der Briefsäcke rc. erfolge; die dazu erforderlichen Transportmittel sind von der Militair-Etappen-Behörde zu beschaffen.

Aus dem Gesagten erhellt bereits, daß die Leitung der Feldpostbriefe von der heimathlichen Aufgabe-Postanstalt aus eine wesentlich andere sein muß, wie bei den gewöhnlichen Postsendungen. Der auf den Briefadressen angegebene Bestimmungsort kann bei Briefen an die mobilen Feldtruppen für die Spedirung niemals maßgebend sein: denn wenn der Brief nach demjenigen Orte gerichtet wird, von wo aus ein Soldat seine Nachrichten in die Heimath zuletzt abgesendet hat — z. B. Kaiserslautern —, so wird unter jetzigen Umständen der Adressat bereits weit nach Frankreich vorgerückt sein, wenn jener Brief in Kaiserslautern eingeht und die Postanstalt an letzterem Orte würde, weil sie die Marschroute jedes einzelnen Truppentheils unmöglich wissen kann, außer Stande sein, die Nachsendung des Briefes zu bewirken.

Die einzige Möglichkeit, die Briefe an marschirende Truppen richtig zu leiten, besteht darin: daß die Sachen für alle in einem bestimmten Divisions- rc. Verbande stehenden Truppen der dieser Division zugetheilten Feldpostanstalt zugeführt werden. Hierzu gehört aber unbedingt, daß die Postverwaltung zuverlässige Nachricht darüber erhält, welchem taktischen Verbande jeder einzelne Truppentheil im gesammten Norddeutschen Bundesheere einverleibt ist, und welche Veränderungen hierin eintreten. Auf Grund dieses, nur mit großer Mühe und anfänglich wegen der successiven Formirung der mobilen Truppenkörper doch nur unvollständig zu beschaffenden Materials wird alsdann von dem General-Postamte eine numerologisch geordnete Zusammenstellung aller Stäbe, Regimenter, Abtheilungen, Colonnen und Administrations-Branchen mit Angabe der zugehörigen Feldpostanstalt — eine sogenannte Feldpost-Uebersicht — angefertigt und denjenigen Stellen überwiesen welche im Inlande die Bearbeitung der nach der Armee gerichteten Feldpostsendungen zu besorgen haben. Da nämlich nicht alle 4600 Norddeutsche Postanstalten mit den mobilen Feldpostanstalten in direkten Kartenschluß, d. h. in unmittelbaren Austausch von Briefpacketen und Briefbeuteln, treten können, und da auch die in der Feldpost-Uebersicht enthaltenen Angaben geheim zu halten sind, mithin nur wenigen Beamten zugänglich sein dürfen: so sind an einigen, ihrer Lage nach dazu geeigneten Orten, zur Zeit in Berlin, Cassel, Cöln, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig und Saarbrücken, große Depots — Postsammelstellen — eingerichtet worden, an welche die nach der mobilen Armee bestimmten Sendungen zuerst gelangen, um dort nach den Divisionen (die Geldbriefe gleich nach den einzelnen Compagnien u. s. w.) sortirt, in die Karten eingetragen, verpackt und weitergesandt zu werden.

Der Betrieb bezüglich der zur Armee gehenden Sendungen besteht also darin: daß dieselben von der Einlieferungs-Postanstalt an die am schnellsten erreichbare Sammelstelle und sodann von der Sammelstelle im geschlossenen Beutel durch Vermittelung der Etappen-Postbehörden an die mobile Feldpostanstalt übersendet, demnächst aber bei dieser letzteren zur Ausgabe gebracht werden.

In der Richtung von der Armee nach der Heimath bedarf es der Mitwirkung der Sammelstellen überhaupt nicht, und nur in dem Falle, wenn eine

Feldpostanstalt wegen anhaltender Märsche oder wegen plötzlicher Einlieferung sehr großer Massen von Briefen und Correspondenzkarten — wie solche unmittelbar nach einem Gefechte stattzufinden pflegt — außer Stande ist, die Briefe ꝛc. vor der Absendung nach Eisenbahnkoursen bezw. nach Provinzen zu sondern, werden die Correspondenzen zum Zweck der Vorsortirung zuerst auf eine größere Postanstalt geleitet, um von dort aus demnächst gleich den gewöhnlichen Postsendungen nach dem Bestimmungsorte gesendet zu werden.

Dieses ist in allgemeinen Umrissen die Organisation des Betriebes. Einfacher kann sie kaum angelegt werden. In einem complicirten Postmechanismus beruhen daher die Ursachen der Verzögerungen nicht.

Man ist daran gewöhnt, die Berliner Abendzeitungen an andern Vormittag in Cöln zu lesen und einen um 5 Uhr Nachmittags in Königsberg in Pr. zur Post gelieferten Brief am folgenden Morgen in Berlin in Empfang zu nehmen: die Entfernung von mehr als 80 Meilen wird also zu Friedenszeiten in einer Nacht, fast unmerklich, durch die Eisenbahn-Courierzüge überwunden. Nun tritt, wie es vom 23. Juli ab geschehen, jählings eine vollständige Hemmung nicht nur der Courier- und Schnellzüge, sondern überhaupt aller gewöhnlichen Züge auf den großen Eisenbahnlinien ein, und fortan giebt es bei denselben für die Dauer einiger Wochen nur noch Truppen-, Proviant- und Kriegsbedarf-Transporte. Auch diese werden zwar von der Post benutzt; ebenso die Aviso- und Kohlenzüge; ferner die leer zurückgehenden Wagenzüge; sogar einzelne Locomotiven und Draisinen; wo Alles nicht ausreicht, werden auf den alten, mit Gras bewachsenen Landstraßen wieder Pferdeposten hergestellt, so weit der durch den Krieg in Anspruch genommene Pferdebestand des Landes es gestattet. Alle diese Mittel können natürlich bei den großen Entfernungen, welche im gegenwärtigen Kriege in Betracht kommen, die Schnell- und Courierzüge nur sehr unvollkommen ersetzen. Der aus dem großen Hauptquartier Sr. Majestät des Königs mit Depeschen abgefertigte Staats-Courier hat z. B. zur Reise von Mainz bis Berlin (84 Meilen) **drei volle Tage** — auf der Strecke Halle-Berlin allein **15 Stunden Zeit** — gebraucht. Und jetzt handelt es sich um Beförderungen bis weit nach Frankreich hinein!

Der Mangel einer durchgehenden, beschleunigten Eisenbahnverbindung hat auf den westlichen Linien bis in die neueste Zeit bestanden und die Wiedereinführung der gewöhnlichen Fahrpläne muß auch gegenwärtig auf mehreren Routen noch ausgesetzt bleiben, weil die Bahnverwaltungen dringenderen, unabweislichen Bedürfnissen zu militairischen Zwecken — Verwundeten-Züge, Proviant-, Munitions-, Gefangenen-Transporte, Truppen-Nachschübe, Belagerungsparks — Genüge zu leisten haben.

Auf den südlicheren Routen liegen die Verhältnisse nicht anders. Die Eisenbahn Bingerbrück-Saarbrücken ist zur Zeit für Postbeförderungen nicht benutzbar: — es ist der Fall vorgekommen, daß zur Eisenbahnfart zwischen Bingerbrück und Creuznach sieben Stunden, sonst 19 Minuten, gebraucht worden sind. Es sind daher auf dem 15 Meilen langen Landwege von Coblenz nach Trier sofort Pferdeposten eingerichtet worden. In der Bayerischen Pfalz sind die Eisenbahnbetriebsstörungen mitunter so erheblich gewesen, daß die 5 Meilen lange Tour von Landau nach Soulz einen Zeitaufwand von **48 Stunden** erfordert hat; und auf Französischem Gebiete endlich hat bis zum heutigen Tagen die Wiederherstellung regelmäßiger Bahnverbindungen sich noch nicht bewirken lassen. Die Eisenbahnverwaltungen trifft hierbei keineswegs irgend eine Verschuldung. Ihre außergewöhnlichen Leistungen für die Beschleunigung der Truppentransporte, auf welche es bei dem anfangs so bedrohlichen räuberischen Ueberfall der Franzosen doch hauptsächlich ankam, sind allgemein anerkannt. Jedenfalls aber ist die Feldpost unter solchen Umständen auf die gewöhnlichen Landtransportmittel angewiesen. Im besetzten Französischen Gebiete sind von der Post auf den drei Hauptlinien der operirenden Armeen diesen möglichst unmittelbar folgend, vorläufig Landtransporte, und zwar im Durchschnitt für Strecken von je ppr. 20 Meilen, hergestellt. Die hierzu erforderlichen Transportmittel konnten leider von der **Militairbehörde nicht** gestellt werden, vielmehr waren — wie der Bericht eines Etappen-Postdirectors an das General-Postamt lautet — bei den colossalen Anforderungen, welche in Folge der schnellen Vorwärtsbewegung der gewaltigen Truppenmassen und der sich rasch folgenden blutigen Actionen an die militairischen Transportmittel gestellt wurden, „die stehenden Fuhrenparks so unzureichend, daß schon überall, weit und breit, jedes Privatfuhrwerk zwangsweise zur Fortschaffung von Verwundeten, Proviant u. s. w. herangezogen war und doch den dringendsten Bedürfnissen noch immer bei Weitem nicht genügt werden konnte. Bei aller Willfährigkeit waren die Etappen-Commandanten außer Stande, für Postzwecke mehr zu thun, als Ermächtigungsscheine zur Beschlagnahme des ersten besten Fuhrwerks, dessen man habhaft werden konnte, zu ertheilen; die Beschlagnahme gelang meistens erst nach mehreren Stunden, die endlich erlangten Pferde waren dann in der Regel noch abgetrieben und hungrig."

Es ist erklärlich, daß die Pferde und Wagen, zu deren Heranziehung aus den zuerst erreichbaren heimathlichen Ober-Postdirections-Bezirken (Darmstadt, Frankfurt, Trier, Coblenz, Cöln, Aachen) die Etappen-Postbehörden vom General-Postamte ermächtigt waren, erst nach einiger Zeit an die Orte des Bedarfs in Frankreich gelangen konnten, zumal die betreffenden Telegramme wegen Störung bezw. Ueberhäufung der Telegraphen-Leitungen nicht selten erst nach **drei Tagen** ihre Adressen erreichten. Es ist außerdem vorgekommen, daß die für den Postdienst be-

stimmten Pferde von den Armee-Gensdarmen aus den Ställen fortgenommen worden sind, um zu Transporten von Verwundeten verwendet zu werden, auf welche allerdings die erste Rücksicht zu nehmen ist. Es sind übrigens auch Vorbereitungen schon dahin getroffen, daß, sobald die Französischen Eisenbahnrouten wieder betriebsfähig sind, auf denselben ambulante Feld-Eisenbahn-Postbüreaus sofort in Wirksamkeit treten können, und auch unter den jetzigen Umständen ist doch schon so viel erreicht worden, daß die am 13. August aus der Heimath abgefertigten Feldposttransporte bereits am 19. in Nancy in Empfang genommen wurden.

Die General-Etappen-Inspection folgt dem Hauptquartier ihres Armee-Obercommandos in der Entfernung von einem Tagemarsche. Von da zweigen sich erst die Verbindungen nach den einzelnen Armee-Corps-Commandos, und von den letzteren wiederum diejenigen für die Divisions-Stäbe ab. Da nun beispielsweise zur II. Armee sieben Armee-Corps gehören und bei jedem Armee-Corps außer dem Feldpostamte noch drei Divisions-Feldpostexpeditionen in Thätigkeit sind, so entspringen aus jedem einzelnen, zur Etappen-Postdirection der II. Armee gelangenden Transporte 28 Seitencourse auf die verschiedenen Feldpostanstalten. Sofern die Marschquartiere der Truppen nicht allzu häufig wechseln, lassen sich diese Seitenverbindungen regelmäßig unterhalten, indem die Transportmittel der mobilen Feldpostanstalten soweit verstärkt worden sind, als die nothwendige Rücksicht, den Troß der Armee nicht zu vermehren, es irgend gestattete. Erfolgen aber die Vormärsche so unaufhaltsam, wie dies jetzt in Frankreich geschieht, dann werden zeitweise die Gespanne der Feldpostanstalten für die Verbindung unzureichend. Denn nach einem sechs- bis acht- oder auch zehnstündigen Marsche, den schon eine Entfernung von 2 oder 3 Meilen wegen Besetzung der Straßen durch unabsehbare Truppen-Colonnen häufig erfordert, können die Pferde nicht sogleich wieder eingespannt werden, um auf Gebirgswegen 3 bis 4 Meilen tour und ebensoviel retour zurückzulegen, zumal im Regenwetter. Wenn also durch Requisitionen frische Pferde sich nicht beschaffen lassen, und nach kurzer Rast der weitere Vormarsch beginnt, so müssen die Feldpostanstalten eben abwarten, bis ein Ruhetag kommt, bevor sie in der Lage sind, die Postsachen aus der Hauptquartier der General-Etappen-Inspection bezw. des General-Commandos ihres Armee-Corps abholen zu lassen. Sehr oft tritt auch der Fall ein, daß der zur Abholung entsendete Feld-Postillon bei der Rückkehr seine Feldpostanstalt nicht mehr antrifft und derselben meilenweit in Feindes Land, also auf unbekannten Wegen und ohne Kenntniß des neuen — von dem Militair-Commando vielfach absichtlich geheim gehaltenen — Marschquartieres nachfahren oder nachreiten muß, und sie vielleicht am zweiten oder dritten Tage erst wieder erreicht.

Wenn nun trotz dieser Hemmnisse und Fährlichkeiten der Brief, dessen Beantwortung der Absender in die Heimath schon sehr ungeduldig entgegensieht, bei der betreffenden Feldpostanstalt dennoch richtig angelangt ist, — und bei correcter Adressirung kommen alle fast ausnahmlos richtig dorthin, wenn auch nicht so schnell wie unter gewöhnlichen Verhältnissen — so kann immer noch einige Zeit vergehen, bevor der Adressat selbst den Brief empfängt. Daß die Feldpostanstalt nicht im Stande ist, an alle, zu einer Division gehörigen, meilenweit um den Divisionsstab herum einquartierten, oder im Marsch oder Gefecht begriffenen Compagnien rc. die Briefe hinfahren zu lassen, leuchtet ein. Aber auch die Abholung von der Feldpost hat für die Truppentheile ihre bedeutenden Schwierigkeiten. Nach anstrengenden Märschen, bezw. nach hartnäckigen Gefechten kommen die Soldaten zur Nachtzeit erschöpft ins Quartier, ins Bivouac oder auf Vorposten; wo der Divisionsstab steht, wissen sie oft nicht, oder falls sie den Ort auch kennen, ist er mitunter meilenweit entfernt und kann nicht vor dem Beginne des Weitermarsches erreicht werden — also unterbleibt die Abholung wiederum bis zum nächsten Ruhetage. Und wann kommt ein Ruhetag zu einer Zeit, wo innerhalb 5 Tagen drei große Schlachten geschlagen werden?

Es kann davon abgesehen werden, hier weiter auszuführen, daß unter Umständen die Uebermittelung der in Empfang genommenen Correspondenz von der abholenden Ordonanz an den Bataillons-Commandeur bezw. den Compagnie-Chef, dann an den Feldwebel und endlich an die Mannschaften auch noch einige Zeit erfordert; ferner daß nicht jeder Brief-Empfänger augenblicklich wird antworten können; und daß der fertig geschriebene Brief wiederum zur Feldpost erst befördert werden muß, wozu trotz allen Entgegenkommens der Feldpostanstalten oft Tage lang die Gelegenheit fehlen mag. Jeder, der einigermaßen soldatische Verhältnisse kennt — und wer wäre das bei uns nicht — wird sich hiervon schon selbst ein hinreichendes Bild machen können. Es tritt aber noch der Umstand hinzu, daß mitunter die Absendung der bei den Feldpostanstalten eingelieferten Correspondenzen auf militairischen Befehl — aus guten Gründen — während mehrerer Tage nicht erfolgen darf.

In Vorstehendem ist gleichwohl erst ein Theil der für die Feldpost bestehenden Schwierigkeiten in allgemeinen Umrissen dargestellt; der andere, nicht minder ins Gewicht fallende Theil berührt näher das eigentlich posttechnische Gebiet und läßt sich darum für den Nicht-Fachmann nur andeuten.

Die richtige Spedition der Postsendungen ist abhängig von dem Vorhandensein eines zuverlässigen Speditionsmaterials. Der von Berlin nach Breslau im Eisenbahnpostwagen fahrende Beamte weiß ganz genau, bei welchem Zuge er nach Maßgabe des Postenganges den nach Goldberg i. Schl. gerichteten Brief



in Haynau, und bei welchem Zuge er ihn der Postanstalt in Liegnitz abzugeben hat, damit der Brief auf dem schnellsten Wege an seine Adresse gelangt.

Das Speditionsmaterial für die nach der **Armee** gerichteten Feldpostsendungen dagegen **kann nur die Militairbehörde** liefern, und soweit dies **nicht** geschieht, — und trotz des besten Willens oftmals nicht rechtzeitig geschehen **kann** — müssen unabwendbar Verspätungen eintreten.

Wenn dem General-Postamte die Mittheilung zugeht, daß drei Regimenter von der Besatzung in Mainz von dort abgerückt sind und es läßt sich erst nach sehr geraumer Zeit, selbst bei telegraphischen Anfragen an die betreffenden Militairbehörden, ermitteln, welchem Divisionsverbande diese Regimenter zugetheilt worden sind, so **müssen** alle für die letzteren bestimmten Postsendungen so lange bei den Sammelstellen lagern, bis jene Ermittelung gelungen ist, oder bis die mobile Feldpostanstalt derjenigen Division, in welche die Truppen eintreten, **nachdem sie hiervon Kenntniß erhalten hat**, dem General-Postamte die Meldung erstattet. Da nun eine solche Meldung, per **Telegraph** abgegeben, unter Umständen **zwei** bis **drei Tage gebraucht** (in entgegengesetzter Richtung hat die Uebermittelung eines Telegramms des General-Postamts an eine Feldpostanstalt einmal sogar **sieben Tage** in Anspruch genommen, weil die Marschquartiere fortwährend wechselten, mithin ohne daß die Telegraphie hierbei irgend eine Verschuldung trifft), so kann daraus wohl abgenommen werden, welche unvermeidliche Verzögerung für die inzwischen zu Tausenden aufgehäuften Sendungen entstehen muß. Wenn die Bataillone des 4. Pommerschen Landwehr-Regiments Nr. 21 plötzlich zur Formirung eines anderen Truppenkörpers verwendet werden, indem das 1. Bataillon (Conitz) zum 3. Pommerschen Landwehr-Regiment Nr. 14, das 2. Bataillon (Deutsch-Crone) zum 7. Pommerschen Landwehr-Regiment Nr. 54 gelegt wird, so ist einleuchtend, daß es einen bestimmten Zeitraum geben muß, während dessen die Sendungen, da sie an das frühere Regiment adressirt sind, an ihre Adresse nicht gelangen können. Dasselbe ist der Fall, wenn ein im Felde stehendes Regiment innerhalb 14 Tagen zwei Mal einem anderen Divisionsverbande zugetheilt wird.

Daß solche Veränderungen nicht selten vorkommen, dürfte der Umstand darthun, daß zu der zwölf enggedruckte Bogen umfassenden Feldpost-Uebersicht täglich eine Veränderungs-Nachweisung von $^{1}/_{4}$ bis $^{1}/_{2}$ Bogen Umfang beim General-Postamt angefertigt und an die betheiligten Poststellen übersandt wird, nachdem bereits vorausgehend den Sammelstellen durch Telegramme von den wichtigsten Veränderungen Mittheilung gemacht ist.

Die vorstehenden, aufs Gerathewohl herausgegriffenen, aber auf Thatsachen gestützten, einzelnen Beispiele erschöpfen den Gegenstand keineswegs. Es kommen vielmehr auch die Verhältnisse während der eigentlichen Mobilmachung, wo die einzelnen Truppenkörper sich erst formiren, in Betracht; ferner die Uebergangs-Periode bis zur Aufstellung der Armee an der feindlichen Grenze; die für Feldpostanstalten oft unerreichbaren detachirten Truppentheile und Branchen: Feld-Eisenbahn-Abtheilungen, Feld-Brückentrains, Feld-Lazarethe &c.; endlich die Verhältnisse der hinsichtlich des Postverkehrs ganz abweichend zu behandelnden Sendungen für **Ersatz-** und **Besatzungs-Truppen**.

Und hierbei wird immer noch vorausgesetzt, daß das Publikum die Briefe **richtig adressirt**. In Wirklichkeit kommen aber noch viele unrichtige, bezw. unvollständige Adressirungen vor, obschon deren Zahl im Allgemeinen sich wesentlich vermindert hat, seitdem die auf Veranlassung des General-Postamts hergestellten, mit entsprechendem Vordruck versehenen, bei allen Orts-Postanstalten käuflich zu beziehenden Feldpost-Correspondenzkarten und Feldpost-Couverts von dem correspondirenden Publikum in größerem Umfange benutzt werden.

Die Verhältnisse während früherer Kriege lassen sich mit den jetzigen nicht ohne Weiteres in Vergleich stellen. Damals waren unter Anderem die Eisenbahn-Verbindungen keineswegs in dem Umfange gehemmt, die Telegraphen-Leitungen nicht in dem Maße unterbrochen; die Entfernungen der operirenden Armeen von der Heimath waren im Durchschnitt viel geringer, die Dislokationen der Truppen nicht so ausgedehnt, ihre Massen nicht so gewaltig, wie sie es heute sind.

Um den Umfang des Postverkehrs nach und von der Armee genau in Zahlen auszudrücken, dafür fehlen zur Zeit noch statistische zuverlässige Unterlagen; aber zur Erläuterung kann angeführt werden, daß allein bei der Postsammelstelle in **Berlin** 45 Beamte zur Bearbeitung der Feldpostsachen in Thätigkeit sind; daß nach einem ungefähren Ueberschlage täglich 200,000 Briefe nach und von der Armee befördert werden; und daß außerdem jeden Tag ca. 40,000 Thaler, meist in Geldbriefen von 1 bis 2 Thlr., an unsere Soldaten abgehen. Die dienstlichen Geld- und Packetsendungen nach und von der Armee sind hierbei nicht mitgezählt. Allein von Berlin gehen täglich in zwei Transporten zusammen 238 geschlossene Brief- und Fahrpostbeutel zur Armee ab. Die Zahl der seit der Mobilmachung an die Truppen und deren Angehörige in der Heimath ausgegebenen **Feldpost-Correspondenzkarten** beläuft sich bis jetzt auf **10 Millionen**.

Die Postverwaltung hat seit dem 16. Juli theils zur Fahne, theils für die Zwecke des Feldpostdienstes ca. 4500 ihrer Beamten, Unterbeamten u. s. w. abgegeben. Der Ausdauer und Hingebung des zurückgebliebenen Personals ist es zu verdanken, wenn gleichwohl der heimathliche Postverkehr im Großen und Ganzen in dem seitherigen Umfange, ohne nennenswerthe Einschränkungen, bisher hat aufrecht erhalten werden können. Ebenso geschieht auch Seitens der im Feldpostdienst beschäftigten Beamten Alles, was Thatkraft und Umsicht an die Hand geben, um die

schwierigen Verhältnisse des Postbetriebes bei der Armee in Feindesland zu überwinden. Keiner, daheim wie im Felde, steht zurück, um mit äußerster Kraftanstrengung im Bewußtsein der großen Zeit, welche zu erleben die Vorsehung uns gewürdigt hat, im vollsten Maße die an ihn herantretenden erhöhten Anforderungen zu erfüllen.

Wenn gleichwohl die Ansprache eines Theils des Publikums in Beziehung auf die Schnelligkeit der Briefbeförderung von und nach der Armee nicht befriedigt sind, so beruht dies lediglich in Verhältnissen, welche außerhalb des Wirkungsbereichs der Postverwaltung liegen, und deren Folgen eben unvermeidlich sind. Dieselben treffen den Einzelnen gewiß mitunter recht hart; aber sie müssen ertragen werden. Auch im Dulden bethätigt sich der Patriotismus. Unsere Väter und Mütter von 1814 erhielten die brieflichen Nachrichten ihrer Söhne, welche die Siege von la Rothière, Laon, La-Fère-Champenoise und am Montmartre erfechten und ihren Einzug in Paris hielten, um Vieles später; und wenn wir jetzt in der Schnelligkeit unserer Verbindungen auch weiter sein müssen und sind, so scheint gerade diese sonst gewohnte Schnelligkeit die ruhige, verständige Abwägung der obwaltenden Verhältnisse bei Manchem zu beirren. Der Zwischenraum zwischen dem vorausgeeilten kurzen Telegramm und den nachfolgenden ausführlichen brieflichen Nachrichten wird so schmerzlich empfunden, daß die Proportion der Schnelligkeit des galvanischen Stromes zu derjenigen der Dampf- oder Pferdekraft häufig nicht nach ihrer vollen Bedeutung gewürdigt wird.

Daß übrigens bei der oft in größter Eile zu bewirkenden Bewältigung der enormen Versendungsmassen in den Postbüreaus, oder während der Fahrt in den Eisenbahn-Postwagen, oder im engen Marschquartier und selbst Bivouac der Feldpost, besonders unter den erklärlichen Verwirrungen nach einer größeren Aktion, mitunter auch einzelne Irrthümer und Versehen vorkommen, soll durch die vorstehende Darstellung keineswegs beschönigt werden, gleichwie dieselbe auch in keiner Weise etwa auf eine Rechtfertigung der Postverwaltung ausgeht. Ihr alleiniger Zweck besteht vielmehr darin, das betheiligte Publikum über die eigentlichen Ursachen seiner Besorgnisse mit voller Offenheit aufzuklären und namentlich darzuthun, daß, wenn die brieflichen Nachrichten auch längere Zeit ausbleiben, deshalb allein ein Grund zur Beunruhigung über das Geschick der betreffenden Angehörigen und Freunde noch nicht vorliegt. Die Briefverspätungen sind unabwendbar. Die verloren gehenden Correspondenzen aber bilden einen verschwindend kleinen Bruchtheil der vielen Millionen von Sendungen, welche der in unablässiger Thätigkeit begriffene Organismus der Feldpost trotz der entgegenstehenden außergewöhnlichen Schwierigkeiten mit vollster Sicherheit an ihre Bestimmung führt.

Berlin, den 22. August 1870.

General-Postamt. Stephan.

Bekanntmachung des Oberpostdirektors.

Das Publikum wird davon in Kenntniß gesetzt, daß Wildpret-Sendungen nach Städten des hiesigen Regierungs-Bezirks von den Bezirks-Post-Anstalten nur dann zur Beförderung angenommen werden dürfen, wenn der Sendung ein von dem Jagd-Eigenthümer oder Pächter oder dem betreffenden Forst-Beamten ausgestelltes Ursprungs-Attest beigefügt ist.

Jedes Ursprungs-Attest muß enthalten:

1. die Benennung der Person, zu deren Legitimation das Attest ausgefertigt worden ist,
2. die Gattung und die in Buchstaben anzugebende Stückzahl des verabfolgten Wildes,
3. die Angabe des Ortes und der Zeit der Ausstellung des Attestes,
4. die Unterschrift des Jagd-Eigenthümers oder Pächters oder des betreffenden Forstbeamten, von welchem das Wild verabfolgt worden ist.

Die Unterschrift muß durch den Abdruck des Dienstsiegels des Jagd-Eigenthümers rc. und, wenn derselbe ein Dienstsiegel nicht führt, durch ein Attest des nächsten Dorfgerichtes oder der nächsten Orts-Polizei-Behörde, in welchem zugleich die Jagd-Berechtigung des Ausstellers des Ursprungs-Attestes zu bescheinigen ist, amtlich beglaubigt werden.

Die von Forst-Beamten auszustellenden Atteste dürfen nicht von Forstschutz-Beamten, sondern nur von verwaltenden Forst-Beamten ertheilt werden.

Die Beifügung der Ursprungs-Atteste ist jedoch in denjenigen Fällen nicht erforderlich, wo Wildpret-Sendungen nach Orten des platten Landes aufgegeben werden, welche zum Postbestellbezirke einer Stadt gehören.

Ferner ist die Beibringung von Ursprungs-Attesten bei solchen Wildpret-Sendungen nicht erforderlich, welche in Städten, wo das Wild schon beim Einbringen in die Stadt einer Controle unterliegt, zur Post geliefert werden.

Frankfurt a. O., den 6. August 1870.

Der Ober-Post-Direktor Fritze.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände in Kiel. Für den Transport derjenigen Gegenstände, welche gelegentlich der vom 8. bis 10. September d. J. in Kiel tagenden XVII. Wanderversammlung deutscher Bienenwirthe daselbst zur Ausstellung gelangen, finden nachstehende Begünstigungen statt:

1) Die Beförderung sämmtlicher Ausstellungs-Gegenstände erfolgt für den Hintransport zu dem vollen tarifmäßigen Frachtsatze;
2) der Rücktransport an den Aussteller erfolgt dagegen auf derselben Route frachtfrei, wenn die Aufgabe der Gegenstände bis spätestens zum 1. Oktober d. J. bewirkt und

durch Vorlage des Frachtbriefes für den Hintransport, sowie durch ein Attest der Ausstellungs-Commission nachgewiesen wird, daß dieselben auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

Berlin, den 18. August 1870.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Wegen des durch außerordentliche Inanspruchnahme der Transportmittel entstandenen Wagenmangels müssen zeitweilig die bisherigen Be- und Entladefristen dahin abgekürzt werden, daß

a) die Selbstbeladung bestellter Güterwagen Seitens der Versender innerhalb der nächsten 6 Tagesstunden nach Benachrichtigung über Bereitstellung der Wagen,

b) die Selbstentladung angekommener Güterwagen Seitens der Empfänger ebenfalls innerhalb der nächsten 6 Tagesstunden nach Avisirung der Sendung bewerkstelligt werden muß, wobei indeß in den sub b. bezeichneten Fällen auswärts bis zu 3 Meilen vom Stationsorte wohnenden Empfängern eine Fristverlängerung um 8 Tagesstunden und den mehr als 3 Meilen vom Stationsorte wohnenden Empfängern eine Fristverlängerung um 12 Tagesstunden zugestanden wird.

Unter dem Ausdruck „Tagesstunden" ist für jetzt die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends zu verstehen.

Hinsichtlich der Beförderung der Güter machen wir unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 13. d. M. darauf aufmerksam, daß dieselbe nur in dem Umfange übernommen wird, als der Verkehr freigegeben und Transportmaterial disponibel ist. Auch müssen Versender sich schriftlich damit einverstanden erklären, daß die Sendungen in offenen Wagen befördert werden, da die Gestellung bedeckter Wagen nicht immer zugesagt werden kann.

Ferner müssen die Frachtbriefe der nach Berlin adressirten Sendungen bis auf Weiteres mit dem Vermerk: „zur Ausladung innerhalb der Entladungsfrist in Berlin bestimmt" versehen sein.

Sämmtliche Modifikationen resp. die Aufhebung der von uns getroffenen desfallsigen Maßnahmen sind bei unseren Güter-Expeditionen zu erfragen.

Bromberg, den 26. August 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

Der bisherige Stations-Assistent Schultze in Guben ist zum Stations-Vorsteher in Wellmitz ernannt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Extra-Blatt

zum

Amtsblatt Nr. 35. der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

Ausgegeben am 3. September 1870.

Polizei-Verordnung,

den Ausbruch der Rinderpest im Bezirk betreffend.

Nachdem durch ärztliche Untersuchung erwiesen ist, daß in dem zum Kreise **Lebus** gehörigen Dorfe **Orthwig** Rindvieh an den Zeichen der Rinderpest erkrankt resp. gefallen ist, ergeht auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung und im Anschlusse an das Bundesgesetz vom 7. April v. J., Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, und die dazu erlassene Instruktion vom 26. Mai v. J. (Bundes-Gesetz-Blatt Seite 105 und 150) hiermit folgende Verordnung:

§. 1.

Um die Ortschaft **Orthwig** wird ein Seuchenbezirk gebildet, und zwar ein **weiterer** und ein **engerer:**

a) Der **weitere** Seuchenbezirk umfaßt, soweit er in den Regierungsbezirk Frankfurt a. O. fällt, im 3meiligen Umkreise um **Orthwig** den nördlichen Theil des Kreises Lebus und den angrenzenden südlichen Theil des Kreises Königsberg i. N. Der weitere Seuchenbezirk wird begrenzt: im Kreise Lebus durch die Ortschaften: Münchehofe, Obersdorf, Trebnitz, Wohrin, Diedersdorf, Friedersdorf, Tuchebang und Manschnow; im Kreise Königsberg i. N. durch die Ortschaften: Neu-Blessen, Drewitz, Zorndorf, Quartschen, Neudamm, Bärfelde, Carlsfelde, Belgen, Vietnitz, Dölzig, Wrechow, Zehden, Nieder-Wutzow und Neu-Tornow.

b) Der **engere** Seuchenbezirk beschränkt sich auf den Umkreis innerhalb Einer Meile um Orthwig und wird begrenzt durch: die Letschiner Loose, Letschin und Kienitz im Lebuser, Moor, Clossow, Blessin, Güstebiese und Carlsbiese im Königsberger Kreise.

§. 2.

a) Im **engeren** Seuchenbezirke ist der Handel mit Rindvieh, Schaafen und Schweinen, und der Transport derselben, sowie der Transport von Viehfutter, Streu-Materialien und Dünger **gänzlich untersagt.**

b) Dieser Handel beziehungsweise Transport kann in dem **weiteren** Seuchenbezirk gegen besondere, von dem betreffenden Landrath zu ertheilende Erlaubniß gestattet werden. In dem **ganzen** dreimeiligen Bezirk ist die Abhaltung von Viehmärkten untersagt. Das nöthige Vieh zum Fleisch-Consum darf nur unter Zuziehung von Sachverständigen gekauft und geschlachtet werden.

§. 3.

In **Orthwig** selbst ist das **Schlachten** nur nach Anordnung der Polizei-Behörde und unter Zuziehung von Sachverständigen nach Maßgabe des Bedarfs zulässig.

§. 4.

Im gesammten Seuchenbezirk (§. 1 a und b) sowohl als in den angrenzenden Bezirken ist Jedermann, welcher zuverlässige Kunde erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest krank oder gefallen ist, oder daß auch nur der **Verdacht** einer solchen Krankheit vorliegt, verpflichtet, ohne Verzug der Orts-Polizeibehörde Anzeige zu erstatten. Die Unterlassung schleunigster Anzeige hat für den Viehbesitzer selbst, welcher sich dieselbe zu Schulden kommen läßt, außer der ihn sonst treffenden Strafe, jedenfalls den **Verlust des Anspruchs auf Entschädigung** für die ihm gefallenen, oder getödteten Thiere zur Folge. Im Seuchenorte erstreckt sich diese Anzeigepflicht auf jeden bekannten Erkrankungsfall von Rindvieh und Wiederkäuern.

§. 5.

Die Einwohner der von der Rinderpest betroffenen Orte sind **verpflichtet**, die Behörden bei Ausführung der polizeilichen Maßregeln entweder selbst oder durch geeignete Personen zu unterstützen.

§. 6.

Sobald eine Sperre des infizirten Gehöftes, an dessen Eingange und rund um Tafeln mit der Inschrift **„Rinderpest"** anzubringen sind, angeordnet ist, kann der Eintritt nur den mit Tilgung der Seuche selbst beschäftigten Personen, sowie Beamten Behufs Ausführung ihrer Geschäfte gestattet werden.

§. 7.

Wo die Sperre eines ganzen Ortes angeordnet wird, dürfen die Einwohner denselben ohne besondere Genehmigung nicht verlassen. Alles Vieh muß im Stalle gehalten, Hunde und Katzen müssen eingesperrt werden. Frei umherlaufende Schweine und Federvieh werden eingefangen und geschlachtet, Hunde und Katzen getödtet und verscharrt. Fuhren dürfen nur mit Pferden gemacht werden. Für alles Vieh, Heu, — Stroh und giftfangende Sachen wird die Ein-, Aus- und Durchfuhr verboten.

§. 8.

Anwendung, Verkauf und Anempfehlung von Vorbeugungs- und Heilmitteln sind unbedingt untersagt.

§. 9.

Wer den vorstehenden Verboten oder Anordnungen zuwiderhandelt, verfällt, sofern ihn nicht die schwerere Strafe des Straf-Gesetz-Buchs §. 307 trifft, in eine Geldbuße bis zu 10 Thlr. für einen jeden Contraventions-Fall.

§. 10.

Wer Sperre, welche durch **Militär** vorgenommen wird, zu durchbrechen unternimmt, setzt sich der Gefahr aus, daß er festgenommen und äußersten Falls von den Waffen gegen ihn Gebrauch gemacht, das etwa durchzubringende Vieh aber sofort und ohne Umstände getödtet wird.

§. 11.

Zum Kommissarius für den gesammten infizirten Seuchenbezirk ist der Landrath v. d. Marwitz ernannt worden. Derselbe wird den besonderen, für Orthwig bestellten Orts-Kommissarius öffentlich namhaft machen.

§. 12.

Diese Verordnung tritt ihrem ganzen Inhalte nach sofort nach ihrer Publikation in Kraft.

Frankfurt a. O., den 3. September 1870.

Königliche Regierung.

Freiherr v. Nordenflycht.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 36. Den 7. September 1870.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 39 enthält: (Nr. 7720.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Juli 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Wanzleben, Regierungsbezirk Magdeburg.

(Nr. 7721.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wanzlebener Kreises im Betrage von 280,000 Thalern, III. Emission. Vom 11. Juli 1870.

(Nr. 7722.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Juli 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung von Kreis-Chausseen im Kreise Wreschen, Regierungsbezirk Posen.

(Nr. 7723.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wreschener Kreises im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 25. Juli 1870.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Betreffend die Einlösung der am 15. September cr. fälligen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes.

Die auf Grund der Bundesgesetze vom 9. November 1867 und 20. Mai 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 157 bezw. Seite 137) ausgegebenen, am 15. September d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 15. Dezember 1869 werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse schon vom 12. September d. J. ab, und außerhalb Berlins von den Bundes-Oberpostkassen vom Fälligkeitstage, den 15. September d. J. ab in gewöhnlicher Weise eingelöst werden.

Wegen der bei der Einlösung der Schatzanweisungen zu beobachtenden Formen wird auf die in früheren Fällen, zuletzt unterm 25. Mai d. J. von uns erlassenen Bekanntmachungen, (Preußischer Staats-Anzeiger Nr. 125) Bezug genommen, und nur noch besonders bemerkt, daß die für die Staatsschulden-Tilgungskasse bestimmten Einsendungen direkt an diese Kasse und nicht an die Hauptverwaltung der Staatsschulden zu richten sind.

Berlin, den 26. August 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Zur Beruhigung über die in unserm Departement ausgebrochene Rinderpest bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß dieselbe bis jetzt nur in dem Dorfe **Orthwig** amtlich constatirt ist, wo ein einzelnes, im Felde isolirt liegendes Gehöft des Bauern **Mahlitz**, welches infizirt war, noch vollständig bewacht wird, nachdem das erkrankte Vieh sämmtlich getödtet worden ist.

Dagegen sind zwar auch in **Neufeld** und **Quappendorf** einzelne verdächtige Erkrankungen vorgekommen, deren amtliche Constatirung als Rinderpest aber noch abgewartet werden muß; allein auch diese lassen eine weitere Verschleppung nicht befürchten, weil die infizirten Gehöfte ebenfalls völlig isolirt gelegen sind.

Frankfurt a. O., den 6. September 1870.

Königliche Regierung.

(2) Das Großherzoglich Hessische Ministerium der Finanzen hat in Gemäßheit des Artikels 4 des Gesetzes vom 26. April 1864, die Einziehung der Grundrentenscheine und die Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 23. November 1866 (Nr. 52 des Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts) und vom 29. Mai 1867 (Nr. 26 desselben Blatts), nach welchen im November 1866 mit der Einziehung der Grundrentenscheine der Anfang gemacht worden ist und dieselben seit dem 1. Juli 1868 ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verloren haben und nur noch bis auf weitere Bestimmung bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse eingelöst werden, mittelst Bekanntmachung vom 8. März d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine allen Werth verlieren und einen Anspruch an den Staat nicht mehr begründen können, auf den 31. Dezember 1870 festgesetzt worden ist. Die Inhaber von Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen à 1 Fl., 5 Fl., 10 Fl., 35 Fl. und 70 Fl. sind daher durch die eben gedachte Bekanntmachung aufgefordert worden, dieselben jedenfalls vor dem 1. Januar 1871 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse zu Darmstadt zur Einlösung zu präsentiren, da vom 1. Januar 1871 an eine Einlösung dieser

gesetzlich werthlos gewordenen Scheine nicht mehr stattfinden kann.

Berlin, den 16. April 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. — Der Finanz-Minister.

gez. Graf von Itzenplitz. — gez. Camphausen.

An die Königliche Regierung zu Frankfurt a. O.

M. f. H. IV. 5078. F.-M. I. 4713.

Vorstehendes Rescript wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 29. April 1870.

Königliche Regierung.

(3) Von dem Königlichen Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg ist die Anlegung einer neuen Apotheke in dem Dorfe Alt-Forst (Kreis Sorau) mittelst Erlasses vom 25. d. M. genehmigt worden.

Qualificirte Apotheker, welche sich um die Concession zur Anlegung dieser Apotheke zu bewerben beabsichtigen, werden unter Hinweisung auf die Vorschriften des Circular-Rescriptes des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 13. Juli 1840 (Verw.-Ministerialblatt de 1840 S. 310) hierdurch aufgefordert, unter Einreichung ihres Curriculum vitae und mit Beifügung ihrer Lehr- und Servir-Zeugnisse, sowie ihrer Approbation sich binnen sechs Wochen bei der unterzeichneten Königlichen Regierung zu melden, gleichzeitig aber auch den amtlich beglaubigten Nachweis darüber zu führen, daß sie die zum Ankauf des Grundstückes, zur Einrichtung der Apotheke und zum Geschäftsbetriebe derselben erforderlichen Geldmittel besitzen.

Frankfurt a. O., den 30. August 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Gemäß §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassung in den sechs östlichen Provinzen, bringen wir hiermit nachstehende Bezirksveränderungen zur öffentlichen Kenntniß:

Nach Abtrennung von ihren bisherigen Verbänden sind folgende Grundstücke anderweitig einverleibt worden:

16 □Ruthen 56 □Fuß der fiscalischen Dorffreiheit zu Buchholz, Kreis Lebus, erworben vom Bauergutsbesitzer Daske daselbst, in den Gemeinde-Verband von Buchholz;

1,54 □Ruthen der fiscalischen Dorffreiheit zu Breesen, Kreis Sternberg, der Schulgemeinde daselbst gehörig, in den Gemeinde-Verband von Breesen;

nachfolgende, bisher fiscalische Dorfauen-Parzellen zu Beerfelde, Kreis Lebus, und zwar:

7,5 □Ruthen dem Bauer Martin Gösche, 11,5 □Ruth. dem Bauer Gottlieb Tuchnitz, 10,5 □Ruthen dem Bauer Gottlieb Ziebier, 11,0 □Ruthen dem Schulzen Kersten, 6,0 □Ruthen dem Bauer Gottlieb Zenge, 52,0 □Ruthen der Bauerwittwe Kersten gehörig, sämmtlich in den Gemeinde-Verband von Beerfelde;

2½ □Ruthen der fiscalischen Dorfaue zu Blumberg, Kreis Landsberg, dem Neubüdner August Hinze, gehörig, in den Gemeinde-Verband von Blumberg.

Frankfurt a. O., den 31. August 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(5) Am 2. Oktober cr. beginnt auf der hiesigen Königlichen Gewerbeschule ein neuer Lehrkursus. Die Anstalt hat die Ausbildung künftiger Gewerbetreibenden, denen nach den Fortschritten und Anforderungen unserer Zeit zu einem rationellen Betriebe ihres Gewerbes gründliche Kenntnisse in den mathematischen, technischen und Naturwissenschaften, sowie Fertigkeit und Gewandtheit im Zeichnen nöthig sind, zu ihrer Aufgabe. Der Unterricht auf derselben wird nach dem von dem Königlichen Ministerio für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorgeschriebenen Plane vom 5. Juni 1850 ertheilt. Am Schlusse eines jeden Schuljahres wird bei genannter Anstalt eine Entlassungs-Prüfung abgehalten. Das Zeugniß der Reife berechtigt den Inhaber zur Aufnahme in die Königliche Gewerbe-Akademie zu Berlin und die polytechnischen Schulen zu Aachen und Hannover, sowie zu dem Gesuche, um vorläufige Notirung zur Aufnahme in diese Lehranstalten, behufs Zulassung zum einjährigen Militairdienste. Das Schulgeld beträgt jährlich 16 Thaler, welche in vierteljährlichen Raten praenumerando zu zahlen sind. Anmeldungen neuer Schüler nimmt der Direktor der Anstalt Dr. Sauer hierselbst, Breitestraße Nr. 24, am 1. Oktober in den Vormittagsstunden von 10 bis 12 Uhr entgegen.

Frankfurt a. O., den 31. August 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(6) Die Nachprüfung der nicht in einem Seminare gebildeten, provisorisch angestellten Lehrer findet in diesem Jahre

am 20., 21. und 22. September

im Seminare zu Drossen Statt und werden die betreffenden Lehrer durch die Herren Superintendenten resp. Kreis-Schulinspektoren besondere Vorladungen erhalten.

Frankfurt a. O., den 5. September 1870.

Königliche Regierung;

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung des General-Postamts.

Betreffend die Postsendungen nach und von der mobilen Armee.

Zur näheren Erläuterung des in früheren Bekanntmachungen enthaltenen Hinweises auf die unvermeidliche Verzögerung der Feldpostsendungen bei andauernden Marschbewegungen der Truppen wird nachstehend der Wortlaut eines am 26. August beim General-Postamt eingegangenen Berichtes veröffentlicht, welchen das Feldpostamt des X. Armee-Corps unterm 19. August erstattet hat.

„Bivouak bei St. Marie aux Chênes — 2 Meilen nordwestlich von Metz, den 19. August 1870."

Das Feldpostamt des X. Armee-Corps ist am 15. d. M. Mittags von Pont-à-Mousson nach Thiaucourt, am nächsten Morgen früh nach St. Hilaire — an der Straße von Pont-à-Mousson nach Verdun — marschirt, hat vor St. Hilaire bis zum Abend bivouakirt; dann Rückmarsch bis vor Thiaucourt, wo wieder

Bivouak bezogen, am Abend des 17. Aufbruch zum General-Commando bei Trouville, wegen verfehlten Weges unterwegs bis zum Tagesanbruch bivouakirt, am 18. Morgens nach Trouville (südlicher Ort des Schlachtfeldes vom 16. bei Vionville), Vormittags weiter auf einen Berg bei Bruville, Nachmittags nach Doncourt, Abends aufs Schlachtfeld nachgerückt, bei St. Privat — wo wenige Stunden vorher der Entscheidungsschlag geführt war, das Dorf in Flammen stand, dies Dorf und die Umgegend mit Leichen übersäet waren — wieder Bivouak bezogen, heute Morgen (19.) zum Dorfe St. Marie aux Chênes — an der Straße von Metz nach Briey — zum Hauptquartier des X. Armee-Corps weiter gerückt und von Neuem Bivouak bezogen. Die Verbindung mit den in Pont-à-Mousson errichteten Feldpostrelais ist aufrecht erhalten. Heute noch Briefe aus Berlin vom 4. August erhalten, nachdem neue schon früher eingetroffen."

gez. Lenz.

Berlin, den 27. August 1870.

General-Postamt.

Bekanntmachung des Oberpostdirektors.

In dem Dorfe Lugau bei Schwiebus dürfen von jetzt ab Personen zur Mitfahrt mit der zwischen Schwiebus und Liebenau coursirenden Personenpost aufgenommen werden.

Frankfurt a. O., den 1. September 1870.

Der Oberpostdirektor Fritze.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Ostbahn.

(1) Nach amtlichen Ermittelungen hat die in den Grenzkreisen Rußlands herrschende Rinderpest einen minder bedrohlichen Charakter angenommen.

Unsere Umdrucks-Verfügung vom 24. Januar cr. Nr. 1666 B. wird deshalb dahin modificirt, daß Häute von Rindvieh jeder Art in völlig trockenem Zustande aus Rußland eingeführt werden dürfen, und daß der Uebertritt größerer Zutriebe von Rindern, d. h. von 5 und mehr Stück, über die Grenze erfolgen darf, sobald sich bei der Seitens des Kreisthierarztes des Eingangs-Kreises jenseits der Grenze vorzunehmenden Untersuchung die völlige Unverdächtigkeit des Zutriebes herausgestellt.

Bromberg, den 30. August 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(2) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bis auf Weiteres auf sämmtlichen im Regierungsbezirk Bromberg belegenen Ostbahnstationen Rindvieh jeder Art nur dann angenommen und weiter befördert werden darf, wenn der Gesundheitszustand desselben zuvor durch ein amtliches Attest eines angestellten Thierarztes festgestellt worden ist.

Bromberg, den 30. August 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(3) Die Eröffnung der ursprünglich für die Zeit vom 1. September bis zum 30. November d. J. projektirten internationalen maritimen Ausstellung zu Neapel ist mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Zeitverhältnisse mit einer voraussichtlich gleichen Dauer der Ausstellung

auf den 1. Dezember d. J.

verlegt worden.

Wie wir bereits unter dem 21. Juni cr. bekannt gemacht, ist auf der Ostbahn nur bei dem Hintransport die volle tarifmäßige Fracht für die zur Beförderung nach Neapel aufgelieferten dergleichen Gegenstände zu entrichten, der Rücktransport derselben an den Aussteller dagegen erfolgt auf der für den Hintransport benutzten Route nach dem Schluße der Ausstellung innerhalb 12 Wochen frachtfrei, wenn durch Vorlage des Frachtbriefes für den Hintransport und durch ein Attest der betreffenden Ausstellungs-Commission nachgewiesen wird, daß diese Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind.

Bromberg, den 30. August 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(4) Nachdem unter einem von Berlin nach Dresden gelangten Schlachtvieh-Transporte die Rinderpest ausgebrochen, darf Schlachtvieh höherer Anordnung zufolge zwischen Berlin und Dresden in beiden Richtungen bis auf Weiteres nicht zur Beförderung angenommen werden.

Bromberg, den 2. September 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Betreffend die Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 26. v. Mts. am heutigen Tage stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr. die Nummern 50. 285. 564. 656. 727. 761. 876. 1092. 1175. 1205. 1348. 1446. 1455. 1611. 1704. 1862. 1863. 2219. 2730. 2890. 3526. 3532. 3881. 3912. 3983. 4065. 4113. 4303. 4674. 4869. 4948. 5556. 5685. 5920. 5924. 5989. 6416. 6505. 6648. 6842. 6896. 6919. 7107. 7224. 7273. 7626. 7914. 8046. 8130. 8280.

Litt. B. zu 500 Thlr. die Nummern 24. 265. 315. 449. 635. 662. 821. 857. 880. 1452. 1698. 2459. 2476. 2495. 2514. 2516. 2568. 2993. 3174. 3285. 3287. 3389. 3412.

Litt. C. zu 100 Thlr. die Nummern 61. 109. 184. 468. 593. 1392. 1773. 1982. 1991. 2013. 2195. 2703. 2901. 3184. 3347. 3381. 3409. 3432. 3532. 4026. 4135. 4200. 4304. 4429. 4747. 4809. 5019. 5187. 5315. 5374. 5394. 5798. 5926. 6194. 6360. 6433. 6639. 6875. 6828. 6863. 7044. 7057. 7061. 7165. 7279. 7379. 7381. 7475. 7584. 8013. 8233. 8341. 8472. 8709. 8928.

Litt. D. zu 25 Thlr. die Nummern 10. 86. 162. 187. 363. 841. 1028. 1057. 1221. 1443. 1723. 1744. 1916. 2179. 2535. 2626. 2684. 3336. 3407. 3551. 3597. 3601. 3840. 4051. 4250. 4358. 4478. 4670. 4836. 5079. 5093. 5117. 5211. 5257. 5343. 5916. 6024. 6405. 6418. 6467. 6871. 6961. 6986. 7013. 7126.

Litt. E. zu 10 Thlr. die Nummern 9651. 9652. 9653.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Serie III. Nr. 9—16 nebst Talons den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Alte Jacobsstraße Nr. 106, vom 1. Oktober cr. ab in den Wochentagen von 9—1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober cr. ab hört die Verzinsung der vorbezeichneten Rentenbriefe auf.

Von den früher verlooseten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind nachstehend benannte Apoints zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt worden, obwohl seit deren Fälligkeit bereits 2 Jahre und darüber verflossen sind:

a. aus dem Fälligkeits-Termine am 1. April 1860 Litt. E. Nr. 4116 über 10 Thlr.;
b. desgl. am 1. Oktober 1860 Litt. E. Nr. 641 über 10 Thlr.;
c. desgl. am 1. April 1862 Litt. E. Nr. 84. 3541 à 10 Thlr.;
d. desgl. am 1. Oktober 1862 Litt. E. Nr. 1377 über 10 Thlr.;
e. desgl. am 1. April 1863 Litt. E. Nr. 1375 über 10 Thlr.;
f. desgl. am 1. Oktober 1863 Litt. E. Nr. 86 5226. 9362 à 10 Thlr.;
g. desgl. am 1. April 1864 Litt. E. Nr. 9363 über 10 Thlr.;
h. desgl. am 1. Oktober 1864 Litt. E. Nr. 642. 8851. 8853 à 10 Thlr.;
i. desgl. am 1. April 1865 Litt. E. Nr. 2360. 7788 à 10 Thlr.;
k. desgl. am 1. Oktober 1865 Litt. E. Nr. 640. 1276. 2177. 7811 à 10 Thlr.;
l. desgl. am 1. April 1866 Litt. C. Nr. 3817 über 100 Thlr., Litt. E. Nr. 3540. 5926. 7569 à 10 Thlr.;
m. desgl. am 1. Oktober 1866 Litt. E. Nr. 643. 644. 7787. 9357 à 10 Thlr.;
n. desgl. am 1. April 1867 Litt. A. Nr. 2264 über 1000 Thlr., Litt. B. Nr. 1324 über 500 Thlr., Litt. C. Nr. 556. 2131. 2308. 8777 à 100 Thlr., Litt. D. Nr. 53. 1470. 3414. 5424. 5965 à 25 Thlr.;
o. desgl. am 1. Oktober 1867 Litt. A. Nr. 1265. 4183. 4857. 6639 à 1000 Thlr., Litt. B. Nr. 626. 828. 894. 1721. 2168. 3391 à 500 Thlr., Litt. C. Nr. 1253. 2127. 2185. 2753. 5275. 6001. 6722. 8717 à 100 Thlr., Litt. D. Nr. 332. 1950. 3599. 4655. 4791. 5536. 7000 à 25 Thlr.;
p. desgl. am 1. April 1868 Litt. A. Nr. 3005. 3303. 5065 à 1000 Thlr., Litt. C. Nr. 767. 2239. 2932. 3737. 5621. 7284. 7818. 8846 à 100 Thlr., Litt. D. Nr. 158. 361. 649. 1045. 1462. 3128. 3433. 3932. 4038. 5322. 5560. 6081. 6647 à 25 Thlr.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke auf unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Wir machen hierbei von Neuem darauf aufmerksam, daß sämmtliche Rentenbriefe Litt. E. von Nr. 1 bis 9653 in Folge der seither stattgehabten Ausloosungen gekündigt sind.

Wegen der Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe ist die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 §. 44 zu beachten.

Endlich bemerken wir, daß den Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden und zu verlangen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und soweit solcher die Summe von 50 Thlr. nicht übersteigt, durch Post-Anweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge. Dem betreffenden Antrage ist, sofern es sich um die Erhebung von Summen über 50 Thlr. handelt, eine ordnungsmäßige Quitung beizufügen.

Berlin, den 14. Mai 1870.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Personal-Chronik.

Im Kreise Cottbus ist der Amtmann Mohrstedt zu Groß-Oßnig zum Stellvertreter des Feuer-Polizei-Commissarius für den 14. ländlichen Bezirk gewählt und als solcher bestätigt worden.

Den von den Stadtverordneten getroffenen Wahlen gemäß sind bestätigt worden: 1) zum Bürgermeister: in Mohrin der bisherige Bürgermeister Mettke daselbst, in Gassen der Rentamtsaktuar Steinberg zu Sorau, 2) zum Beigeordneten: in Königswalde der Stadtverordneten-Vorsteher Loppe daselbst, 3) zum Rathsherrn: in Crossen der Kaufmann Wachner, 4) zum Rathmann: in Schönfließ Rentier Zander, in Berlinchen der bisherige Rathmann Ihlenfeld und der Rentier Röbel.

Personal-Veränderungen für den Monat August 1870.

Bei den Kreisgerichten im Departement.

Es sind ernannt: der Gerichtsassessor Hannemann zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Spremberg mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu

Hoyerswerda, der Kreisrichter Krause zu Soldin zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Stargard i. Pom. mit Anweisung seines Wohnsitzes in Pyritz, der Büreau-Assistent Wrnuck zu Ruhland zum Sekretair bei dem Kreisgericht zu Luckau, der Aktuarius und Civil-Supernumerar Schulze zu Lübben zum Büreauassistenten und Sportel-Rezeptor bei der Gerichts-Commission zu Ruhland, der Hülfsbote Zoch zu Guben zum Boten und Exekutor bei den Gerichts-Commissionen zu Finsterwalde und der Hülfsbote Linke zu Kirchhain zum Boten und Exekutor bei der dortigen Gerichts-Commission. Dem Sekretair Brüggemann zu Sorau ist die Funktion als Salarienkassen-Kontroleur und Sportel-Revisor bei dem dortigen Kreisgericht übertragen. Versetzt sind: der Kreisgerichtsrath Hirsekorn zu Reppen an das Collegium des Kreisgerichts zu Zielenzig und der Kreisrichter Trüstedt zu Peitz in gleicher Eigenschaft an die Gerichts-Deputation zu Charlottenburg. Die Versetzung des Kreisrichters Rehbein zu Spremberg an die Gerichts-Deputation zu Charlottenburg ist auf seinen Antrag zurückgenommen. Gestorben ist: der Kreisgerichtsrath Stolle zu Friedeberg i. N. Entlassen sind: der Sekretair Hansch zu Sorau auf seinen Antrag zum Zweck der Verfolgung einer anderen Laufbahn und die Boten und Exekutoren Gäsche und Guntowsky zu Finsterwalde in Folge rechtskräftigen Urtheils.

Vermischtes.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Wintersemester 1870—71 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1. Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. von Nathusius: Ueber Viehzucht und Rassenkenntniß: Freitags von 5—7 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

2. Professor Dr. Thaer: a. Die allgemeinen Grundsätze der Landbau-Wissenschaft: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 Uhr — privatim. b. Die verschiedenen Betriebsweisen der praktischen Landwirthschaft in Norddeutschland: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5 Uhr — privatim. c. Excursionen und Colloquien an näher zu bestimmenden Tagen und Stunden — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

3. Professor Dr. Eichhorn: a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Montags, Dienstags und Freitags von 10—11 Uhr — privatim. b. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim. c. Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen und Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

4. Professor Dr. Karl Koch: a. Allgemeine Botanik oder Anatomie, Physiologie und Morphologie der Pflanzen: Montags, Dienstags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim. b. Landwirthschaftliche Botanik: Freitags von 1—3 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

5. Dr. Kny: a. Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Mittwochs und Sonnabends von 6—7 Uhr und Sonnabends von 12—1 Uhr — publice. b. Anleitung im Gebrauche des Mikroskopes: Montags und Freitags von 11—1 Uhr. — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

6. Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Mittwochs und Sonnabends von 9—10 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

7. Lehrer der Thierheilkunde Müller: Allgemeine Physiologie mit besonderer Berücksichtigung der Ernährung der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen: Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 3—4 Uhr und Donnerstags von 4—5 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule (Louisenstraße 56). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8. Dr. Hartmann: a. Wollkunde, verbunden mit Demonstration und praktischen Uebungen im Bonitiren der Schafe: Donnerstags von 12—2 Uhr — publice. b. Schafzucht: Montags und Freitags von 3—4 Uhr — publice. c. Rindviehzucht: Mittwochs und Sonnabends von 8—9 Uhr — publice. d. Von den Stallungen und der Haltung und Pflege der Hausthiere: Donnerstags von 10—11 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9. Professor Dr Spinola: Exterieur und äußere Krankheiten des Pferdes, verbunden mit Demonstrationen am lebenden Pferde: Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 2—3 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule (Louisenstraße 56). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10. Professor Dr Großmann: Arithmetik und Algebra mit besonderer Bezugnahme auf die Berechnungen bei Ablösungen und Amortisirung: Dienstags von 12—2 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11. Professor Manger: Landwirthschaftliche Baukunde: Sonnabends von 4—6 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12) Professor Hörmann: Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik: Donnerstags von 2—4 Uhr

— publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13. Dr. Scheibler: Die landwirthschaftlichen Gewerbe: Dienstags von 5—7 Uhr und Donnerstags von 5—6 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14. Garten-Inspektor Bouché: Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern: Mittwochs von 4—6 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

15. Stadtgerichtsrath Keyßner: Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Mittwochs von 12—2 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
8—9	—	—	Hartmann	—	—	Hartmann
9—10	Thaer	Thaer	Gerstäcker Eichhorn	Thaer	Thaer	Gerstäcker Eichhorn
10—11	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Hartmann	Eichhorn	Eichhorn
11—12	Kny Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Kny Eichhorn	Eichhorn
12—1	Kny	Großmann	Keyßner	Hartmann	Kny	Kny
1—2	—	Großmann	Keyßner	Hartmann	Koch	—
2—3	—	Spinola	Spinola	Hörmann	Koch	Spinola
3—4	Hartmann	Müller	Müller	Hörmann	Hartmann	Müller
4—5	Thaer	Thaer	Bouché	Müller Thaer	Thaer	Manger
5—6	Koch	Scheibler Koch	Bouché	Scheibler Koch	v. Nathusius	Manger
6—7	Koch	Scheibler Koch	Kny	Koch	v. Nathusius	Kny

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, Nationalökonomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Königlichen Universität am 15. Oktober 1870. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Professor Dr. Eichhorn, Behrenstraße 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königlichen landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstraße 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königlichen landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Büreau des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Kuratorium.

(gez.) von Nathusius. Lüdersdorff. Olshausen.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 37. Den 14. September 1870.

Bundes-Gesetzblatt.

Nr. 33 enthält: (Nr. 543.) Gesetz über die Ausgabe von Papiergeld. Vom 16. Juni 1870.

(Nr. 544.) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 20,000,000 Thaler. Vom 31. Juli 1870.

(Nr. 545.) Auf Grund der Bestimmung im Artikel 20 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867 (Bundesgesetzbl. S. 81) ist von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, dem im Königreich Bayern belegenen Hauptamte zu Lindau an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich Preußischen Steuerinspektors Thormann, der den Hauptämtern zu Mittenwald, Pfronten und Kempten mit dem Wohnsitz in Kempten als Vereinskontroleur beigeordnete Königlich Preußische Steuerinspektor Lehmann, unter Belassung in seiner Stellung zu diesen Hauptämtern und unter vorläufiger Beibehaltung seines bisherigen Wohnsitzes, als Vereinskontroleur beigeordnet worden.

Nr. 34 enthält: (Nr. 546.) Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Kriegsmunition, Blei, Schwefel und Salpeter. Vom 8. August 1870.

(Nr. 547.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den Kaufmann Louis Heldbeck zum Konsul des Norddeutschen Bundes zu Lagos zu ernennen geruht.

(Nr. 548.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den Kaufmann P. Olsson zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Helsingborg zu ernennen geruht

(Nr. 549.) Dem zum Konsul der Republik Venezuela, mit der Residenz in Hamburg, ernannten Herrn H. R. Janz ist das Exequatur zu dieser Ernennung im Namen des Norddeutschen Bundes ertheilt worden.

(Nr. 550.) Dem Freiherrn Alphons von Rothschild in Paris ist auf sein Ansuchen die Entlassung von dem Posten eines Generalkonsuls des Norddeutschen Bundes daselbst ertheilt worden.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 39 enthält ferner: (Nr. 7724.) Allerhöchster Erlaß vom 5. August 1870, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Revidirten Reglement für die Feuersozietät des Preußischen Markgrafthums Oberlausitz vom 5. August 1863.

Nr. 40 enthält: (Nr. 7725.) Verordnung für die Hohenzollernschen Lande zur Ausführung der Gesetze über die Kriegsleistungen und die Unterstützung hülfsbedürftiger Familien der zum Dienste einberufenen Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve. Vom 17. August 1870.

(Nr. 7726.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Lippe wegen Anlage einer Eisenbahn von Lemförde über Herford und Detmold nach Bergheim resp. Steinheim. Vom 10. Juli 1870.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die Zusagescheine auf die fünfprozentige Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 haben bei der Kürze der Zeit nicht durchweg in den von den Zeichnern gewünschten Abschnitten ausgefertigt werden können. Um diesen Wünschen nachträglich zu entsprechen, sind wir bereit, diejenigen Zusagescheine, welche auf höhere Beträge lauten, als von den Zeichnern nach Maaßgabe unserer Bekanntmachung vom 4. v. Mts. bei der Einzahlung am 10. v. Mts. beantragt war, in die am 10. v. Mts. beantragten kleineren Abschnitte umzuschreiben, sofern ein auf diese nachträgliche Umschreibung gerichteter Antrag bis zum 20. d. Mts. bei der Kontrolle der Staatspapiere schriftlich eingereicht wird.

In denjenigen Fällen, in welchen hinsichtlich der Höhe der Zusagescheine am 10. v. Mts. keine Wünsche ausgesprochen sind, ist eine Umschreibung der Zusagescheine in kleinere Abschnitte der Regel nach unstatthaft. Ausnahmen von dieser Regel können nur dann nachgelassen werden, wenn ganz besondere, uns näher darzulegende Umstände, namentlich bei Zeichnungen von sehr beträchtlicher Höhe, dafür geltend zu machen sind. Die Entscheidung auf derartige Anträge, welche gleichfalls bis spätestens den 20. d. Mts. schriftlich bei der Kontrolle der Staatspapiere anzubringen sind, müssen wir unserem freien Ermessen vorbehalten.

Die gegenwärtige Bekanntmachung bezieht sich — gleich der am 4. v. Mts. erlassenen — ausschließlich

auf die Zusagescheine, nicht auf die gegen letztere einzutauschenden Obligationen.

Berlin, den 3. September 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Patent-Ertheilungen. 1. Dem M. H. Kernaul zu Berlin ist unter dem 16. August 1870 ein Patent

auf eine Fräsmaschine für Schraubenmuttern und Schraubenköpfe, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2. Dem Herrn Felix Sievers zu Räcknitz bei Dresden ist unter dem 20. August 1870 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Papierhülsen-Maschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3. Dem Webermeister Jacob Eck zu Elberfeld ist unter dem 22. August 1870 ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an mechanischen Webestühlen, zur Herstellung von Fadenverschlingungen in der Mitte eines Gewebes, Behufs seiner Trennung in zwei Breiten, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. O., den 29. August 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Um der möglichen Verbreitung der Rinderpest vorzubeugen, werden die in Cüstrin am 20. d. Mts., in Buckow am 19. d. Mts. und in Neudamm am 27. September d. J. angesetzten Viehmärkte hierdurch aufgehoben.

Frankfurt a. O., den 10. September 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Die Schullehrer-Stelle in Saspow, Diöcese Cottbus, Königlichen Patronats, ist durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. O., den 6. September 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Wiederbesetzung der Kreis-Wundarzt-Stelle des Kreises Inowraclaw. Die mit einem Gehalte von 100 Thlr. jährlich verbundene Kreis-Wundarztstelle des Kreises Inowraclaw ist erledigt und soll anderweit besetzt werden. Qualifizirte Bewerber um die Vakanz können sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen sechs Wochen bei uns melden.

Bromberg, den 1. September 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des General-Post-Amts.

(1) Bei dem weiteren Vormarsche der Armee in das Französische Gebiet mehren sich die Fälle, in welchen einzelnen Offizieren und Mannschaften, besonders der Landwehr, **feste Standorte**, z. B. bei den Etappen, den stehenden Feldlazarethen, gewissen Administrations-Branchen u. s. w., zugewiesen werden.

In Fällen dieser Art wird die richtige Beförderung der Postsendungen erleichtert, wenn die Absender die Standorte der Adressaten auf den Adressen angeben, — abweichend von der sonst bestehenden Regel ꝛc., wonach auf den Adressen von Feldpostbriefen an die mobilen Truppen Bestimmungsorte nicht zu vermerken sind.

Das General-Postamt ersucht daher, **in allen Fällen**, wo den Absendern von Postsendungen an mobile Truppen die Standorte der Adressaten **als feste** und **dauernde** bekannt sind, diese Standorte auf den Adressen nebst den sonst erforderlichen Bezeichnungen zu vermerken.

Die Postverwaltung wird durch Vermittelung der Militairbehörden dahin zu wirken suchen, daß Militairs, welche feste Standpunkte haben, die genaue Bezeichnung derselben nach der Heimath mittheilen.

Berlin, den 31. August 1870.

General-Postamt.

(2) Nach einer Mittheilung der Direktion der Großherzoglich Badischen Verkehrsanstalten wird das seit dem 17. Juli c. im Großherzogthum Baden eingestellte Postanweisungs-Verfahren vom 5. d. M. ab wieder hergestellt werden.

Berlin, den 1. September 1870.

General-Postamt.

(3) Auf die Briefpostsendungen nach und aus den von Deutschen Truppen eingenommenen französischen Gebietstheilen soll von jetzt ab der interne deutsche Tarif in Anwendung kommen.

Das Porto beträgt mithin bei der Entrichtung in Deutschland:

1) für frankirte Briefe bis 1 Loth, ferner für Correspondenzkarten 1 Groschen beziehungsweise 3 Kreuzer, bei größerem Gewicht der Briefe 2 Groschen oder 7 Kreuzer,
2) für unfrankirte Briefe bis 1 Loth 2 Groschen oder 7 Kreuzer,
bei größerem Gewicht 3 Groschen beziehungsweise 11 Kreuzer,
3) für Drucksachen und Waarenproben pro $2\frac{1}{2}$ Loth $\frac{1}{3}$ Groschen beziehungsweise 1 Kreuzer.

Für recommandirte Sendungen wird außer dem betreffenden Porto eine feste Recommandationsgebühr von 2 Groschen oder 7 Kreuzern erhoben.

Zur Postbeförderung werden ferner angenommen: Briefe mit deklarirtem Werth. Für diese Sendungen bleiben vorläufig die bisherigen Taxen bestehen.

Berlin, den 6. September 1870.

General-Postamt.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts.

(1) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 30. März 1870 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin und dem Königlichen Lieutenant a. D. K. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Mops" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c d bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499918 Qu.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendneunhundertundachtzehn Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Tauer und Drewitz und den Laß-Zins-Wiesen, im Kreise Cottbus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 22. August 1870.

Königliches Oberbergamt.

(2) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 30. März 1870 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin und dem Königlichen Lieutenant a. D. K. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Rast" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a, b, c bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499912 Qu.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendneunhundertundzwölf Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Tauer und Drewitz und in der Königlichen Tauerschen Forst im Kreise Cottbus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 22. August 1870.

Königliches Oberbergamt.

(3) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 14. April 1870 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer Eisenmann zu Berlin und dem Königlichen Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Gast" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a, b, c, d bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499748½ Qu.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendsiebenhundertachtundvierzigeinhalbes Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Tauer, Preilack und in der Königlichen Tauer'schen Forst, im Kreise Cottbus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 22. August 1870.

Königliches Oberbergamt.

(4) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 30. März 1870 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin und dem Königlichen Lieutenant a. D. K. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Ort" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499285 Qu.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendzweihundertfünfundachtzig Quadratlachtern, umfassend — in der Gemeinde Tauer und den Laßzinswiesen, im Kreise Cottbus, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen, hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 22. August 1870.

Königliches Oberbergamt.

(5) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 14. April 1870 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin und dem Königlichen Lieutenant a. D. K. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Luchs" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c d a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499999 Qu.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendneunhundertneunundneunzig Quadratlachtern, umfassend — in der Gemeinde Tauer und in der Königlichen Tauer'schen Forst, im Kreise Cottbus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberberg-

amtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen, hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 22. August 1870.

Königliches Oberbergamt.

(6) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 30. März 1870 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin und dem Königlichen Lieutenant a. D. K. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Schwan" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500000 Qu.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern, umfassend, in den Gemeinden Tauer, Drewitz und in der Königlichen Tauerschen Forst im Kreise Cottbus des Regierungsbezirks Frankfurt und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 22. August 1870.

Königliches Oberbergamt.

(7) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 30. März 1870 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin und dem Königlichen Lieutenant a. D. K. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Tuff" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500000 Qu.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern, umfassend — in der Gemeinde Tauer und in der Königlichen Tauerschen Forst im Kreise Cottbus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Halle, den 22. August 1870.

Königliches Oberbergamt.

(8) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 26. April 1870 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin und dem Königlichen Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Trenk" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a, b, c, a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 378175 Qu.-Ltr., geschrieben: Dreihundertachtundsiebenzigtausendeinhundertfünfundsiebenzig Quadratlachtern, umfassend — in der Gemeinde Tauer und in der Königlichen Tauer'schen Forst, im Kreise Cottbus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen, hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 22. August 1870.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

(1) Wegen der in den Grenzkreisen Polens ausgebrochenen Rinderpest ist bis auf Weiteres die Einfuhr von:

Vieh aller Art, einschließlich der Pferde und des Federviehs, von allen vom Rinde stammenden thierischen Theilen in frischem oder trocknem Zustande (ausgenommen Butter, Milch und Käse), von Dünger, Rauchfutter, Stroh und anderen Streumaterialien, gebrauchten Stallgeräthen, Geschirren und Lederzeugen, von unbearbeiteter (beziehungsweise keiner Fabrikwäsche unterworfenen) Wolle, Haaren und Borsten, sowie von gebrauchten Kleidungsstücken für den Handel

aus Polen mit der Ostbahn via Alexandrowo untersagt.

Bromberg, den 5. September 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(2) Zur Verhütung der Verbreitung der Rinderpest darf bis auf Weiteres auf Station Berlin resp. Viehstation Rummelsburg Rindvieh jeder Art nur dann zum Transporte angenommen werden, wenn über die Gesundheit desselben ein nicht über 3 Tage altes Attest des Ober-Roßarztes Albrecht resp. des Kreis-Thierarztes Herms oder des Thierarztes Boesenroth in Berlin beigebracht wird.

Bromberg, den 8. September 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

Der Superintendent a. D. Wilhelm Julius Schröder, bisher Pfarrer zu Niederfinow, Diözese

Neustadt E.-W., ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Libbenichen, Diöcese Frankfurt II., bestellt worden.

Der bisherige Prediger Johannes Uhlmann zu Trebitsch, Diözese Friedeberg i. N., ist zum Diakonus bei der Evangelischen Gemeinde zu Seelow, Diözese Frankfurt II., bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Candidat und Gymnasiallehrer Johannes Daniel Ließ ist zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeinde zu Mohsau, Diözese Züllichau, bestellt worden.

Nachweisung
der im Monat Juli erfolgten Berufungen in Lehrer- resp. Küster- und Lehrer-Stellen.

1) Karl Friedrich Schlegel definitiv zum Küster und Lehrer in Jakobsdorf, Ephorie Frankfurt I., 2) Friedrich Wilhelm August Adalbert Zühlke definitiv zum Hauptlehrer an der Friedrichstädter Schule in Landsberg, 3) Friedrich Ernst Julius Kiese definitiv zum 2. Lehrer an der gemischten Volksschule auf der Mühlenvorstadt in Landsberg, 4) Johann Friedrich Wilhelm Kossert definitiv zum Küster und 1. Lehrer in Ludwigsruhe, Ephorie Landsberg, 5) Adolf Wilhelm Adam definitiv zum Küster und Lehrer in Hohenziethen, Ephorie Soldin, 6) Paul Edmund Weber definitiv zum Kantor und 5. Lehrer in Zielenzig, Ephorie Sternberg I., 7) Friedrich Erdmann Reinhold Kieschke provisorisch zum Küster und Lehrer in Duben, Ephorie Calau, 8) Karl Benjamin Klugert provisorisch zum Lehrer in Schmachtenhagen, Ephorie Crossen, 9) Johann Heinrich Wilhelm Weise provisorisch zum Lehrer in Altwasser, Ephorie Crossen, 10) Karl Friedrich Reinhold Bennewitz provisorisch zum Küster und Lehrer in Thiemendorf, Ephorie Crossen, 11) Karl Friedrich Wilhelm Schätzke provisorisch zum 3. Lehrer in Gurkow, Ephorie Friedeberg, 12) Julius Robert Theodor Lachmann provisorisch zum 9. Lehrer in Fürstenberg, Ephorie Guben.

Für den siebenten Landbezirk des Landsberger Kreises ist der Gerichtsmann Ferdinand Meyer zu Zantoch als Schiedsmann wiederum gewählt und bestätigt worden.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Ernannt sind: 1) der Güter-Expedient Grobba in Cüstrin zum Königlichen Eisenbahn-Güter-Expedienten, 2) der Bodenmeister Sonntag in Landsberg a. W. zum Königlichen Eisenbahn-Bodenmeister.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Ober-Post-Direktion zu Frankfurt a. O. für den Monat August cr.

Es sind 1) etatsmäßig angestellt: der Post-Expedient Hoffmann in Sorau N.-L.; 2) ernannt: zu Post-Assistenten: der Post-Expedient Pohle in Sorau N.-L., der Post-Expedient Scholz in Frankfurt a. O.; zu Post-Expedienten: die Post-Expedienten-Anwärter Steindamm in Landsberg a. W., Schönrock in Friedeberg i. N., Liskow in Frankfurt a. O., Krüger in Spremberg, Hartwig in Frankfurt a. O., Böttcher in Friedeberg i. N., Ströhmer in Peitz, Paulisch in Vetschau; 3) versetzt: der Wagenmeister Berein von Peitz nach Cottbus als Büreaudiener, der Büreaudiener Golm von Luckau nach Cottbus; 4) freiwillig ausgeschieden: der Post-Expeditionsgehilfe für den Ort Thiele in Reppen; 5) gestorben: (in Folge Verwundung im Kriege) der Post-Assistent Polenz in Frankfurt a. O.

Vermischtes.

(1) **Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf**
in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Wintersemester beginnt am 15. Oktober d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge: Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Prof. Dr. Freitag. — Landwirthschaftliche Betriebslehre. Schafzucht. Landwirthschaftliche Buchführung. Zootomische Uebungen: Administ. Dr. Freytag. Allgemeiner Ackerbau. Geschichte der Landwirthschaft und landwirthsch. Schul- und Vereinswesen. Landwirthschaftliches Seminar: Dr. Oehmichen. Obstbaumzucht: Garteninspektor Sinning. Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation: Oberförster Hers. Unorganische Experimental-Chemie. Landwirthschaftliche Technologie. Chemisches Practicum: Prof. Dr. Freytag. Ueber die Pflanzen-Ernährung und Düngung: Prof. Dr. Ritthausen. Experimental-Physik. Physikalisches Practicum: Dr. Budde. Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Prof. Dr. Körnicke. Mineralogie: Dr. Andrae. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. Troschel. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held. Landwirthschaftsrecht: Oberbergrath Dr. Klostermann. Anatomie und Physiologie der Hausthiere. Pferdezucht, Geburtshülfe, Hufbeschlag: Dep.-Thierarzt Schell. Landwirthschaftl. Baukunde. Wege- und Wasserbau. Trockenlegung der Grundstücke und Drainage. Zeichnenunterricht: Baumeister Dr. Schubert. Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Practica besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Catalog das Nähere mittheilt. Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Aka-

demie enthält die bei A. Marcus in Bonn erschienene Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf", sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm „Mittheilungen der Akademie Poppelsdorf."

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1870.

Die Direktion der landwirthschaftlichen Akademie.
Prof. Dr. M. Freytag.

(2) Die Verwaltung des Neumärkischen Landarmenwesens hat pro 1869 folgendes Resultat ergeben:

	Corrigenden		Pfleglinge		Summa.
	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	
I. Es befanden sich im Landarmenhause am Schlusse des Jahres 1868	152	27	44	36	259
und im Jahre 1869 sind eingeliefert worden	290	37	56	45	428
Summa . .	442	64	100	81	687
Der Abgang beträgt	260	42	51	39	392
Es verblieben daher am Schlusse des Jahres 1869 . . .	182	22	49	42	295

Im Durchschnitt haben sich in der Anstalt täglich 259 Personen befunden, von denen 221 arbeitsfähig waren.

Diese haben in 306 Arbeitstagen verdient: 1) bei der Wollwaaren-Fabrikation an Arbeitslohn 1510 Thlr., 2) bei der Wollspinnerei für Fremde 665 Thlr., 3) bei dem Holzgeschäft 276 Thlr. 9 Sgr. 1 Pf., 4) beim Dütenkleben, Roßhaare-, Werg- und Taueaufzupfen und Verlesen von Kaffeebohnen 377 Thlr. 16 Sgr. 1 Pf., 5) bei auswärtigen Arbeiten gegen Tagelohn 5044 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf., 6) bei der Landwirthschaft der Anstalt 45 Thlr. 5 Sgr., 7) beim Federreißen und Strümpfestricken 158 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf., 8) bei der Oekonomie und anderen häuslichen Arbeiten 1855 Thlr. 11 Sgr. Zusammen 9931 Thlr. 23 Sgr. 2 Pf. Der Reingewinn durch den Fabrikbetrieb der Anstalt und durch das Holzgeschäft hat im Jahre 1869 betragen 1381 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf. Summa des Verdienstes 11,313 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf.

II. Die Kosten der Verpflegung und Bekleidung einschließlich der Kosten der Administration haben im Jahre 1869 betragen für die im Durchschnitt täglich verpflegten 175 gesunde Corrigenden 12,621 Thlr. 7 Sgr. 5 Pf., 46 gesunde Pfleglinge 3613 Thlr. 10 Pf., 12 arbeitsunfähige 943 Thlr. 3 Sgr. 7 Pf., 26 Kranke 2078 Thlr. 12 Sgr. 5 Pf. und für eine Corrigendin mit Einschluß der Verwaltungskosten 72 Thlr. 3 Sgr. 7 Pf., mit Ausschluß derselben 37 Thlr. 1 Sgr. 7 Pf., für einen Pflegling mit Einschluß der Verwaltungskosten 78 Thlr. 17 Sgr., mit Ausschluß derselben 43 Thlr. 15 Sgr., für einen Kranken mit Einschluß der Verwaltungskosten 79 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., mit Ausschluß derselben 44 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf.

III. In der Irrenanstalt zu Sorau befanden sich am Schlusse des Jahres 1868 für Rechnung des Neumärkischen Landarmen-Verbandes 63 Geisteskranke, im Jahre 1869 sind eingeliefert worden 30, Summa 93 Geisteskranke. Davon sind entlassen 27, gestorben 5, zusammen 32. Es verblieben also am Schlusse des Jahres 1869 in der Anstalt 61 Geisteskranke. An Verpflegungs-, Transport- und Ausstattungskosten für Geisteskranke sind im Jahre 1869 10,188 Thlr. 14 Sgr. 5 Pf. erwachsen.

IV. An Armen-Unterstützungen, Kur- und Verpflegungskosten sind gezahlt worden 5100 Thlr. 1 Pf., und für Beförderung des Taubstummen-Unterrichts 517 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf.

	Baar und in zinstragenden Dokumenten.			Werth der Natural-Bestände.		
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
V. Der Abschluß des Vermögenszustandes des Neumärkischen Landarmenfonds ergab am Schlusse des Jahres 1868 einen Bestand von.	47,594	13	6	8701	25	3
und weiset am Schlusse des Jahres 1869 einen Bestand nach von	40,522	16	11	8057	27	10

Außerdem gehört zu dem Vermögen des Landarmenfonds noch der Werth der Grundstücke und Gebäude sowie das gesammte Inventarium der Landarmenanstalt.

Landsberg a. W., den 30. August 1870. Ständische Landarmen-Direktion der Neumark.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 38. Den 21. September 1870.

Bundes-Gesetzblatt.

Nr. 35 enthält: (Nr. 551.) Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Pferden. Vom 25. August 1870.

(Nr. 552.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den Kaufmann Heinrich Werlemann zu Lüttich zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(Nr. 553.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den Kaufmann John Makintosh zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes zu Inverneß zu ernennen geruht.

(Nr. 554.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den Kaufmann P. S. B. Wesenberg zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes in Laurvig, und den Kaufmann A. Natvig zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes in Krageroe zu ernennen geruht.

(Nr. 555.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den Kaufmann Joseph Strangmann zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes zu Waterford zu ernennen geruht.

(Nr. 556.) Dem Kaufmann H. Kock zu Heiligenhafen ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Königlich Schwedisch-Norwegischer Vizekonsul daselbst an Stelle des verstorbenen Vizekonsuls Branman ertheilt worden.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 41 enthält: (Nr. 7727.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Schweinitz, im Regierungsbezirk Merseburg, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Collochau über Lebusa bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Dahme.

(Nr. 7728.) Allerhöchster Erlaß vom 3. August 1870, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgabe für das Befahren der Schlei zu erheben ist.

Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94. unten links, schon vom 22. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 26. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schulden-Gattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachungen vom 12. März d. J. zur Auszahlung am 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848 statt. Bei den Regierungs-Hauptkassen und den übrigen, oben genannten Kassen können die Schuldverschreibungen von 1848 ebenfalls vom 26. d. M. ab eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden.

Berlin, den 13. September 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir zur Prüfung von Lehrerinnen im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. einen Termin auf den 3., 4. und 6. Oktober d. J. anberaumt haben.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich spätestens bis zum 25. d. Mts. unter Einreichung

1) eines selbstverfaßten Lebenslaufes,
2) des Taufscheins,
3) des Schulzeugnisses oder sonstiger Zeugnisse über die erlangte Vorbildung,
4) einer Bescheinigung des Seelsorgers über die sittliche Befähigung zum Lehrfache,

bei dem unterzeichneten Provinzial-Schul-Collegium zu melden, worauf ihnen weiterer Bescheid zugehen wird.

Berlin und Frankfurt a. O., den 10. September 1870.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium. Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Betreffend die Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie VI. zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852 und Serie V. zur Preußischen Staatsanleihe von 1854.

Die Coupons Serie VI. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1. Oktober 1870 bis dahin 1874 nebst Talons, so wie die Coupons Serie V. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1854 für denselben Zeitraum nebst Talons werden vom 1. Oktober d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons, und zwar für jede Anleihe mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mitteist besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 15. September 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Formulare zu den in duplo einzureichenden Verzeichnissen der Talons zu den in Rede stehenden Staats-Anleihen werden von unserer Hauptkasse den sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen (ausschließlich Frankfurt) den Steuer-Aemtern Bärwalde, Berlinchen, Cüstrin, Drossen, Drebkau, Dobrilugk, Driesen, Finsterwalde, Fürstenwalde, Forst, Golßen, Lieberose, Letschin, Lübbenau, Lippehne, Müncheberg, Neudamm, Neuzelle, Neuwedell, Peitz, Reppen, Schönfließ, Schwiebus, Seelow, Senftenberg, Sonnenburg, Sommerfeld, Triebel, Vietz, Woldenberg, Zehden und den Rentämtern Friedland und Lagow, jedoch nur auf mündliches Ansuchen, verabfolgt werden.

Frankfurt a. O., den 19. September 1870.

Königliche Regierung.

(2) Nachtrags-Verordnung. 1. Die Verordnung vom 3. März d. J., betreffend die Lagerung und Aufbewahrung von Petroleum und ähnlichen flüchtigen Mineralölen (Amtsblatt Seite 64), wird mit höherer Genehmigung wie folgt abgeändert und ergänzt:

Zu §. 1. Den Ortspolizeibehörden bleibt vorbehalten, insofern das örtliche Bedürfniß dies erfordert, mit Genehmigung der vorgesetzten Regierung, das Maximum der in den Verkaufsräumen gestatteten Vorräthe auf 100 Pfund (50 Kilogr.) zu erhöhen.

Zu §. 3. Das im §. 3 bezeichnete Maximum wird auf 600 Pfund (300 Kilogr.) erhöhet.

Zu §. 5. Ausgenommen von den im §. 5 bezeichneten Beschränkungen sind bereits bestehende Petroleumlagerhäuser, insofern dieselben auf Grund polizeilicher Genehmigung schon bisher zur Lagerung größerer Quantitäten der im §. 1 bezeichneten Stoffe benutzt werden durften. Bei neuen Anlagen dieser Art können, wo nach den örtlichen Verhältnissen die Einhaltung der im §. 5 vorgeschriebenen Bedingungen in Bezug auf die Entfernung von anderen Baulichkeiten oder hinsichtlich der Construktion mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, durch die Ortspolizeibehörden mit Genehmigung der vorgesetzten Regierung Abweichungen von denselben zugestanden werden. Die Ortspolizeibehörde hat in diesem Falle in der die Einrichtung beziehungsweise Benutzung der Anlage genehmigenden Verfügung die nach Maßgabe der Umstände erforderlichen baulichen Vorsichtsmaßregeln und das Maximalquantum der darin unterzubringenden feuergefährlichen Stoffe speciell vorzuschreiben.

2. Mit diesen Abänderungen und Ergänzungen tritt die Verordnung nicht, wie in unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 27. Juni d. J. (S. 181) festgesetzt, schon am 1. Oktober, sondern erst am 1. Dezember d. J. in Kraft.

Frankfurt a. O., den 17. September 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Der im Kalender auf den 17. Oktober d. J. angesetzte Krammarkt in der Stadt Golßen im Kreise Luckau ist auf den 19. desselben Monats verlegt worden. Am Tage zuvor — den 18. — wird der mit diesem Krammarkte verbundene Viehmarkt abgehalten werden.

Frankfurt a. O., den 16. September 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(4) Der im Kalender auf den 17. Oktober d. J. angesetzte Kram-, Vieh- und Pferdemarkt zu Kriescht, im Sternberger Kreise, ist auf den 24. desselben Monats verlegt worden.

Frankfurt a. O., den 13. September 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Die Vorschrift des §. 23 Titel 5 Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung, wonach den anwesenden Verwandten, Hauswirthen und Hausgenossen eines Verstorbenen die Verpflichtung zur sofortigen Anzeige eines Todesfalles bei den Gerichten des Orts obliegt, wenn sie sich gegen die Erben oder die Gläubiger außer Verantwortung setzen wollen, wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Frankfurt a. O., den 10. September 1870.

Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachungen des General-Post-Amts.

(1) Um die richtige Beförderung der Correspondenz für Mannschaften der Landwehr-Truppentheile zu erleichtern, wird das Publikum ersucht, auf den Adressen derartiger Briefe außer der Bataillonsnummer, die Benennung des Bataillons nach dem Bezirksorte mit zu vermerken, z. B.: „An N. N. bei der 2. Compagnie 1. Bataillons (Neustadt) 8. Pommerschen Landwehr-Regiments Nr. 61." Außerdem wird darauf aufmerksam gemacht, daß zur richtigen Spedition der Briefe an die Mannschaften bei den Munitions-Colonnen die Angabe der Nummer der Colonne unerläßlich ist. Auch muß aus der Adresse ersichtlich sein, ob Adressat bei einer Infanterie- oder Artillerie-Colonne steht.

Berlin, den 8. September 1870.

General-Postamt.

(2) Betreffend die Einstellung der Fahrpostverbindung mit Frankreich.

Der Fahrpostverkehr mit Frankreich, welcher bisher bereits auf dem Wege über Saarbrücken unterbrochen war, ist nunmehr auch auf dem Wege durch Belgien bis auf Weiteres eingestellt worden.

Berlin, den 10. September 1870.

General-Postamt.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts.

(1) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 30. März 1870 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin und dem Königlichen Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Queiß" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c bezeichnet ist, und welches einen Flächeninhalt von 500000 Qu.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Tauer und Drewitz, im Kreise Cottbus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 22. August 1870.

Königliches Oberbergamt.

(2) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 4. Mai 1870 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer Eisenmann zu Berlin und dem Königlichen Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Kuß" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 496505 Qu.-Ltr., geschrieben: Vierhundertsechsundneunzigtausendfünfhundertundfünf Quadratlachtern, umfassend — in der Gemeinde Tauer und in der Königlichen Tauer'schen Forst, im Kreise Cottbus, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen, hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 22. August 1870.

Königliches Oberbergamt.

(3) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 14. April 1870 mit Präsentations-

vermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin und dem Königlichen Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Dolch" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c d e bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500000 Qu.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Tauer, Preilack und Turnow, sowie in den Laßzins-Wiesen im Kreise Cottbus, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen, hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 22. August 1870.

Königliches Oberbergamt.

(4) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 30. März 1870 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin und dem Königlichen Lieutenant a. D. C. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Wrack" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500000 Qu.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern, umfassend — in der Gemeinde Tauer und in der Königlichen Tauer'schen Forst, im Kreise Cottbus, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen, hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 22. August 1870.

Königliches Oberbergamt.

(5) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 14. April 1870 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin und dem Königlichen Lieutenant a. D. K. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Halm" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c d bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499999 Qu.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendneunhundertneunundneunzig Quadratlachtern, umfassend — in der Gemeinde Tauer und der Königlichen Tauer'schen Forst, im Kreise Cottbus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 22. August 1870.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachung. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Büreau des Bergreviers Spremberg vom 1. Oktober d. J. ab Wilhelmsplatz Nr. 1 sich befinden wird. Dem bergbautreibenden Publikum wird dasselbe nach wie vor Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr geöffnet sein.

Spremberg, den 10. September 1870.

Der stellvertretende Königliche Revierbeamte.
gez. Loewe, Bergassessor.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

(1) Vom 16. d. Mts. ab werden auf der Strecke Berlin-Eydtkuhnen der Königlichen Ostbahn ausschließlich der Local-Personenzüge XV. und XVI. zwischen Elbing und Königsberg und XIX. und XX. zwischen Berlin und Landsberg a. W. wieder sämmtliche Züge nach dem Fahrplane vom 3. Januar d. J. coursiren, der Zug XIV. geht jedoch zum ersten Male am 17. d. M. von Landsberg ab.

Von demselben Tage ab werden für Viehsendungen wieder die tarifmäßigen Frachtsätze erhoben.

Bromberg, den 11. September 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(2) Um dem weiteren Umsichgreifen der Rinderpest vorzubeugen, müssen fortan alle für die Armee bestimmten Transporte von lebendem Vieh von einem sachverständigen Veterinär-Beamten, welchen der Eigenthümer des Viehs zu beschaffen hat, begleitet werden. Auch darf eine Ausladung dieser Transporte unterwegs nicht erfolgen und muß überhaupt jede Berührung derselben oder der bei ihnen gebrauchten Geräthschaften mit dem Vieh der passirten Gegenden vermieden werden.

Bromberg, den 13. September 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(3) Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 5. d. Mts. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das aus Anlaß der in den Grenzkreisen Polens ausgebrochenen Rinderpest angeordnete verschärfte Einfuhrverbot für die Ostbahn aufgehoben ist.

Es sind deshalb nur von der Einfuhr ausgeschlossen:

Rindvieh, Schaafe und Ziegen, frische Rindshäute, Hörner und Klauen, Fleisch, Knochen, Talg, wenn letzteres nicht in Fässern, ungewaschene Wolle, welche nicht in Säcken verpackt ist, und Lumpen.

Schweine dürfen nur in Etagewagen eingeführt werden. Anderes Schlachtvieh darf eingeführt werden, wenn hierzu für jeden einzelnen Fall die Genehmigung des Königlichen Landraths zu Thorn eingeholt wird.

Die letztere ist bezüglich der Einfuhr von Rindvieh im Allgemeinen von Vorlage eines Zeugnisses eines Veterinär-Beamten, dahin lautend: daß die Gegend, aus welcher das Vieh kommt, seit drei Monaten und mindestens im Umkreise von drei Meilen seuchenfrei ist, abhängig gemacht.

Bromberg, den 15. September 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachung der Kur- und Neumärkischen Haupt-Ritterschafts-Direktion.

Betreffend den wiederholten Aufruf gekündigter Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe.

Von den durch unsere Bekanntmachung vom 18. Juli 1870 für den Fälligkeits-Termin Weihnachten dieses Jahres aufgekündigten Pfandbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten noch nicht eingeliefert worden. Wir fordern daher die Inhaber wiederholt auf, gedachte Pfandbriefe nebst Talons und denjenigen Zinscoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeits-Termin lauten, an unsere Hauptkasse oder an eine unserer Provinzial-Ritterschafts-Kassen einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt, und diese demnächst im Fälligkeits-Termin durch Verabfolgen der Valuta eingelöst werden. Sollte die Einlieferung der Pfandbriefe bei einer der Provinzial-Ritterschafts-Kassen bis zum

14. Januar k. J.

oder bei der Hauptkasse bis zum

14. Februar k. J.

nicht erfolgen, so werden die säumigen Inhaber nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 15. Februar 1858 und des Regulativs vom 7. Dezember 1848 (Gesetzsammlung 1858 S. 37, 1849 S. 76) mit den in dem Pfandbrief ausgedrückten Rechten, insbesondere mit dem der Special-Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei dem Credit-Institut zu deponirende Valuta verwiesen werden.

Falls die zum Umtausch gekündigten Pfandbriefe bei der Haupt-Ritterschafts-Kasse eingeliefert werden, wird die unterzeichnete Haupt-Direktion von ihrer Befugniß, gegen die Einlieferung zunächst Rekognitionsschein zu ertheilen, zur Bequemlichkeit der Inhaber bis auf Weiteres keinen Gebrauch machen, vielmehr gegen Einlieferung der gekündigten Pfandbriefe sofort die Ersatz-Pfandbriefe aushändigen.

Auch erfolgt die Einziehung der auf Umtausch gekündigten Pfandbriefe und die Aushändigung der Ersatz-Pfandbriefe immer kostenfrei für den Pfandbriefs-Inhaber, sofern er dabei nicht selbst etwas versäumt.

Berlin, den 10. September 1870.

Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direktion.

Verzeichniß
gekündigter und einzuliefernder Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe.

Nr.	Gut.	Provinz.	Betrag: Gold Rt.	Betrag: Courant. Rt.
Durch Umtausch einzulösende Pfandbriefe.				
7838	Dannenwalde	Prignitz	1000	—
8716	"	"	—	500
49317	Neu-Mellenthin ꝛc.	Neumark	—	1000
49318	"	"	—	1000

Personal-Chronik.

Der bisherige Diakonus Johannes Schroeder zu Seelow in der Diözese Frankfurt II. ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Rampitz, Diözese Sternberg II., bestellt worden.

Die Schulamtskandidaten Dr. Tschiersch und Steffenhagen sind als ordentliche Lehrer am Gymnasium zu Luckau angestellt worden.

Der Herr Minister des Innern hat dem Oekonomie-Inspektor Oskar Selpke zu Radensdorf im Kreise Calau für die von ihm bewirkte Rettung der Ehefrau des Großbüdners Dabow zu Greiffenhagen aus Lebensgefahr bei einem Brande die Erinnerungs-Medaille verliehen.

Die Berufung des Kandidaten des höheren Schulamtes Eduard Arendt aus Königsberg i. Pr. zum ersten Lehrer an der höheren Mädchenschule zu Guben ist bestätigt worden.

Für den III. Landbezirk des Königsberger Kreises ist der Bauergutsbesitzer Karl Zimmermann zu Nabern als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Für den Sandower Stadt- und Vorstadtbezirk in Cottbus ist der Buchbindermeister und Stadtverordnete Hermann Geiser daselbst als Schiedsmann wieder gewählt und bestätigt worden.

Vermischtes.

(1) Königliches Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.
Das Wintersemester 1870/71 beginnt am 17. Oktober.

Von den für das Wintersemester 1870/71 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Allgemeine Ackerbaulehre: Prof. Dr. Kühn. Specielle Ackerbaulehre: Dr. Orth. Drainage und Wiesenbau: Lector Dr. Perels. Allgemeine und specielle Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Kühn. Encyklopädie, Methodologie und Geschichte der Landwirthschaft: Derselbe. Landwirthschaftliches Repetitorium: Dr. Orth. Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Lector Dr. Perels. Agrikulturchemie, erster Theil: Naturgesetze des Feldbaues: Prof. Dr. Stohmann. Ueber Seuchen und ansteckende Krankheiten der Hausthiere: Prof. Dr. Roloff. Sporadische Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. Ausgewählte Kapitel der Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Derselbe. Privatforstwirthschaftslehre (Ueber Nadelholzkulturen): Dr. Ewald. Landwirthschaftliche Baukunde: Lector Bau-Inspektor Steinbeck. Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Nationalökonomie, erster oder allgemeiner Theil: Prof. Dr. Schmoller. Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch. Repetitorium der Physik: Dr. Rathke. Grundlehren der theoretischen Physik: Dr. Cornelius. Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe. Ueber Messen und Wägen: Lector Dr. Perels. Experimentalchemie: Prof. Dr. Heintz. Chemische Technologie (die landwirthschaftlichen Gewerbe): Prof. Dr. Stohmann. Ueber die volumetrische Analyse: Derselbe. Repetitorium der Chemie: Dr. Engler. Physikalische Chemie: Dr. Rathke. Mineralogie: Prof. Dr. Girard. Grundlagen der Bodenkunde: Derselbe. Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Prof. Dr. de Bary. Ueber die wichtigsten exotischen Nutzpflanzen: Derselbe. Die Lehre von der Pflanzenzelle: Dr. Graf zu Solms-Laubach. Ueber Algen, Pilze und Flechten: Dr. Reeß. Ueber die für den Arzt und Landwirth wichtigsten parasitischen Pflanzen und Thiere: Prof. Dr. Vogel. Zoologie und vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Giebel. Naturgeschichte der Säugethiere: Derselbe. Ueber die Nahrungsmittel des Menschen: Dr. Nasse.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Populäre Astronomie: Prof. Dr. Rosenberger. Allgemeine Naturlehre des Staates: Prof. Dr. Eisenhart. Geschichte der Staatstheorien des 18. und 19. Jahrhunderts: Prof. Dr. Schmoller. Geschichte der preußischen Verfassung und Verwaltung von 1410 bis jetzt: Derselbe. Nationalökonomische und statistische Uebungen: Derselbe. Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Eisenhart. Geschichte der Nationalökonomie: Derselbe. Handelsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Wechselrecht: Derselbe. Deutsche Rechtsgeschichte: Prof. Dr. E. Meier. Preußisches Landrecht: Prof. Dr. Dernburg. Logik: Prof. Dr. Haym. Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Erdmann und Prof. Dr. Haym. Geschichte der neueren Philosophie seit Kant: Prof. Dr. Ulrici. Ueber den Begriff und Grenzen der Religionsphilosophie: Prof. Dr. Erdmann. Das Verhältniß des Protestantismus zum Katholicismus: Prof. Dr. Jacobi. Geschichte der französischen Revolution: Geh.-R. Prof. Dr. Leo. Einleitung in die allgemeine Literaturgeschichte: Prof. Dr. Gosche. Geschichte des deutschen Drama's seit Lessing: Prof. Dr. Haym. Geschichte der bildenden Kunst christlicher Zeitrechnung: Prof. Dr. Ulrici. Englisch: Lector Dr. Hollmann.

c. Theoretische und practische Uebungen.

Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Heintz. Phytotomisches Practicum: Prof. Dr. de Bary. Mineralogische und geologische Uebungen: Prof. Dr. Girard. Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. Practische Demonstrationen und Excursionen: Derselbe. Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik: Prof. Dr. Roloff. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Heine, Knoblauch, Heintz, Girard, de Bary, Giebel, Kühn. Unterricht im Zeichnen und Malen: akademischer Zeichenlehrer H. Schenck.

d. Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt der Unterzeichnete.

Halle a. S., im September 1870.

Dr. Julius Kühn, ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

(2) Bekanntmachung.

Die Herren Mitglieder des Stiftungs-Vereins der Klein-Glienicker Waisenanstalt für die Provinz Brandenburg werden zu der auf Sonnabend den 15. Oktober d. J. Nachmittags 3 Uhr im hiesigen Civilwaisenhause, Neue Königstraße Nr. 61., anberaumten statutenmäßigen Hauptversammlung hierdurch ergebenst eingeladen.

Potsdam, den 30. August 1870.

Das Waisen-Amt der Klein-Glienicker Waisenanstalt für die Provinz Brandenburg.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 39. Den 28. September 1870.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

Den diesjährigen Communallandtag der Neumark betreffend.

Der nächste Communallandtag der Neumark wird am 14. November d. J. zu Cüstrin eröffnet werden.

Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, sowie der Kreise und der Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Communallandtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem Herrn Vorsitzenden des Landtages, Kammerherrn von Brandt auf Lauchstädt bei Woldenberg, anzumelden, die Königlichen Behörden aber wegen dieser Gegenstände sich an mich zu wenden.

Potsdam, den 16. September 1870.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Wirkliche Geheime Rath von Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 16. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 40 Serien:
Nr. 3. 28. 49. 82. 98. 311. 322. 345. 396. 427. 467. 520. 521. 532. 558. 593. 617. 648. 669. 700. 740. 833. 889. 914. 916. 921. 1032. 1033. 1098. 1116. 1152. 1176. 1177. 1249. 1251. 1308. 1339. 1370. 1429. 1448.
gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 4000 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 114 Thaler für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1871 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Ser. II. Nr. 8 über die Zinsen vom 1. April 1870 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Prämien können auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März 1871 ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1871 ab zu besorgen hat. Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlungen nicht einlassen.

Von den bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar:

aus der ersten Verloosung (1856) von Ser. 1279. und 1328;

aus der achten Verloosung (1863) von Ser. 1402;

aus der neunten Verloosung (1864) von Ser. 74. 136. 148. 299. 312. 371. 398. 528. 589. 742. 746. 804 805. 1089;

aus der zehnten Verloosung (1865) von Ser. 44. 134. 165. 205. 369. 376. 453. 476. 489. 506. 527. 562. 636. 638. 643. 683. 704. 732. 813. 817. 870. 919. 952. 986. 1024. 1074. 1106. 1207. 1208. 1289. 1388;

aus der eilften Verloosung (1866) von Ser 70. 298. 338. 354. 429. 463. 522. 569. 600. 657. 790. 884. 1114. 1127. 1178. 1246. 1267. 1337;

aus der zwölften Verloosung (1867) von Ser. 16. 22. 59. 88. 114. 214. 324. 359. 364. 474. 496. 575. 602. 618. 650. 658. 766. 773. 824. 843. 875. 891. 940. 943. 956 1082. 1087. 1216. 1280. 1335. 1348. 1376. 1377. 1446. 1461. 1481;

aus der dreizehnten Verloosung (1868) von Ser. 43. 166. 258. 265. 269. 282. 426. 428. 530. 610. 625. 761. 835. 888. 960. 1046. 1200. 1303 1323. 1345. 1423. 1473;

aus der vierzehnten Verloosung (1869) von Ser. 35. 40. 45. 69. 107. 158. 167. 196. 240. 254. 256. 283. 300. 309. 387. 408. 433 448. 488. 590. 663. 666 703. 787. 803. 829. 999. 1066. 1191. 1217. 1295. 1299. 1361. 1367. 1483. 1494;

aus der fünfzehnten Verloosung (1870) von Ser. 99. 177. 201. 343. 413. 415. 578. 585. 713. 720. 733. 760. 791. 819. 842. 877. 886. 1020. 1037. 1056. 1166. 1181. 1411. 1482.

sind diese Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt; es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

Berlin, den 15. September 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die verloosten Schuldverschreibungen unserer Hauptkasse mittelst Schreibens, worin dieselben nach Serien, Nummern und Kapitalbeträgen verzeichnet werden müssen, vom 1. März 1871 ab einzureichen sind.

Die Hauptkasse wird demnächst den Interessenten die Quittungsformulare über die Kapitalbeträge zur Vollziehung übersenden und nach dem Rückempfang derselben vom 1. April 1871 ab Zahlung leisten.

Frankfurt a. O., den 22. September 1870.

Königliche Regierung.

(2) Verordnung, Maßregeln wegen der Rinderpest betreffend.

Da nach amtlichen Mittheilungen und sonstigen zuverlässigen Nachrichten an mehreren Orten der Preußischen Monarchie, insbesondere auch in Berlin und Stralsund mit Umgebungen, die Rinderpest herrscht, so sieht sich das Ministerium des Innern, zur Abwehr der weiteren Einschleppung der Seuche in hiesige Lande, veranlaßt, auf Grund von §. 10 des Bundesgesetzes, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, am 7. April 1869 folgende Einfuhrbeschränkungen zwischen Preußen und Sachsen hiermit anzuordnen:

1. Das Einbringen von Rindvieh ohne Unterschied der Race, desgleichen von Schafen und Ziegen aus Preußen nach Sachsen ist bis auf Weiteres nur mittelst der Eisenbahn gestattet.

2. Jeder solcher Transport muß mit einem von der Polizeibehörde desjenigen Orts, aus welchem das Vieh stammt, ausgefertigten Zeugnisse (Viehpasse) versehen sein, in welchem nicht nur die Viehstücke nach Zahl und äußeren Merkmalen genau angegeben sind, sondern auch die Bestätigung enthalten ist, daß in der Ortschaft und deren Umgebung, aus welcher die Thiere kommen, weder die Rinderpest (Löserdürre), noch eine andere seuchenartige Krankheit unter dem Hornvieh (Rinder, Schafe, Ziegen) herrsche und die Viehstücke bei dem Abgange gesund befunden worden seien. Steht die den Viehpaß ausstellende Polizeibehörde unter einem Königlichen Landrathamte, so muß von diesem der Viehpaß beglaubigt sein.

3. Werden die Viehstücke der unter 1 gedachten Art auf andere Weise aus Preußen nach Sachsen eingebracht, so sind dieselben anzuhalten und womöglich sofort über die Grenze zurückzuweisen. Die in der Nähe der Grenze befindlichen Gensdarmen und Polizeipersonen sind deshalb von den betreffenden Amts-Hauptmannschaften und resp. Polizei-Obrigkeiten unverzüglich mit gemessener Anweisung zu versehen.

4. Der kleine Grenzverkehr, d. h. derjenige Verkehr zwischen den Grenzbewohnern, welcher sich auf deren Haus- und Wirthschaftsbedürfniß bezieht, ingleichen die Ueberschreitung der Grenze mit bei Wirthschaftsfuhren zum Zuge dienenden Rindviehe leidet zur Zeit keine Beschränkung.

5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach §. 8 flg. des Gesetzes, die Verhütung und Tilgung der Rinderpest ꝛc. betreffend, vom 30. April 1868 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 264) bestraft.

Dresden, den 14. September 1870.

Ministerium des Innern.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Frankfurt a. O., den 24. September 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Durch Rescript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 23. d. Mts. ist der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis ult. März k. J. auf — Einen Silbergroschen Sechs Pfennige — festgesetzt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt a. O., den 26. September 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 29. Oktober 1867 und vom 25. April d. J. — Amtsblatt pro 1867 Seite 346 und pro 1870 Seite 129 — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gegenwärtig der Bau-Inspektor Eitner zu Landsberg a. W. mit der Revision der Dampfkessel in den Kreisen Soldin und Landsberg, mit Ausschluß der westlich von Vietzer-Fließ und dem Worfluß gelegenen Theile des zuletzt genannten Kreises, beauftragt ist.

Frankfurt a. O., den 21. September 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(5) Das Tuchmacher-Gewerk in Spremberg hat daselbst eine höhere Webeschule zu dem Zwecke errichtet, um junge Leute in allen Zweigen der Weberei zu praktisch-tüchtigen und auf der Höhe der Zeit stehenden Werkmeistern und Fabrikanten heranzubilden. Der Unterricht beginnt mit den einfachsten Geweben und schreitet in leicht faßlicher Methode systematisch zu den komplicirtesten Stoffen und Einrichtungen, sowie zur Erfindung und Composition eigener Muster fort. Der Cursus schließt mit Unterricht über Chemie und Buchführung. Der ganze Cursus dauert ein Jahr.

Das Honorar für diesen Cursus beträgt 30 Thaler und ist in der Regel beim Eintritt in die Anstalt — Ausnahmen bewilligt das Curatorium — zu entrichten. Die Neben-Ausgaben für Zeichnen- und Schreibmaterialien ꝛc. werden 10 Thaler nicht überschreiten.

Die Anmeldung zur Aufnahme geschieht beim Ober-Meister des Tuchmacher-Gewerks, die Aufnahme erfolgt am Anfange jedes Semesters.

Die Anstalt hat während der kurzen Zeit ihres Bestehens bereits eine solche Leistungsfähigkeit bewiesen, daß wir uns veranlaßt finden, den Besuch der Schule

allen denjenigen anzuempfehlen, welche sich im Fache der Weberei eine höhere, den Anforderungen der gesteigerten Industrie Rechnung tragende Ausbildung zu erwerben wünschen.

Das Curatorium der Schule, dessen Vorsitzender der Bürgermeister Nackczinsky in Spremberg ist, wird über die einzelnen Lehr-Gegenstände, welche auf zwei Semester vertheilt sind, weitere Auskunft ertheilen.

Frankfurt a. O., den 19. September 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(6) Der im Kalender auf den 5. Oktober d. J. in der Stadt Fürstenfelde im Kreise Königsberg i. N. angesetzte Vieh- und Krammarkt wird am Tage zuvor, dem 4. desselben Monats, abgehalten werden.

Am 3. Oktober findet daselbst ein Pferdemarkt statt.

Frankfurt a. O., den 24. September 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(7) Der im Kalender auf den 5. Oktober d. J. in der Stadt Mohrin angesetzte Kram- und Viehmarkt ist auf den 12. desselben Monats verlegt worden.

Frankfurt a. O., den 27. September 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(8) Unter Bezugnahme auf den §. 12 des Vereins-Zollgesetzes vom 1. Juli 1869 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das amtliche Waarenverzeichniß zu dem vom 1. Oktober cr. ab in Kraft tretenden Vereinszolltarif erschienen ist.

Es kann dasselbe nicht nur bei den Haupt- und Unter-Steuer-Aemtern eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der von Decker'schen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin und zwar mit dem Tarif zum Preise von 20 Sgr. für das Exemplar bezogen werden.

Frankfurt a. O., den 23. September 1870.

Königliche Regierung;
Abtheilung für indirekte Steuern.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts.

(1) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 14. April 1870 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin und dem Königlichen Lieutenant a. D. K. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Flur" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a, b, c, d bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499748½ Qu.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendsiebenhundertachtundvierzigundeinenhalben Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Tauer, Preilack und Turnow, im Kreise Cottbus, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Halle, den 22. August 1870.

Königliches Oberbergamt.

(2) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 26. April 1870 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin und dem Königlichen Lieutenant a. D. K. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Hauch" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c d e bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 391588 Qu.-Ltr., geschrieben: Dreihunderteinundneunzigtausendfünfhundertachtundachtzig Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Tauer und in der Königlichen Tauer'schen Forst, im Kreise Cottbus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 22. August 1870.

Königliches Oberbergamt.

(3) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 30. März 1870 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin und dem Königlichen Lieutenant a. D. K. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Zorn" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c d e bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499959 Qu.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendneunhundertneunundfünfzig Quadratlachtern, umfassend — in den Gemeinden Tauer, Turnow, Preilack und den Laß-Zins-Wiesen, im Kreise Cottbus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 22. August 1870.

Königliches Oberbergamt.

(4) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 26. April 1870 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbe-

sitzer W. Eisenmann zu Berlin und dem Königlichen Lieutenant a. D. E. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Fund" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a, b, c, a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 356838 Qu.-Ltr., geschrieben: Dreihundertsechsundfünfzigtausendachthundertachtunddreißig Quadratlachtern, umfassend — in der Gemeinde Tauer und im Königlichen Tauer'schen Forst, im Kreise Cottbus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Halle, den 22. August 1870.

Königliches Oberbergamt

(5) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 14. April 1870 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin und dem Königlichen Lieutenant a. D. K. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Knauf" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c d bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 498999 Qu.-Ltr., geschrieben: Vierhundertachtundneunzigtausendneunhundertneunundneunzig Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Tauer und in der Königlichen Tauer'schen Forst, im Kreise Cottbus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 22. August 1870.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Abonnements-Karten für sämmtliche Wagenklassen werden vom 1. Oktober d. J. ab für den inneren Verkehr zwischen allen Stationen und Haltestellen der diesseitigen Eisenbahn mit 40% Ermäßigung des einfachen Personenzug-Fahrpreises, gültig für 30 Hin- und 30 Rückfahrten und für alle fahrplanmäßigen Züge, welche an der betreffenden Station halten, eingeführt.

Die Bestellung dieser Karten erfolgt schriftlich bei unseren Stationskassen unter Angabe des Tages, mit welchem das Abonnement beginnen soll, und spätestens 8 Tage vorher.

Die Karten werden auf den Namen des Abonnenten ausgestellt und berechtigen für die Dauer von drei Monaten, welche von dem in der Karte angegebenen Tage gerechnet werden, zu 30 Hin- und 30 Rückfahrten zwischen den in der Karte bezeichneten Stationen oder Haltestellen.

Jede Karte ist mit 30 Coupons zur Hin- (H.) und 30 Coupons zur Rückfahrt (R.) versehen und muß bei jedesmaliger Benutzung, sowohl auf der Hin- als auf der Rückfahrt, zum Coupiren dem revidirenden Beamten vorgezeigt werden.

Freigepäck ist nicht bewilligt. Der Abonnementspreis ist bei der Empfangnahme der Karte zu entrichten.

Nach vollständiger Ausnutzung der Karte, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeitsdauer, ist die Karte abzugeben.

Berlin, den 16. September 1870.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

(1) Zur Verhütung der Verbreitung der Rinderpest darf das nach Berlin bestimmte Rindvieh, Schaafe und Ziegen nur auf dem Strousbergschen Viehhof ausgeladen werden.

Die Beförderung des Viehes von den Bahnhöfen nach dem genannten Viehhof erfolgt auf der Verbindungsbahn per Extrazug, und werden hierfür für jede zur Verwendung kommende Wagenachse 1 Thlr. 12 Sgr. erhoben.

Auf der Ostbahn wird das nach Berlin bestimmte Vieh nur mit dem Zuge VI. und dem Lokal-Personenzuge XIV. befördert.

Alles Vieh, welches über Berlin hinaus befördert werden soll, muß unter Benennung der Bestimmungsstation aufgegeben und in Berlin ohne Umladung auf der Verbindungsbahn von einem Bahnhofe zum anderen übergeführt werden.

Auf der Ostbahn wird das durchgehende Vieh auch mit den Güterzügen befördert.

An Transportkosten werden für die Ueberführung von dem Ostbahnhofe erhoben:

nach dem Niederschlesisch-Märkischen, Berlin-Görlitzer, Berlin-Anhaltischen und Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahnhof 16 Sgr., nach dem Berlin-Hamburger und Berlin-Stettiner Bahnhof 22 Sgr. für jede zur Verwendung kommende Achse.

Diese Kosten werden bei Bezahlung der Fracht am Aufgabeorte mit erhoben, dagegen muß die Zahlung der Fracht für die Beförderung über Berlin hinaus durch die Versender in Berlin bewirkt werden.

Bromberg, den 20. September 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(2) Vom 28. d. Mts. ab werden wieder die Lokal-Personenzüge XV. und XVI. zwischen Elbing und Königsberg und XIX. und XX. zwischen Berlin und Landsberg a. W coursiren. Die Fahrten zwischen Elbing und Königsberg beginnen mit dem am 28. d. Mts. Abends 6 Uhr 45 Minuten von Königsberg abgehenden Zuge XVI., die zwischen Berlin und Landsberg mit dem am genannten Tage Morgens 6 Uhr von Berlin abgehenden Zuge XIX.

Bromberg, den 24. September 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(3) Unsere Bekanntmachung vom 18. Februar cr. betreffend die frachtfreie Rückbeförderung der zur Allgemeinen Industrie-Ausstellung in Cassel gelangten, jedoch unverkauft gebliebenen Gegenstände, wird dahin modificirt, daß diese Begünstigungen bis zum 29. Oktober d. J. gewährt werden.

Bromberg, den 16. September 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

Der Privat-Aktuarius Freudenberg zu Dobrilugk ist an Stelle des Beigeordneten Magdeburg zum Vertreter des Polizei-Anwalts für den Bezirk der dortigen Kreisgerichts-Commission ernannt worden.

An Stelle des Amtsraths Lansky zu Tornow ist der Domainenpächter Nicolai daselbst zum Wege-Polizei-Commissarius für den V. Bezirk Landsberger Kreises ernannt.

Für den zweiten Bezirk der Stadt Sommerfeld ist der Tuchfabrikant August Senftlebe daselbst als Schiedsmann wiederum gewählt und bestätigt worden.

Vermischtes.

(1) Von der hiesigen Königlichen Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten, mit der Leitung der Wahlen von 7 Abgeordneten und eben so viel Stellvertretern behufs Einschätzung der Steuerpflichtigen in Klasse A. I. der Gewerbesteuer vom Handel für den Regierungsbezirk Frankfurt beauftragt, habe ich den Wahltermin auf **Mittwoch den 12. Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr** im Sitzungssaal der bezeichneten Regierungs-Abtheilung Wilhelmsplatz Nr. 19. 1 Treppe, anberaumt, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Frankfurt a. O., den 20. September 1870.

Jacobson, Regierungs-Assessor.

(2) Feuerkassen-Beitrags-Ausschreiben der Land-Feuer-Societät der Neumark pro I. Semester 1870.

Das Beitrags-Ausschreiben hat sich auch dies Mal verzögert, weil die neuen Bestimmungen des mit dem 1. Juli v. J. in Kraft getretenen veränderten Reglements hinsichtlich der Klassifikationen ꝛc. nicht überall rechtzeitig in Ausführung kommen konnten. Die Erhebung der Beiträge in der Mehrzahl der Kreise hat indessen beginnen können, je nachdem die Abschlüsse derselben beendet waren. Es waren bei der Neumärkischen Land-Feuer-Societät versichert:

	Gebäude.								Mobiliar.	Gesammt-Summe.
	Klasse I. Thl.	Klasse II. Thl.	Klasse IIIa. Thl.	Klasse IIIb. Thl.	Klasse IIIc. Thl.	Klasse IV. Thl.	Klasse V. Thl.	Summa. Thl.	Thl.	Thl.
ult. Dezbr. 1869	17178975	13116650	1337925	567800	12407425	635275	276650	45520700	4778075	50298775
ult. Juni 1870	17529575	13200575	1426700	634225	12321150	633500	331250	46076975	5026875	51103850

Die Beiträge für die Gebäudeversicherung lassen sich im 10jährigen Durchschnitt pro 1000 Thlr. jährlich wie folgt berechnen:

Klasse I.			Klasse II.			Klasse III a.			Klasse III b.			Klasse III c.			Klasse IV.			Klasse V.		
Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
—	26	—	1	9	—	2	18	—	3	14	—	4	23	—	6	28	—	8	20	—

Der Reservefonds betrug am 1. Juli d. J. 61,500 Thlr. Im ersten Halbjahr 1870 sind 46 Brände vorgekommen und zwar im Kreise Soldin 2, Königsberg 6, Landsberg 5, Friedeberg 1, Arnswalde 3, Dramburg 2, Sternberg 5, Crossen 4, Züllichau-Schwiebus 3, Cottbus 15. Der Schievelbeiner Kreis ist von Bränden verschont geblieben. Von den Bränden sind 3 durch Blitzschlag, 2 durch bauliche Mängel entstanden. In einem Falle ist der Brandstifter in der Person eines Knaben ermittelt, der seines jugendlichen Alters wegen im Wege der Schuldisciplin bestraft ist. In drei anderen Fällen ist der Brandstifter geständig, die Verurtheilung aber noch nicht erfolgt. In einem Falle ist die der Brandstiftung beschuldigte Person vom Schwurgericht freigesprochen. Bei 19 Bränden hat die gerichtliche Untersuchung kein Resultat ergeben und bei den übrigen ist sie noch nicht zum Abschluß gelangt. Prämien auf Entdeckung der Brandstifter sind mehrfach ausgesetzt, es wird vermuthlich jedoch nur eine derselben zur Auszahlung gelangen.

1) An versicherten Gebäuden sind abgebrannt oder theilweise beschädigt:

Klasse.	Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Nebengebäude.	Wassermühlen.	Bockwindmühlen.	Betrag der Entschädigung. Rt	Sgr	Pf
I.	5	—	—	—	—	—	1233	10	—
II.	5	3	6	1	—	—	1601	22	6
III a.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III b.	—	—	—	1	—	—	198	10	—
III c.	64	41	52	25	—	—	41854	3	—
IV.	3	—	1	—	2	—	2350	—	—
V.	—	—	—	—	—	1	64	17	6
Summa	77	44	59	27	2	1	46802	3	—

46802 Thlr. 3 Sgr. — Pf.

2) Bei der Mobiliar-Versicherung sind 2 Brandschäden vorgekommen mit 361 Thlr. 24 Sgr. — Pf.

An Nebenkosten sind zu zahlen: 3) Prämien für Spritzen und Wasserwagen 627 Thlr. 4) Prämien für persönliche Thätigkeit 85 Thlr. 5) Entschädigung für unersicherte Gegenstände 286 Thlr. 15 Sgr. 6) Abschätzungskosten 38 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. 7) Meilengelder 208 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. . . . . 1246 Thlr. — Sgr. — Pf.

Dazu treten an Verwaltungskosten: 8) Besoldungen und Büreaukosten 2574 Thlr. 27 Sgr. 2 Pf. 9) Druckkosten 362 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf. 10) Reisekosten 100 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf. 11) ad extraordinaria 395 Thlr. 3 Sgr. 12) Taxrevisionskosten 93 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. 13) Copialien (hierunter befinden sich die Kosten für theilweise Umschreibung der Kataster in Folge Reglements-Veränderung) 628 Thlr. 7 Sgr. 14) Prozeßkosten und Mandatarien-Gebühren 2 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. 15) Kassengebühr für Erhebung der Beiträge 335 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf. . . . . 4493 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf.

Ferner treten hinzu: 16) Rückversicherungs-Prämien 1739 Thlr. 17) 30% Bonification für neue Spritzen 45 Thlr. 18) Zinsen für Bank-Darlehne 245 Thlr. 25 Sgr. . . . . 2029 Thlr. 25 Sgr. — Pf.

Es sind aufzubringen in Summa . . . . 54933 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf.

Hiervon geht ab an Einnahmen: a. Mobiliar-Versicherungs-Prämien und Beiträge für einzelne Monate 168 Thlr. 7 Sgr. 5 Pf. b. extraordinaria 73 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf. . . . . 241 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf.

Bleibt Gesammtbedarf . . . . 54691 Thlr. 17 Sgr. — Pf.

Es werden aufgebracht: A. Bei der Gebäudeversicherung postnumerando pro I. Semester 1870 in Klasse I. pro 100 Thlr. 1 Sgr. 4 Pf., macht für 1724778½ Thlr. = 7665 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf.; in Klasse II. pro 100 Thlr. 2 Sgr., macht für 1312896 2½ Thlr. = 8752 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf.; in Klasse III. a. pro 100 Thlr. 4 Sgr., macht für 1405750 Thlr. = 1874 Thlr. 10 Sgr.; in Klasse III. b. pro 100 Thlr. 5 Sgr. 4 Pf., macht für 634075 Thlr. = 1127 Thlr. 7 Sgr. 4 Pf.; in Klasse III. c. pro 100 Thlr. 7 Sgr. 4 Pf., macht für 12258012½ Thlr. = 29964 Thlr. 11 Pf.; in Klasse IV. pro 100 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf., macht für 623737½ Thlr. = 2217 Thlr. 22 Sgr.; in Klasse V. pro 100 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf., macht für 331250 Thlr. = 1472 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf. Summa 53073 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. (Die beitragsfreie Hälfte der Versicherungssumme für Kirchen und Thürme ist außer Ansatz geblieben.) B. Bei der Mobiliar-Versicherung pränumerando für das II. Halbjahr 1870 von 5021437½ Thlr. beitragspflichtiger Versicherung 4480 Thlr. 8 Sgr. Summa 57554 Thlr. 4 Sgr. 8 Pf.

Es verbleibt ein Ueberschuß von . . . . 2862 Thlr. 17 Sgr. 8 Pf.

welcher zum nächsten Ausschreiben als Gutschreibung notirt ist.

Arnswalde, den 30. August 1870.

Der General-Direktor der Neumärkischen Land-Feuer-Societät v. Meyer.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 40. Den 5. Oktober 1870.

Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Betreffend die Einlösung der am 15. Oktober d. J. fälligen Schatz-Anweisungen des Norddeutschen Bundes.

Die auf Grund der Bundesgesetze vom 9. November 1867 und 20. Mai 1869 (B.-Ges.-Blatt Seite 157 bezw. Seite 137) ausgegebenen, am 15. Oktober d. J. fälligen Bundes-Schatz-Anweisungen vom 15. Februar d. J. werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse schon vom 12. Oktober d. J. ab, und außerhalb Berlins von den Bundes-Oberpostkassen vom Fälligkeitstage, dem 15. Oktober d. J., ab in gewöhnlicher Weise eingelöst werden.

Wegen der bei der Einlösung der Schatzanweisungen zu beobachtenden Formen wird auf unsere Bekanntmachung vom 25. Mai d. J. (Pr. Staats-Anzeiger Nr. 125) Bezug genommen und nur noch besonders bemerkt, daß die für die Staatsschulden-Tilgungskasse bestimmten Einsendungen direkt an diese Kasse und nicht an die Hauptverwaltung der Staatsschulden zu richten sind.

Berlin, den 27. September 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) **Polizei-Verordnung zur Regelung des Schiffahrtsverkehrs bei der Brücke der Märkisch-Posener Eisenbahn über die Oder oberhalb Pommerzig.**

Zur Regelung des Schifffahrts-Verkehrs durch die Brücke der Märkisch-Posener Eisenbahn über die Oder oberhalb Pommerzig wird auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§. 1. Zum Zweck des Niederlegens und Wiedereinsetzens der Masten auf denjenigen Schiffen, welche die Eisenbahnbrücke über die Oder oberhalb Pommerzig passiren wollen und ihre Masten nicht schon vor der Annäherung an die Brücke niedergelegt haben oder zum selbstständigen Legen oder Reigen ihrer Masten nicht eingerichtet sind, befinden sich ober- und unterhalb des Hauptstrom-Pfeilers der Brücke entsprechend eingerichtete Doppelkrahne. Die Benutzung dieser Krahne und der dazu gehörigen Schifffahrts-Einrichtungen, insbesondere der Leinpfade nebst den darauf befindlichen Schiffshaltern, den verankerten Bojen zum Festlegen der Schiffe bei der Ankunft und vor der Abfahrt, der Flaschenzüge nebst Tauen zum Durchholen der Schiffe durch die Brücke u. s. w. wird unentgeltlich gestattet.

§. 2. Die vorgenannten Anlagen werden von einem Krahnmeister, und in dessen Vertretung vom Krahnwärter überwacht, welche Beamten als solche durch ein entsprechendes Brustschild erkennbar sind. Den Anordnungen derselben in Bezug auf das Anlegen und Abfahren der Schiffe und den Gebrauch der Krahne sind die Schiffsführer Folge zu leisten verpflichtet. Diesen genannten Beamten für die Ausübung ihres Dienstes Geschenke oder, unter welchem Vorwande es sei, eine Vergütigung anzubieten, ist untersagt.

§. 3. Die Krahne und deren Zubehör sollen, so lange der Wasserstand der Oder das Maaß von 12 Fuß am Crossener Pegel nicht erreicht und der Strom eisfrei ist, zu jeder Zeit während des Tages, vom Aufgange bis zum Niedergange der Sonne gerechnet, zur Benutzung bereit stehen. Das Anlegen der Schiffe an den Leinpfaden und Bojen ist auch während der Nachtzeit gestattet.

§. 4. Bei der Benutzung der Krahne und der sonstigen Schifffahrts-Einrichtungen haben die stromaufwärts fahrenden Schiffsgefäße vor denjenigen, welche etwa mit stehendem Mast stromabwärts fahren, das Vorzugsrecht. Die letzteren müssen mindestens 10 Kahnlängen oberhalb der Brücke vor Anker gehen, umgeben und daselbst warten, bis ihnen der Krahnmeister die weitere Annäherung an die Brücke gestattet.

Im Uebrigen wird die Benutzung der Krahne nach der Zeit bestimmt, zu welcher die Gefäße an der Krahnstelle, d. h. an den zu den Krahnen gehörigen Leinpfaden, anlegen.

§. 5. Der Schiffsführer ist verpflichtet, die auf seinem Schiffe befindlichen Arbeitskräfte zum Legen und Stecken der Maste und zum Durchholen durch die Brücke für das eigene Schiff dem Krahnmeister zur Verfügung zu stellen. Wenn aber ein Schiff nicht hinreichend bemannt ist, um das Niederlegen des Mastes, das Durchholen durch die Brücke und das Stecken des Mastes mittelst der hierzu vorhandenen Vorrichtungen ohne anderweitige Arbeitshülfe bewirken zu können, so muß es den ausreichend bemannten Fahrzeugen den

Vorzug gewähren, bis die erforderliche Hülfe beschafft ist. In diesem Falle steht die Entscheidung über die Reihenfolge der Schiffe, sobald die anwesenden Schiffsführer sich nicht untereinander darüber verständigen, dem Krahnmeister resp. dessen Stellvertreter zu.

§. 6. Wenn ein Schiff bei seiner Ankunft einen der zunächst belegenen Krahne unbeschäftigt findet, so muß es sofort an denselben anlegen. Die nachfolgenden Schiffe legen an den Leinpfad an, in derjenigen Reihenfolge, in welcher sie erscheinen, und rücken demnächst allmählig nach dem Krahn vor, je nachdem dieser frei wird. Ist der Leinpfad mit Schiffen besetzt, so müssen die Hinzukommenden vor Anker, oder indem sie sich an die Boyen anhängen, warten, bis am Leinpfade Platz vorhanden ist, worauf sie nach diesem hinüber gieren.

§. 7. Wenn ein Schiff den Mast nieder gelegt hat, so wird es vor dem zweiten Krahn, an welchem es den Mast wieder einsetzen will, unverzüglich vorgelassen, sobald das bereits davor liegende Fahrzeug abgefertigt ist. (Vergl. §. 6 der P.-V.) Zum Durchholen durch die Brücke muß sich der Schiffer womöglich des Tauzeuges, entweder des eigenen oder des von der Verwaltung gestellten, bedienen. Ein Fahrzeug ganz vom Krahnpfeiler loszulassen, so daß es beim Passiren der Brücke auf die Schiebestangen allein angewiesen bleibt, ist unzulässig.

§. 8. Sobald ein Schiff den Mast gesteckt hat, muß es sofort nach dem anschließenden Leinpfade vorrücken. Wenn andere Schiffe demselben nachfolgen, so muß es den Leinpfad möglichst ohne weiteren Aufenthalt verlassen, wobei es sich, sofern es die Fahrt mit Hülfe der Segel fortsetzen will, zum Angieren des eigenen Ankers oder der ausgelegten Boyen zu bedienen und erst dann die Segel wieder beizusetzen hat.

§. 9. Jeder, nicht durch die Benutzung der Krahne und der unmittelbar dazu gehörigen Vorrichtungen unbedingt gebotene Aufenthalt bei den Krahnen und auf der Fahrt von einem Krahn zum anderen ist unstatthaft.

§. 10. Wer den in §§. 2, 4 und 6 bis 10 gegebenen Vorschriften zuwider handelt, verfällt in eine Polizeistrafe von 2 bis 10 Thlr., vorbehaltlich des Ersatzes für den an den Krähnen und den zugehörigen Schifffahrts-Einrichtungen oder an der Brücke verursachten Schaden.

Außerdem sind der Krahnmeister und dessen Stellvertreter befugt, diejenigen Schiffe, deren Führer oder Mannschaften sich seinen Anordnungen nicht gutwillig fügen, zurückzustellen, bis alle sonst noch anwesenden Schiffe durch die Brücke befördert sind.

Frankfurt a. O., den 27. September 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Patent-Ertheilungen. 1. Dem August Schiebel, Dr. Otto Burg und Wilhelm Burg ist unter dem 29. August 1870 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen elektrischen Alarmzeichenapparat, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2. Dem Herrn Gustav Bischof jun. zu Bonn ist unter dem 1. September 1870 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zur Prüfung von Metall-Legirungen

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3. Dem Ingenieur Robert Ilges zu Ahrweiler ist unter dem 12. September 1870 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, kontinuirlich wirkende Destillirkolonne in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. O., den 15. September 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der unter dem Vorbehalte der Revision von fünf zu fünf Jahren mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 18. Juli 1865 genehmigte, im Amtsblatte pro 1865 Seite 313 veröffentlichte Tarif für die Erhebung des Krahn-, Waage- und Lagergeldes zu Landsberg a. W., nachdem diese Revision zur Zeit stattgefunden hat, noch auf weitere fünf Jahre in Kraft bleiben wird, wozu die Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen die Genehmigung ertheilt haben.

Frankfurt a. O., den 20. September 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern, und Abtheilung für indirekte Steuern.

Bekanntmachung des General-Postamts.

Nach einer Mittheilung der Königlich Württembergischen Postverwaltung wird das seit dem 17. Juli cr. in Württemberg eingestellte Postanweisungsverfahren vom 1. Oktober cr. ab wieder hergestellt werden.

Berlin, den 26. September 1870.

General-Postamt.

Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts.

Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 7. Juni 1864 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung und des am 17. Januar 1866 ebenfalls mit Präsentationsvermerk versehenen Erweiterungsantrages zu derselben wird dem Grubenbesitzer Ferdinand Kolbe zu Grunow unter dem Namen „Robert" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c d sowie in den Erweiterungsfeldern, welche auf demselben Risse mit den Buchstaben: b c' x y m' n' und a h i u d bezeichnet sind, und welche zusammen — einen Flächen-

inhalt von 500000 □.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern, umfassend — in der Gemeinde Grunow im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 7. September 1870.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 15. d. Mts. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Einfuhr von Schweinen aus Polen mit der Ostbahn fortan keiner Beschränkung unterliegt, mithin auch in anderen als Etagewagen bewirkt werden darf.

Bromberg, den 26. September 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und der Direktion der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn-Gesellschaft.

Vom 1. Oktober cr. ab tritt für Güter aller Art und für Schlachtvieh, Eilgut jedoch ausgenommen, zwischen Stationen der Königlich Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und Stationen der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn ein neuer Verbandtarif in Kraft, wobei hinsichtlich des Kohlenverkehrs bemerkt wird, daß wegen der durch die politischen Verhältnisse bedingten starken Inanspruchnahme der Betriebsmittel täglich nur die Annahme von zusammen zwanzig Wagenladungen Kohlen zum Transport im Verbandverkehr garantirt werden kann.

Druck-Exemplare des Tarifs sind bei den Verbandstationen, sowie in Breslau zum Preise von $7\frac{1}{2}$ Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin und Breslau, den 27. September 1870.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.
Direktion der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn-Gesellschaft.

Bekanntmachung der Königlichen Direktionen der Niederschlesisch-Märkischen und der Oberschlesischen Eisenbahn.

Schlesisch-Märkischer Verband-Güter-Tarif. Vom 1. Oktober cr. ab tritt für Gütersendungen aller Art und für Schlachtvieh ein Verkehr zwischen den sämmtlichen Stationen der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und den Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn von Kohlfurt und Görlitz bis incl. Greiffenberg einerseits und den sämmtlichen Stationen der Oberschlesischen Stamm-Eisenbahn nebst Seitenlinien, der vormaligen Wilhelmsbahn und Neiße-Brieger Eisenbahn andererseits unter der Bezeichnung „Schlesisch-Märkischer Verband" ein neuer Verbandtarif in Kraft.

Durch diesen allgemeinen Verbandtarif werden die nachbezeichneten, zum Theil in denselben übernommenen, bereits bestehenden Ausnahmetarife für einzelne Transport-Artikel aufgehoben, als:

a. der gemeinschaftliche Tarif für gebrannten Kalk zwischen Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn und denen der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen und Schlesischen Gebirgsbahn vom 15. April 1860 resp. 1. Dezember 1867 für den Verkehr nach den Stationen Deutsch-Lissa bis Berlin, Görlitz und einschließlich Greiffenberg (die bisherigen Sätze für die Stationen Rabishau bis Hirschberg bleiben jedoch bis auf Weiteres in Kraft);
b. die gemeinschaftlichen Tarife für Mehl von den Stationen der Oberschlesischen und früheren Wilhelmsbahn nach Berlin und Görlitz vom 20. September 1868 und nach Cöpenick vom 1. April 1869, sowie von den Stationen der früheren Neiße-Brieger Eisenbahn nach Berlin, Cöpenick und Görlitz vom 1. April 1870;
c. die gemeinschaftlichen Tarife für Roheisen, altes Eisen, Brucheisen rc. zwischen den Stationen der Oberschlesischen resp. früheren Wilhelmsbahn und denen
   α. der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, Deutsch-Lissa bis Berlin und Görlitz vom 10. Juli 1862 resp. 8. Oktober 1868,
   β. der Schlesischen Gebirgsbahn Nicolausdorf bis incl. Greiffenberg vom 15. Oktober 1868;
d. der gemeinschaftliche Tarif für Schlachtvieh vom 30. April 1870;
e. der gemeinschaftliche Tarif für Holz von Oberberg nach den Stationen Finkenheerd und Berlin vom 1. April 1868;
f. die Specialtarife der Oberschlesischen Eisenbahn Seite 198 des Lokaltarifs derselben vom 1. Mai 1869 in der 3. Position Breslau zum Transit auf die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Die bestehenden gemeinschaftlichen Tarife für Steinkohlen und Coaks im Verkehr der Oberschlesischen (einschließlich der Wilhelmsbahn) nach Stationen der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn sind in den neuen Verbandtarif nicht aufgenommen und bleiben neben demselben bis auf Weiteres in Kraft.

Druck-Exemplare des neuen Verbandtarifs sind auf den Verbandstationen, sowie in Breslau zum Preise von $7\frac{1}{2}$ Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin und Breslau, den 27. September 1870.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.
Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor Wittmaack ist von der Regierung zu Schleswig nach Frankfurt a. O. versetzt worden.

Der Militair-Anwärter Kube ist zum Sekretariats-Assistenten ernannt worden.

Die Rendantur der Kassen der Königlichen Blinden-Anstalt und der von Rothenburg'schen Stiftung in Berlin ist vom 1. Oktober d. J. ab dem Regierungs-Sekretair Meincke übertragen worden.

Nachweisung
der
im Monat August erfolgten Berufungen in Lehrer- resp. Küster- und Lehrer-Stellen.

1) Karl Ludwig Berthold Kresse definitiv zum 3. Lehrer in Drebkau, Ephorie Calau, 2) Martin Gottlieb Welk definitiv zum 9. Lehrer an der Bürgertöchterschule in Cottbus, 3) Paul Woite definitiv zum Elementarlehrer der Stadt Frankfurt a. O., 4) Karl Gustav Krüger definitiv zum Elementarlehrer der Stadt Frankfurt a. O., 5) August Friedrich Leopold Fritz definitiv zum 2. Mädchenlehrer in Woldenberg, Ephorie Friedeberg, 6) Leopold Brunow Schütz definitiv zum Küster und 6. Lehrer in Senftenberg, Ephorie Spremberg, 7) Johann Gottlieb Kahle definitiv zum Organisten und 1. Mädchenlehrer in Senftenberg, Ephorie Spremberg, 8) Joh. Friedr. Paul Winkelmann provisorisch zum 6. Lehrer und Küster in Calau, 9) Hermann Adolf Schmidt provisorisch zum Küster und Lehrer in Tröbitz, Ephorie Dobrilugk, 10) Paul Otto Wilhelm Schulz provisorisch zum 2. Lehrer in Gurkow, Ephorie Friedeberg, 11) Franz Otto Wichmann provisorisch zum 3. Lehrer in Woldenberg, Ephorie Friedeberg, 12) August Heideck provisorisch zum 3. Lehrer der Nebenschule in Schwiebus, Ephorie Züllichau.

In der Stadt Fürstenfelde ist der Stadtverordneten-Vorsteher Christian Engel daselbst als Schiedsmann wieder gewählt und bestätigt worden.

Vermischtes.

Königliche staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Wintersemester 1870—71.

Das Semester beginnt am 15. Oktober 1870.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium Director Prof. Dr. Baumstark; 2) Einleitung in die Statistik und ausgewählte Parthien der preußischen Staatskunde Derselbe; 3) Darstellung der preußischen Staatsverfassung und Behördenorganisation Derselbe; 4) encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht Prof. Dr. Häberlin; 5) landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, I. Theil, Dr. Pietrusky; 6) allgemeiner Acker- und Pflanzenbau Derselbe; 7) landwirthschaftliches Praktikum Derselbe; 8) ausgewählte Hauptstücke aus dem Pflanzenbau Dr. Freiherr v. Canstein; 9) Rindviehzucht Prof. Dr. Rhode; 10) Schaafzucht Derselbe; 11) Anleitung zum praktischen Wirthschaftsbetriebe und landwirthschaftliche Demonstrationen Derselbe; 12) landwirthschaftliches Repetitorium Derselbe; 13) Landschaftsgärtnerei akademischer Gärtner Fintelmann; 14) forstwirthschaftliche Betriebslehre akademischer Forstmeister Wiese; 15) landwirthschaftliche Technologie Prof. Dr. Trommer; 16) praktische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken Derselbe; 17) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere Prof. Dr. Fürstenberg; 18) anorganische Experimental-Chemie Prof. Dr. Trommer; 19) Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium Dr. Scholz; 20) analytische Chemie Derselbe; 21) Düngerlehre Derselbe; 22) Repetitorium der organischen Chemie Derselbe; 23) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen Prof. Dr. Jessen; 24) Pflanzengeographie und Klimatologie Derselbe; 25) mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie Derselbe; 26) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien Derselbe; 27) Geognosie Dr. Scholz; 28) landwirthschaftliche Baukunst, I. Theil, akademischer Baumeister Müller; 29) praktische Arithmetik Prof. Dr. Fuchs; 30) Mechanik und Maschinenlehre Derselbe.

Eldena, im Juni 1870.

Der Direktor Dr. E. Baumstark.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 41. Den 12. Oktober 1870.

Tarif,
nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei der Personenfähre über die Oder bei Clewitz, Kreis Königsberg, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., zu erheben ist.

Es wird entrichtet von jeder Person, einschließlich dessen, was sie trägt:

1) wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird . . . . 6 Pf.,
2) für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt, welche auf Verlangen stets geschehen muß, die unter 1 bestimmte Abgabe. Sofern diese Abgabe, von den Einzelnen erhoben, den Betrag von 2 Sgr. nicht erreicht, ist ohne Rücksicht auf die geringe Zahl der übergesetzten Personen für die Fahrt 2 Sgr. zu erheben.
3) Bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von dem Erhebungsberechtigten zu sorgen ist, wird nur die Hälfte des Satzes unter 1 gezahlt.

Befreiungen.
Befreit vom Ueberfahrtsgelde sind bei gewöhnlichen Fahrten alle öffentlichen Beamten, welche sich als solche legitimiren, Polizei- und Steuerbeamten in Uniform auch ohne sonstige Legitimation; desgleichen Hülfsmannschaften bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Hauptquartier St. Avold, den 13. August 1870.

gez. Wilhelm.

883. Itzenplitz. Camphausen.

Bekanntmachung.
Die Kreis Chaussee von Bahn, im Kreise Greifenhagen, nach Rufen, im Kreise Soldin, ist in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1 der Verordnung vom 17. März 1839 und der Allerhöchsten Ordre vom 12. April 1840 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen.

Berlin, den 19. September 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

III. 12640. gez. Mac Lean.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) In Rücksicht darauf, daß viele Angehörige von im gegenwärtigen Kriege gefallenen rc. Soldaten im Unklaren sind über den Weg, den sie einzuschlagen haben, um in den Genuß der gesetzlichen Unterstützungen resp. Erziehungsbeihülfen zu gelangen, wird die Königliche Regierung hiermit veranlaßt, durch die Amtsblätter erneut bekannt zu machen, daß Gesuche um Unterstützungen von Wittwen der vor dem Feinde gebliebenen oder an erlittenen Verwundungen gestorbenen, sowie der im Felde beschädigten oder erkrankten und in Folge dessen bis zum Tage der Demobilmachung resp. bis zur Auflösung der Kriegsformation verstorbenen Militairpersonen vom Feldwebel rc. abwärts, ebenso wie Gesuche um Erziehungsbeihülfe für Kinder solcher gebliebenen rc. Militair-Personen an die Königlichen Landraths-Aemter (in Hannover: Aemter) zu richten sind.

Bezüglich der weiteren Behandlung derartiger Gesuche wird auf unsere in Gemeinschaft mit dem Herrn Finanz-Minister erlassene Verfügung vom 30. März 1867 Bezug genommen.

Berlin, den 6. Oktober 1870.

Der Kriegs-Minister. Der Minister des Innern.
In Vertretung: J. Klotz. Eulenburg.

Vorstehendes Rescript wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Die Ortsbehörden werden angewiesen, die betreffenden Wittwen hiernach zu belehren.

Die Herren Landräthe und der Herr Oberbürgermeister Deetz hier werden besonders noch auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 30. März 1867, in specie auf §. 7 (Amtsblatt von 1867 S. 102), ferner auf die Circular-Verfügungen vom 13. Juni 1867 K. Nr. 135. 1867 und vom 11. Juli 1867 K. Nr. 236. 1867 aufmerksam gemacht. Die mit der letzterwähnten Verfügung mitgetheilten Schemata sind bei den Anträgen zu benutzen.

Die Gesuche um Unterstützung rc. sind zu sammeln und uns monatlich einzureichen.

In Frankfurt a. O. haben sich die betreffenden Wittwen mit ihren Anträgen an den Herrn Oberbürgermeister Deetz zu wenden.

Frankfurt a. O., den 10. Oktober 1870.

Königliche Regierung.

(2) Unter Hinweis auf das durch unsere Bekanntmachung vom 19. Februar cr. in der Beilage zu Nr. 8 des diesjährigen Amtsblattes publicirte Statut der Frankfurter Allgemeinen Rückversicherungs-Aktien-Bank hierselbst bringen wir hiermit, §. 6 Alinea 3 des Statuts vom 5. Februar cr. gemäß, im Auftrage der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern zur öffentlichen Kenntniß, daß die genannte Bank innerhalb der im Alinea 4 des bezeichneten Statutsparagraphen vorgeschriebenen Präklusiv-Frist der Königlichen Aufsichtsbehörde den Nachweis geführt hat, daß auf die emittirten dreitausend zweihundert Aktien zu 500 Thlr. zum Gesammtbetrage von einer Million sechsmalhunderttausend Thalern nach den Bestimmungen des §. 7 des Statuts zwanzig Prozent mit dreimalhundertundzwanzigtausend Thalern baar eingezahlt und achtzig Prozent, eine Million, zweimalhundert und achtzigtausend Thaler, in Solawechseln hinterlegt sind. Der Eröffnung des Geschäftsbetriebes bei der Rückversicherungs-Aktien-Bank steht daher nichts mehr entgegen.

Frankfurt a. O., den 10. Oktober 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Die nächste mündliche Prüfung pro schola et rectoratu haben wir auf Dienstag den 18. d. M. früh 8 Uhr anberaumt, und werden die Betheiligten besondere Vorladungen erhalten.

Frankfurt a. O., den 4. Oktober 1870.

Königliche Regierung;

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(4) Der Katalog der Königlichen Landesbaumschule zu Sanssouci pro 1870/71 liegt bei den Herren Superintendenten resp. Kreis-Schul-Inspektoren zur Einsicht für die betreffenden Lehrer aus.

Frankfurt a. O., den 3. Oktober 1870.

Königliche Regierung;

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des General-Post-Amts.

(1) Nach einer Mittheilung der Königlich Bayerischen Postverwaltung ist das seit dem 24. Juli cr. in Bayern eingestellte Postanweisungsverfahren vom 1. Oktober cr. ab wieder hergestellt worden.

Berlin, den 1. Oktober 1870.

General-Postamt.

(2) Obwohl nach den für die Mobilmachung der Armee geltenden grundsätzlichen Bestimmungen die Feldpostanstalten in ihren Betriebsmitteln und Einrichtungen auf die Beförderung von Privatpäckereien nicht berechnet sind, und auch die Erfahrung früherer Feldzüge gezeigt hat, daß eine geregelte Zuführung von Privatpacketen an die im feindlichen Gebiete stehenden Armeen, selbst bei einer minder großen Truppenzahl und bei geringeren Entfernungen, als die gegenwärtig in Betracht kommenden, zum Theil auf unübersteigliche Hindernisse stößt: so soll dennoch in Rücksicht auf die bei der Armee wie in der Heimath jetzt vielfach laut gewordenen Wünsche der Versuch gemacht werden, eine postmäßige Versendung von Sachen an die mobilen Truppen zu ermöglichen.

Zur Postbeförderung können jedoch für jetzt nur Privatpäckereien an die vor Paris und Metz stehenden Armeen ꝛc. zugelassen werden, mithin an die Truppen der I., II., III. und der Maas-Armee (Kronprinz von Sachsen Königliche Hoheit), sowie auch an die Truppen, welche auf den Etappenstraßen dieser Armeen feste Standquartiere haben; ferner an die Garnison in Straßburg.

Die Beförderung der Privatpackete erfolgt Seitens der Postbehörden bis zu gewissen, innerhalb Frankreichs belegenen Depotorten, von wo aus die Abholung ausschließlich von den betreffenden Militair-Behörden zu bewirken ist. Nach einer Mittheilung des Königlichen Kriegs-Ministeriums würden die nicht zu einem Armee-Verbande gehörigen, selbstständig operirenden Corps oder sonstigen Truppentheile außer Stande sein, die Abholung von Päckereien bei irgend einer bestimmten Stelle zu bewirken.

Päckereien für diese Truppentheile bleiben daher von der Beförderung unbedingt ausgeschlossen.

Eine Garantie für die richtige und pünktliche Ueberkunft der Privatpäckereien kann die Postverwaltung nicht übernehmen.

Die sonstigen Bedingungen für die Annahme der Privat-Feldpost-Päckereien sind folgende:

1) Gewicht jeder einzelnen Sendung nicht über vier Pfund.
2) Größe nicht erheblich über 13 Zoll lang, 6 Zoll breit, 4 Zoll hoch; am geeignetsten ist die Form einer länglichen Cigarrenkiste; doch ist diese Form nicht unbedingt erforderlich. Das General-Postamt hat geeignete Lieferanten veranlaßt, passende Behältnisse nach angegebenen Proben anzufertigen und dem Publikum zum Verkauf zu stellen (in Berlin zunächst die Hoflieferanten Karl Kühn u. Söhne, Breitestraße 25).
3) Verpackung in Packeten, Kistchen, festen Kartons, recht dauerhaft; zur Emballage ist feste Leinwand oder Wachsleinwand zu verwenden.
4) Adressirung und Signatur. Um die Weitläufigkeiten zu vermeiden, welche mit der Beigabe eines besonderen Begleitbriefes und der außerdem erforderlichen Signirung der Sendungen verbunden sind, soll bei den Feldpostpäckereien die Adressirung und die Signirung zusammen in der Weise bewirkt werden, daß auf die Sendung eine mit der vollständigen Adresse genau ausgefüllte Feldpost-Correspondenzkarte aufgeheftet oder aufgeklebt wird, auf welcher zugleich auch der Absender sich namhaft zu machen hat. Die Befestigung der Correspondenzkarte auf der Leinwand-Umhüllung des Feldpostpackets ist in solcher Weise zu bewirken, daß ein Ablösen oder Zer-

reißen der Karte während des Transports nicht zu besorgen ist. Ein besonderer Begleitbrief wird also nicht angenommen. Dagegen empfiehlt es sich, daß in jedes Feldpostpacket eine Abschrift der aufgehefteten Correspondenzkarte (ebenfalls unter genauer Angabe des Absenders) hineingelegt werde, damit, wenn die äußere Adresse durch irgend einen Umstand unkenntlich werden sollte, die Möglichkeit einer Ermittelung des Empfängers bezw. Absenders gegeben sei.

5) **Porto.** Die Feldpostpackete müssen bei der Aufgabe frankirt werden; zur Frankirung sind Postfreimarken zu verwenden, welche auf die Correspondenzkarte zu kleben sind. Die Gebühr beträgt 5 Sgr. oder 18 Xr. Süddeutsche Währung für jedes einzelne Feldpostpacket ohne Unterschied des Gewichts und der Weite der Beförderungsstrecke.

6) **Werthsangabe** oder Entnahme von **Postvorschuß** ist bei den Feldpostpacketen **nicht** zulässig.

7) **Ausgeschlossen** von der Versendung mittelst Feldpostpackets sind **unbedingt:** Flüssigkeiten und Sachen (Lebensmittel), die dem schnellen Verderben ausgesetzt sind; ebenso explodirende Stoffe, sowie die sonstigen, ohnehin für die Posttransporte verbotenen Sachen.

8) **Laufzettel** oder **Reclamationen** ersucht das General-Postamt nur in den äußersten Fällen, d. h. wenn wirklich feststeht, daß der Adressat nach Verlauf eines längeren Zeitraums, z. B. 4 bis 6 Wochen, nicht in den Besitz der Sendung gelangt ist, zu erlassen, da erfahrungsmäßig durch vorzeitige Anbringung derartiger Reclamationen der ohnehin jetzt aufs Aeußerste angespannte Postbetrieb ungemeine Erschwerungen erleidet. Es wird hierbei das Ersuchen erneuert, sich die Entfernungen und Verhältnisse des jetzigen Krieges gefälligst gegenwärtig zu halten.

9. **Beginn. Die Annahme der Feldpostpackete bei sämmtlichen Postanstalten** des Norddeutschen Postbezirks beginnt am 15. Oktober d. J. Der Widerruf oder die vorübergehende Außerkraftsetzung der ganzen, vorerst nur als ein Versuch zu betrachtenden Maßregel bleibt jederzeit und namentlich für den Fall vorbehalten, daß größere Marschbewegungen der Truppen wieder beginnen.

Berlin, den 10. Oktober 1870.

General-Postamt.

(3) Vom 15. Oktober d. J. ab werden gewöhnliche (d. h. nicht mit einem deklarirten Werth-Inhalte versehene), in Privatangelegenheiten an mobile Militairs und Militairbeamte gerichtete Feldpostbriefe **nur noch bis zum Gewichte von 4 Zollloth** incl. zur portofreien Beförderung zugelassen.

Berlin, den 10. Oktober 1870.

General-Postamt.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Ostbahn und des Verwaltungsrathes der ostpreußischen Südbahn.

Vom 1. Oktober cr. ab tritt unter der Bezeichnung: „Direkter Süd-Ost-Preußischer Güter-Verkehr" ein direkter Güterverkehr zwischen den Stationen der Ostpreußischen Südbahn: Lyck, Lötzen, Rastenburg, Korschen, Bartenstein, Pr. Eylau und Pillau einerseits und den Stationen der Königlichen Ostbahn: Berlin, Frankfurt a. O., Kreuz, Bromberg, Danzig und Elbing andererseits, sowie zwischen Pillau und Insterburg an Stelle des mit diesem Tage aufgehobenen Verband-Güter-Tarifs zwischen Stationen der Ostbahn und Ostpreußischen Südbahn vom 1. November 1866 in Kraft.

Tarifexemplare sind von allen Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg und Königsberg, im September 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Verwaltungsrath der ostpreußischen Südbahn.

Personal-Chronik.

Der Hülfsprediger Banse in Bromberg ist als erster Lehrer an dem Schullehrer-Seminar und dem Waisenhause in Neuzelle angestellt worden.

Der Elementarlehrer Zeese ist als Vorschullehrer an dem Gymnasium zu Cottbus angestellt worden.

Der bisherige Hilfsstromaufseher Fansche zu Cüstrin ist am 1. September d. J. als Stromaufseher für die Warthe von der Posener Regierungsbezirksgrenze bis zum Klein-Kamminer Fahrdamme, oberhalb Cüstrin, verpflichtet worden.

Die Berufung des Lehrers Julius Adolf Goebel zum Rektor der Stadtschule in Schwiebus ist bestätigt worden.

Durch Theilung der Oberförsterei Driesen ist vom 1. Oktober cr. ab eine neue Oberförsterei, Steinspring, errichtet worden. Zum Oberförster derselben ist der bisherige Interimistische Revierförster und Oberförster-Kandidat Bauszus in Steinspring ernannt worden. Versetzt ist vom 1. Oktober cr. an der Förster Hübel zu Henzendorf, Oberförsterei Neuzelle, auf die Försterstelle zu Steinspring, Oberförsterei gleichen Namens.

Personal-Veränderungen
für den Monat September 1870.

A. Bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Frankfurt a. O.

Der Büreau-Assistent Reich ist zum Sekretair, der Civilsupernumerar, Aktuarius Schmidt zum Büreau-Assistenten und der Bote, Exekutor und Gefangenwärter Rutschke zu Reppen zum Boten des Appellationsgerichts ernannt; der Referendarius von Hagenow ist aus dem Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Greifswald in das diesseitige Departement versetzt; der Appellationsgerichts-Sekretair, Rechnungsrath Röstell ist, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens dritter

Klasse mit der Schleife, pensionirt; der Gerichtsassessor von Seelstrang ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen; der Referendarius Petsch ist in der Schlacht bei Mars la Tour gefallen.

B. Bei den Kreisgerichten im Departement.

Der Gerichtsassessor Milferstaedt zu Schwiebus ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Züllichau mit der Funktion bei den Gerichtskommissionen zu Schwiebus, der Gerichtsassessor Löwenstein zu Forst zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Zielenzig mit der Funktion bei den Gerichtskommissionen zu Reppen, der Büreauassistent Tschepke zu Sommerfeld zum Sekretair bei den dortigen Gerichtskommissionen, der Civil-Supernumerar Aktuarius Frühbuß zu Sorau zum Büreauassistenten bei dem Kreisgericht daselbst, der Hülfsbote Apelt zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Frankfurt a. O. und der Hülfsbote Oertwig zu Berlinchen zum Boten, Exekutor und Gefangenwärter bei den Gerichtskommissionen zu Reppen ernannt.

Verzeichniß

der im III. Quartal 1870 beim Oberbergamt zu Halle und dessen Unterbehörden eingetretenen Personal-Veränderungen.

Beim Oberbergamt zu Halle ist der seither als technischer Hülfsarbeiter beim Collegium beschäftigt gewesene Bergrath v. Rohr von des Königs Majestät zum Oberbergrath ernannt; demselben ist die erledigte Stelle eines Mitgliedes des Oberbergamts übertragen worden. Der Bergassessor Richter ist als Hülfsarbeiter beim Collegium eingetreten. Der Bergwerksbeflissene Schultz ist zum Bergeleven ernannt. Der Bauinspektor Flügel, bisher Bezirksbaubeamter zu Schönebeck, ist in gleicher Eigenschaft in den schlesischen Oberbergamtsdistrikt nach Gleiwitz und der Bauinspektor Schwarz, seither zu Gleiwitz, als Bezirksbaubeamter in den hiesigen Bezirk nach Schönebeck versetzt. Dem Salzamtsassessor Leiber zu Schönebeck und dem Salinenfaktor Reinwarth bei der Berginspektion zu Staßfurt ist die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand mit Pension bewilligt worden. Zu des Letzteren Stelle ist der bisherige Ober-Steuerkontroleur Märker zu Querfurt als Salzsteuer-Einnehmer an die Berginspektion zu Staßfurt versetzt. Dem Salzamtsassessor Leiber zu Schönebeck ist der Kronenorden 4. Klasse und dem Siedemeister Bullert daselbst das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

Personal-Veränderungen

im Bezirke der Ober-Post-Direktion zu Frankfurt a. O. für den Monat September cr.

Es sind 1) ernannt: zum Post-Expedienten: der Post-Expedienten-Anwärter Hartmann in Frankfurt a. O.; 2) versetzt: der Post-Expedient Bötticher von Friedeberg i. N. nach Landsberg a. W., der Post-Expediteur Schreiber von Beeskow nach Brand, der Büreaudiener Thiele von Münster nach Frankfurt a. O.; 3) gestorben: der Büreaudiener Greiff in Frankfurt a. O.

Vermischtes.

(1) Betreffend die im Michaelis-Termine 1870 zu Merseburg ausgeloosten Steuer-Credit-Kassen-Scheine.

Bei der heute erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, sowie der, anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Kassen-Scheine sind nachstehende Nummern, deren Realisirung im Oster-Termine 1871 erfolgen soll, gezogen worden:

1. von den Steuer-Credit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1764:

von Lit. A. à 1000 Thlr.: Nr. 227, 1146. 1521. 2355. 2382. 2537. 2726. 2772. 2878. 2957. 3012. 3058. 3166. 3381. 3910. 4119. 4263. 4472. 4679. 4751. 4792. 4917. 4935. 5272. 5502. 6741. 6813. 6824. 6911. 6925. 7039. 7176 7324. 7484. 7721. 7975. 7981. 8028. 8059. 8350. 8405. 8698. 8718. 9185. 9309. 9688. 9832. 10335. 10502. 10753. 10867. 11197. 11229. 11503. 11699. 12268. 12303. 12636. 13082. 13196. 13326. 13369. 13403. 13759. 13865. 14023.;

von Lit. B. à 500 Thlr.: Nr. 127. 448. 915. 960. 1319. 1707. 1784. 1802. 1827. 1911. 2153. 2273. 3311. 3406. 3440. 3896. 4297. 4413. 4578. 4944. 5166. 5547. 5581. 5793. 6247. 6384. 6698. 6776. 6789 6792. 6864. 6947. 7559. 7683. 7718.;

von Lit. D. à 100 Thlr.: Nr. 78. 146 407. 497. 520. 716 871. 940. 1038. 1162. 1265. 1275. 1485. 1672. 1684. 1816. 1966. 2415. 2846. 3119. 3176. 3303. 3371. 3386. 3698. 3844. 4226. 4470. 4712. 5166. 5515. 5655. 6275.;

2. von den Steuer-Credit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836:

von Lit. A. à 1000 Thlr.: Nr. 19. 73. 144. 255. 268. 276.;

von Lit. B. à 500 Thlr.: Nr. 10. 17. 56.;

von Lit. C. à 200 Thlr.: Nr. 32. 43. 102. 105. 179.;

von Lit. D. à 100 Thlr.; Nr. 49. 53. 67. 96. 116.;

von Lit. E. à 50 Thlr.: Nr. 50. 65.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Credit-Kassen-Scheinen Lit. E. à 49 Thlr. die Scheine: Nr. 9439. 9451 10235. 10343. 11253. 11417. zur Zahlung im Oster-Termine 1871 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verloosten, resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine, werden aufgefordert, die Kapitalien gegen Quittung, wozu Formulare von der unten genannten Kasse unentgeltlich verabfolgt werden und gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Oster-Termins 1871, wo die Verzinsung der jetzt ausgeloosten Steuer-Credit-Kassen-Scheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse zu erheben.

Aus den früheren Verloosungen sind folgende Steuer-Credit-Kassen-Scheine:

aus dem Jahre 1764:

Lit. A. à 1000 Thlr.: Nr. 1520. 2805. 5745. 10534. 10654.;

Lit. B. à 500 Thlr.: Nr. 1188. 1198. 5433. 5888. 6871.;

Lit. D. à 100 Thlr.: Nr 472. 864. 1104. 1934. 1937. 1941. 1949. 2055. 2106. 2211. 2602. 3616. 3925. 4000. 5232. 5529. 6160.;

und aus dem Jahre 1836:

Lit. A. à 1000 Thlr.: Nr. 187.;

Lit. B. à 500 Thlr: Nr. 28.;

Lit. C. à 200 Thlr.: Nr. 156.;

Lit. D. à 100 Thlr.: Nr. 26. 84. 114.,

und ebenso von den schon früher zur Zahlung ausgesetzten unverzinslichen Kammer-Credit-Kassen-Scheinen folgende:

Lit. B. à 500 Thlr.: Nr. 68. 69.;

Lit. D. à 50 Thlr.: Nr. 57.;

Lit. E. à 31 Thlr.: Nr. 803. 1046. 1480. 2805. 2936. 3717. 3742. 3989. 4086. 4339. 4343. 4344. 5238. 5367. 5726. 6759. 6766. 7596. 7954. 8121. 8174. 8555. 8605. 8609. 9718. 9721. 9814. 9816. 10293. 10463. 10761. 11615. 12224. 12360. 13375. 13838. 14532. 14619. 14632.;

Lit. E. à 34 Thlr.: Nr. 332. 508. 519. 824. 1230. 1465. 1709. 1752 1758. 2054. 2232. 3978. 4353. 4965. 5166. 5728. 5968 6307. 7850. 7852. 7855. 8449. 8522. 8695. 8704. 9282 9337. 10157. 10194. 10198. 10238. 10423 10548. 10564. 10574. 10619 10725. 10842. 11001. 13398. 14627 14741. 14853. 14902.;

Lit. E. à 36 Thlr.: Nr. 1264. 2756. 3134. 3619 3976. 4402. 4405. 4889. 4979. 5048. 5119. 6263. 6803.;

Lit. E. à 38 Thlr.: Nr. 909. 1143. 2260. 2763. 3664. 7536. 7641. 7642. 8205. 9318. 9879. 10141. 10307. 10474. 10689. 10723. 10879. 13254.;

Lit. E. à 41 Thlr.: Nr. 286. 1790. 2769. 3237. 3537. 3539. 3540. 3712. 5906 5988. 6541. 8214. 8727. 8752. 8893 9034. 9062. 9468. 10002. 10058 10112 10206 10385. 10400. 10403. 10529. 10566. 10585. 10628. 10843. 10864. 12178. 14372. 14377. 14442. 14600. 14733. 14740.;

Lit. E. à 43 Thlr.: Nr. 363. 1110 2649. 3675. 6188. 6495. 8102. 8179. 8231. 8649. 8745. 9175. 9508. 9908. 10144. 10362. 10364. 10534. 10540. 10867. 11577. 11704. 12260. 12691. 13234. 13678. 13727. 14516. 14657.;

Lit. E. à 45 Thlr.: Nr. 828. 1474. 1912. 2245. 4372. 5497. 6944. 8180. 8203. 8512. 8577. 8586. 8612. 8663. 8724. 8899. 8900. 8901. 9298. 9336. 9342. 9443. 9471. 9927. 10387. 10568. 10801. 10809. 11291. 11542 11593. 11629. 12192. 12301. 12602. 12603.;

Lit. E. à 47 Thlr.: Nr. 283. 1581. 1653. 2853. 4850. 4852. 6255. 6533. 7933. 8093. 8101. 8563. 8608. 8630. 8697. 8717. 8753. 8907. 9299. 9489. 9941. 10100. 10479. 10563. 10624. 10742. 10906. 11248. 12482. 14412. 14483. 14601 14652.;

Lit. E. à 49 Thlr.: Nr. 272. 1240. 1725. 3242. 3244. 3782. 4100. 4390. 4635. 5357. 5599. 5600. 5685. 6160. 6161. 6333. 6899. 7700.

bis jetzt noch nicht zur Einlösung präsentirt.

Die Besitzer derselben werden zur Vermeidung fernerer Zinsen-Verluste an die baldige Abhebung der Kapitalbeträge erinnert.

Merseburg, den 1. Oktober 1870.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Der Regierungs-Präsident Rothe.

(2) Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß

der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Winter-Semester 1870—71.

Das Semester beginnt am 17. Oktober.

I. Philosophische Propädeutik (Psychologie) Professor Dr. Heinzel. II. Wirthschaftslehre: 1. National-Oekonomie Dr. von Scheel; 2) über den norddeutschen Bund und den deutschen Zollverein Derselbe. III. Landwirthschaftliche Disciplinen: 1) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau inkl. Geräthkunde Dr. Werner; 2) spezieller Pflanzenbau Administrator Schnorrenpfeil; 3) Gemüse-, Hopfen- und Weinbau Garteninsp. Hannemann; 4) Obstbenutzung Derselbe; 5) vergleichendes Exterieur der Hausthiere Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast; 6) Pferdezucht und Pferdehandel Professor Dr. Dammann; 7) Rindviehzucht Dr. Werner; 8) Schafzucht und Wollkunde Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast; 9) Unterweisung im Classifiziren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle Derselbe; 10) Schweinezucht Professor Dr. Dammann; 11) landwirthschaftliche Buchführung Rechnungsrath Schneider; 12) Anleitung zur Verschönerung der Landgüter Garten-Insp. Hannemann. IV. Forstwirthschaftliche Disziplinen: Forsttaxation und Forstbenutzung Oberförster v. Ernst V. Naturwissenschaftliche Disziplinen: 1) unorganische Experimental-Chemie Professor Dr. Krocker; 2) analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium Derselbe; 3) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen Professor Dr. Heinzel; 4) Experimental-Physik (Mechanik, Wärmelehre und Meteorologie) Dr. Pape; 5) Physiologie der Hausthiere Dr. Hensel; 6) Anatomie der Hausthiere Professor Dr. Dammann; 7) allgemeine Zoologie Dr. Hensel; 8) Geognosie Dr. Gruner; 9) Bodenkunde Derselbe; 10) physiologische Experimental-Chemie Dr. Weiske. VI. Technologie Dr. Friedländer. VII. Thierheilkunde: 1) Geburtshilfe mit Uebungen am Phantom Professor

Dr. Dammann; 2) veterinär-klinische Demonstrationen Derselbe; 3) Hufbeschlagkunde Derselbe. VIII. Landwirthschaftliche Baukunde Baurath Engel. IX. Mathematik Dr. Pape.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gegesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge. Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station, von dem Lehrer der Landwirthschaft und dem Versteher der agriculturchemischen Versuchs-Station geleitet; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; das zoologische Cabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier. Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihrem Lehrherrn mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene, wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester. Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden. Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden. Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung. Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in den Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau. Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemeinen wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil. Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im August 1870.

Der Direktor, Geheimer Regierungsrath
Dr. Settegast.

Hierzu 2 außerordentliche Beilagen:

1) Reglement zu der Verordnung vom 30. Mai 1849 und dem Gesetze vom 11. März 1869 über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.
2) Aufruf Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen Friedrich Wilhelm von Preußen zur Bildung einer Deutschen Invaliden-Stiftung.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

1. Außerordentliche Beilage

zum Amtsblatt Nr. 41. der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

Ausgegeben am 12. Oktober 1870.

Reglement

zu der Verordnung vom 30. Mai 1849 und dem Gesetze vom 11. März 1869 über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung der Reglements vom 15. September und 23. September 1867 werden zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai 1849 und des Gesetzes vom 11. März 1869 für den Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

I. Wahl der Wahlmänner.

§. 1. Die Landräthe oder, im Falle des §. 6 der Verordnung vom 30. Mai 1849, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden, haben die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen (§. 15 der Verordnung).

In der Provinz Hannover versehen die Funktionen der Landräthe:

in den Amtsbezirken die Amtshauptmänner,
in den selbstständigen Städten die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden.

Dieselben Behörden haben gleichzeitig die Urwahl-Bezirke (§§. 5, 6, 7 der Verordnung) abzugrenzen und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Urwahl-Bezirkes und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§. 3 des Reglements) anzugeben.

§. 2. Kein Urwahl-Bezirk darf weniger als 750 und mehr als 1749 Seelen umfassen.

Wird danach bei der Bildung der Urwahl-Bezirke die Zusammenlegung von Gemeinden (Orts-Kommunen, selbstständigen Gutsbezirken u. s. w.) aus verschiedenen Amtsbezirken der im §. 1 des Reglements bezeichneten Behörden erforderlich, so sind hierüber die näheren Anordnungen durch die nächst höhere Verwaltungs-Behörde zu treffen.

Die Bewohner der von ihrem Hauptlande getrennt liegenden Gebietstheile müssen, soweit sie in sich keinen Urwahl-Bezirk bilden können, mit nächstgelegenen Gemeinden ihres Hauptlandes zusammengelegt werden.

Sonst muß jeder Urwahl-Bezirk ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganzes bilden.

§. 3. Die Aufstellung der Urwählerliste, in welcher bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag anzugeben ist, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirke zu entrichten hat, liegt der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (in selbstständigen Gutsbezirken dem Besitzer) ob, an deren Stelle auf dem Lande in Schleswig-Holstein, so weit und so lange es die dortigen besonderen Verhältnisse erheischen, Seitens des Landrathes andere Organe bestimmt werden können.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§. 4. Die Urwählerliste ist von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde oder dem derselben gemäß §. 3 des Reglements auf dem Lande in Schleswig-Holstein substituirten Organe, in jeder Gemeinde (Ortskommune, selbstständigem Gutsbezirke u. s. w.) drei Tage lang öffentlich auszulegen. Daß und in welchem Lokale dies geschieht, ist beim Beginne der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Innerhalb drei Tagen nach dieser Bekanntmachung steht es Jedem frei, gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste bei der Behörde, welche die Auslegung bewirkt hat, oder dem von dieser zu bezeichnenden Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission seine Einwendungen schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben.

Die Entscheidung darüber erfolgt in den Städten durch die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, auf dem Lande durch den Landrath, mit der Maßgabe, daß dieselbe

im Regierungsbezirk Wiesbaden in allen Gemeinden von über 1750 Seelen,
in Hannover nur in den selbstständigen Städten

den Gemeinde-Verwaltungs-Behörden zusteht.

Die Urwählerlisten sind mit einer Bescheinigung über die nach ortsüblicher Bekanntmachung während drei Tagen erfolgte öffentliche Auslegung, sowie darüber zu versehen, daß innerhalb der Reklamationsfrist keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Beide Bescheinigungen liegen der Behörde ob, welche die Auslegung bewirkt hat. In dem Falle aber, daß dieser Behörde nicht auch die Entscheidung über die Reklamationen zusteht, und solche erhoben werden, hat sie die Urwählerlisten nur rücksichtlich der Auslegung zu bescheinigen und sofort nach Ablauf der Reklamationsfrist nebst den eingegangenen Reklamationen, sowie dem Atteste, daß keine weiteren, als die beige-

fügten Reklamationen angebracht sind, der zur Entscheidung über dieselben berufenen Behörde einzureichen, welche nach Erledigung der Reklamationen die bezügliche Bescheinigung auszustellen hat.

§. 5. Nach Auslegung der Urwählerlisten wird die Aufstellung der Abtheilungslisten in folgendem Verfahren bewirkt:

A. Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuer zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Steuersumme der einzelnen Urwähler so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittel fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittel fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich, bei gleichen Steuer- oder Schätzungsbeträgen, nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen, event. das Loos, den Ausschlag.

§. 6. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt.

Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (resp. auf dem Lande in Schleswig-Holstein das nach §. 3 des Reglements substituirte Organ), im letzteren Falle der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 7. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, vor Auslegung derselben oder spätestens im Wege des Reklamationsverfahrens gegen die Urwählerliste die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 8. Die Feststellung der Abtheilungslisten erfolgt durch die im §. 1 des Reglements bezeichneten Behörden.

Dieselben Behörden haben auch die im zweiten Absatz des §. 16 der Verordnung gedachten Funktionen wahrzunehmen.

§. 9. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungsliste verzeichnet worden sind (§. 5 des Reglements). Die gleichbesteuerten oder gleichgeschätzten Urwähler derselben Abtheilungen und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichen Namen durch das Loos geordnet.

§. 10. In Betreff des Reklamationsverfahrens gegen die Abtheilungsliste, insbesondere auch in Betreff der Dauer der Auslegung und der Bescheinigung derselben, kommen die Vorschriften des §. 4 des Reglements mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die vorgeschriebenen Bescheinigungen der Abtheilungsliste durch diejenige Behörde zu bewirken sind, welche über die Reklamationen zu entscheiden hat.

Nachdem die Abtheilungsliste durch die Bescheinigung, daß keine Reklamationen gegen dieselbe erhoben oder die erhobenen erledigt sind, abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

Sie ist demnächst dem Wahlvorsteher Behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

§. 11. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, und sich in Folge dessen nicht an seinem sonstigen Wohn- oder Aufenthaltsorte befindet, nach dem Muster der Anlage ein Auszug gemacht; derselbe muß enthalten: B

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem Bezirks-Kommandeur des Landwehr-Bataillons mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn Behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler an den Kommandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück und ist die Requisition sowie die Erledigung derselben so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermine in den Händen des Wahlvorstehers sich befinden.

Trifft dies nicht zu oder werden engere Wahlen erforderlich, so ist das Wahlverfahren ohne Rücksicht auf die Stimmen der zum Dienste einberufenen Landwehrmänner zum Abschlusse zu bringen.

§. 12. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahl-Bezirks werden zu einer von den im §. 1 des Regle-

ments bezeichneten Behörden zu bestimmenden Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammenberufen, wobei zugleich das Wahllokal und der Name des Wahlvorstehers, sowie seines Stellvertreters bekannt zu machen ist.

Darüber, daß dieses geschehen, haben die Behörden, welche die Auslegung der Urwählerlisten bewirkt haben (§. 4 des Reglements), spätestens im Wahltermine dem Wahlvorsteher eine Bescheinigung einzureichen, welche dem Protokolle (§. 24 des Reglements) beizufügen ist.

§. 13. In den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover kann für solche Wahlbezirke, welche ganz oder theilweise aus Inseln bestehen, je nach der Oertlichkeit und dem Bedürfnisse von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und von der Regierung (Landdrostei) die Abhaltung von Wahlversammlungen für einen Theil des Bezirks oder für jede einzelne Insel angeordnet werden (§. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. März 1869).

Der Wahlvorsteher ist dann verpflichtet, die Wahlen an den verschiedenen Orten in einem Zeitraume von höchstens drei Tagen, mit Einschluß des von dem Minister des Innern bestimmten Tages der Wahl, in Ausführung zu bringen. In einer gleich langen Frist ist die etwa erforderliche engere Wahl zu bewirken.

Der Wahlvorsteher ernennt an jedem Orte, wo er eine Wahlversammlung abhält, neue Beisitzer, erforderlichen Falls auch einen neuen Protokollführer.

Von dem Wahlvorstande desjenigen Ortes, wo die letzte Wahlversammlung stattfindet, wird die Wahlverhandlung abgeschlossen und das Resultat verkündet.

Wird eine engere Wahl nöthig, so stellt der Wahlvorsteher die Kandidatenliste für dieselbe nach §. 19 dieses Reglements fest. Er läßt alsdann sogleich die Versammlung, in welcher die erste Wahlhandlung geschlossen wurde, durch weitere Abstimmung den neuen Wahlakt beginnen, und führt denselben demnächst in den anderen Orten, nach den oben gegebenen Bestimmungen, zum Schluß.

Diese §§. — sind im Urwahltermine

§. 14. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18—25 der Verordnung und der §§. 14—20 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§ 5 und 9 des Reglements), wobei mit den Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen Theil nehmen.

Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen.

§. 15. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und 3 bis 6 Beisitzer (§. 20 der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

Sind bei einer von einer einzelnen Abtheilung vorzunehmenden Nachwahl weniger als 4 Urwähler vorhanden, so kann die Zahl der Beisitzer aus den Urwählern einer andern Abtheilung desselben Wahlbezirks ergänzt werden.

§. 16. Die dritte Abtheilung wählt zuerst; die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§. 17. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§. 14 des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt unter genauer Bezeichnung den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Die genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers und in Gegenwart desselben in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 18. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Falle des §. 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 18 der Verordnung, oder nach §. 19 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 19. Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Ist die Auswahl der hiernach zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft, weil auf zwei oder mehrere eine gleiche Stimmenzahl gefallen ist, so entscheidet zwischen diesen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

Eine engere Wahl findet auch dann statt, wenn bei der ersten Abstimmung die Stimmen zwischen zwei oder — wenn es sich um die Wahl von zwei Wahlmännern handelt — zwischen vier Personen ganz gleich getheilt sind. Tritt dieser Fall dagegen bei einer späteren Abstimmung ein, so entscheidet das Loos zwischen den zwei, beziehungsweise vier Personen.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben. Bei

Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Loos. Ist aber die Stimmengleichheit bei der ersten Abstimmung eingetreten, so findet zunächst zwischen denen, welche eine gleiche Stimmenzahl erhalten haben, eine engere Wahl statt.

zu verlesen.

§. 20. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Wahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen 3 Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen, und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 21. Erfolgt die Ablehnung sofort im Wahltermine, und bevor die Wahlverhandlung der betreffenden Abtheilung geschlossen ist (§. 16 des Reglements), so hat der Wahlvorsteher sofort eine neue Wahl vorzunehmen.

Erfolgt die Ablehnung später oder geht binnen 3 Tagen (§. 20 des Reglements) keine Erklärung des Gewählten ein, so hat der Wahlvorsteher die betreffende Abtheilung unter Beobachtung der im §. 12 gegebenen Bestimmungen unverzüglich und, wenn möglich, so zeitig zu einer neuen Wahl zusammen zu rufen, daß der zu erwählende Wahlmann noch an der Wahl des Abgeordneten Theil nehmen kann.

§. 22. Ist in einem Urwahlbezirke die Wahl eines Wahlmannes wegen Nichterscheinens der Urwähler nicht zu Stande gekommen, oder die Wahl für ungültig erklärt werden, so ist, ebenso wie bei sonstigem Ausscheiden von Wahlmännern (§. 18 der Verordnung), vor der nächsten Wahl eines Abgeordneten eine Ersatzwahl durch die Regierung (Landdrostei) anzuordnen.

§. 23. Wird die Ersatzwahl eines Wahlmannes nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Wahl eines Abgeordneten erforderlich, so ist derselben eine neue Urwähler- und Abtheilungsliste, bei deren Aufstellung und Auslegung die Vorschriften dieses Reglements zu beobachten sind, zum Grunde zu legen.

§. 24. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen. C.

II. Wahl der Abgeordneten.

§. 25. Die Regierungen (Landdrosteien) haben die Wahlkommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 26. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlkommissar ein. Der Wahlkommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein nach Kreisen, obrigkeitlichen Bezirken oder in sonst geeigneter Weise geordnetes Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und veranlaßt, daß dieses Verzeichniß durch Auslegung in den Geschäftslokalen der Landräthe, beziehungsweise der nach §. 1 des Reglements an deren Stelle tretenden Behörden, sowie der Magisträte der einen eigenen Kreis oder Wahlbezirk bildenden Städte, und durch Abdruck in den zu amtlichen Publikationen dienenden Blättern veröffentlicht wird.

§. 27. Der Wahlkommissar ladet die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Insinuation ist durch einen vereideten Beamten zu bescheinigen.

Die Vorladung der Wahlmänner kann auch sofort im Urwahltermine durch die Wahlvorsteher bewirkt werden. Die Wahlvorsteher erhalten in diesem Falle Seitens des Wahlkommissars die erforderliche Anzahl von Einladungs-Formularen und Behändigungsscheinen. Sie haben die ersteren mit der Adresse der Wahlmänner zu versehen und gegen Vollziehung der Behändigungsscheine auszuhändigen, auf den letzteren aber die richtig erfolgte Insinuation zu bescheinigen und dieselben gleichzeitig mit den Urwahlprotokollen dem Wahlkommissar einzureichen.

§. 28. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26 bis 31 der Verordnung, sowie der §§. 29 bis 32 dieses Reglements eröffnet.

Alsdann werden die Namen der Wahlmänner nach dem aufgestellten Verzeichnisse (§. 26 des Reglements) vorgelesen.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen der §§. 14 und 15 zur Anwendung, soweit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§. 29. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlkommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 30. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Diese §§. sind im

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise, wie die erste, vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich

Mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§. 31. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 32. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme, sowie zum Nachweise, daß er nach §. 29 der Verordnung wählbar sei, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung (Landdrostei) sofort eine neue Wahl zu veranlassen, bei welcher nöthigenfalls eine neue Abschrift der Wahlmännerliste zur Eintragung der Abstimmung zu benutzen ist.

§. 33. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten, werden von dem Wahlkommissar der Regierung (Landdrostei) geheftet, eingereicht, und hiernächst dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorgelegt.

Berlin, den 10. Juli 1870.

Königliches Staats-Ministerium.

v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Anlage A.

Abtheilungs-Liste*

des

Urwahlbezirks №

des Kreises (Amts, Wahlbezirks , bestehend aus der (den) Gemeinde(n) (Ortschaften u. s. w.)

oder:

der Stadt (Gemeinde u. s. w.) des Kreises (Amts, Wahlbezirks) , umfassend die Straßen (Stadtbezirke, Hausnummern u. s. w.)

Der Urwahlbezirk enthält Seelen,
hat also zu wählen Wahlmänner,
und zwar in der I. Abtheilung "
" " " " II. " "
" " " " III. " "

Zusammen Wahlmänner.

*) Die Urwählerliste ist nach demselben Muster aufzustellen, wie die Abtheilungs-Liste, mit dem Unterschiede, daß die Abtheilungs-Berechnung fortzulassen und hinter der Rubrik „Vorname" noch eine Spalte für das Lebensalter der Urwähler hinzuzufügen ist. Bei denjenigen landwehrpflichtigen Urwählern, welche zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen sind und sich in Folge dessen nicht an ihrem sonstigen Wohn- oder Aufenthaltsorte befinden (§. 11. des Reglements), ist dies in der Spalte „Bemerkungen" anzugeben.

Laufende Nummer.	Zuname	Vorname	Stand oder Gewerbe	Wohnort
	der Urwähler.			
1	Reiche	Heinrich	Fabrikbesitzer	Audorf
2	Sommer	August	Gutsbesitzer	″
3	Richter	Carl	Mühlenbesitzer	Waldmühle
4, 5	2 Grundbesitzer à	12 Thlr. Klassen- 2 ″ Gebäude- 20 ″ Grundsteuer	. . . .	Audorf
6	Fröhlich	Leopold	Gastwirth	″
7	Arnold	Wilhelm	Grundbesitzer	″
8	Baer	Emil	″	″
9	Clarus	Ernst	Grundbesitzer	Audorf
10 — 14	5 Grundbesitzer à	6 Thlr. Klassen- 1 Thlr. 6 Sgr. Gebäude- 8 Thlr. Grundsteuer	. . . .	″
15	Koch	Eduard	Metzger	″
16, 17	2 Gewerbetreibende à	6 Thlr. Klassen- 6 Thlr Gewerbe- 1 Thlr. 18 Sgr. Gebäudesteuer	. . . .	″
18	Lorch	Michael	Bäckermeister	″
19 — 28	10 Grundbesitzer à	4 Thlr. Klassen- 1 Thlr. Gebäude- 6 Thlr. Grundsteuer	. . . .	″
29 — 31	3 Grundbesitzer à	2 Thlr. Klassen- 12 Sgr. Gebäude- 5 Thlr. Grundsteuer	. . . .	″
32, 33	2 Hausirer à	2 Thlr. Klassen- 6 Thlr. Gewerbesteuer	. . . .	″
34 — 45	12 Grundbesitzer à	3 Thlr. Klassen- 18 Sgr. Gebäude- 4 Thlr. Grundsteuer	. . . .	″
46 — 53	8 Grundbesitzer à	3 Thlr. Klassen- 18 Sgr. Gebäude- 4 Thlr. Grundsteuer	. . . .	Audorf
54	Hartlieb	Wilhelm	Krämer	″
55	Cramer	Friedrich	Wundarzt	″
56	Lippert	Franz	Beamter	″
57 — 76	20 Grundbesitzer à	2 Thlr. Klassen- 12 Sgr. Gebäude- 3 Thlr. Grundsteuer	. . . .	″
77 — 84	8 Tagelöhner mit Grundbesitz à	2 Thlr. Klassen- 6 Sgr. Gebäude- 2 Thlr. Grundsteuer	. . . .	″
85 — 87	3 Pächter à	4 Thlr. Klassensteuer	. . . .	″
88 — 90	3 Pächter à	3 Thlr. Klassen-, 1 Thlr. Grundsteuer	. . . .	″
91	Meyer	Hirsch	. . . .	″
92 — 111	20 Hausbesitzer à	2 Thlr. Klassen-, 24 Sgr. Gebäudesteuer	. . . .	″
112	Knoch	Carl	Hausbesitzer	″
113 — 121	9 Hausbesitzer à	2 Thlr. Klassen-, 8 Sgr. Gebäudesteuer	. . . .	″
122, 123	2 Pächter à	2 Thlr. Klassensteuer	. . . .	″
124 — 153	30 Tagelöhner à	1 Thlr. Klassensteuer	. . . .	″
154 — 203	50 Fabrikarbeiter, Gesellen und Dienstboten à	½ Thlr. Klassensteuer	. . . .	″
204 — 210	7 steuerfreie Personen	— —	. . . .	″
				Summa
				Davon ein Drittheil

Anmerkung. Da nach §§. 16. und 17. des Reglements in die Abtheilungs-Liste auch die Stimmabgabe der Urwähler selbst geräumige Spalten hinzuzufügen, in welchen der oder die Namen Derjenigen verzeichnet werden können, welchen der Urjedes Urwählers auf einer besonderen Zeile niedergeschrieben werden. Es empfiehlt sich, bei Aufstellung des Formulars so großes

Jahresbetrag der Klassen- oder klassificirten Einkommensteuer oder der direkten Kommunalsteuer oder der Einschätzung. [Steuer]	Gewerbesteuer.	Gebäudesteuer.		Grundsteuer (in Schleswig u. Holstein Landsteuer, Kontribution und ausgesonderte stehende Gefälle).		Summa der von jedem Urwähler zu zahlenden Steuer.		Steuer-Betrag der Abtheilung.	Bemerkungen. (Siehe Anmerkung.)
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	
48	30	7	18	10	—	95	18		I. Abtheilung.
24	—	6	12	50	—	80	12		
18	30	3	—	20	—	71	—		
24	—	4	—	40	—	68	—	397	
12	10	2	6	15	—	39	6		
8	—	1	12	12	—	21	12		
8	—	1	12	12	—	21	12		
8	—	1	12	12	—	21	12		II. Abtheilung. Von den drei einen gleichen Steuerbetrag zahlenden Urwählern unter 7. 8. 9. gehört Clarus in die II. Abtheilung, weil die Anfangsbuchstaben A. B. dem Buchstaben C. vorgehen.
30	—	6	—	40	—	76	—		
4	8	1	24	—	—	13	24		
12	12	3	6	—	—	27	6		
4	6	1	6	—	—	11	6		
40	—	10	—	60	—	110	—	392	
6	—	1	6	18	—	25	6		
4	12	—	—	—	—	16	—		
36	—	7	6	48	—	91	6		
24	—	4	24	32	—	60	24		III. Abtheilung.
3	4	—	—	—	—	7	—		
6	—	—	12	—	—	6	12		
6	—	—	—	—	—	6	—		
40	—	8	—	60	—	108	—		
16	—	1	18	16	—	33	18	386½	
12	—	—	—	—	—	12	—		
9	—	—	—	3	—	12	—		
3	—	—	—	—	—	3	—		
40	—	16	—	—	—	56	—		
2	—	—	9	—	—	2	9		
18	—	2	12	—	—	20	12		
4	—	—	—	—	—	4	—		
30	—	—	—	—	—	30	—		
25	—	—	—	—	—	25	—		
—	—	—	—	—	—	—	—		
524	112	91	15	448	—	1175	15		
—	—	—	—	—	—	391	25		

eingetragen werden soll, so ist in den zu verwendenden Formularen die Rubrik „Bemerkungen" fortzulassen, und es sind statt der wähler bei den verschiedenen Wahlhandlungen (vergl. das Protokoll-Formular) seine Stimme giebt. Demnach muß auch der Name Papier-Format zu nehmen, daß das Formular nicht einen aufgeschlagenen Bogen, sondern nur eine Seite füllt.

Anlage B.

Der Landwehrmann

aus , Kreis (Amt) (Wahlbezirk)

welcher in dem aus

den Ortschaften

den Straßen

bestehenden Urwahlbezirk No. Urwähler und mit einem Steuerbetrage von

Thlr. Sgr.

zum Ansatz gekommen ist, wählt in der ten Abtheilung dieses Urwahlbezirks und hat aus der Zahl der Urwähler dieses Bezirks Wahlmann (Wahlmänner) zu wählen.

Ich wähle zum Wahlmann (zu Wahlmännern)

1. den

2. den

den ten 1870.

(Unterschrift)

Die Richtigkeit der Unterschrift bezeugt

Compagnieführer.

Von dem Herrn Bezirks-Commandeur des Landwehr-Bataillons zurückzusenden

an

Anlage C.

Verhandelt . . . . . den . . ten 187

In dem auf heute zur Wahl von . . . .
Wahlmännern für den Urwahlbezirk . . . .
anberaumten Termin wurde die Verhandlung von dem Wahlvorsteher durch Vorlesung der §§. 18—25 der Verordnung vom 30. Mai 1849 und der §§. 14—20 des Reglements vom 10. Juli 1870 eröffnet.

Sodann wurden die Urwähler des Bezirks in der Reihenfolge verlesen, wie sie in der anliegenden Abtheilungsliste verzeichnet sind.

Der Wahlvorsteher eröffnete der Versammlung, daß er zum Protokollführer den . . .

. . . .

und zu Beisitzern die

1. . . . .
2. . . . .
3. . . . .
4. . . . .
5. . . . .
6. . . . .

hiermit ernenne. Er verpflichtete dieselben mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Der Protokollführer rief hierauf die Namen der Urwähler der

dritten Abtheilung

zur Abgabe ihrer Stimmen in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,

die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zu Wahlmännern geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

(wird durchstrichen, wenn keine in der Abtheilung wahlberechtigte zum Dienste einberufene Landwehrmänner auswärts stehen.)

(wird durchstrichen, wenn die Auszüge nicht oder unausgefüllt eingegangen sind.)

Ebenso trug er nach Vorlesung der eingegangenen und hier beigefügten . . . . Auszüge aus der Abtheilungsliste die auf denselben verzeichneten Namen derjenigen Urwähler, auf welche die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner gefallen waren, neben den Namen dieser Landwehrmänner in die Abtheilungsliste ein.

(wird durchstrichen, wenn die Auszüge ausgefüllt eingegangen sind.)

Die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner konnten nicht zur Berechnung gezogen werden, weil die Behufs Einholung derselben abgesandten Auszüge aus der Abtheilungsliste nicht (unausgefüllt) eingegangen waren.

Nach Beendigung dieses Geschäfts, fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
Für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . . . .

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . .
Und ist mithin die absolute Majorität . . . .

Es haben erhalten

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "
3. . . . . "
4. . . . . "
5. . . . . "
6. . . . . "
7. . . . . "
8. . . . . "
9. . . . . "
10. . . . . "
11. . . . . "
12. . . . . "

(wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.)

Da der . . . . aus . . . . die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

(wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.)

Da

1. . . . . aus . . . .
2. . . . . aus . . . .

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht und sie erklärten, da sie in der Versammlung anwesend waren, auf Befragen, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

Da hiernach Keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 19 des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1. . . . .
2. . . . .
(3.) . . . .
(4.) . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "
(3.) . . . . "
(4.) . . . . "

Da der . . . . aus . . . .
und der . . . . aus . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten { haben / hat }, so { sind sie / ist er } hiernach { zu Wahlmännern / zum Wahlmann } gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) { dieselben / derselbe }, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß { sie / er } die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

Es wurde, da noch ein Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich

1. . . . .
2. . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungslisten fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "

Da der . . . . aus . . . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt, und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, dieselbe annehmen zu wollen und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

Die Urwähler der dritten Abtheilung wurden in Gemäßheit des §. 16 des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.

2*

Es wurde demnächst von der

zweiten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,

die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

wird durchstrichen, wenn keine in der Abtheilung wahlberechtigte zum Dienste einberufene Landwehrmänner auswärts stehen.

wird durchstrichen, wenn die Auszüge nicht oder unausgefüllt eingegangen sind.

Ebenso trug er nach Vorlesung der eingegangenen und hier beigefügten . . . . . . Auszüge aus der Abtheilungsliste die auf denselben verzeichneten Namen derjenigen Urwähler, auf welche die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner gefallen waren, neben den Namen dieser Landwehrmänner in die Abtheilungsliste ein.

wird durchstrichen wenn die Auszüge ausgefüllt eingegangen sind.

Die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner konnten nicht zur Berechnung gezogen werden, weil die Behufs Einholung derselben abgesandten Auszüge aus der Abtheilungsliste nicht (unausgefüllt) eingegangen waren.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . . . .

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also
und ist mithin die absolute Majorität . . . .

Es haben erhalten

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „
3. . . . . „
4. . . . . „
5. . . . . „
6. . . . . „
7. . . . . „
8. . . . . „
9. . . . . „

wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.

Da der . . . . aus . . . . die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

Da
1. . . . . aus . . . .
2. . . . . aus . . . .

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

Da hiernach Keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 19 des Reglements zu einer engeren Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1. . . . .
2. . . . .
(3.) . . . .
(4.) . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste, fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . .

Es erhielten bei dieser engeren Wahl

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „
(3.) . . . . „
(4) . . . . „

Da der . . . . aus . . . .
und der . . . . aus . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten {hat / haben}, so {ist er / sind sie} hiernach {zum Wahlmann / zu Wahlmännern} durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) {derselbe / dieselben}, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engeren Wahl geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

1. . . . .
2. . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste, fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „

Da der . . . . aus . . . .
. . . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, die Wahl annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

(Randvermerk: wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.)

(Randvermerk: wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.)

Die Urwähler der zweiten Abtheilung wurden in Gemäßheit des §. 16 des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.

Es wurde demnächst von der

ersten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,

die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

(wird durchstrichen, wenn keine in der Abtheilung wahlberechtigte zum Dienste einberufene Landwehrmänner auswärts stehen.)

(wird durchstrichen, wenn die Auszüge nicht oder unausgefüllt eingegangen sind.) Ebenso trug er nach Vorlesung der eingegangenen und hier beigefügten . . . . . . Auszüge aus der Abtheilungsliste die auf denselben verzeichneten Namen derjenigen Urwähler, auf welche die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner gefallen waren, neben den Namen dieser Landwehrmänner in die Abtheilungsliste ein.

(wird durchstrichen, wenn die Auszüge ausgefüllt eingegangen sind.) Die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner konnten nicht zur Berechnung gezogen werden, weil die Behufs Einholung derselben abgesandten Auszüge aus der Abtheilungsliste nicht (unausgefüllt) eingegangen waren.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . . . .

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . .

Es haben erhalten

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „
3. . . . . „
4. . . . . „
5. . . . . „
6. . . . . „
7. . . . . „
8. . . . . „

(wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.) Da der . . . . aus . . . . die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte auf Befragen, da er in der Versammlung anwesend war, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

(wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.) Da

1. aus . . . .
2. aus . . . .

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

Da hiernach Keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 19 des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1. . . . .
2. . . . .
(3.) . . . .
(4.) . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "
(3.) . . . . "
(4.) . . . . "

Da der . . . . aus . . . .
und der . . . . aus . . . .

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten {haben / hat}, so {sind sie / ist er} hiernach {zu Wahlmännern / zum Wahlmann} durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) {dieselben / derselbe}, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

1. . . . .
2. . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "

Da der . . . . aus . . . .
. . . . . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, da er in der Versammlung anwesend war, dieselbe annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

. . . . . Bescheinigung (en) darüber, daß die sämmtlichen Urwähler zur bestimmten Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammenberufen und ihnen dabei das Wahllokal, sowie der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters bekannt gemacht worden sind { wird / werden } hier beigefügt.

Gegenwärtige Verhandlung ist von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer überall genehmigt und wie folgt vollzogen worden.

a. u. s.

Der Wahlvorsteher.	Die Beisitzer.	Der Protokollführer.
. . . .	. . . .	. . . .
	. . . .	
	. . . .	

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. O.

2. Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatt Nr. 41. der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

Ausgegeben am 12. Oktober 1870.

Aufruf!

Durch große Siege des Heeres ist dem deutschen Volk die Hoffnung auf ruhmvollen Frieden errungen. Ueber den Schlachtfeldern Frankreichs wurde die Nation sich mit Stolz ihrer Größe und Einheit bewußt, und dieser Erwerb, geweiht durch das Blut von vielen Tausenden unserer Krieger, wird — so vertrauen wir — seine bindende Gewalt für alle Zukunft bewahren. Aber zu der begeisterten Erhebung dieser Wochen kam auch ein Gefühl tiefer Trauer. Viele von der Blüthe unserer Jugend, viele von den Führern unseres Heeres sind als Opfer des Sieges gefallen; noch größer ist die Zahl derer, welche durch Wunden und fast übermenschliche Anstrengungen gehindert sein werden, ihr ferneres Leben mit eigener Kraft zu erhalten. Sie vor Allen, die Hinterbliebenen der Todten und die lebenden Opfer des Krieges, haben ein Anrecht auf den Dank unserer Nation. Wer die Begeisterung dieses Kampfes getheilt hat, wer von der Erhebung unserer gesammten Volkskraft den Beginn einer neuen glücklichen Friedenszeit hofft, wer demüthig in unserem Sieg und in der Niederlage unserer Feinde ein hehres Gottesurtheil verehrt, der möge jetzt seine Treue an den Kriegern unseres Volksheeres und an ihren Zugehörigen erweisen!

Die Staatshülfe allein, selbst wenn sie verhältnißmäßig reichlich bemessen werden kann, ist außer Stande, die große Zahl der Invaliden und Hinterbliebenen zu unterhalten. Diese Hülfe gewährt nur das Nothwendigste, ist unvermeidlich an allgemeine Normen gebunden und vermag nicht auf die Bedürfnisse des Einzelnen einzugehen.

Große Anstrengungen freiwilliger Hülfe werden diesmal nöthig sein, denn gewaltig, wie der Erfolg, waren auch die Verluste des Krieges.

Wie dieser Krieg ein einheitliches deutsches Heer geschaffen hat, in welchem die Söhne aller Stämme in brüderlichem Wettstreit der Tapferkeit rangen, so soll auch die Sorge um die Invaliden und Hülflosen, welche der Krieg zurückläßt, eine gemeinsame deutsche Angelegenheit werden, an welcher Norden und Süden unseres Vaterlandes gleichen Antheil nehmen.

Frühere Erfahrungen haben gelehrt, daß es nicht nur gilt, mit warmem Herzen Geldbeiträge zu spenden. Nicht weniger wichtig und mühevoller ist die zweckmäßige Vertheilung, liebevolles Eingehen auf die persönlichen Verhältnisse, endlich das Schwerste: Vorsorge, daß die Unterstützung nicht die noch vorhandene Erwerbskraft schwäche, anstatt sie zu stärken, und daß sie wahrhaft heilsam für das Leben der Unterstützten wirke.

Es ist daher zu wünschen, daß sich überall örtliche und landschaftliche Vereine bilden, welche in Anschluß und Unterordnung unter gemeinsamen Vorstand die Sammlungen leiten und ebenso die Ermittelung, Prüfung und Annahme der Hülfsbedürftigen in ihrem Kreise übernehmen und denselben vorsorgliche Pflege dauernd zu Theil werden lassen.

Da die im Jahre 1866 zu gleichem Zwecke für den größten Theil Deutschlands gegründete Victoria-National-Invaliden-Stiftung diesen Ansprüchen genügt und sich in ihren Einrichtungen bewährt hat, so beauftrage Ich hiermit den geschäftsführenden Ausschuß dieser Stiftung, die Organisation und Leitung einer Invaliden-Stiftung für Deutschland zu übernehmen und zu Beiträgen wie zur Bildung neuer Zweigvereine aufzufordern.

Se. Majestät der König, Oberfeldherr des deutschen Heeres, hat Mir, wie in den Jahren 1864 und 1866, die Genehmigung zu solchem vaterländischen Unternehmen ertheilt. Diesmal ist Mir das Glück geworden, ein Heer in das Feld zu führen, in welchem der Bayer, der Würtemberger, der Badenser neben dem Preußen fochten, und Ich darf Mich an die Herzen aller Deutschen wenden. Auch dies Liebeswerk sei gemeinsame Arbeit zwischen uns für das Vaterland und die Einleitung zu vielen einmüthigen, segenstiftenden Werken des Friedens!

Hauptquartier Rheims, den 6. September 1870.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz von Preußen.

Durch vorstehenden Aufruf mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs von Sr. Königlichen Hoheit dem Kronprinzen mit der Organisation und Leitung

der deutschen Invaliden-Stiftung

beauftragt, fordern wir die ganze Nation auf, sich uns anzuschließen, um auch hierin wie unter den Waffen treu vereint

den Hinterbliebenen der Todten und den lebenden Opfern des Krieges

in vollem Maaße den Dank des Volkes darzubringen.

Die Hülflosen, welche unsere Krieger zurücklassen, sind die Waisen des gesammten Vaterlandes. Als eine Gemeinschaft hat dasselbe die Fürsorge, auf welche sie Anspruch besitzen, zu übernehmen; nur mit vereinten Kräften ist zu gewähren und zu übertragen, was der einzelne Theil für sich allein nicht zu leisten vermag.

Wie groß auch die Aufwendungen sein werden, welche Deutschland seinen verwundeten Kriegern und den Hinterbliebenen der Gefallenen als eine Gesetzespflicht gewähren wird, der Staat als solcher und seine Gesetzgebung kann niemals das individuelle Bedürfniß auf diesem Gebiete vollständig erfüllen; es bleibt darum Pflicht und Aufgabe der freien Liebesthätigkeit, hier helfend und ergänzend neben dem Staate einzutreten.

In diesem Sinne und zu diesem Zwecke richten wir an alle deutschen Stämme und ihre Angehörigen die Bitte, zu einander zu stehen, um mit uns eine deutsche Invaliden-Stiftung ins Leben zu rufen. Aller Orten im In- und Auslande, in allen Theilen der Welt, wo Deutsche wohnen, werden patriotische Männer und Frauen sich vereinen, um Einleitung zu treffen, daß, sobald es an der Zeit ist, die Gaben fließen und die Sammlungen veranstaltet werden, aus deren Erträgen, als für alle deutschen Invaliden bestimmt, ein gemeinsamer Fonds gebildet werden soll.

Zugleich wird in Deutschland selbst die Bildung von Zweigvereinen vorzubereiten sein, um die Organe zu besitzen, denen aus diesem Fonds nach Verhältniß seiner Kräfte und des gesammten Bedarfs die erforderlichen Mittel zur selbstständigen Verwendung überwiesen werden können.

Auf diese Weise wird schon jetzt allen unsern Kriegern die Ueberzeugung zu Theil werden, daß die Nation, ihrer Pflichten gegen sie eingedenk, Willens ist und rechtzeitig im Stande sein wird, sie zu erfüllen.

Die weiteren Veröffentlichungen behalten wir uns vor, sobald die definitive Organisation der Stiftung erfolgen und mit der allgemeinen Einsammlung von Beisteuern begonnen werden kann.

Alle Diejenigen, welche im Interesse dieses unseres gemeinsamen deutschen Unternehmens sich mit uns in Verbindung zu setzen wünschen, ersuchen wir, ihre Mittheilungen an den unterzeichneten geschäftsführenden Ausschuß (Dessauerstraße 36) und etwa schon jetzt uns zugedachte Spenden an unsern Schatzmeister Geheimen Kommerzien-Rath Krause (Leipzigerstraße 45) gelangen zu lassen.

Berlin, 19. September 1870.

Für die deutsche Invaliden-Stiftung

im Auftrage

der geschäftsführende Ausschuß der Victoria-National-Invaliden-Stiftung.

von Peucker, General der Infanterie, (Stellvertreter Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen als Protektor der Stiftung).

Meyer-Magnus, Stadtrath (Stellvertreter des Vorsitzenden). Dr. **G. v. Bunsen**. **v. Dachröden**, Schloßhauptmann. **Delbrück**, Kommerzien-Rath. Dr. **Friedberg**, Präsident. **v. Gruner**, Wirklicher Geheimer Legations-Rath und Unter-Staatssekretär z. D. **v. Kirchbach**, Major a. D. und vortragender Rath im Kriegsministerium. **F. W. Krause**, Geheimer Kommerzien-Rath (Schatzmeister). **v. Normann**, Major und Königlicher Kammerherr. **v. Prittwitz und Gaffron**, General-Lieutenant und Gouverneur von Ulm. **Twesten**, Stadtgerichts-Rath (Schriftführer). Dr. **Virchow**, Professor. **Bölker**, General-Major z. D. (Schriftführer). **Vollgold**, Kommerzien-Rath. **Wulfsheim**, Geheimer Ober-Regierungs-Rath und vortragender Rath im Ministerium des Innern (Schriftführer).

Vorstehendes bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß, indem ich zugleich zur lebendigen Theilnahme ergebenst auffordere. Frankfurt a. O., den 10. Oktober 1870.

Der Regierungs-Präsident.

Frhr. v. Nordenflycht.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 42. Den 19. Oktober 1870.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 42 enthält: (Nr. 7729.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Jüterbog-Luckenwalde, Regierungsbezirks Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Dahme bis zur Schweinitzer Kreisgrenze in der Richtung auf Herzberg.

(Nr. 7730.) Allerhöchster Erlaß vom 8. August 1870, betreffend den Bau und Betrieb einer Verbindungs-Eisenbahn zwischen den Werken der Firma Jacobi, Haniel und Huyssen zu Gutehoffnungshütte.

(Nr. 7731.) Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Stadt Altona im Betrage von 500,000 Thalern. Vom 10. August 1870.

(Nr. 7732.) Allerhöchster Erlaß vom 10. August 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Neuhaldensleben, im Kreise Neuhaldensleben des Regierungsbezirks Magdeburg, über Satuelle bis zur Braunschweigischen Landesgrenze in der Richtung auf Uthmoeden.

(Nr. 7733.) Allerhöchster Erlaß vom 10. August 1870, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an den Kreis Ruppin, Regierungsbezirks Potsdam, auf der Kreis-Chaussee vom Bahnhofe zu Neustadt a. d. D. nach Hohenofen.

(Nr. 7734.) Allerhöchster Erlaß vom 13. August 1870, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Stadt Danzig zur Durchführung des Kanalisationswerkes dortselbst.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Die Pfarrstelle zu Lang-Heinersdorf, Diöcese Züllichau, Privat-Patronats, kommt durch die Emeritirung ihres gegenwärtigen Inhabers zum 1. April k. J. zur Erledigung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Im Auftrage des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten machen wir die Deichämter und die Vorsteher von Ent- und Bewässerungsgenossenschaften noch besonders auf die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 21. März d. J. (Ges.-Samml. S. 253) genehmigte Central-Boden-Credit-Aktiengesellschaft aufmerksam. Diese Gesellschaft hat nach Titel 9 ihres Statuts neben andern Zwecken sich auch die Aufgabe gestellt, an die bezeichneten Landes-Meliorationsgesellschaften Darlehne auszugeben, um ihnen so die rasche und ununterbrochene Ausführung der projektirten Meliorationen möglich zu machen. Nach der von der Direktion gedachter Gesellschaft eingezogenen Auskunft ist die Gesellschaft bereit, unter Verhältnissen des Friedenszustandes solche Corporations-Darlehne in den nach Artikel 84 des Statuts als zulässig bescheinigten Beträgen gegen 5 pCt Zinsen, eine mindestens 1prozentige und durch die ersparten Zinsen anwachsende Amortisationsquote, und eine laufende Verwaltungsgebühr von $^1/_3$ pCt. des ursprünglichen Darlehnsbetrages zu gewähren. Hierbei würde das Darlehn in 37 Jahren getilgt sein. Die auf Höhe des Darlehns auszugebenden Obligationen will die Gesellschaft ihrerseits auf den Markt bringen und dem Darlehnsnehmer eine baare Valuta von 98 pCt. des Nominalcapitals zahlen, wobei der Coursverlust von 2 pCt. die Unkosten der Obligationen, Stempelgebühren, Emissions- und Rückkaufsspesen und sonstige Ausgaben zu decken bestimmt ist. Zugleich ist der Herr Minister geneigt, den Genossenschaften dabei, wenn besondere Umstände es erfordern, eine erleichternde Beihilfe aus disponiblen Mitteln seines Meliorationsfonds, sei es durch Zinsvorschüsse oder Zinsübertragungen, während der ersten Jahre der Ausführungsperiode, durch Ablösung der Verwaltungsgebühr ꝛc. zu leisten. Es ist zu wünschen, daß dies Angebot nicht unbenutzt bleibe, und dahin führen möge, durch die auf einem größeren Absatzgebiete von der Gesellschaft beabsichtigte Emission f. g. Communal-Obligationen auch das Privat-Capital in umfänglicherer Weise, als bisher, der Förderung von Landesmeliorationen dienstbar zu machen und der dahin gerichteten Bestimmung des Landesmeliorationsfonds helfend zur Seite zu stellen.

Wir werden gern bereit sein, bei Beschaffung derartiger Darlehne oder der etwa in Anspruch zu nehmenden Beihülfe aus Staatsfonds, soweit es nöthig ist, unsere Mitwirkung eintreten zu lassen.

Frankfurt a. O., den 5. Oktober 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Kundmachung des Finanzministeriums vom 2. April 1870, womit ein letzter Zinsentermin für einige zur Convertirung bestimmte Gattungen der allgemeinen Staatsschuld festgesetzt wird.

Kraft der mit dem Gesetze vom 24. März 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 37) ertheilten Ermächtigung wird für nachfolgende Gattungen der Staatsschuld als letzter Zinsentermin, an welchem noch auf Grund der bisherigen zur Convertirung bestimmten alten Schuldtitel eine Zinsenzahlung geleistet wird, festgesetzt:

1) für das Silberanlehen vom 11. Mai 1864 der 1. November 1870;
2) für das Silberanlehen vom 23. November 1865 der 1. Dezember 1870;
3) für das Convertirungs-Anlehen vom 1. Juli 1849 für kapitalisirte Zinsen und Staatslotto-Anlehens-Gewinnste, für das Anlehen vom 30. September 1851 Serie B., für das in England negocirte Anlehen vom 1. Juli 1852, für das Silberanlehen vom 1. Juli 1854 in Frankfurt und Amsterdam und für das in England negocirte Anlehen vom Jahre 1859 der 1. Jänner 1871;
4) für die mit 1 Perzent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Jänner, beziehungsweise der 1. Februar 1871;
5) für die mit $2^1/_2$ Perzent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. November 1870, beziehungsweise der 1. Jänner, 1. Februar, 1. März und 1. April 1871;
6) für die mit 3 Perzent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Dezember 1870;
7) für die mit 4 Perzent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Dezember 1870, beziehungsweise der 1. Februar, 1. März und 1. April 1871;
8) für das $4^1/_2$ percentige Anlehen vom Jahre 1849 der 15. Oktober, beziehungsweise der 15. Dezember 1870;
9) für das Anlehen auf Grund des Gesetzes vom 25. August 1866 der 1. November 1870.

Die nach diesen Terminen fällig werdenden Zinsen werden auf Grund der alten Schuldtitel aus den bezeichneten Anlehen von der Staatskasse nicht mehr realisirt, die nach diesen Terminen fällig werdenden Coupons derselben auch nicht mehr als Zahlung für landesfürstliche Steuern und Abgaben angenommen, und wird die weitere Verzinsung nur auf Grund der neuen (Convertirungs-) Schuldtitel geleistet werden.

Der letzte Zinsentermin für die alten Schuldtitel der in vorstehender Kundmachung nicht bezeichneten Gattungen der Staatsschuld wird später festgesetzt werden.

gez. Brestel, m. p.

Vorstehende Kundmachung des Kaiserlich Oesterreichischen Finanzministerii wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 17. Mai 1870.

Königliche Regierung.

(3) In der Angelegenheit, betreffend die vom Mühlenbesitzer Seydel in Zschiepel-Mühle beabsichtigte Entwässerungs-Anlage der ehemals Tröbitzer Laßzinswiesen, wird hierdurch gemäß §. 6 des Gesetzes vom 23. Januar 1846 (Ges.-S. S. 24) bekannt gemacht, daß der von uns unter dem heutigen Tage erlassene Präklusionsbescheid sechs Wochen lang in unserer Registratur IB. zu Jedermanns Einsicht ausliegt.

Frankfurt a. O., den 14. Oktober 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Nachweisung

der im III. Quartal 1870 innerhalb des Regierungsbezirks Frankfurt des Landes verwiesenen Personen:

Nr.	Vor- und Zuname.	Alter. Jahre.	Größe. Fuß.	Zoll.	Farbe der Haare.	Augen.	Besondere Kennzeichen.
1	Handelsmann Schmuel Abraham Bruck aus Russisch-Neustadt.	50	5	5	blond	blau	keine.
2	Dienstknecht Stanislaus Trzypochocki aus Gillnowo bei Kalisch	16	4	11	blond	blau	keine.

Frankfurt a. O., den 12. Oktober 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(5) Patent-Ertheilungen. 1. Dem Civil-Ingenieur und Fabrikbesitzer A. Werkmeister zu Westend bei Charlottenburg ist unter dem 14. September 1870 ein Patent

auf einen durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Flüssigkeitsmesser, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2. Den Gebrüdern Bernhard und Moritz Politzer in Wien ist unter dem 16. September 1870 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene lithographische und typographische Presse, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3. Dem Theodor Kromer zu Neustadt in Baden ist unter dem 20. September d. J. ein Patent

auf ein durch Modell und Beschreibung erläutertes Sicherheits-Schloß

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4. Dem Theodor Kroner zu Neustadt in Baden ist unter dem 20. September 1870 ein Patent

auf ein durch Modell und Beschreibung erläutertes Kombinationsschloß,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. O., den 8. Oktober 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des General-Postamts.

(1) Um die richtige Spedition der Postsendungen nach solchen Orten zu sichern, woselbst sich eine Postanstalt nicht befindet, ist es zweckmäßig, daß von dem Absender außer dem eigentlichen Bestimmungsorte noch diejenige Postanstalt auf der Adresse angegeben werde, von welcher aus die Behändigung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird. Die unrichtige Bezeichnung der Distributions-Postanstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können die rechtzeitige Ueberkunft jener Postsendungen in Frage stellen.

Es empfiehlt sich daher, daß Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie in Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben dabei angeben durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsendungen empfangen.

Berlin, den 9. Oktober 1870.

General-Postamt.

(2) Betreffend die Unterbrechung der Postverbindungen der 4. Cavallerie-Division.

Nach einer Anzeige der Feldpostexpedition der 4. Cavallerie-Division hat bei dieser Postanstalt auf Befehl des Divisions-Commando's die Absendung von Posttransporten in der Zeit vom 20. bis zum 26. September wegen Unsicherheit der betreffenden Straßen unterbleiben müssen.

Dies wird hiermit zur Erklärung der betreffenden Briefverzögerungen bekannt gemacht.

Berlin, den 11. Oktober 1870.

General-Postamt.

(3) Betreffend die Reklamationen wegen verzögerter Feldpost-Briefe.

In Folge der am 11. Oktober durch böswillige Ausbebung einer Schiene veranlaßten Entgleisung des Eisenbahnzuges zwischen Dormans und Epernay ist der Bahnbetrieb auf jener Strecke in beiden Richtungen auf mindestens einen Tag unterbrochen. Die auf der genannten Route zu befördernde Feldpost-Correspondenz erleidet demzufolge eine Verzögerung von gleicher Dauer.

Ferner ist am 25. September Abends bei dem Dorfe Chéry ein Feldposttransport nach Dammartin für Truppen der Armee-Abtheilung der II. Armee, bestehend aus zwei Wagenladungen von Briefen und einigen Beuteln mit Geldbriefen, angegriffen, und nachdem zwei Mann von der Bedeckung getödtet waren, genommen worden. Einer der geleerten Postsäcke ist später in der Aisne gefunden.

Wiederholt ist auf Feldposttransporte aus dem Hinterhalt gefeuert. Ein Theil der Correspondenz für die 2. Garde-Infanterie-Division ist durch eine in den Briefbeutel gedrungene Kugel beschädigt worden.

Dergleichen Vorfälle sind, trotz der umfassenden Vorkehrungen der Militairbehörden für die Sicherheit, bei dem weiten Gebiete und da die Feldposten sich auf den verschiedenen Straßen in Frankreich Tag und Nacht bewegen, ganz unvermeidlich. Dieselben stehen bei der großen Anzahl der Transporte auch nur vereinzelt da, wenngleich sie, da gewöhnlich Tausende von Absendern und Empfängern bei dem einzelnen Feldposttransport betheiligt sind, zu vielen Briefreklamationen bei dem General-Postamte Anlaß zu geben pflegen.

Berlin, den 12. Oktober 1870.

General-Postamt.

(4) Betreffend die Packetversendungen zur Armee.

Für die pünktliche und sichere Ueberkunft der Packete zur Armee ist es von Wichtigkeit, daß die Absender sich thunlichst der vom General-Postamte approbirten Behältnisse bedienen. Proben derselben sind in alle Provinzen versandt; geeignete Lieferanten sind zur Anfertigung und Verkaufsstellung veranlaßt.

Da schon bisher vom Publikum, mit Umgehung der bestehenden Bestimmungen, vielfach Sachen in Cartonschachteln an die Truppen gesandt worden sind, so macht das General-Postamt darauf aufmerksam, daß jene Schachteln für den weiten Transport nicht ausreichen. Schon bei der Ankunft in Berlin sind auf den verhältnißmäßig so kurzen Transporten von Posen, Danzig, Breslau, Stettin ꝛc. viele dieser Schächtelchen (an einem einzigen Tage wurden über Hundert gezählt) zerplatzt und es sind denselben entfallen: Cigarren, Zucker, Thee, Fleischwaaren, Butter, Käse, Schmalz, Talg, Jacken, Strümpfe, rohe Kartoffeln, Spirituosen in Blechgefäßen und Gläsern, sogar gelochte Eier und Kinderhäubchen! Die Postverwaltung hat mit viel Aufwand an Zeit und Material die Emballagen und Adressen, wo es noch irgend anging, wieder herstellen lassen. Bei den Massen von Packeten, welche ohne Zweifel zur Versendung gelangen werden, würde dies aber nicht ausführbar sein. Daher vor Allem: feste Verpackung, deutliche Adressirung und probemäßige Größe und Form der Packete! Außerdem aber richtet das General-Postamt an das Publikum das Ersuchen, bei der, erklärlicher Weise sich jetzt besonders regenden Fürsorge für den einzelnen bei der Armee befindlichen Angehörigen doch auch die Rücksicht auf die Gesammtheit nicht aus den Augen zu lassen und die Versendungen daher — ein Jeder im Interesse Aller — auf das wirklich Nothwendige, mit Ausschließung aller Gegenstände der Liebhaberei oder bloßen Bequemlichkeit, zu beschränken. Da bereits jetzt, noch ehe der Anfang gemacht ist, verschiedene Anträge dem General-Postamte vorliegen, in welchen Einzelne um allerhand Ausnahmen ersuchen, ohne sich zu vergegenwärtigen, daß einem Jeden die gleiche Vergünstigung gewährt werden müßte, und daß dann die ganze, im Interesse der Armee getroffene Einrichtung

unausführbar sein würde: so wird hiermit betont, daß Ausnahmen von den bekannt gemachten Bestimmungen überhaupt nicht nachgegeben werden können, und daß alle desfallsigen Anträge durch diese Bekanntmachung als erledigt angesehen werden.

Berlin, den 13. Oktober 1870.

General-Postamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1) Schlesisch-Rheinischer Güter-Verkehr. Der durch unsere Bekanntmachung vom 10. Januar v. J. zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Norddeutsch-Preußisch-Braunschweigisch-Schlesische, später Schlesisch-Rheinische Verband-Güter-Tarif erscheint in einer vom 15. d. M. ab gültigen neuen Ausgabe mit den inzwischen eingetretenen Abänderungen.

Derselbe ist auf Stationen der Oberschlesischen, Wilhelms- und Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn und die diesseitigen Stationen Landeshut und Liebau ausgedehnt worden; die Station Ruhbank ist dagegen in Wegfall gekommen

Tarif-Exemplare sind in den Güter-Expeditionen der Verband-Stationen zum Preise von 10 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 11. Oktober 1870.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Ausschluß des Verkehrs nach Frankreich, bei den Telegraphen-Stationen der diesseitigen Eisenbahn Privat-Depeschen auch nach dem Auslande wieder angenommen werden, sofern dieselben in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefaßt sind.

Berlin, den 13. Oktober 1870.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

(1) Für die Beförderung von Flachs, Hanf, Heede und Werg in Wagenladungen von mindestens 100 Ctr. tritt:

a. im Verkehr zwischen den Stationen der Königlichen Ostbahn Königsberg, Braunsberg, Mühlhausen und Elbing einerseits und den schlesischen und böhmischen Stationen Görlitz, Hirschberg, Greiffenberg, Nadischau, Ruhbank, Landeshut, Liebau, Königshain, Trautenau, Böhm. Skalitz, Josephstadt, Königinhof, Mastig, Falgendorf, Eisenbrod, Turnau und Pardubitz andererseits via Frankfurt a. O.;

b. im Verkehr zwischen den russischen Stationen des Ostdeutsch-Russischen Verbandverkehrs und den sub a. genannten schlesischen und böhmischen Stationen via Frankfurt a. O.

vom 10. Oktober d. J. ab ermäßigter Verbands-Specialtarif in Kraft, welcher jedoch nur für die Zeit vom 15. März bis ultimo Oktober jeden Jahres Gültigkeit hat.

Druckexemplare der beiden Tarife sind auf den Ostbahn-Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Der letztgedachte Tarif enthält nur die Frachtbeträge für die deutschen Beförderungsstrecken; auf den russischen Strecken kommen die Sätze des Specialtarifs III. des Ostdeutsch-Russischen Verbandtarifes zur Erhebung. Bromberg, den 7. Oktober 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(2) Der Artikel „Ammoniaksalze, rohe (roher Salmiak)“ ist vom 1. Oktober cr. ab im Ostdeutsch-Russischen, Ostdeutsch-Schlesisch-Russischen, Hamburg-Russischen, Hamburg-Preußischen, Russisch-Rheinischen und Ostdeutsch-Rheinischen Verband-Güter-Verkehr der ermäßigten Klasse II. A. zugewiesen.

Bromberg, den 6. Oktober 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

Von dem Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Kandidaten: 1) Oscar Gottlieb Rudolf Budensieg aus Greußen, 2) Ferdinand Emil von Einem aus Belzig, 3) Gustav Theodor Lierse aus Liebenau, 4) Paul Hermann Johannes Manger aus Luckenwalde, 5) Gustav Adolf Tischer aus Brandenburg a. H., 6) Julius August Hermann Usadel aus Melchow für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Der Schulamtskandidat Gurnik ist als ordentlicher Lehrer an der Realschule zu Frankfurt a. O. angestellt worden.

Im Kreise Guben ist der Oekonomie-Inspektor Karl Kniehase zu Breslagk zum Stellvertreter des Feuer-Polizei-Commissarius für den dritten Distrikt gewählt und als solcher bestätigt worden. Die Ortschaften Euschern mit Borack und Lahmo, welche bisher zum dritten Feuer-Polizei-Distrikt des Kreises Guben gehört haben, sind von demselben abgetrennt und dem 6. Distrikt zugetheilt worden

Der Oberförster Vogelgesang in Lichtefleck ist von der ferneren commissarischen Verwaltung der Oberförsterei Hohenwalde entbunden und solche dem Oberförster-Kandidaten Mehlburger übertragen worden.

Dem Oberförsterkandidaten und interimistischen Revierförster Reuter in Spiegel, Oberförsterei Massin, ist vom 15. Oktober cr. die Oberförsterstelle zu Siehdichum und die Revierförsterstelle zu Spiegel vom gleichen Zeitpunkt ab dem Oberförsterkandidaten Kalkhof übertragen worden.

Für den zweiten Bezirk der Stadt Sorau ist der Tuchfabrikant Rudolph Gränick daselbst als Schiedsmann wiedergewählt und bestätigt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 43. Den 26. Oktober 1870.

Bekanntmachung.

Auf Grund einer Verständigung unter sämmtlichen Regierungen des Deutschen Zollvereins wird bestimmt, daß in Betreff der Controle der Verwendung zollfrei einzulassender Melasse zu Branntweinbereitung in Zukunft die in der Anlage enthaltenen Bestimmungen statt der Vorschriften, welche in der Anlage A. der zur Ausführung des Gesetzes, die Besteuerung des Zuckers betreffend vom 26. Juni 1869 erlassenen Bekanntmachung vom 23. August 1869 aufgeführt sind, zur Anwendung gelangen sollen.

Berlin, den 14. Oktober 1870.

Der Finanz-Minister gez. Camphausen.

Bestimmungen (Anlage) über die Kontrole, unter welcher Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei zuzulassen ist.

1. Wer Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei einführen will, hat, unter Angabe der zu beziehenden Menge, bei der Zolldirektiv-Behörde die Ertheilung eines Erlaubnißscheins zu beantragen. Der Erlaubnißschein wird für die Dauer eines Kalenderjahres ausgestellt.

2. Die zollfreie Ablassung der zur Branntweinbereitung eingehenden Melasse erfolgt nach vorheriger Denaturirung Seitens des Abfertigungsamtes durch einen Zusatz von einem Prozent Englischer Schwefelsäure, welche mit der drei- bis vierfachen Menge von Wasser verdünnt worden ist. Die zur Denaturirung erforderliche Schwefelsäure haben die Betheiligten zu liefern.

3. Die Abfertigung kann bei dem Grenzzollamte oder bei einem Amte im Innern stattfinden, wohin auf den Antrag der Betheiligten die Melasse im Ansageverfahren oder mit Begleitschein I. abzulassen ist.

4. Der ertheilte Erlaubnißschein ist dem Abfertigungsamte vorzulegen. Dasselbe hat die abgefertigte Menge auf dem Erlaubnißschein zu vermerken.

5. Der Zollverwaltung bleibt vorbehalten, von der wirklichen Verwendung der Melasse zur Branntweinbereitung auch in anderer Weise, namentlich durch spezielle Ueberwachung des Brennereibetriebes, Ueberzeugung zu nehmen und kann in solchen Fällen, in denen die Controle über die Verwendung in anderer Weise zuverlässig ausgeübt werden kann, von der Denaturirung der Melasse Abstand genommen werden.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Bobersberg in der Diöcese Crossen kommt durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zum 1. April 1871 zur Erledigung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Nachdem die Rinderpest in dem Dorfe Orthwig (Lebuser Kreis) nach offizieller Anzeige seit dem 1. d. Mts. durch Tödtung des gesammten Viehstandes auf den infizirten Gehöften vollständig getilgt, auch die Desinfection dort beendet ist, wird mit Bezug auf §. 37 der Instruction vom 26. Mai pr. zu dem Gesetze vom 7. April pr., Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, (Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 18 S. 157) die Seuche hierdurch in Orthwig für erloschen erklärt. Der um den genannten Ort nach unserer Polizei-Verordnung vom 3. d. Mts. — Extra-Blatt zum Amtsblatt Nr. 35 — gebildete Seuchenbezirk wird demgemäß hiermit aufgehoben und für den gewöhnlichen Verkehr wieder freigegeben. Dieser Verkehr erleidet in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 44—46 der Instruction vom 26. Mai pr. nur in so weit noch Einschränkungen, als:

1) Noch vier Wochen lang infizirt gewesene Felder bei Orthwig noch nicht vom Rindvieh betreten werden und zwei Monate lang die Weideplätze nicht wieder benutzt werden dürfen,
2) neuer Ankauf von Rindvieh für die infizirt gewesenen Gehöfte nicht vor Ablauf von 6 Wochen erfolgen darf, und
3) Viehmärkte und Handel mit Rindvieh im Umherziehen innerhalb des bisherigen Seuchenbezirks nicht vor Ablauf von 6 Wochen von heute ab gestattet werden können.

Frankfurt a. O., den 25. Oktober 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die seither von dem Magistrate zu Landsberg a. W. betriebene Prahmüberfahrt über die Warthe an der Fährstelle zu Borkow vom 1. Juli 1873 ab eingestellt werden soll.

Frankfurt a. O., den 20. Oktober 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) **Uebersicht**
der bei der Civilbevölkerung des Regierungs-Bezirks Frankfurt im Jahre 1869 Gebornen, Getrauten und Gestorbenen.

Nach den kirchlichen Nachrichten sind im Jahre 1869 im Regierungs-Bezirk Frankfurt bei der Civilbevölkerung:

I. Geboren: 38,706 Kinder, darunter befinden sich: Knaben 19,816, Mädchen 18,890, sind obige 38,706 Kinder. Es kommen hiernach: auf das männliche Geschlecht 51,2 Procent, auf das weibliche Geschlecht 48,8 Procent. Im Jahre 1868 betrug die Zahl der Gebornen 38,002 Kinder. Es sind daher im Jahre 1869 mehr geboren als im Jahre 1868: 704 Kinder. Von den Geburten sind eingetreten: a. in den 67 Städten des Bezirks 12,291, b. in den ländlichen Ortschaften der 16 Kreise des Bezirks 26,415, zusammen 38,706. Die Civilbevölkerung beträgt nach der im Monat Dezember 1867 ausgeführten Zählung: a. in den 67 Städten 316,191, b. in den ländlichen Ortschaften 693,428, zusammen 1,009,619. Hiernach fällt eine Geburt: a. in den Städten auf $25^2/_3$ Einwohner, b. in den ländlichen Ortschaften auf 26 Einwohner, c. bei der Gesammtbevölkerung auf 26 Einwohner. Unter den Geburten sind uneheliche: a. in den Städten 1456, b. in den ländlichen Ortschaften 2962, c. bei den Gesammtgeburten 4418. Es kommt hiernach: a. in den Städten auf rund $8^1/_2$, b. in den ländlichen Ortschaften auf rund $8^9/_{10}$, c. bei den Gesammtgeburten auf rund $8^7/_{10}$ Geburten eine uneheliche. Das Verhältniß der ehelich zu den unehelich Gebornen stellt sich: a. ehelich Geborne auf rund 88,6, b. unehelich Geborne auf rund 11,4. Todtgeboren sind 1704, also rund 4,5 Procent der Gesammtgeburten. Zwillingsgeburten sind vorgekommen 502 und Drillingsgeburten 6. Hiernach kommen auf rund 76 Geburten eine Zwillings- und auf rund 6365 Geburten eine Drillingsgeburt. Geboren sind überhaupt 38,706, gestorben sind überhaupt 26,468. Mithin sind mehr geboren als gestorben 12,238.

II. Getraut: a. in den Städten 2679, b. in den ländlichen Ortschaften 5891, c. zusammen 8570, und zwar:

	mit Frauen von: unter 20 Jahren	20 bis 30 Jahren	30 bis 40 Jahren	40 bis 50 Jahren	50 bis 60 Jahren	über 60 Jahren	
Männer von unter 20 Jahren	23	43	6	—	—	—	72
" " 20 — 30 "	554	4841	473	46	1	2	5917
" " 30 — 40 "	115	1252	458	70	—	—	1895
" " 40 — 50 "	5	173	193	96	9	—	476
" " 50 — 60 "	4	25	44	70	27	4	174
" über 60 Jahren	1	2	13	6	10	4	36
	702	6336	1187	288	47	10	8570

darunter:	Jungfrauen	Wittwen	geschiedenen Frauen	
Junggesellen mit	7052	419	34	7505
Wittwer mit	760	241	16	1017
geschiedene Männer mit	32	10	6	48
	7844	670	56	8570

Getraute Paare kommen: a. in den Städten auf rund 118 Bewohner ein Paar, b. in den ländlichen Ortschaften auf rund 118 Bewohner ein Paar, c. Stadt und Land zusammen auf rund 118 Bewohner ein Paar. Im Jahre 1869 sind überhaupt getraut worden 8570 Paare und im Jahre 1868: 8582 Paare. Mithin sind im Jahre 1869 weniger getraut worden als im Jahre 1868: 12 Paare.

III. Gestorben: a. in den Städten 8958, b. in den ländlichen Ortschaften 17,510, c. zusammen 26,468. Darunter befinden sich: männliche Personen a. in den Städten 4790, b. in den ländlichen Ortschaften 9181, c. zusammen 13,971; weibliche Personen a. in den Städten 4168, b. in den ländlichen Ortschaften 8329, c. zusammen 12,497. Es kommen hiernach Gestorbene: a. auf das männliche Geschlecht 52,8 Procent, b. auf das weibliche Geschlecht 47,2 Procent. Das Procent-Verhältniß zwischen den Gebornen und den Gestorbenen ergiebt bei dem männlichen Geschlecht eine Verminderung um 1,6 Procent, bei dem weiblichen Geschlecht dagegen eine Vermehrung um 1,6 Procent. Im Jahre 1869 sind gestorben 26,468 und im Jahre 1868: 27,216. Mithin sind im Jahre 1869 weniger gestorben als im Jahre 1868: 748. Im Verhältniß zu der Einwohnerzahl kommt ein Todesfall a. in den Städten auf rund 35 Personen, b. in den ländlichen Ortschaften auf rund 39 Personen, c. in beiden zusammen auf rund 38 Personen. Unter den Gestorbenen befinden sich: Todtgeborne 1704, Kinder von 1—10 Jahren 12,488, von 11—20 Jahren 778, Erwachsene von 21—30 Jahren 1044, von 31—40 Jahren 1161, von 41—50 Jahren 1494, von 51—60 Jahren 2027, von 61—70 Jahren 2476, von 71—80 Jahren 2281, von 81—90 Jahren 910, von 91—100 Jahren 104, über 100 Jahre 1, zusammen 26,468. Die Todtgebornen nehmen 6,4 Procent der Sterbefälle ein. Das Verhältniß der verstorbenen erwachsenen Personen nach dem Geschlechte stellt sich wie folgt: bei einem durchschnittlichen Alter von 20 Jahren 49 Procent männliche, 51 Procent weibliche, von 30

Jahren 54 Procent männliche, 46 Procent weibliche, von 40 Jahren 59 Procent männliche, 41 Procent weibliche, von 50 Jahren 59 Procent männliche, 41 Procent weibliche, von 60 Jahren 51 Procent männliche, 49 Procent weibliche, von 70 Jahren 45 Procent männliche, 55 Procent weibliche, von 80 Jahren 41 Procent männliche, 59 Procent weibliche, von 90 Jahren 38 Procent männliche, 62 Procent weibliche, über 100 Jahre 100 Procent männliche. Die Gesammtdurchschnitts-Summe der verstorbenen erwachsenen Personen von 21 bis über 100 Lebensjahre beträgt rund 52 Procent männliche, 48 Procent weibliche. Das Durchschnittsalter der verstorbenen erwachsenen Personen beträgt beim männlichen Geschlecht 51[11]/[20] Jahre, beim weiblichen Geschlecht 54[1]/[4] Jahre. Familienstand der Gestorbenen: Unverheirathete 9005 männliche, 7613 weibliche, Verheirathete 3713 männliche, 2415 weibliche, Verwittwete 1224 männliche, 2419 weibliche, Geschiedene 29 männliche, 50 weibliche, zusammen 13,971 männliche, 12,497 weibliche. Gestorben sind: an Lebensschwäche bald nach der Geburt 1454 männliche, 1134 weibliche, an Altersschwäche 1316 männliche, 1803 weibliche, durch Selbstmord 142 männliche, 29 weibliche, durch Mord und Todtschlag 11 männliche, 4 weibliche, durch Verunglückung 340 männliche, 69 weibliche, in der Schwangerschaft und im Kindbett 266 weibliche, an den Pocken 74 männliche, 58 weibliche, an Wasserscheu oder Hundswuth 2 männliche, 1 weibliche, an anderen inneren Krankheiten 4198 männliche, 3666 weibliche, an inneren chronischen Krankheiten 3227 männliche, 2905 weibliche, an plötzlichen Krankheitsfällen 1408 männliche, 1107 weibliche, an äußeren Krankheiten 330 männliche, 281 weibliche, an nicht bestimmten Krankheiten 530 männliche, 409 weibliche, zusammen 13,971 männliche, 12,497 weibliche, mit Einschluß der Todtgebornen.

(4) Der Apotheker Friedrich Wilhelm Krause hierselbst, welcher unterm 3. Januar 1868 als General-Agent des Auswanderer-Beförderungs-Geschäftes von Ernst Karl Friedrich Hermann Meyer in Bremen concessionirt worden ist, hat diese Agentur niedergelegt.

In Gemäßheit des §. 14 des Reglements, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen ꝛc., vom 6. September 1853 (Amtsblatt Seite 311) wird dies behufs Anmeldung etwaiger Ansprüche an die von dem ꝛc. Krause bestellte Caution hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, wenn derartige Ansprüche innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nicht angemeldet werden, die Rückzahlung der Caution an den Empfangsberechtigten erfolgt.

Frankfurt a. O., den 20. Oktober 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(5) Die Schullehrerstelle in Wellmitz, Diöcese Crossen, Privat-Patronats, ist durch den Abgang ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. O., den 18. Oktober 1870.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(6) Betreffend neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger.

Der nachstehende Ministerial-Erlaß: Auf Grund des §. 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps vom 1. Dezember 1864 werden wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Marienwerder, Stettin, Cöslin, Stralsund, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Potsdam, Frankfurt, Magdeburg, Merseburg und Cöln, sowie bei der Königlichen Hofkammer bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. I. insoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen, sowie bei der Königlichen Hofkammer nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltender Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welchen sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheins im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Im Uebrigen können daher neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger nur bei den vorstehend nicht genannten Königlichen Regierungen und bei der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover angenommen werden.

Berlin, den 29. September 1870.

Der Finanz-Minister.
II. b. 16351. Im Auftrage v. Hagen.

An die Königliche Regierung zu Frankfurt a. O.
wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 17. Oktober 1870.

Königliche Regierung;
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts.

(1) Die Gewerken der Braunkohlenbergwerke Vereinigtes Frankfurt bei Wulkow und Booßen, Elisstow und Regent bei Elisstow, Quinke bei Booßen und Hoff bei Wulkow haben zufolge notariell beglaubigter Erklärung ihres Bevollmächtigten, des Gruben-Inspektors Schultze zu Wriezen a. O., beschlossen, die genannten 5 Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen unter dem Namen „Wulkow“ bei Wulkow zu vereinigen, wobei jedes einzelne Bergwerk mit gleichem Antheil in das consolidirte Bergwerk eintreten soll. Es wird dies hierdurch unter Verweisung auf die §§. 45—47 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 18. Oktober 1870.

Königliches Oberbergamt.

(2) Die Gewerken der Braunkohlenbergwerke Auguste und Nonne bei Frankfurt a. O., Nix, Aster, Tulpe, Nelke, Rose, Reseda, Kresse, Veilchen und Vergißmeinnicht bei Rosengarten haben zufolge nota-

riell beglaubigter Erklärung ihres Bevollmächtigten, des Gruben-Inspektors Schultze zu Wriezen a. O., beschlossen, die genannten 11 Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen unter dem Namen „Rosengarten" bei Rosengarten zu vereinigen, wobei jedes einzelne Bergwerk mit gleichem Antheil in das consolidirte Bergwerk eintreten soll. Es wird dies hierdurch unter Verweisung auf die §§. 45—47 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 18. Oktober 1870.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen des General-Postamts.

(1) Betreffend die Quarantaine im Postverkehr mit Spanien.

Wie die Französische Postverwaltung hierher mitgetheilt hat, werden wegen der in Catalonien zahlreich vorkommenden Fälle des gelben Fiebers die aus Spanien nach Frankreich eingeführten Gegenstände der Quarantaine unterworfen. In Folge dessen werden ebenfalls die aus Spanien auf dem Wege über La Junquera beförderten Briefe ꝛc. 7 Tage lang im Lazareth zu Perthus zurückbehalten. Das Publikum wird hiervon zur Aufklärung über die bei der betreffenden Correspondenz eintretende Verzögerung in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 15. Oktober 1870.

General-Postamt.

(2) Betreffend die Feldpostrelais in Frankreich.

Zur Verbindung der bei der Armee befindlichen mobilen Feldpostanstalten mit der Heimath hat das General-Postamt an geeigneten Zwischenpunkten in Frankreich **Feldpostrelais** errichten lassen. Zur Zeit befinden sich dergleichen Anstalten an folgenden Orten:

In **Argenteuil** (Departement Seine-et-Oise), **Bar-le-Duc, Boulay, Chalon-sur-Marne, Chantilly** (Dep. Oise), **Chateau-Thierry, Clermont-en-Argonne, Corbeil** (Dep. Seine-et-Oise), **Corny a. d. Mosel, Courcelles-sur-Nied, Coulommiers** (Dep. Seine-et-Marne), **Dammartin** (Dep. Seine-et-Marne), **Epernay** (Dep. Marne), **Etampes** (Dep. Seine-et-Oise), **Fismes** (Dep. Marne), **Gonesse** (Dep. Seine-et-Oise), **Gorze, Hagenau, Herny, Lagny** (Dep. Seine-et-Marne), **Luneville, Meaux** (Dep. Seine-et-Marne), **Nanteuil-le-Haudouin, Nanteuil a. d. Marne, Nancy, Neufchâtel-sur-Aisne, Neuilly-Saint-Front, Pont-à-Mousson, Reims, Remilly, Rethel, Saarburg, Saargemünd, Sedan, St. Mihiel, Sultz, Toul, Tournan** (Dep. Seine-et-Marne), **Versailles, Villeneuve-Saint-Georges, Vitry-le-Francais** und **Vouziers** (Dep. Ardennes).

Diese Feldpostrelais vermitteln zugleich den Postverkehr für die **im Orte oder in dessen unmittelbarer Nähe befindlichen Militairs und Militairbeamten**, welche zu einem abgezweigten Commando gehören, sowie insbesondere auch **für Lazarethe im Orte und in der Umgegend.**

Sofern den Absendern von Briefen an Militairs, Militairbeamte, Verwundete u. s. w. genau bekannt ist, daß die Adressaten ihre Postsachen durch eines der oben genannten Feldpostrelais empfangen, empfiehlt es sich, die Briefe noch einmal in ein Couvert, **an das betreffende Feldpostrelais adressirt**, einzuschließen, damit auf diese Weise bestimmt ausgedrückt werde, daß der Relaisort als Abgabe-Postanstalt zu dienen habe.

Indeß darf eine solche Vorsicht nur bei der Versendung **gewöhnlicher Briefpostgegenstände** angewandt werden; **recommandirte Dienstbriefe, sowie Geldbriefe und Päckereien bleiben von dieser Versendungsweise unbedingt ausgeschlossen.**

Berlin, den 16. Oktober 1870.

General-Postamt.

(3) Betreffend die Beförderung der Feldpostcorrespondenz.

Am 14. und 17. Oktober hat der planmäßig um 5,15 Uhr früh aus Nanteuil abgehende Eisenbahnpostzug in Nanzig den Anschluß an den Schnellzug nach Frankfurt a. M. nicht erreicht. Gründe: Hemmung des Eisenbahnverkehrs wegen starker Militairzüge; bezw. verspätete Abfahrt aus Nanteuil und langsames Fahren wegen der vor Kurzem geschehenen böswilligen Aushebung von Schienen zwischen Dormans und Epernay.

Ferner hat am 9. Oktober der Schnellzug aus Berlin in Frankfurt a. M. den Anschluß an den Zug nach Saarbrücken-Courcelles bezw. nach Nanzig verfehlt.

In den bezeichneten Fällen ist durch die verfehlten Anschlüsse eine Verzögerung von 24 Stunden in der Beförderung der Feldpost-Correspondenz herbeigeführt worden.

Berlin, den 18. Oktober 1870.

General-Postamt.

(4) Betreffend die deutschen Post-Anstalten im Elsaß.

Im Ober-Postdirektionsbezirk Elsaß sind folgende Deutsche Postanstalten eröffnet: Barr, Bennfeld, Bischweiler, Brumat, Buxweiler, Erstein, Geispolsheim, Hagenau, Hatten, Hochfelden, Illkirch-Grafenstaden, Ingweiler, Lauterburg, Mauermünster (Marmoutier), Molsheim, Mutzig, Niederbronn, Ober-Ehnheim (Obernay), Pfaffenhofen, Reichshofen, Rheinau, Roeschwoog, Saarwerden (Saar-Union), Salmbach, Schiltigheim, Seltz, Straßburg, Suffelnheim, Sulz a. Wald, Walburg, Wanzenau, Wasselnheim, Weißenburg, Wendenheim, Wörth und Zabern.

In den nächsten Tagen treten Colmar und Mühlhausen hinzu.

Bei sämmtlichen in Betrieb gesetzten Postanstalten ist zugleich die regelmäßige Landbriefbestellung hergestellt.

Berlin, den 19. Oktober 1870.

General-Postamt.

(5) Betreffend die Eröffnung von Postanstalten in Deutsch-Lothringen.

Im Ober-Postdirektionsbezirk Deutsch-Lothringen sind folgende Postanstalten eröffnet worden: Ars a. d. Mosel, Bolchen (Boulay), Corny, Delme, Dieuze, Falkenberg, Finstringen (Fénéstrange), For-

bach, Götzenbrück, Gorze, Gr.-Tännchen (Gr. Tenqnin), Hellimer, Heming, Marsal, Mars la Tour, Püttlingen (Puttelange), Reichshofen (Rechicourt), Remilly, Rohrbach, Saarburg, Saarelb, Saargemünd, Salzburg (Chateau-Salins), Solgne, St. Avold und Vic a. d Seille. Außerdem Lützelburg für Pfalzburg und Lemberg für Bitsch.

Berlin, den 20. Oktober 1870.

General-Postamt.

Bekanntmachung des Ober-Post-Direktors.

Die vom 15. d. M. ab eingeführte Beförderung von Privat-Päckereien für die im Felde stehenden Militairs und Militairbeamte nimmt, wie voraus gesehen war, große Dimensionen an.

Zur Vereinfachung der aus diesem Geschäftszweige für die Postverwaltung erwachsenden Arbeitslast und zur Wahrung der richtigen Ueberkunft dieser Päckereien sind Behältnisse aus Pappe, mit Leinwand überzogen, und aus Blech mit Leinwandhülle eingestellt worden, welche den an die Versendung geknüpften Bedingungen sowohl in Bezug auf Deutlichkeit der Adressen, als auch bezüglich der Form entsprechen.

Der Preis der Behältnisse aus Pappe wird an den verschiedenen Orten des diesseitigen Bezirks:
für das kleinere Format etwa . . . 3—4 Gr.,
für das größere Format etwa . . . 5—6 Gr.,
und für die nur in einer Form eingeführten Behältnisse aus Blech mit Ueberzug von Leinwand etwa 15 Gr. betragen.

Das Publikum wird auf diese Behältnisse aufmerksam gemacht mit dem Hinzufügen, daß die Postanstalten die betreffenden Verkaufsstellen auf Nachfrage den Correspondenten bezeichnen werden.

Für die unbemittelten Angehörigen der Landwehrmänner liefern solche Behältnisse vielleicht die Wohlthätigkeits-Vereine gratis.

Frankfurt a. O., den 21. Oktober 1870.

Der Ober-Post-Direktor.

Personal-Chronik.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Christian Friedrich Otto Boëß aus Wernigerode ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Königswalde, Diöcese Sternberg I., bestellt worden.

Der Schulamtscandidat Wieczorkiewicz ist als ordentlicher Lehrer an dem Gymnasium und der Realschule in Landsberg a. W. angestellt worden.

In der Stadt Crossen sind folgende Schiedsmänner gewählt, beziehungsweise wiedergewählt und bestätigt worden: für den ersten Bezirk: der Rathsherr Karl Wilhelm Eisermann, für den zweiten Bezirk: der Rentier Karl Stübing.

Personal-Veränderungen im Bereiche der Telegraphen-Direktion zu Breslau.

Versetzt: Der Ober-Telegraphist Wolter von Sorau nach Berlin. Der Ober-Telegraphist Hohenberg von Berlin nach Sorau. Der Ober-Telegraphist Jänke von Seran nach Inowraclaw. Uebertragen: Dem Uhrmacher Kubisch in Sommerfeld die Verwaltung der Telegraphen-Station daselbst.

Karl Aschenborn hat als concessionirter Markscheider in Luckau seinen Wohnsitz genommen.

Vermischtes.

(1) Der General-Postdirektor hat aus Anlaß der bevorstehenden Päckereibeförderungen an die im Felde stehenden Truppen die nachstehende Ansprache an die Beamten der Norddeutschen Postverwaltung erlassen:

An
die Herren Beamten der Norddeutschen Postverwaltung.

Am 15. d. Mts. beginnt die Päckereibeförderung für unsere Soldaten in Frankreich. Im ganzen Vaterlande regt sich die Fürsorge zur Benutzung dieser Anstalt. Hunderttausende deutscher Krieger in der Ferne sehen beim Herannahen der ungünstigen Jahreszeit den Sendungen aus der Heimath mit Verlangen entgegen. Es wird sich um großen Massen-Andrang handeln. Diesen zu bewältigen, hat die Postverwaltung die umfassendsten Vorkehrungen getroffen. Das Königliche Kriegsministerium und das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten haben ihre wirksamste Unterstützung zugesagt. Der Erfolg hängt von der Thatkraft und Hingebung der Beamten der Postverwaltung ab, in deren Händen die Ausführung liegt. Das General-Postamt weiß, daß schon bisher — durch die großartigen Verhältnisse des jetzigen Krieges bedingt — ganz außergewöhnliche Anforderungen an das gesammte Postpersonal haben gestellt werden müssen. Die Größe der Anstrengungen wird diesmal durch deren Dauer noch verstärkt, und bereits liegen die Verkehrsmassen der Weihnachtszeit in unserer Perspective. Wenn die Postverwaltung gleichwohl, über die Feldpost-Instruktion hinausgehend, die Beförderung von Privatpäckereien zur Armee freiwillig übernommen hat, so konnte dies nur in der festen Zuversicht auf die bewährte Hingebung ihres Personals, die Beweglichkeit ihrer Mittel und die Spannungsfähigkeit ihrer Kräfte geschehen. Das General-Postamt rechnet auf pünktliche Ausführung der von demselben getroffenen Anordnungen, um deren scharfes Ineinandergreifen zu sichern; auf umsichtige Leitung durch die oberen Organe und auf gewissenhafte, unermüdliche Diensterfüllung Seitens des Betriebspersonals bei Tag und Nacht. Die in den bisherigen Schwierigkeiten gestählte Leistungsfähigkeit des ganzen Instituts bürgt dafür, daß uns die Lösung der jetzt herantretenden Aufgabe in dem Maße gelingen wird, wie der Allen innewohnende Geist in Rücksicht auf den patriotischen Zweck und zur Ehre der vaterländischen Postverwaltung es unfehlbar erstrebt.

Berlin, den 14. Oktober 1870.

General-Postamt.

(2) Nachstehend theilen wir die Nachweisung der Resultate von den im diesseitigen Verwaltungs-Bezirk durch Königliche Brandenburger Land-Beschäler des Friedrich-Wilhelms-Gestüts im Jahre 1869 gedeckten Stuten und der im Jahre 1870 nachgewiesenen Fohlen zur Kenntnißnahme mit.

Frankfurt a. O., den 19. Oktober 1870. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Nr.	Name der Beschäl-Station.	Daselbst standen im Jahre 1869 Land-Beschäler.			Diese haben Stuten gedeckt Summa.	Davon sind:				Nach den Listen sind lebende Fohlen im Jahre 1870 geboren:			Bis jetzt sind davon mit dem Gestüt-Brande gezeichnet			Im Jahre 1870		Bemerkungen.
		Alte	4jährige	Summa		güst geblieben	tragend geworden	verkauft, gestorben und nicht näher nachgewiesen	Es haben verworfen.	Hengste.	Stuten.	Summa.	Hengste.	Stuten.	Summa.	standen daselbst Land-Beschäler.	Diese haben Stuten gedeckt.	
		St.	St.	St.	Stück.	St.	St	Stück.	St.									
1	Friedrichsaue	3	—	3	95	33	62	12	4	26	20	46	—	—	—	3	113	
2	Müncheberg	3	—	3	111	41	70	19	12	18	21	39	—	—	—	3	97	
3	Frankfurt	3	—	3	92	33	59	11	10	14	25	39	—	—	—	3	84	1 todte Zwillingsgeburt.
4	Ziebingen	2	—	2	63	15	48	10	5	20	13	33	—	—	—	2	84	
5	Kriescht	4	—	4	113	23	90	14	8	29	39	68	—	—	—	3	117	
6	Königsberg i. N.	3	1	4	179	47	132	13	14	50	55	105	—	—	—	4	213	
7	Clossow	2	—	2	61	14	47	6	10	11	21	32	—	—	—	2	101	1 Zwillingsgeburt, davon 1 lebendes Hengstfüllen.
	Summa	20	1	21	714	206	508	85	63	168	194	362	—	—	—	20	809	2 Zwillingsgeburten, davon 1 lebendes Hengstfüllen.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 6. Oktober 1870. Der Königliche Landstallmeister.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Extra-Blatt

zum Amtsblatt Nr. 43. der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

Ausgegeben am 27. Oktober 1870.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Artikel 73 und 75 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, setze ich auf Grund der §§. 17 und 28 der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 den Tag der Wahl der Wahlmänner

auf den 9. November d. J.

und den Tag der Wahl der Abgeordneten

auf den 16. November d. J.

hierdurch fest. Berlin, den 26. Oktober 1870.

Der Minister des Innern.
gez. Graf Eulenburg.

Vorstehendes Reseript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Frankfurt a. O., den 27. Oktober 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Nachweisung

der Wahlbezirke und Wahlkommissarien im Regierungsbezirke Frankfurt für die am 16. November d. J. statthabenden Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Nr.	Wahlbezirke.	Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	Wahl-Commissarien.
1	Kreis Arnswalde „ Friedeberg	Woldenberg	2	Landrath von Zastrow.
2	Kreis Landsberg „ Soldin	Landsberg a. W.	2	„ Jacobs.
3	Kreis Königsberg	Bärwalde	2	„ von Levetzow.
4	Stadt Frankfurt Kreis Lebus	Frankfurt a. O.	2	„ von der Marwitz.
5	Kreis Sternberg	Drossen	2	„ von der Hagen.
6	Kreis Züllichau „ Crossen	Crossen	2	„ Freiherr v. Rheinbaben.
7	Kreis Guben „ Sorau	Guben	2	„ Graf von Reventlow.
8	Kreis Cottbus „ Spremberg „ Calau	Cottbus	2	„ von Poncet.
9	Kreis Luckau „ Lübben	Lübben	2	„ Freiherr von Houwald.

Vorstehende Nachweisung wird im Anschluß an unsere vorstehende Amtsblatts-Bekanntmachung, die Termine zu den Wahlen der Wahlmänner und Abgeordneten betreffend, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Frankfurt a. O., den 27. Oktober 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 44. Den 2. November 1870.

Bundes-Gesetzblatt.

Nr. 36 enthält: (Nr. 557.) Verordnung, betreffend die Aufhebung des unterm 20. Juli d. J. erlassenen Verbotes der Ausfuhr und Durchfuhr von Getreide u. s. w. über die Grenze von Nordhorn bis Saarbrücken. Vom 21. September 1870.

(Nr. 558.) Bekanntmachung, betreffend die portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten. Vom 29. August 1870.

(Nr. 559.) Allerhöchster Erlaß vom 3. September 1870, betreffend die Abänderung des §. 15 der Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes wegen der Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes. Vom 25. Juni 1868.

(Nr. 560.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den Legationsrath v. Jasmund zum Generalkonsul des Norddeutschen Bundes für Egypten zu ernennen geruht.

(Nr. 561.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den bisherigen Legationssekretair Theodor v. Bunsen zum Generalkonsul des Norddeutschen Bundes für Peru zu ernennen geruht. Derselbe ist zugleich als Geschäftsträger des Norddeutschen Bundes bei der Regierung der genannten Republik beglaubigt worden.

(Nr. 562.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes dem Konsul des Norddeutschen Bundes in Serajewo Dr. Blau den Charakter als Generalkonsul zu verleihen geruht.

(Nr. 563.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den Kaufmann Eduard Koelle zum Konsul des Norddeutschen Bundes zu Paramaribo zu ernennen geruht.

(Nr. 564.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den Kaufmann Paul Govenius zum Viezekonsul des Norddeutschen Bundes zu Lulea zu ernennen geruht.

(Nr. 565.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den Konsularagenten Simeon Murad zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes zu Jaffa zu ernennen geruht.

(Nr. 566.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den Kaufmann Emannele Alcala zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes in Pizzo zu ernennen geruht.

Nr. 37 enthält: (Nr. 567.) Bekanntmachung des vierten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 24. September 1870.

(Nr. 568.) Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterricht in der Griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154 Nr. 2 c. der Militair-Ersatzinstruktion vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören. Vom 24. September 1870.

Nr. 38 enthält: (Nr. 569.) Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr und Durchfuhr von Hafer und Kleie. Vom 3. Oktober 1870.

(Nr. 570.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den Kaufmann R. H. Heydemann zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes zu Bradford zu ernennen geruht.

Nr. 39 enthält: (Nr. 571.) Allerhöchster Erlaß vom 30. September 1870, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 6,500,000 Thalern.

(Nr. 572.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den Kaufmann Peter Le Coq zum Konsularagenten des Norddeutschen Bundes zu Guernsey zu ernennen geruht.

Nr. 40 enthält: (Nr. 573.) Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins und den Vereinigten Staaten von Mexiko. Vom 28. August 1869.

(Nr. 574.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den Kaufmann Carl Ostermayer zum Konsul des Norddeutschen Bundes zu Zacatecas (Mexiko) zu ernennen geruht.

Nr. 41 enthält: (Nr. 575.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Oktober 1870 wegen Abänderung des Allerhöchsten Erlasses vom 24. Juli 1870, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Juli 1870 zur

Deckung des außerordentlichen Geldbedarfs der Militair- und Marineverwaltung aufzunehmende Anleihe.

Nr. 42. enthält: (Nr. 576.) Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Niederlanden. Vom 1. September 1868.

(Nr. 577.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den Kaufmann Arnd Nicolai Brodtkorb zum Vicekonsul des Norddeutschen Bundes zu Vardö zu ernennen geruht.

Nr. 43. enthält: (Nr. 578.) Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr und Durchfuhr von Rindvieh, Schweinen und Schaafvieh, sowie die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr und Durchfuhr von Steinkohlen und Koaks für die Grenze südlich von Malmedy bis Saarbrücken einschließlich. Vom 13. Oktober 1870.

(Nr. 579.) Dem Kaufmann Isidor Meyer zu Stettin ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Kaiserlich Brasilianischer Vizekonsul daselbst ertheilt worden.

Nr. 44. enthält: (Nr. 580.) Vertrag zwischen dem General-Postamte des Norddeutschen Bundes und dem General-Postamte des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland. Vom 25. April 1870.

(Nr. 581.) Additional-Vertrag zu dem zwischen den Postverwaltungen des Norddeutschen Bundes und der Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Vertrag für die Verbesserung des Postdienstes zwischen den beiden Ländern, unterzeichnet zu Berlin, den 21. Oktober Ein Tausend Acht Hundert Sieben und Sechzig. Vom 7./23. April 1870.

(Nr. 582.) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 20,000,000 Thalern. Vom 16. Oktober 1870.

(Nr. 583.) Allerhöchster Erlaß vom 18. Oktober 1870, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 3,700,000 Thalern.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 43 enthält: (Nr. 7735.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Weimar in Betreff der Herstellung einer Eisenbahn von Straußfurt nach Sulza. Vom 31. Juli 1870.

(Nr. 7736.) Allerhöchster Erlaß vom 20. August 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Groß-Rottmersleben über Nordgermersleben bis auf die Magdeburg-Helmstedter Staats-Chaussee in der Richtung auf Groppendorf an die Bauunternehmer, die Gemeinden Rottmersleben und Nordgermersleben und die Domaine Alvensleben.

(Nr. 7737.) Privilegium für die Stadt Gleiwitz zur Ausgabe von 120,000 Thalern Stadt-Obligationen. Vom 25. August 1870.

(Nr. 7738.) Konzessions-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Odenkirchen über Jülich nach Düren an Stelle einer Eisenbahn von Erkelenz über Jülich nach Düren. Vom 23. September 1870.

Nr. 44 enthält: (Nr. 7739.) Verordnung, betreffend die Abtrennung des Amts Neustadt von dem Bezirke des Oberbergamts zu Clausthal und die Vereinigung desselben mit dem Bezirke des Oberbergamts zu Halle a. S. Vom 30. September 1870.

(Nr. 7740.) Privilegium wegen Emission von zwölf Millionen Thaler Prioritäts-Obligationen der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft. Vom 25. Juli 1870.

Bekanntmachungen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(1) Die Zusagescheine der auf die fünfprozentige Anleihe des Norddeutschen Bundes v. J. 1870 gezeichneten Beträge, auf welche Vollzahlung der letzteren erfolgt ist, werden vom 3. November d. J. ab bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst durch Vermittelung derjenigen Kassen, bei welchen die Vollzahlung geleistet worden, gegen Schuldverschreibungen nebst Zinscoupons für die vier Jahre vom 1. Juli 1870 bis dahin 1874 und Talons, umgetauscht. Die Inhaber von solchen Zusagescheinen werden aufgefordert, dieselben in allen Fällen bei der betreffenden Zeichnungsstelle behufs der Einsendung seitens der Letzteren an die genannte Kontrolle, zur Verifikation, abzugeben, und dabei zu erklären, in welchen Appoints sie die Schuldverschreibungen zu erhalten wünschen, wobei wir uns jedoch darüber, in wie weit solchen Wünschen entsprochen werden kann, die Entscheidung vorbehalten müssen.

Die Ausreichung der Schuldverschreibungen findet in der Regel bei der betreffenden Zeichnungsstelle statt. Ausnahmsweise können dieselben jedoch, wenn ein darauf gerichteter Wunsch bei Abgabe der Zusagescheine der Zeichnungsstelle erklärt wird, auch bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst gegen Rückgabe der von der Zeichnungsstelle ausgestellten Empfangsbescheinigung, und Legitimation des zum Empfange Berechtigten in Empfang genommen werden. In einen Schriftwechsel hierüber kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Berlin, den 21. Oktober 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(2) Betreffend die Einlösung der am 15. November d. J. fälligen Schatzanweisungen des norddeutschen Bundes.

Die auf Grund der Bundesgesetze vom 9. November 1867 und 20. Mai 1869 (B.-G.-Bl. S. 157 beziehw. S. 137) ausgegebenen, am 15. November d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 15. Februar d. J. werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse schon vom 12. November d. J. ab, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, dem 15. Oktober d. J., ab in gewöhnlicher Weise eingelöst werden.

Wegen der bei der Einlösung der Schatzanweisungen zu beobachtenden Formen wird auf unsere Bekanntmachung vom 25. Mai d. J. (Pr. Staatsanzeiger Nr. 125) Bezug genommen und nur noch besonders bemerkt, daß die für die Staatsschulden-Tilgungskasse bestimmten Einsendungen direct an diese Kasse und nicht an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu richten sind.

Berlin, den 26. Oktober 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Betreffend die Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie VI. zu den Preußischen Staatsanleihen von 1850 und 1852 und Serie V. zur Preußischen Staatsanleihe von 1854.

Die Coupons Serie VI. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1. Oktober 1870 bis dahin 1874 nebst Talons, so wie die Coupons Serie V. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1854 für denselben Zeitraum nebst Talons werden vom 1. Oktober d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons, und zwar für jede Anleihe mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 15. September 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Formulare zu den in duplo einzureichenden Verzeichnissen der Talons zu den in Rede stehenden Staats-Anleihen werden von unserer Hauptkasse den sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen (ausschließlich Frankfurt), den Steuer-Aemtern Bärwalde, Berlinchen, Cüstrin, Drossen, Drebkau, Dobrilugk, Driesen, Finsterwalde, Fürstenwalde, Forst, Golßen, Lieberose, Letschin, Lübbenau, Lippehne, Müncheberg, Neudamm, Neuzelle, Neuwedell, Peitz, Reppen, Schönfließ, Schwiebus, Seelow, Senftenberg, Sonnenburg, Sommerfeld, Triebel, Vietz, Woldenberg, Zehden und den Rentämtern Friedland und Lagow, jedoch nur auf mündliches Ansuchen, verabfolgt werden.

Frankfurt a. O., den 19. September 1870.

Königliche Regierung.

(2) Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 27. d. M., die Nachweisung der Wahlbezirke und Wahlcommissarien für die bevorstehenden Wahlen zum Hause der Abgeordneten betreffend (Extrablatt zu Nr. 43 des Amtsblattes), wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für den 8. diesseitigen Wahlbezirk, bestehend aus den Kreisen Cottbus, Spremberg und Calau, an Stelle des behinderten Landrathes von Poncet zu Spremberg der Landrath, Geheime Regierungsrath von Werdeck zu Cottbus zum Wahlcommissarius ernannt worden ist.

Frankfurt a. O., den 31. Oktober 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Die nachstehende, im Amtsblatte pro 1868 Nr. 42 S. 277 abgedruckte diesseitige Bekanntmachung vom 3. Oktober 1868:

„In der Stadt Grünberg in Schlesien besteht seit dem Jahre 1864 eine Muster-Webe- und Fabrikanten-Schule.

Dieselbe ist hervorgegangen aus der Erkenntniß der Nothwendigkeit, Werkmeister und Fabrikanten für alle Zweige der Weberei heranzubilden und jungen Leuten, die sich dem Manufacturwaarenfache widmen wollen, Gelegenheit zu geben, sich genaue Kenntnisse der Fabrikation und damit die Fähigkeit zu erwerben, jegliche Waare zu beurtheilen.

Die Schule stellt sich die Aufgabe, nicht allein für den Grünberger Fabrikantenstand, sondern vielmehr für die gesammte Fabrikation der östlichen Provinzen

in Wolle, Baumwolle und Leinen das Bedürfniß nach einer solchen Bildungs-Anstalt zu befriedigen.

Die Schule bezweckt, praktische Leute heranzubilden und stützt deshalb den Unterricht wesentlich auf Selbstthätigkeit der Schüler und auf Erlernung der Muster-Weberei, während für die übrigen Zweige des Unterrichts die Theorie an die Praxis anknüpft. Der Unterricht beginnt mit den einfachsten Geweben und schreitet allmälig und systematisch zu den verwickeltsten Stoffen und Einrichtungen fort.

Der Lehrplan unterscheidet folgende Haupt-Abtheilungen:

Erster Theil: die Schaftweberei einfacher und gemusterter Stoffe.

Zweiter Theil: die Jaquard-Weberei und die mechanischen Stühle.

Dritter Theil: Componiren und Calculiren.

Vierter Theil: die Weberei von Wollen-Shawls.

Die chemischen Vorträge behandeln, mit Rückblicken auf die allgemeine Chemie, die Lehre von den Farbstoffen und die Theorien des Färbeprozesses. Die kaufmännische Buchführung wird wöchentlich 2 Stunden gelehrt.

Das Honorar für den ganzen Cursus, welcher in Zeit eines halben Jahres beendet werden kann, beträgt für Weberei, Chemie und Buchführung zusammen sechzig Thaler. Die Einrichtung der Webeschule gestattet es, daß die Aufnahme neuer Schüler zu jeder Zeit geschehen kann.

Der Umstand, daß die Curse der Chemie und Buchführung mit dem 1. Februar und 1. August beginnen, macht den Eintritt zu diesen Terminen allerdings wünschenswerth.

Anmeldungen zum Eintritt nimmt der Fabrikanten-Verein in Grünberg entgegen, welcher auf Anfragen gern auch Auskunft über Quartiere und Pensionen für auswärtige Schüler zu ertheilen bereit ist.

Die Schule genießt fortlaufende Unterstützungen des Staats und der Stadtgemeinde und hat sich bis jetzt erfolgreich bewährt. Wir empfehlen dieselbe daher der allgemeinen Beachtung."

wird hierdurch anderweit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 26. Oktober 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Polizei-Verordnung. Um den Zweifeln zu begegnen, welche über die Anwendbarkeit unserer Polizei-Verordnung vom 6. August d. J., die Tollwuth der Hunde betreffend (Amtsblatt Seite 229), mehrfach kundgegeben worden sind, bestimmen wir auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, was folgt:

Die vorgedachte Verordnung hat ebenso, wie die den gleichen Gegenstand betreffende Verordnung vom 22. August 1837 (Amtsblatt Seite 292) ausschließlich für die Ortschaften des platten Landes, nicht auch für die Städte, Gültigkeit.

Frankfurt a. O., den 22. Oktober 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Verordnung der Königlichen Regierung und des Königlichen Oberbergamts.

Polizei-Verordnung
für die von den Braunkohlengruben Brunow und cons. Preußen nach dem Bahnhofe Trebnitz führende Grubeneisenbahn.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung und der §§. 196 ff. des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird hierdurch zur Sicherung des Betriebes der von den Braunkohlenbergwerken Brunow und cons. Preußen nach dem Bahnhof Trebnitz führenden Eisenbahn verordnet:

1) die Polizei auf der bezeichneten Bahn wird vom Revierbeamten zu Fürstenwalde gehandhabt;
2) für diese Eisenbahn gilt die von der mitunterzeichneten Regierung im 24. Stück des Amtsblatts für den Regierungsbezirk Frankfurt a. O. S. 169 vom laufenden Jahre veröffentlichte Polizei-Verordnung vom 7. Juni d. J.

Halle a. S., den 22. Oktober 1870.
Königliches Oberbergamt.

Frankfurt a. O., den 25. Oktober 1870.
Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts.

Durch Beschluß der General-Versammlung des Niederlausitzer Knappschaftsvereins zu Guben ist das bisherige Knappschaftsstatut vom 9. November/31. Dezember 1868 abgeändert, und wird das neue, am 19. August d. J. beschlossene, am 31. desselben Monats und Jahres von uns bestätigte Statut mit dem 1. Januar 1871 in Kraft treten.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Statut in der Registratur des unterzeichneten Oberbergamts, sowie bei dem Vorstande des Niederlausitzer Knappschaftsvereins zu Guben eingesehen werden kann.

Halle a. S., den 27. Oktober 1870.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen des General-Postamts.

(1) Die Quarantaine im Postverkehr mit Spanien betreffend.

Die Quarantaine, welche wegen des in Catalonien herrschenden gelben Fiebers für die aus Spanien über La Junquera beförderte Correspondenz angeordnet war, ist nach einer weiteren Mittheilung der Französischen Postverwaltung seit dem 13. d. Mts. wieder aufgehoben worden.

Berlin, den 20. Oktober 1870.

General-Postamt.

(2) Betreffend die Beschaffenheit der Feldpostpäckereien.

Von den Absendern der Feldpostpäckereien sind die Bestimmungen des General-Postamts über die Form, Größe, Verpackung u. s. w. im Allgemeinen mit hinreichender Genauigkeit beachtet, und es ist dadurch,

ungeachtet des großen Andrangs, die ordnungsmäßige und postschnelle Bewältigung der Massen in erfreulichem Maße befördert worden. Nur auf folgende Punkte muß, nach den vorliegenden Erfahrungen der ersten Tage, wiederholt aufmerksam gemacht werden:

1) Die Kisten dürfen nicht bloß gehen, sondern sie müssen in Leinwand emballirt sein. Diese Emballage verhindert, daß die scharfen Ecken andere Packete beschädigen; und sie hält überdies den Inhalt noch zusammen, wenn das Kistchen zerbrechen sollte.

2) Letzteres ist allerdings öfter bei bloßen Cigarrenkisten vorgekommen, es müssen daher überhaupt stärkere Kistchen verwendet werden, wenn nicht die mit Leinwand überzogenen festen Pappkartons oder Blechbehälter Anwendung finden.

3) Flüssigkeiten, sowie Sachen, welche Fett absetzen, oder durch Druck oder Reibung leiden, dürfen überhaupt nicht zur Versendung gelangen. Gegen diese Bestimmung wird am häufigsten verstoßen; die Flüssigkeiten — meist Spirituosen, zu deren Versendung an einzelne Soldaten ein Bedürfniß sicherlich nicht vorliegt — laufen aus und beschädigen andere Sendungen; das Fett macht die Adressen unkenntlich. Da sehr viel Käse versendet wird, so muß um so mehr gewünscht werden, die Wahl gefälligst auf die geruchlosen Sorten zu richten.

4) Zur Adresse müssen thunlichst Feldpost-Correspondenzkarten verwendet werden, indem bei diesen für die Sortirung nöthigen, mitunter sehr complicirten Angaben stets an einer bestimmten Stelle stehen, wodurch die Expedition ungemein erleichtert und beschleunigt wird.

Berlin, den 21. Oktober 1870.

General-Postamt.

(3) Die Correspondenz für die zweite Cavallerie-Division betreffend.

Am 7. Oktober hat die zweite Cavallerie-Division ihr Marschquartier verändert, während die zugehörige Feldpost-Expedition laut Divisionsbefehl in dem früheren Quartier hat zurückbleiben müssen. Während der Abwesenheit der zweiten Cavallerie-Division sollten auf militairische Anordnung die für die betreffenden Cavallerie-Regimenter bestimmten Briefe &c. bei der Feldpost-Expedition asservirt bleiben, bis eine Ordonnanz zur Abholung der Correspondenz eintreffen, oder die Feldpost-Expedition selbst Befehl zum Nachrücken erhalten würde. Bis zum 10. Oktober hatte die Correspondenz militairischer Seits weder abgeholt werden können, noch hatte die Feldpost-Expedition Ordre zum Nachrücken erhalten.

Dies wird zur Erklärung der Verzögerung der betreffenden Feldpost-Correspondenz hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 21. Oktober 1870.

General-Postamt.

(4) Betreffend die verzögerte Beförderung von Feldpost-Transporten.

Am 23. Oktober hat der Eisenbahnpostzug aus Nanteuil weder in Frouard den Anschluß an den Eisenbahnzug nach Pont-à-Mousson-Herny-Saarbrücken, noch in Nanzig den Anschluß an den Schnellzug nach Frankfurt a. M. erreicht. Gründe: Langer Aufenthalt auf den einzelnen Stationen und vorsichtiges Fahren.

Der Postbegleiter mit Briefschaften aus dem Großen Hauptquartier Seiner Majestät des Königs hat daher statt der Route über Pont à-Mousson Remilly die Bahn über Nanzig-Frankfurt a. M. benutzen müssen. Die Correspondenz hat in Folge des verfehlten Anschlusses 24 Stunden versäumt.

Ferner hat am 23. Oktober der vom Feldpostrelais in Clermont nach Vouziers abgelassene Feldposttransport in Folge eines bei Grand-Pré ausgebrochenen Kampfes zwischen Preußischen Truppen und Francstireurs nach Clermont wieder zurückkehren müssen.

Vorstehendes wird zur Erklärung der Verspätungen der betreffenden Correspondenz hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 24. Oktober 1870.

General-Postamt.

(5) Deutsche Postanstalten im Elsaß und in Deutsch-Lothringen betreffend.

Außer den, nach den früheren Bekanntmachungen im Elsaß und in Deutsch-Lothringen errichteten Postanstalten sind ferner in Wirksamkeit getreten in Deutsch-Lothringen: die Postanstalten in Groß-Blittersdorf (Groß-Bliederstroff), Metzerwiese (Metzervisse), Moncel a. d. Seille, Sierk, Sthring-Wendel und Volmünster.

Berlin, den 24. Oktober 1870.

General-Postamt.

(6) Die portofreie Versendung von Zeitungen an Militair- und Privat-Lazarethe betreffend.

Die an Militair- oder an Privat-Lazarethe gerichteten Briefsendungen mit Gratis-Exemplaren von Zeitungen sollen als Feldpostbriefe portofrei befördert werden, sofern aus der Adresse durch einen bezüglichen Vermerk ersichtlich ist, daß in der Sendung lediglich Zeitungen für die im Lazarethe befindlichen Verwundeten enthalten sind. Das Gewicht solcher Sendungen darf ein halbes Pfund nicht übersteigen, und es dürfen unbedingt keine andern Sachen als Zeitungen in den Couverts enthalten sein.

Berlin, den 27. Oktober 1870.

General-Postamt.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

In Gemäßheit der Bestimmungen §§. 39, 41, 46 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken (Gesetz-Sammlung de 1850 Seite 119/120) wird am 15. November cr. Vormittags 10 Uhr in unserem Geschäftslokale, Alte

Jacobstraße Nr. 106. hierselbst, die halbjährlich vorzunehmende Verloosung von Rentenbriefen, sowie die Vernichtung früher ausgelooseter und eingelieferter Rentenbriefe nebst Coupons unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 27. Oktober 1870.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Personal-Chronik.

Der Archidiakonus Karl August Hermann Heinrich Heinrichs, bisher zu Soldin, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Trebitsch, Diöcese Friedeberg i. N., bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich Emil Wienbeck ist zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeinde zu Beesdau, Diöcese Luckau, bestellt worden.

Der Seminar-Oberlehrer und Prediger Gustav Rahnfeldt, bisher zu Neuzelle, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Wellmitz, Diöcese Guben, bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Dr. Pannicke ist als ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Cüstrin angestellt worden.

Der Oberförster von Barendorff ist von Neuzelle nach Alt-Krackow, im Regierungsbezirk Cöslin, und der Oberförster Wabzeck von Siehdichum nach Neuzelle versetzt worden.

Der Förster Hübel ist von Henzendorf, Oberförsterei Neuzelle, nach Steinspring, Oberförsterei gleichen Namens, versetzt und der forstversorgungsberechtigte Jäger Karl Friedrich Wilhelm Topp als Förster zu Henzendorf angestellt worden.

An Stelle des nach Neuzelle versetzten Oberförsters Wabzeck ist dem Oberförster Reuter zu Siehdichum die Polizeiverwaltung über die Ortschaften Tschernsdorf mit Callinenberg, Fünfeichen und Bremsdorf übertragen worden.

In der Stadt Berlinchen sind als Schiedsmänner wiederum gewählt und bestätigt worden: für den 1. und 2. Bezirk der Kreis-Boniteur und Rentier Hermann Ihlenfeld, für den 3. und 4. Bezirk der Rentier Wilhelm Roebel.

Im Kreise Cottbus sind als Schiedsmänner gewählt, beziehungsweise wiedergewählt und bestätigt worden: für den 2. ländlichen Bezirk der Schankwirth Christian Smalla zu Werben, für den 9. ländlichen Bezirk Littr. A. der Schulze Adolph Klingmüller zu Brunschwig a. B., für den 9. ländlichen Bezirk Littr. B. der Schulze Gustav Groch zu Sandow, für den 11. ländlichen Bezirk der Kossäth George Hühnchen zu Bärenbrück, für den 13. ländlichen Bezirk der Halbhüfner Gottfried Marose zu Kiekebusch.

Für den 8. ländlichen Bezirk des Kreises Cottbus ist der Althäusler Christian Huschen zu Drachhausen als Schiedsmann wieder gewählt und bestätigt worden.

Für den ersten ländlichen Bezirk des Lebuser Kreises ist der Bauergutsbesitzer Ernst August Wegener zu Booßen als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt
der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 45. Den 9. November 1870.

Bekanntmachung des Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Den nächsten Communallandtag der Neumark betreffend.

Unter Bezugnahme auf meine Amtsblatts-Bekanntmachung vom 16. September d. J. bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Eröffnung des nächsten Communallandtages der Neumark nicht am 14., sondern am 21. November d. J. zu Cüstrin stattfinden wird.

Potsdam, den 4. November 1870.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Wirkliche Geheime Rath (gez.) v. Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Erlaß, betreffend die Berechtigung der Bergwerks-Interessenten im Bezirk der Handelskammer zu Frankfurt a. O. zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder dieser Handelskammer.

Auf Grund der §§. 4, 35 des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870 (G.-S. pag. 134) wird hierdurch — im Anschluß an den Erlaß vom 4. Juli 1870 — bestimmt, daß die im Bezirke der Handelskammer zu Frankfurt a. O. den Bergbau treibenden Alleineigenthümer oder Pächter eines Bergwerks, Gewerkschaften und in anderer Form organisirten Gesellschaften zur Theilnahme an der Wahl der Handelskammer-Mitglieder berechtigt sind, insoweit die Jahresproduktion zehntausend Centner Braunkohlen erreicht.

Berlin, den 28. Oktober 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
IV. 1308. 7.
gez. Itzenplitz.

Vorstehender Erlaß wird in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 15. Juli cr. (Amtsblatt 29 S. 199) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 5. November 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Gemäß §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassung in den sechs östlichen Provinzen bringen wir hiermit nachstehende Bezirksveränderungen zur öffentlichen Kenntniß: Nach Abtrennung von ihren bisherigen Verbänden sind folgende Grundstücke anderweitig einverleibt worden: 45¾ Q.-Rth. und 2 Q.-Rth. 37 Q.-F. der fiskalischen Dorfaue zu Woltersdorf, Kreis Königsberg, und zwar die 45¾ Q.-Rth., erworben vom Gutsbesitzer Wilhelm Alexander Pich, und letztere Fläche, erworben vom Halbbauer Engel zu Woltersdorf, in den Gemeindeverband dieses Orts; 5¼ Q.-Rth. der fiskalischen Dorfaue zu Fehrow, Kreis Cottbus, erworben vom Bauergutsbesitzer Martin Kött daselbst, in den Gemeindeverband von Fehrow; 25 Q.-Rth. der fiskalischen Dorfaue zu Friedrichsdorf, Kreis Friedeberg, erworben vom Lehnschulzen Neumann daselbst, in den Gemeindeverband von Friedrichsdorf; 46,6 Q.-Rth. Baustelle des früheren Familienhauses der Domaine Quartschen, Kreis Königsberg i. N., erworben von der verwittweten Müller Wahl daselbst, in den Gemeindeverband von Quartschen; 12½ Q.-Rth. der fiskalischen Dorfaue zu Klein-Muckrow, Kreis Lübben, erworben vom Kossäth Christian Wochatz daselbst, in den Gemeindeverband von Klein-Muckrow; 7¼ Q.-Rth. und 13 Q.-Rth. der fiskalischen Dorfstraße zu Grunow, Kreis Lübben, erstere vom Bauer Ullrich, letztere Fläche vom Bauer Voick daselbst erworben, in den Gemeindeverband von Grunow; 66 Q.-F. der fiskalischen Dorfaue zu Wilkersdorf, Kreis Königsberg i. N., erworben vom Gastwirth Wilhelm Müller zu Wilkersdorf, in den Gemeindeverband dieses Orts.

Frankfurt a. O., den 1. November 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Der im Kalender auf den 15. November d. J. in der Stadt Bärwalde i. N. angesetzte Pferdemarkt ist auf den 6. und der ebendaselbst auf den 16. November cr. angesetzte Kram- und Viehmarkt auf den 7. Dezember d. J. verlegt worden.

Frankfurt a. O., den 3. November 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Um durch die Kostenanschläge nebst Zeichnungen und Erläuterungs-Berichten zum Neubau oder zur Reparatur von Orgelwerken eine vollkommenere Einsicht in die beabsichtigte Anordnung zu gewinnen, und zur Erzielung einer gleichmäßigen Behandlungsweise der Veranschlagungsarbeiten im Einzelnen bestimme ich im Einvernehmen mit der Königlichen Ober-Baubehörde im Anschluß an die Cirkular-Verfügung vom 2. November 1854 E. 22309. K. 2863 noch Folgendes:

In Bezug auf die Disposition des Orgelwerks sind anzugeben: Die Anzahl und der Umfang der Manuale, der Umfang des Pedals, die Register, welche in jedem Manual (resp. Fernwerk) und im Pedal sich befinden, nach der üblichen Bezeichnung von 16′, 8′ u. s. w., und die Aufstellung sämmtlicher Registerzüge mit allen Nebenzügen (Sperrventile, Koppeln, Collektivzüge, Evakuant, Vokalur u. s. w.).

Im Allgemeinen ist in den Kostenanschlägen das Decimalsystem den Maaß- und Gewichtsangaben zum Grunde zu legen. Insbesondere sind zu berücksichtigen:

1) Hinsichtlich des Pfeifenwerks:
   a. die Aufführung der Pfeifen, die Zahl der Pfeifen jeder einzelnen Stimme, auch der stummen Prospektpfeifen, bei letzteren unter Angabe der Länge und Weite,
   b. das Material, Zinn, Zink, oder Holz und welcher Art,
   c. das Legirungsverhältniß der Metall-Pfeifen, wobei die bisher übliche Bezeichnung von 16lötbig, 12lötbig 2c. ausreicht,
   d. die Mensuren nach Breite und Tiefe mit Zusätzen, weit oder eng, offen, gedeckt, halbgedeckt, conisch, cylindrisch, überblasend, quintönig u. s. w. sowie unter Angabe des Verhältnisses ihrer Abnahme,
   e. bei gemischten Stimmen, Mixtur u. s. w. die Zahl der Pfeifen und das Verhältniß ihrer Konstruktion resp. Repetition u. s. w.,
   f. bei Rohrwerken das Material der Schallbecher (Metall, Zink, Holz), Zungen (auf- oder einschlagend), Köpfe, Krücken u. s. w.,
   g. welche Stimmen mit anderen in der Tiefe combinirt werden,
   h. der Werth des Zinn- und Holzmaterials der ganzen Stimme, der Prospektpfeifen und Conduktion, sowie das Gewicht des Zinns,
   i. das Arbeitslohn der Metall- und Holzpfeifen,
   k. bei zu reparirenden Werken das wieder verwendbare Material und der Werth des nicht wieder verwendbaren Zinn- oder Holzmaterials;
2) die Intonation, im Kammerton pro Stimme berechnet;
3) die Klaviaturen,
   a. Manualklaviatur mit ihrer Konstruktion,
   b. Pedalklaviatur mit ihrer Konstruktion Normalbreite 1,25, Stab 4′;
4) Koppeln,
   a) Manualkoppeln,
   b) Pedalkoppel unter Angabe, ob solche durch Registerzug oder Fußtritt verwendbar ist; bei Reparaturen, die Anführung der noch verwendbaren Klaviaturen;
5) in Bezug auf Windbereitung und Windführung,
   a. Länge, Breite und Konstruktion der Bälge nebst den Graden der Windstärke,
   b. bei Kastenbälgen: Umfang, Steigung, Konstruktion und Windstärke,
   c. Windreservoire, französische Bälge, Construktion,
   d. ob die Bälge in der Orgel, in einer Balgenkammer oder im Thurm untergebracht werden,
   e. Weite und Länge der Windkanäle,
   f. ob Schleif- oder Kegel-Windladen,
   g. Maaße der Windladen und der Windkasten, ihre Konstruktion und ob etwa Doppelventile verwendet werden;
6) hinsichtlich der Abstraktur, Wellatur und der Registerzüge: auf wie viel Etagen sich das Werk vertheilt, die Konstruktionen der Abstraktur, Wellatur, der Register- und Nebenzüge;
7) die äußeren Nebentheile der Orgel:
   a. das Notenpult in dem verschließbaren Klaviaturschrank, resp. der Spieltisch,
   b. die Orgelbank nebst Anstrich,
   c. das Orgelgehäuse event. mit Anstrich, Bildhauerarbeit und Vergoldung,
   d. der Balgenverschlag nebst Anstrich;
8) der Preis des ganzen Neubaues oder der Reparatur mit Anrechnung des Werths des noch verwendbaren Materials;
9) der Orgelbaumeister hat die Bürgschaft für die Güte des Materials und der Arbeit auf fünf Jahre zu übernehmen und steht es den Revisoren bei Abnahme eines Orgelwerks zu, die Zinn- und Windprobe zu machen;
10) vorzusehen sind endlich die Nebenbestimmungen über den Transport der Orgeltheile und der Werkzeuge zur Stelle, event. Rücktransport der letzteren, Wohnung und Kost der Arbeiter während der Aufstellung des Werks unter Angabe der Zahl der Arbeiter und deren Beschäftigungszeit nach Tagen und Wochen, Gestellung eines Balgentreters u. s. w.

Berlin, den 11. Oktober 1870.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten.

Im Auftrage: gez. Keller.

An die Königlichen Regierungen.

Abschrift vorstehenden Rescripts den Herren Orgelbaumeistern zur Beachtung bei Anfertigung der uns vorzulegenden Anschlags-Arbeiten.

Frankfurt a. O., den 1. November 1870.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des General-Post-Amts.

(1) Die Correspondenzverzögerungen bei der Feldpost betreffend.

Die Postverbindung mit dem 14. Armee-Corps (von Werder) hat wegen Unsicherheit der Straßen auf militairischen Befehl vom 27. Oktober cr. ab bis auf Weiteres eingestellt werden müssen. Dies wird zur Erklärung entstehender Correspondenzverzögerungen hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 30. Oktober 1870.

General-Postamt.

(2) Nach einer Mittheilung der Königlich Belgischen Postverwaltung werden in die nach Belgien bestimmten Briefe von den Absendern mitunter Geld oder andere Werthgegenstände undeklarirt verpackt.

Da die Königlich Belgische Postverwaltung gegen dieses Verfahren Bedenken erhebt, so nimmt das General-Postamt Veranlassung, das betheiligte Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß sich zur Uebermittelung von Geld und Werthsachen durch die Post nach Belgien, unter Garantie,

die Versendung in Packeten mit Angabe des Werths, und für die Uebermittelung von Geld allein, außerdem die Anwendung des seit dem 1. November 1869 im Verkehr mit Belgien eingeführten Verfahrens der Postanweisung darbietet.

Postanweisungen, welche wegen der größeren Einfachheit zur Uebermittelung von Zahlungen sich besonders eignen, werden nach sämmtlichen Orten des Belgischen Postgebiets bis zum Betrage von 200 Franken angenommen. Die Gebühr beträgt bis 100 Franken . . . . 4 Groschen, über 100 bis 200 Franken . . . . 8 Groschen.

Bei den hiernach für die sichere Uebermittelung von Geld und Werthsachen nach Belgien gebotenen Gelegenheiten darf die Postbehörde an die Versender das Ersuchen richten, sich der Verpackung von Geld und anderen Werthgegenständen in die nach Belgien bestimmten Briefe im eigenen Interesse zu enthalten.

Berlin, den 31. Oktober 1870.

General-Postamt.

(3) Bei Briefen nach Rußland ist es zur Sicherung der richtigen Spedition von Wichtigkeit, daß, wenn auf denselben der Bestimmungsort in Russischer Schrift ausgedrückt wird, die Angabe desselben außerdem in Deutscher, Französischer oder Englischer Schriftweise erfolge, weil die Russischen Schriftzüge den Norddeutschen Postanstalten nicht überall hinlänglich bekannt sind.

Auch muß bei Briefen nach weniger bekannten Orten Rußlands, die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werden. Berlin, den 2. November 1870.

General-Postamt.

(4) Betreffend die Beschränkung in der Annahme von Privatpäckereien an die Truppen in Frankreich.

Nachdem in Folge der Uebergabe von Metz die größeren Marschbewegungen der Truppen in Frankreich wieder begonnen haben, sieht sich das General-Postamt genöthigt, die nach der Bekanntmachung vom 9. Oktober cr. vorübergehend eingeführte Annahme von Privatpäckereien an die Truppen in Frankreich bis auf Weiteres in der Weise zu beschränken, daß von jetzt ab Privatpäckereien nur noch für die vor Paris stehenden Truppen und für die Besatzungen von Straßburg und Metz zur Besorgung übernommen werden. Die Adressen der eingelieferten Packete müssen außer den bisher vorgeschriebenen Bezeichnungen auch die Angabe des Bestimmungsortes (vor Paris, in Straßburg oder in Metz) enthalten. Die Postanstalten können sich bei der Annahme der Packete auf eine Prüfung, ob der Truppentheil, bei welchem der Adressat steht, zu den vorbezeichneten Truppen gehört, nicht einlassen. Packete an Adressaten bei solchen Truppentheilen, für welche die Packetbeförderung nach Obigem eingestellt ist, werden, wenn sie nach Erlaß dieser Bekanntmachung angenommen worden sind, nach dem Aufgabeorte zurückgesandt und dem Absender, falls dieser sich genannt hat oder sonst zu ermitteln ist, wieder zugestellt, ohne daß eine Erstattung des vorausbezahlten Franco erfolgt.

Eine Erweiterung der für die Feldpostbriefe in Privatangelegenheiten an mobile Militairs und Militairbeamte festgesetzten Gewichtsgrenze von 4 Zollloth einschließlich kann im Interesse der Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Correspondenz-Beförderung auch während der Beschränkung der Annahme von Privatpäckereien an die mobilen Truppen nicht nachgegeben werden. Berlin, den 1. November 1870.

General-Postamt.

(5) Correspondenzverzögerungen betreffend.

Nach hier vorliegenden Rapporten haben während des Zeitraumes vom 21. bis 28. Oktober die Postzüge aus Nanzig nach Frankfurt a. Main den planmäßigen Anschluß an die Züge nach Berlin an keinem Tage erreicht. Auch ist am 24. und 27. Oktober bei dem Postzuge von Frankfurt nach Nanzig der Anschluß an den betreffenden Zug nach Nanteuil an der Marne verfehlt worden.

Dies wird zur Erklärung vorgekommener Verzögerungen bei der Briefbeförderung hierdurch bekannt gemacht. Berlin, den 4. November 1870.

General-Postamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

(1) Wegen der in Rheinland, Westphalen, Elsaß und Deutsch-Lothringen herrschenden Theuerung wird für dorthin bestimmte und mit direkten Frachtbrief-Adressen zur Beförderung aufgelieferte Kartoffelsendungen auf der Ostbahn vorläufig bis zum 1. Mai 1871 ein ermäßigter Frachtsatz von 1 Pf. pro Centner und Meile erhoben. Bei Aufgabe auf einer Ostbahn-Station wird außerdem eine Expeditionsgebühr von 1,8 Pf. pro Centner erhoben.

Bromberg, den 31. Oktober 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(2) Im Ostbahn-Lokaltarife treten mit dem 1. d. M. mehrere Deklassifikationen ein, und zwar werden die Artikel:

„Bleicherde, Bleichpulver und Kupferhammerschlag" zur ermäßigten Klasse II. A.,

„Beinschwarz (Knochenschwarz) und Spath, gemahlen," zur ermäßigten Klasse II. B. und

„Graupen, Gries, Grütze und andere Mühlenfabrikate" in Quantitäten von 100 Ctr. und darüber zum Specialtarif für Mehl befördert.

Bromberg, den 1. November 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

Den von den Stadtverordneten getroffenen Wahlen gemäß sind bestätigt worden: 1) zum Bürgermeister: in Liebenau der emeritirte Lehrer Schmidt daselbst; 2) zum Beigeordneten: in Cottbus der bisherige Calculator Martini zu Erfurt; 3) zum Rathsherrn: in Soldin der Kaufmann Verheiden und der Kaufmann Seeger; 4) zum Rathsmann: in Müllrose der Schlächtermeister Ernst Hape.

Nachweisung
der im Monat September erfolgten Berufungen in Lehrer- resp. Küster- und Lehrer-Stellen.

1) Alwin Richard Emil Scholz definitiv zum 4. Lehrer in Vetschau, Ephorie Calau; 2) Johann Szickora definitiv zum Lehrer in Döbbrick, Ephorie Cottbus; 3) Ernst Wilhelm Binting definitiv zum 2. Lehrer an der mittleren Bürgerschule in Cüstrin; 4) Theodor Kasper definitiv zum Hauptlehrer an der römisch-katholischen Kommunal-Elementar-Schule zu Frankfurt a. O.; 5) Karl Gustav Julius Schneider definitiv zum Küster und 4. Mädchenlehrer in Woldenberg, Ephorie Friedeberg; 6) Oswald Reinhold Tzschammer definitiv zum 3. Lehrer an der gemischten Volksschule auf der Mühlenvorstadt zu Landsberg a. W.; 7) Friedrich Karl Herrmann Hausmann definitiv zum 3. Mädchenlehrer in Lübben; 8) Theodor Wilhelm Friedrich Bolle definitiv zum Küster und Lehrer in Pyrehner Holländer, Ephorie Sonnenburg; 9) Fräulein Elisabeth Jürgens definitiv zur 5. Lehrerin an der Mädchen-Elementarschule in Sorau; 10) Fräulein Hedwig Pohl definitiv zur 4. Lehrerin an der Bürger-Mädchenschule in Sorau, Ephorie Sorau; 11) Karl Julius Blümel provisorisch zum Lehrer in Sachsendorf, Ephorie Cottbus; 12) Hermann Albert Schaufell provisorisch zum Lehrer an der Nebenschule in Fürstenfelde, Ephorie Cüstrin.

Personal-Veränderungen
für den Monat Oktober 1870.

A. Bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Frankfurt a. O.

Der Rechtskandidat von Barnekow ist zum Referendarius ernannt.

B. Bei den Kreisgerichten im Departement.

Ernannt sind: der Gerichtsassessor Schulze zu Fehrbellin zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Cottbus mit der Funktion bei der Gerichts-Commission zu Peitz, der Gerichtsassessor Loock zu Müllrose zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Frankfurt a. O. mit der Funktion bei der Gerichts-Commission zu Müllrose, der Bote und Exekutor Dobberack zu Cüstrin zum Botenmeister und der Gefangenwärter Brunn daselbst zum Boten und Exekutor bei dem dortigen Kreisgericht. Die Ernennung des Gerichtsassessors Hannemann zum Kreisrichter bei der Gerichts-Deputation in Hoyerswerda ist auf seinen Antrag zurückgenommen. Gestorben sind: der Botenmeister Beutel zu Cüstrin und der Bote und Exekutor Bietze I. zu Pförten.

In der Stadt Bärwalde ist der Bürgermeister Karl August Schumann daselbst als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Für den neunten ländlichen Bezirk des Crossener Kreises ist der Gerichtsschulze August Kaldune zu Cunersdorf als Schiedsmann wiedergewählt und bestätigt worden.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Der Telegraphen-Aufseher Cramer in Landsberg a. W. ist zum Königlichen Eisenbahn-Telegraphen-Aufseher ernannt; 2) versetzt sind: a. der Stations-Vorsteher Urban von Trebnitz nach Tapiau, b. der Stations-Assistent Strelow in Eydtkuhnen als commissarischer Stations-Aufseher nach Trebnitz.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Ober-Postdirektion zu Frankfurt a. O. für den Monat Oktober cr.

Es sind: 1) etatsmäßig angestellt: der Postexpedient Duch bei dem Postamte in Sommerfeld; 2) ernannt zu Postexpediteuren: die Postexpediteur-Anwärter Wiczerowski in Tschichertzig und Sasse in Kienitz-Amt, sowie die Postexpeditions-Gehilfen Voß in Tankow und Mielke in Gurkow; 3) versetzt: der Postassistent Pohle von Sorau i. L. nach Berlin, die Postexpedienten Friedemann von Finsterwalde nach Luckau, Ströhmer von Peitz nach Lübben i. L. und Paulisch von Vetschau nach Cottbus, die Postexpediteure Eggebrecht von Döllensradung nach Wusterwitz i. N., Heppner von Wusterwitz i. N. nach Ziebingen und Noack von Ziebingen nach Vetschau, der Briefträger Drehmel in Driesen als Wagenmeister nach Züllichau, der Wagenmeister Krause in Friedeberg i. N. und der Postbegleiter Langhoff in Spremberg als Büreaudiener nach Frankfurt a. O., der Briefträger Webers in Luckau nach Spremberg; 4) für den Postdienst angenommen: die Abiturienten Zeller in Cottbus, Mühlpfordt in Friedeberg i. N. und Paalzow in Frankfurt a. O. bei den Postanstalten in resp. Cottbus, Friedeberg i. N. und Frankfurt a. O.; 5) aus dem Postdienste entlassen: der Postexpeditions-Gehilfe Philler in Bietz; 6) gestorben: der Postdirektor Schmidt in Crossen a. O.

Hierzu zwei außerordentliche Beilagen, enthaltend:
1) Bericht über den letzten größeren Transport von Liebesgaben an die Truppen der fünften Division.
2) Gründung einer Ständischen Mobiliar-Versicherung im Anschluß an die Ständische Immobiliar-Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

1. Außerordentliche Beilage

zum Amtsblatt Nr. 45. der Königl. Preußischen Regierung zu Frankfurt a. O.

Ausgegeben am 9. November 1870.

Bericht

über

den letzten größeren Transport von Liebesgaben an die Truppen der fünften Division.

Wie die Fürsorge für unsere im Felde stehenden Truppen vom Beginn des Krieges an, überall eine so rege gewesen, so ist auch der Regierungs-Bezirk Frankfurt a. O. in seiner Opferwilligkeit nicht zurückgeblieben. Wie hätte es auch anders sein können? Hat doch gerade die fünfte Division, welcher die Söhne des Bezirks und der Stadt angehören, so besonders Rühmliches geleistet. Angesichts der großen Strapazen, denen die Division ausgesetzt war, mußte daher wohl der Wunsch laut und lebendig werden, Liebesgaben aus dem Bezirke und der Stadt Frankfurt direct und unmittelbar den Truppen gerade unserer — der fünften — Division zu Gute kommen zu lassen.

Zum Zweck der Centralisirung dieser Gaben und Sammlungen bestand in hiesiger Stadt ein Comité. An dieses Comité sind, außer den Spenden aus der hiesigen Einwohnerschaft, in Folge der dazu gegebenen Anregung auch aus den umliegenden Kreisen des Bezirks, und insbesondere aus den Städten Cüstrin, Landsberg a. W., Guben, Sommerfeld, Sorau und Crossen, in reichem Umfange Beiträge an Geld, Bekleidungsgegenständen und Lebensmitteln abgeliefert worden.

Nachdem ein erster Transport von etwa 350 Centnern, vorzugsweise aus Gaben der hiesigen Stadt, bereits im Anfange des September unter Begleitung der Herren Banquier P. Mende, Brauereibesitzer F. Schindler und Handschuhfabrikant Pfeiffer, an Truppen der fünften Division — Linie und Landwehr — abgegangen und auch glücklich dort abgeliefert worden war, konnte im Laufe des Oktober ein **zweiter**, erheblich **größerer** Transport ausgerüstet werden.

Es wurden hierbei nicht bloß Liebesgaben für die **Gesammtheit** der Truppen unserer Division, zu deren eigner Vertheilung, sondern, in Folge Erbietens des Comités und auf vielseitigen Wunsch, auch Packete mit Naturalien und Kleidungsstücken &c. für **bestimmte** Truppentheile und **einzelne** Personen unter Einzel-Adresse angenommen und mitbefördert.

Im Ganzen umfaßte diese **zweite** Sendung 88 Kisten, 56 Fässer und 8 Ballen, welche die verschiedenartigsten Naturalien und Bekleidungsgegenstände enthielten. Hierzu kamen in 63 Kisten 1500 Packete für bestimmt bezeichnete Einzel-Personen, so daß im Ganzen 215 Collis, im Gewichte von ca. 700 Centner, in 4 besonderen Eisenbahn-Waggons befördert worden sind. Die Begleitung hatten die Herren P. Mende und Pfeiffer von hier wiederholt in großer Freundlichkeit und außerdem die Herren Rittergutsbesitzer von Burgsdorf — Hohen-Jeser und Rehfeld — Lossow übernommen. Am 6. Oktober Nachmittags verließ der Transport die hiesige Stadt und langte am 12. Oktober in die Nähe des Hauptquartiers der fünften Division, wo der Commandeur Herr General-Lieutenant von Stülpnagel in der entgegenkommendsten Weise nicht nur sofort, weil vorher avertirt, die nöthige Hilfe durch Ueberweisung von Intendantur-Beamten zur Disposition stellen konnte, sondern auch wegen Vertheilung der Gaben persönlich die erforderlichen Anordnungen erließ, damit möglichst alle Truppen der Division gleichmäßig bedacht würden. Auch die Aushändigung der für bestimmte einzelne Personen mitgebrachten Packete wurde sofort veranlaßt.

Herr General-Lieutenant von Stülpnagel hat nicht nur mündlich den Herren Ueberbringern, im Namen der Division, seinen wärmsten Dank für alles Erhaltene gesagt, sondern diesem Danke noch durch ein besonderes, an mich gerichtetes Schreiben Ausdruck gegeben.

Indem ich den herzlichsten Dank auch des hiesigen Comités für alle die geehrten Geber hier anreihe, lasse ich nachstehend eine mir übergebene Zusammenstellung folgen, aus der die bisherigen Einnahmen des Comités an baarem Gelde und zugleich diejenigen Natural-Gegenstände ersichtlich sind, welche unsere Truppen durch den letzten größeren Transport von hier erhalten haben.

Frankfurt a. O., den 5. November 1870.

Der Regierungs-Präsident.

Freiherr v. Nordenflycht.

Nachweisung

der Einnahme des Comités zu Frankfurt a. O. zur Pflege der im Felde verwundeten, erkrankten und bivouakirenden Truppen und der angekauften und an die Truppen der 5. Division mittelst des zweiten Transports vom 6. Oktober cr. abgelieferten Gegenstände.

Eingezahlt sind von	Thl.	Sgr.	Pf.
dem Vaterl. Frauenverein zu Züllichau . .	100	—	—
Frau Rittmeister Krell in Frankfurt a. O.	150	—	—
der Kämmereikasse zu Frankfurt a. O. laut Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung vom 29. September	1000	—	—
der Kämmerei-Kasse zu Schwiebus . . .	50	—	—
dem Magistrat zu Cüstrin	14	—	—
dem Magistrat zu Guben	49	8	3
dem Magistrat zu Sommerfeld	200	—	—
dem Landrathsamt zu Seelow	500	—	—
dem Kreisverein zu Spremberg	100	—	—
dem Magistrat zu Schönfließ	10	26	3
dem Magistrat zu Fürstenwalde	50	—	—
dem Magistrat zu Soldin	50	—	—
dem Magistrat zu Crossen a. O. . . .	250	—	—
dem Landrathsamt zu Luckau	58	21	3
dem Destillateur Herrn Huth zu Frankf. a. O.	10	—	—
dem Herrn Rechnungs-Rath Beyer . . .	5	—	—
dem Herrn Regierungs-Sekretair Rettig . .	1	—	—
dem Herrn Kreisgerichts-Rath Kaehler . .	2	—	—
dem Herrn Rechtsanwalt Wolff	25	—	—
dem Herrn H. S. Muth jun.	25	—	—
dem Herrn Geh.-Rath Aschenborn	5	—	—
dem Herrn Geh.-Rath von Wulffen . . .	5	—	—
dem Herrn Comm.-Rath Mende	25	—	—
der Frau Paech	6	—	—
dem Herrn Stadtrath Harttung	5	—	—
dem Herrn E. M.	10	—	—
dem Herrn Justiz-Rath Spiegelthal . . .	10	—	—

	Thl.	Sgr.	Pf.
dem Herrn Stadtrath Voß	10	—	—
dem Herrn App.-Ger.-Rath Goßlich . . .	3	—	—
dem Herrn von Seydewitz	5	—	—
dem Herrn von Tauenzien auf Balkow . .	100	—	—
dem Herrn Rentier Morgen	1	—	—
dem Herrn Bergius	—	20	—
der Sammelstelle bei Herrn Beysen . . .	—	25	—
dem Herrn von Wussow, Excellenz . . .	10	—	—
der Gemeinde Clossow	2	10	—
dem Herrn Hauptmann Nigsthg in Guben .	10	—	—
dem Herrn App.-Ger.-Präsidenten Simson .	25	—	—
dem Herrn Stadtrath Krönitz	5	—	—
den vier Herren Begleitern des Transports	22	13	6
dem Herrn Bürgermeister von Kemnitz . .	3	—	—
dem Herrn C. A. Köhlmann, Rest des Bestandes	12	22	6
dem Herrn Louis Ravené u. Comp. 10 Fässer und 15 Kisten zum Verpacken der Privat-Post-Colli, Werth 35 Thlr., gratis.			
aus der Kasse des Vereins zur Pflege im Felde verwundeter oder erkrankter Krieger	354	—	9
ferner von dem Herrn Uttech auf Rothvorwerk	10	—	—
dem Herrn Rittergutsbesitzer Martini auf Treplin	10	—	—
dem Herrn Reg.-Präs. Frh. v. Nordenflycht	15	—	—
dem Herrn Reg.-Rath v. Raumer . . .	10	—	—
dem Herrn Gebhardt auf den Ruhnen . .	5	—	—
der Gemeinde Neu-Drewitz	11	17	—
in mehreren kleineren Posten an Herrn Kaufmann Köhlmann abgeliefert	37	5	—
Summa	3380	19	6

An die Truppen befördert sind:

498 Stück Jacken, 360 Paar Unterhosen, 81 Stück wollene Hemden, 942 Stück wollene Shawls, 951 Stück Leibbinden, 240 Paar Strümpfe, 288 Paar Hosenträger, 3351 Paar Fußlappen, 4 Stück wollene Decken, 192 Stück Zwirn, 20 Groß Knöpfe, 150 Pfund Wurst, $166\frac{3}{4}$ Pfund Schinken, 100 Pfund Butter, 4 Tonnen Heringe, 610 Pfund Chokolade, 27 Pfund Bisquit, 100 Pfund Seife, 206 Flaschen Portwein und 12 Flaschen Medoc, 1192 Quart Pommeranzen mit Rum, 400 Quart Pommeranzen mit Ingwer, 92 Quart Rum und 84 Quart Cognac, 200 Quart Mannh. Tropfen, 240 Flaschen Cholera-Tropfen, $^{2020}/_{4}$ und $^{4022}/_{5}$ Pack Taback, 31500 Stück Cigarren und 10 Pfund Schnupftaback, 951 Pfund Zucker, 25 Pfund Pfeffer und 15 Pfund Nelken, 10 Pfund Zimmt und 10 Pfund Ingwer, 151 Pfund Lichte, $^{5}/_{4}$ Anker Mostrich, 606 Stück Pfeifen, 10 Scheffel Zwiebeln, 230 Schachteln Quecksilbersalbe, 124 Pfund Stiefelschmiere und 240 Stück Schmierbürsten, 10 Rieß Briefpapier und 4000 Stück Couverts, 252 Stück Kämme und 10 Pfund Feuerschwamm, 60 Stück Kaffeemühlen und 18 Bohrer 1000 Stück Nähnadeln und 2000 Stück Nägel, 12 Stück Schlösser, 1 Garnitur Werkzeuge, 1 Leiterstuhl und 25 Stück Holzhähne.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

§. 2. Die Mobilien gehören der Regel nach in dieselbe Versicherungs-Klasse, wie die Gebäude, in welchen sie sich befinden. Nach dem Grade der Feuergefährlichkeit ist jedoch eine abweichende Klassifizirung zulässig.

Zu diesem Behufe werden die Klassen der Immobiliar-Versicherung in Unterstufen getheilt, wie folgt:

Klasse I. der Immobiliar-Versicherung

zerfällt in: Unterstufe 1, welche den einhalbfachen Beitragssatz der Klasse I. zahlt, Unterstufe 2, welche den einfachen Beitragssatz der Klasse I. zahlt, Unterstufe 3, welche den ein und einhalbfachen Beitragssatz der Klasse I. zahlt;

Klasse II. der Immobiliar-Versicherung

zerfällt in: Unterstufe 4, welche den einfachen Beitragssatz der Klasse I. zahlt, Unterstufe 5, welche den zweifachen Beitragssatz der Klasse I. zahlt, Unterstufe 6, welche den dreifachen Beitragssatz der Klasse I. zahlt;

Klasse III. der Immobiliar-Versicherung

zerfällt in: Unterstufe 7, welche den zwei und einhalbfachen Beitragssatz der Klasse I. zahlt, Unterstufe 8, welche den dreifachen Beitragssatz der Klasse I. zahlt, Unterstufe 9, welche den vierfachen Beitragssatz der Klasse I. zahlt, Unterstufe 10, welche den fünffachen Beitragssatz der Klasse I. zahlt, Unterstufe 11, welche den sechsfachen Beitragssatz der Klasse I. zahlt, Unterstufe 12, welche den siebenfachen Beitragssatz der Klasse I. zahlt, Unterstufe 13, welche den sieben und einhalbfachen Beitragssatz der Klasse I. zahlt;

Klasse IV. der Immobiliar-Versicherung

zerfällt in: Unterstufe 14, welche den fünffachen Beitragssatz der Klasse I. zahlt, Unterstufe 15, welche den sechsfachen Beitragssatz der Klasse I. zahlt, Unterstufe 16, welche den siebenfachen Beitragssatz der Klasse I. zahlt, Unterstufe 17, welche den achtfachen Beitragssatz der Klasse I. zahlt, Unterstufe 18, welche den neunfachen Beitragssatz der Klasse I. zahlt, Unterstufe 19, welche den zehnfachen Beitragssatz der Klasse I. zahlt, Unterstufe 20, welche den eilffachen Beitragssatz der Klasse I. zahlt, Unterstufe 21, welche den zwölffachen Beitragssatz der Klasse I. zahlt, Unterstufe 22, welche den dreizehnfachen Beitragssatz der Klasse I. zahlt, Unterstufe 23, welche den vierzehnfachen Beitragssatz der Klasse I. zahlt, Unterstufe 24, welche den fünfzehnfachen Beitragssatz der Klasse I. zahlt.

Macht der Landtag von seiner, §. 131 des revidirten Reglements vom 15. Januar 1855, vorbehaltenen Befugniß dahin Gebrauch, daß das Klassenbeitrags-Verhältniß geändert wird, so ist er zugleich berechtigt, die Unterstufen innerhalb der §. 6 des Nachtrages festgesetzten Grenzen anderweit zu reguliren.

§. 3. Gegenstände, welche entweder niemals oder doch nur zeitweise in Gebäuden untergebracht zu werden pflegen — Ackerwagen, Ackergeräth, Bauholz und dergleichen, sowie Getreide-, Heu- und Stroh-Miethen — klassifizirt der General-Direktor der Societät mit Rücksicht auf ihre größere oder geringere Feuergefährlichkeit, das Lokal der Aufbewahrung und die Bauart der in der Nähe befindlichen Gebäude; die Miethen können jedoch niemals in eine günstigere Klasse gesetzt werden, als in eine der Unterstufen der Klasse IV. der Immobiliar-Versicherung.

Sind die Mobilien in mehreren Gebäuden verschiedener Klassen untergebracht, so wird ihre Gesammt-Versicherung auf Grund einer Durchschnitts-Berechnung in eine der bestehenden Unterstufen verwiesen.

§. 4. Der Eintritt in die Societät kann jederzeit geschehen. Die Beiträge werden von dem Tage ab berechnet, an welchem die Versicherung gültig geworden ist. Die Versicherung umfaßt den vollen Werth der zu versichernden Gegenstände, wenn nicht eine theilweise Selbstversicherung vorbedungen wird. Sie erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrags, zu welchem die Versicherungs-Kommissarien die vorschriftsmäßigen Formulare unentgeltlich mittheilen. Der Antrag muß einen Situationsplan nebst einer Deklaration der zu versichernden Gegenstände und ihre Versicherungs-Summen enthalten.

Die Gesammt-Versicherungs-Summe muß durch 25 theilbar sein.

Unter dem Antrage muß in Gemäßheit des §. 14 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 von der Orts-Polizei-Behörde bescheinigt sein:

> daß der Annahme des Versicherungs-Antrages in polizeilicher Hinsicht kein Bedenken entgegensteht.

Der Antrag ist in drei Exemplaren dem Versicherungs-Kommissarius einzureichen, welcher befugt ist, die Richtigkeit der Deklaration und des Situations-Plans nöthigenfalls unter Zuziehung von Societäts-Mitgliedern oder von Sachverständigen an Ort und Stelle zu prüfen, oder auch Mitglieder oder Sachverständige damit zu beauftragen. Spätere Revisionen können jederzeit in gleicher Weise erfolgen.

Die Kosten solcher Revisionen trägt die Societät, sofern die Revision die Richtigkeit der Deklaration ergiebt, andernfalls der Antragsteller.

Der Versicherungs-Kommissarius hat den Antrag event. nach erfolgter Revision sofort dem Kreis-Direktor einzureichen.

§. 5. Der Eintretende hat gleichzeitig 1 pro Mille der beantragten Versicherungs-Summe einzuzahlen.

Es werden daraus bestritten:

a) die für Porto, Stempel u. s. w. entstehenden Kosten,
b) das etwa zu entrichtende Eintrittsgeld (§. 22.),
c) der Beitrag für das laufende Semester (§§. 4 und 7.).

Insoweit hierzu diese Einzahlung nicht zureicht, wird das Fehlende nachträglich eingezogen.

§. 6. Die Gültigkeit des Versicherungs-Vertrages tritt mit der Mittagsstunde des Tages ein,

welchen das Datum der von dem General-Direktor vollzogenen Police ergiebt.

Erfolgt die Aushändigung der Entscheidung des General-Direktors nicht bis zur Mittagsstunde des 14. Tages nach Einreichung des Antrages bei dem Kreis-Direktor, so gilt die Versicherung als stillschweigend genehmigt, sofern nicht dem Antragsteller die schriftliche Benachrichtigung zugestellt ist, daß Ermittelungen über seinen Antrag noch schweben. Mit einer solchen Benachrichtigung beginnt die 14tägige Frist von Neuem zu laufen.

Ueber den Tag der Einreichung des Antrages bei dem Kreis-Direktor wird eine besondere Bescheinigung ertheilt.

Ist der Versicherte schließlich mit der Festsetzung durch den General-Direktor nicht zufrieden, so ist er berechtigt, von der Versicherung Abstand zu nehmen. In diesem Falle wird demselben das eingezahlte 1 pro Mille abzüglich der entstandenen Kosten zurückgezahlt.

Die Erklärung hierüber muß aber binnen 3 Tagen nach dem Empfang der betreffenden Festsetzung beim Versicherungs-Kommissarius abgegeben werden, widrigenfalls letztere für angenommen gilt.

Die Versicherung von Getreide-, Stroh- und Heu-Miethen, welche von einem schon bei der Societät mit Mobiliar Versicherten beantragt wird, tritt sofort mit dem Eingange des Antrages beim Kreis-Direktor in Kraft. Der Kreis-Direktor hat den Eingang des Antrages nach Tag und Stunde zu bescheinigen. Dem General-Direktor bleibt vorbehalten, die Versicherung innerhalb 14 Tagen nachträglich aufzuheben oder nur bedingungsweise zu genehmigen, sowie innerhalb derselben Frist die Beitragsklasse festzusetzen. Bis zu dieser Festsetzung gilt die Miethe als in die Unterstufe 24 verwiesen.

§. 7. Alle Versicherungen werden auf einjährige oder dreijährige Perioden abgeschlossen, bleiben jedoch so lange bestehen, bis sie nach den Bestimmungen der §§. 9, 10 und 19 gekündigt oder aufgehoben werden, resp. erlöschen. Die regelmäßigen Versicherungs-Perioden beginnen mit dem 1. Januar und 1. Juli. —

Bei Versicherungen, welche im Laufe des Jahres anfangen, wird der ein- resp. dreijährige Turnus vom nächsten 1. Januar resp. 1. Juli an gerechnet. Der Versicherte ist zur Zahlung der halbjährigen Beiträge pränumerando verpflichtet. Sie werden nach Maaßgabe der Sätze berechnet, welche gleichzeitig für die Immobiliar-Versicherung der Societät bezüglich des zunächst vorangegangenen Semesters postnumerando ausgeschrieben werden. Hat eine Aenderung der Versicherungs-Summe oder der Versicherungs-Stufe, welche im Laufe des Semesters bewirkt wird, eine Erhöhung der Beiträge zur Folge, so wird dieselbe von dem Tage an berechnet, an welchem die Aenderung festgestellt wird. Giebt die Aenderung dagegen Anlaß zu einer Ermäßigung der Beiträge, so tritt diese erst mit dem Anfange des nächstfolgenden Semesters ein.

Der Versicherte hat alle Beitrags-Zahlungen spätestens 14 Tage nach Empfang der Zahlungs-Aufforderung zu berichtigen. Versäumt er dies, so ist die Societät einen bei ihm vorkommenden Brandschaden nur zu dem Theile zu vergüten verpflichtet, zu welchem die Beiträge vor dem Brande bezahlt waren.

Ein theilweiser Erlaß der Semester-Beiträge findet nur statt, wenn Seitens des General-Direktors eine Versicherung durch Kündigung, Löschung oder verweigerte Genehmigung aufgehoben wird.

Der Beitrag wird alsdann nur bis zum Schlusse des Monats berechnet, in welchem die Aufhebung erfolgt, und der bereits gezahlte Ueberschuß erstattet.

§. 8. Bei einer Versicherung, deren Objekte nur vorübergehenden Bestand haben (Getreide-, Heu- und Stroh-Miethen, außergewöhnliche Vorräthe an Getreide, Wolle, Spiritus, Mastvieh u. s. w.), kann eine kürzere als einjährige Versicherungs-Periode vereinbart werden, mit deren Ablauf sie von selbst erlischt. Der General-Direktor setzt in diesem Falle eine bestimmte Versicherungs-Prämie fest, gegen deren Vorauszahlung der Versicherte von dem regelmäßigen Semester-Beitrage entbunden wird. Die Prämie ist zunächst nach Verhältniß der Versicherungs-Periode nach dem Semester-Beitrage der betreffenden Versicherungs-Stufe zu berechnen. Sie wird aber durch Prozent-Zuschläge angemessen erhöht, welche verhältnißmäßig ansteigen, je kürzer die Versicherungs-Periode ist.

§. 9. Bestehende Versicherungen können von den Versicherten zum Ablauf der Versicherungs-Periode (§. 7) gekündigt werden, die Kündigung muß aber spätestens am 1. November und resp. 1. Mai schriftlich dem Versicherungs-Kommissarius zugestellt sein, widrigenfalls die Versicherung als stillschweigend auf ein Jahr verlängert gilt.

§. 10. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt von selbst bezüglich derjenigen versicherten Gegenstände, welche ohne Genehmigung des General-Direktors anderweit versichert, oder aus den im Antrage (§. 4) deklarirten Gebäuden und Räumen entfernt werden. Der Uebergang der versicherten Gegenstände in andere deklarirte Gebäude und Räume ist jedoch zulässig. Der General-Direktor kann jede Versicherung mit zweimonatlicher Frist, welche mit dem 1. des nächsten Monats zu laufen beginnt, ohne Angabe von Gründen kündigen.

Beim Eintritt der im §. 12 bezeichneten Veränderungen ist er zur sofortigen Aufhebung des Versicherungs-Vertrages befugt, welche in Kraft tritt, sobald seine Erklärung dem Versicherten zugestellt ist. Dieselbe Befugniß hat der General-Direktor, wenn der Versicherte länger als drei Monate mit der Zahlung der Beiträge im Rückstande bleibt.

§. 11. Wer versichern läßt, hat die im Formulare des Versicherungs-Antrages enthaltenen Fragen voll-

2. Außerordentliche Beilage

zum Amtsblatt Nr. 45. der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

Ausgegeben am 9. November 1870.

Ständische Mobiliar-Versicherung.

Der Kommunal-Landtag der Kurmark hat die Begründung einer Mobiliar-Versicherung im Anschluß an die Ständische Immobiliar-Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz für deren Geschäftsbezirk beschlossen, und sind die als Reglement für diesen Zweck dienenden Zusätze zum revidirten Reglement vom 15. Januar 1855 durch die Allerh. Cabinets-Ordre vom 6. Juli cr. bestätigt worden (Gesetz-Samml. de 1870 St. No. 32 pag. 438).

Die Begründung dieses Versicherungszweiges ist vorzugsweise durch den Wunsch hervorgerufen worden, den bei der Ständischen Immobiliar-Societät Versicherten eine Gelegenheit zu bieten, das gesammte Vermögen sicher und billig bei einer und derselben Anstalt zu versichern. Es finden aber unter Beachtung der besonders aufgestellten Bedingungen auch diejenigen Bewohner des platten Landes im Kreise, welche mit ihren Gebäuden bei der Land-Feuer-Societät nicht versichert sind, oder dergleichen überhaupt nicht besitzen, mit ihrem Mobiliar Aufnahme.

Es wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß die Aufnahme von Versicherungen mit dem 1. Januar 1871 beginnt, und daß bezügliche Anträge an die resp. Kreis-Versicherungs-Commissarien, deren Namen später durch die betreffenden Kreisblätter veröffentlicht werden sollen, zu richten sind.

Das Statut und die Versicherungsbedingungen sind nachstehend abgedruckt.

Berlin, im Oktober 1870.

Der General-Director der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

von Tettenborn.

Nachtrag

zu dem

Revidirten Reglement der Land-Feuer-Societät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark,) für das Markgrafthum Niederlausitz und die Distrikte Jüterbogk und Belzig vom 15. Januar 1855.

(Gesetz-Samml. für 1855 S. 73 ff.)

§. 1. Die Societät versichert innerhalb ihres Geschäftsbezirks vom 1. Januar 1871 ab auch bewegliche Sachen aller Art gegen Feuersgefahr.

§. 2. Die Interessenten der Mobiliar-Versicherung bilden mit denen der Immobiliar-Versicherung eine und dieselbe, auf Gegenseitigkeit gegründete Societät.

Der für die Immobiliar-Versicherung vorhandene eiserne oder Betriebsfond (§. 139 des Reglements vom 15. Januar 1855) wird auch für die Vergütung der Mobiliar-Brandschäden nach gleichen Grundsätzen wie bei den Immobiliar-Brandschäden mit verwendet.

Die Heranziehung der beiderseitigen Interessenten zur Vergütung des an Immobilien und Mobilien entstandenen Gesammtschadens ist nach Maaßgabe der resp. Versicherungssummen und Beitragsstufen eine durchaus gleichmäßige.

§. 3. Die Bestimmungen des Reglements vom 15. Januar 1855 werden auch auf die Mobiliar-Versicherung ausgedehnt, soweit sie nicht ausschließlich auf Gebäude anwendbar sind und nicht durch die nachstehenden Bestimmungen abgeändert werden.

§. 4. Die Verwaltung der die Mobiliar-Versicherung betreffenden Geschäfte erfolgt unter Beobachtung des Gesetzes vom 8. Mai 1837, betreffend das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen, durch den General-Direktor, die Kreis-Direktoren und die Beamten der Societät.

Zur Vermittelung der Mobiliar-Versicherungen und dem direkten Verkehr mit den Interessenten bestellt der General-Direktor in jedem Kreise, auf den Vorschlag des betreffenden Kreis-Direktors, Kreis-Versicherungs-Kommissarien. Die Zahl dieser Kommissarien für jeden Kreis, sowie die Höhe der denselben zu gewährenden Remuneration wird von dem General-Direktor festgesetzt. Der General-Direktor hat selbstständig die dienstliche Aufsicht über diese Kommissarien mit der Maaßgabe auszuüben, daß

deren Entlassung nur im Einverständniß mit dem betreffenden Kreis-Direktor erfolgen darf. Die nächste Aufsicht über die Geschäftsführung der Kreis-Versicherungs-Kommissarien wird nach näherer Instruktion des General-Direktors von den Kreis-Direktoren geführt.

§. 5. Ueber die Annahme von Versicherungs-Anträgen entscheidet der General-Direktor. Ebenso ist derselbe befugt, bestehende Versicherungen, welche nicht schon nach §. 66 des Reglements vom 15. Januar 1855 sofort aufzuheben sind, mit einer Frist von zwei Monaten zu kündigen.

§. 6. Die Mobilien gehören der Regel nach in dieselbe Klasse, wie die Gebäude, in welchen sie sich befinden. Nach dem Grade der Feuergefährlichkeit ist jedoch eine abweichende Klassifizirung zulässig. Als Minimum der danach sich ergebenden Beiträge ist der halbe, als Maximum der einundeinhalbfache Beitrag der Klasse festzuhalten, in welche das Gebäude gehört, worin die Mobilien sich befinden.

Bei der Aufnahme von Gesammt-Versicherungen, welche sich auf Mobilien beziehen, die in Gebäuden verschiedener Klassen untergebracht sind, findet in der Regel der aus der speziellen Klassifizirung sich ergebende Durchschnitts-Beitrags-Satz Anwendung.

§. 7. Die Societät leistet für alle diejenigen Schäden an Mobilien Ersatz, welche sie reglementsmäßig an Gebäuden zu vergüten hat, also auch für Feuer-Schäden, welche durch Krieg und Aufruhr entstanden sind. Außerdem ersetzt sie den Schaden, welcher an versicherten Mobilien bei Gelegenheit eines Brandes durch nothwendiges Ausräumen gefährdeter Gegenstände, oder durch Abhandenkommen entsteht, sofern dabei den Versicherten kein Verschulden trifft.

§. 8. Die näheren Bedingungen, unter welchen die Versicherung der Mobilien stattfindet, werden durch den Kommunallandtag mit Genehmigung des Oberpräsidenten festgesetzt und Seitens des General-Direktors durch die Amtsblätter bekannt gemacht.

Der Kommunallandtag hat hierbei Bestimmungen zu treffen:

a) über die Eintheilung der Versicherungs-Klassen (§. 6);
b) über den Beginn und die Dauer der Versicherungs-Periode;
c) über den gänzlichen oder theilweisen Erlaß des Eintrittsgeldes;
d) über das Verfahren bei Taxen, Revisionen und Schadensfeststellungen.

Ebenso beschließt der Kommunallandtag über die Grundsätze, nach welchen die Anstellung und Remunerirung der für die Mobiliar-Versicherung erforderlichen Beamten, Revisoren, Geschäftsführer und Taxatoren zu erfolgen hat.

§. 9. Der Kommunallandtag kann die ihm im §. 8. vorbehaltenen Befugnisse ganz oder zum Theil der ständischen Kommission übertragen.

§. 10. Dem General-Direktor ist gestattet, Rückversicherung bei anderen Gesellschaften für einzelne größere Risico's zu nehmen. Für die gesammte Mobiliar-Versicherung darf derselbe nur mit Genehmigung des Kommunallandtages Rückversicherung nehmen.

§. 11. Die zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen und der auf Grund derselben gefaßten Beschlüsse des Kommunallandtages oder der ständischen Kommission (§. 9) erforderlichen Instruktionen für die Beamten, Versicherungs-Kommissarien und Taxatoren der Societät erläßt der General-Direktor.

§. 12. Die der Societät für die Gebäude-Versicherung zustehende Stempel- und Sportel-Freiheit, sowie die Befugniß, die rückständigen Beiträge im Wege der administrativen Exekution einzuziehen, finden auf die Mobiliar-Versicherung keine Anwendung. Ein Anspruch auf die Mitwirkung der Staats- und Gemeinde-Beamten findet bezüglich der Mobiliar-Versicherung nicht statt.

§. 13. Die gegenwärtig gültigen Immobiliar-Versicherungen bleiben auch nach dem 1. Januar 1871 gültig. Die am Schlusse des Jahres 1870 Versicherten sind jedoch berechtigt, wenn sie sich den Vorschriften dieses Nachtrages nicht unterwerfen wollen, alsdann aus der Societät zu scheiden, ohne an die reglementsmäßige Kündigungsfrist gebunden zu sein. Sie müssen aber bei Verlust dieses Rechtes vor Ablauf des 31. März 1871 ihre desfallsige Erklärung dem Kreis-Direktor schriftlich oder mündlich zukommen lassen.

§. 14. Die General-Direktion ist berechtigt, die durch die Begründung der Mobiliar-Versicherung entstehenden Kosten bis zur Genehmigung eines neuen Etats auf den eisernen (Betriebs-) Fonds anzuweisen.

Bedingungen
für die
Versicherung von Mobilien bei der Kurmärkischen Land-Feuer-Societät.

§. 1. Die Societät versichert bewegliche Gegenstände aller Art. Ausgeschlossen sind jedoch: Dokumente, baares Geld, ungefaßte Edelsteine und Perlen, sowie unverarbeitetes Gold und Silber. Besonders werthvolle Schmucksachen, Gold- oder Silber-Geräthe und Gemälde, sowie alle anderen Gegenstände, die einen besonderen Kunstwerth haben, gelten nur dann als mitversichert, wenn sie in dem genehmigten Versicherungs-Antrage einzeln mit besonderer Angabe der Versicherungssumme aufgeführt sind. Eine Verpflichtung der Societät zur Versicherung von Mobilien findet nicht Statt.

Ueber die Aufnahmezulässigkeit und den Umfang der Versicherung entscheidet der General-Direktor.

ständig und der Wahrheit gemäß zu beantworten. Falsche Angaben machen die Versicherung ungültig, ohne daß eine Rückerstattung der gezahlten Beiträge erfolgt.

§. 12. Tritt während der Versicherung ein Wechsel in der Person des Eigenthümers der versicherten Gegenstände ein, oder sind an dem Versicherungs-Lokale Veränderungen ausgeführt, welche die Ausschließung der versicherten Gegenstände resp. ihre Versetzung in eine höhere Klasse nach sich ziehen, so ist der Versicherte verpflichtet, davon dem Versicherungs-Kommissarius binnen 14 Tagen Anzeige zu machen. Ebenso muß in 14tägiger Frist Anzeige erfolgen:

1) wenn in dem Gebäude, worin die versicherten Gegenstände sich befinden, ein Brand entstanden ist und
2) wenn der Versicherte in denselben Gebäuden und Gehöften, worin die bei der Societät versicherten Gegenstände sich befinden, noch bei anderen Gesellschaften oder Banken u. s. w. Sachen gegen Feuersgefahr versichert.

Versäumt er diese Anzeigen, so hat er neben der nach §. 20 verwirkten Geldstrafe auch die zu wenig gezahlten Beiträge nachzuzahlen, jedoch höchstens auf einen Zeitraum von fünf Jahren.

§. 13. Im Fall eines Brandes ist der Versicherte verpflichtet, für die Rettung, Sicherheit und Erhaltung der versicherten Gegenstände zu sorgen; er vertritt hierbei grobes Versehen und verliert, wo ihn solches trifft, den Anspruch auf Ersatz des durch dieses Versehen veranlaßten Schadens. Handlungen oder Unterlassungen des Versicherten, durch welche er diese Pflicht vorsätzlich verletzt, machen ihn jedes Anspruchs auf Entschädigung verlustig.

Die Ausräumung versicherter Gegenstände mit Ausnahme des Viehes darf jedoch bei Anwesenheit der Polizei-Behörde, oder eines Societäts-Beamten nicht ohne deren Genehmigung erfolgen. Ein Schaden, welcher durch Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmungen entsteht, wird nicht vergütet, es sei denn, daß der Versicherte sein Verfahren durch besondere von ihm nachzuweisende Umstände rechtfertigt.

§. 14. Spätestens 24 Stunden nach dem Brande hat der Versicherte denselben dem Kreis-Direktor sowie dem Versicherungs-Kommissarius anzuzeigen und innerhalb 3 Tagen nach dem Brande die ungefähre Höhe des Schadens und etwa vorgekommene Entwendungen versicherter Gegenstände anzugeben. Brandschäden, welche nach Verlauf von 3 Tagen nach dem Brande nicht zur Anzeige gebracht sind, werden nur mit einem Abzuge von 10 Prozent der Entschädigungssumme vergütet.

Wird die Anzeige erst nach Verlauf von 8 Tagen erstattet, so erfolgt gar keine Vergütung mehr. Ausnahmen finden nur im Falle eines unüberwindlichen Hindernisses statt. Alsdann laufen die gedachten Fristen erst von dem Zeitpunkte des gehobenen Hindernisses an. Bis zur Feststellung des Schadens darf der Versicherte mit den geretteten Gegenständen ohne Genehmigung der Societät keine anderen Veränderungen vornehmen, als zu deren Erhaltung nothwendig sind.

Zuwiderhandlungen ziehen den Verlust des Anspruchs auf Entschädigung rücksichtlich der betreffenden Gegenstände nach sich.

§. 15. Bei Vergütigung der Brandschäden dient als Grundsatz, daß nur der wirkliche, nach dem gemeinen Werthe der versicherten Gegenstände in ihrem Zustande vor dem Brande zu bemessende Schaden zur Berechnung kommt, daß ferner die Entschädigung, wenn die Versicherungssumme hinter dem Werthe der versicherten Gegenstände zurück bleibt, nach Verhältniß der Versicherungssumme zum vorhandenen Werthe der versicherten Gegenstände, und wenn ein Theil der Versicherung von anderen Gesellschaften oder dem Versicherten selbst übernommen war, nach Verhältniß ihres Antheils an der ganzen Versicherung von der Societät geleistet wird.

§. 16. Behufs Ermittelung des dem Versicherten durch den Brand entstandenen Schadens hat derselbe zunächst ein Verzeichniß aller zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen, oder davon verbrannten, oder beim Brande abhanden gekommenen, sowie aller beschädigt oder unbeschädigt geretteten Gegenstände mit Beisetzung ihres Werthes (§. 15.) gewissenhaft anzufertigen und dasselbe binnen acht Tagen nach dem Brande dem Kreis-Direktor einzureichen. Auch ist er verpflichtet, jede zur Ermittelung der Entstehung und des Umfangs des Schadens verlangte Auskunft getreulich zu ertheilen und die zum Nachweis seines Verlustes dienenden Bücher und Schriftstücke u. s. w. vorzulegen.

§. 17. Die Verhandlungen zur Ermittelung des Schadens werden durch den Versicherungs-Kommissarius an Ort und Stelle vorgenommen; der Kreis-Direktor ist berechtigt, an dessen Stelle zu treten.

Der Werth der zu vergütenden Gegenstände wird, sofern nicht eine Einigung darüber zwischen dem Versicherungs-Kommissar unter Genehmigung des Kreis-Direktors und dem Beschädigten zu Stande kommt, durch das Gutachten zweier Societäts-Mitglieder festgestellt, welche der Kreis-Direktor ernennt. Bei divergirenden Gutachten wird ein von den beiden Societäts-Mitgliedern event. von dem Kreis-Direktor zu ernennender Obmann zugezogen.

An die Stelle der Societäts-Mitglieder treten für alle oder doch für einzelne Gegenstände Sachverständige, wenn die Abschätzung besondere Sachkunde erfordert. Die Zuziehung von Sachverständigen an Stelle der Societäts-Mitglieder ist nicht mehr zulässig, wenn letztere ihr Gutachten dem Versicherungs-Kommissarius bereits zu Protokoll erklärt haben.

Der General-Direktor ist befugt, den Verhandlungen beizuwohnen und nach seinem Ermessen auch die Leitung derselben zu übernehmen. Letzterenfalls gehen die vorgedachten Befugnisse des Kreis-Direktors

auf den General-Direktor über. Er darf sie jedoch nur insoweit ausüben, als dies Seitens des Kreis-Direktors nicht bereits geschehen ist. Kein Mitglied der Kommission darf mit dem Beschädigten bis zum 4. Grade verwandt oder verschwägert sein.

Die Orts-Polizei-Behörde ist berechtigt, der Schadenfeststellung beizuwohnen.

Die Societäts-Mitglieder und die Sachverständigen erhalten aus der Societäts-Kasse die Gebühren und Reisekosten der gerichtlichen Sachverständigen.

Die Societät ist berechtigt, die geretteten Gegenstände zum abgeschätzten Werthe zu übernehmen. Ausgeschlossen davon sind jedoch solche Gegenstände, welche als Familien-Erbstücke oder dergleichen einen besonderen Werth gerade für den Beschädigten haben, auch wenn diese Gegenstände nur zu dem gewöhnlichen Werthe versichert gewesen sein sollten.

§. 18. Wer das im §. 16. vorgeschriebene Verzeichniß wissentlich falsch anfertigt, oder die Societät bei Ermittelung des Schadens vorsätzlich hintergeht, oder zu hintergehen versucht, verliert jeden Anspruch auf Entschädigung.

§. 19. Auf Grund der Schadens-Ermittelungs-Verhandlungen (§. 17.) wird die von der Societät zu zahlende Entschädigung durch den General-Direktor festgesetzt.

Die Auszahlung erfolgt innerhalb 4 Wochen nach Mittheilung der Entschädigungssumme an den Beschädigten, und zwar auch dann, wenn der Beschädigte gegen die Entscheidung des General-Direktors Rekurs ergreifen sollte. (§. 8. des Revidirten Reglements vom 15. Januar 1855.)

Alle Rechte auf Schadens-Ersatz, welche dem Beschädigten wegen des Brandes gegen dritte Personen zustehen, gehen nach gezahlter Entschädigung und bis zu deren Betrage auf die Societät über. Den Uebergang hat der Beschädigte auf Verlangen bei dem Empfange der Entschädigung schriftlich anzuerkennen. Nach einem Brande vermindert sich die Versicherungssumme um den Betrag der Entschädigung.

§. 20. Wer die in den §§. 12. und 16. vorgeschriebenen Fristen nicht innehält, hat eine nach dem Ermessen des General-Direktors bis zum Betrage von 25 Thlrn. festzustellende Conventionalstrafe zu zahlen.

Die festgesetzten Strafen fließen in den eisernen Bestands-Fonds.

§. 21. Ist ein Versicherter durch Verletzung der Versicherungs-Bedingungen des Rechtes auf Entschädigung verlustig gegangen, so kann vom Kommunal-Landtage eine Entschädigung aus Billigkeitsrücksichten dennoch gewährt werden.

§. 22. Bei Versicherungen und Versicherungs-Erhöhungen auf einjährige Dauer ist ein Eintrittsgeld von 2½ Sgr. pro 100 Thlr. der Versicherungssumme, bei Versicherungen und Versicherungs-Erhöhungen auf dreijährige Dauer dagegen ein solches von nur 1 Sgr. 4 Pf. pro 100 Thlr. der Versicherungssumme zu zahlen. Dasselbe fließt in den eisernen Bestands-Fonds.

Tritt im Laufe des ersten Jahres, beziehungsweise der drei ersten Jahre der Versicherung eine Kündigung Seitens des General-Direktors ein, so wird ein verhältnißmäßiger Theil desselben zurück gezahlt.

Bei den nach §. 8. abgeschlossenen Versicherungen wird kein Eintrittsgeld entrichtet.

§. 23. Der General-Direktor ist berechtigt, in geeigneten Fällen für die Annahme von Versicherungen noch besondere, vorstehenden Bestimmungen nicht widersprechende Zusatzbedingungen zu stellen.

§. 24. Alle der Societät zu machenden Anzeigen sind bei brieflicher Uebersendung zu frankiren. Zusendungen an die Versicherten erfolgen in unfrankirten und nöthigenfalls rekommandirten Schreiben.

Die etwaigen Stempelkosten für den Versicherungs-Vertrag trägt der Versicherte.

Die Aushändigung der Beitrags-Ausschreiben erfolgt durch den betreffenden Versicherungs-Kommissar, die Zahlung der Beiträge erfolgt Seitens der Versicherten franco bei der ihnen bezeichneten Zahlungsstelle.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 46. Den 16. November 1870.

Bundes-Gesetzblatt.

Nr. 45 enthält: (Nr. 584.) Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande. Vom 4. Mai 1870.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 45 enthält: (Nr. 7741.) Allerhöchster Erlaß vom 7. September 1870, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die Gemeinde Billerbeck, Kreis Coesfeld, Regierungsbezirk Münster, für die bis zur Billerbeck-Nottulner Gemeindegrenze ausgebaute Kommunalstraße.

(Nr. 7742.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Brauergilde der Königlichen Residenzstadt Hannover im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 12. Oktober 1870.

(Nr. 7743.) Konzessions-Urkunde, betreffend den Betrieb der Zweigbahn von den Zechen Bonifacius und Dahlbusch nach dem Köln-Mindener Bahnhofe Gelsenkirchen durch die Rheinische Eisenbahngesellschaft. Vom 12. Oktober 1870.

(Nr. 7744.) Konzessions-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Lennep über Born nach Hückeswagen und Wipperfürth, sowie von Barmen-Rittershausen durch das Sprockhöveler Bergwerks-Revier zur Ruhr-Thal-Bahn und von letzterer nach Witten. Vom 17. Oktober 1870.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Betreffend die Einlösung der am 1. Dezember d. J. fälligen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes.

Die auf Grund des Bundesgesetzes vom 21. Juli d. J. und gemäß der Bekanntmachung des Herrn Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 31. Juli d. J. (Bundes-Gesetzblatt Seite 491 bezw. Seite 508) ausgegebenen, am 1. Dezember d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 1. August d. J. werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse schon vom 28. November d. J. ab, und außerhalb Berlins von den Bundes-Oberpostkassen vom Fälligkeitstage, dem 1. Dezember d. J. ab, in gewöhnlicher Weise eingelöst werden.

Wegen der bei der Einlösung der Schatzanweisungen zu beobachtenden Formen wird auf unsere Bekanntmachung vom 25. Mai d. J. (Preußischer Staatsanzeiger Nr. 125) Bezug genommen, und nur noch besonders bemerkt, daß die für die Staatsschulden-Tilgungskasse bestimmten Einsendungen direkt an diese Kasse und nicht an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu richten sind.

Berlin, den 4. November 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Die gegenwärtig geltenden Bestimmungen über die Abmessungen der Mauer- und Dachziegel können im Hinblick auf die Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (B.-G.-Bl. S. 473) nicht aufrecht erhalten bleiben. Hinsichtlich der Dachziegel ist ein Bedürfniß zur Feststellung eines neuen allgemeinen Maaßstabes nicht vorhanden. Für die Verwendung von Mauerziegeln aber empfiehlt es sich, nicht wie bisher mehrere verschiedene, sondern nur ein einziges Format in Metermaaß als Normalformat zu bezeichnen, wozu die dem bisherigen weitverbreiteten Durchschnittsformat sehr nahe kommenden Abmessungen von 25 zu 12 zu $6\frac{1}{2}$ Centimeter = $9\frac{7}{12}$ zu $4\frac{7}{12}$ zu $2\frac{1}{2}$ preußische Zoll am besten geeignet erscheinen.

Auf die Fabrikation dieses Ziegelformats kann im Wege des Zwanges nicht hingewirkt werden. Es ist jedoch zu erwarten, daß dasselbe, wie sehr zu wünschen, allgemeinen Eingang findet, wenn es als Regel bei den Staatsbauten vorgeschrieben wird.

Demgemäß wird Folgendes bestimmt:

1) Zu allen gewöhnlichen Staatsbauten, die nach dem 1. Januar 1872 zur Ausführung kommen, sind, sofern deren Verhältnisse nicht an sich schon ein anderes Format bedingen, in der Regel nur Mauersteine anzukaufen und zu verwenden, welche in gebranntem Zustande 25 Centimeter lang, 12 Centimeter breit und $6\frac{1}{2}$ Centimeter dick sind.
2) Die Verwendung anders geformter Steine, wenn besondere Umstände sie erfordern, bleibt der Bestimmung der Königlichen Regierung (Landdrosteien) vorbehalten.

3) Allen Kostenanschlägen zu Bauten, die nach dem 1. Januar 1872 ausgeführt werden, ist das bezeichnete Normalformat zu Grunde zu legen.
4) Die bisherigen Vorschriften über die Abmessungen der Mauer- und Dachsteine — namentlich das Circularrescript vom 15. Dezember 1835 (v. Kamptz Ann. XIX. 1101 — 4. 149), die den Königlichen Regierungen unterm 17. Mai 1820 mitgetheilten Vorschriften vom 21. Mai 1812 über die Anzahl der Mauersteine, welche bei Berechnung der Anschläge zu den verschiedenen Mauerarbeiten in Ansatz gebracht werden müssen. Die Bekanntmachung des vormaligen Königlich Hannoverschen Ministeriums vom 24. Oktober 1844 (Hannov. Ges. S. 1844 1. Abtheilung Nr. 47) treten vom 1. Januar 1872 ab außer Kraft.

ꝛc.

Berlin, den 13. Oktober 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. Itzenplitz.

Abschrift des vorstehenden Ministerialrescripts wird hierdurch zur Kenntniß der Ziegeleibesitzer und des anderweit betheiligten Publikums mit dem Bemerken gebracht, daß der Ankauf der Ziegelsteine zu Staatsbauten von dem bezeichneten Zeitpunkt ab nur dann erfolgen kann, wenn das Format der Ziegelsteine den in dem obigen Rescripte vorgeschriebenen Abmessungen entspricht. Frankfurt a. O., den 7. November 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(2) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 17. August 1869 (Stück 34 S. 244 des Amtsblatts pro 1869) bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß der mittelst notariellen Aktes d. d. Paris den 13. April 1859 zum General-Inspektor und Bevollmächtigten der

„Lebens- und Renten-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Impériale in Paris“

bestellte Dr. Eikerling in Paderborn diese Stellung aufgegeben hat. Ein Nachfolger ist noch nicht ernannt, und eine Einwirkung auf die Organe der Gesellschaft läßt sich unter den jetzigen Verhältnissen nicht ausüben.

Die am 31. Mai 1861 für die Gesellschaft ausgefertigte Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen ist indessen zur Zeit noch in Kraft. Wir bemerken deshalb, daß die Stellung der nach Artikel 29 der Gesellschafts-Statuten durch den Administrations-Rath zu ernennenden Haupt- und Neben-Agenten, sofern deren (ihrem Wortlaute nach uns nicht bekannte) Bestallungen nicht besondere Abweichungen enthalten, nicht berührt wird. Es darf also erwartet werden, daß dieselben ihre bisherige Geschäftsführung noch weiter fortsetzen, insbesondere aber gemäß §§. 50 und 52 ihrer Instruktion die fälligen Prämien noch ferner in Empfang nehmen werden.

Frankfurt a. O., den 14. November 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Polizei-Verordnung. Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 — Gesetz-Sammlung pro 1850 Seite 265 — und des §. 1 der Verordnung vom 17. Juli 1846 — Gesetz-Sammlung pro 1846 Seite 399 — bestimmen wir hiermit, daß fortan auch für denjenigen Theil des Dorfes Alt-Forst im Kreise Sorau die Baupolizei-Ordnung für die Städte vom 10. November 1868 — Außerordentliche Beilage zu Nr. 48 des Amtsblatts pro 1868 — in Anwendung zu bringen ist, für welchen bisher noch die ländliche Baupolizei-Ordnung vom 11. Oktober 1847 — Amtsblatt pro 1847 Seite 373 — in Gültigkeit bestanden hat.

Frankfurt a. O., den 8. November 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Patent-Ertheilungen. 1) Dem Kaufmann Hellmuth Kirchberg zu Essen a. d. Ruhr ist unter dem 18. Oktober 1870 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Walzen von Nieten und ähnlichen Körpern, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem James Moore Clements in Birmingham ist unter dem 22. Oktober 1870 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Nähmaschine für schwere Stoffe, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung. Das dem Anton Mirecki zu Paris unter dem 13. September 1869 ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Bewegungsmechanismus an Heupressen

ist aufgehoben.

Frankfurt a. O., den 7. November 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(5) Der im Kalender auf den 28. November d. J. in der Stadt Seelow angesetzte Vieh- und Pferdemarkt ist auf den 12. und der ebendaselbst auf den 29. November cr. angesetzte Krammarkt auf den 13. Dezember cr. verlegt worden.

Frankfurt a. O., den 10. November 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(6) Nach einer von dem Herrn Kriegsminister in Gemeinschaft mit dem Herrn Kanzler des Norddeutschen Bundes unter dem 1. d. Mts. erlassenen, in Nr. 347 des Staats-Anzeigers publicirten Verfügung sollen die Einleitungen für das Ersatzgeschäft pro 1871 von den betheiligten Behörden unverzüglich getroffen werden.

Mit Bezug hierauf machen wir, auf Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, die Herren Geistlichen unseres Bezirks noch darauf besonders aufmerksam, daß die Aufstellung der Geburtslisten, welche nach §. 55 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Nord-

deutschen Bund regelmäßig zum 15. Januar erfolgen soll, diesmal schon zum 1. Dezember zu bewirken ist.

Frankfurt a. O., den 12. November 1870.

Königliche Regierung;

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(7) Die Nachprüfung der im Seminar zu Neuzelle vorgebildeten, provisorisch angestellten Lehrer findet in diesem Jahre am 29. und 30. November und 1. Dezember im Seminare zu Neuzelle Statt, und werden die betreffenden Lehrer durch die Herren Superintendenten und Kreis-Schul-Inspektoren besondere Vorladung erhalten.

Frankfurt a. O., den 14. November 1870.

Königliche Regierung;

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(8) Nach dem Erlaß des Herrn Ministers des Innern und des Herrn Finanz-Ministers vom 26. Oktober d. J. ist die Stempelfreiheit, welche den polizeilichen Erlaubnißscheinen, sowie überhaupt den Verhandlungen über die Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft, Schankwirthschaft und des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus bisher zustand, jetzt nach Emanation der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 aufgehoben.

Frankfurt a. O., den 9. November 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung für indirekte Steuern.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Wegen Ausführung des Ueberbaues der hölzernen 10. Schleuse des Bromberger Schifffahrts-Canals wird eine Sperre desselben für den Schifffahrts- und Flößereiverkehr vom 1. Januar bis 1. April 1871 stattfinden, was dem betheiligten Publikum zur Beachtung hiermit bekannt gemacht wird.

Bromberg, den 28. Oktober 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des General-Post-Amts.

(1) Betreffend die Beschränkung in der Annahme von Privatpäckereien an die Truppen in Frankreich.

Nachdem in Folge der Uebergabe von Metz die größeren Marschbewegungen der Truppen in Frankreich wieder begonnen haben, sieht sich das General-Postamt genöthigt, die nach der Bekanntmachung vom 9. Oktober cr. vorübergehend eingeführte Annahme von Privatpäckereien an die Truppen in Frankreich bis auf Weiteres in der Weise zu beschränken, daß von jetzt ab Privatpäckereien nur noch für die **vor Paris stehenden Truppen** und für die **Besatzungen von Straßburg und Metz** zur Beförderung übernommen werden. Die Adressen der eingelieferten Packete müssen außer den bisher vorgeschriebenen Bezeichnungen auch die Angabe des Bestimmungsortes (vor Paris, in Straßburg oder in Metz) enthalten. Die Postanstalten können sich bei der Annahme der Packete auf eine Prüfung, ob der Truppentheil, bei welchem der Adressat steht, zu den vorbezeichneten Truppen gehört, nicht einlassen. Packete an Adressaten bei solchen Truppentheilen, für welche die Packetbeförderung nach Obigem eingestellt ist, werden, wenn sie nach Erlaß dieser Bekanntmachung angenommen worden sind, nach dem Aufgabeorte zurückgesandt und dem Absender, Falls dieser sich genannt hat oder sonst zu ermitteln ist, wieder zugestellt, ohne daß eine Erstattung des vorausbezahlten Franco erfolgt.

Eine Erweiterung der für die Feldpostbriefe in Privatangelegenheiten an mobile Militairs und Militairbeamte festgesetzten Gewichtsgrenze von 4 Zollloth einschließlich kann im Interesse der Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Correspondenz-Beförderung auch während der Beschränkung der Annahme von Privatpäckereien an die mobilen Truppen **nicht** nachgegeben werden. Berlin, den 1. November 1870.

General-Postamt.

(2) Betreffend die Einführung des Postanweisungs-Verfahrens in den Ober-Postdirektions-Bezirken Elsaß und Deutsch-Lothringen.

Vom 15. November ab wird bei sämmtlichen Deutschen Postanstalten in den Ober-Postdirektions-Bezirken Elsaß und Deutsch-Lothringen das Postanweisungsverfahren eingeführt werden. Die Ein- und Auszahlungen werden in der dort gültigen Frankenwährung geschehen. Im Verkehr zwischen Norddeutschland und jenen Postanstalten können im Wege der Postanweisung Zahlungen:

a. in der Richtung nach dem Elsaß und Deutsch-Lothringen bis zum Betrage von 200 Franken und
b. in der Richtung aus dem Elsaß und Deutsch-Lothringen bis zum Betrage von 50 Thalern Preußisch oder 87½ Gulden Süddeutsch

vermittelt werden.

An Gebühr, welche vom Absender stets im Voraus zu entrichten ist, werden dafür erhoben im Falle

a. für Beträge bis zu 100 Francs 2 Groschen, für Beträge über 100 bis 200 Francs 4 Groschen und im Falle
b. für Beträge bis zu 25 Thlr. oder 43¾ Gulden Süddeutsch 25 Centimen, für Beträge über 25 bis 50 Thlr. oder über 43¾ bis 87½ Gulden Süddeutsch 50 Centimen.

Die Einzahlung der Beträge auf Postanweisungen nach dem Elsaß und Deutsch-Lothringen hat bei den Norddeutschen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular zu erfolgen. Der Betrag ist vom Absender auf der Postanweisung in Francs und Centimen — und zwar in Zahlen und in Buchstaben — anzugeben. Bei der Einzahlung des Betrages in diesseitiger Währung kommt für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung das Reduktions-Verhältniß von 1 Franc = 8¼ Groschen zur Anwendung.

Berlin, den 10. November 1870.

General-Postamt.

(3) Nach §. 1 und §. 8 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Oktober 1870, betreffend das Postaxwesen im Verwaltungsbereiche des General-Gouvernements Elsaß und Deutsch-Lothringen, werden portopflichtige Dienstbriefe im inneren Verkehr des gedachten Verwaltungsbereichs, sowie im Verkehr mit Norddeutschland mit dem durch diese Verordnung für unfrankirte Briefe eingeführten Zuschlagporto von 1 Groschen bezw. 15 Centimen nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch ein von der obersten Postbehörde festzustellendes Zeichen auf dem Couvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist. In Ausführung dieser Bestimmung ist angeordnet worden, daß diejenigen portopflichtigen unfrankirten Briefe mit dem Zuschlagporto von 1 Groschen bezw. 15 Centimen nicht zu belegen sind, welche

von öffentlichen Behörden, von einzelnen eine öffentliche Behörde repräsentirenden Beamten, sowie von Geistlichen in Ausübung dienstlicher Funktionen,

zur Versendung im inneren Verkehr der Ober-Postdirektionsbezirke Elsaß und Deutsch-Lothringen, sowie im Verkehr zwischen diesen Bezirken und dem Norddeutschen Postgebiet zur Post geliefert werden, sofern die Briefe vor der Postaufgabe

a. auf der Adresse mit dem Vermerk „Portopflichtige Dienstsache" versehen,
b. mit öffentlichem Siegel oder Stempel verschlossen sind.

Von dem Erforderniß des Amtssiegel-Verschlusses wird nur in dem Falle abgesehen, wenn der Absender zwar zur Kategorie derjenigen Beamten gehört, welche eine öffentliche Behörde repräsentiren, sich jedoch nicht im Besitze eines amtlichen Siegels befindet und „die Ermangelung eines Dienstsiegels" in solchen Fällen auf der Adresse unter dem Vermerk zu a. mit Unterschrift seines Namens und Amtscharakters bescheinigt.

Damit der Vermerk „portopflichtige Dienstsache" gleichmäßig in die Augen fällt, ist es wünschenswerth, daß derselbe oben links in der Ecke auf der Adreßseite der portopflichtigen Dienstbriefe von dem Absender niedergeschrieben werde.

Berlin, den 5. November 1870.

General-Postamt.

(4) Correspondenzverzögerungen betreffend.

Von dem Johanniter-Depot in Pont à Mousson sind dem Feldpostrelais des genannten Ortes am 3. d. M. etwa 1000 meist aus den Monaten August und September herrührende Briefe übergeben worden, welche, an Delegirte, Krankenpfleger, Lazarethkranke u. s. w. gerichtet, dem Johanniter-Depot zur Weiterbesorgung zugeführt worden waren und deren Aushändigung an die Adressaten bis dahin nicht hatte erfolgen können. Das gedachte Feldpostrelais hat diese Briefe mit dem Vermerk „aus dem Johanniter-Depot" versehen und mit dem Tagesstempel vom 3. November bedruckt, soweit als thunlich den Adressaten nachgesandt, im Uebrigen aber nach den Aufgabeorten zurückgeleitet. Zur Erklärung der Versäumnisse bei den fraglichen Briefen wird dieser Zusammenhang zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 8. November 1870.

General-Postamt.

(5) Nach hier vorliegenden Rapporten haben während des Zeitraumes vom 29. Oktober bis 5. November die zur Beförderung der Feldpostsendungen von der II., III. und IV. Armee nach der Heimath benutzten Eisenbahnzüge aus Nanzig nach Frankfurt a. M. den planmäßigen Anschluß an die Züge nach Berlin an keinem Tage erreicht.

Dies wird zur Erklärung vorgekommener Verzögerungen bei der Briefbeförderung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 9. November 1870.

General-Postamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

(1) Vom 5. November 1870 ab tritt unter der Bezeichnung „Direkter Magdeburg-Preußischer Güter-Verkehr" ein direkter Güter-Verkehr zwischen der Station Magdeburg einerseits und den Stationen Königsberg, Braunsberg (für Flachs), Elbing, Danzig, Bromberg und Posen andererseits in Kraft.

Tarifexemplare sind von allen Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 7. November 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(2) Die Fracht für Steinkohlen von Königshütte nach sämmtlichen Stationen der Ostbahn ist vom 1. November d. J. ab um 4 Pfennige pro Tonne herabgesetzt.

Die Tarifsätze können bei unseren Güter-Expeditionen eingesehen werden.

Bromberg, den 8. November 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Vom 1. d. M. sind die Tarifsätze für oberschlesische Steinkohlen von Königshütte nach unseren sämmtlichen Stationen um 4 Pf. pro Tonne ermäßigt worden.

Druck-Exemplare der Tarife werden von unseren Dienststellen unentgeltlich verabfolgt, so weit solche vorhanden sind.

Berlin, den 6. November 1870.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts.

(1) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 13. Januar 1870 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer

W. Eisenmann zu Berlin und dem Königlichen Lieutenant a. D. K. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Zopf" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c d e f g h i k l m n bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499987 Q.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendneunhundertsiebenundachtzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Klinge und Cathlow im Kreise Cottbus, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 22. September 1870.

Königliches Oberbergamt.

(2) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 13. Januar 1870 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin und dem Königlichen Lieutenant a. D. K. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Mohr" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a' b c d e f g h i k l m' bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 489727½ Q.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundachtzigtausendsiebenhundertsiebenundzwanzig und ein halbes Quadratlachter umfassend — in den Gemeinden Klinge, Cathlow und Tranitz, im Kreise Cottbus, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 22. September 1870

Königliches Oberbergamt.

(3) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 9. Februar 1870 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin und dem Königlichen Lieutenant a. D. K. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Gnom" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a' b c d e f g h' i' k l a' bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499991 Q.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendneunhunderteinundneunzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Klinge und Cathlow, im Kreise Cottbus, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 22. September 1870.

Königliches Oberbergamt.

(4) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 13. Januar 1870 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin und dem Königlichen Lieutenant a. D. K. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Ponny" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a' b' c d g f h e i k a' bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 459143½ Q.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundfunfzigtausendeinhundertdreiundvierzig und ein halbes Quadratlachter umfassend — in den Gemeinden Klinge und Cathlow, im Kreise Cottbus, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 22. September 1870.

Königliches Oberbergamt.

(5) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 7. Februar 1870 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann in Berlin und dem Königlichen Lieutenant a. D. K. Bayer in Wriezen a. O. unter dem Namen „Pic" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c d e f g h i k l bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,813 Qu.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendachthundertunddreizehn Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Drieschnitz, Komtendorf und Roggosen im Kreise Cottbus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu

Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 24. Oktober 1870.

Königliches Oberbergamt.

(6) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 25. Februar 1870 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin und dem Königlichen Lieutenant a. D. K. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „King" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c, d, e, f, g, h, i, k bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,874½ Qu.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendachthundertvierundsiebenzigeinhalbes Quadratlachter umfassend — in den Gemeinden Drieschnitz, Kemptendorf, Laubsdorf und Roggosen, im Kreise Cottbus, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 24. Oktober 1870.

Königliches Oberbergamt.

(7) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 5. Februar 1870 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin und dem Königlichen Lieutenant a. D. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Most" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a, b, c, d, e, f bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 487,260 Qu.-Ltr., geschrieben: Vierhundertsiebenundachtzigtausendzweihundertundsechszig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Drieschnitz, Kemptendorf, Laubsdorf und Neuhausen, im Kreise Cottbus, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 24. Oktober 1870.

Königliches Oberbergamt.

(8) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 14. März 1870 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann in Berlin und dem Königlichen Lieutenant a. D. K. Bayer in Wriezen a. O. unter dem Namen „Narr" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c d e f g h bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 457,920 Qu.-Ltr., geschrieben: Vierhundertsiebenundfünfzigtausendneunhundertundzwanzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Drieschnitz, Kahsel, Laubsdorf, Bräsinchen und Neuhausen, im Kreise Cottbus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen — hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 24. Oktober 1870.

Königliches Oberbergamt.

(9) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 7. Februar 1870 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer Eisenmann zu Berlin und dem Königlichen Lieutenant a. D. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Sect" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 498,675 Qu.-Ltr., geschrieben: Vierhundertachtundneunzigtausendsechshundertfünfundsiebenzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Drieschnitz, Kemptendorf, Gablenz und Trebendorf, im Kreise Cottbus, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 24. Oktober 1870.

Königliches Oberbergamt.

(10) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 7. Februar 1870 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin und dem Königlichen Lieutenant a. D. K. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Nux" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a, b, c, d, e, f bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 488,256 Qu.-Ltr., geschrieben: Vierhundert-

achtundachtzigtausendzweihundertsechsundfünfzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Drieschnitz, Komptendorf, Laubsdorf und Neuhausen im Kreise Cottbus, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 24. Oktober 1870.

Königliches Oberbergamt.

(11) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 25. Februar 1870 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin und dem Königlichen Lieutenant a. D. K. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Laib" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a d c d e f g bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 492,395 Qu.-Ltr., geschrieben: Vierhundertzweiundneunzigtausenddreihundertfünfundneunzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Drieschnitz, Komptendorf, Gablenz und Trebendorf, im Kreise Cottbus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 24. Oktober 1870.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Im Sternberger Kreise ist als Feuer-Polizei-Distrikts-Commissarius für den 23. Distrikt: der Lehnschulze Kuhlow zu Groß-Rade und als stellvertretender Commissarius: der Lehnschulze Heinrich zu Sterkow gewählt und bestätigt worden. Die vorstehend Genannten haben zugleich für den genannten Distrikt als Wege-Polizei-Commissarius resp. Stellvertreter die Bestätigung erhalten.

Im Spremberger Kreise sind in Folge eingetretener Erledigungen zu Stellvertretern von Feuer-Polizei-Distrikts-Commissarien: für den I. Bezirk der Ortsschulze Kuhlee zu Selleffen und für den III. Bezirk der Rittergutsbesitzer Sander zu Graustein-Lehn ernannt und als solche bestätigt worden.

Im Kreise Lübben sind nachbenannte Schiedsmänner wieder gewählt und bestätigt worden: für den 2. ländlichen Bezirk der Königliche Domainen-Rentmeister Johann Samuel Gottlieb Ultsch zu Schloß Lübben; für den 3. ländlichen Bezirk der Lehnbauer Friedrich Ernst Elsner zu Kuschkow; für den 4. ländlichen Bezirk der Erbbraukrüger und Gutsbesitzer Wilhelm August Schmidt zu Biebersdorf.

Für den ersten Bezirk der Stadt Reppen ist der Mühlenbesitzer Heinrich Herzberg daselbst als Schiedsmann wieder gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Lokomotivführer Oswald Dena zu Frankfurt a. O. ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Der bisherige Lokomotivführer Adolph Karl Friedrich Emden zu Frankfurt a. O. ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Der bisherige Lokomotivführer Carl August Männich zu Frankfurt a. O. ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Vermischtes.

Uebersicht vom Zustande der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt am Schlusse des Jahres 1869.

Der Anordnung des §. 47 der Statuten für unsere Anstalt gemäß, bringen wir den wesentlichen Inhalt des in der diesjährigen Haupt-Versammlung der Mitglieder des Stiftungs-Vereins am 15. d. Mts. erstatteten Jahres-Verwaltungsberichts hiermit zur öffentlichen Kenntniß:

Bis zum Schlusse des Jahres 1869 wurden in die am 14. Mai 1829 durch den Herrn Regierungs-Schul-Rath von Türk ins Leben gerufene Anstalt 284 Zöglinge aufgenommen, dagegen aus derselben entlassen 240 Zöglinge, es verblieb also ein Bestand von 44 Zöglingen.

Von den 240 aus der Anstalt Entlassenen widmeten sich: 92 dem Handwerkerstande, 44 dem Kaufmannsstande, 18 dem Lehrerstande, 11 dem Forstfache, 12 dem Büreaudienste, 12 der Gärtnerei, 7 der Oekonomie, 40 einer höheren Ausbildung, größtentheils im hiesigen Civilwaisenhause, und 4 wurden uns durch den Tod entrissen.

Das gute Verhalten der beiden Lehrer sowie der Waisenmutter wurde anerkannt. Ihre den Zöglingen erwiesene Sorgfalt und Pflege bewährte sich namentlich im verwichenen Jahre während der längeren Dauer einer im bedeutenden Umfange zur Erscheinung gekommenen hartnäckigen Ausschlagskrankheit, welche die unausgesetzte Aufmerksamkeit und sorglichste Behandlung in Anspruch nahm. Diese, den Unterricht wenig störende Krankheit abgerechnet, war der Gesundheitszustand der Zöglinge ein befriedigender.

Der Fleiß und das Betragen der Zöglinge war im Allgemeinen zufriedenstellend.

Die kirchlichen und vaterländischen Feste und Ehrentage, die Gedächtnißfeier am Grabe des verewigten

Stifters der Anstalt, die wöchentlichen Abendandachten rc. wurden in hergebrachter Weise begangen.

Als eine besondere, freudige Begebenheit wurde hervorgehoben, daß die Anstalt durch das persönliche Erscheinen Ihrer Majestät der Königin Augusta hoch geehrt worden ist.

Von den Mitgliedern des Waisenamtes wurde die Anstalt im Laufe des Jahres 161 mal inspicirt, und 15 ehemalige Zöglinge bekundeten durch ihren Besuch ihre Theilnahme und Dankbarkeit.

Ueber die finanziellen Verhältnisse der Anstalt ergaben die vorgelegten, in Verbindung mit einer Kassen-Visitation revidirten Rechnungen pro 1869 Folgendes:

A. Anstalts-Kasse: Am Schlusse des Jahres 1868 war Bestand verblieben incl. 99300 Thlr. Obl. 100740 Thlr. 13 Sgr. 3 Pf. Die Einnahme pro 1869 hat betragen: a. an Zinsen 5923 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., b. an Beiträgen 378 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf., c. Insgemein 157 Thlr. 25 Sgr. 4 Pf., d. Kapitalien-Verkehr incl. 7000 Thlr. Obl. 12186 Thlr. 25 Sgr. 5 Pf., e. bei den Nebenfonds 207 Thlr.; Summa incl. 106300 Thlr. Obl. 119593 Thlr. 13 Sgr. Die Ausgabe betrug dagegen: a. an allgemeinen Verwaltungskosten 593 Thlr. 13 Sgr. 7 Pf., b. für Unterricht und Erziehung 795 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf., c. für Beköstigung 2363 Thlr. 19 Sgr. 2 Pf., d. für Bekleidung 961 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf., e. Insgemein 1744 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf., f. Kapitalien-Verkehr incl. 3500 Thlr. Obl. 10372 Thlr. 15 Sgr., g. bei den Nebenfonds 150 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf.; zusammen incl. 3500 Thlr. Obl 16981 Thlr. 27 Sgr. 10 Pf.; es bleibt also Bestand incl 102800 Thlr. Obl. 102611 Thlr. 15 Sgr. 2 Pf., welcher mit Zuhülfenahme eines Zuschusses aus dem Jahre 1870 zinsbar angelegt ist. Dem Kapitalienfonds gebühren statutenmäßig: a. die Hälfte der freiwilligen Beiträge mit 189 Thlr. 1 Sgr., b. die Geschenke und Legate rc. 100 Thlr., c. die außerordentlichen Einnahmen mit 156 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf.; zusammen 445 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf., es sind ihm aber 1586 Thlr. 25 Sgr. 5 Pf., also mehr 1141 Thlr. 7 Sgr. 1 Pf. zugeführt worden. Die Kosten für die Unterhaltung eines Zöglings haben ausschließlich der Zinsen von dem für Erwerbung des Grundstücks aufgewendeten Kaufgelde pro 1869 107 Thlr. 4 Sgr. 3 Pf., dagegen pro 1868 nur 106 Thlr. 8 Sgr. 1 Pf., also pro 1869 mehr betragen 26 Sgr. 2 Pf., was durch die stetige Steigerung des Preises aller Lebensbedürfnisse gerechtfertigt wurde.

B. Zimmermeister Craatzsche Stiftung: Bestand am Schlusse des Jahres 1868 verblieb 6903 Thlr. 4 Sgr. 10 Pf. Die Einnahme pro 1869 betrug: a. Pacht und Miethe 805 Thlr., b. Zinsen 310 Thlr., c. Insgemein 8 Thlr.; Summa 8026 Thlr. 4 Sgr. 10 Pf. Die Ausgabe hat betragen: a. an Renten 103 Thlr., b. an Baukosten 151 Thlr. 29 Sgr. 11 Pf., c. an Erziehungskosten 600 Thlr., d. an Verwaltungskosten 56 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf; zusammen 911 Thlr. 4 Sgr. 5 Pf. Ultimo 1869 verbleibt also ein Bestand von 7115 Thlr. 5 Pf., wovon 6500 Thlr. hypothekarisch angelegt sind.

Die Versammlung genehmigte nach genommener genauer Kenntniß von den Rechnungen die Ertheilung der Decharge.

Die vorgelegten Etats für das Jahr 1871 wurden, nach vorangegangener specieller Durchsicht, wobei das für den gegenwärtigen Anstalts-Arzt vom 1. April 1870 ab auf 100 Thlr. jährlich zu erhöhende Honorar einschließlich Fuhrkosten-Entschädigung zur Erörterung kam, von der Versammlung, sowie die Zahlung des Honorars vom 1. April d. J. ab genehmigt.

Zur neuen Constituirung des Waisenamtes schieden, in Gemäßheit des §. 48 des Grundgesetzes, die Herren Hofprediger Grisson und Professor Stadtrath Buttmann aus dem Amte, sie wurden aber durch allgemeine Acclamation wieder erwählt.

Das Waisenamt besteht sonach aus:

Mitgliedern:

1) Herrn Geheimen Ober-Rechnungs-Rath Gieseke als Vorsitzenden,
2) Herrn Kreisgerichts-Rath Wolff,
3) Herrn Hofprediger Grisson,
4) Herrn Stadtrath Köppen,
5) Herrn Stadtrath und Stadtältesten Fähndrich.

Stellvertretern:

1) Herrn Geheimen Postrath und Ober-Post-Direktor Balde,
2) Herrn Rechtsanwalt Naudé,
3) Herrn Stadtrath Professor Buttmann,
4) Herrn Geheimen Rechnungs-Revisor Krippendorf,
5) Herrn Rittergutsbesitzer von Türk.

Dem Geschäftsführer

Herrn Landrentmeister Herter,

unter dessen Adresse alle schriftlichen Zuwendungen und Gelder erbeten werden.

Potsdam, den 28. Oktober 1870.

Das Waisenamt der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 47. Den 23. November 1870.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 46. enthält: (Nr. 7745.) Staatsvertrag zwischen Preußen und der freien Hansestadt Bremen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Uelzen nach Langwedel. Vom 17. Juli 1870.

(Nr. 7746.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Oktober 1870, betreffend den Tarif, nach welchem das Brückengeld an der Lippebrücke am Flahm bei Wesel zu erheben ist.

Bekanntmachung des Königl. Haupt-Bank-Direktoriums.

In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 29. Oktober cr. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commandite in Liegnitz ihre Wirksamkeit am 1. Dezember 1870 beginnen wird.

Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1) dem Ankauf von Wechseln auf Liegnitz, Berlin und alle anderen Plätze, an welchen sich Filialanstalten der Preußischen Bank befinden, sowie von Wechseln auf andere fremde Plätze, welche an der Berliner Börse einen Cours haben;
2) der Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Communal-, ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmannswaaren;
3) der Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filialanstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die neue Bank-Commandite;
4) der Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
5) der Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung.

Die Verwaltung der Königlichen Bank-Commandite, welcher vorbehaltlich anderweiter Bestimmung die Kreise Liegnitz, Lüben, Goldberg, Jauer, Schönau, Bolkenhagen, Hirschberg und Landeshut als Geschäftsbezirk zugewiesen sind, ist dem Bank-Rendanten Schaeling als erstem und dem Buchhalterei-Assistenten Zimmermann als interimistischem zweiten Vorstands-Beamten gemeinschaftlich übertragen worden und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commandite erforderlich.

Berlin, den 14. November 1870.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Es wird die gesetzliche Vorschrift in Erinnerung gebracht, nach welcher die an ein Gerichts-Depositorium zu zahlenden Gelder nicht an einzelne Justizbeamte, sondern nur an die durch öffentlichen Aushang bei dem betreffenden Gericht zur Empfangnahme legitimirten drei Depositalbeamten und nur gegen deren gemeinschaftlich vollzogene Quittung gezahlt werden sollen und daß Zahlungen, bei welchen diese Vorschriften nicht beachtet worden, als an das Depositorium geschehen, nicht anerkannt werden.

Frankfurt a. O., den 16. November 1870.

Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts.

(1) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 5. Februar 1870 mit Präsentations-Vermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin und dem Königlichen Lieutenant a. D. K. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Culm“ das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c d e f bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 452,504 Qu.-Ltr., geschrieben: Vierhundertzweiundfünfzigtausendfünfhundertundvier Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Drieschnitz, Komptendorf, Laubsdorf und Neuhausen, im Kreise Cottbus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen“, urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen

Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 24. Oktober 1870.

Königliches Oberbergamt.

(2) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 7. Februar 1870 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin und dem Königlichen Lieutenant a. D. K. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Ralph" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c d e minus f g h i bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,572 Qu.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausend fünfhundertzweiundsiebenzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Drieschnitz, Komptendorf, Gablenz und Trebendorf, im Kreise Cottbus, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 2. November 1870.

Königliches Oberbergamt.

(3) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 7. Februar 1870 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin und dem Königlichen Lieutenant a. D. K. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Qualm" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c minus d, e, f, g bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 498,915 Qu.-Ltr., geschrieben: Vierhundert acht und neunzig tausend neun hundert und fünfzehn Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Drieschnitz, Komptendorf, Gablenz und Sergen, im Kreise Cottbus, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Halle, den 2. November 1870.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 27. v. Mts. am heutigen Tage stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Appoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr. die Nummern 112. 533. 869. 1022. 1024. 1027. 1291. 1297. 1328. 1403. 1647. 1892. 1923. 1948. 1994. 2017. 2608. 2743. 2767. 2775. 2793. 2878. 2994. 3078. 3156. 3504. 3637. 3667. 3829. 4252. 4294. 4366. 4425. 4473. 4786. 4876. 5147. 5216. 5493. 5671. 5743. 5859. 6535. 6642. 6651. 6878. 7185. 7264. 7330. 7620. 8042. 8245.

Litt. B. zu 500 Thlr. die Nummern 327. 410. 416. 420. 680. 694. 698. 926. 1798. 1993. 2261. 2641. 2737. 2768. 2842. 2931. 2952. 3170. 3175. 3387. 3495. 3635. 3640.

Litt. C. zu 100 Thlr. die Nummern 27. 252. 261. 558. 584. 633. 900. 1259. 1309. 1326. 1516. 1522. 1596. 1638. 1762. 2251. 2289. 2848. 3025. 3107. 3265. 3374. 3557. 3645. 3745. 3947. 3951. 4239. 4319. 4480. 4896. 4935. 5200. 5246. 5352. 5367. 5482. 5730. 5763. 6313. 6377. 6530. 6688. 6877. 7249. 7461. 7981. 8065. 8326. 8518. 8555. 8773. 8917.

Litt. D. zu 25 Thlr. die Nummern 443. 523. 641. 1120. 1241. 1389. 1560. 1745. 1834. 2110. 2336. 2401. 2700. 2847. 3009. 3061. 3219. 3222. 3390. 3562. 3592. 3767. 3972. 4117. 4257. 4516. 4754. 4760. 4761. 4783. 4906. 5290. 5351. 5425. 5855. 5892. 6011. 6239. 6559. 6651. 6698. 6977. 7167.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Ser. III. Nr. 10 bis 16 nebst Talons, den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, alte Jacobsstraße Nr. 106, vom 1. April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der vorbezeichneten Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1881 zum Vortheil der Anstalt.

Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß sämmtliche unter den Nummern 1 bis 9653 ausgegebenen Rentenbriefe der Provinz Brandenburg Litt. E. à 10 Thlr. in Folge früher stattgehabter Ausloosungen gekündigt sind.

Auch bemerken wir, daß den Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden und zu verlangen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und soweit solcher die Summe von 50 Thlr. nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, erfolge.

Dem betreffenden Antrage ist, sofern es sich um die Erhebung von Summen über 50 Thlr. handelt, eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Nach einer uns zugegangenen Anzeige des Eisenbahnarbeiters Ludwig Behrens zu Eichstädt bei Stendal sind demselben bei der am 18. Oktober d. J. in Eichstärt stattgehabten Feuersbrunst die Rentenbriefe der Provinz Brandenburg Litt. D Nr. 4484 und 6656 à 25 Thlr. verbrannt.

Mit Bezug auf die Vorschrift des §. 57 Nr. 3 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 wird dies hierdurch öffentlich bekannt gemacht und derjenige, welcher rechtmäßiger Inhaber der vorbezeichneten beiden Rentenbriefe oder eines derselben zu sein behauptet, hierdurch aufgefordert, sich ohne Verzug bei der unterzeichneten Direktion zu melden. Berlin, den 15. November 1870.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des General-Post-Amts.

(1) Betreffend die Eröffnung deutscher Postanstalten im Elsaß.

Im Elsaß sind ferner in folgenden Orten deutsche Postanstalten in Wirksamkeit getreten: in Bergheim, Ensisheim, Epfig, Ittenheim, Kestenholz (Chatenois), Lembach, Munzenheim, Neu-Breisach (Neuf-Brisach), Niederrödern, Rappoltsweiler (Ribeauvillé), Truchtersheim und Weiler (Villé).

Berlin, den 12. November 1870.

General-Postamt.

(2) Betreffend die Beschränkung in der Annahme von Privatpäckereien an die Truppen in Frankreich.

Nachdem in Folge der Uebergabe von Metz die größeren Marschbewegungen der Truppen in Frankreich wieder begonnen haben, sieht sich das General-Postamt genöthigt, die nach der Bekanntmachung vom 9. Oktober cr. vorübergehend eingeführte Annahme von Privatpäckereien an die Truppen in Frankreich bis auf Weiteres in der Weise zu beschränken, daß von jetzt ab Privatpäckereien nur noch für die **vor Paris stehenden Truppen** und für die **Besatzungen von Straßburg und Metz** zur Besorgung übernommen werden. Die Adressen der eingelieferten Packete müssen außer den bisher vorgeschriebenen Bezeichnungen auch die Angabe des Bestimmungsortes (vor Paris, in Straßburg oder in Metz) enthalten. Die Postanstalten können sich bei der Annahme der Packete auf eine Prüfung, ob der Truppentheil, bei welchem der Adressat steht, zu den vorbezeichneten Truppen gehört, nicht einlassen. Packete an Adressaten bei solchen Truppentheilen, für welche die Packetbeförderung nach Obigem eingestellt ist, werden, wenn sie nach Erlaß dieser Bekanntmachung angenommen worden sind, nach dem Aufgabeorte zurückgesandt und dem Absender, Falls dieser sich genannt hat oder sonst zu ermitteln ist, wieder zugestellt, ohne daß eine Erstattung des vorausbezahlten Franco erfolgt.

Eine Erweiterung der für die Feldpostbriefe in Privatangelegenheiten an mobile Militairs und Militairbeamte festgesetzten Gewichtsgrenze von 4 Zollloth einschließlich kann im Interesse der Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Correspondenz-Beförderung auch während der Beschränkung der Annahme von Privatpäckereien an die mobilen Truppen nicht nachgegeben werden. Berlin, den 1. November 1870.

General-Postamt.

(3) Die Annahme von Privatpäckereien an die Truppen in Frankreich betreffend.

Es sollen nunmehr bis auf Weiteres Privatpäckereien — außer für die in der Bekanntmachung vom 1. November bezeichneten Truppentheile, d. h. die Corps vor Paris und die Besatzungen von Metz und Straßburg — auch für das Cernirungscorps von **Thionville** zur Postbeförderung zugelassen werden.

Die Adressen der betreffenden Packete müssen außer den bisher vorgeschriebenen Bezeichnungen auch die Angabe des Bestimmungsorts „vor Thionville" enthalten.

Da die Postanstalten bei der Annahme der Packete auf eine Prüfung, ob der Truppentheil, bei welchem der Adressat steht, zu dem Cernirungscorps von Thionville gehört, sich nicht einlassen können, so ergeht an die betreffenden Absender das Ersuchen, dergleichen Päckereien nur dann einzuliefern, wenn sie bestimmte Kenntniß davon haben, daß der Adressat bei dem Cernirungscorps vor Thionville steht. Unrichtig dorthin adressirte Sendungen werden den Absendern ohne Erstattung des Francos zurückgesendet.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die 17. und die 22. Infanterie-Division, ferner die 2., 4. und 6. Cavallerie-Division nicht mehr vor Paris stehen, Privatpäckereien an die Mannschaften dieser Truppenverbände daher nicht mehr angenommen werden können.

Da bei den Postsammelstellen immer noch Päckereien in nicht vorschriftsmäßiger Beschaffenheit eingehen, so wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Sendungen in **feste**, mit Leinwand überzogene Behältnisse zu verpacken sind und daß die Feldpost-Correspondenzkarte mit der deutlichen Bezeichnung des Adressaten, bezw. auch des Standorts, **recht haltbar** auf das Packet geheftet sein muß. Auch liegt es im eigenen Interesse des Absenders, daß derselbe sich auf der Correspondenzkarte namhaft macht, sowie daß eine zweite Correspondenzkarte, mit den vollständigen Angaben des Adressaten und des Absenders, in das Packet mitverpackt werde, damit die weitere Behandlung desselben gesichert sei, im Falle die äußere Signatur durch irgend welchen Umstand sich ablösen sollte. Auch wird wiederholt bringend ersucht, keine dem Verderben ausgesetzten Lebensmittel zu versenden.

Berlin, den 13. November 1870.

General-Postamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

(1) Unsere Bekanntmachungen vom 18. Februar und 16. September d. J., betreffend die frachtfreie

Rückbeförderung der zur Allgemeinen Industrie-Ausstellung in Cassel gelangten, jedoch unverkauft gebliebenen Gegenstände, werden dahin modificirt, daß diese Begünstigungen bis ult. d. Mts. gewährt werden.

Bromberg, den 14. November 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(2) Im Binnenverkehr der Ostbahn tritt fortan für Salz aller Art, lose oder in Säcken verpackt, sowie solche in Fässern, Kisten oder Körben verpackte Salze, welche ausweislich zum Export über See bestimmt sind, desgleichen Seesalz in derartiger Verpackung bei Auflieferung in Quantitäten von 200 Centnern oder in größeren durch 200 theilbaren resp. in Quantitäten von mindestens 100 Centnern auf einen Frachtbrief ein Specialtarif in Kraft, welcher bei unseren sämmtlichen Güter-Expeditionen eingesehen werden kann.

Bromberg, den 14. November 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Ostbahn und der Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Zwischen den Ostbahnstationen Königsberg, Elbing, Danzig, Bromberg, Thorn, Kreuz und Alexandrowo einerseits, und der Station Hamburg andererseits tritt mit dem 15. November d. J. ein ermäßigter Ausnahmetarif für Spiritussendungen von 100 Ctr. und darüber in Kraft. Die Tarifsätze können bei den oben genannten Stationen eingesehen werden.

Bromberg, den 11. November 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.
Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Vom 15. d. Mts. ab treten zwischen Stationen der Berlin-Stettiner Eisenbahn und den Hauptstationen der diesseitigen Eisenbahn, sowie zwischen Station Stettin und den diesseitigen Stationen Bunzlau bis einschließlich Liegnitz, Penzig, Lauban bis einschließlich Waldenburg neue ermäßigte direkte Güter-Tarife in Kraft. Druck-Exemplare sind bei unseren Dienststellen zum Preise von je 5 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 14. November 1870.

Königliche Direktion der
Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

Der Prediger Franz August Adolph Schumann, bisher zu Zielenzig, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Steunewitz, Diöcese Landsberg a. W., bestellt worden.

Der Prediger Gustav Adolph Carl Klingebeil, bisher zu Lübben, ist zum Ober-Pfarrer bei der Evangelischen Gemeinde zu Sonnenburg, in der Diöcese gleichen Namens, bestellt worden.

Nach Neubildung der Oberförsterei Steinspring ist der Oberförster Bauszus zu Steinspring an Stelle des Oberförsters Langefeld zum Forstpolizei-Anwalt für die Oberförsterei ernannt worden. Als Vertreter fungirt der Bürgermeister Jacobitz zu Driesen.

Dem Apotheker Alwin Roch zu Forst i. L. ist von dem Königl. Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg die Concession zur Anlage einer neuen Apotheke in dem Dorfe Alt-Forst im Kreise Soran ertheilt worden.

Für den XXIV. Distrikt Luckauer Kreises ist der Erbrichtergutsbesitzer Albert Görlitz zu Rehesdorf als Wege- und Feuer-Polizei-Commissarius ernannt resp. bestätigt worden.

Für den 10. ländlichen Bezirk des Züllichauer Kreises ist der Bauergutsbesitzer Berthold Kubaie zu Mittwalde als Schiedsmann wieder gewählt und bestätigt worden.

Für den 11. ländlichen Bezirk des Lebuser Kreises ist der Rentamtmann Johann Ferdinand Schumann zu Neu-Hardenberg als Schiedsmann wieder gewählt und bestätigt worden.

Vermischtes.

Bekanntmachung.

Das Statut der hiesigen Stadt-Spar-Kasse vom 15. November 1844 ist aufgehoben und in dessen Stelle ein neues, höheren Orts bestätigtes Statut eingeführt worden. Nach diesem neuen Statut werden die in der Sparkasse niedergelegten Summen nicht mehr wie früher mit $3\frac{1}{3}$, sondern **mit 4 Prozent** verzinst und es werden Einlagen von 1 Sgr. bis 1000 Thlr. angenommen.

Sommerfeld, den 18. November 1870.

Der Magistrat.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Extra-Blatt

zum Amtsblatt Nr. 47. der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

Ausgegeben am 24. November 1870.

Nachweisung

der

Vergütungssätze für die während des mobilen Zustandes der Armee auf Grund der §§. 4, 5, 8 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 im Jahre 1870 bewirkten Landlieferungen an Lebensmitteln und Fourage.

№	Kreis.	Preis-Bezirk.	Markt-ort.	Der Durchschnittspreis der letzten 10 Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und des wohlfeilsten Jahres — beträgt: pro Scheffel Roggen Tlr	Sgr	Pf	pro Scheffel Hafer Tlr	Sgr	Pf	pro Centner Heu Tlr	Sgr	Pf	pro Schock Stroh zu 1200 Pfd. Tlr	Sgr	Pf
1	Arnswalde	für den ganzen Kreis	Arnswalde	1	25	8	1	1	—	—	23	7	8	1	—
2	Soldin	für den ganzen Kreis	Soldin	1	25	6	1	1	1	—	22	4	7	5	6
3	Friedeberg	a. für den Theil des Kreises, welcher südlich von der Netze und zwischen dieser und dem Regierungsbezirk Posen belegen ist, für den daneben liegenden Theil nördlich an der Netze bis zu der Linie von den Ortschaften Colonie Gottschimmerbruch, Mittelbruch, Colonie Brenkenhofswalde, Colonie Neu-Carbe, Dorf Alt-Carbe, Modderpfuhl, Etablissement weißes Fenn, Hubachs oder Dümpelpuhlscher Theerofen, Hohenspringscher oder Pockrandts-Theerofen, Colonie Schüttenburg, Appels-Mühle, Friedrichsdorf am Bromberger Regierungsbezirk, einschließlich dieser genannten Ortschaften und der dazu gehörigen Grundstücke;	Driesen	1	28	3	—	29	9	—	23	5	8	19	6
		b. für alle übrigen Ortschaften des Kreises.	Friedeberg	1	27	11	—	29	1	—	22	—	7	3	—
4	Landsberg	a. derjenige Theil neben dem Königsberger und Sternberger Kreise, welcher durch die Linie von dem Wallmeisterhause Schnelle-Warthe nach Klein-Vortheil, Blumberg, Sennewitz-Mühle, Lindwerder, und in gerader Verlängerung bis zum Soldin'er Kreise einschließlich dieser genannten Ortschaften begränzt wird;	Cüstrin	1	27	3	1	—	7	—	22	7	7	—	—

№	Kreis.	Preis-Bezirk.	Markt-ort.	Der Durchschnittspreis der letzten 10 Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und des wohlfeilsten Jahres — beträgt: pro Scheffel Roggen Rt.	Sgr.	Pf.	pro Scheffel Hafer Rt.	Sgr.	Pf.	pro Centner Heu Rt.	Sgr.	Pf.	pro Schock Stroh zu 1200 Pfd. Rt.	Sgr.	Pf.
		b. für die Ortschaften desjenigen Theiles des Landsberger Kreises, welcher zwischen der Netze, dem Friedeberger und dem Birnbaumer Kreise bis an die Warthe belegen sind;	Schwerin	1	25	8	—	28	3	—	22	6	5	29	—
		c. für alle übrigen Ortschaften des Kreises	Landsberg a. W.	1	26	6	—	29	4	—	24	11	6	29	—
5 6	Königsberg und Lebus	a. für diejenigen Ortschaften des Lebuser Kreises neben dem Sternberger Kreise, welche von der Linie am rothen Vorwerk bei Frankfurt, nach Grundschäferei, Brieskow, Ober-, Unter- und Neu-Lindow, Weißenspring oder Weißenstein, Müllrose, Biegenbrück, Oberförsterei und Unterförsterei Biegenbrück, Unterförsterei Jacobsdorf, Buschhaus, Vorwerk und Dorf Petersdorf, Sieversdorf, Treplin, Hohenjeßar, Döbberin, Kosten, Neu-Mahlisch, Tolgelin, Sachsendorf, Hathenow, Reitwein, bis zum Oderstrom umschlossen sind, einschließlich dieser bezeichneten Ortschaften und der Stadt Frankfurt;	Frankfurt a. O.	1	28	9	1	1	8	—	28	3	7	21	—
		b. für die Ortschaften des Lebuser Kreises, welche westlich von der vorbeschriebenen Linie liegen und den westlichen Theil des Lebuser Kreises einnehmen, namentlich von der Linie, welche bei Drahnsdorf und der Frankfurter Holzniederlage am Regierungs-Bezirk Potsdam und an der Spree beginnt, sodann nach Briesen, Madlitz, Petershagen, Falkenhagen, Schmerl-Mühle, Lietzen, Friedersdorf, hungrige Wolf, Seelow nebst Vorwerke, Görisdorf, Alt-Rosenthal, Bergvorwerk Münchehofe, Buckow am Potsdamer Regierungs-Bezirk sich erstreckt, so daß die von dieser Linie und dem Potsdamer Regierungsbezirk eingeschlossenen Ortschaften, einschließlich der auf der Linie belegenen Ortschaften, darunter begriffen sind;	Fürstenwalde	1	29	1	1	2	7	—	26	3	7	3	9
		c. für die Ortschaften des Lebuser und Königsberger Kreises neben Wriezen und zwar diejenigen, welche nördlich von der nachstehend beschriebenen Linie im Lebuser und Königsberger Kreise, nämlich von der Eichendorfer Mühle am Potsdamer Regierungs-Bezirk nach Hermersdorf, Wulkow, Taubert, Schmachtenhagener Schäferei, Vorwerk Carlshof, Gusow, Letschin, Etablissement und Dorf Kienitz bis an die Oder,	Wriezen	1	28	9	1	—	8	—	24	3	6	22	6

№	Kreis.	Preis-Bezirk.	Markt-ort.	Der Durchschnittspreis der letzten 10 Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und des wohlfeilsten Jahres — beträgt: pro Scheffel Roggen			pro Scheffel Hafer			pro Centner Heu			pro Schock Stroh zu 1200 Pfd.		
				Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
		sodann die Oder hinunter, sämmtliche Ortschaften des Königsberger Kreises, welche an der westlichen Seite der Oder belegen sind; d. diejenigen Ortschaften des Königsberger Kreises, welche nordöstlich von der Oder und nördlich von Zellin, Clossow, Schönfeld, Trossin, Bärfelde, Grünwalde und Kuckucksmühle am Soldiner Kreise mit Einschluß dieser Ortschaften liegen;	Königsberg	1	27	4	1	1	3	—	25	2	7	4	—
		e. für die sämmtlichen Ortschaften des Königsberger u. Lebuser Kreises, welche zwischen den vorgeschriebenen Marktpreisbezirken für die Marktstädte Königsberg, Wriezen, Frankfurt a. O., dem Landsberger Kreise und einem Theil des Sternberger Kreises belegen sind	Cüstrin	1	27	3	1	—	7	—	22	7	7	—	—
7	Sternberg	a. für den Bezirk neben der Stadt Frankfurt, dem Gubener und Lebuser Kreise bis zu der Linie vom Balkower Vorwerke an der Crossener Kreisgrenze nach Balkow, Sandow, Gräden, durch die Königliche Forst nach Neuendorf, Drenzig, Zerbow, Seefeld, Stenzig, Tzscharnow und in grader Verlängerung nach der Grenze des Königsberger Kreises, sowie der Theil des Sternberger Kreises am Landsberger Kreise bis an die Cüstrin-Posensche Chaussee von der Grenze des Königsberger Kreises bis zur Poststation Waldows-Tränk und von dort nach dem Landsberger Kreise hin bis zu der Linie nach Hammer und neben Altono bis an die Landsberger Kreisgrenze einschließlich der genannten Ortschaften;	Frankfurt a. O.	1	28	9	1	1	8	—	28	3	7	21	—
		b. für den übrigen Theil des Kreises.	Zielenzig	1	24	1	—	29	1	—	22	3	6	3	6
8	Züllichau-Schwiebus	für den ganzen Kreis.	Züllichau	1	25	5	1	1	1	—	28	1	7	6	6
9 10	Crossen und Guben	a. für die Spitze des Crossener Kreises, innerhalb welcher die Stadt Sommerfeld zwischen dem Sorauer und Gubener Kreise belegen ist, bis zu einer Linie, welche von der Ortschaft Schegeln durch die Bobersberger Forst nach Dachow, Sarkow, Weißig und in gerader Verlängerung nach der Grenze des Saganer Kreises geht, einschließlich dieser Ortschaften, außerdem für den in der Nähe der Stadt Sommerfeld zwischen dem Sorauer und Crossener Kreise belegenen Spitze des Gubener Kreises bis zu einer Linie von Grötzsch nach Neuhof, Ossig und Grabkow, einschließlich dieser Ortschaften;	Sommerfeld	1	27	—	1	2	9	1	2	2	5	21	—

№	Kreis.	Preis-Bezirk.	Markt-ort.	Der Durchschnittspreis der letzten 10 Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und des wohlfeilsten Jahres — beträgt: pro Scheffel Roggen Rtl.	Sgr.	Pf.	pro Scheffel Hafer Rtl.	Sgr.	Pf.	pro Centner Heu Rtl.	Sgr.	Pf.	pro Schock Stroh zu 1200 Pfd. Rtl.	Sgr.	Pf.
		b. für den übrigen Theil des Crossener Kreises;	Crossen	1	25	4	—	29	10	1	—	—	5	23	6
		c. für den übrigen Theil des Gubener Kreises.	Guben	1	27	1	1	2	4	—	27	2	6	13	—
11	Cottbus	a. für den Spremberger Kreis;	Spremberg	2	3	3	1	4	11	1	2	6	7	13	—
12	Sorau	b. für den Cottbuser Kreis;	Cottbus	2	—	1	1	1	4	—	27	—	6	14	—
13	und Spremberg	c. für den Theil des Sorauer Kreises, welcher neben dem Saganer Kreise belegen ist und zwar bis zu einer Linie von Christianstadt nach Bilkendorf, Jehsen, Friedersdorf, Hermsdorf, Laubnitz, Schöneich, Brestan, Tielitz, Hasel, Zeisdorf, und in gerader Verlängerung bis an den Saganer Kreis, einschließlich dieser Ortschaften;	Sorau	1	29	3	1	2	5	1	3	5	6	7	—
		d. für den Theil des Sorauer Kreises, welcher zwischen dem Cottbuser und Spremberger Kreise einerseits und der Neiße andererseits belegen ist; außerdem an der rechten Seite der Neiße der Theil, welcher sich bis zu der Linie von Klein-Bademeusel nach der Pförtenschen Heideschäferei, Nablath, Vorwerk Babow und in der Richtung nach Beitsch im Gubener Kreise, bis an den Gubenschen Kreis erstreckt, einschließlich dieser Ortschaften;	Forste	2	—	1	1	3	11	—	27	2	6	13	—
		e. für den Theil des Sorauer Kreises zwischen den Preisbezirken Sagan und Forste.	Sommerfeld	1	27	—	1	2	9	1	2	2	5	21	—
14 15 16	Calau Luckau und Lübben	a. für den nördlichen Theil des Luckauer Kreises, zwischen dem Lübbener Kreise, dem Potsdamer und Merseburger Regierungs-Bezirk und einem an den Lübbener Kreis stoßenden Theil des Calauer Kreises, bis zu einer Linie, welche von den Ländereien des Dorfes Wehnsdorf, am Merseburger Regierungs-Bezirk nach dem Dorfe Wehnsdorf, nach Gahrow, und von dort nach Krienitz und von dort in gerader Verlängerung bis an den Calauer Kreis gezogen wird, einschließlich der genannten Orte;	Luckau	1	26	1	1	1	6	1	—	11	7	19	—
		b. für den neben dem Cottbuser und Spremberger Kreise belegenen mittleren Theil des Calauer Kreises. Dieser Bezirk lehnt sich an die Linie von der Colonie Bahnsdorf, nach Dürrewolf, Leeskow und Cunersdorf, und reicht von Cunersdorf ab bis Pritzen, Neudorf, Peitzendorf, Rantzow, Ogroser Mühle, Dorf Ogrosen, Misen,	Cottbus	2	—	1	1	1	4	—	27	—	6	14	—

№	Kreis.	Preis-Bezirk.	Markt-ort.	Der Durchschnittspreis der letzten 10 Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und des wohlfeilsten Jahres — beträgt:											
				pro Scheffel Roggen			pro Scheffel Hafer			pro Centner Heu			pro Schock Stroh zu 1200 Pfd.		
				Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
		Feschen, Repten, Betschau, Weissagk, und in gerader Verlängerung bis an den Cottbuser Kreis, einschließlich der genannten Ortschaften, jedoch excl. Colonie Bahnsdorf, Dürrewolf, Leeskow und Cunersdorf;													
		c. für den nördlichen Theil des Calauer Kreises bis an die nachstehend sub g 2 und h sowie vorstehend sub b beschriebenen Bezirke;	Calau	1	27	8	1	3	7	1	9	1	7	11	—
		d für den zwischen dem Gubener und dem Beeskower Kreise liegenden nördlichen Theil des Lübbener Kreises bis zu einer Linie, welche von Sarkow am Schwieloch-See nach Niewisch, Pieskow, Alt-Scharow, Trebitz, Stakow und in gerader Verlängerung bis an den Cottbuser Kreis sich erstreckt, einschließlich dieser genannten Ortschaften;	Beeskow	1	27	4	1	3	5	—	22	8	6	11	2
		e. für den an den vorbeschriebenen vierten und an den Cottbuser Kreis grenzenden Theil des Lübbener Kreises bis zu einer Linie, welche von dem Punkte der Vereinigung des Calauer und Cottbuser Kreises nach Straupitz, Laasow, Waldow, Gohatz, Neubrück und Sarkow sich erstreckt, einschließlich dieser Ortschaften, jedoch excl. Sarkow;	Cottbus	2	—	1	1	1	4	—	27	—	6	14	—
		f. für alle andern Ortschaften des Lübbener Kreises;	Lübben	1	26	10	1	4	2	—	23	5	6	9	—
		g. für 1) den südlichen Theil des Luckauer Kreises zwischen der vorstehend sub a. beschriebenen Linie, dem Calauer Kreise und dem Merseburger Bezirk, 2) den mittleren Theil des Calauer Kreises neben dem Luckauer Kreise bis zu einer Linie, welche von Salgast nach Saalhausen, Bartzig, Wuschkow, Kunersdorf, Klein- und Groß-Sauer, Vorwerk Papiermühle und Dorf Alt-Döbern, Muckwar nebst Schäferei, Luckaitz, Brankow nebst Vorwerk und in gerader Verlängerung bis an den Luckauer Kreis sich erstreckt, einschließlich der zuletzt genannten sechs Ortschaften, jedoch ausschließlich der hier zuerst genannten fünf Ortschaften;	Finsterwalde	2	—	4	1	4	8	1	5	1	7	13	—

№	Kreis.	Preis-Bezirk.	Markt-ort.	Der Durchschnittspreis der letzten 10 Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und des wohlfeilsten Jahres — beträgt: pro Scheffel Roggen			pro Scheffel Hafer			pro Centner Heu			pro Schock Stroh zu 1200 Pfd.		
				Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
		h. für die im südlichen Theile des Calauer Kreises, zwischen dem Spremberger, Hoyerswerdaer, Liebenwerdaer und einen an diesen grenzenden Theil des Luckauer Kreises, bis zu einer Linie, welche von der Colonie Bahnsdorf nach Dürrewolf, Leeskow, Cunersdorf nebst Vorwerk und der Neuen Mühle, Wuschkow, Bartzig und Saalhausen bis an die Grenze des Luckauer Kreises auf Salgast zu sich erstreckt, einschließlich dieser genannten Ortschaften, jedoch excl. Salgast.	Senftenberg	1	26	6	1	5	—	1	8	5	9	12	—
17	Stadt	Frankfurt a. O.	Frankfurt	1	28	9	1	1	8	—	28	3	7	21	—

Auf Grund der Vorschrift in Nr. 5 der Ausführungs-Instruktion vom 8. Januar 1854 zum Gesetz wegen der Kriegsleistungen vom 11. Mai 1851 ist meinerseits die Feststellung der Vergütungssätze für die Landlieferungen an Lebensmitteln und Fourage für die mobile Armee nach den dafür gegebenen Bestimmungen erfolgt und werden die für die Normal-Marktorte und Preisbezirke des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. ermittelten Durchschnittspreise in der vorstehenden Nachweisung zur Kenntniß der Behörden und betheiligten Beamten gebracht.

Potsdam, den 14. November 1870.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

Wirkliche Geheime Rath

v. Jagow.

O. P. 5258.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 48. Den 30. November 1870.

Berlin, 24. November.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Präsidial-Verordnung vom 12. d. Mts. fand heute Nachmittag 1 Uhr im Weißen Saale des hiesigen Königlichen Schlosses die feierliche Eröffnung des Reichstages des Norddeutschen Bundes statt. Derselben war Gottesdienst vorangegangen und zwar für die Mitglieder der evangelischen Kirche im Dom, wo der General-Superintendent, Hof- und Domprediger Dr. Hoffmann die Predigt über den Text Psalm 50, 23. hielt; für die Mitglieder der katholischen Kirche in der St. Hedwigskirche. Die Abgeordneten zum Reichstage nahmen im Weißen Saale in dem mittleren, dem verhüllten Throne gegenüber belegenen Raum Aufstellung. Für die Mitglieder des diplomatischen Corps war auf der nach der Kapelle zu belegenen Tribüne eine Loge bereit gehalten.

Sobald im Weißen Saale die Abgeordneten zum Reichstag vollständig versammelt waren, erschienen unter Vortritt des Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes, Staatsministers Delbrück, welchen Se. Maj. der König mit der Eröffnung des Reichstags zu beauftragen geruht hatten, die Mitglieder des Bundesrathes und stellten sich links vom Throne auf. Der Staatsminister Delbrück verlas hierauf die nachstehende Rede:

Geehrte Herren vom Reichstage des Norddeutschen Bundes!

Seine Majestät der König von Preußen hat mir den Auftrag zu ertheilen geruhet, den Reichstag des Norddeutschen Bundes im Namen der verbündeten Regierungen zu eröffnen.

Es würde Seiner Majestät zu hoher Befriedigung gereicht haben, heute in Ihrer Mitte zu sein, um an dieser Stelle Gott für die Erfolge zu danken, mit welchen die Waffen der deutschen Heere gesegnet worden sind und um Ihnen auszusprechen, welchen Antheil die nationale Haltung und die Einmüthigkeit des Reichstages bei Bereitstellung der, zur Führung des Krieges erforderlichen Mittel an diesen Erfolgen gehabt haben. Durch die in der Kriegsgeschichte beispiellosen Siege, welche nach Gottes Willen die heldenmüthige Tapferkeit und die einsichtige Führung der deutschen Heere erfochten haben, ist der Angriff, den Frankreich im Juli auf Deutschland unternahm, zurückgeworfen worden. Das französische Volk muß die Ueberzeugung gewonnen haben, daß seine jetzige Kriegsmacht, nach der Vernichtung der gegen uns aufgestellten Heere, der geeinten Wehrkraft Deutschlands nicht gewachsen ist. Wir könnten daher den Abschluß des Friedens als gesichert betrachten, wenn unser unglückliches Nachbarland eine Regierung hätte, deren Träger ihre eigene Zukunft als untrennbar von der ihres Landes betrachteten. Eine solche Regierung würde jede Gelegenheit ergriffen haben, die Nation, an deren Spitze sie sich aus eigener Machtvollkommenheit gestellt hat, zur Wahl einer Volksvertretung und durch diese zur Aussprache über die Gegenwart und die Zukunft des Landes in den Stand zu setzen. Aber die Aktenstücke, welche Ihnen, meine Herren, von dem Präsidium des Bundes vorgelegt werden sollen, werden Ihnen den Beweis liefern, daß die jetzigen Machthaber in Frankreich es vorziehen, die Kräfte einer edlen Nation einem aussichtslosen Kampfe zu opfern.

Die unverhältnißmäßige Erschöpfung und Zerrüttung, welche für Frankreich die Folgen der Fortsetzung dieses Kampfes unter den gegenwärtigen Umständen sind, müssen zwar die Kraft des Landes in dem Maaße schwächen, daß dasselbe zu seiner Erholung längerer Zeit bedürfen wird, als bei einem regelmäßigen Verlaufe des Krieges der Fall gewesen wäre. Die verbündeten Regierungen haben aber mit Bedauern der Ueberzeugung Ausdruck zu geben, daß der Friede zwischen den beiden großen Nachbarvölkern, auf dessen ungetrübte Dauer sie noch vor weniger als einem halben Jahre zählten, durch die Erinnerungen, welche die Eindrücke dieses Krieges in Frankreich hinterlassen werden, nur um so sicherer gefährdet sein wird von dem Augenblicke an, wo Frankreich durch die Erneuerung der eigenen Kraft oder durch Bündnisse mit andern Mächten sich stark genug fühlen wird, den Kampf wieder aufzunehmen.

Die Bedingungen, unter welchen die verbündeten Regierungen zum Frieden bereit sein würden, sind in der Oeffentlichkeit besprochen worden. Sie müssen zu der Größe der Opfer, welche dieser ohne jeglichen Grund, aber mit der Zustimmung der gesammten französischen Nation unternommene Krieg unserm Vaterlande auferlegt hat, im Verhältniß stehen; sie müssen vor allen Dingen gegen die Fortsetzung der von allen Machthabern Frankreichs seit Jahrhunderten

geübten Eroberungspolitik eine vertheidigungsfähige Grenze Deutschlands dadurch herstellen, daß sie die Ergebnisse der unglücklichen Kriege, welche Deutschland in der Zeit seiner Zerrissenheit nach Frankreichs Willen führen mußte, wenigstens theilweise rückgängig machen und unsere süddeutschen Brüder von dem Drucke der drohenden Stellung befreien, welche Frankreich seinen früheren Eroberungen verdankt. Die verbündeten Regierungen haben das Vertrauen zu dem norddeutschen Reichstage, daß derselbe ihnen die Mittel, welche zur Erreichung dieses Zieles noch erforderlich sind, nicht versagen werde. Sie sind gewiß, jetzt, wo es gilt, die erlangten Erfolge zu sichern, bei Ihnen der nämlichen patriotischen Hingebung zu begegnen, welche sie fanden, als es darauf ankam, die heute gewonnenen Erfolge zu erreichen. Es ist ihr lebhafter Wunsch, daß es möglich werde, jene Mittel nicht in vollem Umfange zu verwenden.

Um Ihnen einen vollständigen Ueberblick der politischen Lage zu gewähren, werden Ihnen die Mittheilungen vorgelegt werden, welche dem auswärtigen Amte bezüglich des Pariser Friedens-Vertrages vom 30. März 1856 neuerdings zugegangen sind und an welche die verbündeten Regierungen den Ausdruck ihrer Hoffnung knüpfen, daß die Wohlthaten des Friedens den Völkern erhalten bleiben werden, welche sich derselben bisher erfreut haben.

Die Fortdauer des Krieges hat eine friedliche Arbeit nicht verhindert. Das Gefühl der Zusammengehörigkeit, welches durch gemeinsame Gefahr und durch gemeinsam erkämpfte Siege belebt ist, das Bewußtsein der Stellung, welche Deutschland zum ersten Male seit Jahrhunderten durch seine Einigkeit errungen hat, die Erkenntniß, daß nur durch Schöpfung dauernder Institutionen der Zukunft Deutschlands das Vermächtniß dieser Zeit der Opfer und der Thaten gesichert werden könne, haben schneller und allgemeiner, als noch vor Kurzem denkbar erschien, das deutsche Volk und seine Fürsten mit der Ueberzeugung erfüllt, daß es zwischen dem Süden und Norden eines festeren Bandes bedürfe als der völkerrechtlichen Verträge. Diese unter den Regierungen einhellige Ueberzeugung hat zu Unterhandlungen geführt, als deren erste, auf dem Felde des Krieges erwachsene Frucht Ihnen eine, zwischen dem norddeutschen Bunde, Baden und Hessen vereinbarte, vom Bundesrathe einstimmig angenommene Verfassung eines deutschen Bundes zur Genehmigung vorgelegt werden wird. Die auf gleichen Grundlagen mit Bayern getroffene Verständigung wird ebenfalls Gegenstand Ihrer Berathungen werden, und die Uebereinstimmung der Ansichten, welche mit Württemberg über das zu erstrebende Ziel besteht, läßt hoffen, daß eine gleiche Uebereinstimmung über den Weg zum Ziele nicht ausbleiben werde.

Sie werden, geehrte Herren, mit diesem Werke eine Thätigkeit würdig abschließen, wie solche wenigen gesetzgebenden Versammlungen vergönnt gewesen ist. In wenig mehr als drei Jahren haben Sie durch eine lange Reihe wichtiger, in die verschiedensten Verhältnisse des Volkslebens tief eingreifender Gesetze den Ihrer Mitwirkung anvertrauten ersten Ausbau der Bundesverfassung fördern helfen und durch die letzte, vor dem Ablauf Ihrer Amtsdauer Ihnen zugehende Vorlage soll diese Verfassung und sollen die, auf derselben beruhenden Gesetze über die Grenze ausgedehnt werden, welche bisher unsere süddeutschen Brüder von uns schied. Der große nationale Gedanke, welcher Sie stets bei Ihren Berathungen leitete, wird durch die letzte Berathung, zu welcher Sie zusammentreten, so Gott will, um einen entscheidenden Schritt seiner vollen Verwirklichung näher geführt werden.

Und so erkläre ich, auf Allerhöchsten Präsidial-Befehl, im Namen der verbündeten Regierungen den Reichstag des Norddeutschen Bundes für eröffnet.

Nach Beendigung der Rede brachte der zeitige Erste Präsident des Reichstags, Appellationsgerichts-Präsident Dr. Simson, ein dreimaliges Hoch auf Se. Majestät den König aus, in welches die Versammlung begeistert einstimmte.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Patent-Ertheilung. Dem Fabrikanten Rudolph Thomas und dem Techniker Wilhelm Berghaus ist unter dem 9. November 1870 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene rotirende Pumpe, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. O., den 21. November 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des General-Postamts.

(1) Annahme von Privatpäckereien für die Armee.

Unter Hinweis auf die früheren Bekanntmachungen wird darauf aufmerksam gemacht, daß Privatpäckereien nunmehr für die Armee vor Paris, für die Besatzungen von Straßburg und Metz, sowie für die Cernirungs-corps von Thionville und Belfort besorgt werden.

Dabei wird hervorgehoben, daß die Einlieferung von Päckereien an andere als die vorbezeichneten Truppen ganz zwecklos ist, weil Truppenkörper, welche sich auf dem Marsche befinden, oder häufig ihren Standort wechseln, nicht in der Lage sind, Privatpäckereien, selbst wenn sie von der Post ihnen zugeführt werden, abzunehmen und zur Vertheilung an die einzelnen Mannschaften gelangen zu lassen. So hat z. B. die 17. Infanterie-Division bei ihrem Abrücken aus der Umgegend von Paris 23 Säcke mit Packeten, welche kurz zuvor eingegangen waren, an das Postpäckereidepot in Nanteuil an der Marne zurückgeben müssen, weil sie die Packete auf dem Marsche nicht mit sich führen konnte. Aehnliche Fälle traten beim Abmarsche der Truppen von Metz ein.

Im Uebrigen wird noch auf Folgendes aufmerksam gemacht:

Die Beförderung der Privatpäckereien von den Sammelstellen ab kann wegen der großen Anzahl der erforderlichen Waggons nicht mit den gewöhnlichen Postzügen erfolgen, sondern es müssen dazu Militairzüge benutzt werden. Da diese Züge bei den unterwegs befindlichen Stationen aus militairischen Gründen häufiger längere Zeit liegen bleiben, die Fortschaffung der Züge auch noch dadurch bedeutend verzögert wird, daß die Eisenbahnen namentlich in Frankreich von den vielen Transporten mit Proviant, Munition, Geschützen, Gefangenen, erkrankten und Ersatztruppen u. s. w. stark besetzt sind, und da von der letzten Eisenbahnstation ab noch vermittelst vieler Hunderte von Fahrzeugen die Beförderung meilenweit auf der Landroute stattfinden muß, bevor der Centralpunkt für eine ganze Armee erreicht wird, von wo aus erst die Vertheilung an die einzelnen Armee-Corps, Divisionen, Brigaden, Regimenter, Bataillone und Compagnien 2c. erfolgt: so ist es natürlich und unvermeidlich, daß die Päckereien bei Weitem nicht so schnell wie die Briefe ihre Bestimmung erreichen. Es wird wiederholt ersucht, diese Verhältnisse gefälligst zu berücksichtigen und von vorzeitigen Reklamationen wegen angeblich zu langsamer Beförderung der Privatpäckereien Abstand zu nehmen.

Berlin, den 16. November 1870.

General-Postamt.

(2) Annahme von Privatpäckereien für das Cernirungs-Corps von Belfort.

Es soll nunmehr auch der Versuch gemacht werden, den Truppen des Cernirungs-Corps von Belfort Privatpäckereien mit der Post zuzuführen. Die Bedingungen sind die allgemein vorgeschriebenen (4 Pfund, Adresse per aufgeklebte Correspondenzkarte u. s. w.). Die Adressen müssen außerdem auch die Angabe des Bestimmungsorts „vor Belfort" enthalten.

Da die Postanstalten bei der Annahme der Packete auf eine Prüfung, ob der Truppentheil, bei welchem der Adressat steht, zu dem Cernirungs-Corps von Belfort gehört, sich nicht einlassen können, so ergeht an die betreffenden Absender das Ersuchen, dergleichen Päckereien nur dann einzuliefern, wenn sie bestimmte Kenntniß davon haben, daß der Adressat bei dem Cernirungs-Corps von Belfort steht.

Unrichtig dahin adressirte Sendungen werden den Absendern ohne Erstattung des Francos zurückgesendet.

Berlin, den 16. November 1870.

General-Postamt.

(3) Annahme von Privatpäckereien für das Cernirungs-Corps von Pfalzburg.

Es soll nunmehr auch der Versuch gemacht werden, den Truppen des Cernirungs-Corps von Pfalzburg Privatpäckereien mit der Post zuzuführen. Die Bedingungen sind die allgemein vorgeschriebenen (4 Pfund, Adresse per aufgeklebte Correspondenzkarte u. s. w.). Die Adressen müssen außerdem auch die Angabe des Bestimmungsorts „vor Pfalzburg" enthalten.

Da die Postanstalten bei der Annahme der Packete auf eine Prüfung, ob der Truppentheil, bei welchem der Adressat steht, zu dem Cernirungs-Corps von Pfalzburg gehört, sich nicht einlassen können, so ergeht an die betreffenden Absender das Ersuchen, dergleichen Päckereien nur dann einzuliefern, wenn sie bestimmte Kenntniß davon haben, daß der Adressat bei dem Cernirungs-Corps von Pfalzburg steht.

Unrichtig dahin adressirte Sendungen werden den Absendern ohne Erstattung des Francos zurückgesendet.

Berlin, den 17. November 1870.

General-Postamt.

(4) Weihnachtsversendungen an die Truppen in Frankreich.

Um die Zuführung von Weihnachtspacketen an die Truppen in Frankreich zu ermöglichen, soll der Feldpost-Päckereidienst in seinem jetzigen Umfange, wenn irgend möglich, noch bis zum Abend des 8. Dezember aufrecht erhalten werden. Bis zu diesem Zeitpunkte kann daher die Annahme von Feldpost-Packeten der vorgeschriebenen Art und an diejenigen Truppentheile, für welche die Packetversendung überhaupt zulässig ist, noch stattfinden. Von da ab muß die Annahme bis auf Weiteres eingestellt werden, soweit nicht etwa Ereignisse eintreten sollten, welche eine noch frühere Einstellung bedingen würden. Das General-Postamt macht im Interesse des Publikums, sowie um dem übermäßigen Andrange in den letzten Tagen vor dem 8. Dezember vorzubeugen, schon jetzt hierauf aufmerksam. Da bei den in Frankreich obwaltenden Transportverhältnissen mitunter 14 Tage und unter Umständen selbst 3 bis 4 Wochen vergehen können, ehe die Adressaten in den Besitz der Sendungen gelangen, so wird es sich empfehlen, baldigst mit den betreffenden Weihnachtsversendungen zu beginnen.

Berlin, den 19. November 1870.

General-Postamt.

(5) Privatpäckereien für das II. (Pommersche) Armee-Corps.

Nachdem das II. (Pommersche) Armee-Corps in die Cernirungslinie von Paris eingerückt ist, können Privatpäckereien für die Truppen dieses Armee-Corps zur Beförderung mit der Post unter den allgemein vorgeschriebenen Bedingungen wiederum angenommen werden. Berlin, den 20. November 1870.

General-Postamt.

(6) Adressirung der Feldpostsendungen.

Von den innerhalb der besetzten Französischen Gebietstheile stehenden Deutschen Truppen befindet sich ein Theil in festen Standquartieren. Um die Correspondenz dieser Truppen, Administrationen, Lazarethe u. s. w. zu vermitteln, sind Feldpoststationen (Relais) an folgenden Orten Frankreichs errichtet: Bar-le-Duc, Blesme (Depart. Marne), Briey, Châlons-sur-Marne, Charmes (Depart. Vosges), Château-Thierry (Depart. Aisne), Chaumont (Depart. Haute-Marne), Clermont-en-Argonne, Corbeil (Depart. Seine-et-Oise), Coulommiers (Depart. Seine-et-Marne), Crespy en-Valois (Depart. Oise), Dammertin (Depart. Seine-et-Marne), Epernay, Epinal (Depart. Vosges), Etain, Etampes (Depart.

Seine-et-Oise), Fismes (Depart. Marne), Gonesse (Depart. Seine-et-Oise), Grand-Pré (Depart. Ardennes), Gray (Depart. Haute-Saône), Lagny (Depart. Seine-et-Marne), Luneville, Meaux (Depart. Seine-et-Marne), Metz, Nancy, Nanteuil-le-Haudouin, Nanteuil-sur-Marne, Neufchâteau (Depart. Vosges), Neuilly-St.-Front, Pont-à-Mousson, Rambouillet (Depart. Seine-et-Oise), Reims, Rethel, (Depart. Ardennes), Sedan, Sens (Depart. Yonne), St. Blin (Depart. Haute-Marne), St. Germain-en-Laye, St. Loup (Depart. Haute-Saône), St. Mihiel, Toul (Depart. Meurthe), Tournan (Depart. Seine-et-Marne), Troyes (Depart. Aube), Varennes-en-Argonne, Verdun, Versailles (Depart. Seine-et-Oise), Vesoul (Depart. Haute-Saône), Villeneuve-St.-Georges, Villers-Cotterets (Depart. Aisne), Vitry-le-Français und Vouziers (Depart. Ardennes).

Diese Feldpoststationen vermitteln auch den Correspondenzverkehr für die in ihrer Umgegend befindlichen Truppencommandos, Lazarethe, Behörden ꝛc.

Sofern den Absendern genau bekannt ist, daß die Adressaten an den vorbezeichneten Orten stehen, oder sich in so naher Umgebung derselben befinden, daß sie ihre Postsachen durch eine der obengenannten Feldpoststationen empfangen, empfiehlt es sich, außer den allgemein vorgeschriebenen genauen Angaben über den Truppentheil, welchem der Adressat angehört, auch den Standort auf der Adresse anzugeben. Namentlich wird dies bei den Truppen der Landwehr in sehr vielen Fällen von Nutzen sein.

Berlin, den 19. November 1870.

General-Postamt.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Ostbahn ꝛc.

Vom 26. November cr. ab tritt unter der Bezeichnung „Direkter Berlin-Posener Verband-Verkehr" ein direkter Verkehr für Equipagen und andere Fahrzeuge, lebende Thiere und Frachtgüter zwischen der Station Berlin (Ostbahnhof und Niederschlesisch-Märkischer Bahnhof einerseits) und den Stationen Posen (Oberschlesischer und Märkisch-Posener Bahnhof), Moschin, Czempin, Kosten, Alt-Boyen andererseits in Kraft. Tarif-Exemplare sind von allen Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Berlin, Guben, Bromberg und Breslau.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Verwaltungsrath der Märkisch-Posener Eisenbahn-Gesellschaft.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Die nachstehende Verhandlung:

Geschehen Berlin, den 15. November 1870.

Auf Grund der §§. 46, 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden an ausgelooseten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach dem von dem mitunterzeichneten Provinzial-Rentmeister vorgelegten Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

48 Stück	Litt. A.	à 1000 Thlr.	=	48,000	Thlr.
22	-	- B. à 500	- =	11,000	-
42	-	- C. à 100	- =	4,200	-
36	-	- D. à 25	- =	900	-
11	-	- E. à 10	- =	110	-
überhaupt 159 Stück		. . . .	=	64,210	Thlr.

nebst dazu gehörigen, in vorgedachtem Verzeichnisse aufgeführten 1297 Stück Coupons und 151 Stück Talons heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

v. g. u.

(gez.) v. Tettenborn, als Abgeordneter des Provinzial-Landtages. Winkelmann, als Abgeordneter des Provinzial-Landtages. Moll, Notar.

a. u. s.

(gez.) Küsel, Provinzial-Rentmeister. Schreiber, Buchhalter.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 22. November 1870.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

(gez.) Heyder.

Personal-Chronik.

Der bisherige Prediger Gustav Adolph Leberecht Koeppel zu Alt-Trebbin ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Cladow, Diözese Landsberg a. W., bestellt worden.

Der Lehrer Dr. Hamdorff an der höheren Bürgerschule zu Witten ist als Oberlehrer und Subrektor am Gymnasium zu Guben angestellt worden.

In der Stadt Kirchhain ist der Schornsteinfegermeister Heinrich Robert Enghusen als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 49. Den 7. Dezember 1870.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 47 enthält: (Nr. 7747.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Regenwalder Kreises im Betrage von 130,000 Thalern. Vom 19. Oktober 1870.

(Nr. 7748.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Wegeverbandes des Amtes Stolzenau, Provinz Hannover, im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 21. Oktober 1870.

(Nr. 7749.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen III. Emission der Stadt Essen, Regierungsbezirks Düsseldorf, zum Betrage von 250,000 Thalern. Vom 21. Oktober 1870.

(Nr. 7750.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Oktober 1870, betreffend den Tarif, nach welchem das Hafengeld zu Itzehoe an der Stoer im Kreise Steinburg, Regierungsbezirk Schleswig, zu entrichten ist.

Bekanntmachung des Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Den Communal-Landtag der Kurmark betreffend.

Der nächste Communal Landtag der Kurmark wird am 15. Januar 1871 in Berlin eröffnet werden.

Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, sowie der Kreise und Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Communal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem Herrn Vorsitzenden, Vice-Ober-Schloß-Hauptmann Major a. D. Grafen von Königsmarck in Berlin anzumelden, die Königlichen Behörden aber sich wegen solcher Gegenstände an mich zu wenden.

Potsdam, den 29. November 1870.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Wirklicher Geh.-Rath v. Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Betreffend die Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie XVI. zu den Preußischen Staatsschuldscheinen.

Die neuen Coupons zu den Staatsschuldscheinen Serie XVI. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1871 bis 1874 nebst Talons werden vom 15. d. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 1. September 1865 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 1. Dezember 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Formulare zu den in duplo einzureichenden Verzeichnissen der Talons von den in Rede stehenden Staatsschuldscheinen werden von unserer Hauptkasse den sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen (ausschließlich Frankfurt, da hier das Geschäft unsere Hauptkasse besorgt), den Steuer-Aemtern zu Bärwalde, Berlinchen, Cüstrin, Drossen, Drebkau, Dobrilugk, Driesen, Finsterwalde, Fürstenwalde, Forst, Golßen, Lieberose, Letschin, Lübbenau, Lippehne, Müncheberg, Neudamm, Neuzelle, Neuwedell, Peitz, Reppen, Schönfließ, Schwiebus, Seelow, Senftenberg, Sonnenburg, Sommerfeld, Triebel, Vietz, Woldenberg, Zehden und den Rentämtern Friedland und Lagow, jedoch nur auf mündliches Ansuchen, verabfolgt werden.

Frankfurt a. O., den 4. Dezember 1870.

Königliche Regierung.

(2) Das Großherzoglich Hessische Ministerium der Finanzen hat in Gemäßheit des Artikels 4 des Gesetzes vom 26. April 1864, die Einziehung der Grundrentenscheine und die Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 23. November 1866 (Nr. 52 des Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts) und vom 29. Mai 1867 (Nr. 26. desselben Blatts), nach welchem im November 1866 mit der Einziehung der Grundrentenscheine der Anfang gemacht worden ist und dieselben seit dem 1. Juli 1868 ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verloren haben und nur noch bis auf weitere Bestimmung bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse eingelöst werden, mittelst Bekanntmachung vom 8. März d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine allen Werth verlieren und einen Anspruch an den Staat nicht mehr begründen können, auf den 31. Dezember 1870 festgesetzt worden ist. Die Inhaber von Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen à 1 Fl., 5 Fl., 10 Fl., 35 Fl. und 70 Fl. sind daher durch die eben gedachte Bekanntmachung aufgefordert worden, dieselben jedenfalls vor dem 1. Januar 1871 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse zu Darmstadt zur Einlösung zu präsentiren, da vom 1. Januar 1871 an eine Einlösung dieser gesetzlich werthlos gewordenen Scheine nicht mehr stattfinden kann.

Berlin, den 16. April 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. Graf von Itzenplitz. — Der Finanz-Minister. gez. Camphausen.

An die Königliche Regierung zu Frankfurt a. O.

M. f. H. IV. 5078. F.-M. I. 4713.

Vorstehendes Rescript wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 29. April 1870.

Königliche Regierung.

(3) Polizei-Verordnung. Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (G.-S. S. 265) verordnen wir hiermit im Anschlusse an unsere Polizei-Verordnungen vom 15. November 1851 (Amtsblatt S. 419 ff.) §. 22 und vom 6. April 1864 (Amtsblatt S. 87) Folgendes:

§. 1. Wer Besenreis, Besenstiele oder fertige Besen, sei es auf Märkten, auf öffentlichen Straßen oder in Häusern zum Verkaufe ausstellt oder anbietet, muß sich durch ein Attest über den Erwerb des zu den Besen 2c. verwendeten Materials auf Erfordern der Forst- und Polizeibeamten ausweisen.

§. 2. Dieses Attest muß von dem Waldbesitzer, aus dessen Revier das Material stammt, ausgestellt und, falls der letztere nicht selbst der Polizei-Verwalter ist, von dem Orts-Schulzen bescheinigt und mit dem Orts-Siegel versehen sein.

§. 3. Verkäufer, welche nicht im Besitze eines vorschriftsmäßigen Attestes (§. 2) sind, oder unrichtige oder gefälschte Atteste vorzeigen, verfallen in eine Strafe von 10 Silbergroschen bis 10 Thalern, der im Unvermögensfalle entsprechende Gefängnißstrafe substituirt wird.

§. 4. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1871 in Kraft.

Frankfurt a. O., den 1. Dezember 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) In Folge höherer Anordnung werden diejenigen Behörden, welche auf das Central-Polizeiblatt zu abonniren beabsichtigen, daran erinnert, daß dies Abonnement alljährlich zeitig vor Anfang des neuen Jahres bei der nächsten Postbehörde anzumelden ist, weil nach der Zahl dieser Anmeldungen sich die Größe der Auflage bestimmt. Gleichzeitig werden alle Behörden, namentlich auch diejenigen, welche nicht auf das Blatt abonniren, darauf aufmerksam gemacht, daß Inserate zwar unentgeltlich, aber nur einmal und ohne Lieferung von Belagsblättern Aufnahme finden können.

Frankfurt a. O., den 26. November 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(5) Die Schullehrerstelle in Laubsdorf, Diözese Cottbus, Privat-Patronats, wird durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt. Bewerber müssen der wendischen Sprache mächtig sein.

Frankfurt a. O., den 25. November 1870.

Königliche Regierung;

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(6) Die Küster- und Schullehrer-Stelle in Leuthen, Diözese Sorau, Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. O., den 2. Dezember 1870.

Königliche Regierung;

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(7) Die Schullehrer-Stelle in Dürrenhofe, Diözese Lübben, Königlichen Patronats, wird durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt.

Frankfurt a. O., den 2. Dezember 1870.

Königliche Regierung;

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(8)

Nachweisung

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Kartoffeln, Heu und Stroh in den Kreis-Städten des Frankfurter Regierungs-Bezirks und in einigen anderen innerhalb resp. außerhalb, unweit der Grenze desselben, belegenen Markt-Städten pro 1870.

Each price cell gives Thl. Sgr. Pf.; Getreide und Kartoffeln für den Berliner Scheffel, Rauhfutter pro Centner.

Nr.	Namen der Städte	Getreide: Weizen	Getreide: Roggen	Getreide: Gerste, große	Getreide: Gerste, kleine	Getreide: Hafer	Getreide: Erbsen	Kartoffeln	Rauhfutter: Heu	Rauhfutter: Stroh	Nach den Anzeigen der Magisträte war während der Martinizeit nicht zu Markte gebracht:
1	Arnswalde	3 2 2	2 2 2	1 16 5	— — —	1 3 —	2 2 6	— 13 7	— — —	— — —	Kleine Gerste, Heu und Stroh; Hauspreise für den Centner Heu 17 Sgr. 6 Pf., für den Centner Stroh 20 Sgr.
2	Beeskow*	— — —	2 3 —	1 23 8	1 17 6	1 5 6	2 15 —	— 13 2	— — —	— 15 —	Weizen und Heu.
3	Calau	3 7 6	2 1 3	— — —	1 22 6	1 3 2	— — —	— 12 6	— — —	— — —	Große Gerste, Erbsen, Heu und Stroh.
4	Cottbus	2 13 9	2 2 6	1 17 6	— — —	1 1 6	— — —	— 15 —	— 25 5	— 20 —	Kleine Gerste und Erbsen.
5	Crossen	3 3 9	1 29 —	1 22 6	— — —	— 29 —	2 3 9	— 13 8	1 — —	— 15 —	Kleine Gerste.
6	Cüstrin	3 4 6	2 2 1½	1 26 —	1 21 1½	1 2 —	2 15 —	— 15 10½	— 23 1½	— 19 3	
7	Driesen	2 28 4	2 3 9	1 23 9	1 19 —	1 3 —	2 12 6	— 16 6	— — —	— 21 8	Hauspreis für den Centner Heu 23 Sgr.
8	Finsterwalde	3 6 11	2 2 4	1 20 9	— — —	1 5 4	— — —	— 13 6	— — —	— 19 —	Kleine Gerste, Erbsen und Heu.
9	Forst	2 2[illegible] —	2 1 3	1 20 6	— — —	1 2 3	— — —	— 17 6	— — —	— — —	Kleine Gerste, Erbsen, Heu und Stroh.
10	Frankfurt a. O.	2 22 6	2 5 —	1 20 7	— — —	1 4 11	2 20 —	— 16 9	— 27 7	— 19 —	Kleine Gerste.
11	Friedeberg i. N.	2 27 3	2 1 9	1 21 2	— — —	1 1 8	2 7 2	— 14 —	— — —	— — —	Kleine Gerste, Heu und Stroh; im gewöhnlichen Verkehr gilt der Scheffel kleine Gerste 1 Thlr. 15 Sgr., der Ctr. Heu 17 Sgr. 6 Pf. und der Ctr. Stroh 17 Sgr. 6 Pf.
12	Fürstenwalde	2 27 11	2 2 —	1 18 9	1 13 —	1 3 2	2 4 1	— 15 6	— — —	— — —	Hauspreis des Heus 25 Sgr. pro Ctr. und des Strohs 20 Sgr. pro Ctr.
13	Guben	2 22 6	2 1 7	1 28 2	— — —	1 3 2	2 17 6	— 16 9	— 28 9	— 21 1	Kleine Gerste.
14	Königsberg i. N.	— — —	2 4 —	1 16 7	— — —	1 3 9	2 5 8	— 15 —	— — —	— — —	Kleine Gerste, Heu und Stroh.
15	Landsberg a. W.	2 28 —	2 — 6	1 24 7	1 17 4	— 29 9	2 10 4	— 17 —	— 22 6	— 15 —	
16	Luckau	2 26 9	1 29 4	1 21 3	— — —	— 29 4	— — —	— 12 6	1 — —	— 20 —	Kleine Gerste und Erbsen.
17	Lübben	3 — —	2 2 3	1 22 6	1 15 —	1 2 3	3 — —	— 13 2	— 27 6	— 20 —	
18	Sagan*	3 5 7	2 5 —	1 20 5	— — —	1 1 3	— — —	— 13 4	— 27 6	— 15 8	Kleine Gerste und Erbsen.
19	Schwerin a. W.*	3 3 —	2 — —	— — —	1 18 2	1 1 7	2 6 —	— 13 4	— 19 —	— 16 9	Große Gerste.
20	Senftenberg	3 4 4½	2 2 6	1 17 6	— — —	1 5 —	— — —	— 17 6	1 7 6	— 20 —	Kleine Gerste und Erbsen.
21	Soldin	2 24 10	2 1 1	1 16 5	— — —	1 5 7	2 4 2	— 15 3	— 25 —	— 18 2	Kleine Gerste.
22	Sommerfeld	3 5 —	2 1 3	1 20 —	— — —	— 29 9	— — —	— 14 —	— — —	— — —	Kleine Gerste, Erbsen, Heu und Stroh.
23	Sorau	3 5 —	2 2 3	1 21 6	— — —	1 1 3	— — —	— 16 —	— — —	— — —	Kleine Gerste, Erbsen, Heu und Stroh; Hauspreise des Heus 25 Sgr. pro Ctr., des Strohs 17 Sgr. 6 Pf. pro Ctr.
24	Spremberg	— — —	2 2 6	— — —	1 25 —	1 — —	— — —	— 18 9	— — —	— 20 —	Weizen, große Gerste, Erbsen und Heu.
25	Wriezen a. O.*	— — —	2 1 11	1 16 11	— — —	1 — 8	2 10 10	— 18 11	— — —	— — —	Weizen, kleine Gerste, Heu und Stroh.
26	Zielenzig	3 3 —	2 — —	— — —	1 12 —	1 — —	2 — —	— 14 —	— 20 —	— 15 —	Große Gerste.
27	Züllichau	2 20 5	1 27 10	1 19 8	1 8 6	— 26 8	1 29 —	— 13 —	— 17 2	— 14 1	

Die vorstehenden mit einem * bezeichneten Städte liegen außerhalb des hiesigen Regierungs-Bezirks.

Frankfurt a. O., den 28. November 1870.

Königliche Regierung; landwirthschaftliche Abtheilung.

(9) Bekanntmachung der 24jährigen Martini-Getreide-Durchschnittspreise der Jahre 1847 bis einschließlich 1870, mit Weglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten derselben, in den von den Kreis-Distrikts-Kommissionen für den Frankfurter Regierungs-Bezirk festgesetzten Normal-Markt-Orten, ad §. 19 seq. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.

Nr.	Namen der Städte.	Weizen			Roggen			Gerste große			Gerste kleine			Hafer			Erbsen			Nach den Anzeigen der Magisträte waren während der Martinizeit in den oben bemerkten 24 Jahren nicht durchgängig zu Markte gebracht.
	für den Berliner Scheffel.	Thl	Sgr	Pf	Thl	Sgr	Pf	Thl	Sgr	Pf	Thl	Sgr	Pf	Thl	Sgr	Pf	Thl	Sgr	Pf	
1	Arnswalde	2	21	11½	1	26	—	—	—	—	—	—	—	1	1	7	—	—	—	Große und kleine Gerste und Erbsen.
2	Beeskow	—	—	—	1	27	4	1	19	3	—	—	—	1	3	3	—	—	—	Weizen, kleine Gerste und Erbsen.
3	Calau	2	28	—	1	28	10	—	—	—	—	—	—	1	3	3	—	—	—	Große und kleine Gerste und Erbsen.
4	Cottbus	2	26	10	2	—	9	1	19	4	—	—	—	1	1	6	—	—	—	Kleine Gerste und Erbsen.
5	Crossen	2	23	1	1	27	—	1	20	9	—	—	—	1	1	9	—	—	—	desgl.
6	Cüstrin	2	23	9	1	27	10	1	18	11	1	15	1	1	1	3	2	11	8	
7	Driesen	—	—	—	1	29	4	—	—	—	—	—	—	1	—	6	—	—	—	Weizen, große und kleine Gerste und Erbsen.
8	Finsterwalde	2	29	4	2	2	2	1	22	1	—	—	—	1	4	5	—	—	—	Kleine Gerste und Erbsen.
9	Forst	2	24	10	2	—	10	—	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	—	Große und kleine Gerste und Erbsen.
10	Frankfurt a. O.	2	20	8	1	29	—	1	18	7	—	—	—	1	2	1	—	—	—	Kleine Gerste und Erbsen.
11	Friedeberg i. N.	2	23	11	1	28	3	—	—	—	—	—	—	—	29	2	—	—	—	Große und kleine Gerste und Erbsen.
12	Fürstenwalde	2	21	1	2	—	8	1	17	9	—	—	—	1	4	3	—	—	—	Kleine Gerste und Erbsen.
13	Guben	2	21	8	1	28	—	1	19	7	—	—	—	1	2	8	—	—	—	desgl.
14	Königsberg i. N.	—	—	—	1	27	10	1	16	4	—	—	—	1	—	8	2	3	9	Weizen und kleine Gerste.
15	Landsberg a. W.	2	25	5	1	27	5	1	19	—	1	14	9	—	29	7	2	7	5	
16	Luckau	2	24	—	1	27	9	—	—	—	—	—	—	1	1	9	—	—	—	Große und kleine Gerste und Erbsen.
17	Lübben	2	27	1	1	27	9	—	—	—	—	—	—	1	3	5	—	—	—	desgl.
18	Sagan	2	23	6	2	—	1½	—	—	—	—	—	—	1	1	11	—	—	—	desgl.
19	Schwerin a. W.	2	24	2	1	27	—	—	—	—	1	15	—	1	—	1	2	3	8	Große Gerste.
20	Senftenberg	2	27	—	1	28	10	1	19	11	—	—	—	1	4	2	—	—	—	Kleine Gerste und Erbsen.
21	Soldin	2	18	9	1	25	6	1	16	4	—	—	—	1	—	10	—	—	—	desgl.
22	Sommerfeld	2	23	7	1	28	9	1	20	10	—	—	—	1	2	1	—	—	—	desgl.
23	Sorau	—	—	—	2	—	8	—	—	—	—	—	—	1	2	9	—	—	—	Weizen, große und kleine Gerste und Erbsen.
24	Spremberg	—	—	—	2	3	7	—	—	—	—	—	—	1	4	8	—	—	—	desgl.
25	Wriezen a. O.	—	—	—	1	29	5	1	16	6	—	—	—	1	1	5	—	—	—	Weizen, kleine Gerste und Erbsen.
26	Zielenzig	2	28	4	1	25	9	—	—	—	1	13	5	1	—	1	2	2	4	Große Gerste.
27	Züllichau	2	20	10	1	26	4	—	—	—	—	—	—	1	1	6	—	—	—	Große und kleine Gerste und Erbsen.

Insofern die vorstehend fehlenden Getreide-Durchschnittspreise schon im Jahre 1850 resp. 1864 nicht angegeben werden konnten, wird auf die für dieselben eingesetzten Normalpreise verwiesen, welche in dem als außerordentliche Beilage zum Amtsblatt Nr. 45 des diesseitigen Regierungs-Bezirks pro 1864 ausgegebenen General-Tableau der revidirten Normalpreise und Normal-Marktorte 2c. für die ablöslichen Dienste und Abgaben verzeichnet stehen.

Frankfurt a. O., den 28. November 1870.

Königliche Regierung; landwirthschaftliche Abtheilung.

(10) **I. Tarif**

der Stättegelder für die Benutzung der zur Königlichen Forst-Verwaltung im Regierungs-Bezirk Stettin gehörigen Ablagen.

1. Nr.	2. Benennung der zur Ablage gebrachten Gegenstände.	3. Stättegeld zur Königlichen Kasse.			4. Außerdem ist an den vereidigten Messer zu zahlen: Setzer- u. Messerlohn, wenn die Arbeit des Aufsetzens dem vereidigten Messer übertragen wird.		5. Messerlohn, wenn das Aufsetzen nicht durch den vereidigten Messer besorgt wird.	
		Rt.	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf
	Es wird entrichtet für Lagerung:							
	A. Von Bau-, Nutz- und Schirrholz.							
1	Für jedes Stück von einem mittl. Durchmesser bis incl. 23,5 Centimeter	—	1	—	—	—	—	1
2	Für jedes Stück über 23,5 bis incl. 31,5 Centimeter mittl. Durchmesser	—	2	—	—	—	—	1
3	Für jedes Stück über 31,5 bis incl. 39,2 Centimeter mittl. Durchmesser	—	3	—	—	—	—	1
4	Für jedes Stück über 39,2 bis incl. 47,1 Centimeter mittl. Durchmesser und bis zu 7,5 Meterlänge	—	3	—	—	—	—	2
5	Für jedes Stück über 39,2 bis incl. 47,1 Centimeter mittl. Durchmesser und über 7,5 Meterlänge	—	4	—	—	—	—	2
6	Für jedes Stück über 47,1 Centimeter mittl. Durchmesser und bis zu 7,5 Meterlänge	—	4	—	—	—	—	2
7	Für jedes Stück über 47,1 Centimeter mittl. Durchmesser und über 7,5 Meterlänge	—	5	—	—	—	—	2
	Bemerkung zu Nr. 1 bis 7. Bei vierkantig beschlagenen Hölzern wird statt des mittleren Durchmessers die breiteste Seite gemessen.							
8	Für je 100 Stück Stangen über 6,5 Centimeter im Zopfe stark, wozu auch Leiterbäume, Karrenbäume und Deichselstangen zu rechnen sind	—	4	—	—	—	—	3
9	Für je 100 Stück Stangen von einer Stärke von 2,6 bis 6,5 Centimeter im Zopf	—	2	—	—	—	—	2
10	Für je 100 Stück geringere Stangenhölzer, Bandstöcke, Binde-, Floß- und Ernte-Weiden, Zaunruthen, Buhnen- und Zaunpfähle, Holzpflänzlinge	—	1	3	—	—	—	1
11	Für je 100 Stück Faschinen	—	5	—	4	—	—	3
12	Für ein Kubikmeter Nutzholz	—	1	3	—	9	—	—
13	Für ein Kubikmeter Borke, geputzt oder ungeputzt	—	1	3	1	6	—	—
14	Für den Ring Stabholz	—	4	—	3	—	—	2
15	Für das Stück Kahnknie über 0,30 Kubikmeter Inhalt	—	1	—	—	—	—	2
16	Für das Stück Kahnknie von 0,30 Kubikmeter oder weniger Inhalt	—	—	6	—	—	—	2
17	Für je 100 Stück Bohlen	—	25	—	10	—	—	6
18	Für je 100 Stück Bretter	—	15	—	5	—	—	6
19	Für je 100 Stück Latten	—	5	—	3	3	—	3
20	Für je 100 Stück bearbeitete Felgen	—	5	—	3	3	—	2
21	Für je 100 Stück bearbeitete Speichen	—	1	9	1	9	—	2
22	Für je 100 Stück Dachspließe	—	—	2	—	—	Für je 300 Stück	1
23	Von Krummhölzern, zu Schiffsholz bearbeitet, desgleichen von losen Schirr- und Nutzhölzern, in so weit dieselben nicht vorstehend besonders aufgeführt sind, für je 0,03 Kubikmeter	—	—	1	—	—	Für je 0,03 Kubikmeter	1
	B. Von Brennholz.							
24	Für ein Kubikmeter Klobenholz	—	—	10	—	6	—	—
25	Für ein Kubikmeter Knüppelholz	—	—	8	—	6	—	—
26	Für ein Kubikmeter Stubbenholz	—	—	4	—	10	—	—

1. Nr.	2. Benennung der zur Ablage gebrachten Gegenstände.	3. Stättegeld zur Königlichen Kasse. Thl.	Sgr	Pf	4. Außerdem ist an den vereidigten Messer zu zahlen: Setzer- u. Messerlohn, wenn die Arbeit des Aufsetzens dem vereidigten Messer übertragen wird. Sgr	Pf	5. Messerlohn, wenn das Aufsetzen nicht durch den vereidigten Messer besorgt wird. Sgr	Pf
	C. Von Steinen.							
27	Für ein Kubikmeter Pflaster-, Bau- und Chausseesteine	—	1	—	1	3	Für je 8 Kubikmeter	3
28	Für ein Kubikmeter Kopf- und rohe Kalksteine	—	1	3	1	3	dito.	3
29	Für ein Quadratmeter behauene Lütticher Pflastersteine	—	—	5	—	2	Für je 15 Quadratmeter	2
30	Für je 0,06 Kubikmeter behauene Werkstücke	—	—	1	—	—	Für je 0,06 Kubikmeter	1
31	Für je 1000 Stück Mauersteine	—	8	—	2	—	—	2
32	Für je 1000 Stück Dachsteine	—	6	—	3	—	—	2
33	Für je 100 Stück Hohlsteine	—	1	6	—	3	Für je 600 Stück	2
	D. Von Kohlen, Torf, Heu, Stroh, Getreide, Kartoffeln, Kalk, Mergel u. sonstigen ähnlichen Gegenständen.							
34	Für jede vierspännige Fuhre	—	4	—	—	—	—	3
35	Für jede dreispännige Fuhre	—	3	—	—	—	—	3
36	Für jede zweispännige Fuhre	—	2	—	—	—	—	2
37	Für jede einspännige Fuhre	—	1	—	—	—	—	2
38	Für jede Kahnladung, welche auf der Ablage gelöscht und später wieder in einen Kahn (ohne Transport zu Achse) geladen wird, ist dasjenige Stättegeld zu erlegen, welches sich bei der Reduction der Kahnladung auf zweispännige Fuhren (Nr. 36) ergiebt und außerdem an Messerlohn	—	—	—	—	—	5	—
	Die Reduction (Nr. 38) erfolgt durch Abschätzung und es wird eine zweispännige Fuhre 6 Schubkarren-Ladungen gleich geachtet.							

II. Nähere Bestimmungen.

1. Ueber die Anwendung der Sätze des Stättegeldes bei den administrirten Holz-Ablagen:

a. vom Stättegeld bleibt ganz frei die Benutzung der Flößablagen am Gubenbache innerhalb der Oberförstereien Hohenbrück und Stepenitz, sowie die Benutzung der Torf-Verkaufs-Ablagen;

b. der vorliegende Tarif findet keine Anwendung auf die Ablage an der Weise im Jagen 15 der Oberförsterei Heinersdorf, für welche unter dem heutigen Datum ein besonderer Tarif erlassen worden ist;

c. für die im Interesse des Fiscus an Privat-Personen verpachteten fiskalischen Holzablagen gelten die besonderen Bestimmungen ad III, wogegen der Tarif ad I. auch bei diesen Ablagen Gültigkeit hat;

d. für die Benutzung anderer als der zu 1a. und b. genannten Ablagen ist von Gegenständen, welche nur 48 Stunden oder kürzere Zeit lagern oder nur über die Ablage gebracht und sofort verladen werden, ein Drittel des Stättegeldes zu erheben.

Von Gegenständen, welche über 48 Stunden, aber unter 6 Monate auf anderen, als den zu 1a. und b. genannten Ablagen lagern, sind überhaupt zwei Drittel des Stättegeldes zu zahlen. Gegenstände, welche mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate lagern, unterliegen dem vollen Satze;

e. von Gegenständen, welche länger als ein Jahr lagern, wird auf allen Ablagen, außer den ad 1a. und b. genannten, das Stättegeld für die fernere Lagerung nach den vorstehend zu 1c ertheilten Bestimmungen erhoben;

f. wird weniger als die Einheit (ein Stück, 100 Stück, ein Raum Kubikmeter u. s. w.), für welche die vorstehend verzeichneten Stättegeldsätze festgesetzt sind, gelagert, so muß für eine Menge, welche die Hälfte der Einheit nicht erreicht, die Hälfte der vorgeschriebenen Stättegeldsätze, für Mengen von ½ und darüber aber das volle Stättegeld entrichtet werden. Diese Bestimmung findet auch auf die bei größeren Mengen überschießenden Theile der Einheit Anwendung.

2. Außer dem Stättegeld hat derjenige, welcher

Gegenstände zur Ablage bringt, ohne Rücksicht auf die Dauer der Lagerung

a. sofern das Aufsetzen dem für die Ablage bestellten vereideten Messer übertragen wird — was bei Nutzhölzern, Kloben, Knüppel und Stubben in Raum-Kubikmetern stets geschehen muß — das in der Spalte 4 des Tarifs ausgeworfene Setzer- und Messerlohn;
b. sofern das Aufsetzen dem vorbezeichneten Messer nicht übertragen wird, das in der Spalte 5 verzeichnete Messerlohn (unmittelbar an den Messer) zu zahlen;
c. wird zum ordnungsmäßigen Aufstellen derjenigen Gegenstände, bei welchen in dem Tarif unter der Rubrik „Setzer- und Messerlohn" keine Beträge ausgeworfen sind, die Mitwirkung des vereideten Messers in Anspruch genommen, so bleibt die dafür demselben zu zahlende Vergütung Gegenstand einer besonderen Einigung zwischen den Interessenten.

3. Wer Gegenstände auf einer Ablage lagern, oder dergleichen nur über dieselbe verladen will, muß sich dieserhalb zuvor bei dem die Ablage beaufsichtigenden Förster oder Ablage-Aufseher melden, welcher ihm die Erlaubniß dazu schriftlich ertheilt und demnächst den Platz, auf dem die Gegenstände abzulagern sind, oder insofern dieselben nur übergeladen werden sollen, den Weg, auf welchem dieselben bis zur Einladestelle zu fahren sind, anweiset.

4. Wer ohne vorgängige Meldung und erhaltene Erlaubniß Gegenstände nach einer Ablage bringt, oder zum Verladen über dieselbe fährt, verfällt für jeden Contraventionsfall in eine Polizeistrafe von Einem Thaler und hat außerdem die Verpflichtung, die bereits abgeladenen Gegenstände auf Verlangen des Ablage-Aufsehers nach dem ihm von diesem anzuweisenden Platze auf seine alleinigen Kosten bringen und daselbst aufsetzen zu lassen. In dieselbe Strafe fällt derjenige, welcher die nach der Ablage gebrachten Gegenstände auf einem andern, als dem ihm angewiesenen Platze lagert, oder bei einem bloßen Ueberladen auf einem andern, als dem ihm angewiesenen Wege nach der Einladestelle fährt.

5. Das Verladen der auf der Ablage gelagerten Gegenstände darf nur nach vorgängiger Anzeige an den Ablage-Aufseher und mit dessen Wissen erfolgen. Wer ohne eine solche Anzeige dergleichen Gegenstände verladet oder verladen läßt, verfällt in eine Polizei-Strafe von Einem Thaler für jeden Contraventionsfall.

6. Die Abfuhr oder Verschiffung der verladenen Gegenstände darf nur nach der an die Forst-Kasse erfolgten Zahlung des tarifmäßigen Stättegeldes für die gelagert gewesenen, oder über die Ablage verladenen Gegenstände und nach geschehener Aushändigung der Kassen-Quittung an den Ablage-Aufseher erfolgen.

Das zu zahlende Stättegeld wird von dem Oberförster des Reviers auf Grund einer dem Eigenthümer oder Schiffer von dem Ablage-Aufseher ausgestellten Bescheinigung über die Menge der verladenen Gegenstände, die Lagerzeit rc. nach den Sätzen des Tarifs berechnet.

Mit dieser Berechnung hat sich der Eigenthümer oder Schiffer bei der Forst-Kasse zu melden, das Stättegeld einzuzahlen und die darauf erhaltene Quittung dem Ablage-Aufseher auszuhändigen, welcher ihm sodann den zu seinem Ausweis erforderlichen Lagerschein oder Frachtbrief übergiebt.

7. Wer ohne vorgängige Zahlung des Stättegeldes Gegenstände von den Ablagen abfährt oder verschifft, verfällt für jeden Contraventionsfall in eine Polizeistrafe von zehn Silbergroschen bis zu zwei Thalern.

8. Die Zahlung des Stättegeldes kann gültig nur, wie zu 6 bemerkt ist, an die Forst-Kasse gegen eine vom Rendanten vollzogene Quittung erfolgen, indem keine andere Person zur Annahme des Stättegeldes befugt ist.

Erfolgt die Zahlung dennoch an eine andere Person, so bleibt der Zahlungspflichtige, vorbehaltlich seines Regresses an den unbefugten Empfänger, zur sofortigen nochmaligen Zahlung des Stättegeldes an die Forst-Kasse verpflichtet.

9. Werden bei der An- oder Abfuhr von Gegenständen andere auf der Ablage bereits lagernde Gegenstände beschädigt oder umgefahren, so verfällt derjenige, durch dessen Verschulden die auf der Ablage lagernden Gegenstände beschädigt oder umgefahren werden, in eine Polizeistrafe von Fünfzehn Silbergroschen für jeden Contraventionsfall; außerdem bleibt der Anspruch wegen Ersatzes des etwa angerichteten Schadens vorbehalten.

10. An Sonn- und Feiertagen, desgleichen zur Nachtzeit, d. h. eine Stunde nach Sonnenuntergang und eine Stunde vor Sonnenaufgang, darf nichts nach der Ablage angefahren, oder von derselben verladen werden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von Einem Thaler für jeden Contraventionsfall.

11. Alle zur Ablage gebrachten Gegenstände stehen daselbst auf alleinige Gefahr der Eigenthümer.

Wenngleich daher die, die Ablage beaufsichtigenden Förster, Aufseher und Setzer die gelagerten Gegenstände möglichst in Aufsicht halten werden, so wird doch in keiner Weise von diesen Personen, oder von der Forst-Verwaltung eine Verpflichtung zur Sicherstellung der gelagerten Gegenstände übernommen.

Berlin, den 26. Juli 1870.

Finanz-Ministerium;
Abtheilung für Domainen und Forsten.
gez. von Hagen, von Strantz.

Vorstehender Tarif nebst Anhang wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß derselbe vom 1. Januar k. J. ab in Gültigkeit tritt und auch auf die zum Königlichen Forstrevier Peetzig gehörige und im Dorfe Peetzig des diesseitigen Regierungsbezirks belegene administrirte Ablage Anwendung

findet. Den in den näheren Bestimmungen enthaltenen Strafvorschriften wird in Gemäßheit des §. 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 die Kraft einer polizeilichen Verordnung für den diesseitigen Bezirk beigelegt.

Frankfurt a. O., den 2. Dezember 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(11) Der Musiklehrling Paul Flügel zu Woldenberg hat am 27. Juli d. J. den Dienstjungen Robert Doeske daselbst mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs wird der Paul Flügel für diese That hiermit vorläufig belobt.

Frankfurt a. O., den 28. November 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Kanalsperre. Behufs Ausführung mehrerer Bauten und Reparaturen an Werken in den Wasserstraßen des Baubezirks Grafenbrück werden gesperrt in der Zeit vom 20. Dezember 1870 bis 16. März 1871:

a. der Finow-Kanal zwischen Liepe und Zerpenschleuse,
b. der Lychener Kanal.

Außerdem dürfen in der Kanalhaltung zwischen der Ragöser und Stecherschen Schleuse beladene Kähne nicht überwintern.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Potsdam, den 22. November 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Den betheiligten Grundbesitzern wird hierdurch bekannt gemacht, daß folgenden Gesellschaften und Anstalten gestattet worden ist, Gebäude und andere Baulichkeiten auf Grundstücken, von welchen an die Rentenbank für die Provinz Brandenburg Renten zu entrichten sind, gegen Feuersgefahr zu versichern:

1) der Ständischen Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz,
2) der Ständischen Land-Feuer-Societät der Kurmark und Niederlausitz,
3) der Ständischen Land-Feuer-Societäts-Direktion der Neumark,
4) der Aachen- und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,
5) der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia",
6) der Berlin'schen Feuer-Versicherungs-Anstalt,
7) der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,
8) der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin,
9) der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau,
10) der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld,
11) der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt,
12) der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M.,
13) der Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Gotha,
14) der Mühlen-Feuer-Societät der Kurmark und Niederlausitz zu Neu-Ruppin,
15) der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt,
16) der Northern-Assurance-Company zu Aberdeen,
17) der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bairischen Hypotheken- und Wechselbank,
18) der deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin,
19) der Gladbacher Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Gladbach,
20) der North-British- und Mercantile-Insurance-Company zu London und Edinburg,
21) dem Feuer-Assecuranz-Verein zu Altona,
22) der Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft für Deutschland „Adler" zu Berlin,
23) der Versicherungs-Gesellschaft „Providentia" zu Frankfurt a. M.,
24) der Westdeutschen Versicherungs-Aktien-Bank zu Essen.

Berlin, den 23. November 1870.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.
(gez.) Heyder.

Bekanntmachung des General-Postamts.

Versendung von Drucksachen unter Band.

Im Norddeutschen Postverkehr sollen fortan Drucksachen unter Band, welche im Uebrigen den reglementarischen Vorschriften entsprechen, auch dann gegen die ermäßigte Taxe befördert werden, wenn das Streif- oder Kreuzband die Außenfläche der Sendung ganz bedeckt. Das Band muß aber stets so angelegt sein, daß dasselbe abgestreift, und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann. In Betreff der Größe des Bandes bei solchen Drucksachen, welche nach Orten außerhalb des Norddeutschen Postgebiets gesandt werden, tritt eine Veränderung in den bisherigen Vorschriften nicht ein.

Berlin, den 26. November 1870.

General-Postamt.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Vom 20. Januar 1871 ab tritt im Lokalverkehr für Salz aller Art in Wagenladungen von mindestens 100 Ctr. auf kurze Entfernungen bis zu 6 Meilen

Extra-Blatt

zum

Amtsblatt Nr. 49. der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

Ausgegeben am 12. Dezember 1870.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 4. Dezember d. J., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den

14. Dezember d. J.

in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 13. Dezember in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 14. Dezember in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 9. Dezember 1870.

Der Minister des Innern.

Graf zu Eulenburg.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. O.

eine Erhöhung der bisherigen Tarifsätze ein. Ebenso erfolgt von diesem Tage ab die Ueberfuhr der Güter vom Oberschlesischen nach dem diesseitigen Bahnhofe in Breslau und in umgekehrter Richtung bei gebrochener Kartirung nicht mehr kostenfrei, sondern gegen Erhebung einer Ueberfuhrgebühr von 6 Pf. pro Centner.

Berlin, den 1. Dezember 1870.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

(1) Der im Ostbahn-Lokaltarife bisher bestandene Unterschied in der Tarifirung „verpackter" und „unverpackter" eiserner Maschinentheile wird aufgehoben und es werden fortan „verpackte" wie „unverpackte" eiserne Maschinentheile zur ermäßigten Klasse II. B. befördert.

Bromberg, den 26. November 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(2) Nach amtlichen Nachrichten findet ein fortdauerndes Näherrücken der in den Grenzkreisen Rußlands herrschenden Rinderpest gegen die Landesgrenze Statt.

Unsere Verfügung vom 30. August cr. wird deshalb aufgehoben und die Einfuhr aller Arten von Vieh, ausschließlich der Pferde, jedoch einschließlich des Federviehs bis auf Weiteres wieder untersagt. Ebenso dürfen alle vom Rinde stammenden thierischen Theile in frischem oder trockenem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse) aus Rußland mit der Ostbahn via Eydtkuhnen nicht eingeführt werden.

Bromberg, den 2. Dezember 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

Der bisherige Prediger und Konrektor Karl Emil Franke zu Spremberg ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Groß-Buckow, Diözese Spremberg, bestellt worden.

Der bisherige Diakonus Ernst Paul Julius Fittbogen zu Lübben ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Dölzig mit Ringenwalde, Diözese Königsberg i. N. II., bestellt worden.

Der Bürgermeister Saebisch zu Sommerfeld ist an Stelle des auf seinen Antrag davon entbundenen Kämmerers Töpfer zum Polizei-Anwalt für den Bezirk der Königlichen Kreisgerichts-Commissionen zu Sommerfeld vom 1. Januar k. J. ab ernannt worden.

Nachweisung
der im Monat Oktober 1870 erfolgten Berufungen in Lehrer- resp. Küster- und Lehrer-Stellen.

1) Johann Gottlieb Proposch definitiv zum Lehrer in Merzdorf, Ephorie Cottbus; 2) Friedrich Wilhelm Schulz, definitiv zum Lehrer der vierten gemischten Klasse an der Nebenschule in Sommerfeld, Ephorie Crossen; 3) Friedrich Wilhelm Hartmann definitiv zum Lehrer in Räschen, Ephorie Crossen; 4) Johann Friedrich Wilhelm Hartmann definitiv zum Lehrer-Adjunkten in Neu-Wustrow, Ephorie Königsberg I.; 5) Karl Julius August Schulz definitiv zum Lehrer-Adjunkten in Brahlitz, Ephorie Königsberg I.; 6) Ernst Gottlieb Lange definitiv zum Organisten an der wendischen Kirche und zum 2. Lehrer an der Bürgerschule in Lübben; 7) Heinrich Robert Höpfner definitiv zum 14. Lehrer in Zielenzig, Ephorie Sternberg I.; 8) Karl Gottlieb Noack provisorisch zum Lehrer an der 1. Schule in Burg-Kauper, Ephorie Cottbus; 9) Johann Karl Albert Fix provisorisch zum 2. Lehrer in Pommerzig, Ephorie Crossen; 10) Karl Gustav Eduard Franke provisorisch zum 5. Lehrer in Kirchhain, Ephorie Dobrilugk; 11) Friedrich August Seifert provisorisch zum Küster und Lehrer in Breitenstein, Ephorie Friedeberg i. N.; 12) Emil Gustav Adolf Schmidt provisorisch zum 2. Lehrer in Gurkow, Ephorie Friedeberg i. N.

Der Förster von Knobelsdorf zu Clossow, Oberförsterei Neumühl, ist am 7. November d. J. verstorben und der Hegemeister Rückert zu Kleinsee, Oberförsterei Tauer, ist vom 1. Januar 1871 ab pensionirt worden. Versetzt sind vom 1. Januar 1871 ab: Der Förster Röhrich zu Lebenheide, Oberförsterei Hohenwalde, auf die Försterstelle zu Kleinsee, Oberförsterei Tauer; der Förster Woite zu Neuewelt, Oberförsterei Reppen, auf die Försterstelle zu Clossow, Oberförsterei Neumühl; der Förster Graßmann zu Müggenburg, Oberförsterei Lietzegöricke, auf die Försterstelle zu Neuewelt, Oberförsterei Reppen; der Förster Müller zu Kunzendorf, Oberförsterei Sorau, auf die Försterstelle zu Müggenburg, Oberförsterei Lietzegöricke. Definitiv zu Förstern sind ernannt vom 1. Januar 1871 ab: Der Forstaufseher Theodor Heinrich Gustav Hohenstein zu Zellin, Oberförsterei Lietzegöricke, unter Verleihung der Försterstelle zu Lebenheide, Oberförsterei Hohenwalde; der Forstaufseher Heinrich Robert Jaursch zu Modderpfuhl, Oberförsterei Steinspring, unter Verleihung der Försterstelle zu Kunzendorf, Oberförsterei Sorau.

Personal-Veränderungen
für den Monat November 1870.

A. Bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Frankfurt a. O.

Der Referendarius Dr. von Hagenow ist aus dem Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Stettin in das diesseitige Departement versetzt.

B. Bei den Kreisgerichten im Departement.

Seine Majestät der König haben den Kreisgerichts-Rath von Schmeling zu Rathenow zum Direktor des Kreisgerichts zu Crossen zu ernennen und dem Kreisgerichts-Sekretair Fritz zu Bärwalde i. N. aus Anlaß seines funfzigjährigen Dienstjubiläums den Charakter als Kanzleirath zu verleihen geruht. Der Kreisrichter Lueck zu Sonnenburg ist als Stadtgerichts-Rath und der Kreisrichter Brunnemann zu Landsberg a. W. als Stadtrichter an das Stadtgericht zu Ber-

lin; der Bote und Exekutor Gerasch zu Spremberg in gleicher Eigenschaft an die Kreisgerichts-Commission zu Pförten versetzt. Der Kreisrichter Rasch in Friedeberg i. N. ist gestorben. Dem Rechtsanwalt Horch zu Drossen ist die nachgesuchte Entlassung von seinen Aemtern als Rechtsanwalt und Notar ertheilt worden.

Für den ersten ländlichen Bezirk des Lübbener Kreises ist der Bauer und Mühlengutsbesitzer Gottfried Pöschke zu Neu-Zauche als Schiedsmann wieder gewählt und bestätigt worden.

Für den Schloß- und Schul-Bezirk der Stadt Schwiebus ist der Brauereibesitzer Wilhelm Ungar als Schiedsmann wieder gewählt und bestätigt worden.

In dem Kreise Calau sind für folgende ländliche Bezirke nachgenannte Schiedsmänner gewählt, beziehungsweise wieder gewählt und bestätigt worden: im 3. Bezirk der Ortsschulze Hermann Schlaegel zu Alt-Döbern; im 5. Bezirk der Ortsschulze Christian Krahl zu Wüstenhain; im 6. Bezirk der Amtmann Ernst Loescher zu Altnau; im 9. Bezirk der Braumeister und Schankwirth Friedrich August Noack zu Raddusch.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 50. Den 14. Dezember 1870.

Bundes-Gesetzblatt.

Nr. 46 enthält: (Nr 585.) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 10,000,000 Thalern. Vom 7. November 1870.

(Nr. 586.) Dem Kaufmann Ludwig Brügmann in Papenburg ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Schwedisch-Norwegischer Vizekonsul daselbst ertheilt worden.

Nr. 47 enthält: (Nr. 587.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Vom 12. November 1870.

Nr. 48 enthält: (Nr. 588.) Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Hessen wegen wechselseitiger Gewährung der Rechtshülfe. Vom 18. März 1870.

(Nr. 589.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 14. November 1870.

Nr. 49 enthält: (Nr. 590.) Gesetz, betreffend den ferneren Geldbedarf für die Kriegführung. Vom 29. November 1870.

(Nr. 591.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den Agenten des Lloyd Robert Langford in Padstow zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 48 enthält: (Nr. 7751.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig, betreffend den Verkauf der Braunschweigischen Staats-Eisenbahnen. Vom 23. August 1870.

(Nr. 7752.) Allerhöchster Erlaß vom 16. September 1870, betreffend die nachträgliche Verleihung der Befugniß zur Chausseegeld-Erhebung und der fiskalischen Vorrechte für die Unterhaltung der von dem Kreise Grottkau, Regierungsbezirk Oppeln, in Verlängerung der Kreischaussee von dem Bahnhofe bei Grottkau durch Halbendorf, Voigtsdorf, Würben, Guhrau, bis an die Grenze des Kreises Strehlen chausseemäßig ausgebauten Straßenstrecke von dem Uebergange dieser Chaussee über die Neisse-Brieger Eisenbahn bei Halbendorf, bez. von dem vorerwähnten Bahnhofe bis zum Münsterberger Thorthurm in der Stadt Grottkau.

(Nr. 7753.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Niederunger Kreises im Betrage von 30,000 Thalern III. Emission. Vom 2. November 1870.

Nr. 49 enthält: (Nr. 7754.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 4. Dezember 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Betreffend die Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie VI. zu den Preußischen Staatsanleihen von 1850 und 1852 und Serie V. zur Preußischen Staatsanleihe von 1854.

Die Coupons Serie VI. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1. Oktober 1870 bis dahin 1874 nebst Talons, so wie die Coupons Serie V. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1854 für denselben Zeitraum nebst Talons werden vom 1. Oktober d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons, und zwar für jede Anleihe mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 15. September 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Formulare zu den in duplo einzureichenden Verzeichnissen der Talons zu den in Rede stehenden Staats-Anleihen werden von unserer Hauptkasse, den sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen (ausschließlich Frankfurt), den Steuer-Aemtern Bärwalde, Berlinchen, Cüstrin, Drossen, Drebkau, Dobrilugk, Driesen, Finsterwalde, Fürstenwalde, Forst, Golßen, Lieberose, Letschin, Lübbenau, Lippehne, Müncheberg, Neudamm, Neuzelle, Neuwedell, Peitz, Reppen, Schönfließ, Schwiebus, Seelow, Senftenberg, Sonnenburg, Sommerfeld, Triebel, Vietz, Woldenberg, Zehden und den Rentämtern Friedland und Lagow, jedoch nur auf mündliches Ansuchen, verabfolgt werden.

Frankfurt a. O., den 19. September 1870.

Königliche Regierung.

(2) Patent-Ertheilung. Dem M. H. Kernaul zu Berlin ist unter dem 23. November 1870 ein Patent auf einen Stoffschieber und eine Spannvorrichtung für den unteren Faden an Wheeler-Wilsonschen Nähmaschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung. Das den Civil-Ingenieuren Nagel und Kaemp zu Hamburg unter dem 11. Oktober 1869 ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Wasserdruckheber,

ist aufgehoben.

Frankfurt a. O., den 5. Dezember 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Betreffend die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen älteren Gewichte.

In Gemäßheit des §. 90 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 werden im Nachfolgenden diejenigen Gewichtsstücke der in den einzelnen Bundesländern bis zum Ende des Jahres 1871 geltenden Gewichtssysteme bezeichnet, welche nach ihrer Größe und Größenbezeichnung den Vorschriften der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 nicht entsprechen und deshalb vom 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zugelassen werden können.

I. Unzulässig werden vom 1. Januar 1872 ab alle diejenigen Gewichts-Stücke, deren Gewichts-Größe in der Reihe der folgenden Größen nicht vorkommt:

50	Kilogramm	=	100	Pfund	=	1 Centner,
			50	"	=	1/2 "
20	"	=	40	"		
10	"	=	20	"		
5	"	=	10	"		
			5	"		
2	"	=	4	"		
1	"	=	2	"		
500	Gramm	=	1	"		
			1/2	"		
200	"					
100	"					
50	"					
20	"					
10	"					
5	"					
2	"					
1	"					

5, 2, 1 Decigramm.
5, 2, 1 Centigramm.
5, 2, 1 Milligramm.

Danach werden im besonderen unzulässig alle 1/4 Centner-Stücke, alle 3 Pfund-Stücke, und in den verschiedenen Arten der Eintheilung des Pfundes:

a. in der Decimal-Eintheilung die Stücke von
   0,05 Pfund oder 5 Quint.
   0,005 " " 5 Halbgramm oder Oertgen.
   0,0005 " " 0,5 " " "
   0,00005 " " 0,05 " " "

b. In der 30 Loth-Eintheilung alle Stücke, mit Ausnahme des 1/2 Pfund- oder 15 Loth-Stückes, so wie der 3 Loth-, 3 Quentchen-, 3 Cent- und 3 Korn-Stücke.

c. In der 32 Loth-Eintheilung alle Stücke, mit Ausnahme des 1/2 Pfund- oder 16 Loth-Stückes.

II. Unzulässig werden ferner vom 1. Januar 1872 ab diejenigen Gewichts-Stücke, welche, obwohl nach ihrer Größe zu Folge der Bestimmungen unter I. zulässig, doch der Größen-Bezeichnung nach entweder den Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung direkt zuwider laufen, oder doch gegenüber den Vorschriften derselben zu technischen Bedenken Veranlassung geben, nämlich:

A. Alle diejenigen Stücke, welche Namen oder abgekürzte Bezeichnungen von Namen enthalten, die in der Maaß- und Gewichts-Ordnung entweder gar nicht, oder nicht in dem bisherigen Sinne gebraucht werden, also alle nach Lothen, Neulothen, Quinten, Halbgrammen, Oertgen, Quentchen, Cent, Korn oder Richtpfennigen bezeichneten Stücke.

Bei der Mehrzahl der Gewichtsstücke, welche durch diese Bestimmung getroffen werden, sonst aber nach der Bestimmung unter I. zulässig bleiben würden, wird sich die alte Bezeichnung tilgen und die neue aufschlagen lassen, ohne daß das Gewicht der Stücke dadurch eine Veränderung erleidet. Bei den $^{1}/_{2}$ Pfund-Stücken und den nach der Bestimmung unter I. zulässig bleibenden anderen Stücken der bisherigen Decimal-Unterabtheilungen des Pfundes ist auch die neben der zu duldenden Bezeichnung nach Bruchtheilen des Pfundes etwa noch vorhandene Bezeichnung nach Lothen, Neulothen, Halbgrammen ꝛc. unkenntlich zu machen, wenn diese Stücke künftig zulässig bleiben sollen.

B. Alle diejenigen Stücke, welche nur mit Zahlen ohne Angabe des Einheits-Namens bezeichnet sind, mit Ausnahme der gußeisernen Stücke dieser Beschaffenheit von $^{1}/_{2}$ Pfund an aufwärts. Die letzteren, sofern sie von den Bestimmungen unter I. nicht getroffen werden, bleiben in ihrer bisherigen Beschaffenheit innerhalb der Grenzen des Landes, dessen bisherigen Stempel sie tragen, oder in welchem ihre Stempelung bisher anerkannt war, bis dahin zulässig, daß eine neue Berichtigung und Stempelung erforderlich wird. Die Stempelung mit dem Bundes-Eichungs-Stempel, welche die Zulässigkeit innerhalb des gesammten Bundesgebietes bedingt, darf bei Gewichtsstücken von der hier in Rede stehenden Beschaffenheit ausnahmlos nur dann stattfinden, nachdem auf denselben mindestens eine Andeutung des zugehörigen Einheits-Namens, z. B. auf den Pfundstücken irgend eine von dem Kilogramm-Zeichen K. abweichende und auf dasselbe nicht zu beziehende, dagegen auf Pfund oder Centner hinweisende Bezeichnung hinzugefügt worden ist, was bei gußeisernen Gewichten etwa mittelst einer eingelassenen Messingplatte ausgeführt werden kann.

Alle durch die Vorschriften unter I. nicht ausgeschlossenen Stücke der Pfundreihe, welche außer der Zahl irgend eine auf Pfund, Zoll-Pfund, Centner, Zoll-Centner zu beziehende, überhaupt von K. abweichende Bezeichnung enthalten, bleiben, auch wenn die Bezeichnung den Vorschriften der Eichordnung vom 16. Juli 1869 nicht entspricht, ohne Beschränkung zulässig und können, nachdem ihre genügende Richtigkeit konstatirt worden ist, den Bundes-Eichungsstempel vor dem 1. Januar 1872 unbedingt und nach dem 1. Januar 1872 unter der Bedingung empfangen, daß sie auch den anderweitigen Vorschriften der Eichordnung genügen.

III. Die Einsatzgewichte, deren bisherige Zusammensetzung zufolge der durch die Bestimmungen unter I. bedingten Unzulässigkeit einzelner ihrer Theilstücke nicht zulässig bleiben kann, sind nach dem 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zu dulden, da gegen die Gestattung eines Fortgebrauches einzelner ihrer durch die Bestimmung unter I. nicht getroffenen Theilstücke oder unvollständiger Zusammensetzungen derselben entscheidende Bedenken obwalten.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen haben zwar nach Artikel 8 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 keine Geltung bezüglich der Münzgewichts-Stücke, welche sich nach Artikel 1 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 im Gebrauche der Münzstätten befinden, dagegen finden sie Anwendung auf diejenigen Münzgewichts-Stücke, welche zum Zwecke gen von Münzmetallen im öffentlichen Verkehr dienen.

Berlin, den 23. Februar 1870.

Die Normal-Eichungs-Commission des Norddeutschen Bundes.

Foerster.

Die vorstehende, bereits in der Nr. 18 Seite 127 des diesjährigen Amtsblatts abgedruckte Bekanntmachung wird hiermit anderweit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 1. Dezember 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Die Quittungen über Kauf- und Ablösungsgelder für Domainen- und Forst-Gegenstände betreffend.

Die von der Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen der Regierungs-Hauptkasse hierselbst über die bei derselben eingegangenen und in dem Zeitraum vom 1. April bis ultimo Juni 1870 an die Staatsschulden-Tilgungskasse abgeführten Kaufgelder für veräußerte Domainen- und Forst-Grundstücke, sowie über Kapitalien für abgelöste Domainenabgaben und Domainen-Amortisations-Renten sind den Specialkassen zur Aushändigung an die Einzahler, in den Fällen aber, wo entweder die volle Rente auf den Antrag des Verpflichteten oder bei Parzellirungen die auf das Trennstück vertheilte Rente durch Kapitalzahlung abgelöst worden ist, den zuständigen Gerichten mit dem Antrage übersandt worden, den Vermerk der Rentenpflichtigkeit im Hypothekenbuche kostenfrei zu löschen und demnächst die Quittungen den Interessenten auszuhändigen.

Die betreffenden Einzahler werden hiervon in Kenntniß gesetzt.

Frankfurt a. O., den 4. Dezember 1870.

Königliche Regierung;

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1) Vom 15. d. Mts. ab werden im diesseitigen Lokalverkehr feine Glaswaaren in den seit dem 20. Dezember v. J. bestehenden Specialtarif für leinene, wollene und baumwollene Gewebe ꝛc. versetzt.

Berlin, den 9. Dezember 1870.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) Vom 20. Januar 1871 ab tritt im Lokalverkehr für Salz aller Art in Wagenladungen von mindestens 100 Ctr. auf kurze Entfernungen bis zu 6 Meilen eine Erhöhung der bisherigen Tarifsätze ein. Ebenso erfolgt von diesem Tage ab die Ueberfuhr der Güter vom Oberschlesischen nach dem diesseitigen Bahnhofe in Breslau und in umgekehrter Richtung bei gebrochener Kartirung nicht mehr kostenfrei, sondern gegen Erhebung einer Ueberfuhrgebühr von 6 Pf. pro Centner.

Berlin, den 1. Dezember 1870.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Für die mit direkten Frachtbriefen nach Rheinland, Westphalen, Elsaß und Deutsch-Lothringen zur Aufgabe gelangenden Kartoffeltransporte in Quantitäten von 200 Ctr. und durch 200 theilbar wird im Ostdeutsch-Rheinischen Verband-Verkehre, mit Ausschluß des Verkehrs nach den Niederländischen Stationen, ein ermäßigter Frachtsatz von 1 Pf. pro Ctr. und Meile nebst 2 Thlr. Expeditionsgebühr pro 200 Ctr. vorläufig bis zum 1. Mai 1871 erhoben.

Bromberg, den 4. Dezember 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Predigtamtskandidaten: 1) Carl August Wilhelm Berlin aus Babitz, 2) Otto Carl Ludwig Recke aus Falkenhagen, 3) Otto August Carl Schmock aus Silmersdorf, 4) Gottfried Adolph Bamberg aus Potsdam, 5) Anton Friedrich Büsching aus Rathenow, 6) Carl Friedrich Wilhelm Feldhahn aus Nabern, 7) Friedrich Albert Heinrich Sauer aus Stettin, 8) Eduard Paul Adolph Reinhold Thomas aus Herzsprung, 9) Friedrich Reinhold Ernst Julius Zelle aus Berlin für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Der Regierungs-Sekretair Kanzlei-Rath Schmidt ist auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt und der Sekretariats-Assistent Mehling zum Regierungs-Sekretair, sowie der Militair-Anwärter Schulz-Lange zum Sekretariats-Assistenten ernannt.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Ober-Post-Direktion in
Frankfurt a. O.
für den Monat November cr.

Es sind: 1) versetzt: der Postexpedient Schuhmann von Cöln nach Cüstrin, die Postassistenten Lichtenberg und Suckel und die Eisenbahn-Postkondukteure Nicolai und Pauli von Berlin nach Cüstrin; 2) gestorben: der Postexpedient Barthold in Zielenzig.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 51. Den 21. Dezember 1870.

Ministerial-Erlaß,
betreffend die Abänderung des §. 20 des Regulativs vom 1 Dezember 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps.

Nach §. 20 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 ist jeder Reservejäger der Klasse A. I. verpflichtet, im Laufe des 8. Dienstjahres bei einer der Königlichen Regierungen oder bei der Königlichen Hofkammer sich anzumelden.

Diese Bestimmung wird hierdurch dahin abgeändert, daß in dem §. 20 des Regulativs an die Stelle des 8. Dienstjahres von jetzt ab das 6. Dienstjahr tritt.

Demgemäß ist jeder Jäger, welcher von jetzt ab in das Verhältniß der Reservejäger der Klasse A. I. eintritt, schon im Laufe des 6. Dienstjahres verpflichtet, sich bei einer der Königlichen Regierungen oder bei der Königlichen Finanz-Direktion zu Hannover oder der Königlichen Hofkammer, unter Vorlegung der im §. 20 bezeichneten Dienstpapiere, anzumelden, wodurch er sich zu forstlicher Beschäftigung in dem Bezirke der Behörde, bei welcher er sich gemeldet hat, zur Disposition stellt.

Wird die Anmeldung vor Ablauf des 6. Dienstjahres nicht bewirkt, so hat diese Versäumniß die Entlassung aus der Jägerklasse A. I. zur Folge, es kann aber in solchem Falle der Uebertritt zur Klasse A. II. von der Königlichen Inspektion der Jäger gestattet werden.

Berlin, den 23. November 1870.

Der Finanz-Minister. (gez.) Camphausen.

Der Kriegs-Minister. Im Auftrage: (gez.) Quedenfeldt.

F.-M. II. b. 18611. K.-M. 520/11, 458/11 A. f. J.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Die Pfarrstelle zu Drenzig (Diözese Sternberg II.), Königlichen Patronats, kommt am 1. Januar 1871 zur Erledigung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 26. v. M. dem Sächsischen Militair-Hülfs-Verein in Leipzig die Erlaubniß zu ertheilen geruht, Loose zu der von ihm beabsichtigten Waaren-Lotterie zum Besten deutscher Invaliden aus dem Feldzuge von 1870, sowie der Wittwen und Waisen von in diesem Feldzuge gefallenen deutschen Soldaten innerhalb der Preußischen Monarchie abzusetzen.

Dies wird in Folge höherer Veranlassung hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach dem Ausspielungsplane 100,000 Loose à 15 Neugroschen ausgegeben werden sollen.

Frankfurt a. O., den 12. Dezember 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Der Kaufmann Friedrich Wilhelm Hermann Schleuder zu Carlsbiese, Kreis Königsberg i. N., welcher unterm 21. Dezember v. J. als Agent des Auswanderer-Beförderungs-Geschäftes von Wm. Stisser zu Bremen concessionirt worden ist, hat diese Agentur niedergelegt.

In Gemäßheit des §. 14 des Reglements, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen vom 6. September 1853 (Amtsblatt S. 311), wird dies behufs Anmeldung etwaiger Ansprüche an die für den ꝛc. Schleuder bestellte Caution hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, wenn solche Ansprüche innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nicht angemeldet werden, die Rückzahlung der Caution an den Besteller derselben erfolgt.

Frankfurt a. O., den 8. Dezember 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Die Kantor- und Schullehrer-Stelle in Bernstein, Diözese Soldin, Königlichen Patronats, ist durch die Emeritirung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. O., den 14. Dezember 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Nach §. 34 der Verordnung für die Schiedsmänner vom 26. September 1832, in Verbindung mit §. 21 der Instruktion für dieselben vom 1. Mai 1841 und mit den Zusatz-Bestimmungen der Königlichen Ministerien der Justiz und des Innern vom 22. September 1844 soll am Schlusse des Jahres jeder Schiedsmann auf dem Lande dem Landrathe und in

den Städten den Magistråten summarisch nachweisen, wie viel Vergleiche er im Laufe des Jahres zu Stande gebracht habe. Die genannten Behörden übersenden sodann diese Nachweisungen zum weiteren Gebrauche den Landes-Justiz-Collegien.

Es wird hierdurch diese Verordnung sämmtlichen Schiedsmännern, Magistråten und Königlichen Landräthen des Departements zur genausten Beachtung in Erinnerung gebracht und erwartet, daß die Schiedsmänner die Nachweisungen spätestens bis zum 15. Januar des neuen Jahres den Magistråten, beziehungsweise den Königlichen Landräthen einreichen, wogegen diesen Behörden keine längere Frist als bis zum 31. Januar zur Einreichung sämmtlicher Nachweisungen an uns gestattet werden kann.

Frankfurt a. O., den 10. Dezember 1870.

Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachungen des General-Postamts.

(1) Betreffend die Beförderung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen an die im Felde stehenden Offiziere und Militairbeamten.

Nachdem mittelst der Feldpostpäckerei-Beförderung in der Zeit vom 15. Oktober bis 8. Dezember 1,110,000 Packete zur Versendung an die Truppen in Frankreich gelangt sind, soll nunmehr, sobald der Weihnachts-Postverkehr im Inlande überwunden sein wird, der Versuch gemacht werden, für die **Offiziere** und die im **Offizierrange stehenden Militairbeamten**, in der Zeit **vom 14. Januar bis zum Abend des 21. Januar 1871** Päckereien mit **Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen** ausnahmsweise zur Beförderung mit der Post nach Frankreich anzunehmen, und zwar **ohne Unterschied**, ob die Offiziere ꝛc. sich in festen Standquartieren befinden, oder solchen Truppentheilen angehören, welche in Marschbewegungen begriffen sind.

Eine Garantie für die richtige und pünktliche Ueberkunft kann die Postverwaltung bei den obwaltenden Verhältnissen selbstverständlich nicht übernehmen. Die Annahme erfolgt im Uebrigen unter den nachstehenden Bedingungen:

1. **Gewicht** jeder einzelnen Sendung **nicht über 12 Pfund.**

2. **Inhalt** darf nur **aus Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen** bestehen. Päckereien, welche andere Sachen, z. B. Gegenstände des Luxus, der Toilette, **Lebensmittel u. s. w. enthalten, können zur Beförderung unbedingt nicht** zugelassen werden.

3. **Verpackung** in Packeten, emballirten Kisten, **festen Kartons recht dauerhaft; zur Emballage** ist feste Leinwand oder Wachsleinwand zu verwenden.

4. **Adressirung und Signatur** mittelst **haltbar** aufgeklebter oder aufgenäheter Correspondenzkarte — ohne besonderen Begleitbrief —. Auch liegt es im eigenen Interesse des Absenders, daß derselbe sich auf der Correspondenzkarte namhaft macht, sowie daß eine zweite Correspondenzkarte, mit den vollständigen Angaben des Adressaten und des Absenders, in das Packet mit verpackt wird, damit die weitere Behandlung desselben gesichert sei, im Falle die äußere Signatur durch irgend welchen Umstand sich ablösen sollte. Da die Erfahrung täglich an einer großen Anzahl von Beispielen immer wieder von Neuem darthut, wie unvollständig, unübersichtlich und unleserlich die Adressen noch vielfach angefertigt werden, so wird auf die Unerläßlichkeit der **deutlichen und vollständigen Adressirung** wiederholt aufmerksam gemacht.

5. **Porto.** Die Packete müssen bei der Aufgabe frankirt werden; zur Frankirung sind Postfreimarken zu verwenden, welche auf die Correspondenzkarte zu kleben sind. Die Gebühr beträgt:

bei einem Gewichte bis zu 4 Pfd. = 5 Sgr.,
über 4 Pfd. bis incl. 8 Pfd. = 10 Sgr.,
über 8 Pfd. bis incl. 12 Pfd. = 15 Sgr.

6. **Werthsangabe** oder **Entnahme von Postvorschuß** ist nicht zulässig.

7. **Laufzettel** oder **Reklamationen** ersucht das General-Postamt nur in den äußersten Fällen, d. h. wenn wirklich feststeht, daß der Adressat nach Verlauf eines längeren Zeitraumes, z. B. 4 bis 6 Wochen, nicht in den Besitz der Sendung gelangt ist, zu erlassen, da erfahrungsmäßig durch vorzeitige Anbringung derartiger Reklamationen der ohnehin jetzt aufs Aeußerste angespannte Postbetrieb ungemeine Erschwerungen erleidet. Es wird hierbei das Ersuchen erneuert, sich die Entfernungen und Verhältnisse des jetzigen Krieges gefälligst gegenwärtig zu halten.

Damit die Beförderung der Militair-Effekten, welche von der Postverwaltung versuchsweise übernommen werden soll, obwohl die Feldpostanstalten auf die Beförderung von Privatpäckereien nicht eingerichtet sind, ordnungsmäßig sich ausführen lasse und durch zu großen Massenandrang keine Beeinträchtigung erleide, wird dringend ersucht, die **Absendung von Päckereien innerhalb der Grenzen des wirklichen Bedürfnisses zu halten.**

Von der nach Obigem in Aussicht genommenen Päckereibeförderung ist den Offizieren und Militairbeamten durch die Militairverwaltung bereits Kenntniß gegeben worden. Die öffentliche Ankündigung der Maßnahme erfolgt schon jetzt zu dem Zwecke, damit auch die Angehörigen in der Heimath die nöthigen Vorkehrungen in Betreff der Beschaffung und Absendung der Ausrüstungsgegenstände rechtzeitig zu treffen in den Stand gesetzt werden. Es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Annahme der gedachten Päckereien bei den Postanstalten aus zwingenden Gründen auf den obenbezeichneten achttägigen Zeitraum und auf die vorerwähnten Personen unbedingt beschränkt bleiben muß.

Berlin, den 11. Dezember 1870.

General-Postamt.

(2) Adressirung der Feldpostbriefe.

1. Die Angaben auf den Adressen der Feldpostbriefe über Armeecorps, Division, Regiment u. s. w. sind recht klar und übersichtlich hinzuschreiben, in der Form wie bei den Feldpost-Correspondenzkarten; vor Allem an einer bestimmten Stelle, am besten unten links, denn das Umherirren der Augen der expedirenden Beamten bei der so großen Zahl unübersichtlicher Adressen raubt eine bei der nothwendigen Beschleunigung der Briefmassen-Abfertigung sehr kostbare, mitunter gar nicht wieder einzubringende Zeit.

2. Die Ziffern in den Nummern der Regimenter, Divisionen u. s. w. müssen recht deutlich, scharf und genügend groß sein; ebenso die Angabe des Namens des Adressaten. Nachlässige Ziffern und Schriftzüge, oder auch solche, die zwar dem an seine Schrift gewöhnten Absender sehr deutlich vorkommen mögen, es aber in der That nicht sind, zumal wo es sich unter Hunderttausenden von Adressen um sofortige Entzifferung im Moment handelt, sind nur zu oft die Ursache der Verzögerung oder Unanbringlichkeit der Briefe.

3. Hierhin gehören auch die blasse Tinte und die feine Schrift, zumal bei den jetzigen kurzen Tagen und der mangelhaften Beleuchtung in den wechselnden Quartieren der Feldpostanstalten und bei der Expedition während des Fahrens im Wagen.

Das Publikum wird ersucht, im eigenen Interesse auf die obigen Punkte gefälligst Rücksicht zu nehmen.

Berlin, den 15. Dezember 1870.

General-Postamt.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Vom 20. Januar 1871 ab tritt im Lokalverkehr für Salz aller Art in Wagenladungen von mindestens 100 Ctr. auf kurze Entfernungen bis zu 6 Meilen eine Erhöhung der bisherigen Tarifsätze ein. Ebenso erfolgt von diesem Tage ab die Ueberfuhr der Güter vom Oberschlesischen nach dem diesseitigen Bahnhofe in Breslau und in umgekehrter Richtung bei gebrochener Kartirung nicht mehr kostenfrei, sondern gegen Erhebung einer Ueberfuhrgebühr von 6 Pf. pro Centner.

Berlin, den 1. Dezember 1870.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

Der bisherige Prediger zu Santa Gottlob Marcus ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden zu Papitz und Krieschow mit den dahin eingepfarrten Ortschaften in der Diözese Cottbus bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Paul Wilhelm Leopold Starcke ist zum zweiten Prediger bei der Evangelischen Gemeinde zu Zielenzig, Diözese Sternberg I., bestellt worden.

Der Lehrer Rothenbücher am Gymnasium zu Cottbus ist zum Oberlehrer an derselben Anstalt befördert und der Lehrer Seiffert am Gymnasium zu Frankfurt a. O. ist als Oberlehrer am Gymnasium zu Cottbus angestellt worden.

Für den Bezirk der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Fürstenwalde, mit Ausschluß der Königlichen Oberförsterei Hangelsberg, hinsichtlich der Forststrafsachen, ist der Domainen-Rentmeister Selchow zu Fürstenwalde zum Polizeianwalt und der Bürgermeister Clausius dortselbst zum Vertreter desselben ernannt worden.

Für den Bezirk der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Müllrose ist vom 1. Januar fut. ab der Forstkassen-Rendant Alsch zu Müllrose zum Polizeianwalt und der Oberförster Tüchen dortselbst zum Vertreter desselben ernannt worden.

Für den Bezirk der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Zehden ist vom 1. Januar k. J. ab der Domainen-Rentmeister Wimmer zu Zehden zum Polizeianwalt und der Bürgermeister Plenzke dortselbst zum Vertreter desselben ernannt worden.

Nachweisung

der im Monat November erfolgten Berufungen in Lehrer- resp. Küster- und Lehrer-Stellen.

1) Ferdinand Strehlow definitiv zum 8. Lehrer in Reetz, Ephorie Arnswalde, 2) Joh. Gottlieb Jungmann definitiv zum Kollaborator in Lübbenau, Ephorie Calau, 3) August Theodor Buckowitz definitiv zum Lehrer in Guhrow, Ephorie Cottbus, 4) Otto Kiesel definitiv zum Lehrer an der Nebenschule in Bärwalde, Ephorie Königsberg II., 5) Franz Lucas definitiv zum 7. Knabenlehrer in Drossen, Ephorie Sternberg I., 6) Ernst Jul. Hermann Linke provisorisch zum 6. Lehrer in Vetschau, Ephorie Calau, 7) Ernst Georg Paul Matthes provisorisch zum Lehrer in Ossig, Ephorie Crossen, 8) Joh. Karl Heinrich Gumprich provisorisch zum 4. Lehrer in Gr.-Neuendorf, Ephorie Frankfurt II., 9) Emil Albert Adolf Hensler provisorisch zum 2. Lehrer in Canig, Ephorie Guben, 10) Johann Christian Krüger provisorisch zum 5. Lehrer in Zehden, Ephorie Königsberg I., 11) Christian Reschke provisorisch zum 2. Lehrer in Stasfelde, Ephorie Soldin, 12) Leopold Hermann Heinrich Heßler provisorisch zum 3. Lehrer in Königswalde, Ephorie Sternberg I.

Der Kataster-Controleur Reichhardt zu Königsberg i. N. ist zum Steuer-Inspektor ernannt worden.

Vermischtes.

(1) Durch den am 16. April d. J. erfolgten Tod des Landesbestallten Neumann ist dieses ständische Amt des Markgrafthums Niederlausitz erledigt und soll auf dem nächsten, im März 1871 zusammentretenden Communal-Landtage neu besetzt werden.

Etwaige Bewerber fordern wir auf, sich bis zum 1. März 1871 bei der unterzeichneten Landes-Deputation schriftlich zu melden.

Für die Stelle des ständischen Landesbestallten wurde bisher die richterliche Qualität erfordert.

Lübben, den 12. Dezember 1870.

Die Landes-Deputation des Markgrafthums Niederlausitz.

(2) Verzeichniß mehrerer vacanten Communal-Forststellen.

Name der Commune.	Bezeichnung und Name der Forststelle.	a. Kreis. b. Regierungs-Bezirk.	Jährliches Einkommen nach Thalern.	Bemerkungen.
Allenstein	Försterstelle im Diwitter- und Langsee-Walde	a. Allenstein b. Königsberg	259	Das Revier ist 4352 Morgen groß und ungefähr 1 Meile lang, erfordert daher einen kräftigen Beamten.
Loitz	Stadtjägerstelle	a. Grimmen b. Stralsund	225	Das Revier ist 800 Morgen groß. Die Stelle wird am 10. Januar 1871 vacant.
Hauterode-Ober-Heldrungen	Forstaufseherstelle	a. Eckartsberga b. Merseburg	150	
Mühlhausen	Hilfsförsterstelle	a. Mühlhausen b. Erfurt	180 baar	Außerdem: 4 melirte Malter und 2 Scheck buchen Zopfwellen.
Mixstadt	Stadtförsterstelle	a. Schildberg b. Posen	220	150 Thlr. baar, 20 Thlr. Miethsentschädigung, 1 Sgr. 3 Pf. Stammgeld pro Thaler. Bewerber müssen polnisch sprechen.
Lublinitz	Stadtförsterstelle	a. Lublinitz b. Oppeln	110 baar	Außerdem: 4 Morgen Dienstland, Gräserei, 4 Klaftern kiefern Leibholz, 10,000 Patzen Torf, freie Wohnung.
Büsbach	Gemeinde-Försterstelle	a. Landkreis Aachen b. Aachen	300	Außerdem: 8 Morgen Dienstland und freie Wohnung.
Daun	Communal-Försterstelle	a. Daun b. Trier	170	Außerdem: 4 Klaftern Derbholz, 6 Klaftern Reiser.
Oestrich	Communal-Försterstelle	a. Rheingau b. Wiesbaden	2 Sgr. pro Morgen Sa. 274.	Ist nicht pensionsberechtigt. — Meldungen bei dem Königlichen Oberförster Cronenbold in Oestrich.

Vorstehendes Verzeichniß wird hiermit auf Wunsch der Inspektion der Jäger und Schützen in Berlin zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 6. Dezember 1870.

Königliche Regierung;
Abtheilung des Innern und Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(3) Seitens der freiwilligen Abonnenten auf das Amtsblatt werden die Bestellungen häufig erst so spät gemacht, daß dieselben vielfach nicht mehr ausgeführt werden können.

Weil aber die Auflage des Amtsblatts zu Anfang eines jeden Jahres bestimmt wird und im Laufe des Jahres nicht für jedes nachbestellte Exemplar vermehrt werden kann, fordern wir das betheiligte Publikum auf, die Bestellung auf das Amtsblatt pro 1871 so zeitig bei der betreffenden Post-Anstalt zu machen, daß die Gesammt-Auflage schon zu Anfang des neuen Jahres fest bestimmt und allen desfallsigen Wünschen bis dahin Rechnung getragen werden kann.

Frankfurt a. O., den 17. Dezember 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 52. Den 28. Dezember 1870.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 50 enthält: (Nr. 7755.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Vereinbarung mit Hessen vom 11./17. Oktober 1870 wegen Ausdehnung der zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen bestehenden Uebereinkunft bezüglich der Verhütung der Forst-, Feld-, Jagd-, Fischerei- ꝛc. Frevel vom 7. Dezember, 8. Oktober 1861 auf das gesammte gegenseitige Staatsgebiet. Vom 3. Dezember 1870.

(Nr. 7756.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Oktober 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Flatow, Regierungsbezirks Marienwerder, für den Bau und die Unterhaltung zweier Kreis-Chausseen: 1) von Zempelburg bis zum projektirten Bahnhof Linde der Schneidemühl-Dirschauer Eisenbahn, 2) von Obbodowo an der Zempelburg-Poln.-Croner Chaussee über Soßnow bis zur Wirsitzer Kreisgrenze in der Richtung auf Mreczen.

(Nr. 7757.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Flatower Kreises im Betrage von 50,000 Thalern, III. Emission. Vom 28. Oktober 1870.

(Nr. 7758.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Wegeverbandes der Voigtei Hohenhameln, Amts Peine, Landdrosteibezirk Hildesheim, im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 2 November 1870.

(Nr. 7759.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Fischhauser Kreises im Betrage von 30,000 Thalern II. Emission. Vom 7. November 1870.

(Nr. 7760.) Allerhöchster Erlaß vom 9. November 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Salzwedel, Regierungsbezirk Magdeburg, für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen vom Dorfe Brunau an der Mahlsdorf-Beeser Kreis-Chaussee nach dem Bahnhofe Brunau der Stendal-Salzwedel-Uelzner Eisenbahn und von Beetzendorf über Jeeben und Bandau bis zur Gardelegener Kreisgrenze in der Richtung auf Cloetze.

Nr. 51 enthält: (Nr. 7761.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Wegeverbandes des Amts Leer, Provinz Hannover, im Betrage von 28,000 Thalern. Vom 12. November 1870.

(Nr. 7762.) Allerhöchster Erlaß vom 30. November 1870, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Statute für das Berliner Pfandbrief-Institut vom 8. Mai 1868.

(Nr. 7763.) Allerhöchster Erlaß vom 7. Dezember 1870, betreffend die Verlegung des Sitzes des Eisenbahn-Kommissariats zu Cöln nach Coblenz.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die am 2. Januar 1871 fälligen Zinsen der fünfprocentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 können bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94. unten links, und bei sämmtlichen Bundes-Oberpostkassen von dem genannten Tage ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, in den Vormittags-Dienststunden (bei der erstgenannten Kasse von 9 bis 1 Uhr), gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Außerdem werden diese Coupons im Preußischen Staate bei den Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, in jedem der übrigen Staaten des Norddeutschen Bundes bei der Centralkasse, sofern an deren Spitze nicht eine Bundes-Oberpostkasse besteht, ebenfalls vom 2. Januar 1871 ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Bei den sämmtlichen vorgenannten Kassen, und nach den vorbezeichneten Bestimmungen findet auch die Einlösung der später fällig werdenden Zinscoupons der Bundes-Anleihe vom Jahre 1870 regelmäßig von den Fälligkeitstagen, 1. Juli und 2. Januar jedes Jahres ab statt. Etwa eintretende Aenderungen hierin werden besonders bekannt gemacht werden.

Berlin, den 19. Dezember 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Betreffend die 16te Verloosung der fünfprozentigen Staats-anleihe vom Jahre 1859.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1871 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen, ohne Zinscoupons, aber mit Talons, baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuld-Verschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, **nicht mehr verzinslichen** Schuld-Verschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 8. Juni d. J. stattgehabten der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 8. Juni d. J. ausgeloosten und zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuld-Verschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Communalkassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magisträte zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 10 Dezember 1870

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die verloosten Staats-Anleihescheine vom Jahre 1859 unserer Hauptkasse mittelst Schreibens, worin dieselben nach Serien, Nummern und Kapitalbeträgen verzeichnet werden müssen, einzureichen sind.

Die Hauptkasse wird demnächst den Interessenten ein Quittungsformular über den Kapitalbetrag zur Vollziehung übersenden und nach dem Rückempfang desselben Zahlung leisten.

Frankfurt a. O., den 27. Dezember 1870.

Königliche Regierung.

(2) Patent-Ertheilungen. 1. Den Civil-Ingenieuren Gebrüdern Buß zu Magdeburg ist unter dem 28. November 1870 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung in zwei Ausführungen nachgewiesenen Regulator, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2. Dem Professor und Direktor der Königlichen Sternwarte, Dr. Klinkerfues in Göttingen, ist unter dem 1. Dezember 1870 ein Patent

auf eine durch ein Modell nachgewiesene Vorrichtung zum Anzünden von Gasflammen, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. O., den 19 Dezember 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Denjenigen Rentepflichtigen, welche ihre an die Rentenbank zu entrichtenden Renten zum 30. September cr. durch Kapitalzahlung ganz oder theilweise abgelöst haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von uns in Gemäßheit des §. 27 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 ausgefertigten Entlastungsquittungen den betreffenden Kreis-Steuer-Kassen zugesandt worden sind, um solche, soweit sie die Ablösung voller Renten betreffen, den zuständigen Gerichten Behufs der kostenfreien Löschung des Vermerks der Rentepflicht im Hypothekenbuche und demnächstigen Ausreichung an die Interessenten zuzustellen, in Fällen der Ablösung von Theilrenten dagegen Denjenigen unmittelbar auszureichen, welche die Kapitalzahlung geleistet haben.

Berlin, den 22. November 1870.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung des General-Postamts.

Betreffend die Beförderung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen an die im Felde stehenden Offiziere und Militairbeamten.

Nachdem mittelst der Feldpostpäckerei-Beförderung in der Zeit vom 15. Oktober bis 8. Dezember 1,110,000 Packete zur Versendung an die Truppen in Frankreich gelangt sind, soll nunmehr, sobald der Weihnachts-Postverkehr im Inlande überwunden sein

wird, der Versuch gemacht werden, für die **Offiziere** und die im Offizierrange stehenden **Militairbeamten**, in der Zeit **vom 14. Januar bis zum Abend des 21. Januar 1871** Päckereien mit **Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen** ausnahmsweise zur Beförderung mit der Post nach Frankreich anzunehmen, und zwar **ohne Unterschied**, ob die Offiziere ꝛc. sich in festen Standquartieren befinden, oder solchen Truppentheilen angehören, welche in Marschbewegungen begriffen sind.

Eine Garantie für die richtige und pünktliche Ueberkunft kann die Postverwaltung bei den obwaltenden Verhältnissen selbstverständlich nicht übernehmen. Die Annahme erfolgt im Uebrigen unter den nachstehenden Bedingungen:

1. **Gewicht** jeder einzelnen Sendung **nicht über 12 Pfund.**

2. **Inhalt** darf nur **aus Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen** bestehen. Päckereien, welche andere Sachen, z. B. Gegenstände des Luxus, der Toilette, Lebensmittel u. s. w. enthalten, können zur Beförderung **unbedingt nicht** zugelassen werden.

3. **Verpackung** in Packeten, emballirten Kisten, festen Kartons **recht dauerhaft;** zur Emballage ist feste Leinwand oder Wachsleinwand zu verwenden.

4. **Adressirung** und **Signatur** mittelst **haltbar** aufgeklebter oder aufgenäheter Correspondenzkarte — ohne besonderen Begleitbrief —. Auch liegt es im eigenen Interesse des Absenders, daß derselbe sich auf der Correspondenzkarte namhaft macht, sowie daß eine zweite Correspondenzkarte, mit den vollständigen Angaben des Adressaten und des Absenders, in das Packet mit verpackt wird, damit die weitere Behandlung desselben gesichert sei, im Falle die äußere Signatur durch irgend welchen Umstand sich ablösen sollte. Da die Erfahrung **täglich** an einer **großen Anzahl** von Beispielen immer wieder von Neuem darthut, wie unvollständig, unübersichtlich und unleserlich die Adressen noch vielfach angefertigt werden, so wird auf die Unerläßlichkeit der **deutlichen** und **vollständigen** Adressirung wiederholt aufmerksam gemacht.

5. **Porto.** Die Packete müssen bei der Aufgabe frankirt werden; zur Frankirung sind Postfreimarken zu verwenden, welche auf die Correspondenzkarte zu kleben sind. Die Gebühr beträgt:

bei einem Gewichte bis zu 4 Pfd. = 5 Sgr.,
über 4 Pfd. bis incl. 8 Pfd. = 10 Sgr.,
über 8 Pfd. bis incl. 12 Pfd. = 15 Sgr.

6. **Werthsangabe** oder **Entnahme von Postvorschuß** ist nicht zulässig.

7. **Laufzettel** oder **Reklamationen** ersucht das General-Postamt nur in den äußersten Fällen, d. h. wenn wirklich feststeht, daß der Adressat nach Verlauf eines längeren Zeitraumes, z. B. 4 bis 6 Wochen, nicht in den Besitz der Sendung gelangt ist, zu erlassen, da **erfahrungsmäßig durch vorzeitige Anbringung derartiger Reklamationen der ohnehin jetzt aufs Aeußerste angespannte Postbetrieb ungemeine Erschwerungen erleidet. Es wird hierbei das Ersuchen erneuert, sich die Entfernungen und Verhältnisse des jetzigen Krieges gefälligst gegenwärtig zu halten.**

Damit die Beförderung der Militair-Effekten, welche von der Postverwaltung versuchsweise übernommen werden soll, obwohl die Feldpostanstalten auf die Beförderung von Privatpäckereien nicht eingerichtet sind, ordnungsmäßig sich ausführen lasse und durch zu großen Massenandrang keine Beeinträchtigung erleide, wird **dringend** ersucht, die **Absendung von Päckereien innerhalb der Grenzen des wirklichen Bedürfnisses** zu halten.

Von der nach Obigem in Aussicht genommenen Päckereibeförderung ist den Offizieren und Militairbeamten durch die Militairverwaltung bereits Kenntniß gegeben worden. Die öffentliche Ankündigung der Maßnahme erfolgt schon jetzt zu dem Zwecke, damit auch die Angehörigen in der Heimath die nöthigen Vorkehrungen in Betreff der Beschaffung und Absendung der Ausrüstungsgegenstände rechtzeitig zu treffen in den Stand gesetzt werden. Es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Annahme der gedachten Päckereien bei den Postanstalten aus zwingenden Gründen auf den obenbezeichneten **achttägigen** Zeitraum und auf die vorerwähnten Personen **unbedingt beschränkt** bleiben muß.

Berlin, den 11. Dezember 1870.

General-Postamt.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Auf der St. Petersburg-Warschau'er Eisenbahn sind die reglementsmäßigen Lieferfristen im **direkten Ostdeutsch-Russischen Güter-Verkehr** bis auf Weiteres suspendirt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bromberg, den 20. Dezember 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts.

(1) Gemäß §. 58. des unter dem 31. August d. J. von uns bestätigten Statuts des Niederlausitzer Knappschaftsvereins zu Guben vom 19. August cr. bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß der Vorstand des gedachten Vereins vom 1. Januar 1871 aus folgenden Mitgliedern und Stellvertretern besteht:

1) aus dem Vorsitzenden, dem Königlichen Bergmeister Kühne zu Guben;
2) aus den Mitgliedern Apotheker Ullrich zu Guben, dem Fabrikbesitzer Schittke zu Spremberg, dem Grubenrepräsentanten Kaufmann Neubauer zu Ober-Ullersdorf, dem Knappschaftsältesten Steiger Jungker zu Seifersdorf und dem Betriebsführer Bieligk zu Groß-Kölzig;

3) aus den Stellvertretern Grubenbesitzer Steiger Harzer zu Näschen und Grubeninspektor Richter zu Costebrau.

Halle, den 16. Dezember 1870.

Königliches Oberbergamt.

(2) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 14. August 1870 mit Präsentations-Vermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin und dem Königlichen Lieutenant a. D. K. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Belagerung" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a, b, c, d, e, f, g, h, i, k minus l, m, n, o — bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qu.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern, umfassend — in der Gemeinde Groß-Lübbenau und in dem ehemals zur Neumark gehörigen Theile der Feldmark Bischdorf, im Kreise Calau des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 8. Dezember 1870.

Königliches Oberbergamt.

(3) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 18. August 1870 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin und dem Königlichen Lieutenant a. D. K. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Wörth" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d e f g h i k l m n o p q r s t u v w x y z z¹ z² bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,929 Quadrat-Lachtern, geschrieben: vierhundertneunundneunzigtausendneunhundertneunundzwanzig Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Groß-Lübbenau und in dem ehemals zur Neumark gehörigen Theile der Feldmark Bischdorf, im Kreise Calau des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 8. Dezember 1870.

Königliches Oberbergamt.

(4) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 12. August 1870 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin und dem Königlichen Lieutenant a. D. K. Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Lübbenau" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a, b, c, d, e, f, g, h bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,993 Qu.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendneunhundertdreiundneunzig Quadratlachtern, umfassend — in der Gemeinde Groß-Lübbenau, im Kreise Calau, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Spremberg zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24 Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Halle, den 8. Dezember 1870.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten: 1) Carl Paulus Theodor Conrad aus Triebel, 2) Carl Peter Cornelius Domschke aus Berlin, 3) Friedrich Alexander Klaunig aus Potsdam, 4) Emil Oscar Maune aus Sella, 5) Leopold Friedrich Nachtigal aus Berlin für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

An Stelle des Bürgermeisters Saebisch zu Sommerfeld ist der Polizei-Commissarius Priefer dortselbst zum Polizei-Anwalt für den Bezirk der Königlichen Kreisgerichts-Commissionen zu Sommerfeld und der Saebisch zum Vertreter hierin, vom 1. Januar k. J. ab, ernannt worden.

An Stelle des Königlichen Oberförsters Herrn von Varendorf ist der Königliche Oberförster Herr Watzeck in Neuzelle zum Wegepolizei-Commissarius für den 2. Distrikt des Kreises Guben ernannt, zu welchem die Ortschaften Cobbeln, Cummro, Diehlo, Kieselwitz, Lawitz, Möbiskruge, Ossendorf, Ratzdorf, Schiedlo, Schlaben, Schwerzko, Streichwitz, Treppeln und Wellmitz gehören.

Für den 15. ländlichen Bezirk des Crossener Kreises ist der Bauergutsbesitzer und Gerichtsschulze Johann Wilhelm Paech zu Deutsch-Nettkow als Schiedsmann wiedergewählt und bestätigt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Extra-Blatt

zum

Amtsblatt Nr. 52. der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

Ausgegeben am 29. Dezember 1870.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 14. d. Mts. die Errichtung von Garnison-Bataillonen aus den im Beurlaubtenstande noch vorhandenen und für diesen Zweck disponiblen Mannschaften aller Waffen, der Garde- und der Provinzial-Landwehr unter Miteinstellung von solchen Freiwilligen, die zwar gedient haben, aber nicht mehr dienstpflichtig sind, zu befehlen geruht.

Beregte Truppentheile sind zum Garnisondienst und zur Bewachung der Kriegsgefangenen bestimmt, um demnächst für die Besatzung der in Folge des steten siegreichen Vorschreitens der Armee okkupirten ausgedehnten feindlichen Landestheile Landwehrtruppen disponibel zu machen.

Die Besetzung der Offizierstellen hat Seitens der stellvertretenden commandirenden Generale aus der Zahl der noch im Beurlaubtenstande verbliebenen bzw. der zur Disposition stehenden Offiziere aller Waffen, sowie der zu qu. Verwendung bereiten inaktiven Offiziere für Linie und Landwehr zu erfolgen. Solchergestalt reaktivirte Offiziere empfangen ohne Rücksicht auf die Stelle, in der sie verwendet werden, die Kompetenzen ihrer Charge, auch wenn sie ein Patent derselben nicht erhalten haben, sondern lediglich charakterisirt worden sind. In den Lieutenantsstellen können auch aus dem Militairdienst ausgeschiedene Personen des Unteroffizierstandes, vorbehaltlich eventueller Beförderung zu Offizieren Verwendung finden. Personen dieser Kategorie treten in den Genuß der Seconde-Lieutenants-Kompetenzen.

Den zum Dienst in den Garnison-Bataillonen eingestellten Civilbeamten sind rücksichtlich ihres Civilverhältnisses dieselben Vergünstigungen zugebilligt, wie den zur Landwehr eingezogenen Civilbeamten.

Die Offiziere tragen für die Dauer beregter Formation die Armee-Uniform, insoweit dieselben nicht zum Tragen einer anderen Uniform berechtigt sind.

Demgemäß werden alle inaktiven, ehemals der Linie oder Landwehr angehörigen Offiziere, welche ihre Dienste zur Disposition zu stellen gesonnen sind, ergebenst ersucht, ihre bezügliche Erklärung baldigst, soweit angängig persönlich, dem heimathlichen Landwehrbezirks-Kommando bezw. dem nächstgelegenen Garde-Landwehr-Bataillons-Kommando zukommen zu lassen.

Desgleichen ergeht an die zum freiwilligen Eintritt in Eingangs erwähnte Garnison-Bataillone für die Dauer des mobilen Zustandes bereiten, nicht mehr dienstpflichtigen Individuen des Unteroffizier-, bezw. des Mannschaftsstandes die Aufforderung, sich unter Vorlegung ihrer Militärpapiere schleunigst bei vorbezeichneten Kommandobehörden zu melden.

Berlin, den 20. Dezember 1870.

Der Kriegs-Minister.

In Vertretung:
J. Kloß.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.



